

cl. philol.
W

WIENER STUDIEN.

///

Zeitschrift für classische Philologie

Supplement der Zeitschrift für österr. Gymnasien.

Verantwortliche Redacteurs:

W. Hartel, K. Schenkl.

Erster Band 1879.

248580
6. " . 30

WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1879.

PA
3
W5
Bd. 1-2

Inhalt des ersten Bandes der Zeitschrift „Wiener Studien“

	Seite
Th. Gomperz, Die Ueberreste eines Buches von Epikur περί φύσεως	27
W. Jerusalem, Die Inschrift von Sestos und Polybios.	32
W. Hartel, Analecta.	1
J. Bass, Ueber das Verhältniss des Herodot und Hellanikos	161
Th. Fellner, Zur Chronologie und Pragmatik des Hermokopidenprocesses	169
W. Hartel, Erste und zweite Lesung in der athenischen Volksversammlung	269
K. Schenkl, Zur lateinischen Anthologie.	59
J. Zechmeister, Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola.	99
M. Gitlbauer, Verbesserungsvorschläge zu Cicero's Epp. ad familiares lib. X. 75,	246
J. Jung, Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Römischen Reiches	183
Johann Kvičala, Syntaktische Untersuchungen	147. 218

Miscellen:

O. Keller, Zu Macar. VI, 69.	159
„ „ Zu schol. Nicand. theriac. 490	159
J. Purgaj, Zum simonideischen Gedicht in Platons Protagoras.	295
W. Jerusalem, Zu Thukydidēs	298
O. Keller, ἴππη und ἐλάφη	159
„ „ Ὑομένια zu Argos	309
„ „ αἰῶν	309
„ „ Δαίμων.	311
I. Hilberg, Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer	155
A. Ludwig, Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer	301
J. Rathay, Cic. ep. fam. II, 7, 14	158
A. Goldbacher, A. Gellius II, 27, 7	159

W. Förster, Die Escorialhandschrift des Breviariums Rufi Festi	303
J. Zechmeister, Zu Paulinus von Nola	314
O. Keller, Davus	309
" " Buri, Laeti	309
" " Bruta	310
" " astir vulgär = astur	310
" " mentiri	310
" " sedulus, sodalis	310
" " pincerna	311
" " Zum Arvalliede	311
" " Lucullus	312
" " septentrio	312
" " apud, apor	312

Analecta.

I. Quicumque Theognidis versus emendaturus est, periculosae plenum opus aleae ingreditur, in quo damni periculum lucri prosperitatem vix aequet et ars emendandi ne in ludendi lubidinem vortat maxime sit verendum; nam verba eius non tantum isdem quibus venerandae antiquitatis opera reliqua depravationibus obnoxia fuerunt atque describentium incuria a pristina genuitate degenerarunt, verum etiam cum elegiarum membra compage soluta in novum corpus redigebantur consilio multifariam mutata sunt, ut quae reapse mutilata erant speciem integritatis mentirentur. accedebat ut Theognidis versus aliorum antiquorum poetarum atque adeo recentiorum frustulis commiscerentur, ita ut vel accuratissima usus observatio qua alibi emendatio recte temperatur saepe fallax sit et ni omnia anxie circumspiciantur ubi tuto pedem ponas saepissime incertus haereas. id initio statim quod ab hac Apollinis invocatione nostra sylloge capit cognoscetur

ᾠ ἄνα, Λητοῦς υἱέ, Διὸς τέκος, οὗ ποτε κείῳ
λήχομαι ἀρχόμενος οὐδ' ἀποπαύομενος,
ἄλλ' αἰεὶ πρῶτόν τε καὶ ὕστατον ἔν τε μέσοισιν
ἄείσω. κὺ δέ μοι κλῦθι καὶ ἐσθλὰ δίδου.

de his versibus Hermannus Usenerus in Animadversionibus grammaticis bonae frugis plenis quae in Fleckeiseni Annalibus a. 1878 p. 57 sq. exstant nuper disputavit barbaram futuri activi formam ἀείσω iure impugnaturus, quae sicubi apud bonos scriptores codicibus traditur fere in ἀείδω mutatur negotio nullo. quod quominus hoc loco fiat impedimento illi syllaba prima verbi ἀείδω esse videtur contra morem ea Theognidis producta, quamvis hanc productionem et argumentis e vocabuli origine petitis quae in Studiis homericeis (III p. [27] 23) plenius explicavi et certissimis aliorum poetarum exemplis firmari non neget; Cobeti igitur invento ὑμνήσω scribentis versus Theognideum commode sanari statuit. ingeniosi viri acumen non

fugit haec tum recte disputata et collecta esse, si revera Theognidis illos versus esse cuius quin essent non addubitabat sumimus. atqui mihi hoc carmen si quod aliud huius syllogae ab elegois elegantissimi poetae propter adfectatum antiquioris artis colorem alienissimum esse videtur. ac primum quidem vereor ne hiatus qui est in fronte ὦ ἄνα cum Homeri exemplum par idemque desit apud Theognidem non satis excusetur simili Ζεῦ ἄνα quod in Iliade bis, in Odyssia semel legitur aut Φοῖβε ἄναξ vs. 5 et 773 quos non magis Theognidis esse suspicor quam vs. 987 οὐδ' ἴππων ὄρμη γίγνεται ὠκυτέρῃ Αἴ τε ἄνακτα φέρουσι δορυσσόον ἐς πόνον ἀνδρῶν, ubi neminem quod Ψ 517 suadet αἴ ῥά τ' ἄνακτα reposuisse mirari licet. Theognis enim, id quod proximo capite accurate demonstrabitur, ante ἄναξ et ἀνάσσω nusquam hiatum admisit. contra eadem formula ὦ ἄνα in hymni homerici II vs. 1 et 348 quo idem deus celebratur legitur nec aliud vocabulum in illo poesis genere litterae aeolicae tenacius videtur quam ἄναξ. en habes exempla: I 63 = 90 ἐκάτοιο ἄνακτος, 140 ἀργυρότοξε ἄναξ, II 59 οἱ δὲ ἄνακτι, 79 Φοῖβε ἄναξ, 90 ἐσσί, ἄναξ, 107 ἔνθα ἄναξ, 194 οἱ δὲ ἄνακτα, 235 Ἡελίοιο ἄνακτος, 242 πνοιῆ δὲ ἄναξ, III 100 Μεγαμηδείδαο ἄνακτος (?), IV 92 = XXXII 17 Χαῖρε, ἄνασσα, V 26 Ἡελίος τε ἄναξ, 342 τόν γε ἄνακτα, 357 μείδιγεν δὲ ἄναξ, XV 9 = XVI 5 = XIX 48 = XXI 5 = XXXI 17 χαῖρε ἄναξ, XXIV 1 ἦτε ἄνακτος, XXXIV 14 ἐπερρώσαντο ἄνακτος (= A 529), quibus addi potest eiusdem stirpis vocabulum unum IV 112 εὐτειχῆτοιο ἀνάσσει (cf. Flachii quaestiones in Bezzenbergeri Annal. II p. 1—71).

Magis etiam a Theognidis usu recedit versus alter λήσομαι ἀρχόμενος οὐδ' ἀποπαυόμενος. exemplorum enim quibus haec brevis syllabae productio firmetur a suspitione depravationis nullum immune est. ac primum quidem vs. 329

Καὶ βραδὺς εὐβουλος εἶλεν ταχὺν ἄνδρα διώκων,

Κύρνε, σὺν ἰθείῃ θεῶν δίκη ἀθανάτων

non metrum solum corruptum prodit, cum poeta dicturus sit: *lentus etiam dum ne destituatur consilio celerem consequetur*, quod tum demum dicet, si εὐβουλός γ' vel quod et aptius est et facilius corrumpebatur εὐβούλωσ εἰ reddideris, qui cum Odyssiae versus θ 329 sq.

οὐκ ἀρετᾶ κακὰ ἔργα· κιχάνει τοι βραδὺς ὠκύν,

ὡς καὶ νῦν Ἡφαιστος ἔων βραδὺς εἶλεν Ἄρηα

ὠκύτατόν περ ἔόντα θεῶν οἱ Ὀλυμπον ἔχουσι,

χωλὸς ἔων τέχνησι

ante oculos haberet, τέχνησι nisi per εὐβούλωσ melius exprimere non potuisse nemo non videt. in altero versu qui est 461

Μὴ ποτ' ἐπ' ἀπρήκτοισι νόον ἔχε, μηδὲ μενοίνα

Bergkiius νόημ' quod vocabulum vs. 1149 ἐπ' ἀλλοτρίοις κτεάνοις ἐπέχουσι νόημα legitur, Camerarius νόον γ' proposuit; pro quo ἐπ' ἀπρήκτοις γε vel quod vs. 1031 μηδὲ κύ γ' ἀπρήκτοις ἐπ' ἔργμασι magis commendatur ἐπ' ἀπρήκτοις κύ γε scribere debebat revocataque forma νοῦν quam alibi Theognis admisit etiam poterat; certe ubi se νόον insinuavit, vocula γε sponte locum reliquit. tertii versus 440

τὸν δ' αὐτοῦ ἴδιον οὐδὲν ἐπιτρέφεται

vera scriptura τῶν δ' αὐτοῦ κηδέων, cum in optimis libris non ἴδιον sed κίδιον, in Mutinensi autem principe omnium τῶν exaratum sit, dudum reducta est. qui restat denique id genus quartus 1232

ἐκ céθεν ὤλετο μὲν Ἰλίου ἀκρόπολις

appendice pseudotheognidea traditus integer ille quidem est, sed prorsus singularis neque pristina vocabuli Ἰλίου forma, sive digamma sive alia consona olim praefixa erat, excusatur; nam quae apud elegiacos poetas digammatis quasi umbra residebat, eam syllabam brevem in consonam exeuntem ne in arsi quidem producere valuisse satis constat (cf. *Studia hom.* III [83] 79). dum igitur in hoc poesis genere brevis productio tanta cura evitatur, ut nullum in Theognideis certum reperiri possit exemplum, contra qui hymnos illos homericos cecinerunt etiam hac in re Homeri usum, de quo in *Studiis hom.* I² p. 103 sq. egi quemque nuper Olaus Vilelmus Knös in *Quaestionibus de digammo homerico* p. 352 sq. (Upsalae 1878 p. 352 sq.) retractavit, delitescere non passi sunt. cuius exempla pro numero versuum non pauca inveniuntur haec:

- II 31 ὅπως μνωόμενος ἔκιες Ἀζανίδα κούρην
 271 ἀνέρι εἰδόμενος αἰζήῳ τε κρατερῳ τε
 III 23 οὐδὸν ὑπερβαίνων ὑψηρεφός ἀντροιο
 I 34 Θρηϊκίη τε Σάμος Ἰδης τ' ὄρεα κσιόοντα
 37 Λέσβος τ' ἠγαθήη, Μάκαρος ἔδος Αἰολίωνος
 IV 199 ἔσχεν ἄχος, ἔνεκα βροτοῦ ἀνέρος ἔμπεσον εὐνή
 III 371 σήμερον ἠελίοιο νέον ἐπιτελλομένοιο
 IV 157 ἐς λέχος εὐστρωτον, ὅθι περ πάρος ἔσκεν ἀνακτι
 XXIX 2 ἔδρην αἴδιον ἔλαχε, πρεσβηίδα τιμήν
 XXXIV 8 ἔστι δέ τις Νύσι, ὑπατον ὄρος, ἀνθέον ὕλη
 19 σεῖ' ἐπιληθόμενον ἱερῆς μεμνήσθαι αἰοιδῆς
 III 12 εἶς τε φόως ἄταγεν, ἀρίχημά τε ἔργα τέτυκτο
 IV 25 ἠ δὲ μάλ' οὐκ ἔθελεν, ἀλλὰ στερεῶς ἀπέειπεν
 II 31 ὅπως μνωόμενος ἔκιες Ἀζανίδα κούρην
 313=331 πῦρ δ' ἐπικαίοντες, ἐπὶ τ' ἄλφιτα λευκὰ θύοντες
 III 196 οἳ τε κύνες ὅ τε ταῦρος ὃ δὴ περὶ θαῦμα τέτυκται
 II 299 ἔς τε πόλιν ἐρατὴν καὶ δώματα καλὰ ἕκαστος

II 275 ἢ τι κατὰ πρῆξιν ἢ μαψιδίως ἀλάλησθε (cf. II 35)

III 345 ἀντία βήματ' ἔχουσα κόνις ἀνέφαινε μέλαινα

III 33 αἰόλον ὄστρακον, ἐσσι, χέλυς ὄρει ζώουσα

24 ἔνθα χέλυν εὐρύων ἐκθήσατο μυρίον ὄλβον

III 310 ὑμετέρας ἔκλεψα βόας, οὐδ' ἄλλον ὄπωπα

379 ὡς οὐκ οἴκαδ' ἔλασσα βόας, ὡς ὄλβιος εἶην

V 57 φωνῆς γὰρ ἤκουσ', ἀτὰρ οὐκ ἴδον ὀφθαλμοῖσιν.

quare qui pentametrum illum fecit etiam hac brevis syllabae productione colorem antiquioris hymnorum poesis assimilaturum fuisse veri non erit dissimile.

Ad has metricas rationes quae Theognidem illos versus non procudisse satis arguunt, accedit indicium grammaticum, quod quamvis pusillum fortuito tamen inrepsisse putandum non est. dico pronomini formam *εἰο*, cuius adhibendae cum frequentissima adesset elegiacis poctis occasio, adeo spreverunt ut, quod a Rennero in Curtii studiis I 2, p. 2 observatum est, ne unum quidem eius exstet exemplum; atque cavendum est, cum Homeri imitatio Theognidea angustioribus etiam finibus, quos Richardus Kuellenbergius dissertatione Argentoratensi a. 1877 De imitatione Theognidea diligenter circumscripsit, contineatur, ne obsoletam pronomini formam, quam inferioris demum aetatis strenui Homeri pedisequi suscitaverunt, imprudenter illi vindicemus. haec omnia cum a Theognide aliena hymnis eadem recte convenient — nam etiam *εἰο* Homero ipso frequentius usurpaverunt illi scriptores — iam suspicari licet unde illos versus a quibus collectionem incipere voluit Theognideorum excerptor mutuos acceperit, indidem nempe atque parce detortos qui novo metro aptarentur. profligatur autem et paene ad exitum adducitur quaestio aliis eisque certissimis pristinae compositionis signis. interpretes quos novi quo verba ἀρχόμενος οὐδ' ἀποπαυόμενος referenda essent parum curarunt; Welckerus Camerarium secutus συμποτικὸν ἀστέϊσμα iis significari affirmavit, non demonstravit, quod argumentis demonstrari nequibat. atqui si versus illos in hymno quovis homerico, quae rhapsodorum prooemia cognita habemus, positos tibi finxeris, nulla iam aderit obscuritas. ita enim canere solent XXXIV 17 Ἰλαθι, εἶραφιῶτα, γυναιμανές. οἱ δέ ε' αἰοῖοι Ἀἰδομεν ἀρχόμενοι λήγοντες τ' οὐδέ πη ἐστὶ Σεῖ' ἐπιληθόμενον ἱερῆς μευνήσθαι αἰοῖδης. XXI 3 εὐ δ' αἰοῖδος ἔχων φόρμιγγα λίγειαν Ἥδυεπῆς πρῶτόν τε καὶ ὕστατον αἰὲν αἰεῖδει, itaque etiam cecinit in prosodio, quod Aeginetis scriptum fuisse probabilis est Boeckhii sententia Pindarus fr. 66 (59) Τί κάλλιον ἀρχομένοιαι ἢ καταπαυομένοιαι, Ἡ βαθύζωνόν τε Λατῶ καὶ θοᾶν Ἰππων ἐλάτειραν αἰεῖσαι quiue cum

imitatus est Dionysius Chalcus fr. 6 Τί κάλλιον ἀρχομένοιαι ἢ καταπαυομένοιαι ἢ τὸ ποθεινότατον, ex recentioribus autem cum alii tum Theocritus XVII 1 Ἐκ Διὸς ἀρχώμεθα καὶ ἐς Δία λήγεται μοῖσαι Ἀθανάτων τὸν ἄριστον ἐπὴν κλείωμεν αἰδαῖς Ἀνδρῶν δ' αὖ Πτολεμαῖος ἐνὶ πρώτοιι λεγέσθω καὶ πύματος καὶ μέσσοι. praeierat autem Ascreaeus vates Theog. vs. 48 Δεύτερον αὖτε Ζῆνα, θεῶν πατέρ' ἠδὲ καὶ ἀνδρῶν, Ἀρχόμεναί θ' ὕμνευσι θεαὶ λήγουσαι τ' αἰοιδῆς et fr. CXXXII 4 Ἀρχόμενοι δὲ Λίνον καὶ λήγοντες καλέουσιν. in hymnis deuique homericis antiquissima vocabuli αἰεῖν forma vocalis α quantitate insignis quae apud Homerum uno loco ρ 519 invenitur tribus locis exstat — nam de XXXII 1 dubitatur —

XII 1 Ἥρην αἰεῖω χρυσόθρονον, ἣν τέκε Ῥεῖη

XVIII 1 Ἐρμῆν αἰεῖω Κυλλήνιον ἀρχειφόντην

XXVII 1 Ἄρτεμιν αἰεῖω χρυσηλάκατον κελαδεινήν,

quam ne in nostro versu scriptura ὕμνήσω reposita deleamus eo magis cavendum est, quia eius memoria ne extra hymnos quidem prorsus interierat, siquidem Lesches carmen suum sic incipiebat Ἥλιον αἰεῖω καὶ Δαρδανίην εὐπῶλον et Orphici versus auctorem, cum testes nostri diversa tradant (αἰεῖω Gaudentius cf. Lobeckium in Aglaophamo I 452, αἰεῖω Stobaeus in Floril. V 72 et XLI 9, Plutarchus Symp. II 3, 522), scripsisse veri dissimile non est Ἀεῖω συνετοῖσι, θύρας ἐπίθεσθε βέβηλοι. neque apud recentioris aetatis scriptores rara eius usus deprehenduntur exempla, velut apud Theocritum XVI 3 (θεοὺς θεαὶ αἰεῖοντι), XVIII 36 (Ἄρτεμιν αἰεῖοισα), XXIV 77 (ἀκρέσπερον αἰεῖοισα), Aratum Phaen. 1000, Callimachum fr. 42, fr. 138 2, hymn. Del. 304, Apollonium Rhodium Δ 1399, Oppianum Hal. V 451, Orpheum Lith. 721, imprimis apud epigrammaticos ut Hedyllum teste Athenaeo IV 176 d, Leonidam in Anthol. Pal. VI 120, Antipatrum Thessalonicensem ib. IX 92. haec maximam partem nota erant. nova duo Epigrammata quae ex lapidibus collecta Kaibelii eximia cura nuper edidit, suppeditarunt, quorum unum nr. 237 (= C. I. 3256) saec. II. vel I. Smyrnae repertum est Ξεῖνε, cὺ δ' αἰεῖοις Δημοκλέος υἰέα χαίρειν, alterum nr. 441 (= VI 2474 Waddington et Lebas) saec. II. vel III. in vice Trachonitidis Εὐρύ τε καὶ μάλα καλὸν αἰεῖ κλέος αἰεῖουσιν.

His omnibus consideratis quamvis neminem fore qui Cobeti coniecturam ὕμνήσω reicere simplicissimamque emendationem αἰεῖω probare propter temporum varietatem (λήσομαι — αἰεῖω) dubitet confidam, tamen ob rem erit ad hymni II 29 Πῶς τ' ἄρ' ὕμνήσω πάντως εὐσμων εὐόντα; Ἡέ' ὕμν' ἐνὶ μνηστῆρσιν αἰεῖω καὶ φιλότῃτι vel ad Euripidem potius, qui Herc. f. vs. 679 ff. similiter tempora indicativi

variavit (κελαδεῖ — αἰίδω — οὔπω καταπαύομεν — ὕμνοῦσι — κελαδήσω), relegare.

Resedit denique in quarto versu labes, quae locorum ope quos ex hymnis adduxi facili negotio eluetur; verbi αἰίδω enim obiectum cum desit, Bergkii in versu tertio πρῶτόν τε in πρῶτον cé mutavit, quod in formula qualis esse videtur sollemni itemque ex hymnis assumpta (cf. hymn. XXI 4 et πύματόν τε καὶ ὕστατον Homeri) ferri nequit. ni fallor poeta non sine necessitate scripsit: c' αἰίδω.

II. Theognis, si quidem quae de nostrae collectionis sermone et arte observari possunt ad ipsum referre licet, ut versuum pangendorum commoditate quae digammatis usu continetur homerico parcissime tantum atque intra certos fines uti voluit, ita reliqua ratione liberaliore, qua Homerus hiatum in thesibus et artibus admisit quamque altero et tertio Studiorum homericorum voluminibus accuratius exposui, fere abstinuit. quod cum Herwerdenus in Animadversionibus philologicis ad Theog. quas Traiecti ad Rhenum a. 1870 publicavit non attenderet, complures loci emendatione falsa magis etiam ab eo deformabantur. perpauci enim versus reapse hiatum prae se ferunt, qui aliis causis eisque nonnumquam gravibus a viris doctis non tentati sint aut satis excusari nequeant. quo firmiora autem emendationis fundamenta ponantur et quia sic optime brevitati consulam cum in eis quae disputaturus sum saepius ad hanc rem sit revocandum, hiatus exempla ut uno aspectu viderentur brevibus adnotatiunculis adiectis ex Theognide exscripsi omnia. asterisco notavi versus qui appendice continentur. observatur autem

I. hiatus in arsi:

253 αὐτὰρ ἐγὼν ὀλίγησ παρὰ σεῦ οὐ τυγχάνω αἰδοῦσ
(Cobet αὐτὰρ ἐγὼ οὐδ' ὀλίγησ π. c. νῦν τ. α.)

315 πολλοί τοι πλουτοῦσι κακοί, ἀγαθοὶ δὲ πένονται
(versus Solonis est, vid. fr. 15)

535 οὐ ποτε δουλείη κεφαλὴ ἰθεῖα πέφυκεν

621 πᾶσ τις πλούσιον ἄνδρα τίει, ἀτίει δὲ πενιχρόν
(versus et hiatus et vocis novitate insignis)

957 εἴ τι παθῶν ἀπ' ἐμεῦ ἀγαθὸν μέγα μὴ χάριν οἶδας
(Iacobsius ἐμεῦ γ', Heimsoethius Emend. Theogn. I p. 17
ὑπ' ἐμεῦ κεδνόν, malim ἀγαθὸν παρ' ἐμεῦ)

*1283 ὦ παῖ, μή μ' ἀδίκει, ἔτι σοι καταθύμιος εἶναι

*1291 πατρὸς νοσφισθεῖσα δόμων, ξανθὴ Ἀταλάντη

*1341 αἰαί, παιδὸς ἐρῶ ἀπαλόχροος, ὅς με φίλοιον

- 440 τὸν δ' αὐτοῦ ἴδιον οὐδὲν ἐπιτρέφεται
(versus est manifesto corruptus, vide supra p. 3.)
478 οὔτε τι γὰρ νήφω, οὔτε λίην μεθύω
(versus vix Theognideus, fortasse corruptus)
778 τερπόμενοι κιθάρης καὶ ἐρατῇ θαλίῃ
(versus ab omnibus tentatus)
960 ἡδύ τί μοι ἐδόκει καὶ καλὸν εἶμεν ὕδωρ
1066 τούτων οὐδὲν τοι ἄλλ' ἔπι τερπνότερον
(de corruptelis versuum 960 et 1066 infra agam)

II. hiatus in thesi:

- 333 μὴ ποτε φεύγοντ' ἄνδρα ἐπ' ἐλπίδι, Κύρνε, φιλήσης
(ἀνέρ' coniecit Hermannus, ἄνδρ' ἐπὶ Bergkius)
649 ἃ δειλὴ πενίη, τί ἐμοῖς ἐπικειμένη ὤμοις
831 πίστει χρήματ' ὄλεσσα, ἀπιστίῃ δ' ἐσάωσα
993 εἰ θείης, Ἀκάδημε, ἐφίμερον ὕμνον αἰεΐειν
157 Ζεὺς γάρ τοι τὸ τάλαντον ἐπιρρέπει ἄλλοτε ἄλλως
1085 Δημῶναξ, σὺ δὲ πολλὰ φέρεις βαρὺ· οὐ γὰρ ἐπίστη
1141 εὐσεβέων δ' ἀνδρῶν γένος ἔφθιτο, οὐδὲ θέμιστας
(ἔφθιται recte restituit Schaeferus)
1195 μὴ τι θεοὺς ἐπίορκον ἐπόμυθι· οὐ γὰρ ἀνυστόν
*1287 ἀλλὰ σ' ἐγὼ τρώσω φεύγοντά με, ὥς ποτέ φασι
(περ pro me coniecit Bekkerus, μὲν Lachmannus)
*1351 ὦ παῖ, μὴ κῶμαζε, γέροντι δὲ πείθεο ἀνδρὶ
(φωτὶ coniecit Hermannus, δ' (δὴ) ἀνδρὶ Ahrensius,
δέ μοι πιθεῦ Bergkius)
236 ἀλλ' ὥς πάγχυ πόλει, Κύρνε, ἀλωσομένη
(de hoc versu infra agam)
992 χαίρησις· δύναται δ' ἄλλοτε ἄλλος ἀνήρ
(formula recurrit 232. 318 = Solon. fr. 15 4)
288 ὥς δὲ τὸ σῶσαι οἱ πολλοὶ ἀνολβότεροι
(de hoc versu infra agam).

Qui versus hiantes si tam recte in libris exararentur quam plures eorum labem contraxisse vere cognitum est, tamen exiguo numero ii ne poetis ipsis neglegentius ageremus satis monerent. neque vero praetermittendum est nonnullos eorum ad Homeri exemplum interpunctione levare velut vs. 315. 621. 1283. 478—831. 993. 1085. 1195. 1287, ne de caesuris gravioribus dicam, quibus solis hi poetae nihil tribuisse videntur, quippe qui gravissima pentametri commissura hiantes voces parum disiungi senserint. ad Homeri etiam

exemplum factum est, ut cum alii elegiaci poetae tum Theognis vocabula ἄλλοτε ἄλλοc (ἄλλωc) et in hexametro et in pentametro frequentius copularent, qua de re Usenerus l. c. p. 63 egit, qui non improbabili sententia olim littera ν illa dirempta fuisse (ἄλλοτεν ἄλλοc) statuisse videtur. num vero eodem nomine vs. 649 τί ἔμοιc tolerari possit, non decerno, cum litterula δ', quae post vocativum saepius additur inserta (τί δ' ἔμοιc) hiatus facile deleatur. vs. 333 autem Bergkii coniectura ἄνδρ' ἐπὶ ἐλπίδι pro ἄνδρα ἐπ' ἐλπίδι scribentis novam enasci offensionem eamque graviolem confidenter affirmaverim; nam ἐπὶ ἐλπίδι ne semel quidem apud Homerum aut alibi legitur. vivi autem digammatis apud Theognidem nec vola nec vestigium apparet; ubicumque exstare videtur, Homeri manifesta non latet imitatio, quae tamen non tantum valuit ut saepius aut extra formulas usu antiquo sancitas talia admitteret, in quibus qui tum fuerunt terso acrique anrium iudicio homines hiatum non poterant non sentire. quae Flachium diligenter de his rebus l. c. p. 59sq. disputantem secutus docui paucorum locorum exemplis, ubi ante pauciores etiam voces olim digammate insignes hiat oratio, probantur. observatur autem talis hiatus

in arsi: ante vocabulum ἔρδειν in formula homerica εὖ ἔρδειν (ἔρδων) frequentissima 105. 368. 573. 955. *1263. *1266. *1317, ante οἱ in καὶ οἱ ἔθηκε δοκεῖν 405, ante ἄνα in ᾧ ἄνα 1 quod supra p. 2 dictum est.

in thesi: ante οἱ quo apud Homerum nihil magis tritum 178. 391. 519. *1256. *1376 — vs. 5. 773 in Φοῖβε ἄναξ qui Theognidis non sunt, cf. Hymn. in Apollinem Pythium II 79 et Ζεῦ ἄνα Γ 351. Π 233. ρ 354; vs. 987 αἱ τε ἄνακτα qui Theognidis non est; quicumque autem cum panxit diligentius Homeri exemplum Ψ 517 expressisse et αἱ ρά τ' ἄνακτα dedisse supra dixi. — vs. 52 μούναρχος δὲ πόλει μὴ ποτε τῆδε ἄδοι, si recte traditur; certe τῆδε γ' ἄδοι praestaret — vs. 159 μὴ ποτε, Κύρν', ἀγοράσθαι ἔπος μέγα· οἶδε γὰρ οὐδεῖς qui ut 1085. 1195 interpunctione satis excusatur; vs. 375 ἀνθρώπων δ' εὖ οἴσθα (cf. H 237. ξ 365. ψ 175) — vs. 177 οὔτε τι εἰπεῖν (cf. Δ 22. Θ 459 et s.) — vs. 389 χρημοσύνη εἴκων (cf. K 122. 238. N 225. ξ 157. 262. ρ 431 et Tyrt. fr. 10 8 ubi tamen χρημοσύνη τ' εἴκων legitur) — vs. 413 οὐδέ με οἶνος (cf. Γ 269. Π 231 et s.) — vs. 733 χρέτλια ἔργα qui Theognidis non esse videtur (cf. ι 295. ξ 83. χ 413) — vs. 1167 ἐcθλὰ δὲ ἔργα (cf. Z 348. Θ 9. et s.).

Quae cum ita sint, quis iam erit qui Theognidem vs. 250 ἀγλαὰ Μουσαίων δῶρα ἰοctepάνων solum in hac voce digamma retinuisse aut in corruptis librorum lectionibus vs. 548. 574 εὐγεργεσίη et vs. 440 κίδιον adeo scripti aliquando digammatis reliquias emergere

sibi persuadeat, ut versum aperte corruptum de quo infra disputabo 235 Κύρνε ἀλωκομένη praetermittam.

III. His praemissis de nonnullis locis iam rectius et maiore cum fiducia poterit iudicari, velut de vs. 821 sq.

Οἱ δ' ἀπὸ γηράσκοντας ἀτιμάζουσι τοκῆας,
τούτων τοι χῶρη, Κύρν', ὀλίγη τελέθει.

codices in emendandis versibus quos multi tentarunt nihil fere nos adiuvant, nisi quod Mutinensis optimus (A) et Marcianus 522 (K) οἱ κ' et οὐκ pro οἱ δ' exhibentes indicium veri levidense ostendunt. ΚΑΠΟ enim ex ΚΑΤΑ depravatum videtur; de parentibus certe senescentibus, non senio pereuntibus sermo est. graviore mendo alter versus laborare putatur, quem Bergkiius doctrina acute excogitata, qua ὄρην vocem latini vocabuli *curae* sororem quasi gemellam olim χῶρην sonasse ad vs. 152 statuebat, frustra defendit, neque iam ipso illo versu

ἕβριν, Κύρνε, θεὸς πρῶτον κακὸν ὤπασεν ἀνδρὶ,
οὐ μέλλει χῶρην μηδεμίαν θέμεναι

ubi eandem vocem libri praebeant a corruptionis suspicione vindicabatur. Herwerdenus qui Bergkii inventum lepida irrisione impugnat utriusque loco Φῶρη forma revocata subveniri putavit (l. c. p. 8), sic nempe post Deucalionem pronuntiatum esse ratus, quod vereor ut Bergkio melius demonstrare possit. Homerus enim hoc vocabulum non usurpavit; ubi vero primum post Homerum deprehenditur apud Hesiodum Oper. 30 ὄρη γάρ τ' ὀλίγη πέλεται νεϊκῶν τ' ἀγορέων τε et Tyrtaeum fr. 10 11 ἀνδρὸς τοι ἀλωμένου οὐδεμί' ὄρη, digammatis nullum vestigium apparet. quin etiam si Φῶρη ab Homero non alienum fuisse demonstrasset, recte pensitatis quae supra exposita sunt num Theognis qui frequentissima id genus parcae adhibuit hoc exemplum secutus esset iure posset dubitari. nec magis quam Φῶρη et Φῶρην quae Ahrensius supposuit ὄρη et ὄρην (τούτων τοι ὄρη — οὐ μέλλει ὄρην) propter hiatus ferri posse supra probavimus. sed non propter hiatus solum, quem infelici coniectura priore loco Hartungius (ὄν μέλλει ἄν ὄρη μηδεμίᾳ), posteriore Heckerus et Nauekius lenius (τούτων τοί γ' ὄρη) sustulerunt, displicent, verum etiam propter significationem. certe quid vs. 151 sententia postulet minime est obscurum illis. nimirum poeta deus inquit quorum res ad nihilum redacturus est superbiam primum malum commodare solet, neque qui parentibus iam ob senectutem plurimum colendis debitos honores denegant, eis exiguam nisi θεοῖς pro τοι reposito nescio cuius obvenire curam illum dicturum fuisse putaverim, immo nullam vel aliquid etiam minacius. revera autem voci ὄρη praeter curandi significationem nullam inesse

usu Herodoteo et Sophoclio qui eam adamarunt optime videtur. eadem de causa G. Hoerschelmanni coniectura τούτων εὐχωλή, Κύρν', ὀλίγη τελέθει quam in Ritschellii Actis V 291 sq. proposuit nihil proficitur; nam impiorum parentes liberorum parvo affici gaudio sententia omni gravitate carente poeta dixisset. rectius ipse olim, verum nimia fiducia cum locis a pluribus tentatis coniectura tantum subveniri posse putarem, poetae mentem percepisse mihi videbar priore loco οὐ μέλλει ῥώμην μηδεμίαν θέμεναι, posteriore τούτων τοι μοίρη Κύρν' ὀλίγη τελέθει quo ad Exodi vs. 20 12 τίμα τὸν πατέρα σου καὶ τὴν μητέρα σου, ἵνα εὖ σοὶ γένηται καὶ ἵνα μεταχρόνιος γένη alluderetur, scribendum esse ratus. nunc nihil muto. tradita enim scriptura utroque loco omnibus coniecturis praestat. vocabulum χώρα scilicet statum dignitatemque alicuius vel publicam vel privatam significat. ita Xenophon Anab. V 7, 28 ἔπειτα δὲ οὐς μὲν ἂν ὑμεῖς πάντες ἔληθε ἄρχοντας, ἐν οὐδεμιᾷ χώρᾳ ἔσονται, ὅστις ἂν ἑαυτὸν ἔληται στρατηγόν. . . . ἔσται ἱκανὸς καὶ ἄρχοντα κατακτανεῖν καὶ ἰδιώτην κτλ. et Cyrop. III 3, 41 καὶ τοίνυν χώραν ἔχετε οὐδὲν ἥττον ἔντιμον τῶν πρωτοστατῶν, Polyb. I 43, 1 κατὰ δὲ καιροὺς τούτους τῶν ἡγεμόνων τινὲς τῶν τὰς μεγίστας χώρας ἐχόντων ἐν τοῖς μισθοφόροις κτλ. (cf. VIII 31, 7, Pausan. X 1, 8). Xenophon hanc locutionem e plebeio sermone hausisse poterat, unde plura deprompsit Theognis. hic autem χώραν μηδεμίαν θέμεναι dixit ut vs. 364 τίκαί νιν πρόφασιν μηδεμίαν θέμενος vel Solon fr. 13 46 φειδωλὴν ψυχῆς οὐδεμίαν θέμενος.

IV. Quae si recte disputata sunt, vs. 821 liberos qui parentes non honorant ipsos non honoratum iri apte poeta dixit. Graeci enim liberis pie parentes colentibus non tam vitam longam quam beatam obtingere et gloriam bonamque famam inde redundare putaverunt. hac mente Minerva Telemachum Spartam Pylumque se esse misuram dicit α 94 νόστον πευκόμενον πατρὸς φίλου, ἦν που ἀκούσῃ, Ἥδ' ἵνα μιν κλέος ἐσθλὸν ἐν ἀνθρώποισιν ἔχησιν. quae si reputaveris loco qui est in Sophoclis Trachiniis poterit fortasse succurri. Deianira de mariti longa absentia sollicita nutrix cur non inquit filiorum aliquem mittis maximeque Hyllum quem aequum est mitti vs. 53 sq.:

πῶς παιδί μὲν τοσοῖδε πληθύεις, ἀτάρ
 ἀνδρὸς κατὰ Ζήτησιν οὐ πέμπεις τινά,
 μάλιστα δ' ὄνπερ εἰκὸς Ὑλλον, εἰ πατρός
 νέμοι τιν' ὄραν τοῦ καλῶς πράσσειν δοκεῖν.

postremum versum alii ut traditur sibi videbantur ita explicare posse, ut verbis πατρὸς τοῦ δοκεῖν καλῶς πράσσειν in unam notionem com-

prehensis atque a substantivo ὄρνη secundum notissimum illud Demosthenis τούτων οὐχὶ νῦν ὄρῳ τὸν καιρὸν τοῦ λέγειν suspensis nutritrix diceret: *Hyllum maxime aequum erat mitti, si curam aliquam gereret patris an ille salvus videretur*; alii coniecturis eum tentarunt, velut

Heathius εἰ πατρὸς νέμειν τιν' ὄρνη τοῦ καλῶς πράττειν δοκεῖ

Nauckius εἰ πατρὸς νέμειν νιν ὄρνη τοῦ καλῶς πράττειν δοκεῖς

Meinekius εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὄρνη τοῦ καλῶς πράττειν, μολεῖν

Dindorfius εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὄρνη, τόνδ' ὑποστήναι πόνον.

nam post Blaydesium omnes enumerare non attinet, praesertim cum eadem fere quae in his offendant etiam in reliquis. nego autem nutritricem ita de Hyllō dixisse insolenter dubitantem, num filio patris salus cordi esset, ut dictura fuisse putanda esset si τοῦ καλῶς πράττειν ad ὄρνη referretur. praeterea patris salus nullo modo ab Hylli perfectione dependet, ut id potius dictum oportuerit *si curam aliquam gereret patris salvusne ille videretur (esset) neene* τοῦ καλῶς πράττειν ἢ μή. hanc vituperationem sola effugit Dindorfii coniectura, quae tamen a litteris traditis nimis recedit. quae cum ita sint nescio an locus conelamatus hac scriptura expediatur:

εἰ πατρὸς νέμοι τιν' ὄρνη, ὡς καλῶς πράττειν δοκῶν.

quae verba demum vituperationem continent lenissimam illam quidem sed qualis decet nutricem quaeque praecesserit necesse est, si Deianira nutricis consilio cupide arrepto eam exaggeratura continuo filium his alloquitur

ἦδε γὰρ γυνή

δούλη μὲν, εἴρηκεν δ' ἐλεύθερον λόγον,

κοὶ πατρὸς οὕτω δαρὸν ἐξενωμένου

τὸ μὴ πυθέσθαι ποῦ ἴστιν αἰσχύνῃ φέρειν.

Idem fere mendum quod in πράττειν inerat (cf. 1171 κἀδόκου πράττειν καλῶς) in alio etiam huius tragoediae versu corrigendum esse videtur, cum Lichas praeco a Deianira cum gaudio exceptus (χαίρειν δὲ τὸν κήρυκα προὐνέπω χρόνῳ πολλῷ φανέντα) erilis gloriae expugnatione Oechaliae partae quasi particeps paullo superbius respondeat 229 sq.:

ἀλλ' εὖ μὲν ἴγμεθ', εὖ δὲ προσφωνούμεθα,

γύναι, κατ' ἔργου κτήσιν· ἄνδρα γὰρ καλῶς

πράξαντ' ἀνάγκη χρηστὰ κερδαίνειν ἔπη.

libri manuscripti et editi πράττουσ' habent. sed ad Theognidem revertor.

V. Inter Theognidea fragmenta pretiosissima ea sunt, quae ad rempublicam pertinent civitatisque miseram miserandamque quae ipsi

videbatur condicionem describunt, quae non minus quam reliqua foedissimis vitiis deformata sunt. sic vs. 345 sq.

αἶσα γὰρ οὕτως ἐστί· τίς δ' οὐ φαίνεται ἡμῖν
 ἀνδρῶν, οἱ τὰ μὰ χρήματ' ἔχουσι βίη
 κυλῆσαντες· ἐγὼ δὲ κύων ἐπέρησα χαράδρην,
 χειμάρρῳ ποταμῷ πάντ' ἀποσειάμενος

queritur poeta ex patria et bonis eiectus ab inimicis, contra quos pugnans praeter vitam nihil servaverit. obscurum est quid in hac descriptione canis sibi velit quaeve similitudo inter eum poetamque intercedat. aequae artificiosa commentū sunt et qui de cane nescio quo proverbiali cogitaverunt et qui similitudinem in eo viderunt quod poeta suis omnibus adeo undatus erat 'ut cani qui torrentem pernataverit plus non inhaereat quam ipse suorum retinuerit', quasi nisi canis inopia nullius bestiae maior et miserabilior fingi possit aut aliud animal quod torrente traiciendo vitam suam servare cogebatur plus bonorum secum portare valuerit. aptius verum cum elegantiae detrimento maiore asinum iumentis onustum pro cane Herwerdenus supposuit, cum scribi posse opinaretur ἐγὼ κύνων ἐπέρησα; coniecturam autem ipse retractavit in tradita scriptura acquiescendum ratus, nisi quod pro ἀποσειάμενος, in quo quid offendat non video, ἀπολουκάμενος commendavit. mendum hic latere primus sensit codicis Parisini 3537 (g) librarius; qui κύων in margine adpinxit; sensit etiam Ahrensius qui κακῶν maluit. neutra medela placet. desideratur enim quod in hac angustiarum descriptione maximi est momenti, scilicet hostes, nisi se torrenti commisisset natando evasurus, ipsum etiam vita privaturos fuisse. scribendum est igitur νέων ἐπέρησα.

VI. Theognis priusquam exsul patriam reliquit, hos cantasse videtur vs. 235 sq.:

Οὐδὲν ἔτι πρέπει ἡμῖν ἄτ' ἀνδράσι ζωζομένοισι,
 ἀλλ' ὡς πάγχυ πόλει, Κύρνε, ἀλωκομένη.

sic alter versus legitur in Mutinensi, reliqui sublestae fidei testes longe alia exhibent velut ἀλύειν κύρν' ὡς πόλε' ἀλωκομένη quod plurimorum est vel λύειν ὡς πόλεως τοίχοι ἀλωκομένης, quae manifesta interpolatio in uno exstat. Hermanno praecunte Bergkii praepositione addita Κύρν' ἐν recte restituit, nisi quod emendationem quae propter ipsum hiatum necessaria est sententia tantummodo flagitari minus recte putavit. ad sanandum versus initium quod graviore vulnere adflictum est plerique a deteriorum codicum scriptura profecti sunt, velut Ahrensius (ἀλλ' ἀλύειν πόλει ὡς Κύρνε ἀλωκομένη), Hartungius (ἀλλ' ἀλύει πόλις ὡς πάγχυ ἀλωκομένη, qui Cynri nomine de-

tracto Callino hoc distichon assignat), Bergkiius (αὐλός vel αὐλεῖν πάγῃ πόλει Κύρν', ἐν ἀλωκομένη). qua re cum fiducia non augeatur accedit, quod vocula ἄτε prioris versus explicatione prorsus caret. utramque vituperationem ut vitaret Herwerdenus ἄτε et ἀλλ' ὄσα re-stituit

οὐδὲν ἔτι πρέπει ἡμιν, ἄτ' ἀνδράσι σωζομένοισιν,

ἀλλ' ὄσα πάγῃ πόλει, Κύρνε, ἀλωκομένη

verba ita interpretatus: *nihil (i. e. nequaquam) amplius nos decent quae (decent) viros salvos, sed quaecunque (decent) urbem, Cyrne, quae haud dubie expugnabitur.* idem fere Heimsöethius voluit qui in Emendationum Theognidearum parte altera p. 14 οὐδὲν . . . ἄτ' . . . ἀλλ' ὄσα τ' ἄγχι legendum proposuit. sive ἄτε—ὄσα sive ὄτε—ὄσα τε scribimus, oratio dura est nec sententia satis simplex; ii nimirum quos nihil amplius decere dicitur reipublicae illius cives putandi sunt quam mox perituram poeta vaticinatur, ut tale quid potius expectetur: nihil nos decet quod cives salvos, sed quod perituros. equidem igitur ne una quidem litterula inducta scribendum censeo:

οὐδὲν ἔτι πρέπει ἡμιν ἄτ' ἀνδράσι σωζομένοισιν

ἀλλως πάγῃ πόλει, Κύρν', ἐν ἀλωκομένη

nihil ait poeta amplius nos decet quippe qui frustra salutem quaerimus in civitate radicatus peritura. quae quam Theognidi eiusque partibus conveniant, pluribus explicare intelligentibus non opus est. sic tristia urbis fata meliorem exitum non habitura vs. 67 quoque vaticinatur

ἀλλὰ δόλους τ' ἀπάτας τε πολυπλοκίας τ' ἐφίλησαν

οὕτως ὡς ἄνδρες μηκέτι σωζόμενοι

et 674 sq. quibus sive Theognidis sunt sive Eueni Parii maioris locus de quo disputamus optime explicatur:

ἦ μάλα τις χαλεπῶς

κώζεται οἷ' ἔρδουσι· κυβερνήτην μὲν ἔπαυσαν

ἐσθλόν, ὃ τις φυλακὴν εἶχεν ἐπισταμένως·

χρήματα δ' ἀρπάζουσι βίη, κόσμος δ' ἀπόλωλεν,

δακμὸς οὐκέτ' ἵκος γίγνεται ἐς τὸ μέσον,

φορητοὶ δ' ἄρχουσι, κακοὶ δ' ἀγαθῶν καθύπερθευ.

δειμαίνω, μή πως ναῦν κατὰ κύμα πίη.

ne quis autem eo quod ad πρέπει infinitivus vel alia quaelibet rei decentis indicatio requiritur offendatur, in pristina elegea unde versuum par ad nos pervenit praecedentibus vel insequentibus versibus satisfactum fuisse veri non est dissimile. hoc enim inprimis in crisi Theognidea tenendum est ne, dum poematia quae saepius lacunis intera cepta sunt aut in initio vel in fine uno pluribusve distichis truncat-

integra recuperare studemus, genuinum textum mutando magis obliteremus.

VII. Eiusdem elegeae unde versus de quibus modo disputavimus depropti sunt esse potuerunt hi 287 sq.:

Ἐν γάρ τοι πόλει ὦδε κακοψόγῳ ἀνδάνει οὐδέν·
ὥς δὲ τὸ cῶσαι οἱ πολλοὶ ἀνολβότεροι,

qui ita eduntur a Bergkio, quorum priorem tentare non debebant interpretes; nam quod libris traditur κακοψόγῳ ad analogiam κακολόγος κακόμαντις κακομέλετος compositorum nove id quidem tamen non obscure dictum eives κακοὺς ψόγους ψέγοντας i. e. in suam perniciem dissidentes, quorum perversum studium acerbius etiam a poeta his exagiturat versibus 611 sq. Οὐ χालεπὸν ψέζει τὸν πλησίον, οὐδὲ μὲν αὐτὸν Αἰνήσαι· δειλοῖς ἀνδράσι ταῦτα μέλει· Σιγᾶν δ' οὐκ ἐθέλουσι κακοὶ κακὰ λελχάζοντες· Οἱ δ' ἀγαθοὶ πάντων μέτρον ἴσασιν ἔχειν, aptissime notavit atque virorum doctorum coniecturis καλοψόγῳ φιλοψόγῳ ἀκροψόγῳ longe praestat. alterum versum autem corruptum esse et foedo hiatus et constructionis defectu satis perspicitur nec ad alium versum sanandum facile plura excogitata sunt, quae ne legentium iudicio diffidere videar recensere nolo. ipse cum optimus codex ὠςδετοcωσαιεὶ πολλοὶ exhibeat sic scripserim:

ὥς γε τὸ cῶσαι αἰεὶ πολλῶ ἀνολβότεροι.

consilii expertes sunt ait poeta *qui nunc civitatem gubernant, quod ne mireris quandoquidem quo difficilius semper fuit servare quam evertere eo minus proficiunt.* alias idem dixerat:

Οὐδεμίαν πω, Κύρν', ἀγαθοὶ πόλιν ὤλεσαν ἄνδρες·

ἀλλ' ὅταν ὑβρίζειν τοῖσι κακοῖσιν ἄδη

δημόν τε φθείρουσι δίκας τ' ἀδίκοισι διδοῦσιν

οἰκείων κερδέων εἴνεκα καὶ κράτεος,

ἔλπεο μὴ δηρὸν κείνην πόλιν ἀτρεμειῖσθαι κτλ.

quod hac coniectura aptissimam quae nonnullis videbatur multitudinis potestatem tenentis significationem οἱ πολλοὶ eieci recte factum esse eo evincitur, quod in tanta titulorum copia adversariorum partes τοὺς πολλοὺς Theognis nusquam alibi nuncupavit. ne quis vero in constructione ἀνολβότεροι τὸ cῶσαι sc. eicίν haereat similiter infinitum cum articulo adiectivo adiunxit Sophocles in Antig. 78 τὸ δὲ βία πολιτῶν δρᾶν ἔφω ἀμήχανος, in El. 1079 τὸ δὲ μὴ βλέπειν ἐτοῖμα (cf. Kruegeri gram. II §. 50, 6 adn. 6, Kuehneri gr. §. 479, II p. 606). neque copulae eicίν omissae exempla cum alibi tum in Theognideis desunt (cf. vs. 679. 1109), quorum unum ex eisdem recuperari potest,

si mecum quod oppositio apta postulat reposueris vs. 683:

πολλοὶ πλοῦτον ἔχουσιν αἰῶριες· οἱ δὲ τὰ καλά

ζητοῦσιν, χαλεπῇ τειρόμενοι πενίη.

vulgo οἱ δὲ legitur.

VIII. Notum est Graecos, quibus primae personae pluralem cum de uno dicitur usurpare usitatissimum erat, in unius enuntiati circuitu numerum ita mutare ut a plurali transeat ad singularem vel contra a singulari ad pluralem. ab antiquis grammaticis haec enallage exemplo quod apud Homerum solitarium non est N 257 τό νυ (sc. ἔγχο) γὰρ κατεάζαμεν ὃ πρὶν ἔχεσκον (cf. Γ 440. N. 785. v 358) illustratur. complura poetae imprimis tragici praestant velut Euripides Tr. 904 ὡς οὐ δικάϊως, ἦν θάνω, θανούμεθα, Ion. 391 κωλυόμεθα μὴ μαθεῖν ἃ βούλομαι, Aristophanes Ran. 213 φθεγξώμεθ' εὐγερυν ἐμὰν αἰοιδάν, Theocritus VIII 75 ἀλλὰ κάτω βλέψας τὰν ἀμετέραν ὁδὸν εἶρπον, quibus comparari possunt haec Theognidea 415 sq. παρατρίβομαι ὥστε μολίβδω Χρυσός, ὑπερτέρης δ' ἄμμιν ἔνεστι λόγος, 667 sq. εἰμὶ δ' ἄφωνοί... οὐνεκα νῦν φερόμεσθα, 447 εἴ μ' ἐθέλεις πλύνειν, κεφαλῆς ἀμίαντον ἀπ' ἄκρης Αἰεὶ λευκὸν ὕδωρ ρέυσεται ἡμετέρης (cf. 1101 sq.), 504 sq. ἀτὰρ γλώσσης οὐκέτ' ἐγὼ ταμίης Ἡμετέρης, 599 οὐ μ' ἔλαθεσ φοιτῶν κατ' ἀμαξιτὸν... κλέπτων ἡμετέρην φιλίην. quae ab hoc usu paullo recedunt exempla duo, cum a pronominiis possessivi numero singulari ad pluralem declinetur, non satis certa mihi esse videntur. horum unum est 1099 sq.

ὅτ' ἐμῆς φιλότητος ἀμαρτῶν

ὑστερον ἡμετέρην γνώσῃ ἐπιφροσύνην

ubi Hartungius ex deterioribus libris ὑμετέρην reposuit; sed possunt haec quae claritate et elegantia carenti collectori deberi, cuius ibi uberiora decurtantis infelix manus non latet. alterum exemplum est vs. 649 sq.

Ἄδειή πενίη, τί ἐμοῖς ἐπικειμένη ὤμοιο

ὄμμα κατασχύνεις καὶ νόον ἡμέτερον;

vocabulum ἡμέτερον prorsus supervacaneum hic quoque tolletur nullo negotio scribendo ὄμμα κατασχύνεις καὶ νόον ἀμφοτέρων, quod cum inusitatius dictum esset, interpolationi facile cessit. Graeci vero ubertate quadam sermonis usi quam sine elegantiae detrimento vix imitari licet, ἀμφοτέρων (ἀμφοτέρα) appositionis instar plerumque quidem sententiis praemisissent, id quod notissimum est, velut Homerus Γ 179 (Ἄγαμέμνων) ἀμφοτέρων βασιλεύς τ' ἀγαθὸς κρατερός τ' αἰχμητής, N 166 χύσατο δ' αἰνῶς Ἄμφοτερον νίκης τε καὶ ἔγχεος ὃ ξυνέαξεν, Δ 60 (πεσβυάτην) Ἄμφοτερον γενεῆ τε καὶ οὐνεκα εἰ παρά-

κοιτις Κέκλημαι, Demosthenes de corona §. 171 εἰ δὲ τοὺς ἀμφοτέρα ταῦτα καὶ εὖνους τῇ πόλει καὶ πλουσίους, Aeschines III §. 234 δοκοῦμεν ἀμφοτέρα καὶ κατορθοῦν καὶ παρακινδυνεύειν εἰς τὴν πολιτείαν οὐ συμφρονούντες, Antiphon VI §. 46 ἱκανὰ ἦν ὑπομῆσαι καὶ ἐνθυμηθῆναι, εἴπερ ἡδικοῦντο, ἀμφοτέρα, καὶ σφῶν αὐτῶν ἕνεκα καὶ τῆς πόλεως; nonnumquam vero reperitur postpositum ita ut versus exitum occuret, sic in Epigr. Gr. nr. 10 (Kaib.) ἀνδρὸς ἐμοί τε φίλου κἀγαθοῦ ἀνφρότερον, in hac sylloge vs. 607 Ἀρχῆ ἔπι ψεύδους μικρῆ χάρις· ἐς δὲ τελευτὴν Αἰσχρὸν δὴ κέρδος καὶ κακόν, ἀμφοτέρον, Γίγνεται, 979 Μῆ μοι ἀνὴρ εἴη γλώσσει φίλος, ἀλλὰ καὶ ἔργω, Χερσίην τε σπύδων ῥήμασί τ', ἀμφοτέρα, ubi ῥήμασι pro χρήμασι Meinekii et Bergkii restituerunt, σπύδων pro σπύδου (A) vel σπύδει (K) vel σπύδοι ipse dedi.

IX. Qui hanc collectionem instituit Theognidis praestantissima carmina prae ceteris non tam propter res publicas in quibus ille totus fuit quam sententiarum ubertate vitae communis necessitatibus servientium allectus expilavit. sic virtutis et sapientiae studium commendatur his vs. 789 sq.

Μῆ ποτέ μοι μελέδημα νεώτερον ἄλλο φανείη
 ἀντ' ἀρετῆς σοφίης τ', ἀλλὰ τόδ' αἰὲν ἔχων
 τερποίμην φόρμιγγι καὶ ὄρχηθμῶ καὶ αἰοιδῆ,
 καὶ μετὰ τῶν ἀγαθῶν ἐσθλὸν ἔχοιμι νόον.

scripturam primi versus libris traditam cum sensu careat, Leutschius in μελέδημ' ἀγανώτερον mutavit, quo vereor ut aptum curae epitheton redditum sit. neque magis sententiae convenit quod Bergkii praetulit νεωτέρω; nam ut νεωτέρω apud Theognidem idem sit ac νέω, cur poeta virtutis studium ac sapientiae adulescenti tantum expetendum esse docuerit neque perspicitur et si sic docuisset alio quodam modo quam verbis ἀλλὰ τόδ' αἰὲν ἔχων transitum eum facturum fuisse probabile est. cum in codicibus K et O νεώτερον desit, nescio an epitheton unice aptum κεννότερον mutatione paulo audaciore asciscere debeamus, cui verba locum dabunt ita transposita:

μή ποτε κεννότερον μελέδημά μοι ἄλλο φανείη.

ad vocabuli κεννός usum conferri possunt Pindari Pyth. X 71 (110) ἔνθ' ἀγαθοῖσι κείται πατρώϊαι κενναὶ πολίων κυβερνάειες, Aeschyli Pers. 172 πάντα γὰρ τὰ κένν' ἐν ὑμῖν ἐστὶ μοι βουλευματα et quae apud eundem sunt similia. latet praeterea ni fallor in quarto versu vitium, quod tolletur si litterula δ' adiecta μετὰ τῶνδ' scripserimus; nam sapientiam virtutemque colentem se psallere saltare canere et cum his lautioris vitae bonis generosi viri sensum coniunctum habere cupit.

X. Silentium prudens Theognis commendat versibus 421 sq.:

Πολλοῖς ἀνθρώπων γλώσσει θύραι οὐκ ἐπίκεινται
 ἀρμόδιαι, καὶ σφιν πόλλ' ἀμέλητα μέλει·
 πολλάκι γὰρ τὸ κακὸν κατακείμενον ἔνδον ἄμεινον,
 ἐσθλὸν δ' ἐξεσθλὸν λώιον ἢ τὸ κακόν.

multi homines inquit tacenda dicunt curantque quae ipsis curanda non sunt. qua de causa hanc rationem sequi dissuaserit non ita liquet, neque quisquam quin versus tertius et quartus corrupti sint dubitabit. a librorum vero memoria cum nullum auxilium repeti possit — nam nisi in syllaba postrema participii ἐξεσθλόν quam per ω Mutinensis scribit non variant — atque Stobaeus qui κατακείμενον ἔνδοθεν ἦλθεν· ἐσθλὸν δ' ἐξεσθλὸν exhibet corruptiora etiam verba in suo exemplari legisse censendus sit, emendatio tota in sententia recte perspecta posita est. atque Bergkio poeta dixisse videtur postremo versu: *bonum, quod divulgatum, plus nocuit, quam malum*, qualis sententia quomodo cum praegressis conciliari possit, vix intellegi Herwerdenus putat eique Hartungius se magis probavit rescribens ἢ κρύφιον pro ἢ τὸ κακόν, nisi quod κρύφιον pro κρυφθέν vel κεκρυμμένον participio ἐξεσθλόν recte opponi posse negat; ideo ipse ἢ ᾗποτεθέν reposuit sententia non mutata: *sed rem bonam melius divulgabis quam pectore conditam retinebis.* miror virum inveniendi felicitate et facilitate insignem idem non vidisse elici posse litteris multo lenius mutatis in hunc modum

ἔσθ' ὅτε δ' ἐξεσθλὸν λώιον ἦν τὸ καλόν.

sic etiam aptius dixisset poeta; nam praecedente τὸ κακόν necessario in altero membro articulus ante ἐσθλόν (τοῦεσθλόν) requiritur, quo addito demum oratio et concinna fit et perspicua, quae cumulatibus synonymis κατακείμενον ἀποτεθέν praeterea pro sententiae simplicitate nimis verbosa prodit. ea ipsa autem neque in universum dicta vera est, quasi bonum verbum ὅπερ τ' ἄρρητον ἄμεινον cogitari non possit et hoc loco, ubi contrario notato taciturnitas commendatur alienissima. neque vero Bergkii opinionem laudare possum, qui quidem poetam hic de finibus quos ultra reticentiae nullus locus esset agere non potuisse recte vidit; cum de bono quod divulgatum malo plus noceret tam breviter illum expositurum fuisse autumavit, veram eius mentem vix assecutus est, quae ni fallor verbis reddetur sic scriptis:

ἔσθ' ὅτε μὴ ᾗεσθλὸν λώιον ἦν τὸ καλόν.

saepe mala inquit pectore melius condita retinentur, quin etiam bona interdum exstitissent meliora ni exprompta essent maturius. verba quae explicandi gratia addidi quod desiderantur in graeco, horum carminum brevitate satis excusatur. ἔσθ' ὅτε autem pro *aliquando*

usurpatum quo rarius describentibus occurrebat, eo magis depravationi erat obnoxium; exstat autem apud poetas velut Sophoclem in Ai. vs. 56 κἀδόκει μὲν ἔσθ' ὅτε Διῖσσι Ἄτρεΐδας αὐτόχειρ κτείνειν ἔχων, "Ὅτ' ἄλλοτ' ἄλλον ἐμπίτωνν στρατηλατῶν et ubi item taciturnitas praedicatur apud Pindarum fr. 161 (172) μὴ πρὸς ἅπαντας ἀναρρῆξαι τὸν ἀχρεῖον λόγον· ἔσθ' ὅτε πιστοτάτα σιγᾶς ὁδός. (cf. Platon. Phaed. 62 a, Thucyd. II 81, 3; alia in Kruegeri Gr. 61, 5, 5). non ab re erit monere eandem fere labem vocabula ἔσθ' ὅς quae Nauckius restituit in Sophoclis OC. 309 contraxisse, ubi in codicibus est τίς γὰρ ἐσθλὸς οὐχ αὐτῷ φίλος. constructionis denique τὸ καλὸν λῶιον ἦν exempla conguessit Kuehnerus AG.² II §. 392^b p. 177.

XI. Vitium silentio contrarium exagitur versibus 295sq.:

Κωτίλῳ ἀνθρώπῳ σιγᾶν χαλεπώτατον ἄχθος,
 φθεγγόμενος δ' ἀδαής, οἷσι παρῆ, μέλειται
 ἐχθαίρουσι δὲ πάντες, ἀναγκαίη δ' ἐπίμιξις
 ἀνδρὸς τοιοῦτου συμποσίῳ τελέθει

quibus garruli hominis importunitas describitur, ut primo versu de garrulo ipso, altero de iis qui circa eum sunt poeta loqui videatur. hunc vero depravatum esse non multis opus est demonstrare, cum constructio ipsa vitium arguat. quas loci emendationes novi hoc proprium habent omnes, ut sine inventorum scholiis fere intellegi nequeant: Brunckius scripsit φθεγγόμενος δ' ἀῦδής... πέλειται novum procudens vocabulum idemque male; Emperius φθεγγόμενος δ', ἀλέης οἷσι παρῆ μέλειται *fuga cordi est quibuscumque adest* interpretatus, quo nihil potest esse magis obscurum aut contortum, Hartungius ἀκαρὸς vel ἀκαρής, quod explicat *nauseam* sive *fastidium movens*, Herwerdenus denique φθεγγόμενος δ' ἄμ' ἄση, τοῖσι παρῆ, πέλειται i. e. *statim ut loquitur fastidium fit iis quibus adest*, quod in hac mediocritate coniecturarum fortasse tolerari posset, ni facilior omnique ex parte commendabilior in promptu esset. nimirum nulla fere mutatione ex ΑΔΑΗΣ fit ΑΔΜΗΣ

φθεγγόμενος δ' ἀδμής, οἷσι παρῆ, πέλειται.

garrulo poeta ait *molestissimum est si tacere cogitur, sin blaterare incipit indomitus est iis quibuscum versatur*. postremo versu τοιοῦτου ἔν συμποσίῳ reponendum est, quod nescio a quo occupatum legi; id enim coniecturae in quam facile quis incidere possit συμποτικοῦ, quo vocabulo Aristophanes in Vespis vs. 1210 ἀλλὰ δευρὶ κατακλινεῖς προμάνθανε ξυμποτικὸς εἶναι καὶ ξυνοουσιατικὸς usus est, praefereendum videtur.

XII. Nimis patienter meo iudicio editores distichon vs. 817 quod ut in libris est omni sensu caret tulerunt

Κύρν', ἔμπης δ' ὅ τι μοῖρα παθεῖν, οὐκ ἔσθ' ὑπαλύξαι·

ὅ τι δὲ μοῖρα παθεῖν, οὔτι δέδοικα παθεῖν.

vitium solus Bergkius cognovit, coniectura autem quamvis leni οὔτι δέδοικα μαθεῖν nil profecit. nam unum idemque ὅ τι μοῖρα παθεῖν sibi non potuisse ita opponi per se patet; sententia autem magis etiam mira est cum poeta quae fati necessitate fiunt se minime timere ne experiatur dicat. apta et sententia et oppositio nulla littera inducta, apicibus modo rectius diductis recuperabitur, si scribimus:

ὅ τι δὲ μοῖρα παθεῖν οὔ, τί δέδοικα παθεῖν;

negationis sic postpositae exempla ex tragicis quorum potissimum hic usus est permulta grammatici collegerunt.

XIII. His adiungam nonnulla lascivioris argumenti poematia quae pleraque omnia num Theognidi iure abiudicata sint nescio. sprete amatoris amabile carmen continent versus 959 sq.:

Ἔστε μὲν αὐτὸς ἔπινον ἀπὸ κρήνης μελανύδρου

ἡδύ τί μοι τ' ἐδόκει καὶ καλὸν εἶμεν ὕδωρ·

νῦν δ' ἤδη τεθόλωται, ὕδωρ δ' ἀναμίγεται ἰλυῖ,

ἄλλης δὴ κρήνης πίομαι ἢ ποταμοῦ.

in versu altero Hartungius recte voculam τ' inseruit, in tertio Ahrensius ἰλυῖ pro ὕδει invenit. praeterea in forma εἶμεν, cuius exempla ex dialectis G. Curtius de Verbo II 97 collegit, nonnulli offenderunt velut G. Hermannus qui ἡδύ τί μοι δόκειν καὶ καλὸν ἔμμεν ὕδωρ legendum proposuit vel Bergkius qui ἡδύ τέως ἐδόκει καὶ καλὸν εἶμεν (vel ἡμιν) ὕδωρ adnotavit, in vocabulo ipso quod sciam nemo. at tamen contortius videtur composita esse oratio, cum leni remedio utrumque quod displicet removeatur. scribi possit ἰέν' ὕδωρ; neque enim vocalis ι longa, quae Atticorum est, epicorum vel elegiacorum caret exemplis (cf. N 501 Π 761 X 106. Theogn. 106, Mimn. fr. 16), quorum in uno quod Hesiodus Oper. 596 praebet infinitivi forma trisyllaba exstat τρίς ὕδατος προχέειν, τὸ δὲ τέτρατον ἰέμεν ὕδωρ. verum praeter spiritum εἶμεν (= εἶναι) nihil mutandum videtur. verbum autem ἰέναι de fontibus scaturientibus vel fluviiis inde ab Homero usurpatur non raro ut M 33 ποταμοὺς δ' ἔτρεψε νέεσθαι Καρ ῥόον ἠπερ πρόσθεν ἴεν καλίρροον ὕδωρ, Φ 158 Ἄξιοῦ ὅς κάλλιστον ὕδωρ ἐπὶ γαῖαν ἴησιν, η 130 ἐν δὲ δύω κρῆναι, ἡ μὲν τ' ἀνὰ κῆπον ἅπαντα Σκίδνεται, ἡ δ' ἐτέρωθεν ὑπ' αὐλῆς οὐδὸν ἴησιν. magis vero mirandum est placuisse poetae verba, qui puellae infidae se iam alio fonte minitetur vel adeo flumine usurum, nempe quod omnibus pateat, cuius aqua non limpida cogitari

possit sed turbata. revera haec essent amatoris male fastidiosi, immo secum pugnantis, qui modo ac plane paullo ante dixerat: ἔστε μὲν αὐτός (i. e. solus) ἔπινον. sine dubio reponendum est

ἄλλης δὴ κρήνης πίομ' ἐπηετανοῦ.

ex alio inquit *bibam fonte eoque perenni*. sic πλυνοί et ἀρδομοί ἐπηετανοί dicuntur Odyss. ζ 86 v 247; saepius epitheton gemellum ἀέναος legitur velut v 109 ὕδατα ἀεάοντα, Hesiod. Op. 596 κρήνης τ' ἀεάου καὶ ἀπορρύτου, ἢ τ' ἀθόλωτος, Theocrit. epigr. IV 5 ἀεάον δὲ ρεῖθρον, Epigr. Gr. nr. 813 (Kaib. = C. I. 457)

Ἐρμῆν Ναϊάδων συνοπάονα θῆκέ με τῆδε

ἐθλὸς ἀνὴρ κρήνης κρατὸς ἐπ' ἀεάου,

quem ad versum Kaibelius qui κρατὸς videtur labrum dici quo fons inluit, sicut Caesar *Rheni fluminis ostia 'capita'* adnotat nescio an melius adduxerit quod est in Digestis 43, 20, 1. §. 8 *caput aquae illud est unde aqua nascitur*. cum ab eadem stirpe nomina et capitis et fontis κάρα et κρήνη derivata esse non absurde grammatici putaverint (cf. Curtius Grundz.⁴ p. 142) ita ut κρήνη fontis caput a principio significaverit, significatione pristina oblitterata cum vocabulo κρήνη alterum coniungere eo proclivius erat. neque ea prorsus evanuit siquidem fontes apud Herodotum IV 91 κεφαλαί dicuntur et Gaecis hodie κεφαλάριον in usu est. ceterum ut κρήνης κάρα pro *fontis origine* ille, Homerus etiam λιμένος κάρα dixit ut locum significaret unde portus utrimque porrectus quasi exiret ι 140 αὐτὰρ ἐπὶ κρατὸς λιμένος ῥεῖε ἄγλαδὸν ὕδωρ, Κρήνη ὑπὸ σπέιους (cf. v 103. 346).

XIV. Adnectere placet huic spreto amatoris carmini relictæ puellæ querelam quæ tam obscura Hartungio videbatur ut aenigma subesse putaret, vs. 861 sq.:

οἷ με φίλοι προδιδοῦσι, καὶ οὐκ ἐθέλουσί τι δοῦναι

ἀνδρῶν φαινομένων· ἀλλ' ἐγὼ αὐτομάτη

ἐσπερήη τ' ἔξεμι καὶ ὀρθρήη αὐτίς ἔσειμι,

ἦμος ἀλεκτρούων φθόγγος ἐφειρομένων.

haec quia puellæ esse frustra amicos cum vesper adesset expectantis patet, ἀνδρῶν quod nihili est in ἄτρων mutandum esse Hermannus et Emperius recte viderunt; illa enim se ultro visuram infidos a siderum ortu usque ad gallicinium vagantem (περίδρομον cf. vs. 581) dicit. iure autem Herwerdenus neminem haesisse in verbis τι δοῦναι miratus est. quid enim stellis cum amicorum parsimonia illiberali? quod vero excogitavit καὶ οὐκ ἐθέλουσ' ἔτι φοιτᾶν, ne ipsi quidem satis placuit et a litteris traditis nimis recedit, ex quibus una litterula inducta unaque mutata vera recuperatur scriptura καὶ

οὐκ ἐθέλουσ' ἔτι δύναι Ἄκτρων φαινομένων. nolunt intrare, domum scilicet, ubi eos meretricula exspectabat. ne vero in supplendo vocabulo δόμον offendaris, poterant in genuina elegea versus praecedere, quibus puellae condicio domi sedentis accuratius describeretur. itom poematī finem truncatum esse apparet.

XV. Una litterula mutata versum quoque 371 sanari posse confido:

Μή μ' ἀέκοντα βίη κεντῶν ὑπ' ἄμαξαν ἔλαυνε,
εἰς φιλότητα λήν, Κύρνε, προσελκόμενος.

qui his versibus Cynnum — verum an personatum nihil interest — alloquitur condicionem deprecatur, quam ne per vim invitatus accipere cogatur recalcitrat. huius deprecationis vis addito vocabulo λήν prorsus infringitur, quasi si amoris violentiam ille remitteret, qui usque repugnavit iam minus obuiti in animo haberet. exspectamus potius aliquid quo importunus amator depellatur aut amati fastidium fortius indicetur; ideo quondam litteris αλην in ἀφίλην mutatis scribendum putavi: εἰς φιλότητ' ἀφίλην, Κύρνε, προσελκόμενος, in quo novum quidem esset φιλότης ἀφιλος, verum exemplis γάμος ἄγαμος, Ἴπρος Ἄριος et similibus satis firmatum, ἀφίλην autem pro ἀφιλον ad Homeri exemplar finxisset. sed nihil mutandum dummodo litterae rectius dirimantur; ex ΦΙΛΟΤΗΘΑΛΙΗΝ falsa vocis λήν specie praecerta φιλότητα λήν factum est, cum

εἰς φιλότηθ' ἀλίην, Κύρνε, προσελκόμενος

fieri deberet. ἄλιον significat quod eventu caret, qua vi Homerus vocabulum saepius adhibuit velut Δ 26 πῶς ἐθέλεις ἄλιον θεῖναι πόνον ἦδ' ἀτέλεστον, β 273 οὐ τοι ἔπειθ' ἄλιος ὁδὸς ἔσσειται οὐδ' ἀτέλεστος, Κ 324 κοῖ δ' ἐγὼ οὐχ ἄλιος σκοπὸς ἔσσομαι, Ε 18 τοῦ δ' οὐχ ἄλιον βέλοσ' ἔκφυγε χειρός et alibi. optime autem sententia vs. 1091 sq. illustratur.

XVI. Ex eodem genere nugarum haec duo disticha sunt vs. 1249 sq.:

Παῖς δὲ μὲν αὐτῶς ἵππος, ἐπεὶ κριθῶν ἐκορέσθης,
αὐθις ἐπὶ σταθμοὺς ἤλυθες ἡμετέρου,
ἠνίοχόν τε ποθῶν ἀγαθὸν λεμῶνά τε καλόν
κρήνην τε ψυχρὴν ἄλσεά τε κιερά.

lepidissimos versus nullus fere ἀσυμβόλωσ reliquit. plerique in eo haeserunt quod in tradita scriptura particula comparationis deest, velut Hermannus (αὐτός, ἄθ' ἵππος), Ahrensius (οὐχ ὡς ἵππος), Emperius

(αὔθ', ὤς), Hartungius (παῖ, cὺ λιπών μ' ὤς), M. Schmidtus (ὤς στατὸς ἵππος), quamvis in his tritis puerorum puellarumque cum equis iuven-
 cisve comparationibus tuto abesse possit, ut in huius syllogae versu
 257 ἵππος ἐγὼ καλὴ καὶ ἀεθλίη, ἀλλὰ κάκιστον ἄνδρα φέρω κτλ. atque
 etiam 1361 ναῦς πέτρῃ προσέκυρσας ἐμῆς φιλότητος ἁμαρτών deest.
 αὔθ' ὤς vero poeta non poterat dicere qui in proximo versu αὔθις
 dicturus esset, minus etiam de equo stabulario cogitare, quippe cui
 praesepi adsueto aufugiendi copia libere vagandi nulla adsit. certe
 poetae equus qui nondum subacta ferre iugum valet cervice obver-
 sabatur, quali Teius vates indomitam puellam comparaverat πῶλε
 Θρηκίη, τί δὴ με λοζὸν ὄμμασιν βλέπουσα νηλεῶς φεύγει. . . νῦν δὲ λειμῶ-
 νὰς τε βόσκειαι κοῦφὰ τε σκιρτῶσα παίζει· δεξιὸν γὰρ ἵπποσείρην οὐκ
 ἔχεις ἐπεμβάτην. neque Bergkiius poetae mentem assecutus esse vi-
 detur, qui αὐτῶς ἵππῳ reponendum et post primum versum lacunam
 statuendam esse censet, hanc sententiam subesse ratus: *ubi satiatius
 es abrumpis vincula et aufugis; post ubi fames te premit, redis ad
 pristinum dominum*, quae pro reliquorum versuum lascivia durius obiecta
 habuerim, praesertim cum verba ἠνίοχόν τε ποθῶν ἀγαθόν non fame
 tantum, verum etiam desiderio ductum puerum rediisse satis signifi-
 ficent. quid sententia flagitet, solus Hermannus sensit cum pro αὐτῶς
 reponeret αὐτός i. e. *sponte rediisti*, coniecturam autem non consum-
 mavit; quod enim ad lacunam supplendam exemplo vs. 970 νηὺς ἄθ'
 ductus et ipso suspicioso adiecit ἄτ', minus placet. colori urbanae
 obiurgationis apprime conveniens esset cὺ μὲν αὐτὸς ἄρ' ἵππος, ut
 in oratione leniter irridentis ἄρα saepius velut apud Xenophontem in
 Cyrop. I 3, 10 τότε γὰρ δὴ ἔγωγε καὶ πρῶτον κατέμαθον, ὅτι ταῦτ'
 ἄρ' ἦν ἰσχυροῖα, ὃ ὑμεῖς τότε ἐποιεῖτε et apud alios scriptores usur-
 patur (cf. Cobeti Novas lectiones p. 234 et Kuehneri AG². §. 509
 p. 721 sq.). verum medela multo lenior sufficere videtur, litterula γ'
 scilicet voci αὐτός adiecta quae cum intercidisset αὐτός in autῶς metri
 causa non transire non poterat. vocula γε autem non στοιβῆς χάριν,
 quod in hac poesi anxie homerici versus libertates vitante cum linguae
 illius formulas locutionesque exuere non posset nonnumquam factum
 esse non negaverim velut vs. 560 μή τέ μέ γ' ἐς πολλήν, sed eadem
 vi eodemque effectu metrico in pari versus sede posita est quo ε 182
 ἦ δὴ ἀλιτρός γ' ἐσσι καὶ οὐκ ἀποφώλια εἰδώς, apud Theognidem vs. 223
 ἄφρων κείνός γ' ἐστίν ut verba κείνός γ' ἄφρων Hermannus recte
 transposuit et vs. 601 ἔρρε, θεοῖσιν γ' ἐχθρὲ καὶ ἀνθρώποισιν ἄπιστε,
 ubi pro τ' quod in libro Mutinensi et aliis deest γ' revocandum esse
 censeo. ironiae autem particula γε non minus quam ἄρα inservit velut
 apud Lycurgum contra Leocr. §. 133 ὃς γὰρ ὑπὲρ τῆς αὐτοῦ πατρί-

δος οὐκ ἐβοήθησε, ταχύ γε ἂν ὑπὲρ τῆς ἀλλοτρίας κίνδυνόν τινα ὑπομείνειε (cf. Kuehneri A.G.² §. 511, 2 p. 733).

Contra vox ἄρα illo loco latere videtur, quem Hermannus cum ἄτ' commendaret ante oculos habebat vs. 970

ἔφθην αἰνίχας πρὶν σου κατὰ πάντα δαῖναι

ἦθεα, νῦν δ' ἤδη νηὺς ἄθ' ἕκας διέχω,

ubi Mutinensis at exhibet, interpretes autem varia excogitaverunt velut ἄ τ' ἄκρης vel λίθακος Bergkii, νῦν δὴ γῆς vel ἄ τ' ἄκρας Ahrensius, νῦν δ' ἤδη νηῦν τε πέτρας διέχω Hartungius, διέχω πέτρης ἢ τ' ἐνὶ πόντῳ ἀπειρίτῳ ἐστήρικται κτλ. Meinekii qui distichon intercidisse suspicatur. equidem haud scio an obscura brevitatis in hoc fragmento ferri debeat, quod quomodo interpretandum sit vs. 114 sq. indicatur μή ποτε τὸν κακὸν ἄνδρα φίλον ποιεῖσθαι ἐταῖρον Ἄλλ' αἰεὶ φεύγειν ὥστε κακὸν λιμένα. navi igitur comparatur quae cursum longe diversum tenet ut malum portum praetervehatur. quam usitatae comparationes eiusmodi ex rebus maritimis petitae poetis fuerint, ex his etiam perspicitur vs. 457 sq. Οὐ τοι σύμφυρόν ἐστι γυνὴ νέα ἀνδρὶ γέροντι· Οὐ γὰρ πηδάλῳ πείθεται ὥστ' ἄκατος, Οὐδ' ἄγκυραι ἔχουσιν· ἀπορρηξασα δὲ δεσμὰ Πολλάκις ἐκ νυκτῶν ἄλλον ἔχει λιμένα et quos supra citavi versibus 1361 ναὺς πέτρη προσέκυρσας ἐμῆς φιλότῃτος ἀμαρτῶν, ὦ παῖ, καὶ καπροῦ πείσματος ἀντελάβου. in primis vero mare ipsum instabilesque hominum animi inter se comparantur, ut apud Simonidem Amorginum femina ex mari orta ὥσπερ θάλασσα πολλάκις μὲν ἀτρεμῆς Ἔστηκ' ἀπήμων, χάρμα ναύτην μὲγα, Θέρεος ἐν ὤρῃ, πολλάκις δὲ μαίνεται Βαρυκτύποισιν κύμασιν φορευμένη· Ταύτη μάλιστ' ἔοικε τοιαύτῃ γυνή. quare haesito an interpretandum potius quam mutandum hoc distichon sit vs. 1257

ὦ παῖ, κινδύνουσι πολυπλάγκτοις ὁμοῖος

ὀργὴν ἄλλοτε τοῖς ἄλλοτε τοῖσι φιλεῖν,

cui certe bestiae quadrupedes et volatiles pleraeque in auxilium vocatae adhuc nihil profuerunt. pro κινδύνουσι enim Welckerus ἰκτίνοισι proposuit reliqua non tangens, Hermannus παῖ cū μὲν ἰκτίνοισι π. ὁμοιοῖς... φίλην, Ahrensius κιναιδοῖσιν... ὁμοῖος... φίλην, Bergkii prius κίγκλοις εἶ cū et φίλην, postea ὦ παῖ παῖ κινάδεσσι (vel ὦ παῖ κινδαφίοισι)... τοῖς φίλος εἶ (vel τοῖσι φίλ' εἶ), M. Schmidtii Κυνάεαι πολυπλάγκτοις vel κινόμεναις πάλαι Πλάγκτησι prius, postea in Mus. Rhen. XXVI 192 ὦ παῖ (παῖ) δίνουσι vel ὦ παῖ βεμβίκεσσι π. ὁμοῖος... πελᾶν, Herwerdenus l. c. p. 3, 2 ὦ παῖ κιλλούροισι π. ὁμοῖος... τοῖς ἐφέπει (ἐφέπει H. W. van der Mey in Studiis Theognideis p. 31 suaserat). equidem nihil nisi quae grammatica mutari iubet muto eaque leni modo:

ὦ παῖ, κινδύνουσι πολυπλάγκτοις ὁμοῖως

ὀργὴν ἄλλοτε τοῖς, ἄλλοτε τοῖς ἐφιεῖν.

ἐφιέναι τὴν ὄργην, si exemplum requiritur, Plato dixit in Leg. V 731 d τῷ κακῷ ἐφιέναι δεῖ τὴν ὄργην; infinitivi autem in εἰν exeuntes exstant apud Theognidem cunivēn vs. 565 (cf. 1237), τιθεῖν vs. 286, ad quos accedit διδοῦν 1329 et quod Dionysius Chalceus praebet ἰεῖν fr. 3 a Delecampio id pro ἰδεῖν restitutum. κινδύνοισι πολυπλάγκτοισι autem maris pericula intellegi suspicor, quae tempestatum epitheto non obscure compellantur, ad quorum exemplum puer modo his modo illis iras inmittere iubetur. sic enim iocatur et deridet quicumque hos versus fecit genuinum Theognidis carmen celeberrimum quod vs. 213 sq. exstat

Κύρνε, φίλους κατὰ πάντας ἐπίστρεφε ποίκιλον ἦθος
ὄργην κυμίσγων ἦντιν' ἕκαστος ἔχει.

Πουλύπου ὄργην ἔσχε πολυκλόκου, ὃς ποτὶ πέτρη,
τῇ προσομιλήσῃ, τοῖος ἰδεῖν ἐφάνη.

νῦν μὲν τῆδ' ἐφέπου· τοτὲ δ' ἄλλοῖος χροὰ γίγνου,
κρέσων τοι σοφίῃ γίγνεται ἀτροπίης.

medioque disticho truncatum redit vs. 1071 sq., nisi quod ibi quinto versu τοτὲ δ' ἄλλοῖος πέλευ ὄργην exhibetur; nam reliquas variantes afferre nil attinet. id vero apparet dum Theognis versatili ingenio blanditiisque se ad homines moribus diversos applicare Cyrno suadet, illum alterum filium ut caeca instabilique periculorum maritimorum vi ac modo quicumque se obviam dant contra eos iras suas exprobrat hortari.

XVII. Mimnermi qui beatissimum adulescentiae tempus summis laudibus extollit iustoque citius praeterlapsum identidem misere luget hi potius quam Theognidis vs. 1063 sq. esse videntur:

Ἐν δ' ἦβῃ πάρα μὲν ζῦν ὀμήλικι πάννουχον εὔδειν
ἡμερτῶν ἔργων ἔξ ἔρον ἰέμενον,

ἔστι δὲ κωμάζοντα μετ' αὐλητῆρος ἀεΐδειν.

τούτων οὐδέν τοι ἄλλ' ἔπι τερπνότερον

ἀνδράειν ἢ δὲ γυναιξί. τί μοι πλοῦτός τε καὶ αἰδώς;

τερπωλὴ νικᾷ πάντα σὺν εὐφροσύνῃ.

in primo versu cum Mutinensis solus πάννουχον, K (Marcianus 522) e rasura κάλλιθ idemque ut videtur O (Vaticanus 915) exhibeant, unde vulgata lectio κάλλιον evasit, Bergkiius antiquum archetypi vitium latere suspicatus καλ λιθ' εὔδειν scripsit, quod ferri nequit, unde unde hi versus deprompti sunt. nam si spondiaci versus in hoc poesis genere ita rari apparent, ut Theognidea sylloge non plus sex eosque ita tornatos ut quater tetrasyllabae, bis trisyllabae clausulam versus efficiant, ostendat: 613 κακὰ λειχάζοντες, 693 ἀπώλεσεν ἀφραίνοντας

875 τίς ἄν ἐγὼ γε μωμήσαιτο, 995 σοφίης πέρι δηριάντων, 271 θεοὶ θνητοῖς ἀνθρώποις, 715 πόδας ταχεῶν Ἀρπυιῶν, quanto magis cavendum est ne lepidissimis versibus inclegantiam iniungamus, quam ne pessimi quidem poetae saepius in se receperunt (cf. A. Ludwich de hexametris poetarum graecorum spondiacis p. 40), cum clausulam spondiacam pluries incisam aures fastidirent. praeterea mutandi causa sola ea a testibus tam sublestae fidei repetita prorsus nulla est.

Versum quartum, quem hiatu deformari iam supra indicatum est, ne temere poetae tribuamus voce ἔπι item corrupta monemur. ad has difficultates tollendas varia tentarunt viri docti

Bergkiiς τούτων οὐδὲν ἄρ' ἦν ἄλλ' ἔτι τερπνότερον

Hermannus τούτων οὐδὲν ὁμῶς ἄλλ' ἔτι τερπνότερον

Erkema οὐδὲν τοι τούτων ἄλλ' ἐπιτερπνότερον

O. Schneiderus τούτων οὐδὲν ἔπεστ' ἄλλ' ἔτι τερπνότερον

Hartungius τούτων δ' οὐδεὶς οἶδ' ἄλλο τι τερπνότερον

Heimsoethius τούτων οὐδὲν τᾶλλ' ἔσθ' ὅ τι τερπνότερον

in quibus voculam ἔτι nisi necessitate urgente non adeo placitum fuisse plerisque putaverim. aliter enim comparatus est locus Sophoclius in Ai. 1216 τίς μοι, τίς ἔτ' οὖν τέρψις ἐπέσται, qui Schneideri animo obversatus esse videtur. monstrosus vero vocabulum ἐπιτερπνότερον patronorum solitudine satis damnatur. in Hartungii denique invento audaciore praeter dictionem apud hunc poetam insolitam εἰδέναι τι τερπνότερόν τι mirum est illum non suum ipsius interponere iudicium ἐγὼ οὐδὲν οἶδα, cum statim loquatur τί μοι πλουτοῖς τε καὶ αἰδῶς. equidem ita olim scriptum fuisse censeo:

τούτων οὐδέ τοι ἄλλ' ἔπλετο τερπνότερον

ἀνδράσι ἠδὲ γυναῖσι.

ne quis vero elisionem in commissura pentametri admissam vituperet, eliditur eadem vocalis loco eodem vs. 982

ἄλλ' ἔρδων φαῖνοι' εἴ τι δύναι' ἀγαθόν,

apud Tyrt. 5 4. 12 2. Sol. 13 60, aliae vocales in hac sylloge locis triginta quinque, quos Kuellenbergerus p. 46 collegit. praeterea haec coniectura eo commendari posse videtur, quod ἔπλετο et ἔπλευ praeter versus initium hanc sedem occupare solent. Theognis vero hoc verbo usus est vs. 131 οὐδὲν ἐν ἀνθρώποις πατρὸς καὶ μητρὸς ἄμεινον ἔπλετο et 1009 οὐ γὰρ ἀνηβάν Δις πέλεται πρὸς θεῶν οὐδὲ λυίς θανάτου θνητοῖς ἀνθρώποις. neque fortuito factum esse videtur ut in Theognideis libris saepius vocula ἐπί genuinam scripturam oblitteraret. eiusmodi macula eluenda est vs. 1344 οὐ γὰρ ἐπ' αἰκελίῳ παιδί δαμειὶ ἐφάνην, ubi locutio δαμῆναι (πίπτειν) ὑπό τινι tritissima ὑπ' pro ἐπ' reponere suadet.

Resedit ni fallor in versu extremo mendum. nam quid sibi gaudium et laetitia velint ita copulata non exputo. quare nescio an his verbis

τερπωλὴ νικᾶ (an νικά?) πάντα σὺν ἀφροσύνῃ

et quae sequebantur pluribus ad insaniam provocaverit ut Horatius qui lusit *nigrorumque memor dum licet ignium misce stultitiam consiliis brevem; dulce est desipere in loco* et alii. pudore misso (τί μοι . . . αἰδώς) iam campus patet, quo libere vagetur temeritas; sic vs. 635 ἀνδράσι τοῖς ἀγαθοῖς ἔπεται γνώμη τε καὶ αἰδώς prudentia et pudor coniunguntur et qui epigramma in sylloge Kaibeliana nr. 34 fecit, prudentiam pudoris filiam pulchre appellavit Πότνια Σωφροσύνη, θύγατερ μεγαλόφρονος Αἰδοῦς, quod ad illustrandum qui primus versus edidit Schoellius (*Bullet. Archéolog.* 1870 p. 146) Thucydidium illud I 84 πολεμικοὶ τε εὖβουλοι διὰ τὸ εὐκοσμον γιγνόμεθα τὸ μὲν ὅτι αἰδώς σωφροσύνης πλείστον μετέχει arte adtulit. praeterea quod proximum distichon a voce ἄφρονες incipit non nullius momenti esse videtur. tamen locum qui cum aliqua veri specie ad defendendam librorum scripturam advocari possit vs. 765 sq. ὀμόφρονα θυμὸν ἔχοντας Νόσφι μεριμνῶν εὐφροσύνως διάγειν Τερπομένους (cf. 776 sq.) reticere nolo.

XVIII. Vs. 407 sq. hymni in Cererem matri Proserpina quomodo ex inferis revererit sciscitanti narrat

εὐτέ μοι Ἑρμῆς ἦ[λθ'] ἐριούνιος ἄγγελος ὠκύς
 παρ πατέρος Κρονίδαο καὶ ἄλλων οὐρανώ[ν]ων,
 ἐλθεῖν ἐξ ἐ[ρέβευ]ς, ἵνα μ' ὀφθαλμοῖσιν ἰδοῦσα
 λήξαις ἀθανάτοισι χόλου καὶ μήνιοι αἰνῆς,
 αὐτίκ' ἐγὼ[ν] ἀνόρουσ' ὑπὸ χάρματος κτλ.

pro corrupto vocabulo ἐλθεῖν cum multa coniecta sint velut ἐλθεῖν μ', ἀξέμεν, ἄξων, ἐξαγαγεῖν, ἠγεῖσθ', nemodum quod comitanti deo maxime convenit neque ab apicibus qui in codice nunc dispiciuntur vel olim cognosci posse videbantur — ἐλθ Buechelerus in *M* vidit, Mitscherlichius *m* super ἐλθεῖν adscripsisse ἦγ' dixit — longius recedit extricavit; πέμπειν vel πέμπειν μ' dico, quo verbo ne plura congeram poeta ubi Herculem de psychopompi auxilio narrantem inducit usus est λ 625 Τὸν μὲν ἐγὼ ἀνένεικα καὶ ἦγαγον ἐξ Ἀίδαο, Ἑρμείας δέ μ' ἔπεμψε.

Vindobonae.

GUILELMUS HARTEL

Die Ueberreste eines Buches von Epikur

ΠΕΡΙ ΦΥΣΕΩΣ.

Ich habe in einem 'Neue Bruchstücke Epikur's insbesondere über die Willensfrage' betitelten Aufsätze (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Classe, 1876, Band 83, S. 87—98) die bis dahin ans Licht getretenen Stücke von Epikur's Hauptwerk durchmustert¹⁾ und hierbei unter Anderem den Nachweis geliefert, dass uns der Abschnitt jenes Werkes, welcher das Willensproblem und verwandte Fragen behandelt, in zwei Rollen der herculanischen Bibliothek erhalten ist, die sich in überaus erwünschter Weise ergänzen. Diesem Nachweis und den daselbst mitgetheilten Textesproben konnte ich in einem aus Neapel 24. Februar 1877 datirten Schreiben (Akad. Anzeiger 1877, Nr. 6) die Nachricht folgen lassen, dass ich unter den im Museo nazionale aufbewahrten noch unveröffentlichten Copien herculanischer Rollen ein drittes — titelloses — Exemplar desselben Buches aufgefunden habe, welches eine noch weiter gehende Berichtigung und Vervollständigung jener Ueberbleibsel gestattet. Ich habe den Winter 1876—77 zum grössten Theil der Durchforschung der Original-Papyri von Epikur's Werk über die Natur gewidmet und gehe nunmehr daran, die Ergebnisse dieser Arbeit und der darauf fussenden Bemühung um Herstellung jener Texte zu veröffentlichen. Eine Gesamt-Ausgabe der Bruchstücke des Werkes περί φύσεως ist in Vorbereitung begriffen, und wird dieselbe, wie selbstverständlich, all das urkundliche Material enthalten, dessen die Mitforscher zum Behufe der Nachprüfung sowohl, als der Weiterführung der begonnenen Restitutions-Arbeit bedürfen. Mittlerweile dürfte diesen eine vorläufige Mittheilung des für die Erkenntniss der epikurischen Philosophie hochwichtigen Stückes nicht unerwünscht sein und vielleicht kann dieselbe auch dem Fortgang des kritischen Geschäftes einige Förderung bringen. Weggelassen wurden nur zwei oder drei Bruchstücke, deren Stelle ich noch nicht mit Sicherheit zu ermitteln vermochte, gleichwie einige zunächst völlig unergiebigere Brocken, die das Verständniss mehr zu verdunkeln als aufzuhellen geeignet sind. Die drei diesmal in Frage kommenden Papyrus-Rollen: Nr. 687 (Coll. alt. VI, 55 ff.), Nr. 1056 (Coll. prior

¹⁾ Auch die dort übergangenen titellosen Blätter *Volumina Herculanensia, Collectio altera X, 104 ff.* gehören unzweifelhaft hieher.

X) und Nr. 1191 wurden soweit die Kraft meiner Augen reichte und irgend ein Nutzen zu erwarten stand, sorgfältig nachvergliehen, aus der zuletzt genannten, bisher unpublicirten, Original-Urkunde (von welcher oben die Rede war) auch mehrere Stücke zum ersten Male copirt. Die Oxforder Copien von Nr. 687 und Nr. 1056 lieferten mir neben zahllosen Berichtigungen einige völlig neue Fragmente. Die vollständige Mittheilung des kritischen Apparats lässt sich ohne weitläufige, in diesem Fall ungewöhnlich schwierige technische Anstalten, die ich der Gesamtausgabe vorbehalte, nichts in's Werk setzen, und mit einem unvollständigen Apparat könnte Niemandem gedient sein. So sollen auch die Puncte, durch welche ich Texteslücken andeute, nur eine ganz ungefähre Vorstellung von der Grösse derselben geben.

Die Schlüsse, welche ich früher (a. a. O. S. 95) aus diesem Abschnitt auf Epikur's Lehre vom menschlichen Willen gezogen habe und für die mir seither die werthvolle Zustimmung von Fr. Bahnsch zu Theil ward (Philolog. Anzeiger 1878, Nr. 5, Art. 73), insbesondere die Folgerung, dass dieser Philosoph ein Gegner nicht — wie man bislang nahezu ausnahmslos glaubte — des *Determinismus*, sondern nur des *Fatalismus* war, erhalte ich in ihrem vollen Umfange aufrecht.

— τῶν καὶ τῶν οὐ δυναμένης διανοίας σημειοῦσθαι, καὶ τὸ ποικίλον
 αἱ κοινοῦ τινος ἐ(πιστ)ῆμαι ἐν πλείοσι κα(ὶ δια)φόροις ὑπάρχουσιν.
 τ(ὰ) γὰρ δὴ πρῶτα μ(ὲν ἐξ)ικνεύομεν(α τῶν) κα(τὰ τὰς ἐπι)στήμας. . . . τῶν
 κυμβεβ(η)κότων. . . . κινεῖσθαι ἢ πρὸς τῶν ἀτόμ(ων οὐδ') ἂν εἴπαμεν. . .
 5 ἄλλὰ. . . ἐκ τῶν (π)ρώτων πολυτροπιωτέρ(ως κινουμένων (καὶ π)ο(ικιλωτέ)
 ρως (τ)ὰς. . . ἀφὰς. . . ἢ ἄθροισμα τόδε τ(ι ἂν) προσαγορεύομεν, ἀλλὰ
 καὶ ἢ <ι> ἀτόμους καὶ ἢ κινουμένας ἀτόμους ἢ ἄθροισμα καὶ μῆ[ι] μόνον
 αὐτὸ τὸ κατακινεῖσθαι λέγοντα. ποικίλην (—ων?) (γὰρ τῶν κυμβ(ολῶν)
 . . . πᾶσι . . . (τ)αὐτὸ (κ)ατὰ κυμβ(ολήν) . . . τὰ πολλὰ τῶν κοινῶν κατα-
 10 λειπόντων ἐν τοῖς ὑποκειμένοις, ο(ἴο)ν(?) ἕτερα προσδοξαζόντων, τὰ μ(ὲν)
 κατ' εἰδῶλων ἐμ(φά)σεις τ(οῖ)α ὅσα(?) περὶ (γ)ραπτῶν δοξάζουσι(ν ἢ) καὶ
 ἀν(αλόγ)ως ἢ περ(ὶ γ)ραπτ(ῶν) (?). . . . ἐξ ὄγκων εἶναι σωματικῶν πε-
 ποιημένον, εἴτα τὸ κοινὸν ἑαυτῆς ἐπεθεώ(ρ)ησε πάθος, ὡς οὐδὲ διανοη-
 θῆναι α(ὐτ)ὰ δύναται (π)αρέ(κ) τούτων, ἂν τε σώματα (θῶ)μεν ἂν τε καὶ
 15 πρὸς ἀναλογία(ν). . . . (ἐ)αυτῷ κατὰ τὸ ὅμοιον καὶ ἀδιάφορον
 ἑαυτὸν (β)ῆθησεται διανοεῖσθαι, (γ)ινόμενος τινὸς ταύτη τοῦ νο(ο)υμένου
 ἐντός· ἀλλὰ καὶ ἐφ' ἑαυτ(ῶ)ν, ἑαυτῶ(ν) ὡ(ς) ἄλλων· καθ' ὅτι δὲ. . .
 τινὲ ἑαυτόν. . . . κα(ὶ) ἑαυτῷ αὐτὸ λέγεσθαι διανοεῖσθαι· πάντα γὰρ
 οὔτω (κᾶ)ν ἑαυτῶν κατὰ πάντα τρόπον ἀναισθητοῦντα ἐτύγχαν(ε)ν . .
 20 τούτων ἐπιλογισμὸν . . . (μ)όνον λαβεῖ(ν), οὐχ ὡς (τὴν) σ(υ)νεπαίεσθ(ε)ν
 σημειοῦσθαι, ἀ)λλὰ. . . φημ(ὶ). . . . τὰ μὲν κα(τ') ἐπέειδόν τινα <τ>ῶν
 ἀπογεγεννημένων (sic), τὰ δὲ καθ' ὁμοῦρησιν, καὶ που καὶ τὸ μὴ αἰωρού-

μενον τῆς φύσεως, ἀλλὰ τοῦ ἐν. . . τ(έ)λου(ς μ)νήμη(ν) καὶ (ἐπι)λ(ο)γ(ι)σμ(ὸν) (?)
λαμβά(νειν), κατὰ (τὸ πλέον) ἢ ἔλατ(τον), ἔτι δ' ἐμέμνητο καὶ
ἄλ(λω)ς ἢ μνήμη (παρ)εῖχε τῷ φυσικῷ (τ)έλει τὸ χαρτὸν ἢ τὸ λυ(πηρὸν) 25
. . . προκατ(έ)γρα(φον) (?) ἐν δόξαις ποτέ ἀπεμ(νημόν)ευεν ἢ ἀν(ά)λο-
γον τ(ῆ) ἀπομ(νημον(εύ)σει πάθος ἰσχα(νε) . . . καὶ ἐνδιέτριβ(εν), ὅθεν
ἢ)κυχιεῖ (?) τε καὶ τῶν . . . τοὺς φόβους . . . τῶν ἐπισκέψ(εων) (?)
φυ(σικῶ) πάθους φόβ(ον) (?). κατὰ γὰρ ἀνθρ(ώ)που(ς) καὶ κατὰ τὰ
ὑπ(ὲρ ἄν)θρ(ω)πον (το)ῦ ἀφανοῦ(ς) καὶ (πά)θος ἀνάλογον 30
ῶν ἔδει μᾶλλον ἐνεργεῖν, πρὸς τὸ ὠριζμένον καὶ τὰ πάντα ἐξελέγχε
τῆς ἀναφορᾶς γιγνομένης καὶ οὐ πρὸς ἀόριστα καὶ κρίσεις προσδεόμενα.
αὕτη δ' αὐτὸ πάλιν ἢ τούτου μνήμη ἢ ἀνάλογος μνήμη κίνησις τὰ μὲν
συνεφεγέ(νη)το εὐθύς, τὰ δ' ἠϋζήτο, τὴν (ἀρ)χ(ή)ν ἔχουσα καὶ τὴν αἰτίαν
ἦ (?) (ἐ)ν τεῖ (sic) πρώτῃ (sic) συστάσει (τ)ῶν τε ἀτόμων ἅμα καὶ τοῦ 35
(ἀ)πογεννηθέν(ος) ἦ δ' ἔξει (π)άντα δρῶ(μεν, τῶ)ν (ἀτ)όμ(ων ἅ)μα
καὶ αὐ(τοῦ τοῦ ἀ)πογε(γεν)νημένου . . . (γί)νεσθαι κατὰ τὸν π(ρ)οειρη-
μένον τρόπον καὶ τῶν (α)ὐτῶν ἀπεργαστικά εἶνα(ι). πολλὰ δὲ καὶ τῶνδε
καὶ τῶν(δε φ)ύσιν ἔχοντα ἀπεργαστικά (γί)νεσθαι δι' ἐ(α)υτὰ οὐ γίνεται
ἀ(πε)ργαστικά, οὐ διὰ τὴν αὐτὴν αἰτίαν τῶν τε ἀτόμων καὶ ἑαυτῶν· οἷς 40
δὴ καὶ μάλιστα μαχόμεθα καὶ ἐπιτιμῶμε(ν, νο)οῦντες (?) κατὰ τὴν ἐξ
ἀρχ(ῆς τ)αρα(χ)ώδη φύσιν ἔχοντα, κα(θά)περ ἐπὶ τῶν πά(ν)των ζῶων.
οὐθὲν γὰρ αὐτοῖς συνήρηκεν εἰς (ἐ)νια ἔργα τε καὶ μεγέθη ἔργων καὶ
διαθέσεων ἢ τῶν ἀτόμων φύσις, ἀλλ' αὐτὰ τὰ ἀπογεγεννημένα τὴν
πᾶσα(ν ἢ) τὴν πλ(εί)στην κέ(κτ)ητ(αι) αἰτί(α)ν τῶ(ν ἐκεί)νων· ἐκ δ' ἐκ(ε)ίνης(?) 45
(ἔ)ν(ια) τῶν (ἀτ)όμων κινή(σει)ς τ)αραχώδε(ι)ς κέ(κτ)η(ν)ται, οὐχὶ
μαχόμε(οι πολ)λοῖς ἅμα τῶν ἀν(θρ)ώπων καὶ νουθε(τοῦν)τες ὅτ' ἦ (?)
τοῦ αὐτο(ῦ τ)ρό(που), κατ' ἀνάγκην . . . (ὑ)πεναντίον ἐστίν. οὕτως ἐπει-
δὲν ἀπο(γ)εννηθῆ(ν) τι λαμβάνον (sic) τινὰ (ἐ)ερότητ(α τῶν ἀτ)ό(μων)
κατὰ τινὰ τρόπον διαλη(πτι)κόν, οὐ τὸν ὡς ἀφ' ἐτέρου δ(ια)ακ(τή)ματος, 50
ἰσχανέ(ι (?) τ)ὴν ἐ(Ξ) ἑαυ(τοῦ) αἰτίαν εὐθύς μ(ὲν μέ)χρι τῶ(ν πρ)ώ-
τω(ν) φύσ(εω)ν καὶ (π)ᾶσαν καὶ οἱ μὴ δυνάμενοι κατὰ τρόπον
τὰ τοιαῦ(τα) διαίρειν χιμάζου(ς)ιν (sic) αὐτο(ι) οὐ (?) μαχόμεθα
τοῖς . . . τὴν ἀτον(ί)αν ἔχουσ(ιν, ὡστ)ε παρακαλεῖν ἐπιχει(ρ)οῦμεν καὶ πα-
ροξύνειν ἐπὶ τὰ . . . τῆς αὐτῆς . . . οὐχ ἐτέρως τινὶ . . . κατηγοροῦμεν 55
. καὶ οὐ κατ' αὐτὸ ἢ καὶ αὐτὴν προσαγορευ(ο)μένης. κἂν κατὰ διάνοιαν
δὲ (παρ)εκβιάζεται ἢ πρώτη σύστ(α)σις τοῦ ἀπογεννημένου (sic), μὴ ἐξ
ἀνάγκης μέχρι τινῶν τινῶν τὸ γ(έ)νο(ς) (?) ἀπογεννωμέ(νου), ἀλλὰ μέχρι
μὲν τοῦ ψυχῆν γενέσθαι ἢ καὶ τοια(ύ)την ἰδία(ν θ)έσιν καὶ κίνησιν ἔχουσαν
ψ(υ)χῆν, ἐξ ἀνάγκης (το)ιοῦδε ἀπογεννωμένου ἐκ τῶν (τ)οιοῦτων, μ(έ)χρι 60
δὲ τοῦ τοιανδὶ (ψυ)χῆν ἢ τ(οια)νδὶ οὐκ ἐξ ἀνάγκης τοιοῦδὲ (?) (ἀ)πο-
γεννωμένου, ἢ οὐκ ἐπειδὴ προβ(ῆ)τε τῆ(ι) ἡλικία τοιοῦδ' ἀπογεννω-
μένου κατ' ἀνάγκ(ην), ἀλλ' ἐξ ἑαυ(τοῦ) ἔνια κατὰ βραχὺ τι μὴδὲ
βιαζόμενον καὶ ἀντιτίτον (sic) κ(αθ' ἑ)ν τι πρᾶτ(μα) ἀλλὰ τὰ α(ὐ)τὰ πάντ'

65 ἔχον οὐκ ἔξ(αιρ)ούμεθα τῆς αἰτίας τὸ ἀ(πογ)εγεννημένον, ἀλλ' ἐν τι ποι-
 οῦντ(ε)σ αὐτὸ καὶ τὴν κύστασιν (τὸ μὲν καθ(αί)ρομεν (?) τὸ δ' οὐ νο(μίζο)μεν.
 π(ά)νπολλα δὲ οὐδὲ κατὰ τινὰς ἔθισμ(οὺ)σ ἀνευ νοῦ λέ(Ξ)ε(ω)σ μετακ(ο-
 μ)οῦμεν. (τὸ γ)άρ ἔξ(αιρ)οῦμεν(ο)ν τῆς αἰτίας κατ' ἀνάγκη(ν) (μὲ)ν δεῖ ὑ(πό
 τῆ)σ ἔξ ἀρχ(ῆ)σ κυσ(τά)σ(ε)ωσ ἔξ(αιρ)εῖσθαι οὐ τῆ(ν) αὐτῆ(ν) ἐκεῖνη(ν) περα(ῖ)-
 70 νον (?). ἂν δὲ (λαμ)βάν(η)μ(ι) ζηλωτῆ(ν), ἑαυτοῦ (γ)ε (?) δὴ α(ἰ)τίαν ἔ(Ξ)ει
 (ἀν)όμοιον τῆ(ν) ἔ(Ξ) ἀρχ(ῆ)σ κυσ(τά)σ(ε)ωσ φαύλ(η)ν οὐσ(η)ι. ἔτι μᾶλλον ἐνίοτ(ε)
 κα)κίζομεν ἐν νουθετή(σ)ει, τῷ μέντοι μᾶλλον τρόπ(ω)ι καὶ οὐχ ὥσπερ
 (τ)ὰ ἄ(γ)ρια τῶν ζώων· (καθ)αίρομεν μὲν ὁμοί(ω)σ α)ῦ(τ)ὰ τὰ ἀπογεγε(ν-
 ν)ημέν(α), κα)ὶ τῆ(ι) κυσ(τά)σ(ε)ωσ εἰσιν (ο)ἰ κυμπ(λέ)κοντεσ (αὐτά), μῆ. . . .
 75 ν(ο)υθε(τ). . . . τῆσ ἀρχ(ῆ)σ. . . . τὰ μὲν εἰσ τα(δεῖ), τὰ δ' εἰσ τ(α)δεῖ, τὰ δ'
 εἰσ ἄμφ(ω ταῦ)τά (ἐ)στιν αἰ(καὶ) πρά(Ξ)εωσ (καὶ) διανοή(σ)εωσ καὶ δια-
 θέ(σ)εωσ. . . . ὥστε παρ' ἡμᾶ(σ) τό(τε) ἀπλῶσ τὸ ἀπογεγεννημένον ἤδη
 γίνεσθαι [so 1191 u. 1056, ἡ(μῖ)ν ἔσ(τ)α(ι) 697] (τοῖ)α ἢ τοῖ(α),
 καὶ τὰ ἐκ τοῦ (πε)ριέχον(τ)οσ κ(α)τ' ἀνάγκ(η)ν διὰ τοὺσ πό(ρου)σ εἰσρέο(ν-
 80 τ)α παρ' ἡμᾶ(σ) τό(τε) γε(ἴνε)σθαι καὶ παρὰ τ(ὰ)σ ἡμε(τέ)ρα(σ) καὶ ἡμῶν
 αὐ(τῶν) δόξ(α)σ. . . παρὰ τὴν φ(ύ)σι(ν). . . οὐδὲ ἀπ)ολείπει τὰ πάθη τοῦ
 γίνε(σθαι) νουθε(τ)εῖν τε ἀλλήλο(υ)σ καὶ (μ)άχ(ε)σθαι καὶ μεταρυσθίμ(ι)ζειν (sic),
 ὡσ ἔχοντεσ καὶ ἐν ἑα(υ)τοῖσ τὴν αἰ(τ)ίαν καὶ οὐχ(ι) ἐν τῆ(ν) ἔξ ἀρχ(ῆ)σ μόνον
 [697, om. 1056] κυσ(τά)σ(ε)ωσ καὶ ἐν τῆ(ν) τοῦ περιέχον(τ)οσ καὶ ἐπεισιόν(τ)οσ κατὰ
 85 τὸ αὐτόμα(τ)ον ἀνάγκ(η)ι. εἰ γάρ τισ καὶ τῷ νουθετεῖν καὶ τῷ νουθετεῖσθαι
 τὴν κατὰ τὸ αὐ(τό)μα(τ)ον ἀνάγκ(η)ν πρ(ο)σν(έ)μει, εκρ)εῖ (ὡ)σαῦτ(ω)σ [697,
 om. 1056] τοῦ (ὑ)π)άρχο(ν)τοσ. . . . τῆσ πλάνη(σ). περ(ι)κά(τω)σ γὰρ(ρ) ὁ τοιοῦ-
 τοσ λόγ(ο)σ τρέπεται καὶ οὐδέποτε δύναται βεβαιῶσθαι, ὡσ ἔστιν τοιαῦτα πάντα
 οἱ' ἂ τὰ κατ' ἀνάγκ(η)ν καλοῦμεν, ἀλλὰ μάχε(τ)αί τινι πε(ρ)ὶ αὐ(τ)οῦ τούτου ὡσ
 90 δι' ἑαυτὸν ἀβελτερευομένωσ, κἂν εἰσ ἄπειρο(ν) ἦ(ι) πάλιν κατ' ἀ(νά)γκ(η)ν τοῦ-
 το πράττειν ἀπὸ λόγ(ω)ν αἰ(καὶ) οὐκ (ἐ)πιλογίζε(τ)αί (ἐ)ν τῷ εἰσ ἑαυτὸν τὴν αἰτίαν
 ἀνά(πτ)εῖν τοῦ κα(τὰ) τ(ρό)πον λελογί(σ)θαι, εἰσ δὲ (τ)ὸ(ν) ἀμ)φισβητοῦντα τοῦ
 μῆ(κ)ατὰ τ(ρό)πον. εἰ δὲ μῆ ἀπολήγοι (εἰ)σ ἑαυτὸ(ν) ἀλλ' εἰσ τὴν (ἀν)ά(γκ)η(ν)
 (?) τ(ι)θεῖ(η), ο)ὔδ' ἂν. (τὸ δι' ἡμῶν) αὐτῷ(ν) καλοῦμεν τῷ τῆ(σ) ἀνάγ-
 95 κ(η)σ ὀνόματι προσαγ(ο)ρεύ(ω)ν ὄνομα μόν(ο)μ(ο) μετατίθε(τ)α(ι). . . . ἐπ(ιδε)ῖξει
 ὅτι τοιοῦτο(ι) οἱ) μοχθη(ροῖ). . . τῶν αἰ(τιολ)όγ(ω)ν. γενέσθαι, ἀλλὰ μόν-
 ον (τοῦ)το δι' ἀνάγκ(η)ν καλ(ῶ)σ πᾶ(σ) ἂν φα(ί)η. ἂν δὲ μήτισ τοῦτο ἀπο-
 δεῖξει (sic) μῆδ' ἔ(χ)ει (sic) ἡμῶν (τι) συνεργὸν μῆδ' ὄρημα ἀπο(τ)ρέπειν
 ὡν καλοῦντεσ δι' ἡμῶν αὐτῶν τὴν αἰτίαν συντελοῦμεν, ἀ(λλ)ὰ (πά)νθ' ὅ(σ)α
 100 νῦν δι' ἡμῶν ἀποδοκιμάζοντεσ τὴν αἰτίαν (π)ωσ διαβ(ε)β(αι)οῦμεθα (?)
 πράττε(ι)ν κατὰ (μ)ῶραν ἀνάγκ(η)μ(ι) προσαγορεύ(ω)ν, ὄνομα μόνον ἀμείψει
 ἔργον δ' οὐδὲν ἡμῶμ(ι) μετακομή(σ)ει, ὡσπερ ἐπ' ἐνίω(ν) ὁ συνορῶν τὰ
 ποῖα κατ' ἀνάγκ(η)ν ἐστὶν ἀ(π)οτρέπειν εἴωθε τοὺσ προ(θ)υμουμένο(υ)σ
 παρ(ὰ) βίαν τι π(ρά)τ(τ)ειν. ζητή(σ)ει δ' ἡ διάνοια εὐρεῖν τὸ ποῖ(ον) ο)ῦν
 105 τι δεῖ νομ(ί)ζειν τὸ ἔξ (ἡ)μῶν αὐτῷ(ν) ἢ πρ)αττόμενον ἢ προθυ(μοῦ)με-
 νον πράτ(τ)ειν· οὐ γάρ ἔχ(ε)ι ἀλλ(ο) εἰ μῆ φα(ί)η μ(άλ)ιστα

ἀδιανοήτω(ν). ἄν δέ τις τοῦτο μὴ παραβιάζητα(ι) μηδ' αὖ ὃ ἐξελέγχει
 (γ)ε ἢ[ε] εἰσφέρει (sic) πρᾶγμα <ἦ> ἐκτι(θ)εῖ (sic), φων(ῆ) μόνον ἀμε(ίβ)ε-
 ται, καθάπερ πάλαι θρυλῶ. (οἱ) δ' αἰτιολογήσαντες ἐξ ἀρχῆς ἰκανῶς
 καὶ ο(ὐ) μ(όνον) τ(ῶν) προ(τέρ)ω(ν) πολὺ διενέγκαντες ἀλλὰ καὶ τῶν 110
 ὕστερον πολλαπλ(α)σί(ως) ἔλαθ(ο)ν ἑαυτοῦς, καίπερ ἐν πολλ(οῖς) μεγάλα
 (I. μεγάλοι), κ(ο)υφίσαντες (ἐ)ν τὸ (I. τῷ) τ(ῆ)ν ἀνάγκην καὶ ταυτόματον
 πάντα (δύν)ασθαι. ὃ δὴ λόγος αὐτὸς ὃ τοῦτο διδάσκων κατεάγνυτο καὶ
 ἐλάμβανε τὸν ἄνδρα τοῖς ἔργοις πρὸς τὴν δό(Ξ)αν συγκρού(ο)ντα καὶ εἰ
 (μ)ὴ λήθη τις ἐπὶ τ(ῶ)ν ἔργων τῆς δόξης ἐνεργεῖντο συνεχῶς ἄν ἐ(α)υτὸν 115
 ταρά(τ)τοντα, ἦ δ' ἐκράτει τὸ τῆς δ(ό)ξης κἂν τοῖς ἐσχάτοις (πε)ριπε(ίπ)-
 τοντα, ἦ(ι) δὲ μὴ ἐκράτει στάσεως ἐμπιπλάμενον διὰ τὴν ὑπεναντιότητα
 τῶν ἔργων καὶ τῆς (δό)ξης. τούτων οὖν οὕτως ἐχόντων δεῖ κρι(τῆ)ριον(ν)
 λέγ(ει)ν ἐξ ἀρχῆς εἰς τὸ ταῦτα παρεκκαθαίρειν ἃ (ἐβου)λόμην ἀποδιδόναι
 δὲ κα(τ' ἀ)νά(γκη)ν (?) ἀμφοτέρα κέκτητ(αι) τὴν (?) αἰτίαν καὶ 120
 μὴ συνεπεσπασμένα τὰ ἕτερα ὑπὸ τῶν ἐτέρων μ(η)δὲ συνεπ(ι)κ(ο)νήματα
 καὶ βια(ζό)μενα παρά τε χρόνους πολλὰ τῶν τοιούτων συμπίπτειν καὶ
 ἡλικίας καὶ ἄλλας αἰτίας, ὅθεν καὶ (I. κατὰ?) τὸ τοῦ τ(έ)λου(ς) αὐτοῦ ἐπιλό-
 γισμα ε(ἶ)χε μὲν καὶ ἡ ἀρχὴ τὴν αἰτίαν, εἶχ(ο)μεν δ(έ) καὶ ἡμεῖς· ἦν δὲ τὸ
 ἐξ ἡμῶν ἐπαίσθησις τοῦ, εἰ μὴ ληψόμεθα τίς ὃ κανὼν καὶ τα(ὐ)πικρεῖν(ο)ν 125
 πάντα τὰ διὰ τῶ(ν) δοξῶν περαινό(με)να ἀλλ' ἀκολ(ο)υθήσομεν (ἀ)λόγως
 ταῖς τ(ῶ)ν πολλῶν φ(ο)ραῖ(ς), οἰχῆσεται πάντα, καθ' ἃ τί καὶ
 ὑπεροχὴ ἐπαυξόμενον, ἀλλὰ καὶ διὰ τὰ ἐκ (τ)οῦ περ(ι)έχοντος
 ἐπεισιόντα τὰς (?) (ἡκο)λούθησεν δὲ καὶ ἐπὶ τῆς ἡς(υ)χίας
 ἐξ ἀρχῆς. καὶ ὑπ(ὸ) διανο)ήσεων (?) κα(ὶ) ἐπιν(ο)ημ(ά)των καὶ 130
 φαντασμάτων καὶ τῆς αἰωνίας κ(ατὰ) ψυχ)ῆν ὀχλ(ήσε)ως ἢ εὐδαιμονίας
 ἢ μ(ῆ) αἰωνίας τὴν α(ἰ)τίαν τοῦ θηρεύειν τὴν ἀρχὴν καὶ κανόνα καὶ κρι-
 τῆριον κατ(ὰ) μικρόν. ταῦτά τε γὰρ εἰς τὸν ἐπ(ι)λογισμὸν τοῦ κριτηρίου
 ἦγεν κα(ὶ) ἐκ τοῦ (?) κριτηρίου(ν) αὐ(τὸ) κατ(ε)μ(α)νθά(νο)μεν (?) ἐπιλο(γί)σει
 εἰς τὴ(ν) τούτων) ὦνπερ (ἐ)νπροσθεν εἶπα διερεύνη(σιν) (?). 135
 πολ)λοῖς (?) γὰρ ταῦ(τ)α τὴν αἰ(τί)αν (κ)αὶ χρεῖαν παρεί(χ)ετο καὶ ἐνα(λλ)ὰ(Ξ)
 θ)άτερον παρεμ(π)εῖπτον ἐπεσπ(ά)κατο εὐθὺς τὸ ἕτερον ἐπινόημα κατὰ
 μικρόν (sic) πρῶτον ἐγγιγνόμενον καὶ ταχέως ἐγρέον, εἶτα μάλλον μάλλον
 κατανοούμενον τὰ μὲν διὰ τὴν φυ(σι)κὴν αἰτίαν τῆς ἐπα(υξ)ή(ς)εως καὶ
 ἀπαλλά(Ξ)εως) πλαδαρότη(ο)ς, τὰ δὲ διὰ τὴ(ν) ἐξ(ἢ)μῶν γεινομένη(ν) καὶ 140
 τὸ ἀξιό(λογ)ον ἐξ ἡμῶν. . . . οὕτως αἰτίου. . . . τῶν. . . . κ(αὶ) οὕτω(ς)
 τὰ τῶν) αἰτιῶ(ν) παρ(ι)σ(τ)άνουσαι καὶ (κιν)ήσεων τῶν τε δι' ἡμᾶς καὶ τῶν
 διὰ τῆμ φύσιν καὶ τ(ὸ) περιέχον' (ῶ)τε ἀποδέδοται κ(αὶ) ὃ παθολ(ο)γικὸς
 τρόπος καὶ ὃ αἰτιολογικὸς ὦ(ν) ἐξ ἀρχῆς προεθέμεθα· κατέχεται γὰρ
 δὴ ταῦτα (I. ταύτ)η (?) ὅσα ποτὲ κατέχεται τῶ(ν) κατὰ τὰς ἐπ(ι)στῆ(μ)ας. . . . 145
 (ς)υναφ(θ)ησόμε(να) —.

Die Inschrift von Sestos und Polybios.

Das hier behandelte epigraphische Monument ist in der Nähe des Dorfes Jalova, der Stätte des alten Sestos, vom nordamerikanischen Consul in Tschanak Kaleh Mr. Calvert gefunden, und befindet sich auf einer rechteckigen, bis auf einige Verletzungen am Rande unversehrt erhaltenen Marmorplatte, welche 1·69^m lang, 0·18^m dick, oben 0·59^m, unten 0·69^m breit ist.

Die erste Notiz von der Inschrift befindet sich im Londoner Athenäum von 17. Juni 1865, Nr. 1964, wo auch eine ausführliche Inhaltsangabe beigegeben ist, welche beinahe eine Uebersetzung genannt werden kann, über dunkle Stellen jedoch meistens hinweggeht, trotzdem aber in manchen Punkten Berücksichtigung verdient. Die Inschrift wurde dann von Carl Curtius im *Hermes* VII (1873) 113 ff. herausgegeben, wobei ihm zwei Abklatsche, so wie die Vergleichung schwieriger Stellen von Calvert und Gelzer zur Verfügung standen, welcher letztere die Inschrift in der als Anhang zu Ernst Curtius „Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens“ (Abh. d. Berl. Akademie d. Wiss. 1872) beigegebenen Publication einiger mysischen Inschriften citirt.

Die Arbeit von C. Curtius verdient keineswegs eine oberflächliche genannt zu werden, doch ist, wie es bei der ersten Behandlung eines so umfangreichen epigraphischen Textes kaum anders möglich ist, theils manches ganz unerörtert geblieben, theils haben sich auch, sowohl in Bezug auf den Text selbst, als auch in der Auffassung einzelner Stellen Irrthümer eingeschlichen, welche Umstände in Verbindung mit der grossen historischen und antiquarischen und ganz besonders mit der sprachlichen Bedeutung der Inschrift den Verfasser veranlasst haben, eine neue Behandlung derselben zu versuchen.

Dieselbe wird in zwei Theile zerfallen, deren erster die Aufgabe hat, den Text richtig zu stellen und durch eine kurze Uebersicht des Inhaltes und der Anordnung so wie einige Erläuterungen, soweit es dem Verfasser überhaupt möglich war und nach Curtius' Arbeit noch nöthig erschien, in sprachlicher und sachlicher Beziehung verständlich zu machen.

Der zweite viel wichtigere Theil dieser Arbeit wird die speciell sprachliche Bedeutung der Inschrift ins Auge fassen, wobei die auffallende Aehnlichkeit derselben mit dem Sprachgebrauche des Polybios unter Heranziehung einiger gleichzeitigen Inschriften zum Gegenstande einer möglichst eingehenden Untersuchung gemacht worden ist, deren Resultate einen Beitrag zur Geschichte der griechischen Sprache in jener Zeit liefern sollen. Die Principien, von denen sich der Verfasser dabei leiten liess, sind in der Einleitung zu diesem zweiten Theile dargelegt.

I.

Grundlage des gegebenen Textes ist ein vom Professor Dr. Otto Benndorf im Hause des Consuls Calvert angefertigter und dem Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellter Abklatsch, welcher von Zeile 1—30 in zwei, sonst in einem Exemplare vorliegt.

Ἐπὶ ἱερέων Γλαυκίου (κ)α(ι) Κιλλαίου Μηνὸς Ὑπ(ερ)βερεταίου.
 ἔδοξε τῇ βο(υ)λῇ καὶ τῷ δήμῳ, Μένανδρος Ἀπολλᾶ εἶπεν· (Ἐπειδὴ Μηνᾶς
 Μένητος ἀπὸ τῆς π)ρῶτης ἡλικίας κάλλιστον ἡγησάμενος εἶναι τὸ (τῇ
 πατρίδι) χρήσιμον ἑαυτὸν |(π)αρέχεσθαι, οὔτε δαπάνης καὶ χορηγίας οὐ-
 δεμιᾶς φειδόμενος, οὔτε κακοπαθία(ν) | καὶ κίνδυνον ἐκκλίνων, οὔτε τὴν
 ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ | τῆς πόλεως πρεσβεύουσιν 5
 ὑπολογιζόμενος, πάντα δὲ ταυθ' ἡγρούμενος δεύτερα κα(ι) | πρὸ πλείστου
 θέμενος τὸ πρὸς τὴν πατρίδα γνήσιον καὶ ἔκτενές, βουλόμενός τε τῷ |
 μὲν δήμῳ διὰ τῆς ἰδίας σπουδῆς αἰεὶ τι τῶν χρησίμων κατασκευάζειν
 ἑαυτῷ δὲ | καὶ τοῖς ἕξ ἑαυτοῦ διὰ τῆς ἀπαντωμένης ἐκ τοῦ πλήθους εὐ-
 χαριστίας δόξαν αἰμνηστον περιποιεῖν, πολλὰς μὲν πρεσβείας ἐπιτε-
 (λέσας πρὸς) τοὺς βασιλεῖς ἐν αἷς πάντα | τὰ συμφέροντα κατηγοράσατο 10
 μετὰ τῶν συμπρεσβευτῶν τῷ δήμῳ, τὰς τ' ἐνχειρι(ς)|θείας ἑαυτῷ πίστεϊ
 ὁσίως διεφύλαξεν, πραγματευθεὶς δὲ καὶ παρὰ Στράτωνι τῷ | στρατηγῷ
 τῆς Χερροννήσου καὶ τῶν κατὰ τὴν Θράκην τόπων καὶ τῆς καλλίστη(ς) |
 (ἄ)ποδοχῆς ἀξιούμενος παρ' αὐτῷ διὰ τὴν ἐν τοῖς πιστευομένοις καθαριό-
 τητα ἐκείνῳ τε παρείστατο χρήσιμον γείνεσθαι τῇ πόλει αὐτός τε πᾶσι 15
 τοῖς πολίταις | ἔκτενῶς προσηνέχθη, τῶν τε βασιλέων εἰς θεοὺς μετα-
 στάντων καὶ τῆς πόλεως | ἐν ἐπικινδύνῳ καιρῷ γενομένης διὰ τε τὸν ἀπὸ
 τῶν γειτνιώντων Θρακῶν φόβον | καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἐκ τῆς αἰφνιδίου
 περιτάσεως ἐπιστάντων χαλεπῶν, Μην(ᾶ)ς | καὶ λέγων καὶ πράσων διετέ-
 λει τὰ ἄριστα καὶ κάλλιστα, διδοὺς ἀπροφασίτως ἑαυτὸν εἰς πάντα τὰ 20
 συμφέροντα τῇ πόλει, τὰς τε πρεσβείας ἀνεδέχετο προθύμως πρὸς τε
 τοὺς στρατηγοὺς τοὺς ἀποστελλομένους ὑπὸ Ῥωμαίων εἰς τὴν | Ἀσίαν καὶ
 τοὺς πεμπομένους πρεσβευτὰς, ἐν αἷς ἐν οὐδενί καθυστέρησεν ὁ δῆμος,

ἀλλὰ πάντα κατωκονομήσατο διὰ τῆς τῶν πρεσβευόντων κακοπαθίας, |
 πρὸς οὓς τε ἐπρέσβευεν δήμους ἐν καιροῖς ἀναγκαίοις τὰ λυσιτελή τῆ
 25 πατρίδι μετὰ τῶν συμπρεσβευτῶν κατεσκεύαζεν, ἐν τε ταῖς πολεμικαῖς
 περιστάσειν ἀνὴρ ἀγαθὸς ὢν διατετέλεκεν περὶ τὸν δῆμον, ἱερεὺς τε
 ἀποδειχθεὶς τοῦ βασιλέως Ἀττάλου ἀξίως ἀνεστράφη τοῦ δήμου πάσαν
 ὑπομείνας φιλαγάθως | τὴν ἐν τοῖς δαπανωμένοις χορηγίαν, ἐπιστραφεὶς
 οὐ μόνον τῶν πολιτῶν (καὶ) | τῶν ἄλλων τῶν κατοικούντων τὴν πόλιν, ἀλλὰ
 30 καὶ τῶν παρεπιδημούντων | ξένων, περιτιθεὶς τὴν τῶν ξένων εὐφημίαν
 τῆ πατρίδι, γυμνασ(ία)ρχός τε αἰρεθεὶς τῆς τε εὐταξίας τῶν ἐφήβων
 καὶ τῶν νέων προενοήθη | (τ)ῆς τε ἄλλης εὐσχημοσύνης τῆς κατὰ τὸ γυ-
 μνάσιον ἀντελάβετο καλῶς (καὶ) | φιλοτίμως, κατεσκεύαζεν δὲ τὸν τε λου-
 35 τρῶνα καὶ τὸν Ε . . . | . . . ἡς οἶκον, ἀνέθεκεν δὲ καὶ ἄγαλμα λευ-
 κοῦ λίθου τὰ τε ἐλλείποντα καὶ ὄντα (ἀ)ναγκαῖα προσκατεσκεύαζεν, ἐν
 τε τοῖς γενεθλίοις τοῦ βασιλέως καθ' ἕκαστον | μῆνα θυσιάζων ὑπὲρ τοῦ
 δήμου διαδρομὰς ἐτίθει τοῖς τε ἐφήβοις καὶ τοῖς | νέοις, συντελεῖ δὲ καὶ
 ἀκοντισμοὺς καὶ τοξείας, ἐτίθει δὲ καὶ ἐπαλείμματα διὰ τῆς ἑαυτοῦ
 φιλοδοξίας προτρεπόμενος εἰς ἄσκησιν καὶ φιλο|πονίαν τοὺς νέους, ἀνθ'
 40 ὢν ὁ δῆμος ἀποδεχόμενος αὐτοῦ τὸ φιλόσπουδον καὶ | ἔκτενές συνεχώρησεν
 μὲν αὐτῷ τὰς ἐπιγραφὰς, ἠξίωσεν δὲ ἐπαίνου διὰ | τῶν ψηφισμάτων, οἳ τε
 ἔφηβοι καὶ οἱ νέοι ἐστεφάνωσαν αὐτὸν τε καὶ τὸν | ἐφήβαρχον, ὢν ἀποδε-
 ξάμενος τὴν τιμὴν τῆς δαπάνης αὐτοὺς παρέλυσε, τὰ(ς) | δὲ τῶν ὄπλων
 45 ἀναθέσεις ἐκ τῶν ἰδίων ἐποίησατο, τοῦ τε δήμου προελομένου νομί-
 ματι χαλκίνῃ χρῆσθαι ἰδίῳ χάριν τοῦ νομειτεύεσθαι μὲν τὸν τῆς πό|λεως
 χαρακτήρα, τὸ δὲ λυσιτελὲς τὸ περιγεινόμενον ἐκ τῆς τοιαύτης προσόδου |
 λαμβάνειν τὸν δῆμον καὶ προχειρισαμένου τοὺς τὴν πίστιν εὐσεβῶς τε καὶ |
 δικαίως τηρήσοντας, Μηνᾶς αἰρεθεὶς μετὰ τοῦ συναποδειχθέντος τὴν κα|
 θήκουσαν εἰσηνέγκατο ἐπιμέλειαν, ἐξ ὧν ὁ δῆμος διὰ τὴν τῶν ἀνδρῶν
 δι|καιοσύνην καὶ φιλοτιμίαν χρῆται τῷ ἰδίῳ νομίματι, ἐν τε ταῖς ἄλ-
 50 λαις ἀρ|χαῖς καὶ λειτουργίαις, εἰς ἃς ὁ δῆμος αὐτὸν κεχείριται, ἴσον
 ἑαυτὸν καὶ δι|καιον παρείχεται, βουλόμενος στοιχεῖν τοῖς ὑφ' ἑαυτοῦ
 πρᾶσσομένοις καὶ κατὰ μῆθὲν ἐνλείπειν τῆ πρὸς τὸ πλῆθος εὐνοία,
 φυλάσσειν δὲ ὀρθῶς καὶ δικαίως τὰς ἐνχειριζομένας αὐτῷ πίστεις, τό τε
 δεύτερον παρακλη|θεὶς γυμνασιάρχῃσαι ὑπέμεινεν ἐν καιροῖς δυσκό-
 55 λοις θεθλειμμένων ἡμῶν | ἐξ ἐτῶν πλειόνων διὰ τε τὰς Θρακίους ἐπι-
 δρομὰς καὶ τοὺς περιστάνας τὴν | (π)όλιν πολέμου, ἐν οἷς ἀπήχθη μὲν
 τὰ ἀπὸ τῶν ἀγρῶν πάντα, ἄσπορος δὲ ἡ | πλείστη χώρα ἐγένετο, αἱ τ'
 ἐπιγεγόμεναι κατὰ τὸ συνεχὲς ἀφορία τοῦ σίτου εἰς ἀπορίαν κατὰ κοι-
 νόν τε τὸν δῆμον ἦγαγον, καθ' ἰδίαν δὲ ἕκαστον τῶν πολιτῶν ἐν(θα) | καὶ
 60 θε . . . | εἰν τὸν δῆμον εὐχάριστον ὄντα καὶ τιμᾶν τοὺς ἀνδρας ἀγαθοὺς
 ἐπιστάμενον | (ὕ)περέθετο ἑαυτὸν ταῖς τε δαπάναις καὶ τῆ λοιπῇ φιλο-

δοξία, εἰσελθὼν καὶ εἰς | τὴν ἀρχὴν τῆ νομηγία συντέλεσεν μὲν θυσίας
 τῷ τε Ἑρμεῖ καὶ τῷ Ἑρακλεῖ | τοῖς καθιδρυμένοις ἐν τῷ γυμνασίῳ θεοῖς
 ὑπὲρ τῆς τοῦ δήμου καὶ τῆς τῶν νέων σωτη(ρ)ίας, ἐπέτελεσεν δὲ καὶ
 διαδρομὰς καὶ θέσεις ἀκοντισμοῦ καὶ τοξείας, τῇ δὲ ἐχομ(έ)νη καλλιερή- 65
 κας ἐκάλεσεν ἐπὶ τὰ ἱερὰ οὐ μόνον τοὺς μετέχοντας τοῦ ἀλείμματος |
 ἀλλὰ καὶ τοὺς λοιποὺς πάντας ποιούμενος τὴν μετάδοσιν τῶν ἱερῶν καὶ
 τοῖς ξέ(ν)οις, καθ' ἕκαστόν τε μῆνα ἐπιτελῶν τὰς πρεπούσας θυσίας
 ὑπὲρ τῶν νέων τοῖς | (π)ροεστηκόσιν τοῦ γυμνασίου θεοῖς φιλαγάθως
 καὶ μεγαλομερῶς ἔχρητο τιθεῖς | ἀκοντισμοὺς καὶ τοξείας καὶ διαδρο-
 μὰς ἐπιτελῶν, μεταδιδούς μὲν τοῖς νέοις τῶν | καλλιουμένων ὑφ' ἑαυ- 70
 τοῦ ἱερῶν, προτρεπόμενος δὲ διὰ τῆς τοιαύτης φιλοδοξίας | πρὸς ἄκκην
 καὶ φιλοπονίαν τοὺς νέους, ἔξ ὧν αἱ τῶν νεωτέρων ψυχὰι πρὸς ἀνδρείαν
 ἀμιλλώμ(ε)ναι καλῶς ἄγονται τοῖς ἡθεσιν πρὸς ἀρετὴν, μετεδίδου τε
 τοῖς ἀλειφομένοις τῶν ἱερῶν | τῶν ἀπὸ τοῦ ἀλείμματος εἰς οἶκον, κοινὴν
 ποιούμενος τὴν φιλανθρωπίαν καὶ τοῖς ξένοις | τοῖς μετέχουσιν τοῦ ἀλείμ-
 ματος, προσηνέχθη δὲ φιλανθρώπως καὶ τοῖς τὰς ἀκροάσεις | ποιησαμένοις 75
 πᾶσιν, βουλόμενος καὶ ἐν τούτοις διὰ τῶν πεπαιδευμένων τὸ ἔνδοξον
 (π)ε)ριτιθεῖναι τῇ πατρίδι, ἐπεμελήθη δὲ καὶ τῆς τῶν ἐφήβων καὶ νέων
 παιδείας τῆς τε λοιπῆς | εὐσχημοσύνης τῆς κατὰ τὸ γυμνάσιον προενοήθη,
 ἐχορήγησεν δὲ καὶ ζύστρας καὶ ἐπα)λείμματα ἔθηκεν, συντέλεσεν δὲ
 καὶ ἀγῶνα τῷ Ἑρμεῖ καὶ Ἑρακλεῖ ἐν τῷ Ὑπερβερεταίῳ | τιθεῖς ἄθλα
 πάντων τῶν ἀθλημάτων τοῖς τε νέοις καὶ τοῖς ἐφήβοις ὄπλα ἐπίσημα
 ἐνδεδεμένα | ἐν ὄπλοθήκαις, ἐφ' ἃ ἐπιγράψας τοὺς νικήσαντας τὴν ἀνά- 80
 θεσιν αὐτῶν παραχρήμα ἐν τῷ γυμνασίῳ ἐποίησατο, ἔθηκεν δὲ καὶ
 δευτερεῖα θέματα, ἔθηκεν δὲ καὶ παισὶν ἄθλα καὶ ὄπλομαχίας | θέματα
 ἐφήβοις τε καὶ ἀνδράσιν, ὁμοίως δὲ καὶ διατοξείας καὶ διακοντισμοῦ, ἔθη-
 κεν δὲ καὶ | ὄπλα μακροῦ δρόμου καὶ εὐταξίας καὶ φιλοπονίας καὶ εὐε-
 ξίας, συντελέσας δὲ καὶ θυσίαν τοῖς | προγεγραμμένοις θεοῖς καὶ κατα-
 τροχάσας τὴν εὐανδρίαν κατὰ τὸν νόμον ἐκάλεσεν ἐπὶ τὰ | ἱερὰ τοὺς ἀλει- 85
 φομένους πάντας καὶ τοὺς ξένους τοὺς μετέχοντας τῶν κοινῶν λαμπρὰν |
 ποιησάμενος τὴν ὑποδοχὴν καὶ ἀξίαν τῶν θεῶν καὶ τοῦ δήμου, ἵνα οὖν
 ὁ δῆμος φαίνηται τοὺς καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς τῶν ἀνδρῶν τιμῶν καὶ
 τοὺς ἀπὸ τῆς πρώτης ἡλικίας φιλοτίμους γενομένους περὶ τὰ κοινὰ
 καὶ φιλοδοξεῖν προαιρουμένους ἀποδεχόμενος καὶ ἐν χάριτος | ἀποδόσει
 μὴ λείπηται, θεωροῦντες δὲ καὶ οἱ λοιποὶ τὰς περιγενομένας τιμὰς ἐκ τοῦ
 δήμου | τοῖς καλοῖς καὶ ἀγαθοῖς, ζηλωταὶ μὲν τῶν καλλίστων γίνωνται, 90
 προτρέπωνται δὲ πρὸς ἀρετὴν, | ἐπαύξηται δὲ τὰ κοινὰ, παρορμημένων
 πάντων πρὸς τὸ φιλοδοξεῖν καὶ περιποιούντων ἀεὶ τι τῇ | πατρίδι τῶν
 καλῶν, τύχη τῇ ἀγαθῇ δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἐπηνῆσθαι Μηνᾶν |
 Μένητος ἐπὶ τε τοῖς προγεγραμμένοις πᾶσιν καὶ ἐφ' ἣ ἔχων εὐνοία δια-
 τελεῖ πρὸς τὸν δῆμον, | συγκεχωρῆσθαι δὲ αὐτῷ καὶ τὴν τῶν ὄπλων

95 ἀνάθεσιν ἐπιτελέσαι ποιουμένων τὰς ἐπιγραφὰς, καθότι ἐστεφάνωται
 ὑπὸ τε τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων, στεφανοῦσθαι δὲ αὐτόν καὶ ὑπὸ τοῦ
 δήμου ἀνὰ πᾶν | (ἐ)τος τῆς πανηγύρεως ἐν τῷ γυμνικῷ ἀγῶνι χρυσῷ στε-
 φάνῳ τὴν ἀναγόμεναι τοῦ κήρυκος | ποιουμένου κατὰ τάδε· „ὁ δῆμος
 στεφανοῖ Μηνᾶν Μένητος γυμνασιάρχῃσαντα δις καλῶς καὶ φιλοδόξως ἀρε-
 τῆς ἕνεκεν καὶ τῆς εὐνοίας τῆς εἰς ἑαυτὸν“, στήσαι δὲ αὐτοῦ καὶ εἰκόνα
 χαλκῆν | ἐν τῷ γυμνασίῳ, ἐφ' ἧς ἐπιγραφῆσεται· „ὁ δῆμος καὶ οἱ νέοι Μηνᾶν
 100 Μένητος γυμνασιάρχῃσ(ν)τα δις καλῶς καὶ φιλοδόξως καὶ ἀγαθὸν
 ἄνδρα γεγονότα περὶ τὸν δῆμον“ Μν καλεῖσθαι δὲ αὐτῶν καὶ ἐκτόνους
 εἰς προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσιν, οἷς ἂν ἐπιτελῆ ὁ δῆμος, ποιεῖσθαι
 (δὲ τοῦ) | στεφάνου τὴν ἀνάβρῃσιν τὸν κατ' ἐνιαυτοῦ γινόμενον[ον] ἀγ-
 νοθέτην, ἐπεὶ δὲ | βουλόμενος διὰ τὴν ὑπάρχουσαν περὶ τὰ κοινὰ στενο-
 χωρίαν χαρίζεσθαι καὶ ἐν τούτοις | τῇ πόλει ἀναδέχεται ἐκ τῶν ἰδίων
 105 τὸ ἀνήλωμα εἰς τὸν ἀνδριάντα, προνοηθῆτωι, | ἵνα ὡς κάλλιστος σταθῆ
 ἀναγραφάτωι δὲ καὶ εἰς στήλην λευκοῦ λίθου τόδε τὸ ψήφισμα
 καὶ στηράτωι εἰς τὸ γυμνάσιον.

Die orthographischen Eigenthümlichkeiten des Textes sind ziem-
 lich vollständig bei Curtius aufgezählt, und es ist dabei nur noch
 zu bemerken, dass das am meisten Auffällige παρείσχηται (Zeile 51)
 sich auch auf einer Inschrift aus Antandros in Troas C. I. Gr. II.
 3568 add. und auf einer delischen Inschrift C. I. Gr. II. 2271 findet.
 Von Zeile 1—3 ist der Text sehr lückenhaft erhalten, doch mit ziem-
 licher Sicherheit zu ergänzen. Die ersten Worte der Inschrift be-
 zeichnen ohne Zweifel das Jahr der Abfassung und zwar durch den
 eponymen Priester; doch ist es zweifelhaft, ob es heissen soll ἐπὶ
 ἱερέως Γλαυκίου τοῦ Κιλλαίου oder ἐπὶ ἱερέων Γλαυκίου καὶ Κιλλαίου
 ob also ein oder zwei Priester genannt sind. Wahrscheinlich ist das
 letztere, wie auch Curtius schreibt, einmal, weil der mittlere von
 den drei hinter Γλαυκίου gestandenen Buchstaben einem A sehr ähnlich
 sieht und zweitens, weil in unserer, so wie in den meisten gleich-
 zeitigen Inschriften der Artikel bei Eigennamen in der Regel fehlt;
 vgl. Z. 2 Μένανδρος Ἀπολλᾶ, Z. 12 παρὰ Στράτωνι, Z. 92 Μηνᾶν
 Μένητος, e. Z. 97 und 99 ebenso.¹⁾ Z. 10 ist die von Curtius aufge-
 nommene Ergänzung ἐπιτελέσαι πρὸς τοὺς βασιλεῖς zweifellos. Z. 14
 steht zu Anfang ποδοχῆς, was Curtius zu ὑποδοχῆς ergänzt. Nun
 bedeutet aber ὑποδοχή, „gastliche Aufnahme, Bewirthung“, wie es
 auch Z. 86 λαμπρὰν ποιησάμενος τὴν ὑποδοχὴν gebraucht erscheint.
 Dazu passt aber weder das Epitheton καλλίστης noch der Sinn der

¹⁾ Greaves im Athenäum liest ἐπὶ ἱερέως Γλαυκίου τοῦ Κιλλαίου und über-
 setzt priest of the Cillean Apollo, was mir schon deshalb unwahrscheinlich erscheint,
 weil sich Κίλλαιος für Apollo, ohne dass der Gott genannt ist, nicht nachweisen lässt.

ganzen Stelle, welche ja dann bedeuten würde, dass Straton den Menas für seine treuen Dienste einmal zum Mittagessen eingeladen habe. Sehr nahe liegt hingegen ἀποδοχῆς zu lesen, welches Anerkennung bedeutet und sehr oft mit καλὸς verbunden wird, wo es „ehrenvolle Anerkennung“ heisst, wie es sich auch sehr häufig bei Polybios findet (Beispiele siehe unten).

Z. 33, wo in den Buchstaben Ε... Η Σ der Genitiv des Namens irgend einer Göttin zu suchen ist, muss ich die Ergänzung Curtius' Ἐρμαθῆνης wegen der zu grossen Buchstabenzahl zurückweisen, weiss aber selbst keine passendere an die Stelle zu setzen.

Z. 57 liest Curtius αἱ τ' ἐπιγεγόμεναι κατὰ τὸ συνεχὲς ἀπορία τοῦ κύτου εἰς ἀπορίαν κ. τ. λ. Auf meinem Abklatsch steht aber deutlich das dem Sinne nach viel passendere ἀφορία, weshalb ich keinen Anstand genommen habe, es in den Text aufzunehmen. Bei Curtius hat offenbar das gleich darauf folgende ἀπορίαν den Irrthum herbeigeführt.

Z. 67, 68 liest Curtius ἐπιτελῶν τὰς πρεπούσας θυσίας ὑπὲρ τῶν νέων τοῖς (68) καθεστηκόσι τοῦ γυμνασίου θεοῖς. Nun steht aber zu Beginn von Z. 68 ganz deutlich ΡΟΕΣΤ, wobei am Anfange ein Buchstabe fehlt; dies führt naturgemäss auf προεστηκόσι, wovon der Genitiv τοῦ γυμνασίου abhängt, was gewiss viel entsprechender ist als καθεστηκόσι; man denke nur an θεοὶ προστατήριοι.

Z. 75, 76 liest Curtius βουλόμενος διὰ τῶν πεπαιδευμένων τὸ ἔνδοξον ἐπιτιθέναι τῇ πατρίδι. Nun fehlen aber zum Schlusse von Z. 75 nach ἔνδοξον unbedingt zwei Buchstaben und zu Beginn von Z. 76 steht auf meinem Abklatsche ΡΙΤΙΘΕΝΑΙ. Was liegt also näher, als περιτιθέναι zu lesen, welches in derselben Bedeutung und Construction sich auch auf Z. 30 περιτιθεῖς τὴν τῶν ξένων εὐφημίαν τῇ πατρίδι findet?

Z. 91 finden wir bei Curtius περιποιούντων ἅςτι (= ἅ ἐςτι) τῇ πατρίδι τῶν καλῶν, was nur äusserst gezwungen einen Sinn gibt, während der Abklatsch selbst auf eine viel einfachere Lesung führt. Ueberliefert ist ΑΣΤΙ, so dass zwischen Σ und Τ ein Buchstabe verwischt ist. Offenbar soll αἰεὶ τι da stehen und die Stelle somit lauten: περιποιούντων αἰεὶ τι τῇ πατρίδι τῶν καλῶν, womit sich auch Z. 8 βουλόμενος — αἰεὶ τι τῶν χρησίμων κατασκευάζειν vortrefflich vergleichen lässt.

Dies zur Richtigstellung des Textes, und wir wollen uns jetzt ein wenig mit dem Inhalte der Inschrift befassen. Dieselbe ist ein Ehren-decret, welches die Sestier ihrem sehr verdienstvollen Mitbürger Menas, dem Sohne des Menes, gesetzt haben. Es werden darin, wie es bei solchen Decreten gewöhnlich der Fall ist, die Verdienste des

Menas aufgezählt Z. 1—86, worauf dann der eigentliche Volksbeschluss folgt. Diese Verdienste sind nun so geordnet, dass nach Voraus-schickung einiger allgemeiner Bemerkungen ²⁾ Z. 1—10, worin die uneigennützig und selbstlose Aufopferung des Menas gerühmt wird, zuerst seiner Wirksamkeit nach aussen hin rühmend gedacht wird (Z. 10—25), worauf dann die Aufzählung der von Menas bekleideten und aufs Beste verwalteten Aemter und Würden folgt, welche dem inneren Verwaltungsgebiete der Stadt angehören. Innerhalb dieser Abtheilungen ist nun die chronologische Aufeinanderfolge entschieden festgehalten.

In Menas Wirksamkeit nach Aussen ist im Besonderen Folgendes zu merken: Er war oft Mitglied von Gesandtschaften der Sestier an „die Könige“, worunter nach Z. 27 nur die Attaler gemeint sein können, musste öfter mit Straton, einem wahrscheinlich von den Attalern bestellten Statthalter der thrakischen Chersonnes unterhandeln, wobei er sich dessen Gunst erwarb, was er jedoch nur zum Vortheile seiner Vaterstadt benützte, und benahm sich dann, als die Attaler ausstarben, (Z. 16) in den darauffolgenden Wirren, welche durch das Testament Attalus III., das von Aristonikos angefochten wurde, entstanden, höchst mutvoll und gewandt. Er ging nämlich zu den römischen Feldherren und Gesandten, die damals nach Asien kamen, und erwirkte von ihnen Schutz für seine Vaterstadt; dann unternahm er noch mehrere Gesandtschaften zu verschiedenen Völkern und bewährte sich auch im Kriege als tüchtiger Soldat.

Dieser Theil der Inschrift lässt, um dies gleich jetzt abzuthun, auf die Abfassungszeit Schlüsse ziehen.

Menas war Gesandter bei mindestens zwei Attalern, hat das Aussterben derselben erlebt, und wie man aus dem Umstande, dass er dann noch mehrere Gesandtschaften unternommen und mehrere Kriege mitgemacht, schliessen kann, ziemlich lange überlebt. Die beiden Attaler sind natürlich die letzten, Attalus II. (159—138) und Attalus III. (138—133). Der Beginn von Menas Laufbahn fällt also in die Regierung Attalus II., das Ende derselben einige Jahre nach 133, wohl auch nach 126, weil da der römische Krieg zu Ende war.

²⁾ Dieser Ansicht scheinen die Worte οὔτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ τῆς πόλεως πρεσβεύουσιν ὑπολογιζόμενος zu widersprechen, indem dieselben auf ein bestimmtes Ereignis hinzuweisen scheinen. Doch sprechen meiner Ansicht nach die Participia Praesentis ἀπαντωμένην und ὑπολογιζόμενος unwiderleglich dafür, dass Menas öfter in die Lage kam in einem solchen Falle seine Uneigennützigkeit an den Tag zu legen, so dass also auch dieser Satz als allgemeine Bemerkung gelten kann. Wäre auf einen speciellen Fall hingewiesen, müsste unbedingt ἀπληρωμένος und ὑπολογιζόμενος stehen.

Da die Inschrift, wie aus Z. 104 hervorgeht, noch zu Menas Lebzeiten gesetzt ist, so fällt ihre Abfassungszeit ungefähr mit dem Ende dieser Laufbahn zusammen und man wird nicht weit von der Wahrheit abweichen, wenn man dafür als runde Zahl das Jahr 120 v. Chr. ansetzt. Der Beginn seiner Laufbahn lässt sich nur durch die Jahre 159 und 138 abgränzen, aber nicht näher bestimmen; dies ist jedoch auch von keinem besonderen Interesse.

Der folgende, viel ausführlichere Theil der Inschrift hat, wie bereits erwähnt, Menas Thätigkeit im Innern zum Gegenstande, wobei er sich besonders durch Ehrenhaftigkeit und Freigebigkeit hervorthat. Er war Priester des Attalus — ungewiss ob des zweiten oder dritten, — welche Würde er höchst anständig verwaltete, dann wurde er zum Gymnasiarchen gewählt, wobei er sich besonders um das Gebäude des Gymnasiums verdient machte, indem er dasselbe mit einem Badehause und dem Tempel irgend einer Gottheit schmückte. Während seines Amtsjahres hatte er auch Gelegenheit, seine Loyalität gegen die Könige von Pergamum an den Tag zu legen, indem er den Geburtstag des Attalus allmonatlich durch ein Opfer feierte. Bei der Gymnasialjugend hielt er auf gute Haltung und Disciplin, wofür er nach Ablauf seines Amtsjahres von den Epheben bekränzt wurde. Später machte er sich um das Münzwesen verdient, indem er in Gemeinschaft mit einem andern dazu Erwählten die Prägung eigener Kupfermünzen der Stadt Sestos besorgte. Nachdem er dann noch einige andere Aemter und Würden bekleidet hatte, entfaltete er eine glänzende Thätigkeit in seinem zweiten Gymnasiarchate, welches er in einer Zeit übernahm, wo es um die finanziellen Verhältnisse der Stadt Sestos sehr schlimm stand, weshalb es ihm zum besonderen Verdienste angerechnet wird, dass er trotzdem vor einem so kostspieligen Amte nicht zurückscheute. In diesem Jahre nun veranstaltete Menas alle möglichen Kampfspiele, spendete das nothwendige Oel, gab sehr oft einen Opferschmaus zum Besten und arrangirte endlich zum Schlusse des Jahres bei Gelegenheit der schon damals üblichen öffentlichen Prüfung ein glänzendes Fest, wozu alle Bewohner der Stadt und sogar auch die anwesenden Fremden geladen waren. Für diese so grossen Verdienste hat nun das Volk beschlossen, ihn zu bekränzen, ihm und seinen Nachkommen bei allen Kampfspielen Proedrie zu verleihen und auch seine Bildsäule aus Erz im Gymnasium aufzustellen, wofür er noch so freundlich war, die Kosten zu übernehmen.

Dies der Inhalt unserer Inschrift, die uns wieder ein Stück antiken Lebens vorführt und deren Hauptwerth in der Unmittelbar-

keit der Ueberlieferung und der dadurch verbürgten Authenticität liegt. Nun noch einige Bemerkungen zur Erläuterung, wobei namentlich die auffallende Aehnlichkeit der Inschrift mit dem Sprachgebrauche des Polybios, welche im zweiten Theile dieser Arbeit zur Genüge nachgewiesen und näher besprochen werden soll und im Hinblick darauf wohl auch jetzt schon als erwiesen betrachtet und den Erklärungen zu Grunde gelegt werden darf, über wichtige Punkte Aufschluss geben wird. Es wird also nach dieser Bemerkung wohl, ohne den Vorwurf einer *petitio principii* fürchten zu müssen, gestattet sein, da, wo die Bedeutung eines Wortes unklar oder zweifelhaft ist, den Polybios zu Rathe zu ziehen und die Bedeutung, in welcher er das betreffende Wort in der Regel gebraucht, als für unsere Inschrift massgebend zu betrachten.

Z. 6 und 7 οὔτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ τῆς πόλεως πρεσβεύουσιν ὑπολογιζόμενος. Die Bedeutung dieser Worte ist etwas unklar, und nur Polybios kann helfen. Καταφθορά bedeutet bei ihm in der Regel: Verwüstung von Ländern, ebenso wie das Verbum καταφθείρω: so II, 61, 7 χώρας καταφθορὰν ἀναδεξαμένοις, III, 52, 3 τοῦ καπνοῦ σημαίνοντος τὴν καταφθορὰν αὐτῆς, IV, 45, 8 τὴν καταφθορὰν θεωμένων, IV, 47, 1 θυμικώτερον χρώμενος τῇ καταφθορᾷ, XXIV, 2, 3 τὴν τῆς χώρας καταφθορὰν. Für die Bedeutung des Wortes ὑπολογιζόμενος gibt nun ebenfalls eine Stelle des Polybios Aufschluss; es heisst nämlich VI, 39, 15 τοῖς δὲ Ῥωμαίοις — πάντων τούτων τὴν τεταγμένην τιμὴν ὁ ταμίαις ἐκ τῶν ὀφωνίων ὑπολογίζεται. Das heisst: Der Quästor rechnet den Soldaten alle ihre Bedürfnisse auf und zieht ihnen den Betrag dafür vom Solde ab. Wendet man nun die so gewonnenen Bedeutungen dieser beiden Wörter an, so ergibt sich daräus die Erklärung, dass Menas öfters (siehe p. 38 Anm.), wenn für Verwüstungen im Gebiete von Sestos durch räuberische Nachbarn mittelst einer Gesandtschaft Schadenersatz verlangt und bewilligt worden war, seinen Schaden nicht angab und so auf seinen Antheil zu Gunsten der anderen verzichtete.

Z. 7 πρὸ πλείστου θέμενος für das gewöhnliche περί πλείστου findet eine Parallelstelle auf einer Inschrift von Delos (Corp. Inscr. Gr. II, 2335) πρὸ πλείονος ἡγηγήμενος.

Der Z. 13 genannte Straton ὁ στρατηγὸς τῆς χερροννήσου ist nicht weiter bekannt; Curtius scheint indess richtig vermutet zu haben, dass er ein Feldherr Attalos II. war, den dieser gegen den Thrakerfürsten Diegyllis sandte, mit welchem er fortwährend im Kriege lag. Diesen wusste nun Menas zu gewinnen (παρείτατο Z. 15) und seiner Vaterstadt nützlich zu machen. Wahrscheinlich vermochte

er ihn dazu, eine Besatzung nach Sestos zu legen und so die Stadt vor dem Diegylis, von dessen Grausamkeit Diodor 35, 14, 15 schreckliche Dinge zu erzählen weiss, zu schützen.

Z 16. Τῶν τε βασιλέων εἰς θεοὺς μεταστάντων. Diese Worte scheinen zu beweisen, dass die göttliche Verehrung der Attaler, welche, wie wir später sehen werden, mehrfach urkundlich bezeugt ist, auch nach dem Aussterben des Herrscherhauses noch fort dauerte. Dass dieselbe nicht sofort aufhörte, ist ohnehin unwahrscheinlich, und lange werden wohl die Römer sie nicht geduldet haben.

Die Z. 17—23 erwähnten Ereignisse stehen jedenfalls im Zusammenhange mit den Kämpfen, welche das Testament Attalus III., welcher bekanntlich die Römer zu Erben einsetzte, und der Aufstand des Aristonikos, eines natürlichen Sohnes Eumenes II., zur Folge hatten.

Die Z. 18 genannten ἄλλοι ἐκ τῆς αἰφνιδίου περιτάρσεως ἐπιτάντες sind ohne Zweifel die Sklaven, von denen Aristonikos eine Menge freigelassen und unter dem Namen Heliopoliten in sein Heer aufgenommen hatte.

Die Z. 21 genannten römischen Feldherren sind wohl L. Licinius Crassus Mucianus, M. Perperna und M. Aquilius, welche in den Jahren 132—129 nach einander in Asien commandirten.

Die Z. 23 erwähnten römischen Gesandten können meiner Ansicht nach nur die von Strabon XIV p. 646 erwähnten fünf Männer sein, welche vor dem Kriege pro forma zur Vermittelung nach Asien geschickt wurden³⁾.

Z. 22. Die Worte ἐν αἷς ἐν οὐδενὶ καθυτέρησεν ὁ δῆμος, ἀλλὰ πάντα κατωκονομήσατο διὰ τῆς τῶν πρεσβεύοντων κακοπαθίας findet Curtius unklar, meint sogar, es sei unbestimmt, ob unter den πρεσβεύοντες die römischen oder die sestischen Gesandten gemeint seien. Nun so arg wird es wohl nicht sein, und bei näherem Zusehen dürfte sich doch eine befriedigende Erklärung finden lassen. Vor Allem ist festzustellen, dass das Subject zu κατωκονομήσατο nicht, wie Curtius meint, Menas, sondern dasselbe ist, wie zu καθυτέρησεν, nämlich ὁ δῆμος und dass somit die Worte τὰς δὲ πρεσβείας — κατωκονομήσατο bedeuten: Auch die Gesandtschaften zu den Feldherren etc. — nahm er bereitwillig auf sich, bei welchen das Volk in nichts zu

³⁾ Wenn Curtius behauptet, Scipio Nasica sei das Haupt dieser Gesandtschaft gewesen, so gründet sich diese Behauptung auf nichts. Im Gegentheil lässt sich beweisen, dass die Entfernung von Tiberius Gracchus' Mörder auf Grund einer legatio libera erfolgte, da Plutarch Tib. 38 sagt: δείσασα ὑπὲρ τοῦ ἀνδρὸς ψηφίζεται ἡ σύγκλητος μηδὲν δεομένη πέμπειν αὐτὸν εἰς Ἰαλίαν und dann ἔξω δὲ ἀλύων καὶ πλανώμενος ἀδόξως οὐ κατὰ πολὺν χρόνον κατέστρεψε περὶ τὸ Πέργαμον, und Valerius Maximus V, 3, 2 den Ausdruck titulo legationis gebraucht.

kurz kam und alles nach Wunsch ordnen konnte (so scheint mir *κατωκονομήσατο* wenigstens dem Sinne nach richtig wiedergegeben). Ueber die weit grössere Schwierigkeit, welche die folgenden Worte *διὰ τῆς τῶν πρεσβευόντων κακοπαθίας* bieten, hilft glücklicherweise wieder Polybios hinweg. Bei ihm heisst nämlich *κακοπάθεια* nicht bloß das Erleiden von Unglück, sondern auch die Ausdauer in der Ertragung desselben und dann Anstrengung, Strapazen, ähnlich dem lateinischen *labor*, wofür ausser andern im zweiten Theile dieser Arbeit pag. 47 angeführten Stellen besonders bezeichnend ist Pol. IV, 8, 3 wo es von Philopoemen heisst, er verstehe es ausgezeichnet seine Pläne *ἐπὶ τέλος ἀγαγεῖν διὰ τῆς αὐτοῦ κακοπαθείας καὶ τόλμης* d. h. durch seine Ausdauer im Ertragen von Unglück und seine Kühnheit. Unsere Stelle wird demnach bedeuten, dass das Volk alles nach Wunsch anordnen konnte, weil seine Gesandten ihnen zugestossene Unfälle mit Ausdauer trugen und sich dadurch nicht von ihrem Vorhaben abschrecken liessen. Zu diesen Gesandten gehörte auch Menas, so dass die Bemerkung auch für ihn ehrenvoll ist; *τῶν πρεσβευόντων* ist hier in derselben Weise wie Z. 48 *τῶν ἀνδρῶν* gesagt.

Z. 26 wird Menas zum Priester des Attalus erwählt, was als ein neuer Beweis für die göttliche Verehrung dieses Herrschergeschlechtes von Wichtigkeit ist. Bezeugt ist eine solche für Attalus I. (240—198), welchem nach Polybios XVIII, 16 die Sikyonier eine Colossalstatue errichteten und jährliche Opfer festsetzten, für Eumenes II. (198—159) C. I. Gr. II, 2139 und Herm. IX, p. 117, für Attalus II. C. I. Gr. II. 3068 und 3070 und vielleicht hier; endlich für Attalus III. in einer Inschrift aus einer Stadt Mysiens, wo derselbe *κύνοκος* des Asklepios wird (Abh. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1872 von Gelzer publicirt.) In der Inschrift C. I. Gr. 3070 ist nach einem Priester des Attalus datirt, so dass das Amt ein jährliches gewesen zu sein scheint.

Z. 30 wird Menas zum ersten Male Gymnasiarch. Das Gymnasiarchat gehörte in Attika in der älteren Zeit zu den sogenannten *λειτουργίαι*, d. s. periodische Aemter, welche wegen der grossen, damit verbundenen Kosten von reichen Bürgern freiwillig übernommen wurden, in der römischen Kaiserzeit war es ein *magistratus mensruus* (Dittenberger *De ephebis Atticis* p. 43). Inzwischen aber scheint eine Zeit gewesen zu sein, in welcher es ein jährlicher *magistratus* war, da auch nach Gymnasiarchen datirt wird, so in einer zu Kirk-agatsch gefundenen Inschrift, (Gelzer a. a. O.,) wo es heisst *ἐπὶ Πρυτανέως Ἀττάλου καὶ γυμνασιάρχου τοῦ αὐτοῦ Ἀττάλου*. In unserer Inschrift ist es jedenfalls ein Magistrat, weil es ausdrücklich

(Z. 61) ἀρχή genannt und von λειτουργία geschieden wird, doch bestritt Menas sämtliche damit verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln. Auch die Amtsdauer war wohl eine jährige, da beide Male monatliche Opfer erwähnt werden (Z. 35 und 67).

Z. 35 wird gesagt, dass Menas den Geburtstag des Attalus allmonatlich durch ein Opfer feierte. Die monatliche Feier eines Tages steht keineswegs vereinzelt da, schon Klytämnestra feiert den Todestag Agamemnons durch ἔμμην' ἱερά (Soph. El. 281); in der oben erwähnten Inschrift aus einer mysischen Stadt wird bestimmt, dass der achte Tag eines jeden Monates heilig sein solle, weil Attalus III. an diesem Tage nach Pergamum zurückkam. In der Inschrift von Rosette (Müller Fragm. hist. Graec. I herausg. von Letronne) heisst es Z. 47 ff. καὶ ἐπεὶ τὴν τριακάδα τοῦ Μισορή, ἐν ἣ τὰ γενέθλια ἄγεται τοῦ βασιλέως, ὁμοίως δὲ καὶ τὴν τοῦ Μέχειρ ὀκτωκαιδεκάτην, ἐν ἣ παρέλαβε τὴν ἀρχὴν παρὰ τοῦ πατρὸς, ἐπωνύμους νενομίκασι, αἶ δὴ πολλῶν ἀγαθῶν ἀρχηγοὶ πᾶσιν εἰσι, ἄγειν τὰς ἡμέρας ταύτας ἑορτὴν καὶ πανήγυριν ἐν πᾶσι τοῖς κατ' Αἴγυπτον ἱεροῖς κατὰ μῆνα, so dass also der 18. und 30. eines jeden Monates heilig sein soll. In der Inschrift v. Tanis endlich (hg. von Reinisch u. Rösler, Wien 1866) heisst es Z. 34 f. καὶ ἐπειδὴ καθ' ἕκαστον μῆνα ἄγονται ἐν τοῖς ἱεροῖς ἑορταὶ τῶν Εὐεργετῶν θεῶν κατὰ τὸ πρότερον ψήφισμα ἢ τε πέμπτη καὶ ἡ ἐνάτη καὶ ἡ πέμπτη ἐπ' εἰκάδι. Auch in unserer Inschrift ist, wie schon Curtius richtig bemerkt, die Sache so zu denken, dass derjenige Tag, an welchem in einem Monate des Attalus Geburtstag war, jeden Monat geheiligt sein sollte.

Um dies gleich hier zu bemerken, so wird im zweiten Gymnasiarchate des Menas von einer Geburtstagsfeier des Königs nichts mehr erwähnt; daraus folgt, dass dasselbe schon in die Zeit nach dem Aussterben der Attaler zu setzen ist. Doch werden auch in letzterem monatliche Opfer genannt (Z. 67) καθ' ἕκαστόν τε μῆνα ἐπιτελῶν τὰς προπούσας θυσίας, welche also auch ohne jede Veranlassung dargebracht werden mussten. Das Fehlen dieser gewöhnlichen ἐπιμήνια im ersten Gymnasiarchate ist zwar auf den ersten Blick auffallend, lässt sich aber leicht durch die Annahme erklären, Menas habe in seinem ersten Gymnasiarchate die Darbringung der ἐπιμήνια auf den dem Attalos geheiligten Tag verlegt, im zweiten aber, wo die Verpflichtung gegen die Könige bereits weggefallen war, den von der Sitte vorgeschriebenen, uns nicht weiter bekannten Tag beibehalten.

Z. 40 συνεχώρησεν αὐτῷ τὰς ἐπιγραφάς, d. h. das Volk gestattete dem Menas, ein Verzeichnis der in den einzelnen Wettkämpfen als

Sieger hervorgegangeneu Epheben und jungen Männer im Gymnasium aufzustellen, auf welchem natürlich auch der Name des Gymnasiarchen verzeichnet war. Solche Verzeichnisse sind uns mehrfach erhalten (C. I. Gr. II 3088, 3660).

Z. 42 καὶ τὸν ἐφήβαρχον. Diese Würde erscheint hier, so wie auch in anderen Inschriften neben der des Gymnasiarchen (K. F. Hermann, Staatsalt. bearb. v. Stark 161, 10.); auch in der Litteratur findet sich eine Stelle, welche dieselbe entschieden von der des Gymnasiarchen, mit welcher sie Dittenberger (De ephebis Atticis p. 53) irrthümlicherweise identificirt, trennt: Arr. διατριβαὶ Ἐπικτήτου III, 7, 19, wo es heisst: τί οὖν γένηται; πόθεν οἱ πολῖται; τίς αὐτοὺς παιδεύει; τίς ἐφήβαρχος, τίς γυμνασίαρχος; In einer Inschrift aus Kyzikos C. I. Gr. II. 3665 kommt auch ein ὑπερήβαρχος vor.

Z. 41. οἱ ἔφηβοι καὶ οἱ νέοι. Die νέοι sind älter als die ἔφηβοι, bezeichnen überhaupt junge Männer. Dies ist durch viele Inschriften beglaubigt und wird besonders durch C. I. Gr. II. 3219, wo παῖδες, ἔφηβοι, νέοι in dieser Reihenfolge genannt werden, zweifellos.

Z. 43—49. Zu dem über das Münzwesen der Sestier Gesagten ist zu bemerken, dass wir autonome Münzen von Sestos mit Hermes-, Apollo-, und Demeterköpfen besitzen. (Mionnet Médailles Greques et Romaines II. p. 429 u. II. Suppl. p. 537) und dass dieselben nach unserer Inschrift nicht älter sein dürften als etwa 150 v. Chr. Nebenbei bemerkt, dürften dieselben wohl bis auf Nero im Gebrauche gewesen sein, weil Nero der erste römische Kaiser ist, dessen Bild sich auf sestischen Münzen findet.

Z. 53. Der Ausdruck παρακληθεῖς zeigt an, dass das Volk in den harten Zeiten an die Opferwilligkeit des Menas appellirte und ihn so zur Uebernahme des kostspieligen Amtes der Gymnasiarchie bewog.

Z. 59 πάντα δὲ ταῦτα παραιτηκάμενος τῷ θε(ραπεύ)ειν τὸν δῆμον εὐχάριστον ὄντα. παραιτεῖσθαι hat hier die Bedeutung des αἰτεῖσθαι verloren und heisst nicht, wie in der Regel, durch Bitten abwenden (deprecari), sondern einfach abwenden. Menas wendete nämlich durch seine Sorge für das Volk dessen Noth und Elend ab, d. h. er erleichterte es. Diese Bedeutung von παραιτεῖσθαι ist zwar selten, doch nicht ohne Beispiel Polybios; IV, 18, 11 heisst es: οἱ δὲ Δουσιᾶται νουνεχῶς δόντες τινὰ τῶν κατασκευασμάτων τῆς θεοῦ παρητήσαντο τὴν τῶν Αἰτωλῶν ἀέβειαν; Dadurch, dass sie so vernünftig waren, einiges aus dem Tempelschatze herzugeben, wendeten sie den Frevelmuth der Aetoler von sich ab.

Z. 61 ὑπερέθετο ἑαυτὸν er übertraf sich selbst, ein etwas gekünstelter Ausdruck, der sich in der classisohen Atticität wohl kaum nachweisen lassen dürfte, der jedoch in Inschriften, die mit der unserigen ungefähr gleichzeitig sind, hie und da begegnet; so C. I. Gr. II 2335 πάλιν αὐτὸν ἐν τῇ πρὸς τὸν δῆμον ὑπερέθετ' εὐνοίᾳ. Die Thätigkeit des Menas in seinem zweiten Gymnasiarchate wird, wie bereits erwähnt, mit besonderer Ausführlichkeit und Anerkennung geschildert; die darin aufgezählten Kampfspiele bieten jedoch wenig Neues, was am besten der Vergleich mit anderen Inschriften lehrt. In einer Inschrift aus Samos (Monatsber. d. Akad. z. Berlin 1862, S. 72.), welche ein Siegerverzeichnis eines Gymnasiums enthält, finden wir folgende Gegenstände aufgezählt: σταδίω, διαύλω, εὐεξία, εὐταξία, φιλοπονία, λιθοβόλω, καταπάλη, ἄκοντίω, τόξω, ὄπλομαχία, θυρεομαχία. Vergleicht man dies nun mit dem in unserer Inschrift Vorkommenden, so findet man für σταδίων und διαυλος einfach μακρὸς δρόμος (Z. 81); λιθοβόλος und καταπάλη fehlen, und die übrigen finden sich alle in unserer Inschrift wieder, da θυρεομαχία blos eine Abart von ὄπλομαχία ist.

Z. 73. προκνήχθη δὲ φιλανθρώπως πᾶσι τοῖς τὰς ἀκροάσεις ποιησαμένοις. Vorlesungen über wissenschaftliche Gegenstände, besonders über Philosophie werden häufig in Gymnasien erwähnt; vgl. die von Dittenberger De ephebis Atticis p. 53 citirte Inschrift aus Athen im Philistor. vol. IV. und Plut. Symp. 9.

Z. 84. κατατροχάσας τὴν εὐανδρίαν κατὰ τὸν νόμον. Es fand also alljährlich eine Prüfung statt, welche mit einem feierlichen Opferschmause schloss. Die bereits erwähnte Inschrift von Kirkagatsch enthält ein Verzeichnis von ἐγκριθέντες ἔφηβοι, welcher Ausdruck auf eine ähnliche Prüfung schliessen lässt.

Z. 97 ist zu verbinden τὴν ἀναγόμεναι τοῦ κήρυκος ποιουμένου κατὰ τὰδε „ὁ δῆμος στεφανοῖ . . .“ und nicht wie Curtius thut „κατὰ τὰδε ὁ δῆμος . . .“.

Z. 100 sind wohl die nach δῆμον befindlichen Buchstaben MN so wie Z. 102 die Wiederholung der Endsilbe des Wortes γινόμενον (ov) nichts als Fehler des Steinmetzen.

II.

Es ist keineswegs das erste Mal, dass eine Aehnlichkeit zwischen der Sprache einer Inschrift und des Polybios bemerkt wird. Schon Letronne hat bei der Veröffentlichung der Inschrift von Rosette (Müller Fragm. hist. Gr. I.) eine solche zwischen diesem epigraphischen

Monumente und dem genannten Schriftsteller gefunden und hervorgehoben, so wie auch mit Beispielen erläutert. Später hat Duchesne bei der Herausgabe einer macedonischen Inschrift vom Jahre 117 v. Chr. (*Revue archéologique* 1874) eine ähnliche Bemerkung gemacht und mit noch zahlreicheren Beispielen versehen. Er sagt: p. 6. En général le texte présente beaucoup de ressemblance avec la langue de Polybe, ce que n'a rien d'étonnant, puisqu'il lui est à peu près contemporain et que cet historien écrit dans un style simple et courant, sans nulle recherche d'archaïsme, comme devait être le style officiel de son temps. Dies sind jedoch nur gelegentliche Bemerkungen, und die angeführten Beispiele haben nur den Zweck, die vorangegangene Behauptung zu begründen, nämlich die Existenz einer Aehnlichkeit nachzuweisen. Für unseren Zweck aber würde ein solcher Beweis, welcher durch Anführung einiger besonders bezeichnenden Beispiele vollständig erbracht wäre, durchaus nicht ausreichen; unsere Aufgabe ist es vielmehr die Aehnlichkeiten vollständig zu sammeln, dieselben dann unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte zu vereinigen und so zu zeigen, in welcher Weise sich die Sprache im 2. Jahrhunderte v. Chr. entwickelt hat und namentlich, worin sie von der früheren classischen Ausdrucksweise der Attiker abweicht. Ein vollständiges Bild von der Sprache jener Zeit darf man freilich nicht erwarten, da der Untersuchung ja nur ein einziges, wenn auch ziemlich umfangreiches epigraphisches Monument zu Grunde liegt und nur ein einziger Schriftsteller, wenn auch der bedeutendste, berücksichtigt erscheint. Trotzdem lassen sich wegen der grossen Aehnlichkeit doch gewisse Gesetze ableiten, nach welchen die Entwicklung der Sprache vor sich gegangen ist, weshalb sich diese Untersuchung wohl mit Recht einen Beitrag zur Geschichte derselben nennen darf. Ein Werk über den Sprachgebrauch des Polybios hätte die Arbeit wesentlich gefördert, doch leider existirt kein solches, denn Lüttges Bemerkungen „de elocutione Polybiana“ im Progr. v. Nordhausen 1873 sind nicht zu zählen, da ihnen System, Vollständigkeit der Citate und mitunter auch Richtigkeit abgeht. Dass mir Sturz „de dialecto Alexandrina et Macedonica“ nicht zugänglich war, habe ich nach dem, was Bernhardt (Gr. Lit. Gesch. §. 77, 24) über das Werk sagt, leichter verschmerzt, während dieser Gelehrte selbst in seinen Bemerkungen über das alexandrinische Zeitalter einige vortreffliche Winke gibt. Blass' Gesch. der griech. Beredtsamkeit von Alexander bis auf Augustus bietet ebenfalls wenig für meinen Zweck, so dass diese Arbeit alle Vor- und Nachtheile der Selbstständigkeit besitzt. Bei lexikalischen Fragen, die den

classischen Sprachgebrauch betreffen, ist überall der Thesaurus linguae Graecae zu Rathe gezogen, bei Polybios aber ist lexikalische Vollständigkeit, wo sie nothwendig erschien, durch eigene Sammlungen angestrebt, da Schweighäusers Lexikon in den meisten Fällen nicht ausreichte, womit jedoch diesem Werke sein gewiss grosser Wert keineswegs abgesprochen werden soll.

Die kleinen Aeusserlichkeiten, wie die Schreibung μηθέν für μηθέν, der Gebrauch des *v* euphonicum vor Consonanten selbst ohne Pause, worin unsere Inschrift mit der Haupthandschrift des Polybios, dem Vaticanus übereinstimmt, würden nichts beweisen, mögen aber im Verein mit den sprachlichen Aehnlichkeiten, welche dieselben vielleicht doch nicht ganz bedeutungslos erscheinen lassen, wenigstens erwähnt sein. Nun zu diesen, welche ich unter folgende Gesichtspuncte vereinigt habe:

I. Zusammengesetzte Wörter, welche statt der früheren durch die einzelnen Bestandtheile bedingten Bedeutung eine allgemeine erhalten, bei welcher die einzelnen Bestandtheile wenig oder gar nicht gefühlt werden:

1. *κακοπάθεια* bedeutet ursprünglich natürlich „Erleiden von Unglück“; in unserer Inschrift hingegen hat es an beiden Stellen, an denen es sich findet, u. z. Z. 4 οὔτε κακοπαθίαν καὶ κίνδυνον ἐκκλίνων und Z. 32 διὰ τῆς τῶν πρεσβευόντων κακοπαθείας die Bedeutung von „Anstrengung, Ausdauer“, welche auch in gleichzeitigen Inschriften begegnet (D. 28⁴) und bei Polybios⁵) viel häufiger ist, als die gewöhnliche. Vgl. Pol. III, 42, 9 ἀναπαύοντές σφας ἐκ τῆς προγεγενημένης κακοπαθείας und besonders die schon oben mitgetheilte Stelle IV, 8, 3; ferner VI, 6, 3 τὴν γεγενημένην ἐκ τῶν γεννηάντων ἐπιμέλειαν καὶ κακοπάθειαν, XXXVII 7, 2 οὐ γὰρ μόνον δειλὸς ἦν (Προύσιος), ἀλλὰ καὶ πρὸς τὰς κακοπαθείας ἀλλότριός. Die Verbindungen *κακοπάθεια καὶ κίνδυνος*, welche ganz dem lateinischen *labor atque periculum* entspricht, II, 2, 9. XI, 28, 9. XII, 5. 3. 27, 4

⁴) Der Kürze halber mögen die wenigen gleichzeitigen Inschriften, die berücksichtigt werden konnten, hier genannt und mit Buchstaben bezeichnet werden. C. I. Gr. II. 2139 add. ein Psephisma der Aegineten zu Ehren eines *σωματοφύλαξ* Attalus II. soll mit A, C. I, Gr. II, 3068 a und b und 3069, Ehrendecrete der Künstler des Dionysos mit B₁, B₂, B₃ bezeichnet werden, unter C sind einige Briefe Eumenes' II. und Attalus' II., die in den Münchener Sitzungsberichten 1860 S. 186 publicirt sind und endlich unter D die bereits erwähnte von Duchesne in der *Revue archéologique* 1874 veröffentlichte macedonische Inschrift aus dem Jahre 117 v. Chr. zu verstehen.

⁵) Sämmtliche Citate sind nach der Ausgabe V. Hultsch Berlin, Weidmann 1867—1872 in 4 Bänden angeführt.

κακοπάθεια καὶ δαπάνη X, 28, 4 begründen wohl zur Genüge diese Behauptung.

2. καλλιερῆω heisst in der classischen Prosa „mit günstigen Vorzeichen opfern“ so Plat. legg. VII 791 a οἷς ἂν καλλιερῶντες ἕκαστοι θύωσι, Xen. Hell. III. 1, 17 ὡς δὲ οὐδὲ ταῦτα ἐκαλλιερῆτο, Herodot. IX, 38 ὡς δὲ οὐκ ἐκαλλιέρειε ὥστε μάχεσθαι (vgl. Stein zu Herod. VII, 113). In unserer Inschrift hingegen Z. 65 τῇ δὲ ἐχομένη καλλιερῆσας ἐκάλεσεν ἐπὶ τὰ ἱερά und Z. 70 τῶν καλλιερουμένων ὑφ' ἑαυτοῦ ἱερῶν und an der einen Stelle, wo Polybios das Wort gebraucht III, 11, 6 ἐπεὶ δὲ καλλιερῆσας κατασπεῖσαι κ. τ. λ. heisst es blos „opfern“, in der Inschrift ohne jede, bei Polybios ohne nothwendige Beziehung auf den Ausfall des Opfers.

3. μεγαλομερῶς ursprünglich „aus grossen Massen bestehend“, wie es sich z. B. Plato Tim. 62a τὰ γὰρ δὴ τῶν περὶ τὸ σῶμα ὑγρῶν μεγαλομερέστερα εἰσιόντα findet, bedeutet sowohl in unserer Inschrift, als auch bei Polybios nichts anderes als „grossartig“ und wird meistens von Bewirthungen und festlichen Empfängen u. dgl. angewendet. So in unserer Inschrift Z. 68 von einem Opferschmause, bei dem sich Menas φιλαγάθως καὶ μεγαλομερῶς benommen, und ähnlich bei Pol. XVI, 25, 3, wo von einem Empfange Attalus I. in Athen die Rede ist, von dem es heisst: μεγαλομερῶς ἐψηφίσατο (ὁ δῆμος) περὶ τῆς ἀπαντήσεως καὶ τῆς ὅλης ἀποδοχῆς τοῦ βασιλέως. Weitere Beispiele bei Polybios sind: XVI, 26, 9 ἀπεδέξαντο τοὺς Ῥοδίου μεγαλομερῶς, XVIII, 55, 4 χρησάμενοι δὲ ταῖς παρασκευαῖς μεγαλομερῶς, XXI, 18, 3 μεγαλομερέστατα δὲ Εὐμένη τὸν βασιλέα (ἀπεδέχετο), XXI, 23, 1 τοὺς φίλους μεγαλομερῶς σωματοποιῆσαι und XXIII, 1, 7. XXIV, 4, 5. XXVIII, 9, 5. 20, 2.

4. στενοχωρία gebrauchen die früheren Prosaiker in der eigentlichen Bedeutung „enger Raum“, Thuc. II, 89. IV, 30 διὰ τὴν στενοχωρίαν τῆς νήσου, Xen. Hell. I, 3, 7 οὐ δυναμένους ἀναμίξαι διὰ τὴν στενοχωρίαν, Plat. legg. IV. p. 708 b στενοχωρία τινὶ πολιορκηθὲν γῆς. In der Inschrift hingegen Z. 103 διὰ τὴν ὑπάρχουσαν στενοχωρίαν περὶ τὰ κοινὰ und an den zwei Stellen, an denen Polybios das Wort anwendet, I, 67, 1 λέγοντες τὸ βάρος τῶν φόρων καὶ τὴν καθόλου στενοχωρίαν τῆς πόλεως und XXVI, 25, 3, wo in demselben Sinne gesagt wird στενοχωρίας ὑπαρχούσης, bedeutet das Wort merkwürdigerweise „Geldnoth, Geldklemme“, so dass also vom zweiten Bestandtheile so gut wie gar nichts gefühlt wurde.

5. φιάνθρωπος ein Wort, dessen volle Kraft wir bei älteren Dichtern und Prosaikern noch lebhaft fühlen, indem sie es meistens von Göttern gebrauchen, die sie menschenliebend nennen, wie Aeschyl.

Prom. 11 ὡς ἂν διδαχθῆ τὴν Διὸς τυραννίδα στέργειν, φιλανθρώπου δὲ παύεσθαι τρόπου und 18 τοιαύτ' ἐπηύρου τοῦ φιλανθρώπου τρόπου ferner Plato legg. IV 713 d. θεὸς φιλάνθρωπος ὢν, Symp. 189 d. θεῶν φιλανθρωπότατος, verliert dieselbe in der späteren Zeit und bedeutet sowohl in unserer Inschrift Z. 73 κοινὴν ποιούμενος τὴν φιλανθρωπίαν und 74 προσηρέθη δὲ φιλανθρώπως τοῖς τὰς ἀκροάσεις ποιησάμενοις, sowie auch bei Polybios blos „freundlich, gütig“ und wird wie μεγαλομερῶς häufig von freundlichem Empfange, freundlicher Bewirtung gebraucht. Vergl. für das Adjectivum und Adverbium Pol. III, 66, 8 ἀποδεξάμενος δὲ τοὺς παρόντας φιλανθρώπως (ebenso V, 62, 2). V, 63, 8 φιλανθρώπως ποιούμενοι τὰς ἀπαντήσεις und VII, 2, 3. VIII, 26, 7. XXIV, 4, 7. II. 60, 6 ὁ δ' ἐπιλαθόμενος τῶν προειρημένων φιλανθρώπων (freundl. Behandlung). IV, 23, 1 πρόκειται διατηρεῖν αὐτοῖς πάντα τὰ δίκαια καὶ φιλάνθρωπα. IV, 26, 8 τὰ προϋπάρχοντα φιλάνθρωπα (freundschaftliche Beziehungen). Für das Substantivum vergl. II, 12, 5 τυχόντες δὲ παρ' ἑκατέρων τῶν ἔθνων τῆς καθηκούσης φιλανθρωπίας. III, 77, 4 τοὺς δὲ συμμάχους αὐτῶν τὸ μὲν πρῶτον ἐν πάσῃ φιλανθρωπίᾳ διεξῆγεν. X, 34, 9 τῇ τοιαύτῃ τιμῇ καὶ φιλανθρωπίᾳ. XV, 4, 9 μετὰ πάσης φιλανθρωπίας.

6. χορηγία bedeutet in der classischen Prosa das Amt eines Chorführers und wol auch die damit verbundenen Kosten, ist aber in unserer Inschrift ganz allgemein für „Kosten“ oder besser „Bestreitungskosten“ angewendet; so Z. 4 οὕτε δαπάνης καὶ χορηγίας φειδόμενος u. Z. 28 τὴν ἐν τοῖς δαπανωμένοις χορηγίαν. Bei Polybios nun ist das Wort zwar in der Regel in einer noch specielleren, von den einzelnen Bestandtheilen womöglich noch weiter entfernten Bedeutung gebraucht, indem es gewöhnlich „Kriegszufuhr“ bedeutet, lässt sich aber auch in der allgemeinen Bedeutung nachweisen. Pol. I, 59, 6 χορηγία μὲν γὰρ οὐχ ὑπῆρχε πρὸς τὴν πρόθεσιν ἐν τοῖς κοινοῖς. II, 62, 2 ὑπὲρ τῆς τῶν Ἑλληνικῶν πραγμάτων χορηγίας καὶ δυνάμεως. IV, 3, 1 δεόμενοι δὲ πολλῆς χορηγίας διὰ τὴν ἔμφυτον ἀλαζονείαν. V, 88, 5 πρὸς τὴν εἰς τὸ ἔλαιον τοῖς ἐν τῷ γυμνασίῳ χορηγίαν VI, 2, 13 Tarquinius wurde beliebt διὰ τὴν χορηγίαν καὶ διὰ τὴν τῆς φύσεως ἐπιδειξίότητα. Dasselbe gilt von dem Verbum χορηγεῖν Z. 77 ἐχορήγησεν μὲν ζύστρας, welches bei Polybios zwar ebenfalls in der Regel Kunstausdruck ist und dem Substantiv entsprechend „Kriegszufuhr liefern“ bedeutet, sich aber doch einigemal in der Bedeutung „liefern, auf eigene Kosten bestreiten“ findet. Vergl. IV, 38, 4 μέλι κηρὸν τάριχα ἀφθόνως ἡμῖν χορηγοῦσιν. X, 27, 2. τοῖς γὰρ ζῷοις τούτοις σκεδὸν ἅπασαν τὴν Ἀσίαν χορηγεῖ.

II. Mit Präpositionen zusammengesetzte Wörter, bei denen die Präposition wenig oder gar nicht gefühlt wird.

1. προαιρέομαι ist an den beiden Stellen der Inschrift, an denen es vorkommt (Z. 43 προελομένου τοῦ δήμου. Z. 88 τοὺς φιλοδοξεῖν προαιρουμένους) nicht viel, in der ersten gar nicht verschieden von dem in dieser Verbindung gewöhnlichen αἰρέομαι und begegnet ebenso nicht selten bei Polybios. So gleich I, 1, 4 ὑπὲρ ὧν προηρήμεθα γράφειν = worüber ich beschlossen habe zu schreiben, nicht „vorgezogen“ habe, da ja von einem anderen Stoffe gar nicht die Rede ist. II, 40, 2 τοὺς ταῦτά τούτῳ προελομένους. IV, 2, 1 ὑπὲρ τῶν Ἑλλήνων ἀποδιδόναι προηρήμεθα λόγον. IV, 10, 2 ἀντιπαράγειν τοῖς Αἰτωλοῖς προαιρούμενος; ebenso IX, 28, 8. XI, 9, 7.

2. περιποιεῖν bedeutet in classischer Prosa „machen, dass etwas übrig bleibt, dah. verschonen u. dgl. Her. III, 36 Καμβύσης δὲ Κροίῳ μὲν συνήδεσθαι ἔφη περιέοντι, ἐκείνους μέντοι τοὺς περιποιήσαντας οὐ καταπροΐζεσθαι. VI, 13 περιποιήσαι τά τε ἰρὰ τὰ σφέτερα καὶ τὰ ἴδια. Thuc. II, 25 τὴν τε πόλιν περιποίησε. Das Medium bedeutet „für sich erübrigen“, z. B. Xen. Mem. II, 7, 3 περιποιεῖται τοσαῦτα, ὥστε καὶ πλουτεῖν. ib. IV, 2, 38 οὐ μόνον ἀρκεῖ ταῦτα, ἀλλὰ καὶ περιποιεῖται ἀπ' αὐτῶν. In der Inschrift hingegen und bei Polybios wird die Präposition fast gar nicht mehr gefühlt, und das Wort bedeutet nur das Resultat des Uebriglassens oder Erübrigens, nämlich „jemandem oder sich selbst (act. od. med.) etwas verschaffen“. Inscr. Z. 10 ἑαυτῷ δὲ — δόξαν ἀείμνηστον περιποιεῖν und Z. 91 περιποιούντων αἰεὶ τι τῇ πατρίδι τῶν καλῶν. Pol. III, 6, 13 ἅμα τῷ περιποιήσασθαι τὴν ἐκ τῶν Ἑλλήνων εὐνοίαν. III, 8, 10 περιποιήσασθαι τῇ χώρᾳ τὴν ἀσφάλειαν. IV, 82, 6 βουλόμενος τούτων τινὶ περιποιήσαι τὴν στρατηγίαν. V, 58, 5 χωρὶς τῆς αἰσχύνης ἦν περιποιεῖ τῇ βασιλείᾳ. V, 75, 6. VI 43, 4. VII, 12, 2. X, 1, 6. XV, 10, 2 und 4.

3. περίστας, das in dieser Beziehung besonders bemerkenswerth ist. Das Wort bedeutet nämlich eigentlich „das Umstehende die Umgebung“, wird aber in dieser Bedeutung fast nie gebraucht, sondern heisst entweder allgemein „Lage, Umstand“ oder im prägnanten Sinne „Gefahr“. In beiden Bedeutungen findet sich das Wort in unserer Inschrift und zwar in der erstgenannten Z. 18 τῶν ἐκ τῆς αἰφνιδίου περιστάσεως ἐπιστάντων und in der zweiten Z. 25 ἐν τε ταῖς πολεμικαῖς περιστάσεσιν, während Polybios fast der einzige Schriftsteller ist, der das Wort gebraucht, und zwar ebenfalls in den genannten zwei Bedeutungen. Vgl. für die erstere: I, 35, 10 ἐπὶ παντὸς καιροῦ καὶ περιστάσεως. I, 48, 3 συννοήσαντες τὴν ἐπιτηδειότητα τῆς περιστάσεως. I, 57, 5 οὔτε τῶν ἐκ τοῦ καιροῦ καὶ τῆς ὑποκειμένης περιστάσεως. II, 45, 6 ἀνδρα δυνάμενον πάσης ἐπικρατεῖν περιστάσεως. III, 32, 2 πρὸς πᾶσαν περίστας αὐτάρκης ὑπάρχειν. XI, 2, 3 πολλαῖς δὲ καὶ ποικίλαις περιστάσεσι παλαίσας und II, 17, 11; 55,

2. III, 10, 3. IV. 67, 4. Für die zweite: I, 18, 7 τὴν τε περίστασιν διασαφῶν καὶ βοηθεῖν παρακαλῶν. I, 54, 6 περιστάσεως προκειμένης ἐκ τοῦ πελάγους ὀλοσχερετέρας. I, 88, 5 ὁ μὲν οὖν Λιβυκὸς πόλεμος εἰς τοιαύτην ἀγαθῶν περίστασιν τοὺς Καρχηδονίους. II, 21, 3 ἄπειροι δὲ καὶ ἀόρατοι παντὸς κακοῦ καὶ περιστάσεως. III, 112, 9 δεινοὶ γὰρ ἐν ταῖς περιστάσεσι Ῥωμαῖοι. IV, 38, 10 κατὰ τὰς ὑπὸ τῶν βαρβάρων περιστάσεις. IV, 45, 10 εἰς πᾶν ἦλθον περιστάσεως. IV, 73, 10 ἄπειροι ὄντες παντὸς δεινοῦ καὶ πάσης πολεμικῆς περιστάσεως. vgl. noch: I, 65, 7; 82, 7; 84, 9. II, 48, 1. IX 37, 9. X, 14, 5. XVI, 23, 4.⁶⁾ Daran reihe ich

III. Einige eigenthümliche Präpositionsausdrücke, welche die Inschrift mit Polybios gemein hat.

1. τὸν ἀπό τινος φόβον (Z. 17) findet sich sehr häufig bei Polybios. So II, 13, 5. II, 23, 3; 38, 9; 59, 8. III, 16, 2. V, 3, 2. VI, 10, 8; 10, 9. IX, 22, 5. XVIII, 11, 2. XXIV, 12, 13. XXX, 2, 8 u. ö.

2. Die Wendung οἱ κατὰ τὴν χώραν τόποι für das Land selbst (Z. 13), die auch in anderen Inschriften aus dieser Zeit begegnet (D. Z. 5) ist auch bei Polybios sehr beliebt. So I, 3, 6. II, 1, 5; 9, 1; 12, 7; 36, 3. V, 35, 11. VII, 9, 7. u. ö.

3. χάριν τοῦ mit folgendem Infinitiv, wo sonst ein Satz mit ἵνα, ὡς od. ὅπως, oder ἐνεκα oder gar wie z. B. Thuc. 1, 4 der blosser Genitiv des Infinitivs gebraucht erscheint, hat die Inschrift einmal (Z. 44), Polybios ganz besonders häufig, so dass ich diese Eigenthümlichkeit durch eine grössere Anzahl von Beispielen, die ich jedoch, da der Zusammenhang gleichgiltig ist, wie bei 1 und 2 nur mit Ziffern bezeichne, nachweisen will. Vgl. also I, 20, 8; 27, 8; 49, 8. II, 14, 2; 61, 10. III, 34, 3; 38, 4; 44, 4; 50, 6; 106, 4. IV, 8, 10; 9, 5; 9, 10; 21, 10; 31, 3. V, 74, 9; 88, 6. VI, 49, 5. Im Gegensatze zu I enthält

IV. Wörter, die an Stelle der früheren allgemeinen Bedeutung jetzt eine speciëlle erhalten.

καταφθορά, das ursprünglich „Verderben, Verlust“ im Allgemeinen bezeichnet, wird jetzt fast ständig für „Länderverwüstung“ gebraucht, ebenso wie das Verbum καταφθεῖρειν. Dass es sich in unserer Inschrift um eine solche handelt (Z. 5 τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων), darf man wohl aus dem ständigen Gebrauche bei Polybios schliessen (vgl. noch D. Z. 33), besonders da die Stelle dadurch viel bedeutsamer wird (S. p. 40.). Stellen aus Pol. sind: Ohne χώρα oder den Namen eines Landes IV, 45, 8 τὴν καταφθορὰν θεώ-

⁶⁾ Nach Phrynichos p. 376 ed. Lobeck haben die Stoiker das Wort in diesen Bedeutungen eingeführt.

μενοι. IV, 67, 1 θυμικώτερον χρώμενος τῇ καταφθορᾷ; mit χώρα. II, 61, 7 χώρας καταφθοράν. II, 64, 3 τῆς χώρας καταφθειρομένης. III, 82, 3 τοῦ καπνοῦ σημαίνοντος τὴν καταφθοράν αὐτῆς und III, 82, 6; 90, 7. XI, 5, 1. XXIV, 2, 3.

2. ἀποδοχή. sonst im Allgemeinen „Aufnahme“, hier nur von freundlicher Aufnahme gebraucht, und wenn auch in der Inschrift Z. 14 τῆς καλλίστης ἀποδοχῆς ἀξιούμενος παρ' αὐτῷ steht, so bedeutet doch auch ἀποδοχή allein „freundliche, ehrenvolle Aufnahme“, und wird durch καλλίστης nur noch gesteigert. Dies beweisen deutlich die Stellen bei Polybios. I, 43, 4 heisst es: διὰ τὴν παρ' ἐκείνοις ἀποδοχὴν καὶ πίστιν, wo es sogar schon „Beliebtheit“ heisst. II, 56, 1 παρ' ἐνίοις ἀποδοχῆς ἀξιούται Φύλαρχος (findet freundliche Aufnahme, Glauben) V, 41, 4 μεγάλης ἀποδοχῆς ἀξιούται παρὰ ταῖς δυνάμεις. VI, 2, 13 μεγάλης ἀποδοχῆς καὶ πίστεως ἔτυχε παρ' αὐτῷ. Vgl. noch: I, 1, 5. IV, 86, 8. X, 19, 7. XII, 25, 1. Ebenso heisst ἀποδέχομαι in der Inschrift und bei Polybios nicht wie früher im Allgemeinen „aufnehmen“, sondern nur „freundlich aufnehmen, willkommen heissen“ Z. 39 ἀνθ' ὧν ὁ δῆμος ἀποδεχόμενος αὐτοῦ τὸ φιλόσπουδον καὶ ἐκτενές. Z. 42 ὧν ἀποδεξάμενος τὴν τιμὴν τῆς δαπάνης αὐτοῦ παρέλυσεν. Z. 87 f. τοὺς ἀπὸ τῆς πρώτης ἡλικίας φιλοτίμους γενομένους περὶ τὰ κοινὰ καὶ φιλοδοξεῖν προαιρουμένους ἀποδεχόμενος. Pol. II, 50, 11 τὴν τοῦ βασιλέως προθυμίαν ἀποδεξάμενος. III, 64, 11 ἀποδεξάμενος αὐτῶν τὴν ὀρμὴν διαφῆκε. III, 67, 7 ἀποδεξάμενος Ἀννίβας τὴν εὐνοίαν αὐτῶν. IV, 86, 8 τὸν Ἄρατον αἰεὶ καὶ μᾶλλον ἀπεδέχετο καὶ κατηξίου V, 56, 14 πάντων ἀποδεχομένων τὰς πράξεις αὐτοῦ καὶ τὰς ἐπιβολάς. VI, 50, 2 τοῖς τοῦτο τὸ τέλος ἀποδεχομένοις τῆς πολιτείας. XXVIII, 13, 5 τοῦ δὲ Μαρκίου τὴν μὲν προαίρεσιν ἀποδεχομένου τὴν Ἀχαιῶν μεγαλωτῆ, τῆς δὲ κακοπαθείας καὶ τῆς δαπάνης παραλύοντος. (Z. 42). Vgl. noch III, 66, 8; 67, 4. IV, 26, 8. VI, 52, 5. VIII, 26, 7. X, 5, 2. XI, 9, 8. XVI, 28, 3 (vgl. noch B₃ Z. 10).

3. προχειρίζομαι früher allgemein „zurecht machen“ in der Inschrift hingegen, wo es sich einmal findet, und bei Polybios immer „wählen, bestimmen, abordnen“ in der Inschrift vom Volke der Sestier, das den Menas zu einem Geschäfte bestimmt Z. 46 προχειρισάμενου (sc. τοῦ δήμου) τοὺς τὴν πίστιν εὐσεβῶς τε καὶ δικαίως τηρήοντας, bei Pol. in der Regel von Senats- oder Volksbeschlüssen. Vgl. I, 11, 3 προχειρισάμενοι τὸν ἕτερον τῶν ὑπᾶτων. I, 87, 3 τριάκοντα τῆς γερουσίας προχειρισάμενοι. II, 43, 1 γραμματέα κοινὸν ἐκ περιόδου προχειριζόμενοι καὶ δύο στρατηγούς. IV, 50, 5 ναύαρχον προχειρισάμενοι Ξενοφαντον. XVI, 31, 4 πεντήκοντα προεχειρίσαντο τῶν πρεσβυτέρων ἀνδρῶν und III, 40, 2; 40, 14; 44, 4; 97, 2. IV, 52, 2; 56, 2. V, 72, 3. Von einzelnen Männern III, 44, 3; 95, 2.

V. Wörter, die im Allgemeinen nicht ungewöhnlich sind, in der Inschrift jedoch in einer eigenthümlichen Bedeutung oder Construction erscheinen, worin der Sprachgebrauch des Polybios übereinstimmt.

1. ἀνατρέφομαι, das sich zwar schon früher in der Bedeutung *versari* findet, jedoch nicht mit einem Adverbium verbunden, wie es Z. 27 ἀξίως ἀνεστράφη τοῦ δήμου und Pol. I, 74, 13 οὕτως ἀνεστράφη νωθρῶς. I, 86, 5 ῥαθύμως καὶ κατατεθαρρηκῶς ἀνατρεφόμενον (ebenso III, 76, 9) und XXIII, 17, 10 τοὺς ἀχαρίστως καὶ ἀσεβῶς ἀνεστραμμένους εἰς αὐτοὺς gebraucht erscheint.

2. ἀπαντάομαι früher wirkliches Entgegenkommen, begegnen von Heeren u. dgl. heisst in der Inschrift „passieren, sich ereignen, zu Theil werden“ (Z. 5 τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων. Z. 9 διὰ τῆς ἀπαντωμένης ἐκ τοῦ πλήθους εὐχαριστίας) und erscheint an beiden Stellen im Part. praes. Bei Pol. nun findet sich zwar auch die ältere Bedeutung, doch vorwiegend die letztgenannte und zwar auch meistens im Part. praes. und perf. ἀπαντῶμενος od. ἀπηνητημένος, auch öfters wie Z. 9 ἐκ τινος construiert. So III, 8, 5 δυσχρηστούμενος ἐπὶ τοῖς ἀπαντωμένοις ὑπ’ Ἀρχιμήδους. IX, 21, 13 ἐκ τῶν ὑπὸ τῆς τύχης ἀπαντωμένων. X, 37, 8 τὰς ὕβρεις τὰς ἐξ ἐκείνων ἀπηνητημένας. XX, 10, 9 διὰ τὸ παράδοξον τῶν ἀπαντωμένων. XXIX, 24, 16 οὐδὲν ἦν εὐρεῖν φιλόανθρωπον ἐκ τῆς Ἀντιόχου βασιλείας ἀπηνητημένον τοῖς Ἀχαιοῖς und X, 13. 10. XV, 5, 7. XVI, 10, 4. XXX, 17, 3.

3. ὑπερτίθεμαι übertreffen findet sich nicht in der früheren Prosa, wo es „anvertrauen, mittheilen“ bedeutet. In unserer Inschrift Z. 61 ὑπερέθετο ἑαυτὸν ταῖς τε δαπάναις καὶ τῇ λοιπῇ φιλοδοξίᾳ und nicht selten bei Polybios. II, 63, 3 τὸν Πτολεμαῖον αὐτὸν ἠδύνατο ταῖς χορηγίαις ὑπερθέσθαι. X, 41, 9 τοσοῦτον ὑπερέθετο μεγαλοψυχία τοὺς ἄλλους ἀνθρώπους. XV, 4, 12 ὑπερθέμενος τῇ καλοκαγαθίᾳ τὴν ἐκείνων ἄνοιαν und XVIII, 17, 3. XXI, 20, 6.

4. ὑπολογίζομαι früher immer in übertragener Bedeutung „berücksichtigen, in Betracht ziehen“, in unserer Inschrift hingegen Z. 6 οὔτε τὴν ἀπαντωμένην καταφθορὰν τῶν ἰδίων τοῖς ὑπὲρ τῆς πόλεως πρεσβεύουσιν ὑπολογιζόμενος heisst es „aufrechnen“, und ebenso begegnet es einmal an der oben (p. 40) besprochenen Stelle VI, 39, 15 bei Polybios, der das Wort sonst gar nicht gebraucht.

VI. Ungewöhnliche Wörter und Constructionen, welche die Inschrift mit Polybios gemein hat.

1. ἀφορία Unfruchtbarkeit (Z. 57 αἱ ἀφορίαι τοῦ κύτου), bei Pol. nur zweimal, einmal VI, 5, 6 δι’ ἀφορίας καρπῶν mit dem Genitiv καρπῶν, einmal absolut, und zwar XXXVII, 9, 5 ἀφορίαν εἶναι κυμβαίνει.

2. εἰσφέρεισθαι in eine Sache hineinbringen, darauf verwenden, Z. 48 τὴν καθήκουσαν εἰσνήγκατο ἐπιμέλειαν bei Polybios ausser der von Schweighäuser angeführten Stelle XXI, 29, 12 πᾶσαν εἰσφέρειτο σπουδὴν καὶ φιλοτιμίαν noch XXX, 2, 2 πᾶσαν εἰσνήγκατο μηχανήν.

3. ἔκτενης und ἔκτενώσ bereitwillig, in der Inschrift dreimal Z. 7. τὸ πρὸς τὴν πατρίδα γνήσιον καὶ ἔκτενές. Z. 16 αὐτός τε πᾶσι τοῖς πολίταις ἔκτενώσ προσηδέχθη. Z. 39 ἀποδεχόμενος αὐτοῦ τὸ φιλόσπουδον καὶ ἔκτενές, auch in gleichzeitigen Inschriften und bei Polybios nicht selten (ἐπιστολὴν ἔκτενή καὶ φιλικήν C). So V, 5, 5 συνήρουν τοῖς περὶ τὸν Γόργον ἔκτενώσ. VIII, 21, 1 Ἀχαιοὶ δὲ προσδεξάμενος ἔκτενώσ καὶ φιλοφρόνωσ. XXI, 22, 4 διότι γερόνασι πάντων ἔκτενέστατοι τῶν αὐτονομουμένων und XXXI, 22, 12. XXXIII, 18, 4.

4. ἐπιτρέφεσθαι τινοσ für etwas sorgen, sich darum kümmern, Z. 28 ἐπιτραφεῖσ οὐ μόνον τῶν πολιτῶν κ. τ. λ. Bei Pol. konnte ich für das Verbum selbst kein Beispiel finden, doch kommt einige Male ἐπιστροφὴν ποιέεσθαι, was nach der Analogie von πορείαν ποιέεσθαι für πορεύεσθαι, ἀνάθεσιν ποιέεσθαι für ἀνατιθέναι u. dgl. mehr, genau so viel ist wie ἐπιτρέφεσθαι; so V, 16, 1 ὅτι ποιήσεται τὴν ἐνδεχομένην ἐπιστροφὴν τοῦ πράγματος, ebenso V, 93, 9 und XXIV, 11, 10. Auch findet sich das Verbum in gleichzeitigen Inschriften (ἐπιτραφεῖσα τοῦ ἑαυτῆσ ἱεροῦ C).

5. καθήκειν zukommen, zustehen, für das frühere προσήκειν, besonders im Part. praes. in der Inschrift Z. 48 τὴν καθήκουσαν εἰσνήγκατο ἐπιμέλειαν, ist bei Pol. fast ständig. Das Wort hat zwar die Bedeutung schon früher, doch ist es erst durch die Stoiker der gewöhnliche Ausdruck geworden, indem sie den Inbegriff aller moralischen Verpflichtung τὸ καθήκον nannten (Cic. de off. I, 3). Polybios ist dann der erste, bei dem sich dieser Einfluss zeigt, ähnlich wie bei dem Worte περίστασισ (s. p. 51 Anm.). Beispiele für καθήκειν statt vieler nur einige: I, 66, 10 πολλαπλάσια τῶν καθηκόντων. IV, 30, 4 περὶ πλείονοσ οὐθέν ποιέεσθαι τοῦ καθηκόντοσ und I, 1, 3; 88, 9. II, 12, 5.

6. μεθίστασθαι für „sterben“, wo indess gewöhnlich eine nähere Bezeichnung dabei steht, Z. 16 τῶν τε βασιλέων εἰσ θεοὺσ μεταστάντων. Bei Pol. steht das Verbum XXXII, 20, 3 τῶν ἀλιτηρίων αὐτῆσ ἐκ τοῦ ζῆν μεθισταμένων und in demselben Sinne das Substantiv μετάστασισ einmal (XXX, 2, 5 αἰὲ προσδοκῶντεσ τὴν ἐκ τοῦ βίου μετάστασιν) mit ἐκ τοῦ βίου und zweimal (V, 56, 14 ἐπισημαινομένων τὴν Ἑρμείου μετάστασιν und XXXVII, 10, 9 τῆ μὲν οὖν ἐκείνου μετάστασει) ohne jede nähere Bezeichnung.

7. νομιτεύεσθαι als Münze Giltigkeit haben, gangbar sein, was sich in der Inschrift Z. 44 χάριν τοῦ νομ(ι)τεύεσθαι μὲν τὸν τῆσ πό-

λεως χαρακτήρα findet, erscheint ausser bei späteren Grammatikern ein einziges Mal bei Polybios (sonst hat es kein Schriftsteller) XVIII, 34, 7, wo es heisst: τῆς δωροδοκίας ἐπιπολαζούσης καὶ τοῦ χαρακτήρος τούτου νομιστευομένου παρ' Αἰτωλοῖς. Da indess das Wort hier sogar bildlich gebraucht wird, so dürfen wir wohl annehmen, dass es für Polybios Leser kein ungewöhnliches ist, und nur zufällig nicht öfter bei ihm vorkommt.

8. παρορμάομαι angefeuert werden gew. πρὸς τι od. ἐπὶ τι Z. 91 παρορμωμένων πάντων πρὸς τὸ φιλοδοξεῖν. Pol. VI, 54, 3 οἱ νέοι παρορμῶνται πρὸς τὸ πᾶν ὑπομένειν. VIII, 22, 10 τότε δὴ παρορμηθεῖς. X, 14, 12 ἐπὶ τοσοῦτον ταῖς ψυχαῖς παρωρμήθησαν. Auch im Activum: I, 1, 4; 4, 2. XIII, 4, 2.

9. παρεπιδημέω sich zufällig, irgendwo aufhalten, in der Inschrift Z. 29 ἀλλὰ καὶ τῶν παρεπιδημούντων ξένων im Gegensatze zu πολῖται und ἄλλοι κατοικοῦντες τὴν πόλιν. Ebenso bei Polybios XXX, 4, 10 οὐ μὴν τοῖς παρεπιδημοῦσι οὐδὲ τοῖς ἐκεῖ μένουσι τῶν Ἑλλήνων. IV, 4, 1 ἔτι δ' αὐτοῦ παρεπιδημούντος ἐν τῇ Μεσσήνῃ. XXVII, 6, 3 ὅσοι παρεπιδημούντες ἔτυχον und XIII, 8, 3. XXVI, 1, 3. XXXII, 21, 6 auch das Substantivum παρεπιδημία zufälliger Aufenthalt findet sich: IV, 4, 2. X, 26, 5. XXII, 17, 5.

10. περιετῆναί τινα jemd. umgeben, besonders von Krieg und Gefahren. So in der Inschrift Z. 55 τοὺς περιετάντας τὴν πόλιν πολέμους und Pol. I, 45, 1. διὰ τὴν ἀπειρίαν τῶν περιετῶτων κακῶν, I, 58, 6 οἱ δὲ Ῥωμαῖοι τοῦ δεινοῦ πανταχόθεν αὐτοὺς περιετάντος. II, 53, 5. δεῖσας μὴ πανταχόθεν περιετῶσιν αὐτὸν οἱ πόλεμοι. III, 16, 2 διὰ τὸν ἀπὸ Καρχηδονίων φόβον περιετῶτα Ῥωμαίους. III, 78, 8 ὅταν αὐτοὺς περιετῆ φόβος ἀληθινός und II, 51, 4. IV, 37, 6; 58, 5. V, 106, 8. X, 41, 7. XXIV, 15, 9.

11. προνοέομαι für etwas Sorge tragen, darauf bedacht sein, findet sich in unserer Inschrift dreimal, und zwar wird der Gegenstand der Fürsorge zweimal im Genitiv (Z. 31 τῆς τε εὐταξίας τῶν ἐφήβων καὶ τῶν νέων προενοήθη und ebenso Z. 77), das drittemal dagegen (Z. 104 προνοηθήτω, ἵνα ὡς κάλλιστος σταθῆ) durch einen Satz mit ἵνα ausgedrückt. Bei Polybios lassen sich ebenfalls beide Constructionen nachweisen, der Genitiv z. B. III, 71, 4 ἐὰν βραχεὰ τις προνοηθῆ τοῦ τὰ ἐπίσημα τῶν ὄπλων ὑπὲρ τιθέναι, III, 98, 8 προνοηθέντα τῆς τῶν ὁμήρων ἀσφαλείας. III, 106, 7. V, 55, 6; 92, 7; mit ἵνα seltener, doch auch hie und da z. B. XXIII, 9, 12 προνοηθῆναι, ἵνα μηθεὶς τῶν ἐξ Ἰταλίας μήθ' ὄπλα μήτε εἶτον εἰς τὴν Μεσσήνην εἰσαγάγῃ.

VII. Einige eigenthümliche Verbindungen und Phrasen.

1. δίδοναι ἑαυτὸν εἰς τι od. πρὸς τι sich einer Sache hingeben, an sie heranwagen, Z. 19 διδούς ἀπροφασίτως ἑαυτὸν εἰς πάντα τὰ συνφέροντα, bei Pol. sehr häufig z. B. V, 37, 3 ἔδωκεν αὐτὸν ὁ Νικαγόρας εἰς τὰς διαποστολάς καὶ τὰς ὑπὲρ τῶν πίστεων συνθήκας, oft in der Verbindung εἰς κινδύνους wie z. B. III, 17, 8 παραβόλως διδούς αὐτὸν εἰς τοὺς κινδύνους, einmal sogar wie in der Inschrift mit dem Adverbium ἀπροφασίτως verbunden, XXI, 20, 9 εἰς πάντας δὲ κινδύνους δεδώκαμεν αὐτοὺς ἀπροφασίτως. Vgl. noch: I, 56, 9. II, 30, 4. III, 15, 4. V, 7, 2. X, 3, 7; 13, 2.

2. ἐγχειρίζειν πίστιν gewiss keine gewöhnliche Verbindung, findet sich in unserer Inschrift zweimal, Z. 11 τὰς ἐγχειριθείσας ἑαυτῷ πίστει und Z. 53 und ebenso oft bei Polybios und zwar: V, 41, 2 Σελεύκου ταύτην αὐτῷ τὴν πίστιν ἐγχειρίσαντος und XVI, 22, 2 τὴν τε πρὸς τοὺς ἐκτὸς ἀπάντησιν ἀξίαν ποιείσθαι τῆς ἐγχειριζομένης αὐτῷ πίστεως.

3. διαφυλάσσειν τὴν πίστιν (Z. 11 und 52) ist bei Polybios nicht selten, so VII, 14, 2 διεφύλαξε τὴν πρὸς Μεσσηνίου πίστιν. XVI, 22 a, 3 διαφυλάξαι τὴν πρὸς Πτολεμαίων πίστιν und XVIII, 15, 10; 33, 2; 41, 9. XXI, 2, 3; 21, 3; 48, 2. Ebenso τηρεῖν od. διατηρεῖν τὴν πίστιν, in der Inschrift Z. 47 τοὺς τὴν πίστιν εὖσεβῶς τε καὶ δικαίως τηρήσαντας, bei Pol. I, 7, 7 διετήρουν τὴν πόλιν καὶ τὴν ἑαυτῶν πίστιν. VII, 1, 3 Πετηλῖνοι τηρήσαντες τὴν πρὸς Ῥωμαίους πίστιν und X, 38, 2. XVI, 22 a, 2. XXI, 21, 2; 25, 6; 29, 15. XXIII, 17, 9.

VIII. Zum Schlusse will ich noch einige officiële Wendungen erwähnen, die sich zum Theile auch in anderen Inschriften nachweisen lassen.

1. Z. 9 πρὸ πλείστου θέμενος τὸ πρὸς τὴν πατρίδα γνήσιον καὶ ἔκτενές (vgl. auch Z. 3) scheint eine officiële ehrende Bemerkung zu sein, wie sie sich in ähnlicher Weise bei Polybios findet; so I, 70, 1 περὶ πλείστου ποιοῦμενος τὸ τῇ πατρίδι συμφέρον und ähnlich VI, 54, 5; 55, 3.

2. ἄνδρα ἀγαθὸν γίνεσθαι ist der Inbegriff allen officiële Lobes, aller Anerkennung. Z. 25 ἀνὴρ ἀγαθὸς ὧν διατετέλεκεν (Z. 100) — Z. 61 τὸν δῆμον — τιμᾶν τοὺς ἄνδρας ἀγαθοῦς ἐπιστάμενον. Pol. nennt III, 116, 11 die bei Cannae gefallenen M. Regulus und Cn. Servilius ἄνδρες ἀγαθοὶ καὶ τῆς Ῥώμης ἀξιοὶ γενόμενοι. IV, 62, 4 sagt er voller Entrüstung, dass Skopas, der Strateg der Aetoler, nachdem er die macedonische Stadt Dion zerstört und daselbst fürchterlich gehaust hatte, von seinen Landsleuten nicht ὡς ἡσεβηκῶς gehalten, sondern ὡς ἀνὴς ἀγαθὸς γεγονώς εἰς τὰ κοινὰ ausgezeichnet wurde. Vgl. noch: III, 44, 12. VI, 54, 2. VIII, 28, 7. XI, 2, 1. XV, 10, 2.

3. καὶ λέγων καὶ πράσσων wird im Allgemeinen von der politischen Thätigkeit eines Mannes gebraucht. Z. 19 χαλεπῶν Μηνᾶς καὶ λέγων καὶ πράσσων (ebenso B₁ Z. 3), Pol. V, 41, 4 διὰ τὸ θεωρεῖν τὸν ἄνδρα καὶ λέγειν καὶ πράσσειν δυνάμενον. XV, 21, 1 ἀνὴρ καὶ λέγειν καὶ πράσσειν ἰκανός und IX, 22, 10. XXI, 31, 13.

4. Auch die Wendung κατὰ κοινὸν τὸν δῆμον καὶ κατ' ἰδίαν ἕκαστον τῶν πολιτῶν (Z. 57) hat ein officielles Gepräge und begegnet sowohl in gleichzeitigen Inschriften, als auch bei Polybios. So A. Z. 24 καὶ κοινῇ πᾶσιν καὶ κατ' ἰδίαν ἕκάστῳ. Pol. II, 33, 1 ὡς δεῖ ποιεῖσθαι τὸν ἀγῶνα κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν ἕκαστους. II, 70, 5 ὑπὸ τε τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν καὶ κατ' ἰδίαν ἕκάστης πόλεως. III, 78, 8 τότε γὰρ φοβερῶτατοί εἰσι Ῥωμαῖοι καὶ κοινῇ καὶ κατ' ἰδίαν. XV, 19, 5 καὶ κοινῇ τῇ πατρίδι καὶ κατ' ἰδίαν ἕκάστοις. Vgl. noch I, 11, 2. IV, 14, 1; 30, 4. V, 9, 9. VI, 3, 4; 18, 3.

Zum Schlusse dürfte eine Zusammenfassung des Gewinnes, den die Wissenschaft aus unserem epigraphischen Monumente ziehen kann, nicht unerwünscht sein. Derselbe wird, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, ein dreifacher sein, da die Inschrift in drei Zweige der Alterthumswissenschaft einschlägt, indem sie historisch, antiquarisch und besonders sprachlich von Interesse ist. Der Historiker wird sie schon deshalb willkommen heissen, weil sie mit Ausnahme einiger Münzen bis jetzt das einzige Denkmal ist, welches wir aus Sestos, der als Schlüssel zum Hellespont so wichtigen Stadt, besitzen. Freilich muss man gestehen, dass dasselbe keineswegs eine bedeutende Stadt war, und dass die Verhältnisse daselbst ziemlich kleinstädtische und damals gerade nicht sehr günstige waren. Nach aussen Abhängigkeit von den Attalern, die aber gern ertragen wird, nach innen ziemliche Autonomie. Auch ist es wichtig, dass die darin erwähnten Ereignisse mit dem, was unsere Quellen berichten, übereinstimmen, weil diese Quellen gerade für jene Zeit spärlich fliessen und späten Ursprunges sind.

Antiquarisch ist besonders die Erwähnung einer monatlichen Geburtstagsfeier von hoher Wichtigkeit, welche bis jetzt zwar nicht neu, doch ziemlich selten war. Von Interesse ist auch, dass das Münzenprägen als einträgliches Geschäft bezeichnet wird (Z. 45); auch die ausführliche Aufzählung der Kampfspiele in Menas zweitem Gymnasiarchate gibt ein lebendiges Bild vom Leben und Treiben in den Gymnasien.

Das Hauptgewicht ist jedoch auf die Aehnlichkeit mit Polybios zu legen, wobei vor Allem aus der Zahl und Mannigfaltigkeit der Aehnlichkeiten, die sich zwischen unserer Inschrift und Polybios nachweisen lassen, hervorgeht, dass dieser Schriftsteller als Vertreter

der geläuterten Schriftsprache seiner Zeit wenigstens zum grossen Theile gelten kann, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass er manches selbst gebildet hat, das dann theils auf ihn beschränkt bleibt, theils durch ihn in die Sprache eingeführt sich dann bei Diodor, Strabon, Plutarch, Lucian wieder findet.

Für die Sprache jener Zeit selbst lässt sich trotz der bereits am Eingange hervorgehobenen, in der Natur der Sache liegenden Unzulänglichkeit unserer Untersuchung doch aus derselben entnehmen, dass die Sprache einerseits viel von ihrer ursprünglichen Kraft und Eigenthümlichkeit verloren hat, was besonders aus dem unter I und II Mitgetheilten hervorgeht, und seinen Grund offenbar darin hat, dass sie Weltsprache geworden ist, da bei einer solchen die Vermehrung der durch Wörter auszudrückenden Begriffe und das immer fühlbarer werdende Bedürfnis nach allgemeiner Verständlichkeit die Abstreifung namentlich der dialektischen Eigenthümlichkeiten zur Folge hat. Für diesen Umstand ist besonders bezeichnend, dass wir eine Inschrift aus Sestos mit den Schriften eines Megalopoliten vergleichen und in Monumenten aus Aegina, Teos, sogar Macedonien formelle und syntaktische Aehnlichkeiten finden konnten. Andererseits aber ist entschieden zu betonen, dass wir im ganzen Verlaufe unserer Untersuchung auf keinen faktischen Misbrauch, nichts wirklich Unlogisches und Gedankenloses gestossen sind, woraus denn folgt, dass bis zu der Zeit, von der wir sprechen, noch keineswegs ein Verfall, sondern immer noch Fortentwicklung zu constatiren ist, was besonders aus IV ersichtlich ist. Dazu kommt noch, dass weder in unserer Inschrift, noch in den anderen herangezogenen sich eine Spur vom Einflusse des Lateinischen entdecken liess (wir können höchstens D. ausnehmen), weshalb Alles, was sich in dieser Beziehung bei Polybios findet — und es ist dessen nicht gerade wenig — seinem langjährigen Aufenthalte in Rom, somit dem Einflusse zuzuschreiben ist, den die römische Sprache auf seine Persönlichkeit, nicht aber auf seine Zeit ausgeübt hat. Dieser macht sich erst später, im ersten Jahrhundert, namentlich aber in der Kaiserzeit geltend und hat allerdings viel zum Verfall der griechischen Sprache beigetragen.

In der Zeit aber, von der wir sprechen, also in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., sprach und schrieb man in der hellenischen Welt, wenn auch längst nicht mehr jonisch, äolisch, dorisch und attisch, doch immer noch echt hellenisch.

Zur lateinischen Anthologie.

Der Codex lat. 9041 der Hofbibliothek zu Wien, aus welchem ich die Varianten zum Pervigilium Veneris in der Zeitschrift für österr. Gymnasien XXII, 127 f. veröffentlicht habe, enthält auch eine Sammlung von Epigrammen, die Sannazar aus einer Handschrift abgeschrieben hat.

Auf den Blättern 1—28 des Codex stehen italienische Gedichte, von 29 an bis 43 folgt die erwähnte Sammlung. Der Codex stimmt meistens mit dem Parisinus 8071 (Thuaneus, B, vgl. Riese Anth. lat. I, p. XXXV) und bietet zuerst in der gleichen Ordnung wie der Thuaneus die bei Riese a. a. O. verzeichneten Gedichte 96—197, dann die Nummern 219, 221, 222, 216, 232, 236, 237, 266, 268, 245—252, 103, 142, 153, 263, also die meisten Carmina, welche im Thuaneus enthalten sind. Dass er aus dem Thuaneus nicht abgeschrieben ist, zeigt schon die Anordnung der Nummern und dann der Umstand, dass er viele Varianten mit dem Salmasianus (A) gemein hat, z. B. 101, 2 *palatum*, 111, 5 *graia*, 7 *adstat*, 8 *ars est* u. s. w. Wir haben also hier, wie ich schon hinsichtlich des Pervigilium Veneris bemerkt habe, eine gemischte Recension, wie sich denn auch Lesearten von A und B neben einander finden, so 197, 4 *astra* und *atra*, 250, 1 *offugia* und *offucias*. Ich gebe nun die Varianten nach dem Texte von Riese. f. 29^a *Epigrammata quaedam vetusta ab Actio Sincerio Sannazario exscripta*, f. 30^a *Sannazarii itali manus* (in mg. m. ead. *Actii Sinceri Sannazarii nobilissimi poetae manu exarata*).

96 *neglegente*, 1 *canculo*, 2 *literulas*. — 98 *chimera*, 2 *belua*. — 101 *uasterna* (bis), 2 *palatum* (in mg. *patulum* r̄), *utrunque*. — 111, 1 *foemineo deribans*, 2 *sexu*, 4 *solertis pendet*, 5 *graia*, *difundat*, 7 *baccatur*, 9 *quod*. — 112, 1 *subpositis*, 2 *quem*, 3 *quam*. — 113 *cytharedo*, 2 *uulgu* (*i supra u*), 3 *iactu*, *bracchia*, 5 *namque itae quali*, *librā*, 8 *vox utrum* (lacuna, in mg. *ipsa uel una f.*) *canat*. — 117, 1 *indottus*, 6 *cyniphii*, *iatea* (in mg. *lactea f.*), 7 *dioncae*, *solennia*, 8 *lasciuus*, 9 *dicatus honori*, 10 *expoliat pulchris*, *senta* (in mg. *sentet et senta*), 11 *hornās*, 16 *fabella*, 17 *aequales*, 21 *arans focundo uomere uertit*, 22 *heros*. — 118, 1 *genitrix*, 2 *confirmat* (*m supra n*). — 127, 2 *caepisti*,

6 *cur uerastuens hoc remanere domo* (in mg. m_2 curauitque tua mox remanere domo), 7 *admisus derisit retia quidam**) (am Rande +, das Weitere abgeschnitten), 10 *cum*. — 129, 1 *nomen* (darüber +, am Rande *f* +, das weitere abgeschnitten), 5 *utrumque*, 6 *foemina*. (Bei vv. 5 und 6 am Rande die Zeichen ++, das Weitere abgeschnitten.) — 130, 3 *quauis*, 4 *biberet, colore*. — 131 *fucte*, 1 *Praescissae, aedite*, 3 *tunc cocum iubeas tupeas*, 4 *om. e*, 8 *asceis*, 9 *duris*, 12 *equum*. — 132 *fasianario*, 1 *phocbeo*. — 133, 1 *celerestio* (in mg. *f. stadio*), 2 *ueri* (*ne s. v.*), *phryga* (*f. phryge* in mg.), 3 *igniio* (corr. *ingeniio*, in mg. *ingenuo m_2*). — 135, 1 *deum* (*supra olim*), *genuit*, *mensa*, 2 *prouidit*. — 136, 4 *indigenis*. — 152 *om. Aliter*, 1 *om. et, ludens*, 4 *recta*. — 156, 1 *cretū* (in mg. *Croesi f.*), 2 *et* (*supra ut*), 3 *foemineo, pectora*, 6 *fore* (in mg. *ferae f.*). — 160 *excipit, calcat imprudens*, v. 2 et 3 *om.*, v. 5 et 6 *om.* — 180 *sphinge*, 3 *thalamus* (*o supra u*) *oedippum concēdere*. — 181, 3 *caepit*, 8 *heskali, captor*, 9 *peremptae*. — 182, 3 *mīta*, 4 *aethiopi*. — 183, 1 *Fex* (*n supra x*), 2 *corpora uerna* (in mg. *f. corpore uerna*), 5 *atramentatum*. — 184, 1 *Thelephus, alcide* (*is supra e*), *Auge*, 3 *graii*, 6 *hasta*, 9 *sato* (in mg. *raso f.*), 11 *uiri*^s. — 192, 1 *astat*, 2 *decertantque*, 3 *scriptorum* (*p* durchstrichen, darüber *b*). — 197 *De circensium*, 2 *actherii*, 3 *duodecim annis genas, hostia*, 4 *astra* (darüber *atra*), 6 *quattu'r urget*, 8 *iuuat*, 9 *curſus* (*r supra s*), 10 *prior*, 11 *maetarum, circundare, orbē*, 12 *dcunt*, 13 *namque, interniuēt*, 14 *sūnx* (in mg. *f. summa*) *sobeliscus adit*, 15 *giris*, 16 *coelum*, 10 *nostra hęc spectacula*, 20 *honore dñi* (über *re: f.*, am Rande +; die Verse 3, 4, 8, 13, 14, 15 sind mit + bezeichnet). — 219, 1 *leñonibus*. — 221, 3 *om. feci...Tonantem*. — 222 *Vergili, comesis*. — 216 *munerum*, 1 *Sic florentes que uo* (unten am Rande *f. sic tibi florentes aequaueo*), 4 *seclaque*, 6 *reges* (*i supra e*; in mg. +), 10 *in* (in mg. + *f. ut*), *chelis*. — 232, 3 *siccat*, 6 *coeli*. — 236, 6 *ecferus*. — 237, 5 *foetu*, 8 *haec sola*. — 266 *Pentadi de Narcisso flore*, 3 *irriguo, ripam*. — 268, 2 *foeminea*, 3 *bona uel* (in mg. *est f.*). — 245 *Floridi* (die Carmina 245—252 sind als Dimeter geschrieben), 3 *ne*, 4 *uersus usum in*. — 246, 1 *caelat*, 2 *loquuntur, uiunt*. — 247, 3 *om. uite*. — 248, 1 *arboris*, 4 *līteras*. — 250, 1 *offugia offucias*, 3 *socrates*, v. 4 (wie in AB als 5. Vers von 251) *nēmō nōn uera hęc facit*. — 251, 2 *quam malum est semper pudor* (oben am Rande *quam malum est per pudor*). — 252, 1 *quot annis*. — 103, 2 *teretis, poluere* (*u ex p*), 3 *numi*, 5 *quirios*. — 142, 2 *cygnum*, 3 *genitrix*. — 153, 1 *uais* (in mg. *uadis f.*), 3 *comeas* (in mg. *comptas f.*), 3 *bole'ta*, 4 *rennuo*. — 263 *Vergilii*, 2 *poene*.

Es folgen noch vier bisher unbekannte Epigramme:

de aebrioso.

Me Phoebus (in mg. deus f.) in somnis uetuit potare licum.

Pareo praeceptis: tunc bibo cum vigilo.

*De eo qui nunquam nisi in depositione filii PAV̄
Praeparat in fletu qui fercula lauta uocatis,
Annua per lacrimas celebret solennia magnas.*

Aliter.

*Numquam stante domo pascit, mihi credite, tantos,
Qui tumultos natis et mensas complet amicis.*

Aliter.

Conuiuiae (supra ó) miseri, luctus deprecite multos:

Prandia tot uenient, funera quot fuerint.

Was die eben mitgetheilten vier Epigramme anbetrifft, so liegt kein Grund vor daran zu zweifeln, dass sie Sannazar in einer alten Handschrift gefunden hat. Ob sie in demselben Codex standen, aus welchem er die anderen Carmina entnahm, bleibt allerdings fraglich. Als Dichtung sind sie werthlos, auch gehören sie unstreitig sehr später Zeit an, wie dies *Me febus* (vgl. 180, 3 *edipum*) zur Genüge beweist. *Pauit* in dem für die drei letzten Epigramme gemeinsamen Titel ist aus v. 3 *pascit* entnommen.

Der Gewinn, den man für die Kritik des Textes aus der Handschrift ziehen kann, ist allerdings nicht gross, aber keineswegs zu verachten. Hervorgehoben zu werden verdienen: 117, 8 *lasciuus* (vgl. v. 19 *lasciuus calcibus*), 9 *dicatus honori*, was freilich schon in V steht, dann besonders v. 21 *arans fecundo uomere uertit*, wo bisher die ganz verkehrte Conjectur Scaligers *arat fecundo numine Vestae* gelesen wurde; 152, 1 *fulget* (om. et) *in patenis ludens* (vgl. 153, 1; 154, 5); 197, 6 *urget* statt des sinnlosen *habet* oder *aptet* (vgl. Val. Fl. I, 491 *urguet equum*, Stat. Theb. III, 222 *currus urgebat*). Auch 184, 1 *Alcidae*, was auch Heinsius vorgeschlagen hat, ist beachtungswerth.

Was die Conjecturen des Sannazar anbetrifft, so sind einige durch geringere Handschriften bestätigt, so 156, 6 *ferae* 216, 1 *Sic tibi*, andere sind verfehlt. Beachtenswerth sind nur 268, 3 *bona est*, was auch Scaliger vorgeschlagen hat, und 133, 1 *stadio*. Hier bietet B *tio*, V *pcio*, in A fehlt das Wort. Nun ist *pretio* gewiss erträglich; es kann aber auch recht wol bloss die Ergänzung eines Abschreibers sein. Dass *stadio* viel bezeichnender wäre, unterliegt wol keinem Zweifel.

Ich knüpfe hieran gleich einige Bemerkungen über einzelne Stellen der in dieser Handschrift vereinigten Gedichte. 111, 5 ist wohl *graiia* beizubehalten. Die Truppen der Pantomimen, welche die römischen Provinzen besuchten, bestanden häufig aus Griechen oder Leuten, die griechisch, nicht lateinisch redeten; auf die Worte des Chores kam ja sehr wenig an, wie aus Luc. de salt. 63 f. erhellt. Auch *diffundit* ist richtig, da *cantor* im Folgenden collectivisch zu fassen ist und dem vorhergehenden *chorus* entspricht. — 129, 1 muss es wol statt *nomine: numine* heissen. — 182, 3 und 4 schreibe man: *coruus, carbo, cinis, concordant multa colori. quod legeris nomen? conuenit Aethiopsis*. Man sieht, dass *multa* ohne allen Anstoss ist. Wie diese Stelle, so lassen sich noch mehrere in der Anthologie einfach durch Berichtigung der Interpunction herstellen, z. B. 150, 1 f. *tabella, uultu clarum, linea*, was ich der Aenderung *vultum* (vgl. Zeitschrift für österr. Gymn. XXVIII, 485) vorziehe, 154, 5 *Quae sim ne dubites ludens sine nomine nympha:*¹⁾, 172, 1 *sollers* (ohne Komma, da *frondibus et membris* eng mit *congruus* und *sculptis* zu verbinden ist), 177 3 *sors noua nymphigenae* (Achillis): *uotum post fata meretur*, wo also nichts zu ändern ist, 178, 5 *industria. paucis* (an *paucis* ist nichts auszusetzen), 240, 15 *poenam mundus amet, stupeat uis maior* (d. i. die Götter, vgl. 8 ff.), *anhelet in se saeuus amor*. Uebrigens wird man v. 9 wol *exaltis* schreiben müssen; wenn man *edurus, efferus, egelidus, exaridus* vergleicht, wird man wol auch ein *exaltus* zulassen. Dies führt mich auf eine andere Stelle, nämlich 236, 6. Hier haben A B *ec*, in V ist *cum* überliefert. Nun unterliegt es keinem Zweifel, dass *cum* herzustellen ist; man begreift aber nicht, wie aus *cum: ec* geworden sein soll. Ist nicht etwa *cum eferus* zu schreiben? *eferus* findet sich häufig bei Vergil und auch zweimal in den Tragödien des Seneca Hipp. 1246, Phoen. 264.²⁾

Der Codex Urbinas membr. saec. X enthält f. 32^r—34^r einige astronomische Gedichte. Zuerst n. 395 (*tetrasticon auctenticum de singulis mensibus*) mit folgenden Varianten: 4 *purpureum fastos*, 6 *auim*, 7 *iacto*, 8 *ritum*, 11 *ueredus, garrila*, 12 *et sinus*, 14 *uiris, thetis*, 15 *odores*, 16 *balsa, paphie*, 17 *pecta rosaria (r ex l)*, 18 *laniger*, 19 *lantigenae*, 21 *nuda*, 22 *febum*, 23 *cerer*, 24 *fugans libia, docens*, 26 *rutilus*, 27 *moros, grauida*, 28 *quem, sydere*, 29 *fontanus*, 30 *di-*

¹⁾ Zu dem Stücke 151, das auch von Galatea handelt, bemerke ich, dass der Salmasianus v. 2 *Acim* überliefert; auch v. 3 ist seine Leseart *grossos* zu beachten (vgl. Rönsch Itala², S. 261).

²⁾ Elidierte Monosyllaba sind öfters ausgefallen. So ist 198, 12 wol *neque iam ulla est* zu schreiben, *iam* dürfte auch v. 49 statt *non* herzustellen sein, natürlich mit *orbitam* zu verbinden.

merso, 32 genitum, perhibente chaten, 33 surgentes, 35 lucerta, 37 loporem, ipsa, 38 rures, 39 ambrosios, musto sanare, 40 apparit uno, calit, 41 postquam, 42 memfidos, deam (om. que), 43 compecitur, 44 memfideis, 45 coniectis, 47 aure, reuocent, 48 mino, lucent (es sei noch bemerkt, dass der Voss. Q 86 v. 25 coloratus (o ex u) hat), dann 639 (Item uersus de singulis mensibus), 2 numina, 4 foetiferum, 7 om. auget, 9 autunum, poma na, uegitat, 10 octimber, foenore, 11 intempesta nouenber, 12 ymbrifer ast mensis tumque december adest [im Voss. 111 v. 7 nomine (e s. v. m₂), 9 tuum (tum ursprünglich, dann tu^{um})]; 394 (item alii uersus) 1 romani, 3 reduci, 5 mate, dulcis exagona, 8 sammigero, 9 post maturi spatium IV. litt., 11 arc, 12 undecimber, genualis (bemerkenswerth v. 11 ui dura), dann uersus de XII signis, welche, wie Meyer erkannt hat (Anth. lat. 1028 Annotationes), aus Cicero's Aratea 320 ff. entlehnt sind. Derjenige, welcher sie als uersus memoriales aushob, hat bloss den ersten Vers umgeändert, und zwar hatte er die Hexasticha 615 ff. vor sich, wie aus v. 1 verglichen mit 615, 1 erhellt. Aus diesen hat er auch die Ordnung der einzelnen Himmelszeichen entnommen. Die Varianten mit Rücksicht auf den Text von Meyer sind: 1 obst^ecro, 3 lactantes, 5 caedit, 7 chele, 10 cornifero, uada repergit, 11 locum . . orbem. Man sieht, dass der Codex hier mit dem Valentinianus 330 stimmt (vgl. Riese Anth. lat. II, XXXVI Anm. 25), mit welchem und dem Meermannianus er sich auch sonst berührt. V. 10 könnte man an cornifer en denken; doch ist cornifero wol bloss ein Versehen für ore fero, was bei Cicero steht; v. 4 wäre et statt est zu erwarten; indess hat sich der Excerptor, wie es scheint, genau an das Original gehalten. Merkwürdig ist proiecto, wofür H. prosecto, während P. proiectae hat. Uebrigens dürfte Cic. Arat. 328 vielleicht serpunt concludere zu schreiben sein, was wol vor Orelli's pergunt eludere den Vorzug hat; das Verderbniss ist, wie unser Excerpt zeigt, sehr alt. Es folgt carmen 679 (Item alii uersus de sphaera celesti) 1 аптоу, 3 cassiepia, 4 austrum, 6 complet, 7 hinc, 8 arcitenens, urna, 9 possunt, 10 hinc orion prochion, 11 chyron turribulum, 12 heridanique³); 640 (Item uersus de duodecim mensibus cum

³) Ich gebe hier noch die Varianten zweier Sangallenses 284 saec. IX f. 33^v und 250 saec. IX f. 263^v zu carm. 679, deren ersteren ich mit A, letzteren mit B bezeichne. Beide endigen mit v. 12 und haben keine Aufschrift. v. 1 arcti B, 2 arctophilax A, arctofilax B, 3 casiophea A, casiephia B, 4 aurigam (om. ct) A, andromeastrum A, 5 delfu B, telum B, 8 arcitenens AB, urna A, 9 tenent A, 10 procyno B, syrius A, 13 Hydros. chyron B, 12 heridanique B. — Desgleichen die Varianten zu carm. 639 aus Sangall. 251 saec. IX f. 16^r (A) und 397 saec. IX f. 34^r (B). Uersus de singulis mensibus. v. 4 foetiferum AB, 9 pomana B, septembre uegitat AB, 10 triticio B, octimber AB, foenore B, 11 intempesta AB, 12 imbrifer ast mensis tumq; december adest AB.

suis signis) 2 mens, nune, sol distat, aquarii, 3 martio, 4 aprilis, frizee calendis, 7 solsticio, austrum, 9 tuum bachum, 10 octimber, 11 precepis, nouenber, 12 arcitenens, decimber; 488 (*Versus de septimane diebus*), 1 fhoebi (f in ras.), lumine, 2 uendicat, secunda, 5 dicabit.⁴⁾

Der Codex der Melker Bibliothek, früher zu Viecht in Tirol (vgl. Germania XVII, 18 ff.), in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschrieben, ist dadurch von Interesse, dass er im Anschlusse an die Vergil'schen Gedichte unter den älteren Codices die reichste Sammlung von solchen Stücken enthält, die sich an den *libellus iuuenalis ludi* angesetzt hatten und unter dem Namen des Vergils giengen (Ribbeck App. Verg. p. 24 ff.). Jäck (Seebode's Archiv für Phil. u. Päd. I, 686 ff.) bietet eine, allerdings mehrfach ungenaue Beschreibung des Codex; da er aber denselben ohne Namen anführt, so hat man diese, obwol man aus den folgenden Variantenverzeichnissen (S. 689 ff.) leicht errathen konnte, welcher Codex gemeint ist, nicht beachtet. Ich gebe nun hier eine genaue Beschreibung des Mellicensis und führe hiebei einige Lesearten, die von Interesse sind, an. Sonst begnüge ich mich die Codices, mit welchen der Text stimmt, zu bezeichnen. Alle Varianten anzuführen wäre eine nutzlose Mühe; denn der Codex bietet sehr wenig Eigenes und ist von sehr unkundigen Schreibern ausgeführt, daher voll Fehler. Dass er aus einem alten Exemplare abgeschrieben ist, zeigen viele Stellen, wo er ältere Schreibweisen und Formen erhalten hat, wie c. 594, 4 (Anth. Lat. Riese) *linquont*, 629, 5 *inneritos*, 6 *adficit*, 682, 5 *set* (*m₂ d*) u. s. w. Merkwürdig ist die Uebereinstimmung des Schlusses des Codex mit Valentinianus 393 (vgl. Riese Anth. lat. II, p. 120).

⁴⁾ Ich füge hier zwei kurze Notizen bei. Nach Eberts Katalog der Wolfenbüttel'schen Handschriften (S. 29) sollen sich im Gud. 132 saec. X unter der Aufschrift *Rufi festi auieni uiri clari arati phenomena* die ersten 11 Hexameter jener Bearbeitung des Auienus finden. Die Aufschrift ist nun allerdings vorhanden, statt der elf Verse aber stehen, wie mir Hr. Dr. Nehring gütig mittheilte, elf Zeilen, die Sternnamen enthalten: *Arctoe anguis corona ophyucus | Boetes uirgo gemini cancer leo | Auriga taurus cepheus cassiopia | Andromeda equus aries deltoto | Piscis perseus pleiades lyra | Cygnus aquarius capricornus | Sagittarius sagitta aquila delphis | Orion syrius lepus argo coetos | Flumen piscis maior ara centaura | Ydra procyon planete circuli | Sola selli uenti hiems aestas*, offenbar ein Inhaltsverzeichnis, das dem Texte vorangehen sollte. — Die Verse im Sang. 899 '*Turpe pecus . . . crine caput*', die ich in den Sitzungsber. der hist. - phil. Classe der k. Akad. der Wiss. zu Wien, Bd. 43, S. 67 (vgl. Riese II, 13) als herrenlos angeführt habe, stehen bei Ovid. Ars Am. III, 249 f. Es wäre nun noch der Ursprung der beiden vorhergehenden Verse zu erkunden. Uebrigens liest man die Verse '*Turpe . . . caput*' auch im Lips. Rep. I, 74 f. 27r.

Nach der Aeneis folgt f. 209^v *epitaphium Virgilii quod moriens sibi fecit: Mantua me genuit . . . duces*, 210^r *Virgilii Maronis moretum incipit* (Text = O und S bei Ribbeck, aber nach einem Codex der besseren Classe von zweiter Hand mehrfach geändert: v. 17 *bifido*, m₂ *bis in*, 35 *procliga*, m₂ *prodigia*, 40 *illa*, m₂ *indec*, 68 *fasta uel si*, m₂ *fasta uelox si*, 72 *locus*, m₂ *olus*, 73 *inilaeque*, m₂ *inul.*, 80 *profectus*, m₂ *prouentus*, 83 *uacius mercede*, m₂ *comitatus merce*, 88 *refusa*, m₂ *refossa*). Es folgt ohne Aufschrift 211^v *Maecenas I vv. 1 — 25* (incl.) (für dies Gedicht ist der Mell. der älteste Zeuge; Text fast durchaus = B); f. 212^r ist leer; 212^v steht eine *Vita Vergili: P. Virgilius Mauro — probatissimorum uiuorum. Vita Virgilii finit* (S. Jäck S. 687); hierauf *Uersus Ouidii Nasonis de Virgilio incipiunt*: bei Riese 1 (nur die Praefatio; Text = cod. C), *Carmen octauiani cesari agusti de laudanda arte, ac sublimanda* (m₂ *dafir-manda*): R. 672 (Text = R; v. 6 *dictumque (di aus du)*, 18 *Quā (m eras.) tot post congesta§ n. d. laboris*); 213^r nochmals *Pyblium Aeneidos librs XII finit. Epytaphion u. quod morien ipse sibi fecit (corr. fecit). Incipiunt carmina que scripta § a XII sapientibus post mortē uirgilii in primis singulis uerbis (r m₂) et literis. de racione tabule*: R. 495 — 506, *Distica de Virgilio*: R. 507 — 518, *De unda e speculo*: R. 519 — 530, *De glaciali aqua*: R. 531 — 542, *De gla. . . .* (ras., ci noch erkennbar): R. 543 — 554 (547, 3 *ductur*), *Teristica de Virgilio sex*: R. 555 — 566, VII *De quatuor temporibus anni*: R. 567 — 578, VII *De arorū et sole . .* (ras.): R. 579 — 590, VIII *De duodecim enēi libris eneidos*: R. 591 — 602 (594, 2 *antro*), *De Cicerone post mortem illius*: R. 603 — 614 (614, 3 *eloquio*), XI *De duodecim signis*: R. 615 — 626 (616, 4 *uiolentus*, 623, 5 *frons*; 621, 5 war *semifer* nicht mit Burmann in *semiuir* zu ändern, vgl. Ovid. Met. II, 633, Stat. Theb. IX, 220), *De Hercule*: R. 627, *De Orphea*: R. 628, *De fortuna*: R. 629 (v. 1 *ac st. et*, v. 15 *om.*), *De achille*: R. 630, *De Hectore*: R. 631 (v. 7 *illa*), *De y litere*: R. 632 (v. 6 *uiolata sed*, 12 *transiet eum*), *De libidine et uino*: R. 633, *de XII libris Eneidos*. Bās. R.: 634, *De laude horti*: R. 635 (v. 3 *corpori praebet*, 9 *uitreus āblicos*, 10 *inrigat*, 12 *terram*, 20 *caures*, was unzweifelhaft richtig ist), *De interno colore*: R. 636 (v. 7 *fremit*, 9 *atrum*, 15 *ministret*, 16 *tradat (t s. v. m₂)*, 17 *non*, 20 *face ferinis*, 21 *titiique*, 22 *cū mentem*, 24 *leuant*, 25 *soboles nec*; v. 11. . . . ix bis 13 *lyaei* und 14 *iuppiter propinet* sind abgerissen), *De syrenis*: R. 637 (v. 5 *rauca feñ*, 7 *leues calami . . . cantat aedon*, 9 *inlectos, modolamine (u m₂)*, 15 *et inhospito (a m₂) litora*), *De sole*: R. 638 (v. 1 *processit*, 3 *fauentes*). Nach v. 6 ist ein Stück des Pergamentes

abgerissen; erhalten sind noch die Buchstaben . . *stenius*, *Euforbius*, . . . *canus*, *ylasius*. In allen diesen Stücken stimmt der Mell. fast durchaus mit C, selten mit V.

Es folgen f. 221^v die Caesares des Ausonius: *Incipiunt uersus de duodecim primis imperatorum Romanorum* ed. Bip. p. 119 — 122 (*tenet imperii*), 222^r *De XII uirtutibus Herculis*: R. 641 (v. 6 *baltheo*, 7 *aureis tabulis* (om. in), *labore*, 11 *distincta*. Uebrigens hat E v. 9 *diomedeis*, mit dem Mell. stimmt fast durchaus der Monac. 14836 (Emmer. R. 6) saec. XI f. 124^v, dessen Lesearten A. Holder mir gütig mitgetheilt hat), 222^v *De nominibus uentorum* (Text = VW; vv. 11 und 12 fehlen), 223^r *Incipit culex publici uirg̃ mãr* (Es fehlen durch Ausfall von Blättern die Verse 75 — 152, 230 — 306. Die Collation von Jäck ist sehr ungenau. Richtig überliefert der Codex v. 15 *Asterie* (*asterie*), sonst bietet er einen sehr entstellten Text, der sich mehrfach mit V l berührt), 226^r *Incipiunt dirẽ maronis* (durch Ausfall eines Blattes sind die Verse 46 — 101 und Lydia 1 — 19 verloren); (v. 34 om.; der Text ist correcter und stimmt meistens mit B, selten mit H R), 227^v *Incipit copa uirg̃ maronis* (vv. 1 — 14 incl.; es ist offenbar ein Blatt ausgefallen; Text = P), 228^r *Incipit egloga uirgilii de* (ein Stück abgerissen) *centibus d. i. de rosis nascentibus* (v. 10 om.; Text = B). Auf f. 228^v, das fast ganz abgerieben ist, stehen die beiden Gedichte Riese Anth. lat. 392 und 393, ersteres mit der Aufschrift . . . *ibus mulieribus uictricibus atque ab eisdem tot uiris interfectis* (wie D); vor letzterem sind noch die Buchstaben . . *trib* *storibus & am* erkenntlich. Dann folgt das Epigramm bei Suet. Dom. 23, am Rande *V Id. Iun.*, endlich ohne Aufschrift das Epigramm bei Riese 663.

Die Aenigmata in Riese's Anth. lat. 481 (vgl. Praef. vol. II p. LXVI) haben in der Ueberlieferung arg gelitten. Wenn gleich in Sprache und Versbau ein barbarisches Machwerk (ihrem Inhalte nach bieten sie manches für die Culturgeschichte der Zeit ihrer Entstehung Bemerkenswerthe), müssen sie doch ursprünglich einen von dem gegenwärtigen vielfach verschiedenen Text gehabt haben. Der Umstand, dass das Original von unkundigen Händen abgeschrieben wurde und dass sie, vielleicht als Prosa geschrieben, eine sehr willkürliche Behandlung, namentlich Umstellungen von Wörtern erfuhren, erklärt zur Genüge die Entstellung, in welcher sie uns vorliegen. Vielleicht findet sich noch eine Handschrift, die einen besseren Text bietet, und uns manche jetzt ganz unverständliche Stelle klar macht. Einstweilen will ich aus den vier Handschriften, die mir zur Ver-

fügung stehen, dem Vindobonensis 67 saec. XI f. 168 — 170 (α), dessen Text in Mone's Anzeiger 1839, S. 219 ff., doch nicht ganz genau veröffentlicht ist, dem Vindobonensis 2285 saec. XIV f. 206 — 208 (β), der mit α fast ganz übereinstimmt, dem Admuntensis 277 saec. XI f. 1 — 7 (γ), endlich dem Lipsiensis Rep. I, 74 (48) saec. IX⁵⁾, f. 15^v — 24^r (δ) (vgl. Haupt Ber. d. sächs. Ges. der Wiss. 1850 S. 3), dessen Collation ich der Güte des Hrn. Prof. Gardthausen verdanke, einiges beibringen und zugleich eine Anzahl verderbter Stellen zu verbessern suchen. Alle vier Handschriften enthalten die Räthsel in derselben Ordnung, wie sie aus Mone zu entnehmen ist⁶⁾, dessen Text ich im Folgenden zu Grunde lege. Die drei ersten bieten die Aenigmata in Verbindung mit Isidori Origines, wie der Bernensis 611 (f. 73^r — 80^v); der Lipsiensis, über dessen Inhalt man Neumann's Katalog S. 16 f. und Haupt a. a. O. vergleichen möge, schliesst sie an Aldhelmus an, wie im Par. 5596 einige dieser Aenigmata mit Symphosius und Aldhelmus verbunden sind.

Der Admuntensis und der Lipsiensis gleichen meistens, und zwar letzterer noch mehr dem Bernensis, der ältesten und besten Quelle, und sind daher für die Kritik der Stücke, die in jenem fehlen, von Bedeutung. Ihre Lesearten vollständig anzuführen wäre wol nutzlos. Ich beschränke mich daher bei den im Bernensis enthaltenen Räthseln auf eine Auswahl von solchen Varianten, die entweder für die Texteskritik werthvoll oder für das Verhältniss, in welchem diese Codices zum Bernensis stehen, charakteristisch sind.

Die Uebereinstimmung aller vier Codices bezeichne ich mit λ, meine Verbesserungen mit γρ. *Incipiunt quaestiones aenigmatum artis rethoricae (rethorice β) claro ordine dictatae (dēate β, dictante γ) αβγ; Questiones enigmatum rethoricae apertis δ.*

v. 2 *alter qui γδ (quom?)*. — 3 *dura λ (duram richtig Endlicher; denn die patres sind limus und ignis, die mater aqua)*. — 4 *adsumo δ*. — 6 *calida sed γδ*. — 7 *igenitum δ*. — 8 *me mater δ*. — 10 *ligatam cuncti (cunctique γ) requirunt γδ*. — 11 *uiuis λ*. — 12 *patria me sine mundus δ*. — 13 *nouellam λ*. — 14 *formā δ*. — 16 *patulos et γ, patulo sed δ*. — 17 *flamine λ*. — 18 *umbras γδ (Es ist wol zu schreiben: Nullus me contingit i. nec flamina uenti, dum . . . delegor (mit Hagen) in umbras)*. — 20 *mihī firma γ, nam mihī firma δ*. — 22 *fero libens γδ*. — 23 *frena mihī γδ*. — *mansuetudo γ*. — *iuueni λ*. — 24 *γρ*.

⁵⁾ Nach Herrn Prof. Gardthausen, der darüber schreibt: 'An dem 9. Jahrhundert ist nicht zu zweifeln'.

⁶⁾ Nur Räthsel 29 und 30 stehen in δ in umgekehrter Ordnung, wie im Bernensis.

calcibus set. — 26 *trado quicquid libens* γδ. — 28 *turpi me* λ. — 30 *nudam (nudam me δ richtig) pede per* γδ. — VI. die Ueberschrift muss nach Par. 5596 *de vitro* lauten. — 31 *nullus ut meam (me quam δ) lux* δγ. — 33 *fero nascens* γδ. — 35 *defunctus* γδ. — 38 *uerbero* δ. — 39 *inpletur* α. — *inuisis domus* γδ. — 40 *dum uicem* δ. — *sub pondere* γδ. — Nach 42 *de ouo* δ. — 43 *aiatus* α, *natus* γδ. — 47 *mihī uenter* γδ. — *disruptus* δ. — 48 *sic possum* γδ. — 49 *euasī* γ, *aeua sum* δ. — 50 γρ. *at.* — *senectū* δ. — 53 *producor* α, *produco* β γ δ. — 54 *cauantes* δ. — *comprehendere* γ, *conpr.* δ. — 55 *Singulis* δ. — *uiuens firmis constitero* γδ, *constetero (in mg. λ constituo)* β. — 56 *uiam me roganti directam ire negabo* γδ. — 57 *meo si latere (γρ. latera) iungat* γδ. — 59 *pedem mihī* γδ. — *ille* λ. — 60 *manibus qui* γ. — *contingere* δ. — *ualet* γδ. (γρ. *manibus qui capit numquam contingere ualet*). — XI *de nauī* δ. — 61 *uiuens quam* γδ. — 62 *iacco* γδ. — 63 *ni oder nisi?* — 65 *defunctis (f m₂ in ras.)* δ. — *auisque nulla (nullam γ, m eras.) memordit* γδ; γρ. *bestia defunctam auis nec ulla memordit* (bei *auis* ist an das *rostrum* gedacht). — 66 *currens uiam* γδ (γρ. *uiam currens*). — *planta depingo* γδ. — 67 *ego pater* γδ. — *assumo (adsumo δ) pro natis* γδ. — 68 *et tormenta (ethor γ) simul cara* γδ. — *nec* δ. — *trist* δ. — 69 *cuncti gaudent* γδ. — *parentes* δ. — 70 *sepultum ohne et?* — *paruo uel* γδ. — 71 *tumor* δ; γρ. *sub terra p. tumulor.* — 72 *sed maiori* λ. — *om. fructu* γδ. — 73 *Una* (o minio corr.) α, *Una* (in mg. *Uno*) β. — 74 *caput* λ. — *ferrum secat* γδ. — 76 *damnandos* δ, *donandos* γ. — *genero* λ. — 79 *ante tempus illustrem (inlustrem δ)* γδ. — 80 *peractis superbos* γδ. — 81 *quis ualet* γδ. — *quauis* β. — 82 *iunctus percusserit imber* γδ. — 83 fehlt, dafür *tenebris ut lucem reddant* δ. — XV *De palma* δ (mit tironischen Noten). — 85 γρ. *comis semper.* — 86 *mihī cum lignis nulla* γδ. — 87 *patenti* δ. — 88 *nullumque de ramis* γδ (γρ. *nullum de ramis opp. de corde*). — 89 *meis de* δ, *de om.* γ. — 90 *amita* γ (*et cunctis amica?*). — 91 *uiuam spinis nutrit* γδ. — 92 *faciat ut dulcem* γδ. — 93 *ceratam confringo rubentem* γδ. — 94 γρ. *dono nullam.* — 96 *exta* δ. — 97 *Patulo sum semper* γδ. — 98 *ictus* δ. — 99 *exta* δ. — *nulla (nullam γ) manu* γδ. — 100 *quas* γδ. — 101 *meliora cunctis . . . uilia seruans* γδ (γρ. *ruptus, cunctis dans meliora, mihī nam u. seruans*). — 102 *uacuumque bonis* γδ. — 103 *Florigeras fero* γδ. — 104 *et honesto (habito γ) uiuo modo dum habito campis* γδ. — 105 *turpius me nulla domi uernacula seruit (seruis δ)* γδ; *seruit* αβ. — 106 *et redacta uili solo depono capillos* γδ (wol richtig; denn die Verse 3 und 4 sind nicht umzustellen). — 107 *horrendam* γ (*horrenda me terrae* ist richtig). — 108 *amoena (amenta γ) domus sine me nulla uidetur* γδ. — 109 *concepit* δ. — 110

nullo uirili γδ. — 111 *uale* γδ. — 112 *ego nam f. adustor* γδ. — 113 *manens possum* γδ. — 114 *nigrum si corpore mutor (muto δ)* γδ. — 115 *lapsus* γδ. — 117 *bisque natus inde* γδ. — 118 *in partu renascor* γδ. — 119 *milia me quaerunt* γδ. — *ales* β. — 121 *masculusque* γ, *masculus quoque* δ. — *coniunx* β. — 122 *filios ignoto* γδ. — 123 γρ. *tantam*. Quos. — 128 *nulli* γδ. — 132 *pauperaque* ist richtig, ebenso die überlieferte Ordnung der Verse. — 133 *Durum (om. est)* γδ. — *germinat* δ. — 135 *modica prolatus* γδ. — 136 *inmensa* αβδ, *mensa* γ. — *potestas* δ. — 138 *uitam cunctis* γδ. — 139 *toto* δ. — 141 *falsa* δ. — 142 *mihī sic (sic mihī δ) desecta* γδ. — *pandent* γ. — 143 *manibus me postquam* (γρ. *si . . . pandunt manibus, me perquam*). — *reges . . . mirantur* λ. — 144 *miliaque porto* γδ. — 146 *uno simul* γ, *unito simul nos* δ. — 147 *multamoda nobis facies* γδ. — 148 *meritumque* γδ. — *diuersa sonandi* γδ. — XXVI *de synapi* γ (om. δ). — 151 *paruus (u ex p)* α. — 154 *ignari (magnari γ) me putant esse natura* γδ. — 157 *omnibus (amnibus δ) delector* γδ. — 159 *non queo* δ (richtig). — 160 *alieno testus* δ; γρ. *tactus*. — 161 *filius profundi* γδ. — *fior (r eras.)* δ. — 162 γρ. *Sic quae*. — *lumina* γδ. — XXVIII *de sirico (in mg. de syrīco)* δ (richtig *de bombyce*). — 163 *Arbor una mihī uilem quae conferet* γδ. — 164 *uellerā (uellerē γ) magna produco* γδ. — 165 *conlapsa* δ. — 166 *et ales* γδ. — *adsumo* δ. — 167 *forma* γδ. (γρ. *perfectum forma*). — XXIX *de pisce* δ (in welchem die Räthsel *de pisce* und *de speculo* in umgekehrter Ordnung stehen). — 172 *μαῦρα* (darüber *amica m₁*) δ. — 173 *uolo (om. δ) lecto iacere tepenti* γδ. — 174 om. *sed* δ; *torum* δ. — *frigora* γ. — 176 *proprios uolenti* γδ. — 177 *talīs* γ. — *mater uiuos* γδ. — 178 *diffundo uisu* γδ. — 179 *exiguus licet* γδ. — *fētos* γ (*foctos* δ). — 181 *pocula dantur* γδ. — 182 γρ. *ebrium nec ullum*. — *post inde* βγδ. — *fluore?* — 184 *ima* γδ. — 185 *poplice* α, *poplice* β, *police* γ, *pollice* δ. — 186 *diffusos* δ. — 187 *mihī pater figuram* γδ. — 188 *nulla mihī* γδ. — γρ. *caua latebris* (vgl. Symph. 205). — 189 *sumere nihil (γρ. nil) possum* γδ. — 190 *hanc ego genero postquam (perquam?) manu capta leuis g. s. m. demissa (dimissa βδ)* γδ. — 194 *cunctas* λ. — 195 *mensis* γδ. — 196 *amena cunctis* γ, *amoena uinctis* δ. — *tempora monstro* γδ. — 197 *reddet* γδ. — *inlustrem* δ. — 198 *qua?* freilich sollte man *uideris* erwarten (Die Verse 5 und 6 gehen, wie es scheint, auf das Suchen des ersten Veilchens). — 200 *conplectitur* δ. — 203 *cum* δ. — *matri rependo doctorem* γδ. (γρ. *utero cum nascor matri rependo decorem*). — XXXV *De floribus lilii?* — 255 *commendet*, 256 *onusta confixus* γδ. — 207 vgl. Hor. Od. I, 36, 16 *breue liliū*. — 209 *donentur causa* δ. — 211 *aestiuas . . . umbras* γδ. — 212 *sepultum mihī* γδ. — 213 *frigidas autumnī (aut uerni γ)* γδ. —

214 *propinqua* βδ. — 215 *pulchra mihi domus manet* γδ. — 216 *clausus* δ. — 219 *sospes si* γδ. — 220 *uegeo* γδ. — *confractus ualeo multum* γδ. — 221 *dentum?* — 222 *finis simul* γδ. — 225 *genito patre* γδ. — 227 *conseruo* αβ, *seruo* γδ. — 228 *Rursus et* αβ. — *Et aestiuo rursus ignibus trado coquendos* γδ. — 230 *disrumpto* δ. — 231 *aestas me nec (nec s. v. γ) ulla ulla nec frigora uincunt* γδ; γρ. *aestas me nulla dura nec.* — 232 *bruma color unus uernoque (uernoque auch αβ) simul et esto* γδ (*aesto* δ, *e aus* s). — 233 *erectaque propriis* β, *propiis erecta* γδ. — 234 *manibus sed* γδ. — 235 *comprehendo* γ (*conpr.* δ). — 236 γρ. *at nullum soluta.* — *comprehendere* γ (*conpr.* δ). — 237 *mihi nullus* γδ. — 238 *multa sed?* — *formantur* δ. — 239 *non mihi?* — 240 *modo* s. v. α. — *nam fortuna mihi manet si tensa dimittor* γδ. — 241 *Velox curro nascens grandi* γδ. — *sonorum* δ. — 242 *deprimo nam fortes* γδ. — *alleuo* γδ. — 243 *os est mihi* γδ (γρ. *mihi est*). — 244 *sed cunctos* γδ. — 245 *quisquam efficior (efficior om. δ) nec tenere uinclis* γδ; vielleicht *me quisquam nequit nec uinclis tenere.* — 246 *umquam* δ. — XXXXII *de glacie* γ. — 247 *Arte mea nulla ualet decrescere* δ. — 249 γρ. *solutam me* (Der Vers geht wol auf den Freudenkuss beim Beginne des Frühlings; oder soll man an den Kuss am Ostersonntage denken?). — 250 γρ. *set.* — 251 *riget* γδ. — 253 *Innumeros concepi (concipi δ) amitto de nido uolatus* γδ. — 254 *corpus et inmensum (inmensum auch αβ) paruis assumo (ads. δ)* γδ. — 255 *mollibus (auch αβ) de plumis uestem* γδ. — 256 *aure* δ, *auro* γ. — 257 om. *uellere tectus* δ (in mg. m, x⁻ *tectus*). — 258 om. *statim* γδ. — *reicere* λ. — XXXXIII *de margarita* δ. — 262 *uacua de luce referta confero lucrum* γδ. — 263 *frigus ualet* γδ. — *umbra* δ. — 264 *mollis* γδ. — 267 *sitimque* γδ. — *sitio* δ. — 269 om. *per* γδ. — *effio* δ. — 270 *gelidumque mihi* γδ. — XXXXVI *de malleo* δ. — 272 *at?* — 273 *uersa mihi pedum uitae dum capiti currunt* δ (*currunt* auch βγ). — 277 *cute producor a matre* γδ. — 278 *crescens leni* γδ. — 279 *sonitum in tactu (intacta δ) magnum de uentre produco* γδ. — 280 om. *et* γδ. — *non profero ullam* γδ. — 282 *nisi tangat uestemque* γδ. — XXXXVIII in mg *require* mit tironischen Noten δ; wie sonst *R*. — 283 *has* α (*en istas* s. v.), *enixas* β, *has ego clausa (clausa auch αβ) gerens figuras* γδ. — 286 *dulcis et* γδ. — 289 *infligor* γδ. — 290 *deficior (eficior δ) statim maior a patre qui nascor* γδ. — 291 *nullus potest* γδ. — 292 *superas me* γδ. — 293 *inprobos* α. — 295 *Innumeris ego* γδ, *nascor* λ β (in mg. λ *ego*). — 296 *Genitusque nullum uiuentem relinquo* γδ. — 297 *multa me* γδ, *multa* β (in mg. *me*). — 298 *mihi mors* γδ (γρ. *quarum morte mihi potestas data per omnis*). — 300 γρ. *at.* — *reddam (auch αβ) meoque* γδ. — 301 *de matre producor* γδ. — 304 *uiuio nam (namque δ)* γδ. — *et inde* βγδ. —

305 *superis eductus* γδ. — 306 *corpus facit* γδ. — LII *de rosa* om. δ. — 307 *corpore* δ. — 308 *numquam* δ. — 309 *wol fili.* — 310 *meum quisque nascens* γδ. — *disrumpe* δ. — 311 *decorato uelantes* γδ. — 312 *deligati* γ, *dil.* δ. — 314 *tenui nam semper feror* γδ. — *siccum* γδ. — 316 *loco currens uno* γδ. — 317 *duo mihi membra* γδ. — Dann folgt der Vers: *similemque gerunt caput et planta figuram* γδ. — 318 *generantur* γδ. — 319 *nomine* λ. — 320 *atque* γδ. — 321 *et add. ante semper* δ. — *habent* γ, *habeant* δ. — *diuesque* γδ. — 323 *nam stantes enim* γδ. — 324 *creata* γδ. — 326 *uberibus ego meis* (om. *saepe*) γδ. — 328 *anima nec caro mihi nec* γδ. — 329 *aligeras tamen* γδ. — 330 om. *est* γδ. — 331 *huius* γδ. — 333 *a longe* γδ (Rönsch S. 231). — 334 *suus gignit ex utero* (*utero* auch αβ) γδ. — LVII *de igni* δ (vielleicht *de solis radio*) 337 *fugens* δ. — 339 om. *in* γδ. — 342 *assiduo multas uias itinere currens* γδ. — 343 *comprehendo* γ (*conpr.* δ). — 346 *Sed cum mei* (*mein* δ) *paruum* (dies auch αβ) *cursum* γδ. — 347 *est simul* γδ. — Uebrigens vermuthe ich, dass die Verse 5 und 6 des 57. Räthsels gelautet haben:

*et cum mei paruum cursus compleuero tempus,
par infantia mi simul et curua senectas.*

Die Verse 4, 5 und 6 des folgenden Räthsels hatten vielleicht folgende Gestalt:

*uix auferre predam me coram latro ualebit.
publica per diem dum semper conpita curro,
corpore defecto uelox contingo senectam.*

Es sind eben zwei Verspaare versetzt worden. Dass v. 341 dem folgenden Räthsel angehört, hat schon Riese erkannt. — 348 *agnoscere* γδ. — *temptat* λ. — 350 *cottidie* γ, *quotidie* δ, *cottidieque* αβ. — *currens uias* γδ. — 351 *recurro* γδ. — 352 *frigora* γ. — *nocent* λ. — LX *caelo* λ. — 355 *post saepe add. reddet amictus* δ. — 356 *fero mirantibus* γδ. — 359 *et meo cum bonis malos recipio tecto* γδ. — 360 *Humidis delector* γδ. — 361 *immensos porrigo* γδ. — 362 *mecum iter agens nulla sub* γδ. — 363 *comitem sed uiae ego comprehendere* (*conpr.* δ) γδ; wahrscheinlich: *me, cum iter ages, nulla sub arte tenebis, comitem nec ego uiae comprehendere possum.* — 364 *a longe* ist richtig, vgl. 333. — 365 *me numquam* γδ, *uidebis* β; γρ. *totam me numquam uidebis.* — 368 *partem* δ. — *conetur* δ, *parctur* γ. — *adloqui* δ. — 369 *suos moderatos seruant in ordine cursus* γδ. — 370 *pulchrior turpentem uultum* γδ. — *dispicit* δ. — *ullam* γ. — *mirantur* γδ.

In γ stehen wie in αβ die zwei prosaischen Räthsel, die späteren Ursprunges sind. In δ findet sich bloss das erste *de oue*, statt des zweiten prosaischen Räthsels steht ein poetisches, das ich hier mittheile:

Item de uino

*Pulchrior me nullus versatur in poculis umquam.
 ast ego primatum in omnibus teneo solus
 uiribus atque meis possum decipere multos.
 leges atque iurā per me uirtutes amittunt.
 uario me si quis hauri (l. haurire) uoluerit usu,
 stupebit ingenti mea percussus uirtute.*

Das Räthsel scheint nicht ursprünglich der Sammlung angehört zu haben, sondern eine späte Nachahmung zu sein.

Aus den angeführten Varianten ergibt sich, dass γδ auf dieselbe Quelle, welche der Bernensis hat, zurückgehen. Der Text von γ ist schon mehrfach überarbeitet. Aus einem ihm ähnlichen Codex stammen die Vindobonenses (man vergleiche z. B. v. 49, 273). In beiden ist der Text willkürlich umgestaltet.

Was die ursprüngliche Ordnung anbetrifft, so hat sie der Bernensis, insoweit er erhalten ist, am besten bewahrt. Man vergleiche z. B. Räthsel 12 *de grano*, das er richtig nach 9 *de mola* setzt; ebenso bietet er richtig 62 *de stellis* nach 60 *de caelo*; denn dass der Autor Zusammengehöriges zu verbinden liebte, ist auch noch jetzt vielfach erkenntlich. Doch muss auch im Bernensis die ursprüngliche Ordnung mehrfach gestört sein.

Das Gedicht scheint im VI. Jahrhunderte, vielleicht in Spanien entstanden zu sein und dürfte nach vv. 197 f. und 249 einen Deutschen (einen Westgothen) zum Verfasser haben.

Das merkwürdige Gedicht im cod. Par. 8084 haben Morel (Rev. arch. XVIII, 48 ff.) und Th. Mommsen (Hermes IV, 360 ff.) richtig auf Virius Nicomachus Flavianus bezogen. Beide weisen auch treffend nach, wie die historischen Züge in unserem Gedichte mit der sonstigen Ueberlieferung übereinstimmen. Einiges, was noch fraglich bleibt, will ich hier kurz andeuten. Nach v. 121 muss wol der Dichter geglaubt haben, dass Flavianus an der Wassersucht gestorben sei; denn *post hydropem* kann doch nur heissen: nachdem ihn die Wassersucht dahingerafft hat. Nach Rufinus hist. eccl. 2, 33 und der Inschrift bei Orelli 5593 scheint er sich nach der Niederlage seines Corps einem Offizier des Theodosius ergeben zu haben, der ihn ohne weiteres hinrichten liess, wie dies später ebenso mit Eugenius geschah (Zos. IV, 58). Vielleicht war er schon krank in den Krieg gezogen und blieb halbtodt auf der Flucht zurück, weshalb sich in Rom das Gerücht verbreitete, er sei an der Wassersucht gestorben. Hätte der Dichter von dem wirklichen Vorgange Kenntniss gehabt, so würde

er sich ohne Zweifel anders ausgedrückt haben. Dies zeigt v. 27 *cum poenas scelerum tracta vix morte rependat* und 29 *metas tandem pervenit ad aevi*. Der Dichter will offenbar sagen, dass Flavianus verdiente *more maiorum* durch die Strassen geschleift und endlich zu Tode gemartert in den Tiber geworfen zu werden. Uebrigens wird es besser sein v. 27 mit dem Folgenden statt mit dem Vorhergehenden zu verbinden. Das Gedicht muss noch vor der Katastrophe des Eugenius und dem völligen Siege des Theodosius geschrieben sein; denn einmal ist von Eugenius nirgends die Rede, was doch sehr auffallend wäre, wenn schon auch diesen das Geschick erreicht hätte, sodann besteht noch im Senate die heidnische Majorität; man vergleiche v. 24 *vestras liceat componere lites*. Nach dem Siege des Theodosius hätte ein christlicher Dichter wol kaum in solcher Weise die *proceres sacrati* angesprochen.

Auch damit kann ich nicht einverstanden sein, dass Mommsen nach de Rossi die Worte *Jovis ad solium raptum* auf jene Jupiterbilder bezieht, die man auf den Julischen Alpen zur Abwehr gegen Theodosius aufgestellt hatte. Ist es nicht einfacher an eine Procession auf das Capitol zu denken, bei welcher der ganze alte Cultus in seinem vollen Glanze erneuert wurde? Man vergleiche die parallele Stelle v. 46 ff., wo ebenfalls nur von der Wiederherstellung des Cultus die Rede ist. Auch ist es belehrend die Erzählung bei Zos. V, 41 und besonders die Worte τῆς γερουσίας εἰς τὸ Καπιτώλιον ἀναβαινούσης heranzuziehen. Freilich muss man dann mit Haupt *quom . . . trabeatus adisset* schreiben; aber die Aenderung von *abisset* in *adisset* ist doch keineswegs weitgehend⁴⁾, zudem wird man wol auch v. 63 *adieras censor meliorum caedere vitam* schreiben müssen. Dieser Vers bezieht sich darauf, dass Flavianus die alten Verdächtigungen gegen die Christen in Umlauf brachte, angeblich um die von den Christen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu entkräften. Eine andere Erklärung scheint *censor* nicht zuzulassen; *adieras* mit dem Infinitive ist wol erträglich, *caedere* ist bildlich zu fassen.

Im v. 29 möchte ich *lustravit* so erklären, dass Flavianus durch eine dreimonatliche Sühnung und Reinigung der ganzen Stadt die Wiederherstellung des alten Cultes einleitete. Darnach wäre mit Riese *totam . . . urbem* zu schreiben. Die Conjectur Mommsen's *orbem* ist wol nur aufrecht zu erhalten, wenn man v. 26 *ad Jovis solium* mit ihm in der oben bezeichneten Weise erklärt.

Endlich bemerke ich noch, dass v. 15 eine Nachbildung von Aen. I, 48 ist; zu v. 73 hat Morel Georg IV, 65 *Matris quate cymbala* verglichen.

⁴⁾ Was übrigens auch Mommsen zugibt S. 362, Anm. 4.

Zum Schlusse gebe ich kurze Bemerkungen zu einigen Stellen. — Das Epigramm 161 hat seine Pointe in einem Wortspiele, welches in *distractor*, *traheres* und *pondus* liegt; *pondus* steht im eigentlichen Sinne und gleich einem ἄχθος (ἀρούρης), vgl. Eur. Rhes. 379. Burmann's Conjectur *funus* ist ganz verkehrt. — 173, 1 wird wol *uinctus* geschrieben werden müssen, das kaum entbehrt werden kann. Man denke nur an die zahlreichen uns erhaltenen Marsyasstatuen, die ihn mit gefesselten Händen an dem Baume hängend darstellen. — 176, 6 ist *Mulctaque* richtig, wofern man es gleich *Mulctaque* fasst und 'bei leiser Berührung' übersetzt. Dass neben *mulctus* in der späteren Sprache *multus* vorkam, ist wol glaublich. — 234, 17 und 18 hilft keine der bisher vorgeschlagenen Conjecturen den Schwierigkeiten ab. Vielleicht ist statt *saepe: lege* zu lesen. — In dem 238. Epigramme dürfte nach v. 4 ein Distichon ausgefallen sein; denn die Worte *alludunt paridi tremulis conatibus agni* sind nur dann verständlich, wenn im Vorausgehenden die Mütter (*oues*) erwähnt sind. Wie es scheint, war somit in dem ausgefallenen Distichon der Gedanke ausgedrückt, dass die Hirten und Schafe heimgekehrt und die Schafe in dem Stalle untergebracht sind. Dass das Epigramm mitten unter Gedichten steht, die acht Zeilen enthalten, liefert wol keinen sicheren Beweis für den Ausfall eines Distichons, ist aber immerhin bemerkenswerth. — 243, 1 scheint *quis aere* richtig; *quis* steht für *quibus*. — 253, 32 möchte ich schreiben *durus quo*, d. i. *ne quo uulnere durus nodus palmas laedat*. Dies ist wol der Conjectur Oudendorps *diro cum nodis* oder dem seltsamen Einfall Burmann's *duro connodans* vorzuziehen. v. 86 vermuthe ich *decidit ut posita est*, 109 *pectora dextra*. — Die beiden Epigramme 403 und 404 gehören zusammen, wie dies von 400 und 401 schon richtig Pithöus erkannt hat; v. 404, 1 wird wol *sed ipsi est* geschrieben werden müssen. — 433, 1 hat *paruum*, das von zweiter Hand in V beigelegt ist, keine Gewähr; auch ist die Wiederholung von *paruus* nicht wahrscheinlich. Vielleicht schrieb der Dichter *curtum*, mit einem ähnlichen Wechsel, wie Hor. Ep. I, 7, 58 *Gaudentem paruisque sodalibus et lare curto*, welche Stelle schon Burmann in seiner Note citiert hat.

Zu dem artigen Cento 7 bemerkt Burmann 'sed quo referendum sit (fragmentum) aut de quo agat haerere me fateor'. Das Stück handelt aber offenbar von der ἀρτοποιία.

Verbesserungsvorschläge

zu

Cicero's Epp. ad familiares lib. X.

I, 1. Gleich die ersten Worte des ersten Briefes an Plancus sind so unsinnig, dass man sich nur wundern kann, wie sie so lange unangefochten sich zu behaupten vermochten: *Et afui proficiscens in Graeciam et postea quam de medio cursu rei publicae sum voce revocatus, numquam per M. Antonium quietus fui.* — *afui proficiscens in Graeciam!* Will uns Cicero zum Besten halten, indem er uns mittheilt, dass er während seiner Reise nach Griechenland nicht zu Hause gewesen? Doch ich höre, wie mich mancher Leser, empört über diese meine Zumuthung, im Stillen zur Ordnung ruft und sich in die Berechtigung der fraglichen Worte hineinzufinden sucht. Was Cicero damit will? Sich wegen des längeren Schweigens dem Plancus gegenüber entschuldigen. 'Zuerst habe er nicht schreiben können, weil er nicht zu Hause, sondern auf der Reise nach Griechenland begriffen gewesen sei; nach seiner Rückkehr aber habe er in beständiger Aufregung wegen M. Antonius gelebt.' — Ja, wenn nur Cicero mit einem Worte erwähnte, dass er beide Umstände als Entschuldigung für sein Schweigen geltend machen wolle! Etwa wie Plancus im vierten Briefe unseres Buches gleich Eingangs sagt: *ego autem praeteriti temporis excusationem adfero, quod te profectum audieram nec multo ante rediisse scii quam ex epistula tua cognovi.* Diese Stelle aus dem Briefe des Plancus, welcher die Antwort auf den ersten Brief des zehnten Buches enthält, ist überhaupt für die Auffassung obiger Worte als einer Entschuldigung des Cicero verhängnisvoll; es geht nämlich daraus hervor, dass nicht Cicero, sondern Plancus damals, als Cicero die beanstandeten Worte schrieb, eine Antwort schuldig war, also für Cicero keinerlei Grund, sich zu entschuldigen vorlag. In der That wird sich Jedermann beim Weiterlesen im Briefe überzeugen, dass die Unruhe wegen M. Antonius nicht der Grund des bisherigen Schweigens, sondern im Gegentheil der Grund des gegenwärtigen Schreibens an Plancus ist, denn Cicero fährt nach einer kräftigen Schilderung der

insolentia des Antonius fort: *itaque mihi maximae curae est, non de mea quidem vita, . . . sed patria me sollicitat in primisque, mi Plance, exspectatio consulatus tui*. Damit aber fallen die Worte *afui proficiscens in Graeciam* wieder in ihr Nichts zurück.

Sind die Worte nicht haltbar, so tritt an uns die Frage heran, welchen Gedanken der Sinn fordere. So viel ist klar: Cicero's Streben geht dahin, uns seine andauernde Unruhe wegen M. Antonius sowohl während, als nach der Reise zu schildern. Es bieten sich uns nun zwei Möglichkeiten: *Et afui proficiscens in Graeciam* ist wegen *et . . . et* parallel entweder mit *et postea quam . . . revocatus*, also wie dieses dem *numquam per M. Antonium quietus fui* untergeordnet, oder mit dem Hauptsatze *et postea . . . numquam . . . fui*. Die erste Möglichkeit wäre leicht zu erreichen durch Weglassung des *afui*: *Et proficiscens in Graeciam et postea, quam . . . revocatus, numquam . . . quietus fui*. Allein wie soll das *afui* hineingekommen sein? Auf diese Frage wird wohl Niemand eine Antwort, die sich hören liesse, geben können. Die andere Möglichkeit, derzufolge durch *et . . . et* zwei Hauptsätze verbunden werden, verlangt statt *afui* ein Verbum finitum, das uns ungefähr dasselbe sagt wie *numquam quietus fui* und das dann in dem *proficiscens in Graeciam* ebenso seine Zeitbestimmung bei sich hat, wie *numquam quietus fui* in dem Satze *postea quam . . . revocatus*. Ich glaube das richtige Wort angeben zu können, indem ich schreibe: *Et aufugi proficiscens in Graeciam et, postea quam de medio cursu rei publicae sum voce revocatus, numquam per M. Antonium quietus fui*. 'Schon meine Reise nach Griechenland war nichts als eine Flucht (natürlich vor M. Antonius) und auch nach meiner Rückkehr kam ich wegen des M. Antonius aus meiner Unruhe nicht heraus.' Die Aenderung ist eine unbedeutende; sollte trotzdem Jemand neugierig sein, wie aus *aufugi* ein *afui* werden konnte, der möge wissen, dass in den tironischen Noten *aufugit* und *afuit* so ziemlich durch dieselben Elemente ausgedrückt werden [A(u)Fit und AF(u)it] und dass merkwürdiger Weise auch in *de medio cursu* der Codex M(ediceus), auf den alle anderen zurückgehen, das Wort *medio*, das Manutius hergestellt hat, in der Form bietet, wie es dem tironianischen Notensystem gemäss geschrieben ward [M(e)um], nämlich als *meo*.

III, 1. Cicero versichert den Plancus, der Besuch des Furnius sei ihm doppelt willkommen gewesen, nicht blos an und für sich, sondern weil er den Plancus selbst leibhaftig vor sich zu haben meinte: *nam et in re militari virtutem et in administranda provincia*

iustitiam et in omni genere prudentiam mihi tuam exposuit et praeterea mihi non ignotam in consuetudine et familiaritate suavitatem tuam adiunxit, praeterea summam erga se liberalitatem. Schon Ernesti fühlte heraus, dass die zwei *praeterea* hinter einander nicht gut thun; so strich er denn das erstere und auch Baiter nahm keinen Anstand, ihm hierin zu folgen. Allein die Sache liegt doch nicht so einfach, da nun nach Wegfall des *praeterea* fünf *et* auf einander folgen, ohne dass durch irgend eine Grenzmarke die Verschiedenheit ihrer Function angedeutet wird, was leicht zu einer Verkennung derselben führen kann. Hat doch selbst Wesenberg, trotzdem dass er beide *praeterea* hält, das vor dem ersten stehende *et* für parallel mit den drei vorhergehenden angesehen und demgemäss mit veränderter Interpunction gelesen: . . . *exposuit et praeterea mihi non ignotam in consuetudine et familiaritate suavitatem tuam; adiunxit praeterea summam erga se liberalitatem.* Dieser Vorschlag Wesenberg's beruht, abgerechnet, dass das doppelte *praeterea*, wie gesagt, unseren Glauben stark in Anspruch nimmt, auf totaler Verkennung des Gedankenganges; er verbindet, was auseinander zu halten, und trennt, was zu verbinden ist. 'Nach zwei Richtungen hin', sagt Cicero, 'hat dich Furnius mir in sehr günstigem Lichte gezeichnet; er schilderte mir deine Tüchtigkeit in der amtlichen Stellung und erwähnte dann auch deine Liebenswürdigkeit im persönlichen Verkehre gegen Jedermann und speciell gegen ihn.' Mit andern Worten: die *liberalitas*, die Plancus dem Furnius gegenüber bewiesen, ist nur ein Ausfluss seiner allgemeinen *suavitas* und ist von dieser nicht zu sondern, während die *suavitas* mit der eigentlichen Fachtüchtigkeit in keinem inneren Zusammenhange steht. Es darf also weder an der Interpunction gerüttelt, noch auch *praeterea* ganz ausgeworfen werden. Wir brauchen ein Wort, das die Gedankengrenze, die das *et* hinter *exposuit* bezeichnet, schärfer markirt, und dieses Wort ist das aus paläographischen Gründen mit *praeterea* leicht zu verwechselnde *postea*. Ich lese daher: . . . *exposuit et postea mihi non ignotam in consuetudine et familiaritate suavitatem tuam adiunxit, praeterea summam erga se liberalitatem.*

ib. 2. *his de causis mirabiliter faveo dignitati tuae quam mihi tecum statuo habere esse communem.* Wer mit Victorius hier keine ärgere Corruptel sieht und durch Aenderung des Infinitivs *habere* in *debere* den Schaden heilen zu können glaubt, der irrt gewaltig; freilich fehlt es ihm nicht an Genossen des Irrthums, denn des Victorius Conjectur ist ja zur Vulgata geworden. Und doch hätte das unserer

Stelle unmittelbar vorausgehende *constitutam*, das schon Bengel als eine Interpolation entfernt hat, jeden Kritiker mahnen sollen, auf der Huth zu sein, um so mehr, als die zwei nebeneinander stehenden Infinitive *habere esse* jeder für sich allein der Construction genügen: *quam mihi tecum statuo habere communem* oder *quam mihi tecum statuo esse communem*. Offenbar hat man sich an der echten Construction gestossen, weil man *mihi* nicht zu *statuo* zog, wozu es doch gehört, indem *mihi statuo* statt *mihi propono*, *mihi est propositum* steht; durch Aenderung des *habere* in *esse* wollte man helfen und dieses vorläufig darüber geschriebene *esse* spuckt heute noch im Texte, in welchen es neben der richtigen Leseart eingeschmuggelt ward; man vgl. X, 4, 1, wo der Codex M *audieroam* aufweist, d. h. einen Fall, wo eine wirkliche, im Archetypus über die Zeile gesetzte Verbesserung (*am*) ohne Beseitigung der falschen Leseart (*audier-o*) in den Text aufgenommen ward. Wir haben also, um die Stelle zu retten, nichts zu thun, als *esse* zu entfernen.

IV, 4. *sum in expectatione omnium rerum, quid in Gallia citeriore, quid in urbe mense Januario geratur ut sciam*. Wesenberg hat das von Ernesti als Interpolation ausgeschiedene *ut sciam* wieder zu Ehren bringen wollen; nur zweifelt er, ob nicht unmittelbar vorher *fac* oder *tu fac* zu ergänzen sei, in welchem Falle er dann interpungiren will: *...rerum: quid...geratur fac (vel tu fac) ut sciam*. Wesenberg scheint an Glosseme schwer zu glauben, selbst wo die Veranlassung dazu so auf der Hand liegt wie hier, wo das *quid* nach *omnium rerum* unmöglich zu sein schien, eine Ansicht, die offenbar auch für Wesenberg massgebend war. Allein die Unmöglichkeit schwindet, wenn wir die beiden Sätze mit *quid* als Epegeese zu *omnium rerum* und ebenso wie *omnium rerum* als direct von *sum in expectatione* abhängig fassen und daher schreiben: *sum in expectatione omnium rerum: quid in Gallia citeriore, quid in urbe mense Januario geratur*.

V, 1. *itaque commemoratio tua paternae necessitudinis benevolentiaeque eius, quam erga me a puero contulisses, ceterarumque rerum, quae ad eam sententiam pertinebant, incredibilem mihi laetitiam attulerunt. rursus declaratio animi tui, quem haberes de re publica quemque habiturus esses, mihi erat iucundissima*. In dieser Stelle ist *attulerunt* unhaltbar; Lambin hat dafür *attulerat*, Baiter *attulit* eingesetzt. Das Perfectum ist entschieden das Entsprechendere; nur bleibt die Frage unbeantwortet, wie dann daraus *attulerunt* habe werden

können. Ich glaube *attulerunt* geht zurück auf *attulitverum*; letztere Partikel können wir zu *rursus* ganz gut brauchen. 'Dein Brief,' sagt Cicero im Vorausgehenden, 'hat mir doppelte Freude bereitet und zwar so, dass mir die Wahl schwer fällt, ob ich mich als Patriot oder in meinem persönlichen Interesse mehr freuen soll. Allerdings steht der Patriotismus höher, mehr Reiz aber hat die persönliche Freundschaft'. Nun erst geht er daran, diese Doppelfreude näher zu schildern und zwar zunächst das zweite freudige Moment: *itaque commemoratio...attulit*. Hierauf kehrt er zum ersten Punkte zurück und zwar, um einer etwaigen Unterschätzung desselben vorzubeugen, mit einer sehr kräftigen Uebergangsformel: *verum rursus declaratio animi tui... mihi erat iucundissima* 'aber andererseits war mir auch die Darlegung deines augenblicklichen und ferneren politischen Programmes überaus angenehm'. Man vgl. das ähnliche *rursus autem* im Laelius 16, 59: *quin etiam necesse erit cupere et optare ut quam saepissime peccet amicus, quo pluris det sibi tamquam ansas ad reprehendum; rursus autem recte factis commodisque amicorum necesse erit angi, dolere, invidere*.

ib. 3. Der Schlusssatz dieses Briefes: *sic moneo ut filium, sic faveo ut mihi, sic hortor ut et pro patria et amicissimum* hat durch sein *faveo* Anstoss erregt und Müller meinte ein den beiden andern Verben *moneo* und *hortor* synonymes einsetzen zu müssen; es wurde *suadeo* dazu für passend erachtet. Allein es ist ja bekannt, wie sehr sich Cicero in ziemlich gleichzeitigen und dem Inhalte nach ähnlichen Briefen wiederholt; so z. B. kehrt gleich in den ersten Briefen an Plancus dreimal der Gedanke wieder *in rem publicam omni cogitatione curaque incumbere*; vgl. X, 1, 2; 3, 3; 5, 2. Es wird daher auch wol für die Richtigkeit und Echtheit des *faveo* in letzter Linie X, 3, 2 entscheidend sein, wo Cicero denselben Gedanken, nur etwas weitläufiger, ausspricht: *his de causis mirabiliter faveo dignitati tuae, quam mihi tecum statuo habere communem*.

VI, 3. *conplures in perturbatione (perbatione M¹) rei publicae consules dicti, quorum nemo consularis habitus nisi qui animo exstitit in rem publicam consularis*. Dass diese Stelle sehr hilfsbedürftig ist, hat man nach und nach erkannt. Zuerst gieng Cratander dem letzten Worte zu Leibe und nahm ihm das Schlus - s ab; in der That lässt ja die Mittelstellung von *in rem publicam* keinen Zweifel übrig, dass es *animo... consulari* heissen muss. Kleyn machte *consules* verdächtig; er verwies auf Philipp. VII, 2, 5: *et quidem di-*

cuntur vel potius se ipsi dicunt consularis: quo nomine dignus est nemo, nisi qui tanti honoris nomen potest sustinere — und setzte dafür das ganz evidente *consulares* ein. Endlich fand Baiter hinter *habitus* noch ein *est* für nothwendig. Gerade diese letztere Aenderung aber halte ich für verfehlt; *habitus* oder *habitus est* würde diese nach Cicero nur nominellen *consulares* als bereits vom politischen Schauplatze abgetreten voraussetzen, was aber durchaus nicht angenommen werden darf, da ja Philipp. VII (Jänner 711), wo Cicero sagt: *quo nomine dignus est nemo*, und unser Brief (März 711) zeitlich nicht weit auseinander liegen und natürlich in erster Linie überall Antonius gemeint ist. Es wird daher *habitus* wol in *habetur* geändert werden müssen und der Grund der Corruptel in einer Kürzung der Endsilbe zu suchen sein; es ergibt sich sonach der Sinn: 'Von all diesen wie über Nacht geschaffenen *consulares* gilt heute noch kein einziger factisch als solcher, der nicht auch Proben des *animus consularis* geliefert hat.'

ib. — *haec si et ages et senties, tum eris non modo consul et consularis, sed magnus etiam consul et consularis; sin aliter, tum in istis amplissimis nominibus honorum non modo dignitas nulla erit, sed erit summa deformitas.* So liest man allgemein mit Manutius; der Codex M aber hat an zweiter Stelle *tu* statt *tum*. Nun wäre es allerdings denkbar, dass das darauffolgende *in* das *m* der Partikel *tum* verschlungen habe; aber da der erste Nachsatz ebenfalls mit *tum* eingeleitet ist, kommt es mir nicht recht wahrscheinlich vor, dass das zweite *tum*, welches man doch, wenn es nach der Schablone gehen soll, erwartet, unter der Hand des Schreibers verunglückt sei. Ja ich glaube sogar, dass die Wortstellung, die mit dem ersten Nachsatze nicht parallel ist, gegen die Nothwendigkeit der Partikel an zweiter Stelle spreche. So ziehe ich denn das handschriftlich beglaubigte *tu* zum Vorausgehenden und lese: *sin aliter tu (i. e. aut ages aut senties), in istis amplissimis nominibus honorum non modo dignitas nulla erit, sed erit summa deformitas.*

ib. — *haec impulsus benevolentia scripsi paulo severius, quae tu in experiendo in ea ratione, quae te digna est, vera esse cognosces.* — So bietet der Mediceus den Schlusssatz dieses Briefes; Manutius dagegen hat vor *ea ratione* kein *in* und in dieser Form figurirt die Stelle bis zum heutigen Tage in den Ausgaben; ja Wesenberg findet es nicht einmal für nothwendig, in der *adnotatio critica* die Leseart des M mitzutheilen. Und doch kann unsere Stelle in dieser

Fassung eine strengere Prüfung wol kaum bestehen. Zwar dass *experiri* absolut gebraucht bei Cicero sich findet, darüber kann kein Zweifel obwalten; man vgl. ausser Lael. 17, 62 noch ad. fam. I, 7, 10 *quod ipse, litteris omnibus a pueritia deditus, experiendo tamen magis quam discendo cognovi*, aus welcher Stelle zugleich folgt, dass wol auch in der von uns behandelten das *in* vor *experiendo* als einfache Dittographie des vorausgehenden *tu* zu streichen ist. So ähnlich aber diese angezogene Stelle zu sein scheint, so unähnlich ist ihr, genauer betrachtet, die unsere gerade in Bezug auf die Construction des Verbuns. Denn dort ist doch der Kreis, innerhalb dessen die Erfahrung sich bewegt hat, in dem grammatisch zu *cognovi* gehörigen *quod* gegeben und dadurch, wenn auch das grammatische Object zu *experiendo* fehlt, doch das logische Object angedeutet, hier aber stehen die Dinge ganz anders; in *quae tu experiendo...vera esse cognosces* ist nicht zugleich auch eine Andeutung gegeben, worauf wir *experiendo* dem Sinne nach wenigstens zu beziehen haben. *Quae vera esse cognosces* nimmt nämlich die gesammte vorausgehende Ausführung auf: 'Du wirst Dich überzeugen, dass das Consulat, je nachdem Du als Consul guten oder schlechten Grundsätzen huldigst, Dir entweder zur Ehre oder zur Schande gereichen wird.' Betrachten wir diesen Gedanken etwas näher, so müssen wir sofort zugeben, dass Plancus nicht die beiden Wahrheiten direct an sich erleben kann, sondern nur eine direct, die entgegengesetzte hingegen bloß indirect; in Folge dessen liegen zwei Wege vor ihm, von denen er jedenfalls einen verfolgen (*experiri*) muss, entweder den, welchen ihm Cicero durch seinen Brief empfohlen hat und auf welchem er sich direct von der Wahrheit überzeugen wird: *haec si ages et senties, tum eris...magnus consul et consularis*; oder den, wovon ihn Cicero zurückhalten will und der ihn direct von der Richtigkeit des Satzes überzeugen würde: *sin aliter tu, in istis amplissimis nominibus honorum...erit summa deformitas*. 'Von der Richtigkeit dieses Doppelsatzes nun', sagt Cicero, 'wirst Du Dich überzeugen' — *quae tu...vera esse cognosces*; allein er will diesen Satz nicht absolut aussprechen, auch nicht etwa hinzufügen 'entweder auf die eine oder die andere Weise', sondern es drängt ihn, auch zum Schlusse noch einen Fingerzeig damit zu verbinden und so setzt er denn hinzu: 'indem Du — hoffentlich — den Weg einschlägst, der Deiner würdig ist', d. h. also das corrupte *experiendo in ea ratione quae te digna est* gehört enge zusammen als Verbum und Object (man beachte, dass bei gegentheiliger Annahme *ea ratione* völlig in der Luft schwebt) und wir haben daher zu schreiben: *quae tu experiendo eam rationem quae te digna est vera esse cognosces*.

Die Verderbniss erklärt sich, wenn man eine Schreibung *rationē* voraussetzt; in Folge der Vernachlässigung des Striches ward *eam* anstössig und daher als *ea in* und darauf mit Umstellung als *in ea ratione* gelesen.

VIII, 6. *ipse ita sum animo paratus vel provinciam tueri vel ire, quo res publica vocet, vel tradere exercitum, auxilia provinciamque vel omnem impetum belli in me convertere non recusem.* Hier fehlt in M ein *ut*, welches wegen *recusem* unbedingt nothwendig ist, und es ist nun die Frage, wo es eingeschaltet werden soll. Da auf *paratus* sowol der Infinitiv, als auch *ut* folgen kann, bleiben zwei Möglichkeiten offen: entweder die Infinitive *tueri. . . ire. . . tradere* sind ebenso wie *convertere* von *paratus* abhängig und das zu ergänzende *ut* gehört nur zu *non recusem*, in welchem Falle also eine doppelte Construction vorliegt, oder die genannten Infinitive sind dem *non recusem* untergeordnet und *ut* gehört an die Spitze der ganzen durch das vierfache *vel* gegliederten Ausführung. Von dieser letzteren Voraussetzung ging *Graevius* aus und schob daher gleich hinter *paratus* das *ut* ein; dessen Ansicht vertritt unter den neueren Herausgebern *Baiter*. *Klotz* und *Wesenberg* dagegen halten es mit den älteren Editoren, welche nur das letzte Glied für das *ut* in Anspruch nahmen und diese Partikel vor dem letzten *vel* einsetzten. Dass *ut* nur zum letzten Gliede gehört, ist auch meine Ansicht; nur, glaube ich, ist es total unrichtig, *ut* vor dem letzten *vel* einzuschalten, weil dadurch *vel* nur in der Bedeutung 'sogar' haltbar wäre, was im Hinblick auf die drei vorausgehenden *vel* mehr als unwahrscheinlich ist. Ohne Zweifel war es die verlockende Nachbarschaft des *vel*, welche, als den Ausfall von *ut* leicht erklärend, für die Einschaltung des *ut* an der bezeichneten Stelle massgebend war, um so mehr als die dadurch für das letzte Glied gewonnene Emphase nur wünschenswerth sein konnte. Allein alle beiden Momente, einen Erklärungsgrund für den Ausfall der Partikel und einen gehörigen Nachdruck für das letzte Glied, indem *omnem impetum* und *in me* sehr stark betont erscheint, dazu noch ein willkommenes drittes, dass nämlich dieses letzte Glied auch noch durch ein den vorausgehenden paralleles *vel* angereicht wird, können wir gewinnen, wenn wir *ut* nach *belli* einfügen und lesen: *vel omnem impetum belli ut in me convertere non recusem.*

IX, 3. *ipse si ab Lepido non impediatur, celeritate satisfaciam; si autem in itineri meo se opposuerit, ad tempus consilium capiam.* Die meisten Herausgeber lassen das *in*, welches M vor *itineri* auf-

weist, einfach weg; nur Klotz setzt das Pronomen *is* an dessen Stelle. Auch mir scheint *in* der Rest eines solchen Pronomens zu sein, das wir als Gegenstück zu *ipse* ganz gut brauchen können; nur dürften wir besser thun, aus *in* ein *ille* zu machen: *si autem ille itineri meo se opposuerit, ad tempus consilium capiam.*

XI, 2. *si nudus huc se Antonius confert, facile mihi videor per me sustinere posse remque publicam ex vestra sententia administrare, quamvis ab exercitu Lepidi recipiatur; si vero copiarum aliquid secum adducet et si decima legio veterana, quae nostra opera revocata cum reliquis est, ad eundem furorem redierit, tamen, ne quid detrimenti fiat, dabitur opera a me.* — In dieser Stelle fällt vor Allem *confert* auf, um so mehr, da im nächsten Satze ganz regelrecht das Futurum *adducet* angewendet ist. Wesenberg greift darum auf die Leseart zurück, welche die alten Editoren in den Text aufnahmen, nämlich *conferet*. Nun hatte aber der Schreiber von M auch im Anfang des nächsten Briefes (X, 12, 1) statt *adferat* zuerst *adfert* geschrieben; es hat daher auch hier vielleicht mehr Berechtigung, wenn wir *conferat* statt *confert* einsetzen.

Auch im zweiten Gedankengliede dürfte etwas zu berichtigen sein. Wie man gewöhnlich liest, stehen die beiden mit *et* verbundenen Sätze *si vero adducet* und *si decima legio . . . redierit* unter einander parallel dem Nachsatz *tamen . . . dabitur opera a me* gegenüber; und doch entspricht dies keineswegs ihrem logischen Verhältnisse zu einander, vielmehr enthält die hypothetische Periode, wie im Vorausgehenden (*si nudus huc se Antonius conferat, facile mihi videor sustinere posse remque publicam ex vestra sententia administrare*), so auch hier nur einen rein hypothetischen Vordersatz und lautet demnach eigentlich: *si vero copiarum aliquid secum adducet, dabitur opera a me, ne quid detrimenti fiat.* Neben dieser eigentlichen Hypothese wird nun noch eine zweite nebensächliche Eventualität ins Auge gefasst, nämlich in dem Sinne, dass auch diese der aufgestellten Erledigung der Hypothese keinen Eintrag thun soll; mit andern Worten, die Eventualität der Aufnahme des Antonius von Seiten des Lepidus einerseits und die des Abfalles der zehnten Legion von der Sache der Republik andererseits nehmen in beiden Perioden dieselbe Stellung ein, d. h. wie oben *quamvis ab exercitu Lepidi recipiatur* muss auch unten *si decima legio . . . redierit* concessiv gefasst und das *tamen* womit der Nachsatz eingeleitet ist, auf diesen Concessivsatz bezogen werden. Aber wo nehmen wir statt *si* eine concessive Partikel her? Wir brauchen gar nicht lange zu suchen, sondern nur das unmittelbar

vorausgehende *et* mit *si* zu einem Worte zu verbinden: *si vero copiarum aliquid secum adducet, etsi decima legio veterana, quae nostra opera revocata cum reliquis est, ad eundem furorem redierit, tamen, ne quid detrimenti fiat, dabitur opera a me.*

XII, 5. *atque haec omnia, quae speciem habent gloriae, conlecta inanissimis splendoris insignibus contemne.* So lautet die dunkle Stelle in M — eine Fassung, die nicht vertheidigt werden kann; stellt doch auch Baiter, der nichts geändert hat, wenigstens in der *adnotatio critica* eine eigene Vermuthung auf. Den Zankapfel bildet *conlecta*. Meistens wird es nun in *conlectam* geändert und zu *gloriae* gezogen; Lambin fand hinter demselben noch die Präposition *ex* für nothwendig und schrieb: *quae speciem habent gloriae collectam ex inanissimis splendoris insignibus.* Baiter denkt an *confectam inanissimis*. Die Heilung der Stelle ist nach meiner Ansicht auf viel einfachere, aber radicale Weise zu bewerkstelligen, indem man liest: *atque haec omnia, quae habent speciem gloriae, conlecta inanissimis splendoris insignibus contemne.* Das, was den Plancus auf der gegnerischen Seite locke, will Cicero sagen, sei jeglichen Ruhmes baar, sei splitternackt; nur den Schein des Ruhmes habe es und zwar aus dem Grunde, weil dessen Nacktheit verdeckt sei durch Ehrenabzeichen, denen aber nicht die geringste Realität zukomme. Darum verdienen aber auch diese Lockungen nichts als Verachtung.

XIII, 1. *ut primum mihi potestas data est augendae dignitatis tuae, nihil praetermisi in te ornando, quod positum esset aut in praemio virtutis aut in honore verborum: id ex ipso senatus consulto poteris cognoscere.* So liest man, abgesehen von *mihi*, das man erst in neuerer Zeit aus dem Index der Briefe unseres Buches in den Text aufgenommen hat, seit Cratander; und doch steht in M nicht *positum esset*, sondern *positum est*. Es ist durchaus nichts daran zu ändern, sondern nur anders zu interpungiren, nämlich: *nihil praetermisi in te ornando; quod positum est aut in praemio virtutis aut in honore verborum, id ex ipso senatus consulto poteris cognoscere.* Plancus erwartete allerlei von des Cicero Thätigkeit für seine Auszeichnung; namentlich war ihm, der ja in seinem Schreiben an den Senat (X, 8) sich selbst als *COS. DESIG.* bezeichnete, um die factische Erlangung des Consulates zu thun, da seine Anwartschaft auf nichts weniger als auf eine legitime Wahl sich gründete; es war ihm ja nur von Caesar für das Jahr 712 das Consulat in Aussicht gestellt worden.

Das *praemium virtutis* und der *honus verborum* war es also nicht einzig und allein, was Cicero anzustreben brauchte, um den Plancus zufrieden zu stellen und die Versicherung *nihil praetermisi in te ornando* kann daher keineswegs inhaltlich durch den folgenden Satz *quod positum . . . verborum* erschöpft sein, der vielmehr nur einen Theil dieser — von Erfolg gekrönten — Bemühungen Cicero's bezeichnet. 'Ich habe', sagt Cicero, 'tüchtig für Deine Auszeichnung gearbeitet und nichts darauf Bezügliches versäumt; soweit diese meine Bemühungen (*quod* — ein Theil des positiven Begriffes, der in *nihil praetermisi* liegt) eine Anerkennung Deiner Gesinnungstüchtigkeit und ein Vertrauensvotum für Dich zum Ziele hatten (*positum est*), wirst Du Dich durch den Wortlaut des *senatus consultum* davon überzeugen.' Man vgl. die zum Theil ähnliche Stelle X, 16, 1: *ego eam sententiam dixi, cui sunt adsensi ad unum: ea quae fuerit, ex senatus consulto cognosces.*

XIV, 2 *sperabamque etiam Lepidum rep. temporibus admonitum tecum et reip. esse facturum.* So verwüstet die Stelle handschriftlich vorliegt, so zerfahren sind auch die Besserungsversuche; nur in einem Punkte stimmen merkwürdiger Weise alle Gelehrten überein, dass nämlich das erste *rep.* in *rei publicae* zu ändern sei. Und doch scheint mir gerade das entschieden verlorne Liebesmüh' zu sein! Aber sehen wir uns zuerst an, welche Metamorphosen unsere Stelle durch Aenderung des *et reip.* unter den Händen der verschiedenen Herausgeber durchgemacht hat. Orelli liest: *sperabamque etiam Lepidum rei publicae temporibus admonitum tecum et cum re publica esse facturum*; auch Klotz hat sich ihm angeschlossen. Bücheler hat im Rhein. Mus. XI, 529 der Leseart *tecum ex re publica esse facturum* das Wort geredet und Baiter dieselbe in den Text aufgenommen, nur dass er *e* schreibt statt *ex*. Wesenberg verzweifelt vollends an der Möglichkeit, die ursprüngliche Leseart zu gewinnen und gibt *tecum † et reip. esse facturum*. Um nun schliesslich mit meiner eigenen Ansicht herauszurücken, so halte ich das erste *rep.* an der Stelle, wo es heute steht, für eine unfreiwillige Interpolation und erkläre mir das Eindringen desselben in den Text auf folgende Weise. Im Archetypus stand ursprünglich: *sperabamque etiam Lepidum temporibus admonitum tecum e rep. esse facturum*. Dieses *e rep.* ward nun zum Stein des Anstosses und in einem Apographum in *et reip.* absichtlich geändert. Nun kam ein Corrector darüber, der die richtige Leseart damit verglich; dieser liess wol die Aenderung (beziehungsweise die Auflösung der Kürzung)

des *e* in *et* unangefochten, hielt aber die ursprüngliche Leseart *rep.* auch nach dieser Aenderung immerhin für möglich — er dachte sich wol das *cum* aus *tecum* wiederholt — und setzte daher die alte Leseart *rep.* darüber:

sperabamque etiam Lepidum rep.
temporibus admonitum tecum et reip.
esse facturum....

Der nächste Abschreiber setzte dann, auf diese Art irre geführt, *rep.* nach *Lepidum* in den Text ein. Wir haben daher als die ursprüngliche Leseart herzustellen: *sperabamque etiam Lepidum temporibus admonitum tecum e republica esse facturum.*

XV, 3. *adventus meus quid profecturus esset, vidi; vel quod equitatu meo persequi <Antonium> atque opprimere equitatum eius possem, vel quod exercitus Lepidi eam partem, quae corrupta est et ab re publica alienata, et corrigere et coercere praesentia mei exercitus possem.*

— Plancus theilt dem Cicero im Vorausgehenden mit, es sei ihm gelungen, auch den Lepidus für die Sache der Republik zu gewinnen, und er sei auf dessen Ansuchen soeben im Begriffe, mit seinem Heere zu Lepidus zu stossen. Nun greift unsere Stelle ein, in welcher Cicero über die Vortheile, welche sich Plancus von einer solchen Vereinigung mit Lepidus verspricht, unterrichtet wird. Darin fallen, wenn wir von der Leseart des M ausgehen, zwei Dinge auf: erstens dass jeder der beiden mit *vel quod* beginnenden Sätze mit *possem* schliesst, zweitens dass im ersten dieser beiden Sätze *eius* nothwendig auf Antonius bezogen werden muss, während doch zwischen der letzten Nennung des Antonius und diesem *eius* zweimal des Lepidus Name in die Mitte tritt, ja unserer Stelle die Worte: *...Lepidum adiuvandum putavi* unmittelbar vorausgehen. Was die erste Schwierigkeit wegen des doppelten *possem* anbelangt, so ist es Niemandem eingefallen, das erste *possem* zu streichen, sondern man hat entweder, wie Wesenberg, zu der allerdings fast unverdaulichen Kakophonie die Augen zgedrückt oder den Fehler im zweiten gesucht und, wie Baiter, es in *posset* geändert. Freilich sollte man glauben, der Umstand, dass auch sonst im ersten Satze nicht alles heil zu sein scheint, hätte eher gegen das erste *possem* Verdacht erregen sollen; doch nein, *possem* liess man stehen und sah sich für *eius* um eine Stütze um, indem man — Orelli vor, Baiter nach *persequi* — *Antonium* einschaltete, das nur Klotz nicht aufgenommen hat. Ich weiss nicht, warum sich Letzterer gegen diese Einschaltung ablehnend verhielt; aber so viel glaube

ich darthun zu können, dass mit der Einschlebung von *Antonium* die Stelle noch nicht gerettet ist. Plancus will doch auch in dem ersten Satze mit *vel quod* einen augenscheinlichen Vortheil angeben, den seine Vereinigung mit Lepidus bieten werde; inwiefern aber diese Vereinigung dazu nothwendig sei, dass Plancus — und zwar er allein, wegen *possem* — mit seiner eigenen Reiterei die des Antonius aufreiben könne, das begreiflich zu machen muss ich einem Andern überlassen; ich für meinen Theil kann nicht glauben, dass Plancus dem Cicero solch baaren Unsinn aufzutischen gewagt habe. Sagt er doch im §. 2 ausdrücklich: (*Lepidus*) *me ut venirem rogavit eoque magis, quod et Antonius ab equitatu firmus esse dicebatur et Lepidus ne mediocrem quidem equitatum habebat*. Also Lepidus konnte die Reiterei des Plancus nicht verstärken und Plancus hätte demnach allein ebenso gut mit seiner Reiterei direct die des Antonius aufsuchen können, ohne den Umweg nach dem Lager des Lepidus zu machen. Soll daher der erste Satz mit *vel quod* an der Stelle, wo er steht, eine Berechtigung haben, so muss jedenfalls die Gemeinsamkeit der beabsichtigten Action zwischen Plancus und Lepidus irgendwie zum Ausdruck kommen, in welcher ja immerhin ein nicht zu unterschätzender Vortheil liegen musste, wenn auch Lepidus selbst mit keiner oder einer nur unbedeutenden Reiterei zu der des Plancus stossen konnte. Diese Gemeinsamkeit der Action tritt hervor, wenn wir schreiben: *vel quod equitatu meo persequi atque opprimere equitatum eius possemus*. Mit der Correctur dieses aus der gekürzten Schreibung *possem*' erklärlichen Fehlers schwinden wie auf einen Schlag alle Bedenken; wir vermeiden das zweimalige *possem* und brauchen nun auch *Antonium* nicht mehr einzuschalten, weil nun, da Lepidus in *possemus* auch mit inbegriffen ist, auf *eius* auch nicht mehr der leiseste Schein der Zweideutigkeit fallen kann. Ja nachdem wir *Antonium* wieder entfernt haben, zeigt sich erst die Concinnität dieses Satzes in ihrer vollen Kraft; dem *equitatu meo* an der Spitze steht *equitatum eius* am Ende gegenüber, nur getrennt durch den einheitlichen Doppelgedanken *persequi atque opprimere*, in welchen einen trennenden Keil in Gestalt des *Antonium* hineinzuzwängen Orelli mit gutem Grund sich scheute, weshalb er, wie gesagt, es vor *persequi* stellte. Aber auch hier brauchen wir es nicht. Hat es doch früher ausdrücklich geheissen: *quod et Antonius ab equitatu firmus esse dicebatur*; ja X, 30, 2 bezeugt Galba ausdrücklich: *Antonius . . . neque sciri volebat se legiones habere; tantum equitatum et levem armaturam ostendebat* und ib. 4 . . . *equitatu circumibantur, quo vel plurimum valet Antonius*, sowie auch ib. 4—5,

dass Antonius in der Schlacht bei Forum Gallorum den grössten Theil seiner Truppen verlor und ihm fast nur die Reiterei blieb (*Antonius cum equitibus hora noctis quarta se in castra ad Mutinam recepit. . . sic partem maiorem suarum copiarum Antonius amisit veteranarum*). Daraus ergibt sich deutlich, dass in *persequi equitatum eius*, weil ja diese die Hauptstärke des Antonius war, auch schon das *persequi Antonium* liegt, um das man sich unnützer Weise so sehr angestrengt hat.

XVI, 1. Cicero erstattet dem Plancus höchst schmeichelhaften Bericht über den günstigen Eindruck, den sein Schreiben an den Senat im Gegensatze zu jenem des Lepidus, das weder Hand noch Fuss gehabt, hervorgerufen habe: *cum rebus enim ipsis essent et studiis beneficiisque in rem publicam gratissimae, tum erant verbis ac sententiis*.

Man traut seinen Augen kaum, wenn man sehen muss, wie solch eine Monstrosität so lange unbemerkt bleiben konnte, ungeachtet der vielen 'Verbesserungen', die viel unschuldigere Stellen in Cicero's Briefen sich schon gefallen lassen mussten. Oder sollte es nur Begriffstüchtigkeit von meiner Seite sein, dass ich mir nicht erklären kann, wie das an der Spitze unserer Stelle stehende *cum* dazu kommt, den Coniunctiv zu regieren? Man wird mich auf ein paar Stellen aufmerksam machen, die in den Grammatiken traditionell sind, um den Satz zu erhärten, dass, wenn zwischen beiden, mit *cum. . . tum* verbundenen Sätzen 'ein innerer, concessiver, zeitlicher oder ursächlicher Zusammenhang' gedacht werden kann (vgl. Schultz, Lat. Sprachlehre §. 365 Anm. 1), *cum* auch mit dem Coniunctiv sich finde. Aber man vergleiche nur die beiden Beispiele, die Schultz anführt: *cum plurimas et maximas commoditates amicitia contineat, tum illa nimirum praestat omnibus, quod debilitari animos non patitur* (Lael. 7) und: *hacc urbs (Syracusae) cum manu munitissima esset, tum loci natura terra ac mari claudebatur* (Verr. II, 2). Welch ein Unterschied zwischen diesen Beispielen und unserer Stelle! Hier lässt sich allerdings ein concessives Verhältniss hineinlegen, weil nämlich bei aller Anerkennung der Wichtigkeit des ersten Gliedes doch das augenscheinliche Uebergewicht des zweiten entschieden hervorgehoben werden soll; die vielen Vortheile, welche die Freundschaft bietet, überragt doch einer weitaus und so wenig die künstlichen Forts der Stadt Syrakus zu unterschätzen waren, so war doch ihre natürlich feste Lage ungleich höher anzuschlagen. Ganz anders in unserer Stelle; 'Dein Brief war sowol seines Inhaltes, als auch

(allenfalls noch: besonders) seiner Form halber dem Senate sehr erwünscht' — soviel, nicht mehr und nicht weniger ist damit gesagt, wie schon daraus hervorgeht, dass *gratissimae*, das nur im ersten Gliede steht, auch zum zweiten gehört. *cum* mit dem Coniunctiv ist hier absolut undenkbar, so lange nicht im zweiten Gliede etwa *gratiores* oder etwas ähnliches steht und dann wäre es erst noch wahrscheinlicher, dass Cicero geschrieben hätte: *cum rebus enim ipsis erant . . . gratissimae, tum ratiores verbis ac sententiis*. — Ausser diesen Umstände, dass Praedicat und Copula in unserm Falle beiden Gliedern gemeinsam sind (denn dass wir *essent* benöthigen, wird Niemand behaupten), spricht gegen die Auffassung des ersten Gliedes als eines dem zweiten subordinirten noch die Stellung von *rebus*; so wenig als, die Coordination beider Glieder vorausgesetzt, *enim* zwischen *cum* und *rebus* treten kann, so wenig ist im subordinirten Verhältnisse *enim* hinter *rebus* an seinem Platze und müsste es entschieden und zwar, ohne dass *rebus* von seiner Betonung auch nur das Geringste verlöre, heissen: *cum enim rebus ipsis essent . . .* wie auch schon Lambin vorgeschlagen hat. Nehmen wir noch sachliche Parallelstellen hinzu, die ebenfalls keine Spur eines concessiven Verhältnisses zeigen, wie X, 12, 1 *cave enim putes ullas unquam litteras ratiores quam tuas in senatu esse recitatas; idque contigit cum meritorum tuorum in rem publicam eximia quadam magnitudine, tum verborum sententiarumque gravitate*, und die noch ähnlichere X, 19, 1 *litterae tuae mirabiliter gratae sunt senatui, cum rebus ipsis, quae erant gravissimae et maximae, fortissimi animi summique consilii, tum etiam gravitate sententiarum atque verborum*. So wird denn wol nichts übrig bleiben, als *essent* für eine Interpolation anzusehen, zu der es kam, weil man *erant* nicht wie gewöhnlich im ersten Gliede fand und die gewähltere, bei Dichtern und Prosaikern gleich übliche Ausdrucksweise nicht verstand, derzufolge nämlich von zwei gemeinschaftlichen Wörtern (*gratissimae* und *erant*) in jeden der beiden daran participirenden und unter einander coordinirten Sätze eines gestellt wird. Ich lese daher: *cum rebus enim ipsis et studiis beneficiisque in rem publicam gratissimae, tum erant gravissimis verbis ac sententiis*.

ib. 2. *tu quamquam consilio non eges vel abundas potius, tamen hoc animo esse debes, ut nihil huc reicias neve in rebus tam subitis tamque angustis ab senatu consilium petendum putes, ipse tibi sis senatus, quocumque te ratio rei publicae ducet sequare, cures, ut ante factum aliquid a te egregium audiamus, quam futurum putarimus.*

C. F. W. Müller (vgl. Coniect. Tull. p. 11) hat es auf dem Gewissen, dass man ein solches Unding von einer Construction annimmt und alle Coniunctive, trotzdem dass nach den zwei negativen Gliedern lauter positive folgen, von *hoc animo debes esse ut* abhängig sein lässt. Nur Klotz schreibt: . . . *putes. Ipse . . . sequare. Cures, ut . . . putarimus*, was entschieden vorzuziehen ist; nur glaube ich, dass sich im letzten Theile eine grössere Concinnität ohne gewaltsame Mittel erzielen lässt. Es stehen nämlich *sequare* und *cures* in so verdächtiger Nähe, dass man eher auf eine Subordination, als auf eine asyndetische Coordination geführt wird, um so mehr als ja *cures* doch nur auf unser 'sieh zu, dass . . .' hinausläuft und der folgende Satz mit *ut* nicht unmittelbar von *cures*, das auch mit dem blossen Coniunctiv construiert wird, abhängen muss, sondern ebenso gut als Abschluss, als beabsichtigtes Resultat der ganzen Intimation gefasst werden kann: 'damit wir einmal von einer vollbrachten That hören, statt dass wir immer auf solche, die erst geschehen sollen, hingewiesen werden.' Ich lese daher: . . . *putes. ipse tibi sis senatus; quocumque te ratio rei publicae ducet, sequare cures, ut ante factum aliquid a te egreium audiamus, quam futurum putarimus.*

XVII, 2. Plancus theilt dem Cicero unter Anderm auch mit, er habe seinen noch nicht ganz genesenen Bruder nicht bei sich im Lager gelassen, wo er ihm, dem Plancus, nicht hätte nützen und sich selbst, d. h. seiner Gesundheit, nur hätte schaden können, um so mehr, weil man ja, da die beiden Consuln gefallen, einen so tüchtigen Mann, wie sein Bruder wäre, auch als Prätor in der Stadt selbst gut verwenden könne: *quod si qui vestrum non probabit, mihi prudentiam in consilio defuisse sciat, non illi erga patriam fidelitatem.* Nun scheint in dieser Stelle Alles in Ordnung zu sein; aber M bietet nicht *sciat*, sondern *sciam*, was nur aus *sciant* verdorben sein kann. Für einen solchen Schluss spricht auch, dass es nicht heisst *quod si quis vestrum*, sondern *si qui vestrum*, was auch als Plural gefasst werden kann und es wol auch muss, da *sciam* durch seine Corruptel mir unverdächtiger für denselben zu zeugen scheint als *probat* für den Singular und eine Verderbniss aus *probabunt* wegen des folgenden *mihi* mir eher glaublich erscheint als dass aus *sciat non* geworden sein soll *sciam non*. Die Stelle wird daher zu lesen sein: *quod si qui vestrum non probabunt, mihi prudentiam in consilio defuisse sciant, non illi erga patriam fidelitatem.*

ib. 3. *studium mihi suum L. Gellius † de tribus fratribus Segavianis probavit, quo ego interprete novissime ad Lepidum sum usus.*

Die Stelle ist jetzt fast allgemein aufgegeben, weil man die Heilungsversuche Orelli's (*L. Gellius D. f. Fab. Segovia* oder *Segovianus*) und Kleyn's (*L. Gellius de tribus fratribus S. A. G. [i. e. Sexto, Aulo, Gaio] Avianis*) nicht für genügend anzuerkennen vermag. Vielleicht befriedigt mein Vorschlag besser. Ich vermuthe nämlich in *Segoviano* einen Ablat. Gerund. *segregando*, vor welchem leicht *se* ausfallen konnte, umsomehr als noch ein *s* vorhergeht, und schreibe demnach: *studium mihi suum L. Gellius de tribus fratribus se segregando probavit; quo ego interprete novissime ad Lepidum sum usus*. Zu diesem Gebrauche von *de*, *der*, wenn auch sonst selten, doch durch das folgende Zahlwort gerechtfertigt erscheint, vgl. pro Sestio 33, 72 *nomen suum de tabula sustulit*.

XVIII, 2. *accidit mihi*, schreibt Plancus dem Cicero, *ut consilium sequer periculosum magis, dum me probarem, quam tutum, quod habere posset obtrectationem*. Lepidus habe ihn nämlich zweimal brieflich gebeten und der Ueberbringer des Briefes Laterensis (vgl. X, 11, 3) ihn fast beschworen, mit seinem Heere zu Lepidus zu stossen. Darum, fährt er weiter: *non dubitandum putavi, quin succurrerem meque communi periculo offerrem. sciebam enim, etsi cautius illud erat consilium, exspectare me ad Isaram, dum Brutus traiceret exercitum et cum collega consentiente, sicut milites faciunt, hostibus obviam ire, tamen, si quid Lepidus bene sentiens detrimenti cepisset, hoc omne adsignatum iri aut pertinaciae meae aut timori videbam, si aut hominem offensum mihi, coniunctum cum re publica, non sublevassem aut ipse a certamine belli tam necessarii me removissem*. So wie die Stelle hier lautet, hat sie schon eine künstliche Stütze in *etsi*, wofür in M nur *et* steht; dennoch sieht man sofort die immerhin noch vorhandene Ungeheuerlichkeit der Periode, wenn man das Beiwerk entfernt und bloss die Skizze betrachtet: *sciebam enim, etsi cautius illud erat consilium exspectare. . . , tamen. . . hoc omne adsignatum iri. . . videbam*. *sciebam* am Anfang ist nichts als ein Doppelgänger des schliesslich folgenden *videbam*; beide gleichen sich wie ein Ei dem andern und nicht blos diess, sondern wir können beide nebeneinander, mögen sie auch noch so weit auseinander gestellt sein, absolut nicht brauchen. Wir haben es hier, wie vorhin bei *essent*, wieder mit einer Interpolation zu thun und müssen ein Verbum streichen. Aber welches? Offenbar steckt der Fehler gleich Anfangs, wo man auch an dem *et* sich nothwendig stösst; nur brauchen wir nichts einzuschalten, wie Lambin, der *etsi* für *et* schrieb, worin ihm alle folgten, sondern nur *sciebam* zu entfernen und *enim et* in *etenim* umzukehren: *etenim cautius illud*

*erat consilium, exspectare me ad Isaram . . . et cum collega — consentiente sicut milites faciunt*¹⁾ — *hostibus obviam ire; tamen . . . videbam.* Plancus knüpft mit der Partikel *etenim* die Erklärung an, inwiefern er unmittelbar vorher zu sagen berechtigt war, er habe sich entschlossen, sich der gemeinsamen Gefahr zu unterziehen. Die Interpolation erklärt sich daraus, dass *etenim*, sei es nun durch was immer für einen Zufall, eine Umstellung seiner Bestandtheile erlitt — ein Fall, der, wie wir noch sehen werden, in unserer Handschrift nicht vereinzelt dasteht — und es sodann, weil *enim* nicht das erste Wort sein kann, den Anschein gewann, als sei davor eine Lücke auszufüllen.

ib. 3. *nam quae (namque M) res nullam habebat dubitationem, si exercitus Lepidi absit, ea nunc magnam adfert sollicitudinem magnamque habet casum.* Wie das gemeint sei, führt Plancus sofort weiter aus, indem er ungefähr sagt: 'Wäre ich nämlich mit meinem Heere allein früher (vor der bevorstehenden Vereinigung mit Lepidus) auf den Antonius gestossen, so wäre ich leicht mit ihm fertig geworden; hingegen muss mich jetzt (nach der eventuellen Vereinigung mit dem zur Rebellion geneigten Heere des Lepidus) der Gedanke nothwendig mit Furcht erfüllen, unter der Haut eine Wunde zu haben, die man nicht früher merkt und heilen kann, bevor sie noch ihre schädliche Wirkung ausgeübt hat.' — Sehen wir nun unserer Stelle etwas ernst ins Gesicht. Unter *quae res* und *ea* ist der eventuelle Kampf mit Antonius zu verstehen, der unter zwei Voraussetzungen, unter Theilnahme oder Nichttheilnahme des Heeres des Lepidus, betrachtet und im ersteren Falle als gefahrlos, im zweiten als bedenklich dargestellt wird. Der erste Fall ist nicht mehr real, weil eben Plancus schon daran ist, sich mit Lepidus zu vereinigen; es ist daher ganz unbegreiflich, wie man mit Ernesti und Baiter *habebat* in *habeat* verändern kann; eher könnte man noch mit Schütz gehen, der schreibt: *quae res nullam habebat dubitationem, si exercitus Lepidi abesset*, obwol auch diess höchst geschraubt ist und man, wenn Plancus wirklich eine vollständige, irreal - hypothetische Periode schreiben wollte, erwarten würde *quae res nullam haberet dubitationem, si exercitus Lepidi abesset* oder, falls mehr das zeitliche Moment hervortreten sollte: *quae res nullam habebat dubitationem, si (= cum) exercitus Lepidi aberat*. Erkennen wir also an, wozu wir durch die Leseart des M gezwungen sind, dass der erste Satz *quae res nullam habebat*

¹⁾ Diese parenthetische Stellung scheint mir des leichteren Verständnisses halber angezeigt.

dubitationem, den man um jeden Preis zum logischen Nachsatz einer hypothetischen Periode stempeln will, sich wie ein temporaler Nachsatz ausnimmt, der einen früher realen Gedanken zum Ausdruck bringt, und ebenso, dass der Satz *si exercitus Lepidi absit* seinem Modus nach sich als den Vordersatz einer hypothetischen Periode darstellt, welche aus einem möglichen Fall einen Schluss zieht. Nun ist aber nach der Grundanschauung des ganzen Briefes, der eben die Vereinigung mit dem Heere des Lepidus als unvermeidlich voraussetzt, ein solcher hypothetischer Vordersatz überhaupt nicht möglich. Somit schwebt der Satz in der Luft und sind wir in der eigenthümlichen Lage, dass wir, obwol zu beiden Sätzen, zu *quae res nullam habebat dubitationem* und zu *ea nunc magnum adfert sollicitudinem*, ein hypothetisch-temporaler Vordersatz gedacht werden muss, doch den wirklich in der Mitte stehenden einzigen hypothetischen Vordersatz nach keiner Seite hin verwenden können, weil zum Vorausgehenden *absit* wegen seiner den möglichen Fall voraussetzenden Form nicht passt (nur Klotz hält *habebat, si absit* für möglich), dem Folgenden aber der Inhalt widerstrebt, da es dann vielmehr *adsit* heissen müsste. *adsit?* Ei wie, wenn diess wirklich helfen sollte? Ich meine, die Aenderung könnten wir leicht mit in Kauf nehmen; es wäre ja nicht der erste und einzige Fall, dass eine Verwechslung der Präposition *ab* und *ad* Platz gegriffen hätte. Ja vielleicht können wir, *adsit* als ursprünglich angenommen, dem Unverstande, der den hypothetischen Vordersatz fälschlich zum Vorausgehenden zog, aus demselben Grunde die absichtliche Aenderung des *adsit* in *absit* zutrauen, aus welchem wir nun die Rückänderung vornehmen müssen, nämlich aus dem Bestreben, einen richtigen Gedanken hineinzubringen, wobei man aber die Form — den *Conjunctiv Praes.* — stehen liess. So lese ich denn: *nam quae res nullam habebat dubitationem, si exercitus Lepidi adsit, ea nunc magnum adfert sollicitudinem magnumque habet casum* 'was mit keiner Gefahr verbunden war, das wird jetzt, im Falle der bevorstehenden Vereinigung mit dem Heere des Lepidus, bedenklich und verhängnissvoll'. Die Richtigkeit dieser Auffassung und Leseart bestätigt die sachlich identische und formell ganz ähnliche weiter unten folgende Erklärung: *sed non possum non exhorrescere, si quid intra cutem subest vulneris (= si exercitus Lepidi adsit), quod prius nocere potest quam sciri curarique possit.*

ib. 4. *quae si adventus meus represserit* (nämlich dass sich Antonius durch die zur Revolte hinneigenden Truppen des Lepidus verstärke),

agam gratias fortunae constantiaeque meae, quae ad hanc experientiam excitavit. So bietet M und so liest auch Klotz; Orelli dagegen hat, ohne Zweifel ausgehend von der Ansicht, dass man wol *excitare experientiam*, aber nicht *excitare ad experientiam* ohne Beigabe eines persönlichen Accusatives sagen könne, zwischen *experientiam* und *excitavit* ein *me* eingeschaltet. Ich glaube aber, der Fehler sitzt anderswo. Auf *agam gratias* kann auch ein Satz mit *quod* folgen und da M z. B. auch X, 17, 3 *quod obside* für *quo obside* hat, so vermute ich, dass *quae ad* aus ursprünglichem *quod* verdorben und demnach zu bessern sei: *agam gratias fortunae constantiaeque meae, quod hanc experientiam excitavit.*

XX, 1. Cicero beginnt den Brief an Plancus, wie folgt: *ita erant omnia, quae istim adferebantur, incerta, ut quid ad te scriberem, non occurreret: modo enim quae vellemus de Lepido, modo contra nuntiabantur; de te tamen fama constans nec decipi posse nec vinci.* Eine hübsche Construction: *de te fama constans nec decipi posse!* Das würde einem jungen Lateiner, der 'von Dir heisst es, dass Du' so zu übersetzen wagte, einen gewaltigen rothen Strich eintragen! So meint denn auch Baiter: 'Aut *de ante te delendum* aut *te ante decipi addendum videtur*'. Allein so arg brauchen wir uns nicht anzustrengen; es liegt, wie oben (vgl. zu X, 18, 2), nur wieder der Fall einer Umstellung vor und gehört *de* vor *nuntiabantur*. Nehmen wir diese Richtigstellung vor, so ist Alles in Ordnung: *modo enim quae vellemus de Lepido, modo contra denuntiabantur; te tamen fama constans nec decipi posse nec vinci.* Das Verbum *denuntiare* wird bald von positiven Berichten gesagt, bald auch wieder von einem Dementi (vgl. X, 21, 2 und 3); hier passt es um so besser, weil es unter Einem für beide Zwecke dienen muss.

XXI, 3. *at Laterensis, vir sanctissimus, suo chirographo mittit mihi litteras meisque desperans de se, exercitu, de Lepidi fide, querensque se destitutum in quibus aperte denuntiat, videam ne fallar: suam fidem solutam esse; rei publicae ne desim.* In dieser Stelle haben Alle, welche sie behandelt, nur Klotz ausgenommen, eine Interpolation gesehen. Es ist nämlich klar, dass *meisque*, wie M nach der Correctur hat (zuerst war *miisque* geschrieben) nicht haltbar ist, und seit Manutius schreibt und liest Jedermann *in eisque* oder, wie Wesenberg mit Anlehnung an die ursprüngliche Lesart von M, *in iisque*. Mit der Annahme von *in eisque* wird aber sofort *in quibus* nicht bloß überflüssig, sondern sogar unmöglich. Es

kann auch gar nicht fraglich sein, dass *in quibus*, welchen Ausdruck wir vor *desperans* an und für sich so gut brauchen könnten wie *in eisque* (vielleicht sogar noch besser, weil wir im Relativsatze die beträchtliche Entfernung des Verbum finitum *denuntiat*, welche wegen *videam ne fallar* nöthig ist, um so leichter zugeben) vor *aperte* schlecht angebracht ist, weil es zu spät kommt, da der Passus von *desperans* an offenbar schon den Inhalt des Briefes mittheilt. Der Interpolator, dessen Thätigkeit erst eingriff, als *meisque* bereits die ursprüngliche Leseart verdrängt hatte, musste begreiflicher Weise eine Ergänzung, wie *in quibus*, für nöthig halten. Trotzdem halte ich dieses *in quibus* nicht für von ihm erfunden, sondern glaube, dass er nur eine Randglosse in den Text aufgenommen. Eine Randglosse? Zu welchem Ausdrücke? Ich kann mich eben nicht zu der Ueberzeugung bequemen, dass in *meisque* der Ausdruck *in eisque* stecke. Aber was sonst? Die Leseart der ersten Hand des M *miisque* scheint mir nicht, wie Wesenberg annimmt, auf ein ursprüngliches *in iisque* hinzudeuten, welches in M, wie auch in andern Hss. häufig, meist in *his* verdorben ist (vgl. die adnotatio critica in Baiter's Ausgabe zu X, 5, 2 und 6, 2); vielmehr glaube ich *miisque* sei aus *misque* unmittelbar hervorgegangen und ausser der Verunstaltung des *in* in *m* liege auch hier wieder eine Umstellung vor (die wol durch die Lesung *m* für *in* veranlasst ward), so dass die alte Form *in queis* = *in quis* als die echte Leseart anzunehmen ist, deren Verständniss das am Rande beigeschriebene *in quibus* erleichtern sollte, woraus aber im Laufe der Zeit dem *in queis* ein gefährlicher Rivale erwuchs, der sich ein Plätzchen im Texte zu erobern wusste und zur Trübung der echten Leseart das Seinige beitrug. Die Stelle lautet demnach: *at Laterensis . . . mittit mihi litteras, in queis desperans de se, de exercitu, de Lepidi fide, querensque se destitutum aperte denuntiat, videam ne fallar.*

ib. 3. Plancus fährt weiter: *exemplar eius chirographi Titio misi: ipsa chirographa omnia ex quibus credidi et ea, quibus fidem non habendam putavi, Laevo Cispio dabo perferenda, qui omnibus iis interfuit rebus.* Das *ex* der Hs. (nach Baiter; Wesenberg's Angabe, dass M *et* biete, ist wol unrichtig) ist unmöglich; Lambin hat daraus *et ea* gemacht; Andere wie Klotz lesen einfach dafür *et*. Aber dass uns *quibus* zu unvermittelt kommt, lässt sich nicht in Abrede stellen; nur glaube ich nicht, dass hinter *et*, welches jedenfalls in dem *e* des *ex* steckt, *ea* ausgefallen sei. Wenn z. B. gerade in unserem Briefe und zwar in der unmittelbar zuvor behandelten Stelle das

ursprüngliche *santissimus* gewiss aus der Aussprache zu erklären ist, so könnte diese auch hier die Verunstaltung eines etwaigen *et si* in *ex* bewirkt haben. Durch ein vorgestelltes *si* wird *quibus* zum Indefinitum und kommt, abgesehen davon, dass *si quibus credidi* als abgeschwächend trefflich passt, eine willkommene Abwechslung an die Stelle der eintönigen Wiederholung von *et ea, quibus*. Man bekenne sich daher zu der Schreibung: *ipsa chirographa omnia, et si quibus credidi, et ea, quibus fidem non habendam putavi, Laevio Cispio dabo perferenda.*

ib. 4. *accessit eo ut milites eius, cum Lepidus contionaretur, . . . conclamarint viri boni pacem se velle neque esse cum ullis pugnatueros, duobus iam consulibus singularibus occisis, tot civibus pro patria amissis.* Ich habe die Stelle gegeben, wie sie M hat, nur dass ich statt *conclamarunt* gleich das unzweifelhafte und längst hergestellte *conclamarint* eingesetzt habe. So viel schon daran herumgebessert worden, ist die endgiltige Richtigstellung doch durchaus noch nicht gefunden; ja nicht einmal alle Schäden sind bisher aufgedeckt. Niemand hat noch *ullis* bedenklich gefunden und doch kann es nicht stehen bleiben; denn wie sollen Soldaten dazu kommen, zu erklären, sie wollen mit Niemand mehr kämpfen, so lange sie den Waffenrock nicht abgelegt haben? Nein, sie wollen nur mit Antonius Frieden halten (*viri boni pacem se velle*) und mit seinen Truppen wollen sie nicht kämpfen. Es muss daher in dem *ullis* vielmehr *illis* stecken, das freilich auf den ersten Blick beziehungslos dazustehen scheint und in Folge dessen, um so mehr, als ja *cum* vorausgeht, leicht in *ullis* geändert werden konnte, das aber aus dem vorausgehenden *boni viri* verständlich wird und die Bedeutung *Antonianis* gewinnt.

Nun zu den andern Uebelständen, die bereits von anderer Seite constatirt worden sind. Da fällt sogleich das Attribut zu *consulibus* auf, nämlich *singularibus* und die Ausdrucksweise *tot civibus pro patria amissis*. Nur Klotz findet an dem Ausdrücke 'nachdem so viele Bürger für das Wohl des Vaterlandes verloren sind' nichts Anstößiges; sonst hat wol Ernesti's Umstellung von *amissis* und *occisis* allgemein Beifall gefunden, weil *amissis* zu *duobus iam consulibus* vollkommen passt, während an zweiter Stelle wegen *pro patria* ein Wort wie *occisis* unumgänglich nothwendig scheint. Nicht minder befremdend ist *singularibus* neben *consulibus*; der Lateiner kann nämlich weder zu einem Eigennamen, noch auch zu einem Rang und Stellung bezeichnenden Nomen appell., welches nicht Prädicat, sondern Apposition oder Stellvertreter des Eigennamens ist, ein Adjectiv als

Attribut hinzustellen, sondern muss letzteres durch ein allgemeineres Nomen appell. stützen, d. h. um Beispiele zu geben, Cicero kann wol Epp. ad fam. IX, 14, 1 an Dolabella schreiben: *negant enim se dubitare, quin tu meis praeceptis et consiliis obtemperans praestantissimum te civem et singularem consulem praebeas* oder X, 6, 3 an Plancus: *tum eris non modo consul et consularis, sed magnus etiam consul et consularis*, nicht aber *duobus iam consulibus* (= *Hirtio et Pansa consulibus*) *singularibus occisis* und Baiter hat mit seiner Berufung auf IX, 14, 1 unsere Stelle nicht im Geringsten gestützt. So bleibt denn, scheint es, nichts übrig, als entweder wie Klotz mit Lambin zu schreiben: *duobus iam consulibus, singularibus viris amissis* (wie wir lesen wollen statt *occisis*) oder mit Schütz *singularibus* ganz zu streichen. Beides ist höchst gewaltsam; ich schmeichle mir, ein unverfänglicheres Rettungsmittel angeben zu können. Nachdem für uns die Umstellung von *occisis* und *amissis* einmal feststeht, ist es denn da noch zu gewagt, anzunehmen, dass auch *singularibus* mit *amissis* zugleich vom Platze gerückt worden sei? Vielleicht bot gerade *singularibus* die Veranlassung zur Umstellung, da man es unpassend finden mochte, dass die einfachen Bürger und nicht vielmehr die Consuln durch ein ehrendes Epitheton ausgezeichnet sein sollen. So schreibe ich denn: *...viri boni pacem se velle neque esse cum illis pugnaturus, duobus iam consulibus amissis, tot civibus pro patria singularibus occisis.*

MICHAEL GITLBAUER.

Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola.

Es ist wol kaum mit Recht geschehen, dass nicht wenige christliche Schriftsteller, besonders Dichter, die nicht bloss dem Historiker durch Aufhellung des Verhältnisses des Christenthums zum Heidenthume manche interessante Daten liefern, sondern auch für den Philologen in Bezug auf Phraseologie, Wortbedeutung und Sprachschatz, Metrik und ihre Stellung zur früheren heidnischen Literatur von Belang sein müssen, bis vor Kurzem so wenig Beachtung gefunden haben, und es darf gewiss mit Freuden begrüsst werden, dass sich auf dem Gebiete der neueren Philologie das Bestreben geltend macht, so manchen christlichen Schriftsteller aus dem Schutte der Vergessenheit hervorzuziehen. Unter den christlichen Dichtern des 4. und 5. Jahrhunderts ist es besonders Paulinus, Bischof von Nola, bei dem man sich bisher hauptsächlich mit der Behandlung des Inhaltes seiner Schriften, der Aufhellung seiner Bedeutung innerhalb der christlichen Literatur und ästhetischen Urtheilen allgemeinerer Natur begnügt hat; ein Anlauf zu tiefer greifenden Einzelbeobachtungen ist selten gemacht worden. Erst in jüngster Zeit hat es Anton Zingerle (*zu späteren lateinischen Dichtern*, II. Heft S. 47—76) in dankenswerter Weise unternommen, selbständige Untersuchungen für diesen Dichter in Bezug auf Phraseologisches, Metrisches und dessen Stellung zur früheren Literatur zu pflegen. Doch fehlt es für Paulinus vor Allem an einer kritischen Basis. Und doch verdient ein Schriftsteller von so hervorragendem Namen, der, wie Zingerle am Schlusse seiner Beobachtungen, die schon von Andern gefällten günstigen Urtheile über Paulinus bestätigend, sagt, „zu den bedeutendsten jener gehört, welche der christlichen Poesie, in welche die centones auch schon einzudringen angefangen, und somit einer künftigen Fortentwicklung der lateinischen Poesie überhaupt, die auf dem heidnischen Gebiete sich bereits vollständig überlebt hatte, die richtigen Wege zu weisen suchten“, in Bezug auf die Textesgestaltung einer gründlichen kritischen Revision unterzogen zu werden; darauf Bezug nehmende, schon mehrfach geäusserte Klagen (vgl. insbesondere Zingerle a. a. O. Vorwort, S. VIII und

55 Anm.) sind denn auch mehr als berechtigt. Mir wurde nun von der k. Akademie der Wissenschaften in Wien der ehrenvolle Auftrag zu Theil, für das von ihr veranstaltete *corpus patrum ecclesiasticorum* die Briefe und Gedichte des Paulinus von Nola kritisch zu bearbeiten. Durch die äusserst bereitwillige Unterstützung der Akademie ist es mir denn auch möglich geworden, mich in den Besitz eines ziemlich ausgiebigen handschriftlichen Materials für den genannten Schriftsteller zu setzen; die Vollendung der noch fehlenden Collationen dürfte in Bälde zu erwarten sein.

Als Prodrömus einer künftigen kritischen Ausgabe mögen die nachstehenden Emendationen zum 21. Gedichte¹⁾ dienen. Ich wähle gerade dieses Gedicht, weil es, obwol das letzte und umfangreichste, an edler Formvollendung merkwürdigste, durch Aufhellung der Lebensverhältnisse nicht nur des Paulinus selbst, sondern auch anderer ihm nahestehender vornehmer römischer Persönlichkeiten interessanteste unter den dreizehn Natales, doch in Bezug auf den Texteszustand in einer Weise brach liegt, dass eine Verwertung desselben nach was immer für einem Gesichtspuncte äusserst erschwert wird. Die Sichtung des handschriftlichen Materials ist gerade für dieses Gedicht nicht absonderlichen Schwierigkeiten unterworfen. Bekanntlich existirten lange Zeit nur 10 *carmina natalitia* in den Ausgaben des Paulinus von Nola nebst wenigen Bruchstücken aus andern *Natalitiis*, die dem gegen Claudius Taurinensis geschriebenen Buche des Dungalus *de cultu sacrarum imaginum* entnommen waren. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts nun war Muratori so glücklich, in einem Codex der Ambrosiana in Mailand, der von ihm in das 9., von Reifferscheid aber (*Bibl. patr. lat. ital.* II 67) in das 10. Jahrhundert versetzt wird, ausser den bis dahin bekannten 10 Natales noch 3 weitere Natales (bei Migne c. XIX, XX und XXI), denen die von Dungalus aufbewahrten Bruchstücke entnommen sind, und dazu noch ein ebenfalls bis dahin noch unedirtes Gedicht des Paulinus (*poema ultimum* bei Migne) zu finden, die er in den *Anecdota t. I* p. 155 (*Mediolani* 1697) edirte und nachher in seine grosse Ausgabe der Werke des Paulinus (*Verona* 1736) herübernahm.

Eine neue Recension der 3 von Muratori entdeckten Natales veranstaltete Mingarelli nach einer von ihm in der *Bibliotheca S. Salvatoris* zu Bologna gefundenen, von Lippus Platesius geschriebenen

¹⁾ Ich citire nach der Migne'schen Patrologie, tom. 61, der für Paulinus jetzt verbreitetsten Ausgabe. Sie leidet freilich an manchen Druckfehlern, die mitunter sogar äusserst sinnstörend wirken, vgl. z. B. XXI 343 *flamine* fehlerhaft für *stamine*. XXI 766 *promotos* fehlerhaft für *promptos*.

Handschrift des 14. Jahrhunderts, die ausser Werken anderer Schriftsteller auch die schon vor Muratori bekannten 10 Natales des Paulinus, ausserdem aber noch die 3 weiteren von Muratori entdeckten Natales, von dem letzteren aber, unserem 21. Gedichte, nur die ersten 271 Verse enthält, veröffentlicht in dem *Anecdotorum fasciculus*, Romae 1756 (= Galland. Bbl. Patr. VIII 211—227). Letztere Handschrift ist trotz ihres jungen Alters neben dem codex Ambrosianus des Muratori als selbständige Quelle zu betrachten; sie enthält für das 21. Gedicht 53 in dem cod. Ambrosianus fehlende Verse (V. 71—123). In der Migne'schen Ausgabe der Werke des Paulinus von Nola, die bekanntlich ein Abdruck der Ausgabe des Paulinus von Lebrun (Paris 1685) ist, sind die 3 von Muratori gefundenen Natales nach Mingarellis Recension unter Berücksichtigung der Ausgabe von Muratori und das *carmen ultimum* nach Muratori aufgenommen. Speciell nun für das uns beschäftigende 21. Gedicht, das aus 858 Versen besteht, stellt sich die handschriftliche Grundlage so, dass für die ersten 271 Verse die Mailänder und Bologneser Handschrift (für V. 71—123 nur die Bologneser), für den bei weitem grösseren Theil des Gedichtes jedoch nur die Mailänder Handschrift massgebend war. Kein Wunder also, dass gerade dieses Gedicht in einem so elenden Texteszustande vorliegt. Allerdings sagt Muratori in seinen Prolegomena zu den von ihm gefundenen 3 Natales: „Unum tantummodo lectores monitos velim, nimirum consulto hocce versus una cum amanuensium erroribus a me fuisse descriptos; conqueri enim saepe solent doctissimi viri fidem manuscriptis non servatam germanasque lectiones emendantium opinione aut audacia plerumque vitari. Idcirco omnium ingenio quaedam castiganda reliqui, nonnullis etiam inter notas manum apposui.“ Das letzte hätte wol mit Leichtigkeit an mehreren Stellen geschehen können; denn das, was er omnium ingenio castiganda reliquit, ist nicht quaedam, sondern permulta; für das erste können wir ihm wol dankbar sein, obwol seine Behauptung nicht ganz zutrifft, insoferne er doch hie und da einen von seiner Handschrift abweichenden Text bietet, namentlich aber viel durch Interpunction sündigt, deren sein Codex gänzlich entbehrt.

Ich bin nun in der glücklichen Lage, zu den für das 21. Gedicht so spärlich fliessenden Quellen eine neue hinzuzufügen. Es existirt in der königlichen Bibliothek in München ein von mir bereits sorgfältig verglichener codex Frisingensis Nr. 212, jetzt Monacensis latinus 6412, dem 10. Jahrhundert angehörig. Er enthält die 13 Natales sowie das *poema ultimum* des Paulinus. Es ist ein codex

membranaceus in Octav mit 116 Blättern (14 Quaternionen, wozu noch 5 Blätter kommen). Die ersten drei Quaternionen sind bezeichnet, die dann fehlende Quaternionenbezeichnung geht erst vom 9. Quaternio an ununterbrochen bis zum Schlusse fort. Die Handschrift ist sehr rein, nett und deutlich in Minuskeln geschrieben. Eine Seite enthält gewöhnlich 23 Verse, welche Zahl nur selten etwas überschritten wird. Doppelcolumnen finden sich nicht. Der Abkürzungen sind äusserst wenige, selbst der gewöhnlichen: per, praec, pro, est u. s. w. sind meistens ausgeschrieben. Das s hat, dem Alter der Handschrift entsprechend, natürlich immer die längliche Form *f*, das *i* ist niemals punctirt, *t* hat regelmässig die Form von τ . Die Interpunction fehlt in der Handschrift durchgehends. Im Ganzen lassen sich zwei Hände unterscheiden. Correcturen finden sich überhaupt nicht gar oft; die erste Hand hat sehr selten corrigirt; die Correcturen von zweiter Hand sind mit blässerer Tinte gemacht. Die Ueberschriften der einzelnen Gedichte sind in Majuskeln mit roter Tinte von erster Hand gefertigt. — Ueber den Wert oder Unwert der Handschrift ausführlich zu handeln, sowie deren Einreihung in eine bestimmte Handschriftenclasse zu fixiren wird an einem anderen Orte geeigneter erscheinen, da zu diesem Zwecke notwendig auch die Lesearten zu den andern 12 Natales und zum carmen ultimum ans Licht gezogen werden müssten, was zu thun ich mir für später ausdrücklich vorbehalte. Doch zweierlei hier schon zu behaupten dürfte nicht zu gewagt erscheinen und die ganze Abhandlung wird es zur Genüge bestätigen: 1. Der codex Monacensis und der codex Ambrosianus des Muratori sind, wenigstens mittelbar, aus einer und derselben Vorlage geflossen; sie enthalten nämlich im Grossen und Ganzen dieselben Fehler, dieselben kleineren und grösseren Lücken (für das 21. Gedicht fehlen V. 71—123 wie im Ambrosianus, so auch im Monacensis). 2. Der Monacensis gibt ein getreueres Bild seiner Vorlage als der Ambrosianus. So hat für das 21. Gedicht der Monacensis allein an mehr als dreissig Stellen die unverfälschte Ueberlieferung gegenüber dem Ambrosianus erhalten. In einer nicht unerheblichen Anzahl von Stellen muss, wie wir unten sehen werden, schon im Archetypus ein Fehler vorgelegen sein; von der durch den Mon. gebotenen Leseart aus aber ist es leichter der Wahrheit näher zu kommen als von der durch den Ambr. gebotenen; denn bei dem Schreiber des Ambr. ist das Bestreben ersichtlich, an manchen Stellen den Fehler seiner Vorlage zu corrigiren, während der Schreiber

des Mon. mehr gedankenlos copirt und die Fehler seiner Vorlage wenig oder gar nicht verändert herübernimmt.

Ich glaube, am methodischsten zu verfahren, wenn ich zuerst jene Lesearten zum 21. Gedichte vorführe, von denen es mir unzweifelhaft erscheint, dass sie der Mon. als die allein echten gegenüber dem Ambr. aufbewahrt hat. Lässt sich nun aus dem Mon. eine erkleckliche Anzahl signifikanter Emendationen gewinnen, so wird es auch erlaubt sein, in zweifelhafteren Fällen uns an ihn als einen bewährten Führer anzuklammern.

V. 274 ff. lesen wir das schöne Gleichnis:

*Ut decachorda sonent pulsus psalteria nervis
Et paribus coeant dissona fila modis,
Sic pia compagis nostrae testudo resultet,
Tamquam uno triplex lingua sonet labio.*

So Muratori nach dem Ambrosianus. Man fragt billig: Woher die ganz ungerechtfertigten Conjunctione *sonent* und *coeant*? Wir würden keinen Augenblick zweifeln hier *sonant* und *coeunt* einzusetzen, selbst wenn der Mon. letztere Lesearten nicht böte. Im gleich darauf folgenden Verse 278

Tres etenim numero sumus iidem, mentibus unum
(so noch bei Muratori nach dem Ambros.) bietet der Mon. das metrisch allein zulässige *idem*.

V. 336 ff. lesen wir bei Muratori nach dem Ambr.:

*Quae cythara in nobis Christo modulante sonabit
Plenam perfectis sensibus armoniam.
Sic pax nostra deo totis sit consona fibris,
Simus ut uniti corpore, mente, fide.*

Es ist im Vorausgehenden von einem Verein heiliger Personen die Rede, welche, wie Paulinus schön ausführt, eine Leier bilden, für welche der hl. Felix das plectrum, Christus aber den Lautenschläger abgibt. Für das ganz unverständliche *sic* (V. 338) bietet der Mon. *si*, wodurch erst der Zusammenhang klar wird: diese cythara wird erst dann eine volle Harmonie geben, wenn unser Leben in allem und jedem mit dem göttlichen Gesetze übereinstimmt (nach *armoniam* ist natürlich nicht mehr mit Punet, sondern mit Komma zu interpungiren). Das *si* des Mon. erfordern notwendig auch die unmittelbar darauf folgenden Verse:

340 *Talis enim cytharam sanctis homo legibus implet,
Omnibus ad vitam compositus numeris,
Cuius vita sacrae concordat ad omnia legi.*

In dem *talis* 340 und in dem Relativsatz 342 ist die oben ausgesprochene Bedingung deutlich enthalten.

Wir kommen nun zu einer im Ambr. arg corrumpirten und auch von der Kritik falsch behandelten Stelle. In der Schilderung seiner eigenen Lebensverhältnisse begriffen spricht Paulinus 395 ff. davon, wie er nach sechsjährigem Aufenthalt in Campanien in sein Heimatsland Aquitanien für einige Zeit zurückgerufen worden sei, von wo aus er auch das benachbarte Spanien besuchte und sich dort mit Therasia vermählte. V. 404 ff. heisst es nun bei Muratori:

Ex illo quamvis alio mihi tramite vita

405 *Curreret atque alio colerem procul absitus orbe,*

Qua maris Oceani circumsonat unditus aestu:

Galla mente tamen numquam divulsus ab ista

Sede fui semperque sinu Felicis inhaesi.

Dass jenes *unditus* nicht von Paulinus herrühren könne, hat auch Muratori gefühlt; er schlägt daher die Conjectur von Petrus Bernardonius vor: *Quae maris Oceani circumsona tunditur aestu*. Da nun *quae* keinen Anschluss hatte, so war auch im vorausgehenden Verse die Aenderung nötig: *atque aliam colerem procul absitus oram*. Richtig ist zwar *circumsona tunditur* hergestellt; aber abgesehen davon, dass drei weitere ganz gesunde Worte vom kritischen Messer betroffen zu sehen vor dem Tribunal besonnener Kritik nicht haltbar ist, fliesst auch so die Stelle nicht glatt. Der Gedanke ist jedenfalls: „Obwol ich mich in ganz andern Ländern wie Aquitanien und Spanien aufhielt, so war ich im Geiste doch immer in Nola.“ Hier spielte einmal die Interpunction, in die man sich mit Muratori verrannt hatte, einen neckischen Kobold, der alle Augen blind verschloss: es befremdete nicht mehr die auffällige Stellung des *tamen* (V. 407), nicht mehr das *Galla*, obwol gerade die *mens* des Paulinus nicht eine *Galla*, sondern eine *Nolana* war. Es ist also notwendig unmittelbar vor *mente* mit Kolon zu interpungiren und statt *Galla* mit dem Mon. *Gallia* zu lesen, das nun als Subject zu dem ebenfalls vom Mon. gebotenen *circumsona tunditur* fungirt.

413 heisst es vom hl. Felix im Texte von Muratori:

Semper et avertens aversa et prospera praestans.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, die einzig richtige Lescart des Mon. *adversa* noch des weiteren zu commentiren. — Einige Verse weiter unten erzählt Paulinus von der Bedrohung seines Vermögens; *consumque meum iam rector adisset* heisst es 418 im Texte von Muratori, der sich überdies noch vergeblich bemüht, in einer Note

den Einfluss der *rectores* auf die Vermögensverhältnisse in den Provinzen des römischen Reiches klar zu legen, ein für uns jetzt mehr als überflüssiger Versuch, da uns in dem von dem Mon. gebotenen *sector* eine bekanntere Finanzperson entgegentritt. — Das in dem manken Verse 439

. *talenta rependet*

Foenore seque credentibus efficiet rem

nach *seque* fehlende, von Muratori aber bereits ergänzte *ipsum* bietet in der That der Mon.

In dem Verse 455

Tu stemmata nostra

Mutans de pravis mortalibus inter amicos

Coelestis domini

spricht *stemma nostra* deutlich genug, dass nicht von *pravis*, sondern von *proavis mortalibus*, wie der Mon. wirklich bietet, die Rede sein kann.

In der bei Muratori-Migne also zu lesenden Stelle (458 ff.):

Quid simile his habui, cum diceret esse senator,

Qualia nunc istic habeo, cum dicor egenus?

spricht alles deutlich genug, dass es für *diceret* nur *dicerer* heissen kann, wie auch in der That im Mon. zu lesen ist.

Wir kommen nun zu einer der corruptesten Stellen im ganzen Gedichte. V. 488 ff. heisst es im Texte von Muratori:

Ergo ut componam, quae nunc colo, tecta relatis

Culminibus, quae nunc habeo aut habuisse recordor,

490 *Si placet, arbitris sibimet componite iustis.*

Quae tam pulchra domus? Quis ager tam fertilis? aut quid

In re mortali fuerit mihi, quam modo in ista

Paupere contribuit Christus.

Ich habe die Stelle ganz ausgeschrieben, weil fast in jedem Verse eine Verderbnis obwaltet. Es versuchte sich auch kein Kritiker daran mit Ausnahme Lucian Müller's, welcher *de re metrica* p. 315 für *arbitris* das richtige *arbitriis* erschloss; diese Conjectur erhält nun handschriftliche Bestätigung durch den Monacensis. Ueberhaupt enthält unsere Handschrift beinahe die ganze Stelle in richtiger Fassung. Der Sinn der Stelle liegt trotz der argen Corruptel klar und offen dar: Paulinus vergleicht seinen früheren Reichthum mit der Armut, die er Christo zu Liebe gewählt, und kommt zu dem Resultate, dass er in seiner jetzigen Armut reicher sei als in seinem früheren Ueberflusse. *Quae nunc colo tecta* werden im Mon. verglichen nicht mit *relatis*, sondern *relictis culminibus*; dass dieses

relictis gegenüber dem *quae nunc colo* signifikanter ist als das *relatis* des Ambr., springt in die Augen. Dem *ut componam quae nunc colo tecta relictis culminibus* entspricht im Hauptsatze *quae nunc habeo aut habuisse recorder...componite*. Die Partikel nun, durch welche zwei Gegenstände der Vergleichung einander gegenüber gestellt werden, kann unmöglich *aut*, wie hier auch der Mon. bietet, sondern nur *et* (oder an dessen Stelle *cum*) sein; zugleich erfordert der striete Gegensatz von *quae nunc habeo* zu *habuisse recorder* im zweiten Gliede notwendig die nochmalige Setzung des Relativums. Es ist daher zu lesen: *quae nunc habeo et quae habuisse recorder*. Für die Synalophe bei *quae* werden sich uns Analoga im weiteren Verlaufe der Abhandlung ergeben. Die drei übrigen Verse 491—493 lassen sich ohne weitere Conjectur aus dem Mon. allein emendiren. Dass in der obigen Fassung *quam* in V. 492 ohne Bezug und *in ista paupere contribuit* völlig sinnlos ist, bedarf keiner Erhärtung. Es ist mit dem Mon. zu lesen:

*Quae tam pulchra domus, quis ager tam fertilis unquam
In re mortali fuerit mihi, quam modo in ista
Pauperie tribuit Christus.*

Dass der Schreiber des Ambrosianus das *unquam* der Vorlage in *aut quid* corrumpirte, ist paläographisch nur möglich, wenn *quam* bereits in der Vorlage mit seinem bekannten Compendium, das sich von der für *quid* bestehenden Abkürzung unerheblich unterscheidet, geschrieben war. Es dürfte somit, falls sich noch Aehnliches der Art findet, der Schluss nicht zu gewagt erscheinen, dass die Vorlage, aus welcher der Ambr. und Mon. gemeinsam geschöpft haben, bereits in Minuskel geschrieben war.

V. 514 f. ist von der Hingabe irdischer Güter die Rede:

*Nec enim sine nomine Christi
Praeceptoque cuiquam sua fundere prodest.*

Im ersten Verse werden wir dem vom Mon. gebotenen *nisi* vor der Leseart des Ambr. *sine* unbedingt den Vorzug zu geben haben. Der zweite ist im Ambr. lückenhaft überliefert. Muratori ergänzte in etwas prosaischer Weise *eius* vor *cuiquam*, das nun vor der Leseart des Mon. *praeceptoque dei cuiquam* fallen muss. — In demselben Zusammenhang fortfahrend spricht Paulinus davon, dass die unrichtige Verschwendung der irdischen Güter in Bezug auf die Grösse des Verbrechens der Habsucht gleichkomme,

*quia par in utroque 518
Causa subest mortis, quam sic maculosa libido
Perficit et rerum mundi malesuada cupido.*

Dem *sic* im V. 519 muss notwendig 520 ein *ut* entsprechen, wie auch der Mon. gegenüber dem *et* des Ambr. bietet.

526 ff. heisst es in einer Apostrophe an den hl. Felix:

*Non solis tibi nos iunctis vis degere tectis,
Quos et in aeternae tibi met consortia vitae
Entrire paras.*

„Nicht bloss hier auf Erden sollen wir mit dir verbunden sein; du willst auch, dass wir das ewige Leben mit dir theilen.“ Nicht also die *tecta* sind mit dem hl. Felix verbunden, wie bei der Leseart des Ambr. *iunctis vis degere tectis* anzunehmen wäre, sondern *nos*. Das durch den Sinn geforderte, von Muratori bereits vermutete *iunctos* bietet der Mon.

Nachdem Paulinus davon gesprochen, als ein wie hohes Gnadengeschenk es zu betrachten sei, dass es ihm vergönnt sei, mit dem hl. Felix unter einem und demselben Dache zu wohnen, ist er im Begriffe, eine noch höhere Gunstbezeugung von Seiten des hl. Felix zu schildern. Den Uebergang hiezu bilden die Verse 551 und 552:

Sed quid ego imprudens discernere pondera rerum?

Pro magis haec ego pono tuis, pater optime, donis.

Die Verse werden sich in dieser Fassung schwerlich grammatisch construiren lassen. Wiederum ist es hier die von Muratori falsch gesetzte Interpunction, die bisher die Heilung der Stelle hemmte. Mit richtig gesetzter Interpunction wird folgende vom Mon. gebotene Fassung klar und verständlich:

Sed quid ego imprudens discernere pondera rerum

Pro magnis haec ego pono tuis, pater optime, donis?

Die Verse 571 ff. lauten bei Muratori nach dem Ambr.:

*Non ea suppeditans tantum, quibus indiget usus
Corporis, illa etiam, quibus et nunc gratia nobis
Quaeritur et post nos retinetur nomen honoris,
Addidit.*

Was dem Paulinus für die Gegenwart *gratia* und für die Zukunft *nomen honoris* eintragen soll, ist der eigentliche Ausbau und die Vergrösserung der Basilica des hl. Felix zu Nola, was von ihm in dem herrlichen 10. Natalis (p. XXVIII bei Migne) in echt poetischer Weise geschildert wird. Das *nobis* in V. 572 würde man allenfalls dulden können, wenn es ausschliesslich überliefert wäre. Nun aber bietet der Mon. *gratia laudis*, das jetzt zu dem im folgenden Verse stehenden *nomen honoris* in schöne Parallele tritt, somit die Leseart des Ambr. bedeutend in den Schatten stellt. — Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit einer andern Stelle, an der von der

Sitte der Christen die Rede ist, Oel in die Gräber der Heiligen hinabzugießen, um es dann in geweihtem Zustande in kleinen Gefässen wiederum fortzutragen. Von dem hinabgegossenen Oele heisst es nun 595 ff.:

. . . *subito infusos solito sibi more liquores*
Pocula de tunulo terra subeunte biberunt.

Auch hier würde das im Ambr. stehende *pocula* wol kaum anstössig sein, wenn es einzig überliefert wäre. Nun bietet aber der Mon. *vascula*, eine Leseart, die sich, abgesehen von dem Umstande, dass beim Schreiber des Ambrosianus die Vertauschung eines selteneren Wortes mit einem ihm geläufigeren sehr leicht vorzusetzen ist, dadurch als richtig empfehlen wird, dass bei Paulinus Petricordiensis, *de vita s. Martini* V 125, an einer Stelle, wo dieselbe Sitte der Christen in ausführlicher Weise geschildert wird, dasselbe *vasculum* für dieselbe Sache gebraucht ist (*Pacificum exponunt per vascula pura liquorem*), und dass auch an unserer Stelle einige Verse weiter unten 598 Muratori für das unsinnige *iaculis* (*mira novitate repletis pro nardo iaculis cumulum erumpentis harenae inveniunt*) mit Evidenz ein *vasclis* erschlossen hat.

Die Verse 628—635 sind auch bei dem oben erwähnten Dungalus in folgender Fassung erhalten:

Incolumi solio et numquam rimante sepulcro,

Undique vallatum solido munimine corpus

630 *Martyris et meriti nullis patuisse piactis:*

Et dignum retinere suae pia carnis honorem

Ossa, quia sanctis numquam desistit adesse

Spiritus: unde piis stat gratia viva sepulcris,

Quae probat in Christo cunctos sine morte sepultos

635 *Ad tempus placido sopiri corpora somno.*

Diese in so corrupter Gestalt von Dungalus überlieferten Verse hat bereits Muratori an vier Stellen aus dem Ambr. gebessert: 629 ist *valido* für *solido*, 630 *emeriti* für *et meriti*, 632 *quibus sanctus* für *quia sanctis*, 634 *functos* für *cunctos* richtig hergestellt. Es fällt ein nicht ungünstiges Licht auf unseren Mon. aus dem Umstande, dass er nicht bloss an den genannten vier Stellen mit dem Ambr. die richtigen Lesearten, sondern auch 628 gegenüber dem *numquam* des Dungalus und des Ambr. das einzig correcte *nusquam* bewahrt hat. 634 ist von Muratori aus dem Ambr. das von Dungalus gelesene *probat* in *probet* verschlechtert worden. Die ganze Fassung der Stelle zeigt, wie hier der Indicativ mit Notwendigkeit stehen muss; und *probat* bietet auch unser Mon.

Gegen den Schluss des Gedichtes kommt Paulinus wieder auf die Erweiterung und Verschönerung der Basilica des hl. Felix zu sprechen: alles sei schon in vollendeter Pracht dagestanden, nur habe es an Wasser gefehlt, das von der Nachbarstadt verweigert worden sei. Sodann fährt Paulinus 668 f. fort:

*Denique ut impleto stetit hic opus omne paratu,
Non extincta diu nostri sitis arida voti.*

Extincta verträgt sich nicht mit *diu*, ebenso nicht mit dem oben dargelegten Zusammenhange. Paulinus schrieb *non est tracta*, wie auch hier der Mon. bietet.

Gänzlich corrupt und bis zur Unverständlichkeit entstellt ist folgende an Christus gerichtete Apostrophe (V. 695 ff.):

*Ipse tuus te
Inspirat Christus dici, quo lumine lumen
Et patris et nati par cernimus, ut duce sancto
Adspirante deum fateamur cum patre Christum.*

Zu V. 695 hat hier Muratori folgende Note: „*Lectio sensusque non parva in caligine sedent. Medelam tamen aliis intentandam relinquo.*“ Die erwünschte medela liefert hier der Mon., nach welchem 695 f. lauten: *Ipse tuus te spiritus inspirat dici, quo lumine lumen.* Diese Ueberlieferung bedarf kaum noch eines Commentars: von *ipse tuus spiritus inspirat* (sc. nos) ist *te dici* abhängig, und die Ausdrucksweise ist jetzt vollständig analog dem gleich nachher folgenden *ut duce sancto adspirante deum fateamur.*

Der Hauptantheil an der Beschaffung des der Basilica des hl. Felix und den daran stossenden Gebäuden mangelnden Wassers gebührt der Stadt Abella; das Lob dieser Stadt nun will Paulinus seinem Gedichte einverleiben,

*ut in laudem Felicis et ipsa
Laudetur, quia pro Felicis honore laborem
Sponte sibi sumpsit, quod desudare sub aestu
Rupibus abruptis requiem pretiumque putavit (707—710).*

Quod ist im V. 709 nach vorausgegangenem *quia* kaum erträglich; dieser Anstoss wird beseitigt durch das vom Mon. gebotene *quo*, welches, auf *laborem* bezogen, das folgende dem vorhergehenden Satze entsprechend unterordnet.

In demselben Zusammenhange heisst es etwas weiter unten von den Leistungen der Stadt Abella (719—721):

*Namque operis ad aquaeductum, quem longa vetustas
Ruperat, ad sua vasa iterum formasque vocandum
Praebuit ubertim gratas operas.*

So nach dem Texte von Muratori. Das ist eine von den Stellen, an denen Muratori trotz seiner oben angegebenen Versicherung, getreu den Text des Ambr. samt seinen Fehlern geben zu wollen, sich im Texte eine Abweichung von der handschriftlichen Lesart erlaubt hat; *gratas operas* ist bloss Conjectur M.'s für das im Ambr. stehende *gratis operis*. Letzteres kann nun allerdings nicht neben *operis* (719) bestehen; im V. 719 bietet aber der Mon. *operas*, welches mit *gratis operis* (721) verbunden eine sinngemässe Construction gibt. — Im weiteren Verlaufe rühmt der Dichter den rastlosen Fleiss und die unermüdliche Thätigkeit der Arbeiter von Abella: man sehe sie schon am frühen Morgen auf die Berge eilen

Et sub fasce gravi cophini cervice subacta

Caementisque simul dumosa per ardua vectos

Sole sub ardenti crebros iterare recursus (733—735).

Hier bedarf es nicht erst einer weiteren Ausführung, dass das grammatisch völlig unzulässige *vectos* (734) des Ambr. dem vom Mon. gebotenen *vectis*, das übrigens bereits auch Muratori vermutete, weichen muss.

Entstellt und ohne irgend eine Bemerkung Muratoris oder eines andern Kritikers hervorgerufen zu haben liegen folgende Verse (765 f.) vor:

Idque etiam moto damnabas saepe tumultu,

Nescia divinis opibus promtos fore fontes.

Paulinus beschuldigt die Stadt Nola, dass sie ihm für die Basilica des hl. Felix und die dazu gehörigen Gebäude die Gemeinschaft des Wassers verweigert habe; *si tribuisses*, heisst es weiter in einer Ansprache Nolas, *mox tibi siccam subducto patriam potu fore maesta gemebas*, und unmittelbar darauf folgen unsere Verse. Für das wenig passende *damnabas* (V. 765) bietet der Mon. das nach voraufgegangenem *gemebas* jedenfalls sinngemässere *clamabas*.

Noch weiter im Preise Abellas begriffen ermahnt Paulinus die Stadt Nola, für Abella gleichsam eine Mutter zu sein, da letzteres für Nola sei eine *mater aquarum*,

Cuius ab indigenis tibi montibus affluet omnis

Copia, quae fueras felicibus ante superba,

Et qua post studio meliore ministra fuisti (819—821).

Qua im V. 821 erfordert mit Notwendigkeit auch *qua* im V. 820, das vom Mon. geboten wird, für *quae* des Ambr.

Die Gnade Christi, singt der Dichter weiter, habe nicht bloss die irdischen Quellen der Stadt Nola geschenkt, sondern auch *caelivos fontes* in ihre Mauern geleitet. Er versteht darunter jene

heiligen Personen, welche im Jahre 406 nach Nola übersiedelten und dort in Gemeinschaft mit Paulinus ein zurückgezogenes, gottgeweihtes Leben führten. *Famulos Christi loquor istos*, heisst es 836 und nach Nennung einiger heiliger Personen, noch von *loquor* abhängig,

840 *Piniadae Melani cum foedere par benedictum.*

Es ist darunter Pinianus und seine Gemahlin Melania iunior verstanden. Der durch den Ambr. gebotenen Fassung zufolge müsste *Piniadae* von *par* abhängig sein, was in Verbindung mit *Melani cum foedere* jedenfalls eine sehr geschraubte Construction ergäbe. Um so mehr empfiehlt sich daher das im Mon. stehende *Piniadem*, das mit *Melani cum foedere* (= et Melaniam) direct von *loquor* abhängig ist und zu welchem *par benedictum* nun als Apposition hinzutritt.

Die Endverse des Gedichtes bestehen aus einem an Christus gerichteten Gebete, dessen zwei letzten Verse, von einem vorausgegangenem *tribue ut* (853) abhängig, folgendermassen lauten:

Et nos de miseris et egenis sorte tui iam

Nominis obtineat felices vivere Felix. (857 f.)

Das hier auf den ersten Blick erkennbare Wortspiel (zwischen *felices* und dem Nomen proprium *Felix*) wird durch die Leseart des Ambr. sehr verdunkelt, da hier *tui nominis* auf Christus gehen müsste. Alles wird klar und verständlich, wenn wir mit dem Mon. *sui iam nominis* lesen; denn mit *nominis* ist eben nur der Name Felix gemeint.

Somit hätten wir an mehr als dreissig Stellen durch unveränderte Herübernahme der Lesearten des Mon. mit, wie ich glaube, nicht anzuzweifelnder Evidenz die ursprüngliche Fassung wieder gewonnen. Einiges Zweifelhafte wurde absichtlich weggelassen; andere nicht minder schlagende in dem Mon. enthaltene Besserungen werden besser unten ihre Stelle finden, da sie sich schwer trennen lassen von der Besprechung anderweitiger bereits im Mon. vorliegender Verderbnisse, denen durch Conjecturalkritik nachgeholfen werden muss. Sind wir daher nach genauer Betrachtung der angezogenen Stellen nicht mehr berechtigt, über den Wert unseres Monacensis geringschätzig zu urtheilen, so wird sich unser Vertrauen in die Güte der Handschrift noch in erheblichem Masse durch Vorführung jener Stellen steigern, welche sowol im Ambr. als auch im Mon. corrupt vorliegen, bei denen man aber, die Lesearten des Mon. zum Ausgangspuncte nehmend, wegen der augenscheinlichen Gedankenlosigkeit des Copisten leichter eine Heilung finden kann, während sich in dem Ambr. eine gewisse Absichtlichkeit, entweder bereits in der Vorlage vorhandene Fehler oder aber in der Vorlage richtig

stehende, aber vom Copisten missverständene Stellen in eine seinem beschränkten Verstande näher liegende Fassung zu bringen, nicht verkennen lässt.

Weniger sprechend ist eine Stelle, an welcher Paulinus die von ihm freiwillig gewählte Armut seinem früheren Reichthum gegenüber stellt; mit Verachtung auf letzteren zurückblickend singt der Dichter 498 ff.:

erat illa supellex
Vile bonis pretium, pretiosum virus avaris.
Ac modo cassus opum.

So bei Muratori nach dem Ambr. Dass hier bei so strengen Gegensätzen die Copulativpartikel *ac* verkehrt ist und einem adversativen *at* weichen muss, springt in die Augen, obwol Muratori dies in einer Note zu bemerken sich nicht veranlasst gefunden hat. Dem einzig möglichen *at* näher liegt hier das vom Mon. gebotene *ad*.

Schlagender für unsere oben ausgesprochene Behauptung ist folgende Stelle, die wegen mehrfacher Verderbnisse ganz ausgeschrieben werden muss:

507 *Pauperies Christi! thesauro coelitis ditas*
Quos spoliis opibus, terrae quasi rudere purgas,
Destruis in nobis terrena, aeterna vicissim
510 *Construis in pretium vitae; dispendia terrae*
Vertis vere novo, versa vice detrimenti,
Ut lucri nobis servata pecunia damnum,
Non servata lucrum faciat, sed more sinistro
Fusa eadem damno est. Nec enim etc.

So sind die Verse bei Muratori-Migne zu lesen, ohne dass man sich veranlasst gefunden hätte daran zu rütteln. Vor allem ist hier wiederum ein arger Schnitzer Muratoris in der Setzung der Interpunction zu constatiren. Wie man sieht, bewegt sich in den in Rede stehenden Versen die ganze Ausdrucksweise in streng gegliederten Gegensätzen, bei denen kein Wort zu viel, keines zu wenig sein darf. Deren schönes Ebenmass ist aber schon gestört 509: *destruis in nobis terrena* verträgt als Gegensatz nur *aeterna vicissim construis* ohne irgend ein weiteres Anhängsel; hingegen fehlt 510 zu *dispendia terrae vertis* die Angabe dessen, in was der irdische Verlust verwandelt wird; dies ist nun eben in dem von Muratori fälschlich zu *aeterna vicissim construis* gezogenen *in pretium vitae* enthalten. Durch folgende Interpunction erhalten wir daher zwei schön gegliederte Antithesen: *destruis in nobis terrena, aeterna vicissim construis; in pretium vitae dispendia terrae vertis.* — *Vere novo* heisst es weiter

in ganz unverständlicher Weise als nähere Bestimmung zu *vertis* sowol im Ambr. als auch im Mon. Man möchte versucht sein, *lege nova* in echt biblischer Ausdrucksweise hiefür einzusetzen; was aber mich bewogen hat, *more novo* für ursprünglich zu halten, ist einmal die geringfügigere Aenderung, sodann eine vollkommen analoge Ausdrucksweise des Paulinus XXIV 859: *Versi vicissim more naturae novo*. — Am interessantesten ist die in den unmittelbar darauf folgenden Worten obwaltende Verderbnis. Im V. 512 begreift man nicht, was *luceri* dort zu thun habe; der strenge Gegensatz fordert auch hier wiederum nur *ut nobis servata pecunia damnum, non servata lucrum faciat*, kein Wort mehr und keines weniger; *luceri* ist nicht bloss sinnstörend, sondern auch für Paulinus metrisch unzulässig, wie der unmittelbar darauf folgende Vers *non servata lüerum* und XXIV 325 *reputans et illud, ne putaretur lüeri* lehren dürften. Hingegen ist *versa vice detrimenti* unvollständig gesagt, da, wie *ut nobis servata pecunia damnum, non servata lucrum faciat* beweist, nicht bloss das *detrimentum*, sondern auch das *lucrum* seine Rolle gewechselt hat; man würde in Prosa erwarten *versa vice detrimenti et luceri*. Dass unsere Erwägungen richtig sind, beweist die im Mon. vorliegende Corruptel, wornach 512 also überliefert ist: *Atque ut luceri nobis servata pecunia damnum*. Dieses *atque* ist nicht von ungefähr dem Schreiber des Mon. in die Feder gefahren. Durch blosse Umstellung des *ut luceri* erhalten wir folgende durch den Sinn wie durch das Metrum geforderte Fassung: *versa vice detrimenti atque luceri, ut nobis servata pecunia damnum, non servata lucrum faciat*. Die in *luceri ut* vorliegende Synaloepe ist für Paulinus nicht zu hart; vgl. 549 *atque levem fieri, ut portam penetrare per artam*. Die im Mon. vorliegende Corruptel mag schon im Archetypus gestanden haben: der Schreiber des Mon. hat sie ohne die Absicht daran zu bessern einfach herübergenommen; der des Ambr., dem sich der Hexameter nicht fügen wollte, warf in höchst unkritischer Weise das *atque* hinaus, um einen, wie er meinte, metrisch leidlichen Vers herauszubekommen. — Die Stelle ist aber noch nicht ganz heil. Nach der von Muratori gesetzten Interpunction sind die Worte *sed more sinistro fusa eadem damno est* eng mit dem Vorausgehenden verbunden, während sie dem Sinne wie der syntaktischen Fügung nach davon losgetrennt sind. Dass diese Worte streng von den früheren geschieden werden müssen, beweisen auch die folgenden Verse (515 bis 520), die ausschliesslich dazu dienen, die Begründung zu diesem ganz neuen Gedanken zu liefern. Es ist daher nach *faciat* (513) mit Punct, nach *damno est* (514) mit Semikolon zu interpungiren.

Aehnlich verhält es sich mit folgender Stelle, an der von der Armut des hl. Felix die Rede ist:

531 *Nam cui paupertas tua, quam pro nomine sancto
Proscriptis opibus gaudens confessor adisti,
Ignorata manet, et qua praeditus usque senectam
Conducto Felix coluisti semper in horto.*

So Muratori-Migne nach dem Ambr. Für das metrisch unzulässige *manet et* bietet der Mon. *lac et*, was unbedenklich in das prägnantere *latet* zu ändern ist. Vor *qua* ist ein *et* überflüssig. Die im Ambr. und Mon. vorliegenden Corruptelen sind auf ähnliche Weise wie oben zu erklären.

Schlagend für das gedankenlosere, für den Kritiker aber um so wertvollere Copiren des Schreibern des Mon. ist eine Stelle, an der Paulinus von der ausserordentlichen Gnade des hl. Felix erzählt, durch die es ihm vergönnt worden sei das Grabmal desselben zu öffnen (*viscera nobis intima prompsisti, quibus interiora sepulcri... pandere dignatus*). In demselben Zusammenhange heisst es weiter (561 ff.):

*speciali nos tibi amore
Insertos tanto voluisti prodere signo,
Ut tacitam et fixam per tot retro secula sedem
Corporis, alme, tui subito existente favilla*

565 *Pulveris in nostro servari tempore velles.*

Dass hier nicht von einem Aufbewahren, sondern von einem Erschliessen des Grabmals die Rede sein kann, beweist der vorausgehende, oben dargelegte Gedankenzusammenhang sowie die ganze nachfolgende Erzählung. Statt *servari* müsste hier *reserari* eingesetzt werden, auch wenn der Mon. die Corruptel des Ambr. theilte. Nun bietet aber ersterer das zwar ebenfalls corrupte, aber dem echten *reserari* näher liegende *reservari*, eine Leseart, die schon im Archetypus vorgelegen hat, die aber der Schreiber des Mon., ohne sich auf eine Prüfung des Gedankenzusammenhanges oder des Metrums einzulassen, in simpler Weise herübergangen, der des Ambr. aber, dem in *reservari* eine More zu viel erschien, durch Tilgung des *re* verballhornt hat.

In analoger Weise lässt sich an folgender Stelle aus der im Mon. enthaltenen Corruptel der ursprüngliche Text reconstruiren (590 ff.):

*Ista superficies tabulae gemino patet ore
Praebens infusae subiecta foramina nardo,
Quae cineris sancti veniens a sede reposita
Sanctificat medicans arcana spiritus aura.*

So Muratori-Migne nach dem Ambr. Es ist hier wiederum von der bereits oben erwähnten Sitte der Christen die Rede, Nardenöl in die Gräber der Heiligen hinabzulassen, welches durch die heilige Asche eine Weihe empfangen sollte. Gerechten Anstoss bietet nach der vorliegenden Fassung *quae* (592), welches als von *sanctificat medicans* abhängiger Accusativ nur auf *foramina* bezogen werden könnte. Dass aber nicht die *foramina* die heilige Weihe empfangen, sondern das in das Grab hinabgelassene Nardenöl, erheischt einmal der Sinn, ein zweites Mal folgende Parallelstelle aus Paulinus Natal. VI (p. XVIII bei Migne) 38 f.:

*Martyris hi tumulum studeant perfundere nardo,
Ut medicata pio referant unguenta sepulcro.*

(*Ut* lese ich hier V. 39 nach dem von mir gesammelten besseren Handschriftenmaterial statt des gangbaren *et*). Den gleichen Gedanken zeigt die Stelle aus Paulinus Petricordiensis *de vita sancti Martini* V 125 ff.:

*Pacificum exponunt per vascula pura liquorem
Desuper infusi mutandum nectare roris,
Quo fluit in sanctum caelestis gratia succum.*

Läge nun der Ambrosianische Text allein vor, so wäre man versucht, 592 *quae* in *quam* zu ändern. Dass dies jedoch nicht angeht, sondern der Fehler im vorhergehenden Verse 591 steckt, beweist die corrupte Ueberlieferung letzteren Verses im Mon.: *Præbens infuso subiecta foramina nardis*. Es wird demnach *infuso* in *infusis* zu bessern sein; *quae* bezieht sich dann, wie es der Sinn erheischt, auf das nicht bloss in der Femininalform *nardus*, sondern auch in der Neutralform *nardum* gebräuchliche *nardis*, und die Stelle fließt glatt.

Etwas anders, doch auch zu Gunsten unseres Mon. sprechend liegt das Verhältnis der Ueberlieferung an einer Stelle, die zugleich ein abschreckendes Exempel liefert, in welcher kritikloser Weise Muratori zuweilen in der Textesreconstruction des Paulinus verfahren ist. Der Dichter, der ein paar Verse vorher mit dem Lobe Abellas begonnen hat, leitet die Beschreibung dieser Stadt mit folgenden Worten ein, die ich nach dem Muratori-Migne'schen Texte hieher setze (711—713):

*Parva quidem haec muris, sed sancto magna feretro
Urbs opere haec nostrae hinc sex millibus absita Nolae
Altiugos montes interiaccit, ex quibus etc.*

Im V. 711 ist *sancto magna feretro*, was auf einen in Abella begrabenen Heiligen gehen soll, blosser Conjectur Muratoris für das

im Ambr. stehende *sancto mihi magna feret*. Muratori ist aber von der Evidenz seiner Conjectur so sehr überzeugt, dass er, hier wieder einmal untreu seinem oben erwähnten Versprechen den Text des Ambr. samt seinen Fehlern niederschreiben zu wollen, nicht nur sie in den Text zu setzen sich erkühnt, sondern auch mit polizeilicher Accuratesse und selbst mit Anwendung eines Detectives jenem vermeintlichen Heiligen in Abella nachzuspüren sucht, von dem weder sein Ambrosianus noch, wie wir bald sehen werden, Paulinus selbst etwas weiss. Hören wir Muratori in der Note zu V. 711 selbst sprechen: „Nondum rescire datum est mihi, quodnam sancti corpus olim Abellae conderetur, quicquid in hanc rem laboris impenderit eruditissimus vir mihi que multum commendandus Hercules Barussius, qui nullum praetermisit, dum Neapoli ageret, officium, ut huius eruditionis cognitionem attingeret.“ Dass seine Recherchen von keinem Erfolge gekrönt wurden, hätte ihn von der Unhaltbarkeit seiner Conjectur nicht so sehr überzeugen dürfen als vielmehr der Umstand, dass hiedurch im folgenden Verse (712) *opere* durchaus unverständlich wird, was Muratori selbst in der Note zu V. 712 bekennt: „Error fortassis in voce, quem tollere non audeo“. Die Heilung der Stelle, die sich schon aus dem Ambr. hätte gewinnen lassen, wird erleichtert durch die im Mon. vorhandene Fassung: *sancto mihi magna fertur*. Nach Tilgung von *mihi*, welches, wie schon Mur. gesehen, unzweifelhaft ein Glossem ist, ergibt sich durch Zusammenhaltung von *feret* (Ambr.) und *fertur* (Mon.) als ursprünglich: *sancto magna feretur*. Im V. 712 steht nun *opere* nicht mehr beziehungslos da: „Abella, klein zwar an Mauern, wird von mir als gross gepriesen werden wegen eines heiligen Werkes“. Welches nun dieses sanctum opus ist, wird im Folgenden ausführlich erzählt: es ist die Herbeischaffung von Wasser für die Basilica des hl. Felix und die andern sie umgebenden Gebäude. — Allerdings ist damit noch nicht Alles heil. Tautologisch und geradezu störend steht im V. 712 *hinc* neben *nostrae Nola*; dasselbe einfach auszuwerfen dünkt mir eine zu radicale Cur gegenüber der Verwandlung von *hinc* in das paläographischerseits kaum eine Aenderung zu nennende *huic*. — Ausserdem hat *urbs* noch ein doppeltes *haec* bei sich, 711 und 712. Dass eines von beiden fallen muss, ist klar; tilgt man das zweite *haec*, so müssten im V. 712 *nostrae* und *huic* aus metrischen Gründen ihre Stelle tauschen, was unnötig erscheint, sobald das erste *haec* gestrichen wird. — Dass jetzt nach voranstehender Erörterung nach *Nolae* (712) mit Semikolon zu interpungiren ist, ist selbstverständlich. Die ganze Stelle lautet souach folgendermassen:

*Parva quidem muris, sed sancto magna feretur
Urbs opere haece nostrae huic sex millibus absita Nolae;
Altiugos montes interiacet, ex quibus etc.*

In geradezu barbarischer Weise entstellt liegt bei Muratori-Migne eine andere Stelle vor, an deren Heilung man verzweifeln müsste, gäbe uns nicht der Mon. einen Schlüssel an die Hand, um dem Ursprünglichen nahe zu kommen. Von dem günstigen Fortschritte der Wasserleitungsarbeiten heisst es 741 ff.:

*Denique sic operis processit gratia magni,
Ut tamquam ludo paucis opus omne diebus
Sumeret explicitum perfecto munere finem;
Formaque longinquis a montibus aggeris, arto*

745 *Quae fuerat longe prius interrupta veterno,
Undique fonticulis diversa ex rupe receptis
Collectam revocaret aquam sitientibus olim
Urbibus.*

Wie Muratori über die Verse 744 und 745, in denen er nach seinem Schweigen zu schliessen eine Corruptel gar nicht zu ahnen schien, hinweglesen konnte, ist mir unbegreiflich. Bei *aggeris* 744 könnte man allenfalls an den den Kanal (*forma*²⁾) bedeckenden Erdschutt, von dem er gereinigt werden musste, denken; vgl. 802 f. (*inter iuga vastu latentem* sc. *formam exuis aggeribus densis*). Aber abgesehen davon, dass man nach der angeführten Stelle eher den Plural zu erwarten hätte, bleibt Sinn und grammatische Construction der Stelle noch vollständig im Dunkeln. Im Mon. lesen wir nun die fraglichen zwei Verse folgendermassen:

*Formaque longinquis a montibus agminis arso
Qua fuerat longo prius interrupta veterno.*

Damit ist nun der Weg zur Heilung gebahnt. Das *agminis arso* zeigt gerade deshalb, weil es gar nichts heisst, so sehr von dem schwachen Verständnis des gedankenlosen Abschreibers gegenüber der Diction des Dichters, so sehr von einer unabsichtlichen Entstellung und einer völligen oder mindestens äusserst wenig veränderten Herübernahme des von ihm in der Vorlage gelesenen, nicht verstandenen Textes, dass mir viel daran zu rütteln nicht erlaubt dünkt und jeder, der mit Verachtung des Gebotenen sich hier in weitschweifigen Conjecturen ergeben wollte, den Boden unter den Füssen zu verlieren scheint. *Agmen*, vom Schwalle des Wassers gesagt, ist bekannt, und jedes Lexicon bietet hiefür eine genügende

²⁾ Zu dieser Bedeutung des Wortes *forma* vgl. die von Muratori in der Note zu V. 744 gesammelten Belege.

Anzahl Belege: es bedeutet, wie auch in anderen Verbindungen, sowohl die Bewegung als auch die sich bewegende Masse des Wassers. Ich lese daher unter geringfügiger Aenderung *agmine farso* (= conferto, denso) und deute es auf den dichten Schwall des nach den vorausgegangenen Reinigungsarbeiten jetzt wieder reichlich in den Kanal (*forma*) zuströmenden Wassers. *Qua* und *longo* sind im V. 745 natürlich aus dem Mon. statt *quae* und *longe*, wie der Ambr. bietet, einzusetzen, und es ergibt sich sonach folgender sinngemässer Zusammenhang: „Die Restaurationsarbeiten nahmen einen so günstigen Fortgang, dass der Kanal von entlegenen Bergen her dort, wo er früher durch lange Unthätigkeit unterbrochen war, jetzt in dichtem Schwall das allseitig zufließende Wasser aufnahm“. So ergibt sich auch ein passender Contrast von *agmine farso* und *qua fuerat prius interrupta veterno*. Hier mag der Schreiber des Mon. die ursprüngliche Schreibung schon im Archetypus in der Form *agminefarso* vorgefunden haben, die er, weil er sie nicht verstand und weil vielleicht der Strich, durch den allein sich *f* von */* unterscheidet, zu schwach gezogen war, unter verkehrter Vertheilung der Buchstaben durch *agminif arso* wieder gab. — Zur Erhärtung unserer Emendation, beziehungsweise des *farso* dient eine andere Stelle unseres 21. Gedichtes, wo Paulinus gleichfalls das Wort *farsus* gebraucht, das zwar weder im Ambr. noch im Mon. ganz correct erhalten ist, aber nichts desto weniger mit zwingender Notwendigkeit dem Dichter zu restituiren ist. V. 540 ff. wird dem breiten Wege, welcher zur Hölle führt und auf dem die Reichen dieser Erde wandeln, der schmale Weg Christi entgegengestellt. Von letzterem sagt nun der Dichter (545):

Non capit ergo via haec furfos, excludit onustos.

Furfos, wie der Ambr. bietet, ist ebensowenig ein lateinisches Wort wie das im Mon. stehende *fursos*. Dass hier der Sinn ein dem *onustos* parallel zur Seite stehendes Wort erbeischt, hat schon Petrus Antonius Bernardonius gesehen, dessen Conjectur *fartos* Muratori in der Note zu V. 545 erwähnt. Wie aber aus τ ein *f* oder *f* habe werden können, erklärt sich paläographisch schwerer, als wenn wir die andere Participialform *farsos* dem Paulinus vindiciren. Zugleich sehen wir wiederum, wie das vom Mon. gebotene *furfof* dem ursprünglichen *farfof* näher liegt als das im Ambr. stehende *furfof*.

Ebenfalls zu Gunsten unseres Mon. spricht folgende Stelle, an welcher sich aus der im Mon. vorliegenden Corruptel mit geringerer Mühe die ursprüngliche Hand des Dichters reconstruiren lässt als aus der durch den Ambr. gebotenen Fassung. Paulinus beginnt die

Stadt Nola zu schelten, dass sie für die Basilica des hl. Felix so lange Wasser verweigert habe, und zwar mit folgenden Worten (754 ff.):

Hic ego te modo iure ream, mea Nola, patrono
 755 *Communi statuum et blandae pietatis ab ira*
Mente manens placida motum simulabo patronum,
Filiolam increpitans veteris sub voce querelae.

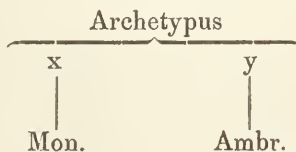
Im V. 756 bietet für das im Ambr. stehende *patronum* der Mon. *paterna*. *Patronum* 756 nimmt sich nach *patrono* 754, zumal an derselben Versstelle, etwas unschön aus; zudem ist die Ausdrucksweise „ich will den erregten, erzürnten Patron vorstellen“ zum mindesten etwas gesucht. Dagegen passt der in *paterna* liegende Begriff vortrefflich als Gegensatz zu dem unmittelbar folgenden *filiolam*, und vom Dichter scheinen eben um des Contrastes willen beide Worte unmittelbar an einander gerückt zu sein. Nur will *paterna* sich nicht als Adjectiv zu *mente* fügen, da letzteres ohnehin schon mit dem Adjectiv *placida* versehen ist; hingegen vermischen wir zu dem nun substantivisch stehenden *motum* ein passendes Epitheton, das sich unschwer durch die Veränderung von *paterna* in *paternum* ergibt.

In mehrfacher Beziehung interessant ist folgende Stelle, an welcher der Dichter in einer Ansprache an Nola sagt, dass es durch Abtretung von einem Theile Wassers an die Basilica des hl. Felix keine Einbusse erlitten, sondern sogar Vortheil geschöpft habe (777 ff.):

Vidisti certe (nam te res ipsa fateri
Compulsi) aeterni sublimia iura parentis,
Cis potens...meritum cum larga sub aestu
 780 *Efflueret, damnoque pio, quo matyris aulis*
Tradideras partem, subito crevisse meatus.

So ist die Stelle im Muratori-Migne'schen Texte zu lesen. Im V. 779 fehlte der Herausgeber durch falsche Ansetzung der Lücke, die, wie schon die Silbenabfolge hätte lehren können, nicht zwischen *potens* und *meritum*, sondern zwischen *cis* und *potens* zu statuieren war. Mit Hilfe unseres Mon. sind wir auch hier wieder in der Lage, den vollständigen Text herzustellen. Die Handschrift bietet nämlich, allerdings auch noch lückenhaft, *Felicis potens meritum*, wozu es unschwer ist, das vollständige *Felicisque potens meritum* zu restituieren, welche Worte zugleich mit *aeterni sublimia iura parentis* von *vidisti* (777) abhängig sind; durch den folgenden Satz mit *cum* wird *Felicisque potens meritum* des näheren erläutert. Das Komma hat selbstverständlich nach *parentis* zu fallen und ist nach

meritum einzusetzen. — Die im Ambr. vorliegende Corruptel zeigt, dass der Schreiber desselben bereits in seiner Vorlage das Anfangswort *Felicis* verstümmelt vorgefunden haben muss, während dem Schreiber des Mon. dasselbe, wenigstens in Bezug auf die Anfangsilben, vollständig vorgelegen hat. Dieser Umstand bietet einen erwünschten Anlass, um einer handschriftlichen Differenz im folgenden Verse (780) auf den Grund zu kommen. Anstatt des im Ambr. stehenden *efflueret* bietet nämlich der Mon. *profluere*t. An und für sich wäre *cum larga* (sc. aqua) *sub aestu efflueret* ebenso gut zulässig wie *cum larga sub aestu profluere*t. Allein da in der Vorlage des Ambr. eine Verstümmelung am Anfange des vorhergehenden Verses bereits constatirt ist, so ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit der Schluss, dass sich besagte Verstümmelung in der Vorlage des Ambr. auch auf den Anfang des nachfolgenden Verses ausgedehnt hat. Dem Schreiber des Ambr. hat also in seiner Vorlage im V. 780 nur *fluere*t vorgelegen, was derselbe des Metrums halber zu *effluere*t ergänzte, während der Schreiber des Mon. in seiner Vorlage *profluere*t ebenso vollständig wie *Felicis* im vorhergehenden Verse vorgefunden hat. *Profluere*t ist daher als ursprünglich in den Text einzusetzen. — Die Stelle bietet noch weitere interessante Aufschlüsse. Wie bereits oben bemerkt worden ist, steht es unzweifelhaft fest, dass der Ambr. und der Mon. aus einem und demselben Archetypus geflossen sind; nur fragt es sich, ob unmittelbar oder mittelbar. Unsere Stelle ist geeignet, hierüber helleres Licht zu verbreiten. Wenn dem Schreiber des Ambr. die Verse 779 und 780 am Anfang verstümmelt vorgelegen sind, der Schreiber des Mon. aber dieselben zu Anfang unverkürzt vorgefunden hat, so können nicht beide aus einem und demselben Exemplare abgeschrieben haben. Es dürfte sich demnach folgender Stammbaum als wahrscheinlich hinstellen lassen:



Für den Mon. ein gleiches Mittelglied anzunehmen, dünkt mir aus anderweitigen, hier nicht näher auszuführenden Gründen wahrscheinlich. Wenn daher an früheren Stellen von absichtlichen Entstellungen des Schreibers der Ambrosianischen Handschrift die Rede war, so will ich natürlich das immer so verstanden wissen, dass es dahin gestellt bleibt, ob nicht ein guter Theil davon bereits auf den Schreiber von y zurückgeht.

Schliesslich sei noch eine Stelle erwähnt, an der die Discrepanz beider Handschriften das kritische Verfahren erleichtert. Von seiner freiwillig gewählten Armut sagt Paulinus (471 ff.):

*Quanto plus est mihi, quod mihi Felix
Ipse dei dono domus est, in quo mea vivat
Vita, domum nullis lapsuram possidet annis?*

Befremdlich ist der Conjunctiv *vivat* (472) neben darauf folgendem Indicativ *possidet* (473); ersteren würde man in *vivit* zu ändern sich bemüssigt fühlen, auch wenn *vivat* nicht bloss durch den Ambr., sondern auch durch den Mon. geboten wäre. Nun bietet aber letzterer noch sinnloser *vivam*, was den Schluss ermöglicht, dass im Archetypus die Endsilbe des ursprünglichen *vivit* verwischt war, weshalb dann der Schreiber des Ambr. (resp. y) das manke Wort zu *vivat*, der des Mon. (resp. x) noch verkehrter zu *vivam* ergänzte.

Ich glaube, die vorgeführten Resultate sind sprechend genug, um die Bedeutung unseres Monacensis für die Paulinianische Texteskritik in vollem Lichte erscheinen zu lassen. Noch viel anderes Interessante bietet dieselbe Handschrift für die Texteskritik anderer Gedichte des Paulinus, und ich behalte es mir vor, dasselbe in nächster Zukunft für die Freunde Paulinianischer Poesie der Oeffentlichkeit zu übergeben. Hieran mögen sich die Emendationen anderer Stellen unseres 21. Gedichtes reihen, an denen im Mon. dieselbe Corruptel wie im Ambr. vorliegt. Um der Einfachheit willen dürfte es sich empfehlen, mit derjenigen Partie unseres Gedichtes zu beginnen, die sich nur in den beiden genannten Handschriften überliefert findet; es sind dies, wie schon oben bemerkt, die Verse 272 bis 858. Erst nachher mögen einige Stellen aus dem Anfang unseres Gedichtes, für den auch die oben erwähnte Bologneser Handschrift von Wichtigkeit ist, einer kritischen Erörterung unterzogen werden.

Gleich der Anfang unserer Partie ist mit einem metrischen Fehler behaftet (272 f.):

*Magnificate deum mecum et sapientes honestis
Unanimes pueri psallite carminibus.*

Die Aenderung des sowol im Ambr. als auch im Mon. überlieferten *sapientes* in *sapienter* ist hier um so leichter, als der Dichter den 46. Psalm vor Augen gehabt zu haben scheint, dessen 8. Vers lautet: *Quoniam rex omnis terrae deus: psallite sapienter.*

Nachdem Paulinus die heiligen Personen, die mit ihm eng verbunden in Nola ein zurückgezogenes Leben führten, genannt hat, schliesst er mit den Versen ab:

*Ergo cohors haec tota simul, tria nomina matres,
Quattuor in natis, in patribus duo sunt (292 f.).*

Zur näheren Begründung des *in patribus duo sunt* — denn in der ganzen *cohors sancta* war ausser Turcius Apronianus kein leiblicher Vater — schliesst sich der folgende Vers (294) an

Nam puer hinc Melani coniux in corpore Christi,

der nach einem längeren Anakoluth, veranlasst durch den in hoch poetischer Weise ausgeführten Vergleich zwischen *pinus* und *Pinianus*, erst 312 wieder aufgenommen wird:

Eminet hic proprio mihi filius in grege primus,

wornach sich also Paulinus als geistigen Vater des Pinianus hinstellt. Das in beiden Handschriften stehende sinnlose *hinc* (294) ist unter Heranziehung des V. 312, wie man leicht sieht, in *hic* zu verwandeln.

Von dem jungen Asterius, den seine Eltern, Turcius Apronianus und dessen Gemahlin Avita, schon als Kind Gott geweiht hatten, heisst es 318 f.:

Prima parente Christi sub nomine murmura solvit,

Et domini nomen prima loquela fuit.

Der Gedanke des ersten Verses ist offenbar derselbe wie der des zweiten: das erste Lallen des kleinen Asterius war der Name Christus. Im V. 318 ist aber *parente Christi* des Metrums wegen nicht zulässig. Für *Christi* vermutet daher Muratori in der Note zu 318 *dei*. Dieses *parente dei* ist aber in dreifacher Beziehung anstössig: Erstlich würde *parente dei* (318) neben dem zwei Zeilen später folgenden *parente deo* im V. 320 (*iamque parente deo regnis caelestibus ortus*), besonders da es beide Male an derselben Versstelle gebraucht wäre, einen fühlbaren Mangel an poetischer Abwechslung bekunden, wie er bei der echt dichterisch angelegten Natur des Paulinus kaum denkbar wäre; Muratori selbst scheint in der Note diesen Anstoss gefühlt zu haben. Zweitens wäre dann als Subject zu *murmura solvit* doch Asterius zu denken, während doch besser von dem Vater oder der Mutter gesagt wird, dass sie dem Kinde die Zunge lösen, in ihm die ersten Laute wecken. Endlich müsste unter Beibehaltung der Vermutung Muratoris *parente* adjectivisch mit *nomine* verbunden werden: „der Knabe gab das erste Lallen unter dem väterlichen Namen Gottes von sich“, eine Ausdrucksweise, die an Geschraubtheit nichts zu wünschen übrig lässt. Wie man sieht, hat Muratori den Sitz des Uebels verkannt: nicht *Christi*, sondern *parente* erzeugt alle besprochenen Schwierigkeiten. Lesen wir hingegen *parens Christi*, so ist jeder Anstoss beseitigt.

In elender Gestalt liegt, ohne, wie es scheint, ein Bedenken Muratoris wach gerufen zu haben, folgende Stelle vor (332 f.):

Hoc etenim numeri in capite, in testudine pacis

Viva salutiferum chorda loquetur opus.

Im Vorausgehenden ist von der bereits oben erwähnten, aus neun Mitgliedern bestehenden *sancta cohors* die Rede, zu denen nun *Aemilius* als zehnter komme. *Tunc denique pleno*, sagt *Paulinus* unmittelbar vor unserer Stelle, *concinct in nobis mystica lex numero*. Es dürfte kaum einer Interpretation gelingen, Sinn in den Unsinn unserer Stelle hineinzubringen. Aber man scandire auch nur einmal den Vers 332, und man wird so recht die klägliche Stümperhaftigkeit herausfühlen, die wir der vollendeten Verstechnik eines *Paulinus* kaum zumuten dürfen. Lesen wir mit geringfügiger Aenderung *hoc etenim numero capitum in testudine pacis*, so erhalten wir einerseits einen schön gebauten Hexameter, andererseits die sinngemässe Fassung: „Denn bei dieser Zehnzahl von Personen (*capitum*) wird auf der Friedensleier die lebendige Saite das Werk des Heiles verkünden.“

Lückenhaft sind in beiden Handschriften folgende Worte überliefert (377 f.):

Tunc etiam primae. libamina barbae
Ante tuum solium, quasi te carpente, totouidi.

Dazu bemerkt *Muratorius*: „*Pes in versu desideratur. Aut epitheto igitur libamina sunt iungenda aut quid aliud interponendum, exempli causa, Tunc etiam primae, ut mos est, libamina barbae.*“ Statt des vagen, sehr prosaischen, den Vers seiner schönen Cäsur beraubenden *ut mos est* dürfte es sich mehr empfehlen *iuuenis* einzusetzen, was allerdings, wie ich mir nicht verhehle, blosser Vermutung bleibt, wie denn überhaupt an ähnlich beschaffenen Stellen die kritische Arbeit niemals mehr zu Tage fördern wird. An unserer Stelle ist es nicht einmal sicher, ob die Lücke vor oder nach *primae* zu statuieren sei.

In einer Ansprache an den hl. *Felix* heisst es 453 ff.:

Tu stemmata nostra
Mutans de proavis mortalibus inter amicos
455 *Caelestis domini, et libro signata perenni*
Nomina, translato mortalis originis ortu,
Deleri facies morti, transcripta saluti.

Die Partikel *et* (455) stört, wie man leicht sieht, jede grammatische Construction, da das Particip *mutans* (454) mit dem Verbum finitum *facies* (457) doch nicht copulativ durch *et* verbunden werden kann. Hier wäre ein doppelter Weg der Heilung offen: entweder Tilgung von *et* oder Verwandlung von *mutans* in *mutas*. Letzteres dürfte sich aber aus dem Grunde minder empfehlen, weil wir nach Analogie von *facies* (457) auch 454 *mutabis* statt *mutas* zu erwarten berechtigt

wären. Wie leicht eine derartige kleine Partikel, zumal bei Häufung von Participien, den Schreibern von Handschriften in die Feder läuft, ist ja bekannt. Aus unserem 21. Gedichte allein lassen sich noch zwei gleiche Fälle constatiren: der eine betrifft den schon oben besprochenen Vers 533 (*ignorata manet, et qua praeditus usque senectam*), wo wir für *manet et* aus dem Mon. *latet* erschlossen haben; der andere den Vers 464 (*undique, ubique simul, quodcumque per ista beati*), wo im Mon. fehlerhaft *undique et ubique* überliefert ist. Somit ist auch an unserer Stelle *et* zu streichen.

Dasselbe *et* hat noch an einer anderen Stelle Unheil gestiftet. Von den schon öfter genannten, mit Paulinus eng verbundenen heiligen Personen singt der Dichter (479 ff.):

Felicisque patris gremio coniuncta fovemur
 480 *Pignora, quae nostis, quos cernitis et modo in ipsis*
Felicis tectis mecum metata tuentes
Hospitia, oblitos veterum praecelsa domorum
Culmina, et angustis vicino martyre cellis
Tutius in parvo spreta ambitione manentes.

Wir haben hier drei zu *cernitis* gehörige Participien: *tuentes* (481), *oblitos* (482) und *manentes* (484). Vor dem ersten Participium würde *et* (480) nur dann einigermassen zu rechtfertigen sein, wenn *oblitos* dem *tuentes* untergeordnet wäre, so dass *et tuentes* und *et manentes* einander parallel gegenüber stünden. Nun sind aber syntaktisch, wie der ganze Zusammenhang, besonders die Gegensätze *veterum praecelsa domorum culmina* und *angustis cellis* lehren, *oblitos* und *manentes* gleichberechtigt neben einander und stehen beide in untergeordnetem Verhältnis zu dem ersten Particip *tuentes*. Es ist somit 483 vor *et angustis* das Komma zu tilgen und für das erste *et* 480 die Interjection *en*, die sich an *cernitis* besonders passend anschliesst, zu lesen, eine Aenderung, die um ihrer Leichtigkeit willen vor jeder anderen den Vorzug verdienen dürfte.

Etwas weiter unten (486 f.) heisst es von Christus:

Pauperis et tuguri magis arta tigilla frequentat
Quam praecelsa superbarum fastigia rerum.

Dass *tigilla* hier nicht passe, fühlte bereits Muratori; vgl. seine Note zu V. 486: „*Tigillum* est tignum parvum seu exigua trabs, ac propterea parum sibi constat sensus. Emendare placet: *magis arta tegella*. *Tegellum* nuncupatur parvum tegmen pusillumve tectum. Hoc poetae menti magis consonat.“ Ich setze das der überlieferten Schreibung näher liegende *tegilla* ein, eine Conjectur, die auch bei Paulinus

XXVIII 63 gemacht werden muss, wo von zwei ärmlichen Hütten gegenüber der Basilica des hl. Felix die Rede ist:

*In medio campi, contra venerabilis aulae
Limina de ligno duo texta tegilla manebant,
Importuna situ, simul et deformia visu.*

Auch hier ist einstimmig *tegilla* überliefert und bisher noch nicht verbessert worden.

Einfach ist die Heilung an einer andern Stelle, an der Paulinus, mit Verachtung auf seinen früheren Reichthum zurückblickend, sagt (498 f.):

*Sive aurum gemmaeque forent, erat illa supellex
Vile bonis pretium, pretiosum virus avaris.*

Aurum und *gemmae* können unmöglich durch *sive-que* verbunden sein; der Sinn erfordert *gemmae-ve*. — Schwieriger liegt die Sache in den unmittelbar darauf folgenden Versen (500 ff.):

*At modo cassus opum; nec opum, sed verius expers
Damnatorum onerum; secura liber habendi
Paupertate fruor, nec habent inimica sequentum
Vincula, quo teneant nudum.*

Ueber *at* (500) statt des im Ambr. stehenden *ac* war schon oben die Rede. *Nudum* ist hier in derselben Bedeutung für „arm“ verwendet wie von Horaz od. III 16, 23 (*nil cupientium nudus castra peto*). Aber was soll *sequentum* 502, das doch nur für „Feinde“ gebraucht sein könnte? Ich glaube, jeder fühlt die Mattheit dieses Wortes hier heraus. Ueberdies hat auch *quo* (503) keinen rechten Bezug. Glücklicher Weise hat hier Paulinus einen durchaus christlichen Gedanken verwertet, den wir unter anderm in ausführlicher Weise bei S. Gregorius Papa, Homil. 32 in evang. wiedergegeben finden: *Ad se autem nobis venientibus dominus praecepit, ut renuntiemus nostris: quia, quicumque ad fidei agonem venimus, luctamen contra malignos spiritus sumimus. Nihil autem maligni spiritus in hoc mundo proprium possident: nudi ergo eum nudis luctari debemus. Nam si vestitus quisque cum nudo luctatur, citius ad terram deicitur, quia habet unde teneatur. Quid enim sunt terrena omnia nisi quaedam corporis indumenta? Qui ergo contra diabolum ad certamen properat, vestimenta abiciat, ne succumbat.* Diese Worte bilden meines Erachtens den besten Commentar zu unserer Stelle. Niemand werfe mir einen Anachronismus vor, wenn ich für Paulinus Papst Gregor VII. ins Treffen führe: unser Dichter hat hier eine echt christliche Idee zum Ausdruck gebracht, die der Kirche seit dem Anfange ihres Bestandes an eigen ist. Ich meine, jedem, der die Worte aus genannter Ho-

milie aufmerksam durchliest, wird es kaum entgehen, dass an unserer Stelle für *sequentum* der Name eines Kleides ausgefallen sein muss, auf das sich *quo teneant nudum* bezieht. Eine solche, auch paläographisch von *sequentum* nicht sehr verschiedene Bezeichnung eines Kleides ist *segestre*, von Sueton. Aug. 83³) gebraucht (*segestria vel lodicula involutus*), das an unserer Stelle dem Paulinus zu restituiren ist. Das Wort ist eben selten genug, dass wir annehmen dürfen, der Copist einer bereits frühen Handschrift habe es nicht mehr verstanden und dafür ein ihm geläufigeres Wort niedergeschrieben. Paulinus ist aber seltenen Worten nicht abhold; vgl. ein ziemlich ausgiebiges Verzeichnis hievon bei Migne p. 1103—1108, wozu sich aus unserem 21. Gedichte noch nachtragen liesse *dispesco* in der Bedeutung von *dissidere* (539), das von Muratori in der Note zu 539 nicht hätte angezweifelt werden sollen, *rimans* in der Bedeutung von *rimosus* (628), *rivare* in der Bedeutung von *derivare* (667).

Den breiten Weg, auf dem die Reichen und Habsüchtigen dieser Erde zur Hölle wandern, beschreibt Paulinus folgendermassen (540 ff.):

*Nam via lata patet, quae prono lubrica clivo
Vergit in infernum, qua dites urget avaros
Molibus impulsos propriis in Tartara ferri.*

Das *qua* (541) wäre nur dann haltbar, wenn man sich zu *urget* als Subject *via* dächte und *qua* auf *prono clivo* bezöge, was äusserst unnatürlich und sehr geschraubt erscheint. Verwandeln wir *qua* in *quae*, so ist jede Schwierigkeit beseitigt, und das Satzgefüge mit doppeltem *quae* entspricht genau dem in den unmittelbar darauf folgenden Versen 543 f.:

*At via, quae Christi est, quae confessoribus almis
Martyribusque patet, paucis iter ardua pandit.*

Eine bisher unbeachtet gebliebene Corruptel steckt in folgendem (554 ff.):

*Quota portio namque tuorum est
Erga nos operum reputatio muneris huius,
Quod terram hospitio dederis habitandaque tecta
Condere praestiteris.*

Nicht die Erde oder ein Land oder Ländereien hat der hl. Felix dem Paulinus zum Hospiz gegeben, sondern, wie das folgende *habitandaque tecta condere praestiteris* zeigt, eine Zelle in den zu seiner Basilica gehörigen Gebäuden. Im Verse 556 erheischt also der Sinn

³) Andere Belegstellen für dieses Wort siehe bei Forcellini. Noch leichter würde an unserer Stelle *segestrum* für *sequentum* eingesetzt werden können, wenn dieses Wort bei Du Cange eine bessere Gewähr hätte.

zwingend die Veränderung von *terram* in *cellam*. Derselbe Gedanke findet sich — und dadurch wird unsere Conjectur noch um vieles plausibler — zu wiederholten Malen in unserem Gedichte ausgesprochen; vgl. 387: *Structa domus, nostris quae nunc munet hospita cellis*. 483: *angustis vicino martyre cellis tutius in parvo spreta ambitione manentes*. 91 f.: *subito ut totis habitacula cellis per fines crevisse suos*. 266 ff.: *Hos ergo Felix in suo sinu abditos mandante Christo condidit tectis suis necumque sumpsit sempiternos hospites*. 470: *Visibili lapidum tecto vernaculus hospes*. 526: *Non solis tibi nos iunctos vis degere tectis*. 536: *quos suscipis hospite tecto*.

Von den Wolthaten, mit denen Paulinus vom hl. Felix überschüttet wird, heisst es an einer Stelle, die uns zum Theil bereits oben beschäftigt hat (571 ff.):

*Non ea suppeditans tantum, quibus indiget usus
Corporis, illa etiam, quibus et nunc gratia laudis
Quaeritur et post nos retinetur nomen honoris,
Addidit, ut tantis numquam retro condita saeculis*
575 *Nostro opere exstructas adcrecere vel renovari
Porticibus domibusque suas permitteret aulas.*

Alles ist in diesen Versen verständlich bis auf die syntaktische Construction des *tantis numquam retro condita saeculis*. Das Particip *condita* entbehrt jeglichen grammatischen Anschlusses. Subject zu *ut permitteret* ist doch der in Nola begraben liegende, aber durch eine lange Reihe von Jahren keine seiner würdige Stätte besitzende hl. Felix; demnach ist man *conditus* zu erwarten berechtigt. Diese Erwartung steigert sich zur Gewissheit durch nähere Betrachtung von *tantis saeculis*, das hier „so viele Jahrhunderte“ heissen soll, in der That aber sinnlos „so grosse Jahrhunderte“ heisst. Es müsste, wenn es metrisch angehe, hier *tot saeculis* stehen wie oben 563: *tacitam et fixam per tot retro saccula sedem corporis, almae, tui*. Es ergibt sich also soviel, dass *saeculis* hier ein anderes poetischeres Wort verdrängt hat; und dieses ist nur in *aevo* zu suchen. Lesen wir also *ut tanto numquam retro conditus aevo*, so vertragen sich Sinn, grammatische Construction, Latinität und poetische Diction auf das beste.

Die Erzählung von der Eröffnung des Grabmals des hl. Felix leitet Paulinus also ein (583):

Ergo suam toto vobis loquar ordine causam.

So im Ambr. und Mon. und auch bei Muratori-Migne. Es ist zu lesen: *ergo suo totam vobis loquar ordine causam*. Die Evidenz

dieser Conjectur zu erhärten halte ich für überflüssig; zu verwundern ist nur, dass sie nicht schon längst gemacht worden ist.

Von dem Nardenöl, das in das Grab des hl. Felix gegossen wurde, sagt Paulinus (594 f.):

*Haec subito infusus solito sibi more liquores
Vascula de tumulo terra subeunte biberunt.*

Haec könnte hier grammatisch nur mit *vascula* construiert werden; zugleich weist aber *haec* auf etwas vorher genanntes hin, was nicht von den *vascula*, sondern nur vom Nardenöl zutrifft. Es ist daher das Pronomen, wie auch schon seine Stellung zeigt, mit *liquores* zu verbinden und in *hos* zu verändern.

An folgender Stelle ist die Interpunction zu rectificiren (609 ff.):

Inde metus hominum per mutua verba putabant,
610 *Ne fortasse sacram sancta de carne favillam
Bestiola occultis aliqua interclusa cavernis
Altius exspueret, sicut deserta per agros
Monstra solent terram rostris fodere intus acutis
Et foveas circum cumulos effundere nigros;*
615 *Sic et ab interno sancti Felicis operto,
Quo magis hoc mirum foret, intervalla dierum
Fecit congestae miranda eruptio terrae.*

Ich habe die Interpunction nach Muratori-Migne gegeben. Wie man leicht sieht, wird dadurch das von 612—617 reichende Gleichnis zerrissen. *Sicut deserta per agros etc.* ist nicht mit dem Vorausgehenden zu verbinden, sondern ist, wie *sic et* (615) lehrt, die Prothesis zu der mit 615 beginnenden Apodosis. Nach *exspueret* 612 ist daher Punct zu setzen.

Die Vorbereitungsmaßregeln zur Eröffnung des Grabmals des hl. Felix haben bereits begonnen; nun fährt Paulinus fort (621 ff.):

*Est primus labor illis
Cancellos removeere loco curaque sequenti
Haerentes tabulas resolutis tollere clavis.*

Früher war nur von einer Metallplatte die Rede, die die Gebeine des hl. Felix bedeckte; vgl. 588: *sit pagina quaedam marmoris, adfixo argenti vestita metallo.* 590: *ista superficies tabulae gemino patet ore.* Es ist somit der Singular *haerentem tabulam* zu restituiren. Der vorangegangene Plural *cancellos* mag den Irrthum veranlasst haben. Dieselbe Verwechslung des Numerus begegnet zwei Verse vorher (621), wo bereits Muratori für überliefertes *sacerdotum* den Singular *sacerdotis* mit ziemlich gewichtigen Gründen postulierte.

Wir kommen nun wieder zu einer Stelle, die Muratori durch falsch gesetzte Interpunction verballhornte. Es ist von den unzähligen Wolthaten die Rede, welche der hl. Felix dem Paulinus erwiesen (646):

*Multa latent, numero memori tamen omnia nobis
Pectore fixa sedent.*

Der Sinn wie die Stellung des *tamen* hätte lehren dürfen, dass *numero* zu *multa latent* gehört, weshalb also nicht vor, sondern nach *numero* mit Komma zu interpungiren ist.

Interessante Resultate fördert eine nähere kritische Beleuchtung folgender Stelle zu Tage. Alle Verschönerungsarbeiten an der Basilica des hl. Felix, sagt Paulinus, waren bereits zu Ende gediehen, nur fehlte es noch an Wasser (650 ff.):

650 *Omnibus exstructis operum, quae stare videntur,
Diversis exstare modis excelsa per aulas,
Et per vestibula extensis circumdata late
Porticibus, solum simul omnia munus aquarum
Tecta videbantur maestis orare colonis.*

So nach Muratori-Migne. Der Monacensis bietet auch keine erheblichere Differenz als *extentis* für *extensis* (652). V. 650 leidet aber an mehrfachen Uebelständen. Zunächst sind nach der gebotenen Fassung von *videntur* zwei Infinitive abhängig, *stare* und *exstare*. Dass sich beide neben einander nicht vertragen, ist selbstverständlich. Ferner steht der Genetiv *operum* ohne ein Wort da, von dem er abhängig wäre: es müsste denn erlaubt sein, *omnibus operum* für *omnibus operibus* zu sagen. Auch erregt die Häufung von mit *ex* zusammengesetzten Wörtern in so unmittelbarer Nähe (*exstructis — exstare — excelsa — extentis*) einen kaum erträglichen Missklang. Nun findet sich unser Vers noch an einer anderen Stelle unseres Gedichtes in wenig veränderter Fassung 704: *omnibus instructis operum, quae multa videntur*. Wir müssten Paulinus für einen elenden Stümper halten, wenn er sich etwa 50 Verse später in so kläglicher Weise abgeschrieben hätte. Zudem steht der Vers an unserer Stelle (650) am ganz geeigneten Platze, später (704) passt er wie die Faust auf ein Auge; denn, nachdem im Vorausgehenden nur vom Mangel an Wasser die Rede war, beginnt der Dichter 705 den Preis Abellas, welcher Stadt, wie schon oben erwähnt, das Hauptverdienst an der Herbeischaffung von Wasser gebührte, mit folgenden Worten: *Postulat iste locus devotae nomen Abellae indere versiculis*. An die vorausgehenden Verse 702 f.: *et nunc munus aquae non siccis faucibus aërens lingua, sed uberius velut humectata loquetur* kann sich 704 noch

weniger anschliessen. Ich meine, daraus ergibt sich zwingend der Schluss, dass wir im V. 704 eine Dittographie des V. 650 zu erblicken haben, welche letzterer, da er an seiner ursprünglichen Stelle fehlerhaft geschrieben stand, vom Schreiber des Archetypus in dem am unteren Rande übrigen freien Raume in verbesserter Gestalt wiederholt wurde; spätere Copisten, die diesen Umstand nicht beachteten, glaubten, 704 gehöre zu seiner jetzigen übrigen Umgebung, und nahmen ihn ohne weiteres in den Text herüber. Sind unsere Schlussfolgerungen richtig, so hätten wir damit zwei Besserungen des Verses 650 gewonnen: *instructis* für *exstructis* und *multa* für *stare*. Und in der That schwinden durch Aufnahme beider Lesearten die oben vorgebrachten Bedenken: ein unverträglicher Infinitiv wird beseitigt, ebenso weicht eines von den mit *ex* zusammengesetzten Wörtern, endlich erhält der Genetiv *operum* ein Wort, von dem er grammatisch abhängt, allerdings nicht nach der von Muratori gegebenen Interpunction, sondern wenn nach *instructis*, nicht nach *operum* mit Komma interpungirt wird, wodurch *operum* von *diversis modis* abhängig wird; zu dieser Stellung des Genetivs vgl. XXI 390. 423. 486. 592. — Die Stelle ist aber damit noch nicht vollständig heil. Billig stösst man sich an *videntur*, was man zu übersetzen versucht wäre „die Gebäude scheinen hervorzuragen“, während das vom Sinne erforderte „man sieht die Gebäude hervorragen“ schwerer aus *videntur* zu entnehmen ist. Letzteren Gedanken erhalten wir durch die paläographisch kaum nennenswerte Aenderung von *videntur* in *videmus*. Eine Parallelstelle aus Paulinus XIX 22 (*dissimiles operum formas exstare videmus*) dürfte die Richtigkeit unserer Emendation noch mehr erweisen, zugleich aber auch die von uns geforderte Verbindung des Genetivs *operum* mit *diversis modis* in helleres Licht setzen. — Nach all dem gesagten ist also unsere Stelle zu lesen: *Omnibus instructis, operum quae multa videmus diversis exstare modis*; V. 704 aber ist zu tilgen.

In einer Ansprache an Christus ist bei Muratori-Migne V. 687 folgendermassen zu lesen:

Quis mea te fons summa daret deserta rigare.

Summa, welches sowol der Ambr. als auch der Mon. bietet, könnte hier nur mit *mea deserta* übereinstimmen, was jedoch sinnlos ist. Erwägt man nun, dass unter *fons* hier Christus verstanden wird und das Adjectiv *summus* gerne mit Bezeichnungen von Gott und Christus verbunden wird (vgl. z. B. 694 *summa potentia summi Christe patris*), so ist es unschwer, hier das ursprüngliche *fons sum me* herzustellen.

— Der Buchstabe *e* scheint auch noch an einer anderen Stelle restituirt werden zu müssen (694):

*Nam quis vel modico te summa potentia summi
Christe patris fari sine te queat?*

Da die adverbelle Form *modico* nur als Ablativ des Masses in Verbindung mit Orts- und Zeitbestimmungen (wie *modico deinde regressa* oder *modico ante*) vorzukommen scheint, so wäre ich hier geneigt, die gewöhnliche Form des Adverbiums *modice* einzusetzen.

Schwieriger hält die Entscheidung an einer Stelle, an welcher Paulinus den rührigen Fleiss der Abellaner bei den Wasserleitungsarbeiten rühmt (729 ff.):

Cernere erat trepidas tota de plebe catervas
730 *Ordinis et populi simul una mente coactas*
Mane novo excitos ad opus concurrere laetos,
Certatimque alacres in summa cacumina ferri,
Et sub fasce gravi cophini cervice subacta
Caementisque simul dumosa per ardua vectis
735 *Sole sub ardenti crebros iterare recursus,*
Et tota, quam longa dies aestate moratur,
Tendere ab auroa seras in vesperis horas.

Der Anstoss liegt im Verse 736, dessen Sinn im Ganzen klar ist und auch 798 (*tempore et aestivo durum duplicante laborem*) wiederholt wird. Die hier vorliegende Corruptel wird theilweise schon durch die Differenz der Handschriften indicirt, indem der Ambr. *tota quam*, der Mon. aber *totam quam* bietet. Wenn sich allenfalls mit einer der gebotenen Lesearten etwas anfangen liesse, so wäre es die des Mon.; man müsste nämlich zu *totam* aus dem wol sehr entlegenen Verse 729 (*trepidus tota de plebe catervas*) *plebem* ergänzen, welches dann das Subject zu *tendere* (737) abgäbe; vgl. auch 796 (*ut tota tibi plebe vel ordine concors adgredereris opus*). Was mich aber bestimmt auch die Schreibung des Mon. zu verwerfen, ist die unerträgliche Härte, die daraus entstünde: können wir einem Paulinus, dessen Sprache, wenigstens in seinen Gedichten, so leicht und fliessend ist, zumuten, mit *trepidus catervas* als Subject zu *concurrere* zu beginnen, dasselbe durch die Construction κατὰ κύβητιν mit *excitos*, *laetos*, *alacres* aufzunehmen, sodann wiederum das Geschlecht und sogar den Numerus wechselnd mit *totam* fortzufahren, um endlich mit abermaliger Aenderung des Genus und des Numerus mit *pervigiles* (738) als letztem Subjectsaccusativ zu schliessen? Die genannten Unebenheiten schwinden, sobald *quam* in *quos* verändert und das *tota* des Ambr. beibehalten wird, welches aber als zu *aestate* gehörig

in den Relativsatz mit hereinbezogen werden muss, wornach also vor *tota* mit Komma zu interpungiren sein wird.

Eine andere Stelle, über die man bis jetzt anstandslos hinweggelesen hat, ist in beiden Handschriften lückenhaft überliefert. Paulinus schilt die Stadt Nola, dass sie ihm für die Gebäude des hl. Felix so lange die Gemeinschaft des Wassers vorenthalten habe (758 ff.):

*Nam mihi, Nola, tui consortia iusta petenti
Fontis, eo turbata metu, quasi dura negabas
Hospitium communis aquae.*

Welches der Gegenstand der Furcht gewesen, warum Nola das Wasser verweigerte, wird nicht gesagt. Und doch wird dies schon durch *eo* vorbereitet, noch mehr aber durch *quasi*, welche Partikel so recht geeignet ist, einen den Inhalt der angedeuteten Befürchtung zum Ausdruck bringenden Nebensatz einzuleiten; denn *quasi* kann doch hier offenbar nicht als nähere Bestimmung von *dura* gelten. Ich constatire daher zwischen *quasi* und *dura* die Lücke von einem Verse. Welches der Inhalt derselben gewesen sei, lässt sich aus einer Wiederholung desselben Gedankens 772 f. ungefähr erschliessen: *non, ut metuebas, ille sitire divisa te fecit aqua*. Vgl. auch 763 f.: *si tribuisses, mox tibi siccam subducto patriam potu fore maesta gemebas*. Lücken sind im Ambr. und Mon. nichts Seltenes; ich erinnere an die bereits oben erwähnte grosse Lücke von 53 Versen (71—123). Eine kleinere Lücke befindet sich beispielsweise XX 77—79, welche drei Verse im Ambr. und Mon. fehlen und nur aus der Bologneser Handschrift bekannt sind.

Ein in Handschriften häufig wiederkehrender Fehler hat eine Verunstaltung der den eben behandelten Versen unmittelbar folgenden Stelle hervorgerufen (760 ff.):

*divinaque iura
Respicere oblita humanis mea vota putabas
Viribus.*

Dass den *divina iura* nicht *humanae vires*, sondern nur *humana iura* entgegengesetzt sein können, ist klar. Die Veränderung von *viribus* in *iuribus* ist nicht nur durch den Sinn geboten, sondern empfiehlt sich auch von paläographischer Seite.

In einer schönen Apostrophe an Nola sagt Paulinus (826 ff.):

*Cerne tuam faciem, qua nunc nova poenituisti,
Ut noscas, dederisne aliquid Felicis honori
An magis a Felice dei cumulata colaris.*

Wiederum haben wir es hier mit einem losen Genetiv *dei* (828) zu thun, der doch wol nicht von *Felice* regiert sein kann. Auf das Richtige führt folgende Erwägung. In den beiden Gliedern der disjunctiven Frage entsprechen sich *dederis* und *cumulata*, ebenso *honori* und *colaris*. Zugleich zeigt aber die Wahl des Wortes *cumulata* im zweiten Gliede der disjunctiven Frage gegenüber dem *dederis* im ersten Gliede, dass es dem Dichter darum zu thun war, das Ueberschwengliche der Wolthaten, die der hl. Felix der Stadt Nola erwiesen, durch das nachdrucksvolle, gewissermassen den Superlativ von *dare* bezeichnende *cumulare* hervorzuheben. Dieser offenbaren Absicht des Dichters kommen wir entgegen, wenn wir durch Verwandlung des sinnlosen *dei* in *adeo* das *cumulata* noch mehr verstärken. Für das ganz sinnlose *poenituisti* (826) ist die mir von Hartel mitgetheilte, sicher zutreffende Vermutung *praenituisti* einzusetzen.

Wir wenden uns nun zu derjenigen Partie unseres Gedichtes, für welche ausser dem Mon. und Ambr. auch die Lesearten der von Mingarelli verglichenen Bologneser Handschrift herangezogen werden müssen (1—271). Zunächst nun mögen einige Stellen aus jenen 53 Versen ihre Erledigung finden, die, wie bereits erwähnt, in der Bologneser Handschrift allein überliefert sind.

Paulinus schildert die einzelnen Mitglieder des schon öfter erwähnten, mit ihm eng verbundenen Vereines von vornehmen frommen Personen: zuerst werden genannt Turcius Apronianus und dessen Sohn Asterius (62), hierauf folgen *sanctae matres* (Avita und Albina), dann *similes puellae* (63), nämlich Melania iunior und Eunomia. In der Schilderung letzterer innig verbundener Mädchen verweilt der Dichter länger; wir lesen über sie die schönen Verse 72 ff.:

*Haec (sc. Eunomia) Melani soror est simul et quasi filia, cuius
Haeret ovans lateri germanum nacta magistrum.*

Quae simul astrictae divinis dotibus ambae

75 *Virtutum varias ut viva monilia gemmas*

Mentibus excultis specioso pectore gestant.

Nun folgen, wie man meinen möchte, diesen heiligen Verein abschliessend, zwei Verse, in denen der noch übrigen frommen Männer, Pinianus, Aemilius u. s. w. gedacht wird (77 f.):

*Has procerum numerosa cohors et concolor uno
Vellere virgineae sequitur sacra turba catervae.*

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel trifft es uns aber, dass nun V. 79 ff. wieder in der Schilderung des innigen Verhältnisses zwischen

Eunomia und Melania, die wir doch schon abgethan wähten, fortgefahren wird und zwar in einer Weise, als ob der Dichter dieselbe noch gar nicht unterbrochen hätte:

Eunomiam hinc Melani doctam sub principe voce

80 *Formantem modulis psalmorum vasa modestis*

Auscultat gaudens dilecto Christus in agno,

Quod modulante deo benedictas parvula princeps,

Sanctorum comites, casto regat ore choreas.

Das conclusive *hinc* weist deutlich auf das in den Versen 72—76 über Eunomia und Melania Gesagte hin, ist aber ganz sinnlos, wenn man, was bei der überlieferten Anordnung der Verse zu thun geboten wäre, es auf die die noch übrigen Männer erwähnenden Verse 77 f. bezöge. Auch die Wiederholung eines und desselben Gedankens (*germanum nacta magistrum* 73 und *Melani doctam sub principe voce* 79) erweist den innigen Connex beider Versgruppen. Man darf demnach als zuverlässig hinstellen, dass die Verse 77 und 78 an eine unrichtige Stelle geraten sind; sie gehören erst nach V. 83, mit dem die Schilderung des zwischen Eunomia und Melania bestehenden vertrauten Freundschaftsbundes zu Ende geht, und geben so der ganzen Beschreibung des heiligen Vereines einen würdigen Abschluss, dessen sie bei der überlieferten Anordnung in recht fühlbarer Weise entbehren müsste. So erst kann der Dichter, die Anwendung aus der Aufzählung dieser heiligen Personen machend, fortfahren: „Wie diese Personen verschiedenen Alters und verschiedenen Geschlechtes gleichsam einen in buntem Blumenschmucke prangenden Garten bilden, so soll auch mein Gedicht von verschiedenartigen Vermassen durchwebt sein“ (allerdings nur ein fingirter Grund: der wahre, aber vom Dichter verschwiegene Grund, weshalb er im Gegensatze zu allen übrigen, nur in Hexametern abgefassten Natales gerade in unserem Gedichte verschiedene *metra* angewendete, ist, weil der Name *Pinianus* im dactylischen Vermasse nicht untergebracht werden konnte). — Die genannte, vom Dichter gemachte Anwendung ist aber fehlerhaft überliefert (84 ff.):

Haec igitur mihi meditantı congrua suasit

85 *Gratia multimodis inluso carmine metris*

Distinctum variis imitari floribus hortum.

Wie man sieht, ist V. 84 mank. Ich vermute, dass hier für *mihi* ursprünglich *mecum* gestanden hat, und erkläre mir die Entstehung der Corruptel in folgender Weise: Jemanden, der diese Verse überlas, schien das für uns allerdings entbehrliche Subject zu *mecum meditantı* zu fehlen, und er schrieb dies über die Zcile; ein unbe-

dachtsamer späterer Copist nahm nun dieses *mihi* mit Verdrängung von *mecum* in den Text auf.

Von den frommen Personen, die als theure Pfänder dem Schutze des hl. Felix anvertraut sind, heisst es (95 ff.):

- 95 *Ipse (sc. Felix) sinu pleno dignos miretur alumnos
Et virtute pares animas in dispare sexu:
Sicut olivarum fecundo in colle novella
Laetatur senior divino a semine Christi
Plantator cernens inter sua rura colonos.*

Im V. 97 ist *novella* aus mehrfachen Gründen unzulässig: einmal kommt *novella* in der Bedeutung „junger Baum“ nur im Plural vor; ferner steht auch in dem Psalm 127, 3, den unser Dichter hier nachahmt, der Plural: *Filii tui sicut novellae olivarum in circuitu mensae tuae*. Endlich wird, was am zwingendsten ist, der Plural auch durch den Sinn gefordert: die vorhergenannten *pignora* (91), *dignos alumnos* (95) und *pares animas* (96) kann doch der Dichter nicht mit einer einzigen *novella* vergleichen. Man kann nur schwanken in der Wahl von *novellis* oder *novellas*: *novellis* als Ablativ bei *laetatur* wäre das gewöhnlichere, *novellas* ist aber poetischer und paläographisch wahrscheinlicher.

Das jambische Metrum leitet Paulinus mit folgenden Versen ein (105 ff.):

- 105 *Castis agendus gaudiis et hostiis
Dies refulsit laude Felicis sacer.
Quod laude dixi, morte dictum dicite,
Quia mors piorum iure laus vocabitur.*

So bei Mingarelli-Migne. Im V. 107 ist *morte dictum dicite* nichtsagend. Die Heilung der Stelle, Veränderung von *dicite* in *ducite*, ist so einfach, dass man sich nur wundern muss, dass sie nicht längst schon versucht worden ist.

Die nun folgenden zu besprechenden Stellen sind mit Ausnahme einer einzigen, die aus andern Gründen für einen späteren Ort aufbewahrt werden muss, nicht nur in der Bologneser Handschrift, sondern bereits auch wiederum im Ambr. und Mon. überliefert. Einfach ist die Heilung an folgender Stelle (122 ff.):

- Accirco nos magistra providentia
Monet, ante finem nec sibi nec alteri
Debere quemquam plaudere et confidere,*
125 *Quamvis honesta rectus incedat via,
Tamen timere semper offensam pedis.*

Im V. 126 ist der Infinitiv *timere* ebenso gut wie *plaudere* und *confidere* von *debere* (124) abhängig, aber durch ein unerträgliches Asyndeton an sie angefügt. Auch wenn man *timere* in *timebit* verändern wollte, würde der lose Anschluss des mit *quamvis* beginnenden Satzgefüges an das vorausgehende immer noch recht fühlbar bleiben. Schieben wir jedoch nach *quamvis* die Partikel *que* ein, so erhalten wir die gewünschte Verbindung. Unser Fall erinnert an eine bereits oben besprochenen Stelle (779 *Felicisque potens meritum*), wo Sinn und Metrum mit Evidenz den Ausfall des *que* befingerzeigten.

Von den Sterbetagen der Heiligen, welche die Christen als ihre Geburtstage begehen, sagt Paulinus (140 ff.):

- 140 *Dies sacratos, in quibus functi diem
Mortalis aevi morte vitali suum
De labe mundi transierunt ad deum,
Populi fideles gaudiis solemnibus
Honore Christi gratulantes excolunt,*
145 *Ut iste sancti pace Felicis dies,
Quo clausit olim corporis vitam senex.*

V. 145 hat einmal kein Prädicat, ferner entbehrt der Ablativ *pace* eines Wortes, zu welchem er eine nähere Bestimmung sein könnte. Beides erhalten wir durch die Veränderung von *sancti* in *sanctus*, die bei diesem Worte, das in Handschriften gewöhnlich mit der bekannten Sigle *fēf* geschrieben wird, auch paläographisch leicht ist. Diese Veränderung wird schon geboten durch vorausgehendes *dies sacratos* (140), noch mehr aber durch V. 106: *dies refulsit laude Felicis sacer*.

Corrupt liegt auch folgende Stelle vor (185 ff.):

- Benedictus iste sit natalis et mihi,
Quo mihi patronus natus in caelestibus
Felix ad illam exortus est potentiam.*

Unter Herbeiziehung der Stelle 171 ff., wo es von dem nämlichen *dies natalis* der Heiligen heisst:

- in quo lege functi carnea
Mortalitatis exuuntur vinculis
Et in superna regna nascuntur deo*

ist es unschwer, das verdorbene *caelestibus* unserer Stelle (186) in *caelestia* zu verwandeln.

Folgende Stelle enthält zwei Corruptelen zugleich und ist insofern interessant, als sie zeigen kann, wie manchmal die Augen von Gelehrten gegen die einfachsten, klar daliegenden Dinge ver-

geschlossen sind. Es ist von Valerius Pinianus, dem Gemahl der Melania iunior, die Rede (216 ff.):

Huic (sc. Aproniano) *propinquat socius aequali iugo.*
Aevo minor est Pinianus, par fide,
Et ipse prisco sanguine illustris puer,
In principe Urbe consulis primigenus.

So bei Mingarelli - Migne. V. 217 ist sowol im Ambr. als auch im Mon. *est* nach *minor* ausgelassen, und Muratori edirt auch: *Aevo minor Pinianus, par fide.* Das *est* hat erst Mingarelli aus seiner Bologneser Handschrift hinzugefügt. Lesen wir mit Muratori, so hat der Vers um eine Silbe zu wenig; aber auch Mingarellis Schreibung ist aus metrischen Rücksichten ein Ding der Unmöglichkeit, da in *minor* beide Silben kurz sind. Lucian Müller *de re metrica* p. 302 behilft sich nun damit, dass er *minorest* (= *minore est*) zusammenschreibt, indem *est* seinen Anfangsvokal abgeworfen habe. Das *aevo minore* hat allerdings seine passende Analogie im V. 62 (*florente aevo*); aber warum, kann man doch billig fragen, versucht ähnliche Zusammenschreibungen Paulinus sonst nicht? Warum schreibt er beispielsweise V. 580 nur *amore est*, nicht *amorest*? Wiederum ist es hier die einmal gangbare Interpunction, die dieses Mal sogar dem bedeutenden Petersburger Gelehrten arg mitgespielt hat. Jedermann fühlt, glaube ich, wie abgerissen Vers 216 und 217 neben einander stehen. Diese Abgerissenheit bewirkt eben der nach *iugo* gesetzte Punct: dieser ist zu entfernen, und so bilden alle vier Verse einen einzigen Satz mit *Pinianus* als Subject, zu dem *socius* und alle folgenden Bestimmungen Appositionen sind. Somit können wir 217 das im Ambr. und Mon. fehlende *est*, das auch in der Bologneser Handschrift nur einen Lückenbüßer hat abgeben müssen, entbehren. Es wird also zu lesen sein:

Huic propinquat socius aequali iugo
Aevo minore Pinianus, par fide.

Schlimmer noch steht es mit V. 219, der zu haarsträubenden Combinationen von Seiten Muratoris geführt hat. Nach der vorliegenden Fassung müsste man den Vers interpretiren: „der erstgeborne Sohn eines Consuls in der Hauptstadt (Rom)“. So verstand ihn auch Muratori; vgl. dessen *dissertatio sexta de Piniano* (bei Migne p. 785 ff.); zugleich ist er emsig bemüht, jenem vermeintlichen Consul, dem Vater des Pinianus, in allen Quellen nachzuspüren; seine Bemühungen mussten aber ebenso kläglich scheitern wie bei seinem Fahnden nach dem oben erwähnten, von ihm fälschlich in Abella vermuteten Leichnam eines Heiligen. Es verlohnt sich, einen Theil von Mu-

ratoris Bemerkungen hieher zu setzen, weil wir dadurch in die Lage versetzt werden, auch noch einen andern Irrthum seinerseits zu berichtigen: „Audis Pinianum primigenum, hoc est primogenitum consulis cuiusdam dici? Hoc idem asseritur in Melaniae iunioris vita apud Surium 31 Januar. his verbis: *Erat autem eius sponsus et genere et aetate et aliis omnibus cum Melania conferendus natus quidem ex consulibus, et modo excedens ex ephebis. Sponsi autem nomen erat Apenianus* (hoc est Pinianus) *agens annum circiter decimum septimum. Sed quis iste consul? Utique me in tenebris derelictum fateor. Fasti silent, scriptores ne verbum quidem.*“ Nach Durchforschung einiger Quellen findet er endlich einen Valerius Severus als Vater des Pinianus heraus. „Sed iterum in incerto versari me doleo, quum nusquam Valerium Severum consulem hisce temporibus nanciscar. Quapropter affirmandum duco, Piniani patrem non ordinarium, sed suffectum aut honorarium consulem fuisse renuntiatum. Quo posito, nil mirum si eius nomen oblivioni traditum.“ Eitles Suchen! vergebliche Mühe! Wenn die Augen einmal mit Blindheit geschlagen sind, so sehen sie auch das Nächstliegende nicht mehr. Hätte sich Muratori nicht schon durch den Umstand eines besseren belehren lassen können, dass in dem Worte *primigenus* die Antepaenultima kurz ist, während das Metrum hier eine Länge erfordert? Der metrische Gesichtspunct allein schon gibt uns den Anlass, den Vers auf die einfachste, aber bis jetzt noch nicht versuchte Weise zu heilen:

In principe urbe consulis primi genus.

„Ein Nachkomme des ersten Consuls in der Stadt Rom.“ Somit entpuppt sich jener leidige, von Muratori soviel gesuchte Consul als Valerius Puplicola, den bekannten Kollegen des Brutus. Was Muratori das Metrum nicht lehrte, konnten ihm die unmittelbar darauf folgenden Verse darthun:

220 *Valerius ille consulari stemmate
Primus Latinis nomen in fastis tenens,
Quem Roma pulsus regibus Bruto addidit,
Valeri modo huius Christiani consulis.
Longe retrorsum generis auctor ultimus.*

Wie unsern Paulinus, so hat Muratori den Auctor der Vita der Melania iunior missverstanden. Wenn letzterer sagt „*natus quidem ex consulibus*“, so hätte Muratori den Plural *consulibus* mehr ins Auge fassen sollen, welcher nicht besagt, dass des Pinianus Vater Consul war, sondern dass Pinianus aus einem Geschlechte stamme,

welches dem römischen Staate bereits mehrere Consuln gegeben; und das ist eben die gens Valeria.

An einer Stelle der ziemlich weit ausgesponnenen Vergleichung zwischen unserem Pinianus und seinem Urahn Valerius Puplicola heisst es (251 ff.):

*Et in hoc parentis aliquid illius refert
Puer iste Christi consulatum militans,
Quod liberandis consulens munus pium
Redemptionis opere dispensat deo*
255 *Prisci parentis aemulator hactenus
Quod servitute liberat domesticos,
Ut ille cives.*

Beiläufig sei bemerkt, dass im V. 254 der Ambr. *ope*, unser Mon. dagegen mit der Bologneser Handschrift das richtige, vom Metrum geforderte *opere* bietet. Nun steht aber in dieser nach Mingarelli-Migne gegebenen Fassung des V. 254, da *munus pium redemptionis dispensat* zusammengehört, der Ablativ *opere* derart vereinzelt da, dass damit nichts anzufangen ist. Aber auch *deo* (254) kann, wenn es Dativ sein soll, doch nicht von *dispensat* abhängig sein, da letzteres sein entfernteres Object in dem ebenso von *consulens* wie von *dispensat* abhängigen *liberandis* hat. Beiden Uebelständen wird abgeholfen durch Verwandlung von *deo* in *dei*, welches nun in Verbindung mit *opere* wie *operante deo* gesagt ist. Die ganze Ausdrucksweise (*munus pium redemptionis opere dispensat dei*) erhält nun auch eine passende Analogie in der uns gleich im Folgenden beschäftigenden Stelle, an der ein ähnlicher Gedanke wie hier zum Ausdruck kommt (262 ff.):

*Nam liberorum plurimis cervicibus
Servile sanctis opibus expellit iugum.*

Sanctis opibus (263) hat, wie sich deutlich sehen lässt, hier dieselbe Function wie oben *opere dei*. — Aber Vers 262 ist in der von mir nach Mingarelli gegebenen Fassung nicht ganz in Ordnung. Von den drei Handschriften bietet jede etwas anderes: der Ambr. *nam et libertorum*, die Bologneser Handschrift *nam liberorum*, der Mon. *nam et liberorum*. Für welche von den drei Schreibungen wir uns zu entscheiden haben werden, lehrt ein Blick auf den unmittelbar vorausgehenden Gedanken (257 ff.):

*Sed quod ille gesserat
In urbe et una et parvula primis adhuc
Romae sub annis, hic modo in multis agit*
260 *Diverso in orbe constitutis urbibus,
Passim benignus et suis et exteris.*

Der Kern dieser Verse ist: „Was Valerius Puplicola im Kleinen that, thut unser Pinianus im Grossen.“ Derselbe Gedanke wird an unserer Stelle (262 f.), nur noch mit Hinzufügung eines neuen Momentes, weiter fortgesponnen: „Wenn Valerius Puplicola bloss von Sklaven das Joch der Knechtschaft abschüttelte, so dehnt unser Pinianus sein Befreiungswerk auch auf solche aus, die scheinbar schon wirklich frei sind.“ Demnach kommen wir erst durch jenes graduirende *et* vor *liberorum* — denn von dem *libertorum* des Ambr. kann füglich nicht mehr die Rede sein — dem Gedanken des Dichters nach; zugleich wird erst durch jene Partikel der Leser auf den darin involvirten, vom Dichter jedoch verschwiegenen Gegensatz von *liberorum* hinübergeleitet.

Von metrischer Seite ist folgender Stelle beizukommen (269 ff.):

His nunc utrimque laetus adiutoribus

Trium sub una voce votum dedico,

Uno loquente spiritu in affectu trium.

Bekanntlich sind bei den strengeren Jambendichtern Anapäste als Stellvertreter von Spondeen nur an ungeraden Versfüssen gestattet. An unserer Stelle nun (V. 271) fände sich nach handschriftlicher Ueberlieferung ein Anapäst im vierten Fuss. Und wollten wir schon unserm Paulinus diese Freiheit gestatten, so wäre hier noch gegen eine andere, von Lucian Müller *de re metrica* p. 151 also formulirte Regel verstossen: „*condicionem autem anapaesti admittendi poetae dactylici voluere talem, numquam ut liceret praeter principem pedem thesin anapaesti binis contineri uocabulis.*“ Eine kritische Entscheidung unserer Stelle hängt von der bis jetzt noch nicht gepflogenen Untersuchung ab, ob und in welchem Umfange sich Paulinus Anapäste in geraden Füssen des jambischen Trimeters erlaubt hat. Ich muss mir hier entgegen meiner Absicht, nur Stellen des 21. Gedichtes zu behandeln, einen kleinen Excurs erlauben, in welchem auch ein paar Stellen anderer Gedichte, soweit sie den Bau des jambischen Trimeters betreffen, einer kritischen Besprechung unterzogen werden. Den jambischen Trimeter hat Paulinus nur im 7., 10., 11., 21. und 24. Gedichte und auch da nicht durchgängig verwendet. Unter 741 jambischen Trimetern, die überhaupt von Paulinus vorliegen, findet sich etwa an 10 Stellen ein Anapäst im 4. Fusse. Besehen wir uns diese Stellen etwas genauer, so müssen wir auch diese an und für sich schon geringe Zahl auf ein Minimum reduciren.

In einem Briefe an seinen Lehrer Ausonius sagt Paulinus von seinen mit letzterem gemeinsamen, dasselbe dichterische Sujet betreffenden Bestrebungen (X 23 f.):

*Fuit ista quondam non ope, sed studio pari
Tecum mihi concordia.*

Durch die unbedeutende Aenderung von *sed* in *at* würde der anstössige Anapäst im 4. Fusse schwinden, was nach Betrachtung der weiteren Stellen gewiss nicht als zu gewagt erscheinen wird. — Schlecht edirt ist folgender Vers (X 71):

Non ut profanas abiicit aut viles opes.

Die von mir verglichenen besseren Handschriften bieten *abiicit*, wodurch der Anapäst im 4. Fusse beseitigt wird. — An einer anderen Stelle, wo von Christus die Rede ist, der die Verachtung alles Irdischen mit reichlichem Lohne im Himmel vergilt, X 75 f.

Contemta praesens vel mage deposita sibi

Multo ut rependat faenore

spricht schon die nach der handschriftlichen Fassung gebotene scheussliche Betonung des Wortes *deposita* dafür, dass der Vers so nicht in Ordnung sein kann. Lesen wir *contemta praesens vel deposita mage sibi*, so ist Alles in Ordnung; denn einen Spondeus im 4. Fuss hat, wie wir unten sehen werden, Paulinus, allerdings nur selten, zugelassen. Die abscheuliche Betonung von *deposita* hat ihr würdiges Seitenstück XXIV 329 ff., einer Stelle, die, obwol keinen Anapäst im 4. Fuss enthaltend, hier gleich corrigirt werden mag:

Qualia vagari per mare et terras solent

330 *Avara mendicabula,*

Qui deierando monachos se vel naufragos

Nomen casumque venditant.

Eine Betonung *qualia* wäre selbst bei Plautus mehr als zweifelhaft. Hier hätte aber schon V. 331, wo das Neutrum *mendicabula* durch die Construction κατὰ κύβητιν mit dem Masculinum *qui* aufgenommen wird, zeigen können, dass auch 329 *quales* restituirt werden müsse. Aehnliche Constructionen sind unserem Dichter überhaupt nicht fremd; vgl. XXI 480:

Pignora, quae nostis, quos cernitis,

oder XXI 729 ff.:

Cernere erat trepidas tota de plebe catervas

Ordinis et populi simul una mente coactas

Mane novo excitos ad opus concurrere lactos.

Ein Anapäst im 4. Fusse begegnet ferner XXIV 96:

Inusitata naufragii facies erat.

Hier ist kein Zweifel, dass Paulinus den Genetiv von *naufragium* nach altklassischem Muster *naufragi* gebildet hat, wie er auch von *Melanium* den Genetiv stets *Melani* bildet: XXI 72, 79, 840; vgl.

Muratoris Note zu XXI 72. Unsere Emendation ist hier um so zuverlässiger, als derselbe Fehler auch XXIV 309 vorliegt:

Urbem hanc petentes naufragii casum indicant.

Naufragii bietet der von mir verglichene Cod. Parisinus lat. 2122, nach welchem bis jetzt das Gedicht edirt wurde. Hier hat bereits Ducaeus das richtige *naufragi* vermutet. Dessen Conjectur erhält aber nun handschriftliche Grundlage durch eine von mir an Ort und Stelle collationirte Brüsseler Handschrift 10703, deren Lesearten für unser Gedicht noch nicht herangezogen worden sind. Letztere bietet hier *naufragi*. Unsere Stelle ist jedoch von der ersteren dadurch verschieden, dass hier *naufragi* nicht von *naufragium*, sondern von *naufragus* herzuleiten ist, wie Paulinus ein paar Verse vorher sagt: *Discriminarat naufragos* (298).

Nicht minder fehlerhaft liegt folgende Stelle vor (XXIV 547 f.):

*Sed hoc ab exemplo monitus caveat sibi
Aliena adire foedera.*

Wenn nichts weiter, so würde schon das Unrhythmische der übrigen Bestandtheile des völlig cäsurlösen Verses 547 Verdacht gegen den Anapäst im 4. Fuss erwecken. Unser Bedenken wird aber um so gegründeter, als jenes *monitus*, das eben den Anapäst hervorruft, in keiner der hier massgebenden Handschriften steht, ohne dass, was für den Charakter der gangbaren Editionen des Paulinus bezeichnend ist, dieses Fehlen bei Lebrun-Murator-Migne in einer Note vermerkt wäre. Die oben erwähnte Pariser Handschrift bietet den Vers: *Sed ab hoc exemplo triumpho caveat ui*; die Brüsseler Handschrift: *Sed ab hoc exemplo triumpho caveat exemplo ui*. Man sieht hier recht deutlich, in welcher kritikloser Weise die ersten Editoren mit der Ueberlieferung des Parisinus (denn die Lesearten der Brüsseler Handschrift wurden, wie oben erwähnt, nicht herangezogen) herumgewirtschaftet haben. Die beiden Wörter *exemplo* und *triumpho* schienen neben einander nicht bestehen zu können, darum wurde *triumpho* einfach hinausgeworfen; *ab* und *hoc* wurden willkürlich umgestellt; da ferner *ab hoc exemplo* (unter *exemplo* verstand man die Person des Samson) noch einen Verbalbegriff zu erheischen schien, so setzte man willkürlich *monitus* ein und stümperte so einen metrisch geradezu abscheulichen Vers zusammen. Dass man aber mit dem Wort *triumpho* wol zu rechnen habe, hätte ein auch nur flüchtiger Blick auf die unmittelbar vorausgehenden Verse (541 ff.) lehren können:

*Et ut ille Samson vi capillorum potens
 Virtute crinitus sacra
 Sternat leonem strangulatum fortibus
 Orationum bracchiis
 Dulcemque fructum nobilis victoriae
 Decerpat ore mortui.*

Der Sinn des Ganzen ist: „Wie Samson durch die Kraft seiner Haare den Löwen bezwungen, so möge auch des Cytherius Sohn über seine geistigen Widersacher den Sieg davontragen; bis zu diesem Siege solle ihm Samson als Vorbild dienen, von da ab dürfe er Samson nicht mehr folgen und sich nicht wie letzterer in die Arme eines fremden Weibes werfen.“ Aus dieser Darlegung des Zusammenhanges erhellt zugleich, wie überflüssig das willkürlich eingesetzte *monitus* wäre. Mit Zuhilfenahme der Brüsseler Handschrift, in welcher *exemplo* zweimal steht, aber erst das zweite Mal richtig zu sein scheint, lese ich:

*Sed ab hoc triumphi caveat exemplo sibi
 Aliena adire foedera.*

Die willkürliche Einschmuggelung von *monitus* hat ein würdiges Pendant an einer anderen Stelle des 24. Gedichtes, die, obwol ohne Anapäst im 4. Fuss, um der Analogie mit der so eben behandelten Stelle willen berichtigt werden mag (597):

Quibus (sc. peccatis) peremptis interit quoque zabulus.

Das sowol in der Pariser als auch in der Brüsseler Handschrift fehlende *quoque* wurde des manken Verses halber eingeschwärzt. Ein gelinderes Heilmittel ist hier die auch durch die übrige Umgebung des Verses empfohlene Verwandlung von *interit* in *interibit*.

In der Stelle XXIV 585 ff.

Sed nolo carnis gaudiis ut noxiae

Dolis subactus feminae

Addicat animum, postea fiat hostium,

die gleichfalls mit Bezug auf den den Fallstricken der Dalila unterlegenen Samson gesagt ist, ist wiederum V. 587 mit einem Anapäst im 4. Fuss behaftet. Die Messung *pōstēā* wäre bei Paulinus möglich, vgl. XXXVI 97 und Lucian Müller, *de re metr.* p. 341. Aber schon Ducaeus hat an unserer Stelle unter Heranziehung von zwei Parallelen aus Paulinus für *postea* das durch den Sinn geforderte *praeda* hergestellt. Ich möchte nur noch zur Vermeidung des kaum erträglichen Asyndeton *et* vor *praeda* eingesetzt wissen.

Schlecht bestellt ist ferner der Anapäst an einer Stelle, wo von Martinianus die Rede ist, der Schiffbruch gelitten hatte und nach

der Sitte der Schiffbrüchigen damaliger Zeit berechtigt gewesen wäre, von Thür zu Thür zu wandern und Almosen zu sammeln. Er aber verschmähte letzteres, weil er nicht mit jenen *avara mendicabula, qui deierando monachos se vel naufragos nomen casumque venditant*, auf gleiche Stufe gestellt werden wollte. Darum fährt Paulinus XXIV 333 ff. also fort:

*Verum iste noster Christianus, quamlibet
Et naufragus vere foret,
335 Similis putari praecavens fallentibus
Aliosque falli non volens,
Non vult viatoris sine re nomen novum
Acquirat impostor sibi;
Mavultque vitae ferre iactum navigans
Quam frontis aestum inambulans.*

V. 337 leidet an mehrfachen Bedenken. Einmal verletzt der Anapäst *sine re* im 4. Fuss; ferner ermangelt der Vers der regelmässigen, von Paulinus fast durchwegs eingehaltenen Hauptcäsur. Sodann würde man analog dem *mavultque vitae ferre iactum* (339) auch 337 nach *non vult* einen Infinitiv statt des von *non vult* unmittelbar abhängigen Coniunctivs *acquirat* erwarten. Endlich springt es in die Augen, dass *acquirat* samt seiner Umgebung nur ein nebensächlicher Gedanke sein kann. Was will denn eigentlich Martinianus nicht? Almosen sammeln, viaticiren will er nicht, weil er dadurch leicht Veranlassung sein könnte, dass auch andere, die nicht Schiffbruch gelitten haben, aus Gewinnsucht sich als Schiffbrüchige geriren und so, während sie eigentlich impostores sind, mit einem neuen Namen (*viatores*) auftreten. Unsere Erwägungen werden besonders auch durch die handschriftliche Ueberlieferung unterstützt: sowol die Pariser als auch die Brüsseler Handschrift bieten:

Non vult viatoris sine nomen novum.

Das *re* nach *sine* ist wiederum einmal in dem Kopfe eines der früheren Editoren entstanden und hat den nicht nur metrisch abscheulichen, sondern auch sinnwidrigen Vers verschuldet. Eine falsche Trennung der ursprünglich zusammengeschriebenen Worte *viatorissine* hat die handschriftliche Corruptel veranlasst: es ist für den Vers keine Silbe zu viel, aber auch keine zu wenig. Da die Endsilbe *ne* vom Vers notwendig als lang gefordert wird, so kann *ne* nicht Endsilbe von *sine*, sondern nur die finale Coniunction *ne* sein. Aus dem noch übrig bleibenden *viatoriffi* darf wegen der Cäsur nur *viator*, nicht aber *viatoris* herausgehoben werden. Somit erübrigt nur noch *iffi*, aus dem sich unschwer *esse* erkennen lässt. Wir lesen somit:

*Non vult viator esse, ne nomen novum
Acquirat impostor sibi.*

Somit hätten sich also 8 jambische Trimeter, an denen wir einen Anapäst im 4. Fusse lesen, als nicht stichhältig erwiesen. Es erübrigen sonach nur zwei Stellen, an denen die Anapäste im 4. Fusse durch Conjectur zu beseitigen kaum angehen wird:

XXIV 413 *Nec sente vultum nec lapide artus contudit*
und XXIV 617 *Sit fortis anima mortificans asinum suum.*

An letzterer Stelle würde die Wortform allenfalls einen Entschuldigungsgrund abgeben können. Beide Verse sind jedoch so beschaffen, dass das oben aus Lucian Müller citirte Gesetz nicht verletzt wird.

Wenn also Paulinus in 741 Versen sich nur zweimal einen Anapäst im 4. Fuss erlaubt hat und auch hier nicht gegen das Gesetz verstösst, dass die Thesis desselben nicht in zwei Worten enthalten sein darf, so dürfen wir getrost an die Heilung unseres auch gegen letztere Norm verstossenden Verses XXI 271 schreiten, von dem wir ausgegangen sind. Beseitigen wir das Wörtchen *in*, so wird die Ausdrucksweise nur noch um vieles poetischer, da das hiedurch entstehende Asyndeton den offenen Gegensatz wirksam verstärkt. Es ist also zu lesen: *Uno loquente spiritu, affectu trium.*

Da der Anapäst Stellvertreter des Spondeus ist, so dürfte es nicht uninteressant sein, hier gleich die Fälle namhaft zu machen, in denen Paulinus im 4. Fusse des jambischen Trimeters Spondeen zugelassen hat. Paulinus hat sich diese Freiheit gestattet; die Anzahl der Fälle ist aber nicht sehr gross; sie beträgt im Ganzen 18:

- X 55 *acterna iungens homines inter et deos.*
 XI 67 *Et ut mori, sic oblivisci non capit.*
 XXI 180 *peccator utero peccatricis excidi.*
 „ 182 *ut iam nocentem pareret me mater mea.*
 „ 185 *benedictus iste sit natalis et mihi.*
 „ 242 *auctor supremus in libertatem suis.*
 XXIV 68 *et inter alta medii dorsa gurgitis.*
 „ 205 *sed mentione magni vatis edita.*
 „ 293 *haec nunc per eius suffragata litteras.*
 „ 331 *qui deierando monachos se vel naufragos.*
 „ 343 *repetitque portus et terrae tuto viac.*
 „ 433 *non atramento calami, sed mentis stilo.*
 „ 445 *super haec amicum merito se iactans tuum.*
 „ 627 *tunc mille a latere, dena a dextris millia.*
 „ 677 *sed rursus idem et evangelico desuper.*

- XXIV 839 *scriptura namque sancto flata spiritu.*
 „ 860 *at cum veterno defaecata fecerit.*
 „ 885 *qui fonte proprio est derivatus ut suam.*

Fälle wie XXI 113 *Salomonis ore sermo divinus docet.*

- XXIV 143 *sic nave in illa nemo morti traditus,*
 „ 557 *hac parte Samson nolo sit noster puer,*
 „ 225 *nam liber undis, intra mare et exter maris,*

sind nicht hieher zu zählen, da bei Paulinus *sermo, nemo, nolo, intra* mit kurzer Endsilbe gebraucht sein können; vgl. Lucian Müller *de re metrica* p. 339 und 341. — Ein Vers XXIV 873,

utroque regni caelestis mysteria,

ist bereits von Cauchius emendirt worden, welcher *caelitis* an die Stelle von *caelestis* eingesetzt hat. Ein anderer Vers XXIV 279:

testatur iste nec cogitatum sibi

harret noch der Erledigung. Der Parisinus bietet *ne cogitatum*; die Brüsseler Handschrift *nec cogittatum*. Durch einfache Umstellung, *testatur iste cogitatum nec sibi*, ist der Vers heil. Die etwas ungewöhnliche postpositive Stellung von *nec* hat den Fehler erzeugt.

Den Schluss unserer Emendationen des 21. Gedichtes bilde folgende, ebenfalls von metrischer Seite zu betrachtende Stelle (117 ff.):

tota res vitae istius

Fluitans et anceps lubrico pendet statu,

Brevique nostram vertit aetatem rota

120 *Surgensque cadensque per salebrosas vias.*

Im Verse 120 begegnet ein unerlaubter Anapäst im 2. Fusse, der um so anstössiger ist, als dessen Thesis in zwei Wörtern enthalten ist. Anapäste aber im 2. Fuss des jambischen Trimeters hat Paulinus nie gebraucht. Das *que* nach *surgens*, welches auch von syntaktischer Seite höchst überflüssig ist, muss einfach getilgt werden. Dieser Vers ist übrigens auch nur durch die einzige Bologneser Handschrift überliefert.

So wären wir mit unseren Emendationen zum 21. Gedichte zu Ende, ohne jedoch behaupten zu wollen, dass dadurch von jeder dunklen Stelle unseres Natalis der Schleier gehoben sei. In der vorstehenden Erörterung wurden nur solche Stellen in Betracht gezogen, deren Heilung bis jetzt noch nicht gefunden war. Für die erste Partie unseres Gedichtes aber hat Mingarelli mit Zuhilfenahme seiner Bologneser Handschrift den Muratorischen Text an einer Reihe

von Stellen evident gebessert. Da es mir aber auch darum zu thun war, die Güte unseres Monacensis durch ein paar significante Belege ins rechte Licht zu stellen, so wird es, meine ich, das Urtheil über die Trefflichkeit unseres Codex nur noch verstärken, wenn ich noch in Kürze jene Stellen namhaft mache, an denen bereits Mingarelli aus seiner Bologneser Handschrift den Text von Muratori emendirt hat, wo aber zugleich unser Mon. mit der Handschrift des Mingarelli übereinstimmt: V. 3 *signatamque diem* für *signatumque pio* (Mur.) 13 *ut* für *et*. 20 *munera* für *munere*. 31 *limite* für *lumine*. 129 *martyras* für *martyres*. 137 *paribus* für *partis*. 139 *seu* für *sive*. 155 *redit* für *rediit*. 168 *animae* für *anima*. 178 *legendus* für *legendus*. 207 *crearat* für *creavit*.

JOSEF ZECHMEISTER.

Syntaktische Untersuchungen.

I.

Tamen, ὄμως.

Vielfach wurde in neuerer Zeit die Frage erörtert, in welchem Verhältniss die drei Formen *tam*, *tame*, *tamen* zu einander stehen. Bekanntlich hat Ritschl (Plaut. Proll. Trin. p. 14 und Rhein. Mus. XV, 399) angenommen, dass aus *tamen* durch Abstumpfung *tame* und daraus wieder *tam* wurde. Hiefür schien die Thatsache zu sprechen, dass das auslautende *n* von *tamen* bei den älteren scenischen Dichtern nicht die Kraft hat, mit dem anlautenden Consonanten des folgenden Wortes Positionslänge zu bewirken, so dass im Verse *tamen* die metrische Geltung eines einsylbigen Wortes oder eines Pyrrhichius haben konnte (vgl. Corssen Ausspr. II, 95). Auch Vertreter der vergleichenden Sprachwissenschaft stimmten der Ansicht von der Entstehung des *tam* aus *tamen* bei (Aufrecht, Zeitschr. f. vergl. Spr. I, 85, Schweitzer ebend. IV, 304. VIII, 234. Curtius ebend. VI, 84; Benfey ebend. VII, 127; Lottner ebend. VII, 163) und in Uebereinstimmung damit wurde auch *cum* auf *cume*,¹⁾ *cumen* zurückgeführt, *quam* auf *quamen*, *tum* auf *tumen* (Schweitzer a. a. O. IV, 304), *iam* auf *iamen* (Benfey a. a. O. VII, 127). Man nahm hiebei an, dass das *-men* von *tamen* aus der skr. Pronominalpartikel *-smin* entstanden sei (Bopp, vergl. Gr., §. 343), welche Ansicht später von dem Urheber derselben (Bopp, vergl. Gr., 2. Aufl., II, 132) selbst zurückgenommen wurde. Bopp nahm später an, dass *ta-men* zusammengesetzt sei aus dem Accus. Plur. Neutr. des demonstr. *ta-* und dass *-men* der griech. Partikel μέν entspreche.

Mit grossem Eifer und in ausführlicher Darstellung trat gegen die Erklärung des *tam* aus *tame*, *tamen* Corssen auf (Krit. Beitr. S. 272 ff.), der alle diese drei Formen für ihrem Ursprung nach verschiedene Bildungen erklärte und als Grundform die Accusativ-

¹⁾ *cume* ist wirklich bezeugt. Ter. Scaur. p. 2261 P.: *Antiqui pro hoc adverbio* (näml. *quom*) *cumc dicebant, ut Numa in Saliari carmine: Cumc tonus Leucesie, praetexere monti cet.* (Corssen, orig. poes. rom. p. 59).

form *tam* annahm. Schon früher (Ausspr. II, 266) hatte er behauptet, das *e* von *tam-e*, *cum-e* sei eine Locativform des Pronominalstammes *i-*, wie das angefügte *-ce* in *hi-ce* u. a. eine Locativform des Pronominalstammes skr. *ka* lat. *co* sei. Was den Ursprung von *tamen* betrifft, so sprach sich Corssen (Krit. Beitr. S. 278 f.) nach Verwerfung der von Max Schmidt²⁾ und Pott³⁾ aufgestellten Ansicht dahin aus, dass das *-en* von *tam-en* das hinweisende *-en* mit der Bedeutung „da! siehe da!“ sei⁴⁾.

Es ist misslich, in einer Frage, deren Beantwortung trotz eifriger Untersuchung bedeutender Forscher sehr unsicher geblieben ist, sich mit Bestimmtheit und Entschiedenheit für irgend eine Erklärung auszusprechen. Handelt es sich aber nur darum, das Wahrscheinlichste herauszufinden, so würde ich mich nicht bedenken, die grössere Wahrscheinlichkeit der Ansicht zuzuerkennen, dass *tam* eine Accusativform ist, *tam-en* eine Zusammenstellung von *tam* mit einem Elemente, dessen Ursprung nicht bekannt ist, *tame* endlich keine von *tamen* wesentlich verschiedene Bildung, sondern eine lautliche Abschwächung von *tamen*. Von vornherein ist ja die Annahme, dass neben *tam* in derselben Bedeutung „so sehr“ eine mit einem neuen (uns freilich bisher unbekanntem) Element zusammengesetzte Form aufkam, durchaus nicht unwahrscheinlich. So darf man ja auch aus dem Umstande, dass neben dem comparativen *quam* ein altes und später ausser Gebrauch gesetztes *quamde* vorkommt, nicht schliessen, dass es ursprünglich nur die Form *quamde* in comparativem Sinne „als“ gab und dass durch Abwerfen des *de* daraus erst *quam* resultierte, sondern man muss umgekehrt annehmen, dass ursprünglich *quam* existierte, dass daneben später *quamde* aufkam, welche Form aber hernach wieder aufgegeben wurde. Ebenso sind die Formen *dein*, *exin*, *proin* gewiss nicht erst, wie die Grammatiker meinen, aus *deinde*, *exinde*, *proinde* entstanden. Auch ist nicht aus *endo*, *indo*, *indu* erst *en*, *in* entstanden, sondern neben dem schon vorhandenen *en*, *in* ist eine Weiterbildung *en-do*, *in-do* aufgekommen. Ebenso ist *-ce* den bereits fertigen Wörtern *tum*, *num* u. a. angefügt worden: *tun-c*, *nun-c* und im Griech. *vuv-í* aus *vûv* u. s. w.

²⁾ Derselbe nahm (Pron. p. 91) an, dass *tam-en* aus dem Accusativ *tam* und der alten Form der Praeposition *en* (*in*) zusammengesetzt sei.

³⁾ Pott (Etym. F. I², 434) vermuthete in dem *-en* von *tam-en* ein abgeschwächtes *an*, *äv*.

⁴⁾ Aber *ēn* hat ein langes *ē*; vgl. auch das gleichbedeutende ἦν, Arist. Equ. 26 ἦν ἰδοῦ, ebenso Euŕ. Herc. fur. 867., ferner ἦνιδε (auch ἦνιδε betont) Theokr. 3, 10 u. s.

Für die Annahme, dass *tam* eine Accusativform ist, führt Corsen (a. a. O. S. 276) ausser *quam, tum, cum, quom, iam* noch an *dam, palam, coram, clam* u. s. w. Ich füge diesen Beispielen hinzu *bifariam, multifariam*, das alte *promiscam* und die griechischen Bildungen μακράν, ἄγαν, λίαν (λίην), πλήν, πέραν (πέρην), ἀμφαδίην, χεδίην, dann die zahlreichen Bildungen mit -δην, βλήδην, κλήδην, χύδην, ἄρδην u. s. w. In syntaktischer Hinsicht ist es einleuchtend, wie der Accusativ *tam* die Bedeutung „so sehr, so“ annehmen konnte; es ist eben derselbe Gebrauch des Accusativs wie bei *multum, tantum, nihil* (z. B. Thebani nihil moti sunt), τόσον, τοσοῦτον (Odys. φ 250 οὔτι γάμου τοσοῦτον ὀδύρομαι ἀχνύμενός περ).

Was die temporalen Wörter *cum, tum, nunc* betrifft, deren Ursprung wol, wie man von vornherein annehmen kann, derselbe ist wie der von *quam, tam, nam*, so zeigen die in demselben temporalen Sinne gebrauchten Ausdrücke *commodum* (zu gelegener Zeit, gerade recht), *recens* (puerum recens natum), wie sich der temporale Accusativus extensivus für die Uebernahme dieser Function eignete. Bemerkenswerth ist auch, dass man, wenn man bei *tum, nunc* den Zeitpunct genau fixieren wollte durch Hinzufügung von *ipse*, keine geeignetere Ausdrucksform finden zu können glaubte, als den Accusativ *ipsum*: *nunc ipsum, tum ipsum*, so dass ein gewisses Gefühl für die accusativische Natur des *nunc, tum* vorhanden gewesen zu sein scheint.

Für die Erklärung der Entstehung des syntaktischen Gebrauches von *tamen* und *tam* in der Bedeutung „dennoch, gleichwol“ ist freilich glücklicher Weise die Entscheidung der etymologischen Streitfrage irrelevant. Gewiss ist hiebei auch für *tamen* dieselbe Bedeutung vorauszusetzen, welche *tam* immer bewahrt hat, nämlich „so sehr“.

Nothwendig muss man hiebei annehmen, dass der Begriff „so sehr“ eine natürliche Verschärfung und Hervorhebung erfuhr, so zwar, dass man *tam, tamen* in der Bedeutung „eben so sehr, gleich sehr“ fühlte⁵⁾. Der Gedanke des Satzes, in welchem *tamen* vorkommt, steht zu dem vorausgehenden im Verhältnisse des Gegensatzes und Widerspruches; es wird angedeutet, dass der mit *tamen* bezeichnete Gedanke eben so (nichtsdestoweniger) stattfindet, als ob das früher erwähnte, was ein Hinderniss sein sollte, nicht stattfände. Wenn wir also z. B. Cic. Cat. I, 1, 2 'O tempora, o mores! Senatus haec intellegit, consul videt: hic tamen vivit' auf den ursprünglichen Sinn

⁵⁾ Behufs einer Verschärfung der Bedeutung kam wol auch die Verstärkung der Form *tam* auf; so entstand *tam-en*.

zurückführen, so bedeutete dies: dieser lebt eben so, gerade so, als ob der Senat dies nicht merken, als ob der Consul dies nicht sehen würde. Das Stattfinden der Thatsachen *senatus haec intellegit, consul videt* sollte zur natürlichen Folge die Hinrichtung Catilinas haben; statt dessen lebt er gerade so, wie wenn jene Thatsachen nicht stattfänden. Der Begriff des Gegensatzes und Widerstreites der beiden Gedanken *senatus haec intellegit, consul videt* und *hic tamen vivit* ist äusserlich sprachlich durch gar kein besonderes Wort bezeichnet, sondern dieser Begriff wurde hineingetragen und erst später von dem Sprachgefühl auf das Wort *tamen* übertragen, welches dann allerdings als Träger des adversativen und concessiven Verhältnisses gefühlt wurde „doch, dennoch“.

Dieselbe Erklärung ist auch da anzuwenden, wo der vorausgehende Gedanke mit einer von den concessiven Conjunctionen *etsi, etiamsi, quamquam, quamvis, licet, ut, cum* eingeleitet ist, also in concessiven Satzgefügen, z. B. *etsi eum vocabis, tamen tibi auxilium non feret* = auch wenn du ihn rufen wirst, wird in gleicher Weise (gleichwol) das *auxilium non ferre* stattfinden, wie wenn du ihn nicht rufen würdest. Zwar könnte man bei *quamquam—tamen* sich versucht fühlen anzunehmen, dass diese beiden Conjunctionen in unmittelbarer Wechselbeziehung zu einander stehen (wie sehr — so sehr), aber gewiss entzieht sich der Gebrauch von *quamquam—tamen* nicht der Gemeinschaft mit allen übrigen concessiven Wendungen und man muss auch hier die ursprüngliche Bedeutung von *tamen* „so sehr, gleich sehr“ nicht auf *quamquam* beziehen, sondern vielmehr auf den zu ergänzenden Gegensatz des in der Protasis ausgesprochenen Gedankens, also in dem Satze „*quamquam eum vocasti, tamen non venit*“ auf den Begriff *non vocare* = *perinde ac si eum non vocasses*.

Bestätigt wird diese Auffassung von *tamen* durch die von Festus berichtete Thatsache, dass die Alten auch *tam* in dem Sinne von *tamen* gebrauchten; denn wenn diejenige Form, welche die Bedeutung „so sehr“ stets beibehielt, in dem Sinne von „dennoch“ gebraucht werden konnte, so muss für das verwandte *tamen* eben auch die Bedeutung „so sehr“, dann „ebenso sehr“ zu Grunde gelegt werden. Festus p. 360: *At antiqui tam etiam pro tamen usi sunt, ut Naevius: „Quid si taceat, dum videat, tam etiam sciat, quid scriptum sit“; Ennius: Illae meae tam potis pacis potiri“; Titinius: „Bene cum facimus, tam male subimus, ut quidam perhibent viri“; item: „Quamquam estis nihili, tam ecaster simul vobis consului“.* Corsen (a. a.

O. S. 273) sträubt sich gegen die Annahme, dass *tam* hier gleichbedeutend mit *tamen* sei, muss aber wenigstens bezüglich des letzten Beispiels zugeben, „dass an dieser Stelle *tam* allerdings auf den Sinn von *tamen* hinauskommt“. Indessen widerstrebt ihm dies so sehr, dass er doch mit dem Zusatz „wenn hier *tam* wirklich die alte Schreibart war“, einen Zweifel an der Echtheit der Ueberlieferung äussern zu müssen glaubte. Es hängt dieses Verhalten gegen Festus' Angabe mit Corssen's oberwähnter Polemik gegen die Herleitung des *tam* aus *tamen* zusammen. Um dieser etymologischen Ansicht möglichst Boden zu entziehen, bestritt er den von Festus mitgetheilten alten Gebrauch des *tam*. Diese Ablehnung ist aber auch von Corssen's Standpunkte nicht nothwendig, wie der treffliche Forscher, dessen Darstellung hier nicht widerspruchsfrei ist, weiterhin selbst bemerkte, indem er im Hinblick auf die identische syntaktische Verwendung von *tametsi* und *tamenetsi* erklärte, dass dies nicht beweise, *tam* sei eine Verstümmelung von *tamen*. „So wird doch“, fügte er treffend hinzu, „aus dem Umstande, dass *cum* und *quod* beide die Bedeutung „weil“ haben können, da sie eben beide Casusformen des Relativstammes *co-*, *quo* sind, niemand sich zu schliessen erlauben, dass auch ihre Suffixe dieselben sind, dass also *m* aus *d* oder *d* aus *m* entstanden sei“. Ich erkenne den von Festus gemeldeten Sprachgebrauch an allen vier Stellen rückhaltlos an. Derselbe ist nicht bloss an der vierten Stelle, sondern auch an der dritten ganz evident; denn die Behauptung Corssen's, dass aus dem unklaren Zusammenhange nicht erhelle, ob nicht *tam* zu *male* zu ziehen sei (= so schlecht), ist bei dem offenbaren Gegensatz der Begriffe *bene facere* und *male subire* offenbar unrichtig. Desgleichen ist auch in dem ersten Beispiel die Bedeutung „dennoch“ ziemlich deutlich wahrnehmbar. Was die zweite Stelle (aus Ennius) betrifft, so müssen wir freilich Festus' Angabe auf Treu und Glauben hinnehmen, da die Stelle aus dem Zusammenhang gerissen ist; aber ohne Zweifel verdient Festus auch hier Glauben, um so mehr, als sich ja eine andere Erklärung des *tam* hier füglich gar nicht denken lässt.

Dass *tametsi* denselben Gebrauch des *tam*, den Festus bezeugt, als einst vorhanden voraussetzen lässt, nehme ich als sicher an. Ich kann die Meinung, dass *tametsi* erst aus *tamenetsi* abgeschwächt sei, nicht als berechtigt anerkennen, da *tam* in der Bedeutung *tamen* bezeugt ist und da sich *tamenetsi* neben *tametsi* fortwährend erhielt. Man kann nicht sagen, dass die Römer, um die Schwerfälligkeit des *tamenetsi* zu mildern, daraus *tametsi* machten; denn sie scheuten sich

nicht vor solchen Formen, wie zahlreiche ihrer schweren Partikeln und Conjunctionen gegenüber den leichteren und flüchtigeren griechischen dies beweisen.

In bemerkenswerther und belehrender Uebereinstimmung mit *tamen* ist das griechische ὅμως. Dass ὅμως „dennoch“ und ὁμῶς „gleicherweise, ebenso“ dasselbe Wort mit verschiedener Betonung ist, steht fest; folglich ist auch für ὅμως die Bedeutung „gleicherweise, ebenso“ als Grundlage vorauszusetzen. Nun nimmt man gewöhnlich an (vgl. Klotz ad Devar. II p. 72, Bäumlein Gr. Partik. S. 170, Kühner Gr. Gr. II², S. 820), ὅμως zeige an, dass der adversative Satz in gleicher Weise (gleichwol) wie derjenige, zu dem es den Gegensatz ausdrücke, seine Geltung habe. Ich kann dieser Auffassung, welche, wenn ich sie recht verstehe, in ὅμως ein subjectives Moment findet und dies Wort in Beziehung zu der Darstellung des Sprechenden bringt, nicht zustimmen, sondern glaube (und darin bestärkt mich sowol die Rücksicht auf die Mittel, welche von anderen Sprachen zur Bezeichnung des concessiven Verhältnisses angewandt werden, als auch die Rücksicht auf den griechischen Sprachgebrauch selbst), dass ὅμως in innerer Beziehung zu dem Inhalt der Rede selbst steht und zwar zu einem immer leicht zu ergänzenden Moment „wie wenn die im vorigen angeführte Thatsache nicht stattgefunden hätte“. Ich erkläre also z. B. II. M 392 f.⁶⁾

Σαρπήδοντι δ' ἄχος γένετο Γλαύκου ἀπίοντος,
αὐτίκ' ἐπεὶ τ' ἐνόησεν ὅμως δ' οὐ λήθετο χάρμης

nicht „gleicherweise hat seine Geltung der Satz οὐ λήθετο χάρμης wie Σαρπήδοντι ἄχος γένετο“, sondern vielmehr „in gleicher Weise aber (δέ) dachte er an den Kampf, wie wenn das im vorhergehenden Satze ausgesprochene nicht stattgefunden hätte“; also das im vorhergehenden ausgesprochene, was ein Hinderniss für οὐ λήθεσθαι χάρμης sein konnte, war es in Wirklichkeit nicht. Gewiss ist diese Auffassung natürlicher z. B. bei Hes. W. u. T. 20 ἦτε καὶ ἀπάλαμόν περ ὅμως ἐπὶ ἔργον ἐγείρει „welche (Eris) auch den Ungeschickten ebenso (näml. wie wenn er nicht ἀπάλαμος wäre, wie den εὐπάλαμος)

⁶⁾ Bei Homer kann an dieser Stelle natürlich nur ὅμως stehen, obwol Aristarch mit Rücksicht darauf, dass bei Homer sonst ἔμπης in der Bedeutung „dennoch“ vorkommt, ὅμως nicht gelten lassen wollte und seine Anhänger (vgl. Schol. zu Od. λ 565 und Lehrs, de Arist. stud. hom. p. 159) ὁμῶς festzuhalten versuchten. Auch Od. λ 565 ist unbedingt zu lesen ἔνθα χ' ὅμως προέφρη κεχολωμένος, ἢ κεν ἐγὼ τόν und ὁμῶς wäre ganz unnatürlich. Doch steht das freilich an einer Stelle, die als interpoliert betrachtet wird. Odyss. ν 405 dagegen ist jedenfalls zu lesen ὁμῶς δέ τοι ἦπια οἶδεν.

zur Arbeit anregt“, oder Eur. Phoin. 438 πάλαι μὲν οὖν ὑμνηθέν, ἀλλ’ ὅμως ἐρῶ = aber gleicherweise (gleichwol) werde ich es sagen, wie wenn es nicht πάλαι ὑμνηθέν wäre, wie wenn es neu wäre.

Bestätigt wird diese Auffassung von ὅμως durch den analogen Gebrauch der Ausdrücke οὐδὲν ἦττον (nihilominus) und οὐδὲν τι μᾶλλον (nihilominus magis); jenes ist = ὅμως, dies = ὅμως οὐ; z. B. ἀπηγόρευσα αὐτῷ μὴ ἐλθεῖν· ἀλλ’ οὐδὲν ἦττον ἦλθε = ἀλλ’ ὅμως ἦλθε und ἐκέλευσα αὐτὸν ἐλθεῖν· ἀλλ’ οὐδὲν τι μᾶλλον ἦλθε = ἀλλ’ ὅμως οὐκ ἦλθε. Es ist klar, dass die Erklärung des Sinnes von ἀλλ’ οὐδὲν ἦττον ἦλθε (nihilominus venit) in dem zu ergänzenden Gedanken zu suchen ist „er kam nichts desto weniger (also: er kam ebenso), wie wenn ich ihm nicht verboten hätte zu kommen.“ — Auch der Umstand verdient Beachtung, dass auch ὁμοίως zuweilen in einer solchen Weise gebraucht erscheint, dass es, obzwar es seine eigentliche Bedeutung nicht aufgibt, doch leicht mit ὅμως vertauscht werden könnte; jedenfalls zeigt ὁμοίως in solchen Fällen den Weg, auf welchem auch ὅμως zu der Geltung „dennoch“ gelangte. Plat. Menon 78 D. ἢ οὐδὲν σοι διαφέρει, ἀλλὰ κἂν ἀδίκως τις αὐτὰ πορίζεται, ὁμοίως δὲ αὐτὰ ἀρετὴν καλεῖς; Dem. XVIII, 110 ὑπολαμβάνων . . . κἂν μηδὲν εἴπω περὶ τῶν λοιπῶν πολιτευμάτων, ὁμοίως παρ’ ὑμῶν ἐκάτω τὸ συνειδὸς ὑπάρχειν μοι (näml. ὁμοίως ὥσπερ εἰ περὶ τῶν λοιπῶν πολ. εἶπον) und ebend. §. 39 in dem freilich unechten Briefe Philipps τοῖς μὲν γὰρ ὅλοις οὐδὲν μέτριόν μοι δοκεῖτε ποιεῖν, τὴν εἰρήνην συνθέμενοι καὶ ὁμοίως ἀντιπαρεξάγοντες.

Bemerkenswerth ist bezüglich der Stellung von ὅμως, dass es bei Dichtern zuweilen dem Nebensatze oder dem Participium sich anschliesst. Aisch. Ch. 113 μέμνης’ Ὀρέστου, καὶ θυραῖός ἐσθ’ ὅμως, Soph. Ai. 15 f. ὡς εὐμαθὲς σου, κἂν ἄποπτος ἦς ὅμως φώνημ’ ἀκούω, Eur. Or. 680 κἀγὼ εἴ κ’ ἰκνοῦμαι καὶ γύνη περ οὐδ’ ὅμως, Med. 280 ἐρήσομαι δὲ καὶ κακῶς πάσχουσ’ ὅμως. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ὅμως eigentlich zu dem Hauptsatze gehört, dass also mit Rücksicht auf den ursprünglichen Sprachgebrauch zu interpungieren wäre μέμνης’ Ὀρέστου, καὶ θυραῖός ἐσθ’, ὅμως oder ἐρήσομαι δέ, καὶ κακῶς πάσχουσ’, ὅμως. Aber nach dem späteren Sprachgefühl wurde ebenso unzweifelhaft ὅμως als zum Nebensatze gehörig, oder in dem zweiten Falle als mit dem Participium verbunden betrachtet. Dies muss man aus der Wortstellung schliessen und es wird bestätigt durch die interessante Stelle Soph. Oid. Kol. 957 f. ἐρημία με, καὶ δίκαι’ ὅμως λέγω, μικρὸν τίθησι, wo ὅμως derartig mitten in den Nebensatz gestellt ist, dass es natürlich von demselben nicht mehr losge-

macht werden kann. — Analogien für dieses Herüberziehen von Wörtern, die eigentlich dem Hauptsatze angehören, in den Nebensatz finden sich oft. Das nächstliegende Beispiel ist *tametsi*, eigentlich = *tam*, *etsi* (*tam* zum Hauptsatze gehörig); ferner *priusquam* = *prius*, *quam*; *antequam* = *ante*, *quam*; *postquam* = *post*, *quam*. Im Deutschen wird oft *so dass* zusammen gesprochen, während eigentlich *so dem Hauptsatze angehört: so, dass*.

JOH. KVÍČALA.

Miscellen.

Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer.

Arthur Ludwig hat in der Jenaer Literaturzeitung vom 22. März 1879 meinem „Princip der Silbenwägung“ eine Besprechung gewidmet, welche, was das Gesammturtheil anbelangt, nicht leicht günstiger und anerkennder lauten konnte. Für so manche seiner Einzelbemerkungen bin ich ihm zu Dank verpflichtet, in manchen anderen scheint mir Ludwig Unrecht zu haben. Dass ich eine dieser letzteren einer Kritik unterziehe, geschieht weniger aus persönlichem Interesse, als in der Absicht, eine methodisch wichtige Frage zu lösen.

Ich habe in meinem oben erwähnten Buche S. 262 behauptet, ein Vers wie der der Odyssee 22, 395:

δεῦρο δὴ ὄρσο, γρηῦ παλαιγενές, ἦτε γυναικῶν

sei dem Homer nicht minder wie dem Nonnus ein Greuel gewesen. Diese Behauptung stützt sich auf das S. 20—25 meines Buches nachgewiesene Gesetz, dass, wenn man von „Dichtern“ wie Tzetzes absieht, niemals eine vocalisch auslautende kurze Endsilbe eines Substantivs, Adjectivs, Verbuns oder adjectivischen Adverbiums die Senkung des 2. Fusses bilden darf, wenn derselbe ein Spondeus ist. Dieses Gesetz wird durch die handschriftliche Ueberlieferung in so glänzender Weise bestätigt, dass unter den zahllosen Hexametern, welche auf uns gekommen sind, nur zwei Verse — der oben angeführte Od. 22, 395 und Hymn. Hom. 5, 113 — einer noch dazu sehr nahe liegenden Textesänderung bedürfen. Jener Vers der Odyssee wird somit nicht um ein Haar besser, wenn auf das ὄρσο ein mit Doppelmuta beginnendes Wort, z. B. κτήμα, folgt, wird aber metrisch vollkommen tadellos, wenn statt ὄρσο ein Wort wie ἀλλά, ἔνθα, οὐδέ, οὔτε oder dgl. steht. Es ist daraus zu erschen, wie sehr Ludwig mich missverstanden hat, wenn er a. a. O. S. 164 meint, die positio debilis γρ sei es, welche mir Anstoss erzeuge. Der Anstoss liegt vielmehr darin, dass ὄρσο eine Verbalform ist. Am allerwenigsten aber hätte er sich, um den einen der beiden von mir als corrupt erklärten Verse zu schützen, auf den andern aus ebendenselben Grunde fehlerhaften Vers Hymn. Hom. 5, 113 berufen sollen. Das Mittel, durch welches ich jenen Vers der Odyssee von seinem metrischen Gebrechen zu befreien vorschlug, war das einfachste und leichteste, das sich denken lässt, nämlich die Ersetzung des ὄρσο durch ὄρσοο. Ludwig findet nun, dass diese Attica correptio (ὄρσοο, γρηῦ) dem Homer „unzweifelhaft ein noch viel grösserer Greuel“ war, als die überlieferte Lesart ὄρσο, γρηῦ nach

meiner — von ihm übrigens, wie bereits bemerkt, bestrittenen — Ansicht ist. Womit begründet Ludwig seine mit so grosser Zuversicht ausgesprochene Verurtheilung meiner Conjectur? „Denn“, fährt er fort, „er (Homer) hat sich dieselbe (die Attica correptio) vor γρ niemals erlaubt, ebenso wenig wie Hesiod, die Verfasser der Homerischen Hymnen, der Fragmente des epischen Kyklos, Aratos, Apollonios von Rhodos, der Perieget Dionysios u. A.“ Das scheint nun allerdings geradezu niederschmetternd und vernichtend für meine arme Conjectur. Und wie beschämend für mich, der ich ein dickes Buch über griechische Metrik auf den Markt gebracht habe und nun nicht einmal weiss, was ein Jeder in einem so verbreiteten Buche wie Westphal's griechischer Metrik II², 82 Anm. lesen kann, dass „eine rhythmische Kürze vor γρ bei Homer nicht nachzuweisen ist“. Ich habe also ein Gesetz, ein bekanntes, ein wichtiges Gesetz verletzt. Wie dieses Gesetz sprachlich zu begründen ist und welche Vernunft darin liegen soll, dass Homer vor βρ und δρ sich die Attica correptio „erlaubt“, aber vor γρ sie sich „nicht erlaubt“, wird freilich auch Ludwig kaum sagen können.

Aber einen Grund muss denn dieses „Gesetz“ doch wol haben, wenn keinen sprachlichen, so doch einen andern. Und dieser Grund ist bald gefunden. Ich schlage den alten, ehrlichen Seberus auf und — was finde ich da? Γραῖαν, γραῖης, γραπτῦς, γράσας, γράσων, γρηῖ, Γρήνικος, γρηῦ, γρηῦ, γρηῦς, γρηῦς. Sonderbarer Zufall! Alle bei Homer vorkommenden mit γρ anlautenden Wortformen beginnen mit langen Silben. Attica correptio vor anlautender muta cum liquida findet sich nach Hartel, homerische Studien I², 81 in Ilias und Odyssee zusammen 569 Mal.¹⁾ Unter diesen 569 Fällen treten nach Hartel 278 nach der ersten Kürze des 5. Fusses ein, 202 nach der ersten Kürze des 3. Fusses, 28 nach der ersten Kürze des 1. Fusses, 27 nach der ersten Kürze des 2. Fusses, somit zusammen 535 Fälle unter 569, in welchen keine der bei Homer vorkommenden mit γρ anlautenden Wortformen die Attica correptio bilden kann. Von den restirenden 34 Fällen müssen zunächst 5 Fälle (A 97, T 313, μ 105, ν 324, ξ 334) abgezogen werden, in welchen die Attica correptio durch eine zwar gelängte, aber von Natur kurze Silbe gebildet wird. Bleiben 29 Fälle. Unter diesen 29 Fällen werden 8 durch Ἐκροπι Πριαμίδην oder Ἐκροπα Πριαμίδην gebildet (H 112, N 40, 80, 316, Ξ 375, O 604, P 503, Σ 164), ferner befinden sich darunter 2 Paare identischer Verse (Γ 356 = H 250, I 382 = δ 127), endlich ist 1 Fall zweifellos corrupt (Λ 69). Berücksichtigen wir diese Umstände nach Gebühr, so sinkt die Zahl der Fälle, in welchen eine der bei Homer vorkommenden mit γρ anlautenden Wortformen Attica correptio bilden könnte, auf neunzehn.

Unter diesen 19 Fällen befinden sich 6 mit πρ, 3 mit πλ, je 2 mit κρ, κλ, χρ, χλ, je 1 mit τρ und θρ. Wenn somit in Ilias und

¹⁾ Diese Summe erhält man, wenn man a. a. O. S. 81, Z. 18 statt „25mal“ liest „24mal“; wenigstens beträgt die Zahl der in Parenthese beigefügten Stellen 24, nicht 25. Doch ist möglicherweise eine Stelle ausgefallen.

Odyssee zusammen, also in zwei umfangreichen Epen, in denen bekanntlich von Troja und den Troern sehr viel, von alten Weibern aber sehr wenig die Rede ist, ein Fall der Attica correptio wie Σ 122 τινὰ Τρωιάδων sich nur einmal findet, weil eben nur 19 Fälle überhaupt vorkommen, in denen eine mit muta cum liquida anlautende lange Silbe Attica correptio bildet, wenn ferner unter jenen 11 mit γρ anlautenden Wortformen, die bei Homer vorkommen, sich keine einzige findet, welche irgendwo anders als an einer jener 19 Stellen mit Attica correptio vorkommen könnte, wer wird da noch für ὄρceo, γρηῦ den Nachweis eines Analogons bei Homer begehren, um diese Schreibung für richtig zu halten? Wer nun aber gar sich verwundern sollte, dass bei Homer kein Fall von inlautender Attica correptio vor γρ sich findet ausser dem zweifelhaften μ 330, der würde damit nur beweisen, dass er den Unterschied zwischen der Attica correptio im Auslaut und der im Inlaut bei Homer und so vielen andern Dichtern nicht kennt. Was nun aber die übrigen Dichter betrifft, welche Ludwich anführt, so bitte ich ihn, das Recept, das ich bei Homer angewendet habe, auch bei ihnen anzuwenden. Sollte es sich nicht bewähren, so möge ich verurtheilt sein, mich an Joannes Tzetzes zu Tode zu lesen.

Ludwich hat also Unrecht, wenn er meint, mein ὄρceo, γρηῦ verstosse gegen irgend ein metrisches Gesetz des Homer. Die Thatsache, dass die Ueberlieferung bei Homer kein einziges Beispiel von Attica correptio vor γρ aufweist, ist, wie wir gesehen haben, vollkommen erklärlich, das Gesetz, Homer habe sich Attica correptio vor βρ und ὄρ erlaubt, aber nicht vor γρ, ist unerklärlich. Auch dass bei Homer Attica correptio vor anlautendem φρ sich nicht nachweisen lässt, ist Thatsache, aber nicht Gesetz. Thatsache ist es ferner, dass vor einer aus muta und λ bestehenden Lautverbindung im Anlaut eines Wortes positio debilis in der Senkung bei Homer sich auch nicht mit einer einzigen sichern Stelle belegen lässt (denn K 252 ist πλέων zweisilbig zu messen und N 288, π 392 kann statt κε auch κεν geschrieben werden), aber es lasse sich niemand beifallen, dies für ein Gesetz zu halten. Wer in der griechischen Metrik neue, wolbegründete Gesetze aufstellt, thut sicherlich etwas Verdienstliches, aber nicht minder verdienstlich, wenn auch weniger glänzend als diese constructive Thätigkeit ist jene destructive, die uns von einem Wust von Scheingesetzen befreit, welche sofort in nichts zerfallen, sobald man den Ursachen nachforscht, die ihnen zu Grunde liegen.²⁾

Wien.

ISIDOR HILBERG.

²⁾ Aristophanes Fab. inc. fragm. 6, 3 Bergk ist so überliefert:

πολλὰ τοιαυτὶ καὶ τοιαυτὶ καὶ δεῦρο σχηματίσαντες.

Ich habe diesen gegen mein 23. Gesetz verstossenden Vers im „Princip der Silbenwägung“ S. 258 leider überschen und bitte daher die Besitzer dieses Buches, ihm a. a. O. zugleich mit der selbstverständlichen Verbesserung δευρὶ beizufügen.

Cic. ep. ad fam. II, 7, 4.

Praesens tecum egi, cum te tribunum plebis isto anno fore non putarem, itemque petivi saepe per litteras, sed tum quasi a senatore nobilissimo tamen adulescente et gratiosissimo, nunc a tribuno pl. et a Curione tribuno, non ut decernatur aliquid novi — quod solet esse difficilium — sed ut ne quid novi decernatur.

So der Mediceus. Wenn hier *nobilissimo* nothwendig zu *senatore* gehören muss, wie die Herausgeber allgemein anzunehmen scheinen, dann freilich bedürfen die nächstfolgenden Worte der Emendation und so schreibt denn, um von den mancherlei anderen Besserungsvorschlägen zu schweigen, Wesenberg *a senatore nobilissimo, adulescente etiam gratiosissimo*. Ist es denn aber wirklich nothwendig so zu verbinden? Offenbar unterscheidet Cicero, wenn er sagt *nunc a tribuno pl. et a Curione tribuno* zwischen dem, was Curio vermöge seiner amtlichen und dem, was er vermöge seiner persönlichen Stellung für ihn thun kann. Dass Cicero die gleiche Unterscheidung auch in den fraglichen Worten beabsichtigte, erhellt daraus, dass er nicht kurzweg sagte *a senatore* oder *a senatore nobilissimo et gratiosissimo*, sondern ausser *senatore* noch ein zweites Substantiv *adulescente* gebrauchte. Dann aber ist *nobilissimo* bei *senatore* ein störender Zusatz; zu *nunc a tribuno pl.* bildet nur *tum quasi a senatore* den rechten Gegensatz von Amt gegen Amt und wiederum machen nur *nobilissimo* und *gratiosissimo* zusammen das aus, was Cicero später mit der blossen Nennung des Namens Curio 'et a *Curione tribuno*' ausdrückt d. i. die persönliche Stellung seines Fürsprechers. Erwägt man ferner, dass Cicero eigentlich sagen will: „dieselbe Bitte, die ich damals an den weniger einflussreichen Mann gerichtet habe, richte ich jetzt an den einflussreicheren,“ so begreift man, warum von den zwei Momenten, die zusammen diesen Einfluss ausmachen, dasjenige, welches sich gleich geblieben ist, die persönliche Stellung, bei dem *tum* in anderer Auffassung erscheint, als bei dem *nunc*: hier als eine noch weitere Steigerung (*et*) der mit dem Tribunat verknüpften Gewalt, dort als eine Compensation (*tamen*) für die geringere Macht des Senators. Mit anderen Worten, während Cicero ganz richtig sagt „jetzt vom Tribun, der obendrein ein Curio ist,“ musste er im gegebenen Zusammenhang nicht „damals vom (einfachen) Senator, der obendrein ein Curio war“ sagen, sondern: „damals vom Senator, der aber doch ein Curio war.“ Und dies sagt er nach der Ueberlieferung wirklich, die man somit nur richtig zu interpungiren hat: *Praesens tecum egi, cum te tribunum pl. isto anno fore non putarem, itemque petivi saepe per litteras, sed tum quasi a senatore — nobilissimo tamen adulescente et gratiosissimo — nunc a tribuno pl. et a Curione tribuno etc.*

JOHANN RATHAY.

A. Gellius II, 27, 7.

Hoc loco Gellius lepidissimam illam fabulam narrat de amicorum et propinquorum levi plerumque et inani fiducia, quae fabula

inter Aesopicas a Car. Halmio collectas et recognitas est ducentesima decima: κορυθαλλός και γεωργός. ubi cum agelli dominus segetem iam maturam esse videt, filio adolescente vocato: *'videsne, inquit, haec ematuruisse et manus iam postulare? idcirco die crastini ubi primum diluculabit, fac amicos eas et roges. veniant operamque mutuan dent et messim hanc nobis adiuvant.'* ita haec scripta sunt in codicibus et in novissima editione, quam curavit Martinus Hertzius eamque secutus est A. Draeger synt. hist. I p. 365. sed nemo unquam neque solutae orationis scriptor neque poeta fuit, qui *ire aliquem pro ire ad aliquem vel adire aliquem* dixerit. quam ob rem Gronovius et qui eum secuti sunt Gelli editores *amicos adeas* scripserunt. propius autem ad ea, quae in libris manu scriptis tradita sunt, accedes et facilius, unde error ortus sit, perspicies, si *fac amicos eas ut roges* scripseris. verborum collocatio haec est: A a a a, quam eandem haud raro invenimus velut apud Ciceronem ad Att. I, 12, 2 *mando tibi plane, totum ut videas cuiusmodi sit* aut apud C. Caesarem b. G. VII, 20, 8 *haec ut intellegatis a me sincere pronuntiar, audite Romanos milites* (a a a A).

Czernovici mense Aprili.

A. GOLDBACHER.

Zu schol. Nicand. theriac. 490.

οὐς ἔλοπας: τουτέστιν ἀσθενεῖς ὄφεις. ἀπὸ γένους εἰς γένος ἄρει, οὐκ ἔπειτα καλοῦσιν ἀπὸ τῆς χροιάς ἀμώδεις καὶ μυθήρας καὶ ἔλοπας. Λίβυας δὲ καλεῖ τοὺς ἀμμοδύτας· πολλοὶ γὰρ ἐν Λιβύῃ τοιοῦτοι τυγχάνουσι· πολυστεφείας δὲ τοὺς πολλοὺς στεφάνους ἔχοντας καὶ γραμμάς· μυάγρους δὲ τοὺς μυθήρας, οἳ καλοῦνται καὶ ὄροφια. Es ist beidemale *μυθήρας* zu lesen = „Mausjäger“, denn die Hausschlangen, ὄροφια, wurden eben zur Vertilgung der Mäuse gehalten, heißen somit ganz richtig *μυθήραι*, wie ὄρνιθοθήραι Vogeljäger; auch das *μυάγρους* des Nikander bedeutet Mausjäger.

Zu Macar. VI 69.

In seinen stets so instructiven *Mélanges* führt Nauck (tom. III p. 152) unter manchen andern dankenswerthen Beiträgen für eine Sprichwörterammlung auch dieses Beispiel an:

„ἀηδόνιον (überliefert ist οὐδ' ἀηδόνιον) κατέδαρθον Macar. VI 69.“

So ansprechend diese Herstellung in metrischer Hinsicht ist, so möchte ich doch glauben, dass der Sinn eine Streichung des οὐδ' nicht zu gestatten scheint. Der Spruch „ich habe nicht einmal soviel als eine Nachtigall geschlafen“ hat seinen guten Sinn = „ich habe so gut wie gar nicht geschlafen.“ Ich kann mir eine Wendung des Satzes ins Positive so wenig vorstellen als bei unsern eigenen negativen Sprichwörtern, z. B. keine Bohne nutz (werth) sein u. dgl.

ἴπη und ἐλάφη.

Jakob Grimm führt in der Einleitung zum Reinhard Fuchs als einen Vorzug der älteren, noch mehr schöpferischen Sprachperioden

an, dass in denselben, speciell im Deutschen, Männchen und Weibchen hervorragender Thiere durch eigene Wörter auseinandergehalten zu werden pflegen. Mit der Entfernung und Entfremdung des Menschen von der Thierwelt geht das allmähliche Verschwinden dieser Unterscheidungen Hand in Hand und die Thiernamen sinken immer mehr zu voces communes herab. Die sprachliche Distinction zwischen Männchen und Weibchen der Hausthiere und des wichtigeren Wilds wird nur da consequenter eingehalten, wo der Mensch dem Thiere näher steht, mit ihm lebt und mit ihm fühlt, also z. B. in den roheren Culturverhältnissen von „Halbasien“, wo die Familie oft so zu sagen nicht bloss aus den Menschen und seinen Kindern, sondern auch aus den zum Hause gehörigen Thieren, Schweinen, Katzen, Hühnern u. s. w. besteht. Von solchen das Geschlecht unterscheidenden Thiernamen sind häufig nur noch schwache Spuren in den Sprachen erhalten. Im Griechischen möchte ich hiefür auf ἵππη in Ἰππημολγός und auf ἐλάφη in ἐλαφηβόλος, ἐλαφηβόλιον hinweisen. Ersteres bestreitet Fick und trennt ἡμολγο = ἀμολγο ab, nach Analogie des homerischen ἀν-ήμελκτο (vergleich. Wörterb.² 479). Allein diese Analogie scheint mir bedenklich zu hinken: denn α von ἀμέλω ist kurz und η in jener homerischen Form eine Flexionsänderung, an welche bei ἵππημολγός niemand denken kann. Ferner ist das α in ἀμέλω ein überflüssiger Vorschlag und die griechische Wurzel wie alle übrigen Sprachen haben das α nicht, es genügte ἵππη „Stute“ und μελω melken zusammensetzen. Auch Curtius Grundzüge⁴ 455 bemerkt ganz richtig: die besondere Femininform bewahren die Griechen nur im Eigennamen Ἰππη-μολγοί. Dagegen spricht sich Curtius gegen die obige Aufstellung von ἐλάφη = „Hindin“ aus, wenn er Grundzüge⁴ 291 ἐλαφη in ἐλαφηβόλος als epische Dehnung aus ἐλαφοβόλος auffasst: aber auch ὑπερήφανος ist vielleicht nicht so zu deuten. Und da ἐλαφηβόλος als heiliger Beinamen der Artemis erscheint, welcher gerade die „Hirschkuh“ als Jagdobject regelmässig beigegeben wird, so ist es gewiss einfacher und der Wahrheit näher kommend, wenn wir statt zu einer doch sehr auffälligen epischen Dehnung vielmehr zur Analogie von Ἰππημολγός greifen und sagen, dass sich auch hier bei ἐλαφος das uralte Eigenthum der griechischen Sprache „ἐλάφη Hirschkuh, Hindin“ in dem Eigennamen resp. Beinamen Ἰελαφηβόλος¹⁾ und was davon herkommt, erhalten hat.²⁾ Wir erklären also ἵππη Stute und ἐλάφη Hirschkuh für echte uralt-griechische Wörter und treffen in diesem Endresultate zusammen mit der Ansicht, welche G. Meyer in Curtius Studien VI, 398 ausgesprochen hat.

¹⁾ In Bekkers anecd. p. 249 lesen wir, es seien im Elaphebolion der Artemis Ἰελαφηβόλος Hirsche geopfert worden. Das ist nun zwar unrichtig, wenigstens für die historische Zeit, und ohne Zweifel blos die Hypothese eines späteren Gelehrten, aber der Monat Elaphebolion, in Elis Elaphios, hat natürlich seinen Namen von dem Beinamen der Artemis, deren Fest Ἰελαφηβόλια in ihm gefeiert wurde.

²⁾ Ich halte somit ἐλαφηβόλος, wie ἐκατηβόλος, zunächst für das Beiwort eines Gottes und glaube an seinen Gebrauch in uralten Hymnen. Wenn die Epiker auch gewöhnliche, profane, menschliche Jäger als „Hindinnenschiesser“ bezeichnen, so ist das nur eine etwas unpassende Ausdehnung des ursprünglichen auf Artemis sich beschränkenden Beiwortes.

Ueber das Verhältniss Herodots und Hellanikos’.

I.

Dass bei zwei Schriftstellern, die zu derselben Zeit ungefähr lebten¹⁾ und vielfach über dieselben Gegenstände schrieben, frühzeitig die Frage nach ihren gegenseitigen Beziehungen auftauchte, liegt nahe und so ist es leicht erklärlich, dass schon im Alterthume Herodot und Hellanikos mannigfach mit einander in Verbindung gebracht wurden, wobei merkwürdig ist, dass wol eine Benutzung Herodots von Seiten des Hellanikos, aber nicht umgekehrt angenommen wurde²⁾. In neuerer Zeit waren die Ansichten ähnlich, wenn auch keineswegs übereinstimmend.

Während Valckenaer³⁾ aus Fragm. 93 des Hellanikos bei Müller Fragm. hist. Grac. tom. I. und der Uebereinstimmung des daselbst über die Libyer⁴⁾ und ihre Sitten Gesagten mit Herodot und aus der noch mehr, ja gleich beim ersten Blick in die Augen springenden in der Erzählung von Zamolxis schliessen zu können glaubte, dass Hellanikos aus Herodot abgeschrieben habe, stellen

¹⁾ Nach der bekannten Stelle der Pamphila bei Gell. noct. Att. XV, 23 ist Hellanikos 12 Jahre älter als Herodot; nach Müller Fragm. hist. Grac. I p. XXIV f. ist das Geburtsjahr des ersteren 482 v. Chr. und habe er bis 397 gelebt; dass er die Schlacht bei den Arginusen (406) beschrieben, zeige Fragm. 80. — Willamowitz-Möllendorf *Memoriae obliteratae*, Hermes Bd. XI, p. 291 und 294 meint, dass Hellanikos und Thukydides etwa gleichzeitig gelebt hätten und zwar wären beide einige Jahre vor 454 geboren worden; die Nachricht der Pamphila verdiene mindestens in Bezug auf diese beiden keine Beachtung, da sie, wie Herrmann Diels im rhein. Museum gezeigt, von Appollodor herrühre und dieser in seinen Angaben sehr leichtfertig sei.

²⁾ Porphyr. ap. Euseb. P. E. 39, p. 466 B: τὰ Βαρβαρικά νόμιμα Ἑλλαντικού ἐκ τῶν Ἡροδότου καὶ Δαμάστου συνήκται. Doch ist diese Nachricht falsch cf. Müller l. c. p. XXIX. Dionys. ep. ad Cn. Pomp. p. 129.

³⁾ Müller l. c. p. XXIV.

⁴⁾ *ibid.* p. XXX. f.

dies Müller⁵⁾ und Dahlmann⁶⁾ in Abrede; ja ersterer ist der Meinung, es liege in letzterem Punkte eine Unterschiebung oder Verwechslung des gleichnamigen Orphikers vor, wie mir scheint, mit ganz zu reichenden Gründen. H. Matzat⁷⁾ sagt, von den 4 von ihm aufgestellten Fragen könne die Erörterung der zweiten: Welche geographischen Angaben Herodots stammen aus schriftlichen Quellen und welches sind diese? in seiner Untersuchung unterbleiben, da das Ergebniss ein rein negatives ist, dass nämlich Herodot keinen seiner Vorgänger als Quelle benutzt hat.⁸⁾ Den Beweis dafür behält er sich vor. Leichter steht die Sache nach Willamowitz-Möllendorf, welcher behauptet: *Hellanico Herodotoque inter se comparatis certissime diiudicari potest uter utrum sit secutus.*⁹⁾ Aus dem ganzen ist zu ersehen, dass nur Hellanikos der Benutzende sein kann, da er ja noch ein Kind, höchstens ein Jüngling war, als Herodot bereits sein Geschichtswerk öffentlich vorlas, wenn, wie Willamowitz-Möllendorf will, Hellanikos erst kurz vor 454 geboren wurde. Dass Herodot Hellanikos nicht nennt, ist übrigens kein Beweis dafür, dass damals, wie W.-M. will, die betreffenden Schriften des Hellanikos noch nicht geschrieben waren, da ja Herodot auch andere Autoren, die er kennt und benutzt, nicht anführt, wie gerade den von W.-M. angezogenen Xanthos, und Hecataios wird zwar zweimal V, 36 und 125 erwähnt, aber nur als Theilnehmer am jonischen Aufstande und VI, 137, wo er wegen einer Nachricht getadelt wird. Dass überhaupt diese Frage nicht gar so certissime entschieden werden kann, wird hoffentlich die folgende Untersuchung zeigen, die eine völlige Unabhängigkeit der beiden Zeitgenossen ergibt.

Was nun diese Untersuchung betrifft, so will ich, um stets auf sicherem Boden zu bleiben, derart vorgehen, dass ich vorweg alle jene Werke des überaus fruchtbaren Hellanikos ausscheide, von denen bei Herodot sich keine auch noch so geringe Spur vorfindet, die eine gegenseitige Benutzung vermuthen lassen könnte, und dass ich dann diejenigen der Reihe nach durchnehme, welche Nachrichten ähnlicher Art enthalten, wie sie auch Herodot hat. Gar keinen Grund zur Betrachtung, von diesem Gesichtspuncte aus, bieten folgende Schriften des Hellanikos, deren Titel lauten:¹⁰⁾

⁵⁾ Schöll, Einl. p. 27.

⁶⁾ Herodot, Aus seinem Buche sein Leben p. 127 ff.

⁷⁾ Ueber die Glaubwürdigkeit der geographischen Angaben Herodots über Asien p. 392 ff. Hermes VI, Bd. 1872.

⁸⁾ cf. Herod. IV. 36.

⁹⁾ l. c. p. 293.

¹⁰⁾ Müller, l. c.

Ἄσσωπις, frgm. 14,
 Ἄτλαντίς. frgm. 54—58¹¹⁾,
 περὶ Ἀρκαδίας frgm. 59—61,
 περὶ Χίου κτίσεως frgm. 112 f.,
 Λεσβιακά frgm. 117—121,
 τὰ περὶ Λυδίας frgm. 124 f.,
 Κυπριακά frgm. 147 und
 ἢ εἰς Ἀμμωνος ἀνάβασις frgm. 157.

Von den übrigbleibenden liesse sich noch ein gut Theil absondern und ausscheiden, wie Αἰγυπτιακά, Περσικά, Σκυθικά und Ἄτθίς, da ja Herodot diese Länder selbst gesehen und nach Autopsie oder mündlicher Erzählung berichten konnte, ohne sich erst an einen anderen Autor wenden zu müssen, der über dieselben Länder geschrieben. Dass Herodot wirklich hier ganz selbstständig vorging, sagt schon Dion. Halic.¹²⁾ und gerade in den genannten Schriften ergeben sich nicht nur keine Uebereinstimmungen, sondern sogar auffallende Abweichungen der beiden von einander.

II.

Dem angegebenen Plane entsprechend, beginne ich, die Reihenfolge wie sie Müller hat, beibehaltend mit der

Φορωνίς (frgm. 1—7). Im frgm. 1 erzählt Hellanikos, dass die Tyrrhener ihren Namen erst angenommen, nachdem sie in Italien sich angesiedelt hätten; früher hätten sie Pelasger geheissen. Ebenso erzählt er genau über die Gründung Krotons, was Herodot nicht thut. Das ist auffallend, wenn man annehmen wollte, dass einer den andern benützte. Herodot war gerade diese Stadt durch den vielgewanderten krotonischen Arzt Demokedes (III. 125, 139 ff.), dem er auch sonst wol manche Nachricht über persische Verhältnisse verdankt, nahegerückt. Dass er (I, 94) über die Tyrrhener anders berichtet als Hellanikos, braucht kaum erst erwähnt zu werden. Die (I, 57) in Thrakien angeführten Tyrrhener kommen hier gar nicht in Betracht.

Βοιωτικά (frgm. 8—13). frgm. 12 enthält eine Geschichte über eine Theilung des Reiches zwischen Eteokles und Polyneikes.

¹¹⁾ Die Ziffern, die letzte stets inclusive, bezeichnen die Fragmente, die unter den angeführten Titeln zusammengefasst sind.

¹²⁾ ep. ad Cn. Pomp. p. 129: Ἡρόδοτος ἐπίστευεν αὐτῶν (τῶν πρὸ αὐτοῦ συγγραφέων γενομένων Ἑλληνικοῦ καὶ Χάρωνος τὴν αὐτὴν ὑπόθεσιν προεκδεδωκότων) κρείττον τι ἔξοίσειν· cf. n. 8.

Herodot, der die Brüder IV, 147. V, 61. VI, 52. IX, 27 nennt, erwähnt nichts davon.

Δευκαλιωνεία (15—27). Nach frgm. 19 heisst eine Stadt der epiknemidischen Lokrer Ἰαπωνος, Herodot (VII, 176. 216. 229) nennt dieselbe Stadt Ἰαπωνοί.¹³⁾

Θεσσαλικά (28—36) frgm. 32, cf. Herod. IV, 179. VII, 193. Herodot weiss nicht, wie Hellanikos, dass Jason sein Geschlecht von Aiolos ableitete. Wenn andererseits Ἀφραΐ frgm. 35 bei Herod. VII, 193. 196. VIII, 4. 6. 8. 11. 14 mit dem gleichen Namen erscheint, so beweist dies nichts. Der Name war eben bekannt genug, während eine Abweichung, wie bei Ἰαπωνοί sehr gewichtig ist.¹⁴⁾

Ἀργολικά (37—43). Herodot führt zwar den frgm. 37 genannten Fluss Ἰρακίνοσ VII, 76 an, ohne uns jedoch, da er eine ganz andere Mythenreihe vor Augen hat wie Hellanikos zu sagen, dass er die Grenze der zwei Reiche bildete, in welche das Reich des Triopas von dessen Söhnen Jasos und Pelasgos getheilt wurde. Dasselbe gilt von der Stadt Larisa in Argolis, welche nach Hellanikos Pelasger gründeten.

Ἰερεΐαι τῆς Ἡρας (44—53). frgm. 48 nennt Φρίκιον ein lokrisches Gebirge. Hätte nun Herodot den Hellanikos vor sich gehabt, so wäre es sehr einfach gewesen I, 149, wo die aeolischen Kolonien genannt werden, darunter Κύμη ἢ Φρικωνίς καλεομένη, den Ursprung dieses Beinamens anzugeben, zumal gerade dieses Buch des Hellan. sehr bekannt war und auch von Thukydides erwähnt wird. Wenn Herod. VII, 170 wie Hellan. frgm. 51 sagt, dass Sicilien früher Σικανίη hiess, so muss ich hinsichtlich solcher übereinstimmender geographischer Angaben wiederholen, dass sie nichts beweisen.

Ἀτθίς (62=84) frgm. 63. Herodot über attische Geschichten sonst gut unterrichtet sagt I, 142 nicht, dass Ἐρυθραΐ von Neleus angelegt wurde, wie Hellanikos dies thut. Entschieden beweisend, dass die beiden unabhängig von einander sind, ist dagegen frgm. 74 und Herod. IX, 73. Ausser dem einzigen Worte κομιδή, das ja auch sonst häufig vorkömmt, finden sich keine Aehnlichkeiten, dagegen weicht die Erzählung bedeutend von einander ab, noch mehr in der Fortsetzung, wonach die Dioskuren (ich mache aufmerksam, dass Herodot sie Tyndariden nennt) sich durch Verrath, wie Herod. berichtet, der Helena bemächtigten. Das Hauptgewicht aber liegt natürlich darin, dass Herod. sagt: ὡς αὐτοὶ Ἀθηναῖοι λέγουσιν und τότε λέγουσι scil. Ἀθηναῖοι. Zum allermindesten die Atthis hat also

¹³⁾ Nach Stein zu VII, 216, 5 synkopirt aus Ἰαπωνοί.

¹⁴⁾ v. frgm. 161 Περισκά über Τυρόδιζα (Τυρέδιζα).

Herod. nicht benutzt, ebensowenig als Hellanikos umgekehrt Herodot. Dass auch in den früher angeführten Büchern keine solche gegenseitige Abhängigkeit stattfand, ergab sich aus der blossen Zusammenstellung, wie es sich auch bei den nachfolgenden zeigen wird. Allein noch andere Beweise lassen sich in der Atthis finden, die ich der Vollständigkeit halber hersetze.

Frgm. 77 nennt Hellan. die Arkader, Aigineten und Thebaner Autochthonen. Nun nennt zwar Herod. VII, 73 gleichfalls die Arkader Autochthonen, fügt aber noch die Kynurier hinzu, während andererseits die Autochthonie der Aigineten und Thebaner nicht behauptet wird. Herodot erzählt weder I, 67. VIII, 52 das bei Hellan. frgm. 82 von Orest Gesagte, noch IV, 28 und 110 f. den im frgm. 84 erwähnten Zug der Amazonen gegen Attika (cf. frgm. 92 weiter unten). Frgm. 81 und Herod. VIII, 46 enthalten widersprechende Nachrichten über die Zahl der naxischen Schiffe.

Καρνεονίκαί (85, 122). Im frgm. 85 bringt Hellanikos die Nachricht, dass Arion die kyklischen Chöre erfunden habe. Herod. I, 23 f. erzählt zwar auch, dass der genannte Sänger zuerst Dithyramben gedichtet habe, allein er sagt ausdrücklich ὡς λέγουσιν οἱ Κορίνθιοι und dazu ὁμολογοῦσι δὲ καὶ Λέσβιοι; auch später heisst es noch τοῦτον τὸν Ἀρίωνα λέγουσι. Nun war Hellan. allerdings ein Lesbier; es ist aber kein Grund anzunehmen, dass Herodot ihn allein gemeint habe, indem er es bei ihm gelesen; er hat es wol von Lesbiern gehört, da er Lesbos besuchte (I, 23 f. IV, 61)¹⁵⁾.

Ἱστορίαι (86—91). Nach frgm. 88 scheint Hell. den Argonautenzug, wie in den Τρωικά (158—169) die Belagerung Troias, ausführlich behandelt zu haben. Herod. gibt uns I, 2. VII, 197. IV, 179 nur spärliche Notizen. Das vorliegende Fragment, erhalten durch den Scholiasten zu Apoll. Rhod. II, 1147, sagt: τελευτῆσαι τὴν Ἑλλην κατὰ Πακτύην φασὶν ὡς καὶ Ἑλλάνικος. Nun beschreibt zwar Herod. VII, 58 die Oertlichkeit dieses Grabes genau, nennt jedoch die Stadt nicht, was übrigens, selbst wenn es geschehen wäre, nach der angeführten Stelle des Scholiasten nicht für eine Benutzung gerade des Hellan. sprechen müsste.

Frgm. 91 enthält die schon von Ephoros¹⁶⁾ angegriffene Nachricht, dass Prokles und Eurysthenes den lakedaimonischen Staat eingerichtet hätten. Herod. erzählt VI, 52 ihre Jugend und fügt ausdrücklich bei, dass sie ihr ganzes Leben hindurch getrennt ein-

¹⁵⁾ Matzat l. c. p. 411.

¹⁶⁾ A. Schäfer, Abriss der Quellenkunde der griech. Gesch. p. 17.

ander gegenüber standen. Sie konnten also dies Verfassungswerk wenigstens nicht gemeinschaftlich vollbringen, wie es ja gleichfalls der Tradition, die auch Herod. kennt, widerspricht.

Περὶ ἔθνων (92). Beide stimmen überein über die Lage der Sinder und der maiotischen Skythen; allein diese Länderstrecken waren durch die griechischen Ansiedelungen ziemlich bekannt und Herod. hat seine Nachrichten zum Theil von den dortigen Hellenen.¹⁷⁾ Da er IV, 28 vom Gefrieren des Bosporus spricht, wäre es nicht nahe gelegen, zu erwähnen, dass zu einer solchen Zeit einmal die Amazonen¹⁸⁾ darüber gezogen wären?

Γενῶν ὀνομασίαι (93—111) frgm. 94. Herod., welcher den Parnass oft nennt, weiss nicht wie Hellan., dass das Gebirge seinen Namen von einem einheimischen Heros hat.

Frgm. 95 nennt die Prieneer „Kadmeier“, Herodot, der sie I, 15. 142. 161. VI, 8 anführt, nicht. Sie sind Jonier. Nach Matzat¹⁹⁾ war er selbst in Priene, konnte also genau unterrichtet sein. Frgm. 98 bringt Nachrichten über Abdera, die Herodot nicht hat, obwol er daselbst war (VII, 126. VIII, 120) und von den Abderiten Mittheilungen erhielt, denen er nicht gerade Glauben schenkt.²⁰⁾ Frgm. 101 hat statt des herodoteischen (IV, 49) masc. Αἴμος das neutr. Αἴμον. Frgm. 103. Κῶς heisst bei Hellan. auch Καρίς, nicht so bei Herodot I, 144. IX, 76.

Viele Städtenamen des Hellan. in den folgenden Bruchstücken, zum Theil in Kleinasien, zum Theil in Griechenland kommen bei Herodot nicht vor.

Αἰολικά (114—116). Die frgm. 116 Λαμπωνία genannte Stadt heisst bei Herod. V, 26 Λαμπώνιον²¹⁾. Auch hier war er selbst.²²⁾

Περὶ Λυδίας (124, 125). Frgm. 125 berichtet, dass zu Magnesia eine Quelle sei, welche den Magen versteinere; Herod. berichtet es nicht, obwol er sonst derartigen Naturwundern und Erscheinungen grosse Aufmerksamkeit schenkt.

Αἰγυπτιακά (148—156) Die Frage über dieses Buch, das heisst seine Benutzung durch Herodot ist durch Dahlmann meiner Ansicht nach hinlänglich sicher entschieden. Ich will noch einige Gründe hinzufügen:

¹⁷⁾ IV, 95.

¹⁸⁾ Frgm. 84 des Hellan. vergl. oben Ἀτθίς Abs. 2.

¹⁹⁾ l. c. p. 408.

²⁰⁾ VIII, 120 λέγοντες ἔμοιγε οὐδαμῶς πιστά.

²¹⁾ cf. frgm. 19, 32.

²²⁾ Matzat l. c. p. 411.

Frgm. 150 nennt eine ägyptische Stadt Tindion, die Herodot nicht kennt. (Frgm. 151 enthält die bekannte von Herod. II, 161 f. abweichende Erzählung von Amasis, auf welche hauptsächlich gestützt Dahlmann sein Urtheil abgab.) Frgm. 150 heisst der Typhon auch Babys, ein Herodot nicht bekannter Name, wie auch Ἐρεμβοί nicht, der zweite Name der Araber nach frgm. 153. — Frgm. 154 heisst Osiris auch Ὑσίρις und nach frgm. 155 wurde zuerst in Aegypten Wein gebaut, was Herod. unbekannt ist, wie Moses und der Auszug der Juden frgm. 156. Das Angeführte trägt wol zur Verstärkung der Dahlmann'schen Ansicht bei, abgesehen wie bereits erwähnt davon, dass es unerklärlich wäre, warum Herodot das von Hellan. Erzählte seinen eigenen Nachrichten und Erfahrungen hätte vorziehen oder auch nur darnach hätte berichtigen wollen. Dasselbe gilt von der Benutzung der

Περσικά (158—169). Frgm. 158. Was Herodot II, 50 von Sardanapal weiss, weiss er vom Hörensagen oder durch directe Erzählung; er weiss nicht, dass es zwei Sardanapale gegeben, wie Hellanikos. Er spricht zwar VII, 61 von Persern, welche Ἀρταῖοι heissen, aber nicht von einer Landschaft Ἀρταία, in welcher Perseus Städte gegründet haben soll.

Frgm. 160 erzählt den Ursprung des Namens der Landschaft Chaldaea, wovon Herod. wieder nichts hat. Ihm sind die Chaldäer I, 181. 183 die Priester in Babylon, von ihnen selbst hat er seine Nachrichten: ὡς λέγουσιν οἱ Χ., sagt er c. 181 und 183 ὡς ἔλεγον oder ἐγὼ μὲν μιν οὐκ εἶδον· τὰ δὲ λέγεται ὑπὸ Χ. ταῦτα λέγω.²³⁾

Frgm. 161 dagegen stimmt mit Herod. VII, 25 im Gegensatz zu Anderen überein in demselben Stadtnamen Τυρόδιζα²⁴⁾ für das sonstige Τυρόδιζα. Allein die Stadt lag in Thrakien, wo beide waren; sollen sie doch eine Zeit lang zusammen am makedonischen Hofe gelebt haben.²⁵⁾ Die Uebereinstimmung ist daher nicht auffällig. — Frgm. 163 a. Atossa soll zuerst Briefe geschrieben haben. Herod. schweigt darüber. Frgm. 165. Herod. wird mit Hellan. der Lüge geziehen betreffs des Todes des Kyros. Herod. I, 214 sagt, dass er die wahrscheinlichste Geschichte gebe, da es deren viele wären. Was Hellan. berichtete, ist nicht bekannt, doch brauchte es keineswegs dieselbe Erzählung zu sein, wie die Herodots, da es eben verschiedene, abweichende Berichte gab. Dagegen stellt sich wieder

²³⁾ Matzat, l. c. p. 442 ff.

²⁴⁾ Steph. Byz. Τυρόδιζα, πόλις Θράκης, cf. frgm. 32.

²⁵⁾ Müller, Frgm. hist. Grac. T. I. p. XXV.

eine Abweichung heraus frgm. 166, wonach Dareios 11 Söhne hatte, während wir bei Herodot VII, 2. 64. 82. 97 nur 7 erwähnt finden.

Σκυθικά (170—172). Herodot kennt das frgm. 170 genannte skythische Volk nicht. Frgm. 171 und Herod. VII, 64 nennen zwar dasselbe Volk Ἀμύρριοι. Dass das aber nicht beweisend ist, sagte ich schon früher gelegentlich der geographischen Nachrichten. Auch frgm. 172 und Herod. IV, 17. 52 nennen dasselbe Volk, aber letzterer sagt ausdrücklich, er habe es ἀκοῆ durch Erkundigung von Ueberlieferungen und Sagen (vgl. Stein zu den angeführten Stellen und IV, 95, wo Herod. die pontischen Hellenen als Quelle nennt).

Βαρβαρικά νόμιμα. frgm. 173 enthaltend die Geschichte des Zamolxis. Ein Auszug offenbar aus der herodoteischen Erzählung, wie schon der Gebrauch gleicher Wörter zeigt. Herod. IV, 95 nennt seine Quelle, die pontischen Hellenen. Dass Hellanikos den Herodot abgeschrieben, halte ich für sehr unwahrscheinlich, da sich sonst nichts findet, was für eine solche Benutzung spräche. Ich schliesse mich vielmehr der bereits²⁶⁾ genannten Ansicht Müllers an.

Frgm. 176 endlich, keinem der genannten Bücher sicher zuzuweisen, erwähnt der Kyklopen und ihres Ursprungs. Herodot nennt nicht einmal die Kyklopen.

Als Resultat dieser Untersuchung stellt sich demnach heraus: Hellanikos und Herodot sind ganz unabhängig von einander. Sie stimmen nur in wenigen geographischen Angaben überein, die allgemein bekannt waren, weichen aber in vielen anderen ab. Dass sich Herodot hierin am wenigsten an andere angelehnt hat, zeigt IV, 36. Er bringt ferner viele Nachrichten nicht, die Hellanikos hat; wo beide dieselben haben, lässt sich für Herodot eine andere Quelle nachweisen, oder es ist sicher, dass er die betreffenden Länder selbst gesehen hat, welches letztere auch von Hellanikos gilt. Die Erzählung von Zamolxis gehört nicht dem Hellanikos an, sondern ist dem späteren gleichnamigen Orphiker zuzuschreiben.

Mährisch-Ostrau.

JOSEF BASS.

²⁶⁾ v. Text zu n. 5.

Zur Chronologie und Pragmatik des Hermokopidenprocesses.

Wenn jemand in neueren Darstellungen die Geschichte Athens vor und während des Hermokopidenprocesses liest, so findet er, was Datirung anbelangt, zwei verschiedene Auffassungen herrschend. Droysen, Hertzberg und Curtius ¹⁾ vertreten die eine Richtung, Grote ²⁾ nenne ich von der anderen. Die ersteren stellen feste Daten für gewisse Ereignisse in dieser Periode auf, wie z. B., dass die vielfach besprochenen zwei Volksversammlungen, in welchen die sicilischen Dinge endgiltig in Athen zur Sprache kamen, am 19. und 24. März 415 abgehalten worden sind. Grote und andere begnügen sich mit den allgemeinen Angaben, welche aus Thukydides (6. 8 f.) genommen werden können. In den deutschen gelehrten Kreisen scheinen Droysens Ansetzungen grösseren Anklang gefunden zu haben ³⁾. Erst in jüngster Zeit wurden diese lebhafter und mit Erfolg von G. Gilbert in den Beiträgen zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des pelop. Krieges bekämpft ⁴⁾. In dem Plan desselben konnte es aber natürlich nicht liegen, im einzelnen die Beweisführung Droysens zu entkräften. In den Hauptpunkten, das dürfen wir nicht ungesagt lassen, hat er Entscheidendes geltend gemacht.

Ich habe mir nun die Aufgabe gestellt, einige der wichtigsten Ausführungen Droysens näher zu prüfen. Es ist ja doch für uns von Interesse nachzuforschen, ob die genauen chronologischen Angaben eine feste Basis haben oder nicht. Gehen wir gleich in medias res. Die zwei ersten Volksversammlungen, welche in Athen nach Ankunft der

¹⁾ Droysen im Rhein. Mus. f. Phil. 1835. 3. 162 f. und 1836. 4. 27 f. Hertzberg Leben des Alkibiades p. 143 f. und E. Curtius griech. Ge. 2. 4. 595 f.

²⁾ 4. 113. f. Uebers.

³⁾ Das beweisen unter anderm: Die Arbeiten von: Schönbeck der Hermokopidenprocess. Bromberger Programm 1864 und W. Goetz, der Hermokopidenprocess. Jahrb. f. class. Philol. Suppl. VIII 1876 p. 537 f.

⁴⁾ Gustav Gilbert, Beiträge Leipzig. Teubner. 1877. Hinzuzufügen wäre, dass auch Kirchhoff die Ausführungen Droysens nicht gebilligt hat. N. Jahrb. f. Phil. 1860, p. 246.

Segestanischen Gesandten abgehalten wurden, sollen am 19. und 24. März stattgefunden haben. Worauf stützt sich diese Behauptung? Thukydides, der die Hauptquelle für diese Zeit ist, sagt nur: τοῦ δ' ἐπιγυνομένου θέρους ἅμα ἦρι οἱ τῶν Ἀθηναίων πρέσβεις ἦκον ἐκ τῆς Σικελίας — — καὶ οἱ Ἀθηναῖοι ἐκκλησίαν ποιήσαντες — — ἐψηφίσαντο — — ναῦς πέμπειν und weiter μετὰ δὲ τοῦτο ἡμέρα πέμπτη ἐκκλησία αὐθις — ἐρίγνετο (6. 8, f.). Diese Worte allein lassen keine genaue zeitliche Fixirung zu. Zwei weitere Nachrichten sollen aber nach Droysen eine solche möglich machen. Eine davon befindet sich bei Plutarch (Nik. 12 und Alkib. 18), wo erzählt wird, dass derjenige Athener, welcher in der zweiten Volksversammlung den bekannten Antrag stellte, der dem Nikias so ungelegen kam, Demostratos geheissen habe. Dieser wird nun von Aristophanes in der *Lysistrata* erwähnt und zwar in einem solchen Zusammenhange, dass man, wie Droysen mit Recht betont⁵⁾, den Schluss ziehen muss, dass derselbe in der zweiten Volksversammlung sprach, als gerade das Klagegeheul der Weiber am Adonisfeste auf den Dächern ertönte.⁶⁾

Die Adonien scheinen also auf feste chronologische Ansätze hinzuführen. Es fragt sich nur, um welche Zeit wurde das Adonisfest gefeiert? Wir wissen, dass Macrobius, als er in den Saturnalien von der Feier der morgenländischen Adonien spricht, die Worte setzt: *ritu eorum catabasi finita simulationeque luctus peracta celebratur laetitiae exordium a. d. VIII. cal. Aprilis, quem diem Hilaria appellant, quo primum tempore sol diem nocte longiorem protendit* (Sat. 1. 21). Diese Stelle benützt Droysen, um den Schluss zu ziehen, dass in Athen, sowie im Orient, die Trauerfeier am Tage der Frühlingsgleiche, am 24. März, stattgefunden habe. Der Zeitpunkt der zweiten Volksversammlung wäre somit bestimmt. Die erste ist, wie uns Thukydides sagt, 5 Tage früher, also am 19. März, abgehalten worden.

⁵⁾ Droysen, a. a. O.

⁶⁾ *Lys.* v. 387 f.:

ἄρ' ἐξέλαμψε τῶν γυναικῶν ἡ τρυφή
 χῶ τυμπανισμὸς χοῖ πυκνοὶ καβάζιοι,
 ὃ τ' ἄδωνιασμός οὗτος οὐπὶ τῶν τεγῶν,
 οὐ γὰρ ποτ' ὦν ἤκουον ἐν τῆ ἐκκλησίᾳ;
 ἔλεγε δ' ὁ μὴ ὤρασι μὲν Δημόστρατος
 πλεῖν ἐς Σικελίαν, ἡ γυνὴ δ' ὄρχουμένη
 "αἰαῖ Ἀδωνιν" φησίν, ὁ δὲ Δημόστρατος
 ἔλεγεν ὀπίστας καταλέγειν Ζακυνθίων.
 ἡ δ' ὑποπεπωκυῖ ἡ γυνὴ πὶ τοῦ τέγους
 "κόπτεσθ' Ἀδωνιν" φησίν —

Wir hätten damit die Tage der zwei Volksversammlungen ausgerechnet. Die Richtigkeit des Rechenexempels lässt sich aber bezweifeln. In erster Linie ist es vor allem nicht gewiss, ob die Adonien im Frühling gefeiert wurden ⁷⁾. Wenn wir Plutarch glauben wollen, so fallen dieselben in eine Zeit, wo die Abfahrt der Flotte schon nahe bevorstand ⁸⁾. Nach Platons Phädrus sind die Adonien ein Sommerfest ⁹⁾. In Aegypten fanden sie zur Zeit der Ptolemäer am Ende des Jahres, also ebenfalls im Sommer statt ¹⁰⁾. Aus all dem geht hervor, dass die Feier der Adonien in Athen keineswegs in den Frühlingsanfang verlegt werden kann ¹¹⁾. Macrobius spricht ja auch nur von den morgenländischen Adonien. Die versuchte genauere Bestimmung der beiden Volksversammlungen scheint schon aus diesem Grunde nicht möglich zu sein. Selbst aber, wenn wir zugeben könnten, dass die Adonien im Frühling in Athen begangen wurden, liessen sich Droysens Argumentationen aus zwei Gründen in Zweifel ziehen. Erstens kann man nicht mit Sicherheit behaupten, dass dem Charakter des Adonifestes gemäss die Freudenfeier auf die Trauerfeier folgt und zweitens müsste auch dann noch daran festgehalten werden, dass die Trauerfeier nur einen Tag — den 24. März — hindurch gedauert habe.

Auch E. Curtius' ¹²⁾ Vermittlungsvorschlag dürfte sich nicht halten können. Derselbe nimmt an, dass ein Theil der Feier im Frühling, der andere im Sommer stattgefunden habe. Dadurch werden die Schwierigkeiten nur vermehrt, wenn wir die Stellen bei Aristophanes und Macrobius verbinden wollen, um das Datum zu bestimmen. Droysens Ansätze, an denen doch auch Curtius festhält, setzen ja gerade voraus, dass das Freudenfest auf das Trauerfest unmittelbar folgt. Weitere Verlegenheiten würden noch dazu kommen, wenn man bedenkt, dass nach Curtius' neuerer Annahme mit Berücksichtigung des Macrobius das Freudenfest in den Frühling und das Trauerfest in den Sommer fallen würde, während wir doch aus Aristophanes wissen, dass die Trauerfeier im Frühling begangen wurde.

Endlich könnte noch bemerkt werden, dass die Erklärung und Datirung einer alten Rechnungsurkunde, welche, wie Droysen glaubt, seine Ansicht zu bestätigen scheint, doch nicht mit Sicherheit ver-

⁷⁾ K. F. Hermann: gottesd. Alterth. 62. 34. Holm, Geschichte Siciliens II, 407.

⁸⁾ a. a. O.

⁹⁾ Phädrus 276 B.

¹⁰⁾ Theokrit 15 Id. v. 103 und v. 143.

¹¹⁾ Vergl. Gilberts sehr richtige Bemerkg. a. a. O. 249. Anmkg. 3.

¹²⁾ Curtius, a. a. O. 833 Anmkg.

werthet werden kann, da dieselbe von Böckh (C. I. G. I. nr. 144) Ol. 91. 3, von Kirchhoff (C. I. A. I. nr. 180—183 p. 82) Ol. 91. 2 und nur von Droysen selbst (a. a. O. p. 116) Ol. 91. 1 angesetzt wird.

Den Hermenfrevel lässt Droysen in der Nacht vom 10/11. Mai geschehen, gibt aber dabei zu, dass sich kein Beweis dafür erbringen lasse (a. a. O. p. 664). Man könne eben so gut die Nacht vom 10/11. April oder die vom 8/9. Juni wählen.¹³⁾ Ich möchte aus Gründen, die der Leser erst später kennen lernen wird, eher für Juni als für Mai mich entscheiden.¹⁴⁾

Die angeführten Datirungen gelten aber nur dann, wenn wir überzeugt sind, dass der Frevel zur Zeit des Neumonds — des Monatsanfanges — verübt wurde. Das sagen Diodor und Plutarch (13. 2 und Alk. 20), die hier wahrscheinlich auf dieselbe Quelle zurückgehen¹⁵⁾. Anders hingegen erzählt Andokides oder besser gesagt Diokleides. Wir lesen in der Mysterienrede, es sei Vollmond gewesen: εἶναι δὲ πανσέληνον (§. 38). Wenn geltend gemacht wird, dass Diokleides falsche Angaben über die am Hermenfrevel Beteiligten machte und dass dessen ganzer Bericht überhaupt märchenhaft klingt, so lässt sich das doch vielleicht nicht auf die Zeitbestimmung des Ereignisses ausdehnen.¹⁶⁾ Andokides müsste ja erwähnt haben, dass die Angabe des Diokleides deswegen so lächerlich war, weil er das Verbrechen in den Vollmond setzte, während es sich am Neumond zutrug. Die Schilderung bei demselben (περὶ μυστηρίων 37 bis 43) ist zu ausführlich, als dass wir diesen Punct vermissen könnten. Es kann mit Recht behauptet werden, dass es in Andokides' eigenem Interesse gelegen gewesen wäre, auf diese handgreifliche Lüge im Berichte des Diokleides aufmerksam zu machen. War er doch einer von denjenigen, welche derselbe denunciirt hatte. Ferner ist auch die ganze Erzählung von der Denunciation des Diokleides so gehalten, dass man sieht, es war dem Redner darum zu thun, das Unsinnige der Aussage ins rechte Licht zu stellen.¹⁷⁾ Wodurch anders hätte er es wohl am leichtesten erreichen können?

¹³⁾ Hertzberg und Curtius halten das Datum — 10/11. Mai — für richtig.

¹⁴⁾ Goetz. a. a. O. p. 546 und Schönbeck a. a. O. p. 7. haben es auch bereits gethan.

¹⁵⁾ In den Untersuchungen über die Quellen des Plutarch im Nikias und Alkibiades von W. Fricke 57 f. ist Ephoros als Quelle angegeben.

¹⁶⁾ vgl. dazu Gilbert, a. a. O. p. 270.

¹⁷⁾ u. a. 39: καὶ πρῶτον μὲν, ὡ ἄνδρες, τοῦθ' ὑπέθετο δεινότατον πρᾶγμα, οἶμαι, ὅπως ἐν ἐκείνῳ εἶη ὄντινα βούλοιο Ἀθηναίων φάναι τῶν ἀνδρῶν τούτων εἶναι, ὄντινα δὲ μὴ βούλοιο, λέγειν ὅτι οὐκ ἦν.

Ueber die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der weiteren Datirungen, welche Droysen gibt, vermögen wir Aehnliches anzuführen. Die Anzeige des Diokleides selbst soll nach ihm Ende Juli erfolgt sein. Er kommt zu diesem Datum, indem er — ich deute das nur kurz an — die Zeit, welche zwischen Alkibiades' Abfahrt von Katana und dem Anfange des Winterhalbjahres verflossen ist, auf 40 Tage berechnet. Darüber kann natürlich viel gestritten werden. Ein gleich unsicheres Mittel für eine genaue Zeitbestimmung ist der Anfang des Winterhalbjahres. Thukydides lässt uns nämlich ganz im Unklaren über den Epochentag.

Nachdem ich Droysens Chronologie besprochen habe, möchte ich meine Ansicht dahin zusammenfassen, dass es überhaupt nicht thunlich ist, feste Zeitpunkte aufzustellen und dass insbesondere die widersprechenden Angaben, welche über die Zeit der Feier des Adonifestes vorliegen, nicht gestatten, ein sicheres chronologisches System darauf aufzubauen. Selbst wenn wir den Zeitpunkt der Festfeier bestimmen könnten, so wäre es nicht möglich mit Sicherheit die Tage, an welchen die betreffenden Volksversammlungen gehalten wurden, auszusprechen, weil wir über die Länge der Festesdauer nicht unterrichtet sind. Darum halten sich auch diejenigen, welche Droysens Auffassung nicht theilen, so ziemlich an die Angaben bei Thukydides, ohne eine genauere Fixirung zu versuchen.

Es drängt sich nun die weitere Frage auf, ob die allgemein gehaltenen chronologischen Bezeichnungen bei letzterem Schriftsteller wie: τοῦ δ' ἐπιγυρομένου θέρους ἅμα ἡρι (6. 8) und θέρους μεσοῦντος ἡδῆ (6. 30) nicht dazu benützt werden könnten, festere Stützpunkte zu gewinnen. Es war mir selbst nicht möglich in dieser wichtigen Frage zu einer bestimmten Entscheidung zu kommen. Hinzusetzen muss ich aber, dass die Arbeiten Ungers über diesen Punct sehr viel Wahres zu enthalten scheinen. Derselbe hat in seinen Abhandlungen: „Zur Zeitrechnung des Thukydides“ und „Der attische Kalender während des peloponnesischen Krieges“¹⁸⁾ mit Verwerthung der früher aufgestellten Behauptungen die Erkenntniss des Thukydides in chronologischer Beziehung wesentlich gefördert. Nach dessen Ausführungen hat Thukydides als Epoche seines Sommerhalbjahres das K a l e n d e r d a t u m

¹⁸⁾ Sitzungsberichte der philos. philolog. hist. Klasse der k. bair. Akademie der Wissenschaften Bd. I, Heft I und Bd. II, Heft I 1875 und als Nachtrag dazu Bd. I, Heft I 1878. Zu vergleichen wären die Recensionen dieser Arbeiten in Bursians Jahresberichten über die Fortschritte der class. Alterthumswissenschaft von Alfr. Schöne (1875 I, 855), Holm (1875 II, 88) und Volquardsen (1876 I, 412).

des Ueberfalles von Plataä, den 3. oder 4. letzten Anthesterion (I, p. 37)¹⁹⁾, genommen. Weiter sucht Unger darzuthun, dass der Schriftsteller nur ἄμα ἦρι τοῦ ἐπιγεγνομένου θέρους εὐθύς dann setzt, wenn das Sommerhalbjahr zugleich mit dem Frühling anfängt. (p. 31). Die Worte: τοῦ ἐπιγεγνομένου θέρους ἄμα ἦρι (ohne εὐθύς) würden auf die ersten Wochen vor Frühlingsanfang, hinweisen²⁰⁾. Als Epoche des Winterhalbjahres gilt der Tag der Herbstgleiche, der 25/26. September. Diese letztere Ansicht bringt uns keine Neuerung. Was die zweite Abhandlung desselben Gelehrten betrifft, so hätte ich zu sagen, dass er auf Grund seiner früher gewonnenen Resultate und mit Zuhilfenahme von Bestimmungen wie ἀκμάζοντος τοῦ αἵτου . . . die Anfangspuncte der attischen Jahre während des peloponnesischen Krieges festzusetzen sucht. Wie ihm dieses gelungen ist, darüber brauche ich mich füglich nicht auszusprechen, da für unsere Zwecke die Ansetzungen Böckhs ebenso passen würden. Der Deutlichkeit wegen sollen beide hier Platz finden:

Böckh ²¹⁾	nimmt d. 21. Juni als Anfangspunct v. Ol. 91 ₁	$\left[\begin{array}{l} 416 \text{ v. Chr.} \\ \hline 15 \quad 384 \text{ Tg.} \end{array} \right]$
Unger	" " 20. Juli " " " " 91 ₁	$\left[\begin{array}{l} 416 \text{ v. Chr.} \\ \hline 15 \quad 354 \text{ Tg.} \end{array} \right]$
Böckh	" " 10. Juli " " " " 91 ₂	$\left[\begin{array}{l} 415 \\ \hline 14 \quad 354 \text{ Tg.} \end{array} \right]$
Unger	" " 9. Juli " " " " 91 ₂	[354 Tage]

Die Differenz in der Jahresdauer von Ol. 91₁ (416/15) ist gleichgiltig, da durch Böckhs frühere Annahme des Anfangs der Unterschied bei der Berechnung der Epoche des Sommerhalbjahres von 415 sich ausgleicht. Dasselbe beginnt nach dem oben Gesagten mit dem viertletzten Anthesterion. Rechnet man nach Ungers Manier, so ist dies der 9. März 415, nach Böckhs Ansätzen bestimmt würde es der 10. März sein. Dieses Datum fügt sich aber auch den sonstigen Beobachtungen, welche Unger gemacht hat. Da wir nämlich bei Thukydides (6. 8) die Formel haben: τοῦ δ' ἐπιγεγνομένου θέρους ἄμα ἦρι οἱ τῶν Ἀθηναίων πρέσβεις ἦκον ἐκ τῆς Σικελίας, so dürfen wir sagen, dass das Kriegsjahr einige Zeit vor dem astronomischen Frühlingsanfang begonnen hat. Der Epochentag — 9. März — des

¹⁹⁾ Die zweite Abhandlung nennt den 4. letzten Anthesterion, Böckh vermuthet den letzten (Mondeyklen p. 78).

²⁰⁾ Volquardsens Gegenbemerkungen haben diese Behauptung nicht zu entkräften vermocht. Vgl. dazu Unger a. a. O. 1878, p. 91.

²¹⁾ Mondeyklen 43 f. Zu bemerken wäre, dass Unger, dem ich folge, mit guten Gründen alle Daten Böckhs um einen Tag später ansetzt.

Sommerhalbjahres stimmt mit dieser Bemerkung. Die Ankunft der athenischen Gesandten, welche von Sicilien kamen, in Athen würde somit ungefähr in die zweite Woche des Monats März zu verlegen sein. Die Abfahrt der Flotte müsste, da wir wissen, dass sie $\theta\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma \mu\epsilon\sigma\omicron\upsilon\acute{\nu}\tau\omicron\varsigma \eta\delta\eta$ und zwar noch unter dem Archontat des Arimnestos erfolgt ist (Droysen a. a. O. p. 170), beiläufig Mitte Juni gesetzt werden, wenn wir die Epochen der Halbjahre nach Unger nehmen. Als einzige bezeugte Datirung in diesem Zeitraume lässt sich überhaupt nur anführen, dass die Vertheilung der Preise, welche für die Denuncianten ausgesetzt waren, am Feste der Panathenäen (Andokid. §. 28) stattfand. Es sind die kleinen gemeint, da wir Ol. 91₂ zählen. Diese fallen in die letzten Tage des Hekatombäon anfangs August.

Nachdem die chronologischen Erörterungen abgethan sind, gehe ich jetzt daran, die Reihenfolge der Anzeigen im Hermokopidenproceſſe aus der Ueberlieferung festzustellen. Es ist sehr viel darüber gearbeitet worden. Ich werde mich darauf beschränken, die zwei bekanntesten grundverschiedenen Darstellungen in den Hauptvertretern zu kritisiren. Vielleicht gelingt es noch eine theilweise selbstständige Ansicht gewinnen zu können.

Droysen construirt sich den Gang des Processes so: Anzeigen des Andromachos (Pythonikos), Teukros, der Agariste und des Lydos, Eisangelie des Androkles, Abfahrt der Flotte, Vertheilung der Preise am Feste der kleinen Panathenäen²²⁾, Denunciation des Diokleides und Andokides, Eisangelie des Thessalos. Hertzberg (p. 172 f.) und Curtius (II, p. 619) folgen der Hauptsache nach Droysen.²³⁾ Nach Grote und anderen hingegen erfolgt die Angabe des Pythonikos unmittelbar vor Abfahrt der Flotte. Von einer Eisangelie des Androkles wird abgesehen²⁴⁾. Nach Abfahrt der Flotte geschehen dann die Aussagen des Teukros, der Agariste und des Lydos.

Bevor ich in die Einzelheiten eingehe, möchte ich den Leser darauf aufmerksam machen, dass der ausführlichste Bericht über den Process in einer Rede des Andokides vorliegt, welche $\pi\epsilon\acute{\rho}\iota \mu\upsilon\sigma\tau\eta\rho\acute{\iota}\omega\nu$ betitelt ist. Dieselbe wurde 399 gehalten. Zu berück-

²²⁾ Droysen nennt den 22. Juli. Das Datum ist unrichtig. Damals existirte ja noch nicht Böckhs Construction vom attischen Jahre.

²³⁾ Nach Schönbeck und Götz (a. a. O.) treten Pythonikos, Androkles (Eisangelie) und Teukros vor Abfahrt der Flotte, die anderen nach derselben auf.

²⁴⁾ 4. B. Uebers. p. 135. Gilbert (a. a. O. 268) hat jüngst darauf hingewiesen, dass von einer Eisangelie des Androkles nicht die Rede sein kann.

sichtigen ist, dass die Angaben des Andokides über die verschiedenen Denuncianten in einer schematischen Weise gemacht sind. Zuerst werden diejenigen Personen angeführt, welche über die Mysterienverhöhnung aussagten²⁵⁾, und daran schliessen sich die Anzeigen über die Hermenverstümmelung. Droysen setzt nun die Aussagen, welche die Mysterienverhöhnung betreffen, vor Abfahrt der Flotte. Derselbe sucht nämlich darzuthun, dass die Menysis des Lydos vor der Abfahrt stattgefunden habe. Daher würden auch Teukros und Agariste dem Gange der Erzählung bei Andokides entsprechend früher ausgesagt haben.

Die Gründe, welche von diesem Gelehrten dafür angegeben werden, sind folgende: Andokides sagt: Λῦδος ὁ Φερεκλέουσις — ἐμήνυσε — καὶ ἀπογράφει τοὺς τε ἄλλους, καὶ τὸν πατέρα ἔφη τὸν ἐμὸν παρῆναι μὲν, καθεῦδεν δὲ ἐγκεκαλυμμένον· Σπεύσιππος δὲ βασιλεύων²⁶⁾ παραδίδωσιν αὐτοὺς τῷ δικαστηρίῳ· κἄπειτα ὁ πατὴρ καταστήσας ἐγρυητὰς ἐγράψατο τὸν Σπεύσιππον παρανόμων (§. 17). Speusippos war also ein attischer Magistrat. Die Formen, welche angewendet werden müssen, um einen mit einer ἀρχή Ausgestatteten vor Gericht belangen zu können, scheinen Droysen unbedingt dafür zu sprechen, dass die Anklage des Lydos vor Abfahrt der Flotte erfolgt ist. Er sagt unter anderem: „Im Jahre des Chabrias (Ol. 91₂) während des August war Leagoras zum zweiten Male denunciirt und in Haft. Wäre nun Speusippos unter den Collegen des Chabrias gewesen, so hätte sein Verfahren gegen Leagoras während der ersten Prytanie stattfinden und dem Geschädigten in der Kyria der zweiten Prytanie, welche in die zwanziger Tage des August gefallen sein wird, die Probole zur Klage gegeben sein müssen; weitere Zeit hätte dann die Instruction des Processes παρανόμων . . . gekostet. Leagoras war aber bereits wieder in Haft. Somit ergibt sich, dass Speusippos Basileus neben Arimnestos war (Ol. 91₁)²⁷⁾“. Die ganze Annahme beruht darauf, dass der Process des Leagoras vor dessen zweiter Anklage durch Diokleides hätte abgewickelt sein müssen.

Es drängt sich nun in erster Linie die Frage auf, ob nicht bereits Droysen den vorliegenden Fall hätte anders deuten können? Ich glaube das bejahen zu dürfen. Nehmen wir zu dem Zwecke

²⁵⁾ Teukros, dessen Anzeigen sich auf beide Verbrechen erstrecken, wird genannt, als Andokides die Personen anführt, welche über die Mysterienverhöhnung Aufklärung geben, da wahrscheinlich die Hauptanschuldigung desselben sich hierauf bezog.

²⁶⁾ Wir lesen einstweilen mit Droysen so.

²⁷⁾ Ich führe Droysens Worte an, ohne Kritik zu üben über die Möglichkeit, den Fall juristisch so zu construiren (a. a. O. III 172).

an, dass die Anzeige des Lydos nach Abfahrt der Flotte erstattet wurde. Leagoras als Angeklagter wird von Speusippos — ich sage hier als βασιλεύς — dem Gerichte übergeben. Auf das hin stellt derselbe Bürgschaft, wird auf freien Fuss gesetzt und klagt den Archonten wegen παρανόμων. Darauf folgen die weiteren Consequenzen, welche diese Suspensionsklage nach sich zieht. Ob während dieser Zeit Leagoras wieder verhaftet und dann freigelassen wurde, ist doch gleichgiltig. Der Process gegen Speusippos konnte ja nach der Freilassung neuerdings aufgenommen werden und Leagoras hatte dann um so mehr Aussicht auf Erfolg, da er durch das Geständniss seines Sohnes Andokides der zweiten Beschuldigung gegenüber, welche die Hermenverstümmelung betraf, vollkommen rein da stand. Ferner scheint eine Stelle in der Rede selbst dafür zu sprechen, dass der Process gegen Speusippos nach der Anzeige des Andokides seinen Abschluss fand: ταῦτα δὲ λέγοντος τοῦ πατρὸς —, ὡς ἅπαντες ἴστε, τί ὑπελείπετο τῷ Σπευσίππῳ λέγειν, εἰ ἀληθῆ οἶδε λέγουσιν, ἀλλ' ἢ, „ὦ Λεωγώρα, τί βούλει περὶ θεραπόντων λέγειν; οὐχ ὁ υἱὸς οὐτοσί μεμῆνυκε κατὰ σοῦ. . . .; ἔλεγε κύ τὸν πατέρα, ἢ οὐκ ἔστι σοι ἄδεια“. ταυτὶ ἔλεγεν ἄν ὁ Σπεύσιππος, ὦ ἄνδρες: ἢ οὐ; (§. 22).

Dazu kommt jetzt noch, dass nach Bergks richtiger Darlegung²⁸⁾ schon seit geraumer Zeit für (Σπεύσιππος δὲ βασιλεύων) Σπεύσιππος δὲ βουλευὼν gelesen wird. Dadurch werden die Auseinandersetzungen Droysens, wie leicht einzusehen ist, nicht haltbarer gemacht.²⁹⁾

Endlich hätten wir zu betonen, dass ein ausdrückliches Zeugniss eines alten Schriftstellers allen diesen Combinationen widerspricht. Plutarch nämlich gibt an, dass unter den Anzeigen, welche nach Abfahrt der Flotte gemacht wurden, die des Diokleides und

²⁸⁾ vgl. Bergk in Schillers Andocid. p. 113/115.

²⁹⁾ Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass der Process des Leagoras in jüngster Zeit zu wichtigen Untersuchungen Anlass gegeben hat. M. Fränkel in seiner Schrift: „die attischen Geschworenengerichte“ hat dargethan, dass die γραφή παρανόμων, welche Leagoras einbrachte, nicht einem speciellen Gerichtshof überwiesen wurde, sondern der Volksversammlung, welche sich als δικαστήριον constituirte (p. 89). Weiter lernen wir aus W. Hartels so aufschlussreichen „Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen (Wien 1878)“ eben bei Besprechung dieser Andokides-Stelle, dass auch „Beschlüsse, die der Rat innerhalb seiner Competenz fasste, ebenso der γραφή παρανόμων unterlagen, wie Volksbeschlüsse“ (p. 254). Ja selbst über die Verschiedenartigkeit dieser Suspensionsklagen im juristischen Sinne bekommen wir hier Anhaltspuncte, vgl. Fränkel a. a. O. und dazu W. Hartel, wo er über den juristischen Schwerpunkt derselben handelt, wenn sie in der Volksversammlung im Anschluss an die Debatte über einen bestimmten Gegenstand eingebracht werden. (a. a. O. p. 256 f.)

Teukros waren³⁰⁾ (Alk. 20). Wenn nun Teukros erst nach Abfahrt der Flotte mit seinen Aussagen hervortrat, so muss dieses noch um vielmehr nach Andokides' Darstellung von Lydos angenommen werden. Was für uns aber den grössten Belang hat, ist, dass Thukydides selbst durch folgende Worte den Verlauf anders wie Droysen darstellt: μηνύεται οὖν ἀπὸ μετοίκων τέ τινων καὶ ἀκολούθων περὶ μὲν τῶν Ἑρμῶν οὐδὲν, ἄλλων δὲ ἀγαμάτων περικοπαί τινες πρότερον — γεγενημένοι — καὶ τὰ μυστήρια (6. 28). Teukros aber, dessen Anzeigen von Droysen vor Abfahrt der Flotte gesetzt werden, denuncierte unbedingt Leute, die an der Hermenverstümmelung κατ' ἐξοχὴν beteiligt waren, wie aus Andokides hervorgeht (de myst. 35, 52 und 67). Um nun gegen Thukydides nicht zu verstossen, muss Droysen annehmen (Rh. M. III 195), dass Teukros „anderweitige Hermenverstümmelungen bezeichnete, als die des 10/11. Mai“, obgleich Andokides aussagt, dass er nur die Anzeigen des Teukros wegen der grossen Hermenverstümmelung vervollständigt habe.

Was Agariste anbelangt, so gibt Droysen selbst zu, dass sie eine adelige Frau oder besser ausgedrückt, dass sie mit einem Adeligen verheiratet gewesen sei. Wie reimt sich das mit den oben angeführten Worten des Thukydides zusammen? Das sind aber nicht die einzigen Schwierigkeiten, die durch derlei Annahmen entstehen. Die Worte des Andokides: ἦν μὲν γὰρ ἐκκλησία τοῖς στρατηγοῖς τοῖς ἐς Σικελίαν καὶ τριήρης ἢ στρατηγῆς ἤδη ἐξώρμει ἢ Λαμάχου· ἀναστὰς δὲ Πυθόνικος ἐν τῷ δήμῳ (§. 11) scheinen mit Sicherheit auf Thukydides (6. 29) sich zu beziehen, wo von den Beschuldigungen gesprochen wird, die vor Abfahrt der Flotte gegen Alkibiades geschleudert wurden. In diesem Kapitel steht deutlich: ἤδη γὰρ καὶ τὰ τῆς παρασκευῆς ἐπεπόριστο. Also auch Thukydides hat die vollendete Ausrüstung vor Augen. Sätze, wie:

ἀντιλέγοντος δὲ Ἀλκιβιάδου πολλά		und καὶ ἐπεμαρτύρετο μὴ ἀπόντος
§. 12 de myst.		περὶ αὐτοῦ διαβολὰς ἀποδέχεσθαι
		Thukyd. 6, 29 ₂

harmoniren ausserdem in beiden Berichten ihrem Sinne nach mit-
einander. Man dürfte daher nicht fehl gehen, wenn man diese Nachrichten etwa in folgender Weise verbinden würde: In der letzten Volksversammlung vor Abfahrt der Flotte getrauten sich erst die Feinde des Alkibiades, nachdem sie die Menge früher gehörig bearbeitet, öffentlich gegen denselben ihre Anklagen zu schleudern.

³⁰⁾ Aus Andokides dürfte man denselben Schluss ziehen können, als er von der Menysis des Teukros redet und gleich darauf hinzufügt: ἐπαρθεῖς οὖν τοῖς τῆς πόλεως κακοῖς εἰσαγγέλλει Διοκλείδης εἰς τὴν βουλὴν §. 37.

Dies war aber vergebens, unmittelbar darauf erfolgte die Abfahrt. Es lässt sich auch abgesehen von den Zeugnissen schwer denken, dass so viele gewichtige Beschuldigungen, wie die des Andromachos (Pythonikos) und der Agariste..., öffentlich in Form von μηνύσεις gegen einen στρατηγὸς αὐτοκράτωρ angebracht werden konnten. Sollte derselbe dann nicht, während er sah, dass die andern Angeschuldigten alle flohen, einer sogar zum Tode verurtheilt wurde (de myst. §. 13), früher die Vertrauensfrage als in der letzten Volksversammlung gestellt haben, oder ist es wahrscheinlich, dass Alkibiades bis zum letzten Momente im Gefühle seiner Stellung ruhig zugesehen habe?

Schliesslich komme ich noch auf einen Punct zu sprechen, der zeigen wird, zu welcher kühner Interpretation der Quellen ein Forscher verleitet werden kann, um eine vorgefasste Meinung zu stützen. Oben habe ich schon betont, dass die Ausfälle, welche Pythonikos in der Volksversammlung auf Alkibiades machte, von Droysen eine ziemliche Zeit vor Abfahrt der Flotte angesetzt werden. Derselbe kam dadurch in Verlegenheit, was er mit den Nachrichten machen sollte, welche bei Thukydides vorliegen. Dieser sagt doch im 29. Kapitel des 6. Buches, dass dem Alkibiades unmittelbar vor Abfahrt der Flotte jene gewichtigen Vorwürfe gemacht wurden. Wer sollte nun hier die Initiative ergriffen haben? Pythonikos konnte es, wie Droysen sich den Vorgang dachte, nicht sein. Einen Namen wollte derselbe aber anführen. Er verwendete dafür eine Stelle bei Plutarch, wo es heisst: ἐν δὲ τούτῳ δούλους τιναὶ καὶ μετοίκους προήγαγεν Ἀνδροκλῆς, weiter unten wird gesagt: καὶ τοῦ Ἀνδροκλέους παροξύνοντος — nämlich das Volk gegen Alkibiades Alk. c. 19 —. Aus diesen Worten schloss Droysen, dass Androkles in der letzten Volksversammlung die Hauptrolle gespielt hätte. Wie Plutarch die Worte fasst, kann man sich nur denken, dass Androkles das Volk gegen Alkibiades continuirlich aufreizte. Ich gebe zu, dass es möglich ist, dass derselbe in der letzten Volksversammlung nebst vielen Feinden des Alkibiades gesprochen habe³¹⁾. Ueberzeugend sagt es Plutarch nicht. Das aber auch angenommen, so ist es nicht gestattet zu behaupten, dass Androkles gerade vor der Abfahrt beim Rathe eine ausserordentliche Klage, Eisangelie, einbrachte, welche dahin lautete: „dass Alkibiades, des Kleinias Sohn von Skambonidä, eine Hetärie vereinigt habe, um Neuerungen zu machen und dass dieselbe im Hause des Pulytion beim Gelage die Mysterien nachgemacht habe“ (Rh. M. III, 203). Der Rath soll die

³¹⁾ Grote 4. 135 nimmt an, dass Androkles und Pythonikos in der letzten Volksversammlung mitsammen wirkten.

Eisangelie vor eine ausserordentliche Volksversammlung gebracht haben. Dieselbe wurde niedergeschlagen. Darauf erfolgte erst nach Droysen die Abfahrt.

Jedermann dürfte einsehen, dass die Verbindung, welche zwischen den Wühlereien des Androkles und einer Eisangelie von Droysen hergestellt wird, etwas zu willkürlich ist. Was den von demselben überlieferten Wortlaut der Klage anbelangt, so dürfen wir auch bekennen, dass er in den Quellen nicht zu finden ist. Droysen beruft sich auf eine vage Nachricht bei Isokrates. Es heisst in der Rede περὶ τοῦ Ζεύρου: εἰδότες δὲ τὴν πόλιν τῶν μὲν περὶ τοὺς θεοὺς μάλιστ' ἂν ὀργισθεῖαν, εἴ τις εἰς τὰ μυστήρια φαίνοιτ' ἔξαμαρτάνων, . . . εἰρήγγελλον εἰς τὴν βουλήν, λέγοντες ὡς ὁ πατὴρ μὲν συνάγοι τὴν ἐταιρείαν ἐπὶ νεωτέροις πράγμασιν, οὗτοι δ' ἐν τῇ Πουλυτίωνος οἰκίᾳ συνδειπνοῦντες τὰ μυστήρια ποιήσειαν. (16. 6). Was von dieser Stelle und den Nachrichten des Isokrates überhaupt zu halten ist, wird uns gleich klar, wenn wir die folgenden Zeilen lesen. Dort sagt der Redner, dass Alkibiades vor dem Volke sich glänzend vertheidigte, dass seine Gegner vielmehr in Strafe kamen: ὥστε παρὰ μὲν τῶν κατηγορῶν ἡδέως ἂν ὁ δῆμος δίκην ἔλαβε (§. 7) und dass er dafür die Feldherrnstelle gegen Sicilien erhielt? Schömann (Anmkg. 6, p. 220 de comit.) und Gilbert (a. a. O.) thun daher ganz recht, wenn sie die Eisangelie des Androkles in Abrede stellen.

Schliesslich möchte ich noch zwei Punkte anführen, in denen ich auch im Wesentlichen von Grote abweiche.

Eine Vergleichung der Worte bei Plutarch und Thukydidēs

Plut. Alk. 18.

ἐν δὲ τούτῳ δούλους τινὰς καὶ μετοίκους προήγαγεν Ἀνδροκλῆς ὁ δημαγωγὸς ἄλλων τε ἀγαλμάτων περικοπὰς καὶ μυστηρίων παρ' οἶνον ἀπομιμήσεις τοῦ Ἀλκιβιάδου καὶ τῶν φίλων κατηγοροῦντας — — [Ἀνδροκλῆς] — ἦν γὰρ οὗτος ἐχθρὸς ἐν τοῖς μάλιστα τοῦ Ἀλκιβιάδου —

Th. 6, 28.

μηνύεται οὖν ἀπὸ μετοίκων τέτινων καὶ ἀποκολοούθων περὶ μὲν τῶν Ἑρμῶν οὐδέν, ἄλλων δὲ ἀγαλμάτων περικοπαίτινες πρότερον ὑπὸ νεωτέρων μετὰ παιδιᾶς καὶ οἴνου γεγενημένοι καὶ τὰ μυστήρια — ὦν καὶ τὸν Ἀλκιβιάδην ἐπητιῶντο — καὶ αὐτὰ ὑπολαμβάνοντες οἱ μάλιστα τῷ Ἀλκιβιάδῃ ἀχθόμενοι.

dürfte den Gedanken nahe legen, dass man am besten thäte, diese beiden Berichte mit einander zu verbinden. So würden die verschiedenen Nachrichten ganz gut in Einklang gebracht werden. Es liesse sich zwar dagegen einwenden, dass dann auch Androkles bei

der Preisvertheilung hätte bedacht werden müssen. Wir sehen aber ohnehin, dass er sich um einen Preis beworben hat, zwar nicht für sich allein, sondern in bescheidener Weise für die Bule, deren Mitglied er gewesen sein dürfte (Andok. §. 27). Wenn er mit seinen Ansprüchen durchfiel, so schadet das unserer Annahme nicht. Man ging eben von der Ansicht aus, dass derselbe und seine Collegen in ihrer amtlichen Stellung einfach ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan hätten. Wenn weiter noch behauptet wird, „dass Pythonikos derjenige war, welcher zuerst diese Beschuldigungen gegen Alkibiades erhob“ (Gilbert 268), so möchte ich darauf hinweisen, dass dabei die oben citirten Worte des Thukydides übersehen werden. Der zweite Punct, wo ich mit Grote bedeutend differire, wäre die Einreihung der Preisvertheilung in die Erzählung. Wie bekannt, lässt dieser nach der Denunciation des Lydos die Preisvertheilung folgen, dann kommen die Anzeigen des Diokleides etc. Ich kann mir nicht denken, dass mitten in solchen leidenschaftlichen Untersuchungen plötzlich Stillstand eingetreten sei. Die Anzeigen des Teukros und die des Diokleides folgen, so viel ich sehe, sehr rasch aufeinander. Diokleides machte, wie bereits bemerkt wurde, seine Beschuldigungen unter dem Eindrucke der Anklage des Teukros. Wenn Andokides nach den Angaben des Pythonikos, Teukros, der Agariste und des Lydos von der Preisvertheilung spricht und erst darauf Diokleides und sich selbst anführt, so geht das zurück auf seine schematische Darstellungsweise. Ich sehe nicht ein, was dagegen spräche, wenn wir annehmen, dass die Preisvertheilung erfolgte, als mit der Eisangelie des Thessalos wirklich Ruhe in der Volksstimmung eintrat und man sich entschloss den Alkibiades zur Verantwortung zurückzuberufen. Dass Andokides keinen Preis erhielt, liegt in der Natur der Sache. Den einen bekam derjenige, welcher das Richtige betreff des Mysterienfrevels ausgesagt zu haben schien (Andromachos), den andern Teukros, da er die Hauptanzeige über die Hermenverstümmelung gemacht hatte — (18 Personen) —. Andokides hatte ja nur dessen Anklage ergänzt.

Nach allen diesen Erörterungen dürfte auch als ziemlich ausgemacht gelten, dass die Hermenverstümmelung am Vollmond, Ende Mai, oder am Neumond, c. 10 Juni, geschehen war, da die Rüstungen beinahe dem Abschluss nahe gewesen zu sein scheinen: ἤδη τοῦ στόλου παρεσκευαμένον (6. 13₂) und weil wir auch die geringfügigen Anklagen, welche vor Abfahrt der Flotte erfolgten, am besten durch die Kürze der Zeit erklären können. Die Feinde des Alkibiades hatten eben noch nicht genug Zeit gefunden sich zu organisiren.

Als Anhang gebe ich eine Tabelle, welche zeigt, wie ich mir den Gang und die Chronologie der besprochenen Ereignisse vorstelle.

1. Ende der ersten Hälfte des März 415: Die zwei bekannten Volksversammlungen.
2. Ende Mai oder um den 10. Juni: Hermenverstümmelung.
3. Androkles, ein Feind des Alkibiades, weiss Sklaven und Metöken ausfindig zu machen, welche Anzeigen liefern über Verstümmelungen von diversen Götterbildern (ausgenommen den Hermenfrevell) und über die Nachahmung der Mysterien (Alkibiades und seine Freunde).
4. Anzeige des Pythonikos in der Volksversammlung.
5. Bald darauf Mitte Juni: Abfahrt der Flotte.
6. Dann Teukros, Agariste, Lydos, Diokleides, Andokides.
7. Anfangs August: Kleine Panathenäen, Preisvertheilung.

Wien.

THOMAS FELLNER.

Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Römischen Reiches.

Eine statistisch - antiquarische Studie.

Die Frage nach der Bevölkerungsdichtigkeit des Römischen Reiches sowie nach ihrer Zu- und Abnahme ist seit Montesquieu ¹⁾ und Gibbon ²⁾ mehrfach erörtert worden; es genügt an die Arbeiten von C. G. Zumpt ³⁾ und Moreau de Jonnés ⁴⁾ zu erinnern, die zuletzt

¹⁾ Vgl. Esprit des lois XXIII, c. 7. 18. 19: Die Bevölkerung der Erde betrüge zu seiner Zeit nur ein Fünftel von dem, was unter Julius Cäsar vorhanden war.

²⁾ Ch. 2 der History of the decline and fall of the Roman Empire. Er schätzte die Einwohnerschaft des Römischen Reiches im Zeitalter der Antonine auf 120 Millionen Seelen. Der Census von 48 n. Chr. ergab ihm 20 Millionen Bürger; zweimal so stark wären die Peregrinen gewesen; die Zahl der Sklaven und Herren war gleich gross; die damalige Bevölkerungsdichtigkeit der Europas im J. 1776 gleich zu setzen.

³⁾ Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. Berlin 1841. Aus den Abhandlungen der Akademie. Er polemisiert gegen Gibbon; nicht nur Griechenland und Italien, sondern auch Gallien, Spanien und Britannien seien in der Bevölkerungszahl zurückgegangen. Die Verluste in den Eroberungskriegen seien durch die Ansiedlungen römischer Colonisten nur mangelhaft ersetzt worden, Verweichlichung und Laster hätten dafür Eingang gefunden und das Steigen der Bevölkerung nicht nur seit den Antoninen, sondern auch bis auf sie, hintangehalten. Vgl. namentlich S. 46 ff., S. 54, 71. Nur der Orient hatte und behielt eine dichte Bevölkerung; wenn gleich auch hier, z. B. in Aegypten die Berichterstatter mit Bewunderung von der alten Herrlichkeit und den zahlreichen Dörfern und Städten der früheren Zeit reden. Also „tempi passati“! Vgl. S. 51.

⁴⁾ Statistique des peuples de l'antiquité. Paris 1851. Ein unkritisches Buch, wenn auch die statistische Schablone gut gehandhabt ist. Es kommen die größten Schnitzer darin vor. Auch die Resultate sind sonderbar genug. Italien, das Centralland der damaligen Welt, hatte ihm „vermuthlich 40 Millionen Einwohner“, also doppelt so viel wie heute. Vgl. S. 556. Dafür war die übrige Welt desto dünner bevölkert, nicht besser als gegenwärtig Spanien, Polen und die Türkei. S. 389. 589 ff. „Dans ce temps l'Europe était à moitié deserte et ses plus belles contrées si mal peuplées, qu' on y rencontrait qu' une personne au lieu d' une quinzaine qui les occupent actuellement.“

von Wietersheim in seiner Geschichte der Völkerwanderung⁵⁾ vorzüglich ausgenützt worden sind. Die statistische Skizze, die Wietersheim gab, repräsentirte vor zwanzig Jahren den Stand der Forschung. Seitdem hat das Corpus Inscriptionum Latinarum, besonders in den neueren Bänden auch auf diesen Gegenstand manch neues Licht geworfen. Zugleich ist zu bemerken, dass Moreau de Jonnés und Zumpt, in Folge dessen auch Wietersheim die Schriftsteller des vierten und fünften Jahrhunderts ungebührlich vernachlässigt haben, obwol diese mancherlei Auf- und Rückschlüsse gewähren. Endlich können bei der Vertiefung unserer Studien jetzt eine Reihe von Gesichtspuncten aufgestellt werden, die den früheren Autoren noch verborgen waren. Und so gehe ich denn daran, die weder unwichtige noch uninteressante Frage in Kürze einer Revision zu unterziehen.

Vor allem wird man sich hüten müssen, statt der concreten Verhältnisse Allgemeinheiten zu statuiren: Zeit und Ort sind zu unterscheiden. Es kann sehr wohl während des halben Jahrtausends, das die Römische Herrschaft im Osten wie im Westen des Reiches aufrecht stand, die eine Landschaft eine Zeitlang hinter der anderen zurückgeblieben sein, während sie nachher florirte; das Zeitalter der Antonine bezeichnet den Höhepunct nur für gewisse Landschaften; ja es ist sogar möglich, dass durch den Verfall der einen Provinz die Blüte der anderen gefördert worden ist; der Sturz des Reiches hat sich gleichfalls nicht überall unter denselben Umständen vollzogen: in Illyricum vielmehr anders als z. B. in Gallien, Spanien, davon verschieden wieder in Africa. Ferner ist zu beachten, dass die Römische Herrschaft sich durch gewisse Institutionen etablirte, welche auf die Verhältnisse in den Provinzen von sehr massgebendem Einfluss gewesen sind, z. B. die Annonarinstitution. Blüte wie Verfall dieser Institutionen übten ihre Rückwirkung aus auch auf die Zahl und die Zustände der Bevölkerung.

Von nicht geringerer Bedeutung war es, ob eine Provinz vorwiegend militärische Verwaltung hatte, oder ob sie „inermis“ und der municipalen Entwicklung freie Bahn gelassen war: die Blüte der Landschaft hieng ab von dem Flor des Militärwesens oder dem der Städte des Reiches, was sich mitunter geradezu ausschloss.⁶⁾ Endlich war es nicht gleichgiltig für die Bevölkerungsverhältnisse, wie sich die agrarische Verfassung des Landes herausgebildet hatte:

⁵⁾ Bd. I, 169 ff. Er berichtigt Moreau de Jonnés und erörtert das Materiale Zumpt's nach den Grundsätzen der Statistik; stellt dann für jede einzelne Provinz ein Schema auf.

⁶⁾ Vgl. Mommsen, Hermes VII, S. 299 f.

ob Kleinwirthschaft oder Latifundiensystem und bei diesem wieder wie es betrieben wurde, ob in eigener Regie durch Sklaven, oder ob durch Pächter. Ueber diese Punkte soll zunächst gehandelt werden.

1. Der Ruin Italiens, wie Griechenlands ist herbeigeführt worden, hier durch das politische, dort durch das oekonomische, später gleichfalls das politische Uebergewicht der limitrophen Länder. Es ist bekannt, dass während der ganzen Kaiserzeit Italien (abgesehen von der transpadanischen Landschaft) stationär blieb, also relativ in einem beständigen Sinken begriffen war⁷⁾, während die Provinzen im allgemeinen stiegen. Unter diesen sind wieder Unterschiede zu machen. Manche von ihnen trugen anfangs dem Reiche viel weniger ein, als sie kosteten; man kann danach active und passive Provinzen unterscheiden. Die letzteren sind nur deshalb occupirt worden, weil es im Interesse des Reiches gelegen war; man weiss, wie lange sich oft die Regierung gesträubt hat zuzugreifen; man wollte eben Geld und Soldaten ersparen.⁸⁾

Die meisten Grenzlandschaften waren passiv; von Mesopotamien, Britannien, Cyrenaica wird es ausdrücklich hervorgehoben.⁹⁾ Erst nach und nach ward es anders; die Cultur des Landes ward gehoben durch Anlegung von Strassen, durch Entsumpfungen, durch Ausbeutung der Bergwerke, durch Anbau bisher unbekannter Pflanzenarten, wie denn der Weinbau erst durch die Römer nach Pannonien und ins nördliche Gallien gekommen ist: am Ende der Zeit producirte Moesien und das südliche Pannonien bereits so viel Getreide, dass es exportiren konnte, während noch zu Anfang des dritten Jahrhunderts über Clima und Pflanzenwelt all dort bitter geklagt wurde.¹⁰⁾

Mit dem Wohlstand des Landes aber stieg ohne Zweifel auch die Zahl der Bevölkerung desselben; diejenigen Landschaften, welche cultivirbar aber anfangs nicht cultivirt waren, werden in dieser Beziehung die bedeutendsten Fortschritte, namentlich auch hinsichtlich

⁷⁾ Damit verträgt es sich gleichwol, dass Italien in der Kaiserzeit bevölkert war, als unter Romulus, wie Gibbon behauptet, Zumpt bestreitet, Wietersheim's Berechnung es entspricht.

⁸⁾ Vgl. darüber die charakteristischen Aeusserungen von Strabo 14, p. 671 und 4, p. 201. Appian praef. 7. Marquardt, Röm. Staatsverw. I, 227. 398.

⁹⁾ Vgl. Marquardt a. a. O. II, 287 A. 1. I, 304.

¹⁰⁾ Von Dio, der selbst dort Statthalter gewesen war. Moesia machte denselben Entwicklungsgang durch. Vgl. Orelli 750, wo es von Ti. Plautius, unter Vespasian Statthalter von Moesien, heisst: *primus ex ea provincia magno tritici modo annonam populi Romani adlevavit.*

der Zahl ihrer Bevölkerung gemacht haben.¹¹⁾ Dies ist z. B. sicher von Gallien und Spanien. Man mag da immerhin annehmen, dass von der Zeit der Eroberung bis auf M. Aurel die Einwohnerzahl sich verdoppelt hat;¹²⁾ es stünde dies nur im Verhältnis

¹¹⁾ Die Meinung von Zumpt S. 46–49, dass in Folge des zunehmenden Luxus und der Verweichlichung die Bevölkerung abgenommen habe, wird von Wietersheim S. 213 mit Recht als eine den ersten Grundsätzen der Bevölkerungsstatistik widersprechende Aeusserung erklärt. — Ferner ist in allen Colonialländern, wo eine ackerbauende Bevölkerung eingeführt ward, die Bevölkerungszahl in rapidem Steigen begriffen, weil eben Arbeitskräfte nöthig sind. Dieselbe Nation, welche im Mutterlande die Kinderzahl beschränkt, zeigt im Coloniallande die grösste Fruchtbarkeit. Die Franzosen in Canada sind davon ein Beispiel: 15–20 Kinder in einer Familie sind keine Seltenheit, während zu Hause das Zweikindersystem herrscht („Ausland“). Aehnlich im Römischen Reiche, wie schon aus der Gesetzgebung erhellt. In Rom gewährten 3, in Italien 4, in den Provinzen 5 Kinder Abgabefreiheit. — Auch andere statistische Thatsachen ergeben sich. Der geringeren Zahl der Geburten steht die längere Lebensdauer gegenüber. Vgl. Plin. h. n. VII, 49 nach officiellen Listen. Hiezu Marquardt, Staatsverw. II. S. 212 A. 1. Wietersheim S. 176.

¹²⁾ So bezüglich Gallien's wirklich Friedländer in der „Deutschen Rundschau“ XIII. (1877. Dez.) S. 412. Schon zu Caesar's Zeit hatte Gallien eine verhältnissmässig dichte Bevölkerung. Nach Mommsens Berechnung (R. G. III. S. 215 f.) sassen damals in Belgica etwa 900, in Helvetien 1100 Köpfe auf einer Quadratmeile. Würde man aber auch nur 1000 Menschen auf einer □Meile annehmen, so ergäbe dies für ganz Gallien eine Bevölkerung von 10 Millionen. Wietersheim S. 212 berechnet 12,072.000. „Gewiss waren einzelne Theile des inneren Frankreichs, wie der Rest der Ardennen, Vogesen, sowie die heutigen Landes in Aquitanien etwas minder dicht bevölkert, — ungleich grössere Gebiete aber, wie die der Arverner, Aeduer, Lingonen, Senonen, Carnuten und Bituriger müssen dies mehr als ersetzt haben.“ Während des dreihundertjährigen Friedens habe die Bevölkerungszahl sich gemehrt bis auf mindestens 15, wo nicht 18 Millionen Menschen. Friedländer nimmt bis Ausgangs des 2. Jahrhunderts geradezu Verdoppelung an. „Ist dies richtig, so war die Bevölkerung ums J. 140 ebenso dicht, wie ums J. 1740, wo man in Frankreich 2100 Menschen auf eine □Meile, im Ganzen 20 Mill. rechnete.“ Das würde beiläufig mit der Berechnung von Gibbon stimmen. — Für das vierte Jahrhundert hat Dureau de la Malle, *Économie politique des Romains* I, 301 ff. aus den Angaben, über die Steuersätze jener Zeit die Summe der Bevölkerung auf 10,617,215 berechnet. S. 311–313. Vgl. übrigens auch Gibbon, vol. 3 ch. 17. Savigny, *Verm. Schr.* II 142 ff. Für Spanien liesse sich die Bevölkerung aus ähnlichen Prämissen erschliessen, da diese Provinz in ihrer Entwicklung mit Gallien durchaus gleichen Schritt hielt. Wietersheim S. 216 nimmt ebenfalls den Satz von 1000 Seelen auf 1 □Meile an, was im Ganzen 9–10 Millionen ergeben würde. Am dichtesten war die Landschaft Baetica bewohnt. „Die Intensität des Anbaues ergibt sich aus den statistischen Ziffern: 250 Städte rechnet Strabon in Baetica, von denen Plinius 185 namentlich, die ptolomäische Karte 92 mit approximativer Andeutung der Lage aufführt.“ Kiepert, *Lehrb. d. alten Geogr.* §. 419. Wie der Süden, so war auch der Westen, die regenreiche und darum fruchtbare Küstenlandschaft von Lusitanien, gut bevölkert, wogegen in den höheren wasserarmen centralen Plateaus die Bevölkerung zu allen Zeiten auf ein in Südeuropa sonst ungewöhnliches Minimum herabsank. Kiepert

mit den Angaben, die wir über das Wachsen der Einkünfte besitzen.¹³⁾

In den letzten Zeiten des Westreiches sehen wir dann die bergigen Gegenden am meisten hervortreten, wo die kräftigsten Bewohner sich erhalten hatten und zahlreiche Flüchtlinge aus der Ebene sich sammelten. So mag Bergräetien damals erst recht bis in die innersten Winkel hinein bevölkert worden sein.¹⁴⁾ Dalmatien aber war seit dem Ausgang des dritten Jahrhunderts eine der Stützen des Reiches.¹⁵⁾ Die Bewohner dieser Gegenden hatten damals ihre Glanzzeit, während das Reich selbst immer tiefer sank und die Verhältnisse in den sonst blühendsten Provinzen in einer allgemeinen Gährung begriffen wären.

2. Was die municipalen Verhältnisse angeht, so blühten dieselben bis ins zweite und dritte Jahrhundert n. Chr.¹⁶⁾ Dann begann, namentlich in Italien, aber auch schon in den Provinzen der Verfall, die Magistraturen waren nicht mehr Sache des Begehrens, sondern wurden zwangsweise vergeben, die Regierung beaufsichtigte die finanzielle Gebahrung der Städte durch eigene Beamte. Die kleineren Municipien nahmen an Volkszahl ab,¹⁷⁾ die grossen Städte füllten sich mit einem Proletariat, das durch Brot und Spiele im Zaume gehalten werden musste.¹⁸⁾ Diese Verhältnisse mussten sich zuerst bemerkbar machen in den Senatsprovinzen wie etwa Gallia Narbonensis oder Baetica, wo eben die Bevölkerungszahl mit jener

a. a. O. §. 416. Der Thalebene des Baetis gehört wenigstens die Hälfte aller auf der spanischen Halbinsel überhaupt erhaltenen lateinischen Inschriften an.

¹³⁾ Vgl. bezüglich Gallien's Marquardt, Staatsverw. II, 235 A. 1 und S. 288. Gallien zahlte schon unter Cäsar jährlich 40 Mill. Sesterzen, unter Tiberius so viel wie Aegypten und gehörte später zu den einträglichsten Provinzen des Reiches.

¹⁴⁾ Vgl. meine „Römer und Romanen“ S. 167 ff., wo namentlich auch Steub's Ansichten wiedergegeben sind. Hiezu Mommsen, Corp. III. p. 707. Dasselbe gilt für die abgelegenen Gegenden Ober-Italiens, wie die am Luganer und am Comersee. Corp. V, p. 558. Es finden sich dort zahlreiche Inschriften aus dem fünften und sechsten Saeculum n. Chr.

¹⁵⁾ So nennt es ausdrücklich Procop. b. Goth. I, 15: τὸ τῆς Ἑσπερίας λελόγισται κράτος.

¹⁶⁾ Es erstanden damals noch neue Städte, wie z. B. die Lagerstädte in den militärischen Landschaften; man darf also auch hier nicht verallgemeinern.

¹⁷⁾ Bemerkenswerth ist, dass nach den Stadtrechten bei Stimmgleichheit derjenige als Magistrat gewählt erscheint, der mehr Kinder hat. Vgl. Lex. Malacit. 56; also eine Uebertragung der bekannten Augustischen Gesetze in die Provinzialstädte. Auch die Begehrlichkeit nach Magistraturen scheint schon in der Zeit des Domitian geringer gewesen zu sein. Vgl. lex Malac. c. 51. Hiezu Marquardt I. S. 474.

¹⁸⁾ Vgl. bezüglich Ober-Italiens Mommsen im Corp. V. p. 633, wo Mediolanium in Folge dessen ausserordentlich zunahm. Vercellae nennt Hieronymus ep. I, 3 geradezu „olim potens nunc raro est habitatore semiruta“.

der Municipien fasst identisch war. Aber nicht weniger in den meisten anderen Landschaften: das Reich war ja auf die städtische Organisation angewiesen. Wenn das Zeitalter der Antonine als die Blüteperiode des Reiches bezeichnet wird, so bezieht sich dies hauptsächlich auf die municipale Entwicklung, die in jenen ruhigen Zeiten am besten sich entfalten konnte.

3. Völlig anders lagen die Verhältnisse in den militärischen Provinzen. Je mehr das Municipalwesen verfiel, zu desto grösserer Bedeutung gelangte die Soldateska im Staate. Diese rekrutirte sich aus denjenigen Landschaften, die Anfangs am wenigsten Abgaben hatten aufbringen können und deshalb in ausgedehnterem Masse zur Blutsteuer herangezogen wurden;¹⁹⁾ überhaupt aus den kräftigeren, meist nördlichen Stämmen des Westens. Zum Theil ist das auch später noch so geblieben. Es sollten sich auf diese Weise die Leistungen der einzelnen Landschaften eben ausgleichen.

Die Landschaften, in denen das Militär lag, wurden durch das Militär auch besiedelt. Die Veteranen erhielten dort in der Provinz ihren Acker angewiesen. Weiber hatten die meisten schon während ihrer Dienstzeit genommen.²⁰⁾ Von Regierungswegen wurden im Laufe der Zeit diese Verhältnisse nicht blos geduldet, sondern auch geregelt und in ein System gebracht; die Kinder, die daraus entsprossen, spätestens bei der ehrenvollen Verabschiedung legitimirt: ein Mittel, die bürgerliche Bevölkerung im Reiche zu heben. Zwar in Italien hat die Regierung mit ihren Veteranenansiedlungen wenig Glück gehabt, die Leute liefen bald wieder auseinander und waren das ungebundene Leben zu sehr gewohnt, als dass sie gute Ehemänner abgeben hätten.²¹⁾

¹⁹⁾ Vgl. näheres bei W. Harster, *Die Nationen des Römerreiches in den Heeren der Kaiser*. Speier 1873. S. 25. 47. Marquardt, *Staatsverw.* II, 473 ff. Die Indices zum Corp. Inscr. Lat.

²⁰⁾ Ueber die Lehre von den Soldatenehen vgl. Mommsen, *Corp. Inscr. Lat.* III. p. 907. G. Wilmanns in den *Commentat. philologae in honor. Mommseni* S. 200.

²¹⁾ Vgl. Tac. A. XIV, 27: *neque coniugiis suscipiendis neque alendis liberis sueti*. Bezüglich Atestes vgl. Mommsen im C. I. L. V. p. 224. In denselben Zusammenhang gehört die gesetzliche Bestimmung Dig. 24, 1, 61—63, wonach der Eintritt ins Heer als Ehescheidungsgrund galt. Ebenso Tertullians Ausspruch: *scilicet solis maritorum domibus bene est; perierunt caelibum familiae, res spadonum, fortunae militum aut peregrinantium sine uxoribus: non enim et nos milites sumus? Exhort. ad castitat.* 12. Vgl. die Variation dieser Worte bei Hieronymus, epla 123 ad Ageruchiam de monogamia: *scilicet perierunt domus caelibum et nisi cum servulis tuis ipsa servieris, familiae tuae imperare non poteris . . . Ergo milites et peregrinantes sine uxoribus sua hospitalia non regunt et nec invitant ad convivia nec invitantur?* K. Claudius verlieh den Soldaten die iura maritorum. Vgl. übrigens auch Mommsen

In den Provinzen aber war das anders. Hier sind rings um die Lager der Legionen herum die grössten Städte erwachsen aus den Ansiedlungen der Veteranen und Kaufleute. Der römische Soldat hatte das Recht eine Quasiehe einzugehen und hat davon bei der langen und langweiligen Garnison in der Provinz Gebrauch gemacht.²²⁾ An Gelegenheit fehlte es im Lager nicht: bei den Buden der Marketender, bei den Magazinen der Kaufleute, gab es römische Mädchen genug, mit denen der Legionar das Connubium hatte. Die Sprösslinge kamen in die Tribus Pollia,²³⁾ welche allen diesen Lageransiedlungen, die noch nicht römische Städte waren, aber es mehr und mehr wurden, von der Regierung zuerkannt war. Die Auxiliarsoldaten hatten es noch leichter, da sie mit peregrinen Mädchen eine ebenbürtige Verbindung eingehen konnten; bei der Entlassung erhielten sie für sich das Connubium und Bürgerrecht. Das letztere ward bis in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts auch auf die früher erzeugten Kinder ausgedehnt.²⁴⁾ So wuchs die Bevölkerung. Es hat Lager gegeben, wie z. B. Lambaesis in Africa, wo die dort stationirte Legion sich zum guten Theil aus Lagerkindern rekrutirt hat.²⁵⁾ Die Legionen verwachsen förmlich mit der Geschichte der Provinzen, in denen sie stationirt waren. Hatte der Soldat die Wahl, so blieb er auch nach seiner Verabschiedung in dem Lande, wo er die besten Jahre seines Lebens zugebracht hatte.²⁶⁾ Selbst bei der Deduction wurden die einzelnen Truppenkörper im alten Verbands belassen, die Unterofficiere nahmen daran theil, der Esprit de Corps lebte so fort:²⁷⁾ die bisherigen Peregrinen nahmen sogar

im Corp. III. p. 619, wo nach den Fundorten der Militärdiplome über die Aufenthalte gehandelt wird, welche die Veteranen nach Beendigung ihres Dienstes wählten. Die Praetorianer kehrten meist in ihren Heimatsort zurück oder giengen auch in die Provinz. Dasselbe thaten die Flottensoldaten, die grösstentheils aus Nichtitalikern bestanden; ebenso die Veteranen, welche die Regierung im Hauptlande etwa ansiedelte: dilapsis pluribus in provincias, in quibus stipendia expleverant. Tac. l. c. So dass also Italien aus diesen Leuten keinen Bevölkerungszuwachs ziehen konnte.

²²⁾ K. Septimius Severus gestattete sogar den Soldaten, bei ihren Weibern ausserhalb der Kaserne zu wohnen. Herodian, 3, 8, 4 vgl. Wilmanns a. a. O. p. 203. In der Kaserne das Weib bei sich zu haben, war nur auf ausdrückliche Erlaubniss des Commandanten gestattet. C. Th. 7, 1, 3. Vgl. Marquardt II, 542.

²³⁾ Vgl. ausser Wilmanns a. a. O. noch Mommsen, Eph. epigr. IV, zu n. 533.

²⁴⁾ Vgl. Mommsen, Arch. epigr. Mitth. aus Oesterreich III. p. 3.

²⁵⁾ Vgl. G. Wilmanns a. a. O. Harster S. 26. Für Aegypten und die Donaulandschaften sind gleichfalls Fälle constatirt. Corp. VIII. 3101. Archaeol. - epigr. Mittheilungen aus Oesterreich II, 1. S. 104. Nr. 111 = Eph. epigr. IV, 533.

²⁶⁾ Vgl. Mommsen, Hermes VII a. a. O. Corp. III. p. 619.

²⁷⁾ Vgl. Tac. ann. XIV, 27, der das entgegengesetzte Verfahren bei Gelegenheit der Ausführungen in Italien missbilligt. Non enim — universae legiones dedu-

alle denselben Namen an, zu Ehren des Kaisers, der ihnen das Bürgerrecht verliehen hatte.²⁸⁾ So stand die civile Bevölkerung mit der militärischen hier im innigsten Contact. Das erweisen auch sonst die Ereignisse.

Welcher Sturm der Entrüstung ist z. B. ausgebrochen, als Mucianus, der Commandant von Syrien im Vierkaiserjahr, die Truppen merken liess, K. Vitellius habe im Sinne, seine germanischen Legionen nach dem Orient zu verlegen, in die ruhigen und luxuriösen Quartiere; die syrische Besatzung sollte dafür an den Rhein geschickt werden, wo der Himmel so rauh war und der Dienst so streng. Die Provinzialen, wie die Soldaten, vielfach mit einander verschwägert, erhoben sich dagegen. Vespasian's Thronbesteigung ward mit Jubel begrüsst.²⁹⁾ So blieb es auch später. Als im J. 360 n. Chr. K. Constantius die Gallischen Truppen gegen die Parther requirirte, beklagten sich die Soldaten, dass man sie von Weib und Kind losreise und in ein ungewohntes Klima versetze. Es hatte dies die Erhebung Julians zur Folge.³⁰⁾

Die Regierung that alles, um die Ansiedlungen der Veteranen in den Provinzen zu fördern. Im dritten Jahrhundert schuf sie neue Formen, um in den zunächst exponirten Landschaften durch Ansiedlung von Veteranen eine Militärgrenze zu schaffen, wo die Bebauer des Bodens zugleich Dienst thaten. Es bildete sich der Gegensatz heraus zwischen den milites limitanei oder ripenses und den milites comitatenses oder Feldtruppen, die für gewöhnlich im Innern des Reiches stationirt waren. Zugleich fand darin das Bestreben Ausdruck, die einzelnen Stände des Reiches an ihre

cebantur cum tribunis et centurionibus et sui cuiusque ordinis militibus ut consensu et caritate rem publicam efficerent, sed ignoti inter se, diversis manipulis, sine rectore, sine adfectibus mutuis quasi ex alio genere mortalium repente in unum collecti, numerus magis quam colonia.

²⁸⁾ Daher z. B. die vielen P. Aelii in Mursa. C. J. L. III. p. 423. Die Indices zum Corp. III machen diesen Vorgang noch anschaulicher.

²⁹⁾ Vgl. Tac. h. II, 80: nihil aequae provinciam exercitumque accendit quam quod adseverabat Mucianus, statuisset Vitellium ut Germanicas legiones in Suriam ad militiam opulentam quietamque transferret, contra Suriacis legionibus Germanica hiberna caelo ac laboribus dura mutarentur; quippe et provinciales sueto militum contubernio gaudebant, *plerique necessitatibus et propinquitatibus mixti*, et militibus vetustate stipendiorum nota et familiaria castra in modum penatium diligebantur.

³⁰⁾ Amm. Marc. XX, 8, 7: id quoque opinionum accessit, quod ad partis orbis eoi postremas venire homines adsueta glacialibus terris, *separandique liberis et coniugibus egentes trahebantur* et nudi. unde solito saevius efferati etc.

Beschäftigung zu binden.³¹⁾ Grosse Strecken Landes, welche den Feinden abgenommen worden waren, wurden unter die Officiere und Soldaten vertheilt gegen die Bedingung, dass sie ihr Eigenthum bleiben sollten, wenn dafür ihre Leibeserben Grenzwache halten würden.³²⁾ Die Ansiedlungen wurden von Regierungswegen mit Vieh und Selaven versorgt,³³⁾ damit die Bestellung des Landes nicht verzögert würde, sei es aus Mangel an Arbeitskräften, sei es wegen der Gebrechlichkeiten des Alters der Besitzer.

Aus einem Militärdiplom, das erst neuerdings publicirt worden ist und von einem Soldaten des unterpannonischen Corps herrührt, wird das Bürgerrecht den peregrinen Truppen ertheilt, den Decurionen und Centurionen unter denselben zugleich für die Kinder, die sie während der Dienstzeit erzeugt hätten; jedoch nur unter der Bedingung, dass sie *militēs castellanī*, d. h. Grenzer würden.³⁴⁾ Ausdrücklich werden leibliche Söhne verlangt, adoptirte genügten demnach nicht. Man sieht daraus, dass die Regierung den Familienvätern in der Reihe der Unterofficiere hilfreich unter die Arme greifen wollte und wie sehr sie sich angelegen sein lies, in diesen entlegenen Grenzstrichen das Römerthum im eigentlichsten Sinne des Wortes zu pflanzen. — So mehrte sich hier die Bevölkerung.

³¹⁾ Aehnlich waren die *Laeti* oder *Gentiles* eine sesshafte Miliz, die neben dem Dienst, Ackerbau trieb. Vgl. die Stellung der *Breones* in *Raetien* unter gotischer Herrschaft, die militärisch zum Schutz der Alpenpässe organisirt waren, *Cassiod.* Var. I, 11.

³²⁾ Vgl. darüber v. *Alexandri Sev.* c. 58. *vita Probi* 16. *Mommsen*, *Arch.-epigraph.* Mittheilungen III, S. 1 ff.

³³⁾ Vgl. *Cod. Th.* VII, 20, 3 (*Constantius M.*): *Veterani, iuxta nostrum praeceptum vagantes terras accipiant, easque perpetuo habeant immunes; et ad emenda ruri necessaria pecuniae in nummis viginti quinque millia follium (1250 Frs.) consequantur; boum quoque par et frugum promiscuarum modios centum.* Ferner *Valentinian und Valens C. Th.* VII, 10, 8: *Omnibus benemeritis veteranis quam volunt patriam damus et immunitatem perpetuam pollicemur. Habeant ex vagantibus, sive ex diversis ubi elegerint agros. . . amplius addentes, ut etiam ad culturam eorundem agrorum et animalia et semina praebeamus; ita ut is qui ex protectore dimissus erit, duo boum paria et centum modios utriusque frugis consequatur, alii vero, qui honestas missiones sive causarias consequuntur, singula paria boum et quinquaginta modios utriusque frugis accipiant.* Vgl. *Dureau de la Malle*, *Économie politique des Romains* I, 309.

³⁴⁾ Vgl. *Mommsen*, *Arch.-epigr.* Mittheilungen aus *Oesterr.* III, S. 4, der das Document so restituirt: [*civitatem*] *Romanam*, qui eorum non [*habent, dedit e*]t *conubium cum uxor(ibus)*, quas tunc habuissent, cum es[*t civita*]s iis data, aut cum is quas pos[*tea duxis*]sent dumtaxat singulis; praeterea [*liberis eorundem*] *decurionum et centurio[rum]*, qui cum filis in] *provincia* ex se procreatis [*militēs ibi castel*]lani essent.

4. Am wichtigsten für die Bevölkerungsverhältnisse des Reiches waren jedoch entschieden die Zustände unter der ackerbautreibenden Classe. In dieser Beziehung hatten die Römer sich eigenthümliche Verhältnisse geschaffen: die herrschende Nation bezog seit den punischen Kriegen ihren Getreidebedarf aus einigen Provinzen, zunächst aus Sicilien, Sardinien, Spanien, welche eben neben den sonstigen Steuern zu dieser Naturallieferung verpflichtet waren.³⁵⁾ Italien und die „Kornprovinzen“ bildeten eine wirtschaftliche Einheit, deren Trennung eine völlige Umwandlung der agricolen Verhältnisse nach sich ziehen musste, im Hauptlande sowol, wie in den abhängigen Landschaften, d. h. in der Kaiserzeit vor allem Africa und Aegypten.³⁶⁾

Man kennt die Ursache und die Wirkung dieser eigenthümlichen Institution, gleichsam eine der fundamentalen Einrichtungen des Reiches. In Italien³⁷⁾ war der kleine Bauernstand vor der Concurrenz jener unterworfenen Länder dahingeschwunden und der Grundbesitz in den Händen Weniger concentrirt worden; so dass schliesslich die Latifundien hart aneinanderstiessen.³⁸⁾ Eine Entwicklung, wie sie ähnlich während der letzten Jahrhunderte in England sich vollzogen hat;³⁹⁾ nur dass hier die Industrie die Masse der nicht grundbesitzenden Elemente zu ernähren vermocht hat. In Rom war dies nicht der Fall; die besitzlose Masse strömte nach der Hauptstadt, vermehrte dort die Bevölkerung und beherrschte die Abstimmungen für jeden der ihr neben den Spielen auch Brot

³⁵⁾ Vgl. hierüber Nasse, *Meletemata de publica cura annonae apud Romanos* (Bonn 1851). S. 30 ff. Hirschfeld, *Die Getreideverwaltung in der röm. Kaiserzeit*. Philolog. 1869. Bd. XXIX. S. 2 ff. Derselbe, *Untersuchungen zur röm. Verwaltungsgeschichte*. S. 128 ff. Mommsen, *Staatsr.* II², 483. 491 ff. Marquardt, II. 108 ff. Heisterbergk, *Die Entstehung des Colonats* S. 42 ff.

³⁶⁾ Sicilien war schon seit Cäsar aus der Reihe der Kornprovinzen zurückgetreten, Sardinien blieb mit anderen Provinzen subsidiäre Kornkammer des Hauptlandes, während regelmässig Africa für 8, Aegypten für 4 Monate im Jahre Roms Bedürfnisse an Getreide zu decken hatten. Vgl. Marquardt a. a. O.

³⁷⁾ Immer die transpadanische Landschaft ausgenommen, die ihre eigene Entwicklung durchgemacht hat und erst unter Augustus zu Italien gekommen ist.

³⁸⁾ Dies ist die „*densitas possessorum*“, die von Frontin. 56, 19 hervorgehoben und durch die Angaben der Alimentartafeln bestätigt wird. Die Namen der Fundi weisen noch auf die ursprünglichen Besitzer hin; es gehören dieselben jetzt einigen wenigen Possessores. Vgl. Henzen, *tabula alimentaria Baebianor.* p. 80 ff.

³⁹⁾ Vgl. Roscher's Essay: „Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten von dem Werthe des Bauernstandes.“ Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte I³ S. 241 ff., worin S. 277 f. auf die Vergleichungspuncte mit den römischen Zuständen hingewiesen ist. Vergl. auch Lasalle bei Schäffle, *Capitalismus und Socialismus* S. 138 ff.

gab. Das ist der Anfang der Frumentationen, die durch die ganze Kaiserzeit hindurch im Budget des Reiches einen so bedeutenden Posten ausgemacht haben.

Indem nun aber die Existenz der hauptstädtischen Bevölkerung auf die Kornprovinzen angewiesen war, that die Regierung ihr möglichstes, um den Ackerbau in denselben zu schützen und zu heben. Es wurden z. B. unter Augustus in Aegypten die alten Canäle und Wasserwerke neu hergestellt.⁴⁰⁾ Selbst vor Zwangsmassregeln schreckte man nicht zurück, wenn sie zur Erreichung des Zweckes von Nöthen schienen; den Aegyptern ward verboten, Rettige zu pflanzen,⁴¹⁾ obwol deren Verwendung zur Oelfabrication einträglichlicher gewesen wäre, in Gallien und anderen Provinzen ward bis ins dritte Jahrhundert hinein die Weincultur hintangehalten,⁴²⁾ im Orient aus dem gleichen Grunde der Genuss von Kalbfleisch verboten.⁴³⁾ Vor allem aber war die Constituierung der Kornprovinzen mit einer tief-einschneidenden Hemmung des Verkehrs derselben verbunden: die Annonarlandschaften durften nur mit ausdrücklicher Erlaubniss der Regierung anderswohin Korn ausführen, als nach Italien, resp. Rom;⁴⁴⁾ hier sollte eben dadurch immer genug Getreide und zu billigen Preisen vorhanden sein.

Was die Population in den Kornprovinzen angeht, so hat man neuerdings die Ansicht aufgestellt, dass in denselben mit Naturnothwendigkeit eigenthümliche Verhältnisse sich entwickelt hätten, welche auf das ganze Reich einen Rückschlag auszuüben nicht ver-

⁴⁰⁾ Vgl. Suet. Aug. 18. Aurel. Victor ep. c. 1. Hiezu Hoeck, R. G. I, 360.

⁴¹⁾ Plin. n. h. 19, 79.

⁴²⁾ Suet. Dom. 7. Vgl. Huschke, Steuerverf. 116–119. Marquardt II, 234 f. Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere. S. 77.

⁴³⁾ Hieronymus in Jovinian. c. 7 (opp. II ed. Vallarsi): *imperator Valens nuper legem per Orientem dederat, ne quis vitulorum carnibus vesceretur, utilitati agriculturae providens et pessimam iudaizantis vulgi emendans consuetudinem, pro altilibus et lactentibus consumentibus.*

⁴⁴⁾ Für Sicilien schloss dies mit Recht Nitzsch, die Gracchen S. 156. Nach Polyb. 28, 2, 5 gestattete der Senat einmal den Rhodiern eine solche Ausfuhr. (ἡ γὰρ σύγκλητος) κύτου δέκα μυριάδας μεδίμων ἐξάγειν ἐκ Σικελίας συνεχώρησεν. Vgl. hiezu Nasse S. 3. Hirschfeld, Getreideverw. 23. Marquardt I, 109. Bezüglich Aegypten's vgl. Hirschfeld, Getreideverwaltung S. 24 A. 34 mit Hinweis auf C. J. Gr. 2927 und Joseph. archaeol. 15, 9, 2. Die Inschrift (aus Tralles in Carien) erwähnt „τὸν ἀπὸ Αἰγύπτου κείτου συγχωρηθέντα τῇ πατρίδι αὐτοῦ ὑπὸ τοῦ κυρίου Καίσαρος Τραϊανοῦ Σεβαστοῦ μοδίων μυριάδας ἕξ“. Josephus berichtet, wie Petronius, der praefectus Aegypti und persönliche Freund des Herodes, bei Gelegenheit einer Hungersnoth, die Ausfuhr nach Judaea gestattete: ἔδωκεν ἐξάγειν τὸν κύτου. Ob auch für Sardinien die Ausfuhrbeschränkung bestand, zweifelt Nasse S. 4.

fehlt hätten. In den Kornprovinzen habe eine sehr intensive Wirthschaft betrieben werden müssen, um neben dem Bedarf der Hauptstadt auch den der eigenen Bevölkerung zu decken; in Folge dessen habe ein zahlreicher kleiner, wenn auch höriger Bauernstand hier sich erhalten oder wieder entwickelt.⁴⁵⁾ Und deshalb hätten diese Gegenden zu den bevölkerststen im Reiche gezählt. Die überlieferten Thatsachen lassen indess die Praemissen dieser Hypothese nicht als ausnahmslos richtig erscheinen. Namentlich in Africa treffen sie nicht zu.⁴⁶⁾ Im vierten Jahrhundert lagen, wie wir aus den Gesetzbüchern der Zeit erfahren, dort ganze Gegenden wüst und leer. Damals wurde nemlich folgende Verordnung erlassen: „Alle diejenigen, welche in Africa bebaute und unbebaute Hufen zugleich besitzen, seien gezwungen, so gut für die bebauten, wie für die unbebauten zu steuern.“⁴⁷⁾ Und nicht als ob diese Verordnung etwas genützt hätte.⁴⁸⁾ Aus einem Gesetze des K. Honorius vom J. 422⁴⁹⁾ erfahren wir, dass in der proconsularischen Provinz Africa 9002 centuriae und 144 $\frac{1}{2}$ iugera steuerfrei, in Byzacena 7460 centuriae und 180 iugera steuerpflichtig, 7615 centuriae und 3 $\frac{1}{2}$ iugera steuerfrei sein sollten. Durch diese Steuerfreiheit war auch der letzte Zwang für den „possessor“, seine Besitzungen zu bebauen, beseitigt.⁵⁰⁾ Auch sind die Begriffe Kornprovinz und Kleinwirthschaft nicht in dem Masse mit einander enge verbunden, wie man wol angenommen hat. In Aegypten dictierte die Natur des Landes das Wirthschaftssystem, war die intensive Bevölkerung gezwungen, Kleinwirthschaft zu treiben.⁵¹⁾ In Sicilien und Africa war es anders. So lange Sicilien Kornprovinz war, cultivierte man dort die Latifundienwirthschaft mit

⁴⁵⁾ Vgl. Heisterbergk, Die Entstehung des Colonats. Leipzig 1876. Besonders S. 92 ff.

⁴⁶⁾ Im allgemeinen ist darüber bereits in meinem Aufsätze: „Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse des röm. Reiches“ Hist. Zeitschr. N. F. VI, S. 43 ff. gehandelt.

⁴⁷⁾ Cod. Th. XI, 1, 10.

⁴⁸⁾ Vgl. Krakauer, das Verpflegswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit S. 5 und 13 f.

⁴⁹⁾ Cod. Theod. XI, 28, 13.

⁵⁰⁾ Heisterbergk, Entstehung des Colonats S. 63 ff. hatte auf diese Besteuerung der Provinzen im Gegensatz zur Steuerfreiheit Italiens seine Theorien begründet. Aber der Ackerbau ist in Italien nicht wieder aufgenommen worden, als das bisherige Hauptland den Provinzen gleichgestellt wurde, sondern erst als es einen Staat für sich bildete.

⁵¹⁾ Vgl. Lumbroso, recherches sur l'économie de l'Égypte sous les Lagides. S. 94 ff. Kuhn I, 269.

Grossbetrieb;⁵²⁾ der Colonat kam hier erst zur Geltung, als die Insel aus dieser Stellung ausgeschieden war.⁵³⁾ Africa machte vielleicht theilweise dieselbe Entwicklung durch, nicht weil, sondern obgleich es Kornprovinz geblieben war. Aber freilich, es war nicht in der ganzen Provinz gleich; es gab namentlich im Binnenlande auch Gegenden, wo der Kleinbesitz sich hielt und die Cultur zunahm. Strabo erwähnt, dass zu seiner Zeit die Nomadenstämme zwischen Carthago und den Säulen des Heracles sich dem Ackerbau zuwandten, nachdem durch die Thierhetzen der Römer dies Terrain von wilden Thieren gesäubert worden war.⁵⁴⁾

Wenn nun aber auch die Bewegung nicht aus den Kornprovinzen hervorgieng, so steht doch die Thatsache fest: im Laufe der Kaiserzeit änderte sich die Lage des Bauernstandes von Grund aus. Die Zahl der Slaven verminderte sich sehr bedeutend durch die häufigen Freilassungen. Der Abgang dieser Arbeitskräfte wurde nicht ersetzt durch andere, da die Quelle der Slaverei, der ewige Krieg, eben verstopft war. In Folge dessen erhielt der Rest der unfreien Arbeiter, der noch vorhanden war, eine grössere Wichtigkeit; er musste besser behandelt werden, die Reichsgesetzgebung stellte ihn mehr und mehr dem Menschen gleich. Dieses Hinschwinden des Slavenstandes hatte dann noch die weitere Folge, dass es dem armen freien Manne Luft machte. Der Proletarier, der bisher ein unnützer Esser gewesen war, fand wieder Beschäftigung; die Regierung that das ihrige, diese Entwicklung zu fördern. Schon Cäsar verordnete, dass auf den Latifundien mindestens zu einem Drittel freie Arbeiter in Verwendung kommen sollten.⁵⁵⁾ Augustus beschränkte die Zahl der an den Frumentationen, den unentgeltlichen Getreidevertheilungen Berechtigten, zu dem Zwecke, dass das Proletariat auch arbeiten musste, um sich zu erhalten.

Wir sehen allenthalben dem Bauernstande grössere Wichtigkeit beimessen, als dies früher der Fall war. In den panegyrischen Schriften werden neben den Städtern, die bisher allein figurirt hatten,

⁵²⁾ Marquardt, R. Staatsverw. II, 181. K. Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. (Frankfurt a. M. 1874) S. 39, 61.

⁵³⁾ Die Briefe Gregor's des Gr. sind dafür unsere einzige Quelle.

⁵⁴⁾ Strabo II, 5, 34, vgl. Friedländer Sittengesch. II¹, 373.

⁵⁵⁾ Sueton. Caes. 42: neve ii, qui pecuariam facerent, minus tertia parte puerum ingenuorum inter pastores haberent. Mommsen, R. G. III⁵ S. 522. Hoeck, R. G. I, 196. Wie sich neben den unfreien Arbeitern selbst während der schwierigsten Zeiten auf den Latifundien freie Arbeiter erhalten haben, zeigt vortrefflich Revillout, Étude sur l'histoire du colonat chez les Romains, in der Revue historique de droit français et étranger. II (1856).

mit Nachdruck auch die Bauern genannt;⁵⁶⁾ so z. B., wenn feierliche Einzüge stattfanden;⁵⁷⁾ ihren Culten wird besondere Beachtung geschenkt.⁵⁸⁾ Namentlich aber wird mit Nachdruck hervorgehoben, dass der Soldatenstand sich hauptsächlich aus den Bauern rekrutiere, dass auf ihren Leistungen zugleich die finanzielle Tüchtigkeit der Städter beruhe.⁵⁹⁾ Man lobte namentlich die conservative Gesinnung der Bauern im Gegensatz zu den Städtern, ihre Unschuld und Gottesfurcht, ihre Moralität und ihr Familienleben, das allerdings von den Verhältnissen in den „besseren“ Ständen merkwürdig abstach.⁶⁰⁾ Dabei darf man ferner nicht vergessen, dass die römische Gesellschaft sich im Laufe der Zeit mehr und mehr demokratisiert hat. Im ersten Jahrhundert hatten noch die altadeligen Geschlechter das Regiment des Reiches geführt, an ihrer Spitze eines der ersten, das Julisch-Claudische. Mit Vespasian waren die Municipalen ans Ruder gekommen. Als die Städte abgewirthschaftet hatten, kam die noch

⁵⁶⁾ Wie geringschätzig die Alten mitunter das Dorfleben hinstellten, vgl. bei Revillout a. a. O. und bei Roscher, Ansichten etc. I³ S. 42. Bezeichnend ist die Aeusserung bei Columella I, 1: *Nunc et ipsi praedia nostra colere dedignamur, cum sit publice concepta et confirmata iam vulgaris existimatio, rem rusticam sordidum opus.*

⁵⁷⁾ In Eusebii Pamphili oratio de laudibus Constantini tritt dies besonders zu Tage. Im übrigen vgl. man Schriften wie des Libanius *comparatio urbis et ruris; navigationis et agriculturae; laus agriculturae*. Noch bei Dio Chrysostomus erscheint das Dorfleben als etwas Barbarisches; vgl. or. 47, p. 225 R. Hingegen heisst es in Cl. Mamertini *genethiac. Maximiani c. 10*, wo der Empfang des Kaisers in Italien geschildert wird: *omnes agri oppleti non hominibus modo ad visendum procurrentibus, sed etiam pecudum gregibus [remota] pascua et nemora linquentibus: concursare inter se agricolae, nuntiare remotis visa, arae incendi, tura poni, vina libari, victimae caedi, cuncta plausibus tripudiare; dis immortalibus laudes grateque cantari. . . .*

⁵⁸⁾ Vgl. die Acten der Nonsberger Martyrer; meine „Römer und Romanen“ p. 159 f. Sulpic. Severi v. Martini c. 12: *quia esset haec Gallorum rusticis consuetudo, simulacra daemonum — per agros suos circumferre.* (Vgl. Marquardt, Staatsverw. III. S. 192 f.). Die *rusticani, rustici* spielen in der vita Martini überhaupt eine bedeutende Rolle, c. 14. 15. 21. epla III, wo das Leichenbegängnis des Martinus geschildert wird.

⁵⁹⁾ Vgl. *Incerti panegyri. Maximiano et Constantino d. c. 2; seminarium iuventutis et quasi fontem humani roboris semper Romanis exercitibus ministrarunt. . . fundamenta rei publicae.*

⁶⁰⁾ Vgl. z. B. Augustin. opp. 3, 305 (ed. Venet. 1769): *ubi magis cum rerum natura humana ratio quodammodo loqui potest, quam cum positis seminibus, plantatis surculis, translatis arbusculis, insitis malleolis.* Man sehe „cum tanta voluptata agricolari quosdam, ut eis magna poena sit inde ad aliud avocari“. Ein Gedankengang, der öfter begegnet und nicht nur etwa bei Dichtern, die schon früher ähnlich sich ausgesprochen haben. Jetzt tritt alles viel reeller hervor.

untere Volksschichte empor; im dritten Jahrhundert bestiegen bereits Bauernjungen den Thron, die von der Pique aufgedient hatten.⁶¹⁾ Man kehrte zurück, wovon man ausgegangen war: K. Theodosius der Aeltere, der am Landleben Geschmack fand, wird von seinem Panegyriker mit Curius, Coruncanus und Fabricius verglichen.⁶²⁾ Auch die Litteraten der Zeit begannen aus dem Bauernstande sich zu recrutieren.⁶³⁾ Democratiche und selbst socialistische Tendenzen machten sich auch sonst geltend, zum Theil im Zusammenhang mit der religiösen Bewegung der Zeit: der Knecht wird dem Herrn gleichgestellt oder ihm sogar vorgezogen, wenn er sittlich vollkommener ist und dgl. m.⁶⁴⁾ Es war die Revolution der exoterischen Schichten der Gesellschaft über die esoterischen, die sich da vollzog und dem Zeitalter das Gepräge ertheilte.

In manigfacher Weise bethätigte sich der Zug der Zeit. Wo ein einheimischer Bauernstand nicht vorhanden war, wie z. B. in den Grenzlandschaften, in welchen die feindlichen Einfälle dessen Aufblühen verhinderten, siedelte die Regierung hunderttausende von Barbaren an, die ins Reich Aufnahme verlangten, oder die gefangen worden waren.⁶⁵⁾ Wo aber der Bauer durch die Steuern erdrückt zu werden drohte, hat man durch Steuernachlässe demselben wieder aufzuhelfen gesucht. Ausdrücklich wird von den Panegyrikern der Zeit hervorgehoben, wie nach jeder solchen Massregel die Population merklich zugenommen habe.⁶⁶⁾

So haben wir denn ersehen, von welchen Umständen die Volksvermehrung im römischen Reiche abhieng, in Stadt und Land, in den militärisch und in den friedlich regierten Provinzen, wie nach Zeit und

⁶¹⁾ Die Senatoren wurden durch Gallienus vom Militärdienst entbunden und ausgeschlossen, was diese Entwicklung gleichsam officiell constatirte.

⁶²⁾ *Pacati paneg. c. 9.* Vgl. Richter, *Weström. Reich*, S. 408. Iffland, *Theodosius* S. 55.

⁶³⁾ Z. B. Aurelius Victor. Vgl. *Caes.* 20, 5. Teuffel §. 414.

⁶⁴⁾ Bei den Bauernaufständen z. B. in Africa ist dies ebensogut geltend gemacht worden, wie 1526 von den deutschen Bauern, noch früher in England oder in Böhmen u. s. w.

⁶⁵⁾ Näheres bei Huschke, *die Steuerverf. der röm. Kaiserzeit* S. 149 ff. und bei A. W. Zumpt, *die Entstehung des Colonats*. *Rh. Museum N. F.* III (1841) S. 1 ff. Marquardt, *Staatsverw.* II, 235.

⁶⁶⁾ Vgl. *Incerti gratiar. act. Constantino c. 12*: *quam multi, quos inopia latitare per saltus aut etiam in exilium ire compulerat, ista remissione reliquorum in lucem exeunt, in patriam revertuntur, desinunt pristinam accusare pauperiem, desinunt odisse agrorum suorum sterilitatem, resumunt animos, operi praeparantur, culturam melioribus adnituntur, revisunt domos, referunt vota templis.* Ueber Julians Steuernachlass vgl. *Ammian. XVI, 5, 14.* Marquardt II 235. Im übrigen s. unten.

Ort dabei manche Verschiedenheiten zu Tage traten. Naturgemäss hat jede Vermehrung der Bevölkerung in einem Lande seine Schranken an der Möglichkeit, dieselbe zu ernähren. Schliesslich muss auch in dieser Beziehung eine gewisse Stabilität sich herstellen. In Aegypten finden wir früh das Bestreben, den status quo zu erhalten.⁶⁷⁾ In den anderen Provinzen ist man, als die Cultur, wie sie unter den gegebenen Bedingungen zu erzielen war, ihren Gipfelpunct erreicht hatte, ebenfalls darauf gekommen, die Lehren von Malthus zu studieren. Gegentendenzen sittlicher wie unsittlicher Art findet man bei den Schriftstellern genug erwähnt.⁶⁸⁾ Auf die Gestaltung des Volkslebens, wie der philosophischen Systeme hat dies eingewirkt. Bezeichnend ist hiefür, dass in Aegypten die Idee des Mönchthums, des Eingeschlossenseins, um sich abzutödten, sich tief in die ptolemäische Zeit hinein verfolgen lässt.⁶⁹⁾ Unter den Philosophen haben die Cyniker und Neuplatoniker Enthaltensamkeit von allen Leidenschaften und allen Privatverhältnissen, wie der Ehe, gepredigt.⁷⁰⁾ So Epictet, der auf alle Nachfolgenden von grösstem Einfluss war,⁷¹⁾ Apollonius von Tyana, Porphyrius, Proclus. Die christlichen Lehrer entwickelten diese Grundsätze dann weiter, gestützt auf die Gründe, die jene an die Hand gegeben hatten: die Grundsätze von der Enthaltensamkeit, von den Vorzügen des chelosen Lebens u. dgl. m. Die Patriarchen des alten Testaments hätten allerdings die Pflicht gehabt, dem Reiche Gottes so viele Bürger als möglich zuzuführen, weshalb ihnen auch mehrere Frauen zu nehmen verstattet ward; was sie aus Pflichtgefühl nicht unterlassen hätten.⁷²⁾ Jetzt sei eine so gesteig-

⁶⁷⁾ Lumbroso, recherches sur l' économie politique de l' égypte sous les Lagides p. 64 f.

⁶⁸⁾ Ueber das Aussetzen der Kinder vgl. Zumpt S. 68 ff. Es war im ganzen Alterthum erlaubt, nur in Aegypten nicht; während der Kaiserzeit wurden dagegen die ersten allgemeinen Gesetze erlassen. Ueber sonstige Unsitten, von denen viele aus dem Orient kamen, findet man bei den Satirikern und Kirchenvätern reichliche Aufschlüsse.

⁶⁹⁾ Vgl. Lumbroso, a. a. O. S. 268 ff. Weingarten, Der Ursprung des Mönchthums S. 30 ff.

⁷⁰⁾ Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms III, 604 ff.: „Die Philosophie als Erzieherin zur Sittlichkeit.“

⁷¹⁾ Vgl. Friedländer a. a. O. 610. Origenes versicherte, dass Epictet „von allen“ gelesen werde. Sein Handbuch der Moral wurde noch im 5. und 6. Jahrhundert von Anachoreten commentirt; Nicolai, Griech. Litteraturgesch. II, 695.

⁷²⁾ Cyprian de habitu virginum c. 23 Prima sententia crescere et multiplicari praecepit, secunda et continentiam suavit. dum adhuc rudis mundus et inanis est, copiam fecunditate generantes propagamur et crescimus ad humani generis augmentum: cum iam refertus est orbis et mundus inpletus, qui capere continentiam possunt spadonum more viventes castrantur ad regnum. Damit soll natürlich nicht

gerte Thätigkeit nicht mehr von Nöthen: im Gegentheil: die Vorzüge der beständigen Keuschheit, die im Drange der Zeit weniger beachtet worden wären, könnten erst jetzt in ihrem glänzendsten Lichte sich zeigen. Kein Kirchenschriftsteller jener Zeit, der nicht über die „pudicitia“, oder „de castitate“, oder „de virginitate“ einen Tractat geschrieben hätte: man sieht wie derlei Fragen damals an der Tagesordnung gewesen sind; die diesbezüglichen Briefe des Hieronymus gehören zu dem interessantesten, was zur Sittengeschichte des vierten Jahrhunderts n. Chr. uns überliefert ist.⁷³⁾

gesagt sein, dass diesem Rathe auch nachgekommen worden wäre: Cyprian wendet sich de opere et elemosynis c. 18 gegen Einen, der sich mit vielen Kindern entschuldigt: sed enim multi sunt in domo liberi, et retardat te numerositas filiorum Ferner sind auch hierin nicht alle Stände sich gleich gewesen: in der Stadt war es anders als auf dem Lande. Sobald der Bauer etwas zu Athem kam, war ihm der Kindersegen ja nur nützlich. Vgl. Incerti paneg. Maximiliano et Constantino d. c. 2: Maximas — gratias agimus, quod suscipiendis optandisque nepotibus seriem vestri generis propagando omnibus in futurum saeculis providetis. . . . exemplum dare gentibus ad matrimonia studiosius expetenda et liberos educandos, ut substituendis successionebus singulorum nihil obsit unumquemque esse mortalem, cum immortalis sit omnium posteritate res publica. leges eae, quae parentes praemiis honorarunt, vere dicuntur esse fundamenta rei publicae. . . . Mamertin. genethliac. Maxim. c. 15: Gute Zeiten: hominum aetates et numerus augentur. Es wird wol an den Kaisern ausdrücklich gerühmt, wenn sie selbst mit gutem Beispiel vorangingen. Vgl. paneg. Maxim. et Constantino c. 4 über Constantinus: Quomodo — magis continentiam patris aequare potuisti quam quod te ab ipso fine pueritiae illico matrimonii legibus tradidisti? ut primo ingressu adulescentiae formares animum maritalem, nihil de vagis cupiditatibus, nihil de concessis aetati voluptatibus in hoc sacrum pectus admitteres, novum iam tum miraculum, iuvenis uxorius. Nazarii paneg. Constantino Aug. d. c. 33: Jam illa vix audeo de tanto principe commemorare quod nullam matronarum, cui forma emendatior fuerit, boni sui piguit, cum sub abstinentissimo imperatore species luculenta non incitatrix licentiae esset sed pudoris hortatrix . . . ita temperantiam ingenerare omnibus cupit. . . . ib. c. 38: pudor tutus, muuta coniugia. Man sieht daraus, wie sehr die öffentlichen Zustände aufforderten, über diese Dinge nachzudenken, wenn sie in officiellen Lobreden berührt wurden. Was wir über Rom, Alexandria, Constantinopel wissen, oder was wir z. B. aus Salvian an Einzelheiten erfahren, macht dies begreiflich. Man vgl. nur Salvians Ausführung über das Leben in den Hauptstädten des Reiches, wie Carthago (VI, 16 und 17 womit die Aeusserungen von Tertullian und Cyprian stimmen), über Mainz, Trier, Köln (ib. 8 und 13); ferner über die grossen Grundbesitzer, namentlich in Aquitanien, die sich auf ihren Gütern wol sein liessen (VII, 3), so dass Gesetze dagegen erflossen (vgl. Ulpian in Dig. V, 3, 27); über die Africaner überhaupt VI, 13 ff., die Spanier ib. 12. Es ist die Possessorenaristocratie, die wir hier näher kennen lernen. Als der Krebschaden der öffentlichen Moral erwies sich übrigens auch damals noch die Sklaverei, worüber Wallon, histoire de l'esclavage III, 357 ff. für die Zeiten des 4. und 5. Jahrhunderts ein reiches Material zusammengestellt hat.

⁷³⁾ Vgl. namentlich Hieronymi ep. 22 ad Eustochium Paulae filiam: „de custodia castitatis“, die freilich auch bezeichnend ist dafür, was man einer jungen

So hat sich die Menschheit in jedem Stadium ihrer Entwicklung diejenigen Ideen zurecht gelegt und als die allein richtigen hingestellt, die eben durch die Noth dictiert waren.

Charakteristisch ist unter diesen Umständen der Pessimismus, der in den späteren Zeiten des Reiches sich geltend gemacht hat und der namentlich zu Tage tritt auf dem Gebiete der Volkswirtschaft: die alten Klagen, welche immer vorgebracht werden, wenn die Cultur zur Ueberreife und zu ungesunden Zuständen geführt hat, zur Fäulnis. Es wurde also geklagt über die Verderbnis der Natur, über die Versiegung der Lebenskraft, über die zu weit getriebene Ausnützung, der gegenüber der Boden nicht bestände. Hatte schon Seneca von dem Alter des Erdbodens (*loci senium*) philosophiert,⁷⁴⁾ so klagten anderthalbhundert Jahre später die Provincialen „über die Krankheiten und die Trockenheiten, die Kriege, die Heuschrecken und die Mäuse, über Hagel und andere Naturereignisse.“⁷⁵⁾ Die Welt sei alt geworden, die Menschheit greisenhaft; Kriege, Seuchen, Unfruchtbarkeit, Hungersnoth, Hitze seien davon die Folgen.⁷⁶⁾ Daher komme der Staub auf der Erde, die Saftlosigkeit der Kräuter, dass die Weinstöcke durch den Hagel beschädigt, die Oelbäume durch die Winde geknickt würden. Es wachse nichts mehr, selbst in den früher reichsten Provinzen; das Ende der Welt sei nahe.⁷⁷⁾ Die religiösen Parteien, in die der *Orbis Romanus* auseinandergieng,

Dame alles für Lehren geben konnte, wenn man ein heiliger Mann war. Ferner ep. 89. Die Schrift in Jovinianum u. A. Jac. Burekhardt in seinem Buche über Constantin d. Gr. hat bereits darnach die Verhältnisse der Zeit geschildert. Auch die Schriften Augustins, Salvians u. s. w. bieten Manches. Uebrigens ist die Regierung den Uebertreibungen der Mönche, zumal ihrer Herabsetzung des ehelichen Lebens entgegengetreten. Wenn Eltern ihre Töchter vor dem vierzigsten Jahre das Gelübde ablegen liesen, so sollte ihnen der dritte Theil des Vermögens confisciert werden. Frauen, welche vor dem vierzigsten Jahre Witwen wurden, sollten binnen fünf Jahren heirathen, oder ihren natürlichen Erben die Hälfte des Vermögens abtreten. Vgl. Schlosser III, 3. S. 350.

⁷⁴⁾ Vgl. V. Hehn, Culturpflanzen und Hausthiere. (3. Aufl.). Einleitung. S. 5, wo über die Idee der Aussaugung und allmählichen Erschöpfung des Bodens in Folge der Cultur manches auch sonst Beachtenswerthe gesagt ist. Diese Idee trat und tritt überall auf, wo eine Uebersättigung an der „Civilisation“ sich bemerkbar macht, eine melancholische Stimmung sich Bahn bricht; zuerst bei Plato.

⁷⁵⁾ Arnobius ad nat. I, 3: *sed pestilentias, iniquant, sed siccitates, bella, frugum inopiam, locustas, mures et grandines resque alias noxias, quibus negotia incursantur humana, dii nobis important. — penuria frugum et angustiae frumentariae artius nos habent. — difficiles pluviae sata faciunt emori et sterilitatem inducunt terris.*

⁷⁶⁾ Vgl. Cyprian. ad Demetrium c. 3. und 4.

⁷⁷⁾ Cyprian. ad Donat. c. 7. 8. 20. 23.

Heiden, Katholiken, Arianer u. s. w. schoben sich gegenseitig die Schuld in die Schuhe. Man ehre die Götter nicht mehr, daher liessen sie derlei geschehen: die Christen seien die Ursache, sagten die Heiden. Die Christen wieder meinten, die Welt werde immer schlechter, der Mensch versage Gott den Gehorsam, in Folge dessen dem Menschen die Natur.⁷⁵⁾ Andere suchten die heidnische Polemik direct zu widerlegen, ihr namentlich mit dem Hinweis zu begegnen, dass es so nicht erst geworden sei, seitdem die Christen officiell anerkannt wären. Arnobius bekämpft auf das energischste die pessimistischen Anschauungen seiner Zeitgenossen. Noch scheine Sonne und Mond, die Thiere seien dieselben, die Menschen heiratheten und erzeugten Kinder, die Richter sässen zu Gericht, das kaiserliche Ansehen nehme zu: alles sei noch beim Alten. Es fehle nicht an reichen Jahren, wo Ueberfluss vorhanden sei an Allem, só dass die Kaufleute staunten. Einzelne Hungerjahre habe es auch früher gegeben; ebenso Hagelschäden: ja früher habe es sogar Steine geregnet. Und so sei vieles eher ärger gewesen.⁷⁹⁾

Indess das Gefühl der Lebensmüdigkeit liess sich nicht wegdisputieren: es gehört recht eigentlich zur Signatur der Zeit. Dazu kam noch ein anderer Umstand; durch Naturereignisse, wie die Pest, Erdbeben u. dgl. wurde noch mehrmals der Bevölkerung des Reiches der Art mitgespielt⁸⁰⁾, dass die einzelnen Fälle geradezu epochemachend für die ganze innere Entwicklung geworden sind: wie es schon bei der Pest von 429 v. Chr. für Athen der Fall gewesen war.⁸¹⁾ Namentlich dadurch ist das Emporkommen der unteren Schichten der Gesellschaft befördert worden, da die Rarität der Arbeitskräfte die Nachfrage steigern musste und ihren Werth erhöhte: ganz in der Weise, wie z. B. die berühmte Pest von 1348 für die Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters in ganz Europa von der grössten Bedeutung gewesen ist.⁸²⁾

⁷⁵⁾ Cyprian. ad Demetrium c. 7. und 8.

⁷⁹⁾ Arnobius, adv. nat. I, 2. 7. 14.

⁸⁰⁾ Vgl. C. G. Zumpt p. 83 ff.

⁸¹⁾ Vgl. die Bemerkungen von Thukydides I, 23 über die Unfälle, welche Athen im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges trafen.

⁸²⁾ Vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte I³, 267 mit Beziehung auf James Thorold Rogers, history of agriculture and prices in England from 1259 til 1793: „Ein leitender Hauptgedanke seiner Geschichtsauffassung besteht darin, dass seit der grossen Pest um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Lage des gemeinen Mannes in England eine sehr glückliche gewesen ist.“ Ueber die grossen Pestfälle des Alterthums und Mittelalters als politischen Factor, vgl. Roscher, System der Volkswirtschaft I⁵, S. 534, wo die angeführten Beispiele sich noch vermehren liessen.

Ich erwähne für das Römische Reich nur der Pest, welche unter M. Aurel gewüthet hat, nachdem sie durch Soldaten, die aus dem Partherkriege zurückkehrten, eingeschleppt worden war.⁸³⁾ Das Reich wurde so entvölkert, die Reihen der Legionen derart gelichtet, dass der Kaiser sich genöthigt sah, ganze Landstriche mit Barbaren zu besiedeln, damit der Boden bebaut würde; Slaven und Gladiatoren wurden in die Armee eingereiht.

Von einer Pest, die Mitte des dritten Jahrhunderts durch eine lange Reihe von Jahren (251—266) verheerend wirkte, sind wir aus Cyprians und Anderer Schilderung eingehender unterrichtet.⁸⁴⁾ Sie wüthete kaum weniger unter der Bevölkerung als jene frühere.

Am eingehendsten aber ist der Bericht, den uns Victor von Vita über eine derartige Katastrophe aufbewahrt hat, welche im J. 484 in Africa zum Ausbruch gekommen war.⁸⁵⁾ Hunger und Pest decimierten im Verein die Bevölkerung des Landes und vielleicht mehr als durch die Politik der Vandalen ist hiedurch die Kraft des Römerthums gebrochen worden: der Nachwuchs war maurischen Blutes. Ganze Gegenden, die früher wol bevölkert gewesen, waren nachher menschenleer.⁸⁶⁾ Handel und Verkehr stockte völlig, der Bauer liess den Boden unbearbeitet,⁸⁷⁾ die Leute verliessen Haus und Hof, um Nahrung zu suchen: Wurzeln und Kräuter, die man in den Wäldern fand, wurden gegessen. Viele stürzten auf offenem Platze vor Hunger zusammen und blieben liegen, da es an Leuten fehlte, sie zu begraben.⁸⁸⁾ Viele wollten ihre und ihrer Kinder Freiheit

⁸³⁾ Vgl. Ammian. Marcell. XXIII, 6, 24. Capitolin. Verus 8. Marcus 13, 21. Eutrop. 8, 12. Orosius VII, 15. Galenus, der kaiserliche Leibarzt, hat die Pest beschrieben. Unter Commodus brach neuerdings die Seuche aus und es starben daran in Rom täglich 2000 Menschen; Dio LXXII, 14.

⁸⁴⁾ Cyprian. de mortalitate c. 14. Andere Belege bei Zumpt S. 86. Der Bischof Dionysius von Alexandria (bei Eusebius, h. eccl. VII, 21 f.) meldet, dass die Zahl der dortigen Einwohner, von Kindern zu Greisen gerechnet, seitdem nicht mehr so viel betrüge, als vorher Menschen zwischen 40 und 50 Jahren gewesen. Es starb also beiläufig die Hälfte der Bewohner. (Vgl. Roscher, System I⁵, 434). Zosimus sagt I, 26, dass noch nie durch eine Pest ähnliche Zerstörung angerichtet worden sei. Alles, was noch übrig war, wurde vernichtet.

⁸⁵⁾ De persecut. Vandalica. l. V. c. 17. (ed. Halm).

⁸⁶⁾ ut loca nonnulla et admodum populosa habitatoribus extinctis alto nunc silentio parietibus solis exstantibus conquiescant. Victor Vit. l. c.

⁸⁷⁾ Et quia urgente famis incommodo neque commercia pro consuetudine, neque cultura reddebatur debita terris; iuvenum, senum, adolescentium atque adolescentularum, puerorum vel etiam puellarum agmina simul et funera, ubi poterant, quomodo poterant, passim diffundebantur, circumeuntes oppida, vicos, vel singulas urbes.

⁸⁸⁾ Sed et rusticorum manus alia intererat, et subinde quae forte supererat. iam sepulturam quaerebat.

hingeben und Sklaven werden für immer; sie konnten Niemanden finden, der sie annahm.⁸⁹⁾

Diese africanische Pestilenz aber ist nur eine von den vielen, die in denselben Jahrhunderten entweder das ganze Reich oder doch einzelne Provinzen betroffen haben. So Spanien im J. 410, wie uns Idatius berichtet;⁹⁰⁾ Britannien im J. 423,⁹¹⁾ worüber bei Beda eine Notiz sich erhalten hat. Ereignisse, die gleichfalls insofern eine nicht geringe politische Wichtigkeit gehabt haben, als eine Generation so zu Grunde gieng, eine neue in ganz anderen Anschauungen heranwuchs: die nationalen Gegensätze stumpften sich ab bei dem gemeinsamen Unglücke.

Diese und andere der früher entwickelten Gesichtspuncte treten sehr deutlich hervor bei der gewaltigen Umwälzung, die in den Provinzen des Reiches durch die Ansiedlungen der germanischen Stämme vor sich gieng, als germanisch-romanische Staaten sich bildeten. Zunächst in politischer Hinsicht. Das römische Reich hatte sein möglichstes gethan, die Provinzen abhängig zu machen, jede derselben hinzustellen als das Glied eines Organismus, das, ohne die anderen Glieder nicht zu existieren vermochte, besonders auch in den oeconomicen Angelegenheiten. So war Italien angewiesen auf Africa,⁹²⁾ um ernährt zu werden. Wurden Africa und Italien von einander getrennt, so musste dies auf beide Landschaften zurückwirken. Das geschah, seitdem in Africa die Vandalen hausten.

⁸⁹⁾ Cupiebant singuli libertatem suam filiorumque suorum perpetuae servituti redigere, et non poterant invenire.

⁹⁰⁾ Idat. ad a. 410: fames dira grassatur adeo, ut humanae carnes ab humano genere vi famis fuerint devoratae, matres quoque necatis vel coctis per se natorum suorum sint pastae corporibus: bestiae occisorum gladio, fame, pestilentia, cadaveribus adsuetae, quosque hominum fortiores interimunt, eorumque carnibus pastae passim in humani generis efferantur interitum: et ita quatuor plagis ferri, famis, pestilentiae, bestiarum ubique in toto orbe saevientibus praedictae a domino per prophetas suos adnuntiationes implentur.

⁹¹⁾ Beda ad. a. 423. In Britannien: fames dira ac famosissima profugos infestat: vielleicht wegen der Auflösung der Annonainstitution in diesen Zeiten? Vgl. die Lage Noricums um die Mitte des 5. Jahrhunderts, Eugippius, v. Severini c. 3 ff.

⁹²⁾ Aegypten verproviantierte seit der Gründung der neuen Hauptstadt Constantinopel. Seit dem Sinken Rom's genügte Africa's Leistung allein. Nach der Eroberung der Stadt durch die Gothen 411 wurden nur mehr 14000 modii an das Volk vertheilt; Olympiodor bei Photius bibl. p. 59 vgl. Hirschfeld, Annona. S. 26, was auf nicht mehr wie 120.000 Seelen schliessen lassen würde. Indess bezog ja nicht die ganze Bevölkerung Korn auf Staatskosten und so mag die Berechnung dahingestellt bleiben.

Jetzt musste der Ausfall der Kornzufuhr durch Hilfeleistung aus dem Osten gedeckt werden.⁹³⁾

Unter Odovacar und Theoderich wurde Italien (und die unmittelbar dasselbe begrenzenden Landschaften) ein selbstständiges Königreich, das sich nun wirtschaftlich auf eigene Füße stellen musste, um existieren und diese Selbstständigkeit auch wahren zu können.⁹⁴⁾ Noch in der letzten römischen Zeit hatte Italien neben Oel- und Weinbau mehr Viehzucht als Ackerbau getrieben; dies zeigt der Umstand, dass die annonarischen und suburbicarischen Gegenden⁹⁵⁾ zur Verpflegung des kaiserlichen Hofes und der Hauptstadt wol Schweine, Rinder, Wein liefern mussten, Korn aber nur ausnahmsweise verlangt ward. Nur von Calabrien hebt die übrigens sehr panegyrisch gehaltene „*Expositio totius mundi et gentium*“ hervor, dass es auch getreidereich sei;⁹⁶⁾ wenn der Ausdruck nicht vielleicht bloß figürlich für „Fruchtbarkeit“ zu nehmen ist. Das weidereiche und bergige Lucanien exportierte Schinken und Speck, die übrigen Landschaften namentlich Wein.⁹⁷⁾ Sobald Italien auf sich allein angewiesen war, musste der Ackerbau wieder zu Ehren kommen. Das geschah denn auch: durch die Ansiedlungen der Ostgothen ward die Latifundienwirtschaft, wenn nicht durchaus beseitigt, doch in vielen Gegenden durch entsprechende kleinere Wirtschaften ersetzt: „der Landbesitz eines einzigen reichen Gutsheeren, meist in Weideland verwildert, nur von Sklaven bewohnt, konnte Allodtheile für eine Menge von gothischen Familien gewähren.“⁹⁸⁾ Neben dem strategischen Interesse, das in erster Linie in Betracht kam, wurde sogleich auch das wirtschaftliche ins Auge gefasst. Die dichter bevölkerten Gegenden der eingenommenen Landschaften erhielten wol Besatzungen, aber keine Ansiedlungen; so z. B. das

⁹³⁾ Vgl. Krakauer S. 8. 57. Schon beim Aufstand des Gildo hatte man ähnlich verfahren müssen. Das Capitel über die „Zunahme des Getreidebaues in Italien“ bei Krakauer zeigt, wie nützlich es ist, das Ausleben der Institutionen des Römischen Reiches zu verfolgen, weil es auf die frühere Entwicklung erst das rechte Licht wirft.

⁹⁴⁾ Die Sorge um die Annona beschäftigte die Regierung Tag und Nacht, meint Cassiodor Var. praefat.

⁹⁵⁾ Vgl. Mommsen, Röm. Feldmesser II, 199.

⁹⁶⁾ Geogr. lat. minores ed. A. Riese p. 119: frumentifera cum sit, habundat in omnibus bonis.

⁹⁷⁾ l. c. Vgl. Krakauer S. 7.

⁹⁸⁾ Ueber die Art und Weise der ostgothischen Ansiedlung vgl. Dahn, die Könige der Germanen II, 126 ff. und III, 1 ff. Die Gothen, wie früher die Schaaren Odovacars, nahmen ein Drittel der italischen fundi in Besitz und siedelten sich sippenweise an.

ostgothische Süd-Gallien, auch Raetien. Ueberhaupt wird die Schonung, mit der gegen die Romanen bei der Landnahme vorgegangen wurde, gerühmt. Nach wie vor gab es reiche Römer und Latifundienbesitzer.⁹⁹⁾ Zu den germanischen Ansiedlern kamen auch noch die norischen Romanen, die Odovacar aus der Donaulandschaft abgeführt und durch ganz Italien zerstreut angesiedelt hatte.¹⁰⁰⁾ So empfing Italien wieder einen Kern ackerbautreibender Bevölkerung: besonders in den Provinzen Campanien, Apulien, Lucanien, Bruttien, Istrien, Tuscien hat, ohne Zweifel in Folge dessen, unter der gothischen Herrschaft der Ackerbau mehr und mehr zugenommen.¹⁰¹⁾ Im 6. Jahrhundert konnte Italien bereits bei einem Misswachs, den das benachbarte Gallien erfahren hatte, Aushilfe gewähren.¹⁰²⁾ Vor allen hat K. Theoderich viel gethan, um die Bodencultur zu heben. Er verlieh an Bauern versumpfte Landstrecken zu steuerfreiem Eigenthum, unter der Bedingung, dass sie dieselben trocken legten.¹⁰³⁾ Der betreffende Erlass erinnert in seinen Ausdrücken schon ganz an die bekannten Colonisationsurkunden des Mittelalters. Nimmt man dazu noch den Umstand, dass jetzt Korn nicht mehr in dem Masse die Hauptnahrung sein mochte, wie in der antiken Zeit,¹⁰⁴⁾ sondern

⁹⁹⁾ Vgl. Dahn, Könige der Germanen III, 10, 17. Auch Gothische Latifundienbesitzer kommen vor. Einer der ostgothischen Prinzen besass in der Folge „fast die ganze Provinz Tuscien“, Dahn III, 14.

¹⁰⁰⁾ Eugipp. v. Severini. c. 45.

¹⁰¹⁾ Die Belege aus Cassiodor bei Krakauer S. 57. 58.

¹⁰²⁾ Cassiodor Var. XII, 4, cf. V, 6. Krakauer S. 58. Dahn III, 162.

¹⁰³⁾ Cassiodor Var. II, 21: *Dudum siquidem Spei et Domitio, spectabilibus viris, loca in Spoletino territorio, coenosis fluentibus inutiliter occupata, largitas nostra concesserat, ubi aquarum vasta profunditas terrenam gratiam in nullos usus profuturam absorbuerat.* Vgl. ib. II, 32. 33. Ueber die ganze Materie Dahn, Könige der Germanen III, S. 160 f.

¹⁰⁴⁾ Vgl. Marquardt II, 107. Hingegen Hieronymus in Jovinianum lib. II. c. 45 (opp. ed. Vallarsi II): *sues et apros, et cervos et reliquos animantes creatos, ut milites, et athlethae, nautae, rhetores, metallorumque fossores, et ceteri duro operi mancipati haberent cibos, quibus fortitudo corporum necessaria est, qui portant arma et cibaria: qui pugnis et calcibus sua invicem membra debilitant, qui remos trahunt, quorum latera ad clamandum dicendumque sunt valida: qui subvertunt montes et sub sudo et imbris dormiunt.* — Zu Caesar's und Tacitus Zeit assen die Soldaten Fleisch nur, wenn sie an Proviant Mangel litten und das gewohnte pulmentum nicht haben konnten, Caesar b. G. VII, 17. Tac. Ann. XIV, 24. Seitdem hatten sich die Bedürfnisse geändert. Hieronymus eifert mehrfach gegen das Fleischessen, weil es die Sinnlichkeit fördere. Die Schrift des Hieronymus schreibt wesentlich den Neuplatoniker Porphyrius aus (233—305; vgl. Nicolai, Gr. Litteraturgeschichte II, 674 ff.), der in seiner Schrift *περι ἀποχής τῶν ἐμψύχων* die Enthaltbarkeit vom Genuss animalischer Nahrung aus Gründen der Religion anempfahl und dafür Belegstellen aus einer Reihe älterer Werke vorbrachte.

von den „Barbaren“ auch das Fleisch nicht verschmäht wurde, ferner dass die Bevölkerung der Stadt Rom seit dem 3. Jahrhundert, dann im Laufe des 4., endlich durch die Eroberung im 5. Jahrhundert von Seite der Gothen, stark abgenommen hatte,¹⁰⁵⁾ und in Folge dessen auch weniger Getreide benöthigt wurde, so mochte Italien durch seine eigene Production sich zu genügen alle Hoffnung haben.

Auch Sicilien, jetzt mit Italien vereinigt, nahm an diesem Aufschwung Antheil. Während mehrere Jahrhunderte hindurch einer Getreideausfuhr von der Insel nicht erwähnt wird, wurde zur Zeit des Krieges zwischen Byzantinern und Gothen Rom von da aus mit Getreide versehen.¹⁰⁶⁾ In der Zeit Gregor's d. Gr. gehörte vielleicht die Hälfte des sicilianischen Grund und Bodens der römischen Kirche, welche Getreide importierte, und daraus die Verpflegung der Armen bestritt, die an die Stelle der Frumentationen in Rom getreten war.¹⁰⁷⁾

In Africa war durch die Vandalische Herrschaft das Band zerissen worden, welches die Provinz mit der Hauptstadt verknüpft hatte: die Annonarinstitution.¹⁰⁸⁾ Zugleich war eine bedeutende Umwälzung in den Besitzesverhältnissen vor sich gegangen. Der herrschende Stamm, wenig zahlreich wie er war, concentrirte sich um die Hauptstadt Carthago und wurde in der Zeugitana, der früher proconsularischen Provinz,¹⁰⁹⁾ angesiedelt, u. z. auf den besten und schönsten Ländereien: die bisherigen Possessoren blieben freie Leute und konnten sich hinwenden, wohin sie wollten. Sie waren durch die Austheilung unter die Vandalen fast um all ihr Hab und Gut

¹⁰⁵⁾ Vgl. Hirschfeld, Phil. 1869, S. 25 f. Danach hätte Rom zur Zeit des Septimius Severus bereits nur mehr 8—900.000 Einwohner gehabt, halb so viel wie unter Augustus. — Er schliesst dies daraus, weil unter Augustus der Bedarf für die Annona der Hauptstadt etwa 60.000 modii betrug, unter Septimius Severus aber nicht viel mehr als 30.000 gespendet wurden (nach vita Sept. Severi c. 23 sorgte der Kaiser dafür, ut cotidiana septuaginta quinque milia modiorum expendi possent). Ueber die Einwohnerzahl Roms zu Anfang des 5. Jahrhunderts s. oben A. 92.

¹⁰⁶⁾ Procop. b. G. p. 327 Bonn.

¹⁰⁷⁾ Ueber die agrarischen Verhältnisse Siciliens am Ausgang des 6. Jahrhunderts n. Chr. sind wir durch die Briefe Gregors, eines vortrefflichen Landwirthes, genau unterrichtet. Wir finden Latifundienbesitz, aber sorgfältige Verwerthung der Arbeitskräfte. Vgl. Gregorovius, Gesch. d. St. Rom II, 58 ff. Krakauer S. 58.

¹⁰⁸⁾ Vgl. Krakauer, Verpflegswesen der Stadt Rom S. 42 und S. 56 f. Die africanischen Pistoralgüter hatte schon K. Valentinian III an Possessoren der Provinz vertheilt, welche wol wieder durch die Vandalen darum gebracht wurden. Die italischen Besitzer, die in Africa Latifundien hatten, verloren diese gleichfalls.

¹⁰⁹⁾ Vgl. Marquardt I, 311 f.

gekommen. Die schönsten und grössten Güter wurden den Söhnen des Königs zugesprochen; die bisherigen Besitzer konnten eventuell durch die Gnade dieser Herren und als deren dienstbare Leute darauf noch sitzen bleiben.¹¹⁰⁾ Später als der Conflict zwischen Vandalen und der provincialen Bevölkerung sich verschärfte, wurden viele der angesehensten Römer verurtheilt „*colonatus iure*“ Land zu bebauen oder gar Slavendienste zu leisten.¹¹¹⁾ In den übrigen Landschaften, wo keine Vandalen angesiedelt wurden, liess man die römischen Einrichtungen bestehen. Die Provincialen hatten an den Hof des Königs einen Tribut zu entrichten; derselbe wird als so bedeutend bezeichnet, dass er mitunter das Erträgniss der Steuerträger überschritt. Die alten Steuerregister liess Geiserich vernichten. Wenn Naturallieferungen vorkamen, — und es werden deren erwähnt — so konnten dieselben nur zur Verproviantierung der Hauptstadt Carthago, zur Verpflegung des Hofes¹¹²⁾ und Heeres, d. h. der Vandalen, verwendet werden. Dies würde aber eine viel geringere Leistung involviert haben, als früher die Verpflegung der Stadt Rom ausgemacht hatte. Es hätte also, wenn die Verhältnisse sich consolidierten, Africa auch oeconomisch sich auf eigene Füsse stellte, ein schwunghafter Export mit dem einheimischen Getreide betrieben werden können. Doch vernehmen wir davon nichts: die germanische Herrschaft blieb eben in sehr vielen anderen Dingen hinter der römischen zurück: es fehlte an einer guten Administration; an der Erhaltung der Communicationen war einem kleinen Staate weniger gelegen, als dem Weltreiche, für das sie eine Existenzbedingung gebildet hatten. Auch waren die auswärtigen Verhältnisse nicht günstig und hiedurch wurde zugleich die innere Consolidation vereitelt. So mag denn hier für diejenigen Bevölkerungsschichten, die nicht gleich dem Adel und der Geistlichkeit, mit der römischen Herrschaft fielen und standen,¹¹³⁾ eine relative Besserung eingetreten sei, aber keine absolute. Als die byzantinische Herrschaft restauriert wurde und das

¹¹⁰⁾ Procop. b. V. I, 5: ἐν ἀνδραπόδων μοίρα. Ueber die Eroberung ebenda, I, 4. Vgl. Papencordt, Gesch. der vandal. Herrschaft S. 180 ff.

¹¹¹⁾ Victor. Vitens. pers. Vand. IV, 5.

¹¹²⁾ Die Dienstleute des Königs, zum Theil Römer, welche jedoch vandalische Kleidung trugen — ähnlich wie, nach des Priscus Bericht, Römer an Attila's Hofe hunnische — erhielten »*stipendia et annona*«. Vgl. Papencordt S. 188.

¹¹³⁾ Aus deren Kreisen dringen Schmerzensschreie zu uns, wie sie bei Vict. Vitens. sich finden und bei anderen Autoren. Hieronym. opp. IV. p. 413 erklärt »das Menschengeschlecht für ausgerottet, die Erde wandle sich wieder in unbebaute Wüsteneien und Wälder.« Vgl. C. G. Zumpt 88.

alte römische Steuersystem wieder in Kraft trat, fand man gleichwol dies Joch drückender, als die Tribute der vandalischen Zeit.¹¹⁴⁾

So viel über Africa. In Aegypten hielt sich der Getreidebau auf seiner Höhe bis zur Eroberung des Landes durch die Araber: diese richteten ihn zu Grunde; da sie nur darauf bedacht waren, das Land zu schwächen, damit es nicht Widerstand leisten könnte und es von Rom abzuschneiden; einerseits verboten sie die Ausfuhr nach Constantinopel,¹¹⁵⁾ andererseits beförderten sie die Viehzucht, vorzüglich die der Pferde, auf Kosten des Ackerbaues; sie liessen namentlich die Canäle verfallen, auf denen Aegyptens Wol bis dahin beruht hatte.¹¹⁶⁾ Der Ackerbau sank herunter bis auf die niederste Stufe, die er überhaupt einnehmen kann.

Sehen wir nun auf Gallien. Dies Land bildete in der Kaiserzeit eine der blühendsten Provinzen. Es war keine der sog. Kornlandschaften des Reiches, obwol auch Getreide gebaut und im Nothfall davon sogar exportiert wurde. Sonst trieb man mehr Viehzucht, wie denn namentlich die Schweine, Schafe, Gänse von Gallien sehr gerühmt wurden. Neben dem Getreidebau wurde auch die Flachs-cultur gepflegt. Ferner wird der Reichthum an Wald hervorgehoben und das zunehmende Gedeihen der Weincultur, wodurch Italien seit dem dritten Jahrhundert überflügelt wurde.¹¹⁷⁾

Auch Obstzucht wurde fleissig betrieben: manche Gegenden Galliens glichen einem Garten: da war alles bebaut und sonnig und blühend; es lohnte sich die Arbeit.¹¹⁸⁾ Für Bewässerung, Verkehrswege u. dgl. m. war hinreichend gesorgt: eine Cultur drängte sich an die andere. Auch der gemeine Mann fand sein Auskommen. Frankreich ist heute das Land der kleinen Propriétaires: auch in

¹¹⁴⁾ Procop. b. V. II, 8, vgl. Papencordt S. 200 f.

¹¹⁵⁾ Doch hören wir, dass der (Suez-) Canal 648 n. Chr. wieder hergestellt wurde, um den für Arabien bestimmten Getreideschiffen den Durchgang zu gestatten. Kiepert, Lehrb. d. alten Geogr. S. 200, §. 180. Andererseits wurde der Weinbau, der in alter Zeit in Aegypten gepflegt worden war, durch den Islam verdrängt.

¹¹⁶⁾ Vgl. Oemler, Antike Landwirthschaft S. 10 f. Kiepert, Geogr. S. 193, 201 n. a. O.

¹¹⁷⁾ Vgl. Friedländer über Gallien in römischer Zeit. Deutsche Rundschau 1877. Dez. Kiepert, Geogr. S. 503. Fustel de Coulanges, histoire des institutions politiques I, 261. 337.

¹¹⁸⁾ Incerti gratiar. actio Constantino c. 6. 7: omnia fere culta aprica florentia. Die Gegend von Autun war vor dem Bagaudenkriege „iocunda, cum per singulorum fines continua cultura procursus fontium vallibus patentium evehebat“. Von den Remi, Nervii nebst dem benachbarten ager Tricassiens und dem dortigen arator „reditus cum labore contendunt“ c. 6.

der römischen Zeit müssen Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung vorhanden gewesen sein.¹¹⁹⁾

Als die am besten cultivirte Landschaft Gallien's, in der deshalb auch der grösste Wohlstand sich entwickelt hatte, galt den Zeitgenossen Aquitanien und das Gebiet der iberisch-vaskischen Pyrenäenstämme, welches Novempopulana hiess: hier war das Mark und Euter des Gallischen Landes, meint Salvian, hier strahlte alles wieder von Freude, Schönheit, Vergnügen.¹²⁰⁾ Weinberge wechselten ab mit grünenden Wiesen, ährensichere Getreidefelder mit lieblichen Obsthainen und Lustgärten, durchrieselt von Quellen, Bächen und Flüssen. Es war ein paradiesischer Landstrich, der hier den Possessoren zu Theil geworden war.¹²¹⁾ Die nördlicheren Gegenden Galliens waren rauher und mit Wäldern erfüllt,¹²²⁾ andere hatten schon zu Anfang des 4. Saeculum's durch Kriege an der Grenze oder durch Aufstände im Innern schwer gelitten.¹²³⁾

Die wirthschaftliche Configuration der dortigen Landschaft lernen wir, abgesehen von den Schilderungen der Geographen und den gelegentlichen Aeusserungen der provincialen Schriftsteller, in concreto erst näher kennen aus den sog. *leges barbarorum*, aus den Vorschriften, in denen die Rechtsverhältnisse der eingewanderten Germanen zu den alten Besitzern festgestellt werden. Wir finden in dieser Quelle das Gemeinde- und Besitzwesen der einzelnen Landschaften so eingehend dargestellt, wie wir es aus den Schriften der römischen Feldmesser überhaupt, aus den Alimentartafeln aber namentlich für die Gegend von Veleia und bei den Ligures Baebiani in der Nähe von Benevent kennen gelernt haben.¹²⁴⁾ Als privatrechtliches Individuum erscheint dabei das Grundstück im engeren Sinne des Wortes, der Hof, der *fundus* mit all seinem Zubehör, wie

¹¹⁹⁾ Fustel de Coulanges *Histoire des institutions politiques de la France I*, 266 glaubt, dass, auch später beim Ueberhandnehmen der grossen Besitzthümer gegenüber den kleinen, weniger an Latifundien zu denken sei, als an zerstreute Höfe, die in den Händen eines und desselben „possessor“ waren.

¹²⁰⁾ Salvian. de g. Dei VII, 2, 8.

¹²¹⁾ Salvian. l. c. cf. VII. 20. 50. VII, 2, 12, wo der Luxus und Reichthum der Aquitaner geschildert wird.

¹²²⁾ Vgl. Sulpicius Sever. dial. III, 14: *haud longe a vico, cui nomen est Andethanna (Echternach im Luxemburgischen), qua vasta solitudine silvarum secreta patiuntur.*

¹²³⁾ Bezüglich des Gebietes von Autun vgl. die *Gratiar. actio Constantino c. 6 ff.*

¹²⁴⁾ Näheres bei Rudorff, *Gromat. Institutionen S. 380 ff.* Henzen, *tabula alimentaria Baebianorum. p. 80 ff.* Ueber die Besitzungen der röm. Kirche vgl. die Briefe Gregor des Grossen; Gregorovius II, 58 ff.

dies in den römischen Steuerregistern classificiert und verzeichnet war: also namentlich auch Wald und Weide, sowie das lebendige Inventar an Colonen, Slaven und Vieh.¹²⁵⁾ Dieser „fundus“ gehört regelmässig einem römischen „possessor“, als welcher nicht etwa ein Mann bezeichnet wird, dem irgend ein kleines Stück Land gehört, sondern eben ein Gutsbesitzer, welcher vom Ertrage seiner Güter lebt und dafür Grundsteuer zahlt.¹²⁶⁾ Der wichtigste Theil der Städtebewohner bestand aus solchen „possessores“, die nur zur Villeggiatur aufs Land giengen, sonst in der Stadt ihren ständigen Aufenthalt hatten: man lebte eben nach dem Stadtsystem, wie es noch gegenwärtig in Italien gehalten wird.¹²⁷⁾ Im Gegensatze hiezu war das platte Land nur von dessen Bebauern, Slaven, Miethern, Pächtern, Lohnarbeitern, kleinen Eigenthümern bewohnt, d. h. den Elementen, aus denen sich im Laufe der Kaiserzeit die Coloni entwickelt haben. Aus den Possessoren rekrutierten sich die Decurionen und weil diese in einer Person städtische Behörden und Grundbesitzer darstellten, so konnte eben diese Classe zu Trägern der finanziellen Organisation des Reiches gemacht und in den Städten als den Vororten der Steuerbezirke am besten die Distributionsliste angefertigt werden.¹²⁸⁾ Diese Possessores traf nun aber auch die Landtheilung der Barbaren. ihre Besitzungen erscheinen in den Rechtsdenkmälern als „fundi divisionis“. ¹²⁹⁾

Das Gut wurde getheilt, indem z. B. die Burgunder zwei Drittel Landes, ein Drittel der Slaven des fundus an sich nahmen; dazu von Haus, Hof und Obstgarten die Hälfte; desgleichen die Hälfte von den zugehörigen Wäldern und Weiden,¹³⁰⁾ die zunächst wol gemeinschaftlich benützt wurden.¹³¹⁾ Rottland, welches als solches schon bei der Ankunft der Burgunder vorhanden war (exarta ante acto tempore facta), scheint nach Analogie der urbaren Aecker be-

¹²⁵⁾ Vgl. Marquardt, Staatsverw. II, 214 f.

¹²⁶⁾ Marquardt, a. a. O. S. 227.

¹²⁷⁾ Vgl. Kuhn, städtische und bürgerl. Verf. I, S. 32. 68.

¹²⁸⁾ Marquardt a. a. O. S. 221.

¹²⁹⁾ Vgl. Dahn, Könige d. Germ. VI, 56 f. über die Verhältnisse in Spanien unter den Westgothen.

¹³⁰⁾ Nach der Hauptquelle für diesen Theilungsmodus, Tit. 54 der lex Burgund. Vgl. Gaupp, Ansiedlungen S. 340 ff. Binding, das Burgundisch-röm. Königreich I, 14 ff.

¹³¹⁾ Vgl. Rudorff, Grom. Inst. S. 396 A. 426 nach Lex Burg. XVII: silvarum, montium et paseni ius, ut unicuique pro rata possessionis suppetit. Die Gemeinsamkeit des Wald- und Bergbesitzes konnte auch aufgehoben, einzelne Theile veräussert werden, wie dies nach den Agrimensoren und den Alimentartafeln von Rudorff für die italischen Verhältnisse ausgeführt wird.

handelt worden zu sein, so dass also dem Burgunder zwei Drittel davon zufielen. Das Gesetz enthält aber auch Bestimmungen für den Fall, als nach der Landtheilung derlei Neubrüche vorgenommen, eine Waldfläche von dem einen oder anderen Contrahenten gerodet würde. In diesem Falle sollte der ganze frühere Wald, das Rottland mitinbegriffen, als Einheit behandelt und zwischen dem Burgunder und dem Römer nach Hälften getheilt, dabei aber demjenigen, der gerodet hatte, das Rottland in seine Hälfte miteinbezogen werden.

Man sieht, dass in den Gegenden, wo die Burgunder sich niederliessen, die Cultur des Landes noch Fortschritte machen konnte und dass sie in der Zeit kurz vor wie nach der Ankunft der Burgunder wirklich solche gemacht hat. Unter diesen Umständen mehrte sich auch die Zahl und die Wohlhabenheit der Menschen.¹³²⁾

Allerdings waren die Verhältnisse nicht überall gleich. Bei den Ansiedlungen der Germanen ist zu unterscheiden zwischen solchen,

¹³²⁾ Vgl. Cl. Mamertini genethiac. Maxim. c. 15, wo die Regierung des Diocletian und Maximian panegyrisch behandelt wird: *hominum aetates et numerus augentur. ubi silvae fuere, iam seges est. In Incerti gratiar. actio Constantino Aug. c. 6* wird für die Gegend von Autun die „inopia rusticanorum“ angeführt, quibus in aere alieno vacillantibus nec aquas deducere *nec silvas licuit excidere: ita quidquid olim fuerat tolerabilis soli, aut corruptum est paludibus aut sentibus impeditum. quin etiam ipse ille pagus Arebrignus inani feritur invidia, cuius infimo loco vitium cultura praecipua est: nam retro cetera silvis et rupibus in via securarum sunt cubilia bestiarum. Illa autem subiecta et usque Ararim porrecta planities fuit quidem, ut audio, aliquando iocunda, cum per singulorum fines continua cultura procursum fontium vallibus patentibus evehebat; nunc autem interclusis vastitate meatibus, quidquid humilitate sua fuerat uberius, in voragine est [stagna] conversum. ipsae denique vineae, quas mirantur ignari, ita vetustate senuerunt ut culturam iam paene non sentiant. . . . Nec possumus — novis vitibus locum ubique metari, cum supra saxa perpetua sint, infra humilitas pruinosa. — In c. 7 und 8 ist diese Threnodie auch für andere Gegenden, die im Gebiete von Autun lagen, ausgeführt. c. 7: *statim ab eo flexu, e quo retrorsum via ducit in Belgicam, vasta omnia, inculta squalentia, muta tenebrosa, etiam militares vias ita confragosas et alternis montibus arduas atque praecipites ut vix semiplena carpenta, interdum solum vacua transmittant. ex quo saepe accidit, ut obsequia nostra tarda sint, cum parvarum frugum nobis difficilior sit evectio quam ceteris plurimarum. Redner hebt schliesslich nochmals hervor: aditum atque aspectum tam foedum tanque asperum. c. 8: Miratus es, imperator, unde se tibi tanta obviam effunderet multitudo, cum solitudinem ex vicino monte vidisses. omnes enim ex agris omnium aetatum homines convolaverunt. . . . In solchem Zustande mag das gallische Land, was die vom Krieg heimgesuchten Gegenden angeht, sich befinden haben, als die Germanen hier einzogen. Es konnten auch beide Ansiedlungsarten sich vereinigen: ein fundus hatte seinen possessor durch Krieg oder andere Umstände verloren und wurde daher ganz in die Hände eines Germanen gelegt, wenn auch sonst die Drittelung beliebt wurde. So z. B. bei den Burgundern; s. Gaupp, S. 340 f.**

welche in entlegenen Landen erfolgten, wohin der ganze Stamm mit Weib und Kind und Vieh gezogen war; und zweitens solchen, wo es sich um Besitznahme eines der früheren Wohnstätte zunächst gelegenen Landes gehandelt hat. In dem ersteren Fall erfolgte die Ansiedlung nach den Vorschriften der Reichsgesetze für die Einquartirungen der Soldaten: es wurde der Grundbesitz mit den „Possessores“ oder „Senatores“ zu einem oder zwei Dritteln getheilt. In dem letzteren Falle machte man Einfälle in das römische Gebiet, zerstörte die Städte, tödtete die Einwohner, oder zwang sie zur Flucht und nahm dann das Land, in dem höchstens die dienende Classe der Bevölkerung zurückgeblieben war,¹³³⁾ in Besitz.¹³⁴⁾ Die Romanen drängten sich weiter in das Innere des Reiches zurück. In mehr als einer Landschaft hat dies zu ihrer endgiltigen Romanisierung wesentlich beigetragen, im bergigen Raetien, in Thrakien,¹³⁵⁾ vielleicht auch in nicht wenigen Districten von Gallien, wo bis ins vierte und fünfte Jahrhundert das keltische Element sich erhalten hatte, jetzt aber bei intensiverer Berührung mit den Romanen sich verlor, die selbst in die entlegensten Gegenden vor der Invasion der Barbaren retirierten.¹³⁶⁾ Wir können diesen Process in Raetien verfolgen, wo das Flachland nordwärts der Alpen von den Romanen während jener Uebergangszeit fast gänzlich verlassen zu sein scheint und nur wenige Spuren von der Fortdauer des Romanis-

¹³³⁾ Diese dienende Classe war in Folge des Mangels an Arbeitskräften, namentlich in den Grenzprovinzen am Rhein und Donau meist schon barbarischer Herkunft, so dass mit der Austreibung der possessores die ethnische Umgestaltung sich bloss vollendete. Vgl. z. B. *Incerti pan. Constantio caesari d. c. 21: tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit* — (Vgl. *Incerti pan. Constantino Aug. d. c. 5, liezu Waitz Verfassungsgesch. II², 21 ff.*) *ita nunc per victorias tuas, Constanti Caesar invicte, quidquid infrequens Ambiano et Bellovaco et Tricassino solo Lingonicoque restabat, barbaro cultore revirescit.* *Incerti pan. Constantino Aug. d. c. 6* spricht gleichfalls von der Ansiedlung der fränkischen Stämme, *ut in desertis Galliae regionibus collocatae et pacem Romani imperii cultu iuvarent et arma dilectu.* Ueber diese deserta von Nordgallien vgl. ferner *Incerti Gratiar. act. Constantino c. 7.* Andere Beispiele bei A. W. Zumpt, *Entstehung des Colonats Rh. Mus. N. F. 1845.*

¹³⁴⁾ Verhältnisse, die man ähnlich auch jetzt in manchen Gegenden findet, wie z. B. an der wälsch-deutschen Grenzscheide in Tirol. In Folge des Mangels an Arbeitskräften wurden auf den dortigen Gütern Arbeiter italienischer Zunge angestellt, welche den anspruchsvolleren deutschen Knecht verdrängten, während gleichwohl die Besitzer Deutsche blieben. So noch gegenwärtig in und um Salurn.

¹³⁵⁾ Vgl. W. Tomaschek, *Brumalia und Rosalia.* *Sitzungsber. der W. Akademie LX (1868) S. 351—404.* Mommsen, *die Schweiz in röm. Zeit S. 16.*

¹³⁶⁾ S. oben A. 14.

mus in jenen Gegenden Kunde geben, ¹³⁷⁾ während das ractische und norische Bergland noch Jahrhunderte lang von Romanen bewohnt blieb. ¹³⁸⁾ Aehnlich haben die Franken am Rhein und an der Mosel sich völlig freie Bahn zu brechen verstanden. ¹³⁹⁾ Die alten Römerstädte, wie Mainz, Köln, Trier wurden eingenommen und gebrochen, die Einwohner vertrieben, oder doch an den Bettelstab gebracht: damit war gerade jener Theil der Bevölkerung getroffen, welcher allein im Stande war, das Romanenthum zu erhalten und zu pflegen. Sidonius Apollinaris klagt, ¹⁴⁰⁾ dass zu seiner Zeit fast ausschliesslich dort deutsch gesprochen werde. ¹⁴¹⁾ Die Romanen, die es überhaupt vermochten, mussten sich nach dem inneren Gallien zurückziehen, welches erst später von den Franken erobert und ihrer Herrschaft untergeordnet wurde. Damals besaßen sie bereits Land genug, konnten also andere Saiten aufziehen. Landansiedlungen vorzunehmen, nach Art der Gothen, Burgunder, Vandalen im fremden Lande hatten die Franken nicht nöthig, da ihr „Heim“ von ihnen nicht aufge-

¹³⁷⁾ Einige Orts- und Flussnamen. Vgl. Riezler's Bemerkungen in dem Aufsätze „Bitte der oberirdischen Geschichtsschreibung an die unterirdische“. A. Allg. Zeitung. B. 12. Juni 1877. Geschichte Baierns. S. 49 f. Vgl. auch die Nachrichten bei Eugipp über die Räumung der Uferlandschaft durch die Römer; während die bergigen Gegenden auch Noricums noch Jahrhunderte lang romanisch blieben.

¹³⁸⁾ Näheres in meinem Buche „Römer und Romanen in den Donauländern“. S. 213 ff.

¹³⁹⁾ Darüber Roth, Beneficialwes. S. 65 ff. Er weist darauf hin, dass das Christenthum in jene nördlichen Gegenden erst im Laufe des 6. und 7., ja des 8. Jahrhunderts wieder eingeführt worden ist: nach der Tradition sollen die Franken alle Christen vertrieben haben: damit war die Ausrottung des romanischen Elementes identisch. Aehnlich verfahren an der Donau verschiedene Germanische Stämme, die ihre ursprüngliche Wildheit bewahrt hatten. Vgl. Eugippius.

¹⁴⁰⁾ Ep. IV, 17. Arras, Tournay, Cambray sind heidnisch-deutsch noch nach Jahrhunderten.

¹⁴¹⁾ Salvian, de gub. dei VI. 8. 13. Vgl. Roth, Gesch. d. Beneficialw. 64 f. Waitz, D. Verfassungsgesch. II, 29 ff. Wie vor den Germanen die romanische Bevölkerung zurückwich, ist für Dacien (Flav. Vopisc. Aurelian. c. 39) und Noricum v. Severini c. 44 ausdrücklich bezeugt. Vgl. Römer und Romanen S. 107 und S. 205, wo auch gezeigt ist, in welchem Masse diese Räumung erfolgte: es flohen die Leute, die unter germanischer Herrschaft etwas zu verlieren gehabt hätten. Vgl. Papencordt, Vandal. 175. Vor den Einfällen der Mauren in Byzacena während der Vandalenzeit flüchteten die römischen Einwohner in die nördlicheren Gegenden, z. B. nach Zeugitana. Vita s. Fulgentii c. 9. Papencordt 208. Andere Zeugnisse bei Wallon, hist. de l'esclavage III, 293 f.: L. 25 [408] C. Th. X, 10 de petition. Cum per Illyrici partes barbaricus speraretur incursum numerosa incolarum manus sedes quaesivit externas. L. 2 (409) C. Th. V, 5 de postliminio: „Diversarum homines provinciarum cuiuslibet sexus, condicionis, aetatis, quos barbarica feritas captiva necessitate transvexerat“ . . .

geben wurde. Die Franken giengen gegen die Romanen anfangs härter vor als andere Germanen, indem sie ihnen alles wegnahmen, später milder, da sie nicht drittelten. Dort im zuerst occupierten Gebiet blieb der Hauptstamm sitzen: in die eroberten Landschaften verpflanzte man nur nach den strategisch wichtigen Puncten fränkische Ansiedler, gleichsam als Besatzung: sie auszustatten konnte keine Schwierigkeit machen, da derjenige Theil der Bevölkerung, der den Franken Widerstand geleistet hatte, im Kampfe fiel und mit seinem Vermögen büsste.¹⁴²⁾ Alles unbebaute und herrenlose Land, die ausgebreiteten Domänen des röm. Kaisers fielen dem König der Franken zu, der die Eroberung unternommen hatte;¹⁴³⁾ er konnte es, soweit es ihm nöthig schien, an die Genossen verleihen, die mit ihm in den Kampf gezogen waren, ohne geradezu verpflichtet zu sein: es war eine Offensive, die man ergriffen hatte und wozu der König das Volksheer nicht aufbieten konnte.¹⁴⁴⁾

Aehnlich haben in Raetien die Baiern ihr Verfahren eingerichtet, zum Theil auch die Alemannen. Die Hauptkraft ihres Stammes hielten die Baiuvaren zusammen in der Ebene zwischen Inn, Lech und Donau, über die nach Norden hinaus ihr Gebiet sich noch fortsetzte: doch haben sie auch Bergraetien, wenigstens den östlichen Theil — denn den westlichen nahmen die Alemannen — von Anfang an ihrer Herrschaft unterworfen, vielleicht ohne sonderlichen Widerstand zu finden; denn sie wollten weiter nichts als die Alpenpässe in den Händen haben und so mit Italien in Verbindung bleiben. Zu diesem Zwecke legten sie in die wichtigsten Plätze Besatzungen und colonisierten nach und nach die strategisch wichtigen Gegenden, wie z. B. das Pusterthal.¹⁴⁵⁾ Diese waren ziemlich

¹⁴²⁾ So Roth, Beneficialw. 74. Es ist bemerkenswerth, dass der Osten Galliens in Bezug auf die Nomenclatur durch die germanische Eroberung eine tiefgehende Umwandlung erfuhr, der Westen hingegen ziemlich viele Stammnamen in der Benennung der Landschaften wie der Städte conservirt hat. Vgl. Kiepert, Geogr. 512.

¹⁴³⁾ Vgl. Roth, Beneficialwesen S. 69 ff. Das Salische, wie das Ripuarische Recht enthält im Gegensatz zu den leges der Burgunder und Westgothen über das Verhältnis der Romanen zu den Franken verhältnismässig wenige Bestimmungen, jenes mehrere, als dieses (Roth, Bw. 80), weil eben nicht „getheilt“ worden war: es sass exclusiv fränkisches Volk nordwärts der Somme, südwärts Romanen. Die Eigenthumsverhältnisse der Romanen waren hier respectiert. Reiche Leute finden sich noch später unter ihnen. ib. 81.

¹⁴⁴⁾ Vgl. Roth, Gesch. des Beneficialwesens. S. 64 ff., Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. II, 55 gegen Gaupp, Ansiedlungen d. Germ. S. 421, wo auch bei den Franken die allgemeine Dreitheilung des occupierten Landes angenommen wird, Fustel de Conlanges, institutions politiques I, p. 400.

¹⁴⁵⁾ Vgl. meine Römer und Romanen S. 219 ff. Eine german. Niederlassung nach den Regeln des röm. Einquartierungssystems hat in Raetien wol nie stattgehabt;

menschenleer, da sie in der Uebergangszeit von den Einfällen der Barbaren (wie das Pusterthal von den Slaven) am meisten hatten leiden müssen: im übrigen treten die Baiuvaren, und ähnlich in ihrem Gebiete wol auch die Alemannen, an die Stelle der früheren Besatzungen von Reichstruppen oder Provincialmilizen, deren in römischer und noch in gothischer Zeit Erwähnung geschieht.¹⁴⁶⁾

Die Romanen dieser Gegenden kamen demnach bei der Begründung der romanisch-germanischen Staaten glimpflicher ab. Ihr Eigenthum blieb ihnen vollauf gewahrt, die Edlen des Landes spielen auch später noch eine Rolle:¹⁴⁷⁾ sie hatten nur das politische Abhängigkeitsverhältnis zu tragen und auch an Ausschreitungen der herrschenden Race gegenüber der unterworfenen wird es, zumal anfangs, nicht gefehlt haben: aber es war doch wieder die Regierung in festen Händen und der Fürst bedacht den Volksgenossen, wie den Unterthanen Recht zu geben. Gerade auf diese gestützt, erhob sich der König der Franken, der Herzog der Baiern zu einer Machtfülle, die ihm früher nicht zugekommen war: allmählig glichen sich die Gegensätze aus: im inneren Gallien assimilirten sich die roheren Franken den civilisirten Romanen: in Innerrætien behielt das edlere baiuvarische Element das Uebergewicht über die naturwüchsige Bevölkerung der Berge: dort ward romanisirt, hier germanisirt. Dass die Vereinigung der beiden Volkselemente hier in anderer Weise erfolgte als in Spanien, oder den früheren Germanenreichen im südlichen Gallien, zeigen auch die Volksrechte dieser Stämme. In der *lex Baiuvariorum*¹⁴⁸⁾ und der *lex Alemannorum* finden sich keine oder fast keine Spuren römischer Einwirkung auf die Gestaltung des Rechts. Natürlich; diese Stämme sassen nicht zwischen den Romanen vertheilt, wie jene anderen Germanen, sondern territorial nach den Volksmassen geschieden: die Romanen fuhren fort nach römischem Rechte zu leben, wie die Franken und Baiuvaren nach ihrem: und

unter den Gothen lag hier eine Besatzung, im übrigen war die wehrhafte Bevölkerung der Provinz zu einer Miliz organisiert. Franken und Baiern aber haben das Drittelungssystem nie ausgeübt. Dies gegen C. v. Moor, *Gesch. v. Curraetien*, I, 140. Die ostgoth. Regierung liess den Leuten vielmehr Sitten und Gebräuche und fügte sie dem Staatswesen ein (s. Cassiodor). Was die Gothen conservirt hatten, tasteten nach ihrem Sturz auch Franken, Allemannen, Baiern nicht an.

¹⁴⁶⁾ Tacitus H. I, 67 spricht von einem *castellum*, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur. Vgl. Marquardt II, 516 ff. Ueber die Organisation der Breonen als Grenzmiliz Cassiodor Var. I, 11.

¹⁴⁷⁾ Wie z. B. bei den Breonen und im Salzburgischen. Vgl. Römer und Romanen. S. 218 f.

¹⁴⁸⁾ S. Riezler, *Gesch. Baierns*. S. 113 ff.

kam ein Romane ins germanische Gebiet, oder ein Franke nach „Romanien“, so lebte er gleichwol nach eigenem Rechte; wenn sich der letztere ansiedelte, er also entweder von einem Romanen ein Gut kaufte, oder vom König ein Stück der Domänen zum Geschenk erhielt, so war diese Ansiedlung doch etwas ganz anderes, als da ein ganzes Volk von den Romanen Land nahm und sich regelrecht versorgte.

So waren denn die Landschaften im Westen des Reiches in völlig neue Bahnen der Entwicklung gelenkt worden. Und mehr als das. Es war wieder Schaffensfreudigkeit in die Welt gekommen: der neue Stoff in die alten Schläuche gegossen, begann gewaltig zu gähren: aber freilich „mag sich der Most noch so absurd gebehren, s' gibt zuletzt doch noch 'nen Wein.“ Es gab wieder etwas zu thun: die jugendlichen Stämme der Germanen mit den Culturideen der „alten“ Welt zu durchdringen. Den Regenten des gallo-fränkischen Reiches stellte sich die grösste Zukunft vor Augen. Jetzt fand man wieder Wald zu roden, Klöster zu gründen, die Cultur weiter und weiter zu tragen.¹⁴⁹⁾ Alle diejenigen, welche diesem Zuge der Zeit auch folgten, waren mit derselben zufrieden, die Romanen nicht weniger, wie die Germanen. Ist doch die germanische Occupation in vielen Gegenden wesentlich mit herbeigeführt worden durch denjenigen Theil der romanischen Bevölkerung, welcher mit den socialen Verhältnissen des Römerreiches längst unzufrieden gewesen war und durch eine Umwälzung nur gewinnen konnte.¹⁵⁰⁾ So waren z. B. die Burgunder von den Gallischen Romanen der Lugdunensischen

¹⁴⁹⁾ Vgl. Fustel de Coulanges I. c. p. 420: L' invasion n' a donc apportée en Gaule ni un sang nouveau, ni une nouvelle langue, ni un nouveau caractère, ni des institutions essentiellement germaniques. Ce n' est pas par là qu' elle a eu de grandes conséquences pour l' avenir. Mais elle a mis le trouble dans la société et c' est par cela même qu' elle a exercé une action considérable sur les âges suivants. En faisant tomber l' autorité romaine, elle a supprimé les règles, déjà fort affaiblies, sous lesquelles la société avait longtemps vécu. Par le désordre même qu' elle a jeté partout, elle a donné aux hommes de nouveaux besoins et de nouvelles habitudes, qui à leur tour ont enfanté de nouvelles règles sociales. Das Detail dieses „desordre“, namentlich in wirthschaftlicher Beziehung, hat aber der Verfasser nicht immer eingesehen.

¹⁵⁰⁾ Bekannt sind darüber die Aeusserungen Salvian's u. A. Vgl. den schon citierten Aufsatz „Zur Würdigung der agrarischen Verhältnisse des Römischen Reiches“ in v. Sybels Hist. Zeitschrift N. F. VI, S. 70 ff. Fustel de Coulanges, histoire des institutions politiques I, 336 f., ist freilich anderer Ansicht; er meint, die Gallier wehrten sich deshalb nicht gegen die Germanen, weil sie darin die Truppen des Reiches sahen, was aber mit der ausdrücklichen Ueberlieferung mehrfach im Widerspruch steht.

Landschaft förmlich eingeladen worden, sich mit Weib und Kind hier anzusiedeln, während jene zugleich dem Reiche keine Steuern mehr zahlten; sie kamen und die Occupation gieng auf Kosten der reichen „Senatoren“ vor sich, der Träger des römischen Regierungssystems.¹⁵¹⁾ Mochten diese noch lange klagen über die Verluste, die sie dabei erlitten hatten, und sich zurückträumen in das Glück und die „Freiheit“ des Reiches; das Alterthum war zu Ende, eine neue Zeit war angebrochen.

Prag.

JULIUS JUNG.

¹⁵¹⁾ Wir haben darüber zwei Nachrichten, die sich gegenseitig ergänzen. Die erste steht beim sog. Fredegar und ist neuerdings von Monod in den *Melanges publiés par la section historique et philologique de l' école des hautes études pour le dixième anniversaire de sa fondation* (1878) p. 229 ff. in der Lesung verbessert, auch inhaltlich commentiert worden. Sie spricht von den Burgunden: *Per legatos invitati a Romanis vel Gallis qui Lugdunensium provinciam manebant, ut tributa rei publicae potuissent renuere, ibi cum uxoribus et liberis visi sunt consedissee.* Hiezu vgl. man den Marius von Aventicum ad. a. 456: *„Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt.“* (p. 9 ed. Arndt). Monod hat wol nicht Recht, wenn er meint, von den „senatores“ wären die Burgunder gerufen worden. Diese hatten dabei nur zu verlieren. Solche Leute waren die natürlichen Träger der Reichseinheit, weil sie auch in anderen Provinzen Besitzungen hatten, z. B. der bekannte gallische „Senator“ Paulinus von Pella in Griechenland. Durch die Constitution von Provincialstaaten kamen sie in die Lage, optieren zu müssen zwischen dem alten und neuen Herren, um in Ruhe wenigstens einen Theil ihrer Güter besitzen zu können. Paulinus fand den Ausweg, selbst „Römer“ zu bleiben, seine Söhne aber unter gothischer Herrschaft leben zu lassen. Noch in den letzten Jahrzehnten der römischen Herrschaft sehen wir die „senatores“ für Reichszwecke zu den grössten Opfern bereit, wenn nur Aussicht auf Erfolg war. So singt z. B. Sidonius Apollinaris in seinem Panegyricus auf K. Maiorian:

Gallia continuis *quamquam sit lassa tributis*
 Hoc censu placuisse cupit, nec *pondera sensit*
Quae prodesse probat. . . .

Dass es Leute gab, die auch anders dachten, ist selbsverständlich. Vgl. Libanius opp. II, 512 (Reiske): ἦν — ἔριδι καὶ φιλονεικίᾳ τινὶ πόλις ἐλαττουμένη πόλειω καλέσῃ συμμάχους τοὺς γείτονας βαρβάρους. . . .

Syntaktische Untersuchungen.

II.

Gerundium und Gerundivum.

In der Bezeichnung der Form, die wir jetzt Gerundium und Gerundivum zu nennen gewohnt sind, findet sich bekanntlich bei den alten Grammatikern grosses Schwanken. Neben dem Terminus *gerundium*, der sich bei Priscian findet und der später durch Priscian's Autorität allgemeine Geltung gewann, findet sich bei demselben Grammatiker auch *participiale* (VIII, p. 409 H.), ferner bei Diomedes *participialis modus* (I, 342 K.), dann *participium futuri* (Pomp. comm. art. Don. Lind. p. 361. 362), *adverbium* (Charis. II, 169 Keil), *gerundi modus* (Diom. I, p. 356 K. und bei Macrobi.), *verbum gerundi* (Cledonius), *modus gerundivus* (Serv.) Auch die Bezeichnung *supinum* findet sich für *gerundium* bei Priscian und Charisius. Diese erhebliche Zahl von Ausdrücken wurde von Neueren durch neue Vorschläge vermehrt, so für *gerundivum*: *adiectivum verbale* (Kraut, zur Lehre vom Gerund. Heilbr. Prog. 1862), *participium necessitatis* (Schleicher u. a.), *participium futuri passivi*.

Wie in der Bezeichnung, so findet sich auch in der Erklärung der Entstehung des gewöhnlichen Terminus *gerundium* Verschiedenheit der Ansichten. Reisig (Vorl. üb. lat. Sprachwiss. §. 147) meinte, dass die Grammatiker mit *gerundium* bezeichnen wollten, dass diese Form in ihrer Bedeutung etwas führe (quia gerit aliquid in significatione), was den Grammatikern in der Form selbst nicht zu liegen schien. Dagegen bemerkte Haase wol mit Recht (Anm. 288), dass die einfachste Erklärung die schon von Scaliger (de L. L. VII. c. 143) gegebene zu sein scheine: ut quia *gerendae res* (also *gerere* nicht „mit sich führen“, sondern „ausführen“) essent, quae voces hoc indicarent, Gerundia dicerentur. An eine ähnliche Erklärung, wenigstens an dieselbe Auffassung des Verbums *gerere*, haben, wie ebenfalls Haase bemerkt, auch wol schon Macrobius und Cledonius gedacht: *gerundii verbum ideo dici, quod nos aliquid gerere significet; utpote, legendi causa veni*. Natürlich ist die Bezeichnung *gerundium*

und *gerundivum* eine äusserliche und klärt uns über das eigentliche Wesen und die Functionen dieser Form nicht auf; aber sie hat den nicht zu unterschätzenden historischen Vorzug, dass sie recipiert ist und sie verdient um so mehr beibehalten zu werden, als gegen andere Vorschläge sich erhebliche Bedenken geltend machen lassen. So umfasst die Bezeichnung *Participium necessitatis* nur einen Theil von Functionen des Gerundivs und für das Gerundium müsste man dann etwa den schwerfälligen Ausdruck „substantivisches *Participium necessitatis*“ gebrauchen. Vollends unpassend aber ist der Ausdruck *participium futuri passivi*.

Der unabweislich anzunehmende Zusammenhang zwischen *amandus* und *amandum* (das Gerundium ist das Neutrum des adiectivischen Gerundivs) zwingt uns natürlich nicht bloss, denselben etymologischen Ursprung für beide Formen anzunehmen, sondern auch dieselbe ursprüngliche syntaktische Geltung und dieselbe Entwicklung der verschiedenen Functionen.

Was nun den etymologischen Ursprung betrifft, so ersieht man schon aus der grossen Differenz in den Ansichten der Sprachforscher und aus der Manigfaltigkeit der gemachten Versuche, wie sehr man sich hier auf unsicherem Boden bewegt.

Der der Zeit und, wie ich glaube, auch der Wahrscheinlichkeit nach erste Versuch ist der von Bopp (*Conjugationssystem* S. 115) aufgestellte und auch später (Vgl. *Gr.* III², S. 183) wiederholte, dass das Suffix des lat. Gerundium *on-do, un-do, en-do, n-do*, eine blosser Erweiterung des activen Participialsuffixes *ont, unt, ent, nt* sei mit Veränderung des ursprünglichen *t* in die Media *d*. Dieser Ansicht und der Auffassung Haase's (*Anm.* 580 zu *Reisig's Vorles.*) schloss sich ursprünglich auch Curtius (*Ztschf. f. d. Alterthw.* 1845 S. 297) an, indem er das Gerundiv *-endu-s, -undu-s* für ein *Participium praesentis medii* hielt, das aus dem activen Suffix *-ent* (*gr. οντ skt. ant*) durch Anfügung eines A-Lautes entstanden sei. Dieser Ansicht pflichtete später auch Leo Meyer (Vgl. *Gr.* II, 91) bei.

Früher (Kuhn's *Ztschft.* 1857, S. 373 ff.) hatte L. Meyer die Bildungen auf *endo, undo, ndo* anders erklärt, und zwar aus einer Vereinigung eines alten Suffixes *ana* (entsprechend dem deutschen Infinitivausgang *en*) und des alten *tva*, vgl. z. B. skr. *kártva-faciendus*.

Dagegen nahm wieder Curtius seine frühere Zustimmung zu Bopp's Erklärung zurück (vgl. *Gr. Etym.* S. 649⁴) und pflichtete der von Aufrecht (*Umbr. Sprachdenkm.* I. 148) gegebenen Zusammenstellung des lat. *vehendu-s* mit dem völlig gleichbedeutenden skr. *vahanīja-s*

bei. Die Lautgruppe *ij* betrachtet hierbei Curtius als eine specifisch indische Entwicklung aus *i* oder *j*, so dass man von *-anī-ja-s* auf früheres *-an-ja-s* geführt werde. Weiter nimmt er an, dass *j* sich zu *dj* verstärkte und später *d* zurückliess.

Diese Erklärung hielt Schleicher (Compend. I. Aufl.) für wahrscheinlich, modificierte jedoch in der 2. Aufl. seine Ansicht und meinte, in dem participium necessitatis *dicendo-*, *dicundo-* sei ein doppeltes Suffix anzuerkennen, nämlich als erster Bestandtheil *en*, *un* (älteres *on*, dasselbe, welches als *an* im skr. *-an-ī-ja-* erscheine) und als specifisch lateinische Neubildung das im Latein häufige Suffix *do-* (wie in *cali-do-*, *vali-do-*, *timi-do-*).

Was Schleicher's Auffassung des zweiten Bestandtheils betrifft, so hatte auch Pott schon früher auf das lat. Suffix *do-* (z. B. in *palli-du-s*) hingewiesen, zugleich aber als ersten Bestandtheil von *-un-do-* eine Infinitivendung *un* (skr. *ana*, got. *an*) betrachtet. Daneben bemerkte er folgendes: „Man könnte sogar scherzhafter Weise die lat. Formen für einen Infinitiv mit *zu* (goth. *du*) ausgeben, woran natürlich so wenig im Ernste geglaubt werden kann, als wollte man nhd. *müssen* in *endo* suchen“ (Etym. F. II, 239). Später (Etym. F. II², 517) sagte Pott über denselben Gegenstand: „Man könnte im Scherz die lat. Gerundia als aus einem Infinitiv mit goth. *du* (unser *zu*) bestehend angeben. Das würde nicht gerade durch die Nachstellung der Praeposition unmöglich gemacht.“

Als eifriger Vertheidiger dieser von Pott „im Scherz“ aufgestellten Vermuthung, die jedoch Pott in der zweiten Auflage offenbar nicht als geradezu verwerflich angesehen wissen wollte, trat in einer sehr inhaltreichen Abhandlung (Ueber den Ursprung des lat. Ger.) Schröder auf (Kuhn's Ztschf. XIV, S. 354 ff.).

Gegen fast alle hier erwähnten Erklärungen polemisiert in unterschiedener Weise und zum Theile sehr ausführlich Corssen Krit. Beitr. zur lat. Formenlehre S. 120 ff. und Krit. Nachträge zur lat. Formenl. S. 133 ff. Er stellte seinerseits die Meinung auf, dass der erste Bestandtheil das Suffix *on* sei, also dasselbe Suffix wie in *runc-on-*, *lig-on-*, *crr-on-*, *ed-on-*, *ger-on-*, im griech. κλύδ-ων-, τέκτο-ov-. Von diesem mit jenem Suffix *on* gebildeten Stamme sei durch das Suffix *do* ein neuer Stamm hergeleitet *geron-do* Nom. *gerondos* *gerundus*. Dies Doppelsuffix sei gewöhnlich an Verbalstämme angefügt worden, aber nach ihrer Analogie auch an Nominalstämme, so *rot-un-du-s* (von *rota* zuerst durch Suffix *on* der Stamm *rot-on* wie *Capit-on-* *front-on-*, dann *rot-on-do-s*). Ueber den Ursprung des

Suffixes *do* sprach sich Corssen nicht bestimmt aus und wollte nicht entscheiden, ob dasselbe verbalen oder pronominalen Ursprungs sei.

Die Erörterungen Corssens sind in vielfacher Hinsicht wichtig und zwar namentlich wegen des reichen Materials, das bei der Untersuchung dieses Gegenstandes verwerthet werden kann. Seiner Theorie über den Ursprung dieser Formen braucht man freilich nicht beizupflichten. Ich habe früher in meinen akademischen Vorträgen gelegentlich Corssen's etymologische Auffassung empfohlen, bin jedoch später anderer Ansicht geworden und halte jetzt zwar nicht für evident, aber doch für wahrscheinlich Bopp's Erklärung, die jedenfalls vor manchen anderen einen Vorzug hat, nämlich den ungekünsteltesten Einfachheit. Gegen diese Erklärung werden von Corssen zwei Gründe geltend gemacht, nämlich: 1. dass die Lautverbindung *-nto* im Latein sonst nie zu *-ndo* wird und 2. dass „die Bedeutung und der syntaktische Gebrauch des Gerundium und Gerundivum, soweit wir dasselbe in der römischen Litteratur zurückverfolgen können, von Bedeutung und Gebrauch des Particip. Präs. Act. so wesentlich verschieden sei, dass die Identität beider Formen nur glaublich wäre, wenn der unwiderlegliche Beweis geführt wäre, dass im Lateinischen *nt* zu *nd* würde, und wenn die anderen Erklärungsversuche für das Gerundium als falsch nachgewiesen wären“ (Corssen, Krit. Beitr. S. 121).

Die Widerlegung dieses zweiten Grundes ist nicht schwer, da ja Corssen selbst weiterhin (nämlich S. 125 f.) sehr interessante und sehr wichtige Bildungen anführt, welche einerseits in der Form dem Gerundivum ganz gleich sind und andererseits in der Bedeutung auf einer Stufe mit dem Participium praesentis activi stehen.

Dies sind ausser *oriundus* „entstehend, herkommend“, *secundus* „folgend“ namentlich die Götternamen *Adferenda* „die Darbringende“, *Deferenda*, *Adolenda* „die Heranwachsende“ (mit Bezug auf das Heranwachsen der Bäume), *Conmolenda* „die Zermalmende“, *Coinquenda* (coercens Fest. p. 65) „die verschneidende, stutzende“.

Dagegen ist allerdings die erste Einwendung gewichtiger. Würde man sich daran genügen lassen, wenn sich überhaupt im Latein Beispiele eines Ueberganges von *t* in *d* finden, so wäre freilich auch die Widerlegung dieser Einwendung leicht. Aber es genügt nicht z. B. die Hinweisung auf das *d* von *quadraginta* gegenüber *quattuor* u. ähnl., da hier die Ursache der Erweichung in dem *r* liegt. Eher könnte man sich vielleicht damit begnügen, dass auch im Latein, wie in anderen Sprachen, der Pronominalstamm *da* erscheint, der als eine Modification des ursprünglichen *ta* angesehen

wird. Allerdings will Corssen diese Ansicht nicht gelten lassen und er erklärt *dam* (in *quidam*), *dem* (in *quidem*), *do* (in *quando*), *dum* u. s. w. für Casusformen vom Nominalstamme *die-*. Indessen ist die bei weitem grössere Wahrscheinlichkeit für die pronominale Auffassung dieser Elemente. Aber freilich es werden Beispiele verlangt, welche gerade den Uebergang von *nt* in *nd* beweisen würden. Auch dieser strengen Forderung genügt vielleicht *mendax* (vgl. *mentiri*) und *pando*, Adjectiv *pandus* (Wurzelform *pat* in *patere*, *patulus*). Freilich bestreitet auch hier wieder Corssen den Uebergang von *nt* in *nd* (Krit. Beitr. S. 115 und S. 117 f.); er meint, dass von der nasalierten Wurzelform *pant-* der Wurzel *pat* durch Anfügung des Suffixes *-do* *pan-du-s* für *pant-du-s* gebildet und von dem Nominalstamm *pan-do-* auch das Verbum *pan-d-ere* ausgegangen ist (S. 115). Aber um wie viel wahrscheinlicher ist die Erklärung, dass *pa-n-d-ere* aus Wurzel *pat* (*pat-e-o*) durch Eindringen des Nasals in die Wurzel (wie *iu-n-g-ere*, *sci-n-d-ere*, *fra-n-g-ere* u. a.) entstand! Diese Erklärung wird bestätigt und empfohlen dadurch, dass sich *pando* zu griechischem *πίτημι* und *πεάννυμι* gerade so verhält, wie *seindo* zu *κίδνημι* und *κεδάννυμι*, wie *ungo* zu *ζεύρνυμι*, *pango* zu *πήρνυμι*, *frango* zu *ρήρνυμι*. Während in den griechischen Formen das nasale Element der vollständigen Wurzel *πετ*, *πιτ*, *κιδ*, *ζυρ*, *παρ*, *ράρ* nachfolgt, ist im Latein das *n* in die Wurzel eingedrungen. Folglich entspricht *pando* bezüglich der Wurzel den Formen *πίτ-νη-μι*, *πετ-άννυ-μι* genau und man kann um so eher für *pando* die auch in *pateo* vorkommende Wurzel *pat* annehmen. — Eine nicht unwichtige Analogie bietet auch das Umbrische. Im Neuumbrischen wird *nt* zu *nd*, so *anter* (lat. *inter*), neuumbr. *ander*.

Ich habe im Vorstehenden die Verschiedenheit der Ansichten in Bezug auf den etymologischen Ursprung des Gerundium und Gerundivum einigermassen dargelegt und halte meistentheils unter den bisher aufgestellten Erklärungen die von Bopp gegebene für die wahrscheinlichste, ohne jedoch zu verkennen, dass auch dieser Erklärung gegenüber ein Zweifel gestattet ist; die richtige und vollkommen verlässliche Erklärung soll vielleicht erst noch gefunden werden. Wäre nun die Betrachtung der syntaktischen Gebrauchsweisen dieser Formen unbedingt abhängig von der Etymologie, so würde auch bei der syntaktischen Erörterung dasselbe unbehagliche Gefühl der Unsicherheit sich geltend machen. Zum Glücke ist auch

hier die Etymologie für die syntaktische Untersuchung nicht absolut massgebend. Ich wenigstens würde, auch wenn man auf jede etymologische Erkenntnis hier verzichten müsste, die Gebrauchsweisen des Gerundium und Gerundivum auf Grund syntaktischer Argumente genau so anordnen und in demselben Zusammenhange darstellen, wie ich es im folgenden unternehmen werde. Unter den factisch nachweisbaren Functionen würde ich auch ohne jede etymologische Grundlage die Bedeutung, welche in wichtigen Resten sich erhalten hat, nämlich in den oben erwähnten Formen *oriundus*, *secundus*, *Adferenda* u. s. w., als diejenige voranstellen, an welche die weitere Entwicklung des syntaktischen Gebrauchs sich anlehnte, also die Geltung eines praesentischen Particips und die Bezeichnung einer wirklich stattfindenden Handlung, gerade so wie es auch Corssen thut, obgleich er von einer anderen etymologischen Auffassung ausgeht. Dieser syntaktischen Ansicht aber entspricht die Etymologie Bopp's vortrefflich und darum halte ich auch diese Etymologie für die wahrscheinlichste, würde jedoch, wenn die Unmöglichkeit derselben erwiesen werden sollte (was bisher nicht geschehen ist), jene syntaktische Theorie doch nicht aufgeben müssen; denn nur eine solche Etymologie kann die richtige sein, welche die Annahme jener ursprünglichen syntaktischen Function nicht ausschliesst. Man kann nicht aus dem „participium necessitatis“ erst jenen Gebrauch, den wir in *oriundus*, *secundus*, *Adferenda* u. s. w. finden und der ebenso in den obliquen Casus des Gerundium zu finden ist (z. B. Caesar dando sublevando ignoscendo, Cato nihil largiundo gloriam adeptus est Sall. Cat. 54), herleiten wollen, sondern man muss unbedingt den umgekehrten Weg einschlagen.

A) Wir stellen also voran jenen Gebrauch, dem zufolge das Gerundium und Gerundivum das Stattfinden einer Thätigkeit bezeichnet, und zwar ohne Unterscheidung des activen und passiven Genus. Hieher gehören die von Corssen angeführten Formen. So *oriundus*, d. i. eig. sich erhebend ($\acute{\omicron}\rho\nu\acute{\mu}\epsilon\nu\omicron\varsigma$), dann her stammend. Um die Bedeutung dieses Wortes mit der gewöhnlichen Geltung eines Participium necessitatis in Einklang zu bringen, erklärten einige (Reisig, Schröder) in gekünstelter Weise „der von einem Orte her stammen muss.“ Ebenso ist *secundus* „folgend, der folgende“ und zwar sowol als Zahlwort ($\delta\acute{\epsilon}\upsilon\tau\epsilon\rho\varsigma$), wie auch in der adjectivischen Geltung von günstigem Winde u. s. w. (vgl. Hom. λ 7 f. $\acute{\eta}\mu\acute{\iota}\nu \delta' \alpha\acute{\omega} \mu\epsilon\tau\acute{\omicron}\pi\iota\varsigma\theta\epsilon \nu\epsilon\delta\omicron\varsigma$ — $\acute{\iota}\kappa\mu\epsilon\nu\omicron\nu \omicron\upsilon\rho\omicron\nu \acute{\iota}\epsilon\iota \pi\lambda\eta\varsigma\acute{\iota}\varsigma\tau\iota\omicron\nu, \acute{\epsilon}\varsigma\theta\lambda\acute{\omicron}\nu \acute{\epsilon}\tau\alpha\acute{\iota}\rho\omicron\nu$). Ferner *labundus* (= fallend, labens) Att. bei Non. 504, 32 und sub undis labunda sonit. Dann die Göttinnennamen *Adferenda*,

Deferunda, Adolenda, Conmolenda, Coinquenda. Bei diesen ist die Participialgeltung *adferens conmolens coinquens* (vgl. ähnliche Participialbildungen als Göttinnennamen im Griechischen wie Μέδουσα, Ἀρέθουσα, Ἐμποισα) so klar und unzweifelhaft, dass man sich darüber nicht wundern kann, wenn Corssen (Krit. Nachtr. S. 139) den Versuch *Commolenda* und *Coinquenda* zu erklären „Personen, die zu zermahlen, zu zerschneiden haben“ mit einem gewissen Unmuth zurückweist. Auch gehört hieher *-bundus* (in den Adjectiven *mira-bundus*, *moribundus* u. a.), dessen ursprüngliche Geltung Bopp (Vgl. Gr. III², 185) so schön als Participialbildung von der Wurzel *fu*, skr. *bhū* erklärt.

Diesen Ausdrücken ist als ein wichtiges und belehrendes Beispiel *volvendus* hinzuzufügen. Neben der gewöhnlichen Bedeutung findet sich bei *volvendus* auch eine Bedeutung, in welcher es einem griechischen medialen Particip entspricht, nämlich Enn. Ann. 520 (Vahl.) *clamor ad caelum volvendus per aethera vagit* (= ἐλισσόμενος), dann dreimal bei Lucretius, nämlich V, 514 *volvenda sidera*, ebd. 1276 *volvenda aetas* und VI, 179 *glans etiam longo cursu volvenda calescit*. Verg. Aen. I, 269 f. *triginta magnos volvendis mensibus orbis imperio explebit*, ebend. IX 6 f. *quod optanti divom promittere nemo auderet, volvenda dies*, en, *attulit ultro*. *Volvendi menses* sind „die sich umdrehenden, sich umschwingenden Monate“, *volvenda dies* „die rollende Zeit“ (das rollende Rad der Zeit). Man thut nicht recht daran, *volvendus* in diesem Falle ein Participium praesentis passivi zu nennen; streng genommen ist es ursprünglich nicht einmal als Participium praesentis medii aufzufassen, obzwar es in der Bedeutung einer griechischen Medialform entspricht, vgl. περιπλομένων ἐνιαυτῶν bei Homer α 16 „im Umdrehen, im Umschwung der Jahre“. Die einfache Erklärung von *volvendus* liegt darin, dass diese Form hier (wie in *Adferenda*) ein Participium praesentis activi, aber nicht mit activer, sondern mit intransitiver Bedeutung ist. Die active (factitive) und intransitive Bedeutung war ja ursprünglich nicht geschieden und wurde durch dieselbe active Form bezeichnet, was sich in zahlreichen Fällen noch erhalten hat. Vgl. den intransitiven Gebrauch neben dem factitiven bei *vertere*, *augere* (Lucret. II, 1163 *pereunt fetus augentque labores*), *movere* (*terra movet*), *praeicipitare*, *minuere* (*minuens aestus* Caes. B. G. III, 12, *luna minuens* bei Palladius), *flectere*, *deflectere*, *lenire* (*irae leniunt* Plaut. Mil. gl. II, 6, 102), griech. ἐμβάλλειν und εἰςβάλλειν, τελευτᾶν, τείνειν (sich erstrecken), ὀρμᾶν (eilen), μινύθειν (Hes. W. u. T. 245 μινύθουσι δὲ οἴκοι wie lat. *minuens aestus*); im Deutschen rollen,

brechen, ziehen, reissen u. s. w. Mit *volvendi menses* und *volvenda dies* ist der gleichbedeutende Ausdruck Verg. Aen. I 234 *volventibus annis* zu vergleichen, womit der Dichter das homerische περιπλομένων ἐνιαυτῶν α 16 und περιτελλομένων ἐνιαυτῶν Β 551 (vgl. auch λ 248 περιπλομένου ἐνιαυτοῦ) wiedergab. Natürlich setzt *volventibus annis* ein intransitives *volvere* (sich umwälzen, sich umschwingen, rollen) voraus, wie wir auch noch Verg. Ge. I, 163 *volentia plaustra* und Aen. III, 607 *genua amplexus genibusque volutans* (sich wälzend) *haerebat* finden. Auch im Griechischen finden wir bei Homer neben περιπλομένων und περιτελλομένων ἐνιαυτῶν eine active Form von dem Umdrehen des Jahres Β 295 περιτροπέων ἐνιαυτός.

Dieser active Gebrauch findet sich auch in den obliquen Casus des Gerundium, und zwar regelmässig, während der passive Gebrauch der obliquen Casus des Gerundium verhältnissmässig selten ist. Also *consilium scribendi* (= scriptionis) „Entschluss des Schreibens, zu schreiben“, *hominis mens discendo alitur et cogitando* = *cogitatione*, *venit videndi causa* (= ut videat).

B) Die diesem activen Gebrauch der obliquen Casus des Gerundium entsprechende passive Function ist zwar dem Usus zufolge die seltenere Construction; sie war aber von vornherein ebenso zulässig und gerechtfertigt wie jene. Sowie bei den Verbalsubstantiven auf *-tio* und *-tus*, mit denen das Gerundium in seiner Bedeutung und Verwendung sich berührt, und auch bei anderen Substantiven die active und passive Geltung nicht geschieden ist und über die jeweilige Geltung der Context entscheidet, so ist es nicht zu verwundern, dass auch das Gerundium dieselbe zwiefache Richtung zeigt. *Census* ist gewöhnlich activ die abschätzende Thätigkeit des Censors, aber wenn Cicero Sest. 47, 101 sagt *cumque insitivum Gracchum contra vim multitudinis incitatae censu prohibuisset*, so ist aus der Geschichte bekannt und aus dem Contexte klar, dass hier gemeint ist *cum prohibuisset*, *quominus censeretur* und nicht *quominus censeret*. Und gerade so *censendi causa* = *ut censetur* bei Cicero Verr. Act. I, 18, 54 *quae* (näml. frequentia Italiae) *convenit uno tempore undique comitorum, ludorum, censendi causa*. *Eruditio* ist die Thätigkeit des παιδεύων, aber auch die Bildung des παιδευόμενος und ebenso findet sich bei Iustinus 17, 3 *erudiendi causa missus* = *ut erudiretur*. Und so geht die active, passive, intransitive und mediale Bedeutung bei vielen Substantiven und ebenso

bei dem Gerundium neben einander und durch einander.¹⁾ Das Substantiv *motus* kann wie das deutsche „Bewegung“ in activem Sinne „das Bewegen“, aber auch medial „das Sichbewegen“ und passiv „das Bewegtwerden“ sein, und so gilt von den obliquen Casus des Gerundiums dasselbe, z. B. Cic. Tusc. I, 23, 53 *solum igitur, quod se ipsum movet, quia nunquam deseritur a se, nunquam ne moveri quidem desinit, quia etiam ceteris, quae moventur, hic fons, hoc principium est movendi* (eine Uebersetzung von Plat. Phaidr. 245 C *μόνον δὴ τὸ αὐτὸ κινουόν, ἅτε οὐκ ἀπολείπον ἑαυτό, οὐποτε λήγει κινούμενον, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσα κινεῖται τοῦτο πηγή καὶ ἀρχὴ κινήσεως*). Hier ist also *movendi* gleich dem passiv gebrauchten *κινήσεως*, wie denn Cicero auch *hoc principium est motus* hätte sagen können, so wie er de sen. 21. 78 sagt *cumque semper agitur animus nec principium motus habeat, quia se ipse moveat, ne finem quidem habiturum esse motus, quia nunquam se ipse sit relicturus*. Vgl. noch Cic. fam. 9, 25 *nunc ades ad imperandum, vel ad parendum potius; sic enim antiqui loquebantur*. de Orat. III, 29, 111 *omnis igitur res eandem habet naturam ambigendi*.

Es gibt nun allerdings Erklärer, welche die active Bedeutung des Gerundiums um jeden Preis überall festhalten wollen; so hat namentlich Kritz zu Sall. Iug. 62, 8 die hieher gehörigen Beispiele in gekünstelter Weise erklärt, z. B. Cic. Tusc. I, 23, 53 *principium movendi = principium, quod ceteris, quae moventur, motum affert.*²⁾ Aber das platonische Original beweist uns ganz entschieden das Gegentheil. Da nämlich Platon *ἀλλὰ καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσα κινεῖται τοῦτο πηγή καὶ ἀρχὴ κινήσεως* sagt, so ist es klar, dass *κινήσεως* wegen des vorausgehenden *ὅσα κινεῖται* dasselbe bedeuten muss wie *τοῦ κινεῖσθαι*, folglich muss auch Cicero's Uebersetzung *movendi τοῦ κινεῖσθαι* bedeuten. Oder wenn Vergil Georg. III, 205 ff. sagt *tum demum crassa magnum farragine corpus | crescere iam domitis sinito: namque ante domandum | ingentis tollent animos prensique negabunt | verbera lenta pati*, so ist es an sich wahrscheinlich, dass der Dichter *ante domandum* passiv fühlte und es wird dies durch den Gegensatz der passiven Construction *iam domitis* bestätigt.

¹⁾ Vgl. Pott, Etymol. Forsch. II², 504: „Darüber jedoch, ob das Gerundium dem Activ oder Passiv beigezählt werden müsse, habe ich schon längst aufgehört, mir den Kopf zu zerbrechen. Es ist keins von beiden wie hundert andere Wörter auch je nach Verschiedenheit des Standpunctes.“

²⁾ Kühner hat in der Ausgabe der Tusculanen (5. Aufl. 1874, S. 108) diese Auffassung vollständig angenommen, später jedoch, wie aus der Lat. Gramm. des hochverdienten Gelehrten (II. Bd. 1. Abth. S. 542) zu ersehen ist, dieselbe mit Recht aufgegeben.

Die Bedeutung eines Participium praesentis passivi muss wol für die obliquen Casus des Gerundivum vorausgesetzt werden, welche Construction — scheinbar eine Assimilation — neben dem Gerundium sich findet. So *studium agri colendi = studium agriculturae*. Caes. B. G. IV, 14 (Germani) *neque consilii habendi neque arma capiendi spatio dato perturbantur*. Ter. Ad. 545 *me credo huic esse natum rei, ferundis miseris*. Cic. Leg. I, 19, 52 *in voluptate spernenda et repudianda virtus maxime cernitur*.

Diese Geltung tritt in vielen Beispielen noch ganz deutlich zu Tage, und nach denselben müssen auch die anderen Beispiele erklärt und beurtheilt werden, in denen diese Geltung zurücktritt. Wenn Cicero de sen. 7, 21 sagt *his ipsis legendis in memoriam redeo mortuorum*, so ist natürlich *his ipsis legendis* ein passiv gefühlter Ausdruck, der dem activen *haec ipsa legens* dem Werthe nach gleichsteht (τούτοις ἀναγινωσκομένοις oder διὰ τούτων ἀναγινωσκομένω = ταῦτα ἀναγινώσκω). Cic. fam. IV, 2, 3 *gratiam nos inire ab eo defendenda pace arbitrabamur*. Liv. XXXII, 16, 3 *tarde inde ad Maleum trahendis plerumque remulco navibus pervenit* (ἐλκομένας ναυαί oder ἐλκομένων τῶν νεῶν). Cic. Off. I, 2, 5 *quis est, qui nullis officii praeceptis tradendis philosophum se audeat dicere* (= si nulla officii praecepta ab eo traduntur). Cic. Att. IV, 1, 6 *cum plausum meo nomine recitando dedissent* (als mein Name verlesen wurde).

Allerdings könnte es nun in einer grossen Anzahl von Beispielen scheinen, dass das Gerundivum den Begriff der Nothwendigkeit oder Pflicht bezeichnet. Man könnte z. B. Liv. XXI, 47, 1 *apparuit campos patentes bello gerendo Romanis aptos non esse* erklären = für den zu führenden Krieg, Liv. III, 34, 1 *legibus condendis opera dabatur = opera dabatur* für die zu begründenden Gesetze. Es würde ja auch schon *aptos bello* (ohne *gerendo*), *operam dare legibus* (ohne *condendis*) möglich sein zur Bezeichnung desselben Gedankens. Aber dieser Begriff des Müssens oder Sollens, den man in diesen und anderen Fällen in dem Gerundivum zu suchen sich versucht fühlen könnte, lag gewiss von vornherein nicht in dem Gerundivum, sondern vielmehr in der Construction *aptus* mit dem Dativ oder mit *ad*, in dem Ausdrücke *operam dare* mit dem Dativ und in anderen solchen Ausdrücken, bei denen der Dativ oder die Praeposition *ad* die Bestimmung, den anzustrebenden und zu erreichenden Zweck bezeichnet. Dass dieser Begriff nicht in dem Gerundivum selbst lag, ersieht man, wenn man z. B. *aptus sum his legendis* vergleicht mit der oben angeführten Stelle *his ipsis legendis*

in memoriam redeo mortuorum (Cic. de sen. §. 21) oder mit *his legendis in memoriam redii mortuorum*.

Der Begriff des Müssens und Sollens lag in solchen Sätzen wie *legibus condendis opera dabatur* ebensowenig in dem Gerundivum, wie er in dem Gerundium liegt in dem Satze Plaut. Epid. IV, 2, 35 *Epidicum operam quaerendo dabo* oder Ovid Met. IX, 684 *iamque ferendo vix erat illa gravem pondere ventrem. Operam dare quaerendo* ist nichts weiter als φροντίδα παρέχειν τῷ ζητεῖν (φροντίδα παρέχειν τινί kommt wirklich vor Arist. Equ. 612 freilich mit einem anderen Dativ) oder ἐπιμελείσθαι τοῦ ζητεῖν, σπουδῆν ἔχειν τοῦ ζητεῖν. Und so auch *aptus bello gerendo* = ἐπιτήδειος πρὸς τὸ πολεμεῖν.

Weite Verbreitung gewann aber diese Gerundivconstruction neben dem Gerundium und statt des Gerundiums dadurch, dass die lateinische Sprache eine ganz ausserordentliche Vorliebe für solche Participialconstructionen hatte, welche in persönlicher und concreter Weise einen Begriff bezeichneten, der in anderen Sprachen durch abstracte Substantive (im Griechischen daneben auch durch den mit dem Artikel versehenen Infinitiv) bezeichnet wird. Bekanntlich gewannen im Latein eine ganz ausserordentliche Verbreitung solche Constructionen wie Cic. Att. X, 4, 6 *post Hirtium conventum*, Sall. Cat. 48 *ne eum Lentulus et Cethegus aliique ex coniuratione deprehensi terrerent* (= τὸ καταληφθῆναι Λέντουλον), Cic. Leg. II, 15 *poena violatae religionis iustam recusationem non habet*, Liv. XXI, 1, 5 *angebant virum Sicilia Sardiniaque amissae*, ebend. 16, 2 *tantusque simul patres pudor non lati auxilii cepit*, und Tac. Ann. I, 8 *sogar cum occisus dictator Caesar aliis pessimum, aliis pulcherrimum facinus videretur* (= τὸ φονευθῆναι Καίσαρα, ὁ Καίσαρος φόνοσ). Im Griechischen sind, so sehr auch die Griechen sonst φιλομέτοχοι waren, solche Beispiele verhältnissmässig selten, wie Her. I, 34 *μετὰ Σόλωνα οἰχόμενον*, VI, 98 *μετὰ τοῦτον ἐνθεῦτεν ἔξαναχθέντα Δῆλοσ ἐκινήθη*, Thuk. VI, 3 *ἔτει πέμπτῳ μετὰ Συρακούσας οἰκισθείσας*, was gegenüber dem lat. *ab urbe condita, post urbem conditam* sehr selten ist. — Freilich hat sich diese Gebrauchsweise erst in der classischen Zeit entwickelt,³⁾ aber die Neigung dazu zeigt sich schon in früherer Zeit in manchen Fällen, wie die bei Plautus vorkommende Construction bei *opus est* beweist, z. B. Curc. II, 3 23 *celeriter mihi homine conven-*

³⁾ Kühner lat. Gr. II, 1, 573: „Diese Construction hat sich erst in der classischen Zeit entwickelt. Schon bei Cicero finden sich ziemlich viele Beispiele; aber die weitaus meisten bietet Livius und unter den Späteren Tacitus; Caesar hingegen meidet diese Construction, und Sallustius hat sie nur Cat. 48, 4.“ Indessen beruht der Ablativus absolutus, der schon in der archaischen Periode nichts eben seltenes war, im Grunde genommen auf demselben Princip.

tost opus, Pseud. 732 quinque inventis opus est argenti minis mutuis, quas hodie reddam.

Bei dem Gerundivum nun (das hier als Participium praesentis gefühlt wurde) erlangte diese Neigung schon in früherer Zeit eine grosse Bedeutung und hie und da sogar ein entschiedenes Uebergewicht über das Gerundium. So findet sich schon in älterer Zeit neben nunc tibi potestas adipiscundist gloriam (Plaut. Stich. II, 1, 8) oder Aul. IV, 10, 76 spatium ei dabo exquirendi meum factum, andererseits die Construction Enn. Trag. 282 (Vahl.) neve inde navis inchoandae exordium coepisset, ebend. 136 liberum quaesundum causa familiae matrem tuae, Plaut. Amph. II, 2, 8 dum viri mei fuit mi potestas vivendi. — Ein entschiedenes Uebergewicht aber erlangte schon in älterer Zeit diese Construction da, wo man den Genetiv des Gerundiums mit dem Accusativ eines Pronomen erwartet, also Plaut. Truc. II, 4, 19 tui videndi est copia oder Merc. V, 2, 9 date di quaeso conveniundi mi eius celerem copiam neben dem selteneren Plaut. Men. IV, 3, 13 te defrudandi causa. Vollends aber ist die Verbindung des Gerundiums im Dativ mit einem Objectsaccusativ eine sehr seltene Construction schon in alter Zeit. Gegenüber den ziemlich häufigen Beispielen der archaistischen Periode, wie Plaut. Merc. I, 2, 80 armamentis complicandis, componendis studuimus, Stich. V, 3, 5 lectis sternendis studuimus munditiisque adparandis, Aul. II, 1, 27, Amph. I, 1, 132, Pers. III, 3, 23, Truc. II, 2, 54 u. a. werden aus Plautus bloss zwei Beispiele für das Gerundium angeführt, nämlich Epid. IV, 2, 35 ego relictis rebus Epidicum operam quaerendo dabo und Poen. I, 2, 13 eae nos lavando, eluendo operam dederunt.

Was den Genetiv betrifft, so bietet sich im Latein eine Construction dar, welche in gewisser Hinsicht als eine Mittelstufe zwischen *copia fabulas spectandi* und *copia fabularum spectandarum*, zwischen *tempus poenas solvendi* und *tempus poenarum solvendarum* erscheint, nämlich die Verbindung *fabularum spectandi copia* und *poenarum solvendi tempus*. Vgl. Ter. Heaut. prol. 29 novarum qui spectandi faciunt copiam. Lucr. V, 1224 f. nequid — poenarum grave sit solvendi tempus adultum. Plaut. Capt. V, 4, 11 quia mi item ut parentes lucis das tuendi copiam. Ebd. VI, 2, 72 nominandi istorum tibi erit magis quam edundi copia. Varro R. R. II, 1, 3 principium generandi animalium. Andere derartige Beispiele aus Cicero, dann aus späteren Autoren, führt Kühner zu Cic. Tusc. V, 25, 70 an, und Corssen Krit. Beitr. S. 131 f.; doch sind mehrere derselben zweifelhaft.

Diese Construction lässt sich auf verschiedene Weise erklären. Entschieden abzulehnen ist wol sofort Madvig's Annahme zu Cic. de fin. I, 18, 60 p. 113, es sei durch eine *confusio duarum constructionum* z. B. *studium imitandi sapientes* und *studium sapientium imitandorum* entstanden *studium imitandi sapientium*. Diese rein äusserliche Erklärung ist natürlich keine Erklärung. Denkbar sind folgende drei Erklärungen:

1. Es könnte eine Vereinigung der zwei Constructionen *novarum fabularum copia* und *spectandi copia* angenommen werden.

2. Oder man könnte annehmen, dass das Gerundium wie ein Verbalsubstantiv geradezu mit dem Genetiv verbunden sei, also = *copia spectationis novarum fabularum*. Dies nahm Weissenborn (de gerundio et gerundivo lat. linguae Isenaci 1844, S. 122) an, indem er zugleich die Möglichkeit dieser Verbindung auf jene Fälle beschränkte, in welchen das Gerundium an einem anderen Nomen eine Stütze habe.⁴⁾

3. Oder es ist das Gerundium mit dem regierenden Substantivum zu einem Begriffe zu verbinden und von diesem Ganzen der zweite Genetiv abhängig zu machen, also *spectandi copia* = Schaugelegenheit und davon abhängig *novarum fabularum*. Ebenso Cic. Verr. II, 31, 77 *reiciundi trium iudicum potestas*, wo *reiciundi potestas* = Verwerfungsrecht, und davon abhängig *trium iudicum*. (Vgl. Kühner zu Cic. Tusc. V, 25, 70 und Lat. Gr. II, 1, S. 556).

Diese letzte Erklärung halte ich für die richtige, und ich führe zur Bestätigung den Umstand an, dass auch sonst nicht selten zwei Genetive neben einem und demselben Substantiv in der Weise erscheinen, dass der eine Genetiv mit dem Substantiv in engerem Zusammenhang steht und zu diesem Ganzen ein zweiter Genetiv als nähere Bestimmung tritt, wie Cic. Brut. 44, 163 *Scaevolae dicendi elegantia* (*dicendi elegantia* = Redefeinheit) und sogar drei Genetive Caes. B. G. II, 17, 2 *eorum dierum consuetudine itineris nostri exercitus perspecta*, wo *consuetudine itineris* zusammen = Marschgewohnheit, Marschordnung. Vgl. Kühner lat. Gr. II, 1, S. 305 f. Allerdings ist dieser zweite Genetiv gewöhnlich der subjective; aber principiell steht ja nichts der Anwendung eines anderen Genetivs im Wege, wie sich wirklich z. B. Cic. Tusc. IV, 17, 40

⁴⁾ »Gerundium cum forma substantivi vim referat infinitivi, per se quidem non alienum esse a substantivi verbalis significatione et potestate et ad eius exemplum adiectum habere posse genitivum, sed adeo in eo ut in infinitivo praevalere vim verbalem, ut non ausi sint Latini pro verbo substantivo habere et genitivum adicere, sed ibi tantum hoc sibi licere putaverint, ubi alio nomine fulciretur et sustentaretur.«

fratris repulsam consulatus findet, wo mit *repulsam consulatus* ein objectiver Genetiv *fratris* verbunden ist.

C) Was nun die weitere Entwicklung der Functionen des Gerundium und Gerundivum betrifft, so nahm Corssen an, dass sich die Geltung dieser Formen im Sinne eines participium necessitatis unmittelbar aus dem Begriffe der Wirklichkeit entwickelt habe. Er sagt Krit. Beitr. S. 138: „Auch der Begriff der Nothwendigkeit ist in die Verbalnomina auf un-do erst durch den Wort- und Gedankenzusammenhang hineingekommen. *Moriendum est* heisst an sich nichts anderes als „es gibt ein Sterbewesen.“ Da aber, was wirklich vorhanden ist, auch eine innere Nothwendigkeit hat und eine nöthigende Kraft besitzt, die Macht der Thatsache, so gelangt mihi moriendum est von seinem eigentlichen Sinn „es gibt für mich ein Sterben“ zu der Bedeutung „ich muss sterben.“

Ich habe in früherer Zeit angenommen, dass die lateinische Sprache bei der Weiterentwicklung der Gebrauchsweisen dieser Formen von dem Begriffe der Wirklichkeit zunächst zu dem der Möglichkeit⁵⁾ gelangte und dann erst durch die Vermittlung des letzteren zu dem Begriffe der Pflicht und Nothwendigkeit⁶⁾. In der That liessen sich auf diese Weise diese drei Functionen leicht vermitteln, und dass man bei dem Gerundium und Gerundivum auch die Function der Möglichkeit nicht läugnen darf (welche z. B. Reisig läugnete und Corssen ganz unbeachtet liess), wird weiter unten zur Sprache kommen. Aber da, wie es scheint, aus älterer Zeit kein Beispiel für diesen Gebrauch beigebracht werden kann, sondern die nachweislich ältesten Beispiele aus der ciceronischen Zeit sind, während die Bedeutung der Nothwendigkeit und Pflicht

⁵⁾ Beispiele für diesen Uebergang finden sich nicht selten, so z. B. *invictus* eigentlich „unbesiegt“, und dann „der nicht besiegt werden kann“ (weil man schliesst, dass der, welcher bisher nicht besiegt worden ist, auch überhaupt nicht besiegt werden kann), *immensus* urspr. „nicht gemessen“ und dann „unermesslich“, *ὄρατος* urspr. „gesehen“ und danu „sichtbar“. Wie leicht sich der Begriff der Möglichkeit einstellen kann, lehrt z. B. Soph. Phil. 61 μόνην ἔχοντες τήνδ' ἄλωσιν Ἰλίου. In diesen Worten ist streng genommen nichts, was eigentlich die Möglichkeit bezeichnet, und doch erlangt in dem Context ἄλωσιν ἔχειν die Bedeutung „facultatem, potestatem expugnandae Troiae habere.“

⁶⁾ Auch für diesen Uebergang liessen sich mehrfache Analogien anführen. So bezeichnen die Adjectiva auf -ilis, -ibilis die Leichtigkeit (*facilis, fragilis*), aber auch das Sollen (*vituperabilis = vituperandus, detestabilis* u. a.). — Im Deutschen wird „du kannst gehen“ und ähnl. auch in imperativischem Sinne (du kannst gehen, also geh) gebraucht, wie im Griechischen der potentiale Optativ λέγοις ἄν als milderer Ausdruck für den Imperativ steht.

schon in der archaistischen Periode ebenso vorkommt wie in der späteren Zeit, so zwingt dieser Umstand zu der Annahme, dass die Bedeutung der Nothwendigkeit auch sprachhistorisch wirklich die ältere war, und da zwischen der Bedeutung der Nothwendigkeit und Möglichkeit ein innerer Zusammenhang in solchen Beispielen, wie Caes. B. G. V, 28 *vix credendum erat*, sich nicht verkennen lässt, so muss man weiter schliessen, dass die Bedeutung der Möglichkeit sich erst aus jener älteren und auf Grundlage derselben entwickelt hat.

Es gilt nun den Uebergang von der Wirklichkeit zur Nothwendigkeit mit passenden Analogien zu belegen. Ein sehr passendes Beispiel führt Corssen a. a. O. S. 138 an, nämlich *mihi opus est*. Zu der Bedeutung „ich habe etwas nöthig“ konnte *aliquid mihi opus est* nur dadurch gelangen, dass *opus* in diesem Context „das zu thuende, auszuführende Werk“ bezeichnete, wie auch im Griechischen zuweilen ἔργον in einem ähnlichen prägnanten Sinne gebraucht wird. So sollte *cὸν ἔργον* eigentlich bedeuten „das Werk, welches du gethan hast“ oder „welches du schon wirklich thust“; aber es kommt auch von dem erst zu thuenenden, von dem, was gethan werden soll, vor, wie Soph. Phil. 15 ἔργον ἦδη *cὸν τὰ λοιπὰ ὑπηρετεῖν*, Aisch. Ch. 662 *ἀνδρῶν τὸδ' ἐστὶν ἔργον*. Vgl. auch Xen. Kyr. IV, 5, 13 *ἐκαίον οἷς τοῦτο ἔργον ἦν*, wo man sieht, wie leicht sich der Begriff der Obliegenheit zu dem Begriff des Factischen (denn eigentlich bedeuten ja die Worte *οἷς τοῦτο ἔργον ἦν* = die dies als Arbeit hatten, d. i. die dies zu thun hatten) beigesellt. Ebenso *ἔργον ἔχω τοῦτο σκοπεῖν* Xen. Mem. II, 10, 6. Auch im Deutschen wird der Ausdruck „Arbeit haben“ von der erst zu leistenden Arbeit, von der Aufgabe, die man hat, gebraucht.

Wie nach Corssen's Erklärung *mihi moriendum est* von seiner eigentlichen Bedeutung „es gibt für mich ein Sterben“ zu der Bedeutung „ich muss sterben“ gelangte, so muss auch die Construction *est* mit dem Infinitiv ursprünglich das Stattfinden der durch den Infinitiv bezeichneten Handlung bezeichnet haben. Daraus entwickelte sich aber einerseits die Bedeutung der Möglichkeit (*est* = *licet*, wie *ἔστι* = *ἔξεστι*, *ἔπαρ᾽ ἐστι*), andererseits auch die Bedeutung der Nothwendigkeit. Man vergleiche in ersterer Hinsicht Verg. Aen. VI, 596 *nec non et Tityon terrae omniparentis alumnum cernere erat* oder Hor. Sat. I, 5, 87 *mansuri oppidulo, quod versu dicere non est*, in letzterer Prop. I, 20, 13 *ne tibi sit duros montes et frigida saxa adire*, Verg. Buc. X, 46 *nec sit mihi credere tantum*. Manche wollen freilich auch hier *esse* in der Bedeutung *licere* nehmen; aber man kommt damit, wenn man genauer zusieht, nicht aus; vgl. Sall.

Aug. 110, 3 fuerit mihi eguisse aliquando tuae amicitiae, was Jacobs erklärt „mag ich auch immerhin in den Fall (man könnte auch sagen: in die Nothwendigkeit) gekommen sein etc.“ Ganz gewöhnlich ist dieser Gebrauch im Böhmischen, wo z. B. „všechněm jest umřiti“ bedeutet „omnibus est moriendum“ (wörtlich = omnibus est mori) oder „od nich vám jest pobitu býti“ = *necesse est ab eis caedamini* (wörtlich aber: *ab eis vobis est caedi*) u. a.

Eine weitere Analogie bieten die Ausdrücke οὐ νέμεσις und οὐχ ἔδος. Eigentlich sollte οὐ νέμεσις (sc. ἐπί) bedeuten „es findet νέμεσις nicht statt“, also „man verargt es nicht“. Aber Hom. Γ 156 οὐ νέμεσις Τρώας καὶ ἑυκνήμιδας Ἀχαιοὺς τοιῆδ' ἀμφὶ γυναικὶ πολὺν χρόνον ἄλγεα πάσχειν (vgl. Ξ 80, α 350, υ 330) bedeutet der Ausdruck im Zusammenhang „man darf es nicht verargen, es ist nicht zu verdenken“ (*non est improbandum*). Ebenso bedeutet οὐχ ἔδος „non est sedendum“. Und auch im Deutschen kann man sagen z. B. „hier gibt's kein Zögern“ im Sinne von „hier darf man nicht zögern“. — Ferner bedeutet *meum est, tuum est, sapientis viri est* u. ähnl. nicht nur die wirklich vorhandene Gewohnheit jemandes, sondern andererseits auch die jemandem zukommende Pflicht, die jemandem zufallende Aufgabe. Der deutsche Ausdruck „gehören, gehörig“ bezeichnet sowol den Besitz, als auch die Pflichtmässigkeit.

Bezüglich der Entstehung und weiteren Verbreitung der Bedeutung der Nothwendigkeit ist übrigens mit Weissenborn (in der oben erwähnten Abhandlung) anzunehmen:

1. dass dieser Gebrauch zuerst in der Verbindung mit *esse* und dem Dativ aufkam, und zwar anfänglich beim Gerundium „*mihi abeundum est*“, dann auch beim Gerundivum⁷⁾ „*vigiliae mihi sunt agitandae*“ (statt der alten Construction *mi adveniēti hac noctu agitandumst vigilias* Plaut. Trin. 869).

2. dass sodann auch ohne den Dativ das Gerundium und Gerundivum in Verbindung mit *esse* zur Bezeichnung der Nothwendigkeit gebraucht wurde, also „*abeundum est*“ und „*magna habenda gratiast*“ (Ter. Phorm. I, 2, 6).

3. dass später endlich aus diesem prädicativen Gebrauch des Gerundivs sich der attributive entwickelte, z. B. *laudandus vir* = *vir qui laudandus est*.

⁷⁾ Sehr bemerkenswerth ist hiebei der Umstand, dass in älterer Zeit das Gerundivum in persönlicher Construction auch bei intransitiven Verben möglich war. So Plaut. Epid. I, 1, 70 *puppis pereundast probe*. Trin. V, 2, 35 *si illa tibi placet, placenda dos quoquest quam dat tibi*.

D) Die Bedeutung der Möglichkeit ist allerdings im Ganzen selten, sie darf aber nicht ganz geläugnet werden, wie dies Reisig (Vorles. üb. lat. Spr. §. 422 S. 746) gethan hat. Mit Recht bemerkte Haase (Anm. 580), dass „schon lange vor Plinius die Bedeutung der Möglichkeit, des Dürfens in diesen Formen vorkam, selbst schon bei Cicero“. Man mag immerhin zugeben, dass an vielen Stellen, an denen scheinbar das Können bezeichnet wird, von den Römern in Wirklichkeit noch der Begriff des Sollens gefühlt wurde⁸⁾; aber die Bedeutung der Möglichkeit lässt sich bei ungezwungener Auffassung nicht verkennen (und wird z. B. von Zumpt ausdrücklich anerkannt) in der Verbindung mit *vix*; so Caes. B. G. V, 28 *vix erat credendum* = *vix erat credibile*; Cic. de orat. I, 21, 96 *vix optandum nobis videbatur* (wir glaubten dies kaum hoffen zu können) Fin. IV, 19, 53 *cur fortior sit, si illud, quod tute concedis, asperum et vix ferendum putabit?* Aus dem ganzen Zusammenhange ist klar, dass hier *vix ferendum* „kaum erträglich, was kaum ertragen werden kann“ bezeichnet = *vix tolerabile*, ἄτλητον. Planc. 10, 24 *potentia vix ferenda*. Corn. Nep. Att. 18, 6 *quod vix credendum sit, tantas res tam breviter potuisse declarari*. Hiemit vergleicht Nipperdey sehr gut den von der Vergangenheit gebrauchten Ausdruck Cic. Tusc. V, 39, 113 *quod credibile vix esset* und bemerkt zugleich: „Die im Gerundiv oder dem Adjectiv ausgedrückte Möglichkeit ist noch durch den Coniunctiv cumuliert“. Aber auch ohne *vix* findet sich Nep. Hann. 12 *sensit id non fortuito factum, sed se peti neque sibi diutius vitam esse retinendam* „er könne nicht länger sein Leben bewahren“. Auch Ovid Met. XII, 555 *atque alios vinci potuisse ferendum est* = *ferri potest*. Man braucht sich gegen die Annahme dieser Bedeutung nicht so sehr zu sträuben, als dies gewöhnlich geschieht; denn

1. bei späteren Autoren ist dieser Gebrauch ganz unzweifelhaft zu finden;

2. in früherer Zeit finden sich ausser solchen Beispielen, wie die eben angeführten sind, auch noch einige andere, wenngleich nur vereinzelt, Spuren von dem Vorhandensein dieser Bedeutung. So kann man namentlich von *infandus* mit Entschiedenheit behaupten,

⁸⁾ So in der in Cicero's Schrift de officiis öfter vorkommenden Formel *intellegendum est*, z. B. I, 30, 107 *intellegendum etiam est, duabus quasi nos a natura indutos esse personis*, ebd. §. 46 *etiam hoc intellegendum puto*. Cic. Verr. IV, 59 *hi qui hospites ad ea quae visenda sunt (sehenswerth) ducere solent*, ebd. 60 *longum est commemorare quae apud quosque visenda sunt tota Asia et Graecia*. Oder in der hypothetischen Protasis de off. I, 31 *si Circe et Calypso mulieres appellandae sunt*; de fin. III, 2 *si hoc verbo in tam praeclara re utendum est*.

dass bei diesem Worte an einigen Stellen die Bedeutung „was nicht gesagt werden kann, unsäglich“ ohne jede Beimischung des Sollens oder Müssens gefühlt wurde, wie z. B. Verg. Aen. II, 3 *infandum, regina, iubes renovare dolorem*, während dagegen freilich an anderen Stellen der Begriff des Sollens anzunehmen ist, wie Cic. Sest. 55 *infandum atque impurum corpus*, wo *infandus* = was so abscheulich ist, dass es gar nicht gesagt werden darf (*foedum dictu*, ἄπρητον wie Soph. El. 196). Auch *fandus* gehört hierher; denn offenbar kann man die Bedeutung dieses Wortes „recht“ (im Gegensatze zur Sünde) nicht zurückführen auf den Sinn „was ausgesprochen werden soll oder muss“, sondern es muss vielmehr der Sinn zu Grunde liegen „was ausgesprochen werden kann, darf.“ Catull. 64, 406 *omnia fanda, nefanda malo permixta furore iustificam nobis mentem avertere deorum*. Verg. Aen. I, 543 *at sperate deos memores fandi atque nefandi*. Lucan I, 634 und II, 176.

3. Für den Uebergang von der Bedeutung der Nothwendigkeit zu der des Könnens lassen sich mancherlei Analogien anführen. Es dürfte dieser Uebergang zuerst in negativen Sätzen oder da, wo das einer Negation gleichgeltende *vix* steht, stattgefunden haben. Während sich nämlich in einem positiven Satze sehr deutlich unterscheidet „du sollst oder musst fortgehen“ von „du kannst fortgehen“, berühren sich dagegen die negativen Sätze „du sollst oder du darfst nicht fortgehen“³⁾ und „du kannst nicht fortgehen“ ziemlich nahe. — Auch der deutsche Ausdruck „es ist nicht zu sagen“ oder „es ist nicht zu glauben“ welcher eigentlich nach dem sonstigen Gebrauche bedeuten sollte, „non est dicendum“, „non est credendum“, bedeutet „es lässt sich nicht sagen, nicht glauben, es ist nicht möglich zu sagen, zu glauben.“ Endlich verweise ich noch auf die Bedeutung von „dürfen“. Die älteste Bedeutung dieses mit „darben“ verwandten Wortes ist „nöthig haben, egere“ (wofür jetzt „bedürfen“), sodann „brauchen, Ursache haben, Grund haben“, und noch Lessing sagt: Was darf ich jeden Thoren fragen: ‚wer ist der grösste Mann?‘ Ihr seht die Thoren alle sagen: ‚wer mir am nächsten kommen kann‘ (= was brauche, was soll ich fragen?). Die jetzige Bedeutung von „dürfen“, der zufolge das Wort besonders die auf fremder Gewährung und Erlaubniss beruhende Möglichkeit bezeichnet, hat sich aus „nöthig haben“ entwickelt. Das mit „dürfen“ und „darben“ verwandte böhm. „*třeba, potřebí*“ ist = *egere*, aber auch *opus est, necesse est*; und das altböhmische „*drbi*“ bedeutete „müssen“.

³⁾ „Du musst nicht fortgehen“ hat einen anderen Sinn und ist = „du darfst, kannst bleiben“, dagegen „du darfst nicht fortgehen“ = „du musst bleiben“.

E) Als wirkliches Participium futuri passivi kommt, wie Haase (Anm. 580 zu Reisig's Vorl.) behauptet, das Gerundivum erst bei ganz späten Schriftstellern vor. Er führt an Veget. de re mil. III, 6 tutissimum in expeditionibus, facienda nesciri, und weiter securum iter agitur, quod agendum hostes minime suspicentur, III, 3 adversarii circumsidere non desinunt, quos fame sperant vincendos, Pacat. paneg. c. 39 extr. cum facta videamus, quae dubitaverimus esse facienda, worin aber, wie Haase selbst bemerkt, mehr der Begriff der Möglichkeit liegt. — Ich möchte diese Entwicklung der Bedeutung nicht für so unnatürlich halten, als es Haase erschien, welcher behauptete: „Die Futurbedeutung ist ein gänzlichliches Abweichen von dem ursprünglichen Sinne dieses Particips, und die Veranlassung dazu war vielleicht eine künstliche, indem man beim Sinken der Sprache im Stande war, gegen (?) ihre Natur eine Consequenz der Grammatik durchzusetzen.“ Aber das Sollen, Verpflichtetsein schliesst das Moment der Zukunft in sich und so ist es durchaus nicht unnatürlich, dass das Gerundivum diese Geltung annahm. Auch im Deutschen kann man von dem Zukünftigen sagen, dass es erst geschehen soll¹⁰⁾. Man sagt „das sollst du gleich sehen“ u. ähnl. im Sinne der Zukunft von etwas, dessen Wahrnehmung erst bevorsteht. Allerdings ist anzuerkennen, dass in der guten Zeit der Latinität die Neigung den Futuralbegriff aus der Geltung des Gerundivums heraus zu entwickeln, nicht sehr stark war und nicht zum Durchbruch kam. Dies zeigt sich namentlich darin, dass für den Infinitiv futuri passivi sich die Construction „dico urbem capiendam esse“ nicht entwickelte, sondern eine andere ziemlich umständliche und streng genommen etwas schwerfällige Construction „dico urbem captum iri“, die auf der Voraussetzung „itur captum urbem, ire captum urbem“ beruht, während dagegen für den Infinitiv futuri activi „capturum u. s. w. esse“ aufkam. Aber einzelne Spuren des Futuralbegriffs finden sich hie und da doch schon bei guten Autoren. So bei Livius in dem Gegensatz Praef. §. 6 quae ante conditam condendamve urbem poeticis magis decora fabulis quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur, ea nec adfirmare nec refellere in animo est. Liv. XXI, 21, 8 per totum

¹⁰⁾ Umgekehrt findet sich im Griechischen der Indicativ futuri von einer Handlung, die man verrichten soll oder muss. Xen. Hell. II, 3, 2 ἔδοξε τῷ δήμῳ τριάκοντα ἄνδρας ἐλέσθαι, οἱ τοὺς πατρίους νόμους ἔγγράψουσι, καθ' οὓς πολιτεύσουσι. Plat. Rep. 375 A καὶ μὴν ἀνδρείον γε (näml. δεῖ εἶναι), εἶπερ εὐ μαχεῖται. Xen. Mem. II, 1, 17 οἱ εἰς τὴν βασιλικὴν τέχνην παιδευόμενοι τί διαφέρουσι τῶν ἐξ ἀνάγκης κακοπαθούντων, εἴ γε πεινῆσουσι καὶ διψήσουσι καὶ ῥιγώσουσι „wenn sie hungern müssen“.

tempus hiemis quies inter labores aut iam exhaustos aut mox exhauriendos renovarit corpora animosque ad omnia de integro patienda. Allerdings nimmt man hier den Begriff der „Bestimmung“ an, aber es ist doch wol auch wegen des Gegensatzes „aut iam exhaustos aut mox exhauriendos“ anzunehmen, dass der Schriftsteller hiebei den Begriff der bevorstehenden Zukunft fühlte.

Die vorstehende Erörterung hatte nicht den Zweck eine erschöpfende Darlegung des Gebrauches des Gerundiums und Gerundivums zu bieten, sondern meine Absicht war es nur den Zusammenhang der verschiedenen Functionen zu zeigen, und demgemäss wurde nur dasjenige erörtert, was mit der Darlegung dieses Zusammenhanges in Verbindung zu stehen schien. Doch kann ich es mir nicht versagen, aus dem reichen Stoffe am Schlusse wenigstens noch eine besonders bemerkenswerthe Erscheinung hervorzuheben; ich meine den finalen Gebrauch des Gerundivgenetivs, wie Tac. Ann. II, 59 Germanicus Aegyptum proficiscitur cognoscendae antiquitatis. Das älteste Beispiel hiefür ist wol Ter. Ad. II, 4, 6 ne id assentandi magis, quam quo habeam gratum, facere existumes. Die rohe Erklärung durch die Annahme der Ellipse *causa* bedarf natürlich keiner Widerlegung. Aber auch Nipperdey's Ansicht (zu Tac. Ann. II, 59), dass diese Construction aus dem Griechischen übertragen sei, ist abzulehnen, wie man denn überhaupt bei der Annahme von Graecismen mit viel mehr Vorsicht verfahren muss, als es so oft geschehen ist und leider noch geschieht. Von der in Rede stehenden Construction lässt sich nachweisen, dass sie auf dem Boden der lateinischen Sprache sich entwickeln konnte.

Ausgehen muss man hiebei von jener Gerundivconstruction bei dem Verbum *esse*, welche „geeignet sein, dienlich sein, bestimmt sein zu etwas“ bedeutet und sich hiebei mit der dativischen Construction berührt (z. B. Liv. II, 9, 6 divites, qui oneri ferendo essent). Wol tritt hiebei gewöhnlich der Begriff des Geeignetseins hervor, aber die Begriffe der Eignung, der Bestimmung zu etwas, des Zweckes hängen ja eng zusammen; man wählt ja zur Erreichung eines Zweckes natürlich vernünftiger Weise nur solche Mittel, welche geeignet sind den Zweck erreichen zu lassen, welche zweckdienlich sind. Es sind also solche Beispiele zu Grunde zu legen, wie Sall. Cat. 6, 7 regium imperium, quod initio conservandae libertatis atque augendae reipublicae fuerat, in superbiam convortit. Cic. leg. II, 23, 59 cetera

in XII minuendi luctus sunt lamentationisque funebris. Liv. XXVII, 9 haec prodendi imperii romani, tradendae Hannibali victoriae sunt. Der Genetiv ist hier im Grunde genommen kein anderer, als der gewöhnliche subjective oder possessive Genetiv; nur ist seine Anwendung eine etwas freiere, eine übertragene. Sowie der gewöhnliche possessive Genetiv diejenige Person bezeichnet, welcher etwas gehört, so wurde dieser Casus auch zur Bezeichnung der Sache gebraucht, in deren Bereich, in deren Sphäre u. s. w. etwas gehört. So sagte man *haec res non est mearum virium* = diese Sache gehört nicht in den Bereich meiner Kräfte, liegt nicht im Bereiche meiner Kräfte. Derselbe Genetiv ist *hoc est mei iudicii, hoc est meae ditionis, meae potestatis, mei arbitrii, moris est Graecorum* (Cic. Verr. I, 26). Vgl. Cic. Att. I, 8 *cetera, quae tibi eius loci et nostri studii et tuae elegantiae esse videbantur, et maxime, quae tibi gymnasii xystique videbantur esse*. Dies alles ist eine Fortbildung desjenigen Genetivs, der in dem Satze *omnia victorum sunt* als ganz gewöhnlicher possessiver Genetiv erscheint. Vgl. deutsche Wendungen, wie „das ist nicht deines Amtes“. Hiernach wäre also auch begrifflich *haec res est conservationis libertatis* in dem Sinne „diese Sache gehört in die Sphäre der Erhaltung der Freiheit, hängt zusammen mit der Erhaltung der Freiheit, ist dienlich zur Erhaltung der Freiheit“. Statt *conservationis libertatis* aber sagte man nach der oben erwähnten Vorliebe der lateinischen Sprache für Participialconstructions *haec res est conservandae libertatis*.

Auf Grund dieser Construction bei esse entwickelte sich sodann einerseits die attributive Anwendung des Gerundivgenetivs, andererseits die Verbindung desselben mit anderen Verben. Diese beiden Constructionen lassen sich zuweilen gar nicht genau von einander scheiden, wie man z. B. im Zweifel sein kann, ob man in dem Satze Sall. hist. or. Phil. §. 3 M. Aemilius . . . *exercitum opprimundae libertatis habet* den Genetiv *opprimundae libertatis* mit *exercitum* verbinden soll (wie Kühner thut Lat. Gr. II, 1, S. 552, indem er erklärt „hält ein Freiheitunterdrückungsheer“) oder mit dem Verbum.

a) Caes. B. G. IV, 17, 10 *si arborum trunci sive naves dei-ciendi operis essent a barbaris missae* (Kühner a. a. O. „Werkzerstörungsschiffe). Liv. IV, 30, 10 *cernentes in omnibus viis piacula pacis deum exposcendae*. XXXVI, 27, 2 *abiectis belli consiliis pacis petendae oratores ad consulem miserunt*. Tac. Ann. VI, 30 *pecuniam a Vario Ligure omittendae delationis* (vgl. Schweiggeld) *ceperant*. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Construction *pecunia omittendae delationis, piacula pacis exposcendae* zurückzuführen ist auf die

Construction haec pecunia est omittendae delationis, haec piacula sunt pacis exposcendae.

b) Tac. Ann. II, 59. III, 7 erectis omnium animis petendae e Pisone ultionis. ebd. 9 ab Narnia, vitandae suspicionis, an quia pavidis consilia in incerto sunt, Nare ac mox Tiberi devectus auxit vulgi iras. Sall. Hist. Or. Phil. 10 arma civilia, quae ille adversum divina et humana omnia cepit, non pro sua aut quorum simulat iniuria, sed legum ac libertatis subvortundae. Diese Construction kommt zwar schon bei Terentius an der oben angeführten Stelle vor, trotzdem aber kann man nicht umhin anzunehmen, dass sie sich erst auf Grund der Construction *haec res est assentandi* entwickelte.

Die entsprechende griechische Construction τοῦ cum inf. kommt gewöhnlich negativ vor, wie Thuk. I, 23, 5 διότι δ' ἔλυσαν, τὰς αἰτίας προέγραψα πρῶτον καὶ τὰς διαφοράς, τοῦ μή τινα ζητῆσαι ποτε ἔξ ὄτου τοσοῦτος πόλεμος τοῖς Ἑλλησι κατέστη. Xen. Kyr. I, 6, 40 τοῦ μή διαφεύγειν τὸν λαγῶν ἐκ τῶν δικτύων σκόπους καθίστης. Thuk. II, 4, 2; ebd. 22, 1 und 75, 1 u. s. w. Selten mit positivem Infinitiv, wie Thuk. I, 4 τό τε ληστικὸν καθήρει (Μίνως) ἐκ τῆς θαλάσσης ἐφ' ὅσον ἠδύνατο, τοῦ τὰς προσόδους μᾶλλον ἰέναι αὐτῷ. Auch Thuk. VIII, 39 ist unzweifelhaft richtig ἐντεῦθεν δὴ ὡς ἐν ἀσφαλεῖ ὄντες ἀγγελίαν ἔπεμπον ἐπὶ τὰς ἐν τῇ Μιλήτῳ ναῦς τοῦ συμπαρακομισθῆναι, wenn auch der Vat. hier χάριν τοῦ παρακομ. bietet. Auch im Griechischen ist natürlich die Annahme der Ellipse ἔνεκα zu verwerfen und es ist diese Construction genau so zu erklären, wie im Latein. Auch im Griechischen finden sich ja beim Genetiv ähnliche Gebrauchsweisen, wie die oben erwähnten lateinischen sind. Vgl. Dem. VIII, 48 δοκεῖ ταῦτα καὶ δαπάνης μεγάλης καὶ πόνων πολλῶν καὶ πραγματείας εἶναι. Plat. Gorg. 461 A ταῦτα οὖν ὅπη ποτὲ ἔχει, οὐκ ὀλίγη συνουσία ἐστίν, ὥστε ἰκανῶς διασκέψασθαι.

III.

Litotes.

Diese in allen Sprachen beliebte Redewendung beruht darauf, dass der Sprechende bei dem negativen Ausdrücke, den er wählt, sich mehr denkt, als der Ausdruck, streng logisch genommen, eigentlich besagt. Wer da sagt »das ist nicht schlecht, das ist nicht sehr klug, das ist nicht zu verachten« u. ähnl., der legt in diese Worte mehr hinein, als in denselben vom logischen Standpuncte aus be-

trachtet liegt; denn was nicht zu verachten ist, braucht darum noch nicht einen erheblicheren Werth zu haben oder zu gefallen, und doch gebraucht man z. B. den Ausdruck »dies Geschenk ist gar nicht zu verachten« nicht als blosser Verneinung des Satzes »dies Geschenk ist zu verachten«, sondern mit dem positiven Begriffe »dies Geschenk ist recht werthvoll«. Man meint also bei der Anwendung der Litotes nicht den ganzen Kreis des »nicht zu verachtenden«, sondern beschränkt den Sinn auf einen Theil des »nicht zu verachtenden«, nämlich auf das sehr werthvolle, was allerdings auch in den Kreis des nicht zu verachtenden fällt; aber in denselben Kreis gehört auch dasjenige, was zwar nicht zu verachten, aber auch nicht zu schätzen ist, das indifferente, ferner dasjenige, was nur einen geringen oder doch keinen erheblichen Werth hat. Alles dies andere schliesst man bei der Anwendung der Litotes aus.

Der letzte Grund, auf dem die Anwendung der Litotes beruht, ist meiner Meinung nach der Umstand, dass die blosser Negation als etwas Indifferentes uns gleichgiltig und kalt lässt und eine besondere Erwähnung hervorzurufen nicht geeignet ist. Wenn man es also der Mühe werth findet, z. B. über eine auf den Tisch kommende Speise die Aeusserung abzugeben »diese Speise ist nicht schlecht«, so ist hiebei ganz natürlich die Voraussetzung, dass man nicht den blossen Begriff »weder schlecht, noch gut« damit verbindet, sondern dass man aus der Classe des »nicht schlechten« den positiven Begriff des guten heraushebt ¹¹⁾.

In sehr vielen Fällen gesellt sich zu der Litotes ein gemüthliches Moment, nämlich das Moment des Humors oder der Bitterkeit und Ironie. Wenn Homer O 154 ff. sagt τὼ δὲ πάροιθ' ἐλθόντε Διὸς νεφεληγερέταο κτήτην οὐδέ σφωιν ἰδὼν ἐχολώσατο θυμῷ, ὅτι οἱ ὦκ' ἐπέεσσι φίλις ἀλόχοιο πιθέσθην, so wäre die blosser Negation

¹¹⁾ Diese Veränderung der Bedeutung durch die Litotes ist an und für sich keine grosse Kühnheit der Sprache. Viel kühner dagegen ist es, wenn durch die Kraft der Ironie gewissen Ausdrücken geradezu ein Sinn unterlegt wird, der dem ihnen eigentlich zukommenden diametral entgegengesetzt ist. So z. B. das ablehrende πάνυ καλῶς (Arist. Frösche 512) oder κάλλιστ', ἐπαίνῳ, ebenso wie das deutsche »ich danke«, was auch mit grosser Bitterkeit gebraucht werden kann, z. B. »dafür möchte ich mich bedanken«. Ebenso Plaut. Most. V, 2, 9 Ca. Hic apud nos cenes. Sic face. Th. Callidamate, di te ament. De cena facio gratiam. Ca. Quin venis? — Besonders bemerkenswerth und in der That ziemlich kühn ist es aber, wenn die Phrase haud vidi magis geradezu den entgegengesetzten Sinn hat, wie Plaut. Amph. II, 2, 47. Am. Exspectatusne advenio? So. Haud vidi magis exspectatum (ironisch = nichts weniger als das); ebenso Capt. III, 4, 29. Poen. I, 1, 13.

des ἐχολώσατο, die bloße Aussage, dass Zeus nicht erzürnt ward, als er seinen Befehl rasch ausgeführt sah, eine Platttheit und in hohem Grade überflüssig; denn es ist selbstverständlich und bedarf nicht erst einer ausdrücklichen Erwähnung und Versicherung, dass Zeus über die Erfüllung seines Befehles nicht zürnte. Folglich müssen jene Worte, wenn sie nicht platt und überflüssig und einfältig sein sollen, etwas anderes besagen, und zwar »Zeus erfreute sich darüber gar höchlich«. Hierin aber, dass die scheinbar nichts-sagende Ausdrucksweise einen tieferen und guten Sinn hat, liegt eben ein humoristisches Moment, wie es auch bei dem Paradoxon, bei dem Oxymoron u. ähnl. Wendungen zu finden ist. In anderen Fällen kann die Litotes wiederum das Moment schmerzlicher Ironie oder Bitterkeit involvieren.

Im Griechischen war die Ironie schon seit den frühesten Zeiten sehr beliebt, wie die homerischen Gedichte zeigen. Man vergleiche z. B.

- O 11 οὐ μιν ἀφαιρότατος βάλ' Ἀχαιῶν
 Π 570 βλήτο γὰρ οὐ τι κάκιος ἀνὴρ
 I 125 f. οὐ κεν ἀλήσιος εἶη ἀνὴρ, ᾧ τόσσα γένοιτο,
 οὐδέ κεν ἀκτῆμων ἐριτίμοιο χρυσοῖο
 O 228 ἐπεὶ οὐ κεν ἀνδρωτί γ' ἐτελέσθη
 N 28 οὐδ' ἠγνοίησεν ἄνακτα
 Π 676 οὐδ' ἄρα πατρὸς ἀνηκούστησεν Ἀπόλλων
 ρ 415 f. οὐ μὲν μοι δοκέεις ὁ κάκιος Ἀχαιῶν
 ἔμμεναι, ἀλλ' ὤριστος
 δ 199 καὶ γὰρ ἐμὸς τέθνηκεν ἀδελφεός, οὐ τι κάκιος
 Ἄργείων. μέλλεις δὲ σὺ ἴδμεναι.
 ε 379 ἀλλ' οὐδ' ὥς σε ἔολπα ὀνόσσεσθαι κακότητος
 θ 239 ὥς ἂν σὴν ἀρετὴν βροτὸς οὔτις ὄνοιτο
 N 287 οὐδέ κεν ἔνθα τεόν γε μένος καὶ χεῖρας ὄνοιτο.
 Γ 65 οὐ τοι ἀπόβλητ' ἐστὶ θεῶν ἐρικυδέα δῶρα.

Beispiele aus Sophokles: Kōn. Oid. 65 ὥστ' οὐχ ὕπνω γ' εὔδοντά μ' ἐξεγείρετε (wie schon Homer Δ 223 ἐνθ' οὐκ ἂν βρίζοντα ἴδοις Ἀγαμέμνονα δῖον). Phil. 477 ὄνειδος οὐ καλόν. Trach. 280 ὕβριν γὰρ οὐ στέργουσιν οὐδὲ δαίμονες. 374 f. εἰ δὲ μὴ λέγω φίλα, οὐχ ἦδομαι, τὸ δ' ὀρθὸν ἐξείρηχ' ὄμωσ. 442 οὐ καλῶς φρονεῖ. 449 f. ἀλλ' εἰ μὲν ἐκ κείνου μαθῶν ψεύδει, μάθησιν οὐ καλὴν ἐκμανθάνεις, 457 οὐ καλῶς ταρβεῖς. Ai. 213 ὥστ' οὐκ ἂν αἰδρις ὑπέποις. 551 καὶ γένοι' ἂν οὐ κακός, 825 αἰτήσομαι δέ σ' οὐ μακρὸν γέρας λαχεῖν. 1120 ὁ τοξότης ἔοικεν οὐ μικρὸν φρονεῖν. 584 οὐ γὰρ μ' ἀρέσκει γλῶσά σου τεθηγμένη. El. 532 οὐκ ἴσον καμῶν ἐμοὶ λύπης, ὅτ' ἔσπειρ', ὡπερ ἡ τίκτους' ἐγώ (mit Bitterkeit gesagt). Oid. Kol. 1663 ἀνὴρ γὰρ οὐ στενακτός.

Beispiele aus anderen Schriftstellern: Her. II, 43 οὐχ ἥκιστα, ἀλλὰ μάλιστα; ebenso II, 117 und ohne ἀλλὰ μάλιστα II, 10. II, 172 οἰκίης οὐκ ἐπιφανέος; ebd. μετὰ δὲ σοφίῃ αὐτοὺς ὁ Ἄμασις, οὐκ ἀγνωμοσύνη προσηγάρητο. VII, 101 πόλιος οὔτ' ἐλαχίστης οὔτ' ἀσθενεστάτης. IV, 95 Ἐλλῆσι ὠμίλησε καὶ Ἑλληνῶν οὐ τῷ ἀσθενεστάτῳ σοφιστῇ Πυθαγόρῃ. VII, 171 ἐν τοῖσι οὐ φλαυροτάτους φαίνεσθαι ἐόντας Κρήτας τιμωροὺς Μενέλεω. Thuk. VII, 44 μέγιστον δὲ καὶ οὐχ ἥκιστα ἔβλασεν. Xen. Hell. VI, 2, 39 οὐχ ἥκιστα ἐπαινῶ. ebd. VI, 4, 18 οὐκ ἐλάχιστον δυνάμενοι ἐν τῇ πόλει. Mem. I, 2, 32 πολλοὺς πολιτῶν καὶ οὐ τοὺς χειρίστους ἀπέκτεινον.

Lateinische Beispiele: Enn. Ann. 274 haud doctis dictis certantes sed maledictis. Plaut. Bacch. V, 2, 6 at pol nitent, haud sordidae videntur ambae. ebd. 77 iam pol id quidem esse haud perlonginquum. ebd. 42 haud mala est mulier. Amph. V, 1, 72 pol me haud paenitet. Ter. Heaut. IV, 1, 16 anus haud impura. Eun. II, 2, 4 conveni hodie hominem haud impurum. ebd. II, 3, 82 haud stulte sapiis. Ad. V, 2, 8 edepol commissatorem haud sane commodum. Cic. Sen. 2, 4 rem haud sane difficilem admirari videmini. Rep. II, 31 haud mediocris. Par. V, 3 Cethegus homo non probatissimus. N. D. II, 17 Epicurus homo non aptissimus ad iocandum. Verr. II, 4, 66 vidi enim vos in hoc non minime, cum testes dicerent, commoveri. Fam. I, 9 ego te auctore amicissimo et sapientissimo et tu me consiliario fortasse non imperitissimo usus esses. Verr. II, 4, 49 simulacra perampla sed non ita antiqua. Brut. 66 Fimbria non ita diu iactare se potuit. Sall. Cat. 3, 1 pulchrum est bene facere rei publicae, etiam bene dicere haud absurdum est. Es wäre hier nicht unmöglich mit Dietsch anzunehmen, „dass der Ausdruck haud absurdum bezeuge, dass man der Beredsamkeit einen geringeren Werth beilegte oder doch den Fall als den selteneren ansah“. Aber nothwendig ist diese Annahme nicht; ebenso sagt Sallust von der Sempronia Cat. 25, 5 verum ingenium eius haud absurdum.

Sehr häufig zeigt sich die Litotes aber auch da, wo die Negation nicht als selbständiges Wort auftritt, sondern nur als Praefix eines zusammengesetzten Wortes; so bei νηλής, νώνυμος, ἀκλής, ἀηδής, ἄσοφος, ἀφιλος — inimicus, ingratus, illepidus, inamabilis — unschön, unsanft, unlieb, unschwer, unklug, unweise, unrühmlich u. s. w. Die stärkere Bedeutung solcher Wörter beruht offenbar auf demselben Princip wie bei den Ausdrücken οὐ καλός, οὐχ ἡδέσθαι u. ähnl.; denn dasjenige, was ἀηδής, inamabile ist, braucht an und für sich betrachtet nicht widerwärtig zu sein.

Nicht selten wird bei der Litotes der eigentliche Sinn auch noch durch ein positives Glied bezeichnet, und zwar:

a) so dass der positive Ausdruck mit einer einleitenden Adversativeconjunction nachfolgt, wie Hom. ρ 415 οὐ μὲν μοι δοκέεις ὁ κάκιτος Ἀχαιῶν ἔμμεναι, ἀλλ' ὤριτος. Her. II, 43 οὐχ ἦκιστα, ἀλλὰ μάλιστα. Soph. Oid. Kol. 737 οὐκ ἔξ ἐνὸς κτείλαντος, ἀλλ' ἀνδρῶν ὕπο πάντων κτελευθείς. Enn. Ann. 274 haud doctis dictis certantes, sed maledictis. Liv. XXI, 1, 2 haud ignotae belli artes sed expertae

b) oder es geht der positive Ausdruck voraus: Soph. O. T. 58 γνωτὰ κοῦκ ἄγνωτὰ μοι προσήθεθ' ἰμείροντες. ebd. 1275 πολλάκις τε κοῦχ ἄπαξ. Oid. Kol. 398 ἦξοντα βαιοῦ κοῦχι μυρίου χρόνου. Her. II, 172 σοφίη αὐτοῦς ὁ Ἄμασις, οὐκ ἀγνωμοσύνη προσηγάγετο. Thuk. VII, 44 μέγιστον δὲ καὶ οὐχ ἦκιστα ἔβλαπεν.

Auf die Litotes sind auch mancherlei Ausdrücke, die gewöhnlich nicht richtig erklärt werden, zurückzuführen. So wenn οὐ φημι¹²⁾ im Sinne von φημι ὅτι οὐ, οὐ φαίνεται = φαίνεται ὅτι οὐ, οὐ πάνυ = durchaus nicht steht. Bäumlein (Unters. üb. griech. Part. S. 308) versuchte hiefür folgende Erklärung: „Die Negation ist zuweilen logisch unrichtig vor das regierende Verbum gesetzt, während sie dem davon abhängigen Satz oder Infinitiv beigegeben sein sollte. So steht gewöhnlich οὐ φημι im Sinne von φημι ὅτι οὐ, οὐ φαίνεται ist = φαίνεται ὅτι οὐ, οὐκ ἀξιῶ = ἀξιῶ mit Inf. und μὴ aufzufassen. Eine ähnliche logische Ungenauigkeit ist es, wenn οὐ πάνυ, οὐ πάγχι u. dgl. stets und ohne Ausnahme im Sinne von πάνυ οὐ durchaus nicht steht, und es lässt sich dieselbe nur in der Art erklären, dass dem negierenden οὐ noch erklärend hinzugefügt ward „und zwar durchaus (nicht)“. Gegen diese Auffassung habe ich schon im J. 1863 in der Recension des genannten Buches (Ztschft. f. d. öst. Gymn. XIV, S. 322) Einsprache erhoben und bemerkt, dass die Erklärung Bäumlein's von οὐ πάνυ schon aus dem Grunde nicht richtig sein kann, weil sie sich auf οὐ φημι, οὐ φαίνεται u. a. nicht ausdehnen lässt, während es doch wahrscheinlich ist, dass beiderlei Erscheinungen einen und denselben Grund haben. Als diesen Grund bezeichnete ich die Litotes. „So wie οὐ κάκιτος eigentlich einen Menschen bezeichnet, der nicht gerade der schlechteste ist, also (logisch genommen) doch immerhin κακός sein könnte, während

¹²⁾ Dies schon bei Homer H 392 f. κουριδίην δ' ἄλοχον Μεγέλαου κυδαλίμοιο οὐ φησιν δώσειν.

der factische Sprachgebrauch diese Möglichkeit ausschliesst: so, und nicht anders, ist es auch bei οὐ πάνυ der Fall. Es sollte eigentlich bedeuten 'nicht ganz und gar' (wobei also etwas doch in geringerem Masse stattfinden könnte); in der Wirklichkeit wird es aber in humoristischer Weise zufolge der Litotes gebraucht in der Bedeutung 'nicht eben, ganz und gar nicht'. Dieselbe Erklärung ist noch auf οὐ φημι u. a. Ausdrücke anzuwenden. Οὐ φημι αὐτὸν εἶναι σοφόν sollte eigentlich bedeuten: 'Ich thue nicht den Ausspruch: σοφός ἐστι'. Dies involviert an und für sich noch durchaus keinen Tadel, sondern bedeutet nur, dass man kein Lob ausspricht. Aber der Sprechende denkt sich dabei mehr als er sagt und wählt nur aus Ironie den milderen Ausdruck. Vgl. den deutschen Ausdruck 'er ist nicht eben weise' oder 'Weisheit ist an ihm nicht eben zu sehen' u. dgl." Dieselbe Erklärung hat auch Kühner in der zweiten Auflage der griech. Gr. II, S. 742 aufgenommen und er fügt gut hinzu, dass diese Ausdrücke einen Gegensatz involvieren; so οὐ στέργω nicht liebe ich, sondern hasse vielmehr. Wie natürlich diese Ergänzung des Gegensatzes ist, zeigt z. B. die von Kühner angeführte Stelle Her. VII, 46 ὁ πάτρως, ὃς τὸ πρῶτον γνώμην ἀπεδέξατο ἐλευθέρως, οὐ συμβουλευῶν Ξέρξη στρατεύεσθαι ἐπὶ τὴν Ἑλλάδα (= indem er ihm nicht rieth, gegen Hellas zu ziehen, sondern vielmehr das Gegentheil).

Neben οὐ πάνυ findet sich in demselben Sinne auch οὐ μάλα (vgl. das deutsche nich kann ihn leider nicht sehr loben, ich finde das nicht sehr schön von ihm" u. ähnl.), wie Xen. An. II, 6, 15 ἄρχεσθαι δ' ὑπ' ἄλλων οὐ μάλα ἐθέλειν ἐλέγετο. Hell. VI, 1, 15 οὐ μάλα ἀφαιμαρτάνει. Soph. Phil. 676 λόγῳ μὲν ἐξήκουσ', ὄπωπα δ' οὐ μάλα. Auch hier darf man, wenn sich auch μάλα οὐ in ähnlichem Sinne findet, nicht annehmen, dass οὐ μάλα aus μάλα οὐ durch Umstellung entstanden sei. Vgl. Hom. B 241 ἀλλὰ μάλ' οὐκ Ἀχιλῆι χόλος φρεσίν, ἀλλὰ μεθήμων. ε 503 ἀλλὰ μάλ' οὐπωσ ἔστι Διὸς νόον αἰγιόχοιο οὔτε παρεξελθεῖν ἄλλον θεὸν οὔθ' ἀλῶσαι. Diese Ausdrücke sind eben keine Litotes im Gegensatze zu dem auch schon bei Homer vorkommenden οὐ μάλα, χ 473 μίνυνθά περ, οὔτι μάλα δῆν.

Auf die Litotes ist auch die Bedeutung zurückzuführen, welche die Ausdrücke οὐκ ἄμεινον, οὐ χεῖρον u. ähnl. haben, von denen manche sagen, dass hier der Comparativ zufolge einer Enallage statt des Positivs stehe. Hom. Ω 52 οὐ μὴν οἱ τό γε κάλλιον οὐδέ τ' ἄμεινον. ρ 176 οὐ μὲν γάρ τι χεῖριον ἐν ὄρῃ δεῖπνον ἐλέσθαι, Her. III, 71 ποιεῖν αὐτίκα μοι δοκεῖ καὶ μὴ ὑπερβάλλεσθαι· οὐ γάρ ἄμεινον;

ebenso III. 84 fin. Plat. Phaidon 105 A πάλιν ἀναμνησκου' οὐ γὰρ χεῖρον πολλάκις ἀκούειν.

Zur richtigen Auffassung dieser Ausdrucksweise sind zwei Momente hervorzuheben:

a) der Comparativ hat seinen Grund darin, dass man zu dem Subject des Comparativs das Gegentheil stillschweigend ergänzen muss, also z. B. Hom. Ω 52 = es ist ihm dies (nämlich dass Achilleus Hektors Leiche um das Grab des Patroklos schleift) nicht schöner und besser nämlich als das Gegentheil wäre, die Unterlassung dessen und die Schonung der Leiche.

b) der Comparativ aber in Verbindung mit οὐ ist eine Litotes. Der Ausdruck οὐ κάλλιον οὐδὲ ἄμεινον besagt streng genommen nur, dass die Handlungsweise des Achilleus nicht schöner und nicht besser ist als das Gegentheil wäre; dies könnte auch einen gleichen Grad des καλόν und ἀγαθόν bezeichnen, während der wirkliche Sinn, den man damit verbindet, der ist, dass die Handlungsweise des Achilleus bei weitem nicht so schön und gut ist, als das Gegentheil wäre, und dass also das Gegentheil viel schöner und besser wäre. — Sollte diese Erklärung irgendwie auffallend erscheinen (was sie aber gewiss nicht ist), so möge man sich erinnern, dass auch οὐχ ἦσσαν in stärkerem Sinne gebraucht wird, als in den Worten zu liegen scheint, welche ja eigentlich nur den geringeren Grad negieren, also auch Gleichheit bezeichnen könnten. Vgl. Thuk. I, 8, 1 καὶ οὐχ ἦσσαν λησται ἦσαν οἱ νησιῶται Κάρεις τε ὄντες καὶ Φοίνικες wozu Classen richtig bemerkt: πούχ ἦσσαν fast s. v. a. μάλιστα, welche Hervorhebung durch den erklärenden Zusatz Κάρεις τε ὄντες καὶ Φοίνικες motivirt wird: Vor Allem trieben auch die ältesten Bewohner der Inseln Seeraub, da sie Karier und Phönicier waren: denn das ist von diesen Barbaren stillschweigende Voraussetzung, schon seit der homerischen Tradition Od. ξ 288. ο 415“.

Prag.

JOH. KVÍČALA.

Verbesserungs-Vorschläge

zu

Cicero's Epp. ad familiares lib. X.

II.

XXII, 2 Cicero schreibt an Plancus mit Rücksicht auf ein Ansuchen des Letzteren, das offenbar in einem uns nicht erhaltenen Briefe gestellt worden sein muss, Folgendes: *quod ad me scripseras de re agraria, si consultus senatus esset, ut quisque honorificentissimam de te sententiam dixisset, eam secutus essem; qui certe ego fuissem.* Orelli hat diese Worte, wie sie M bietet, unverändert stehen lassen; zur Rechtfertigung bemerkt er: 'Sententia haec est: „sed is, qui honorif. de te sententiam dixisset, ut scis, egomet ipse fuissem“. Negligentius sane dictum est, sed admodum urbane.' Damit hat er, wie mir scheint, dem Cicero einen schlechten Freundschaftsdienst erwiesen; denn eine Ungereimtheit ist noch keineswegs entschuldigt, wenn man sie als eine feine Wendung ausgiebt. Die Angelegenheit des Plancus, ohne Zweifel die Zusicherung einer Aeckervertheilung an seine Soldaten, ist bei der Langsamkeit des Geschäftsganges im Senate gar nicht zur Berathung gekommen und die obigen Worte des Cicero sollen den Plancus darüber trösten. Wie ist es nun möglich, dass Cicero in einem Athem erklärt: 'Hätte Jemand einen für Dich ehrenvollen Antrag eingebracht, so hätte ich mich demselben angeschlossen; und dieser Jemand wäre sicherlich ich selber gewesen?' Als ob das im ersten Falle eine besondere Heldenthat von Seiten des Cicero bekundete, oder überhaupt dem Plancus an dem blossen Einbringen eines Antrages etwas hätte gelegen sein können! Eine annehmbare Vertröstung liegt in den Worten nur dann, wenn sie den Sinn geben: 'Nur der Umstand, dass die Angelegenheit nicht zur Verhandlung kam, ist der Grund, dass ich Dir keine bejahende Antwort mittheilen kann; wäre sie zur Verhandlung gekommen, so wäre sie jedenfalls durchgebracht worden.' Es muss also sicher, was Kleyn vorgeschlagen hat (*Observationes criticae in Ciceronis epistolas ad familiares* Lugd. Bat. 1860 p. 12), *secutus esset* geschrieben

und als Subject dazu *senatus* gedacht werden; damit entfällt auch als dem Gedanken ebenso wenig entsprechend die Conjectur des Graevius, der mit Umstellung von *qui* schreibt: ... *dixisset, qui eam secutus esset, certe ego fuisset*, natürlich auch in der Gestalt, die ihr Krauss (M. Tullii Ciceronis epistularum emendationes scripsit Josephus Krauss. Lipsiae. Teubner. 1869 p. 31) gegeben, der mit Anschluss an die Leseart des M liest: ... *dixisset, qui eam secutus essem certe ego fuisset*. Nur glaube ich nicht bloss der Ueberlieferung, sondern auch dem ursprünglichen Texte noch näher zu kommen, wenn ich annehme, *essem* sei aus *esset ut* entstanden; es kommt nämlich das Selbstverständliche der Sache, was Cicero eben betonen will, noch kräftiger zum Ausdrucke, wenn wir schreiben: *ut quisque honorificentissimam de te sententiam dixisset, eam secutus esset (ut qui certe ego fuisset)* — wäre es nur überhaupt zu einer Antragstellung gekommen, so wäre der Senat sicher darauf, und zwar in der günstigsten Weise eingegangen (der Antragsteller wäre natürlich ich gewesen).

ib. 2—3 *sed propter tarditatem sententiarum moramque rerum eum ea quae consulebantur ad exitum non pervenirent, commodissimum mihi Plancoque fratri visum est uti eo, quod ne nostro arbitrato conponeretur quis fuerit impedimento arbitror te ex Planci litteris cognovisse. (3) sed sive in senatus consulto sive in ceteris rebus desideras aliquid, sic tibi persuade, tantum esse apud omnes bonos tui caritatem, ut nullum genus amplissimae dignitatis excogitari possit, quod tibi non paratum sit.* Die Stelle schliesst sich unmittelbar an die vorher behandelte an. Bei der voraussichtlichen Unmöglichkeit, das specielle Anliegen des Plancus durchzubringen, beschränkt sich Cicero im Einverständnisse mit des Plancus Bruder darauf, eine Art von Vertrauensvotum für Plancus in Form eines Senatusconsultes (etwa wie das 13, 1 oder 16, 1 berührte) durchzubringen; freilich fiel auch dies nicht ganz nach Wunsch aus. Diesen Sinn muss die Stelle haben, ob wir nun wie Wesenberg mit Manutius lesen: *uti eo senatus consulto*, oder uns mit Orelli, dem Baiter sich angeschlossen hat, *eo* aus *s. c.* verdorben denken und demgemäss statt des handschriftlichen *eo* einsetzen: *senatus consulto*. In dem einen wie in dem andern Falle aber entsteht gerade durch diese Aenderung ein weiterer Anstoss; es wird nämlich das bald darauf folgende *senatus consulto* unerträglich, indem doch damit zunächst an die bescheidene Form des so eben von Cicero durchgebrachten und unmittelbar vorher erwähnten Senatusconsultes angeknüpft und die

Gewissheit einer nachträglichen Ergänzung, im Falle dass Plancus es wünsche, in Aussicht gestellt werden soll, während es an jeder Andeutung dieser Anknüpfung fehlt. Wir würden jedenfalls erwarten *in eo senatus consulto*. Dieser Umstand veranlasst mich, die Corruptel in einer Umstellung des *s. c.* (= *senatus consulto*) und *eo* zu suchen, wie wir eine solche auch bereits zu 18, 2; 20, 1 und 21, 4 constatieren konnten. Wir brauchen also gar nichts zu ändern, sondern nur *eo* und *senatus consulto* die Plätze, die sie im M einnehmen, vertauschen zu lassen: ... *commodissimum mihi Plancoque fratri visum est uti senatus consulto, quod ne nostro arbitrato componeretur, arbitror te ex Planci litteris cognovisse. sed sive in eo sive in ceteris rebus desideras aliquid, sic tibi persuade...*

XXIII, 3. *itaque pridie Nonas Iunias omnis copias Isaram traieci pontisque, quos feceram, interrupi, ut spatium et colligendum se homines haberent et ego me interea cum collega coniungerem.* Ich unterschreibe trotz C. F. W. Müller (vgl. Philologus XVII, 104) die Emendation Wesenberg's (vgl. dessen Emendationes p. 35—36 und Ann. crit. p. 35), der mit glücklichem Griff die alte bereits von Lambin vorgenommene Umstellung des *et* unserer Stelle als das erste Heilmittel verordnete. Nur scheint mir in *colligendum* nicht einfach *colligendi*, sondern *colligendi iam* zu stecken und schlage ich deshalb vor: *ut et spatium colligendi iam se homines haberent et ego me interea cum collega coniungerem.* Man sieht sofort, dass beide Sätze nicht bloss durch die zwei *et* innig verkittet werden, sondern auch durch die Adverbia *iam* und *interea* correspondieren.

ib. 5. Antonius und Lepidus bedrohten, meint Plancus, ihn mit gleichem Ingrimme wie das Vaterland: *iracundias autem harum rerum recentis habebant: quod Lepidum castigare non destiteram ut extingueret bellum: quod colloquia facta inprobabam: quod legatos fide Lepidi dimissos ad me in conspectum venire vetueram; quod C. Catium Vestinum, tribunum mil., missum ab Antonio ad me cum litteris ad me exceperam: in quo hanc capio voluptatem, quod certe, quo magis me petiverunt, tanto maiorem iis frustratio dolorem attulit.* Im dritten Beschwerdepuncte ist *fide Lepidi dimissos ad me* anstössig; der Fehler schien leicht zu beseitigen, indem man die erste Silbe des Wortes *dimissos* als Dittographie der letzten Silbe von *Lepidi* strich. Allein, was soll denn, beim rechten Lichte betrachtet, *fide Lepidi missos ad me* besagen? Wir erwarten eher ein paar aufklärende Worte über die Mission dieser Gesandten, ja wir können aus der ganzen Sach-

lage dieselbe leicht errathen. Laterensis hatte nach 21, 3 den Plancus brieflich vor Lepidus gewarnt: *at Laterensis, vir sanctissimus, suo chirographo mittit mihi litteras, in quibus desperans de se, de exercitu, de Lepidi fide, querensque se destitutum aperte denuntiat, videam ne fallar.* Lepidus mochte wol etwas dergleichen ahnen; die Folge davon war, dass eine Gesandtschaft an Plancus abgeordnet ward, um auch jetzt noch allfällige Zweifel des Plancus über des Lepidus Treue zu entkräften, d. h. wir müssen schreiben: *quod legatos de Lepidi fide missos ad me in conspectum venire vetueram.* Erst bei dieser Fassung des dritten Vorwurfes wird es unbedingt nothwendig auch auf ihn den Schlusssatz *in quo...attulit* zu beziehen: es schmerzte die Gegner des Plancus gewaltig, dass dieser Dupirungsversuch missglückt war. Es liegt also auch hier dem Verderbniss wieder eine Umstellung zu Grunde: *de* ward von seinem Platze gerückt und dann in der Form von *di* (wie oft *delectus* und *dilectus* und dgl. in den Hss. verwechselt sind, weiss Jedermann) an *missos* angeschlossen.

Auch der vierte Vorfall, der in der letzten Vergangenheit (wegen *iracundias...recentis*) die Gegner des Plancus bitterböse stimmte, findet in den Augen der Kritiker keine Gnade und zwar, wie es auf den ersten Blick scheint, nicht mit Unrecht; denn es ist doch sonderbar, dass Plancus schreibt, er habe einen Boten des Antonius, der ein Schreiben des Antonius an Plancus überbringen sollte, aufgefangen! So ward denn mit einem einzigen leichten Federstrich, indem man *eum* für *me* schrieb, der Stelle ein ganz anderer Sinn unterschoben und die gesammte philologische Welt gibt sich mit dieser Aenderung des Manutius zufrieden. Wie aber kann Plancus gerade an diesen letzten Vorfall die Versicherung anfügen, er finde die grösste Genugthuung in dem Umstande, dass seine Gegner die Enttäuschung um so bitterer empfänden, je mehr Anstrengungen sie gemacht hätten, auch ihn, den Plancus, für ihre Sache zu gewinnen? Denn so viel ist gewiss, dass sich das *quo magis me petiverunt* nicht nur auf die schliesslich gemachten gewaltsamen Versuche *veniebant enim eodem furore in me quo in patriam incitati*), sondern auch auf die vorausliegenden Ueberredungsbestrebungen bezieht; es zwingt uns zu dieser Annahme das einleitende allgemeine *in quo*, das offenbar an die unmittelbar vorher geschilderten Ereignisse, d. h. an die zwei letzten Punkte, anknüpft. In dem Augenblicke aber, wo wir die Aenderung des Manutius annehmen, geben wir die Möglichkeit aus der Hand, das *in quo* mit dem, was unmittelbar vorausgeht, in Zusammenhang zu bringen und kommen wir in die

fatale Lage, dasselbe auf das zu weit abliegende *codem furore* zurückbeziehen zu müssen. Auch eine gewisse Gleichmässigkeit in der Eintheilung geben wir mit dieser Aenderung auf. Hat nämlich Plancus in den ersten zwei Puncten die revolutionäre Verständigung zwischen Lepidus und Antonius und seine Missbilligung derselben hervorgehoben, so bespricht er in den zwei letzten nach der Fassung des Textes, wie sie im M vorliegt, sein abwehrendes Verhalten gegenüber den sowol von Seiten des Lepidus als auch des Antonius an ihn ergangenen Einladungen zu gleichem revolutionären Treiben oder mindestens gegenüber den Versuchen seiner Gegner, ihn zu einer milderen Beurtheilung ihres Treubruches gegen die Republik zu bestimmen.

Auch der Widerspruch, den die Annahme, dass Plancus einen an ihn selbst abgeordneten Boten aufgegriffen habe, in sich zu schliessen scheint, lässt sich durch eine unbefangene Auffassung der Sachlage lösen. Plancus hatte lange Zeit mit Lepidus unterhandelt; als er aber durch Laterensis die unzweifelhafte Aufklärung über des Lepidus Verrath erhalten hatte (21, 3), liess er dessen Gesandte, die ihn auch jetzt noch rechtfertigen sollten, nicht mehr vor (*quod legatos de fide Lepidi missos ad me in conspectum venire vetueram*). Ein ganz anderes Verfahren schlug er dem Antonius gegenüber ein. Ohne Zweifel hatte er Befehle gegeben, jeden Anhänger des Antonius, ohne viel Federlesens zu machen, einfach aufzugreifen; dies Schicksal traf auch den C. Catius Vestinus, dem es nichts helfen mochte, dass er erklärte, er habe Aufträge an Plancus zu überbringen. Während also die Gesandten des Lepidus im Besitze der Briefschaften, die sie eventuell bei sich hatten, belassen und nur nicht aufgenommen, sondern zurückgeschickt wurden, ward C. Catius Vestinus als Kriegsgefangener behandelt, der wol, was er an Briefen mit sich führte, abgeben musste, aber weder bei Plancus vorgelassen wurde, noch auch frei zurückkehren durfte.

Ein eigenthümliches Streiflicht auf diese Handlungsweise des Plancus sowol wie auch auf die Betonung dieses Umstandes in dem Briefe an Cicero wirft eine Stelle in einem ungefähr einen Monat früher geschriebenen Briefe des Brutus an Cicero (XI, 11, 1). Brutus war nämlich in den Besitz einer Art von Gestionsprotokoll des Antonius gelangt, worin unter Anderen auch die Unterhändler, die er an Plancus absendete, verzeichnet waren. Das war ein Umstand, der den Plancus compromittieren konnte; Brutus hielt auch mit dieser seiner Kenntniss nicht hinter dem Berge, sondern überschickte den gemachten Fang direct an Plancus, was er Alles dem Cicero ge-

treulich berichtet (*in itinere est Antonius, ad Lepidum proficiscitur: ne de Planco quidem spem adhuc abiecit, ut ex libellis eius animadverti, qui in me inciderunt; in quibus quos ad Asinium, quos ad Lepidum, quos ad Plancum mitteret, scribebat. ego tamen non habui ambiguum et statim ad Plancum misi*).

Wir begreifen, wie unangenehm dem durch seine Saumseligkeit längst zweideutigen und, wie der spätere Verlauf zeigte, nichts weniger als uneigennützig für die Republik begeisterten Plancus dieser Vorfall sein musste. In keinem der Briefe an Cicero, welche später sein können (X, 19 u. X, 21), erwähnt er die fatale Angelegenheit; erst nachträglich, als die Vereinigung des Lepidus und Antonius bereits seit einer Woche eine vollzogene Thatsache war, versucht er eine indirecte Rechtfertigung, indem er einerseits zugibt, dass Antonius bis zum letzten Augenblicke Boten an ihn geschickt, andererseits aber den Cicero abnehmen lässt, wie er sich durch dergleichen Lockungen nicht nur nicht irre führen lasse, sondern den Boten sogar als Kriegsgefangenen festgenommen habe.

Diese Betrachtung nun bringt mich zu dem Schlusse, dass wir an der Leseart des M nicht rütteln dürfen, sondern mit ihm lesen müssen: *quod C. Catium Vestinum, tribunum mil., missum ab Antonio ad me cum litteris exceperam*.

ib. 6. *veniat Caesar cum copiis quas habet firmissimas, aut, si ipsum aliqua res impedit, exercitus mittatur; cuius ipsius magnum periculum agitur: quicquid aliquando futurum fuit in castris perditorum contra patriam, huc (hoc M) omne iam convenit. pro urbis vero salute cur non omnibus facultatibus, quas habemus, utamur?* Diese Stelle bietet mehrere Anstände. Fürs Erste ist *exercitus mittatur* unklar; es von einem andern Heere als dem Caesar's zu verstehen, verbietet der Nebensatz, der die Person Caesar's, offenbar im Gegensatze zu seinem Heere, betont, während andererseits, wenn sein, des Caesar, Heer gemeint sein soll, ein *eius* schwer vermisst wird, weshalb auch Manutius es hinter *exercitus* einfügte. Ein zweites Räthsel ist *cuius*; was sollen wir darunter verstehen? Den Caesar? oder gar das undeutliche *exercitus*? Beides ist gleich ungereimt, wie aus der unmittelbar folgenden Begründung dieser Behauptung unzweideutig hervorgeht; sagt dieselbe doch nichts Geringeres, als dass alle vaterlandsverrätherischen Elemente nach der gallischen Grenze zusammenströmen. Wir würden also eher erwarten: *patriae ipsius magnum periculum agitur*. Endlich steht im letzten Satze *urbis* so emphatisch an der Spitze, dass es den Eindruck macht, als greife

Plancus damit nur einen Begriff wieder auf, den er im Vorhergehenden schon berührt habe. *patria* kann damit nicht gemeint sein, weil es nur im begründenden Nebensatze steht; zudem hätte Plancus dann wol, um die Wirkung der Emphase nicht abzuschwächen, gesagt *pro patriae vero salute*.

Wir sehen also, die emphatische Stellung *pro urbis vero salute* lässt uns im Vorausgehenden dasselbe Wort (*urbis*) mit Nothwendigkeit voraussetzen. Wir werden auch nicht lange zweifeln, an welcher Stelle wir es zu suchen haben; es steckt in *mittatur cuius*. Statt des ursprünglichen EXERCITUMMITTATURBIS mochte in der mittelbaren oder unmittelbaren Vorlage des M stehen EXERCITUMMITTATURUIS; dass der Abschreiber (des M oder schon der seiner Vorlage) jedenfalls ein *mittatur* herauslesen wollte, gab die Veranlassung zu den weiteren absichtlichen Aenderungen oder Ergänzungen. Stellen wir daher, um alle oben aufgeführten Schwierigkeiten zu beheben, folgenden Text her: *veniat Caesar cum copiis, quas habet firmissimas, aut, si ipsum aliqua res impedit, exercitum mittat; urbis ipsius magnum periculum agitur: . . . pro urbis vero salute cur non omnibus facultatibus, quas habemus, utamur?*

XXIV, 1. *neque ego lubenter pro maximis tuis beneficiis tam vili munere defungor orationis et nullo praesens observantia, indulgentia, assiduitate memorem me tibi probare. quod si mihi vita contigerit, omnis gratas amicitias atque etiam pias propinquitates † in tua observantia, indulgentia assiduitate vincam.* Baiter hat noch am klügsten gehandelt, indem er den anstössigen Worten ein Kreuz vorsetzte; denn dass die Stelle nicht heil ('mira omnino ista repetitio' gesteht auch Orelli) und auch die von Lambin vorgeschlagene Aenderung des *in tua* in *mea in te* nur ein Nothnagel ist, bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Gleichwol bin ich der Ansicht, dass die Heilung nicht gar schwer sei. Ich glaube nämlich, im Original habe es geheissen: *omnis gratas amicitias atque etiam pias propinquitates mutuo vincam.* Zu diesem *mutuo* schrieb ein Glossator die weiter oben vorausgehenden Worte *observantia, indulgentia, assiduitate* als Erklärung an den Rand; in einem späteren Exemplare kamen sie gar in den Text hinein und zogen auch die Verderbniss des Wortes *mutuo* in *in tua* nach sich.

ib. 2—3. Plancus hatte um des Cicero Verwendung für eine Länderanweisung an seine Veteranen gebeten und Cicero (22, 2) ihm darauf Bericht erstattet, die Sache sei noch nicht endgiltig zur Ver-

handlung gekommen, werde aber wol günstig entschieden werden. In unserem Briefe kommt nun Plancus noch einmal auf diesen Punct zu sprechen, namentlich zu dem Zwecke, dem Cicero das Uneigennützigke dieses seines Begehrens recht begreiflich zu machen. *de militum commodis fuit tibi curae; quos ego non potentiae meae causa — nihil enim me non salutariter cogitare scis* (Nodellius; scio M) — *ornari volui a senatu, sed primum quod ita meritos iudicabam, deinde quod ad omnis casus coninnetiores rei publicae esse volebam, novissime, ut ab omni omnium sollicitatione aversos eos talis vobis praestare possem, quales adhuc fuerunt.* (3) *nos adhuc hic omnia integra sustinimus. quod consilium nostrum, etsi, quanta sit aviditas hominum non sine causa † talis victoriae, scio, tamen vobis probari spero.* Bevor wir an die Besprechung des grösseren Gebrechens gehen, wollen wir kurz ein kleineres beseitigen. Der Satz *quod consilium . . . spero* schliesst sich unmittelbar an die Periode an, die mit *quales adhuc fuerunt* schliesst und deren Gedankengang er weiter fortführt. Es passt nun dazu sehr schlecht, dass der kurze Satz *nos adhuc hic omnia integra sustinimus*, selbstständig wie er jetzt da steht, wie ein trennender Keil sich dazwischen einschleibt. Er wäre höchstens innerhalb Klammern, welche seine parenthetische Natur versinnlichten, haltbar und selbst dann würde eine erklärende Partikel ebensowenig überflüssig sein, wie oben in dem Satze *nihil enim me . . . scis* das *enim*. Hingegen ist, weil wir ohnehin *hic* haben, *nos* ganz entbehrlich und glaube ich, es sei *nos* nichts anderes als eine falsche Auflösung der abgekürzt geschriebenen Partikel N. = *nam*. Man wird daher zu lesen haben: *. . . quales adhuc fuerunt; nam adhuc hic omnia integra sustinimus. quod consilium. . .*

Nun zu dem verhängnisvollen Kreuze, das H. A. Koch (vgl. Rh. M. XII, 268) entfernen wollte, indem er *fatalis* einsetzte, der anderen Versuche Anderer nicht zu gedenken. Nun schildert allerdings Plancus (X, 8, 3), wie viele Auslagen unter Anderem nothwendig waren, um günstige Vorbedingungen für den bevorstehenden Kampf zu gewinnen; allein dies hat auf unsere Stelle keinerlei Bezug. Der Sinn erfordert für den Zwischensatz nur den Gedanken *etsi quanta sit aviditas hominum scio*. 'Wol wird mein Plan', meint Plancus, 'auf eine gewaltige Opposition stossen, weil man weiss, wie schwer die Habgier der Leute, hier der Soldaten (*aviditas hominum*), durch Concessionen zu befriedigen ist. Obwol ich mir aber vollkommen bewusst bin, als welch ein gewaltiger Factor die Habgier der Menschen anzusehen ist, so meine ich doch, ihr werdet auf diesen meinen Plan eingehen.' Nun können wir aber nicht annehmen, dass *non sine*

causa talis victoriae eine Interpolation sei und wir müssen uns daher fragen, was wol darin stecken möge. Ohne Zweifel soll damit eine Erklärung, eine Bestätigung, vielleicht sogar eine Verschärfung des vorausgehenden Gedankens *quanta sit aviditas hominum* gegeben sein; es soll die Ueberzeugung, wie schwer es sei mit der Habgier der Leute fertig zu werden, sich noch mehr in uns befestigen. Ich möchte nun den Text auf folgende Weise herstellen: *etsi quanta sit aviditas hominum, non sine causa [usa] alis Victoriae, scio*. Paläographisch wird mir Jedermann die Leichtigkeit der Verbesserung zugeben; wer an die Compendientheorie im Innern der Worte glaubt, der möge wissen, das *cū* bei Gaius die Abkürzung für *causa* ist, wornach die Aenderung graphisch so darzustellen wäre: *non sine c[aus]a usa alis Victoriae*. Doch schon höre ich, wie der Leser in halb dem Erstaunen, halb dem Unglauben gewidmeten Ausrufen sich ergeht, vielleicht gar sich fragt: Welchen Sinn soll denn dieser merkwürdige Text geben?

Es ist bekannt, und wer es nicht wüsste, kann es aus Winckelmann¹⁾ erfahren, dass die alte Kunst wol für die Tugenden, nicht aber für die Laster bildliche, allegorische Darstellungen zu Tage gefördert hat. Gleichwol würden wir sehr irren, wenn wir meinten, man habe auch der Phantasie keine derartigen Vorstellungen erlaubt. So gut Ovid die Invidia schildert²⁾, ebenso konnte auch irgendwoher eine allegorische Vorstellung der Avaritia oder Aviditas den Alten geläufig sein; ich verweise auf die εἶδη verschiedener Laster, die sich in der sogenannten Confessio S. Cypriani finden³⁾ und die offenbar auf irgend welche schon länger gangbare Allegorien zurückzuführen sind. Denken wir uns nun die Aviditas als eine geflügelte Figur den Alten vorschwebend⁴⁾, so wird unsere Stelle auf einmal klar: 'Wol weiss ich', sagt Plancus, 'wie mächtig die Aviditas ist,

¹⁾ Vgl. Winckelmann's Werke, II. Bd. S. 462.

²⁾ Metam. II, 760 sqq.

³⁾ Vgl. Die Ueberreste griechischer Tachygraphie im Codex Vaticanus Graecus 1809. Erster Fascikel. Von Dr. M. Gitlbauer. Wien. 1878 in den Denkschriften der Akademie d. Wiss., phil.-hist. Cl. XXVIII. Bd. S. 97.

⁴⁾ Vielleicht hat Plancus an die Harpyien gedacht, die Vergil (Aen. III, 210 sqq.) als geflügelt beschreibt und die ja Göttinnen der aviditas in dem speciellen Sinne der Essgier sind. Bringt doch auch Servius (zu Aen. III, 209) die Avaritia mit den Harpyien in Zusammenhang: *ut autem (Harpyiae) canes Iovis dicerentur, haec ratio est, quia ipsae furiae esse dicuntur: unde etiam epulas prohibentur abripere, quod est furiarum, ut (VI, 606) 'et manibus prohibent contingere mensas.' unde et avari finguntur furias pati quia abstinent partis.* Also die Furien oder, wenn man will, die Harpyien sind es, welche die Handlungsweise der Habgierigen veranlassen, d. h. sie sind die personifizierte Aviditas.

wie schwer es ist, mit ihr fertig zu werden; trägt sie ja doch nicht ohne Grund die Flügel der Siegesgöttin.' So erscheint es mir denn nicht zu gewagt, als die Heilung der Stelle meine Aenderung anzusehen: *quod consilium nostrum, etsi, quanta sit aviditas hominum, non sine causa usa alis Victoriae, scio, tamen vobis probari spero.*

ib. 6. *sed* — *quicquid tibi scribo, dolenter mehercule magis quam inimice facio* — *quod vivit Antonius, quod Lepidus una est, quod exercitus habent non contemnendos, quod sperant, quod audent, omne Caesari acceptum referre possunt.* Dass uns in dem Abschnitte *quicquid . . . facio* eine Parenthese vorliege, welche erkannt zu haben Bengel's Verdienst ist, glaubt man jetzt so ziemlich allgemein; Orelli's Verfahren, nach *facio* einen Punct zu setzen und mit *Quod* eine neue Periode zu beginnen, beraubt beide Sätze ihres gegenseitigen Haltes. Nur ist die Parenthese, das dürfen wir uns nicht verhehlen, in ihrer heutigen Form geradezu unsinnig. Wäre doch *quicquid* auch Object zu *facio*, was aber nicht sein kann, da *facio* offenbar stellvertretend für *scribo* gesagt sein soll; nur *scribo* könnten wir uns statt *facio* gefallen lassen. Aber auch *quicquid* ist widersinnig; nicht Alles was Plancus schreibt, schreibt er mit schwerem Herzen; sondern nur gerade die folgenden Zeilen. Man könnte an *si quid* für *quicquid* denken, aber auch dies wäre einerseits zu unbestimmt, während es doch auf das Folgende bestimmt verweisen soll; andererseits würden wir immerhin noch ein *id* zu *facio* brauchen. Nach meiner Ansicht liegt hier eine Interpolation vor; wie an einer früheren Stelle unseres Briefes (24, 4 *aliquanto autem propius esse quod ad Caesarem attinet videbamus*) die Verderbung des ursprünglichen *quod* in *quod ad* (vgl. meine 'Verbesserungs-Vorschläge' I zu X, 18, 4, wo *quod* in *quae ad* verdorben ist) zu der Einschlebung von *attinet* Veranlassung gegeben hat, welches man aus 24, 5 *quod ad Caesaris amorem attinet* entnahm, so ward hier die Einschaltung eines *facio* verursacht durch die Entstellung des ursprünglichen *id quod* in *quicquid*; man weiss ja, wie häufig gerade die Pronomina in den Hss. verunstaltet sind. Ich schreibe also: *sed — id quod tibi scribo dolenter mehercule magis quam inimice — quod vivit Antonius . . .*

ib. Wäre Caesar, meint Plancus, gekommen, wie er es versprochen, so wäre der Krieg bereits beendet. *quae mens eum aut quorum consilia tanta gloria, sibi vero etiam necessaria ac salutari*

avocarit (salutaria vocarit M) et ad cogitationem consulatus bimestris summo cum terrore hominum et insulsa cum efflagitatione transtulerit, exputare non possum. Mit der Einschlebung der Präposition *a* vor *tanta gloria* und der Bemerkung, dass es nicht nöthig sei *avocarit* und *transtulerit* in die entsprechenden Plurale zu verwandeln (was Klotz demungeachtet gethan hat), vorausgesetzt, dass man *aut quorum consilia* als parenthetisch gesagt betrachte, lässt man unsere Stelle des Weiteren unangefochten laufen. Ich muss leider gestehen, dass mir diese Parenthese nach wie vor sehr polizeiwidrig vorkommt; auch die Einsetzung des *a* vor *tanta gloria* will mich als übereilt bedünken. Wie, wenn *consilia* diese Präposition, die wir nothwendig brauchen, als Endung sich angeeignet hätte? Hat ja doch auch das handschriftliche *salutaria* längst den ungerechten Besitz, das Schluss-*a*, dem zu Schaden gekommenen *vocarit* abtreten müssen! Es bliebe uns dann *consili* übrig. Beispiele von Umstellungen sind uns schon mehrfach vorgekommen; ebenso haben wir gerade zuvor von der überaus häufigen Verunstaltung der Pronomina gesprochen, die wol hauptsächlich aus der bei ihnen frühzeitig üblichen abgekürzten Schreibung sich erklärt. Es wird daher der echte Wortlaut *quae mens eum aut quod consilium a tanta gloria . . . avocarit* etwa auf folgende Art in die heutige Leseart des M übergegangen sein. Die bekannte Verwandtschaft der Buchstaben I und L mit den einzelnen Elementen von U und M, zusammengehalten mit der scriptura continua mag einen weniger begabten Abschreiber auf den Gedanken gebracht haben, in CONSILIUMATANTA seien mehrere solche einzelne Striche (= UM) dittographisch — wenn wir wollen, können wir uns auch denken, dass er sie übersehen; jedenfalls betrachtete er A als Endung zu CONSILI und liess UM, gleichviel ob durch ein Versehen oder absichtlich, aus. Die fehlende Endung wurde von späterer Hand darüber geschrieben, unglücklicher Weise aber beim abermaligen Abschreiben mit dem compendiös (oder, wenn Jemand dies lieber glaubt, undeutlich) geschriebenen *quod in quorum* zusammengeschmolzen.

‘Gottlob, dass wir mit der Stelle fertig sind!’ denkt sich vielleicht hier der freundliche Leser. Nur nicht zu früh jubelt! Ich komme noch mit einer bescheidenen Frage. Wie kann denn das unmittelbar darauf folgende *sibi* seine Existenz rechtfertigen? Und nimmt es sich nicht recht sonderbar aus, dass Plancus dem Cicero so bombastisch (*vero etiam*) behauptet, Caesar habe dieses grosse Quantum Gloire dringend nothwendig? Man wird diese Frage wol nicht etwa deshalb, weil sie noch nie gestellt worden, ad acta legen können!

Prüfen wir die Gedankenabfolge genauer, so bezeugt *etiam*, dass Plancus sagen wolle, es handle sich für Caesar in der ganzen Angelegenheit noch um etwas Wichtigeres als um den dabei in Aussicht stehenden Ruhm. Aber um was denn? Auch das besagen uns *necessaria* und *salutari*. Für Caesar, meint Plancus, sei es eine Existenzfrage (*necessaria*) und er sollte daher schon aus persönlichen Utilitätsrücksichten (*salutari*) längst gekommen sein. Freilich wird es Niemandem einfallen, zu behaupten, die *tanta gloria* sei eine Existenzfrage für Caesar gewesen; wol aber war es die ganze Angelegenheit und diese Behauptung wird auch durch den späteren Verlauf bestätigt. Mit einem Worte, Plancus hat mit richtigem politischem Feingefühl den Satz niedergeschrieben: *quae mens cum aut quod consilium a tanta gloria sive re etiam necessaria ac salutari avocarit. . . exputare non possum*. Aus SIUERE machte ein Abschreiber, der in SI ein Compendium für Sibi (vgl. mein Schriftchen: Ein Wort über Madvig's Emendationes Livianae. Wien. Gerold. 1878 S. 20 ff.) sah, *sibi vero*. Dass *sive* auch allein für *vel* oder *aut* steht, brauche ich nicht zu bemerken; doch kann ich nicht unterlassen, eine Stelle anzuführen, an der es Cicero ebenso wie hier Plancus zum Zwecke der stärkeren Betonung des dadurch angeknüpften Gliedes mit *etiam* verbindet, nämlich ad Quintum fr. I, 1, 4: *quapropter hoc te primum rogo, ne contrahas ac demittas animum neve te obrui, tamquam fluctu, sic magnitudine negotii sinus, contraque erigas ac resistas sive etiam ultro recurras negotiis*.

XXV, 2. Cicero hat sein leidiges Kreuz mit dem Furnius, der nicht mehr auf seinem Posten an der Seite des Plancus ausharren, sondern um jeden Preis als Bewerber um die Praetur nach Rom kommen will. Nach einigen Ermahnungen an Furnius, es nicht zu thun, fügt Cicero mit Resignation bei: *sin autem satis factum rei publicae putas, celeriter ad comitia, quoniam mature futura sunt, veniendum censeo; dummodo ne quid haec ambitiosa festinatio aliquid imminuat eius gloriae quam consecuti sumus*. Es ist sofort klar, dass entweder *quid* oder *aliquid* weichen muss. Ersteres hat Manutius beseitigt, dem alle modernen Kritiker beipflichten, letzteres Graevius. Ich fühle mich verpflichtet, für des Graevius Vorgehen eine Lanze einzulegen; wird doch die Warnung eine viel eindringlichere durch das vielsagende *aliquid* als durch das tonlose *quid*. Und ist es denn nicht viel natürlicher anzunehmen, dass man der ungewöhnlicheren Ausdrucksweise durch ein Glossem, welches die gewöhnlichere (*dummodo ne quid*) an der Seite oder über der Zeile anbrachte, nachge-

holfen habe, als dass man mit Orelli ausdrücklich *aliquid* für ein Glossem erklärt?

ib. Des besseren Verständnisses halber muss ich die nochmalige Aufforderung zum Verschieben der Candidatur, die Cicero im Anschluss an die soeben behandelte Stelle an Furnius richtet, freilich in einem Tone, der von dem Bewusstsein Cicero's zeugt, dass er tauben Ohren predige, unverkürzt folgen lassen. *multi clarissimi viri, cum rei publicae darent operam, annum petitionis suae non obierunt; quod eo facilius nobis* (dem Furnius, mit dem sich Cicero hiemit, wie schon oben, als ein Herz und ein Sinn darstellt) *est, quod non est annus hic tibi destinatus, ut, si aedilis fuisses, post biennium tuus annus esset.* Mit Unrecht hat Baiter nach *hic* ein das folgende *ut* vorbereitendes *sic* einschalten wollen; *ut* braucht in dem Satze, dem es untergeordnet ist, keine Correspondenz, da es nur lose, nur exemplifizierend angehängt ist: 'in unserem Falle geht das Warten um so leichter an, weil das laufende Jahr eben nicht von Rechtswegen das Jahr Deiner Candidatur ist, wie man z. B., vorausgesetzt, dass Du Aedil gewesen wärest, nach zwei Jahren von dem Jahre Deiner Candidatur sprechen könnte.'

Im engsten Anschluss an die letzten Textesworte fährt Cicero fort: *nunc nihil praetermittere videbere usitati et quasi legitimi temporis ad petendum. video autem Planco consule, etsi etiam sine eo rationes (sine orationes M) expeditas haberes, tamen splendidiorum petitionem tuam, si modo ista ex sententia confecta essent.* Der Gedanken-gang ist vollkommen klar. 'So aber lässt Du Dir kein Säumniss zu Schulden kommen. Ja es würde sogar, obwol Du auch jetzt die besten Aussichten hast, unter dem bevorstehenden Consulate des Plancus, vorausgesetzt, dass die Campagne nach Wunsch ausfällt, Deine Candidatur noch glänzender sich gestalten.'

Nichts weniger aber als klar ist die Construction. In dem von *vides* abhängigen Satze hat Lambin bereits *fore* vermisst und es nach einem alten Glossem ergänzt; Wesenberg (Ann. crit. p. 36) meint freilich, wenn es schon zu ergänzen wäre, musste man es nach *splendidiORĒ* einfügen. Ganz richtig aber hat Wesenberg gesehen, dass der Satz *splendidior petitiō tuā erit, si modo ista ex sententia confecta erunt*, wie er unabhängig lauten müsste, von *video* abhängig gemacht, sich nothwendig zu einer der Formen: *...fore, si ... erunt* oder *...fore si...sint* gestalten muss, weshalb er denn *video* in *videbam* ändert. Allein diese Aenderung ist ganz und gar zu missbilligen und nie und nimmer das Imperfectum durch Verweis

auf das 25, 3 folgende *arbitrabo* und *nolebam* zu rechtfertigen (*omnino plura me scribere cum tuum consilium iudiciumque sit, non ita necesse arbitrabo: sed tamen sententiam meam tibi ignotam esse nolebam*), da diese in *video* sqq. ausgesprochene Ansicht des Cicero mit der Abfassung des Briefes in keinem näheren Zusammenhang steht und man daher nicht an ein dem Geiste vorschwebendes *videbam* . . . *cum haec scripsi* (so nach Wesenberg) appellieren darf.

Wesenberg wäre, nach seiner Ausführung a. a. O. zu urtheilen, im Falle der Abweisung des *videbam* gewiss sogleich entschlossen *si . . . confecta sint* zu schreiben, da aus *sint* sehr leicht *eſent* habe entstehen können. Allein auch damit ist nichts geholfen; bleibt ja doch neben dem Mangel des *fore* noch ein anderer Anstoss, nämlich der Coniunctiv Imperf. *haberes*, der sehr schlecht stimmt zu der schon früher und auch gleich hinterher ausgesprochenen Resignation des Cicero, die das Beharren des Furnius auf der augenblicklichen Candidatur als den wahrscheinlicheren Fall voraussetzt. Freilich, Wesenberg hat auch dafür eine Erklärung und meint, *haberes* sei ganz in der Ordnung, weil *sine eo* gleichviel besage als *si is* (i. e. Plancus) *consul non esset*; aber das ist eben ganz unrichtig, denn wir müssen uns *sine eo* vielmehr auflösen: 'obwol Du auch jetzt, wo Plancus nicht Consul ist, gute Chancen hast.' Kurz, wir sehen in unserer Periode eine recht leidige Verwechslung der möglichen und irrealen Hypothesen, selbst, wenn wir *confecta sint*, was doch nicht überliefert ist, was wir aber nach *video* verlangen müssten, einsetzen; der unwahrscheinlichere Fall, den Cicero selbst, wie die folgenden Worte zeigen, nur als eine in den Wind verhallende, unmassgebliche Meinungsäußerung dem Furnius so zu sagen post festum zu Gemüthe führt, tritt uns in dem Kleide einer möglichen Hypothese, der wahrscheinlichere hingegen, ja wir dürfen fast sagen der reale Fall ('Furnius hat auch jetzt die besten Aussichten') ist in die Region der Irrealität zurückgedrängt.

Aber noch ein Punct kommt in Betracht, den wir durchaus nicht übersehen dürfen. Ich glaube, dass die Anknüpfung des Satzes *video autem* nicht einmal dem Gedankengang entspricht, den der Sinn nothwendig erheischt. Cicero hat dem Furnius in ziemlich unverblümter Form gesagt: 'Da Du nicht vor zwei Jahren Aedil gewesen bist, so hast Du ja eigentlich gar kein so selbstverständliches Recht auf die Candidatur'. Nach diesem Satze können wir kein 'aber' allein brauchen, sondern wir erwarten eine Anknüpfung etwa in der Form: 'Gerade deshalb aber wird es sich besser machen, wenn Du noch zuwartest, bis Plancus Consul wird und der Feldzug glück-

lich beendet ist, wenn ich auch nicht läugnen will, dass Du auch jetzt reussieren, auch jetzt Deine Candidatur genügend motivieren dürftest.' Glücklicher Weise bietet sich die Möglichkeit, unserer Periode mit nur unbedeutenden Aenderungen zu dieser Gestalt zu verhelfen, welche alle Anstösse wie leichten Morgennebel zerstreut. Ich schreibe: *ideo autem Planco consule, etsi etiam sine eo rationes expeditas, haberes tamen splendidiorem petitionem tuam, si modo ista ex sententia confecta essent.* Man begreift, wie leicht aus PETENDUMIDEO werden konnte PETENDUMUIDEO, und ebenso, wie man aus dem ungewöhnlichen *sine eo rationes expeditas haberes* sich die Phrase zurechtlegte *orationes expeditas haberes.*

XXVI, 1. *Lectis tuis litteris, quibus declarabas aut omittendos Narbonensis aut cum periculo dimicandum, illud magis timui, quod vitatum non moleste fero.* 'Dunkel ist der Rede 'Sinn' lässt sich von diesen Worten, mit denen Cicero ungefähr einen Monat später einen Brief an den nämlichen Furnius beginnt, noch immer sagen, selbst nachdem Rost (Spec. 4 p. 9) längst an die Stelle des unhaltbaren *quod*, das entweder dem Unverstande nach *illud* erforderlich schien oder seine Existenz dem Einflusse des den nächsten Satz beginnenden *quod* auf das Auge des Abschreibers verdankt, das mit *illud* correspondirende und auf das letzte Glied (*aut cum periculo dimicandum*) bezügliche *hoc* eingesetzt hat. Cicero soll sagen, es sei ihm nicht unlieb, dass Furnius der Gefahr aus dem Wege gegangen sei, während er gleich darauf dem Furnius auf seine Versicherung, er wolle jedenfalls nach Rom zurück, um nicht länger mitten unter Gefahren der Gefoppte zu sein (*scribis enim, si iam in Sextilem comitia, cito te, sin iam confecta, citius, ne diutius cum periculo fatuus sis*), eine Sittenpredigt hält, wie er nur diesen Ausdruck gebrauchen konnte, ob das eine eines Candidaten würdige Gesinnung sei, es für eine Narrheit anzusehen, wenn er noch länger auf einem gefahrvollen Posten aushielte (*tu nunc candidatum te putas et id cogitas, ut aut ad comitia curras aut, si iam confecta, domi tuae sis, ne cum maximo periculo, ut scribis, stultissimus sis*)? Daraus geht doch deutlich genug hervor, dass die Gefahr, von der Furnius geschrieben hatte (*aut cum periculo dimicandum*), noch nicht beseitigt und ihr also Furnius noch nicht aus dem Wege gegangen war, woraus sich weiter ergibt, dass Cicero unmöglich schreiben konnte: *hoc vitatum non moleste fero.* Aber nicht bloss *vitatum*, auch *non moleste fero* verträgt sich nicht mit der Ansicht Cicero's, aus dessen Worten wir doch sehen, dass er sich über diese Aeusserung des Furnius bezüglich des *maximum periculum* sehr bitter auslässt. Ja es folgt sogar noch

eine Versicherung, aus der hervorgeht, Cicero könne es gar nicht glauben, dass es dem Furnius mit der incriminierten Aeusserung Ernst sei, mit anderen Worten, er könne es nicht glauben, dass Furnius wirklich um jeden Preis der Gefahr aus dem Wege gehen wolle (*non arbitror te ita sentire; omnis enim tuos ad laudem impetus novi*). Damit aber steht nun, wie gesagt, *hoc vitatum* (nämlich das *aut cum periculo dimicandum*) *non moleste fero* in directem Widerspruch. Auch hier schmeichle ich mir, eine leichte und doch gründliche Heilung angeben zu können: *Lectis tuis litteris, quibus declarabas aut omittendos Narbonensis aut cum periculo dimicandum, illud magis timui, hoc tantum non moleste fero* 'die erste Aeusserung', meint Cicero, 'erfüllte mich mehr mit Besorgniss, über die zweite (eines Candidaten, wie er hinterher ausführt, so unwürdige) muss ich mich beinahe ärgern!'

ib. 2. *te adipiscendi magistratus levissimi et divulgatissimi, si ita adipiscere ut plerique, praepropera festinatio abducat a tantis laudibus, quibus te omnes in caelum iure et vere efferunt?* Nur bei Baier finde ich die Vermuthung ausgesprochen, dass der Schluss dieser an Furnius gerichteten Interpellation des Cicero vielleicht zu lauten habe: *vere efferunt*. Baier glaubt natürlich, ein Abschreiber habe in UEREEFFERUNT eine Dittographie vermuthet und darum EF ausgelassen; allein mir scheinen die Dinge anders zu stehen. Im Archetypus stand wol IUREEFFERUNT, vielleicht mit der Glosse *vere* zu *iure*. Die Hineinnahme dieser Glosse in den Text veranlasste den Copisten in EF die ihm nothwendige Partikel *et* zu sehen. Man wird daher schreiben müssen: ...*quibus te omnes in caelum iure efferunt?*

ib. 3. Cicero fährt in der Interpellation fort: *utrum nescis, quam alte ascenderis, an pro nihilo id putas? si nescis, tibi ignosco; nos in culpa sumus: sin intellegis, ulla tibi est practura vel officio, quod pauci, vel gloria, quam omnes consequuntur, dulcior?* Es stimmt nicht gut zu dem Umstande, dass Cicero sonst immer von der ganz bestimmten, jetzt augenblicklich von Furnius angestrebten Practur spricht, hier aber auf einmal ganz allgemein die Stellung eines Prätors, ohne Unterschied, wie er zur Prätur gelangt, als ein nicht besonders wünschenswerthes Amt hinstellt. Hat er doch 26, 2 (in der zuvor besprochenen Stelle) die Prätur nur für den Fall als nichts-sagend erklärt, wenn Jemand dazu gelange auf demselben Wege wie die meisten Anderen! Ein ganz anderes Gesicht bekommt unsere Stelle, wenn wir, wie 21, 4 *cum illis* statt *cum ullis*, so auch

hier *illa* statt *ulla* schreiben: *illa tibi est praetura vel officio, quod pauci, vel gloria quam omnes consequuntur, dulcior?* Es weist dann *illa* recht bezeichnend auf die augenblickliche Candidatur hin, die dem Cicero soviel Kummer macht; wir würden in trivialerzürntem Tone dafür recht gut sagen: 'Ist Dir denn die dumme Prätur, die Du im Kopfe hast, lieber...?'

ib. Zum Schlusse theilt Cicero dem Furnius den Streich mit, den er ihm gespielt hat; damit selber nämlich keine Veranlassung habe, früher nach Rom zu eilen, habe er es durchgesetzt, dass die Wahlcomitien bis zum Jänner verschoben werden: *comitia tamen, quoniam ex iis pendes, quantum facere possumus, quod multis de causis rei publicae arbitramur conducere, in Ianuarium mensem protrudimus. vince igitur et vale* (val. M). Trotz Klotz und Wesenberg, welche sich zu der Vulgata bekennen, wird man doch kaum *vince* als eine Aufforderung zum Erringen des Sieges über die Feinde betrachten können, da es dann unmöglich mit *vale* durch die Partikel *et* unter einen Hut gebracht werden könnte. So hat denn bei Ba iter der Vorschlag Orelli's Anklang gefunden: 'Exciditne ante *et, te?* ut fuerit *Vince igitur te* i. e. *animum tuum honoris praepostere cupidum*' und hat er ihn auch in seine Ausgabe aufgenommen, welche bietet: '*vince te igitur et vale.*' Allein auch das dürfte kaum die ursprüngliche Form des Textes sein, so sehr ich mit der Auffassung von *vince* als einer Ermahnung zu geduldigem Ausharren einverstanden bin. Auf die rechte Fährte kann uns ein anderer Fehler der Hs. in 29, 1 führen, wo wir statt *credo te cognosse* lesen *credo et cognosse*. Wie dort kann auch hier im M *et* nur die corrupte Form für *te* sein; natürlich müssen wir dann *vince igitur te* mit dem Vorhergehenden verbinden und *vale* für sich allein als Schluss folgen lassen, wie ja z. B. die Briefe 2—10 des 12. Buches sämmtlich mit einem selbständigen *vale* schliessen. Man schreibe also: *comitia tamen... in Ianuarium mensem protrudimus: vince igitur te. vale.*

XXVIII, 2. *nam cum senatum a. d. XIII. Kalendas Ianuarias tribuni pl. vocavissent deque alia re referrent, totam rem publicam sum complexus egique acerrime senatumque iam languentem et defessum ad pristinam virtutem consuetudinemque revocavi magis animi quam ingenii viribus.* Zu den Worten *senatumque iam languentem et defessum* sqq. ist am Rande des M von alter Hand notirt: *sile obsecro.* Ich sehe nicht ein, warum man Anstand nimmt, diese Worte, die höchst wahrscheinlich wegen ihres parenthetischen Charakters von

einem Abschreiber als nicht in den Text gehörig ausgelassen und später am Rande aus einem vollständigen Exemplar ergänzt wurden, wieder an ihren Platz zu stellen. Denn wie hätte, wenn es nicht Worte des Textes wären, Jemand auf den Einfall kommen können, gerade diese Worte am Rande niederzuschreiben? Die Stelle wird demnach lauten: *senatumque iam languentem et defessum — sile obsecro — ad pristinam virtutem consuetudinemque revocavi.*

XXIX. *illi mihi necesse est concedant, ut tibi plus quam ipsi hoc tempore prodesse possim; quod quidem nec destiti facere nec desistam et iam in maxima re feci et fundamenta icci (leci M) salutis tuae.* Mir erscheint hier *feci* nach *nec destiti facere* unerträglich. Ich meine, *icci* war schon in einem alten Exemplare, aus welchem M. mittelbar geflossen, in *leci* verdorben, wahrscheinlich weil der Schreiber bei der Undeutlichkeit des fraglichen Buchstaben durch die scriptura continua auf das Wort FUNDAMENTALE verfiel; dazu schrieb eine spätere Hand als Vermuthung an den Rand: FECI, worauf endlich dem Irrthum die Krone aufgesetzt, *feci* in den Text hineingenommen⁵⁾ und durch *et* mit dem Folgenden verbunden wurde. Freilich ist gerade dieses Band ein sehr fadenscheiniges. Die Echtheit des *feci* vorausgesetzt wäre nämlich durch *iam in maxima re feci* dasselbe gesagt wie durch *fundamenta icci salutis tuae*; wir dürfen daher dem Cicero durchaus nicht zumuthen, dass er, wenn er schon beide Sätze geschrieben, sie nicht vielmehr durch eine andere Conjunction als durch *et* verbunden hätte, auch schon deshalb nicht, weil dann dieses *et* eine ganz andere Function hätte, als sein Vorgänger, der mit *nec... nec...eine Reihe (nec... nec... et...)* bildet. Es müsste also vielmehr heissen *fundamentaue icci*. Beseitigen wir demnach diese Anstände durch die Schreibung: *quod quidem nec destiti facere nec desistam et iam in maxima re fundamenta icci salutis tuae.*

XXX, 3. *primo ita pugnatum est, ut acrius non posset ex utraque parte pugnari; etsi dexterius cornu, in quo ego (Galba nämlich, der dem Cicero berichtet) eram cum Martiae legionis cohortibus octo, impetu primo fugaverat legionem XXXV. Antonii, ut amplius passus: ultra aciem, quo loco steterat, processerit.* Nach *passus* ist die Zahl ausgefallen, auf deren Kenntniss wir natürlich verzichten müssen.

⁵⁾ Ebenso ist in unserem Briefe weiter unten im M die Ueberlieferung *bono animo magno animoque sis* entstanden, indem sich ebenfalls das zur Erklärung der Beziehung von *magnoque* übergeschriebene *animo* dazwischen eingedrängt hat.

Sonst habe ich hier das gegentheilige Geschäft von dem unmittelbar vorher ausgeübten zu verrichten, nämlich eine Ehrenrettung der Worte *quo loco steterat* vorzunehmen, freilich nur eine partielle, so zwar, dass ich zwischen Klotz und Wesenberg, die an der Vulgata festhaltend die Worte unverändert auf Treu und Glauben hinnehmen, und zwischen Kleyn, der sie (a. a. O. S. 12) als Interpolation ausschied, eine Mittelstellung einnehme. *quo loco steterat* erscheint auch mir zu nichtssagend, um es unverändert zu halten; aber wir brauchen auch hier wieder, wie schon öfter, nur das Pronomen zu berichtigen, um die Stelle ganz befriedigend zu gestalten. Wenn wir nämlich schreiben: *etsi dexterius cornu... fugaverat legionem XXXV. Antonii, ut amplius passus * ultra aciem, quae loco steterat, processerit*, so gestaltet sich der beanständete Passus zu dem ehrenvollen Zeugnis, dass mit Ausnahme dieser 35. Legion das ganze in Schlachtordnung aufgestellte Heer des Antonius (Galba hat selbst im Vorausgehenden ausdrücklich gesagt: *repente Antonius in aciem suas copias de vico produxit*) seinen Posten behauptet hatte.

XXXI, 2. C. Asinius Pollio klagt dem Cicero seine fatale Lage: *itaque illud initium civilis belli saepe deflevi; cum vero non liceret mihi nullius partis esse, quia utrobique magnos inimicos habebam, ea castra fugi, in quibus plane tutum me ab insidiis inimici sciebam non futurum; compulsus eo, quo minime volebam, ne in extremis essem, plane pericula non dubitanter adii*. Dem Pollio muss wol zu der Zeit, als er diesen Brief schrieb, das Wort *plane* häufig auf die Zunge gekommen sein, denn auch weiter unten gebraucht er es noch einmal (31, 5 *omnis enim civis plane stulto esse salvos*)⁶⁾; trotzdem aber scheint es hier an zweiter Stelle sowol wegen der zu grossen Nähe des ersten *plane* als auch durch seine Stellung vor *pericula* anstössig. Ich halte es für die unrichtige Auflösung einer Abkürzung und vermüthe als die ursprüngliche Fassung: *plurima pericula non dubitanter adii*.

ib. 4. *sed consules neque senatus consulto neque litteris suis praeceperant mihi, quid facerem; unus enim post Idus Martias demum a Pansa litteras accepi, in quibus hortatur me aut senatu (senatui M²) scribam me et exercitum in potestate eius futurum*. Die Heilung dieser Stelle hat man sehr leicht genommen; *aut* ward in *ut* verwandelt, die Lescart von M², *senatui*, eingesetzt und der Wechselbalg bis zum heutigen Tage als echt hingenommen. Nicht als ob ich etwa *ad senatum* für *senatui* neben *scribam* wollte; schreibt doch

⁶⁾ Vgl. auch 32, 1 wo Pollio den Balbus *plane bene peculiatu*s nennt.

Pollio ebenso (31, 6): *deinde ex litteris, quas Pansa mihi, cognosces omnia*, wie (33, 2): *sed scribenti ad me eiusmodi litteras*. Ich bezweifle vielmehr, dass Pansa überhaupt den Pollio aufgefordert habe, an den Senat zu schreiben. Wissen wir ja aus dem soeben citierten Schlusse des gegenwärtigen Briefes (31, 6), dass Pollio schliesslich nicht an den Senat, sondern an Pansa geschrieben habe und auch der weitere Verlauf unseres Briefes, in welchem Pollio dem Cicero gegenüber seiner Verstimmung über diese Zumuthung des Pansa, die dem Pollio wie ein Vorwurf ob zweideutiger Haltung klingt, Luft macht, liefert durch eine bisher freilich missverstandene und verpfuschte Stelle (31, 5) den Beweis, dass Pollio diese indirecte Rechtfertigung nur auf Pansa gemünzt und daher folgerichtig auch Pansa zunächst nur persönlich eine ausdrückliche Erklärung des Pollio über seine Parteistellung sich erbeten hatte.

Aber es lassen sich der Anstände noch mehr constatioren. Auch hier ist die Partikel *et* zwischen *me* und *exercitum* höchst anrühlig. Pollio will doch offenbar seine Person neben dem Heere speciell betonen und muss daher die Wendung gebrauchen: *et me et exercitum*, da er auch sonst in ähnlichen Fällen dies thut, wie z. B. um einen statt aller anzuführen, in 31, 5 *qui et me et rem publicam vindicare in libertatem paratus sim*. Auch sieht es einem Manne von so unbeugsamem, selbständigem Charakter wie Pollio durchaus nicht gleich, dass er die demüthige Phrase anwende *me in potestate eius* (i. e. *senatus*) *futurum*; wir würden uns viel eher auf eine ähnliche Wendung in positiver Form gefasst machen, wie er weiter oben in negativer gesagt hat: *cum vero non liceret mihi nullius partis esse*. Man sage mir nicht, es seien diese Worte vielleicht ein wörtliches Citat aus dem Briefe des Pansa; derselbe würde sich es wol auch überlegt haben, den Löwen so unvorsichtig zu reizen.

Also Anstoss über Anstoss, freilich bisher unbeachtet, aber trotzdem vorhanden! Und die Heilung? Sie ist erstaunlich einfach! Wie wir 18, 2 *etenim* statt *enim et*, 20, 1 *denuntiabantur* statt *nuntiabantur de* und 26, 3 nach der Analogie von 29, 1 *te* für *et* geschrieben haben, so brauchen wir auch hier nur aus dem *aut*, dessen Entstehung ohnehin noch Niemand zu erklären versucht hat, *ut a* zu machen, um sofort zu begreifen, nicht nur, dass M¹ das Richtige biete, nämlich *senatu*, sondern auch, dass die Stelle in der Form: *..a Pansa litteras accepi, in quibus hortatur me, ut a senatu scribam me et exercitum in potestate eius futurum* vollkommen unangreifbar ist. Pansa wünscht, Pollio solle ausdrücklich schreiben, dass er für seine Person zur Senatspartei halten und sein Heer

dem Senate zur Verfügung stehen werde. Die Verwirrung brachte das Missverständniß der etwas selteneren Phrase *esse a senatu* 'zur Senatspartei halten' (vgl. fam. IV, 3, 7 *Zeno et qui ab eo sunt*; Tusc. II, 3, 7 *ii qui sunt ab ea disciplina* u. dgl.) zu Stande.

ib. 5. Nachdem Pollio im unmittelbaren Anschluss an die behandelte Stelle die moralische Unmöglichkeit geschildert, sein Heer über die Alpen zu führen oder auch nur vor Beginn der Schifffahrt zu Lande einen Brief zu schicken, fährt er, um den Satz zu erhärten, dass auch keine Nothwendigkeit zu einer ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite vorlag, fort: *illud me Cordubae pro contione dixisse ne vocabit in dubium, provinciam me nulli, nisi qui ab senatu missus venisset, traditurum — nam de legione tricensima tradenda quantas contentiones (contiones M) habuerim quid ego scribam? qua tradita quanto pro re publica infirmior futurus fuerim, quis ignorat?* 'Ein Brief', meint Pollio, 'mit der Erklärung meiner Parteistellung ist ganz überflüssig. Ich habe ja zu Corduba längst öffentlich Farbe bekannt, dass ich nämlich auf der Seite des Senates stehe; dass meine Gesinnung sich seitdem nicht geändert, zeigt der Widerstand, den ich leistete, als Lepidus und Antonius meine 30. Legion haben wollten (vgl. 32, 4 *nec vero minus Lepidus ursit me et suis et Antonii litteris, ut legionem tricensimam mitterem sibi*), ein Umstand, der sattem bekannt ist und zu dem die Republick sich gratulieren darf; denn eine Schwächung meines Heeres habe ich doch offenbar nur in ihrem Interesse nicht zugelassen.' Wir haben eine dreigliedrige Stelle vor uns; die zwei letzten Glieder weisen die Frageform auf. Stimmt es da wol zu dem aufgeregten, der gereizten Stimmung des Pollio entsprechenden Charakter des ganzen Abschnittes, wenn Cratan der aus dem unhaltbaren *ne* ein *nemo* macht? Wird nicht vielmehr auch das erste Glied fragend sein? — Aber brauchen wir nicht *nemo* nothwendig als Subject? Das eben ist der Irrthum, der mit der obigen Loseart *ut senatui scribam* (4) fällt; *vocabit in dubium* bezieht sich auf Niemand andern als auf Pansa, der die Aufklärung sich erbeten und durch diesen Zweifel über Pollio's Parteistellung denselben in solche Aufregung gebracht hat. Auch gegen die Behauptung wird Niemand etwas einwenden, dass die Partikeln *ne*, *non*, *num*, *nunc* sehr häufig in den Hss. verwechselt sind, was bekanntlich aus deren abgekürzter Schreibung zu erklären ist; und so dürfen wir denn wol ohne Bedenken die Stelle in folgender Weise umgestalten: *illud me Cordubae pro contione dixisse num vocabit in dubium, provinciam me nulli nisi qui ab senatu missus venisset, traditurum?*

ib. 6. *quod familiarem meum tuorum numero habes, opinione tua mihi gratius est; invideo illi tamen, quod ambulat et iocatur tecum. quaeres, quanti aestimem? si unquam licuerit vivere in otio, experieris; nullum enim vestigium abs te discessurus sum.* Nach *quanti* hat Orelli *id* eingeschoben; aber dies ist eben so wenig nothwendig, wie die Auswege, welche einzelne Apographa aufweisen, die *quas res* für *quaeres* haben oder den folgenden Satz *si. . .otio* enge mit *quanti aestimem* verknüpfen. Man beachtet dabei zu wenig eine Eigenthümlichkeit des Pollio, der überhaupt hie und da kürzer ist als andere Schriftsteller, oft in einer Weise, dass die Kritik mit Ergänzungen eingreifen zu müssen glaubte. Nach meiner Ansicht wäre es unvorsichtig, hier etwas zu ergänzen, ebenso wie wir auch an dem *tuorum numero habes* nicht rütteln, kein *in* mit Lambin davor einschalten dürfen. Es reihen sich daran noch zwei andere Stellen, an denen man fälschlich einen Subjectsaccusativ ergänzt hat, nämlich 32, 4 (*se* vor *denarios*) und 32, 5 (*me* vor *quodcumque*).

XXXII, 3. *gladiatoribus autem Fadium quendam, militem Pompeianum, quia cum depressus in ludum bis gratis depugnasset, auctore sese nolebat et ad populum confugerat, primum Gallos equites immisit in populum — coniecti enim lapides sunt in eum cum abriperetur Fadius —; deinde abstractum defodit in ludo et rivum combussit.* Diese Stelle ist sehr bezeichnend für des Pollio geschraubten und dunkeln Stil; nicht bloss wegen des seltenen, nur noch ad Att. II, 19, 3 sich findenden absoluten *gladiatoribus* ('bei den Gladiatorenspielen'), sondern namentlich wegen der Anakoluthie, die wir selbst nach der Verbesserung des irrthümlichen *auctore* noch immer hinnehmen müssen. Uebrigens sehe ich nicht ein, warum wir aus *auctore* lieber *auctorari* als *auctorare*, welches ebenso gut möglich ist und worauf auch der Fehler führt (AUCTORE = AUCTORarE vgl. meine Schrift: De Codice Liviano Vetustissimo Vindobonensi. Vindobonae. Gerold 1876, p. 116,) machen sollen. Ich lese daher: *quia. . .auctorare sese nolebat.*

ib. 5 *itaque quem exercitum neque vendere ullis praemiis volui nec eorum periculorum metu, quae victoribus illis portendebantur, deminueri, debetis existimare retentum et conservatum rei publicae esse atque ita credere, quodcumque imperassetis, facturum fuisse, si, quod iussistis, feci.* Hier klafft eine schwere Wunde; man erwartet nämlich statt *si, quod iussistis, feci* gerade das Gegentheil. I. F. Gronovius hat dieser Erwartung Ausdruck gegeben, indem er dafür schrieb *sicut quod non iussistis feci*. Nur kommt dabei der doch nothwendige Gedanke, Pollio habe mit der Erfüllung der Pflicht nicht erst auf

einen ausdrücklichen Befehl gewartet, nicht recht zum Ausdruck. Schreiben wir darum: *debetis . . . ita credere, quodcumque imperassetis, facturum fuisse, si quod (= aliquid) iniussus feci.*

XXXIII, 1. *quia videntur et duces et veterani Caesaris partium interisse.* Man traut seinen Augen kaum und begreift nicht, wie man diese Stelle so lange Zeit frei passiren liess; muss es nicht offenbar mit Umstellung von *partium* heissen: *quia videntur et duces partium et veterani Caesaris interisse . . . ?*

ib. 2. *sed scribenti (i. e. Lepido) ad me eiusmodi litteras, quas leges, et contionibus videlicet, quas Narbone habuisse dicitur, similis, palparer necesse erat, si vellem commentum per provinciam eius iter faciens habere.* Schwierigkeit macht *et* vor *contionibus*; Ernesti hat es einfach entfernt. Auch hier wird eine Umstellung gute Dienste thun: *eiusmodi litteras, quas et leges, contionibus videlicet, quas Narbone habuisse dicitur, similis.* Auf diese Art gewinnt *et* die Bedeutung von *etiam*: 'Briefe, die Du auch zu lesen bekommen wirst.' Vor und nach Fürwörtern und Partikeln ist ja dieser Gebrauch von *et* nichts Seltenes.

XXXIV, 4. *abs te, mi Cicero, magno opere peto, si meam vitam, studium diligentissime superioribus temporibus in re publica administranda quae Lepido digna sunt perspecta habes, ut parva aut eo ampliora reliquo tempore exspectes.* Eine wahrhaft verzweifelte Stelle, an der schon viel herumgearbeitet worden, ohne dass jedoch ein endgiltiges Resultat erreicht wurde! Lambin hat *diligentiam* statt *diligentissime* geschrieben, Orelli hingegen der Stelle ein Kreuz vorgesetzt, Kleyn (a. a. O. S. 14) *quae Lepido digna sunt* ausgeschieden, während Wesenberg, *vitam studiaque diligentissime* sich bloss zu vermuthen, *quae Lepido digna sint* statt *sunt* aber in den Text zu setzen sich getraut hat. Der Stein des Anstosses bleibt immer die Unmöglichkeit der Worte *quae Lepido digna sunt* nach den bereits vorausgeschickten Objecten; auch ist es unbegreiflich, wie ohne weitere Veranlassung aus *diligentiam* — denn zu dieser Aenderung Lambin's bekenne ich mich offen — *diligentissime* hätte werden sollen. Mir scheint sich ein Ausweg durch folgende Lesart zu eröffnen: *si meam vitam, studium, diligentiam, si e superioribus temporibus in re publica administranda quae Lepido digna sunt perspecta habes.*

Erste und zweite Lesung in der athenischen Volksversammlung.

G. Gilbert hat jüngst in den Jahrbüchern für classische Philologie (1879, S. 225—240) unter diesem Titel eine eindringende Polemik gegen meine im zweiten Hefte der *Demosthenischen Studien* (Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie 1877, LXXXVIII. Bd., S. 365—498) und in den drei Abhandlungen *Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen* (1878, XC. Bd., S. 543—624, XCI. Bd., S. 101—194, XCII. Bd., S. 87—184, zusammen als Buch bei Gerold 1878) entwickelten Ansichten über diese parlamentarische Einrichtung veröffentlicht. Es ist nicht eitel Rechthaberei, die mich bestimmt darauf zu erwidern, noch das Vergnügen, was ich zur Begründung meiner Meinung einmal gesagt habe und nicht besser zu sagen vermag, zu wiederholen, wol aber die Besorgniss, dass nun mancher diese Begründung, nachdem sie den Beifall eines auf dem Gebiete attischen Staatsrechtes so angesehenen Forschers nicht zu finden vermochte, ungeprüft und ungelesen bei Seite legen könnte. Das wäre aber der Sache kaum förderlich; denn die Resultate, zu welchen Gilbert gelangt, scheinen mir keinen Fortschritt zu bezeichnen, keine befriedigendere Lösung jener Probleme zu bieten, die sich mir aus einer genaueren Sichtung des reichen, durch die grossen Arbeiten Kirchhoff's und Köhler's der wissenschaftlichen Forschung zugereichteten Materials ergaben; ja sie stehen zum Theil mit inschriftlichen Thatsachen, deren Richtigkeit Gilbert nicht zu bestreiten vermochte, in einem wie mir scheint unlösbaren Widerspruch. Ich für meinen Theil bin gerne bereit, mir das Verdienst meiner Arbeit, wenn ihr ein solches zukommt, auf die richtigere Erkenntniss der früher nicht unterschiedenen Arten attischer Staatsurkunden, die präcisere Feststellung ihrer charakteristischen Merkmale und die daraus zu gewinnenden kleinen, wenn auch nicht verächtlichen Vortheile für eine gesichertere Kritik und Ergänzung der Texte beschränken zu lassen und meine Hypothese zu opfern, wenn eine andere jenen Unterschieden und Eigenthümlichkeiten gerechter zu werden, sie vollständiger zu erklären und für unseren Einblick

in die staatsrechtlichen Anschauungen und Einrichtungen erschöpfender auszubeuten vermag. Dass uns Gilbert's Abhandlung eine solche nicht liefert, davon hoffe ich durch die folgende Darlegung auch andere zu überzeugen.

Meine Untersuchung ging von der Erkenntniss dreier Arten der nacheuklidischen Decrete aus, der Rathspsephismen, der probuleumatischen Decrete und der Volksdecrete, von denen die zweite und dritte Art und ihre charakteristischen Unterschiede hier in Frage kommen. Wir finden: meritorisch gleiche Beschlüsse des athenischen Demos werden bald in der einen, bald in der anderen Form beurkundet. Die probuleumatischen Decrete führen in ihren Präscripten die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, worauf im Context des Decretes die Einleitungsformel δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῇ βουλῇ und die Einführungsordre an die Leiter der Ekklesie τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν (προκαταφεῖν τὸν δεῖνα καὶ) χρηματικάι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ζυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ folgen woran sich der Inhalt des eigentlichen Antrages anschliesst (s. *Studien* S. 166 ff.). Die Volksdecrete haben dagegen die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ, die Einleitungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ, worauf ohne Einführungsordre der eigentliche Vorschlag folgt. Ich habe diese abweichenden Formulare, von denen nur wenige und wol erklärbare Abweichungen vorliegen, in der Art zu deuten gesucht, dass ich die probuleumatischen Decrete als Einbringungsdecrete auffasste, durch welche das Volk dem Rath zustimmte, den betreffenden Gegenstand in der nächsten Versammlung zur Debatte und Schlussabstimmung zu bringen, während die Volksdecrete das Resultat der Schlussabstimmung beurkunden, und, da nicht anzunehmen ist, dass die Ekklesie über sie als ἀπροβούλευτα entschieden, und weder im Präscript noch im Context derselben der Mitwirkung des Rathes gedacht wird, weiter angenommen, dass dabei die Betheiligung des Rathes eine rein formelle war, sich auf die blosse Einbringung, nicht aber auf den materiellen Inhalt der Beschlüsse erstreckte und die betreffenden Vorschläge von Nicht-Buleuten herrührten. Die letztere Vermuthung hält Gilbert „im Grossen und Ganzen für nicht unwahrscheinlich“, nur kann er mir nicht folgen, wenn ich alle Ausnahmen von der Regel in irgend einer Weise zu erklären suche. „Mein Urtheil über die Formulirung der attischen Urkunden“, sagt er S. 226, „ist von dem Hartel's principiell verschieden: denn während er in der Form der Decrete überall strenges Gesetz und bestimmte Regel erkennt, trat mir bis jetzt überall die Individualität des die Urkunden concipirenden

jedesmaligen Rathschreibers entgegen, und ich muss bekennen, dass auch jetzt die von Hartel aufgestellte Regel für mich noch zu viele ungenügend erklärte Ausnahmen hat, um als solche auf Gültigkeit Anspruch erheben zu können. Ich glaube deshalb auch annehmen zu dürfen, dass für die stilistischen Abweichungen in den oben angeführten Formeln vor allen Dingen die Nachlässigkeit der Schreiber verantwortlich zu machen ist, die, wie mir scheint, bei der Formulirung der Urkunden eine grosse Rolle gespielt hat.“

Mir ist aus diesen Worten Gilbert's nicht klar geworden, für welche stilistischen Abweichungen welcher Formeln er in der Nachlässigkeit der öffentlichen Beamten den Grund gefunden zu haben glaubt und was und wie viel er von meinen Regeln und Erklärungen anerkennen oder verwerfen will, ob er überhaupt jene beiden an mehr als hundert Fällen durch ihre unterscheidenden Merkmale charakterisirten Urkunden-Formulare zu leugnen oder jene stilistischen Abweichungen nur auf die einzelnen Bestandtheile jener Formulare zu beziehen gedenkt. Ich nehme das letztere an, weil mir ein Verkennen so augenscheinlicher Thatsachen, wie sie S. 64 ff. der Studien zusammengestellt sind, unmöglich dünkt und weil Gilbert sonst meine obige Vermuthung nicht auch nur im Grossen und Ganzen für nicht unwahrscheinlich erklären durfte, sondern als völlig haltlos hätte verwerfen müssen. Also wird Gilbert mit den „stilistischen Abweichungen in den oben angeführten Formeln“ jene differirenden Sanctionirungsformeln ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ und ἔδοξε τῷ δήμῳ gemeint haben, denen ich eine verschiedene staatsrechtliche Bedeutung glaubte zuschreiben zu dürfen, weil sich eine solche ohne Widerspruch aus dem blossen Wortlaut schon zu ergeben schien, während Gilbert sie zu stilistischen Varianten herabdrücken muss, um ihre indifferente Anwendung behaupten zu können. Ich will dagegen nicht einwenden, dass, wenn es in der That gleichgültig war, ob einem Volksbeschluss ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ oder ἔδοξε τῷ δήμῳ vorgesetzt wurde, man nicht abzusehen vermag, wie da von einer Nachlässigkeit der Schreiber die Rede sein kann, obwohl das wieder wie ein theilweises Zugeständniss klingt, dass wir es in diesem Punkte doch nicht mit blossen stilistischen Abweichungen zu thun haben, und es nahe gelegt ist, dieses halbe Meinen zu meinem Vortheil zu deuten. Wol aber muss ich es für methodisch verfehlt erklären, ohne die zwingendste Noth Varianten dieser Art in Staatsurkunden als stilistisches Schnörkelwerk zu betrachten und darüber wie über kanzlistische Curiositäten hinwegzugehen. Ja ich bliebe auf meinem Standpunct, die Dinge zu sehen, wenn uns jene ab-

weichenden Sanctionirungsformeln als alleinige Unterscheidungszeichen der beiden Urkundenarten erhalten wären und dieselben nicht auch durch ihre constante Verbindung mit anderen gleichcharakteristischen Merkmalen, wie den Einführungsformeln δεδόχθαι τῇ βουλῇ κτλ. und δεδόχθαι τῷ δήμῳ, und den zu den Sanctionirungsformeln stimmenden Summarien, wo solche erhalten sind, ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος und ὁ δῆμος (s. *Studien*, S. 65 ff.) als ganz verschiedene Werte bezeichnet würden, von denen auch der zum Rathschreiber beförderte athenische Kleinbürger eine Vorstellung haben musste. Auch glaube ich durch meine Untersuchungen hinlänglich festgestellt zu haben, in wie weit und innerhalb welcher Zeitgrenzen in der Form der Decrete strenges Gesetz erkennbar ist und welcher Spielraum der Individualität des die Urkunden concipirenden jedesmaligen Rathsschreibers eingeräumt war. Man wird Gilbert zustimmen müssen, der im Ausschluss an seine früher citirten Worte bemerkt, „dass für die Ausbildung und Bewahrung eines festen Kanzleistiles im Laufe der Jahre kein Organ ungeeigneter sein konnte, als ein Schreiber, der ungefähr bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts in jeder Prytanie wechselte und dessen Bildung sich über die Durchschnittsbildung des athenischen Kleinbürgers nicht erhob.“ Wenn man aber trotz dieser ungünstigen Einrichtungen durch Menschenalter hindurch dieselben Formulare in den Präscripten der Urkunden unverändert angewendet findet und nur in der Zeit des Ueberganges von dem älteren zum jüngeren Concept, d. h. ungefähr in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, ein innerhalb sehr enger Grenzen sich bewegendes Schwanken in der Abfolge und Stilisirung der einzelnen Bestandtheile des Protokolles nachzuweisen vermag, spricht die bemerkbare Stätigkeit dann nicht um so mehr für die Herrschaft einer kanzlistischen Regel und die Macht einer festen Tradition? Ja wenn selbst viel grössere Abweichungen in der Stilisirung der Formeln und ihrer Combination bemerkt würden, daraus dürfte niemals gefolgert werden, dass es gleichgiltig war, ob man die Ratification eines Volksbeschlusses durch die Worte ἔδοξε τῷ δήμῳ oder ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ bezeichnete; man dürfte nicht ohne die zwingendsten Gründe anderer Art diese Varianten als bloss stilistische bezeichnen.

Gilbert erblickt solche Gründe in den zahlreichen Ausnahmen von der regelmässigen Anwendung der beiden Sanctionirungsformeln und meinen ungenügenden Erklärungen derselben. Ich zweifle nicht, dass eine unbefangene Prüfung die Ausnahmen durchweg als solche erkennen wird, welche meine Auffassung der verschiedenen Bedeutung

der beiden Formeln nur zu unterstützen und die sicherste Handhabung der Regel von Seite der competenten Organe zu erweisen geeignet sind. Es sind drei Kategorien, in welche sich alle Ausnahmen einordnen ließen. Wir finden nämlich die Sanctionierungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ 13mal an der Spitze unzweifelhafter Volksdecrete CIA. II 17. 27. 52^c. 57. 57^b. 62. 70. 72. 109. 128. Ἀθήναιον V 424. 516, VI 133., eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen, die aber bei näherer Prüfung sich sofort auf einige wenige reduciren, indem die Mehrzahl derselben durch ihren Inhalt sich als eng zusammengehörig erweist. Es sind Staatsverträge, deren Verhandlung und meritorische Feststellung durch den Rath nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann CIA. II 17. 57. 57^b. 62. 109, Ἀθήναιον V 424. 516 und durch den Wortlaut von Nr. 57^b ausdrücklich verbürgt wird (s. Z. 13 ff. ἐπειδὴ δὲ οἱ κύμαχοι δόγμα εἰσήνεγκαν εἰς τὴν βουλήν δέχεσθαι τὴν κυμαχίαν καθὰ ἐπαγγέλλονται οἱ Ἀρκάδες καὶ Ἀχαιοὶ καὶ Ἥλειοὶ καὶ Φλειάσιοι καὶ ἡ βουλή προυβούλευσεν κατὰ ταῦτά, δεδόχθαι τῷ δήμῳ εἶναι κυμάχους κτλ). Aber gerade das sollte durch den Zusatz τῇ βουλῇ in der Sanctionierungsformel ausgedrückt werden, so wie in den probuleumatischen Decreten der Zusatz τῷ δήμῳ die Annahme des meritorischen Rathsantrages von Seite der Ekklesie auszudrücken hatte. Wäre es, wie Gilbert will, in das Belieben der Rathschreiber gestellt gewesen, welche Sanctionierungsformel sie einsetzen wollten, so müsste es höchst auffällig erscheinen, dass sie in Urkunden dieses Inhaltes bis auf ein Decret aus späterer Zeit Nr. 332, dessen Präscript auch sonst nicht mangellos ist (s. *Studien* S. 45 ff.), niemals ἔδοξε τῷ δήμῳ zur Anwendung brachten, zumal ihnen diese Formel, welche die als Volksdecrete formulirten Urkunden regelmässig führen, von da aus geläufig sein musste. Weit mehr darf es befremden, dass ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in einigen Volksdecreten gewöhnlicher Art seine Stelle fand CIA. II 27. 52^c. 70. 72. 128, Ἀθήναιον VI 133. Aber es schien mir beachtenswerth, dass sie sämmtlich Ehrenbezeugungen für Bürger fremder Staaten enthalten, dass sie in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts abgefasst sind und drei derselben sogar nach dem Formulare des fünften Jahrhunderts 27. 72. 128 (*c d b e f*), in welchem überdies die Einführungsformel δεδόχθαι τῷ δήμῳ fehlt und nur die eine Sanctionierungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, nirgends ἔδοξε τῷ δήμῳ begegnet. Dieses alte Formular liegt aber auch den anderen mit ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ratificirten Volksdecreten, die Staatsverträge betreffen, zu Grunde, von Nr. 62 abgesehen, wo ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ augenscheinlich erst später eingetragen wurde (s. *Studien* 40 ff.).

Man wollte also, nachdem es mit dem Anfang des vierten Jahrhunderts Sitte geworden war, die aus einem meritorischen Probuleuma erwachsenen Volksbeschlüsse in der Form probuleumatischer Decrete zu beurkunden, diese neue Form nicht für jene Urkunden, die für den internationalen Verkehr bestimmt waren und in fremden Städten neben ähnlichen Urkunden älterer Zeit aufgestellt und gelesen werden sollten, verwenden. Man konnte sie aber nicht als reine Volksdecrete concipiren und mit blossem ἔδοξε τῷ δήμῳ signiren, nachdem an ihrem Zustandekommen der Rath sich nicht bloss formell, sondern auch materiell betheiligte hatte. Indem man sie also nach dem Muster des fünften Jahrhunderts concipirte, conservirte man in ihnen den alten Stil noch weiter dadurch, dass man für sie das alte Präscriptionsformular wenigstens in seinen Grundzügen $c d b c f$ bestehen liess, nur dass die Rathschreiber einzelne Bestandtheile desselben nach der neuen, ihnen geläufigen Mode voller stilisirten z. B. Nr. 57 $a d + c d b'' e' f$, Nr. 57^b $a + c d b'' e' f$, Nr. 109 $a + c d b'' e' f''$, Nr. 72 $a d + c d b'' e' f$, Ἀθήναιον V 424 $a + c d b'' e' g f$, Ἀθήναιον V 516 $a + d b' e' c f$, indem sie den Namen des Rathschreibers, des Präsidenten und Antragstellers ihre Demotika oder Demotikon und Vaternamen beifügten. Nicht also Zufall, stilistische Unbeholfenheit oder Unwissenheit der Schreiber liegen diesem Verfahren zu Grunde, sondern dasselbe wird von bestimmten Absichten geleitet, die trotz der Dürftigkeit unseres Materials noch ziemlich sicher erkennbar sind, wenn man nur nicht sich selber durch den bequemen Glauben an die Willkür einfältiger Schreiber jener Indicien beraubt, die in dieselben einen Einblick gestatten.

In die zweite Kategorie von Ausnahmen gehören jene Decrete, welche obwol sie durch die Einleitungs- und Einführungsformel δεδόχθαι τῇ βουλῇ τοῦ προέδρου οἱ ἄν λάχων προεδρεύειν κτλ. unzweideutig als probuleumatische Decrete charakterisirt sind, als Sanctionierungsformel doch ἔδοξε τῷ δήμῳ in ihren Präscripten führen. Sie sind wahrhaftig nicht darnach angethan, die statuirte Bedeutung des ἔδοξε τῷ δήμῳ irgend wie zu entkräften¹, nicht blos weil ihre Zahl gegenüber den Decreten mit richtig angewandter Formel verschwindend klein ist, sondern weil sie zum Theil einer späten Zeit angehören, zum Theil schon durch die Concurrenz anderer Fehler, ihren Fundort und den Mangel der Publications-Verordnung das stärkste Misstrauen erregen, dass ihre Fassung und Aufschreibung nicht von den Staatsbehörden ausging oder überwacht wurde, deren Urkunden doch allein zu Grunde gelegt werden dürfen, wenn man über die exakte Anwendung ihres Formelwesens ins Reine kommen will.

Oder wird nicht die Signatur ἔδοξε τῷ δήμῳ auf je zwei probuleumatischen Decreten zweier Ephebeninschriften aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. Nr. 467 und 470, welche Schriftstücke überhaupt die ärgsten Nachlässigkeiten und Mängel zeigen, als ein offenbares Versehen dadurch gekennzeichnet und aufgehoben, dass die zu diesen Decreten gehörigen Summarien jene Fassung aufweisen (ἡ βουλὴ ὁ δῆμος), die allein probuleumatischen Decreten entspricht, und nicht ὁ δῆμος, wie nach ἔδοξε τῷ δήμῳ zu erwarten war? Und soll es als ein blosser Zufall betrachtet werden, dass zwei weitere Urkunden mit unrichtigem ἔδοξε τῷ δήμῳ Nr. 334 und 352^b nicht von den Rathschreibern öffentlich aufgeschrieben und auf der Akropolis aufgestellt worden sind? Dass man jenen Urkunden, die ausserhalb der Akropolis zur Aufstellung kamen, nicht die strengste Sorgfalt zuwandte, dafür haben sich ja zahlreiche Indicien dargeboten (s. *Studien* S. 36. 37. 75. 76. 80. 81. 127) und es mag immerhin das fehlerhafte ἔδοξε τῷ δήμῳ des im Eleusinion aufgestellten Ehrendecretes der Epimeleten Nr. 315 und der ähnlichen, jüngst im Ἀθήναιον VII 93 publicirten Inschrift, obwol wir nicht wissen, ob dieselbe von Staatswegen gesetzt wurde, dem Prytanienschreiber zur Last gelegt werden. Die Signatur ἔδοξε τῷ δήμῳ von Nr. 409 endlich, deren officieller Charakter gleichfalls unerweisbar ist, glaube ich hinreichend erklärt zu haben (s. *Studien* 77. 169. 200). Wie es scheint, fällt auf die Entstehung dieser Fehler in privaten Aufschreibungen einiges Licht, wenn wir häufiger selbst in Urkunden, die sich sonst durch Vollständigkeit ihrer Präscripte auszeichnen, den Ausfall der Sanctionierungsformel bemerken (s. *Studien* 54 f.). Es war offenbar nicht schwierig ein richtiges und lückenloses Präscript zu erlangen, indem man nur den Kopf der einzelnen Protokolle der Rathsitzungen und Ekklesien treu zu copiren brauchte; die Sanctionierungsformel hingegen war aus den Vermerken bei den einzelnen Beschlüssen und ihrem Inhalt, also nicht ohne weiteres und nicht ohne einiges Wissen zu gewinnen. Eine flüchtige Abschrift konnte leicht über sie ganz hinweggehen und eine unkundige Hand dieselbe dann falsch ergänzen. Doch solche Fehler dürften, selbst wenn sie in grösserer Zahl vorhanden wären, keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die attische Kanzlei die beiden Urkundenarten für Volksbeschlüsse stets mit dem klarsten Bewusstsein ihrer verschiedenen Bedeutung in Anwendung brachte und probuleumatische Decrete nie mit der Sanctionierungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ ausstattete.

Aber ebenso wenig konnte probuleumatischen Decreten die Signatur ἔδοξε τῇ βουλῇ zukommen. Und sie findet sich auch nur

zweimal, und zwar auf Nr. 168 und 403. Ich habe zu zeigen versucht, dass in beiden Fällen ein Versehen vorliege, für welches die attische Kanzlei in keiner Weise verantwortlich sein dürfte, indem die betreffenden Inschriften nicht von Staatswegen aufgezeichnet wurden (*Studien* S. 79 ff.). Gilbert vermag zwar diese Thatsache und die dazu stimmende Mangelhaftigkeit der Präscripte von Nr. 168 nicht zu leugnen, hält aber die Signatur ἔδοξε τῇ βουλῇ für vollkommen gerechtfertigt, indem er in den folgenden Beschlüssen blosse Rathschlüsse erkennen will, die mit der ihnen entsprechenden Sanctionierungsformel unverändert von dem Rathschreiber aufgenommen wurden. Um der Wichtigkeit willen, welche der Inschrift Nr. 168 für die Erklärung der probuleumatischen Formel und die Entscheidung der Frage über die erste und zweite Lesung zukommt, mag hier nochmals eingehender über beide Inschriften gehandelt werden.

Die Inschrift 168 enthält zwei Decrete, ein probuleumatisches und ein Volksdecret, die sich auf ein Gesuch der im Piraeus ansässigen Kaufleute aus Kition um Errichtung eines Aphrodite-Tempels beziehen. Das erstere von Antidotus beantragte mit ἔδοξε τῇ βουλῇ signirte, ἐπὶ τῆς Αἰγείδος πρώτης πρυτανείας datirte lautet: περὶ ὧν λέγουσιν οἱ Κιτιεῖς περὶ τῆς ἰδρύσεως τῆς Ἀφροδίτης τοῦ ἱεροῦ, ἐψηφίσθαι τεῖ βουλεῖ τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχωσιν προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προκαταγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματικά, γνώμην δὲ ἑμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλεῖ, ἀκούσαντα τὸν δῆμον τῶν Κιτιείων περὶ τῆς ἰδρύσεως τοῦ ἱεροῦ καὶ ἄλλου Ἀθηναίων τοῦ βουλομένου βουλευέσθαι ὃ τι ἂν αὐτῷ δοκεῖ ἀριστον εἶναι. Das andere von Lykurgos beantragte, mit ἔδοξε τῷ δήμῳ signirte, ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος δευτέρας πρυτανείας datirte lautet: περὶ ὧν οἱ ἔμποροι οἱ Κιτιεῖς ἔδοξαν ἔννομα ἰκετεύειν αἰτοῦντες τὸν δῆμον χωρίου ἔνκτησιν ἐν ᾧ ἰδρύονται ἱερὸν Ἀφροδίτης, δεδόχθαι τῷ δήμῳ δοῦναι τοῖς ἔμποροις τῶν Κιτιείων ἔνκτησιν χωρίου κτλ. Gestützt auf die Thatsache, dass alle Decrete, deren officieller Ursprung ausser Frage steht, die probuleumatische Formel mit der Sanctionierungsclausel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ verbunden aufweisen, habe ich in dem ἔδοξε τῇ βουλῇ des ersten Decretes ein Versehen erkennen zu müssen geglaubt, welches offenbar nicht der Rathschreiber, dessen Namen zudem im Protokoll vermisst wird, sondern jene verschuldet haben werden, welche das damals feststehende Präscriptionsformular *a d' b' h g e' c f''* durch Nichtaufnahme der Bestandtheile *h g* noch weiter verletzten und durch mehrere sprachliche Vulgarismen sich verrathen (s. *Studien* S. 82), die Kitischen Kaufleute nämlich, denen es darum

zu thun war, die die Gründung ihres Heiligthumes betreffenden Akten auf Stein zu verewigen. Sie schrieben den einleitenden Worten der probuleumatischen Formel gemäss ἔδοξε τῇ βουλῇ, welches dem ἔδοξε τῷ δήμῳ und δεδόχθαι τῷ δήμῳ der zweiten Urkunde bestens zu entsprechen schien, während die Sanctionierungsformel einzig und allein ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ lauten konnte. Wenn dagegen Gilbert S. 231 bemerkt: „Wenn sich freilich Jemand zum Anwalt der getadelten Urkunde aufwürfe und bemerkte, wenn es auch zuzugeben sei, dass dieselbe von den Kaufleuten aus Kition aufgestellt sei und dass ihre Präscripte wol nicht ganz in Ordnung sein möchten, so sei dieselbe doch nichts weiter als ein einfaches Probuleuma, wie das ἔδοξε τῇ βουλῇ bezeuge, und die zweite mit ἔδοξε τῷ δήμῳ beginnende Urkunde sei der Volksbeschluss, der in Folge dieses Probuleuma gefasst sei, so möchte gegen eine solche Argumentation wol nichts Erhebliches einzuwenden sein“, so beruht dies auf einem vollständigen Verkennen des staatsrechtlichen Begriffes des Probuleuma und der Art, wie ein solches perfect wurde. Ein „einfaches Probuleuma“, d. h. ein in der Rathsversammlung angenommener Antrag, diesen oder jenen Gegenstand der Ekklesie zur Beschlussfassung zu unterbreiten, ist an sich etwas Halbes, Unfertiges, das weder beurkundet zu werden braucht, noch beurkundet werden kann. Wie schon der Wortlaut der probuleumatischen Formel zeigt γνώμην δὲ συμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δήμον, muss die Abstimmung des Demos in der Ekklesie hinzukommen, damit der Rathsantrag zum Volksbeschluss werde. Der regelmässige Ausdruck für diese Perfection eines vom Rathe ausgegangenen Antrages ist ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Wenn demnach der probuleumatische Antrag auf Einführung der Kitier und Verhandlung ihres Gesuches vor die Ekklesie gebracht worden sein muss und, wie der Wortlaut der zweiten Urkunde beweist, dort zum Beschluss erhoben worden ist, so scheint mir allein die Annahme gestattet, dass sich die Präscripte der ersten Urkunde wie ausnahmslos die aller anderen probuleumatischen Decrete auf die betreffende Ekklesie der ersten Prytanie beziehen und dass sich ἔδοξε τῇ βουλῇ irrthümlich statt ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ in das Protokoll einschlich, dagegen Gilbert's Meinung völlig haltlos, dass das Protokoll der ersten Urkunde auf die Sitzung des Rathes gehe, in welcher derselbe den Antrag des Antidotos zum Beschluss erhob und dass über diesen ohne die Zustimmung des Demos ganz bedeutungslosen Rathsbeschluss eine Urkunde ausgestellt und aufgeschrieben worden sei.

Der Irrthum in der Sanctionierungsformel, welcher sich auf diese Weise mit grosser Wahrscheinlichkeit in Nr. 168 nachweisen lässt,

wird in Nr. 403 durch das Präscript selbst als solcher unverkennbar. Auch hier haben wir es mit einer Urkunde zu thun, die, wie längst erkannt worden ist, nicht vom Rathschreiber, sondern von einem Privatmann aufgezeichnet worden ist. Auch sie charakterisirt sich durch die Worte ἔδοξε τῇ βουλῇ als blosser Rathschluß, wenn nicht die probuleumatische Formel die Ingerenz der Ekklesie verbürgte und das Protokoll durch die Worte δήμου ψηφίσματα und ἐκκλησία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ ausser Frage stellte, dass der Demos den probuleumatischen Antrag, der dahin geht, gemäss der Anregung des Priesters des Heros Iatros eine Commission zu wählen, welche ein Weihgeschenk für den Gott mit einer Aufschrift besorgen, darüber Rechnung legen und dem Gotte ein Opfer darbringen soll, zum Beschlusse erhoben habe. Wenn das nicht ein Irrthum ist, so weiss ich nicht, was man als solchen bezeichnen darf. Doch Gilbert weiss auch hier zu beschönigen und zu erklären. Indem dem Probuleuma die Worte ἐπὶ τὴν κατασκευὴν τῆς οἰνοχόης τῷ ἥρῳ τῷ ἱατρῷ ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων χειροτόνηται mit den Namen der Erwählten angeschlossen sind, findet er S. 229: „Hätte der Schreiber nicht noch die Namen der erst in der Ekklesie Gewählten hinzuzufügen gehabt, so würde er unzweifelhaft das Probuleuma unverändert nur mit Vorsetzung des auf die Ekklesie bezüglichen Präscriptes als Volksbeschluss formulirt haben. Und das ist denn auch wiederholt geschehen. In allen sogenannten probuleumatischen Decreten lehrt nur das vorge-setzte ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ, dass wir es mit einem Volksbeschluss, nicht mit einem einfachen Probuleuma zu thun haben.“ Wenn ich den Sinn dieser Worte richtig deute, so ist Gilbert vollständig meiner Meinung, indem er behauptet, dass der Schreiber nicht gethan hat, was er hätte thun sollen, nämlich den probuleumatischen Antrag durch ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ als in der Ekklesie verhandelt und angenommen zu bezeichnen, was ja in der That geschehen sein muss, wie das beigefügte Wahlprotokoll verbürgt. Der Unterschied ist nur der, dass ich den frommen Stifter des Steines Eukles als Urheber des Fehlers ansehe, während Gilbert den Rathschreiber, der doch mit den Elementen der kanzlistischen Praxis einigermassen vertraut sein musste, diese Verkehrtheit begehen lässt, aber wie es scheint nicht sie allein; denn „er würde unzweifelhaft das Probuleuma unverändert nur mit Vorsetzung des auf die Ekklesie bezüglichen Präscriptes als Volksbeschluss formulirt haben.“ Hat er das nicht gethan? Wen will Gilbert glauben machen, dass sich das Präscript trotz der Worte [δήμου ψηφίσματα, an welcher Ergänzung er selbst nicht zweifelt, und trotz ἐκκλη]σία κυρία ἐν τῷ θεάτρῳ

nicht auf die Ekklesie, sondern auf die Rathssitzung, in welcher das Probuleuma festgestellt wurde, bezieht? Oder soll man einen solchen Grad von Confusion und Unbeholfenheit bei dem Rathschreiber, welcher bei der ihm von Gilbert zugestandenen Freiheit jener vermeintlichen Schwierigkeit auf die leichteste Weise, wie CIA. Nr. 19 zeigt, aus dem Wege gehen konnte, voraussetzen, dass er den Kopf der Urkunde bis Z. 10 den Protokollen der Ekklesie, das mittlere Stück Z. 12 ἔδοξεν τῆ βουλεῖ· Ἐμπεδίων Εὐμήλου Εὐωνυμεὺς εἶπεν bis Z. 46 θύσαι δὲ τῷ θεῷ ἀρεστήριον ἀπὸ πέντε καὶ δέκα δραχμῶν den Protokollen der Bule, den Schluss von ἐπὶ τὴν κατασκευὴν τῆς οἰνοχόης τῷ ἥρῳ τῷ ἱατρῷ ἐξ Ἀθηναίων ἀπάντων κεχειροτόνηται ab wieder den Protokollen der Ekklesie entnahm? Ein solches Verfahren wäre unverständlich, ja unverständlich und wir haben kein Recht den Concipisten attischer Urkunden derartige mechanische Manipulationen mit der Scheere zuzumuthen.

Am wenigsten gibt uns der erste Volksbeschluss über Methone CIA. I. Nr. 40, den Gilbert sich durch ein ähnliches Verfahren entstanden denkt, ein Recht dazu. Ihm scheint derselbe „charakteristisch für die Gewohnheit der Schreiber, bei der Formulirung der Volksbeschlüsse auch in diesem Falle möglichst genau das Probuleuma wiederzugeben. Der erste Theil des in dem Rathe gestellten Antrages des Diopieithes διαχειροτονησαι τὸν δῆμον αὐτίκα πρὸς Μεθωναίους εἶτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμον αὐτίκα μάλα ἢ ἔξαρκεῖν αὐτοῖς τελεῖν, ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐρίγνετο, ὃν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι passt wol in ein Probuleuma, aber nicht in einen Volksbeschluss. Es ist offenbar stilistische Unbeholfenheit des Schreibers, wenn er bei der Umsetzung des Probuleuma in den Volksbeschluss diesen Passus so stehen liess und alsdann am Schluss der Urkunde hinzufügte: ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος Μεθωναίους τελεῖν, ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐρίγνετο, ὃν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι.“ — Gilbert irrt, wenn er hier die stilistische Unbeholfenheit des Schreibers entdeckt haben will, wo Exaktheit und Strenge der Fassung anzuerkennen war, und wäre vor diesem Irrthum bewahrt geblieben, wenn er S. 55 der von ihm bekämpften *Demosthenischen Studien* II. oder Kirchhoff's Erklärung dieser Urkunde (Abh. d. königl. Ak. der Wiss. zu Berlin 1861, S. 563) hätte nachsehen wollen. Der von Diopieithes ausgegangene Beschluss unterscheidet sich von anderen probuleumatischen Decreten in seiner Formulirung durch nichts und es beruht auf einem Missverständniss der wesentlichen Tendenz dieses Beschlusses zu glauben, dass der erste oben mitge-

theilte Theil desselben, durch die Unbeholfenheit des Schreibers in jener Fassung stehen blieb, die er ursprünglich als Probuleuma gehabt hatte, die beiden anderen Theile aber auf Bewilligung von Terminzahlungen der dem athenischen Staatsschatz geschuldeten Summen und auf Absendung einer athenischen Gesandtschaft an Perdikkas zu Gunsten der Methonaeer (τῶν δὲ ὀφειλημάτων, ἃ γεγράφεται τῷ δημοσίῳ τῷ τῶν Ἀθηναίων Μεθωναίων ὀφείλοντες, ἔαν ὦσι ἐπιτήδειοι Ἀθηναίοις ὥσπερ τε νῦν καὶ ἔτι ἀμείνους, ἐπιτρέπειν τε τάξιν περὶ τῆς τάξεως Ἀθηναίου κτλ. — πρέσβεις δὲ τρεῖς πέμψαι ὑπὲρ πεντήκοντα ἔτη γερονότας ὡς Περδίκκων, εἰπεῖν δὲ Περδίκκα κτλ.) eine Umsetzung aus ihrer probuleumatischen Fassung in die Form von Volksbeschlüssen erfahren haben. Vielmehr werden alle drei Punkte so und nicht anders im Probuleuma formulirt gewesen sein, wie sie uns jetzt als Volksbeschluss formulirt vorliegen. Genau also so wie das Probuleuma des Diopeithes beantragte: 1. Die Tributverhältnisse der Methonaeer dadurch endgültig zu regeln, dass unverzüglich (αὐτίκα) d. h. in derselben Volksversammlung (darauf liegt der Accent, wie längst richtig Kirchhoff erkannte) über zwei Anträge gleicher auf Tributermässigung abzielender Tendenz abgestimmt werde, 2. eine Terminzahlung der Schulden zu gewähren, und 3. eine Gesandtschaft an Perdikkas zu entsenden, beschloss, was die im Protokoll enthaltene Sanctionirung ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ bezeugt, das Volk, d. h. in Bezug auf den ersten Punkt nichts mehr und nichts weniger, als dass noch in dieser Versammlung über die beiden Vorschläge endgültig entschieden werde. Welcher derselben zum Beschluss erhoben werden sollte, war Gegenstand der weiteren durch diese Abstimmung ermöglichten Verhandlung, über deren Ausfall der oben mitgetheilte Vermerk am Schluss Nachricht gibt. Aus der vorliegenden Fassung des ersten Antrages ist also nicht auf die stilistische Unbeholfenheit des Rathschreibers, sondern vielmehr auf seine schuldige Gewissenhaftigkeit zu schliessen und weiter, dass der Rath und sein Referent wol ihre guten, d. i. staatsrechtlichen Gründe gehabt haben werden, auf diesem Wege vorzugehen, um in ein und derselben Ekklesie das Privileg der Methonaeer zu realisiren. Mit dem Vermerk am Schluss sind ähnliche Zusätze zu Decreten, welche die Vornahme von Wahlen betreffen, zu vergleichen, indem so zugleich das Ergebniss der in der Ekklesie vollzogenen Wahlen mitgetheilt wird (s. Nr. 1I. 331. 403). Diese getrennte Beurkundung verschiedener auf denselben Gegenstand bezüglichen Akte zeigt deutlich, dass die Rathschreiber bei der Ausfertigung der Psephismen an den Wortlaut der Sitzungsprotokolle gebunden waren und dass an

eine freie Wiedergabe der angenommenen Anträge oder eine Verbindung verschiedener wenn auch sachlich zusammengehöriger oder gar in verschiedenen Körperschaften gefasster Beschlüsse nicht gedacht werden darf.

Diese mitgetheilten Proben von Gilbert's Art, Urkunden zu interpretiren, können genügen, um über den Werth und die Resultate seines Verfahrens ein Urtheil zu ermöglichen. Ich hoffe, dass wie ich so auch andere nach genauer Prüfung desselben sich von der Richtigkeit der entgegengesetzten Methode nur um so fester überzeugt halten werden, nämlich kein auch noch so unscheinbares Detail dieser Urkunden zu verachten, dabei aber zwischen wesentlichen und unwesentlichen Varianten ihrer Formulirung zu scheiden, Strenge in der Bedeutung und Anwendung ihres Formelwesens vorzusetzen, den Grad dieser Strenge von der Natur der Urkunden abhängen zu lassen, je nachdem sie officiellen Ursprungs sind, von Staatswegen durch die Rathschreiber ausgestellt und unter ihrer Controle aufgeschrieben wurden, oder aber Abschriften darstellen, welche Private ohne kanzlistische Praxis sich verschafft, nach dem Muster öffentlicher Urkunden so gut es ging adjustirt und auf Stein gebracht haben. Dieselbe Methode leitete mich bei der Erklärung der probuleumatischen Formel und der mit dieser ausgestatteten Decrete, wodurch ich zu der von Gilbert bestrittenen Annahme einer ersten und zweiten Lesung in der athenischen Ekklesie gelangte. Der Umstand, dass für diese parlamentarische Einrichtung kein bestimmtes, unzweideutiges Zeugniß bei einem Historiker oder sonst wo aufgetrieben werden könne, entging mir nicht, konnte mich aber nicht abhalten, was ich an Nachrichten über die parlamentarische Geschäftsordnung und Geschäftsführung aufzutreiben vermochte, vom Standpunkte meiner Hypothese aus zu prüfen und auszubeuten, indem ich mir vorhielt, dass z. B. Werke über englische Geschichte, welche sich durch einen Grad von Ausführlichkeit und Detailschilderung, der den Geschichtsdarstellungen des Alterthums fremd ist, auszeichnen, von der Einrichtung des Parlamentes und seiner Geschäftsordnung so gut wie nichts verrathen. Es schien mir genug erreicht zu sein, wenn jene dürftigen, zufälligen und zusammenhanglosen Notizen eine Deutung im Sinne jener Hypothese gestatteten oder so besser gedeutet werden konnten. Gegen diese Seite nun meiner zum grossen Theil in dem zweiten Hefte der Demosthenischen Studien niedergelegten Begründung ist Gilbert's Angriff in erster Linie gerichtet und es sind, wie ich einzuräumen nicht anstehe, einige dieser litterarischen Zeugnisse von ihm in scharfsinniger und überzeugender Weise,

wenn auch nicht als mit meiner Hypothese unvereinbar, so doch als nicht oder nicht völlig beweisend dargethan worden. Aber wenn auch dieser litterarische Nachweis durchaus und bündig abgefertigt wäre, wenn die Berichte des Demosthenes und anderer Schriftsteller über parlamentarische Verhandlungen nichts enthielten, was auf eine erste und zweite Lesung bezogen werden könnte, wenn es wahr wäre, dass der Terminus προχειροτομία nicht wie ich gezeigt zu haben meine den ersten Verhandlungsakt bedeutete, so wäre damit meine Hypothese in keiner Weise widerlegt. Denn sie beruht vor Allen auf einer Exegese und Auffassung der inschriftlichen Denkmäler, die Gilbert nicht als unhaltbar nachzuweisen oder durch eine bessere zu ersetzen vermochte, ja der er sich in erfreulicher Weise, freilich vielleicht ohne es zu wollen und zu wissen, so genähert hat, dass der wichtigste Theil jener, die Annahme einer ersten und zweiten Lesung, einer Vor- und Schlussverhandlung im wesentlichen zugestanden ist und nur mehr strittig bleibt, ob diese beiden Verhandlungen und Abstimmungen in derselben oder in verschiedenen Ekklesien stattgefunden haben.

Der Streit dreht sich um die Deutung der Worte εἰς τὴν πρώτην (ἐπιούσαν) ἐκκλησίαν der probuleumatischen Formel, welche nach dem früher (S. 270) mitgetheilten Wortlaut besagt, der Rath habe beschlossen, dass die Vorsitzenden der nächsten Versammlung über den bezüglichen Gegenstand verhandeln, als Meinung des Rathes aber vor das Volk bringen, dass dem Rathe folgendes gutdünkt, das nun näher ausgeführt wird. Die so eingeleiteten Anträgen vorgesezte Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ bezog ich auf den gestellten Antrag in seinen beiden Theilen und nahm an, dass das Volk in Uebereinstimmung mit dem Rath den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ekklesie von der gegenwärtigen aus gerechnet zu setzen und den meritorischen Vorschlag für gut zu befinden beschlossen habe und dass, nachdem dann die nächste Ekklesie den Antrag verhandelt und definitiv genehmigt, das Protokoll über jenen Einbringungsakt zur Beurkundung des Volksbeschlusses verwendet worden sei, sowie in Bürgerrechtsdiplomen das Protokoll über das erste Verhandlungsstadium in der Ekklesie, auf welches noch die feierliche Abstimmung in einer nächsten Ekklesie und die richterliche Prüfung folgten, zur Beurkundung des richtig vollzogenen Gesamttaktes diene. Gilbert findet, dass diese Annahme auf einer verkehrten Ansicht über die Formulirung der attischen Urkunden beruht, die am besten durch eine kurze Andeutung, wie man sich die Abfassung derselben zu denken hat, widerlegt wird.

Woher er und wie er das erkundet, hat er anzugeben vergessen; aber er weiss es sehr genau. Wir wollen seiner Darstellung Punkt für Punkt folgen und sehen, ob sie hält was sie verspricht.

Jeder Antrag, so berichtet Gilbert S. 227, ging durch Vermittlung des Rathes an die Volksversammlung. War der Antrag im Rath mit oder ohne Debatte angenommen, so erhielt er durch den Schreiber seine Fassung als Probuleuma. Die einfachste Form desselben war wol die, dass man dem Antrage die Sanctionierungsformel $\epsilon\delta\omicron\zeta\epsilon\ \tau\eta\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ vorsetzte, denselben auch noch ähnlich wie bei den Psephismen der Ekklesie mit einem auf die Rathssitzung bezüglichen Präscript versah. Später — vor Euklid ist es mit Bestimmtheit nicht nachweisbar (s. *Studien* S. 249) — wurde es üblich in das Probuleuma die oben angeführte probuleumatische Formel aufzunehmen. Das Probuleuma selbst nun konnte einen bestimmten Vorschlag enthalten (meritorisches Probuleuma), oder es konnte der Ekklesie die selbständige Entscheidung überlassen, wie CIA. II 168 (formelles Probuleuma), oder „es konnte für die Erledigung einzelner Punkte bestimmte Vorschläge machen, für andere die selbständige Entscheidung der Ekklesie anheimgeben, wie es das Probuleuma des ersten Volksbeschlusses für Methone (CIA. I 40) gethan hat“. — Letztere Behauptung ist richtig, wird aber durch CIA. I 40; wie ich eben zeigte, nicht zum besten illustriert, indem vielmehr jene zahlreichen, in den Studien S. 232 zusammengestellten probuleumatischen Anträge mit $\epsilon\upsilon\upsilon\alpha\iota\ \delta\epsilon\ \kappa\alpha\iota\ \epsilon\upsilon\rho\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota\ \kappa\tau\lambda.$ heranzuziehen waren. Im Uebrigen ist es undenkbar, dass der Schreiber die Probuleumata erst nachträglich formulirte, jedes mit einem selbständigen, auf die Rathssitzung bezüglichen Präscript für sich ausstattete und ausstellte. Dieselben waren vielmehr in den Protokollen der einzelnen Rathssitzungen in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung kamen, verzeichnet, indem das den einzelnen vorgesetzte $\epsilon\psi\eta\phi\acute{\iota}\sigma\theta\alpha\iota\ \tau\eta\ \beta\omicron\upsilon\lambda\eta$ ihre erfolgte Annahme bezeugte und das dem Gesamtprotokoll vorgesetzte Präscript sich selbstverständlich auf alle bezog. An eine Ausfolgung solcher imperfecter Rathsbeschlüsse ist aber schlechterdings nicht zu denken, denn rechtlich bedeuteten sie nicht mehr als der Vorschlag des ersten besten Antragstellers. Sie blieben mit den Protokollen in der Hand des Rathes (vgl. Aeschines RvdGes. §. 58. $\tau\alpha\ \pi\omicron\beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\upsilon\mu\alpha\tau\ \alpha\upsilon\tau\omega\upsilon\upsilon\ \epsilon\kappa\ \tau\omicron\upsilon\ \beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\upsilon\tau\eta\rho\acute{\iota}\omicron\upsilon\ \delta\omicron\varsigma\ \alpha\upsilon\tau\alpha\rho\iota\omega\upsilon\alpha\iota$).

Gilbert fährt in seiner Darlegung also fort: „War die vom Rathe vorberathene Angelegenheit in der Ekklesie durch Beschlussfassung erledigt, so war es wiederum Aufgabe des Rathschreibers, den eigent-

lichen Volksbeschluss zu formuliren. Er bediente sich dazu je nach der Natur des vorangegangenen Probuleuma entweder dieses und etwaiger zu demselben gestellten Amendements oder, wenn das Probuleuma keinen bestimmten Antrag eingebracht hatte, des von irgend einem Bürger in der Ekklesie gestellten Antrages und etwaigen Amendements zu demselben oder, wenn das Probuleuma für einzelne Punkte bestimmte Vorschläge gemacht, andere der selbständigen Entscheidung der Ekklesie überlassen hatte, des Probuleuma und der aus der Mitte der Ekklesie gestellten Anträge. Ein richtig formulirter Volksbeschluss musste natürlich von dem Schreiber so abgefasst werden, dass das ihm zu Grunde liegende Probuleuma als solches in dem Volksbeschluss nicht mehr erkannt wurde. Zum Beweise dessen, dass derselbe den verfassungsmässigen Weg durch den Rath gemacht hatte, genügte die vorgesezte Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ. Vor Eukleides, als die sog. probuleumatische Formel in dem Probuleuma noch nicht üblich war, bot die Formulirung eines Volksbeschlusses wenig Schwierigkeiten. Der Schreiber konnte ein meritorisches Probuleuma mit alleiniger Veränderung des ἔδοξε τῇ βουλῇ in ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ganz herübernehmen, indem er etwaige Amendements anfügte; ging ein bloss formelles Probuleuma voraus, so wurde einfach der Vorschlag des Antragstellers formulirt“. Schwieriger war die Formulirung, wenn das Probuleuma für einzelne Punkte bestimmte Vorschläge machte, andere der selbständigen Entscheidung der Ekklesie überliess, indem der Schreiber diesen Theil nach der Beschlussfassung der Ekklesie für den Volksbeschluss neu formuliren musste, wobei aber doch derselbe möglichst genau das Probuleuma wiederzugeben suchte, was Gilbert in der oben S. 279 ff. besprochenen Weise an dem ersten Volksbeschluss für Methone zu demonstrieren sucht. In allen sog. probuleumatischen Decreten der naheuklidischen Zeit ist hingegen das Probuleuma unverändert wiederholt und nur die Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ zeigt, dass wir es mit einem Volksbeschluss zu thun haben.

Dagegen habe ich Folgendes zu bemerken: In welcher Weise ein Probuleuma in voreuklidischer Zeit abgefasst wurde, wissen wir nicht; aber es spricht nichts gegen die Annahme, dass die probuleumatische Formel schon damals im Gebrauch war; denn wir besitzen aus jener Zeit keines, selbst nicht die Reste eines solchen, welche Gilbert in dem Methonaeer Decret gefunden zu haben glaubte, sind uns erhalten. Alle Volksbeschlüsse erscheinen vielmehr, wie sie ein und dieselbe Sanctionirungsformel ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ

führen, nach ein und demselben Formular so concipirt, wie sie in den die Anträge und Abstimmungen der Reihe nach verzeichnenden Protokollen der Ekklesie gestanden haben werden und besagen einfach, dass Rath und Volk die bezüglichlichen Anträge zum Beschluss erhoben haben, obwol die verschiedenen Amendementsformeln τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῆ βουλῆ und τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα, die bereits aus dem fünften Jahrhundert nachgewiesen werden können (s. *Studien*, S. 221 ff.), nicht den mindesten Zweifel lassen, dass man schon damals sehr genau Beschlüsse, die auf einem meritorischen Probuleuma beruhten und jene, die ohne ein solches zu Stande kamen, unterschieden habe. Erst in der Zeit nach Euklid sehen wir mit einer immer detaillirteren Gestaltung der Präscripte und einer Spaltung der Sanctionierungsformel in ἔδοξε τῆ βουλῆ καὶ τῷ δήμῳ und in ἔδοξε τῷ δήμῳ zugleich ein zweifaches Urkundenformular für Volksbeschlüsse in Gebrauch kommen, von denen das eine den Antrag wörtlich, wie er vom Rath gestellt wurde, wiederholt und als vom Volke angenommen bezeichnet, das andere aber das voreuklidische Schema genau wieder gibt, nur dass die Einleitungsformel δεδόχθαι (ἐψηφίσθαι) τῷ δήμῳ dem bezüglichlichen Vorschlag vorausgeschickt wird. Ich sehe hierin einen Fortschritt, eine feinere Unterscheidung der attischen Kanzlei, während Gilbert in der Fassung der die Rathsanträge unverändert aufnehmenden probuleumatischen Decrete nur zunehmende Unbeholfenheit und stilistische Ungeschicklichkeit der Rathschreiber zu erkennen vermag, welche die Fähigkeit verloren hatten, einen Volksbeschluss richtig so zu formuliren, dass das ihm zu Grunde liegende Probuleuma als solches in demselben nicht mehr erkannt wurde, oder einen Antrag aus der Form, in welcher er im Rath gestellt und angenommen war, in jene Form umzusetzen, in welcher er in der Ekklesie zum Beschlusse erhoben worden sein musste. In diesem festen Glauben an die unbeholfenen Schreiber erscheint ihm „die in der probuleumatischen Formel genannte πρώτη ἐκκλησία unzweifelhaft als die erste Volksversammlung nach der Rathssitzung, in der das Probuleuma abgefasst war“, und so gelangt er zu dem meine Hypothese vernichtenden Schluss: „Jedenfalls wird man die Möglichkeit dieser Beziehung zugeben müssen, und damit schwindet für Hartel das inschriftliche Zeugnis für seine Annahme einer doppelten Lesung der Anträge in zwei verschiedenen Ekklesien.“ Ich glaube nicht, dass mit blossen Möglichkeiten, geschweige denn mit einer auf so unsicherem Grunde aufgebauten, etwas entschieden wird. Für die Entscheidung der Streitfrage ist diese Gilbert'sche Andeutung, wie man sich die Abfassung attischer Urkunden zu denken hat, ganz

abgesehen von ihren Missverständnissen und dem bereits früher (S. 280 ff.) berührten Grundirrtum, dass die Formulirung der Beschlüsse nicht vor, sondern erst nach der Beschlussfassung durch den Rathschreiber erfolgte, völlig irrelevant. Sie verbietet schlechterdings nicht anzunehmen, dass der Antragsteller das εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν in dem Sinne, wie es das Volk verstehen musste, wenn ihm der Antrag zur Genehmigung vorgelegt wurde, gleich ursprünglich gemeint habe.

Aber auch die Art und Weise der Verhandlung und Abstimmung über einen probuleumatischen Antrag, die sich Gilbert zurecht gelegt hat, um seine Auffassung der Formulirung probuleumatischer Decrete zu rechtfertigen, empfiehlt sich nicht durch besondere Einfachheit. Er denkt sich den Geschäftsgang, wenn es sich z. B. zugleich um Einführung fremder Gesandten handelte, in welchem Falle das Probuleuma etwa so lautete: *περὶ ὧν οἱ πρόεβει λέγουσιν, ἐψηφίσθαι τῇ βουλῇ τοὺς προέδρους οἱ ἄν τυγχάνωσι προεδρεύοντες εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν προκαταγεῖν αὐτοὺς πρὸς τὸν δῆμον καὶ χρηματίσαι περὶ ὧν ἀπαγγέλλουσι, γνώμην δὲ ἔμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ κτλ.*, in folgender Weise S. 233: „Die Abstimmung der Ekklesie über dieses Probuleuma erfolgte so zu sagen paragraphenweise, die Proedroi liessen zuerst abstimmen, ob die Gesandten einzuführen seien und ob der Bericht derselben zur Berathung gestellt werden solle. Die Ekklesie hatte natürlich das Recht, die vom Rath beantragte Einführung der Gesandten kurzer Hand auf Antrag eines Mitgliedes der Volksversammlung abzuweisen; wurde aber die Einführung beschlossen, so erfolgte dieselbe sofort. Die Gesandten wiederholten alsdann ihre bereits im Rathe gemachten Mittheilungen, und die Proedroi schlossen daran die Verlesung des zweiten Theiles des Rathsgutachtens über die Art, wie nach Ansicht des Rathes die Angelegenheit erledigt werden solle“, und im Anschluss an die Stelle in Aeschines' Rede g. Tim. 23 schildert er den Vorgang S. 240: „Zuerst findet das Reinigungsopfer statt, dann der Fluch des Heroldes, dann nehmen die Proedroi die Procheirotomie vor, d. h. nach der von Harpokration gegebenen Definition: sie verlesen das Probuleuma und lassen abstimmen, ob die Ekklesie demselben zustimmt oder eine Debatte wünscht und darauf, d. h. wenn das Volk die Debatte verlangt, fragt der Herold, wer reden wolle.“ Die Stelle Harpokration's, welche diesen Hergang bestätigen soll, definirt den Ausdruck προχειροτονία in folgender Weise: *ἔοικεν Ἀθήνῃσι τοιοῦτό τι γίνεσθαι, ὅπότεν τῆς βουλῆς προβουλευάσης εἰσφέρηται εἰς τὸν δῆμον*

ἡ γνώμη, πρότερον γίνεται χειροτονία ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ πότερον δοκεῖ περὶ τῶν προβουλευθέντων κέψασθαι τὸν δῆμον ἢ ἀρκεῖ τὸ προβούλευμα.

Ich finde es, ich will nicht sagen unstatthaft, aber doch in hohem Grade unwahrscheinlich, dass über probuleumatische Anträge, welche neben anderen die Einführung von Gesandten betrafen, paragraphenweise abgestimmt wurde, und zwar zuerst und allein über den ersten, die Einführung beantragenden Absatz, während die Abgesandten vor der Thüre standen und ohne dass das Volk wusste, in welcher Weise der Rath die Sache entscheiden wollte, darüber aber später und in Gegenwart der Gesandten, während alle anderen probuleumatischen Anträge sofort in ihrem ganzen Umfang zur Verlesung kamen und darauf hin über die Nothwendigkeit oder Erlässlichkeit einer Debatte eine Abstimmung erfolgte. Auch glaube ich nicht, dass das Volk selbst über solche formelle Fragen, ob in dieser oder einer nächsten Ekklesie Gesandte einzuführen oder die genannten Gegenstände ohne weiteres zu erledigen seien, sich in allen Fällen ohne Debatte schlüssig machen konnte. Gesteht ja Gilbert selbst zu, dass jedes Mitglied der Volksversammlung einen Antrag auf Abweisung der Gesandten, also doch wol auch auf Absetzung jedes anderen Gegenstandes von der Tagesordnung stellen konnte, der doch in der Regel eine Debatte herbeiführen musste.

Wenn Gilbert meine wiederholt gegen diese Interpretation der Harpokration-Stelle geäußerten Bedenken, dass im Falle es sich bei jener Vorabstimmung um Zulassung oder Nichtzulassung der Debatte über den Rathsantrag handelte und der Ausschluss jeder Debatte in das Belieben der Majorität gestellt war, dies eine ganz ungeheuerliche Anordnung gewesen wäre, durch die Bemerkung zu beschwichtigen sucht, dass in der Praxis sich solche Bestimmungen immer milder erweisen, als sie es der Theorie nach sind und dass man wol nur bei unwichtigen Gegenständen sich mit dem Probuleuna des Rathes begnügte, so will ich dagegen nicht einwenden, dass bei schroffen Parteigegensätzen, an denen es in Athen nie mangelte, solche Paragraphen der Geschäftsordnung, an deren Existenz jede Verhandlung erinnerte, oft zur rücksichtslosen Durchführung gelangt wären, während sich von solchen Reibungen im Gange des parlamentarischen Mechanismus nichts bemerkbar macht; ja wir müssten uns mit dieser sonderbaren Institution zu befreunden suchen, wenn sie uns durch bestimmte Zeugnisse verbürgt wäre oder die vage Harpokration-Stelle darüber unzweideutigen Aufschluss brächte. Ich sehe aber nichts, was verbieten könnte, dieser die Bedeutung zu unterlegen, dass die ganze Vorfrage bei Einbringung eines

Probuleuma sich darum drehte, ob dasselbe in der vorgelegten Fassung genüge, d. h. als Grundlage der weiteren Verhandlung acceptirt werden solle oder nicht, in welchem letzterem Falle die Sache natürlich neuerdings an den Rath zurückgehen, oder durch weitere Berathung in der Ekklesie eine andere Grundlage gefunden werden musste. Bei einfachen Gegenständen mochte diese Vorfrage ohne Debatte zu beantworten sein und zu einer blossen Formsache zusammenschrumpfen. Handelte es sich aber um wichtigere und complicirtere Angelegenheiten, dann liess sie sich gewiss nicht ohne Mittheilung und Discussion der Motive, die den Rath zu seinen Vorschlägen bestimmt, erledigen. Eine solche Vorverhandlung scheint mir auch, wie ich in dem letzten Abschnitt meiner Studien, S. 251 ff. wahrscheinlich zu machen suchte, die passende Gelegenheit geboten zu haben, die formelle Gesetzlichkeit und verfassungsmässige Zulässigkeit der gestellten Anträge zu prüfen und eventuell gegen sie die γραφή παρανόμων anzumelden. Und dieselbe ist nicht eine blosser Fiction; wir besitzen bei Demosthenes RgTimokr. §. 11 eine ziemlich ausführliche Schilderung einer Procheirotonie, auf welche ich hier um so lieber eingehe, als ich die von Gilbert gegen meine in den demosthenischen Studien II. S. 8 und 60 ff. gegebene Darstellung vorgebrachten Einwendungen zum Theil als triftig anerkenne und weil eine richtigere Auffassung der Stelle, auf welche ich durch eine briefliche Aeussersetzung R. Schoell's gebracht wurde, ein weiteres Argument für meine Ansicht über den Zeitpunkt der Einbringung der γραφή παρανόμων zu liefern geeignet scheint.

Nachdem Euktemon vor der Untersuchungs-Commission die Anzeige erstattet hatte, dass Archebios und Lysitheides naukratisches Schiffsgut zurückbehalten hätten, wurde derselbe vor den Rath geführt, der in seinem Sinne (§. 69 τῆς βουλῆς κατεγνωκυίας) ein Probuleuma abfasste (προβούλευμα ἐγράφη). Μετὰ ταῦτα fährt der Redner fort γενομένης ἐκκλησίας προὐχειροτόνησεν ὁ δῆμος· ἀναστάς Εὐκτῆμων ἔλεγεν ἄλλα τε πολλὰ καὶ διεξῆλθε πρὸς ὑμᾶς, ὡς ἔλαβεν ἢ τριήρης τὸ πλοῖον ἢ Μελάνωπον ἄρουσα καὶ Γλαυκέτην καὶ Ἄνδροτίωνα . . . (§. 13) Ἄναπηδῆσας Ἄνδροτίων καὶ Γλαυκέτης καὶ Μελάνωπος . . . ἐβόων, ἠγανάκτουں, ἐλοιδороῦντο. . . Ταῦτ' ἀκουσάντων ὑμῶν, ἐπειδὴ ποτ' ἐπαύσανθ' οὗτοι βοῶντες, ἔδωκε γνῶμην Εὐκτῆμων ὡς δυνατὸν δικαιοτάτην, ὑμᾶς μὲν εἰσπράττειν τοὺς τριηράρχους . . . (§. 14) Γράφονται τὸ ψήφισμα. Ich hatte Unrecht anzunehmen, dass uns mit diesen Worten zwei zeitlich getrennte Akte vorgeführt werden, die Procheirotonie und die durch dieselbe vorbereitete Hauptverhandlung; aber ebenso Unrecht hat Gilbert, der in der vorliegenden

Schilderung eine Vorabstimmung in seinem Sinne, durch welche die Debatte genehmigt wurde, und diese selbst erkennen will. Vielmehr die Worte von ἀνακτάς ab sind eine nähere Ausführung des Wortes προὔχειροτόνησεν. Die ganze Schilderung bezieht sich auf den einen Akt der Procheirotomie, welche mit einer das Probuleuma erklärenden Darlegung des Sachverhaltes beginnt, sich zu lebhafter Debatte entfaltet und nach unserem Bericht mit der zum Zwecke der Vorabstimmung erfolgenden Verlesung des durch das Probuleuma empfohlenen Antrages des Euktemon schliesst (ἔδωκε τὴν γνώμην). Vermuthlich genehmigte das Volk denselben als Grundlage der eigentlichen Verhandlung; jedenfalls inhibirte die Ankündigung der Gesetzwidrigkeitsklage dieselbe.

Gilbert beruft sich weiter noch für seine und gegen meine Auffassung der Procheirotomie auf die Stelle in Aeschines' RgTim. §. 23, welche über die Geschäftsordnung der Ekklesie in folgender Weise berichtet: καὶ πῶς κελεύει τοὺς προέδρους χρηματίζειν; ἐπειδὴν τὸ καθάρσιον περινεχθῆ καὶ ὁ κήρυξ τὰς πατρίους εὐχὰς εὔξεται, προχειροτονεῖν κελεύει τοὺς προέδρους περὶ ἱερῶν καὶ ὀσίων καὶ κήρυξι καὶ πρεσβείαις καὶ μετὰ ταῦτ' ἐπερωτᾷ ὁ κήρυξ τίς ἀγορεύειν βούλεται τῶν ὑπὲρ πεντήκοντ' ἔτη γεγονότων. ἐπειδὴν δ' οὗτοι πάντες εἴπωσι, τότε ἤδη κελεύει λέγειν τῶν ἄλλων Ἀθηναίων τὸν βουλόμενον οἷς ἔξεται. In diese Worte wird folgender Sinn hineininterpretirt: die Proedroi nehmen die Procheirotomie vor, und darauf, d. h. wenn das Volk die Debatte verlangt, fragt der Herold wer reden wolle. Was aber, wenn das Volk keine Debatte verlangt? Hatte das Gesetz diesen Fall nicht vorgesehen, oder war dann mit der Procheirotomie die Sache abgethan? Und wie? Wurde erst über alle Angelegenheiten des Cultus und die auswärtigen der Reihe nach procheirotomirt und dann der Reihe nach oder in Pausch und Bogen debattirt? Eine solche Verworrenheit und Unklarheit ist weder dem Gesetze noch seinem Ausleger, Aeschines, zuzutrauen. Gilbert hat nicht erkannt, dass es sich hier um eine Rangfolge der Anträge handelt; er will nicht einmal sehen, dass diese Voranstellung der religiösen Gegenstände vor den auswärtigen durch die S. 173 ff. meiner Studien zusammengestellten Beschlüsse, fremde Gesandten einzuführen πρώτους μετὰ τὰ ἱερά oder über Gegenstände des Cultus zu verhandeln ἐν ἱεροῖς fester bestätigt wird, indem er in den ἱερά lieber die religiösen Eröffnungsceremonien erblickt; wie während derselben die Verhandlung und Einführung zu denken sei, sagt er freilich nicht. Dass es sich aber um die Rangfolge der in der Ekklesie zu stellenden Anträge handelt, ist augenscheinlich (vgl. auch §. 20 μηδὲ

γνώμην εἰπάτω μηδέποτε μήτ' ἐν τῇ βουλῇ μήτ' ἐν τῷ δήμῳ). Die erste Stelle haben nach der Bestimmung des Gesetzes die Anträge des Rathes und zwar die religiösen vor den anderen. Hierauf ist es jedem Mitglied der Ekklesie gestattet sich zum Worte zu melden, d. h. Anträge einzubringen, die selbstverständlich mit dem Beschluss τὴν βουλήν (προβουλεύσασαν) ἔξενεγκεῖν an den Rath geleitet wurden, um in einer nächsten Ekklesie verhandelt zu werden, und zwar sollen zuerst die über fünfzig Jahre, dann die Jüngeren dazu aufgefordert werden. Dass demnach auch durch dieses Zeugniß die Procheirotonie sich als ein selbständiger, von der Hauptverhandlung zu trennender Akt in meinem Sinne darstellt, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen.

Von diesen Bemängelungen abgesehen, kann ich mich mit Gilbert's obiger Auseinandersetzung einverstanden erklären, ja sie nur willkommen heissen; denn sie stimmt zu meiner Hypothese in ihren wesentlichen Theilen. Sie statuirt sicherlich wenigstens in dem Falle, wo es sich um Einführung von Gesandten handelt oder wo auf die Procheirotonie eine Debatte folgt, eine erste Mittheilung oder Lesung des Rathsantrages und eine weitere Verhandlung, eine Vorabstimmung, welche die Tagesordnung und Einbringung genehmigt und eine Schlussabstimmung, welche das Meritorische der Rathsvorschläge sanctionirt. Die von mir in einer verkehrten Anschauung über die Formulirung attischer Urkunden angenommene Gewohnheit, welche S. 229 eine unglaubliche genannt wird, Beschlüsse nämlich, für die ein Probuleuma materiellen Inhalts vorlag, vom Standpuncte der ersten Lesung aus zu beurkunden, muss aber dann auch Gilbert zugestehen. Oder was kann das ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ eines probuleumatischen Decretes nach Massgabe des oben geschilderten ekklesiastischen Verfahrens anderes bedeuten, als dass das Volk das Probuleuma in seinen beiden Theilen genehmigt, also genehmigt τοὺς προέδρους . . . χρηματικάι und γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς εἰς τὸν δῆμον, während das Volksdecret mit seinen einleitenden Worten δεδόχθαι τῷ δήμῳ augenscheinlich vom Standpunct der erfolgten Schlussabstimmung aus abgefasst ist? Lässt ja Gilbert in der Ekklesie durch die Proedren an das Volk die Frage richten, ob es genehmige τοὺς προέδρους . . . προκαταγεῖν καὶ χρηματικάι. Freilich lässt er nicht mehr fragen und auch nur in diesem Falle, wo Gesandte vor das Volk zu bringen waren. Dass aber eine solche Beschränkung grundlos ist und gewiss in jedem Falle zum Behufe der vorzunehmenden Procheirotonie das Probuleuma seinem ganzen Umfange nach zur Mittheilung kam und jene Vorfrage gestellt ward, glaube ich gezeigt zu haben. Der zwischen

unseren Anschauungen bestehende Unterschied ist mithin nur der, dass Gilbert die zweite Lesung innerhalb einer und derselben Ekklesie unmittelbar auf die erste folgen lässt, während ich, gestützt auf inschriftliche Indicien, die beiden Lesungen verschiedenen Versammlungen zuweisen zu müssen glaube, selbstverständlich ohne leugnen zu wollen, dass das Volk, wenn es ihm beliebt oder Umstände es forderten, diese Akte unmittelbar hintereinander vollziehen konnte.

An sich nun scheinen beide Annahmen gleich möglich zu sein und demnach die Worte εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν entweder die nächste Ekklesie von der Rathsitzung aus, in welcher das Probuleuma zu Stande kam, oder von jener Ekklesie aus gerechnet, in welcher die Einbringung erfolgte, bedeuten zu können. A. Höck, welcher sich von meinem Nachweis einer doppelten Lesung so weit überzeugen liess, dass er Spuren einer solchen in den erhaltenen Inschriften als entschieden vorhanden bezeichnet und die in den demosthenischen Studien ausgesprochene Vermuthung über die προχειροτονία wahrscheinlich, sowie das Zeugniß des Harpokration befriedigend erklärt findet, hat in der Anzeige der Studien über attisches Staatsrecht in der Jenaer Literaturzeitung vom 10. Mai 1879 S. 263 einen Umstand für erstere geltend gemacht, der mehr als alle Gilbert'schen Instanzen in's Gewicht fallen muss. Er verweist auf CIA. II 76, ein probuleumatisches Decret, das mit den Worten ἐπειδὴ ὁ δῆμος ἐψήφισται π[ρ]οβουλεύσασαν τὴν [βουλήν] ἐξενεγκεῖν ἐ[ς] τὸν δῆμον [περὶ] προξενία[ς] Τε... φενίδα τῷ Αἰν[ί]ω καὶ ἀ[ὐ]τῷ κ[α]ὶ ἐκρόνοις, ἐψηφίσ[θαι] τῇ[ι] β[ο]ουλῇ τ[ο]ὺς προέδρους, οἱ [ἄν] τυγχάνωσι π[ρ]οεδρεύοντες ἐ[ς] τὴν πρώτην ἐκκλησίαν, προθεῖν[αι] περὶ τοῦτ[ω]ν, [γν]ώμην [δ]ὲ [ξυμ]βάλλεσθαι ἐς τὸν δῆμον κτλ. eingeleitet wird, und bemerkt: „Wenn das Volk den Rath aufgefordert hatte, ein Gutachten abzugeben, sollte dann der Rath erst wieder durch eine Procheirotonie sich die Erlaubniß erbitten, den Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Volksversammlung zu setzen? Wenn aber in einem solchen Falle sofort entschieden werden konnte, müssen wir in der probuleumatischen Formel εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν in dieser Urkunde und dann wohl auch in allen anderen vom Standpunkt der Rathsitzung aus verstehen“. — Wenn man nach der ähnlichen Bestimmung, welche andere Urkunden, wie Nr. 65. 96. 98 aufweisen, annehmen darf, dass das Volk in dem vorliegenden Falle beschlossen τὴν βουλήν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν und somit den Gegenstand und Termin der Verhandlung festgesetzt hatte, so möchte ich kein Bedenken tragen Höck beizupflichten, dass eine erneuerte Abstimmung darüber aus-

geschlossen war. Allein das Gesetz verlangte οὐδὲν εἶν ἀπροβούλευτον εἰσφέρεισθαι εἰς τὸν δῆμον. Die Einbringung konnte also hier erst durch das nachträgliche Votum des Rathes perfect werden, ein Vorgang, welcher in dem Decrete analoger Art Nr. 126 sogar durch eine Variante der Sanctionirungsformel ἔδοξε τῷ δήμῳ καὶ τῇ βουλῇ angedeutet zu sein scheint (s. *Studien*, S. 199). Unsere Urkunde kann mithin diesen nachträglichen Rathesbeschluss enthalten und εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν eine von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung haben, die aber dann durch die Beziehung auf den Volksbeschluss klar gelegt war. Allerdings ist es aber denkbar, dass das Probuleuma des Rathes mehr als die Proxenie, welche das Volk dem Petenten zugedacht hatte, enthalten und ermuthigt durch das Präjudiz der Ekklesie, ihm noch andere Privilegien zuerkannt habe, so dass deshalb noch eine förmliche Procheirotonie erforderlich war. Der trümmerhafte Zustand der Inschrift versagt leider jeden Aufschluss darüber. In keinem Falle aber kann dieselbe meine Erklärung der Worte εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν umstossen, wenn diese durch andere Inschriften unweigerlich gefordert wird.

An dieser Ueberzeugung konnten mich Gilbert's Zweifel nicht irre machen, der mit der vermeintlichen Entkräftung eines Zeugnisses, welches in der Inschrift Nr. 168 liegt, die Sache abgethan zu haben glaubte. Es ist dies nicht das einzige, allerdings ein sehr aufschlussreiches. Wir haben es, wie oben dargelegt wurde, dem günstigen Zufall, dass der Rath die meritorische Erledigung des Gesuches der Kitier der Ekklesie überliess, zu verdanken, dass sowohl der formelle Akt der Einbringung durch ein probuleumatisches Decret, wie das Resultat der Schlussverhandlung durch ein Volksdecret beurkundet wurde. Beide Akte spielten sich, was die Präscripte bezeugen, in verschiedenen Volksversammlungen der ersten und zweiten Prytanie des Jahres Ol. 111, 4 = 333/2 v. Chr. ab. Hätte die Procheirotonie, wie Gilbert annimmt, erst in der Ekklesie der zweiten Prytanie, in welcher der meritorische Volksbeschluss zu Stande kam, stattgefunden, dann würde die Urkunde vermuthlich ein ganz anderes Gesicht zeigen: sie würde entweder das probuleumatische Decret ganz fallen gelassen haben und das von Lykurgos beantragte Volksdecret allein enthalten, oder sie würde als vollständiger Auszug des Protokolles der Ekklesie, soweit es diesen Gegenstand betraf, auf die Präscripte des zweiten Decretes das Probuleuma, auf dieses aber unmittelbar oder in Form eines Amendements Lykurgos' Antrag gebracht haben.

Ich darf es mir erlassen, hier nochmals die übrigen inschriftlichen Indicien vorzuführen, welche eine erste und zweite Lesung desselben

Gegenstandes in zeitlich getrennten Ekklesien erkennen lassen, nachdem Gilbert sie unangetastet gelassen hat. Ich möchte dafür zum Schluss mit einem Worte noch auf jenen Theil der Gilbertschen Polemik eingehen, welcher sich auf meine Darstellung der beiden Ekklesien am 18. und 19. Elaphebolion des J. 346 v. Ch., in welchen der Bundesvertrag mit Philipp verhandelt wurde, bezieht. Sie, deren Tagesordnung wir näher kennen, schienen mir für die Behandlung gewöhnlicher Anträge ein Analogon zu bieten, indem die erste zur zweiten sich verhält, wie in anderen Fällen die Procheirotone zur Schlussverhandlung. Es waren dies ausserordentliche Versammlungen nach der Art der in den Inschriften CIA. II 381. 389. 459 bezeugten, welche durch ein von Demosthenes beantragtes probuleumatisches Decret noch vor Ankunft der makedonischen Gesandten für jene Tage ausgeschrieben wurden, um die Verhandlung zu beschleunigen und jene ohne weiteren Aufschub vor das Volk führen zu können. Wenn Gilbert behauptet, dass dieser Volksbeschluss einzig und allein für die Abkürzung der Fristen erforderlich war — er nimmt nämlich an, was sich nebenbei bemerkt leicht widerlegen lässt, dass sonst bei ordnungsmässigem Verlauf zwischen der Ankunft der Gesandten und ihrer Einführung im Rathe fünf und bis zu ihrer Einführung in die Ekklesie weitere fünf Tage verflossen wären, — so ist er im Irrthum. Der Beschluss war nicht minder für die Zulassung der Gesandten in der ersten jener beiden Ekklesien unerlässlich. Wie wir aus einer Stelle der Kranzrede entnehmen können (§. 28 εἰ δὲ βουλευῶν ἐγὼ προσάγειν τοὺς πρόεβεις ᾤμην δεῖν, τοῦτό μου διαβάλλει. ἀλλὰ τί ἐχρήην με ποιεῖν; μὴ προσάγειν γράψαι τοὺς ἐπὶ τοῦτ' ἦκοντα, ἵν' ὑμῖν διαλεχθῶσιν;), stand in dem Antrage jene bekannte Formel τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχων προεδρεύοντες προσαγαγεῖν αὐτοὺς καὶ χρηματικά περὶ ὧν λέγουσιν und Demosthenes dürfte wol gewusst haben, was zu thun nothwendig war.

Derselbe beantragt zugleich für die bevorstehende Verhandlung zwei Ekklesien mit näherer Bezeichnung ihrer Tagesordnung. Zwei Ekklesien verlangte auch der dadurch provocirte Antrag des Syne-drions der Bundesgenossen, welcher in anderen Stücken von Demosthenes abwich (Aeschines RvdGes. §. 60 ἐπειδὴν ἐπιδημήσωσιν οἱ πρόεβεις καὶ τὰς προεβείας ἀπαγγείλωσιν Ἀθηναίοις καὶ τοῖς συμμάχοις, προγράψαι τοὺς πρυτάνεις ἐκκλησίας δύο κατὰ τὸν νόμον), und zwar zwei, wie Gilbert meint, deswegen, weil auch der demosthenische Antrag zwei nannte, nicht aber, weil die zweitägige Berathung in solchen Fällen der gesetzmässige Modus war, wie ich in den demosthenischen Studien II 83 ff. bewiesen zu haben glaubte, indem

ich die Worte κατὰ τὸν νόμον mit ἐκκλησίας δύο verband. Das sei unrichtig, vielmehr sei προγράψαι mit κατὰ τὸν νόμον zu verbinden und bezeichne das ordnungsmässige Ausschreiben der Volksversammlung im Gegensatz zu dem Antrag des Demosthenes; Thukydides I 44 beweise nichts mit seinem δις καὶ ἐκκλησίας γενομένης, indem V 45 die Verhandlungen mit den Lakedaemoniern in der ersten Ekklesie erledigt worden wären, wenn nicht ein Erdbeben die Fortsetzung der Versammlung gehindert hätte (S. 237). Mir scheint aber die letztere Stelle, wo es sich um Vorberathungen, nicht aber schon um den Abschluss eines förmlichen Bündnisses handelt, mit I 44 nicht vergleichbar zu sein. Was aber wichtiger ist und die Worte προγράψαι ἐκκλησίας δύο κατὰ τὸν νόμον betrifft, so bin ich überzeugt, dass die Bundesgenossen nicht bloss ἐκκλησίας δύο, sondern die ganze Phrase dem demosthenischen Antrag entnommen haben und vermag in diesem Punkte nicht den leisesten Widerspruch zwischen beiden Anträgen zu entdecken.

Auch sie wünschten die Prytanen zur Ausschreibung ausserordentlicher Versammlungen ermächtigt und mussten dies um so mehr, weil ihnen der Verdacht einer weiteren muthwilligen Verschleppung der Verhandlungen nicht gleichgültig sein konnte. Was sollte auch bei Einhaltung des gewöhnlichen Geschäftsganges eine besondere Ermächtigung der Prytanen? Ueberdies schloss ja ein προγράψαι κατὰ τὸν νόμον, d. i. nach Gilbert fünf Tage vor dem 18. Elaphebolion die am 8. erfolgte Annahme des demosthenischen Antrages gar nicht aus. Endlich wären die Worte κατὰ τὸν νόμον, wenn sie eine Pointe gegen Demosthenes enthielten, wol anders gestellt worden, Was aber mich zumeist bestimmte, denselben ihre ohne Frage significantere Beziehung auf ἐκκλησίας δύο zu geben, war die Erwägung, dass, so viel auch Aeschines an dem Antrage seines Gegners auszusetzen weiss, mit keiner Silbe angedeutet wird, dass derselbe eine aussergewöhnliche Massregel in Vorschlag gebracht habe. Dasselbe gilt aber auch von der Festsetzung der Tagesordnung beider Ekklesien τῇ μὲν προτέρᾳ τῶν ἐκκλησιῶν συμβουλευεῖν τὸν βουλόμενον, ἐν τῇ δ' ὑστέρᾳ τοὺς προέδρους ἐπιψηφίζειν τὰς γνώμας, λόγον δὲ μὴ προτιθέναι (s. *Demosthen. Studien* II 84), die eben so wenig von Demosthenes erfunden sein wird, sondern auf einem Gesetz oder alter Uebung beruhte. Dass aber in diesem Verfahren die Akte der Procheirotonie und Schlussabstimmung sich widerspiegeln, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Miscellen.

Zum simonideischen Gedicht in Platons Protagoras.

Bei reiflicher Prüfung der verschiedenen Herstellungsversuche des simonideischen Gedichtes in Platons Protagoras erscheint es auffallend, dass unter anderen Gelehrten auch Th. Bergk (Poet. lyr. gr. ed. III.) und Fr. Blass (Rh. Mus. N. F. Jahrg. XXVII S. 326 ff.) die Worte des Sokrates im genannten Dialog p. 344 B: λέγει γὰρ μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθῶν so wenig beachtet haben. Denn nur so ist es zu erklären, wenn Blass, freilich ohne damit etwas neues zu bieten, die Verse 345 C-D (τοῦνεκεν οὐποτ' ἐγώ . . . θεοὶ μάχονται) ohne Lücke sich anschliessen lässt an das vorher (345 C: ἐπὶ πλείστον δέ . . . φιλῶσιν; 344 E: πράξας γὰρ εὖ πᾶς ἀνὴρ ἀγαθός, κακός δ', εἰ κακῶς und 344 C: ἀνδρα δ' οὐκ ἔστι μὴ οὐ . . . καθέλη) Citierte und weiterhin an die (gemäss 341 E: μέγα τεκμήριόν ἐστιν εὐθὺς τὸ μετὰ τοῦτο ῥῆμα: λέγει γὰρ ὅτι θεὸς ἂν μόνος τοῦτ' ἔχοι γέρας) diesem unmittelbar vorhergehenden Verse 339 C: οὐδέ μοι ἐμμελέως τὸ Πιττάκειον νέμεται . . . ἐσθλὸν ἔμμεναι.

Nach meiner Ansicht beweist jedoch 341 E nur, dass die Verse οὐδέ μοι ἐμμελέως . . . ἐσθλὸν ἔμμεναι dem Verse θεὸς ἂν μόνος τοῦτ' ἔχοι γέρας unmittelbar vorhergehen, womit aber noch keineswegs bewiesen ist, dass dieselben Verse auch unmittelbar vorhergehen den 344 C E und 345 C citierten Versen. Denn nur auf diese letzteren kann sich das Blass'sche »diesem« beziehen. Gegen die Behauptung von Blass entscheidet eben 344 B: λέγει γὰρ μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθῶν, welche Worte dieser Gelehrte dazu benützt, um zu beweisen, dass die Strophe οὐδέ μοι ἐμμελέως κτέ. etwas, jedoch nicht allzuweit entfernt vom Anfang gestanden habe.

Dabei lässt aber Blass sonderbarer Weise das τοῦτο bloss in den zwei Anfangs- und nicht auch in den übrigen vorher bereits angeführten Versen οὐδέ μοι ἐμμελέως . . . ἔχοι γέρας seine Beziehung finden, obwohl es 343 C heisst: ὁ οὖν Σιμωνίδης ἄτε φιλότιμος ὢν ἐπὶ σοφία ἔγνω ὅτι εἰ καθέλοι τοῦτο τὸ ῥῆμα (τὸ χαλεπὸν ἐσθλὸν ἔμμεναι) ὡς περ εὐδοκιμοῦντα ἀθλητῆν καὶ περιγένοιτο αὐτοῦ, αὐτὸς εὐδοκίμησει ἐν τοῖς τότε ἀνθρώποις. εἰς τοῦτο οὖν τὸ ῥῆμα καὶ τούτου ἕνεκα τούτῳ ἐπιβουλεύων κολουῶσαι αὐτὸ ἅπαν τὸ ἄσμα πεποίηκεν, ὡς μοι φαίνεται. Ἐπισκευώμεθα δὴ αὐτὸ κοινῇ ἅπαντες εἰ ἄρα ἐγὼ ἀληθῆ λέγω. Desgleichen ist in 343 D E und 344 A immer nur von der Bekämpfung des Pittakos und seines Ausspruches χαλεπὸν ἐσθλὸν ἔμμεναι Seitens des Simonides die Rede, sowie es aus 343 B: ἀλλὰ μακρὸν ἂν εἴη αὐτὸ οὕτω διελθεῖν· ἀλλὰ τὸν τύπον αὐτοῦ τὸν ὅλον διεξέλθωμεν καὶ τὴν βούλησιν ὅτι

παντὸς μᾶλλον ἔλεγγχός ἐστι τοῦ Πιπτακείου ῥήματος διὰ παντὸς τοῦ ἄσματος zur Genüge erhellt, dass es sich Sokrates nicht blos um die zwei ersten sondern auch um die folgenden Verse handelt, da ja in den zwei ersten Versen des Pittakos und seines Ausspruches keine Erwähnung geschieht. Nun folgt 344 B: λέγει γὰρ μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθών. Demnach muss man das τοῦτο zweifellos auf alle vorher angeführten Verse, also auch auf οὐδέ μοι ἐμμελέως . . . ἔχοι γέρας beziehen. Daher hätte die Stelle von Blass nicht als Beleg dafür verwendet werden sollen, dass οὐδέ μοι ἐμμελέως etwas, jedoch nicht allzuweit vom Anfang entfernt stand; denn diese Worte können nur massgebend sein bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen οὐδέ μοι ἐμμελέως . . . ἔχοι γέρας und ἄνδρα δ' οὐκ ἔστι μὴ οὐ . . . καθέλη. Dass dem so ist, beweist die folgende Erläuterung des Sokrates 344 B C, worin ich ὅτι γενέσθαι μὲν . . . ἔχοι τὸ γέρας von εἰ λέγοι λόγον abhängig und die Worte ἄνδρα δ' οὐκ ἔστι . . . καθέλη zum Inhalt von λέγει mache.

Der Grund, dass dieses μετὰ τοῦτο unbeachtet blieb, scheint mir hauptsächlich darin zu liegen, dass die Worte ἄνδρα δ' οὐκ ἔστι sich an θεός ἂν μόνος . . . ἔχοι γέρας metrisch und scheinbar auch inhaltlich gut anschliessen. Bedenkt man aber, dass Simonides mit Hesiod's Ἔργα καὶ Ἡμέραι v. 287 ff. Τῆς ἀρετῆς ἰδρῶτα θεοὶ προπάροιθεν ἔθηκαν ἀθάνατοι· μακρὸς δὲ καὶ ὄρθιος οἶμος ἐς αὐτὴν καὶ τρηχὺς τὸ πρῶτον· ἐπὶ δ' εἰς ἄκρον ἵκηται, Ῥηιδίη δὴ ἔπειτα πέλει χαλεπή περ ἑοῦσα nicht nur nicht unbekannt, sondern, wie aus einem Fragment (Th. Bergk, Poet. lyr. gr. ed. III. pag. 1139 fr. 58): | Ἔστι τις λόγος | τᾶν Ἀρετῶν ναίειν δυσαμβάτοισι ἐπὶ πέτραισι | νῦν δέ μιν θοᾶν χῶρον ἀγνὸν ἀμφέπειν | οὐδὲ πάντων βλεφάροις θανάτων ἔσοπος, ᾧ μὴ δακέθυμος ἰδρῶς | ἔνδοθεν μόλη, ἵκηται τ' εἰς ἄκρον ἀνδρείας hervorgeht, einverstanden war, so wird man vom sachlichen Standpunct aus Bedenken tragen diese Verse so eng mit einander zu verbinden. In diesem Zweifel wird man bestärkt durch Theophil. ad Autolye. II, 8, p. 353 ed. Hagae Com.: Σιμωνίδης· Οὐτὶς ἄνευ θεῶν ἀρετὰν λάβειν, οὐ πόλις, οὐ βροτός· θεὸς δὲ πάμμητις. ἀπήμαντον δὲ οὐδὲν ἔστιν ἐν θνατοῖς (Bergk fr. 61). Simonides huldigte offenbar der Ansicht, dass es dem Menschen schwer, ja ohne Hilfe der Götter geradezu unmöglich wird in den Besitz der Tugend zu gelangen. Damit stimmt auch der Vers unseres Gedichtes καὶ τοῦπιπλείστον ἄριστοι, τοὺς κε θεοὶ φιλέωσιν (345 C). Gestützt also auf die Worte μετὰ τοῦτο ὀλίγα διελθών (344 B) einerseits, auf fr. 58 und 61 (bei Bergk) andererseits behaupte ich sogar, dass θεός ἂν μόνος τοῦτ' ἔχοι γέρας den Versen ἄνδρα δ' οὐκ ἔστι . . . καθέλη nicht unmittelbar vorher gehen kann. Man scheint allgemein der irrigen Ansicht zu sein, als stünde ἄνδρα im Gegensatz zu θεός, ohne zu beachten, dass ἄνδρα δ' οὐκ ἔστι nur bedingt gesetzt ist; es folgt ja ὄν ἂν ἀμάχανος συμφορὰ καθέλη. »Ein wahrhaft guter Mensch zu werden ist schwer und ohne Hilfe der Götter sogar unmöglich; die Gottheit allein dürfte diese Gabe besitzen und sie dem Menschen, dem sie gewogen ist, zutheilen; wem sie aber dies nicht thut, wen das unwiderstehliche Geschick erfasst, der u. s. w.« In dieser Weise denke ich mir den Zu-

sammenhang. Es kann also ἄνθρωπος keinen Gegensatz zu θεός bilden, noch weniger sind die Sätze selbst einander entgegengesetzt; nach obigen Andeutungen ist daher zwischen θεός ἄνθρωπος . . . γέρας und ἄνθρωπος δ' οὐκ ἔστι . . . καθέλη der Gedanke: »Die Gottheit ermöglicht es erst dem Menschen, wenn er sich um ihre Hilfe bemüht (s. o. ἰδρύς), in den Besitz der Tugend zu gelangen« nothwendig, um den Zusammenhang herzustellen. Darauf allein folgt passend: Wenn aber einen Menschen das unwiderstehliche Geschick erfasst, so . . .

Aehnlich müssen wir uns die Lücke zwischen ἄνθρωπος ἀγαθὸν μὲν . . . τετυγμένον und οὐδέ μοι ἐμμελέως ausfüllen. Der Zusammenhang ist folgender: Für den Menschen ist es schwer wahrhaft gut zu werden, aus eigener Kraft und ohne Kampf; und Unrecht hat Pittakos, wenn er sagt: es ist schwer gut zu sein. Denn so allgemein ausgesprochen muss dieser Ausspruch seine Anwendung finden auf Götter und Menschen, was der religiösen Anschauung des keischen Dichters widerspricht, der ja die Schwäche der Menschen gegenüber der Gottheit häufig betont. Man vergleiche in dieser Hinsicht fr. 32 (bei Bergk) Εἰς Σκοπάδας: ἄνθρωπος ἐὼν μὴ ποτε φάρις ὅτι γίνεταί αὐριον, μὴδ' ἄνδρα ἰδὼν ὄλβιον ὅσον χρόνον ἔσεται; fr. 39 ἄνθρώπων ὀλίγον μὲν κάρτος, ἄπρακτοι μεληδόνες; fr. 42 ῥεῖα θεοὶ κλέπτοις ἀνθρώπων νόον; endlich fr. 62 Οὐκ ἔστ' ἀνεπίδοκτον ἀνθρώποις, ὀλίγῳ δὲ πάντα μεταρρίπτει θεός.

Demnach ist es wol mehr als wahrscheinlich, dass der Widerspruch des Simonides, zumal dieser selbst sagt: Τοῦνεκεν οὐποτ' ἐγὼ τὸ μὴ γενέσθαι δυνατόν διζήμενος . . . πανάμωμον ἄνθρωπον, nicht so sehr gegen das ἔμμελαι des Pittakos, noch auch, wie mit Sokrates Blass und Andere annehmen, gegen die aus den Worten des Pittakos sich allenfalls ergebende Folgerung, als sei es, wenn auch schwer, so doch wenigstens möglich gut zu sein, als vielmehr gegen die Allgemeinheit des Ausdruckes χαλεπὸν ἐσθλὸν ἔμμελαι gerichtet ist. Der Keer will ἄνθρωπος oder ἄνθρωπον dazu gesetzt wissen. Nicht auf γενέσθαι also, sondern auf ἄνθρωπος liegt im ersten Verse des Gedichtes der Ton. 'Für den Menschen, und für diesen allein, ist es schwer wahrhaft gut zu sein.' Daher hätte Pittakos nicht so ganz allgemein sagen sollen χαλεπὸν ἐσθλὸν ἔμμελαι, sondern ἄνθρωπος oder ἄνθρωπον ἐσθλὸν ἔμμελαι χαλεπόν. Für diese Auffassung spricht ausser der durch die obigen Fragmente charakterisierten frommen Gesinnung des Melikers von Keos insbesondere die Stellung von ἄνθρωπος im ersten Verse, sowie die Worte: Τοῦνεκεν οὐποτ' ἐγὼ τὸ μὴ γενέσθαι δυνατόν διζήμενος πανάμωμον ἄνθρωπον, εὐρυέδους ὅσοι καρπὸν αἰνύμεθα χθονός, worin die Schwäche der Menschen in fast wehmüthigem Tone hervorgehoben wird. Hierbei ist es sehr beachtenswerth, wie Simonides, um jedes Misverständnis zu verhüten, nachträglich ausdrücklich dazu setzt πανάμωμον ἄνθρωπον, damit ihm nicht dasselbe widerfahre, wie dem Pittakos. Davor πανάμωμον ἄνθρωπον als Apposition zum vorhergehenden τὸ μὴ γενέσθαι δυνατόν, also als Objectsaccusativ, zu nehmen, wie es Schleiermacher und Andere thun, statt es als Prädicat zu γενέσθαι zu fassen, warnt uns der Relativsatz ὅσοι καρπὸν αἰνύμεθα χθονός.

Dass bei dieser Auffassung des ganzen simonideischen Gedichtes das Stück $\xi\mu\omicron\rho\gamma'$ $\acute{\epsilon}\xi\alpha\rho\kappa\epsilon\acute{\iota}$ den Platz nicht einnehmen kann, welchen ihm Blass und Bergk, wenn auch nicht in gleicher Weise angewiesen haben, bedarf weiter keines Beweises.

Marburg a/D.

JAKOB PURGAJ.

Zu Thukydides.

Thukydid. I. 40.

$\text{E}\acute{\iota}$ $\gamma\acute{\alpha\rho}$ $\epsilon\acute{\iota}\rho\eta\tau\alpha\iota$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\alpha\acute{\iota}\varsigma$ $\sigma\pi\omicron\nu\delta\alpha\acute{\iota}\varsigma$, $\acute{\epsilon}\xi\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ $\pi\alpha\rho'$ $\acute{\omicron}\pi\omicron\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma$ $\tau\iota\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\acute{\alpha}\gamma\rho\acute{\alpha}\phi\omega\nu$ $\pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\omega\nu$ $\beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\tau\alpha\iota$ $\acute{\epsilon}\lambda\theta\epsilon\acute{\iota}\nu$, $\omicron\upsilon$ $\tau\omicron\acute{\iota}\varsigma$ $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}$ $\beta\lambda\acute{\alpha}\beta\eta$ $\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\nu$ $\iota\omicron\upsilon\delta\alpha\iota\nu$ η $\xi\upsilon\nu\theta\eta\kappa\eta$ $\acute{\epsilon}\tau\acute{\iota}\nu$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda'$ $\acute{\omicron}\tau\iota\varsigma$ $\mu\eta$ $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\upsilon$ $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu$ $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau\epsilon\rho\acute{\omega}\nu$ $\acute{\alpha}\sigma\phi\alpha\lambda\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ $\delta\epsilon\acute{\iota}\tau\alpha\iota$, $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\acute{\omicron}\tau\iota\varsigma$ $\mu\eta$ $\tau\omicron\acute{\iota}\varsigma$ $\delta\epsilon\zeta\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$, $\epsilon\acute{\iota}$ $\omega\phi\rho\omicron\nu\omicron\delta\iota\varsigma$, $\pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\mu\omicron\nu$ $\acute{\alpha}\nu\tau'$ $\epsilon\acute{\iota}\rho\eta\eta\kappa\eta\varsigma$ $\pi\omicron\iota\upsilon\kappa\epsilon\iota$. δ $\nu\upsilon\nu$ $\acute{\upsilon}\mu\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ $\mu\eta$ $\pi\epsilon\iota\theta\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$ $\eta\mu\acute{\iota}\nu$ $\pi\acute{\alpha}\theta\omicron\iota\tau\epsilon$ $\acute{\alpha}\nu$. $\omicron\upsilon$ $\gamma\acute{\alpha\rho}$ $\tau\omicron\acute{\iota}\varsigma\delta\epsilon$ $\mu\acute{\omicron}\nu\omicron\nu$ $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}\kappa\omicron\upsilon\rho\omicron\iota$ $\acute{\alpha}\nu$ $\gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\sigma\theta\epsilon$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda\grave{\alpha}$ $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\eta\mu\acute{\iota}\nu$ $\acute{\alpha}\nu\tau\acute{\iota}$ $\acute{\epsilon}\nu\sigma\pi\acute{\omicron}\nu\delta\omega\nu$ $\pi\omicron\lambda\acute{\epsilon}\mu\omicron\iota$. $\acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\kappa\eta$ $\gamma\acute{\alpha\rho}$, $\epsilon\acute{\iota}$ $\acute{\iota}\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\tau'$ $\alpha\upsilon\tau\acute{\omicron}\nu$, $\kappa\alpha\acute{\iota}$ $\acute{\alpha}\mu\upsilon\nu\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ $\mu\eta$ $\acute{\alpha}\nu\epsilon\upsilon$ $\acute{\upsilon}\mu\acute{\omega}\nu$ $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon\varsigma$.

Ueber die vielbesprochene, verschieden aufgefasste, bis jetzt aber, so viel ich weiss, noch nicht genügend erklärte Stelle handelt am ausführlichsten und methodischesten Ullrich in seinen „Beiträgen zur Kritik des Thukydides“ 3. Abth. Hamburg 1852 (Gymnoprogr.), dessen Erklärungsgang wir folgen wollen, obgleich wir mit seinem Resultate durchaus nicht übereinstimmen.

Schwer zu erklären sind an der ganzen Stelle nur die Worte $\epsilon\acute{\iota}$ $\omega\phi\rho\omicron\nu\omicron\delta\iota\varsigma$. Betrachten wir nun, um die Einsicht in die vorliegende Aufgabe zu erleichtern, die Stelle zunächst ohne Zwischensatz.

Gesandte der Kerkyraeer und der Korinthier sind in Athen; die ersteren wollen die Athener bewegen, sie als Bundesgenossen aufzunehmen, die Korinthier wiederum die Athener davon abhalten. Der Wortführer der Kerkyraeer hat unter Anderem gesagt Cap. 35: $\lambda\upsilon\sigma\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\omicron\upsilon\delta\acute{\epsilon}$ $\tau\acute{\alpha}\varsigma$ $\Lambda\alpha\kappa\epsilon\delta\alpha\iota\mu\omicron\nu\acute{\iota}\omega\nu$ $\sigma\pi\omicron\nu\delta\acute{\alpha}\varsigma$ $\delta\epsilon\chi\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$ $\eta\mu\acute{\alpha}\varsigma$ $\mu\eta\delta\acute{\epsilon}\tau\acute{\epsilon}\rho\omega\nu$ $\acute{\omicron}\nu\tau\alpha\varsigma$ $\xi\upsilon\mu\acute{\alpha}\chi\omicron\upsilon\varsigma$: $\epsilon\acute{\iota}\rho\eta\tau\alpha\iota$ $\gamma\acute{\alpha\rho}$ $\acute{\epsilon}\nu$ $\alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\iota\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\acute{\text{E}}\lambda\lambda\eta\nu\acute{\iota}\delta\omega\nu$ $\pi\acute{\omicron}\lambda\epsilon\omega\nu$ $\eta\tau\iota\varsigma$ $\mu\eta\delta\alpha\mu\omicron\upsilon$ $\xi\upsilon\mu\mu\alpha\chi\acute{\epsilon}\iota$, $\acute{\epsilon}\xi\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$ $\pi\alpha\rho'$ $\acute{\omicron}\pi\omicron\tau\acute{\epsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma$ $\acute{\alpha}\nu$ $\acute{\alpha}\rho\acute{\epsilon}\sigma\kappa\eta\tau\alpha\iota$ $\acute{\epsilon}\lambda\theta\epsilon\acute{\iota}\nu$. Darauf erwidert nun der Korinthier: Diese Clausel bezieht sich nicht auf solche, welche es auf die Schädigung anderer abgesehen haben (wie die Kerkyraeer), sondern auf solche, welche ohne sich einem andern zu entziehen, des Schutzes bedürfen (wie die Kerkyraeer uns, da sie doch als unsere $\acute{\alpha}\pi\omicron\iota\kappa\omicron\iota$ zu uns halten sollten) oder auf solche, welche die, die sie aufnehmen, nicht in Krieg verwickeln werden (wie die Kerkyraeer euch). Und das wird euch passieren, denn wenn ihr mit denen geht, dann werden wir diese auch nicht ohne Euch bekämpfen. — Der Redner bewegt sich in allgemeinen Ausdrücken, doch sind die zwischen Klammern angedeuteten Beziehungen ganz deutlich, drängen sich jedem Zuhörer von selbst auf und sind überdies durch den Zusatz δ $\nu\upsilon\nu$ $\acute{\upsilon}\mu\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ $\pi\acute{\alpha}\theta\omicron\iota\tau\epsilon$ $\acute{\alpha}\nu$ direct ausgesprochen. So weit ist alles klar und ein Zweifel unmöglich. Was bedeutet nun $\epsilon\acute{\iota}$ $\omega\phi\rho\omicron\nu\omicron\delta\iota\varsigma$? Das Subject ist $\omicron\acute{\iota}$ $\delta\epsilon\zeta\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$, und über die Bedeutung, meint Ullrich kann kein Zweifel sein; $\epsilon\acute{\iota}$

σωφρονοῦσιν sei nämlich gleich εἰ σωφρόνως βουλευόνται wenn sie sich vernünftig berathen. Dagegen legen wir vorläufig Protest ein, den wir später begründen wollen. Dieser Zwischensatz, argumentirt Ullrich weiter, kann sich nun entweder auf den ganzen Satz ὅτις μὴ τοῖς δεξαμένοις πόλεμον ποιήσει beziehen oder nur zu δεξαμένοις gehören. Das letztere ist unmöglich, denn das gebe ja den Sinn: „Die Clausel gilt nur für solche, die, die sie aufnehmen, wenn diese so klug sind es zu thun. . . .“ Man erwartet im Gegentheil: „Wenn sie so unklug sind“ (εἰ μὴ σωφρονοῦσιν). Die Beziehung auf den ganzen Satz ist ebenfalls unmöglich, denn „Krieg oder nicht Krieg hängt nicht von den Aufnehmenden ab, sie werden ihn haben, sie mögen vernünftig oder nicht vernünftig sein“.

Das ist nun allerdings richtig. Wenn aber Ullrich daraus den Schluss zieht, eine Beziehung der Worte εἰ σωφρονοῦσιν auf den ganzen Satz sei unmöglich, so können wir ihm nicht beipflichten. In den Worten ὅτις μὴ τοῖς δεξαμένοις . . . , oder mit Umstellung der Negation οὐδ' ἐκείνῳ (ἢ ξυνθήκη ἐστὶ) ὅτις τοῖς δεξαμένοις, εἰ σωφρονοῦσιν, πόλεμον ἀντ' εἰρήνης ποιήσει ist die Behauptung ausgedrückt, die Kerkyraeer werden die Athener in Krieg verwickeln unter der Bedingung, dass diese σωφρονοῦσιν. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, dann werden die Kerkyraeer die Athener nicht in Krieg verwickeln. Daraus folgt aber noch nicht, dass der Krieg überhaupt unterbleibt, es liegt ja noch die Möglichkeit vor, dass die Athener ohne von ihren neuen Bundesgenossen dazu gedrängt zu werden, Krieg führen, dass sie ihrer ohnehin feindseligen Stimmung gegen die Peloponnesier nachgeben und sich darin durch den dreissigjährigen Vertrag nicht beirren lassen. An diese Möglichkeit denkt nun unserer Ansicht nach der Redner bei den Worten εἰ σωφρονοῦσιν. Die Bedeutung „wenn sie sich vernünftig berathen“, welche Ullrich als die einzig mögliche hinstellt, passt freilich nicht, doch ist sie auch nicht die einzige. Thukydides gebraucht das Wort zwar häufig von richtiger Auffassung, richtigem Verständnisse sowohl für die Sachlage als auch für den eigenen Vortheil (vgl. bes. III. 44) aber eben so oft bezeichnet er damit eine mass- und charaktervolle Gesinnung, die sich in den Grenzen des Erlaubten und der einmal eingegangenen Verpflichtungen bewegt. So I. 86. τοὺς δὲ ξυμμαχοὺς ἦν σωφρονώμεν, οὐ περιωρόμεθα ἀδικουμένους, wo man geradezu übersetzen kann: wenn wir Ehrenmänner sein wollen. Vgl. noch IV. 64, VI. 87, VIII. 24.

In diesem Sinne müssen wir auch hier εἰ σωφρονοῦσιν auffassen. Dann heisst es: Wenn diese (welche die neuen Bundesgenossen aufnehmen) Ehrenmänner sind, eingegangene Verträge halten wollen, nicht etwa selbst den Frieden brechen und die neuen Bundesgenossen nur als Vorwand dazu benützen wollen, überhaupt wenn sie keine schlimmen Absichten haben. Im Zusammenhange würde die Stelle dann bedeuten: „Die Clausel bezieht sich nicht auf solche, welche es auf Schädigung anderer abgesehen haben, sondern auf solche, welche ohne sich einem andern zu entziehen, des Schutzes bedürfen oder auf solche, welche diejenigen, die sie aufnehmen, nicht in Krieg

verwickeln werden, wenn diese (wie ich voraussetze) selbst keine schlimmen Absichten haben.“ (Haben sie solche, dann bedarf es keines andern, sie in Krieg zu verwickeln.) Solche Absichten konnte recht gut ein Redner bei den Athenern für möglich halten, der im weitem Verlauf seiner Rede (C. 42. *μη νομίχη δίκαια μὲν τάδε λέγεσθαι, εὐμφορα δὲ εἰ πολεμῆσει ἄλλα εἶναι*) die Eventualität eines Krieges als etwas sehr Wahrscheinliches bespricht: einen solchen Gedanken auszusprechen oder anzudeuten braucht wol der kein Bedenken zu tragen, der das Verhältniss seines Volkes zu den Athenern ganz offen als ein weder freund- noch feindschaftliches bezeichnet (C. 41).

Verletzt konnten sich die Athener durch die Worte *εἰ σωφρονοῦσιν* nicht fühlen, denn ein Zweifel an ihren guten Absichten wurde nicht ausgesprochen, da bei derartigen Sätzen *εἰ* m. d. Indicativ die Bedingung als erfüllt hinstellt und den Gedanken an das Gegentheil in den Hintergrund drängt. Andererseits ist aber wiederum das Gegentheil nicht ganz ausgeschlossen, und die Worte enthalten somit doch einen feinen Seitenhieb auf die Athener, von deren friedlichen Absichten der Korinthier keineswegs so felsenfest überzeugt ist. Wäre er das, dann müsste er etwa sagen *ὅτις μὴ τοῖς δεξαμένοις καίπερ σωφρονοῦσι* (Particip) wenn dieselben auch die besten Absichten haben (wie ihr). Wollte er dagegen seinen Zweifeln an den Gesinnungen der Athener offen Ausdruck geben, dann wäre *ἢν σωφρονῶσι* am Platze „falls diese überhaupt noch den Frieden wollen“ (und nicht ohne jeden Anlass Krieg beginnen).

Zwischen diesen beiden entschiedenen Ausdrücken lavirt *εἰ σωφρονοῦσιν* geschickt hindurch, nichts und doch viel sagend; nichts, weil die Form des Satzes allgemein ist und *εἰ* m. d. Indicativ die Bedingung als erfüllt hinstellt, viel, weil die Beziehung auf den vorliegenden Fall jedem einleuchtet, und weil schon die Form der Bedingung die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausschliesst. Der Athener, der *εἰ σωφρονοῦσι* hört, soll sich geschmeichelt fühlen und die *σωφροσύνη*, die der Redner bei ihm voraussetzt, zu bethätigen suchen, indem er gegen die Aufnahme so gefährlicher Bundesgenossen stimmt; *καίπερ σωφρονοῦσιν* bliebe als plumpe Schmeichelei unbeachtet, weil kein Athener an die Aufrichtigkeit derselben von Seite des Korinthiers glaubt; *ἢν σωφρονῶσι* würde empfindlich verletzen und wahrscheinlicherweise das Gegentheil des Beabsichtigten zur Folge haben. *εἰ σωφρονοῦσιν* ist eine Art prickelnder Schmeichelei, deren Reiz eben darin liegt, dass sie nicht direct ausgesprochen ist und erst verdient werden muss.

Von den frühern Erklärern scheint mir Poppo der Wahrheit am nächsten gekommen zu sein, denn wenn er interpretirt: *Si oī δεξάμενοι ceteroquin sive per se moderati sunt, (neque iniuriis alteros ad bellum provocant eo, quod urbem neutri foederi adscriptam in fidem acceperint) bellare non cogentur*, so hat er die Bedeutung von *εἰ σωφρονοῦσιν* richtig verstanden, die Beziehung auf das Ganze aber, wie die Worte *bellare non cogentur* zeigen, verkannt. Die von Poppo citierte Uebersetzung Gail's: *supposé que ceux ci (qui l'auront*

admis dans leur alliance) aient des sentimens pacifiques scheint ebenfalls eine richtige Auffassung zu bekunden, doch war mir das Buch selbst nicht zugänglich, so dass ich über Poppo's Bemerkung „quamquam cetero male addit“ kein Urtheil fällen kann. Die übrigen Erklärer, die mir zugänglich waren, Krüger, Boehme und selbst der sonst so treffliche Classen nehmen $\omega\phi\rho\nu\acute{\omega}$ in intellectuellem statt in moralischem Sinne, weshalb ihre Erklärungen nach dem Gesagten nicht befriedigen können.

Nikolsburg.

Dr. JERUSALEM.

Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer.

Unter diesem Titel hat Isidor Hilberg in dieser Zeitschrift I. S. 155 ff. einen Aufsatz veröffentlicht, den ich mit Verwunderung gelesen habe.

Er selber findet mit Hilfe der trefflichen 'Homerischen Studien' (I² 81) W. Hartel's, dass bei Homer die Attica correptio vor anlautender muta cum liquida überhaupt ziemlich sparsam verwendet ist (569 mal in Ilias und Odyssee zusammen); dass dieselbe sich fast ganz und gar auf die erste Thesis des Daktylus beschränkt (in 535 von jenen 569 Fällen); dass sie in beiden Epen nur 19 mal in der zweiten Thesis vor einem Worte mit langer Anfangssilbe vorkommt; dass sie endlich an dieser Versstelle niemals vor $\gamma\rho$, ja überhaupt nicht vor media cum liquida angetroffen wird: — und was thut nun Hilberg, um sich mit diesen nackten 'Thatsachen' nachträglich abzufinden, gegen die er sich, wie ich meinte, mit seiner Conjectur $\delta\epsilon\upsilon\rho\sigma\ \delta\eta\ \delta\acute{\rho}\rho\epsilon\sigma$ (st. $\delta\acute{\rho}\rho\sigma$), $\gamma\rho\eta\acute{\upsilon}\ \pi\alpha\lambda\alpha\iota\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\varsigma$, $\eta\ \tau\epsilon\ \gamma\upsilon\nu\alpha\iota\kappa\acute{\omega}\nu$ Od. χ 395 verständigt hatte? Er wendet diese Thatsachen einfach gegen mich und sagt — dies ist der Sinn seiner Worte —: „Da siehst Du also, in wie engen Schranken diese Attica correptio sich bei Homer hält, wie selten sie namentlich an der Versstelle ist, in die ich sie hineingebracht habe, und doch kommst Du her und verlangst von mir zur Stütze meiner Conjectur den Nachweis eines passenden Analogons aus dem Homer! Wie thöricht! Es giebt eben kein solches Analogon und kann auch nicht leicht eines geben. Und nur deshalb verwirfst Du meine Conjectur, die doch die einfachste und leichteste von der Welt ist? Weissst du denn nicht das Factum, dass auch andere merkwürdige Singularitäten bei Homer vorkommen, z. B. die Attica correptio Σ 122 $\kappa\alpha\iota\ \tau\iota\nu\alpha\ \tau\rho\omega\iota\acute{\alpha}\delta\omega\nu\ \kappa\alpha\iota\ \Delta\alpha\rho\delta\alpha\nu\acute{\iota}\delta\omega\nu\ \beta\alpha\theta\upsilon\kappa\acute{\omicron}\lambda\pi\omega\nu$?“ — Nun ja, dieses Factum war mir allerdings nicht unbekannt; neu und überraschend ist mir nur die Nutzenanwendung: weil es Unica im Homer giebt, darum haben wir ein Recht, Unica auch durch Conjectur hineinzubringen. Auch war ich bisher der Ansicht, dass es eine müssige Spielerei sei, ein metrisches Unicum durch ein anderes metrisches Unicum vermittelt einer Conjectur zu verdrängen.

Aber Hilberg geht noch weiter: er behauptet kurzweg, ich hätte Unrecht, wenn ich meinte, sein $\delta\acute{\rho}\rho\epsilon\sigma$, $\gamma\rho\eta\acute{\upsilon}\ \pi\alpha\lambda\alpha\iota\gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\varsigma$, verstosse

gegen irgend ein metrisches Gesetz des Homer; denn dass die Ueberlieferung bei Homer kein einziges Beispiel von Attica correptio vor γρ aufweise, sei zwar eine 'Thatsache', aber kein 'Gesetz'. Dies letztere fällt mir nicht ein zu bestreiten; aber Thatsachen können durch Gesetze hervorgerufen sein, und mit einer solchen haben wir es hier zu thun. Hätte Hilberg die von mir erwähnte 'Thatsache' mit Hartel's sonstigen Beobachtungen zusammengehalten, so wäre auch ihm wohl schwerlich entgangen, dass jene 'Thatsache' bei Homer wirklich auf einem 'Gesetze' beruht, nämlich diesem. Attica correptio vor anlautender *media* cum liquida zu meiden: nie findet sie sich bei ihm in der zweiten Thesis des Daktylus (die einzige Ausnahme Λ 69 τὰ δὲ δράγματα hat Hilberg selbst als 'zweifelloos corrupt' bezeichnet — ob mit Recht, lasse ich hier dahingestellt). in der ersten Thesis fast ausschliesslich nur vor solchen Wörtern, die anders nicht für den Hexameter verwendbar waren (βραχίονα, βροτῶν, βροτοῖσι, δράκων, δράκοντα, Δρύαντος u. s. w.; die einzigen Ausnahmen sind βροτοί τ 360 und δρόμου Ψ 361). Will Hilberg dieses Gesetz prüfen, so nehme er nur wieder seinen 'alten, ehrlichen Seberus' zur Hand und schlage sich die Wörter auf, die mit δμ γν δν βλ γλ βρ γρ δρ beginnen; hoffentlich gewiint er dann die Ueberzeugung, dass wir es hier mit einem veritabeln 'Gesetze' und nicht blos mit brutalen 'Thatsachen' zu thun haben. Aber auch wenn er gegen alles Erwarten diese Ueberzeugung nicht gewinnen sollte, behielte er dennoch Unrecht; denn indem er leugnete, 'irgend ein metrisches Gesetz des Homer' verletzt zu haben, beachtete er nicht das von ihm verletzte Hartel'sche Gesetz, wonach Attica correptio im Auslaut fast nur in der ersten, nicht in der zweiten Thesis des Daktylus statthaft ist. Oder gehört etwa auch dieses Gesetz zu dem 'Wust von Scheingesetzen', von denen uns Hilberg gern befreien möchte?

Ich soll aber den Verfasser des Buches 'Das Princip der Silbenwägung' auch gröblich missverstanden haben, indem ich mich über die Vulgata ὄρκο, γρηῦ παλαμφές, in meiner Recension jenes Buches (Jen. Lit. Ztg. 1879 S. 164) also äusserte: 'Wenn aber jene positio debilis dem Dichter wirklich ein 'Greuel' war . . . , so war ihm die von Hrn. Hilberg empfohlene Attica correptio unzweifelhaft ein noch viel grösserer Greuel.' Denn der Anstoss liege nicht in der positio debilis, sondern darin, dass ὄρκο eine Verbalform sei. Ich dünkte vielmehr darin, dass die Endsilbe dieser Verbalform durch Position gelängt wird. Wenn ich nun statt des allgemeineren Ausdrucks 'positio' den specielleren 'positio debilis' wählte, so geschah das doch ganz offenbar nur wegen des Gegensatzes zur Attica correptio, weil es sich ja für mich dort einzig und allein um die Stelle Od. χ 395 und um die Frage handelte: soll in dem genannten Verse der Odyssee die überlieferte Positionsverlängerung Statt haben oder die von Hilberg dafür verlangte Positionsvernachlässigung? Noch heute stimme ich wie damals entschieden für die erstere; noch heute weiss ich mich in dieser Sache völlig frei von jedem Missverständnis. Sollte es denn wirklich so schwer sein zu erkennen, dass ich in dem angezogenen Satze meiner

Recension weder von der *positio debilis* noch von der *Attica correptio* im Allgemeinen rede, sondern nur von der besonderen, die Od. χ 395 vorliegt oder hineincorrigirt werden soll? Wie beschaffen diese besondere *positio debilis* sei und warum gerade sie ein 'Greuel' genannt worden, das, erwartete ich, würden meine Leser in dem Buche Hilberg's selbst nachlesen.

Am allerwenigsten aber, meint Hilberg, hätte ich mich, um die Ueberlieferung Od. χ 395 zu schützen, auf Hom. Hym. auf Demet. 113 τίς, πόθεν ἐκκί γρήνυ —; berufen sollen, weil er ja diesen Vers ebenfalls für corrupt erklärt habe. Als ob mir dies letztere hätte entgehen können! Wenn ich nichts desto weniger auf diese Parallelstelle hinwies, so zeigt das nur, was es zeigen sollte: dass ich nämlich Hilberg's Meinung über dieselbe nicht theilte, sondern vielmehr die Ansicht hegte, dass die beiden Stellen sich gegenseitig schützen. Und diese Ansicht hege ich noch; und nimmermehr werde ich meinerseits zugeben, dass eine Parallelstelle gleich aus der Welt geschafft sei, sobald es einem Einzelnen beliebt sie für corrupt zu erklären. Zur Vertheidigung der angefochtenen beiden Verse noch ein Mehreres hinzuzufügen, halte ich nach dem, was darüber Scheindler in der Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1879 S. 432 treffend bemerkt hat, für überflüssig. Bei einem Dichter, der anstandslos sich erlauben durfte zu singen αἰ γὰρ τοῦτο, ξεῖνε, ἔπος τετελεμένον εἶη, erregt mir auch der Vers δεῦρο δὴ ὄρκο, γρηῖ παλαιγενές, ἢ τε γυναικῶν kein so erhebliches Bedenken, dass ich ihn flugs abzuändern mich unterfinge.

Ich verzichte darauf, mich auf weitere Einzelheiten des Hilberg'schen Aufsatzes einzulassen, so sehr dieselben auch zum Widerspruche herausfordern (wie z. B. seine Einreihung von πρίν unter die „von Natur kurzen Silben“ oder seine Behauptung, dass „vor einer aus muta und λ bestehenden Lautverbindung im Anlaut eines Wortes *positio debilis* in der Senkung bei Homer sich auch nicht mit einer einzigen sichern Stelle belegen lasse“ u. A.); denn es verdriesst mich ohnehin, mich in diese kleine Fehde mit einem Manne verwickelt zu sehen, dessen Verdienste um die Metrik ich von jeher wärmer als Andere anzuerkennen gern bereit gewesen bin.

Königsberg.

ARTHUR LUDWICH.

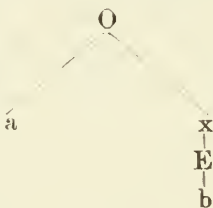
Die Escorialhandschrift des Breviariums Rufi Festi.

Als ich vor fünf Jahren eine kritische Ausgabe des Breviariums veranstaltete, gab ich in der Vorrede dem Bedauern Ausdruck, dass weder der Escorialcodex noch eine der zwei Collationen, die sich in den Händen eines deutschen Philologen befanden, mir zugänglich gewesen seien. Der liebenswürdigen Gefälligkeit eines Franzosen, des bekannten Gräcisten Charles Graux verdanke ich jetzt eine sorgfältige Collation dieser Handschrift und ich halte es bei dem hohen Alter derselben für wichtig, dieselbe zu veröffentlichen und deren Bedeutung für die Textkritik des Breviariums festzustellen.

Wie ich in meiner *Dissertatio de Rufi Breviarii Codicibus* (Wien 1872) festgestellt habe, zerfallen alle älteren Breviarhandschriften in zwei Classen, von denen die eine *a*) dem ursprünglichen Text noch ziemlich nahe steht, die andere *b*) aber lückenhaft und vollständig umgearbeitet ist. Die ältesten Vertreter für *a* waren G(othanus), für *b* ein W(indobonensis). In Betreff des E(scurialis) hatte ich in der Vorrede S. 3 bemerkt: quantum indagando inuenire possum, non nimia eius erit utilitas. sit antiquissimus — de aetate eius nil certi mihi innotuit —, tamen tunc solum textui restituendo esset necessarius maximique momenti, si tertiae cuidam familiae, quae diuersa esset a duobus illis, quibus in dissertatione supra dicta omnes quotquot praesto mihi fuerunt codices contineri docuimus, adscribendus esset.

Diese Vermuthung hat sich vollinhaltlich bestätigt. Der bisherige von mir kritisch festgestellte Text wird bis auf Einzelheiten sein Aeusseres bewahren, da E zur b-Familie gehört. Allein glücklicher Weise befindet sich sein Text noch auf einer so alten Stufe, die ihn über alle Vertreter der b-Familie setzt, und dieselben als überflüssig bei Seite schiebt, da alle b-Codices durch eine nochmalige Recension eines auf der E-Stufe stehenden Textes entstanden sind.

Mithin ergibt sich uns jetzt folgendes Bild der handschriftlichen Ueberlieferung.



und darnach wird die neue Ausgabe (die alte ist vergriffen) hergestellt sein.)

Die Handschrift befindet sich im Escorial und trägt die Bezeichnung R oder 110. II. 18. Auf der inneren Seite des 1. Blattes steht geschrieben: De la yglesia mayor de *Oviedo*. Leider ist mir nicht bekannt, was sich sonst ausser dem Breviarium in der Handschrift befindet; stünde darin Isidori de natura rerum und Antonini Imp. itinerarium, so wäre die Provenienz des Codex gesichert, da es in dem Viage de Ambrosio de Morales . . á los Reynos de Leon, y Galicia y principado de Asturias etc. Madrid 1765, Fol., S. 93, wo von den Libros antiquos en *Oviedo* gesprochen wird, heisst: Tambien se puede tener por de los mismos libros de Toledo²⁾ por la semejanza de la letra y lo demas, un libro donde está lo de s. Isidoro: de natura rerum ad Sisebutum. Item hay en el mismo libro: Bre-

¹⁾ Inzwischen erhielt ich durch die Güte meines Freundes, Dr. G. Kieseritzky Collationen der vaticanischen Handschriften, über die ich nächstens berichten werde.

²⁾ Vorher hiess es nämlich von einem volumen grande de concilio antiquissimo: Puedese muy bien creer que este libro se trujo de Toledo, quando huyeron los christianos de alli en la destruicion de España, y se llevaron á Asturias con las reliquias los libros de las iglesias, como nuestras chronicas lo referen.

viarium Ruffi Festi Victoris, Antonini Imp. itinerarium, y otras cosillas pocas: y porque al principio y al fin le faltan algunas pocas hojas, se las añadieron de otra letra gotica, mas muy diferente de la mayuscula del libro . . . — Aus der Orthographie einzelner Wörter ist der Schluss durchaus sicher, dass die Handschrift in Spanien geschrieben worden, was auch von W. gilt. Nach einem mir vorliegenden Facsimile von anderthalb Zeilen könnte die Handschrift aus dem siebenten Jahrhundert — sie ist in Majuskelschrift, die sporadisch mit Minuskeln untermischt ist geschrieben — stammen.

Einzelne Theile der Handschrift sind Palimpsest; der den Rufus umfassende Theil ist rein, und steht Fo. 35 — Fo. 44.

Aufschrift: INCIPIT BREVIARIUM RVFI FESTI VIC

DE BREVIARIO RERVM GESTARVM POPVLI ROMANI.

Die folgende Variantenangabe ist vollständig, und erwähnt auch alle, selbst ganz geringe orthographische Einzelheiten mit einziger Ausnahme des *ae*, statt dessen die Handschrift regelmässig einfaches *e* bietet. Ausnahmen sind bemerkt.

5, 1. preceptis 2. hac more s. calculatorum 3. inter gentes 4. que 5. computentur — anos hanc cecitatem rei publice hac preteriti. 6. tibi fehlt — gloriose — 7. audearis. finit prefatio. 8. hortum — uestrae] drei unleserliche Buchstaben, wahrscheinlich $\overline{VR\overline{C}}$ — que prosperius fortuna 9. imperii romani — \overline{N} OOCXVII — 10. erstes anni fehlt — \overline{N} CCXLIII — 11. regnauerunt rome — 12. CCXLIII reges \overline{N} VII. — 14. pomphilus — tullius — XXXII] XXXI — 15. ancus fehlt — XXXIII — 16. seruilus — Lucius] L. — 17. qui fehlt — anno XXXIII o — 6, $\frac{1}{2}$ et stium \overline{N} CCCCXVII — 3. ann CCCCXLVII etenim (4.) annos rome (consules fehlt) — decem: annis — 6. quattuor] IIII — octabiano cesare agusto usque in iobianum — 7. numero fehlt — XLIII] E (das linke untere Ende des X durchschneidet den Querbalken des L) — 9. consolari — 10. CCFIII (wie 7.) — 11 adque — octabum — 13. precessit (imperium fehlt) — 14. in quos — 15. CCCCEVII (wie 7.) ita u. t. p. italia — 16. est fehlt — spaniae cesserunt — brittanniae (so) — 17. sunt. de illyrico histri libyrni dalmatae domiti fehlt — ad caiam — 18. mensis et (19) tracibus — ad danubium — 20. expulsa (a von späterer Hand in o gebessert) antioco 21. ponti — (eius fehlt) — occupat et — quem — 22. optenta — mesopotamia — 23. partis fedus — cardoenos hac 24. ad (st. et) arabes — iudea — cilicia (et fehlt) [25] siriae — populo romano — egipti — 26. federati — 28. acc. autem romano — goTiae retiae noricae pannoniae mesia — 7, 1. ara danubii — 2. minor 3. assiriis arabiae et egyptii — 4. autem] utest 5. fracta — 6. regem — optinuit — 8. consolaribus — mitellinus — 9. reb. bis sardi fehlt — administratione (10) consolarium que ins. f. que s. pr. — singulae 11. a presidibus — per defensionem singulorum — 13. cartago — 14. proess.] consulibus — amichis (regibus fehlt) — 15. iurgate. — aterbalem — mihipse — 18. omni] omnr — 19. iuua — agusto — 20. uolumtate — mauritaniae — 21. hac — prouinciae — 22. cartago — proconsolaris numitia consolaris — 23. byzaneium con-

solaris tripoli et due, mauritaniæ — 24. cesarienses — 25. spaniis — 26. spaniam — optinimus — 8, 1. gades — 2. spanos (tum. bis uicit fehlt) celtiberos <qui ist noch nicht eingeschoben> in spania — 3. rebellabere — iuniore — numantiae — 4. nach sunt kein Punct, erst nach spaniae. — 5. nostram fehlt — 6. quinquenni — 7. octabiano — agusto cantabres astores — 8. ac] hec — spanias — 9 sunt nunc prouincie. — cartaginensis lusitani — 10 betica — freta ætiam — 11. spaniarum est que tingitania mauritania — 12. betica — consularum — 13. gallis fehlt — populus romanus habuit — ætiam — 14. mediolanus — rubiconem — 15. uiribus fehlt — 16. et cesis — romanis aput aliam fluuium menia utbis (so) — 17. nobiles simul — 18. M] mille — 21. hac — evento — 9, 1. confixerunt — 2. ceterum cesar — 3. hitalorum — VIII — 4. renum (bis) — 5. confixit — britaniam — 'X' annos gallia et brittania — 6. sunt galliae cum aq. et britaniis — 7. XVIII — bienensis — 8. grage — 9. germaniæ belgice — 10. brittaniæ maxime — fl. ces. fehlt — brittania, ebenso 11. — 12. illiricum — leuinus — 13. adriaticum adque — 14. optinuit — metellum consulem — 16 aduersus — 17 petierunt — amicis — 18. acaia — ligatis romani (1. manus *OR*) aput — 19. corintum — lucium fehlt — pro fehlt — consulem — corintus — 20. acaia — optenta — pirro — 21. ætiam — a thesalis — 22. aciborum — 23. persas sub seodophilippo — 24. flamminus — paulus seodophilippum — 10, 1. oppressit — populorum aduineta — 2. illirios — macedonum — 3. (lucium fehlt) ancilium — uincimus — 4. deditioe — mesiacos — consul — 5. danubium — 6. agusto — 7. nouicorum — cesserunt. batone — 9. amantinus — suæuum — suæuensis hac — 11. marcomani — in (12) danubium et drabum — 13. agusta — hac mesiam — 15. tras danubium — circuitum — 16. pasuum — 18. mesiae hac d. f. s. Habet illiricus decem et octo prouincias — 20. suæuiam — (dardaniam fehlt) — 21. diocese — 'VII' — tessalia — 22. acaia pari due_o — 23. tracias macedonicuna b. o. transcurso mens seuissimi — 24. traces — traciam — 25. sediam — habitauerunt — crudeli et gallidium multa — 11, 1. perdictorum fabolosa m. que hostis — 2 quod] que — 3. portare — 4. traces — 5. ebri — glacię — 6. consulem hii qui rodopam — 7. eurape — optinuit — 9. et mimon-tanos — 10. uscudaman — arrianopolis — 11. cauillam — 12. galatum — 13. partenopolim tosoos istrum ad danubium — 14. scitur — in dicionem — traciaram — 15. conquisite traci emipontus — 16. scita rodopa — 17. constitute constantinopolis. — 18. partis — hac posita — 19. parauerunt — qui — 20. studio clementię tuę que in hisdem p. habeas — 21. excitetur — atali — (est fehlt) — 22. atali — iure] re — 23. popularem non uiribus (gegen b) partium — 24. antioco siriarum — 25. ætiam lidia — carię lesponsus hac phrigiæ — 26 rodus — 12, 1. expertis — infestissimis — pro hisdem — 2. fid. auxiliatoribus utæbar ita rodus — 3. liber — consuetudine parenti — 6. pamphiliam frigiam pis. — consul — 7 piritarum m. optinuit. bithiniam et nicomedes — 9. (et fehlt) — que antioco — 10. prebuisset — 10. mummius — consul — 11. confugientem (partim

fehlt) — olimpum partem — 12. magabiam — 14. deiotaro et traces n. prom. — 15. octabiano cesare agusto — 16. (et fehlt) — primum — 17. primi — sub afrace re petierunt — 18. arobazanes — mitridate — 19 (est fehlt) — 20. m. hec coluere — (in fehlt) — 21. agusti ces. magapa — 22. nuncuparetur. postremum cum — 23. arcelaus r. cappadocie — (et fehlt) — det.] temtus — 25. mitridate r. ponticoz — 13, 1. paglagoniam filimenses — 3. prouincia eius flagonibus — 4. quemammodum — 5. quam] q̄ — 6. antioeus sirie pont. — 7. CCCC — 8. ætiam — elephantis — $\frac{8}{9}$ a scipionis africani — aput — 10 fili — 11. (syriae fehlt) — 12. prouincias — 13. hac — consul — 15. hisque de cilibus — itaque] adque — 17. ciprus — 20. cipris confiscare iuberet — ciprus — 21. sumsit qui — 22. cyprias — 22. ita] Haut — 23. iustissimus — cirenas — 24. libie — ptolomei — 25. libiam supermo — 26. ab amichis — 27. agusti — 28. et] ut — aput — 30. primus — 14, 1. fularci saracinarum — 2. oydroena — mesopotamiam — 3. nisibi — 4. sirie et afenice — armeniarum — 6. regis — 7. armeniam mesopotamiam siriae et arabiae — 8. hac limes orientales s. ripa fluminis t. — institutus — 9. atrianus — gloriam — 10, arm. asiam mes. (ass. fehlt) — hac — 11. romanis — postea — 12. hac — 13. aduersus partos — dimicauerunt quantum a. quantum r. — 14. hac dioclitiani — 15. secunda — conflictus — 16. narsen — hac — et secum — 17. pacem — 18. ripa — conf. — ut quinque zweimal — 19. tigridi — 20. reseruata — 21. inclite — qua — requiris — 22. babilonia — 23. contenderunt — 24. bellatorum. furtu — uerum aut — 25. extitisse — 26. lucio a silla — console arices — partorum — 15, 1. hac — lucillius — mitridaten — 2. tigranem — 3. armeniarum — ·VII· — ·CXX· — 4. ·XVIII· — 5 tigranocretam — adenam — 6. regionem] regem opt. p. meliten — 7. ascendit — fratrem — 8. paratum — 9. Gn.] cum non p. expertam felicitati ad mitr. — 10. mitridatem — noctu — 11. ·XL· — 12. mitr. — bosforos — 13. fugiit — auxit — 14. parum acerta milite — imperauit — 15. auxiliatorem mitr. trigane — 16. se ei obl. — aput — reddidit — 17. siriae — fenicis — 18. adque — 19. collegis aristarcum — 20. confixit orode — rege — sarracenos — 22. iudeam — iherosolima opt. — 23. iecit — aput antiociam dafn. — 24. amenitatem — ad-deto — 16, 1. aduersus r. partos — 2. His — missa] isa — aput tasepontem r. est ait. aput zeumam — eufraten (et fehlt) a — 4. quadam mazoro — 6. supinate — ui] uii — 8. (uiuus fehlt) — 10. adque — abitum — 11. ut quia a. c. predanti — 12. adnuerat ætiam morti — 13. lucius carsius q. cassi — 14. collegit — siriam — 15. amminiratione confixit — eufraten traiecto suo u. — 17. parti — hac — 18. fugerat — siriam — 19. Publius u. bassos partos — 20. libiano siriam inuaserunt — 21. est p. et ad internicionem — 22. paucorum — que — 23. mor — 24. marcus — 25. medena — partis — 17, 1 primus e. preliis — post] per — 3. momento — 4. perclusis — ut a — postularetur — 6. agusto — partis — 7. claudius — 8. oriente — pro] p̄ (daher in b falsch aufgelöst) — cunti — 9. quo t. t. ualidiorum erant c. partis — 10. indices qui inst. pompeio

p. g. claudius — 11. deomnes q. qui partis arsaces — 12. libelli — scripti — 13. continentur opt. — 14. ultro adg. claudium u. percussus — 15. claudius (ex fehlt) u. reuersus in samariam — 16. audaces — 17. agosto — redtulerunt — 18. agustus cesar ætiam — 19. primum — 21. armenia. duç t. r. religiones (d. i. fehlen) — 23. agustus — 24. partes — 25. armenia — 18, 1. bosborianos colcos — hoshoreⁿorum — 2. marcumedos opt. — 3. seleuciam et thesifontem babiloniam — 6. mesopotamiam assiriam — adque eufraten — 7. inriguus — egipti — adrianus — 8. (in fehlt) — 9. reductis — assiriam — 10. hac p. eufraten m. uoluit esse. — 11. (ex] Druckfehler st. est) — 12. agusti — 13. partiam 14. multa (que fehlt) — felicitate — 15. assiriç orbem — 16. trium — fauit — 17. partos strenuæ — 18. (interiores fehlt) opt. et arabiam — 19. uictoria q. s. inama zabenicus particus (arab. fehlt) est — 21. hosdroena apud edesa — 23. qua sid — 24. iubenis — 25. ipse p. — serxer — 26. alexandrum scruniorum — 19, 1. (romae fehlt) p. exspectabili triumphauit — agro — 2. iubentis — rebellanti parti — 3. Hisque — phelippi — 4. praetorii (eius fehlt) — (in fehlt) 4. uicensimo — circensio (castro fehlt) que nunc extat — 6. adque exequias — (uenerationis fehlt) referentia — 8. His — 10. aduersus — 12. dedecorem sue uite — mesopotamiam iam (13) inuiserant ætiam siriam sibi ceperunt perse u. — 14. dictum esodenaus d. palpirenus collectas prorum (Y P sind in der Schrift sehr ähnlich) — 16. militem defendit — ætiam ad ctefontem — 17. dictum est penetrasse — 18. denath — 19. Etenim — 20. multas — 21. fretus — aut — antiocia — 22. romam triumphans — 24. his — 25. persidam — n. ei o. u. cocen et cthesifontem (so) — 20, 1. nonullissimas — 2. (ui fehlt, aber ictus) — nota de] notandæ — 5 ac] hec t. (6) ind. a. d. — 7. aliquod — 8. exercitum — 10. ·XXV· — 12. internicionem — effugiit — 14. admiratione — armis (sed etiam moribus fehlt) R. s. e. c. s. sed ætiam maioribus mes. c. (16) transtrigranis quinque regionibus — 21. aduentum — 22. occurreret — 23. assiduis — 24. temptauerant — merentur. — 26. hac m. difficile — 27. maiori — 21, 1. morte nouies — septies — 2 adfuit] fuit — Verum hisabena sincarena (et i. s. fehlen) presente constantio hac segarena — 5. autem est a p. opsessa — et m. suo — 6. affectus est — narasanensi — 13. monitionibus — 14. ad proeli? (? verwischt) — 15. reppertis iniarent (aq. fehlt) — certis in se hictus — nocte — 18. in fehlt — principia — 19. aduersus — (modus defuit fehlt) — Is] Huius — 20. partos — instructa (21) commeatibus classe p. eufraten — extrenuus (in fehlt) — 22. et] aut — 23. ctesifontem — eufratis — 24. haberent — 25. inpositis — 26. transuexit — 27. proibente f. accessus — 22, 2. csicphontem — 3. quam] qua — (T. ad. gl. fehlen) — 5. (et fehlt) — fellendum obicerant — 6. madeniam conp. — 8. suorum] suprum — 9. tentus — 10. effusione — saucius] auictos — 11. allocutus — 12. confusum uita — 14. excursibus — 16. consumtis aliquod — referentia — 18. hac — 18. condicionibus (t Druckfehler) — 19. numquam] num — 20. nisibis] ziniuis — 22. (ore tua princeps fehlt,

ebenso facta) — 23. imperem — grauior me — 23, 1. concessu — 2. nomine — hanc] an — gotis.

Die Subscription lautet: EXPLICITVM BREVIARIVM RVFI FESTI. VIC AGVSTI VALENTI SCRIPTVM FELICITER.

Bonn.

W. FOERSTER.

Die Ὑομένια zu Argos.

Dieses Fest wird von Hesychius unter dem Worte erwähnt. In den Wörterbüchern finde ich keine Aufklärung und in dem Handbuche der gottesdienstlichen Alterthümer von Hermann und Stark ist die Notiz übergangen. Wenn wir uns an die Suovetaurilia, auch Solitaurilia, der Römer erinnern, so dürfte es vielleicht von ὕς Schwein und μέμνων vulgär = Esel herkommen; also würde es Schwein- und Eselsopfer bedeuten. Das Eselsopfer zu Lampsakus ist bekannt. Eines zu Delphi ist erwähnt C. I. G. n. 1688.

Davus.

Bergk in seiner griechischen Litteraturgeschichte I 43 erwähnt das phrygische Wort δάος = θώς. Dies ist der lateinische Slavenname Davos, Davus, welcher zunächst somit am passendsten einem feigen und listigen Slaven phrygischer Herkunft gegeben wurde. Die kleinasiatischen Slaven waren bekanntlich in den letzten Jahrhunderten der römischen Republik sehr zahlreich und geschätzt. § 3

αἰώ.

Die Wurzel ΣΥ zeigt sich in αἰώ, ἔκσυμένος, sücula Haspel, cavaρός und coβαρός, subidus, coβέω scheuchen (Curtius Grundzüge⁴ 383). Diese Wurzel ist onomatopoetisch, sie bezeichnet den Laut, mittelst dessen gescheucht wird. Bei Aristoph. Wesp. 207 bis 209 werden die Sperlinge mit dem Rufe coû, coû, coû fortgejagt. Wann wird man endlich wieder anfangen, der Onomatopoesie in den Wortschöpfungen ihren gebührenden Rang einzuräumen?

Buri, Laeti.

Unter den suevischen Volksstämmen werden auch die Buri erwähnt. Zu Abbach bei Regensburg setzt ein Angehöriger der dritten italischen Legion reversus ab expeditione Burica Jovi optimo maximo Satori ein Denkmal ex voto (Hefner röm. Bayern³ S. 42. nr. XXVI). Ist dies nicht einfach unser Wort „Bauern“? Man wende nicht das Gesetz der Mutenverschiebung ein! Auch Vegetius kennt schon das Wort burgum mit B und Tacitus erwähnt Asciburgium. Eine Parallele zu diesen „Bauern“ dürfte das zum Eigennamen gewordene „Leute“ bilden. Nach einem Plane Diocletians wurden grosse Barbarenhaufen mit Weibern und Kindern nach Gallien abgeführt, um dem verödeten Lande neue Bevölkerung und Arbeitskräfte zu ver-

schaffen. Da entstanden die „Läten“ (Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung III 437). Das sind nichts anderes als unsere „Leute“, in ganz Süddeutschland vom Volk „Leite, Leide“ ausgesprochen. Man wende wieder nicht das Grimm'sche Gesetz gegen mich ein! Auch bei Vater, Mutter, Streit = lat. stli(t)s (lis) und vielen andern ist das *t* ohne Anstand an seiner Stelle geblieben. Die Schwierigkeit, welche hinsichtlich des Vocalüberganges besteht, löst sich am einfachsten, wenn man eine absichtliche latinisierende Ummodelung des ursprünglichen *leuti* oder *liuti* lautenden Wortes in *laeti* annimmt.

bruta.

Löwe prodrom. corp. gloss. Lat. 341 erklärt sich dahin, die Glosse „*nurus: bruta*“, welche er wiederholt gefunden hat, nicht zu verstehen. *Bruta* ist einfach unser deutsches „Braut“.

astir vulgär = astur.

Auf einem Mosaik aus Augsburg mit Gladiatoren und Wettspielen stehen unter anderem die Gladiatorennamen PALVMBVS und ASTIR (Hefner, römisch. Bayern ³ S. 17). *Palumbus*, eine mehr vulgäre Nebenform von *palumbes*, haben wir auch bei Sueton. Claud. 21 als Eigennamen eines Gladiators. Sehr interessant ist aber die hier sich findende Vulgärform *astir* für *astur*. *Astur*, eine Habichtart, kommt nur sehr selten vor, *astir* ohne Zweifel sonst nirgends mehr. Es ist aber diese Veränderung von altem *u* zu *i* eine weit verbreitete Erscheinung in der lateinischen Sprachentwicklung (*maxumus* — *maximus*, *recuperare* — *reciperare* u. s. w.). Die romanischen Sprachen haben übrigens die andere, noch häufigere Abwandlung des *u* zu *o* vorgezogen. Das Italienische sagt *astore*, das Spanische *azor*, das Portugiesische *açor*, das Provençalische *austor*.

mentiri.

Vaniček griech.-lat. etymolog. Wörterb. 668 erklärt das Wort folgendermassen. „*Mentiri* sich erdenken, was nicht wirklich so ist = Falsches denken oder reden = lügen, täuschen, betrügen, fälschlich vorgeben, täuschend vorstellen, nachahmen.“ Wenn wir uns an den Begriff der *reservatio mentalis* erinnern, so wird *mentiri* vielmehr das im Sinne behalten gegenüber von dem, was man ausspricht, bedeuten. *Aliquis mentitur* wäre so viel als „jemand denkt bei sich etwas anderes als er spricht“, nicht aber „er erdenkt etwas was nicht wirklich so ist“. Aus jenem absoluten „anders denken als man spricht“, „Lügner sein“ entwickelt sich der Begriff „lügen, etwas Unwahres sagen“ und das Object, das Unwahre, kann im Accusativ dazu gesetzt werden. Das griechische ψεύδω, ψεύδομαι gehört zur onomatopoetischen Wurzel *psu*, *spu*, welche blasen bedeutet; vgl. unser „ohrenblasen“.

sedulus, sodalis.

Ueber jenes erstere Wort lesen wir bei Vaniček a. a. O. S. 1014, es gehöre zu der Wurzel *SAD* gehen, wozu ὀδός, *solum*, ἔδαρος

u. a. gestellt werden. Er schreibt „sēd. — sēdulus (e befremdlich [NB!]) eig. zum Hin- und Hergehen geneigt = emsig, geschäftig, betriebsam, eifrig“. In der Anmerkung erfahren wir, dass Corssen I 458 es zu sad sitzen beziehe „= versessen auf etwas; emsig, eifrig, sorgsam“. Beides ist entschieden verkehrt; vielmehr ist sē — dūlus = sē dōlo, wie es in der lex agraria heisst vom J. 111 v. Chr. sē dūlo mālo. Sedula nutrix bei Horaz ist also die gewissenhafte, ehrlich und ernstlich ihrem Berufe obliegende Kindsfrau. Sodalis hat Vaniček bei ὀδόσ übergegangen; es ist aber der „Gefährte“, der den gleichen Weg macht, wie rivalis derjenige, welcher den gleichen rivus hat. Dass solum nicht zu ὀδόσ oder sedulus oder sad „gehen“ gehört, sondern zu einer Wurzel SOL „fest“ habe ich schon vor langer Zeit gelegentlich in Fleckeisens Jahrbüchern ausgeführt, freilich ohne dass Vaniček davon Kenntnis genommen hätte. Ebenso wenig erwähnt er S. 1096 meine gewiss richtigere Etymologie von sincerus = sine cera, die ich am gleichen Orte gegeben habe. Gerade sie gibt eine schlagende Analogie für sedulus = sine dolo.

Δαίμων.

Δαίμων wird gegenwärtig gewöhnlich zu DIV glänzen gestellt. Es heisst ausser Gott namentlich auch Geschick. Auch μοῖρα heisst Geschick und Schicksalsgöttin und hängt mit μέρος Theil zusammen. Sollte nicht auch δαίμων mit δαίω theilen zusammenhängen? Nach Fick vergleichendes Wörterbuch² 290 heisst arisch bhaga m. Zuthailer, Brodherr, Herr, Gott, altpersisch бага m. Gott.

pincerna.

Das Wort ist bei Vaniček und Curtius stillschweigend übergegangen. Es gehört zu dem gutgriechischen Worte ἐπεγκεράννυμι noch dazu hineinmischen, ist somit wie die Sitte, von welcher das Wort sich herschreibt, griechischen Ursprungs.

Zum Arvalliede.

Die dritte Strophe heisst bekanntlich, dreimal wiederholt:

Neuelueruemarmar sinsincurrere inpleoris.

Dies stellt neuestens Jordan, kritische Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sprache so her:

Neve luervem, Marmar, seirs incurrere in ploeris.

Trotz des verglichenen caterva bleibt gewiss das Unicum luerves oder luervis so fremdartig klingend, dass Jordan schwerlich vielen Beifall finden dürfte. Bücheler hat u. a. an den umbrischen Tafeln gezeigt, dass diese alten Formeln am besten wieder durch Beiziehung alter Formeln aufgeklärt werden. Wenn wir nun das von Mommsen aus Cato beigezogene uralte Gebet um Segen für die Felder¹⁾ ver-

¹⁾ Cat. de re rust. 141 wird Mars angefleht, ut morbos visos inuisosque viduertatem vastitudinemque calamitates intemperiasque prohibessit defendat averuncetque utique fruges frumenta vineta virgultaque grandire beneque evenire *sinat* pastoresque pecuaque salva servassit duitque bonam salutem valetudinemque dem Betenden und seiner Familie.

gleichen, so möchte statt des unfasslichen *veluerve*, *veluervem* vielmehr *viduertatem* oder *veduertatem* und statt *pleoris floris* oder *flores* zu lesen sein. Der Urheber der uns vorliegenden Arvalgesangtafel hatte offenbar ein halb zerstörtes, wahrscheinlich sehr verwittertes Original vor sich, so dass sich der Fehler *VELVERVE* für *VED-* oder *VIDVERTATE(M)* und *PLEORIS* für *FLORIS* schon erklären lässt. In *pleoris* = in *pluris* gibt keinen natürlichen Sinn, mindestens entspricht die Phrase dem sonstigen lateinischen Sprachgebrauche absolut nicht, und für die Arvallieder ist in *flores* hundertmal passender. *Viduertas* = „Miswachs“ ist über jeden Zweifel erhaben, während *luervis* (Jordan) höchst bedenklich und die Stützung von *ruem* als *Accusativus* von *rues* = *ruina* (Mommsen) durch eine späte lateinisch-griechische cyrillianische Glosse gleichfalls äusserst bedenklich bleibt.

Lucullus.

Ich weiss nicht, ob schon Jemand diesen Namen erklärt hat. Ist es nicht ein aus dem Griechischen entnommener Vogelname? Bei Aristoteles kommt der Vogel *λόκαλος* vor. Mit *luculus* „kleiner Hain“ kann es doch nicht zusammenhängen. Die Alliteration hat bei der Namengebung ohne Frage mitgewirkt, wie bei *Hortensius Hortalus* (griech. *ὄρταλος* = *pullus*). Vogelnamen als *Cognomina* sind nicht selten, z. B. *Corvus*, *Gracchus* (für *gracus*, *grac-ulus*). Vor dem zweiten punischen Krieg kommt der Name *Lucullus* nicht vor.

septentrio.

Dieses Wort dürfte zunächst nichts als „Siebenfigur“ bedeutet haben. Die Misdeutung dieses „Siebengestirns“ zu „sieben Ochsen“, speciell sogar „sieben Pflugochsen“, *septem triones*, wird erst durch die bekanntlich im Etymologisieren höchst unglücklichen römischen Gelehrten entstanden sein. Die Bildung des Wortes ist zusammenzustellen mit *quadratus*, *triquetrus*, *quiquatrus*, *sexatrus*, *septimatrus*, *quiquatria*. *Quiquatrus* und *quiquatria* bezeichnen das fünftägige Minervenfest; *quadratus* und *triquetrus*, welches letztere aus *triquadratus* hervorgegangen zu sein scheint, bedeuten vier- und dreieckig. Ich halte also *trio* in *septentrio* für ein Suffix ohne selbständige Bedeutung wie *atrus* in *Quiquatrus*, *ber* in *September* u. dgl. Dieser Zusatz zu *septem* bedeutet an sich nichts, sondern bloss dass es eine Figur aus „sieben“ gewissen Dingen sei. Man hat schon *trio* = † *strio* = Stern aufgefasst; allein es ist schwer zu glauben, dass ursprüngliches *S* in *septentrio* unterdrückt worden sein sollte, viel eher wäre das *N* einer Rücksicht auf bequemere Aussprache zum Opfer gefallen, z. B. *semestralis* für *semenstralis*, nicht aber *sementralis*. Der Pluralis *septentriones* erklärt sich am natürlichsten daraus, dass das Volk neben dem *Collectivum* Siebengestirn sich aus diesem *Collectivum* oder *Abstractum* selbst heraus wieder *concrete* Siebengestirne, d. h. Siebensterne gebildet hat. An jene sieben „Pflugochsen“ vermag ich nicht zu glauben — an sich ist diese Auffassung des Sternbildes etwas ganz Unnatürliches und man wird sich vergeblich nach irgend

welcher Analogie bei den Sternbildernamen der ganzen Welt umschauen. Das italische Volk nannte das Sternbild sehr gut und natürlich „plaustrum“: Gregor. Turonens. de cursu stellarum §. 56. (eine bisher kaum beachtete Stelle): „De his stellis, quas rustici plaustrum vocant, quid dicere possumus, cum non ut reliquae stellae oriuntur aut occidunt? set tamen quantum ex ipsis intellegimus, non silemus. A sapientibus septentrio vocatur.“ Bekannt ist die identische homerische Bezeichnung ἄμαξα. Die gleiche Anschauung finden wir bei den germanischen Völkern. Noch im fünfzehnten Jahrhundert lesen wir in niederländischen Schriften vom Woenswagen = Wodanswagen; in angelsächsischen, dänischen, schwedischen Quellen finden wir das Gestirn als Karlswagen, in deutschen Sagen als Himmelswagen. — Während also der Ackerbauer das wagenähnliche Sternbild als (schweren) Wagen, plaustrum, ἄμαξα bezeichnete, fand der Jäger in dem Nordstern eine überraschende Aehnlichkeit mit dem Bären, dem gewaltigsten Raubthiere der nördlich gelegenen Länder. Der Jäger fasste und benannte die Sterngruppe als Bär, ἄρκτος, ursa. Und um Misverständnissen und Verwechslungen mit dem wirklichen Thiere auszuweichen, griffen die Sprachen zu ihrem regelmässigen Auskunftsmittel, einer äusserlichen Differenzierung. Am weitesten giengen hierin die alten Inder, welche den Pluralis „Bären“ im Sinne des Sternbildes verwenden — man sieht hier wieder die Analogie zu der Entwicklung der septentriones aus der singularen Siebenfigur septentrio, weil es sich eben von concreten Sternen in der Mehrzahl handelt. — Das Griechische und Lateinische begnügte sich damit, im Gegensatze zu der gewöhnlichen Verwendung des Masculinum für das Thier, das Femininum für das Sternbild zu gebrauchen. — Was die Figur des Bären anbelangt, so ist sie allerdings etwas unvollkommen ausgefallen und die Vergleichung hinkt namentlich wegen des langen Schwanzes, durch welchen der himmlische Bär sich von seinen irdischen Namensvettern unterscheidet. Aber durch diese „Kleinigkeit“ darf man sich nicht irre machen lassen. Auch die Irokesen nannten zur Zeit der Entdeckung Amerikas dieses Sternbild Okuari, d. h. Bär. Mit dieser Thatsache fallen jene Hypothesen weg, welche den indogermanischen Sternbildnamen von dem Thiernamen lostrennen und auf die Wurzel iksh glänzen zurückführen wollen. Die einfache schlichte Wahrheit liegt weit ab von dieser glitzernden Conjectur, die aber natürlich bei Vielen grossen Beifall gefunden hat. Auch Buttmann in seiner berühmten Abhandlung über die Entstehung der Sternbilder auf der griechischen Sphäre S. 35 f. erkennt mit Recht das Bild eines Bären an, obgleich ich seiner speciellen Ausführung nicht ganz beizupflichten vermag.

apud, apor.

Die in den romanischen Sprachen so ganz gewöhnliche Zusammensetzung mehrerer Präpositionen bringt mich auf die Vermuthung, ob nicht apud, apor = ab—ad, ab—ar aufzufassen sei. Dann würde sich der Wechsel von *d* und *r* am Schlusse und die Bedeutung „bei“ leichter erklären, als bei der jetzt herrschenden

Ansicht, es seien Ablativformen von ab. Eine sichere ablativische Form ist abs, aber apud und apor dürften ohne schlagende Analogien dastehen. Bei abs haben wir auch die ablativische Bedeutung klar vorliegend. In apud würde ab seine Bedeutung eingebüßt haben gerade wie im Romanischen in avant, avanti (ab — ante).

OTTO KELLER.

Zu Paulinus von Nola.

Die Vortrefflichkeit des Cod. Monacensis lat. 6412, dessen Bedeutung für Paulinianische Texteskritik ich in diesen Blättern I, S. 98—146 durch Heranziehung werthvoller Lesearten aufzuhellen gesucht habe, tritt noch mehr durch zwei Stellen zu Tage, an denen ich die handschriftliche Leseart durch Conjectur beseitigte. S. 118 habe ich V. 756 f.

*Mente manens placida motum simulabo patronum,
Filiolam increpitans veteris sub voce querelae*

das vom Mon. für das im Ambrosianus stehende *patronum* gebotene *paterna* in *paternum* geändert; ich halte jetzt *paterna* aufrecht, das mit *voce* zu verbinden ist, wobei dann nach *simulabo* mit Komma zu interpungiren sein wird. — Dasselbe trifft eine andere Stelle V. 471 ff. (S. 120):

*Quanto plus est mihi, quod mihi Felix
Ipse dei dono domus est, in quo mea vivat
Vita, domum nullis lapsuram possidet annis?*

Das vom Mon. für *vivat* gebotene *vivam* ist zu belassen und als Adiectiv mit *domum* zu verbinden, wobei dann selbstverständlich die Interpunction nach *vita* zu beseitigen ist. — Ferner bitte ich die Leser dieser Blätter, S. 124 Z. 4 (von unten) den ohne mein Verschulden unliebsamer Weise eingedrungenen störenden Fehler „Gregor VII.“ in „Gregor I.“ corrigiren zu wollen. — Endlich kann ich nicht umhin, den Freunden Paulinianischer Poesie zwei Besserungen vorzuführen, die mir mein Freund, Professor Gitlbauer, nachträglich mitzutheilen die Güte hatte, da ich von deren Evidenz vollständig überzeugt bin. S. 111 (V. 511) ist handschriftliches *vere novo* in *iure novo*, das durch die in der Umgebung des Verses vorkommenden juridischen Ausdrücke empfohlen wird, zu ändern. Sodann ist S. 124 (V. 502) für handschriftliches *sequentum*, wo nach meinen Ausführungen der Name eines Kleidungsstückes vermisst wird, anstatt des von mir vermuteten *segestre* das von paläographischer Seite die Corruptel leichter erklärende *segmentum* (= Goldbesatz, Goldbordüre als Verzierung an Kleidern) einzusetzen.

Wien.

JOSEF ZECHMEISTER.

Index.

(S.: Seite, A.: Anmerkung.)

Adonien (Zeit des Festes) S. 170 f.

ἀείδω S. 1, ἀείδω S. 5.

Androkles, Ankläger im Hermokopiden-
processe, S. 179 f.

Annonarinstitution S. 192, 203, 206.

Ansiedlungen der Germanen in den Pro-
vinzen des röm. Reiches S. 210 f.;
in Raetien S. 212; in Gallien S. 210,
S. 216; in Africa S. 206.

Anthologia latina ed. Riese: 4 (S. 72 f.),
7 (S. 74), 111 (S. 62), 117 (S. 61),
129 (S. 62), 133 (S. 61), 150 (S. 62),
152 (S. 61), 154 (S. 62), 161 (S. 74),
172 (S. 62), 173 (S. 74), 176 (S. 74),
177 (S. 62), 178 (S. 62), 182 (S. 62),
197 (S. 61), 234 (S. 74), 236 (S. 62),
238 (S. 74), 240 (S. 62), 243 (S. 74),
253 (S. 74), 268 (S. 61), 403 u. 404
(S. 74), 433 (S. 74), 481 (S. 66 ff.);
ed. Meyer: 1028 (S. 63).

ἀποδοχή S. 52.

ἀρῆ, ἀρῶ S. 313 f.

Arvallied Str. III. S. 311 f.

astir (vulgär = astur) S. 310.

Attalus I. göttlich verehrt S. 42.

Bauernstand im röm. Reiche S. 195 ff.

Bevölkerungsverhältnisse des röm. Reiches
S. 183 ff.; in Spanien und Gallien
S. 186; in den Gebirgsgegenden S.
187; in den Coloniallandsehaften S.
185; in den Senatsprovinzen S. 187;
in den militärischen Provinzen S. 188;
in den Kornprovinzen S. 192 ff.;
Italien und Griechenland S. 185;
Rom S. 203, A. 92, S. 206. Gegen-
satz von Stadt und Land in dieser
Hinsicht S. 199.

bruta S. 310.

Buri, Laeti S. 309 f.

χορηγία S. 49.

Cicero Aratea 320 ff. (S. 158). Epp. ad

fam. II, 7, 4 (S. 158), X, 1, 1 (S. 75),
3, 1 (S. 76), 3, 2 (S. 77), 4, 4 (S. 78),
5, 1 (S. 78), 5, 3 (S. 79), 6, 3 (S. 79),
8, 6 (S. 82), 9, 3 (S. 82), 11, 2
(S. 83), 12, 5 (S. 84), 13, 1 (S. 84),
14, 2 (S. 85), 15, 3 (S. 86), 16, 1
(S. 88), 16, 2 (S. 89), 17, 2 (S. 90),
17, 3 (S. 90), 18, 2 (S. 91), 18, 3
(S. 92), 18, 4 (S. 93), 80, 1 (S. 94),
21, 3 (S. 94), 22, 2 (S. 246), 23, 3
(S. 248), 23, 2—3 (S. 247), 23, 5 (S.
248), 23, 6 (S. 251), 24, 1 (S. 252),
24, 2—3 (S. 252), 24, 6 (S. 255), 25,
2 (S. 257), 26, 1 (S. 260), 26, 2—3
(S. 261), 28, 2 (S. 262), 29 (S. 263),
30, 3 (S. 263), 31, 2 (S. 264), 31, 4
(S. 264), 31, 5 (S. 266), 31, 6 (S. 267),
32, 3 (S. 267), 32, 5 (S. 267), 33,
1—2 (S. 268), 34, 4 (S. 268).

Corpus Inscriptionum Atticarum. I, 40
(S. 279), II, 168 (S. 277), II, 403 (S. 278).
δαίμων S. 311.

Davus S. 309.

ἐλάφη S. 159 f.

Epicurus περὶ φύσεως S. 27 ff.

Φάναξ S. 2.

Fleischnahrung bei den Alten S. 205, A. 104.

Gellius II, 27, 7, S. 158.

Gerundium u. Gerundivum; etymologi-
scher Ursprung S. 218 ff.; Bedeu-
tung: active S. 222 ff.; passive S.
225 ff.; Bedeutungen der Wirklich-
keit, Möglichkeit, Nothwendigkeit
und ihre Entwicklung S. 231 ff.; als
participium fut. pass. S. 236 f.;
finaler Gebrauch des Gerundivge-
netivs S. 237 ff.

Gymnasiarchat S. 42 ff.

Hieronymus ep. 123 ad Ageruchiam (S.
188, A. 21); in Jovinianum lib. II.
e. 7 (S. 193); e. 45 (S. 193).

ἵππη S. 159 f.

Homer, attica correptio S. 155 ff., S. 301 ff.; Od. χ 395 S. 155; S. 303; Hymni H., Verlängerung in der Arsis S. 3; Hymnus in Cerere 407 f. S. 26.
ὄμωσ S. 147 ff.
Ῥομέμνια in Argos S. 309.
Inschrift aus Sestos S. 32 ff.
κακοπάθεια S. 47 f.
καταφθορά S. 51 f.
Lagerkinder S. 189.
Litotes S. 239 ff.
Lucullus S. 313.
Macarius VI, 69, S. 159.
Menas aus Sestos S. 37 ff.
mentiri S. 310.
Nicander Theriaca 460 Schol. S. 159.
Paulinus von Nola, handschr. Ueberlieferung S. 99 ff., S. 119 ff., Synzese S. 136, Anapäste im 2. Fusse des jamb. Trimeters S. 145, im 4. Fusse S. 139 ff., Spondeen ebenda S. 144 ff., VI, 38 ed. Migne (S. 114), X, 23 f. (S. 139), 75 (S. 140), XXI, 79 ff. (S. 132), 84 ff. (S. 133), 95 ff. (S. 134), 105 ff. (S. 134), 117 ff. (S. 145), 122 ff. (S. 134), 140 ff. (S. 135), 185 ff. (S. 135), 216 ff. (S. 136), 251 ff. (S. 138), 262 (S. 138), 269 ff. (S. 139), 271 (S. 144), 272 f. (S. 120), 274 ff. (S. 102), 292 f. (S. 120), 318 f. (S. 121), 332 f. (S. 121), 336 ff. (S. 102), 377 f. (S. 122), 404 ff. (S. 103), 413 (S. 103), 418 (S. 103), 439 f. (S. 104), 453 ff. (S. 122), 455 ff. (S. 104), 458 ff. (S. 104), 464 (S. 123), 471 ff. (S. 120 u. S. 314), 479 ff. (S. 123), 486 f. (S. 123), 488 ff. (S. 104), 498 ff. (S. 111 u. S. 124), 500 ff. (S. 124 u. S. 314), 507 ff. (S. 111 u. 314), 512 ff. (S. 112), 514 f. (S. 105), 518 (S. 105), 520 (S. 106), 526 (S. 106), 531 ff. (S. 113), 539 (S. 125), 540 ff. (S. 117 u. S. 125), 543 f. (S. 125), 551 f. (S. 106), 554 ff. (S. 125), 561 ff. (S. 113), 571 ff. (S. 106 u. S. 126), 583 (S. 126), 590 ff. (S. 113), 594 f. (S. 127) 595 ff. (S. 107), 598 ff. S. 107), 609 ff. (S. 127), 621 ff. (S. 127), 628 ff. (S. 107), 650 ff. (S. 128), 668 f.

(S. 108), 687 (S. 129), 694 (S. 130), 695 ff. (S. 108), 704 (S. 129), 707 ff. (S. 108), 711 ff. (S. 114), 719 ff. (S. 109), 729 ff. (S. 130), 733 ff. (S. 109), 741 ff. (S. 116), 754 ff. (S. 118 u. S. 314), 758 ff. (S. 131), 760 ff. (S. 131), 765 f. (S. 109), 777 ff. (S. 118), 819 ff. (S. 109), 826 ff. (S. 131), 840 (S. 110), 857 f. (110), XXIV, 96 (S. 140), 279 (S. 145), 309 (S. 141), 329 ff. (S. 140), 333 ff. (S. 143), 547 (S. 141), 585 (S. 142), 597 (S. 142), 873 (S. 145).
περιποιεῖν S. 50.
περίστασις S. 50 f.
Pessimismus in der röm. Kaiserzeit und seine Gegner S. 200 f., S. 216 f.
Pestfälle in der Kaiserzeit S. 201 ff.
φιλόανθρωπος S. 48 f.
pincerna S. 311.
Plato, Protagoras 341 E ff., S. 295 ff.
Polybios, Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauches S. 53 ff.; offizielle Redewendungen S. 56 f.
προαιρέομαι S. 50.
προχειρίζομαι S. 52.
Probuleumatische Formel S. 282 ff.
Rufi Festi Breviarium S. 301 ff.
sedulus, sodalis S. 310 f.
septentrio S. 312 f.
Simonides s. Plato.
Soldatenehe, röm. S. 188 ff.
Sophokles Trachinierinnen v. 56 (S. 20), 231 (S. 11).
Speusippos, im Hermokopidenproceſſe angeklagt S. 176.
στενοχωρία S. 41.
Theognis, Digamma S. 8, Hiatus S. 6, Verlängerung kurzer Silben in der Arsis S. 2, v. 1 ff. (S. 1), 152 (S. 9), 235 f. (S. 12), 287 f. (S. 14), 295 (S. 18), 333 (S. 8), 345 ff. (S. 12) 371 f. (S. 21), 421 ff. (S. 17), 461 (S. 2), 649 f. (S. 8 u. S. 15), 789 ff. (S. 16), 817 f. (S. 19), 821 f. (S. 9), 861 ff. (S. 20), 959 ff. (S. 19), 970 ff. (S. 23), 987 (S. 2), 1063 ff. (S. 24), 1099 f. (S. 15), 1249 ff. (S. 21), 1257 (S. 23).
Thukydides I, 40 (S. 298 ff.).
Unedierte lat. Gedichte S. 61, S. 72.

WIENER STUDIEN.

Zeitschrift für classische Philologie.

Supplement der Zeitschrift für österr. Gymnasien.

Verantwortliche Redacteurs:

W. Hartel, K. Schenkl.

Zweiter Band 1880.

WIEN.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1880.

Inhalt des zweiten Bandes

der Zeitschrift „Wiener Studien“.

	Seite
Th. Gomperz, Kritische Bemerkungen	1
A. Scheindler, Zu Nonnos von Panopolis	33
H. Schenkl, Zur Ueberlieferungsgeschichte der rhetorischen Schriften des Dionysios von Halikarnassos	21
H. Schenkl, De metoecis Atticis.	161
J. Krall, Das Jahr der Eroberung Aegyptens durch Kambyzes	47
W. Hartel, Analecta	226
K. Schenkl, Die handschriftliche Ueberlieferung der Consolatio ad Liviam	56
J. Huemer, Kritische Beiträge zur Historia Evangelica des Juvenecus.	81
K. Schenkl, Zur Textkritik des Ansonius.	275
J. Zechmeister, Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola	113
J. Huemer, Analecten zur lateinischen Anthologie	71
M. Petschenig, Emendationen zu des Corippus Johannis	257
L. Kruczkiewicz, Ueber die Geltung des Schriftzeichens VO und des mit einem consonantischen V schliessenden Schriftzeichens OV in der Sprache der gebildeten Römer seit der Zeit des Erlasses über die Bacchanalien v. J. 186 v. Ch. G.	135

Miscellen:

H. Sedlmayer, Schedae criticae	149
O. Keller, Etymologische Miscellen	290
J. Wrobel, Zu den Scholien der hesiodeischen Monatstage.	144
I. Hilberg, Zu Euripides	143
J. M. Stowasser, Zur griechischen Anthologie	156

	Seite
I. Hilberg, Zu Nonnos von Panopolis	286
Th. Gomperz, Herculianische Notizen	139
K. Schenkl, Zu Dion Chrysostomos Or. VI und VII.	148
Λ. Schwarz, Zu Lukianos ὑπὲρ τοῦ ἐν προσαγορεύσει πταίσματος	146
J. Bass, Zu Polyainos V, 2, 17	147
F. Stolz, Epigraphische Miscelle	285
H. Schenkl, De Trinammi Plantinae uu. 57—65	154
I. M. Stowasser, Zu Lucilius	156
H. Sedlmayer, Die Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Verschlüsse bei Ovid	293
Zu Statius, Silv. I, 2, 59 f. Von R. Bitschofsky	313
K. Schenkl, Handschriftliches zur lateinischen Anthologie	296
J. Zechmeister, Zu Paulinus von Nola	306
J. Huemer, Zu Avianus.	158
K. Schenkl, Zu Cicero pro Sestio 10, 24	300
Th. Gomperz, Zu Cicero Or. Phil. I, 7, 15.	143
Λ. Goldbacher, Zu Cicero ad Fam. I, 2, 2	300
K. Schenkl, Zu Spartianus vita Hadriani und vita Aelii Veri	157
J. Huemer, Zu Isidorus Etym. I, 3, 8	305
F. Stolz, <i>Clandestinus</i>	288
M. Petschenig, <i>primum sic</i> und <i>prius sic</i>	312
Berichtigungen und Zusätze	160, 316.

Kritische Bemerkungen.

1. Von dem dichterischen Nachruf, welchen Aristoteles seinem Jugendfreunde Eudemos gewidmet hat, sind die folgenden Verse auf uns gekommen (Bergk P. L. G. 645³ = Aristot. ed. Berol. V, 1583^a 12):

ἔλθων δ' εἰς κλεινὸν Κεκροπίης δάπεδον
εὖσεβέως σεμνῆς φιλῆς ἰδρύσατο βωμόν
ἄνδρός, ὃν οὐδ' αἰνεῖν τοῖσι κακοῖσι θέμις·
ὃς μόνος ἢ πρῶτος θνητῶν κατέδειξεν ἔναργῶς
5. οἰκίῳ τε βίῳ καὶ μεθόδοις λόγων,
ὡς ἀγαθός τε καὶ εὐδαίμων ἅμα γίνεται ἀνὴρ·
οὐ νῦν δ' ἔστι λαβεῖν οὐδενὶ ταῦτα ποτέ.

Kein Zweifel, Bernays traf das Richtige, als er in dem Schlussvers die negative Kehrseite des Gedankens suchte, welchen der vorletzte Vers in positiver Fassung ausdrückt (Rh. Mus. 33, 232 ff.). Es ist dies der sokratische Urgedanke: Tugend und Glück sind unzertrennlich verbunden; kein Glück ohne Tugend, keine Tugend ohne Glück. Allein sollen wir darum auch die Aenderung von οὐ νῦν in μουνάξ für eine wohlgelungene halten? Ich denke, nein; denn der Gegensatz zu ἅμα erheischt ein Wort, welches separatim, seorsim, divisim, nicht ein solches, das singillatim bedeutet, am wenigsten ein derartiges, welches von Haus aus und fortwährend einer eng begrenzten Gebrauchs-Sphäre (dem Einzelkampf und Solotanz) fast ausschliesslich zugeeignet blieb. Und können wir schliesslich die kräftige Doppel-Verneinung retten (οὐ—οὐδενί) und brauchen wir nicht in den Raritätenschrank des griechischen Wortschatzes zu greifen — μουνάξ ist alles in allem bisher fünfmal nachgewiesen, darunter nur einmal, bei dem ganz späten Manetho, Apotelesm. 6, 157, in einer anderen als den beiden angeführten Verbindungen —, so werden wir das Gefundene um so sicherer für das Richtige halten dürfen. Ich schreibe:

ὡς ἀγαθός τε καὶ εὐδαίμων ἅμα γίνεται ἀνὴρ,
οὐ δίχῃ δ' ἔστι λαβεῖν οὐδενὶ ταῦτα ποτέ.

Die Verderbnis wäre auch dann eine leicht begreifliche, wenn das Wort nicht etwa einst so geschrieben war, wie es uns einmal eine platonische Handschrift zeigt (Bekker, Comment. crit. ad Plat. I, 293, — Sophist. 137, 4 = 221 E), nämlich ΔΙΧΑΙ, woraus — mittelst der Zwischenstufe ΔΥΑΙ — wie von selber NYN entstehen konnte. Man vgl. übrigens zum Gedanken wie zum Ausdruck Clem. Al. Strom. II, 499 P.: διὸ καὶ Κλεάνθης ἐν τῷ δευτέρῳ περὶ ἡδονῆς τὸν Σωκράτην φησὶ παρ' ἕκαστα διδάσκειν, ὡς ὁ αὐτὸς δίκαιός τε καὶ εὐδαίμων ἀνὴρ, καὶ τῷ πρώτῳ διελόντι τὸ δίκαιον ἀπὸ τοῦ συμφέροντος καταρᾶσθαι ὡς ἀσεβὲς τι πρᾶγμα δεδρακότι· ἀσεβεῖς γὰρ τῷ ὄντι οἱ τὸ συμφέρον ἀπὸ τοῦ δικαίου... χωρίζοντες. Irre ich nicht, so hat Kleantes, als er die Worte ὡς ὁ αὐτὸς — ἀνὴρ schrieb, eben unsere Verse vor Augen gehabt, und damit wäre eine urkundliche Bestätigung gewonnen für die von Bernays aufgestellte Behauptung, dass hier nicht von Plato, sondern von Sokrates die Rede sei und dass diesem der von Eudemos errichtete Altar geweiht war. Dem glänzenden Aufgebot siegreicher Gründe, mit welchen der Bonner Gelehrte seine These vertrat, hat er nur zum Schlusse ein, wie mich dünkt, unstichhaltiges Hilfsargument beigelegt, in dem Hinweis auf die 'jüngst zu Olympia gefundene Inschrift der Bildsäule, welche Eumolpos', des Gorgias Grossneffe, diesem 'schwerlich noch bei dessen Lebzeiten errichtete', und dessen Schlussworte: διῶν, παιδείας καὶ φιλίας ἔνεκα eine stützende Parallele bieten sollen zur *κεμνή φιλίῃ* unseres Bruchstücks. Allein die beiden Fälle sind nicht gleichartig. Das Feuer der 'hehren Freundschaft' (das ungewöhnliche Beiwort scheint mit gutem Bedacht gewählt), welche der Mitschüler des Stagiriten für den Meister seines Meisters, für seinen geistigen Ahnherrn empfand, kann freilich nicht aus persönlichem Verkehr seine Nahrung gezogen haben; doch warum soll der Grossneffe seinen — bekanntlich im höchsten Uralter verstorbenen — Grossoheim nicht gekannt und geliebt haben? ja, weshalb konnte nicht sogar dem Lebenden, der sich selbst zu Delphi ein Standbild gesetzt hatte, ein solches auch zu Olympia errichtet werden? (Vgl. jetzt auch Kaibel, Epigr. gr., Addend. 875^a).

2. Angesichts des Eifers, mit welchem man in jüngster Zeit den Ursprüngen und ältesten Zeugnissen für die Anwendung der griechischen Tachygraphie nachspürt, darf es Wunder nehmen, dass den betreffenden Special-Forschern ebenso wie ihrem Beurtheiler (R. Förster, in Fleckeisen's Jahrbüchern, 1880, 1, 56) die in Wahrheit früheste diesbezügliche Angabe entgangen ist. Diese findet sich nicht erst an der 'Scheide des zweiten und dritten Jahrhunderts

nach Chr.' (Philostrat. Vita Apollon. I, 18 = I, 19, 4 Kayser), sondern einige Jahrzehnte früher bei Galen, der (περὶ τῶν ἰδίων βιβλίων c. 1) wie folgt schreibt (I, 37 Chart. = XIX, 14 Kühn): ἐπεὶ δὲ ἱκανῶς ὁ λόγος ἠὲδοκίμησεν, ἐδεήθη μού τις φίλος ἐπαχθῶς ἔχων πρὸς αὐτὸν [den Erasistrateer Martialis, den Galen durch einen öffentlichen, mündlichen Angriff auf die Lehren seiner Schule geärgert hatte] ὑπαγορεῦσαι τὰ ρηθέντα τῷ πεμφθηκομένῳ παρ' αὐτοῦ (l. αὐτοῦ) πρὸς με διὰ σημείων εἰς τάχος ἠκμημένῳ γράφειν (vgl. Philostr. l. l.: εἰς τάχος γράφων und Cicero ad Attic. 13, 32: quia διὰ σημείων scripseram). Dies geschah, wie der Pergamener wenige Zeilen später hinzusetzt, in dessen 34stem Lebensjahre. In dieses Jahr — das erste seines ersten römischen Aufenthalts —, 164 n. Chr. Geb. fällt somit die älteste nachweisbare Anwendung der griechischen Geschwindschrift, deren selbständiger, vor-römischer Ursprung im übrigen durch dieses Datum, wie selbstverständlich, um nichts wahrscheinlicher wird.¹⁾

3. An einer der ergreifendsten Stellen des thukydidischen Geschichtswerks, eben dort wo Nikias — vor der letzten Seeschlacht im Hafen von Syrakus — seinen Truppen zuruft: 'Ihr seid die letzte Hilfsquelle Eures Vaterlandes; an Bord eurer Schiffe ist Athen!' — in eben diesem hochpathetischen Satze liegt uns ein Textesfehler vor Augen, von so handgreiflicher Art, dass man denken sollte, bereits die ersten Herausgeber müssten den Schaden erkannt und auch sofort geheilt haben. 'καὶ ἐνθυμείθε' — so heisst es nämlich daselbst, Thucyd. VII, 64, 2 — 'καθ' ἑκάστους τε καὶ ζύμπαντες ὅτι οἱ ἐν ταῖς ναυσὶν ὑμῶν νῦν ἐκόμην καὶ πεζοὶ τοῖς Ἀθηναίοις εἰς καὶ νῆες καὶ ἡ ὑπόλοιπος πόλις καὶ τὸ μέγα ὄνομα τῶν Ἀθηνῶν' κτέ. Doch hat erst Badham sich vor wenigen Jahren (1876) zu der Bemerkung ermannt, Itaque οἱ ἐν ταῖς ναυσὶν ἐκόμην sunt simul πεζοὶ et νῆες!... Lege:

¹⁾ Zeibig (Geschichte und Literatur der Geschwindschreibekunst, 2. Aufl., Dresden, 1878, S. 40) kennt allerdings unsere Stelle — worauf Hartel mich aufmerksam macht —, hat aber nicht weit genug gelesen, um die doch nicht ganz unwichtige Jahresangabe zu gewinnen. Darum, und weil Gardthausen, Gittbauer und Förster die Sache ganz und gar übersehen haben, mag das Obige stehen bleiben. Jene andere auf Tachygraphie bezügliche Aeusserung Galen's, die Zeibig 'vergeblich gesucht' hat, lautet also: βλέπω γάρ σε οὐδὲ πρὸς τὰ κατὰ τῶν ἔργων δαπανῆσαι τολιούντα, μηδ' εἰς βιβλίων ὠνήν καὶ κατασκευὴν καὶ τῶν γραφόντων ἄκκησιν, ἤτοι γε εἰς τάχος διὰ σημείων ἢ εἰς καλῶν ἀκρίβειαν (l. εἰς κάλλος καὶ ἀκρίβειαν) IV, 534 Chart. = V, 48 Kühn. — Ob Cobet's Bemerkung: 'tam multa est mentio et apud Galenum et apud ipsum Libanium τῶν σημείων' etc. (Miscell. crit. p. 159) auf diese zwei oder auch noch auf andere Stellen abzielt, vermag ich nicht zu entscheiden.

omissis . . ineptiis: ὅτι ἐν ταῖς ναυσὶν ὑμῶν καὶ πεζοὶ τῶν Ἀθηναίων εἰς καὶ νῆες κτέ.' (Mnemos. N. S. IV, 143). Allein so gewaltsam das Heilmittel ist, so ungenügend ist die Heilung! 'Denn' — so fragt Müller-Strübing mit vollstem Recht — 'was ist damit gewonnen? Der drollige Gedanke oder Ungedanke, dass die Soldaten die Schiffe sind und dass diese Schiffe an Bord der Schiffe sein werden, bleibt ja nach wie vor stehen!' (Polemische Beiträge zur Kritik des Thukydidestextes, Wien, 1879, S. 19). Und was empfiehlt uns der neu hinzugekommene Arzt? Einen noch tieferen Schnitt in das Fleisch des Textes; denn ihm gelten gar 'die Worte καὶ πεζοὶ . . καὶ νῆες' für 'die einen Gesamtbegriff aus einander legende Erläuterung eines Grammatikers.' Sicherlich mit Unrecht; denn — von der Unwahrscheinlichkeit abgesehen, dass die Bestandtheile eines Glossens den umgebenden Worten so passend eingefügt und so glücklich unter sie vertheilt seien, wie dies hier der Fall ist —, nicht einen vorangehenden Gesamtbegriff, sondern eben vorangehende Theilbegriffe setzt das nachfolgende καὶ ἡ ὑπόλοιπος πόλις voraus, während diese Phrase in Verbindung mit ἡ εὐμπασα δύναμις (dies oder ein ähnliches, noch 'gewichtigeres Wort' vermuthet Müller-Strübing) nicht viel anders klänge als das berufene 'de rebus omnibus et quibusdam aliis.' Es genügt an ein einziges Wort die leise bessernde Hand zu legen und zu schreiben: καὶ ἐνθυμείθε — ὅτι οἱ ἐν ταῖς ναυσὶν ὑμῶν νῦν ἐσόμενοι καὶ πεζοὶ τοῖς Ἀθηναίοις εἰς καὶ ἰππῆς καὶ ἡ ὑπόλοιπος πόλις καὶ τὸ μέγα ὄνομα τῶν Ἀθηνῶν κτέ. Der Geschichtschreiber selbst hat den Gesamtbegriff zum Behuf rhetorischer Wirkung in seine Theile zerlegt, gerade wie Andromache zum scheidenden Hektor nicht etwa spricht: 'Hektor, du bist mein Alles', sondern: Ἔκτορ, ἀτὰρ κύ μοί ἐσσι πατήρ καὶ πότνια μήτηρ || ἠδὲ κασίγνητος, κύ δέ μοι θαλερὸς παρακοίτη! Athens Flotte ist an diesem Schicksalstage nicht nur seine Flotte, sie ist zugleich sein Fussvolk, seine Reiterei, seine ganze übrige Macht, die Trägerin und letzte Zuflucht seines Ruhms und seiner Ehre! (Man vgl. Grote's, von dem einen unmöglichen Worte abgesehen, völlig zutreffende Wiedergabe unserer Stelle: 'Recollect every man of you, that you now going aboard here are the all of Athens — her hoplites, her ships [vielmehr, her horsemen], her entire remaining city, and her splendid name'. Hist. of Greece, VII² 442—43.)

4. In dem ersten von fünf schwer beschädigten Bruchstücken, die augenscheinlich zu Philodem's weitschichtigen Schriften über Rhetorik gehören (Hercul. Vol. Coll. alt. IX, Fol. 11), begegnen uns die Worte: ὥστε καὶ τὸ λέγειν ἢ φ(ύ)σις ἔδω(κ)εν, τὸ δὲ

καλῶς | (λ)έ(τ)ειν ἢ τέχνη. [Vgl. Fr. 13. — (ὄπωδῆ)ποτ(ε) καὶ ὡς ἔτ(υ)χεν καὶ φύσειωσ ἔργον, τὸ δὲ καλῶς τέχνης. Und Fol. 14: πολλάκις ἐκ τῆς τέχνης ἐπιγίνεται: διὸ καὶ λ(έ)γει μὲν τις ἂ φρονεῖς (α)φ(ῶ)ς καὶ πιστικῶς, διὰ δὲ (το)ὔτ(ο) καὶ καλῶς φύσει, χάριν δὲ τοῦ καὶ πολλάκις τούτου τυγχάνειν τ(έ)χνης δεῖται. τούτ(ου τοίν)υν οὕτως ἔχοντ(ο)ς —.] Durch καὶ wird auf einen anderen — doch wohl allgemeineren — Satz hingewiesen, der hier eine neue und speciellere Anwendung erfährt, und da die Worte auffallend jambischen Klang zeigen, so ist die Vermuthung schwerlich eine grundlose, dass Philodem ein Dichterwort vor Augen hat. Sollte nicht ein Dichter der Komödie — man denkt unwillkürlich zunächst an Menänder — das für griechische Werthschätzung der τέχνη im höchsten und weitesten Sinne, d. h. im Sinne der vernunft-begründeten, auf wissenschaftlicher Basis ruhenden Lebens-Praxis, so bezeichnende Wort gesprochen haben:

— τὸν μὲν βίον

ἢ φύσις ἔδωκε, τὸ δὲ καλῶς ζῆν ἢ τέχνη.

Man vgl. Diodor's begeisterte Lobpreisung der Schreibekunst, die in dem Ausruf gipfelt: διὸ καὶ τοῦ μὲν ζῆν τὴν φύσιν αἰτίαν ὑποληπτέον, τοῦ δὲ καλῶς ζῆν τὴν ἐκ τῶν γραμμάτων συγκεκμημένην παιδείαν (XII, 13, 3 = II, 313, 13 Dindorf), um nicht auch an den stehenden Gegensatz des ζῆν und des εὖ oder καλῶς ζῆν in den ethischen und politischen Lehren des Aristoteles zu erinnern.

5. Der Allegoriker Herakleitos schliesst sein Werk mit einem Preise Homers, der ohne Zweifel also zu lauten hat: τὴν δ' Ὀμήρου σοφίαν ἐκτεθείακεν αἰὼν σύμπας καὶ προϊόντι τῷ χρόνῳ νέαζουσιν αἰεὶ αἰ ἐκείνου χάριτες. οὐδ' εἰς δὲ ἔστιν ὅς οὐκ εὐφημον ὑπὲρ αὐτοῦ γλῶσσαν ἔσφριζεν: ἱερεῖς δὲ καὶ ζάκοροι τῶν δαμονίων ἐπῶν αὐτοῦ πάντες ἐμὲν ἐξ ἴσου. — Hievon hat Diels (Hermes 13, 7) ἐπῶν αὐτοῦ hergestellt aus ἔτι τῶν αὐτῶν, ich γλῶσσαν ἔσφριζεν aus γλῶσσαν ἀνέσφριζεν (dessen Richtigkeit schon Diels bezweifelte). Man vgl. Eurip. Ion 98: στόμα τ' εὐφημον φρουρεῖτ' ἀγαθὸν κτέ., desgleichen Bacch. 69—70 στόμα τ' εὐφημον, Aesch. Choeph. 581 γλῶσσαν εὐφημον φέρειν und ähnlich Agamemn. 1247 Dind., auch Sophocl. frg. 195 N. = 206 D. γήρα πρεπόντως σφριζε τὴν εὐφημίαν (wo die Haltlosigkeit von Dindorf's Muthmassung εὐφημίαν ex εὐθυμίαν corruptum esse potest jetzt vielleicht noch mehr als früher in die Augen springt; πρεπόντως statt προσηκόντως oder προκόντως ist Nauck's treffliche Besserung.) Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig zu bemerken, dass auch kurz vorher (c. 74 — p. 150 Mehl) mehrfache Anklänge an die Sprache der Tragiker begegnen: ἀκόλαστον γλῶσσαν — αἰ-

χίστην νόσον (= Eurip. Orest. 10 — das Citat fehlt unter den 'testimonia' bei Kirchhoff, desgleichen in Nauck's Nachträgen), γλωσσαλίαν (Eurip. Med. 525 und Androm. 689) und ἀχαλίνου γλώσσης (vgl. ἀχαλίνων στομάτων Bacch. 386 und frg. 495, 4 ἀχάλιν' ἔχουσι στόματα).

Auf der vorangehenden Seite (149 M.) ist statt ὄμμασι zu schreiben ὄνόμασι in dem Satze: ὃς ἐπεπέικει αὐτὸν ἐρῶν ὅτι οὐκ ἐρώη· καί ποτε αὐτὸν αἰτῶν ἔλεγεν ὦδε γυμνοῖς τοῖς ὄμμασι τὴν ἀτέλειαν οὐδ' εὐπρεπεῖ σχήματι τὸ τοῦ πράγματος αἰσχρὸν ὑποκλέψας, der Paraphrase von Plato, Phaedrus 237 B: ὃς οὐδενὸς ἦττον ἐρῶν ἐπεπέικει τὸν παῖδα, ὡς οὐκ ἐρώη· καί ποτε αὐτὸν αἰτῶν ἔπειθε τοῦτ' αὐτό, κτέ. — Die Theologie hat sich mit Unrecht an die Stelle der Astronomie gesetzt c. 45 init. (p. 104—105 M.): Διακριβολουσάμενος δ' ὑπὲρ τῶν ὀλοσχερῶν ἀτέρων, τὰ κατὰ μέρος ἐπιφανέστατα δεδήλωκεν· οὐ γὰρ ἠδύνατο πάντα θεολογεῖν, ὡς περ Εὐδοξος ἢ Ἄρατος, Ἰλιάδα γράφων. Vielmehr: πάντ' ἀτρολογεῖν (einst wohl so geschrieben: ΠΑΝΤΑΓΡΟΛΟΓΕΙΝ).

6. Prokopios schreibt de bello Goth. IV, 22, p. 629 (= III, 575, 16 Dind.) wie folgt: τὸ πλοῖον ἀμέλει, ὅπερ ἐν γῆ τῇ Φαιακίδι ἐκ λίθου λευκοῦ πεπονημένον παρὰ τὴν ταύτη ἀκτὴν ἔστηκεν, ἐκείνην τινὲς εἶναι τὴν ναῦν οἴονται, ἢ τὸν Ὀδυσσεῶα ἐς τὴν Ἰθάκην ἐκόμισεν, ἠνίκα ξεναγεῖσθαι αὐτὸν ἐνταῦθα ζυνέβη. καίτοι οὐ μονοειδὲς τὸ πλοῖον τοῦτ' ἐστίν, ἀλλὰ ἐκ λίθων ὅτι μάλιστα πολλῶν ζύγκεται τοῦτον τὸν τρόπον καὶ ἡ ναὺς ἐκείνη πεποίηται ἦν Ἀγαμέμνων ὁ τοῦ Ἀτρέως τῆς Εὐβοίας ἐν Γερακτῷ ἀνέθηκε τῇ Ἀρτέμιδι, ἃ δὴ γράμματα ἐν πλοίῳ τούτῳ ἢ τηρικὰδε ἢ ὕστερον ζυθέντα δηλοῖ ἐν ἔξαμέτρῳ ὧν τὰ . . . πρῶτα καὶ ἐς τότε διαφαίνεται λέγοντα ὦδε:

Ἴηα μέλαιναν ἰδρύσατο τῆδ' Ἀγαμέμνων

Ἐλλήνων στρατιῆς σῆμα πλοῖζομένης.

καὶ ἐν ἀρχῇ ἔχει· Ἰύννιχος ἐποίηε Ἀρτέμιδι Βολωσία· οὕτω κτέ.

Der verderbte Anfang des Hexameters lässt sich, ich denke mit Sicherheit, also herstellen: Νῆά με λαϊνέην —. Und sollte es blosser Zufall sein, dass eine minimale Aenderung und die Aufnahme der vom Etym. magu. p. 205, 25 (589 Gaisf.) gebotenen Form Βολωσία (dieser Beiname der Artemis ist meines Wissens bisher weder erklärt noch anderswo nachgewiesen) einen Trimeter ergibt: Ἰύννιχος ἐποίηε Ἀρτέμιδι Βολωσία? — Benndorf, dem ich die Kenntniss der Stelle verdanke, glaubt wohl mit Recht, dass unter Tynnichos der alte Pänanen-Dichter dieses Namens zu verstehen und dieser als angeblicher Verfasser des Weihgedichtes bezeichnet sei (Samothrake II, 76) und vergleicht damit Nr. 461 bei Kaibel (Epigr. gr. p. 183), wo Simonides als der Verfasser einer in spät-römischer Zeit restaurirten

poetischen Grabschrift genannt wird, — gleichfalls, wie ich meine, in Trimetern, deren erster schwer entstellt ist und die etwa also gelautet haben dürften:

φή(μα)ις τό(δ' ἠγλάιζεν ἀφθίτοις) ἔπι
τῶν (κ)ειμένων καὶ τῆς πόλεως Σιμωνίδης.

Hievon halte ich φήμαις τόδ' . . . ἀφθίτοις ἔπι für sicher — die Fourmont'sche Abschrift bietet: ΦΗΝΑΙCΤΟΥ. . . ΝΝΙΟΙΙΙΙΕΠΙ —, während sich statt ἠγλάιζεν noch manch ein anderes, minder elegantes, aber darum vielleicht zum zweiten Vers nur um so besser stimmendes Verbum denken lässt; wie ἐξηύρισκεν, ἐξηργάζετ', ἐμελέτησεν u. s. w.

7. In Solon's ὑποθήκαι εἰς ἑαυτόν V. 65 ff. liest man (Bergk P. L. G³. 426):

πᾶσι δέ τοι κίνδυνος ἐπ' ἔργμασιν, οὐδέ τις οἶδεν,
ἢ μέλλει σχῆσειν, χρήματος ἀρχομένου·
ἀλλ' ὁ μὲν εὖ ἔρδειν πειρώμενος κτέ.

Dieselben Verse wurden auch der theognideischen Sammlung einverleibt (585—90), mit allerhand Varianten, die (beiläufig bemerkt) insgesamt Verschlechterungen sind. Doch stimmen alle Handschriften und so viel ich weiss alle Herausgeber des Solon wie des Theognis in Betreff eines Wortes überein, welches mir einer Verbesserung dringend bedürftig erscheint, des Wortes ἀρχομένου. 'Niemand weiss beim Beginn eines Unternehmens, wo er Halt machen wird,' d. h. doch, zur Zeit da er das Unternehmen beginnt. Damit die Zügel unserer Hand entgleiten können, muss diese sie aber einmal gehalten haben, und die fein nüancirende Sprache der Griechen unterlässt es nicht dies auszudrücken, indem sie in solchem Falle sagt: χρήματος ἀρχόμενος. Den besten Commentar liefern Hippel's Worte (Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber S. 113): 'Der Anfang steht oft in unserm Vermögen, die Mitte selten, das Ende nie.' Das optimistische Gegenstück bietet Sophokles (frg. 747 N.): ἔργου δὲ παντὸς ἦν τις ἀρχηται καλῶς, || καὶ τὰς τελευτὰς εἰκός ἐσθ' οὕτως ἔχειν.

Das Fol. 52 des Bandes XI der Volumina hercul. (Coll. alt.) zeigt die folgenden Ueberreste:

ΚΑΙΕΛ
ΤΟΥΕΡΑΝ
ΕΝΑΙCΑΠΕ
ΓΗΡΑΙΛΕΓΟ
5 ΚΥΠΡΟΤΕΧ
ΜΟΙΦΙΛΑΚΑΙ
ΚΑΙΜΟΥCΩΝ

ΑΝΔΡΑCΙΝΕΥ
 ΝΥΝΦΑCΚΩΝΤ
 10 CΘΑΙΚΑΙΤΑΥΤ
 ΕΠΙΤΗΔΕΥΜ
 ΤΑΦΙΛΟΜΟΥ
 CΤΟΝ

Es ist nicht eben schwer, in Z. 5—8 ein solonisches Verspaar zu erkennen (P. L. G³. 430, frg. 26):

Ἔργα δὲ Κυπρογενοῦς νῦν μοι φίλα καὶ Διονύσου
 καὶ Μουσῶν ἃ τίθηc' ἀνδράcιν εὐφροσύναc.

Die Anfangsworte lassen sich (nach Hermias in Platon. Phaedr. p. 78 Ast und Plut. Amator. c. 5) mit Wahrscheinlichkeit also herstellen: καὶ ἐ(μνήcθη περὶ) | τοῦ ἐρᾶν (ὡc καλοῦ) | ἐν (ο)ῖc ἀπε(φίνατ' ἐν τῷ) | γήργα λέγ(ων), minder sicher die Schlussworte: νῦν φάcκων τ(αὐθ' αἰρεῖ) | cθαι καὶ ταῦτ' (εἶναι τὰ) | ἐπιτηδεύμ(ατ' αὐτοῦ) | τὰ φιλόμου(cα —. Was jedoch dem Citat ein erhöhtes Interesse verleiht, das ist — neben der Bestätigung, welche Plutarchs Angabe findet, Solon habe diese Verse in höherem Alter verfasst: ταῦτ' ἡλικίᾳ πρεcβύτεροc γενόμενοc l. l. — die ungemein auffällige Uebereinstimmung der einleitenden Worte mit jenen des Hermias: καὶ ἐν τοῖc ποιήμαcιν ὡc καλοῦ τοῦ ἐρᾶν μνημονεύει λέγ(ων) (l. l.). Beide Schriftsteller haben augenscheinlich aus derselben Quelle geschöpft, die zu ermitteln um so interessanter wäre, als der platonische Scholiast an jener Stelle mancherlei Erlesenes mittheilt. Ist die gemeinsame Quelle vielleicht der Ἐρωτικὸc des Aristoteles oder jener des Theophrast? Die Frage würde sich wahrscheinlich beantworten lassen, wenn die 15 Bruchstücke des Papyrus (1384) nicht so heillos zerüttet wären. Vielleicht gelingt es Jemand durch Untersuchung des Originals über diese — offenbar erotischen Erörterungen gewidmete — Schrift ein helleres Licht zu verbreiten. Ich vermag von einzelnen Worten und Satzgliedern abgesehen kaum mehr zu lesen, als was uns das fig. 5 (Fol. 56) darbietet: — (ο)ῖ μὲν ἐραταὶ | ἐπὶ τοῖc ἐρ(ωμ)ένοῖc, | οἱ δ' ἐρώμενο(ι) ἐπὶ τοῖc | ἐρ(α)ταῖc, ὡc(τ)ε καὶ | ἐν τοῖc (κ)ινδύνο(ι)c) ἐπιφανεcτέ(ρωc) ὡc | τὸ πολὺ —, worin wahrscheinlich ein Hinweis auf die bekannten böotischen Sitten, insbesondere auf den ἱερόc λόχοc der Thebaner enthalten ist. Darüber handelt am eingehendsten Plutarch (Pelop. c. 18, 3): τὸ δ' ἐξ ἐρωτικῆc φιλίαc συνηρμοcμένον cτίφοc ἀδιάλυτον εἶναι καὶ ἄρρηκτον, ὅταν οἱ μὲν ἀγαπῶντεc τοὺc ἐρωμένουc, οἱ δὲ αἰcχυνόμενοι τοὺc ἐρώνταc ἐμμένωcι τοῖc δεινοῖc ὑπὲρ ἀλλήλων. Wenige Zeilen später wird Aristoteles angeführt in Betreff der Eidschwüre, durch welche Liebhaber und Geliebte sich

noch zu seiner Zeit am Grabe des Iolaos, des Schildknappen des Herakles, zu verbinden pfliegen. Dies und ähnliches erzählt Plutarch auch in seinem Ἑρωτικὸς c. 17, wo §. 3 gleichfalls Aristoteles citirt wird. Beide Citate hat V. Rose gewiss mit Recht (an die Politien denkt Heitz, Verlorene Schriften des Aristoteles, 191 — 92) den Ueberresten des aristotelischen Ἑρωτικὸς eingereiht; und dass Plutarch seinem erlauchten Gewährsmann, wie zu erwarten, nicht bloss dort folgt, wo er ihn anführt, lehrt unwiderleglich die zweite auf Iolaos bezügliche Stelle (l. l. §. 17). Seltsam genug, dass auch bei unserem Autor, fr. 12 (Fol. 63), in einem zur Zeit noch nicht aufzuklärenden Zusammenhang die Worte: κατα(στ)α(κάμ)ενος ὁ Ἡρακλῆς erscheinen. — Fol. 66 erkenne ich den Namen des Κοφοκλ(ῆ)ς, aber leider sonst nicht mehr als einzelne Brocken, die sich dem Verständniss entziehen.

8. Die Gegner haben — so heisst es bei Antiphon, or. V, §. 46 — den einzigen That-Zeugen, Jenen, „der allein die Unschuld des Angeklagten an das Licht bringen konnte, getödtet“, καὶ διετίναντο αὐτὸν μὴ εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς μηδ' ἐμοὶ ἐγγενέσθαι παρόντι ἄξαι τὸν ἄνδρα καὶ βαρύναι αὐτόν. Es thut kaum Noth die Zulässigkeit der Form ἦξα von neuem zu prüfen oder darauf hinzuweisen, dass dieselbe nunmehr an all den Stellen, die noch Lobeck ad Phrynich. p. 287 und Matthiae, I² 429 namhaft machen, aus den Schriften der Attiker verschwunden ist (zuletzt bei Thueyd. II, 97, wo endlich Stahl und Classen Dobree's treffliche Besserung annahmen) — mit alleiniger Ausnahme der unsrigen. (Bei Xenoph. Hell. II, 2, 20 hat κατάξαντες, wofür die guten Hss. καθέντας bieten, die schlechteren καταθέντας, keinerlei handschriftliche Gewähr; ebenso wenig συνῆξας Memor. IV, 2, 8, wo B [der beste Codex] σύνῆ^{λο}ξας, die übrigen Hss. συνῆχας bieten; bei Aristoph. Ran. 468 genügt es ein I einzusetzen um ἀπῆξας zu gewinnen, mit Bergk, Meineke, Dindorf; bei Lycurg adv. Leocrat. §. 129 bieten die Hss. [darunter auch der Crippsianus] in der That κατάξαντες, der Sinn aber verlangt gebieterisch τάξαντες, was allgemein angenommen ist.) An unserer Stelle ist das Wort in Wahrheit 'ineptum', wie Dobree (Advers. I, 171) es genannt hat und Maetzner's Hinweis auf Arist. Ran. 586 [625 Dind.]: οὕτω δὲ βαράνιζ' ἀπαγαγών ist darum nichtssagend, weil die bekannte derartige Verwendung von ἀπάγω — zum Tode, zur Folterung, in den Kerker abführen — für einen gleichen Gebrauch des Simplex nicht das mindeste beweisen kann. Aber freilich ist Dobree's ἐλέγξαι, Kayser's ἀπελέγξαι und Baiter's ἐξατεῖν weitaus zu gewaltsam. Ich vermuthete: παρόντ' ἐτάσαι (aus ΠΑΡΟΝΤΕΤΑΣΑΙ konnte

zunächst ΠΑΡΟΝΤΕΙΑΞΑΙ werden) und übersetze: 'sie haben alles aufgeboten, damit er nicht vor Euch erscheine und damit es mir nicht vergönnt sei ihn noch lebend anzutreffen, auszufragen und dem peinlichen Verhör zu unterziehen.' Das so seltene Wort aber — welches auch Demokrit verwendet (fr. mor. 205 Mullach; darüber schweigt der Thesaurus) und das höchst wahrscheinlich auch bei Herodot III, 62 einzusetzen ist, nach Bekker Anecd. 96 — darf uns bei dem alterthümlichen und das Ungewöhnliche liebenden Antiphon keineswegs befremden. (Vgl. Blass, Attische Beredsamkeit I, 115 ff.)

Zu den Eigenthümlichkeiten des ältesten der attischen Redner gehört auch die Neubildung oder doch die Verwendung von Adverbien, die entweder in der alten Sprache ganz vereinzelt vorkommen, wie κρειπτόνως, oder auch dieser völlig fremd sind wie ἐλασσόνως (beides or. IV, δ, 6), — ähnlich verhält es sich mit ἡσσόνως, das ich bei Ps. Hippocr. de arte §. 8 (VI, 14 Littré) aus ἡσσαν ὡς der besten Handschrift (A) herstelle. Haben wir unter solchen Umständen das Recht mit Reiske und Pahle (Antiphontis . . . orationes critica ratione perlustravit Fr. Pahle, Jeverae 1874 p. 4) die Bildung συχνῶς (III, γ, 3) zu beanstanden? (Was Kayser Rh. Mus. 16, 73 von Seiten des Sinnes gegen das Wort einwendet, widerlegt ein Blick auf §. 2 und §. 11; denn statt 'zweimal' kann der Redner sehr wohl 'häufig' sagen). Ich möchte das verneinen und vielmehr die Frage aufwerfen, ob wir in dem Satze: ὑμᾶς δὲ χρὴ γινώσκειν ὅτι ἡμεῖς μὲν οἱ ἀντίδικοι κατ' εὖνοιαν (etwa κατ' εὔσοιαν?) κρίνοντες²⁾ τὸ πρᾶγμα εἰκότως δίκαια ἑκάτεροι αὐτοὺς οἰόμεθα λέγειν, ὑμᾶς δὲ ὁσίως ὄραν προσήκει τὰ πραχθέντα (III, δ, 1) nicht berechtigt sind, anstatt des unangemessenen ὁσίως oder des gleichfalls kaum genügenden ἴως, welches Blass vermuthet, οἷως zu schreiben im Sinne von μόνως; denn nur ein derartiges Wort scheint dem Zusammenhang zu entsprechen.

Es ist wohl nur meine unvollständige Kenntniss der Antiphon-Literatur daran schuld (auch die hiesige Universitäts-Bibliothek vermag

²⁾ Oder sollte Mätzners Erklärung: 'κατ' εὖνοιαν κρίνοντες i. q. εὖνοία τῇ ἡμετέρᾳ vel εἰς ἡμᾶς κρίνοντες, partiisch richtend' Anderen minder verkehrt scheinen als mir? 'Auf die eigene Rettung bedacht, vom Standpunct der Selbsterhaltung aus urtheilend', dies halte auch ich für den dem Zusammenhang allein gemässen Gedanken; allein wem galten Selbstliebe und 'Wohlwollen' (das soll heissen, Wohlwollen gegen uns selbst!) jemals für identische Begriffe? εὔσοια, wenn ich anders damit das Richtige getroffen, ist eines jener poetischen Worte, die Antiphon nirgendwo häufiger anzuwenden liebt als in den Uebungsreden, zu denen die Tetralogien gehören. Vgl. Blass a. a. O. S. 118.

diese Lücken meiner Büchersammlung nur in unzulänglichem Masse auszufüllen), wenn ich nicht zu sagen weiss, ob irgend Jemand die räthselhaften Worte μεγαλοφροσύνη τοῦ γένους (IV, γ, 2) zu erklären auch nur versucht hat. Maetzner's Verweisung auf Matthiae §. 371, c trifft den Kern der Sache nicht, und Blass, der die Stelle für verständlich zu halten scheint (Att. Bereds. I, 117, Anm. 3), hat leider nicht angegeben, wie er sie verstanden wissen will. Da jedoch hier weder vom Geschlechts-Adel noch vom Gegensatz der beiden Geschlechter die Rede sein kann, so scheinen sich die Worte jedem Verständniss zu entziehen und uns nur die Wahl zu lassen zwischen der Annahme einer Verderbniss und jener einer Interpolation. Für das letztere hat sich Kayser entschieden, der (Rh. Mus. 12, 235) folgendes äussert: 'Um zu beweisen, dass eher der junge als der alte Mann Schuld trage' — an dem Entstehen jenes Raufhandels nämlich, in dem der Alte seinen Tod gefunden hat — 'behauptet der Ankläger ὅτι ἄρξαι καὶ παροινεῖν τοὺς νεωτέρους τῶν πρεσβυτέρων εἰκότερόν ἐστι· τοὺς μὲν γὰρ ἢ τε μεγαλοφροσύνη τοῦ γένους ἢ τε ἀκμὴ τῆς ῥώμης ἢ τε ἀπειρία τῆς μέθης ἐπαίρει τῷ θυμῷ χαρίζεσθαι, τοὺς δὲ ἢ τε ἐμπειρία τῶν παροινουμένων [so Reiske und Dobree statt παρανομουμένων] ἢ τε ἀσθένεια τοῦ γήρωσ ἢ τε δύναμις τῶν νέων φοβοῦσα σωφρονίζει. Offenbar gehört die μεγαλοφροσύνη τοῦ γένους nicht hieher; ebenso ist ἢ τε δύναμις τῶν νέων φοβοῦσα zu jener kein Gegensatz und neben ἢ ἀκμὴ τῆς ῥώμης, wenn sie auch nicht in derselben Reihe erscheint, offenbarer Ueberfluss, während ἢ τε ἀκμὴ τῆς ῥώμης und ἢ τε ἀπειρία τῆς μέθης den Antithesen der anderen Reihe, ἢ τε ἐμπειρία τῶν παροινουμένων und ἢ τε ἀσθένεια τοῦ γήρωσ ganz entschieden, wenn auch per chiasmum entsprechen.' — Ich denke, wir können den einzigen wirklich vorhandenen Anstoss mit leichter Mühe beseitigen durch die Annahme, dass die zwei Buchstaben ΠΕ einst zu ΓΕ, d. h. dass με zu γε ward: ἢ τε μεγαλοφροσύνη τοῦ μένουσ. (Die hier vorausgesetzte Form des M ist mir in den herculanischen Rollen nicht selten begegnet.) Und dann stimmt alles auf's beste zusammen. Denn warum sollte unter den charakteristischen Eigenschaften der Jugend neben der Unerfahrenheit und der Körperkraft das jugendliche Temperament, das heisst der Uebermuth fehlen (gilt es doch die Entstehung eines Raufhandels zu erklären!), den der poetisch angehauchte Rhetor diesmal 'hochgemuthen Sinn' zu benamen beliebt hat? Und darum sollten wir weitgreifende Interpolationen wittern, ganze Satzglieder tilgen und nebenbei auch die so beliebte Dreizahl der Kola opfern, weil dem Ueberchwang an Unternehmungslust und Thatendrang nicht das directe Gegentheil, die

Thatenscheu und Unternehmungs-Unlust, sondern mit leichter Modification des Gedankens ein speciellerer und beweiskräftigerer Factor gegenübertritt: die Furcht vor der physischen Ueberlegenheit der Jugend? Ist doch nicht jeder Greis leidenschaftslos bis zur Apathie; allein neun unter zehn Alten werden es sicherlich vermeiden, die Ueberkraft der Jugend muthwillig herauszufordern.

9. Herman Diels hat in seinen *Doxographi* — einem Werk von geradezu phänomenalen Vorzügen — nicht nur einen mächtigen Damm gegen das Unheil eklektischer Quellenbenützung auf dem Gebiete der Geschichte der alten Philosophie aufgerichtet, sondern gleichzeitig auch eine Unzahl literarhistorischer und textkritischer Einzelfragen in endgültiger Weise geordnet. Ein paar kleine Nachträge sollen dem trefflichen Forscher meinen Dank für seine ebenso schöne als zeitgemässe Gabe beweisen. Prolegom. p. 97 wird Stob. Floril. tit. 33 (περὶ αἰωπῆς), 17 angeführt, wo es nach einigen Homer-Citaten, deren letztes τ, 42—43 ist (αἶψα καὶ κατὰ τὸν νόον ἴσχανε μὴδ' ἐρέεινε. || αὐτῆ τοι δίκη ἐστὶ θεῶν, οἱ Ὀλυμπον ἔχουσι), also heisst: 'τοῦτο (nämlich die ἐχεμυθία) ἐξήγησιν (?) οἱ Πυθαγορικοὶ καλοῦντες οὐδὲν ἀπεκρίνοντο τοῖς περὶ θεῶν ὅτι τύχοιεν ἰταμῶς καὶ εὐχερῶς ἐρωτῶσιν.' Der technische Ausdruck der Pythagoreer ist ἐκκίγησις, wie Eustathios zu Od. ω, 485 (p. 1968, 25) und überdies Opuscul. p. 95, 18 lehrt. (Auf beide Stellen verweist L. Dindorf im Thesaurus.) Man begreift freilich kaum, wie selbst Meineke dies übersehen konnte; auch das Fragezeichen hat erst Diels dem in so überaus fragwürdiger Weise angewendeten Worte beigefügt.

Zu Pseudo-Galen. hist. philos. c. 123 (Doxogr. p. 645): 'Δημόκριτος γεγενημένα εἶναι τὰ ζῶα συτάει εἰ δὲ ἐν ἄστρον πρῶτον τοῦ ὕγρου ζωογονοῦντα (l. ζωογονοῦντος)' bemerkt Diels (Proleg. p. 16) wohl mit Recht: '*genuino quodam colore nitet Democriti de animantium origine placitum*'. Zur Zeugung gehören aber ausser dem schaffenden Princip, dessen Rolle hier das ὕγρον übernimmt, auch empfangende Organe. Auf Grund dieser Erwägung und im Hinblick auf Lucrez V, 808 (erescebant *uteri* terram radicibus apti) möchte ich die Stelle, an deren Herstellung Diels verzweifelt, also zu ordnen versuchen: συτάει θηλέων ἄρθρων, πρῶτον τοῦ ὕγρου ζωογονοῦντος. (Von ΘΗΛΕΩΝΑΡΘΡΩΝ zu ΕΙΔΕΕΝΑΚΤΡΩΝ ist der Weg nicht so weit, als es auf den ersten Blick wohl scheinen mag.) Vgl. Herodot IV, 2: τοὺτους ἐθέντες ἐς τῶν θηλέων ἵππων τὰ ἄρθρα und III, 87: ὡς τῆς ἵππου ταύτης τῶν ἄρθρων ἐπιψαύσας. Auf den etwaigen Einwand aber, dass Censorin. de die natal. IV, 9 (p. 11, 6 Jahn) — auf diesen wie auf Lucrez verweist auch Diels — die Urzeugungstheorie des Demokrit

von jener Epikur's zu unterscheiden und die 'uteros nescio quos' nur dem letzteren beizulegen scheint, darf man Folgendes erwidern. Der Mann, der (um mit Aristoteles zu sprechen) 'über Alles gedacht hat', der weitaus gründlichste der Naturphilosophen, kann sich nicht damit begnügt haben zu sagen, 'ex aqua limoque primum. . esse homines procreatos', womit er hinter Anaximander zurückgegangen wäre. Vielmehr hat er sich sicherlich über die betreffenden Vorgänge und den Mechanismus, der dabei ins Spiel kam, in einer Weise geäußert, die der hastig aufzählende und hier vornehmlich auf Hervorhebung der Meinungsverschiedenheiten bedachte römische Autor mitzutheilen nicht für gut befunden hat. Die wirkliche Differenz zwischen Demokrit und Epikur (wenn man eine solche in Wahrheit erschliessen darf aus den Worten: 'nec longe secus Epicurus: is enim credit limo calefacto uteros nescio quos radicibus terrae cohaerentes primum increvisse et infantibus' etc.) mag in irgend einem anderen Punkte, etwa in Epikur's Schweigen über das männliche Princip und die Rolle des ὑγρόν bestanden haben.

Von den sechs stoischen Definitionen des κόσμος, welche Diodoros zusammengestellt hat (Proleg. p. 20), scheinen die zweite und dritte noch einiger kritischer und exegetischer Nachhilfe zu bedürfen. Sie lauten bei Diels:

2. πάλιν κόσμος ἐστὶν οἰκητήριον θεῶν· νῦν οὖν τὸ πλήρωμα λέγει ἐκτὸς τῶν ἐν αὐτῷ. ('ultima ἐκτὸς—αὐτῷ non praesto' heisst es in einer Anmerkung.)
3. τρίτον ὁ κόσμος ἐστὶ κύστημα ἐκ θεῶν καὶ ἀνθρώπων <καὶ τῶν ἐνεκα τούτων γερονότων>· τοῦτο ὁμοιον τῷ βίῳ ὡς εἴ τις λέγει· πόλις ἐστὶν ἐξ ἀρχόντων καὶ ἀρχομένων.

Die beiden Definitionen hängen dadurch eng zusammen, dass sie die 'Welt' vom Gesichtspunct ihrer Bewohnbarkeit und Bewohntheit aus ansehen und unterscheiden sich dadurch, dass die erstere die Wohnstätte als solche — mit Ausschluss der Bewohner — die letztere hingegen den Inbegriff der Bewohner und nur diesen ins Auge fasst, gerade wie man πόλις einmal definieren kann als eine Summe von Ringmauern, Marktplätzen, Strassen, Häusern u. s. w. und ein andermal — doch ich lasse lieber Aristoteles sprechen (Pol. III, 1): ἡ .πόλις πολιτῶν τι πλήθος ἐστίν, oder auch Thukydides (VII, 77 fin.): ἀνδρες γὰρ πόλις καὶ οὐ τείχη οὐδὲ νῆες ἀνδρῶν κεναί (vgl. auch Eurip. frg. 825: αἱ γὰρ πόλεις εἴς' ἀνδρες, οὐκ ἐρημία). Danach möchte ich schreiben:

2. πάλιν κόσμος ἐστὶν οἰκητήριον θεῶν. . . ἐκτὸς τῶν ἐν αὐτῷ· νῦν οὐ τὸ πλήρωμα λέγει (wobei es dahin gestellt bleiben mag, ob die

den Begriff des blossen οἰκητήριον scharf hervorhebenden Worte ἐκτὸς τῶν ἐν αὐτῷ von allem Anfang zur Definition gehörten oder ebenso wie das aequivalente νῦν οὐ τὸ πλήρωμα λέγει einen späteren, vielleicht gar einen vom Rande in den Text gedrunghenen Zusatz darstellen).

In 3 aber lese ich: τοῦτο ὅμοιον τῷ β' (= τῷ δευτέρῳ), ὡς εἶ τις λέγοι· πόλις κτέ., womit die Aehnlichkeit und freilich auch (implicite) der Unterschied der beiden eng verbundenen Definitionen hervorgehoben und durch den Hinweis auf den entsprechenden Doppelsinn von πόλις ausreichend beleuchtet wird.

10. Ist es erlaubt, den sieben oder acht bereits vorhandenen Verbesserungsvorschlägen zu V. 1066 des Theognis (oder vielmehr, nach Bergk's und Hartel's ansprechender Vermuthung, des Mimnermos) einen neuen hinzuzufügen? Vielleicht wird derselbe darum als richtig befunden, weil er dem von Niemand verkannten und in der That unverkennbaren Gedanken den energischsten Ausdruck leiht:

Ἐν δ' ἦβη πάρα μὲν ἔνν ὀμήλικι πάννουχον εὔδειν,
ἡμερτῶν ἔργων ἔξ ἔρον ἰέμενον,

1065 ἔστι δὲ κωμάζοντα μετ' ἀλητήρος ἀεΐδειν·

τούτων οὐδὲ νοεῖν ἄλλ' ἔνι τερπνότερον

ἀνδράσιν ἠδὲ γυναιξί. τί μοι πλοῦτός τε καὶ αἰδώς;

τερπωλὴ νικᾷ πάντα σὺν εὐφροσύνῃ.

Davon hat οὐδὲ Hartel vorgeschlagen (in dieser Zeitschr. I, 25); die Aenderung des allseitig als unmöglich erkannten ἐπι in ἔνι wird schwerlich für gewaltsam gelten; als Zwischenstufen zwischen οὐδὲ νοεῖν und dem οὐδέν τοι der Hss. genügt es ΟΥΔΕΝΟΙΝ und etwa ΟΥΔΕΝΟΙ zu denken, indem das schliessende N ausgefallen und an unrechter Stelle eingesetzt sein mochte.

11. Zur Kritik und Exegese der neuen Dichter-Fragmente, durch deren Veröffentlichung und Bearbeitung Henri Weil³⁾ sich ein leuchtendes Verdienst erworben hat, will auch ich im Folgenden mein Scherflein beitragen. Das grosse, überaus zierliche, aber auffallend glanzlose tragische Bruchstück des Euripides erscheint bereits als nahezu völlig geordnet; nur im Schlussvers hätte man sich nicht bei der unerhörten Elision in περάσομ' ὡς δεῖ beruhigen sollen. Unerhört, sage ich, denn jene Stellen, welche noch Lobbeck

³⁾ Un papyrus inédit... Nouveaux fragments d'Euripide et d'autres poètes grecs. Paris 1879. Ferner: Blass (nebst Zusätzen von Bücheler, darin einzelne Beiträge von Bergk und Wilamowitz-Moellendorf) Rhein. Mus. 35, 74 ff.; Cobet in Mnemos. N. S. VIII, 56 ff.; Schenkl in Oesterr. Gymn. Zeitschr. 1880, 74—75; Weil in Revue de philol. IV, 1 ff. Diese δεύτεραι φροντίδες citiere ich als Weil².

(zu Aias V. 191) als Belege dieser Lizenz anführen zu dürfen glaubte, sind seither ohne Ausnahme theils besser beglaubigten Lesarten gewichen, theils durch die gelindesten, vielfach auch von Seite des Sinnes empfohlenen Mittel der kritischen Pharmakopöe beseitigt worden. (Aehnliches hat einmal Nauck, dem man viele dieser Besserungen verdankt, ich weiss nicht mehr wo, geäussert.) Und auch unsere Stelle gewinnt nur durch die Schreibung:

— cù μὲν βία
πράξεις ἃ βούλει τὴν δ' ἐμὴν ἐγὼ τύχην
πειράσομαι δὴ μὴ μετ' αἰσχύνῃς φέρειν.

Die junge Frau ist mit ihren Bitten zu Ende und droht dem Vater für den Fall einer gewaltsamen Ehetrennung und Wiederverheirathung (wie Weil ohne Zweifel richtig erkannt hat) mit ihrem Selbstmord.⁴⁾

Der Anfang des zweiten — auf die Gründung des Tempelchens der Arsinoe-Aphrodite bezüglichen — Epigramms des Poseidippos muss, denke ich, also lauten:

Μέσσω ἐγὼ Φαρίης ἀκτῆς στόματός τε Κανώπου
ἐμ περιφαινομένῳ χώματι χῶρον ἔχω, —.

Denn während κύματι von Weil² (14) unzulänglich vertheidigt und von Blass (93) mit Recht verworfen wird, erträgt auch das von Letzterem 'wiewohl zweifelnd' vorgeschlagene κλίματι keine genaue Prüfung. Nicht nur die Länge des ι, nicht nur die Anwendung des Wortes bei älteren Dichtern ist unerweislich; auch die Verbindung von κλίμα und χῶρος — Lage und Ort — ist so farblos und unpoetisch als möglich. Es kommt dazu, dass die freilich sehr grobe Correctur im Papyrus fast mit Sicherheit ein ursprüngliches X erkennen lässt (genau dieselbe Berichtigung, K aus X, nur minder energisch durchgeführt, zeigt V. 21 des Europa-Fragments); und da der unsichere Vocalismus überhaupt und speciell die Vorliebe für den Y-Laut dem ägyptischen Schreiber eigenthümlich ist, so sind wir wohl berechtigt, das völlig sinngemässe χώματι zu wählen, gleichviel ob die ἄκρα ναϊκκον ἔχουσα Ἀρσινόης Ἀφροδίτης (Strabo 17, p. 800, worauf Weil verweist) ihren Ursprung der Natur oder künstlicher Aufschüttung verdankte. Vgl. Aeschyl. Suppl. 870 (Dind.): Σαρπηδόσιον χῶμα, was die Scholien durch Σαρπηδοσίαν ἄκραν erklären. Endlich, der nunmehr entstehende Gleichklang χώματι χῶρον ist der Weise des Poseidippos durchaus gemäss; vgl. χαμαί

⁴⁾ Unter der Angabe der Verszahl στιχοι Μ Δ befinden sich die Zeichen: ΕΥΡΙΠΙΔΗCCΠΟΔΡΕΓΑΤΗΣ (das Π könnte auch ein Μ sein). Sollte darin nicht der Anfang eines Schulmeister-Versleins stecken, den der Schreiber in seiner Vorlage antraf, etwa: Εὐριπίδης σφόδρ' ἐργάτης (σπουδαῖος ἦν)?

χήλη in Epigr. I, 4 (von Cobet wohl mit Unrecht angetastet); ἰλάσκεθ' ἱερὸν bei Athen. VII, 318^d (von Weil angeführt); μούσα ' μέλοι δ' ἡμῖν Anthol. Pal. V, 134, 4; ἐρωμένη ἔρχεθ' ἐκάτω ib. V, 183, 1; τλήμονα τύμβον VII, 267, 2; Ἄ Κύπρον, ἅ τε Κύθηρα XII, 131, 1; πτηνοῖσι παραθρέξαντά με ποσσίν XVI, 275, 9, und vor Allem das von Alliterationen wimmelnde Epigramm XII, 168: τὸν δ' ἔκτον ἐκάτου (V. 3), ὅστις ἐρῶν ἔτυχεν (V. 4), τὸν δ' ὄγδοον εἶπεν Ὀμήρου (V. 5), τὸν δ' ἔνατον Μουσῶν, Μνημοσύνης δέκατον (V. 6) —, wobei ich nur solche Epigramme berücksichtigt habe, die unserem Dichter völlig vorbehaltlos beigelegt werden.

Die grössten Schwierigkeiten bietet das herrliche Bruchstück aus Aeschylus' *Kâres ἢ Εὐρώπη*, eine ῥήσις der letzteren, wie Blass nach Weil, der nur die ersten 14 Verse dieser Tragödie zuweisen wollte, meines Erachtens über jede Möglichkeit eines Zweifels hinaus festgestellt hat. Ich lasse das ganze Fragment folgen, bespreche aber nur jene Stellen genauer, die von meinen Vorgängern nicht endgültig geordnet oder erklärt worden sind. Das diesmal in kaum glaublicher Weise verderbte Original hat folgendes Ansehen:

ΤΑΥΡΩΤΕΛΙΜΩΞΕΝΙΑΤΠΑΜΠΟΔΟΣΠΑΡΑΝ
 ΤΟΙΟΝΤΕΜΕΝΖΕΥΣΚΛΕΜΜΑΠΡΟΣΒΥΤΟΥΠΑΤΡΟΣ
 ΑΥΤΟΥΜΕΝΩΝΑΜΟΧΘΟΝΗΝΟCΟΝΛΑΒΕΙΝ
 ΤΕΙΟΥΝΤΑΠΟΛΛΑΚΕΙΝΑΔΙΑΤΑΥΡΩΛΕΓΩ
 5 ΓΥΝΗΘΕΟΥΜΕΙΧΘΕΙCΑΠΑΡΘΕΝΟΥCΕΒΑC
 ΕΜΙΨΕΠΑΙΔΩΝΔΕCΥΓΗΞΥΝΑΓΩΝΕΙ
 ΚΑΙΤΡΙΑΓΩΝΕΙCΤΟΥCΓΥΝΑΙΚΕΙΟΥCΤΟΝΟΥC
 ΕΚΑΡΤΕΡΗCΑΡΟΥΡΑΚΚΑΙΟΥΚΕΜΕΜΨΑΤΟ
 ΤΟΥΜΕΝΞΕΝΑΙΚΕΙΝCΤΕΡΜΑΓΕΝΑΙΠΑΤΡΟC
 10 ΕΚΤΩΝΜΕΓΙCΤΩΝΔΕΡΞΑΜΗΝΦΥΔΕΥΜΑΤΩΝ
 ΜΙΝΩΤΕΚΟΥCΑΡΑΛΑΜΑΝΘΟΝΩCΤΕΡΑΦΘΙΔΟCΠΑΙΔΩΝΕ
 ΜΩΝ ΑΛΛΑΚΕΜΑΓΑΙCΤΑΙCΕΜΑΙCΖΟΑCΕΧΕΙΝ
 ΤΟΜΗΠΑΡΩΝΤΕΤΕΡΨΙΝΟΥΚΕΧΕΙΦΙΛΟΥC
 ΤΡΙΤΟΝΔΕΤΟΥΝΟΥΝΦΟΡΝΤΙΖΕΙΝΧΕΙΜΑΖΕΤΑΙ
 15 ΣΑΛΦΗΔΟΝΑΙΑΧΜΗCΔΕΞΑΡΕΟCΚΑΘΙΚΕΤΟ
 ΚΑΡΟΓΑΡΗΚΕΙΝΛΟΤΙCΛΟΤΙCΜΑΤΟC
 ΠΑCΗCΥΠΕΡΤΕΡΩΝΤΕCΑΛΧΙΜΟΥCΤΕΝΗC
 ΑΥΧΕΙΔΕΤΡΩΝΑCΤΥΠΑΡΟΗCΗΒΙΟΝ
 ΠΡΟCΟΥΔΕΔΩΚΑΜΗΤΕΙΜΑΡΓΑΙΑΔΟΡΕΙ
 20 ΑCΤΥΠΕΡΒΑΡΤΟΝΔΡΑCΗΤΕΚΑΙΠΑΘΗΚΑΚΟΝ
 ΛΕΙΠΤΗΓΑΡΕΛΤΙCΙΗΔΗΕΠΙΞΥΡΗΜΕΝΗ
 ΜΗΠΑΝΤΑΤΑΙCΑCΕΚΧΕΩΠΡΟCΑΙΜΑΤΕΙ

Daraus hat sich der nachstehende Text gewinnen lassen:

— ταύρω τε λειμών ξένια πάμβοτος παρήν.
 τοιόνδε μὲν Ζεὺς κλέμμα πρεσβύτου πατρὸς
 αὐτοῦ μένων ἄμοχθον ἤνυσεν λαβεῖν.
 ἴν' οὖν τὰ πολλὰ κείνα διὰ παύρων λέγω·

- 5 γυνή θεῶ μιχθεῖσα παρθένου céβαc
 ἤμειψε, παίδων δ' ἐζύγη ξυνωνία.
 καὶ τριεὶν ἀγῶι τοὺς γυναικείους πόνους
 ἐκαρτέρηc· ἄρουραν οὐκ ἐμέμψατο
 τὸ μὴ ἐξενεγκεῖν σπέρμα γενναίου πατρός·
- 10 ἐκ τῶν μερίτων δ' ἠρξάμην φυτευμάτων,
 11a Μίνω τεκοῦσα *
- 11b Ῥαδάμανθυν, ὅσπερ ἀφθιτος παίδων ἐμῶν·
 ἀλλ' οὐκ ἐν αὐγαῖc ταῖc ἐμαῖc ζόαc ἔχει,
 τὸ μὴ παρόν τε τέρψιν οὐκ ἔχει φίλοιc·
 τρίτον δέ, τῷ νῦν φροντίc ἐγχειμάζεται,
- 15 Σαρπηδόν· αἰγίc δ' ἐξ Ἄρεωc καθίκετο·
- 16a Καρῶν γὰρ ἤκει (γαῖαν Ἀγαμέμνων ἀναξ,
 16b θράσει πεποιθῶc Ἑλλάδοc) λωτίcματοc
 πάχηc, ὑπερφέροντοc ἀλκίμωc θένει·
 αὐχεὶ δὲ Τρώων ἄcτυ πορθήcειν βία·
 πρὸc οὗ δέδοικα, μὴ τι μαργαίνων δορὶ
- 20 ἀνυπέρβατον δράcη τε καὶ πάθη κακόν.
 λεπτή γὰρ ἐλπίc ἦδ' ἐπὶ ξυροῦ τ' ἔβην,
 μὴ πάντα παιδοc ἐκχέω πρὸc αἶματι.

1—3 scheint mir die von Weil begonnene, von Blass zu Ende geführte Restitution unwidersprechlich richtig. 'Zeus in Stiergestalt nimmt auf einer Wiese, die ihm reichliche Nahrung bietet, seinen Aufenthalt, und dem Ausharrenden (αὐτοῦ μένων) wird es schliesslich ein Leichtes (ἄμοχθον ἦνυσεν λαβεῖν), den geeigneten Augenblick zu erspähen, um das vom greisen Vater schlecht behütete Mädchen zu bethören oder zu entführen.' Mit μέν (V. 2), dem übrigens bei Aeschylus sehr häufig kein δέ folgt, setzt die Erzählung ein, als ob sie in erschöpfender Breite fortgeführt werden sollte; aber Europa kann es nicht über sich gewinnen, also fortzufahren. Sie greift vielmehr zu einer gleichzeitig verkürzenden und verallgemeinernden Wendung (4—5: ἴν' οὖν τὰ πολλὰ . . . γυνή θεῶ μιχθεῖσα): 'Doch wozu viele Worte? Ein Weib ist' — wieder einmal — 'der Verführungskunst eines Gottes erlegen.' Dadurch wälzt die Gefallene ihren Fehltritt gleichsam auf die Schultern ihres ganzen Geschlechtes ab. Und nachdem Europa die Geschichte ihres Falles in der dritten Person erzählt hat (die meine Vorgänger, ich denke sehr mit Unrecht, in die erste umgeändert haben), lässt sie der feinsinnige Dichter in dem Augenblicke wieder in eigener Person sprechen, wo Mutterstolz und Mutterfreude ihre Brust schwellen. — Im Uebrigen scheint mir Weil's Restitution dieser Verse durch die Versuche der Nachfolger keineswegs übertroffen. Auch V. 8 dünkt mich seine Interpunction und die Be-

merkung 'que le mot ἀρούρα ne pouvait guère entrer dans le premier membre de phrase' völlig zutreffend, wengleich ihm hier ein heiteres metrisches Versehen begegnet ist. ἄρουραν (worin ich mit Schenkl zusammentreffe) οὐκ ἐμέμψατο κτέ. soll einfach besagen: 'mich trifft nicht der Tadel oder Vorwurf der Unfruchtbarkeit'; und wenn dieser Gedanke mit einer dichterischen Kühnheit ausgedrückt ist, die wir nur theilweise nachzuahmen vermögen: 'die Ackerflur trifft nicht der Vorwurf, einen edlen Samen in sich aufgenommen und nicht ans Licht gebracht zu haben', so ist τὸ μὴ ἔξενεγκεῖν σπέρμα als Subject zu ἐμέμψατο doch bei Licht besehen kaum verwegener als Schiller's uns so geläufiges: 'Soll das Werk den Meister loben'. ἐκαρτέρησ' ἄρουρα aber, was Blass vorschlug und nach Cobet schliesslich auch Weil² (13) annahm, ist sicherlich unmöglich; nicht weil 'ein Weib sich' nicht 'geradezu ἄρουρα nennen' kann (so Bücheler; über die Zulässigkeit solcher Verschmelzung 'des Bildes mit dem verglichenen Gegenstand' vgl. Nauck, Euripid. Studien I, 43 — 44), sondern weil eine kreisende ἄρουρα ein Unding ist, weil kein verständiger Schriftsteller, geschweige denn ein grosser Dichter, Begriffe mit einander paart, die sich wechselseitig ausschliessen, wie das 'tapfere Ringen' eines unter Schmerzen gebärenden Weibes (ἀγῶνα — πόνου — ἐκαρτέρησας) und die ihre Früchte kampf- und mühelos zeitigende Ackerflur. — Nach Μίνω τεκοῦσα (V. 11) muss, wie Bücheler erkannt hat (S. 94), 'ohne Frage' eine grössere Lücke angenommen werden, als dass man hoffen dürfte, etwa durch Einsetzung von πρῶτον, εἶτα δεύτερον die Stelle zu ordnen. Denn einen weitberühmten Kriegshelden und Herrscher wie Minos pflegt man doch nicht — und pflegt am wenigsten die kinderstolze Mutter (ἐκ τῶν μεγίστων δ' ἠρξάμην φυτευμάτων) — mit einer kahlen Namensnennung abzuthun. Und, was entscheidender ist: Sarpedon erscheint V. 21—22 als Europa's einzige Hoffnung, mit ihm fürchtet sie Alles zu verlieren; nun lebt Rhadamanthys auf den Inseln der Seligen oder in den elysäischen Gefilden (vgl. Pind. Ol. II, 75, worauf Weil, und Od. δ, 563, worauf Blass verweist) und ist eben darum für die Mutter so gut wie verloren; so wird wohl, da Minos hier nicht als Todtenrichter gilt (denn in ἀφθιτος παίδων ἐμῶν liegt es doch, dass nur Rhadamanthys unsterblich ist), in der Lücke von seinen Kämpfen und dem Ende die Rede gewesen sein, das ihn die Sage in Sicilien finden liess. — Mein Versuch ἀλλ' οὐκ ἐν αὐγαῖς (V. 13) entfernt sich von den Zügen des Papyrus weniger als Weil's ἀλλ' οὐκ ἐπ' αὐλαῖς oder Bücheler's ἀλλ' οὐκ ἐπ' ἀκταῖς, während Blass, der hier im übrigen minder glücklich gewesen ist, das von Beiden angefochtene ζῶας durch den Hinweis auf das ebenso gebrauchte τροφαί Sept. 665 (ähnlich Oed. Col. 446), ich

denke, völlig ausreichend geschützt, hat. αὔραζω für 'sehen' findet sich bei Sophokles wie bei Euripides, desgleichen αὔραί mehrfach in Verbindungen wie ὀμμάτων αὔραί, und auch als 'Augen' schlechtweg Androm 1180 und Rhés. 736, so dass ἐν αὔραϊς im Sinne von ἐν ὀφθαλμοῖς wohl gewagt werden darf. — Meine ebenso wenig gewaltsame Schreibung von V. 15 kann sich zwar nicht auf eine nachweisbare dergleichen Anwendung von ἐρχεμάζομαι, wohl aber auf die analoge Construction von Verben wie ἐγκαυχάομαι, ἐνήδομαι, ἐνηδυπαθέω, ἐνηδύνομαι, ἐγκατιλλώπτω, ἐρχλίω, ἐργελάω stützen. (Man vgl. Aesch. Suppl. 914: "Ἐλληνιν ἐρχλίειν ἄγαν neben Choeph. 137: ἐν τοῖσι κοῖσι πόνοισι χλίουσιν μέγα, oder Soph. El. 277: ὥσπερ ἐργελώσα τοῖσι ποιουμένοις neben Antig. 155: εἰ γέλωτ' ἐν κοῖ γελῶ oder Choeph. 222: ἀλλ' ἐν κακοῖσι τοῖσι ἑμοῖσι γελᾶν Aj. 69—70, ähnlich Iph. T. 194 und Hercul. 132, aber auch αὔρας θέλει.) 'Als dritten aber (gebar ich) den Sarpedon, um den mein Gemüth jetzt in angstvolle Sorge versetzt ist; denn ihn hat der Kriegssturm ergriffen.' (αἰγὶς V. 16 ist Bergk's, ich denke, treffliche Besserung, nach Septem 63 — 64: πρὶν καταγίγαι πνοὰς || Ἄρεω). — Dass V. 16 ΚΑΡ zweifellos im Papyrus geschrieben steht, hat Bücheler erkannt. An den Karern darf aber hier so wenig gerüttelt werden, wie an den Troern V. 18, da die ersteren durch den Titel der Tragödie: Κάρει ἢ Εὐρώπη, die letzteren durch die Sage geschützt sind, welche Sarpedon vor Ilion fallen lässt. Und von diesem Punkte aus eröffnet sich uns nunmehr ein sicherer Einblick in die Grundlagen des Drama's. Karer bilden, wie jene Aufschrift lehrt, den Chor (den wir uns beiläufig als einen χορὸς γερόντων denken mögen, wie er die in völlig ähnlicher Lage befindliche Atossa in den Persern umgibt). Unmöglich können somit die Karer der Feind sein, gegen den Sarpedon zu Felde zog, und kaum minder unmöglich scheint es, dass ein karischer Chor der Mutter des lykischen Fürsten zur Seite stehe. Wir werden uns in letzterem Betracht vielmehr der Traditionen erinnern müssen, welche Sarpedon selbst, nicht nur als das Haupt der kretischen Termilen, dem Volk der Karer zueigneten und ihm die Gründung von Milet zugeschrieben (vgl. Preller, Gr. Myth. II², 133, 1, — wobei wir uns wohlweislich hüten werden, mit Diod. V, 79 oder Eustath. ad Dionys. Perieg. V, 270 [frag. hist. gr. III, 598] einen zwiefachen Sarpedon anzunehmen, der sicherlich nur das Product später Geschichtsklitterei ist.) Jene Eroberer aber, welche die Zerstörung Troja's planen, wer sollten sie sonst sein als die Helden Homer's? Darum müssen wir in dem arg zerstörten V. 16 nothgedrungen eine Lücke annehmen und ungefähr ('Ελλάδος schlug schon Blass vor) in der Weise ausfüllen, wie ich es versucht habe.

Fragt man endlich, in welchem Sinne Aeschylus den Zug gegen Troja einen Einfall in karisches Land nennen konnte, so weiss ich nur die Antwort: er muss die Karer ähnlich wie Herodot (*τὸ Καρικὸν ἦν ἔθνος λογιμώτατον τῶν ἐθνέων ἀπάντων <τῶν>*⁵⁾ *κατὰ τοῦτον ἄμα τὸν χρόνον μακρῶ μάλιτα* I, 171) als das einstmals führende Volk in Klein-Asien (oder doch auf dessen Westküste) betrachtet haben, das diesen Landstrich ganz ebenso als sein Eigen ansah, wie späterhin die Perser ganz Asien (*τὴν γὰρ Ἀσίην . . . οἰκηεῦνται οἱ Πέρσαι*, Her. I, 4, und *τὴν Ἀσίην πᾶσαν νομίζουσι ἑωυτῶν εἶναι Πέρσαι*, IX, 116). Und man wird in der That vergebens nach einer Stelle in unseren Versen suchen, wo von einer den Troern zu leistenden Bundeshilfe hätte die Rede sein können. — V. 18 hat mich Bücheler's Erörterung auf *οἰσέει* geführt, welches dem Zusammenhang völlig zu entsprechen scheint. — Gegen diese Schreibung der letzten Verse (*ἦδ' . . . ἔβην* verdankt man Wilamowitz, *παιδὸς* Bücheler) erhebt Weil² (13) das Bedenken, dass 'tout en rendant *ἐκχέει* par "perdre", il ne faut pas oublier que ce verbe veut dire "répandre", et qu'il ne peut s'appliquer qu'à une personne qui cause elle-même la destruction d'une chose: or Europe est loin de contribuer à la mort de Sarpédon'. Der Einwand ist triftig, in so weit der bisher bekannte Gebrauch des Wortes in Frage kommt; allein der Uebergang in die verwandte Bedeutung des 'Verlierens' schlechthin ist so naheliegend, so sehr der Natur der Sprachentwicklung gemäss, die allenthalben, wie es scheint, den Begriff des Verlierens aus dem des Verderbens oder jenem des Fahrenlassens hervorgehen liess — man denke, um bei den zwei classischen Sprachen stehen zu bleiben, nur an *ἀποβάλλω* und *ἀπόλλυμι*, an *amitto* und *perdo*, und in gewissem Sinne auch an *ἀφίημι* und *effundo* —, dass einem allezeit das Kühnere und minder Gewöhnliche bevorzugenden Dichter wie Aeschylus gegenüber die Annahme dieser bisher nicht belegten Bedeutungs-Nüance schwerlich als ein unstatthafte Wagnis gelten darf.

TH. GOMPERZ.

⁵⁾ Ohne dieses *τῶν* schwebt das folgende *ἄμα* — welches Krüger ohne Grund verdächtigt und dem Abicht und zumal Stein eine, wie ich denke, unmögliche Bedeutung leihen — völlig in der Luft. Herodot will einfach sagen: 'Das karische Volk war weitaus das bedeutendste unter allen damaligen Völkern' d. h. unter allen Nationen, die in jener Zeit bereits die Bühne der Geschichte betreten hatten. Vgl. Phot. Bibl. cod. 3 imit. (2, a, 20 Bekk.): *Ἀνεγνώσθη Νωνόκου ἱστορία, ἐν ἣ διαλαμβάνεται πρεσβεία αὐτοῦ πρὸς τε Αἰθίοπας καὶ Ἀμυρῖτας καὶ Σαρακηνούς, τὰ ἰσχυρότερα τῶν τότε ἐθνῶν* —. Ebenso ist, meines Erachtens, Her. II, 122, 14 *τὸν* nach *τοῦτον* ausgefallen in dem Satze: *τὸν δὲ ἱερά τοῦτον <τὸν> καταδεδεμένον τοὺς ὀφθαλμοὺς λέγουσι ὑπὸ δύο λύκων ἄρσθαι ἐς τὸ ἱρὸν κτέ.*

Zur

Ueberlieferungsgeschichte der rhetorischen Schriften des Dionysios von Halikarnassos.

I.

Während bei der Mehrzahl der rhetorischen Schriften des Dionysios die handschriftliche Ueberlieferung nicht selten die verwickeltesten Probleme darbietet, scheinen hinsichtlich der kleinen Schrift über Thukydides, die den Titel περὶ τῶν Θουκυδίδου ἰδιωμάτων trägt, derlei Hindernisse nicht obzuwalten. Wenigstens behauptet dies Hermann Usener in derselben Schrift, in der er eines jener Probleme in scharfsinniger Weise behandelt hat, im Lectionskataloge der Bonner Universität für das Sommersemester 1878, indem er dort (S. V ff.) annimmt, dass alle vorhandenen handschriftlichen Exemplare unserer Schrift aus dem bekannten Codex 1741 der Pariser Nationalbibliothek geflossen seien. So ganz einfach steht indessen die Sache nicht; denn die Handschriften, deren Lesarten Usener kennt, stammen alle erst aus dem XV. Jahrhundert. Da ich nun ältere Handschriften aufzuweisen im Stande bin, so wird, denke ich, eine nochmalige Erörterung der Frage nicht ganz überflüssig sein, selbst auch dann, wenn als Resultat sich lediglich eine neue Bestätigung der von Usener aufgestellten Ansicht ergeben sollte.

Die Handschriften, die mir für diese Frage der Beachtung werth erscheinen, sind der Codex X der ehemaligen bourbonischen, jetzigen Nationalbibliothek zu Neapel und der Vaticanus 1302 zu Rom. Obwol Cyrillus in seinem Kataloge der griechischen Handschriften der Neapolitaner Bibliothek des Umstandes, dass der Codex auch etwas von Dionysios enthält, in einer kurzen Bemerkung (p. 29) Erwähnung thut, so hat doch bisher keiner der Gelehrten, wie es scheint, darauf geachtet: daher mag die Beschreibung der Handschrift hier Platz finden.

In einen Pergamentcodex des Dionysius Areopagita und der Apokalypse in 4^o aus dem XIII. Jahrhunderte ist ein Bombycinquaternio in der Weise eingeheftet, dass die Blätter 3. 4. 5. 6. vorne,

die übrigen 7. 8. 1. 2 rückwärts eingebunden sind. Die Schrift muss man dem Ende des XIII. oder dem Anfange des XIV. Jahrhunderts zuweisen. Die ersten vier Blätter enthalten die vita Marcellini; auf Fol. 4^v beginnt die vita Anonymi, auf Fol. 5^v unsere Schrift ohne Titel: $\iota\nu\acute{o}\varsigma\iota\omicron\varsigma \acute{\alpha}\mu\mu\alpha\acute{\iota}\omega \tau\acute{\omega} \phi\iota\lambda\tau\acute{\alpha}\tau\omega \chi\alpha\acute{\iota}\rho\epsilon\iota\nu | \gamma\acute{\omega} \kappa\tau\lambda$; die Anfangsbuchstaben sollten offenbar später eingefügt werden. Unsere Schrift füllt noch vier Zeilen von Folio 8^v; nach einem Zwischenraume folgen dann von derselben Hand, mit Hinweglassung der Lemmata, Excerpte aus den Thukydidesscholien, die von den anderweitig überlieferten in keiner Hinsicht abweichen. Gleich das erste Scholion zeigt in den Worten $\acute{\epsilon}\nu \tau\omicron\iota\varsigma \acute{\epsilon}\tau\epsilon\iota\nu$ dieselbe Verderbniss, wie in allen übrigen Hss.

Der Vaticanus ¹⁾ ist aus fünf verschiedenen Handschriften zusammengesetzt. Er enthält 1. Diogenes Laertius f. 1—81 von einer Hand des XIII. (XII?) Jahrhunderts auf Bombycinpapier in Folio; f. 82 ist ein eingeschobenes Papierblatt; 2. Theophrast's Fragmente f. 83—165 von jüngerer Hand (XIV. Jahrh.), die aber ältere Schriftzüge imitiert, gleichfalls auf Bombycinpapier in demselben Format; 3. Odyssee a—z, f. 169—193 in kleinerem Formate, bomb. saec. XIV; sodann 4. f. 195 vita Marcellini, f. 197 vita Anonymi, f. 197^v unsere Schrift und f. 198^v $\pi\alpha\rho\epsilon\kappa\beta\omicron\lambda\alpha\acute{\iota} \chi\rho\eta\varsigma\mu\omicron\iota \acute{\alpha}\pi\omicron \tau\eta\varsigma \theta\omicron\upsilon\kappa\upsilon\delta\acute{\iota}\delta\omicron\upsilon \sigma\upsilon\gamma\gamma\rho\alpha\phi\eta\varsigma$, endlich 5. auf gewöhnlichem Papier (saec. XV.) die Rhetorik des Alexander. Derjenige Theil der Handschrift, der den Dionysios enthält, ist zwar nicht so übel zugerichtet wie der Diogenes, von dessen ersten Blättern nur Fetzen erhalten sind; aber auch hier zeigt das Seidenpapier an den Rändern Risse und Lücken, die mit feinem, durchscheinendem Papiere verklebt sind; so liest man z. B. vom Titel nur mehr: . . . $\kappa\alpha\rho\nu\alpha\acute{\epsilon}\omega\varsigma . . \rho\acute{\iota} \tau\omicron\omega\nu \theta\omicron\upsilon\kappa\upsilon\delta\acute{\iota}\delta\omicron\upsilon \acute{\iota}\delta\iota . \mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu$. Die Schriftcharaktere weisen auf das späte vierzehnte Jahrhundert ²⁾.

Von diesen beiden Handschriften ist der Neapolitanus, obwohl der ältere, dennoch der schlechtere und nachlässiger geschriebene. So sind in Cap. X. die Schlussworte $\kappa\alpha\acute{\iota} \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\epsilon}\nu\tau\alpha\upsilon\theta\alpha - \theta\epsilon\alpha\kappa\alpha\lambda\omicron\iota$ und in Cap. XI. die ganze Stelle von $\omicron\acute{\iota} \mu\acute{\epsilon}\nu \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\alpha}\kappa\omicron\lambda\omicron\upsilon\theta\omega\varsigma$ bis $\omicron\upsilon$

¹⁾ Vgl. Usener p. V und den 3. Band von Wimmers Theophrastausgabe; die Schneider'sche war mir leider nicht zugänglich.

²⁾ Auch für die Kritik der vita Marcellini sind die beiden Handschriften, soviel ich weiss, bis jetzt nicht benützt worden. Doch scheinen sie auch in diesem Punkte der Beachtung werth zu sein; wenigstens bietet der Vaticanus die in cap. 13 vom Palatinus und Guelferbytanus lückenhaft, aber ohne ein Anzeichen des Verderbnisses überlieferte Stelle folgendermassen: $\acute{\epsilon}\gamma\kappa\lambda\eta\mu\alpha\tau\alpha \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\alpha}\upsilon\tau\omega\nu$ (eine Lücke von 9 Buchstaben) $\tau\eta\nu \tau\upsilon\rho\acute{\alpha}\nu\nu\acute{\iota}\delta\iota$ (?) $\acute{\alpha}\pi\omicron\phi\epsilon\upsilon\gamma\epsilon\iota \delta\acute{\epsilon}$ (Lücke von 14 Buchstaben) $\sigma\tau\rho\alpha\tau\eta\gamma\omicron\varsigma$ u. s. w. Zu einer näheren Prüfung fehlte mir leider die Zeit.

προτιμήσασαι durch ein Versehen des Schreibers weggeblieben. Auch von Fehlern anderer Art, sowie von Correcturen und Interpolationen ist der Neopolitanus (N) nicht frei, und das an Stellen, wo der Vaticanus (V) mit dem Parisinus 1741 (P)³⁾ geht. So z. B. p. 789, 12 ἐπὶ μὲν PV ἐπὶ δὲ N; p. 790, 17 τότε μὲν λόγον PV τότε μὲν τὸν λόγον N; p. 793, 9 καὶ φοβερὸν PV καὶ τὸ φοβερὸν N; p. 796, 9 τοὺς Ἀθηναίουσ fehlt in N; p. 797, 12 τὸν τρόπον PV τοῦτον N; p. 801, 15 τῷ ἐθέλομεν τὸ περιέσται PV τὸ ἐθ. τῷ περ. N; p. 803, 18 πρὸς Λακεδαιμονίους PV πρὸς τοὺς Λακ. N.

Auch im Vaticanus fehlt es an Verderbnissen nicht, doch sind sie weniger zahlreich. So z. B. p. 797, 11 ἀντὶ τοῦ PN ἐπὶ τοῦ V; p. 798, 10 οὐχὶ πληθυντικῶς PN ἀλλ' οὐχὶ π. V; p. 802, 15 τοὺς κυρακοίουσ PN τὸ κυρ. V; p. 805, 17 καὶ ἡ περὶ τῆς PN καὶ περὶ τῆς V; p. 808, 17 τοιάδε γράφων PN τ. λέγων V.

Nachdem wir so das Verhältniß der beiden Handschriften zu einander charakterisiert haben, tritt an uns die Frage heran: in welchen Beziehungen stehen dieselben zum Parisinus und in welchen zu den übrigen Handschriften?

Die zweite Frage ist leichter zu beantworten. Schon bei oberflächlicher Prüfung des kritischen Apparates erkennt man, dass eine Reihe von Handschriften nicht auf den Parisinus zurückgeht, sondern mit unseren beiden Codices zusammen eine besondere Gruppe bildet. Dahin gehören von den Handschriften, deren Lesarten mir bekannt sind, folgende: Laurentianus plut. LX, 16 (bei Herwerden B), Laurentianus plut. LX, 18 (bei Herwerden C), Barberinus plut. I, 95 (D),⁴⁾ Escorialensis Σ 1, 12 (E).⁵⁾

Dass diese 4 Handschriften in der That mit N und V verwandt sind, das beweisen die allen gemeinsamen Lücken. So fehlen p. 797, 17 die Worte τούτῳ bis μάλλον in N V B C D E, die dafür τὸ einsetzen; p. 800, 6 sind die Worte τῷ τε θηλυκῷ γένει τῆς προσηγορίας in V B C D E (N hat die ganze Stelle lückenhaft, vgl. S. 22 f.)

³⁾ Die Vergleichung des Parisinus hat mir Hr. Prof. A. Schöne in zuvorkommendster Weise mitgetheilt.

⁴⁾ Papierhandschrift in 8^o des XV. Jahrhunderts; enthält die vita Anonymi; f. 4 unsere Schrift; f. 13 Thukydidēs bis καὶ οἱ ἄλλοι Ἕλληνας οὐκ ὀρθῶς (I, 20, 3), womit der Codex abbricht. — Ausser diesem und dem S. 27 f. besprochenem Codex II, 95 besitzt die Barberina nur noch eine Dionysioshs.: ich meine den Codex II, 31, der aus zwei verschiedenen Exemplaren der Rhetorik (nur cap. I—VII) zusammengebunden ist, aus dem XVI. Jahrhundert; in der Hs. plut. II, 99, die nach Angabe des Katalogs »Fragmente« enthalten soll, fand ich nichts von Dionysios.

⁵⁾ Siehe den Katalog von Miller, S. 58. Die Collation der beiden Escorialenses verdanke ich Gustav Löwe.

ausgefallen, woraus hervorgeht, dass der Archetypus dieser Handschriften so gut wie P τότε statt τῷ τε hatte; auch die Worte περιγράφεται bis προκάμνειν (p. 801, 10), und καὶ bis νοήματα (p. 793, 1) fehlen in allen sechs Handschriften u. dgl. m. Dem Inhalte nach gehören hierher ausser den von Usener p. V aufgezählten Codices der Mosquensis CCXVII chartac. saec. XV (vgl. Rob. Morstadt's Thukydidesausgabe vol. II. p. LII) und der Urbinas 92. Der letztere ist eine Bombycinhandschrift des späten XIV. Jahrhunderts und enthält den Thukydides, voran die Epistula; vorne und rückwärts sind je drei Pergamentblätter mit Excerpten aus Pollux eingehftet, die dem XII—XIII. Jahrhundert angehören.

Dieser „zweiten“ Gruppe von Handschriften steht gegenüber der Parisinus mit seiner Sippe: dem Laurentianus plut. LIX, 11, Laurentianus plut. LVIII, 22, Vindobonensis philos. et philol. LX, Escorialensis Σ III, 15 (Miller S. 100), Riccardianus 25, Marcianus 508 (ihren Lesarten nach) und den von Usener p. IV f. namhaft gemachten Handschriften, welchen noch der Neapolitanus 139 beizufügen ist.

Dass durch unsere beiden Handschriften als ältere Repräsentanten einer besonderen Familie ein wenig Ordnung in das Chaos der handschriftlichen Ueberlieferung gebracht wird, muss ihnen jedenfalls als Verdienst zuerkannt werden; es fragt sich, ob sie noch ein weiteres haben.

Schon aus den bisher angeführten Stellen erhellt, dass der Text, welchen uns die zweite Gruppe überliefert, durch Nachlässigkeiten aller Art ziemlich stark entstellt ist; doch ist damit das Sündenregister noch nicht zu Ende. Wenn man den Zeitraum bedenkt, der zwischen dem Parisinus und dem Neapolitanus liegt, so wird man es begreiflich finden, dass drei Jahrhunderte manche Spuren im Texte zurückgelassen haben. Solche sind: p. 789, 10 ἔσσει N V; p. 792, 16 ἐστὶ τότε πειράσθαι P πεπειράσθαι N V; p. 794, 12 τίς αὐτὸν N V während in dem τισσαυτὸ des Parisinus das richtige τι ἐς αὐτὸ steckt; p. 799, 5 f. haben N und V die Lesart der Vulgata οἶον — καλεῖ — λέγει; P liest οἶαν — καλῆι — λέγη, woraus Usener (Rh. Museum Bd. XXV, S. 610) das richtige ὅταν — καλῆ — λέγη wieder hergestellt hat. Endlich ist in N V und ihren Verwandten die Lücke, die sich im Parisinus findet (p. 791, 5), durch das sinnlose ῥηματικόν, τὸ δὲ ῥηματικὸν ὀνοματικὸν ausgefüllt.

Aber sie bieten doch an anderen Stellen Lesarten, die Beachtung verdienen; sie theilen Fehler und Interpolationen des Parisinus, die in den Apographis desselben jedesmal wiederkehren,

nicht, z. B. p. 798, 3 ήνικα P ένικά N V; p. 800, 1 ὄντως cχηματίζει τῆι φράσει P οὕτω cχηματίζει τὴν φράσιν N V; p. 802, 5 ἀντονοματικὸν P ἀντωνυμικὸν N V; p. 802, 8 cχηαινόμενον P cχηαῖνον N V; p. 805, 9 ἀνομοίως ὡς P ἂν ὁμοίως NV; p. 806, 9 ὡς τῶν P ὅρων NV; p. 807, 7 ὑπὸ τοῦ cυγγραφέως vor εἰρημένα in P eingeschoben, fehlt in N V. Dazu kommt: p. 793, 19 ἐστὶν fehlt in V N (freilich auch in A und L, die doch aus dem Parisinus stammen); jedenfalls kann das Wort an dieser Stelle wegbleiben; p. 790, 15 hat P τῆς N τοῦ; der Vaticanus hat τ^s, d. h. das richtige τοῖς; p. 790, 3 τοιοῦτον, das P nach λόγον einschiebt, fehlt in N V; meiner Ansicht nach ist es neben ἐν τούτοις ein unnützes Fliedwort, da die Worte τὸ cχηαινόμενον ποιεῖ τὸν λόγον ganz treffend so interpretiert werden können: „der Zusammenhang beruht nur auf der Weise, in welcher gewisse Worte erklärt werden“; und dass, wenigstens nach Dionysios' Meinung, die richtige Erklärung des Wortes παρεξειρεσία sehr weit abliege, liest man ohne Mühe zwischen den Zeilen heraus.

Erwähnt muss noch werden, dass der Neapolitanus ein Scholion in richtigerer Gestalt als der Parisinus bewahrt hat. p. 795, 15 citiert nämlich Dionysios die Redewendung (ἡ) οὐκ ἀποτειχίσις τοῦ Πλημμυρίου als Thukydidisch. Da sich diese Worte im ganzen Thukydidēs nicht finden, so liegt nichts näher, als an eine Nachlässigkeit des Dionysios im Citieren zu denken⁶⁾ und Poppo hat (proll. ad Thucyd. p. 166) vermuthet, dass Dionysios die beiden Stellen VII, 25, 9 τὴν τοῦ Πλημμυρίου λῆσιν (ἄλωσιν e. 32) und III, 95, 2 τῆς Λευκάδος τὴν οὐ περιτείχισιν mit einander vermengt habe und dass so die fraglichen Worte entstanden seien (hinzufügen muss man jedoch, dass das ἀποτειχίζειν in III, 94, 2 den Anstoss zu dem ἀποτειχίσις gegeben hat). Nun steht im Parisinus am Rande bemerkt: καὶ ἐν τῆι τρίτῃ ἰ λευκάδος ἰ ἂν περιτείχισι; im Neapolitanus hingegen, soweit der Zustand des Papiers das Lesen gestattet: γ' | καὶ ἐν τῆι γ' ἰ | λ. . ἄ. ° | ἰ οὐ περιτει | χισι. ., also die richtige Lesart.

Wie man sieht, ist die Anzahl der Stellen, an denen N und V richtigere Lesarten als P haben nicht gering, besonders wenn man den kleinen Umfang unserer Schrift in Anschlag bringt. Freilich könnte man einwenden, dass diese besseren Lesarten, die N V bieten, — und namentlich die in den Citaten — alle durch Correctur oder

⁶⁾ Diese Nachlässigkeit des Dionysios, die sich gerade in unserer Schrift am stärksten zeigt, ist jüngst sehr treffend gekennzeichnet worden von L. Sadée in seiner Dissertation de Dionysii Hal. scriptis rhetoricis quaestiones criticae. Argentor. 1878, p. 141 sqq. (Diss. Argentoratenses philol. selectae Vol II, p. 225 sqq.).

Conjectur entstanden seien und dass P trotzdem als gemeinsame Quelle für alle Handschriften betrachtet werden müsse.

Aber wenn man bedenkt, dass Lesarten, die in offenbarem Widerspruche mit allen Thukydidese exemplaren stehen, nicht corrigiert sind, wie p. 807, 15 ἐπικρῖναι für εἷη κρῖναι oder p. 805, 9 ἄν ὁμοίως ἐπικρατῆσειν οἰόμενοι für ἄν ἡγρούμενοι ἐπικρατεῖν, so wird man nicht umhin können, für diese zweite Gruppe von Handschriften eine von P unabhängige Quelle zu statuieren. Dass diese Quelle von P nicht weit abliegen kann, das zeigt die Gemeinsamkeit gewisser Fehler, die schon im Archetypus von P und N V gestanden haben müssen, sowie das eben erwähnte Scholion, das sich in keinem Apographum des Parisinus findet. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich Folgendes:

Vor dem XIII. Jahrhundert wurde ein Thukydidescodex geschrieben oder besser gesagt eine Thukydideseausgabe veranstaltet, der als Einleitung ausser den beiden Biographien auch unsere Schrift vorangeschickt war. Die Handschrift, der sie entnommen wurde, stammte aus einem der Vorgänger von P her. Ob sie aber schon damals in Gesellschaft der Rhetorik und der Schrift de compositione verborum sich befand, ob sie erst später in das Corpus rhetorischer Schriften, das P uns bietet, aufgenommen wurde, das lässt sich wol heut zu Tage nicht mehr sicherstellen. Dass aber jene Thukydideseausgabe sehr verbreitet gewesen sein muss, dies beweist uns der Umstand, dass weder N und V einem Archetypus entstammt sind, noch eine der anderen Handschriften mit ihnen in directer Verbindung steht, mit Ausnahme des Escorialensis E, der alle auf S. 23 aufgezählten Eigenthümlichkeiten des Vaticanus V theilt und somit direct aus ihm zu stammen scheint.

II.

Die grössere Monographie über Thukydidides, sowie der erste Brief an Ammaeus, der an Pompeius und die Schrift über Demosthenes sind uns nur in Exemplaren erhalten, die nicht über das XV. Jahrhundert hinausgehen, ein Umstand, der die kritische Bearbeitung dieser Stücke sehr erschwert. Namentlich gilt dies von der Schrift über Thukydidides, die, soviel mir bekannt, in zehn Handschriften enthalten ist. Es sind diese: Ambrosianus D 119 sup., Palatinus 58, Ottobonianus 365, Vaticanus 1000, Vaticanus 1416, Barberinus plut. II, 98, Parisinus 1657, Parisinus 1745, Bodleianus miscell. 36, Escorialensis Σ III, 15.

Dazu kommt noch der von Sylburg seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Codex, den ihm Dudithius aus Italien zugeschickt hatte.

Die Anzahl der Handschriften erscheint somit auf den ersten Blick sehr gross, lässt sich aber ohne sonderliche Mühe auf ein sehr geringes Mass reducieren. Bei der Beurtheilung der verschiedenen Handschriften wollen wir den umgekehrten Weg einschlagen und, ehe wir die Quellen der Ueberlieferung zu ermitteln versuchen, zuerst die schlechten und für die Textkritik werthlosen Exemplare uns vom Halse schaffen.

Zur richtigen Werthschätzung des Bodleianus gibt uns dieser selbst die Handhabe in einer Notiz, die sich am Ende unserer Abhandlung findet: „finis 26 martii ipso paschae die ex exemplari Duditiano transcriptum“ (vgl. Usener in den Jbb. für Phil. u. Paed. (Bd. 107, S. 152). So erklärt es sich, dass Hudson, der diese Handschrift benützte, ausser einigen Randglossen nichts erhebliches aus ihr beizubringen wusste. Die unglaublichste Corruption, durch Nachlässigkeiten und Willkürlichkeiten jeglicher Art entstanden, kennzeichnet diese Gruppe, die wol den untersten Rang in der Ueberlieferung einnimmt.

Der Vaticanus 1416 ist eine Miscellanhandschrift bunten Inhalts, die auch unsere Schrift enthält, auf Papier im XVII. Jahrhundert geschrieben. Am Rande finden sich zahlreiche Conjecturen von einer anderen Hand vermerkt.

Etwas älter, aus dem XVI. Jahrhundert, ist der Vaticanus 1000, der auf 74 Papierblättern in 8^o bloss diese Schrift enthält. Er ist deswegen von Interesse, weil in ihm viele Stellen, namentlich die Thukydides- und Demosthenescitate, durch Correctur von einer jüngeren Hand in diejenige Fassung gebracht sind, die das Sylburg'sche Exemplar aufweist.

Ueber den Escorialensis Σ III, 15 und den Parisinus 1745 kann ich nicht mehr berichten, als die Kataloge bieten; sie gehören, wie die drei vorherbenannten und wie alle Exemplare des XVI. Jahrhunderts, zu denjenigen Handschriften, die bestimmt waren die lückenhaften Sammlungen der Dionysischen Schriften zu ergänzen und haben für die Kritik gar keinen Werth. Dies hat Usener a. a. O. S. 150 ff. sehr treffend auseinandergesetzt. Wir gehen nun zu den Handschriften des XV. Jahrhunderts über.

Der Barberinus plut. II, 98 ist eine Papierhandschrift des späten XV. Jahrhunderts, auf 30 Folioblättern von einer verschnörkelten, gar nicht berufsmässig ausschenden Hand geschrieben; eine zweite hat den Codex an vielen Stellen corrigiert. Dass er vom Ambrosianus abstammt, das bezeugt der Titel Δ. Ἄ. περὶ θουκυδίδου ἔτι πλατύτερον, die Lücke im cap. XXV, die, wie im Ambro-

sianus, durch mehrere leere Papierblätter bezeichnet ist, während sie der Palatinus geschlossen zeigt, und überhaupt das Fehlen aller Eigenthümlichkeiten, die sich im Palatinus finden, wie z. B. der Blättervertauschung, von der später die Rede sein wird. Es bestätigen dies auch seine Lesarten, die nie mit dem Palatinus gegen den Ambrosianus gehen, sondern sogar dessen Fehler theilen, z. B. p. 876, 15, wo der Palatinus ἀφθονεῖς, der Ambrosianus, Ottobonianus und Barberinus ἀφθόνοισι lesen. Im Uebrigen ist der Text im Barb. ziemlich corrumpt, und die Citate zeigen häufig Uebereinstimmung mit den Thukydideshandschriften.

Auch der Ottobonianus 365 in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom, auf den zuerst Usener (im Bonner Lectionskatalog von 1878 p. III) aufmerksam gemacht hat, stammt aus dem Ambrosianus. Er ist ein Papiercodex des XV. Jahrhunderts und besteht aus 159 Blättern in Kleinfolio; die Anzahl und Ordnung der Stücke des Dionysios ist ganz dieselbe wie in der Mailänder Handschrift. Dass die Titel der einzelnen Schriften fehlen, erklärt sich aus dem Umstande, dass der Schreiber überhaupt alles, was im Ambrosianus mit rother Tinte geschrieben ist, ausgelassen hat, offenbar in der Absicht, es später nachzutragen.

Es fehlt z. B. die Verbesserung zu p. 736, 3 πέντε δὲ λόγους δημοσίους, die zu p. 890, 16 περιπέφρασαι, es fehlen auch die verschiedenen Randbemerkungen des Ambrosianus. Dagegen ist der Text derselbe wie im Ambrosianus, nur durch einige Schreibfehler und Correcturen verändert; z. B. p. 876, 12 προσπεσοῦται; p. 878, 2 ἐκατέρου; p. 881, 14 ᾧ πεφύκαμεν ausgelassen; p. 883, 2 ἑδία für ἡδέα; p. 883, 5 τὰ fehlt; p. 883, 16 ἤγαγον fehlt; p. 873, 11 ff. sqq. bietet er die von Dionysios nach den Regeln der Rhetorik zugestutzte Stelle Thuk. IV, 34 nach den Thukydidesexemplaren corrigiert; er fügt ὀξέως nach οὐκέτι, ὄντας nach ἤδη ein, und schreibt προσπίπτουεν. p. 877, 10, wo der Ambrosianus πολλή γὰρ ἡ (von zweiter Hand in δὴ corrigirt) παρακέλυσαι hat, liest man im Ottobonianus π. γ. ἕτερα δὴ π.; offenbar stammt diese Lesart aus der Randglosse einer Thukydideshandschrift her; denn diese schwanken zwischen δὴ ἡ (Vaticanus B und der Barberianus des Dionysios) und δὴ. Eine ähnliche Randglosse muss im Archetypus von M und P vorhanden gewesen sein; denn der Palatinus liest π. γ. ἕτερα ἡ π. Aber nicht blos in unserer Schrift, sondern auch in allen anderen Stücken ist der Ottobonianus vom Ambrosianus durchaus abhängig. Um dies zu zeigen, genügt es, wenn wir hier mit Uebergang von ganz geringfügigen Dingen die Abweichungen vom Ambrosianus,

die sich in dem 1. Briefe an Ammaeus finden, notieren: p. 720, 2 τὰ fehlt; p. 720, 5 προcéχει Ottobonianus: προcéχειν Ambr.; p. 721, 8 παρέργω: παρέργως; p. 722, 4 ἀριστόλη: ἀριστοτέλη; p. 722, 5 τάληθῆ: τάληθές; p. 722, 14 συμβιώσαντος: συμβιώσαντες; 724, 1 ἄc fehlt; p. 725, 10 θουκυδίδημον: θούδημον; p. 726, 9 ὡc: ὦ (= ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι); p. 726, 9 παρίσταται: περίσταται; 729, 13 μῆ: μὲν; p. 734, 9 ἀποδοδεικνύει: ἀποδεικνύει; p. 734, 16 τὰc fehlt; p. 735, 1 ὀκτώ nach συνεπλήρωσαν fehlt; 736, 4 φαύλους: φαύλαc u. a. m. Ich glaube, diese Lesarten bestätigen die oben geäußerte Ansicht über die Quelle des Codex Ottobonianus zur Genüge.

Dass der Parisinus 1657 aus dem Palatinus geflossen ist, hat schon Usener (S. 149) erkannt; und eine genaue Collation der Capitel XV—XXV, die ich A. Schöne verdanke, setzt mich in die Lage, dieses Urtheil vollinhaltlich bestätigen zu können. Auch ist es sehr wahrscheinlich, dass A, wie der Parisinus bei Usener heisst, nicht direct aus P (dem Palatinus), sondern aus einer Copie desselben abgeschrieben ist; denn die Menge der von P abweichenden Lesarten ist zu gross, als dass man sie einem Schreiber zur Last legen könnte. Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie sich die verschiedenen Corruptelen in A entwickelt haben. So ist in P p. 844, 14 ff. durch die Nachlässigkeit des Schreibers eine Zeile des Archetypus, welche die Worte oder Buchstaben *voic* bis *ἀντὶ τῆc* umfasste, ausgefallen; und von der zweiten Hand ist *voic* unmittelbar in den Text zu *χρό*, die anderen Worte dagegen an den Rand geschrieben worden. Der Copist setzte aber diese Worte an falscher Stelle ein und nun liest man in A p. 844, 13 ff. *συμμαχεῖν* (statt *συμβαλεῖν* wie P) *ἀντὶ τῆc προτέρας καὶ τὴν ἄλλοτρίαν ἀντὶ τῆc λακωνικῆc τοῖc χρόνοιc ἰδίαιc κτλ.*

p. 849, 1 hat P δ' ἐν τῆ; das *v* ist aber blos durch ein so winziges Häkchen ausgedrückt, dass es von einem flüchtigen Schreiber leicht übersehen werden konnte; A liest δὲ τῆ. p. 852, 11 steht in P ἐνοῦντα ἐπ' statt ἐροῦντα ἐπ'; daraus ist in A ἐνοῦντα ἐν geworden.

Hingegen ist das, was Usener S. 150 über die Entstehung der Defecte im Parisinus sagt, unrichtig. Es heisst dort: „Denn alle Differenz geht darauf zurück, dass das Exemplar, dem P A B entstammen, in zwei Theile getheilt war . . . So kam es, dass . . . die Abhandlung über Thukydides in A ihren Eingang einbüßte u. s. w.“ Selbst wenn wir die Hypothese von der Theilung des Archetypus von P zugeben, bleibt es nicht recht erklärlich, inwiefern der Zu-

stand dieses Archetypus auf eine Copie von P direct Einfluss nehmen konnte. Wol aber ist dies auf indirectem Wege geschehen; denn der schlechte Zustand jenes Archetypus ist die Ursache der Blättervertauschung in P gewesen, die bis zum Ende des XIII. Capitels (διεφθάρησαν) sich erstreckt. Da nun der Parisinus A, der auf fol. 1 mit ἔαμενοι τὴν εἰρήνην κτλ. (p. 844, 7) beginnt, 34 Zeilen der Tauchnitz'schen Ausgabe auf jeder Seite, in einem Quaternio also deren 544 enthält, d. h. ungefähr ebensoviele, als man vom Anfang unserer Schrift bis zu der ebengenannten Stelle zählt, so ergibt sich daraus der Schluss: dass der erste Quaternio des Parisinus, als man die in ihm herrschende Zerrüttung des Textes bemerkte, herausgenommen wurde, um durch einen richtiger geschriebenen ersetzt zu werden, was aber niemals geschehen ist. Aus einem ähnlichen Anlasse wurde der Quaternio, der den Schluss der Thukydidesschrift und den Anfang der Monographie über Demosthenes enthielt, entfernt, da man die Lücke im Anfange der letzteren Schrift noch zu ergänzen hoffte.

Somit haben wir die Zahl der für die Kritik in Betracht zu ziehenden Handschriften auf zwei beschränkt, den Ambrosianus und Palatinus, von denen in folgenden ausschliesslich die Rede sein soll.

Da die Mittheilungen G. Kaibels über den Palatinus, welche Usener a. a. O. S. 148 f. veröffentlicht hat, sehr unvollständig ja theilweise unrichtig sind, so scheint bei der Bedeutung, die diese Handschrift für eine ganze Reihe von Schriften des Dionysios hat, eine nochmalige Beschreibung derselben nicht unangemessen.

Der Codex Palatinus 58 ist eine Papierhandschrift des XV. Jahrhunderts in Kleinfolio und zählt 132 Blätter. Er hat nie mehr gehabt: was Kaibel von herausgerissenen Blättern zu erzählen weiss, ist falsch; nur das erste Blatt ist abgerissen und liegt jetzt lose im Codex. Auch steht nicht 55 auf der ersten Seite, sondern 58, d. h. die Nummer der Handschrift, und auf dem nächsten Blatte beginnt die regelmässige Zählung mit 2, die durch die ganze Hs. fortgesetzt ist; zum Ueberflusse ist auch der erste Quaternio mit \hat{a} bezeichnet, so dass über die Integrität des Codex kein Zweifel obwalten kann⁷⁾. Der Inhalt vertheilt sich auf die 132 Blätter folgendermassen: a) f. 1—32 die grössere Schrift über Thukydides, ohne Titel; mit f. 9, also mit dem zweiten Quaternio beginnt eine zweite Hand; b) f. 33

⁷⁾ In der linken oberen Ecke des ersten Blattes ist c. 105 bemerkt; etwas weiter unten in der Mitte mit rother Tinte von erster Hand δ . $\chi\epsilon'$. $\hat{\theta}$. Dass in diesen Zeichen die Altersangabe der vom Schreiber copierten Handschrift ($\varsigma\chi\epsilon'$ = 1097 n. Chr.) steckt, hoffe ich später wahrscheinlich machen zu können.

bis fol. 79^v von dritter Hand die Schrift über Demosthenes, unter falschem Titel: *Θουκυδίδου ἔκφρασις τῆς στάσεως τῶν κερκυραίων*; mit f. 65 setzt eine vierte, mit f. 73 eine fünfte, der ersten sehr ähnliche, Hand ein; *c*) f. 79^v—85 der erste Brief an Ammaeus; darauf drei leere Blätter und *d*) f. 89 von einer sechsten Hand, die bis ans Ende geht, der Tractat über die attischen Redner; endlich *e*) f. 125 der Brief an Pompeius.

Nicht alle Theile des Codex stammen aus derselben Zeit. Den alterthümlichsten Eindruck macht die dritte Hand, doch scheint sie nur ältere Schriftzüge zu imitieren; entschieden jünger hingegen als die übrigen ist die sechste Hand, sowol den Schriftzügen als der Qualität des Papiere nach. Diese Umstände machen die Vermuthung, dass unser Codex aus zwei verschiedenen Theilen zusammengebunden sei, nicht unwahrscheinlich.

Was nun die Schrift über Thukydides anbelangt, so ist es besonders ein Umstand, der uns in die Lage versetzt über die Quelle, aus der unsere Handschrift geflossen, genaueres zu berichten: ich meine die schon mehrmals erwähnte Blättervertauschung. Im Palatinus fehlt nämlich die ganze Stelle von *μαί μόνοις* (p. 815, 14) bis *προαιρέσει τε* (p. 819, 1) an dem ihr zukommenden Platze und findet sich erst p. 822, 1 zwischen *ὕ* und *γαίωνων*; desgleichen sind die Worte *καὶ αὐτοὶ* (p. 835, 7) bis *πολλῶν ὅτι* (p. 838, 5) zwischen *διεφ* und *θάρησαν* (p. 841, 10) eingeschoben. Zählt man nun die Zeilen der Tauchnitz'schen Stereotypausgabe, so zeigt sich (mit Einrechnung des muthmasslichen Titels) der Text unserer Schrift folgendermassen verschoben:

Zeile	1—100
„	150—200
„	100—150
„	200—400
„	450—500
„	400—450

Daraus lässt sich mit leichter Mühe erkennen, dass in einem Vorgänger von P (wie der Palatinus bei Herwerden und Usener bezeichnet ist) die Blätter desjenigen Quaternio's, der die Stelle von p. 815, 14 bis p. 841, 10 enthielt, durch einen Zufall aus ihrer ursprünglichen Stellung zu einander *a. b. c. d. e. f. g. h* verschoben und in folgende Lage gebracht wurden: *b. a. c. d. e. f. h. g.*

Setzen wir diese Zählung der Zeilen fort, so erhalten wir von p. 841, 10 bis zu der allen Handschriften gemeinsamen Lücke (p. 872, 8) die Summe von etwas über 500 Zeilen. Da nun, wie

wir soeben gesehen, ein Quaternio jenes alten Codex ungefähr 400 Zeilen fasste, zwei Blätter also deren 100, so ergibt sich daraus die Folgerung, dass an der bezeichneten Stelle die vier inneren Blätter eines Quaternio's (*c. d. e. f.*) oder ungefähr 7 Seiten der Tauchnitz'schen Ausgabe verloren gegangen sind. Von da bis zum Ende der Schrift zählt man etwas über 1350 Zeilen; von diesen kommen 100 auf die beiden letzten Blätter des defecten Quaternio's, 1200 auf drei unbeschädigte Quaternionenhefte und 50, die letzten der Schrift über Thukydides, auf das erste Blatt des folgenden Heftes. Es sind also im Anfange der Schrift über Demosthenes 6 Blätter eines Quaternio's, d. h. ungefähr 10 Seiten der Tauchnitz'schen Ausgabe ausgefallen⁸⁾.

Aus dem eben Gesagten lassen sich für die Monographie über Thukydides folgende Schlüsse ziehen:

1. Der Archetypus von M (dem Ambrosianus) und P war in Quaternionen geschrieben und enthielt auf jeder Seite ungefähr 25 Zeilen der Tauchnitz'schen Ausgabe.

2. Dieser Codex hatte schon in früher Zeit durch Ausfall von Blättern Verluste erlitten.

3. Die Schrift über Thukydides stand in dieser Handschrift nicht an erster Stelle; denn ihr Anfang füllte die zwei letzten Blätter eines Quaternio's.

Inwieweit diese Angaben durch die Lesarten der beiden Handschriften bestätigt und vervollständigt werden können, soll im Folgenden Erörterung finden.

Wien.

HEINRICH SCHENKL.

⁸⁾ L. Sadée, der auf S. 42 ff. seiner oben genannten Dissertation den Codex Ambrosianus auf das sorgfältigste beschreibt und dabei auch auf die Defecte desselben zu sprechen kommt, gelangt zu unrichtigen Resultaten, da er von der irrigen Meinung ausgeht: es müsse, weil der Schreiber des Ambrosianus 8 Blätter leer gelassen habe, auch im Archetypus ein Quaternio ausgefallen sein.

Zu Nonnos von Panopolis.

I.

Mit Recht muss es jeden, der die Dionysiaca des Nonnos aufmerksam liest, Wunder nehmen, dass ihre Composition so durchaus mangelhaft ist. Zwar wird es gewiss Niemand einfallen, an das Gedicht des Nonnos denselben strengen ästhetischen Masstab zu legen, wie an ein klassisches Kunstwerk; dass es ihm dazu an einem tieferen Plane, an innerem Zusammenhange, kurz so ziemlich an Allem und Jedem fehle, das ein Kunstwerk ausmacht, ist eben aus der Zeit, in der es entstanden ist, vollkommen erklärlich.¹⁾ Dass aber in einer und derselben Geschichte gar oft verschiedene Motive neben einander gehen, krasse Widersprüche sich finden, Episoden eingefügt sind ohne Noth, ja ohne passende Verbindung, ist gewiss auffallend, und man wird sich da kaum zufrieden geben können mit der bisher befolgten Methode, die darauf entweder gar nicht geachtet oder mit unsäglicher Geringschätzung Nonnos selbst das Unmögliche zumuthet. Es wird vielmehr, je mehr wir die mi-

¹⁾ Nur mit einem Worte will ich auf das merkwürdige Urtheil J. A. Weichert's in seiner Schrift „*de Nonno Panopolitano*“ p. 21 f. zurückkommen. „*Verum enim vero nemo, qui hoc carmen intento perlegerit animo, auctorem laxae aut inconditae συγχύσεως accusare poterit: utpote in quo rei gestae unitas vel, ut Aristotelis utar verbis, κύστασις ἔχουσα ἀρχὴν καὶ μέρον καὶ τελευτήν, conspicua est, et cuncta, uno quasi deducta filo, tam affabre conglutinata sunt, ut in eo ipso poetae doctrina iuxta atque ingenium egregie exsplendescat. Quo apparet, Nonnum antequam ad condendum hoc poema accesserit, illud, tanquam ἰδέαν τοῦ ὄντος, animo concepissee. At si verum est, Nonnum utique in hoc carmine nonnunquam videri peregrini quid et pingue sonare atque ἀδολεσχίας quandam speciem prae se ferre: ad excusandum poetam oportet tenere, eum non ἐποποιῶν, quae proprie dicitur, sed μελέτην quandam et ἐπίδειξιν, seu nomine ex rhetorum Romanorum palaestra petito, exercitationem vel declamationem componere voluisse. . . .*“ Von einer Einheit der Handlung, von einer einheitlichen Idee, die dem Gedichte zu Grunde liege, kann wol gar nicht gesprochen werden. Nonnos reihte, was er an Sagen über Dionysus vorfand, oft ohne jegliche innere Verbindung nur nach chronologischem Gesichtspuncte aneinander, ja er ist naiv genug, wenn er mehrere Variationen einer Sage kennt, uns alle zu erzählen. Uebrigens gebührt Weichert das Verdienst, dass er zuerst auf die Zeitverhältnisse in seiner Beurtheilung des Nonnos Rücksicht genommen hat, und manche Bemerkung, namentlich über die Paraphrase, ist auch heute noch unanfechtbar richtig.

nutziöse Genauigkeit des Nonnos in der Technik des Hexameters kennen lernen, auch eine eindringlichere Untersuchung der Composition der Dionysiaca nothwendig werden. Dass sich daraus auch für die Texteskritik mancher Nutzen ergeben wird, ist schon a priori nicht zu bezweifeln und wird sich auch bei dem Wenigen, was ich für diesmal vorbringen will, hoffentlich recht deutlich zeigen.

Die Compositions-mängel, die den Dionysiaca, wie sie heute überliefert vorliegen, anhaften, sind zunächst zweierlei: 1) solche, die auf Nonnos selbst zurückgehen; 2) solche, die in der schlechten Ueberlieferung derselben ihren Entstehungsgrund haben. Bei Mängeln, die auf Nonnos selbst zurückgehen, ist wieder ein zweifacher Grund denkbar; wir finden Mängel, in denen sich die dichterische Unfähigkeit des Nonnos manifestiert, aber auch solche, die durch die eigenthümliche Art der Entstehung des Gedichtes hervorgerufen sind. Hier interessieren uns nur die der zweiten Art.

Zunächst die Frage: Wie sollen wir uns die Dionysiaca entstanden denken? Bei ihrer Beantwortung sind wir, da uns äussere Zeugnisse gänzlich mangeln, rein auf die Combination angewiesen; und hiebei leisten uns die in Rede stehenden Compositions-mängel vorzügliche Dienste. Bezüglich der Art der Entstehung der Dionysiaca wird es wohl zunächst keinem Widerspruche begegnen, wenn ich behaupte, Nonnos habe das Gedicht, das über 20000 Hexameter umfasst, nicht in einem Zuge geschrieben. Bei dem ungeheuren Umfange ferner, der Massenhaftigkeit der Quellen, aus denen, wie Köhler „Ueber die Dionysiaca des Nonnos von Panopolis. Halle 1853“ gezeigt hat, Nonnos das Materiale schöpfte, werden wir wol kaum Weichert zustimmen, der de Nonno Pan. p. 14 glaubt, Nonnos habe sie in früheren Jahren gedichtet, sondern wir werden Gründe vorführen, aus denen geschlossen werden muss, dass Nonnos während eines langen Zeitraumes mit der Ausarbeitung derselben beschäftigt war und in der Weise vorgieng, dass er zunächst geradlinig ansteigend die Thaten des Dionysos erzählte und oft nachträglich Episoden einschaltete, die er vielleicht zufällig bei anderen Autoren las, und dass er zu einer letzten Feile des Gedichtes gar nicht mehr kam. Für diese meine Vermuthung nun vermag ich ein, wie mir scheint, unzweifelhaft sicheres, inneres Argument anzuführen. Es ist dies die episodische Erzählung des Besuches der Horen bei Helios 11, 485 bis 12, 117. Ampelos, der geliebte Gespieler des jungen Bacchos, bestiegt von Ate verleitet einen von Hera gesandten Stier. Frevelnd gegen Selene reizt er auch diese zu seinem Verderben; sie sendet eine Bremse, die den Stier wüthend macht. Ampelos wird vom

rasenden Stier auf den Sand geschleudert und bleibt todt liegen. Ueber dieses Schicksal seines Lieblings ist Bacchos vor Schmerz ausser sich, und vergebens sucht ihn Eros in Silens Gestalt durch die Erzählung von Kalamos und Karpos zu trösten:

11, 484. καὶ κινυρῆ πολὺ μᾶλλον ἱμάσσετο θυμὸν ἀνῆ
 ἠθέου διὰ πότμον ἄωριον· ἄσταθέος δὲ
 θυγατέρες λυκάβαντος ἀλλοπόδοιο τοκῆος
 εἰς δόμον Ἡελίοιο ῥοδώπιδες ἦιον Ὀραι.

Bacchos war also nur um so mehr betrübt über den Tod seines Gefährten. Aber die Töchter des schnellen Jahres gingen zu Helios. Dort fragt die Hore des Herbstes den Helios, wann der Wein erfunden werden und wer der Gott desselben sein solle (12, 28). Helios verweist sie auf die κύρβιες der Harmonia, auf denen alle θέσφατα von Phanes Hand aufgezeichnet seien. Sie mustert also dieselben der Reihe nach, auf der dritten endlich findet sie die Verwandlung des Ampelos und Kissos, auf der vierten die Herrschaft des Bacchos über den Wein.

12, 114. τοῖα μὲν ἐν γραφίδεσσι φιλεύιος ἔδρακε κούρη·
 τερπομένη δ' ἦξε, κασιγνήτας δὲ λαβοῦσα
 εἰς ῥόον ἠψοιο διέστιχεν Ὀκεανοῖο
 ἵπποσύνη Φαέθοντος ὁμόδρομος. οὐδὲ Λυαίῳ
 φάρμακον ἦν ἐτάριοιο δεδουπότος, οὐδὲ χορείης
 μνήστις ἔην·

Sobald also die Hore, um was sie gefragt, erfahren hatte, eilt sie mit ihren Schwestern zum östlichen Okeanos. Nicht aber gab es für den Bacchos ein Linderungsmittel seines Schmerzes, sondern er und seine ganze Umgebung waren in tiefster Trauer. Da liessen sich endlich durch des Bacchos' unendlichen Schmerz die Moiren bewegen, wandten das Schicksal, und eine von ihnen, Atropos, verkündet dem Bacchos, dass Ampelos lebe, dass er hochberühmt sein werde, indem sie ihn in süssen Nectar, zum Weine verwandeln wolle. Dies geschieht auch alsbald, Bacchos legt seine Trauer ab und bereitet zum erstenmale Wein. Mit einem fröhlichen Gelage schliesst die ganze Scene ab.

Ich hoffe, dass auch bei dieser schlichten Erzählung Niemand der ganz unvermittelte Uebergang zur Episode und wiederum von derselben zur Haupterzählung entgangen ist. Bacchos trauert trotz alles beschwichtigenden Zuredens nur noch mehr. Die Horen aber gehen zu Helios, und nachdem sie dort erfahren, was sie wollten, kehren sie zum östlichen Okeanos zurück. Für Bacchos aber gab

es kein Linderungsmittel seines ungeheuren Schmerzes; darüber gerührt, wenden die Moiren das Schicksal und verkündigen Bacchos das Wiederaufleben des Ampelos im Weine. Betrachten wir nun aber die Verbindung der Episode mit der Haupterzählung etwas näher. Vor Allem ist auffallend: 1) dass V. 485 ein einfaches δέ die Episode einleitet. Dies ist um so mehr anstössig, als die nächsten dreissig Verse die Beschreibung der Horen enthalten, erst V. 521 wird der Grund ihres Besuches bei Helios angegeben. Eine solche Kluft ist selbst bei Nonnos unerhört an Stellen, die in einem Zuge geschrieben sind. 2) 12, 117 führt ein οὐδέ zur Haupterzählung zurück. Dies zeigt ganz deutlich, dass Nonnos nicht etwa bei 11, 485 seine Arbeit unterbrochen habe, sondern dass die ganze Episode erst nachträglich eingeschoben wurde. 3) Dafür spricht auch der Umstand, dass durch die Episode die Schilderung des trauernden Bacchos unterbrochen wurde. V. 484 heisst es, Bacchos habe durch Eros' Erzählung nur noch mehr getrauert; eine allgemeine Phrase, mit der sich Nonnos nie zufrieden gibt; erst 12, 117 folgt eine überschwengliche Schilderung von Bacchos' Schmerz. 4) Dadurch, dass Nonnos die Horen-Episode nachträglich einschob, ward auch die grammatische Verbindung der Sätze zerrissen. Es fehlt zum Satze V. 484 f. καὶ κινυρῆ . . . ἀώριον das Subject. Dies hat schon Graefe gefühlt, der deshalb nach 484 eine Lücke annimmt; mit ihm Köchly. In der ursprünglichen Fassung war Alles in bester Ordnung; nach ἀώριον folgte οὐδὲ Λυαίῳ (V. 12, 117). Deshalb ist es auch unrichtig, nach 484 eine Lücke anzunehmen. 5) In der uns vorliegenden Ueberlieferung laufen zwei verschiedene Motive nebeneinander. Nach der ursprünglichen Fassung waren es die Moiren, die aus Erbarmen über Bacchos' Trauer die Verwandlung des Ampelos und damit die Erfindung des Weines bewirken (12, 139). In der Horen-Episode wird als die Veranlassung zur Erfindung des Weines der Umstand geschildert, dass die Hore des Herbstes noch immer der Embleme des Weines entbehrte. Dieser Widerspruch entstand also ebenfalls erst durch die nachträgliche Einschlebung der Episode. 6) Hiezu kommt noch als positives Moment, dass sich der Versschluss von V. 12, 117 ganz vortrefflich an den Halbvers 11, 485 anschliesst. Lässt man die ganze Episode weg, so ist die Verbindung eine tadellose; ich will die Verse hieher setzen:

11, 484. καὶ κινυρῆ πολὺ μᾶλλον ἰμάσσετε θυμὸν ἀνὴ
 ἠθέου διὰ πότμον ἀώριον· οὐδὲ Λυαίῳ 12, 117
 φάρμακον ἦν ἑτάροιο δεδουπότος, οὐδὲ χορείης
 μνηστῆς ἔην· . . .

Ziehen wir nun aus dem Gesagten die Summe, so ergibt sich: Nonnos hat die Horen-Episode erst nachträglich eingeschoben, ohne die dadurch entstandenen Unebenheiten ausgeglichen zu haben. Wir haben somit hierin ein Indicium für die Art und Weise der Entstehung der Dionysiaca und ein Beispiel der Compositions-mängel, die in derselben ihren Grund haben. Dass die Episode wirklich von Nonnos herrühre, nicht etwa von einem Interpolator — und allzuferne läge dieser Gedanke nicht, wenn man sieht, dass sie voll sachlicher und metrischer Verstösse und Schwierigkeiten ist, namentlich seitdem wir durch A. Ludwich wissen, dass sich in den Dionysiaca wirklich Interpolationen finden — das beweist die Nachahmung des Johannes von Gaza, der in seiner Ἐκφρασις τοῦ κοσμικοῦ πίνακος 2, 259 ff. die Beschreibung der Horen unserer Stelle theilweise sogar in wörtlichem Anschlusse entlehnt hat.²⁾

Dieselbe Episode bietet aber auch ein sehr instructives Beispiel, wie manche Mängel der Composition nicht dem Dichter zur Last fallen, sondern in einer Verderbnis der Ueberlieferung ihren Grund haben. Nach dem Texte, wie man ihn bei Köchly liest, heisst es nach der Beschreibung der vier Horen, der Töchter des Jahres oder Chronos: Die vier Horen giengen zu Helios (11, 520). Das 12. Buch fängt an:

V. 1. Ὡς αἱ μὲν δυτικοῖο παρ' ὀφρύσιν Ὠκεανοῖο
Ἥελίου γονόεντος ἐναυλίζοντο μελάθροισι.
τῆσι δὲ νεικομένησι συνήντεον Ἐσπερος ἀστήρ
θρώσκων ἐκ μέγαροιο

Nach V. 1 also übernachteten die Horen im Hause des Helios, V. 3 sind sie wieder auf dem Wege. Um den Widersinn dieser Worte zu erklären, versteht man unter αἱ μὲν die zwölf Horen, die Dienerinnen des Helios, von denen es V. 15 heisst, dass sie die vier Horen, als sie ankamen, im Hause des Helios begrüsst. Die Unmöglichkeit einer solchen Erklärung leuchtet leicht ein. Wir dürfen doch nicht Nonnos zumuthen, dass er V. 1 vergessen, was er im letzten Verse des 11. Buches gesagt. Dort heisst es: Die vier Horen giengen zu Helios. Darauf kann er unmöglich weiter fahren: So übernachteten die zwölf Horen bei Helios. Ausserdem, wie kann von ἐναυλίζεσθαι die Rede sein, da es doch nach V. 3 ff. Abend ist: Hesperos kommt aus seinem Hause, Selene geht eben auf; Helios kommt eben ἠερόθεν; Phosphoros reinigt die Pferde im Okeanos etc. Nach all' dem kann die Ueberlieferung nicht richtig sein. Der Fehler

²⁾ Besonders erwähnenswerth ist, dass sich bei Johannes von Gaza 2, 242 derselbe metrische Schnitzer findet wie bei Nonnos 11, 512 καὶ ψεδνήν...

steckt in ἐναυλίζοντο, das durch den Versschluss μελάθροις, mit dem sich das Wort gerne findet (vgl. 20, 2; 38, 3; 6), aus ἐναυτίλλοντο entstanden ist. ναυτίλλεσθαι, bei Nonnos sehr häufig (vgl. 1, 56; 6, 268; 23, 160; 25, 120; 39, 8; 218; 229; 40, 520; 45, 105), wird vom „Segeln“ in den Lüften ebenso gebraucht (47, 255), wie νήχεσθαι; über diesen Gebrauch vgl. Rigler mel. Nonn. III, 2 f. — Damit wäre nun Alles in Ordnung bis V. 21. Nachdem die vier Horen von den zwölf Horen, die den Thron des Helios umstanden, begrüsst worden waren, heisst es weiter:

V. 21. καὶ οἱ ἀνηῦτησεν ἔπος σταφυληκόμος Ὠρη
 μάρτυρον ἱκεσίης σχομένη φθινοπωρίδος Ὠρην.

So ist V. 22 überliefert; doch ist diese Ueberlieferung absolut sinnlos. Dies hat schon Rhodomann erkannt, der folgende Fassung vorschlägt:

μάρτυρον ἱκεσίης σχομένη φθινοπωρίδος αὐδήν.

Da jedoch, wie Köhler a. a. O. p. 26 gezeigt hat, χέσθαι αὐδήν Nonnos nicht sagt, und die ganze Phrase überflüssig würde, so ist diese Coniectur nicht zu billigen. Köchly schreibt:

μάρτυρος ἱκεσίην σχομένη φθινοπωρίδος Ὠρης

und erklärt *com. crit.* p. LII: *loquitur una ex duodecim Horis ut ex v. 96 et 115—117 apparet, preces Horae auctumnalis praesentis (μάρτυρος) domino suo exponens.* Dagegen ist Folgendes einzuwenden: Abgesehen davon, dass σχομένη nicht heissen kann *exponens*, kann unmöglich eine von den zwölf Horen sprechen, da doch Nonnos nicht sagen kann: Die vier Horen kamen zu Helios, um ihn zu fragen, wann endlich der Wein erfunden werden und wer der Gott desselben sein solle; da fragt eine von den zwölf Horen. Dass vielmehr die Hore des Herbstes spricht, zeigt aufs deutlichste V. 12, 26 ff., verglichen mit V. 11, 513 ff., und der Schluss der ganzen Scene V. 114. Nachdem nämlich Helios auf der Hore Befragen sie auf die κύρβιες der Harmonia verwiesen, werden diese von ihr in Augenschein genommen und als sie da gefunden, was sie gesucht, heisst es:

V. 114. τοῖα μὲν ἐν γραφίδεσσι φιλεῖσιος ἔδρακε κούρη
 τερπομένη δ' ἦξε, κακινήτας δὲ λαβοῦσα
 εἰς ῥόον ἠψοιο διέτιχεν Ὀκεανοῖο
 ἵπποσύνη Φαέθοντος ὁμόδρομος.

Das kann Nonnos nur von der Hore des Herbstes, einer der vier Töchter des Jahres sagen, oder sollen wir im Ernste durch Coniectur einen Zusammenhang herstellen dürfen wie Köchly? Soll wirklich Nonnos geschrieben haben: Die vier Horen kommen zu Helios; begrüsst von den zwölf Horen, spricht eine von diesen; ihr

befiehlt Helios, zu den κύβητες der Harmonie zu gehen; dies thut sie, und dann entfernt sie sich mit ihren Schwestern wieder zum östlichen Okeanos, während es von ihnen V. 15 heisst, dass sie bei Helios am westlichen Okeanos dienen. Nein und abermals nein. Einen solchen Unsinn können wir im Texte nicht dulden, auch wenn er von den besten Codices überliefert wäre, geschweige denn, dass wir durch Coniectur ihn dem Dichter aufbürden dürften. Wenn für Köchly V. 54 und namentlich V. 96 zu sprechen scheint, wo es heisst, dass die Tochter des Chronos die Tafeln besichtigte, so ist das eben ein Beweis, dass V. 95 die Schreibung Graefes θυγατέρα die richtige ist. So hätten wir denn in diese Choas Ordnung gebracht; was ist aber V. 22 zu schreiben? Dem Stile und Gebrauche des Nonnos entspricht am meisten die Schreibung, wie sie Rigler mel. V, p. 4 vorschlägt:

μάρτυρον ἰκεσίης χχομένη φθινοπωρίδα μορφήν.

vgl. 11, 515—519. Dass sie sich weit von der Ueberlieferung entferne, trifft nicht einmal zu, und wenn auch, so wäre sie doch einer geringern Aenderung, die aber für Sinnloses wieder Sinnloses gibt, entschieden vorzuziehen. Die Art der Verderbnis ist leicht zu erkennen: V. 21 schliesst mit Ὄρη, und das ist in den Versschluss von 22 übergegangen und hat μορφήν verdrängt. Ueber das echt Nonnische des Ausdrucks μάρτυρον ἰκεσίης χχομένη vergleiche noch Tiedke, *quaest. Nonn. sp. I. p. 43.*

II.

Ich habe in meiner Recension des Buches von Hilberg „Das Prinzip der Silbenwägung etc.“ auf einen für die Augmentation bei Nonnos wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht (*Zeitschr. f. d. ö. G.* 1879, p. 428 f.). Dass noch manches in dieser Hinsicht selbst bei Köchly, der doch auch bei so kleinen Dingen mit staunenswerther Genauigkeit vorgieng, nicht in Ordnung sei, zeigen folgende Beispiele:

- Dion. 1, 472 εἰ δ' ἔλαχεσ ...
 13, 434 οἱ τ' ἔλαχον ...
 ib. 512 οἱ τ' ἔλαχον ...
 ib. 127 οἱ τε λάχον ...
 44, 182 ἄτεροπήν δὲ κάλεσε ...

Dass auch 13, 127 und 44, 182 die augmentirten Formen mit dem elidierten τ' und δ' herzustellen sind, ist bei der ausserordentlich grossen Zahl von Fällen, durch die diese Regel gestützt wird, ausser

allem Zweifel gelegen. Ebenso liest man in der Paraphrase einmal:

Α 3 Μάρθης καὶ Μαρίας· Μαρὶν δὲ φατίζετο κείνη . . .

Natürlich ist auch hier δ' ἐφατίζετο zu schreiben, was schon Hermann Z. f. d. Alt. 1834, p. 998 und Tiedke, a. a. O. I, 39, letzterer von einem anderen Gesichtspunkte aus verbessert hat.³⁾ Bei den Nachahmern des Nonnos habe ich solche Verstösse nicht mehr in den Texten gefunden; nur Christod. 39 schreibt Dübner noch

φθεγγόμενος, χαλκὸν δὲ βιάζετο θουιάδι λύσση,

wo gleichfalls δ' ἐβιάζετο herzustellen ist. Vgl. noch A. Ludwich, Beiträge etc. 25, der diese Frage ebenfalls berührt, dieselbe aber in suspenso lässt.

III.

J. Hilberg hat in dem bereits citirten Buche p. 96 folgendes Gesetz des Nonnos aufgestellt: „Vocalisch auslautende kurze Endsilben dürfen bei Nonnos nur in zwei Fällen in der Vershebung stehen: 1) aus Verszwang, 2) in pyrrhichischen Wortformen. Die Nachahmer des Nonnos befolgen dieses Gesetz mit voller Strenge.“ Das Gesetz ist in dieser Fassung durchaus nicht genau und richtig. Es verhält sich damit folgendermassen: Nonnos hat vocalisch auslautende kurze Endsilben in die Arsis gesetzt, 1) bei einsilbigen Wörtern oft in die des IV. Fusses, selten in die des II., nur einigemal in die des I. Fusses; vgl. meine Recension des Hilberg'schen Buches a. a. O. p. 427 ff.; 2) bei pyrrhichischen Wörtern oft in die des IV., viel seltener in die des II. Fusses; niemals hat sich Nonnos in einer andern Arsis eine solche Verlängerung gestattet. Damit man aber sehe, was Nonnos für einen grossen Unterschied gemacht habe selbst zwischen der II. und IV. Arsis, will ich die einzelnen Wörter mit der Zahl der Stellen anführen:

	A. IV.	A. II.		A. IV.	A. II.
ἄμα	9	3	γόνυ	0	2
ἀνά	5	0	δέκα	1	1
ἀπό	48	13	διά	4	3
ἄρα	0	2	Δί	0	1
ἄτε	17	4	δίχα	2	1
βαρύ	0	1	δόρυ	0	2
γάλα	0	1	δύο	1	0

³⁾ Welchen Werth demnach Passovs Coniectur zu M 16 *ἠfortasse δὲ μέθουσεν* für die vulgata δ' ἐμέθουσεν habe, ist unschwer einzusehen.

	A. IV.	A. II.		A. IV.	A. II.
ἐμέ	5	20	παρά	62	8
ἔνα	5	7	πέλε	0	2
ἐνί	18	13	περί	25	9
ἐνί	14	1	πόδα	1	1
ἐπί	88	17	πολύ	9	1
ἔτι	32	32	πόρε	1	0
ἔχε	1	0	ποσί	0	1
ἴδε	1	2	πότε	8	0
ἴνα	20	11	ποτί	2	0
κατά	26	6	πυρί	0	4
λίγα	0	2	τάδε	0	1
λίπε	1	0	ταχύ	0	1
μάθε	1	0	τάχα	4	1
μέγα	1	3	τέκε	1	0
μέλι	0	3	τίνα	1	2
μετά	56	8	τίνι	0	1
μία	1	0	τότε	4	2
ὄθι	1	0	ὑπό	71	4
ὄσα	3	0	φίλα	1	0
ὄτε	44	6	φύγε	0	2
ὄτι	67	11		<hr/>	<hr/>
				561	236

Man sieht also schon aus diesen Daten, um wie viel häufiger Verlängerung vocalisch auslautender Wörter in der IV. Arsis als in der II. stattgefunden habe. Den Grund werde ich im folgenden Abschnitte darzulegen versuchen. Diese Regel gilt für Nonnos und seine Nachfolger ausnahmslos. Von ihr ist Nonnos nur abgewichen 1) wenn er durch Herübernahme eines Verses oder Vertheiles aus Homer dazu gezwungen war; 2) in Beispielen, die nach bekannten homerischen Mustern gebildet sind.

1) Homerisch sind folgende Verlängerungen:

- 4, 94 λάθριος Ἠλέκτρην νυμφεύσατο μητίετα Ζεύς.
 7, 68 μῆπιν ἐὴν ἐλέλιζεν ἀτέρμονα μητίετα Ζεύς.
 8, 270 βροντή, καὶ σὲ λέλοιπεν ἐμὸς νεφεληγερέτα Ζεύς.
 27, 250 τοῖσι συναγρομένοις ἀγορήσατο μητίετα Ζεύς
 31, 97 θνητὸς ἀνὴρ ἔφλεξε, τὸν οὐράνιος τέκετο Ζεύς.
 vgl. Hom. B 741 υἱὸς Περιθόοιο, τὸν ἀθάνατος τέκετο Ζεύς.
 Derselbe Verschluss noch: Ξ 434; Φ 2; Ω 693.

- 36, 101 τόσσος ἄρα κτύπος ὤρτο θεῶν ἔριδι ζυνιόντων
ist vollständig aus Homer Υ 66 genommen.
- 40, 41 ἢ ξίφει πλήζας μέσον αὐχένος ἢ δόρυ πέμπων
vgl. Hom. A 146 χεῖρας ἀπὸ ξίφει τμήζας ἀπὸ τ' αὐχένα κόψας.
- ib. 217 ἠράμεθα μέγα κῦδος· ἐπέφνομεν ὄρχαμον Ἰνδῶν
vgl. Hom. X 393 ἠράμεθα μέγα κῦδος· ἐπέφνομεν Ἑκτορα δῖον.
- 48, 705 εἶδος ὑποκλέπτων ἐβιήσατο μητίετα Ζεύς.
Par. A 51 ἠράμεθα Ζαθέου πληρώματος ὄψιμον ἄλλην.

2) In folgenden Fällen findet sich dieselbe Verlängerung bei Homer, doch in anderer Verbindung:

- 7, 336 καὶ στόματι στόμα πῆξεν ἔρωμανές, ἱμερόεν δέ
vgl. Hom. κ 90.
- 19, 143 οὐ τρίποδα στίλβοντα καὶ οὐ ταχὺν ἵππον ὀπάσσω
vgl. Hom. Σ 344; X 443; Ψ 40; θ 434: ν 13.
- 22, 60 ἢ ὅποτε τραγικοῖο χοροῦ δεδαημένος ἀνὴρ
vgl. Hom. Γ 233; I 191; Λ 305 etc.
- 36, 38 καὶ νέφει κικίοντι πεπηγότες ἦσαν οἰστοί
vgl. Hom. Λ 28.
- 41, 363 ἐν πίνακι Κρονίῳ κεχαραγμένον οἴνοπι μίλτω
vergl. Hom. Z 169.
- 48, 483 καὶ μέθεπε πραπίδεςσι πεπηγμένον ἰὸν Ἑρώτων
vgl. Hom. E 329; Θ 126.

Σ 54 καὶ ξίφει πληγέντος ὀπάονος οὐνομα Μάλχου.

3) Nach homerischem Muster sind gebildet folgende Fälle:

- 2, 213 καὶ νεφέλας συνάγειρε τὸ δεύτερον, ὕετιε Ζεῦ
- 8, 294 ἤθελον, εἰ χρύσειον ἴδον γάμον, ὕετιε Ζεῦ
- 16, 370 οὐκ ἐθέλων ἐτέλεσε πόσις στεροπηγερέτα Ζεῦς
- 10, 292 νεῦσον ἐμοὶ φιλέοντι μίαν χάριν, ᾧ Φρύγιε Ζεῦ
- 24, 279 σὴ δόσις ἄλλοπρόσαλλος ἀμείβεται, οὐράνιε Ζεῦ
- 39, 141 δὸς πάλιν ὀπιτέλεστον ἴσθην χάριν, ὕετιε Ζεῦ
- 2, 263 μηκέτι δειμαίνων ἔλικα δρόμον — οὐ γὰρ ἑάσω
vgl. Hom. I 466.
- 3, 385 κειόμενα Κρονίδαο καταντίον αἰόλα γαίης
vgl. Hom. N 135.
- 2, 461 θερμὸν ἀμειβομένης ἔλικα δρόμον, αἶψα δὲ πέτρη

2, 570 ψευδόμενε σκηπτούχε; μένει δέ σε θῶκος Ὀλύμπου
vgl. Hom. ἡμέτερε Κρονίδη Θ 31.

7, 291 Ἥελιε, κλονέεις με καὶ εἰ μάθες οἴτρον ἐρώτων
vgl. Hom. μ 385.

12, 23 Ἥελιε Ζεῖδωρε, φυτηκόμε, κοίρανε καρπῶν,

17, 271 Ἥελιε, φλογεροῖο δι' ἄρματος αἰθέρα τέμνων

19, 178 κοί, Στάφελε, ζῶνonti καὶ οὐ πνεῖοντι χορεύω

40, 370 Ἥελιε, βροτέοιο βίου δολιχόσκιε ποιμήν

31, 206 ἦ μὲν ἀμεργομένη Κίλικα κρόκον, ἦ δὲ κομίζων
ist offenbar nach ἔλικα δρόμον gebildet.

Γ 54 φθεγγόμεθα σπείροντες ἐς οὐατα δύσμαχα φωτῶν

Φ 13 ἰέμεθα ζύμπαντες ὁμήλυδες — ἐκ δὲ μελάθρου
sind beide nach ἡράμεθα gebildet.

Β 83 ἐζέχεε χθονὶ κέρμα πολυστρέπτοιο τραπέζης,

doch ist hier mit dem auch sonst vortrefflichen cod. flor. ἐζέχεεν zu schreiben. vgl. Kinkel, die Ueberlief. der Paraphrase, p. 26.

Noch fragt es sich: Sind wir in den Fällen, in denen eine directe Uebernahme aus Homer nicht vorliegt, berechtigt, homerische Nachahmung anzunehmen, oder liegt nicht etwa in Verlängerungen, wie in Ἥελιε, ψευδόμενε, φθεγγόμεθα, ἰέμεθα wirklich Verszwang vor? Dass Nonnos nicht aus Noth, sondern mit Absicht sich dieser herkömmlichen Messungen bedient, während er sonst solche Wörter lieber ganz vermeidet, kann wenigstens in den beiden ersten Fällen zur Evidenz gebracht werden. Wenn wir nämlich sehen, dass Nonnos ganz ohne Bedenken den Nominativ statt des Vocativ setzt, ja nach Belieben beide in einem und demselben Satze, so ist klar, dass er auch in diesen Versen dem „Verszwange“ auf's leichteste durch den Nominativ, der ihm sonst so geläufig ist, hätte ausweichen können. Dass er in diesen Formen die so seltene Verlängerung der Endsilbe nicht scheute, ist nur dadurch begreiflich, dass er sie durch homerische Formen empfohlen sah. —

Nominativ und Vocativ schreibt Nonnos z. B.

16, 191 τίπτε κύων περίφοιτος, ὁμόδρομος ἐςὶ Λυαίω

Πανὸς αἰεὶ ποθέντος ἐπάξιε; . . .

Vgl. 18, 293; 20, 196; 21, 11; 22, 106; 276 ff.; 25, 353; 35, 130.

39, 174; 41, 143 f.; 47, 329; 638; 48, 859.

Bei den Nachahmern des Nonnos finden sich folgende Verlängerungen:

Musaios.

- 186 οὐ γὰρ ἐμόν σε λέληθεν, ἔχω δ' ὄνομα κλυτὸν Ἡρώ
Die homerischen Beispiele verzeichnet Schwabe „*De Musaeo Nonni imitatore liber.*“ p. 46 f.
- 244 τοίοισι προσέλεκτο παρηγορέων φρένα μύθοισι.
Es ist τοίοισιν zu schreiben, vgl. Hilberg a. a. O. p. 41.

Christodorus.

- 230 εἴτε Μίλων Σικελῆς ἔρυμα χθονός, οἶδεν Ἀπόλλων
vgl. Hom. Δ 137.

Tryphiodorus.

- 189 ὡς δ' ὅποτε κρυμνοῖσιν ἀλλοπόδων νεφελῶν
222 ὡς δ' ὅποτε σταλίκεσι λίνον περικυκλώσαντες
514 ὡς δ' ὅποτε πλήθουσα πυρός γλαυκοῖο Σελήνη
630 τῷ δ' ἔπετο τρομέουσα δορυκτῆτή παράκοιτις
vgl. Λ 165 — Ν 644 — Π 372 — Φ 256.
- 198 ὡς οἶγε γλαφυροῖο διὰ ξυλόχοιο θορόντες
356 ὡς οἶγε κλαγγῆ τε δι' ἄστεος ἠδὲ κυδοιμῷ
373 ὡς ἦγε περόντος ἀναΐζασα νόοιο
Die homerischen Stellen vgl. bei Hilberg p. 77.

Paulus Silentarius.

- eccl. 2, 62 καὶ στυφελὰ στυφελοῖσιν ἐπ' ἄχθεσιν ἄχθεα θεῖσαι
2, 245 χρύσεος, ἡμερόεις, ἀκίδα τρηχεῖαν ἐλίττων.
Beide Fälle sind zwar nicht homerisch; doch dürfte der erstere mit dem Nonnischen: στόματι στόμα 7, 336 verglichen werden; der letztere mit dem homerischen Αἰγίλιπα τρηχεῖαν Β 633 u. a.
- ib. 272 γυμνὰς ἀργυρέας ἔβαλε πλάκας· ἀλλὰ καὶ αὐτούς
vgl. Hom. Δ 459; Ε 19; 119 etc.

Johannes Gazaesus.

- 2, 327 ἀενάων ἐτέων ἔλικα δρόμον ἠνιοχεύων.

Wir sehen also auch bei ihnen die Nonnische Norm gewahrt. Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgende Regel:

Nonnos und seine Nachfolger haben kurze vocalisch auslautende Endsilben in der Arsis nur verlängert 1) bei einsilbigen Wörtern im 4., 2. und 1. Fusse; 2) bei pyrrhichischen Wörtern oft im 4., seltener im 2. Fusse. Abweichungen hievon finden sich nur in Beispielen, die aus Homer entlehnt oder nach homerischen Mustern gebildet sind.

IV.

Nachdem wir so die Regel, wie sie sich aus den einzelnen Fällen ergibt, dargelegt haben, bleibt uns nur noch übrig, nach ihrem Sinne zu forschen. Dabei kann es natürlich nicht meine Absicht sein, nach dem letzten Grunde der Erscheinung vorzudringen; dies soll, weil die vorliegende Regel in innigem Zusammenhange steht mit andern noch nicht erörterten, bei anderer Gelegenheit geschehen.

Wenn wir das auf einen kurzen Vocal ausgehende sprachliche Material, wie wir es bei Nonnos vorfinden, mustern, so finden wir, dass Nonnos nur — die einsilbigen Wörter abgerechnet — pyrrhichische, trochäische, dactylische Wörter und solche, die auf einen Trochäus und Dactylus endigen, verwendet hat. Alle diese vocalisch ausgehenden Wörter gebraucht Nonnos nur in einer einzigen Messung, nemlich in der, welche die natürliche rythmische Gestaltung des Wortes bedingt. Dies geschieht auch in der Regel bei pyrrhichischen Wörtern, die demnach in ihrer eigentlichen und regelmässigen Verwendung nur die beiden Thesen des Dactylus bilden können. Da aber die Zahl solcher vocalisch ausgehender pyrrhichischer Wörter eine sehr grosse und ihre Verwendung eine ungemein häufige ist, so wird der Dichter dadurch öfter in die Nothwendigkeit versetzt, dieselben gegen den gewöhnlichen Gebrauch zu verwenden. Insoferne, glaube ich, kann man allerdings von einem Verszwange sprechen.

Obige Regel besagt also — denn für die einsilbigen Wörter gilt derselbe Grund — nichts anderes als, dass bei Nonnos eine kurze vocalische Endsilbe fast nie auch nur zu einer Länge, wie sie der Arsis verlangt, emporgehoben werden kann.

Dass aber das die richtige Deutung der Regel sei, das beweist uns der zweite Theil derselben. Was war der Grund, warum Nonnos und seine Schüler dieselbe nur im 2. und 4. Fusse und zwar hauptsächlich im 4. Fusse zugelassen haben, bei einsilbigen Wörtern noch im 1. Fusse? Wenn wir die Entwicklungsgeschichte des griechischen

Hexameters verfolgen, so finden wir, dass derselbe beim Absterben der griechischen Poesie in zwei vollständig gleiche Theile zerfiel. Verse des Tzetzes wie

Anteh. 12 εἶπε δὲ Πενθεσίλειαν, || κούρην ἀντιάνειραν

oder

28 οὐδ' ἄρα μὴν τάδε Μοίραις || ἦνδανε χαλκομίτοις

schreiben wir nur deshalb als Hexameter, weil wir sie in einem epischen Gedichte lesen; sie könnten aber ebensowol in zwei Zeilen geschrieben und als dactylische Trimeter gemessen werden. Der Keim zu einem solchen Zerfalle des Hexameters lag in der trochäischen Caesur des 3. Fusses. Der Vers war für die spätern griechischen Epiker, die ihn nur äusserlich als etwas Althergebrachtes für ihre Erzählungen anwendeten, ohne den innern Zusammenhang, in dem das alte Epos und der Hexameter standen, zu fühlen, zu lang, sie theilten ihn also und zwar, möglichst symmetrisch, in zwei ganz gleiche Theile. Die Vorstufe zu diesem Ende des Hexameters nun finden wir bei Nonnos, bei dem bekanntlich die trochäische Caesur des 3. Fusses die gesetzmässige ist. Der Nonnische Hexameter besteht aus zwei fast gleichen Theilen, die durch die trochäische Caesur auseinander gehalten werden; in den meisten Versen wird diese Kluft durch eine Interpunktion und Satzende verstärkt. Wenn wir dies im Auge haben, können wir über den Grund unserer Regel nicht im Zweifel sein. Es springt uns beim ersten Blicke in die Augen, dass die 1. und 2. Arsis mit der 4. Arsis das gemeinsam haben, dass sie am Anfange der Verstheile, die fast selbständige Verse sind, stehen. Nun liegt ja auf dem Versanfange durch das kräftige Ansetzen der Stimme ein grösserer Nachdruck, die ohnehin meist enge zusammengehörigen Wörter werden da durch schnelles Zusammensprechen um so enger mit einander verbunden, und so konnte sich Nonnos an diesen Hebungen mit sehr schwachen Längen begnügen. Am geeignetesten aber war die 4. Arsis, weil nach der Pause und dem kurzen Auftakte hierauf der stärkste Ictus fiel.

Wien.

Dr. A. SCHEINDLER.

Das Jahr der Eroberung Aegyptens durch Kambyzes.

Nach zweierlei Richtungen haben Aegyptologie und Assyriologie auf unsere Kunde alter Geschichte neugestaltend eingewirkt; einerseits gewähren sie uns Einsicht in eine Reihe von Ereignissen, welche dem Gesichtskreise der Griechen und Juden ferner lagen und von ihnen gar nicht oder nur unvollständig berichtet worden sind, anderseits gestatten sie uns unter den verschiedenen erhaltenen Berichten den wahrheitsgemässerem zu erkennen und dadurch Relationen wieder zu Ehren zu bringen, die man durch ungefähr zwei Jahrtausende wegen Unzulänglichkeit des vorliegenden Materials als unrichtig von der Hand gewiesen hatte.

So haben, um auf einen Fall der letzteren Art aufmerksam zu machen, der auch für unsere Untersuchung von wesentlicher Bedeutung ist, zwei glückliche Funde ¹⁾ uns in die Lage gesetzt den Bericht des Josephus ²⁾ über einen Feldzug Nebukadnezars nach Aegypten monumental zu belegen, der, wiewol er durch Prophezeihungen des Jeremias ³⁾ und Ezechiel ⁴⁾ seine Bestätigung fand, wegen der entgegenstehenden Berichte Herodots und der aus ihm geflossenen Quellen selbst bei Theologen keinen Glauben fand.

Zu den merkwürdigsten Funden ⁵⁾ auf dem Gebiete der alten Chronographie, welche die Assyriologie in den letzten Jahren ans Licht gefördert hat, gehört ohne Zweifel die Thatsache, dass sich auf einem der Täfelchen ⁶⁾, welche ehemals dem babylonischen Handlungshause Igibi gehörten und nun im britischen Museum sich befinden, das elfte Regierungsjahr des Kambyzes als Königs von Babylon

¹⁾ Wiedemann, Der Zug Nebukadnezar's gegen Aegypten, in der Aegyptischen Zeitschrift, 1878, p. 2 ff. 87 ff. Schrader, l. l. 1879, p. 45 ff.

²⁾ Ant. Jud. X, 9, 7.

³⁾ 44, v. 30.

⁴⁾ 29, v. 17 ff.

⁵⁾ Schrader, Das elfte Jahr des Kambyzes. Aeg. Zeitschrift, 1879, p. 39 ff.

⁶⁾ Nr. 877.

erwähnt wird, sowie dass durch ein anderes⁷⁾ eine Mitregentschaft des Kyros und seines Sohnes Kambyses ausser Frage gestellt wird.

Diese Thatsachen scheinen in der That mit den bisher gültigen chronographischen Ansätzen so unvereinbar zu sein, dass wir es nicht auffallend finden werden, wenn der erste, der an die Lösung des Problems geschritten ist, zu Aufstellungen gelangte, die von den gewöhnlichen um ein Bedeutendes abweichen. Nach denselben hätte Kyros 530 zu Gunsten des Kambyses auf den Thron von Babylon verzichtet, wäre 528 gestorben; 522 folgte dann die Usurpation des Bardes, 519 der Tod des Kambyses⁸⁾. Dem entgegen ist mit Recht bemerkt worden, dass wir gar nicht genöthigt sind vom sichersten Leitstern für die Feststellung vorderasiatischer Geschichte, dem Canon des Ptolemaeus, dessen Angaben durchwegs durch die Keilinschriften bestätigt worden sind, abzugehen. „Fällt aber so, wie wir meinen, ein erster Theil der Regierung des Kambyses als Königs von Babylon in die Zeit der Regierung des Kyros, die mit dem J. 530 beziehungsweise 529 zu Ende ging, hinein, so liegt zu einer Correctur des ptolemäischen Canons ein Grund nicht vor“⁹⁾. Der Unterschied, der auf den erwähnten Täfelchen zwischen dem Titel König von Babylon und dem von König der Länder, d. h. Grosskönig¹⁰⁾ gemacht wird, veranlasst Schrader eine doppelte Zählung der Regierungsjahre des Königs anzunehmen¹¹⁾.

Hier setzen zwei, ohne die Angaben der Täfelchen unerklärlichen Stellen der classischen Autoren ein. Ganz im Widerspruche zu allen anderen Nachrichten gibt Ktesias dem Kambyses 18 Regierungsjahre, eine Angabe, welche, wie ich an einer anderen Stelle bemerkt habe¹²⁾, von dem Verfasser der sogenannten manethonischen Tomoi bei Eusebius herübergewonnen worden ist. Wir werden die Angabe des Ktesias dahin zu erklären haben, dass Kyros gleich nach der Eroberung Babylons seinen Sohn Kambyses daselbst als König eingesetzt, derart, dass derselbe in der That etwas über 17 (538—521), also rund 18 Jahre im Ganzen regiert hätte. Die Be-

⁷⁾ Nr. 906: Babylon, Monat Kislev, Tag 25, Jahr 1 (? oder gar elf — nach Pinches ist der Querstrich des Originals nur „an accidental mark“) des Kambyses, Königs von Babylon; zu jener Zeit Kyros, sein Vater, König der Länder.

⁸⁾ Pinches bei Schrader, l. l. p. 45.

⁹⁾ Schrader, l. l. p. 42.

¹⁰⁾ Auf T. 951 finden wir Kambyses als „König der Länder, welche ihm unterworfen waren“, genannt.

¹¹⁾ Schrader, l. l. p. 44.

¹²⁾ Die Composition und die Schicksale des manethonischen Geschichtswerkes p. 79 (199).

merkung der Tomoi bei Africanus: Καμβύσης ἔτει ε΄ τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας Περσῶν ἐβασίλευεν Αἰγύπτου ἔτη σ΄ wird wol auch auf keinem Irrthum beruhen; sondern, da sich an den 6 Jahren, wie wir noch sehen werden, nicht rütteln lässt, vielmehr so mit der wahren Geschichte zu vereinigen sein, dass Kyros in seinen letzten Regierungsjahren den Kambyses „den König von Babylon“ nun auch zum Mitregenten über das gesammte Reich annahm¹³⁾. Von weiteren keilinschriftlichen Funden ist volle Klarheit in dieser Frage zu erwarten.

Wie dem auch sei, soviel geht mit Evidenz aus den Täfelchen hervor, dass Kambyses von seinem Vater Kyros als König von Babylon eingesetzt wurde und selbst nach dem Tode des letzteren in Babylon nach Jahren als „König von Babylon“ datirte — ein Vorgang, der Analogien in der Geschichte der Assyrerkönige findet. So ersehen wir aus den uns erhaltenen Thontäfelchen, dass Sargon doppelt datierte, derart, dass sein 13. Jahr als König von Assyrien sich deckte mit dem 1. als König von Babylon¹⁴⁾. Babylon hat stets eine selbständige Rolle in dem grossen Complex der assyrischen und, wie wir aus den Täfelchen des Handlungshauses 'Igibi sehen, auch der persischen Herrschaft gespielt. So wurden die Traditionen des Landes geschont, aus dem einem grossen Theile Vorderasiens die Cultur zugekommen war, ein Verhalten, welches sich durchgehends in der Geschichte (es sei nur an das der Römer den Griechen gegenüber erinnert) wiederholt.

Diese einleitenden Betrachtungen, aus denen wir ersehen, dass, unabhängig von der für den grösseren Theil des Reiches üblichen Datierung nach Jahren der selbständigen Herrschaft des Kambyses. in Babylon eine eigene nach Jahren als König von Babylon bestand. erschienen uns nothwendig, um den Ausgangspunct für die Erklärung der bekannten Apisstele zu gewinnen, aus welcher hervorgeht, dass der Apis, der am 28. Tybi des 5. Jahres des Kambyses geboren war und am 3. Pachons des 4. Jahres Darius I. starb, im ganzen 7 Jahre, 3 Monate, 5 Tage gelebt hatte¹⁵⁾. Aus der Uebereinstimmung, welche zwischen der aus diesen Angaben gezogenen Anzahl der Regierungsjahre des Kambyses (8. J.) und der vom Canon des Ptolemaeus und den übrigen Quellen als Summe seiner Herrschaft als

¹³⁾ Selbst Herodot, I, 208 bemerkt, dass Kyros dem Kambyses vor seinem Zuge gegen die Massageten die Herrschaft übertrug.

¹⁴⁾ Oppert et Ménant, Les fastes de Sargou, roi d'Assyrie bieten uns, wie wir an einer anderen Stelle darthun werden, eine neue Bestätigung der angeführten Erscheinung; vgl. auch Schrader, KAT, 233.

¹⁵⁾ Brugsch, History of Egypt. II, p. 289.

„sar matati“ (Herr der Länder), als Grosskönig angegebenen zu bestehen scheint, glaubte man annehmen zu dürfen, dass hier nach Jahren des Kambyses als Königs von Persien gezählt sei. Wenn wir jedoch erwägen, dass in Babylon nach Jahren des Kambyses als Königs von Babylon gezählt wurde, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch in Aegypten, in einem Lande, welches ebenso wie Babylon durch seine historische Vergangenheit und seine Lage geeignet war eine eigene Stellung einzunehmen, nach Jahren des Kambyses als Königs von Aegypten gezählt wurde. Der Anfang der Regierung des Kambyses als Königs von Persien fiel ja nach der gewöhnlichen Auffassung in die Regierung des Amasis hinein — dies hätte bei der Angabe über die Lebensdauer eines Apis, der unter Amasis geboren und unter Kambyses gestorben war, zu langwierigen Doppel-daten geführt, ja überhaupt das feste Gefüge der Zählung der Regierungsjahre in Aegypten durchbrochen. Dies führt uns dazu zu untersuchen, wie die Aegypter ihre Regierungsjahre gezählt haben.

De la Bastie¹⁶⁾ hat zuerst dargethan, dass die Aegypter die Jahre der römischen Kaiser nicht von dem Tage, an welchem sie zur Regierung gekommen sind, sondern von dem ihrer Proclamation zunächst vorangegangenen 1. Thoth gezählt haben, sollte sie auch erst gegen Ende des ägyptischen Jahres erfolgt sein. An der Hand der aus den Apisstelen abgeleiteten Thatsache, dass der Apis zu der Zeit, da der Cultus noch in althergebrachter Reinheit bestand¹⁷⁾, neun Monate nach seiner Geburt, d. h. nach dem Momente, da die Seele des Nilgottes, eine andere Form verlassend, ihn betreten hatte¹⁸⁾, feierlich im Ptahtempel zu Memphis inthronisirt wurde, haben wir an einer anderen Stelle¹⁹⁾ dargethan, dass der eben erwähnte Gebrauch, der für die römische Kaiserzeit als unumstössliche Regel allgemein anerkannt ist, auch für die Saitenzeit galt. Inzwischen ist die Gültigkeit dieses Gebrauches in der Zählung der Regierungsjahre, der sich sonach als eine echtägyptische Einrichtung documentiert, auch für die Ptolemäerzeit von Revillout²⁰⁾ dargethan worden und es

¹⁶⁾ Bei Ideler, Handbuch der Chronologie, I, 117.

¹⁷⁾ In der Ptolemäerzeit finden wir zahlreiche Abweichungen von den ursprünglichen Anschauungen vor, ganz der Durchdringung der verschiedensten Culturkreise entsprechend.

¹⁸⁾ Tacitus und der Orient, I, p. 43.

¹⁹⁾ l. l. p. 43 A 1.

²⁰⁾ In einem demotischen Contracte der Bibliothèque Nationale findet sich das Datum „8. Jahr, Athyr des Königs Philipp Aridaeus“, dem der Canon nur 7 Jahre beilegt, da er das 8. Jahr in der Regierungszahl des Nachfolgers verrechnet; Revue égyptologique, I, p. 9.

ist sonach die Brücke hergestellt, die uns aus der Pharaonenzeit in die römische Kaiserzeit hinüberführt.

Täuschen wir uns nicht, so bietet uns der Papyrus Mallet²¹⁾ eine Bestätigung, dass dieser Gebrauch schon unter den Ramessiden bestand. Es wird uns in demselben berichtet, „dass der Adon Amonnecht eine Reihe von Gegenständen seit dem Jahre 31²²⁾ bis (einschliesslich) zum Jahre 3 — was 4 Jahre ausmacht — erhalten hatte“. Es ist von Maspero überzeugend dargethan worden, dass der König, dessen 31. Regierungsjahr erwähnt wird, kein anderer sein könne als Ramses III., der, wie wir aus dem grossen Papyrus Harris wissen, am 6. Epiphi seines 32. Jahres seinen Sohn Ramses IV. als Mitregenten sich zugesellt hatte. Zweierlei Möglichkeiten bieten sich uns dar, diese Ansätze mit den Angaben des Papyrus zu vereinigen. „Ou bien le comput avait commencé avec le premier jour de l'an XXXI et s'était terminé le dernier de l'an III. . . ou bien le comput avait commencé dans un des premiers mois de l'an XXXI et s'était terminé dans un des mois de l'an III.“ Maspero²³⁾ bezeichnet die zweite Annahme einfach als die einzig zulässige; wir glauben jedoch, dass kein Grund vorliegt, um a priori die erstere von der Hand zu weisen. Im Gegentheile werden wir schon durch das Fehlen jeglicher weiteren Tages- oder Monatsangabe bei den drei Ansätzen darauf geführt, dass in allen drei Fällen volle Jahre zu verstehen sind. Ein genaueres Eingehen auf den Inhalt des Papyrus zeigt uns zudem, dass dies in der That der Fall ist. Wir haben Kanzleiaufzeichnungen vor uns, in welchen zuerst summarisch die Einläufe vom 31. bis zum 3. Regierungsjahre angegeben werden, sodann folgt (pl. II, l. 2) „das vierte Jahr“ und die in demselben eingegangenen Gegenstände. Wir haben sonach eine nach vollen Regierungsjahren fortschreitende Aufzeichnung amtlichen Inhalts vor uns, die wol im 4. Jahre Ramessu IV. verfasst ist²⁴⁾. Tout comme chez nous. Mit dem neuen Jahre werden neue Register angelegt, oder zum mindesten eine Rubrik in dem alten gezogen. Nun stimmen die Angaben des Papyrus Mallet vortrefflich:

²¹⁾ Herausgegeben und übersetzt von Maspero in dem *Recueil de Travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes* I, 47 ff.

²²⁾ Für den der Hieroglyphik unkundigen Leser bemerken wir, dass die Zahl XXI l. l. p. 53 l. 17 auf einem Druckfehler beruht, statt „depuis l'an XXXI“.

²³⁾ l. l. p. 53.

²⁴⁾ Und nicht im 3. Jahre wie l. l. p. 54 steht.

4 Jahre	{	31. Jahr Ramses III.
		32. Jahr Ramses III. = 1. Jahr Ramses III.
		2. Jahr "
		3. Jahr "

und geben uns zugleich einen weiteren Beleg für unsere oben entwickelte Auffassung. Wir finden hier das 32. Jahr Ramses III. ebenso gleichgesetzt dem 1. Jahr Ramses IV. und in der Rechnung als Eines gezählt, wie auf der Apisstele aus der Zeit des Königs Apries das 16. Nekao II. dem 1. Psammetik II.²⁵⁾

Nach den bisherigen Darlegungen, aus denen die Beobachtung desselben Grundsatzes in der Zählung der Regierungsjahre in ununterbrochener Linie von den Zeiten der Ramessiden²⁶⁾ bis in die römische Kaiserzeit hervorgeht, unterliegt es keiner Schwierigkeit, die Apisstele, von der wir ausgegangen sind, für die ägyptische Chronographie zu verwerthen.

Um die absoluten Daten zu gewinnen, müssen wir den Canon des Ptolemaeus näher ins Auge fassen, wobei uns zu statten kommt, dass derselbe, der ja in Aegypten entstanden ist, die angeführten Grundsätze in der Zählung durchgehends befolgt. Die Herrschaft über die grosse persische Monarchie ging bekanntlich nicht direct von Kambyses auf Darius über; wir haben dazwischen die siebenmonatliche Regierung des falschen Smerdis. Da dessen Ermordung und die Erhebung des Darius auf den 10. April, der erste Thot dagegen, mit dem die Jahre des Canons beginnen, damals auf den 1. Jänner fiel, so fragt es sich, hat der Canon, da er die Regierung des falschen Smerdis nicht kennt, das letzte Jahr des Kambyses, welches ihm nur zum Theile angehörte, ihm oder dem Nachfolger Darius zugerechnet. Die erste Möglichkeit ist an sich die wahrscheinlichere und wird zudem durch den Vorgang des Canons bei Nero und Vespasian als die einzig richtige erwiesen²⁷⁾. Auch hier werden die kurzen Regierungen des Galba, Otho, Vitellius über-

²⁵⁾ Tacitus und der Orient, I, p. 43 A.

²⁶⁾ Wie es sich in den früheren Epochen verhielt, werden weitere Untersuchungen lehren. Schwerwiegend ist jedenfalls die bekannte Angabe aus der Zeit der Thutmosiden, die uns schliessen lässt, dass man zu dieser Zeit an der wenig zweckmässigen Zählung nach dem Tage der Thronbesteigung festhielt; vgl. Haigh in der Aegyptischen Zeitschrift, 1871, p. 72. Auch in Assyrien und Persien scheint man die Jahre der Könige nicht von dem Tage ihrer Thronbesteigung, sondern von dem ersten Monat des Jahres, dem Nisan, an gezählt zu haben. Smith, History of Sennacherib p. 22 ff.

²⁷⁾ Ideler, Handbuch der Chronologie, I, p. 119.

gangen und das 391. Jahr der philippischen Aera, in dessen Verlauf sich Nero ermordete, diesem zugeschrieben, während das folgende als das erste des Vespasian gezählt wird. Damit hätten wir den Endpunct gewonnen. Im Laufe des Jahres 522 ist Kambyses gestorben; es wird ihm dennoch dasselbe ganz beigelegt.

Zur Bestimmung des Beginns der Herrschaft des Kambyses über Aegypten haben wir nur das Jahr festzustellen, in welchem Amasis gestorben ist. Hier setzen die einleitungsweise bemerkten Funde ein, einerseits die Nebukadnezar-Inscription aus dessen 37. Regierungsjahre, andererseits die Thatsache einer Mitregentschaft des Apries und Ahmes, die uns die Verschiedenheit in der Angabe der Regierungsjahre des Hophra bei den classischen Autoren in erwünschtester Weise erklärt. Während die einen²⁸⁾ dem Apries 25 Jahre zutheilen, finden wir bei anderen²⁹⁾, womit auch die Monumente aus der Zeit des Amasis stimmen, nur 19 angegeben; wir haben sonach sechs Jahre gemeinsamer Regierung des Amasis und Apries zu statuiren. In der That sehen wir auf einem von Champollion³⁰⁾ in Kairo gefundenen Monumente den König Apries dargestellt im Begriffe in Begleitung des Königs Amasis einen Tempel zu weihen. Das 37. Jahr, in welchem Nebukadnezar seinen Zug nach Aegypten unternahm, war dem ptolemäischen Canon zufolge, von dem abzuweichen wir gar keinen Grund haben, das Jahr 568 v. Chr.³¹⁾ In dieses Jahr fällt, nach der am Schlusse unserer Untersuchung gegebenen Uebersicht³²⁾, das letzte des Apries, welches zugleich das sechste der gemeinsamen Regierung mit Ahmes war. Nun fällt auch auf die Nachricht des Josephus, dass Nebukadnezar auf seinem Zuge nach Aegypten den regierenden König getödtet und einen anderen an seine Stelle gesetzt³³⁾ hätte, neues Licht.

Fällt aber das sechste Regierungsjahr des Ahmes in das Jahr 568 v. Chr., so fällt sein 44. ins Jahr 530. Hier bietet sich uns eine kleine Schwierigkeit dar; monumental sind uns für Amasis die Jahre nicht belegt. Es fehlt uns, wie bemerkt, eine Angabe über einen Apis, der etwa unter Amasis geboren unter Kambyses ge-

²⁸⁾ Herodot, die Tomoi bei Eusebius.

²⁹⁾ Die Tomoi bei Africanus.

³⁰⁾ Mon. IV, pl. 443 Nr. 1, nach Wiedemann I. I.

³¹⁾ cf. Schrader, Aegyptische Zeitschrift, 1879, p. 47.

³²⁾ Da dieselbe auf Grund des oben nachgewiesenen Grundsatzes in der Zählung der Regierungsjahre durchgeführt ist, so ergeben sich einige kleine Abweichungen von den gewöhnlichen Aufstellungen, die sich freilich mit dem Canon nicht in Uebereinstimmung setzen lassen.

³³⁾ Ant. Iud. X, 9, 7.

storben wäre; wir wissen daher nicht, ob Amasis sein 44. Regierungsjahr überlebt hat oder nicht — die Angabe der Tomoi und des Herodot, er hätte 44 Jahre regiert, lässt sich mit beiden Annahmen vereinigen und es ist überhaupt bei chronographischen Untersuchungen, die auf die Monate gehen, auf die Daten der Tomoi nicht viel zu geben. Der Umstand, dass der Perser Athiuhi³⁴⁾ sechs Dienstjahre in Aegypten unter Kambyzes in voller Uebereinstimmung mit den Tomoi des Africanus zählt³⁵⁾, nöthigt uns jedoch dem Amasis noch ein 45. Jahr beizulegen, welches zugleich als das erste seines Nachfolgers, Psametik III., galt. Die Regierung desselben dauerte sechs Monate, ihr Ausgang fällt daher spätestens ins Jahr 528. Die Eroberung Aegyptens gehört also ins Jahr 528 v. Chr.

Unmöglich konnte aber Kambyzes den Mann, den er zum Tode verurtheilen liess, als seinen rechtmässigen Vorgänger in der Herrschaft über Aegypten anerkennen; das konnte nur Amasis II. sein. So hatte es ein Jahrtausend früher Thutmes III. gehalten, der die Regierungsjahre seiner Schwester sich selbst beilegte und dadurch an seinen, wie er meinte allein rechtmässigen, Vorgänger Thutmes II. anknüpfte³⁶⁾. Indem Kambyzes an Amasis anknüpfend die Regierungszeit des Psametik sich beilegte, erreichte er zugleich, dass seine Datierungen in Aegypten und in Persien sich vollkommen deckten. Die Jahre der Apisstele aus dem 4. Jahre des Darius sind in der That ägyptische Jahre, sie laufen aber parallel mit den Jahren als „sar matati“, als Grosskönig.

Zahlen sprechen — gehört die Eroberung Aegyptens in das Jahr 528, also etwa ein Jahr nach dem Tode des Kyros, so folgt daraus, dass die auf Herodot zurückgehende Darstellung des Ausgangs des Kyros einiger Modificationen bedarf. Der Kriegszug gegen Aegypten setzt lange Vorbereitungen voraus und dass Kyros denselben geplant, dass man den Angriff Aegyptens noch unter ihm erwartete³⁷⁾, zeigt die Stelle des unechten Jesaias, XLV, 14: „So spricht der Herr (sc. zu Kores): „Der Aegypter Handel und der Mohren Gewerbe und der langen Leute zu Seba werden sich dir

³⁴⁾ Brugsch, History of Egypt., II, 302.

³⁵⁾ Dieselben geben dem Kambyzes 6 volle Jahre, d. h. von Mitte 528 bis Mitte 522.

³⁶⁾ Krall, Die Composition und die Schicksale des manethonischen Geschichtswerkes, p. 37 (157).

³⁷⁾ Xenophon, Cyr. I, 1, 4 berichtet gar eine Eroberung Aegyptens durch Cyrus, was er VIII, 6, 20 theilweise zurücknimmt. Bei dem jetzigen Stande unserer Kenntniss dieser Periode lässt sich Sicheres darüber nicht sagen.

ergeben und dir eigen sein; sie werden dir folgen, in Fesseln werden sie gehen und werden vor dir niederfallen, und dir flehen, denn bei dir ist Gott und ist sonst kein Gott nicht mehr.“

a. Chr.

1. Jahr des Psametik I.

55. „ „ Psametik I. = 1. Neko II.

1. „ „ Psametik II. = 16. Neko II.

7. „ „ Psametik II. = 1. Uahabra.

1. „ „ Ahmes II. = 20. Uahabra.

568 6. „ „ Ahmes II. = 25. Uahabra.

(Zug des Nebukadnezar nach
Aegypten in seinem 37. Jahre.)

44. „ „ Ahmes II.

529 45. „ „ Ahmes II. = 1. Psametik III. }
528 2. Psametik III. } ⁶ Monate 1. Kambyses
in Persien.

etwa Sommer 528 Eroberung Aegyptens durch Kambyses.

527 3. Jahr des Kambyses (der sich die Jahre Psametik beilegte)

526 4. Jahr

525 5. Jahr

524 6. Jahr

523 7. Jahr

522 8. Jahr des Kambyses.

Sommer 522 Tod des Kambyses (von Sommer 528 bis Sommer
522 laufen die 6 Jahre des Africanus und der Monumente).

521 1. Jahr des Darius.

Paris 10. März 1880.

JAKOB KRALL.

(Wird fortgesetzt.)

Die handschriftliche Ueberlieferung der Consolatio ad Liviam.

Dieses Gedicht ist bekanntlich nur in wenigen und sehr junger Handschriften überliefert. Nach dem neuesten Herausgeber, E. Bährens in den *Poetae latini minores* I, 103, sollen diese Handschriften aus den *editiones principes* geflossen sein; eine nähere Begründung dieser Ansicht hat er nicht gegeben. Es wird daher nicht überflüssig sein diese Frage eingehend zu erörtern und zu untersuchen, ob jene Ansicht richtig ist, zumal da ich über zwei bisher nicht bekannte Handschriften Näheres mittheilen kann.

Die *editiones principes* des Ovidius sind, wie bekannt, die *Bononiensis* und *Romana*, beide 1471 erschienen. Was die erstere anbetrifft, so kann ich mit Bestimmtheit versichern, dass dieselbe die *Consolatio* nicht enthält und alle gegentheiligen Angaben unbegründet sind. Zu diesem Schlusse kommt man schon, wenn man das bei Panzer IV, 242 und Hain II, 1, 542 angeführte Register dieser Ausgabe vergleicht, in welchem jenes Gedicht nicht erscheint. Nun enthält die Bibliothek des britischen Museums, wie mir Hr. Dr. Sedlmayer gütig mittheilt, ausser einem unvollständigen Exemplare in der *King's Library* (C. 6. c. 6—8) ein vollständiges, schön mit Malereien verziertes in der *Grenville Collection* n. 10035—6, in dem sich die *Consolatio* nicht findet. Da aber Harsthorne *Book-Rar.* p. 187 (vgl. *Graesse* V, 66) behauptet, dass dieses Gedicht in einem Exemplare der *Bononiensis* zu Cambridge vorkomme, so wandte ich mich an Hrn. Prof. John E. B. Mayor mit der Bitte um Auskunft über diese Sache. Seine gütige Antwort constatirte einen Irrthum Harsthorne's, der die gut erhaltene *Bononiensis* in der Bibliothek des *King's College* (M. 63, 1), welche, wie es scheint, neben der *Grenvilliana* das einzig vollständige Exemplar ist, mit der daselbst befindlichen *Romana* (M. 63, 3) verwechselt hat.

Neben der *Romana* kommt nur noch eine Ausgabe als Textquelle in Betracht, nämlich die *Veneta* von 1472, welche *Ausonius*, *Consolatio*, *Proba*, *Calpurnius* und Gedichte des *Gregorius Tifernus* enthält. Sie steht, wie wir sehen werden, mit der *Romana* in keiner

Verbindung. Was nun die Codices anbetrifft, so ist ausser dem Dresdenensis (vgl. Haupt *Epicedium Drusi* Leipzig 1850, p. 2, Opusc. I, 316) zunächst der schon durch Heinsius bekannte Laurentianus XXXVI, 2 (α) zu nennen, welcher f. 241^r—247^v unser Gedicht enthält (Bandin. II, 227 sqq.) Er gehört dem Ende des 15. Jahrhunderts an (eine nähere Zeitangabe fehlt) und umfasst die Werke Ovids. Näher lässt sich die Zeit bei dem zweiten Codex, dem Urbinas 353 (β), membr., fol. 309 bestimmen. Derselbe hat nämlich am Ende fol. 309^r folgende Unterschrift: *Federicus de Veteranis Urbinas sub Divo Federico Urbinat. duce invictiss. Romanae eccle d'ctat. transcripsit. Quo principe decedente utinam et ego de medio tunc sublatus quiescerem ab instanti temporum calamitate.* Federigo starb am 10. September 1482, Herzog von Urbino wurde er 1474. Mag man nun die allerdings etwas unklaren Worte deuten wie man will, so viel ist sicher, dass die Handschrift nach 1471 fällt. Sie enthält die Proba, die Catalecta des Vergil nebst einer grossen Zahl von Gedichten der Anthologia latina, welche unter dem Namen des Vergil, besonders in jüngeren Codices erscheinen, f. 59^r Versus Ovidii (Riese A. L. 2, 1—4), dann bis f. 67^v die Consolatio, Claudiani Aponus, Homeri de bello Troiano opus, A. Sabini responsiones, Calpurnius, dann Gedichte von Neulateinern, zuerst solche des Gregorius Tifernus, endlich Val. Flacci Argonauticon libr. VIII. Man sieht, dass dieser Codex nach seinem Inhalte eine gewisse Verwandtschaft mit der Veneta zeigt; in beiden finden sich neben der Consolatio die Proba, Calpurnius und dieselben Gedichte des Gregorius Tifernus. Die zweite Hand im Urbinas ist der ersten sehr ähnlich und vielleicht sind diese Correcturen nur nachträgliche Bemerkungen des Schreibers, jedenfalls nach Beendigung der Abschrift eingetragen, da die Tinte etwas verschieden ist. Die dritte Handschrift ist die in der Bibliothek des britischen Museums addit. Mss. 11973, welche aus der bibliotheca Butleriana stammt und aus 121 Blättern besteht, von denen 5 und 117 Pergament, die anderen Papier sind. Sie enthält die Fasti und f. 108^r—118^v die Consolatio. Letzterer sind von zweiter, wie es scheint, jüngerer Hand Scholien beigefügt, die ebenso crasse Unwissenheit, wie erlogene Gelehrsamkeit zur Schau tragen. Ueber die Herkunft des Codex ist daraus nichts zu entnehmen. Derselben Hand gehören die Correcturen des Textes an. Die Collation des Laurentianus verdanke ich G. Vitelli (einzelne Stellen habe ich selbst eingesehen), des Codex im britischen Museum H. Sedlmayer, des Urbinas A. Mau.¹⁾

¹⁾ Nicolaus Heinsius kannte vier Handschriften, darunter den Laurentianus, den er nicht ganz genau verglichen hat (vgl. v. 445). Von den übrigen gibt er nur

Ich gebe nun die Varianten dieser drei Handschriften, denen ich zur leichteren Uebersicht die des Dresdensis (δ), der Romana (ε) und der Veneta (ζ) beifüge, und zwar der Kürze wegen nach dem Texte von Haupt. Mit ζ sind alle genannten Codices und Ausgaben bezeichnet. Die Interpunction und *e* statt *æ* ist nicht berücksichtigt.

Publii (P. α) Ouidii Nasonis (poetae add. ε ζ, poetae praestantiss.
 β) *Consolatio (Epistole consolatorie γ) ad Liuiam Augustam de morte Drusi Neronis filii eius (eius om. β) qui in Germania morbo periit α β γ ε ζ (in γ ist keine Inscriptio, sondern eine Subscriptio). P. Ouidi Nasonis ad Liuiam de morte Drusi δ. — 1 DIVE β. foelix γ, faelix α. 2 hūus (i add. m₂) habest β. 3 mirabile α γ ζ. cramen ζ. 7 et 8 ecquisquam α. 8 lachrymas α β ε ζ. 9 quouius ε, quauis ζ, cuiunque δ. hoc ζ. omnis ε. 11 est δ₁. 13 memorabile α, mirabile γ. 24 quoscunque α β ε ζ. coli est α β γ ζ. 29 perceptaque γ δ. 33 faelixque α. 34 osque oculos α β γ ζ, os oculos ε, os oculosque δ. 35 occurrit β. 37 magna ζ. 39 ueluti ζ. 42 tam ζ. 43 quidque pudicitia (pudicicia ε ζ) om. est α β γ ε ζ, quodque pudicitia est. . . bonarum δ. 45 tenuisse (in mg. m₂ euisse) γ. contia ε. 46 uiciis β γ. 47 non iusse β, nouisse nulli ζ. 48 quenquam ε ζ. 49 feroque ζ. 50 quanque β. licet ζ. cura (u in ras.) α. 55 immunis γ ζ, ulla (in mg. una m₁) β. 65 moerentem α β γ ζ. 67 Agryppam β. sepulchro α ε. 68 cepit β, coepit ζ. 69 Agryppa β. 70 perficit ζ. offitium ζ. 71 post nouissima soror β. 72 lachrymas α β ε ζ. 73 reserare δ. sepulchra β ε ζ. 74 parcite plus δ. 75 caedis δ. in cassum α β, incassum γ (in mg. m₂ in longum) ζ, in longum δ ε. numina δ. 76 haec om. ε. querela ζ. 78 magnum δ ε. 79 te β, tu α γ δ ε ζ. uerba ζ (ūba β). 80 eras γ. 81 genitrice β, goenitrice γ. secundior β. foccundior γ ε. 83 heud β. tot idem β ζ. 84 dubitatur α₁ β γ ζ. 86 permissa β γ ζ, promissa α (ro in ras.). 88 orbe ζ. 89 pectore γ. 90 lachrymas α β ε ζ. 91 adfigique δ ζ. suis γ (s add. m₂), pectora γ (in mg. m₂ lumina) γ. 93 ceruleia ε. iam tum δ, iam iam micantia β, nutantia α γ δ ζ. mortem δ₁. 95 et δ₁. supmā γ (in mg. m₂ uel fracta). figit α β, fiegit ζ, fregit ε, fingit γ, sumpsit δ. 96 mouit ζ. 97 appposito β (ap m₂), appposito α γ ε. 98 cecas α, caecas β γ δ ε ζ. in tua δ. 101 Zephiris β, Cephyris ε, Zephirus α, Zephyrus γ ζ. 103 casusque etiam derisa malignos δ et Combinus. 104 accusantque α γ (in quo n) ζ. 106 daunias α β γ (in quo daulias m₂) ε ζ. itim α β ζ, itin ε, itym γ δ. 107 alcionum β. 109 pinnis ε. 110 Oenidem β γ δ ζ, concinuistis β. 111 flaeuit γ. climene α β ζ, clymenae γ, climeneides β,*

über den Combinus nähere Daten. Den Urbinas hat er nicht gekannt, auch nicht den Butlerianus (vgl. die Noten zu v. 79, 210). Der Combinus war ganz dem Dresdensis ähnlich, auch die beiden anderen scheinen überarbeitet gewesen zu sein.

clēmeneides ε, *climeneidos* α ζ, *clymeneidos* γ (e m₂). *altae* δ ζ. 112 *quom* ε. *decidit* δ. 113 *lachrymas* α γ ε ζ, *lachrimas* β. 114 *oculis* ζ (occulls ζ). *fortiusor* γ. *ictus* ζ. *ait* β (g m₂). 115 *gemitumque* ζ (in α post *gemitum* est ras.). *ubehribusque* (b del. m₁) γ. 118 *defluit* γ. 119 *lachrymas* α γ ε ζ, *lachrimas* β. *sed* β γ δ ε ζ. *est* om. ε. 120 *singultum* β. 122 *conspecte* ε. 122 et 123 om. γ δ. 123 *neque iam* α. 124 *conspecte* ε. 125 *qui modo tantus eras* δ. 126 *nec* γ. *redditus* ζ. 127 *siccine* ζ. *oculis* γ. *nostris* ε. 130 *reor* β. 131 *admissi* β ζ. *ego non* α β γ ζ. 133 *amplector* α β γ ε ζ. 134 *euocat* ζ. *suis* ζ, *sinus* δ (in mg.) et *Combianus*. 137 *infacili* α. *tuorque* ζ *praeter* α, in quo *teneo tuorque*. 138 *affigoque* ζ. *oraeque* γ (*que* m₂). 141 *quo* α β ζ, *quos* γ (in quo s add. m₂) δ ε et *Combianus*. 142 *inditiumque* α. 143 *haec* γ. *carissima* β γ δ ε ζ, *charissima* α. 145 *sum felix* ε, *faelix* α, *foelix* γ. *mi* β. 147 et 148 *iam ne* β ζ. 149 *quom* ε. *referatur* α β γ ζ. 160 *meos* α (*meo* in ras.) 163 *cinis simul* δ. 165 *lachrymae* α β γ ε ζ. *tua* β. *secuntur* β ζ. 166 *nequicquam* α β γ ε ζ. *sic modo* δ. 167 *matri tibi iure* δ. *marti* γ (*matri* m₂). 168 *poene* ε. 170 *quaeque ruit* α β γ ε ζ, *quaeque ruens* δ. 171 *misericabile* α. 172 *prime* β γ (in quo m₂ *patrie*) ζ, *primae* α, *patri(a)e* δ ε et *Combianus*. 174 *eras* α. 175 *rhetorum* β γ ε ζ, *rethorum* α, *rectorum* δ. 177 *consulunt* β₁ ζ, *consuluit* α β γ (in quo in mg. m₂ *consul init*). *moerentem* α β γ ζ. 178 *uictus qui modo uictor erat* δ. 179 *quoi* ε. *moesta* α β γ ζ. 184 *illi* α. 187 *diique* α β γ ε ζ. 188 *thura* α γ. 190 *moctu* γ. 192 *sydera* α β γ ε ζ. 193 *ianque* β. *aut* β γ ζ, *haud* α. 198 *destituique* ε. 199 *lachrymasque* β, *lachrymisque* α γ ε ζ. *rigantitus* ζ. 201 *iidem* α γ ε ζ. 202 *adstitit* α, *adsummis* ζ. 203 *moerent* α β γ ζ. 205 *autorisque* ε. *moesta* α β γ ζ. 207 *luctu* ζ. 208 *offitio* ε. *saecula* ζ. 209 *lachrymis* α β γ ε ζ. 210 *ossa* β γ ε ζ, *ora* δ. 211 *lactum* α β, *loctum* ε. *diis* β γ ε ζ. *aduersantibus* α β δ ε ζ. *omnem* γ. 213 *coelum* α γ. 215 *quid* α ζ. *petiit* (m₂ *periit*) γ. *nult* ζ. 218 *ast* α β γ ε ζ, *at* δ et *Combianus*. 220 *aduersis* (d del. m₂) γ. 221 *tyberinis* β, *tyberinus* α γ ε ζ. *abhorrui* α δ. 222 *substulit* β ζ, *et tulit* δ et *Combianus*. *e medio* α β γ δ ζ. *nubibus* α ζ. 223 *amplexum* δ. *muscoque* (*que* m₂) β. 225 *lachrymarum* β, *lachrymarum* α γ ε ζ. 229 *equor* γ. 230 *pulvere* † (eadem nota in mg.) *anne* β. 233 *quanquam* α β. *tyberine* β γ ε ζ. 235 *meus perit* α β. *parma* β. 236 *funera causa latet* ζ. 238 *autor* ε. 239 *tentavi* α ε ζ. *cloto* (om. *que*) γ. 240 *impia quae certo pollice pensa trahunt* δ ε. *police* ζ. 241 *u Remus* ζ. *rhemus* ε. *illi ades* ζ. 247 *cecidere* β. *tyberine* α β γ ε ζ. 248 *irrita* ζ. 250 *inmissis* γ ζ. 251 *spaciosas* γ ζ. *explicit* ε, *inrigat* γ. 252 *strictaque* α β γ ζ. *punice* ζ. 253 *contata* β ε ζ. 254 *sibi* ζ. *thoro* β ζ. 256 *herculee* (— *leo* m₂) γ. *actera* β, *acterea* ζ. 257 *oethae* β, *oethe* α ε. 258 *quom* ε. *inposito* ζ. *membra* γ. 260

facilis α β γ δ ζ. 263 *flammas* (— *mis* m₂) γ. *iisdem* ζ. 266 *efficit* β. 269 *stabit* β. 271 *uis* ζ, *ius* m₂ in ras. γ. 273 *cathenis* α β γ ε ζ. 276 *lachrymas* α β γ ζ. 278 *moesto* α β γ ζ. 279 *l(a)ctisque* ζ. 280 *fracta* β. *obscoenas* γ ε ζ, *oscoenas* α. 281 *laeta ferentem* α. 282 *roscida* α β δ ε ζ, *aequis* γ. 283 *adiice* γ ε. *lued(a)eos* α β γ ζ. *sydera* β γ ε ζ. 284 *templaque* ζ. 285 *numero* β. 286 *moeritis* γ. 287 *conspiceret* (m₂ *conspiciet*) γ. 289 *in lachrymas* α β γ ε ζ, *lacrymas* δ. *summissa* α β ε ζ. 290 *quor* ε. 293 *canemus* ε. 294 *in* β γ ε ζ, *et* α, om. δ. *moeror* α β γ ζ. 295 *squulent* ε. *inmissis* ζ. 296 *infaelix* α. 298 *quor sine* ε. 299 *bruto* δ. 302 *iam* ζ. 303 *foemina* α β γ ζ. 304 *iussa* α β γ ζ. 307 *pro* α β γ ζ. 308 *mota ad* α, *motam* (om. *in*) γ ζ. 309 *infelix* α. 310 *tū qui* γ. 312 *saeuos* γ. 315 *cibi* β. 316 *thorus* β γ ζ. 319 *andromachae* ζ. *cur* γ₁. *relegatus* β γ₁. *axes* β γ δ ε. 321 *euadnae* α. *quum* γ. *furibunda* ε. 322 *inpauida* β ζ. 323 *moesta* α β γ ζ. 325 *sompnos* β. 327 *tentaque* α γ ε. 328 *thori* β ζ. 332 *aureis* β ζ. *aequis* γ. 334 *uictus* γ. 336 *impium* γ. 339 *coepisse* ζ. 340 *uiri* ζ. 343 *faemina* α, *foemina* β ζ. 344 *principus* β. 346 *aspic* γ. *thoro* β ζ. 347 *petunt* δ. 349 *alte* δ ε. *teneri* γ ζ, *tenere* α β. 354 *quod* δ ε. 355 *At* (t m₂) γ. 356 *quin tu* ε. *aedis* β. 357 *omnes* (bis) α. 361 *coelo* β. *frctroque* γ. 362 *que* om. ζ. *uaticinatur* ζ. 363 *hunc* (nunc corr. atr.) ζ. 366 *ex* ε. *quantus erat uestrae gl.* δ. 367 *erit* ζ. 369 *foenore* α β. *foenere* γ ζ. 371 *ubique* α β γ ζ, *inique* δ ε. 372 *substulit* β γ, *sustulit* α ζ, *fulminat* (*substulit* corr. m₁) γ. 375 *inmitis*, *inritare* γ. 376 *cheruae* β. 379 *quod* (corr. *ex que* m₁ γ) *alte* (*altū* β) *es quodque* (*que* supra add. α) *es foctibus* (*faetibus* α) ζ. (*alte es quodque es* δ in ras.). 380 *consotiatā* ε ζ. 386 *itargus* ζ. 387 *Dannubiusque* α, *Dannuiusque* ε. *capax* α ζ. 389 *delmata* ζ. 391 *germani* β δ ε ζ. *romanus* β. 392 *quam* ζ. *moeritis* γ. 393 *foctus* β γ ε ζ, *functus* α δ et *Combianus*. 394 *substinuere* β. *tibi* α β (in quo in mg. m₁ *tui*) γ ζ. 395 *quique dolor et* β γ (in quo *et* del. m₁), *qui dolor et* α δ ζ, *quique dolor* (om. *et*) ε. *leuissimus* α ζ, *laenissimus* γ. 396 *acciperes* γ ζ, *accēpere es* β, *accipere*^{es} α. 397 *moetus* γ. 401 *Jupiter* β γ ζ. 402 *flamifera* β ζ. *tria* α β γ δ ζ, *tua* ε. 403 *iunonis* δ. *grauī nocte* α β γ ζ (in qua *noctae*), *grauis notae* δ et *Combianus*, *gradus note* ε. 404 *et immensi* α β γ ε ζ (in γ ζ est *immensi*), *diuini* (om. *et*) δ. *manus* ζ. 405 *sydera* α β γ ε ζ. *coelo* γ. 406 *destitusse* γ. 408 *pereunte* β. 409 *syderis* α β γ ε ζ. 410 *stigia* β γ. *lumen* ε. 411 *super es* α β ε ζ. *moestae* β γ ζ. *solatia* α β γ ε ζ. 412 *comprecor* γ. 415 *et uentura* α β γ ε ζ. 416 *uelit* ε. *cactera* α β ζ. 418 *hem* β. 419 *quin etiam* δ et *Combianus*. 420 *quom* ε. 421 *inniseuit* γ ζ. 422 *adfusa* β. 425 *coniugis* β (*is ex ii*). *moeritum* γ. *omnis* ε. 427 *lachrymas* α β γ ε ζ. 430 *astianaxque* α (in quo *pro* α: s) γ ζ. 433 *haec* α β γ₁ ζ.

chetidi β. 434 *Illiacae* β ζ. 435 *crimen* β (in mg. m₁ *crinen*). 436 *inmensas* ζ. 437 *deae* om. β. 438 *Oceani*, *Oceanusque* β, *Oceanique* γ₁. 439 *omnis* ε. *ne* β γ ζ. *nec omnes* δ. 440 *uita* β. 441 *hacc* α. *reputo* γ. 442 *utrunque* α β ε ζ. 444 *tenenda* ζ. 445 *nebulosum littus* α β γ ζ, *nebulosi in littore* δ ε et *Combianus*. 446 *sic* α β γ ε ζ. *uerbō* β. *sonent* β. 448 et 449 om. β. 450 *metu* ζ. (in γ m₂ *situ*). 455 *quicquam* ζ. *affuit* ζ, *affluit codex Romanus Heinsii*. 457 *consulet* α β ζ, *consulit* γ (*consul et m₂*). 458 *qui* ζ. 463 *offitio*, *portarit* γ. 466 *et merui* β γ δ ε, *et moerui* ζ, *e(ras.)merui* α. *lachrymas* α β ε ζ. 467 *quoiquam* ε, *eccuiquam* α. *flaetus* γ.

Ich habe alle, auch die unbedeutendsten Varianten verzeichnet, da sie doch für die Frage über die Verwandtschaft der Handschriften nicht ganz bedeutungslos sind. Und da es sich dabei nur um wenige Zeilen handelt, so wird man hoffentlich an dieser Aufzählung kein Aergerniss nehmen.

Wenn man nun diese Varianten betrachtet, so wird man schwerlich behaupten können, dass diese Codices (δ nehme ich vorläufig aus) und die Veneta aus der Romana geflossen sind. Wie wäre es denn denkbar, dass die Schreiber offenbare Verbesserungen der Romana übergangen hätten, um dafür Corruptelen, in denen sie alle übereinstimmen, in den Text zu setzen. Doch hierüber werden wir noch später sprechen; jetzt scheint es vor allem nöthig zu untersuchen, ob die Romana in den ihr eigenthümlichen Lesarten den Eindruck der echten Ueberlieferung macht oder ob sich in denselben irgendetwie die Hand eines Correctors offenbart.

In dieser Beziehung ist besonders die Stelle v. 240 wichtig, wo die Romana *impia quae certo pollice pensa trahunt* bietet, während die Handschriften und die Veneta *pollice quae certo pensa seuera trahunt* überliefern. Nun können die *pensa* der Parcen unter gewissen Verhältnissen allerdings *impia* genannt werden, aber gewiss nicht allgemein; auch passt *impia pensa* nicht zu *pollice certo*. Für den Ausdruck *pensa seuera* hat schon Heinsius treffend epist. Sapph. 82 *fila seuera* verglichen, und es kann *pensa seuera* recht wol aus jener Stelle stammen (vgl. Haupt Opusc. I, 339), wie *pensa trahunt* aus Stellen, wie Epist. 3, 75, Met. XIII, 511, Fast. II, 743, Trist. IV, 1, 13, wo *pensa trahere* ebenso am Ende des Verses, wenn gleich überall im Hexameter steht. Mag nun die Lesart der Rom. eine ganz willkürliche Aenderung sein oder etwa davon herrühren, dass in der Abschrift, welche dem Herausgeber vorlag, *seuera* ausgefallen war, so viel ist sicher: die Lesart der Rom. ist nicht die echte Ueberlieferung und wie aus ihr die unstreitig richtige Lesart in den

übrigen Zeugen entstehen konnte, bleibt vollkommen unerklärlich. Eine zweite Stelle, die hier von Gewicht ist, enthält v. 9, wo die Rom. *quovis hoc contigit* bietet, die anderen *quamvis hoc contigit* lesen. Erstere Lesart gibt keinen Sinn, wenn man nicht *omnis* ändert, *quamvis hic contigit omnis* aber entspricht vollkommen. Man kann Stellen wie Met. IX, 483, ex Pont. IV, 8, 38 vergleichen. Der Corrector scheint die Bedeutung, die *contingere* hier hat, nicht verstanden zu haben; er änderte daher *quamvis* in *quovis*, wie ein anderer in δ dafür *cuiunque* setzte, *omnis* aber fasste er, wie es scheint, als Subject von *loqui*. Zeigen uns nun diese beiden Stellen evident, dass den Lesarten der Rom. durchaus nicht zu trauen ist, so wird dies noch mehr bestätigt, wenn wir einige andere Stellen in Betracht ziehen. V. 78 hat die Rom. *magnum* fehlerhaft statt *magni*, 95 *fregit*, dessen Entstehung sich wol nur durch die Lesart in ζ *figit* (statt *figit*) erklären lässt, v. 122 und 124 *conspectae*, was trotz Bentley, der es für v. 122 vorschlug, ohne die Nothwendigkeit der genauen Anaphora zu erwägen, ganz unpassend ist, wenn man die Situation und die Worte der Stelle *Gloria . . . nunc quoque matris* erwägt. Dagegen entspricht *confectae* vollkommen, wofür man Met. VI, 37, ex Pont. I, 1, 74 vergleichen kann. Dass *confectae* ohne einen näher bestimmenden Ablativ steht, kann doch nicht auffällig sein, da sich auch dieser Gebrauch hinreichend belegen lässt. V. 321 ist *furibunda* statt *ferienda* unhaltbar (wie es scheint, stammt diese Lesart aus v. 373), ebenso 349 *alte* statt *alto*, 402 *tua* statt *tria*, wenn ich auch *tria* nicht für richtig halte, 403 *gradus note* (statt *gravi nocte*), dessen Entstehung ich mir nur verdeutlichen kann, wenn ich von der Lesart in δ *gravis note* ausgehe. Diese Varianten führen darauf, dass die Abschrift, welche dem Veranstalter der Romana vorlag, eine mehrfach incorrecte war; *tua* 402 könnte freilich auch bloss ein Druckfehler sein.

Wir haben daher auch keinen Grund v. 75 der Lesart *in longum* statt *incassum* irgend einen Werth beizulegen, zumal da *incassum* dem Zusammenhange vollkommen entspricht, das sinnlose *in longum* aber keine nahe liegende Emendation zulässt. Auch *sum* für *non* v. 145 ist einem Schreibfehler oder einer Glosse zuzuschreiben. V. 356 *quin tu* wird einem Fehler des Abschreibers, der *quin* und *quam* verwechselt und *si* ausgelassen hatte, seinen Ursprung verdanken. Die Lesart *quam si* ist durch die ganze Form des vorhergehenden Satzes und durch *melius* gefordert.

Ist dies nun richtig, dann wird man auch die Varianten v. 121 *nostris* statt *matris* und v. 354 *quod* statt *quo* nicht hoch anschlagen.

Dass *matris* effectvoller ist als *nostris* und dass *quo* besser zu der Situation und zu dem folgenden *usque* passt, wird man schwerlich leugnen können.

Die Spuren eines Correctors machen sich in den Varianten der Rom. besonders darin bemerkbar, dass mehrfach Synizesen und Aphäresen beseitigt sind. So v. 119 *orsa* für *orsa est* (vgl. Hübner Hermes XIII, 206 ff.), v. 24 *coli* statt *coli est*, wo *est* allerdings eingeschwärzt sein könnte, obwol nichts zu einer solchen Annahme nöthigt (für *insque piumque* vergleiche man Epist. VIII, 2), v. 76 *fati* statt *fati haec*, wo doch *haec* nicht entbehrt werden kann. — V. 34 hat der Corrector das *que* nach *osque* getilgt, ohne aber damit den Vers wieder herzustellen, 395 hat er das *et* nach *quique dolor* getilgt, aber damit schwerlich das Richtige getroffen; denn es liegt doch viel näher anzunehmen, dass *que* aus dem vorhergehenden *qui* entstanden als dass *et* eingeschwärzt ist, wozu gar kein Grund vorlag.

Darauf, dass in der Rom. *quom*, *quoi*, *quor* geschrieben ist, wird wol Niemand ein Gewicht legen.²⁾ Mit solchen Formen prunken öfters ganz junge, von italiänischen Schreibern ausgeführte Codices, deren leicht nachweisbare Originale keine Spur von solchen Formen zeigen. Auch Formen, wie *itin* (106), *ocniden* (110), oder Schreibweisen, wie *pinnis* (109) beweisen nichts, als dass der Schreiber oder Corrector nach einer gewissen Eleganz oder Alterthümlichkeit strebte.

Zum Schlusse verzeichne ich noch die richtigen Lesarten, die in der Rom., wenn man δ und zum Theile die zweite Hand in γ ausnimmt, allein vorkommen: v. 79 *turba*, eine Verbesserung, die sich von selbst ergibt, wenn man die Schreibung im Urbinas ansieht, die aber noch nicht die Heilung der Stelle vollendet; wo Heinsius jenes *cui* gefunden hat, ist nicht zu ersehen; 141 *quos*: 172 *patriae* (freilich bleibt die Stelle noch auffällig; denn die einzig mögliche Erklärung *eique quod licuit* = *que licebant* (in der Fremde) *iusta dedit*, vgl. Fast. III, 560, VI, 492, muthet dem Leser viel zu; indess wird man mit dem Dichter schwer rechten können); 177 *consul init*; 193 *autem*; 222 *et*; 307 *per*; 349 *tueri*; 371 *inique* (Heinsius vollendete die Emendation durch *iniquis*); 394 *tui*; 445 *nebulosi in littore* (Heinsius hat *in* gestrichen). Ich glaube, keine dieser Varianten macht gegenüber dem Zeugnisse aller anderen Urkunden den Eindruck, dass sie in der ursprünglichen Handschrift stand. Es sind Conjecturen eines gelehrten Italiäners.

²⁾ V. 298 ist dem Schreiber ein *cur* entgangen und somit unverändert geblieben; vgl. noch vv. 319 und 321.

Mit der Rom. stimmt fast durchaus der von Haupt verglichene Dresdensis, der nach Hübner a. a. O. 244 der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, ohne dass sich aber aus irgend einer Andeutung im Codex ermitteln lässt, ob er vor die Rom. fällt. Auch er ist nicht aus der Rom. geflossen. Darauf deutet seine Uebereinstimmung mit γ hin, indem beide Codices die Verse 122 und 123 auslassen. Auch begreift man nicht, wie es Jemand einfallen konnte, wenn er v. 9 *quouis* las, dies in *cuiunque* zu ändern, eben so wenig, wie Jemand für *sustulit et medio: et tulit e medio* gesetzt haben sollte, während diese Aenderung sofort klar wird, wenn man von der Lesart *sustulit e medio* ausgeht. Auch kennt δ nicht die oben angeführten Schreibweisen, wie *quom* u. s. w., oder die Formen *itin*, *oeniden*. Man muss daher zu dem Schlusse kommen, dass dem Schreiber von δ ein ähnliches von einem *homo doctus* verbessertes Exemplar wie dem Herausgeber der Rom. vorlag, welches er dann noch an einigen Stellen meist willkürlich corrigierte.

α β γ ζ stimmen meistentheils überein und repräsentieren die Urhandschrift, jedoch so dass β derselben am nächsten steht. Dieser Codex ist im Ganzen weniger durch Schreibfehler entstellt als jene und zeigt fast keine Spuren von Correctur. Von den drei anderen Zeugen, die alle aus einer und derselben, etwas verschlechterten Abschrift geflossen sind, enthält α einige Correcturen, darunter die richtigen 98 *cesas*, 119 *sic*, 211 *Dis*, 319 *axem*, 332 *aureus* (γ δ ϵ), 391 *germanus*, 393 *functus* (so auch δ und Comb.)³⁾, von zweiter Hand 84 *dubitatus* (δ ϵ), 466 *emerui*; falsch sind 7, 8, 467 *ecquisquam* (vgl. Hübner a. a. O. 181), 294 *et*, 308 *ad*. In γ , der ζ am nächsten steht, ist richtig verbessert *auersantibus*, 282 *rosida*; in den Randbemerkungen von zweiter Hand stimmt er mit δ ϵ 75, 172, 177, vgl. die Correcturen 433, 457. Doch scheinen auch diese Lesarten nicht aus der Rom. geschöpft zu sein, sondern aus einer anderen verbesserten Handschrift.

Die Rom. war überhaupt nicht weit verbreitet. Man ersieht dies daraus, dass ihr Text den folgenden Ausgaben nicht zur Grundlage diente. Von ζ ist dies offenbar; was die Ven. 1474, die Mediol. 1477, die Bonon. 1480 anbetrifft, so kann ich über dieselben nichts sagen, da sie mir hier nicht zugänglich sind; aber die Parmens. 1477 schliesst sich mit Ausnahme einer Stelle (v. 47, wo sie *nocuisse*

³⁾ *functus* ohne nähere Bestimmung gleich *defunctus* findet sich zuerst bei Sen. Thyest. 15, 749, Med. 999. Dass man dies unserem Dichter sehr wol zutrauen darf, wird aus dem Folgenden erhellen.

ulli liest) genau an Z an und die Vicentina 1480 ist in diesem Gedichte nur ein Abdruck der Parmensis.

Somit lässt sich vermuthen, dass auch die anderen oben genannten Ausgaben auf Z zurückgehen. Die beiden von Haupt verglichenen Venetianer Ausgaben stimmen mit der Parmensis, jedoch bietet die zweite einen etwas corrigierten Text. Man begreift nun auch, wie sich der Schreiber des Urbinas an seine Vorlage hielt, da er die damals schon erschienene Rom. nicht kannte.

Dies sind die Resultate, zu welchen mich die mir zu Gebote stehenden Hilfsmittel geführt haben. Ob sich je, wie dies Hübner (a. a. O. 244) zu hoffen scheint, eine ältere Handschrift finden wird, ist wol sehr fraglich.

Hübner a. a. O. 427 hat aus der Vita des Ovidius, die sich am Schlusse des Laurentianus findet, die Notiz bekannt gemacht, dass damals, als diese Vita geschrieben wurde, die Consolatio erst vor kurzer Zeit (*nuper*) aufgefunden war. Den Ursprung der Vita kann ich nicht ermitteln, sondern muss dies Anderen überlassen. Ich habe nur nach einer Seite hin eine Nachforschung angestellt, nämlich ob Secco Polentone in seinem Buche *Scriptorum illustrium linguae latinae libri VII* die Consolatio nennt. Dies ist nicht der Fall, wie mich die Einsicht in eines der beiden Exemplare, welche die Vaticana besitzt, gelehrt hat. Damals war also die Consolatio nicht bekannt. Wenn nun Bährens p. 102 vermuthet, dass Henoch von Ascoli das Gedicht aufgefunden habe, so ist dies an und für sich nicht unwahrscheinlich, und das Gleiche gilt von seiner Annahme, dass die beiden von Henoch in Dänemark entdeckten elegiae in Maecenatem aus demselben Codex stammen. Freilich ist sonst bei den von Henoch gefundenen Handschriften sein Name ausdrücklich genannt, während es hier bloß *quae nuper inuenta est* heisst.

Es ist sehr wol möglich, dass die Consolatio in einer Sammlung von Gedichten stand, die den Werken Vergil's angeschlossen waren, und zwar an Gedichte angereiht, die den Namen des Ovidius tragen, wie Anth. lat. (Riese) 1 und 2. Es wird deshalb nicht überflüssig sein, den Inhalt des Urbinas näher zu beschreiben. Derselbe enthält f. 6^r—19^r die Proba, f. 19^v—30^v P. Virgillii Maronis Aetna quae a quibusdam Cornelio tribuitur, f. 30^v—41^r P. V. M. Ciris, f. 41^r—43^v P. V. M. Cathalectō. Priapus loquitur = Riese A. L. 773—776, f. 43^v—46^v P. V. M. Elegia ī Moecenatis obitu. quae dicitur Virgillii. cum non sit, f. 46^v—47^r P. V. M. de speculo = A. L. 519—530,

f. 47^r Mira Virgiliti experientia = A. L. 531—542, f. 47^v—48^r Virgiliti experientia = A. L. 543—554, f. 48^r—49^r De quattuor temporibus anni = Riese II, p. 62—67 (VII), f. 49^r—49^v De ortu solis = A. L. 579—590, f. 49^v P. V. M. De laboribus Herculis = A. L. 627, f. 50^r P. V. M. De littera Y = A. L. 632, f. 50^r—51^r P. V. M. De celestibus signis = A. L. 615—626, f. 51^v Versus Ovidii = A. L. II, 1—4, f. 51^v Summa Virgiliane narrationis... = A. L. 874, f. 52^r—53^r P. V. M. super lib^{os} XII aeneidos = A. L. 591—602, f. 53^r Alcini uersus = A. L. 740, f. 53^r Cornelii Galli uersus = A. L. 242, P. V. M. Hortulus = A. L. 635, f. 53^v P. V. M. De Venere et uino = A. L. 633, f. 54^r P. V. M. De liuore = A. L. 636, f. 54^v P. V. M. De cantu sirenarum = A. L. 629, De Orpheo = A. L. 628, f. 55^v De se ipso: Mellifluum quisquis etc., De aetatibus animalium = A. L. 647, De Ludo = A. L. 495—506, f. 56^r Monostica de erumnis Herculis = A. L. 641, f. 56^r—57^r Argumenta XII librorum Aeneidos = A. L. 591—602, f. 57^v P. V. M. De musarum inuentis = A. L. 664, f. 57^v—58^v Epitaphia uirorum illustrium = A. L. 507—518, Aliud = A. L. 158, 1. u. 2, Aliud = A. L. 158, 3 u. 4, Virgilius: Mantua me genuit etc., dann ohne Aufschrift A. L. 160, Versiculi Virgilii: Nocte pluit etc., f. 59^r P. V. M. In balistā latronē: Monte sub hoc etc., Versus Ovidii = A. L. 2, 1—4, f. 59^r—67^v Publii Ouidii Nasonis Consolatio ad Liuiam, f. 67^v—69^r Claudiani poetae descriptio de balneis Aponi ruris patauini honorio et arcadio imperatoribus, f. 69^v—87^v Homeri de bello Troiano opus de Graeco in Latinum per Pindarum traductus, f. 88^v—94^v A. Sabinus eques Romanus responsiones, f. 95^r—114^v Titi Calphurnii Siculi Buccolicum carmen, f. 115^r—132^v Publii Graegorii Tiferni poetae illustris inuus in trinitatē, 133^r—144^v Vetuli Maximiani de incommodis senectutis, 145^r—212^v Gedichte von Neulateinern (des Mafeus Vegius Laudensis und Jo. Marius Philelfus), f. 213^r—309^r C. Valerii Flacci Setini Balbi Argonauticon.

Die Sammlung stimmt f. 1—59 zum Theile mit der editio altera Romana des Vergilius, vgl. Schopen zu Val. Cato ed. Naeye p. 381 ff. Besonders beachtenswerth sind die Bemerkungen zu dem Gedichte Aetna und den Elegiae in Maecenatis obitum. Ob deshalb anzunehmen ist, dass der Urbinas in den Stücken, welche er mit der editio Rom. II gemeinsam hat, aus dieser geflossen ist wie der Basiliensis (Schopen a. a. O. 365 ff.), bleibt fraglich. Darüber könnte man erst entscheiden, wenn man diese Stücke aus dem Urbinas und der Romana genau collationiert hätte. Uebrigens ist die Sammlung im Urbinas ähnlich jener in dem Stud. I, 64 ff. besprochenen Mellicensis, der auch die

elegia I in Maecenatis obitum zum Theile enthält, ferner dem Helmstadiensis (bei Ribbeck App. Verg. 25), der auch die Proba enthält, und dem Redigeranus (a. a. O. 26). Es kann daher der Urbinas aus einem Codex stammen, der die ganze Sammlung von f. 1—114 enthielt.

Aus einem solchen Codex, der auch schon Gedichte von Neulateinern enthielt, wurde nun von Bartholomaeus Girardinus 1472 zu Venedig die Proba, welche damals zuerst erschien, dann die Consolatio ad Liviam und der Calpurnius, die beide schon 1471 an's Licht getreten waren, herausgegeben.

Aus der Stelle v. 202 *funeris cœquii adsumus omnis eques* haben schon ältere Interpreten geschlossen, dass der Dichter damit andeuten wollte, er zähle zur Ritterschaft und sei bei der Bestattung der Asche des Drusus zugegen gewesen.⁴⁾ Der Meinung Hübner's (S. 147), dass der Dichter *adsumus* bloß deshalb gesetzt habe, weil es ihm eben in den Vers passte, wird wol Niemand beistimmen. Entweder war also der Dichter wirklich ein Ritter und hat dem Leichenbegängnisse beigewohnt (und dies nimmt Bährens p. 100 an) oder wir haben es hier, wie Haupt Opusc. I, 351 sagt, mit einem personatus Ovidius zu thun; denn das Gedicht führt in der Ueberschrift den Namen des P. Ovidius Naso. Diese Ueberschrift und das *adsumus* stützen sich gegenseitig und daher hat die Annahme, dass das Gedicht ursprünglich ohne Namen gieng und erst später jene Ueberschrift erhielt, keine Wahrscheinlichkeit. An Ovid selbst als Verfasser dieses Gedichtes denkt wol jetzt Niemand mehr.

Spricht schon dies gegen die Ansicht von Bährens, so wird man ihr um so weniger beistimmen, wenn man das Gedicht selbst näher in Betracht zieht. Es ist ebenso leer an eigentlich historischem Gehalt, wie reich an Phrasen. Hätte der Verfasser dem Leichenbegängnisse beigewohnt, so würde es unstreitig mit viel mehr individuellen Zügen ausgestattet sein. So aber bewegt es sich in allgemeinen Redensarten und verräth eben dadurch seinen späteren Ursprung. Dazu kommt, dass das Gedicht gar nicht in dem Jahre 9 n. Chr. geschrieben sein kann. Dagegen spricht die Benützung von Stellen der Tristia und der Epistulae ex Ponto, namentlich Trist. I, 3, 42, II, 426 verglichen mit Cons. 120, 362 (vgl. Haupt 336, Hübner 154 f.), besonders bei einem Dichter, der so den Ovid

⁴⁾ Vgl. Bücheler, Philologische Kritik, Bonn 1878, S. 21.

ausgeplündert, wie es der Verfasser der *Consolatio* thut. Neben Ovid hat derselbe Propertius und zwar, wie Hübner dargethan hat, im reichsten Masse, dann Tibull und Vergil benützt, so dass sein Gedicht fast den Eindruck eines Cento wie die *Ciris* macht, und da sollen wir mit Bährens (p. 101) annehmen, dass Ovid und der Dichter an solchen Stellen aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben oder gar Ovid der Nachahmer gewesen sei?

Doch wir haben noch einen triftigeren Beweis dafür, dass die *Consolatio* nicht 9 n. Chr. geschrieben sein kann, ich meine die Aehnlichkeit, welche zwischen diesem Gedichte und den Trostschriften des Seneca besteht. Auf diese Aehnlichkeit hat zuerst Haupt (340) aufmerksam gemacht, und Adler in dem Programme von Anclam 1851, p. 14, hat diese Vergleichung weiter ausgeführt. Nur zieht Adler daraus den falschen Schluss, dass Seneca unser Gedicht benützt habe, während Haupt richtig auf Benützung des Seneca durch den Verfasser des *Consolatio* schloss (vgl. Bücheler 21). Offenbar hat der Dichter den Stoff und Anlass zu seinem Gedichte aus der *Consolatio ad Marciam* c. 3 entnommen, ebenso wie der Autor der *Mäcenaselegien* für das erste Stück nach Haupt's feiner Bemerkung (p. 349 ff.) aus Seneca *Epist. CXIII*⁵⁾ (vgl. Hübner 241, Bücheler 21). Die Gedanken hat er aus Seneca, den Ausdruck aus den oben erwähnten Dichtern entlehnt, selbst den Titel (*Consolatio ad Liuiam Augustam*) hat er dem Seneca nachgebildet.

Ist dies richtig, und ich sehe nicht ein, wie man dies Ergebnis umstossen will, so haben die weiteren Argumente, die man noch anführen kann, die Anklänge an die *Epistulae* des Ovid, die erst in späterer Zeit entstanden sein können (vgl. Riese in Bursian's Jahresbericht 1874/75, S. 234 ff.), an die *epistula Sapphus* (Haupt 339), vielleicht auch an Lucanus, obwol sie geeignet sind das gewonnene Resultat zu befestigen, nur einen untergeordneten Werth. Wünschenswerth wäre eine Vergleichung der *Consolatio* mit den Tragödien des Seneca, um festzustellen, ob sich auch hier Anklänge nachweisen lassen, worauf jenes *functus* 339 hinweist.

Deutet nun schon die Benützung des Seneca darauf hin, dass das Gedicht in einer von diesem nicht weit abliegenden Zeit entstanden ist, so wird dies auch noch durch andere Gründe bestätigt. Die *Consolatio* hat ganz Form und Farbe einer *Suasoria*, wie dieselbe zu Seneca's Zeiten üblich war. Ferner weist die Wahl des Thema auf jene Zeit hin, wo das Julische Haus noch an der Spitze der Welt stand. Mit

⁵⁾ Vgl. Birt, *Ad historiam hexametri latini symbola*, Bonn 1867, p. 67.

dem Sturze des Nero erlosch das Interesse für die Geschieke dieses Hauses. Warum sollen wir also die Consolatio erst in eine spätere Zeit, etwa in das zweite Jahrhundert setzen?

Die Anklänge bei Statius, Symposius u. A. lassen sich einfach auf eine Benützung unseres Gedichtes durch jene Späteren zurückführen (Gruppe Aeacus 162). Was Haupt (354) über die Uebereinstimmung der Schilderung der öffentlichen Trauer in unserem Gedichte mit jener bei Tacitus bemerkt, liesse sich, wenn wirklich eine solche Uebereinstimmung vorhanden ist, wovon ich mich nicht überzeugen kann,⁶⁾ wol durch die Benützung einer gemeinschaftlichen Quelle (vielleicht der *Historiae* des Seneca) erklären. So bleibt nur der *Dacius Appulus* 387 f. übrig, der, wenn uns auch unklar ist, warum hier *Appulus* steht, doch keinen Beweis für den späteren Ursprung des Gedichtes bieten kann.

Ich glaube also, die Consolatio ist nach 43, wol unter der Regierung des Nero geschrieben und ein Product der Rhetorenschule, die Bearbeitung eines Thema, wobei der Verfasser sich als Ovidius gerierte, wahrscheinlich das Werk eines jugendlichen Dilettanten, mit dem man, was Stil und Ausdruck anbetrifft, nicht strenge rechnen darf. So wird man denn manches, woran man Anstoss nahm, ruhig stehen lassen müssen, wie v. 42 *quodque pudicitia est tantum inviolata bonorum*, wo *tantum* 'nur ein solches' bedeutet; der Dichter will sagen, dass die *pudicitia inviolata*, sonst der höchste Ruhm der Frauen, gegenüber den anderen Tugenden der Livia eine untergeordnete Stellung einnehme; v. 134 *et uocat hos ipsos flamma rogosque suos*, was ich nicht in *et uorat . . . sinus* ändern möchte; *uorat* ist hier ganz unpassend, *uocat* wird durch Stellen, wie Epist. XIII, 9, Rem. Am. 532 begreiflich.

Aus derselben Rhetorenschule stammen die elegiae in Maecenatem. Ihr Verfasser deutet I, 1 darauf hin, dass er dasselbe Thema behandelt habe, wie der Autor der Consolatio; denn dies ist nach meiner Meinung die wahrscheinlichste Erklärung des viel besprochenen Verses. Er hat es nochmals in der zweiten Elegie berührt. Daran dass der Dichter der Consolatio und der Maecenaselegien eine und dieselbe Person sein könnte, wird wol Niemand denken. Ersterer ist nicht ohne Geist, er ist weit mehr entwickelt und gebildet, letzterer erscheint gegen ihn ärmlich und geradezu albern.⁷⁾ Dass der Dichter der Consolatio die Maecenaselegien benützt hat,

⁶⁾ Ich sehe hier nur jene Aehnlichkeit, welche sich durch die Situation und die bestehende Sitte erklärt.

⁷⁾ Auf Verschiedenheiten im Baue des Hexameters weist Birt p. 66 hin.

wie Haupt (348), Birt (66) u. A. annehmen, wird schwer zu erweisen sein. Bedenkt man, dass jener weit über diesem steht, so wird man eher geneigt sein sich für das Gegentheil zu entscheiden.

Vielleicht dürfen wir uns die Sache so vorstellen, dass in einer Rhetorenschule über das Thema, welches die Consolatio enthält, in Gedichten declamiert wurde. Davon liegt uns eine Probe, die Consolatio, vor; die Declamation des Rivalen über das gleiche Thema ist uns nicht erhalten, wol aber zwei andere Stücke von ihm, in welchen er die wahrscheinlich mit grossem Beifalle aufgenommene Arbeit seines Genossen benützte. Dass das erste Stück auch ein aus Seneca genommenes Thema behandelt, ist schon oben bemerkt worden. Doch mag sich dies verhalten, wie es will, so viel scheint gewiss, dass diese Dichtungen in derselben Zeit entstanden sind. Schon die Benützung des Seneca in diesen Declamationen deutet auf eine von diesem nicht fernabliegende Zeit hin.⁸⁾

Diese Stücke giengen in der Ueberlieferung natürlich zusammen, die Consolatio unter dem Namen des fingierten Ovidius, welche Ueberschrift ihr schon der Verfasser gegeben hatte, die beiden Elegien unter dem Titel *Maccenas* (so die Monacenses bei Bährens; im Bruxellensis und Mellicensis, vgl. Wiener Studien I, 65, ist keine Aufschrift). Erst später erhielten dieselben nach ihrer Einreihung unter die Catalecta des Vergilius den Titel P. Vergili Maronis, vgl. den cod. Par. 16236 bei Bährens, wo zu *Maccenas* blos *eiusdem* hinzugefügt ist. Damit halte man nun das zusammen, was früher über die Ueberlieferung der Consolatio bemerkt wurde.⁹⁾

Wien.

KARL SCHENKL.

⁸⁾ Man vergleiche das, was Birt p. 68 über die Controverse gegen Seneca in der ersten Mäcenaselegie bemerkt.

⁹⁾ Die in den Wiener Studien I, 61 mitgetheilten Epigramme *De eo qui nunquam nisi in depositione filii pauit* gehören, wie ich gleich nach Vollendung des Baudes erkannte, dem Ennodius an (vgl. Carn. II, 26—29). Herr College Hartel theilt mir mit, dass sie auch in B (Thuancus) stehen.

Analekten zur lateinischen Anthologie.

Die reiche Stiftsbibliothek in St. Gallen ist in ihren Monumenten der altklassischen wie altdeutschen Literatur so vielseitig durchforscht, dass sie für diese Literatur kaum mehr Neues bieten wird. Dagegen birgt sie noch undurchforschte Schätze für die spätere lateinisch-christliche Literatur, die wenn auch langsam, doch allmählich gehoben werden, und in den verschiedensten Formen und Funden Reste und werthvolle Körnchen der alten und älteren Literatur, die dem ersten Leser oft zu unscheinbar und kleinlich erschienen, von den Epigonen aber mit Liebe verzeichnet werden: wichtig schon darum weil der klassische Boden altdeutschen Culturlebens sie birgt. Wir haben uns Sinn und Gefühl für Reste alter Sitten erhalten; so ist es für den Fremden angenehm zu sehen, wie auf demselben deutsch-klassischen Boden von St. Gallen jährlich ein Schul- und Kinderfest begangen wird, wo schon vor ungefähr 1000 Jahren nach den Casus St. Galli ein ähnliches Fest beim Besuche der Klosterschule von Seite des Bischofs gefeiert wurde — warum sollte dann z. B. der schöne Name *Ruadker*, wie sich der Schreiber der Hs. 877 s. IX in der Federprobe verräth, ungehört unserem Ohre verklingen? Aus der zufälligen Gepflogenheit dieses berühmten ¹⁾ Schreibers seine Feder durch *adnexique globus* zu erproben, das dieselbe Hs. 877 und 197 zeigt, lässt sich auf die Verwandtschaft der Schreiber oder der Handschriften schliessen, und wenn die Hs. C. 68 ²⁾ der Stadtbibliothek in Zürich dieselben Federproben und ähnliche Schriftzüge aufweist, so würde mir dies allein genügen an St. Gallnerabstammung zu denken, wäre auch nicht schon bekannt, dass viele Hss. aus St. Gallen nach Zürich verschleppt worden sind (Vgl. Schenkl, Sitz.-Ber. d. Ak. d. W. B. 43, S. 44.). Den Sinn für die deutsche Sprache haben die St. Gallnermönche nicht nur durch Erhaltung altdeutscher Sprachproben, sondern auch durch

¹⁾ Ist wol gleich dem *Ruadger*, den das Urkundenbuch II, p. 221 als Scriptor einer Urkunde vom J. 879 bezeichnet.

²⁾ Diese Hs. enthält auch die zuletzt in Mon. Alcuin. p. 43 gedruckte Grabinschrift Alkuins. Mit der daselbst erwähnten St. Gall. Hs. 272 hat die Zürcher die Leseart v. 23 *Alchuine* gemein.

Interlinearglossen in lat. Texten bewährt, Glossen, die jetzt mit grossem Eifer gesammelt werden, und zu denen ich aus derselben Hs. 877 die Probe einer übersehenen Randglosse³⁾ geben will, die vielleicht unsern Ruadker zum Verfasser hat, p. 103:

*dei sanch dei in uuenni pluontemo flizzi teta
carmina qui quãndam studio florente peregi;*

darunter schrieb eine zweite unverständige Hand:

carmina qui quãndam studio florente peregi (= Boet. *cons. phil. l. 1* (63, 581 M.). Doch gehen wir an unsere Analekten für die lateinische Anthologie, die noch immer zu vervollständigen ist und die in dem, was sie bereits enthält, gar viel zu bessern übrig gelassen hat.

I. Das Gedicht 689^a bei Riese gewährt gewiss Bedenken gegen die Richtigkeit der Edition, namentlich v. 4, der ein Hexameter sein soll. Nach dem Cod. Sang. 878 s. XI ist das Gedicht auch unvollständig, daselbst heisst es ohne Ueberschrift:⁴⁾

*Omnipotens uis trina deus pater optime rerum,
Quo generante satus sine tempore semine matre
Ortus sine loco uel membris post carò natus,
Permittens cerni multo quoque nomine dictus:*⁵⁾

5 *Spes ratio uia uita salus sapientia mens mons
Index porta gigans rex gemma propheta sacerdos
Messias sabaoth rabbi sponsus mediator*

*Virgo columba manus petra filius emmanuhel lux
Vinea pastor ouis pax radix uitis oliua*

10 *Fons hedus panis agnus uitulus leo Iesus*

Verbum homo rete lapis dominus deus omnia Christus.

Man vergleiche dazu die adnot. crit. bei Riese. Daran schliessen sich in der Handschrift 2 Gedichte mit folgenden Ueberschriften:

II. *INFLAVFLLLO.*

*Ardorem solis placida compesco sub umbra,
Imbribus et fluidis accessum sponte negabo.
Nec minus interno splendeus fulgore decoram
Presto domum unius portata in robore palme.*

³⁾ An einer anderen Stelle finden wir mitten in den Text folgende Bemerkung eingeschoben, p. 64:

deus adiuua famulo tuo Notkero

Vincit amor patriae quis flectere possit amantem. e. correpta est.

⁴⁾ Das Gedicht steht nach Dümmler (die handschr. Ueberlieferung der Karol. Dicht., S. 120) auch in der Pariserhandschr. Cod. lat. 9347, s. IX.

⁵⁾ V. 5 beginnt das Gedicht bei R (= Riese) *sapientia lumen R 8 uirga R filius emmanuel R 10 hedus om. R ihs cod. propitiator R 11 lapis domus omnia Christus Iesus R.*

*Utque ego pro uariis habeor defensio rebus:
Sic me gestantem domini protectio seruet.*

III. IN VELO SUPER FERETRUM.

*Hoc subter iaceant defuncta cadauera fratrum
Tegmine cum precibus, donec cumulentur amoenis,
Quorum nunc animas domini protectio seruet;
Pro quibus est passus recreator, ab ignibus atris
Ut quandoque suos repetentes nauiter artus
Surgant gaudentes dominum sine fine habiturae.*

Die Gleichheit der beiden Vershälften *domini protectio seruet* deutet wol auf einen und denselben Dichter.

IV. Codex Sang. 397 s. IX enthält p. 145 das dem Ouidius zugeschriebene Gedicht: *Quantum Virgilius magno concessit Homero* vgl. Ribbeck prol. p. 369 f. Diesem folgt ein anderes eine Inhaltsangabe zur Aeneis enthaltend mit der Ueberschrift:

*IT̄ EIVSDEM DE EXULIĪ ENEDARUM.*⁶⁾

*Primus habet pelagi minus terraeque secundus;
Tertius errores, et amores quartus Elissae,
Quintus habet ludos, sextus deducit ad umbras,
Septimus Ausonios, Aenean proximus armat,
5 Nonus Hyrtaciden, decimus Pallanta peremit,
Undecimus Drancem damnat, pars ultima Turnum.*

Darauf folgt: *Item eiusdem: Aeneas primo Lybiceis appellitur oris* vgl. Ribbeck a. O., S. 377, L. Müller, Rhein. Mus. XIX, 144 ff.

V. In das Gebiet der Metrik fällt das Gedicht im Cod. Sang. 254 s. IX, p. 256, das offenbar über den Septenar handelt und durch das hohe Alter der Hs. an Bedeutung gewinnt:

*Hic, legentes, octo pes sunt metra, clare cernere
Hisque septem sanxit esse cura callens carminum:
Nam genus species figura tempus membra passio;
At namque omnia quadriformis more facta quaeritur.⁷⁾
5 Haec sed artis norma currant sit magistri gratia,
Nam si extra elabantur, iure auctor arguor.
Teque lector, ut misello pro me ores, obsecro,
Iesus Christus, ut redimat me ab ira ultima,*

⁶⁾ Obwol das Gedichtchen unter dem verschiedenen Titel *Asmenii uersus* (in Cod. Vat. n. 1574) bei Heyne-Wagner I, p. CLX gedruckt ist, so soll es doch wegen der Verschiedenheit einiger Lesearten wiederholt werden.

⁷⁾ *factū* (?) *querit* Hs.

*Patri alto atque nato sancto et cum spiritu,
Uni ac trino deo sit summa semper gloria.*

VI ID̄ MAĪ NAT̄ SCĪ BEDEꝰ PRĒĪ.

Diesem Gedichte voraus gehen 20 Verse in 10 Zeilen von Beda Venerabilis auf Beda senior.

VI. Daran reihe ich ein anderes in leoninischen Versen abgefasstes Gedicht, welches im Cod. Sang. 855 s. IX erhalten ist, aber von jüngerer Hand geschrieben:

In metro uilis crebro grex est puerilis.

Est quoque ualde bonum dominum nos quaerere solum;

Clemens ipse nimis nam promulgauit amicis,

Diligat infantes et deridat⁸⁾ sapientes.

5 *Infans lactare, domino laus maxima fure;*

Rectorem iustum laudent cunabula Christum,

Atque recens ortus decoret nunc carmine partus.

Est deus immanis, cui laus non detur inanis.

Hic sedet in caelis, mundus per saccula felix.

10 *Maxima laus nobis, sancti succurrite nobis;*

Iustitiae plenus nos adiunct ordo nouenus,

Vosque deo cari, mundum date nunc reparari,

Comminus in somnis peccati plebs⁹⁾ ruit omnis;

Est plebs confusa, heu peccato nimis usa,

Nam dominus testis, quia uenit maxima pestis.

VII. Ein Gedicht, welches in alter Zeit wiederholt zu Fälschungen, in neuerer zu vielfachen Irrthümern Anlass gab, ist Nr. 762 der Anthologie von Riese, gewöhnlich *de philomela* betitelt, mit dem bestechenden Anfangsvers: *Dulcis amica ueni, noctis solatia praeuans.* (Vgl. neuere Drucke: Reifferscheid, Suet. rel. p. 308, Schenkl, zur Kritik späterer lat. Dichter. Wien, Sitz.-Ber. B. 43, p. 64 ff., Riese, A. L. 762). Ueber die Autorfrage, sowie über die Zeit der Abfassung dieses Gedichtes hat Schenkl a. O. ausführlich gehandelt; hier soll einiges über die Hss. berichtet und berichtigt und durch eine Zusammenstellung von Gedichten desselben Anfangs vor künftigen Irrthümern gewarnt werden. Ueber die Hss. zu diesem Gedicht sagt Schenkl a. O. S. 52 folgendes: Am besten ist unstreitig der Bruxellensis Nr. 1828 s. XI und der Vind. 317 aus demselben Jahrhundert, die jedoch nicht das ganze Gedicht umfassen, so dass wir für den letzten Theil hauptsächlich auf den Mona-

⁸⁾ 4 *infantes* cod. *deridat*. Vulgärform oder verderbt.

⁹⁾ 13. 14 *pleps* cod.

censis gewiesen sind.' Diese Angabe ist zu vervollständigen. Dasselbe Gedicht ohne Aufschrift und Unterschrift enthält auch der Cod. Vind. 952 s. XI und zwar vollständig. Die Varianten dieser Hs. sind wichtig, daher ich sie etwa auch zur Benützung für die zweite Ausgabe von Reifferscheid's Sueton hier mittheile (nach Riese):

2. *Eni* 3 *filomela, uocū* (die weiteren Abkürzungen dieser Art will ich nicht verzeichnen) 5 *uoloces* 6 *equiperare* 8 *dieque potes* 9 *Cparus*¹⁰⁾ — *tinnipic om̄s*. 11 *dicunt quā* 13 *zinnizat* 15 *nouo* 17 *Cū* — *tē pusitat* 19 *Pe²accabat* 20 *C castus Ecastus* corr. 21 *Pausitat* 22 *sorte tetrinnit anans* (*an in ras.*) 23 *Crus gruit ingronnis cigni* 26 *Vapulat* 27 *Cum* 28 *Crocitat coruus* 29 *Clotorat in* — *merens* 30 *sons(f?)itia recolit* 31 *.sitacus* 32 *kere* 33 *.ica* 34 *Socordi strepitu* 35 *fritinit* 36 *.ombilat* — *apex* 37 *Iubilat* 39 *.rix* 41 *Est* — *ullule lugubre* 42 *buttit* 43 *prognis* 44 *zin^{zi}ulare* 46 *exuperat* 48 *Semine* — *sequor* 49 *indomite* 50 *Canther* 51 *Cum lincee* 53 *Et parrus* — *clocitant & onagri* 54 *mugit & ceber*¹¹⁾ *hinnit equus* 55 *Quirritat* (*Quirritat* corr. 2) & *ueris* — *aselles* 56 *Cratterat* 58 *Et miccre capre hircę ptulce* 60 *Gluttitat* 61 *uelox et mustela drindrat*¹²⁾ 62 *angues* 63 *Carrula* 65 *describens* 66 *o m.* 67 *unimantium* 68 *Est ides* — *quis potest* 69 *dnō depromere m. l.* 70 *Heu* — *seu.*

Bin ich nun einerseits in der Lage der Kritik eine neue handschriftliche Stütze anzuweisen, so muss ich andererseits derselben eine scheinbar andere Quelle entziehen. G. Scherer berichtet nämlich im Katalog der Stiftsbibliothek von St. Gallen über den Cod. 197, s. IX/X „S. 92 (s. XIII) zwei lat. Gedichte ohne Ueberschrift und ohne Absatz zwischen beiden *adinua me saluus*' etc. — und *duleis amica ueni noctis solatia praestans*' (Letzteres bei Goldast *Erotica* p. 71 unter dem erdichteten in keiner St. Gallnerhandschrift befindlichen Namen Albus Ovidius Iuuentinus. Auch in der Anth. bei Mayer, Riese, Schenkl a. O.).“ Diese Notiz enthält, wie sich bald zeigen wird, mehrfache Irrthümer.

Der Stoff zu dem Gedicht *de philomela* ist nach Reifferscheid's Vermuthung aus Suetons *Pratum* entnommen. Es liegen zwei alte Bearbeitungen vor, von denen jedoch nach Schenkl's überzeugendem Beweise die zweite (fälschlich des Julius Speratus) bereits eine Nachahmung der ersteren (obigen) ist. Eine spätere Nachahmung ist das Gedicht *Anth. lat.* 1079 M. *de uocibus animalium*; von demselben ersten Gedicht hat A. Schott in den *Obs. hum. l. II. c. 51* eine

¹⁰⁾ Bedeutet die rothen Initialen (hier gleich = *Sparus*), die zum Theil weggeblieben sind.

¹¹⁾ *et celer conī*. Buech.

¹²⁾ *mustelaque drindrat* vermuthet Riese.

kürzere Fassung mitgetheilt, welche Burmann für die echte hielt; Lersch wollte auch aus einem Brüssler Codex eine kürzere Fassung dieses Gedichtes nachweisen; doch vgl. dazu Hertzberg, Philologus II 590. Wir sehen, dass dieses Gedicht *de philomela* zu den beliebten Abschriften im Mittelalter gehörte. Es ist ferner eine bekannte Thatsache, dass Anfänge berühmter Lieder und Gedichte, klassischer wie Volkslieder, häufig den Anfang oder das Motiv zu kecken Gassenhauern oder frivolen Travestien abgeben.

Der neckische Anfang unseres Gedichtes hat verschiedene Dichter gereizt das angeschlagene Thema in anderer Weise fortzusetzen, und zwar so, dass je natürlicher und ungezwungener die Gedanken, um so künstlicher die Form wurde. Diese Lieder müssen im Mittelalter auch viel gesungen worden sein; so findet sich im Cod. Vind. 116 s. X ein solches, ziemlich lascives Lied mit Neumen versehen (nicht mit *notis musicis* wie die *tabulae* angeben). Das Gedicht hat Moriz Haupt *Exempla poet. lat. med. aevi* Vind. 1834 herausgegeben. Der Eingang lautet:

*Iam dulcis amica uenito,
Quam sicut cor meum diligo,
Intra cubiculum meum u. s. w.*

Am Rande steht die Angabe (roth) *Iā dulcis amice uenito Quem.*. Man sieht, dass man sich verlockt fühlte auch die Geliebte erwidern zu lassen. Mit ähnlicher Aufforderung beginnen 2 Gedichte der Sang. Hs. 573 s. IX/X, von denen das erste — ich wiederhole es zur Vergleichung — heisst (Schenkl a. O., S. 54):

*Dulcis amice ueni, pacem sub pectore gestans;
Siste maligne procul, dulcis amice ueni.
Finge maligne pedes et hinc procul effuge demens;
Scande benigne fores, finge maligne pedes.
Pone supercilium, hospis qui hacc quoque limina scandis;
Sit mens pura tibi, pone supercilium.*

Und damit bei Weib und Gesang auch das Motiv des Weintrinkens nicht fehle, beginnt der Dichter des anderen Liedes seinen Text:

*Dulcis amice bibe gratanter munera Bacchi;
Si uiuas, totum dulcis amice bibe¹³⁾ (= Anth. lat. Mayer 1074).*

¹³⁾ Auch Alkuin hat ein Gedicht mit ähnlichem Anfang gemacht:

Dulcis amice uale, ualeat tua uita per aevum

(vgl. Dümmler, Karol. Dichtung etc., S. 125). Ein Sprichwort bei Gartner (prou. dict. 13) beginnt: *Dulcis amica uale, mandatum do tibi tale.*

Solche künstliche Gedichte, wo der Anfang des ersten Verses mit dem Ende des zweiten Verses übereinstimmt, wurden bekanntlich *paracterici* genannt, die Figur *repercussio* oder *epanalepsis*. Eine mittelalterliche Rhythmik aus dem Leipziger Miscellancodex MS. 106 (bei Zarncke, zwei mittelalterliche Abhandlungen über den Bau rhythm. Verse, Ber. d. sächs. Ges. 1871, S. 34 ff.) bespricht diese Versform mit dem Exempel (a. O. S. 88):

*Dulcis amica, ueni, noctis solacia prestans,
Ne peream subito, dulcis amica, ueni!
Captus amore tuo dubiis unfractibus angor,
Nil nisi te meditor, captus amore tuo.*

Statt der beiden letzten Verse hat die Admonter Hs.:

*Ut uireant segetes, imber descendit ab alto
Sicque madescit humus, ut uireant segetes.*

Das Gedicht muss bekannt und beliebt gewesen sein, sonst würde es nicht zum Exempel verwendet worden sein. Wir kommen zu dem im Cod. Sang. 197 s. IX/X vorkommenden Gedichte, das G. Scherer in der oben angegebenen Weise beschrieben hat. Das Gedicht von späterer Hand als der Codex geschrieben, dient zur Ausfüllung einer leer gelassenen Seite. Dem Dichter war, wie gleich zu bemerken, es weniger um den Inhalt als um die kunstvolle Form zu thun. Solche Künsteleien begegnen uns in mittelalterlichen Gedichten schon vom X. Jahrhundert an, die meisten im XI. und XII. Jahrhundert. Die obersten Worte, wie schon der Abstand von dem Folgenden in der Hs. zeigt, sind nicht der Anfang des Gedichtes, wie Scherer meinte, sondern nur ein frommer Eingangsspruch des Schreibers; dann folgen ohne Unterbrechung diese Verse:

VII. *Corporis absque metu Iesu fac uiuere me tu;
Christus nos suauiter tueatur ubique sua ui;
Hic non sunt hi, qui merito dicuntur iniqui.
Iustum iustus iter semel et bis et quater i iter.*

5 *Sum ridens lactorque uidens, cum stat bene ui dens.
Adportetur aqua, nos mundati sumus a qua.
Est monstrans en se, qui iudicii ferit ense.
Mentes amotae sunt a me, semper amo te.
Unum ne potes, nisi potes suepe, nepotes.*

10 *Pascitur a mica panis, mea dulcis amica.
Qui cibus est uitae pascat nos: me quoque ui te.
Iura periura: periura non bona iura.
Est leo sacra fera designans mystica uera.
Saepe fit umbra uagi claro sub tegmine fagi.*

- 15 *In pugna, fili, tu noti cedere uili.
Astra solum maria tibi plaudant, uirgo Maria.
Vina uolo bibere, quae multi saepe bibere.
Dulcis amica ueni, tecum colludere ueni.
Si potes ad uepres debes deponere febres.*
- 20 *Vos michi parentes, omnes estote parentes.
Secretum seruo: domino dominae quoque seruo.
Corde Deo serui uelut electi sibi serui;
Isdem cum seruis regnabis, si bene seruis.
Undas raro nata, mea dilectissima nata,*
- 25 *Et noscas unde, quia laedunt saepius undae.
Constans esto fide, cum fidus sis, bene fide.
Vinum de uite, benedic, sanctissime, uitae.
Vina ferunt uites, quae dum potes, mala uites.
Raro sinit letum mortalem uiuere letum.*
- 30 *Mandere de disco leuiter bona fercula disco.
Hoc michi ualde placet, ut quisque deum sibi placet.
In dominum^{a)} spera, sub cuius numine spera^{b)}
Ducitur et cursus eius regiturque recursus.
Letificat corda phiale,^{c)} dulcissima, cor da.*
- 35 *Meto^{d)} ceu seui dicent iusti quoque saeui^{e)}.
Iactans semen ara, post sacrifices et in ara.
Pondus fune ligo; terram scindit quoque ligo.
Nos celestis heri festum celebrauimus heri.
Est bona nulla metis^{f)}, tu gaudes si bene metis.*
- 40 *Nos prae se dictis debemus credere dictis.^{g)}
Hoc metro lecto poteris requiescere lecto.*

Dazu sind am Rande die gleich gekünstelten Verse geschrieben:

- VIII. *Quo patre est natus Christus de uirgine natus,
Quem sine matre pater genuit sine patreque mater?
Si mihi Daretis in scriptis scripta daretis
De Troiae bello praesenti scripta libello,
Haec ego cum Dictys^{h)} uellem componere dictis.*

Es ist demnach von obigen Versen nicht so sehr zu sagen, sie bilden ein Gedicht, sondern es sind Sprüche, die entweder wegen ihrer gekünstelten Form oder für Schulzwecke zur Einübung prosodischer Regeln oder Wortgleich- und Bedeutungsverschiedenheiten zusammengestellt wurden. Vgl. damit die lat. Sprüche bei Müllenhoff und Scherer, Denkmäler n. XVII.

a) *dno* cod. b) = *sphaera*. c) *fiat* cod. d) *mēto*? e) *seui* cod. f) ?
metis i. uapor Dief. Gloss. g) *Dictys* (?). h) *dictis*.

IX. Eine abgeschmackte Künstelei nach Inhalt und Form zeigt ein Gedicht über die Glaubensartikel im Cod. Sang. 1075 s. XII S. 281.

*Articulos fidei conserui corde fidei,
Ut tibi cum Sanctis sit portio parta perhennis.
Una trium deitas maiestas atque uoluntas,
Tres sunt non unus, unum sunt et deus unus;*

5 *Unum sunt et idem, sed non sunt unus et idem.¹⁴⁾
Hic non est iste, non qui, sed idem quod hic iste;
Non est qui sed quod, non idem qui, sed idem quod;
Hic alius quod non aliud, sic non quod hic illud.
Non idem sed idem, non idem sed deus idem;*

10 *Non prior hic illo, non maior hic aut minor illo.*

X. Daran wollen wir ein anderes in leoninischen Versen abgefasstes Gedicht reihen, welches allerdings in dem sehr jungen Cod. Sang. 1008, s. XIV nach des Raimundus Astutus Gedicht *de consolatione* gelesen wird.

*Viues absque dolis, si nummos quaerere nolis;
Iam neque nummicolis contingunt gaudia solis.
Absque grauaminibus uiues, si culmina nolis;
Iam neque principibus contingunt gaudia solis.
Quae quibus extorsit, persoluere quisque memor sit,
Restituens plene res, quae fuerint alienae.
Angele sta mecum, stat enim sapientia tecum;
Pande quod est tecum, bone custos, dirige caecum.*

XI. Einige Verse zum Lobe Arators enthält der Cod. Bern. 286 s. XI. f. 89, denen einige auf das Leben und die Schriften dieses Dichters bezügliche Bemerkungen vorangehen. Diese Notizen sind für die Biographie Arators von Bedeutung¹⁵⁾, daher diese neue Textesquelle, obwol die Notizen aus schlechten Abschriften in einem Cod. Vat. und Voss. bekannt sind (vgl. Arntzen, *praef. in Arat. carm.* p. 55 bei Migue), hier mit zum Abdruck kommen mag.

Beato domino Petro adiuvante oblatus est huiusmodi codex ab Aratore subdiacono sanctae ecclesiae Romanae^{a)} sancto et apostolico uiro^{b)} papae Vigilio^{c)}, et susceptus die VIII. id. April. in presbyterio ante confessionem domini cum ibidem plures episcopi presbyteri diaconi et cleri^{d)} pars maxima pariter inesset. Quem cum ibidem legi mox pro aliqua parte fecisset, Surgentio, uiro uenerabili, primicerio scholae notariorum, in scrinio dedit cellae^{e)} collocandum. Cuius beatitudinem

¹⁴⁾ am Rande beigelegt.

¹⁵⁾ Vgl. Ebert, L G M. S. 491.

a) rome noie cod. b) uir. c) pape uigilo. d) cler. e) cete (?) fortasse: certe, recte vel ecclesiae Arntz.

litterati et omnes doctissimi continuo rogauerunt, ut cum iuberet publice^{f)} recitari. Quod cum fieri praecepisset, in ecclesia beati Petri, quae uocatur Ad Vincula, religiosorum simul et laicorum nobilium sed et e populo diuersorum turba conuenit, atque eodem Aratore recitante distinctis diebus ambo libri quatuor uicibus sunt auditi, cum uno die medietas libri tantummodo legeretur propter repetitiones assiduas, quas cum fauore multiplici postulabant. Eadem haec recitatio facta est his diebus: prima id. April., secunda XV kal. Mai., tertia VIII. id. Mai., quarta III. kal. Iun. tertio post Basilium^{g)} u. c. indictione VIII.

*Versibus egregiis decursum clarus Arator,
Carmen apostolicis cecinit insigne coronis,
Historiamque prius praeponens cautus ubique
Substituit typicae sensatim uerba figurae.
Lingua canora bonum testatur iure poetam,
Mysticus ingenium sic indicat^{h)} ordo profundum.*

Folgt die Subscriptio:

Finit LIBER disertissimi ARATORIS SUBDIACONI.

XII. Den Schluss sollen einige Varianten zum Gedicht 677 bei Riese abgeben. Dieses Gedicht, zu dem Riese nur die Burmann'sche Abschrift (D) benützte, findet sich ohne Aufschrift und Unterschrift im Codex Monac. 14693, s. XI/XII nach des Sedulius *epistula ad Macedonium*. f. 61^a. Die Varianten sind: V. 1 *chela* — *dimergit* 2 *scorpi*² (= *scorpius*)¹⁶⁾ — *submergit* 3 *hinc* — *equor* 4 *cū cancer surgit* 5 *signa leonis*. Zu diesen Versen ist am Rande beigefügt: *sic sunt diligendi homines, ut non diligentur errores*, unten schrieb eine andere Hand *cat.* f. 61^b beginnt *cur nescire pudens*, dann folgt eine Rasur, der übrige Theil der Seite ist leer. — Das Gedicht 484 bei Riese enthält mit einigen Varianten auch der Cod. Gothan. 75 s. IX, ohne Ueberschrift f. 69^b.

Wien.

Dr. JOH. HUEMER.

f) publice. g) anno p. Basilio h) iudicat.

¹⁶⁾ Vgl. *Capri orthographia* (Keil, *Gramm. Lat.* VII, 1. p. 100):
Scorpio bellica res, at scorpius animal.

Kritische Beiträge zur *historia euangelica* des Juvencus. I.

Dass der Text der *historia euangelica* des Juvencus im allgemeinen in besserer Gestaltung vor uns liegt als mancher andere der christlich lateinischen Poesie, hat seinen Grund in dem günstigen Umstande, dass der letzte und bedeutendste Herausgeber derselben Arevalo (Rom 1792, die Ausgabe ist wieder abgedruckt in Migne's Patrol. lat. tom. XIX) hauptsächlich auf Grund zwei der besten Handschriften in Rom die Edition besorgte. Wenngleich es nicht richtig ist, dass die eine nämlich Cod. Reg. 333 dem VIII. oder IX. Jahrhundert (vgl. prol. 48), die andere nämlich Cod. Ottob. 35 demselben Zeitalter angehöre (vgl. a. O. 49), so gehören sie immerhin zu den ältesten und auch besten Handschriften, da Reifferscheid in der bibliotheca patr. lat. ital. I p. 382 und 594 als sichere Zeitbestimmung das X. Jahrhundert angibt. Als Ergänzung zu den Lesearten der genannten römischen Handschriften veröffentlichte O. Korn (die Handschriften der *historia euangelica* des Juvencus in Danzig, Rom und Wolfenbüttel, Separatabdruck aus dem Programm des Gymnasiums zu Danzig, Leipzig 1870) die Varianten aus einer Danziger Handschrift des XII. Jahrh. und einer Wolfenbüttler des XI. Jahrh., woran er die Bemerkung knüpft (S. 2), dass durch diese 4 Handschriften, die sich aufs beste ergänzen, eine sichere Restitution des Textes möglich sei. Ja derselbe Gelehrte kommt am Schlusse der Besprechung des Abhängigkeits- und Wertverhältnisses dieser Hss. zu dem Resultate, dass der Cod. Reg. (= R) „eine durchaus unglaubwürdige Textgestaltung bietet und für die Kritik nur insoweit in Verwendung kommen darf, als er entweder mit O (= Ottob.) G (= Gedanensis) H (= Helmstadiensis in Wolfenbüttel) zusammenstimmt oder als Hilfsmittel dient bei den in O G H abweichend überlieferten Stellen die Glosseme dadurch zu kennzeichnen, dass er selbst sie überliefert.“ Inwieweit diese Behauptung sowie die Gesamtdarstellung des Handschriftenverhältnisses richtig sei, soll am Schlusse dieser Zeilen erwogen werden, nur muss gleich hier bemerkt werden, dass ältere Handschriften als die angeführten vor-

handen sind und dass unter diesen die von mir benützte Handschrift der Wasserkirchbibliothek in Zürich C. 68 saec. IX eine ursprünglichere Gestaltung des Textes aufweist. Zwei neue Gesichtspunkte hauptsächlich, die den Herausgebern nicht nahe genug lagen, wollen wir für die Textkritik der *historia evangelica* gewinnen und fruchtbringend machen; der eine betrifft das Verhältniß des Juvencus zu Virgil, der andere sein Verhältniß zur stofflichen Quelle, den Evangelien. In Hinsicht darauf sind aber divergierende Prinzipien der Textkritik zu empfehlen: zeigt sich, dass Juvencus in Virgil ein leuchtendes Vorbild sah, dessen epischer Formengewandtheit er nachstrebt, so werden in analogen Fällen bei schwankender Ueberlieferung die Formen der Nachahmung nach dem Virgil'schen Muster sich richten müssen; zeigt sich im anderen Falle, dass zwar Juvencus nur das Evangelium in Verse umsetzt, so dass das ganze Werk nur mehr den Eindruck 'eines trockenen Berichtes macht', so wird in schwankenden Fällen der Ueberlieferung doch, wenn sonst nichts dagegen spricht, immer diejenige Leseart als die ursprüngliche gelten müssen, welche am meisten vom Schriftwort abweicht, weil alle Umstände dafür sprechen, dass die Abschreiber eher den dichterischen Text dem bekannten Bibeltext anbequemten, als dass sie durch eigene Erfindungen davon abweichen sollten.

Was nun das Verhältniß des Juvencus zu Virgil betrifft, so ist bereits ausgesprochen worden, dass Juvencus dem damals sehr beliebten Muster des Virgil gefolgt sei und dass er die *Georgica* nicht minder als die *Aeneis* ausgenützt habe (vgl. Ebert LdM. I, S. 113). Gebser: *de Iuveni uita et scriptis*, Jena 1827 hat p. 23—29 Belege für diese Nachahmung geliefert, gleichwol liesse sich bei näherer Untersuchung, wie ich es am *Carmen paschale* des Sedulius gethan habe, ein viel klareres und vollständigeres Bild dieser Nachahmung herstellen. Um die Art und Grenzen der Nachahmung zu charakterisieren, will ich einige Beispiele hier anführen.

Virg. Aen. IV 278, IX 658 Et procul in tenuem ex oculis euanuit auram.

Iuenc. I 77 Haec ait et sese teneris immiscuit auris.

Virg. Aen. I 415 Ipsa Paphum sublimis abit sedesque reuisit.

Iuenc. I 210 Et simul his dictis caeli secreta reuisunt.

Virg. Aen. I 142 Sic ait et dicto citius tumida aequora placat.

Iuenc. II 38 Imperat, et placidam sternit super aequora pacem.

— *I 802 Dixerat et dicto citius cum uoce loquentis.*

Virg. Aen. VIII 97 Sol medium caeli conscenderat igneus orbem.

Iuenc. IV 688 Iam medium cursus lucis conscenderat orbem.

Virg. Georg. IV 133 . domum dapibus mensas onerabat inemptis.
vgl. auch Aen. III 224

Juvenec. III 87 Dividit et dapibus mensas oneravit opimis.

Virg. Aen. I 88 s. Eripiunt subito nubes caelumque diemque
Teucrorum ex oculis; ponto nox incubat atra.

Juvenec. IV 471 s. . . . Nox haec, quae lucida sidera terris
Inducet lucemque premens nunc incubat undis.

Virg. Aen. IV 272 Si te nulla mouet tantarum gloria rerum.

Juvenec. I 436 Cernis, ait, quae sit tantarum gloria rerum.

Virg. Aen. II 354 Una salus victis nullam sperare salutem.

Juvenec. II 517 An aliam superest posthac sperare salutem

Virg. Aen. VII 210 stellantis regia caeli.

Juvenec. I 503 . . . mox regia caeli = I 517, II 515.

(Vgl. über diesen Versschluss A. Zingerle, zu spätlat. Dicht. S. 63)

Virg. Aen. II 711 Sit comes et longe seruet uestigia coniunx.

Juvenec. IV 540 At Petrus longe seruans uestigia solus.

Virg. Aen. III 436 Praedicam et reptens iterumque iterumque
monebo.

Juvenec. III 665 Sed ueris uerbis iterumque iterumque mo-
nebo.

Zu diesen Proben allgemeiner und specieller Nachahmung von Versschlüssen wollen wir noch einige auf den Versanfang bezügliche Stellen anführen:

Virg. Ecl. II 70 Semiputata tibi frondosa uitis in ulmo est.

Juvenec. III 693 s. . . . Vitis mihi portio maior
Semiputata iacet.

Virg. Ge. IV 174 Illi inter sese magna ui brachia tollunt.

Juvenec. II 170 Illi inter sese tractantes murmure caeco.

vgl. auch II 39.

Für die bei Juvenecus häufig wiederkehrende Uebergangsformel: *Haec ubi dicta dedit* vgl. II 563, III 176, 316, 674, 693 (*talia dicta dedit*) IV 303 (*dabit*), 385, 391, 447 u. a. brauche ich wol keine Analogien aus Virgil zu wiederholen; ebenso beliebt sind die Anfänge *ast ubi, sic ait, haec ait* vgl. Virg. Aen. IV 591, 630, X 285, 379, 444 u. ö. bei Juvenecus vgl. I 249, 337, 382, III 353, 584, 653, IV 333, 359, 489, u. a. Nach diesen Bemerkungen allgemeiner Art gehen wir an die kritische Arbeit und untersuchen in diesem Theile besonders jene Verse, die entweder auffallende Wortformen enthalten oder die durch ihre metrische Beschaffenheit die Aufmerksamkeit der Leser auf sich ziehen.

Im engen Anschluss an die obige Betrachtung der Virgil'schen Nachahmung beginnen wir mit der Erörterung der Frage, in wie weit Juvenecus in der Verwendung alterthümlicher Formen seinem Vorbild gefolgt ist. Juvenecus hat alterthümliche Formen gesucht, nicht im Widerspruche zur Gepflogenheit zeitgenössischer Dichter, die je ärmer sie an poetischem Vermögen waren, durch desto grösseren Schwulst und gesuchten Pomp (und dazu gehörte von jeher die Anwendung archaischer Formen) dem ermangelnden Interesse bei ihren Lesern nachhelfen wollten. So gebraucht Juvenecus fast regelmässig die Form *plebes* für *plebs* vgl. II 164, 366, 404, 710, 773, III 21, 29, 88, IV 273, 694, I 48¹⁾ u. ö., die Form *itiner* für *iter*²⁾ V. II 23, 435, IV 71, den Gen. *iteris* V. I 278, 325, 353, 593, II 185, III 585 (?) IV 768; das ältere *munia* neben *munera* I 783, IV 162 nach den Hss. T G H, während Arev. *munera* in den Text setzt; auch die contrahirten Genetivformen wie *duum* III 431, *uirum* III 572, IV 708, *Samaritum* II 257, 324 haben alterthümliches Gepräge; von Verbalformen sind zu beachten: *mergier* I 385, *largibor* II 562, *redimibit* IV 189 (bei Virg. Aen. X 538 *redimibat*), *uestibat* III 331; nach älterem Gebrauche *infir* I 92, 489 u. ö.; das von Plautus und Terenz gebrauchte *constabilire* (II 761 *constabilistis*); das singuläre *hauritura* II 253; dagegen sind die syncopierten Formen *impostam* I 514, *repostum* IV 143 durch analoge Formen aus Lucrez, Virg. u. a. hinlänglich bekannt; *quistis* II 674 (nach *nequisti* Titin. bei Non. S. 406); die Schreibweise Arevalos *queis* für *quis* = *quibus* an mehreren Stellen des Textes wird nicht durch alle Handschriften bestätigt; der Tur. gibt regelmässig *quís*. Von anderen archaischen wie sonst beachtenswerten Formen, insofern sie kritisch unsicher sind, wird unten die Rede sein.

Nach den angeführten Beispielen wird es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir sehen, dass Juvenecus die archaischen Formen, die er im Virgil besonders vorfand, in seiner Verstechnik verwendete. Bekannt sind die Formen *olli* (Dat. Sing. wie Nom. Plur.) und *ollis* an vielen Stellen Virgils (vgl. Neue, Formenlehre I², 210), mit denen Stellen in der *historia euangelica* ganz verwandter Art sind, z. B. Aen. I 254 = XII 829 *Olli subridens* vgl. Juvene. III 110 *Olli con-*

¹⁾ *Cetera nam foribus plebes adstrata rogabat.* Hier gibt der Tur. von erster Hand in Uebereinstimmung mit dem Cod. Barthii *tum plebs, tunc R*, die richtige Lesart *plebes* der Ottob. Das vom Abschreiber nicht genug beachtete oder verstandene *plebes* veranlasste in den übrigen Hss. die Einschaltung eines einsilbigen Wortes.

²⁾ Vgl. Zink. Der Mytholog Fulgentius, S. 44, Anm. 3.

fidens; Aen. XII 18 *Olli sedato respondit* vgl. Juv. I 62 *Olli confusa respondit*, II 135, 267 *Olli respondit*. Mit diesem alten Dativ in Verbindung mit dem oben erwähnten *ait* am Eingang des Verses bildete Juvencus eine stehende Formel, die einer in den Evangelien häufig wiederkehrenden Antwortform entspricht, nämlich: *Olli Christus ait* vgl. II 13, 254, III 659, IV 526. Dieser Formel analog ist mit T G H zu schreiben V. IV 29 *Ollis Christus ait* wie III 677, wo auch Arev. *ollis* in den Text gesetzt hat, ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch V. II 412 *Ollis Christus ait* zu schreiben, wo der Tur. *illis* gibt. Der Schreiber dieses Codex hatte sich an diese Form (*olli. . ait*) so gewöhnt, dass er auch II 109 (*Inde Philippus ait*), *olli Ph. ait* schrieb, worauf der Corrector *inde* darüber setzte; dass er auch III 675 *Olli Christus ait* schrieb, wozu dann die verbessernde Hand ein *f* setzte. Nach der Uebereinstimmung der Hss. T G H ist auch II 414 *Olli firmato se credere corde fatentur* (vgl. Aen. VIII 94), desgleichen III 703 *Olli collaudant responsum posterioris* (vgl. Aen. XI 236) von neuem in den Text zu setzen. Bekannt ist ferner, dass Virgil (Aen. X 108) der archaistischen Coniunctivform *fuat* sich bedient hat. Im Text des Juvencus lesen wir jetzt diese Form zwar nicht, aber sicher muss sie V. IV 163 hergestellt werden, wo die Herausgeber entweder einen freien grammatischen Verstoss mit einer metrischen Licenz geduldet oder gewaltmässig die Ueberlieferung geändert haben. Bei Arev. lautet der Vers:

Quis erit ille dies, nescire est omnibus aequum.

Dazu bemerkt der Herausgeber: *Ms. nostri: Quis erit ille dies; in ms. tamen Ott. videtur prius fuisse aliud, ubi nunc est 'Quis erit ille dies'*. Nachdem die Hs. G an dieser Stelle *Quis fuit*, der Tur. *Quis fuat*, wobei allerdings am *u* eine Correctur bemerkbar ist, gibt, so wird wol niemand daran zweifeln, dass hier die Form *fuat* von Juvencus gebraucht worden sei, und unbedenklich in den Text aufgenommen werden könne.

An die Herstellung der anderen archaistischen Coniunctivform *siet* haben zwei Kritiker zur Stelle II 39 f. gedacht.

Illi inter sese timidis miracula miscent

Colloquiis: quae tanta illi permissa potestas,

Quodue sit imperium, cui sic freta concita ventis,

Korn a. O. S. 25 glaubt, dass Juvencus unzweifelhaft *siet* geschrieben habe. „Die Form *siet*“, führt er weiter aus, „muss den Männern des IX.—XI. Saeculums wenig gefallen haben, und wir finden in den anderen drei Handschriften verschiedene Versuche, sie aus dem Wege zu schaffen. Am einfachsten hilft sich O, der schlecht-

weg schreibt *sit ei*, tiefer schneidet schon die Aenderung in H, *quae tanta sibi*; der Regius aber schreibt, indem er taliter qualiter die Construction ergnzt, *quae tanta sibi est permessa*.“ Dieselbe Meinung vertritt auch Lucian Mueller, de re metr., p. 403. Ich kann der Behauptung, dass Juvenecus unzweifelhaft *siet* geschrieben habe, aus mehreren Grunden nicht beistimmen. Erstlich ist zu bedenken, dass Arev. in der adnotatio critica zur Leseart des Ott. bemerkt „*Aliud prius erat sed abrasum est*“, was auf eine grossere Verschiedenheit als die zwischen *sit ei* und *siet* bestehende deuten lasst, ferner gibt der Ged. *fi&*, der Tur. von erster Hand *fi&*, woraus durch eine kleine Correctur *fi&* oder auch *fi&* gemacht wurde, eine spatere Hand strich das corrigierte Wort durch und schrieb *sibi* daruber. Nachdem wir oben mit grosser Wahrscheinlichkeit die Form *fuat* fur Juvenecus gewonnen haben, die Form *siet* aber, von der fraglichen Stelle abgesehen, im Juvenecus nicht vorkommt, wenn man ferner erwagt, dass auch sonst die Form *fuat* in den Hss. in *fiet* und *fiat* verschrieben ist (vgl. Plaut. Merc. 5. 2, 3, Prud. c. Symm. I 504 ed. Dressel): so kann man sicher die Behauptung Korn's bezweifeln und mit gleicher Evidenz die Meinung an die Stelle setzen, es sei *fuat permessa* die ursprungliche Ueberlieferung.

Bekannt ist, dass zu Virg. Aen. X 785 der Mediceus von erster Hand *transiet* gibt, woraus die Herausgeber *transiit* oder *transit* hergestellt haben (vgl. Lachmann zu Lucr. S. 207). Der umgekehrte Vorgang in der Ueberlieferung der Stelle im Juvenecus IV 159, nach dem Cod. Tur. scheint mir auf die richtige Emendation zu fuhren.

Tunc tuba terrifico stridens clangore uocatos

Iustos quadrifido mundi glomerabit ab axe.

Nec praeteribit enim praesens generatio saeculi.

Nec praeteribit geben die Hss. bei Arev., ferner G H, dagegen steht im Tur. von erster Hand *nec preterit*, erst die zweite Hand setzte ein *b* daruber. Da in dieser Hs. in vielen Fallen *e* und *i* vertauscht sind, so ergibt sich sehr leicht die Form *praeteriet*, eine Futurbildung, wofur bei den christlichen Dichtern hauptsachlich genug Beispiele sich finden (vgl. Neue, L. F. II² 450). Wenngleich nun bei der Annahme dieser Form die Umstellung von *nec* (*Praeteriet nec enim*) erforderlich wird, so kann an der Richtigkeit der Ueberlieferung im Tur. kaum gezweifelt werden, da man nicht annehmen kann, dass eher eine Correctur von der bekannten Form in die seltenere als umgekehrt stattgefunden habe. Und wirft man endlich die allgemeine Frage auf, ob eher eine seltene Form denn eine Quantitatsverletzung unserem Dichter zuzumuthen sei, so haben wir den Ge-

brauch von selteneren Formen bereits constatirt, von den Quantitätsverletzungen aber werden wir noch beweisen, dass sie mehr auf Rechnung der mangelhaften Ueberlieferung als auf Rechnung dichterischer Bequemlichkeit oder Absicht kommen. Obwohl diese Form bereits von Arev. in den Text gesetzt wurde, so wurde doch diese Stelle von neuem besprochen, weil sie für die Wertschätzung des Tur. von besonderer Wichtigkeit ist.

Obige Stelle gibt Veranlassung zur Besprechung einer Form, die, weil sie ohne weiteren Beleg vor uns liegt, die Grenze zwischen dem Möglichen und Unmöglichen nahe berührt. V. I 93 lautet nach der Uebereinstimmung der wichtigeren Hss.:

Salue, progenie terras iutura salubri

Desine conspectu mentem turbare uerendo.

So überliefern T O Rom. H, der Reg. *Salue, progenies terras iutura salubris*, der Helmst. *progenię terras adiutura*, das im Verse nicht stehen kann. Die Herausgeber haben verschiedene Veränderungen zur Beseitigung der singulären Form *iutura* vorgenommen, die sämtlich den Stempel der Gewaltthätigkeit an sich tragen (vgl. Arev. zur Stelle). Dass das Wort etwa im Zusammenhang unpassend wäre, dürfte niemand überzeugend erweisen können. Da aber in der *historia euangelica* des Juvenecus zwar neue Wortbildungen nach bekannten Analogien (vgl. unten S. 94) vorkommen, nicht aber singuläre Formen nach Art der vorliegenden weiter sich finden, so liegt eine Veranlassung zur Aenderung immerhin nahe, nur muss sie graphisch sich leicht ergeben. Unter dieser Voraussetzung proponiere ich:

Salue, progenie terras uictura salubri

eine Ausdrucksweise, die der Sprache des Juvenecus gewiss zugemutet werden darf. Unbedingt nothwendig ist, wie gesagt, eine Aenderung nicht, denn auch dieses kommt für die spätere Latinität in Betracht, dass sie mit Vorliebe *verba simplicia* im Sinne von *compositis* gebraucht; die componierte Form *adiuturus* ist aus Terent. Andr. 3. 2, 42 u. anderen bekannt genug.

Zweimal hat Virgil nach älterem Gebrauche das dichterische Wort *profatur* gebraucht (vgl. Aen. I 561, IV 364). Bei Juvenecus lesen wir diese Form zu wiederholten Malen wie I 236, II 367 *placido sic ore profatur*, II 759, III 399 *placido doctor sermone profatur*, IV 52, 485 *sic uoce profatur*, 753 *tali cum uoce profatur*, so dass wir kein Bedenken tragen mit den Hss. T G H diese Form auch I 102 einzusetzen:

Nuntius huic contra celeri sermone profatur,

wo Arev. auf den Reg. und Ott. gestützt *fatctur* gibt. Doch beide

Hss. haben wir in älteren und dem gewöhnlichen Gebrauche ferner stehenden Wortformen schon oben nicht für competent gefunden.

Virgil hat wie schon vor ihm Ennius, Plaut. Paev. Afran. Luer. *potitur* nach der dritten Conjugation gebraucht. Vgl. Aen. IV 217, III 56 und die Anmerkung des Servius zu dieser Stelle.

Dieser Conjugationswechsel findet sich auch bei Juvencus II 298:

Quod secreta illius poteretur femina verbis,

ein Vers, der aus metrischem Grunde unten noch einmal zur Besprechung kommen wird. So gesucht auch diese Ausdrucksweise erscheinen mag, sie ist durch übereinstimmende Ueberlieferung der Hss. (hier allerdings in der Regel *potiretur* wie bei derselben Wortform auch Hss. zu andern Dichtern vgl. Terent. Phorm. 3, 1, 5. 5, 5, 2) gesichert.

Beispiele von Imperfecten auf *ibam* u. s. w. statt *iebam* u. s. w. finden wir, bei den scenischen Dichtern hauptsächlich, genug (vgl. Neue II² 444). Die Dichter der klassischen Zeit haben von dieser althergebrachten Freiheit ebenfalls Gebrauch gemacht. Nach dem Muster Virgil's (Aen. VIII 160 *tum mihi prima genas uestibat flore iuventas*) schrieb Juvencus III 331:

...caelo praefulgida nubes

Circumiecta oculis uestibat lumine montem

oder mit Synizesis *uestiebat*, nach den Hss. Reg. Ged. Eine solche Form kommt noch an einer Stelle in Betracht, wo nur die Ueberlieferung des Tur. Veranlassung zum Zweifel am allgemein üblichen Text bietet. Die Stelle lautet im Zusammenhange IV 240 ff. nach Arev.:

Et domino reddit tui cum uoce talentum:

Quod scirem, domino memet seruire seuro,

Qui meteret segetes alieno semine cretas,

Extimui.....

Von den hier erwähnten und beachteten Hss. gibt nur der Tur. *sci.bam* (*e eras.*), die übrigen *scirem*. Nachdem wir diese Hs. in der Ueberlieferung älterer und seltener Formen treuer als andere gefunden haben, für Abschreiber ferner die Form *scibam* oder *sciebam* eher anstösslich war als *scirem*, da ferner auch nicht der Text der lat. Bibel (Matth. 25, 24 *Domine scio quia homo durus es*) eine Aenderung veranlasst haben dürfte, so ist es gewiss gerechtfertigt die Gründe, die etwa für diese Lesart sprechen, zu erwägen. Vor allem ist zu beachten, dass die Antwort des Knechtes in directer

Form gegeben ist, worauf eine ebenso bestimmte Antwort des Herrn folgt V. 246 ff.

*Si nescire meos auderes dicere mores,
Nequitiae tantae ueniam concedere possem.
Hoc igitur gnarum potius praestare decebat.*

Ferner ist bereits erwiesen (vgl. Ebert. a. O. S. 113 Anm. 2) und wir werden unten Gelegenheit haben weitere Belege zu bringen, dass Juvencus auch das griechische Original vor Augen gehabt habe. Die betreffende Stelle bei Matth. lautet: Κύριε ἔργων σε, ὅτι κληρὸς εἶ ἄνθρωπος θερίζων ὅπου οὐκ ἔσπειρας. . . καὶ φοβηθεὶς ἀπελθὼν ἔκρυψα. Nimmt man noch drittens hinzu, dass überhaupt in der späteren Latinität die Gesetze der Verbindung von *quod* mit dem Indicativ oder Coniunctiv sich gelockert haben: so dürfte die Ueberlieferung des Tur. nicht zu unterschätzen sein, wenn auch der vom lässigen Knechte im Munde geführte Grund kein thatsächlicher war. Die letzte Entscheidung beruht hier auf der Durchforschung möglichst vieler Hss., wenn man sich nicht etwa durch 'eum scirem' den Ausweg ebnen will.

Mit Rücksicht auf die Bemerkung von Reusch zu V. I 119

Et simul exsiliit mater concussa tremore.

Perperam plerique legunt exsilui. Exsilii enim per συκοπὴν dicitur pro exsilui. Non uero ullum legitur exemplum, ubi extruso i, τὸ u retineatur. . . erwähne ich, dass der Cod. Tur. von erster Hand *exiluit* gibt, das aber in *exiliit* corrigiert wurde. Dass die seit Plautus und Terenz übliche Form *exilui* mit dem Tur. u. a. vorzuziehen ist, ist nach den von Neue II² 482 f. zusammengestellten Beispielen ausser Zweifel gestellt. An zwei Stellen lesen wir die Form *obtusus*, nämlich:

II 210 *Nec potes obtuso comprehendere talia sensu*
und

II 714 *Et tamen obtusa e caecantur pectora plebis.*

An erster Stelle geben T R O G H *obtunso* (= Plaut. Cas. 5, 1, 8), an der zweiten Stelle T O G H *obtunsae*. Die neueren Herausgeber Virgil's haben nach den Hss. sich auch für die Form *obtusus* entschieden, vgl. Ge. I 262, 395, 433, III 135 (*obtunsior*), um so mehr muss es befremden, wenn wir Ae. I 567 *Non obtunsa adeo gestamus pectora Poeni* (Ladewig), eine Stelle, die dem Juvencus vorgeschwebt haben kann, im Texte Ribbeck's *obtusa* lesen, während er an den anderen Stellen die Form *obtusus* in den Text gesetzt hat, wenn auch Servius zu Aen. I 480 für die erwähnte Stelle *obtusa* bestätigt. Nach der Ueberlieferung der Hss. ist an obigen Stellen

der *historia evangelica* die Form *obtusus* als die besser bezeugte in den Text zu setzen.

Von Adverbien auf *-nter* vom Part. Praes. abgeleitet hat Paucker eine grosse Zahl Neubildungen aus der spätlateinischen Literatur in seinen Beiträgen zur lateinischen Lexicographie und Wortbildungsgeschichte erwiesen und gesammelt (Vgl. Bull. de l'academie imp. d. sc. de St. Pet. tom. III, p. 673. Anm. 10). Die bei Juvencus in Betracht kommenden Stellen scheinen dem fleissigen Sammler entgangen zu sein.

Nur eine Form steht hier relativ sicher, nämlich *silenter* V. III 460:

*Iudaeamque petit, qua pinguis rura silenter
Agmine Iordanis uiridis perumpit umoeno.*

Die Hss. stimmen bis auf den Rom., der *silentis* gibt, überein, der Tur. hat die Silbe *ter* von zweiter Hand, aber selbst wenn auch diese Hss. von erster Hand *tis* (= R) überlieferte, würde der Verdacht eines Schreibfehlers nahe genug liegen. Die Stelle verlangt *silenter*, eine Form, die Paucker a. O. aus [Fulg.] serm. 9 erwiesen hat: *uehementer intrastris, silenter existis*.

Hat nun, wie wir annehmen, die Form *silenter* Juvencus zuerst gewagt, so kann ihm auch die Neubildung *latenter* nach der Ueberlieferung des Tur. von zweiter Hand zugemuthet werden V. I 289:

*Denique diuersis Herodis callibus aulam
Diffugiunt, patriamque magi rediere latentes.*

Verschieden von diesen Fällen ist die Behandlung der Stelle IV 775:

*Nostris conspectus si cura est, ite uolentes
Inque Galilaeam propere transcurrere terram.*

Wenn nach den obigen Beispielen *exire* und *redire* mit den genannten Adverbien in der späteren Latinität sich verbinden konnten, warum sollte an dieser Stelle nicht mit dem einfachen *ire, uolenter* zusammengestellt werden können, zumal dieses Adverbium nach Paucker schon vor Juvencus gebraucht worden war allerdings in anderer Verbindung (*uolenter emungere*, Cael. Aurel. chron. II 1, 37). Aber in keiner der hier in Betracht kommenden Hss. zeigt sich ein Schwanken, sie geben sämtlich *uolentes*, woraus ein Kritiker ebenso leicht als unpassend *uolantes* herstellte (eher *uolanter* neben *propere*). Dazu kommt dass *uolentes* nach der Verstechnik gerne den Vers schliesst, man vgl. Ov. Met. II 128, aus Virg. G. III 129, IV 561, den ähnlichen Vers Aen. VIII 275:

Communemque uocate deum et date uina uolentes,

den gleichen Verschluss bei Statius Theb. IV 692

*Aestifer Erigones spumat canis; ite uolentes
Ite in aperta soli:*

Lachmann zu Lucrez p. 197 ff. hat bekanntlich die alte verstümmelte Form *ste* statt *iste* und verwandte Formen für einige Stellen nachgewiesen. Auch im Codex Mediceus zu Virgil hat V. VI 389 die erste Hand *iam stinc* überliefert, eine Form, die von keinem Herausgeber in den Text aufgenommen wurde, obwol sie Luc. Müller a. O. p. 304 vertheidigt mit den Worten: '*non errore quodam aut neglegentia ortum esse stinc altero potest probari testimonio*'. Auch eine Stelle des Juvenecus bietet sicheren Anlass der Herstellung einer solchen gekürzten Form das Wort zu reden. V. IV 760:

Nulla isthic iaccant, fuerant quae condita membra.

Der Cod. Tur. gibt hier von erster Hand *stic*³⁾, während die anderen Hss., wie es scheint, *istic* überliefern; aber es ist die Frage ob in diesen Hss. die volle Form nicht auf eine bereits corrigierte zurückgeht, wie ja auch im Tur. die zweite Hand ein *i* einschob. Bei der offenbaren Vorliebe des Juvenecus für seltene Formen ist der Gebrauch dieser Form an sich nicht unwahrscheinlich, bedenklich bleibt nur, ob unsere Hs. von erster Hand glaubwürdig erscheint, da sie einerseits auch an anderen Stellen die verstümmelte Form zeigt, wo die Annahme derselben durch das Metrum ausgeschlossen wird, vgl. III 314, 326, andererseits die volle Form, wo die verstümmelte eingesetzt werden kann V. III 663, 669.

Für die Form *satias* (*quod magis probatum est*) trat Arev. zu I 673 ein. Die Stelle, die auch noch aus einem anderen Grunde zu besprechen ist, lautet im Zusammenhange:

*Aerias spectemus aues: non uomere presso
Terga soli subigunt, iaciunt aut semina farris,
Aut segetum culmos incurua falce recidunt.
Proueniet tamen his satias potusque cibique.*

Abgesehen davon, dass die Hss. R O, T H *saties* geben, ediert derselbe Gelehrte an der Stelle III 216 *ad satiem dapibus*, da die andere Form durch das Metrum ausgeschlossen ist. Unter diesen Umständen erscheint es als unstatthaft die Form *satias* an obiger Stelle einzusetzen, zumal auch sonst in schwankenden Fällen Juvenecus für die Formen der 5. Declination sich entscheidet. Vgl. *durities*

³⁾ Vgl. damit Sedul. Carm. p. IV 122:

Nam socia stic puppis erat..

nach der Ueberlieferung des alten Cod. Taur., während andere Hss. *istic* erhalten haben.

I 711 *planities* I 724. Im Zusammenhang der obigen Stelle befremdet den unbefangenen Leser das Futurum *'proueniet'*. Es soll doch auf etwas schon bestehendes hingewiesen werden; dieser Gedanke liegt klar in den Worten des Evangelisten Matth. VI 26: *Respicite uolatilia caeli, quoniam non serunt neque metunt neque congregant in horrea, et Pater uester pascit illa*. Das Richtige scheint wieder der Tur. überliefert zu haben, welcher von erster Hand gibt *prouenit ad tamen*, erst die zweite corrigierte in *proueniet tamen*. Nach dem Tur. glaube ich also, dass zu schreiben ist: *Prouenit attamen his* u. s. w.

Der gegen Arev. erhobene Vorwurf der ungleichen Herstellung derselben Wortformen findet einen weiteren Beleg V. I 450:

Et uia trans pelagus longe Galilæiaque arua
dazu III 459 *Talia dicta dedit Galilæiaque arua reliquit*.

An beiden Stellen ist die Form *Galilæius* durch Conjectur hergestellt. An erster Stelle geben die Hss. *Galilæica* oder *Galilæa* (T G H), an zweiter Stelle *Galilæae* R O T, andere *Galilæaque rura*, das gleich in der nächsten Zeile wieder folgt *...qua pinquia rura silenter*. Schen wir uns nach weiteren Beispielen um. Wir lesen I 471 *Exin per terram Galilæae sancta serbat* (Tur. *Galilean*), I 486 *Galilæaque plebes* (Schluss), II 330 *Iamque Galilæeam remeauerat in regionem*, III 195 *Inde Galilæas repedit seruator in oras*, IV 467 *Galilæae. per rura*, IV 785 *Galilæos... montes*. Aus den letzten sicheren Beispielen ergibt sich, dass Juvencus nur zwischen den Formen *Galilæa* (Substantivum) und *Galilæus* (Adiect.) gewechselt habe. An den in Frage stehenden Stellen werden wir III 459 kein Bedenken tragen mit den ältesten Hss. die Form *Galilæae* (*Galilæae*) einzusetzen, wo überhaupt nur der ersten Stelle (I 450) zu Liebe eine Aenderung vorgenommen wurde. An dieser Stelle erst begegnen wir Schwierigkeiten. Wenn wir der Ueberlieferung folgen (*Galilæaeque arua*), so müsste ein Hiatus angenommen werden, den wir dem Dichter nicht zumuthen können (vgl. unten S. 105), oder es müsste für *arua* das Wort *rura* gesetzt werden, wozu nur die oben an anderer Stelle erwähnte Variante rathen könnte. Es bleibt noch die Möglichkeit *Galilæaeque arua* analog zu III 459 zu schreiben; der uersus spondaicus ist unbedenklich, er findet sich auch II 219, IV 630. Indes will mir der schwerfällige Versschluss nicht gefallen, und in Hinsicht auf die übereinstimmende Ueberlieferung der Hss. schreibe ich mit einer anderen leichten Aenderung:

Et uia trans pelagus longe Galilæa per arua
Trans et Iordanem gentes. . . . (uidebunt)

Vgl. denselben Versschluss bei Sedulius C. p. IV 189 f.

*Coeperat interea dominus, Galilaea per arua
Transgrediens.*

Nach den vorhergehenden Bemerkungen hat Juvencus im Worte *Galilaea* einen Quantitätswechsel sich erlaubt. Es ist ein Erfahrungssatz, dass die christlichen Dichter in der prosodischen Behandlung der Eigennamen sehr frei verfahren. Diese Bemerkung wird uns den Weg bahnen für den V. I 458 die richtige Form zu finden: (Arev.)

*(fratres) Praesolidumque Simon dignum cognomine Petri
Andreamque simul. . .*

In den Hss. T G H Rom. fehlt *que*, welehes man sicher entbehren kann, schrieb doch Juvencus auch V. 466 *Post fratres Iacobum, Ioannemque marinis*; es kommt ferner in Betracht, dass Juvencus diesen biblischen Namen zu declinieren pflegt vgl. IV 584 . . . *mentemque Simonis* (Schluss) 654 . . . *cepere Simonem*, 410 *Ille Simonis erat tectis*. . . Durch diese Stellen, wozu noch III 391 *Scandatur tibi summa, Simon*. . . auch I 225 *Ecce senex Simeon*. . . kommt, ist der Quantitätsgebrauch dieses Wortes constatirt. Diese Beobachtung in Verbindung mit der Ueberlieferung der Hss. T G H vielleicht auch der römischen: *Simonem* bestimmt mich den Vers in dieser Weise zu schreiben:

Praesolidum Simonem dignum cognomine Petri.

Die Verkürzung der zweiten Silbe muss durch die anfänglich gemachte Bemerkung entschuldigt werden, sie ist nicht vereinzelt, denn auch bei Sedul. C. p. IV 112 heisst es nach vielen Hss. *Stagna petit paruaque sedens in Simōnis alno*.

Ein freier Quantitätsgebrauch wird auch am biblischen Wort *zabulon* (Ζαβουλών) = διάβολος bemerkt, das an zwei Stellen in Bezug auf die Form den Herausgebern Schwierigkeiten bereitet. An der ersten Stelle V. I 447 stimmen die Hss. überein:

Finibus et statuit Zabulonum ponere sedes.

Diese Form war für einige Herausgeber massgebend für die Richtigstellung der zweiten Stelle, wo die Hss. zwischen *zabulon* (T G) und *zabulonum* (Rom. Reg. Ott.) schwanken, I 449 Arev.

Terra Zabulonum et regionis Nephthala nomen.

Terra zabulon et schliesst sich genau an den biblischen Text an vgl. Matth. 4, 15 *Terra Zabulon et terra Nephthalim*. In beiden Fällen, ob *zabulon* oder *zabulonum* geschrieben wird, liegt eine Quantitätsverschiebung vor, keine der beiden Prosodien stimmt mit Commodianus, der Instr. 2, 16, 7. 2, 18. 4, 19, 16 *Zabuli* im 5. Fuss

gebraucht. Nachdem wir den Cod. Tur. in der Ueberlieferung von schwankenden Formen wiederholt vertrauenswürdig als die anderen Hss. gefunden haben, durch die Form *zabulonum* nicht nur keine prosodische Gleichförmigkeit erreicht wird, sondern sogar wegen des vorausgehenden *zabulonum* (V. 447) sie selbst der Correctur verdächtig erscheint, so glaube ich, dass man auch hier dem Tur. Vertrauen schenken kann, der in diesem Falle den Wortlaut der Bibel — wozu zu bemerken ist, dass an der biblischen Stelle ein Spruch des Propheten Isaias citirt wird — zur Stütze hat. Zur Sicherung unseres Vorgangs will ich ein ganz sicheres Beispiel eines Quantitätswechsels in derselben Stammsilbe anschliessen. Wir lesen IV 695 ... *Tum concitus unus* (Schluss), dagegen I 270 *Imperio accitos iubet* ... im engen Anschluss an Virgil Ae. XI 235 *Imperio accitos alta*, ferner III 839 *Accitos famulis* (Versanfang).

Bekanntlich werden auf Virgil Neubildungen von Adjectiven zurückgeführt. Auch in dieser Weise ist Juvencus seinem grossen Vorbilde gefolgt. Man vgl. II 548 *flammipedum quadriiugorum*, IV 560 *nubibus ignicoloris*⁴⁾ III 623 *glaucicomantis oliuae*, IV 201 *flammicomantum taedarum* nach Analogie von *ignicomae* (*stellae* IV 151), ein Wort, das zuerst bei Nemesianus *cyneq.* 214 sich findet u. a.

Ganz besonders fällt bei Juvencus der Gebrauch von mit *prae* zusammengesetzten Adjectivformen in die Augen. Der Gebrauch solcher Formen überhaupt ist nach Wölfflin, *Lateinische und romanische Comparation* S. 27, jüngeren Ursprungs und namentlich in der silbernen Latinität sehr entwickelt. Wölfflin bringt Beispiele aus den Klassikern der Tragödie, die obige Behauptung stützt er hauptsächlich auf Plinius. Grosse Ausbeute liefern die späteren Dichter namentlich Juvencus. Denn ausser den gewöhnlichen Formen wie *praecelsus*, *praedulcis*, *praepes*, *praeuulidus*, *praediues* und den selteneren wie *praetargus*, *praeceler*, *praetumidus*, *praemitis*, *praesolidus* finden sich nur bei Juvencus *praeacutus* I 294, *praefulgidus* III 330, *praeparuus* I 189, II 815, *praestupidus* IV 192, *praepulcher* II 140 (*praepulchra uascula*) und I 463, wo übrigens die Lesart nicht völlig sicher ist:

Sed me si libeat sectari, fortia uobis

Prouenient hominum praepulchra indagine lucra.

Der Tur. gibt von erster Hand *praeclara*, wobei bereits *prae* in der Rasur von anderer Hand steht, erst die zweite Hand schrieb

⁴⁾ Vgl. die ähnlichen Adjectivbildungen bei Prudentius (Kantecki, *De Aureli Prudenti Clem. genere dicendi quaestiones*. 1874, p. 41).

praepulchra darüber, nachdem sie, wie es scheint, schon in die erste Hand hineinzuecorrigieren versucht hatte. Man wird mir zugeben, dass, während an der ersten Stelle treffend das Adjectivum *praepulchra* mit *uascula* verbunden wird, an dieser Stelle der Gebrauch von *praecleara* gegenüber *praepulchra* sich mehr empfiehlt, auch könnte auf eine nicht unähnliche Stelle bei Cicero hingewiesen werden pro Rosc. Am. 2, 6 *praeda opima et praecleara*. *Praeclearus* findet sich sonst nicht bei Juvencus, wol aber das einfache *clarus* wie II 129, III 3; möglich dass der Corrector des Tur. dieses beobachtet hatte und darum *praepulcher* darüber setzte. So lange die Leseart *praeclearus* nicht noch durch mehrere Hss. gestützt wird, wird ihre Verwerthung noch immer etwas Bedenken erregen, empfehlenswerth ist sie gewiss. Nachdem sich Juvencus wahrscheinlich zuerst die Neubildung *praepulcher* gegenüber *perpulcher* (Terenz) erlaubt hat, so gewinnt bei der Vorliebe des Juvencus und des Zeitalters überhaupt für solche Adjectivformen auch die Leseart des T und H, V. I 742:

*Nec me quod Dominum perblanda adulatio dicit
praeblanda statt perblanda viel an Wahrscheinlichkeit.*

Ich will die Herstellung einer Adjectivform im Texte des Juvencus anschliessen, die in prosodischer Beziehung von jeher Gegenstand des Zweifels war. V. II 442 ediert Arev.:

Et vos haud aliter gratis impendite dona.

Der gelehrte Herausgeber hat hier die Leseart des Ott. *gravita*, des Reg. *gratuita impendite* missachtet und mit dem schlechteren Rom. obige Leseart hergestellt, hauptsächlich um die Worte des Evangelisten Matth. 10, 8 *Gratis accepistis, gratis date* nicht zu verletzen. Hier aber haben wir nach dem oben angedeuteten Grundsatz die vom Evangelium abweichende Leseart vorzuziehen, die auch an T G H eine gewichtige Stütze findet, und zu schreiben:

Et vos haud aliter gratuita impendite dona.

In Bezug auf die Messung dieses Wortes ist Juvencus dem älteren Gebrauche des Plaut. Cist. III 2, 74 gefolgt, während Stat. Silv. I 6, 16 *gratūtum* misst (vgl. W. Schmitz, Beiträge zur lat. Sprach- und Literaturkunde S. 61). Aber selbst ohne Vorgänger würde die Messung *gratūtus* nicht befremden, da Juvencus auch sonst seltene Längungen sich erlaubt hat, ich erwähne von sicheren Beispielen I 702 *dederitis*, IV 683 *poterimus*. Für die Sicherstellung der Prosodie des Wortes *gratūtus* haben wir demnach eine neue, sichere Beweisstelle gefunden.

Metrisch-prosodische Fragen lassen sich von Fragen über Wortformen nicht trennen. Wir haben schon bei der Behandlung von zweifelhaften Formen die metrischen Verhältnisse zu Hilfe genommen, von nun an sollen metrisch schwierige Stellen in der bezeichneten Weise besprochen werden.

Es wurde bereits constatiert, dass Juvenecus in der prosodischen Behandlung von Eigennamen nicht im Widerspruch mit anderen Dichtern frei verfahren ist. Daran knüpft sich die Frage ob Juvenecus auch in Bezug auf andere Wörter eine solche Freiheit in Anspruch genommen habe. Den Uebergang vermittelt das latinisierte Fremdwort *gaza*. V. III 522 heisst es *gāza* in dem Zusammenhange:

Difficile est terris adfixos diuite gaza

III 546 *Gazas affectusque omnes pro nomine nostro,*

Dagegen ist V. III 499 ein Schwanken in der Ueberlieferung; nach Arev. lautet die Stelle:

*Ecce sed e populo iuuenis, cui rura domusque,
Et gaza stabat, rerum possessio fulgens
Accedit...*

Die Hss. weichen bedeutend von einander ab: *Et gazu distabat* Ott. Rom. Bas., G (z in ras.) H, *Et gazae astabant* Reg. Der Tur. gibt von erster Hand *Et gazi stabat* (die zweite Hand corrigierte *i* in *e*), eine Leseart, die der ersten Handschriftengruppe zur Seite gestellt werden kann.

Es kommt weiter eine Stelle in Beda's Schrift *de re metrica* in Betracht (vgl. Keil, *Gramm. Lat.* vol. VII. f. I, p. 233) "*Octauus modus est, cum correptam uocalem in eadem parte orationis sequitur z consonans graeca duplex: est enim longa in hoc Iuueneci* (folgt V. III 522), *est breuis in hoc eiusdem,*

Et gaza distabat rerum possessio fulgens.

Dieses Citat beweist mindestens, dass schon Beda Venerabilis in seinem Exemplar: *gaza distabat* las. Der Hauptgrund warum die Herausgeber von der meist bezeugten Ueberlieferung abgehen, liegt im Wechsel der Quantität im Worte *gaza*. Ich vermag die Quantitätsfrage an dieser Stelle nicht als entscheidend anzusehen. Erstens haben wir es mit einem Fremdworte zu thun, bei denen der Quantitätsgebrauch minder starr ist und gerade bei diesem Worte liegt die Vermuthung nahe, es habe die Quantität der Stammsilbe eine verschiedene Behandlung erfahren. Beweis dafür ist der im *Commentum Einsidl. in Donati artem min.* (vgl. Hagen, *Anecdota Helvetica* p. 227) citierte Vers:

Condite gaza poli saccos uacuate gazarum,

wo in ein und demselben Vers die Quantität wechselt. Für unsere Stelle kommt ferner noch in Betracht, dass die Verkürzung im ersten Versfusse statt haben würde, dem Juvencus grössere metrische Freiheiten eingeräumt zu haben scheint, wenn man erwägt, dass die Formen *istius*, *illius*, *unius* nur in diesem Versfusse kurz und sonst lang gemessen werden. Ich nehme vor allem Anstoss an der Bedeutung des Wortes *distare*, die ich in keinem Falle hier passend finde. Es kann jemand die Frage aufwerfen, wie konnte denn jemand auf diese Schreibweise kommen. Eine Erklärung dafür liegt nicht vom Wege ab, vielmehr gibt die Ueberlieferung des Tur. von erster Hand einen deutlichen Wink. Nach meiner Meinung haben wir einen Vocalvorschlag (*istabat*) vor uns, wovon Schuchardt, der Vocalismus des Vulgärlateins III S. 337 ff. genug Beispiele, auch für ganz analoge Fälle (S. 347) gebracht hat (vgl. auch Lachmann zu Lucret. p. 231 f., Schmitz, Beiträge etc. S. 63, 87). Durch Einschlebung von *d* entstand dann *distabat*, oder was mir plausibler erscheint, es ist aus diesem *d* die Form *adstabat* zu reconstruieren, wie der Reg. andeutet. Die Bedeutung des Wortes ist der Stelle nicht widersprechend, in Bezug auf die Form vgl. *adistas* (Schuch. a. O. S. 347), Beispiele von Synaloephen, wie sie hier anzunehmen ist (*gazad*), bietet auch der Cod. Tur. I 524 *derit* (= *decrit*) IV 801 *derit m* 1. Ich vermüthe demnach folgenden Vers:

Et gaza astabat, rerum possessio fulgens.

An einer anderen Stelle kommt die Quantität des Wortes *ludibrium* in Frage, nämlich IV 643 f. nach Arev.:

*Traditus est trucibus iustus scelerisque ministris
Militibus: scelerum ludibria corpore perfert.*

Voraus mag erwähnt werden, dass die Form *perfert* nicht auf Ueberlieferung beruht. Die von Arev. benutzten Hss. geben *praebet* (der Ott. *praebent*), ich füge hinzu auch der Helmst. und der Tur. (doch *b* von zweiter Hand geschrieben). Diese Leseart, wenn auch bei der häufigen Verwechslung von *per* und *prae* eine Vertauschung in der ersten Silbe dieser Wörter leicht möglich war (vgl. IV 440, 599), verdient sicher Glauben, denn es lag zu nahe in dieser Erzählung der Leidensgeschichte das ungewöhnliche, aber nicht unpassende *ludibria praebere* (vgl. *risum praebere*) in das näher liegende *ludibria perferre* zu ändern; gleichwol haben sich die Abschreiber hier einer Aenderung enthalten. Auch *scelerum ludibria* ist Conjectur Arevalos für das überlieferte *scelerata*, das eine Correetion der ersten Silbe von *ludibria* nach sich ziehen würde. Es ist kaum glaublich, dass Juvencus die V. 651 *Hacc ubi transegit miles ludibria demens*

lang gebrauchte Silbe an dieser Stelle kurz gemessen habe, ausserdem liegt der Verdacht, *scelerata* sei durch das nachfolgende *ludibria* veranlasst, nahe genug. Auch daran will ich erinnern, dass bei Virgil *scelerata* nur in Elision vorkommt und Juvenecus diesen Gebrauch auch befolgt zu haben scheint vgl. IV 756....*scelerata insania fixit* mit Aen. VII 461...*scelerata insania belli*. Arev. änderte die Ueberlieferung in *scelerum* mit der Erklärung: *nempe sceleratorum ludibria*. Dieser Begründung kann ich nicht folgen, denn in diesem Sinne müsste wie im verhergehenden Verse: *scelerisque ministris* auch hier *sceleris* gesetzt werden, eine Leseart, die nur wegen der Wiederholung unannehmbar ist: vielmehr glaube ich, dass ein Genetiv zu *ludibria* hier so wenig wie im erwähnten V. IV 651 zum Verständnis erforderlich sei und vermüthe: *sanctus* mit Rücksicht auf die Verwandtschaft der Compendien dieser Wörter und die nicht seltene Zusammenstellung der Adjective *iustus* und *sanctus*. Vgl. IV 653...*sanctum iustumque trahbant*, und die ganz ähnliche Stelle IV 595 ff., die wir im Anschluss behandeln wollen:

Exin terribilis iusti accusatio surgens

Infremit et sanctum scelerum facundia pressat.

Respondere nihil trucibus...

Auch hier ist *scelerum* Conjectur Arevalos für das allgemein überlieferte *scelerata*, das aus metrischen Gründen weichen muss, will man unserem Dichter die Messung *facundia* nicht zumuthen. Auch hier begründet Arev. die Aenderung *scelerum* wie oben mit den Worten: *nimirum scelerum pro sceleratorum*. Ich kann auch hier dieser Begründung nicht beistimmen, wenn ich auch den Gedanken Arevalos acceptiere und empfehle, *sceleris* in derselben Wortgruppe wie an der obigen Stelle einzusetzen. — So passend an der Stelle IV 643 die Reconstruction von *sanctus* (oder auch *sancto corpore*) im Zusammenhange erscheint, so unpassend ist dasselbe Wort im Texte Arev. V. IV 401, eine Stelle, die wir um des Zusammenhanges willen hier im Anschluss besprechen:

Qui tanti fuerant Mariam, Marthamque secuti

Pars credens sequitur sanctae uirtutis honorem.

Schon Arev. bemerkte: *Non male esset tantae uirtutis*; diese Conjectur wird durch die Cod. Tur. und Helmst. bestätigt, ein Beweis, wie der Tur. richtige Lesearten gegenüber den römischen Hss. bewahrt hat⁵⁾. Dazu vgl. man noch III 27 *tantaeque minister uirtutis* III 676 *uirtus quae tanta dedisset*.

⁵⁾ Das Wort *sanctus* hat nicht selten in der späteren lateinischen Literatur eine alte Leseart verdrängt (vgl. z. B. Claud. Claudian. in Iacobum. V. 1, 5, 6

Schwierigkeiten im Texte des Juvencus bereitet ferner die Quantitätsfrage im Worte *clamor*. V. II 410, IV 590, 702 wird *clāmor* richtig gemessen, ebenso V. I 767 *clāmabit*, dagegen überliefern V. III 646 die Hss. Arevalos, der Tur. *clāmōre* (nur der Ged. *canore ex clamore*, nach dem Schweigen Korn's gibt auch der Helmst. *canore*), ebenso V. III 648 *clāmoris* Reg. Ott. Rom. Helmst., der Tur. *clā²moris*, H dagegen *canoris ex clamoris*; desgleichen IV 392 *clāmōre* die römischen Hss. der Tur., der Helmst. scheint auch hier *canore* zu geben. Die Herausgeber haben sich für *canore* u. *canoris* aus metrischen Gründen entschieden.

Von dem Gebrauche des Wortes *canor* abgesehen, scheint mit die Ueberlieferung der beiden jungen Hss. keine sichere Gewähr zu bieten, ja an der einen Stelle liegt die Correctur klar zu Tage und so mag auch an den anderen Stellen eine Correctur schon vorausgegangen sein. Andererseits gestehe ich zu, dass von einem ursprünglichen *canore*, die Veränderung in '*clamore*' durch das biblische '*clamantes*' leicht möglich war. Juretus (zu Paulin. Petroc. vit. Mart. IV 172) hat die meist bezeugte Leseart *clamore (is)* vertheidigt, indem er sich auf das Gedicht de Iona V. 42 berief: *Nauticus interea gemitus clamor omnia temptat*, wo aber der neueste Herausgeber, Hartel (Cypriani opp. III p. 299) mit den Hss. A Δ hauptsächlich aus metrischen

Jeep II p. 142). Unter diesem Gesichtspuncte wollen wir die Stelle IV 411 ff. betrachten.

Ecce iacenti

*Accedit mulier propius frangensque alabastrum,
Quo pretiosa inerant late fragrantis oliui
Unguenta ab summo perfudit uertice Christum.*

V. 412 geben T Reg. Rom. H *sanctumque alabaastro* statt *frangensque alabastrum*. Selbst wenn kein Schwanken in der Ueberlieferung bestände, müsste die Verbindung *frangens alabastrum Christum perfudit* befremden, da man entweder ein anderes Wort (etwa *portans*) oder von *frango* ein anderes Participium als das des Praesens erwartet. Beides entspricht dem Text des Marcus-Evangeliums XIV 3... *uenit mulier habens alabastrum unguenti nardi spicati pretiosi, et fracto alabaastro effudit super caput eius*. Betrachten wir die Ueberlieferung: *alabaastro* scheint durch alle Hss. gesichert zu sein und wir halten es aufrecht, dann muss das von den genannten Hss. überlieferte *sanctumque* mit dem am Ende des V. 414 folgenden Worte *Christum* verbunden werden. Durch diese Textierung würde für die Stelle nicht viel gewonnen, da ebenfalls einige Bedenken bestehen bleiben. Ich vermute vielmehr, indem ich dem Texte des Evangeliums hier folge *fracto* *que alabaastro*, eine Leseart, die sich aus dem bestbezeugten *sanctumque* leicht ableiten lässt. Die Endungen *um* und *o* werden im Tur. wie in anderen Hss. häufig vertauscht, aus *fracto* wurde *facto*, welches mit *sancto* wegen der gleichen Abkürzung ebenso vertauscht werden konnte, wie es mit *factus* und *sanctus* wiederholt geschehen ist.

Gründen *timor* in den Text setzte, ferner auf die Stelle des späteren Paulinus von Perigueux Vit. Mart. IV 172 *Verbera caedentum resonabant, uerba clamantum*, wo der Text kaum eine Aenderung erfahren dürfte. Die Stelle im Gedichte de Iona in Verbindung mit der Ueberlieferung des Tur. von erster Hand zu V. III 648 würde auch hier den Gedanken einer Verwechslung zwischen *clamor* und *timor* nahe legen. Doch zugegeben an den Stellen III 646 und in diesem Zusammenhang auch V. 648 könnte dieses Wort stehen, so bleibt noch immer V. IV 392 ausserhalb dieser Möglichkeit. Ich glaube zur sicheren Entscheidung dieser Frage bedarf es einer grösseren Kenntniss der handschriftlichen Ueberlieferung, sowie des Quantitätsgebrauches des Wortes *clamor* bei den späteren Dichtern. Für die Beurtheilung des Handschriftenverhältnisses sind die erwähnten Stellen von grosser Bedeutung.

Wie Plautus Trin. 1, 2, 166 und spätere christliche Dichter misst Juvencus III 80 *ibidem* vgl.

Ille iubet cunctis ibidem conuiuia poni.

Darnach entscheidet sich auch die fragliche Stelle II 604:

Oblatusque ibidem est, quem daemonis horrida uirtus

wo der Reg. *oblatusque illi est* gibt, der Tur. von erster Hand *oblatusque ibidem* (darüber setzte der Corrector *est illi*) mit dem Tur. stimmen G H, der Ott. Rom. *oblatusque ibidem est*. Auch *est* kann mit T G H entbehrt werden.

Eine Quantitätsverletzung im Worte *adulatio* schreiben die Herausgeber nach den Hss. dem Juvencus zu V. I 742:

Non ego palpantur uerbis et honore moueor,

Nec me quod Dominum perblanda adulatio dicit

nach Arev. (vgl. oben S. 95). Aeltere Erklärer meinen 'per systolen corripit', ebenso sonderbar urtheilt Arev. 'haec scriptura (adulatio) magis congruit metro'. Ich will diese Quantitätsverletzung unserem gewiss behutsamen Dichter nicht zumuthen, sondern ich emendire: *perblanda oratio*. Diese Aenderung ergibt sich aus dem Tur. u. Reg. *adulatio (dicit)* sehr leicht und scheint mir auch dem Wortlaut der Stelle zu nützen. Dazu vergleiche man eine ähnliche Stelle des Sedulius in der epist. ad Macedonium 'tulibus me blanda orationis uocibus alloqueris'.

Einen prosodischen Fehler zeigt der V. I 717 in der Ausgabe Arevalos:

Ite per angustam, iusti, supra⁶⁾ sidera portam

⁶⁾ Aber ganz richtig *contra* V. II 808, *sidera supra* III 409 (Versschluss).

nach den Hss. Reg. Ott. Rom. Tur. Dagegen geben G H *super aethera* dem Metrum entsprechend. Nachdem Juvenecus an anderer Stelle nemlich II 224 *.et trans sidera surgens* in ähnlichem Zusammenhange sagt, so dürfte an obiger Stelle mit Recht von der Ueberlieferung der älteren Hss. abgegangen werden.

Dagegen steht die übliche Verkürzung der ersten Silbe in *tinea* ausser Zweifel vgl. I 648, 651, während Sedulius C. p. IV 21 *tinea* misst. Der Cod. Tur. zeigt an der zweiten Stelle eine Wortumstellung: *non erugo tineaue ue illos*.

Die Herstellung des V. IV 586 ist aus metrischen und sprachlichen Gründen zweifelhaft. Die älteren Herausgeber schreiben:

Egressusque dehinc ploratus fudit amarus.

Die Hss. Ott. Reg. Rom. H. haben *ploratus habebat*, der Tur. von erster Hand: *Egressumque dehinc ploratus abebat amarus*, erst die zweite Hand corrigierte nach der ersteren Form *egressus* und *habebat*, dagegen liess sie *amarus* stehen. Auf Grund dieser Ueberlieferung glaube ich mit Arevalo (der in der Anmerkung zwar *egressumque*, im Texte dagegen *egressum* hat), dass an dieser Stelle eher an eine auffallende Ausdrucksweise zu denken ist als an Quantitätsverletzung, mit der doch die sprachlichen Bedenken nicht vollkommen fallen. Unmöglich erscheint die Ausdrucksweise: *Egressumque dehinc ploratus habebat amarus* auch im Lateinischen nicht, wenn wir an ähnliche Formen bei griechischen Dichtern denken: γέλως, χόλος, θαῦμα, τρόμος oder πένθος ἔχει τίνα (vgl. hymn. Hom. Ven. 207). Die vulgäre Ueberlieferung mag der biblische Text veranlasst haben, Matth. XVI 75: *Et egressus foras flevit amare*.

Eine bei lateinischen Dichtern nicht vereinzelt stehende prosodische Freiheit nehmen die Herausgeber für Juvenecus in Anspruch V. IV 646.

*Purpureamque illi tunicam chlamydemque rubentem
Induerunt spinisque caput cinxere cruentis,
Inque vicem sceptri dextram comitatur arundo.*

Die Hss. schwanken: *induunt* geben Rom. Reg. (*in Reg. videtur fuisse induerunt, ex quo nunc remanet induunt*, Arev.), T O H dagegen deutlich *inducunt*, woraus ohne besondere Schwierigkeit schon ältere Herausgeber *induerunt* restituirt haben. Bedenken dagegen könnte etwa der Umstand erregen, dass eine solche Correction weiter bei Juvenecus nicht vorkommt, und dass die Form *induere* neben *cinxere* ebenso leicht möglich gewesen wäre, ohne dass für eine formelle Veränderung irgend ein Grund vorhanden war. Nachdem die Ueberlieferung *inducunt* eine so sichere ist, entsteht doch

zunächst die Frage, ob sie nicht gehalten werden kann. Vergleicht man die evangelischen Quellen, so findet man sofort, dass der Text des Juvencus der Fassung des Marcusevangeliums XV 17 καὶ ἐνδιδύσκουσιν αὐτὸν πορφύραν καὶ περιτιθέασιν αὐτῷ πλέξαντες ἀκάνθινον κτέφανον, in der Vulgata: *et induunt*⁷⁾ *eum purpura et imponunt ei plectentes spineam coronam* — am nächsten kommt. Meine Vermuthung geht dahin, dass Juvencus im Anschluss an den griechischen Text ἐνδιδύσκουσιν mit *inducunt* übersetzt habe, nachdem schon Caelius Aurel. Acut. III 17, 148 ein *inductura* (= Ueberzug) gebraucht.

Auf Grund der bereits erwähnten Stelle IV 683 f.

Deuimus: soluat ligni de robore corpus,

Tunc sanctis digne poterimus credere signis

wo die Länge des *i* in *poterimus* ausser Zweifel steht, wollen wir die Stelle III 373 ff. einer Untersuchung unterziehen:

Respondit Dominus: Labat quia pectore uestro

Instabilis fidei nutans per lubrica gressus.

Nam si certa foret credendi portio uobis

Instar quae minimi posset praestare sinapis,

Istius hinc montis possetis uellere uerbo,

Inque alias sedes cunctam transuoluere molem.

V. 376 geben die Hss. T O H *possit*, V. 377 der Tur. *hic* (*m. 1*) *montis poteritis*. Wenn man auch zugestehen muss, es könne die in T O H übereinstimmende Lesart *possit* nicht zum Ausgangspunkt einer Vermuthung gemacht werden, weil in diesen Hss. die Buchstaben *e, i* häufig verwechselt werden, so kann man doch nicht glauben, es sei aus purem Versehen *poteritis* aus *possetis* geworden. Vielmehr ist das Umgekehrte wahrscheinlich, nämlich dass jemand an der Betonung *poteritis* Anstoss genommen und dafür *possetis* eingesetzt habe, wozu die Leseart *foret* der Satzform nach völlig passt. Gehen wir auf die Quelle im Evangelium des Matth. zurück, so haben wir in obigen Versen nicht etwa eine blossе Wortveränderung, sondern vielmehr eine Sinnesänderung vor uns und wir müssen uns hüten an Sinnesänderungen von Seite des Juvencus zu denken, wenn wir auch den Wortabweichungen nicht nur eine Berechtigung, sondern in textkritischen Fragen sogar ein Uebergewicht einräumen wollen. Im griechischen Text lautet die Stelle Matth. XVII 20:

‘Ο δὲ λέγει αὐτοῖς· Διὰ τὴν ἀπίστιάν ὑμῶν ἀμὴν γὰρ λέγω ὑμῖν, ἐὰν ἔχητε πίστιν ὡς κόκκον σινάπεως, ἐρεῖτε τῷ ὄρει τούτῳ κτλ. — im lateinischen: *Dixit illis Iesus: Propter incredulitatem*

⁷⁾ In Bruchstücken vorhieronymianischer Uebersetzungen hat *induere* doppelten Accusativ (Vgl. Ziegler, die lat. Bibelübersetzungen vor Hieronymus. S. 99.).

uestram. Amen, quippe dico uobis: si habuerit is fidem sicut granum sinapis, dicetis monti huic. Die Stelle enthält offenbar eine Prophezeiung, dieser entspricht die Leseart: *poteritis uellere* vollkommen, auch der Coniunctiv *possit*; es passt aber nicht mehr die Coniunctivform *foret*, in der ich ein Verderbniss aus *stet* oder auch *fiet* (über die Verkürzung des *i* bei christlichen Dichtern vgl. Luc. Müller a. O. p. 248) sehe. Ein vorausgehendes *foret* erforderte die Aenderung in *possetis*. Vergleicht man die vorgeschlagene Fassung des Textes mit der des Evangeliums, so wird man eine völlig gleiche Gedankenfassung finden.

Von den dem Juvencus zugeschriebenen Verlängerungen kurzer Silben sind nur einige, die vollen Glauben verdienen. Dahin gehört *inhabitare* V. I 336

Sedibus et domibus natum inhabitare necesse est?

Dieser Fall ist von geringer Bedeutung, da bei christlichen Dichtern wiederholt *h* die Geltung eines Consonanten angenommen hat (vgl. L. Müller a. O. p. 321, dazu Drac. carm. min. ed. de Duhn p. 111).

Juvenus misst *prōpitius* V. I 51

Nam me propitius rerum pater unicus allo

ebenso nach ihm Dracontius Sat. 14.

Es ist ein Erfahrungssatz, dass die späteren und überhaupt die christlichen Dichter in der prosodischen Behandlung der Vorsilbe *pro* in componierten Wörtern sehr frei verfahren. Unter diesem Gesichtspunkte finden einige Längungen dieser Art ihre Entschuldigung. Vgl. II 578 *prōfanare* neben *prōfana* II 630, II 351 *prōfessi* im Versanfang; in derselben Stellung II 473 *prōfugite*.

Von den Verlängerungen in der Caesur hat Luc. Müller längst bewiesen, dass eine grosse Zahl derselben eher auf Rechnung der mangelhaften Ueberlieferung denn auf sicher festgestellten Gebrauch entfällt. Unter den sicheren Verlängerungen dieser Art nehmen die vocalisch auslautenden Endungen die Minderzahl ein (vgl. Christ, Metrik¹ S. 216). Für Juvencus sind solche Längungen erst zu untersuchen, sie begegnen nach dem vorliegenden Texte Arevalos:

II 744 *Aeriis auibus n u d a dant semina praedam.*

Der Ott. gibt erst von zweiter Hand *auibus nudam dant*, der Reg. *auibus dant nuda semina*, der Rom. *dant nudaque semina*; dagegen gibt der Tur. sicher: *auibus dant nudam s. p.*, womit auch die Ueberlieferung in II stimmt. Und in der That ist der Ausdruck „offene Beute“ nicht zu beanstünden, während wir die Verlängerung in *nuda* nur auf Grund handschriftlicher Gewähr dulden könnten. Die leichte Umstellung *n u d a m d a n t* scheint mir wünschenswerth zu sein.

Mehr Schwierigkeiten bietet die Stelle III 327, die im Zusammenhange lautet :

*Respice, num nobis potius discedere longe,
An istie tantae spectacula cernere molis
Conueniat: trina tamen hic tentoria uobis,
Si iubeas, frondis faciam diuersa paratu
Singula sub noctem, quae nos arduca recepent.*

Auch hier stimmen die Hss. in Betreff des Wortes *trino* oder *trina* nicht überein: Der Tur. von erster Hand mit dem Reg. gibt *trino*, das auf *paratu* bezogen eine mögliche wenn auch im Zusammenhange auffallende Verbindung gibt. Aber wie oft hat Juuencus aus metrischen Gründen dem biblischen Text Zwang angethan! Die Entscheidung, ob das durch seine Stellung befremdende *trino* die Veränderung in *trina*, oder umgekehrt die Kürze des *a* in demselben Wort die Veränderung in *o* veranlasst hat, ist schwierig, viel einfacher sind die Möglichkeiten den Vers von jedem der beiden Uebelstände zu befreien, indem man entweder mit einigen Herausgebern *attamen* schreibt oder umstellt: *hic trina tamen*, oder mit Weglassung des Wortes *hic*, das auch im Evangelium des Marcus und Lucas nicht wiederholt wird, ediert: *conueniat: sed trina tamen tentoria uobis*.

Dazu kommt eine dritte Stelle V. IV 122

*Adueniet iam tum tristis defectio (al. defletio) terrae,
Quam Danielis habent iussa uerissima uocem.*

Gegen diese Emendation spricht, von der Verlängerung des *a* (*iussā*) in der Nebencaesur ganz abgesehen, die in den vorhergehenden Fällen auch keine genügende Stütze findet, die hart an die Grenze des Unmöglichen streifende Ausdrucksweise. Nach Arev. ist vorliegendes die Schreibweise des Reg., der Ott. dagegen gibt (der Vers ist zwar von jüngerer Hand am Rande hinzugeschrieben) *Quae Danielis habet iussa uerissima uoce*, damit stimmt der alte Tur. von erster Hand; graphisch ganz nahe kommt auch die Schreibweise in H *quæ danielis habent³ iussa u. uocem*. Die Frage dreht sich offenbar darum, womit das adjectivische Wort *iussu* zu verbinden ist. Den Schlüssel zur Lösung bieten, wie mir scheint, zwei einen ähnlichen Gedanken umfassende Stellen nämlich I 46 f.

...uisus caelo descendere aperto

Nuntius et soli iussas⁸) perferre loquelus.

und I 310 f.

⁸) Der Ott. und Tur. haben *iussus* an dieser Stelle.

*Dixit et alterius⁹⁾ quondam praenuntiu ualis
Vox instincta deo...*

Fügen wir noch eine dritte Stelle hinzu nämlich I 348 f.

*Isaius uates cecinit quod numine iussus:
Vox late sonat...*

so ergibt sich im Anschluss an T H die Emendation:

Quae Danielis habet iussam uerissimu uocem.

oder auch

Quae Danielis habet iussi uerissima uocem.

Die Ausdrucksweise wird zwar noch immer auffallend erscheinen, doch ist sie nicht von der Art, dass wir sie dem Juvencus nicht zumuthen dürften.

Die Hiatusfrage bei Juvencus ist für die Entscheidung einiger kritisch zweifelhafter Stellen von Wichtigkeit. Juvencus hat mit den besten Dichtern den Hiatus gemieden¹⁰⁾.

Reuschius u. andere nehmen einen Hiatus V. II 215 an:

*Quis uestrum durum poterit mihi pandere mentem?
Accipe ergo nonis quae sit sententia rebus.*

in Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung des Ott. Der Tur. hat dieser Hs. gegenüber auch hier die richtige Leseart erhalten, nämlich *Accipite*; wie schon Arev. bemerkte, verlangt auch der Zusammenhang mit dem vorhergehenden Verse die Pluralform.

Den klaffenden Zusammenstoss gleicher Vocale vermeidet Juvencus sorgfältig durch die Synizese vgl. II 218 *qui in* = IV 65, IV 801 *de erit* = I 524, IV 333; *praecunte* II 767 *Idcirco obscuris cooperta* u. a. An einer anderen Stelle hängt die Entscheidung mit einer Virgil'schen Nachahmung zusammen, IV 615 f.

*Plébs incensa malo saeuos miscere tumultus,
Et crucis ad poenas iterum iterumque petebat.*

Die Hss. Reg. Ott. Rom. Tu r. geben *iterum iterumque*; die Herausgeber haben nach Virg. Aen. II 770

Ne quiquam ingeminas iterumque iterumque uocaui
und besonders nach Aen. III 436

Praedicam et reptens iterumque iterumque monebo
durch Einschlebung von *que* den Hiatus entfernt. Die Virgilhandschriften γ α bei O. Ribbeck geben zwar an beiden Stellen auch *iterum*

⁹⁾ Interessant ist hier die abweichende Leseart des T von erster Hand: *alterius iussi praenuntia ualis*, obwohl sie graphisch wegen des vorausgehenden *alterius*, sachlich wegen des nachfolgenden *uox instincta deo* Bedenken erregt.

¹⁰⁾ *O utinam* V. IV 341

Et procul: O utinam praesens uirtus tua nobis
wird nicht als Hiatus gerechnet wie auch bei Lucan. VIII 88:

O utinam in thalamos inuisi Caesaris issem.

iterumque, der Mod. an erster Stelle *iterumque iterum*. Gleichwol hat kein Herausgeber der Aeneis daran gezweifelt, dass der Hiatus nach den ältesten und besten Hss. zu entfernen sei. Etwas verschieden stellt sich die Frage bei Juvencus. Denn auch zugegeben, dieser habe eine Virgilstelle vor Augen gehabt, so bleibt noch immer unentschieden, ob er in seinem Virgiltext *iterum iterumque* oder *iterumque iterumque* gelesen oder gelernt habe. Von einem späteren Verehrer und fleissigen Excerptoren Virgils können wir sicher erweisen, er habe an der Stelle Aen. III 436 den Hiatus gelesen. Bei Beda Ven. nämlich *de arte metrica* (vgl. Keil, Gramm. Lat. VII. f. I, p. 253) heisst es: (*Virgilius si quidem et m, ubi uoluit, in fine uerbi positam a superuenientis uocalis assumptione reseruauit, ut iterum iterumque monebo* (= Aen. III 436). Dennoch halte ich die Entfernung des Hiatus an unserer Stelle für nothwendig. Denn erstens hat Juvencus den Hiatus überhaupt gemieden, zweitens stimmt eine andere Stelle bei Juvencus, nämlich III 665 *Sed ueris uerbis iterumque iterumque monebo* (wo nur der Reg. *iterum iterumque* gibt) mit der oben erwähnten Virgilstelle so genau überein, dass an directe Entlehnung gedacht werden muss. Nach dieser sicheren Stelle muss die in Frage stehende entschieden werden, demnach ist der Hiatus zu entfernen.

Mit der Frage über die Erscheinungsformen der Synzese bei Juvencus hängen einige kritisch zweifelhafte Stellen zusammen. V. II 140 f. ediert Arevalo:

*Sex illic fuerant saxis praepulchra cauitis
Vasculu¹¹⁾, quae ternis aperirent ilia metris.*

Dabei muss im hohen Grade die Bedeutung von *metrum* befremden, deren Allgemeinheit zu *ternis* nicht passen will; auch durch die Erklärung = *mensuris*, wie die Glosse im Codex H angibt, wird nichts gewonnen. Nur der Tur. gibt von erster Hand *metretis*, welches die zweite Hand in das bekannte *metris* corrigierte. Die metrische Uebertragung der biblischen Worte: *Erant autem ibi lapideae hydrae sex positae secundum purificationem Iudaeorum capientes metretas* (μετρητάς) *binas uel ternas*, hat auch dem nächsten christlichen Epiker Sedulius Schwierigkeiten gemacht, der mit einer kühnen Hyperbel schrieb, Carm. p. III 8:

*Dulcia non nato rubuerunt pocula musto,
Impleuit sex ergo lacus hoc nectare Christus.*

Arator hielt sich genauer an den biblischen Ausdruck II 892:

¹¹⁾ *uascula* = *pocula*. Dieses Beispiel ist den von Zechmeister (kritische Beiträge zu Paulinus v. N., Wiener Stud. S. I 107) aufgeführten Fällen anzuschliessen.

*Sic etenim ternas capiunt sex uasa metretas.*¹²⁾

Es entsteht nun die Frage, hat Juvenecus gegen das Verständniß gefehlt, indem er *metrum* = *metreta* setzte, oder hielt er sich vielmehr gleich Arator an den biblischen Text, indem er mit ähnlicher Freiheit wie Virgil: *omniā, genuā, tenuis* u. s. w. *ilia* zweisilbig mass? Diese Verschleifung deutet auch der Tur. durch die Schreibweise *illa* an. Ich halte an dieser Stelle die Annahme einer solchen Verschleifung für das einfachere. Dass in den Hss. *metris* überliefert wird, hat seinen Grund in dem erwähnten Umstande, dass *ilia* statt zweisilbig, dreisilbig gelesen wurde. (Vgl. über diese Formen von Synzesis Corssen, Aussprache u. Vok. II² 754 ff.)

Mit dieser Stelle verwandt ist V. II 298

*Et iam discipuli reduces stupere magistrum,
Quod secreta illius poteretur femina uerbis.*

Die Hss. geben abweichend bald *illius*, bald *illis*; letzteres die ältesten Reg. Ott. (aber erst durch Correctur nach Arev.), ferner T G H. Die Herausgeber entscheiden sich zum Theil für *illius* mit Synzese. Wie schon aus den oben S. 105 erwähnten Beispielen ersichtlich wird, kommt die Synzese bei Juvenecus in nicht auffallenden Formen vor; auch das eben restituirte *ilia* hat Analoga in den von Corssen zusammengestellten Beispielen. Dass aber bei einem so häufig gebrauchten Worte wie *illius* nur hier eine solche Verschleifung vorkommen sollte, muss Bedenken erregen, auch ist es auffallend, dass die Hss. *illis* und nicht vielmehr *illus* gemäss der Synzese überliefern. Ferner setzt eine derartige Synzese, die auf Grund der Verdichtung des *i* in *j*, *u* in *v* als möglich erklärt (vgl. Corssen a. O. S. 754) ein kurzes *i* voraus, während Juvenecus, wie ich schon im allgemeinen an anderer Stelle bemerkt habe, regelmässig im 1. Versfuss *illius*, sonst *illius* misst (vgl. I 162, 378, II 223, 710, III 477, IV 749, dazu die Beispiele der gleichartigen Wörter I 58, 246, 443, 662, II 281, 688, 780, 825, III 365, 377, 401¹³⁾ 413, 423, 554, 663, 669, IV 25, 230, 234, 665¹⁴⁾). Uebrigens glaube ich, liegt der der Stelle entsprechende Sinn auch in den Worten *illis uerbis* = *illius uerbis*; durch diese Interpretation behält die Variante *illius* nur mehr den Werth eines Glossems. Oder schrieb Juv. *illie*?

Zur gewöhnlichen Synzesisform gehört V. III 503 *huc auctor nitae tum talia reddit Iesus*, wo die römischen Hss. *hic*, dagegen

¹²⁾ Man vgl. auch den Versausgang bei Juvenal III 246 *ille metretam*.

¹³⁾ *istius en* nach den Hss. T G H gegen *En huius* Arev.

¹⁴⁾ Aber *alterius* auch im Innern des Verses I 310, 699, 701 in Uebereinstimmung mit Ritschl's Annahme (vgl. über die Quantität von *alterius* Op. II 696).

T G H *his*¹⁵⁾ geben; umgekehrt steht III 114 im Text: *Annuit his Dominus*, während der Tur. an dieser Stelle, und wie es scheint allein, *huic* überliefert. Sicher ist die Verschleifung von *cui* V. II 106 *Nazara cui felix*.

Zu den auffallenden Elisionsformen gehören bei Juvenecus die Elisionen in einsilbigen Wörtern wie I 251 *quam in* I 272 *quem oracula* [II 218 *qui in* = IV 65 *in om. T*] III 747 *qui ad*. Durch die Elision wurde eine falsche Schreibweise V. II 517 veranlasst:

An aliam superest posthac sperare salutem?

mit T O ist *anne* zu schreiben.

Von der Synkope machte Juvenecus je nach dem Versbedürfnis Gebrauch. Wir treffen bereits bekannte Formen wie *uincla*, daneben *uinacula* I 552 II 262, 279, *piaculum* III 168, *seclum* III 232, *dextra* neben *dextera* III 122, dazu die oben S. 84 bereits erwähnten u. a.

Ein nicht zu verschmähendes Hilfsmittel zur Entscheidung textkritischer Fragen bei Juvenecus bildet die Beobachtung der Alliterationsformen und der diesen verwandten Klangformen. Man hat sich zwar in neuerer Zeit, weil man in der Aufzählung und Zusammenstellung solcher Formen zu weit gieng, gegen diese Richtung überhaupt gekehrt und jede Absichtlichkeit der Alliteration in lateinischen Versen läugnen wollen. Gewiss mit Unrecht, wenn man bedenkt, dass die altlateinische Poesie unverkennbar der alliterierend-rythmischen Versform sich bedient hat, und die älteren lateinischen Dichter der voraugusteischen Zeit doch unverkennbar auf die Alliteration im Verse mehr oder weniger Rücksicht genommen haben. Wer dies zugibt, muss auch gestehen, dass die Dichter der klassischen Zeit namentlich die Epiker, die die Wege des Ennius wandelten, auch diesen Zug der altepischen Verstechnik nicht völlig aufgegeben haben. Für die spätere Zeit lateinischer Dichtung, wo die Formkünstlerei über den Inhalt gestellt wird, wird kaum jemand die beabsichtigte Alliteration in Abrede stellen und namentlich nicht bei einem Dichter, der durch Aufnahme älterer Wortformen seine Richtung auf das Alterthümliche — und dazu rechne ich auch die Alliteration — Gesuchte und Gekünstelte gekennzeichnet hat. Ich stelle aus der *historia evangelica* die hervorstechendsten Beispiele voraus, die wol keinen Zweifel an der beabsichtigten Alliteration aufkommen lassen. I 36 *cui templum cura tueri* 58 *populi partem plebemque* (al. *pleramque*) 86 *cauam complerent lumina lunam*. 108 *Sic cognita — credita cunctis* 178 *sequens seruit sponsalia* 252 *mors immatura mariti* 276 *hinc iubet Herodes*

¹⁵⁾ Dieselbe Handschriftengruppe gibt auch V. I 500 und 503 *his* statt *is*; diese Lesart verdient den Vorzug. (Vgl. Petschenig, Beiträge zur Textkritik der script. hist. aug. S. 13 ff., Hartel, Cypr. Opp. III, p. 429).

Persas pertendere 281 *gaudia magna magi gaudent sidusque solutant.*
 325 *perque — stratas per notos perque propinquos* 508 *salis esse saporem*
 520 *uertere nec ueteres* 721 *uitalis uastis stipatur semita saxis.* II 200
uult — uolat nocemque 259 *putealia pocula poscat* 393 *per populum*
summi pendentia pepili 492 *Passeribus pretium — portio parua | pro-*
ueniet 519 *lumine lucis* 532 *nestitum neste uidere* 574 *sedusse sed illos*
 607 *uisuque et uoce uigentem* 698 *signa sibi — stabunt sed signa*
 777 *sit de semine sensus* III 76 *miseratus multa medelae* 201 *uiri-*
bus et ualidis uenerando 340 *praesens pandatur uisio nobis (al. uerbis)*
 400 *cupit celsam caeli conscendere* 405 *si supiat — saxo sua* 443
spondet spatii sibi si 490 *quisque capax fuerit celsa uirtute capessat*
 549 *praeteriti — praemia primi* 558 *pro — promittens praemiu* 632
placidum pullum praebentque IV 9 *Fallaces — fallacia fructum* 53
scribas sublimese sede superbos 119 *sanctae sermone salutis* 146 *orientis*
ab oris 185 *cui credere cunctas* 234 *cui credita cura . .* 255 *subest segni*
substantia 260 *stipatus — sede sedebit* 271 *primo promissa parantur*
 459 *conscendunt culmina cuncti* 476 *duram mortem mihi sumere*
malim 558 *uera — ueniet uobis uisenda* 619 *ui uictus* 621 *corda —*
coramque a crimine 637 *sanguinis — signant scelera.*

Diese Auswahl aus meiner reichhaltigen Sammlung solcher Alliterationsformen, wozu noch unten Beispiele von Zusammenstellungen stammverwandter Wörter im Verse folgen werden, dürfte genügen um den beabsichtigten Gebrauch der Alliteration für Juvencus behaupten zu können.

Von diesem Standpuncte können einige kritisch unsichere Stellen zum Theil sichergestellt, zum Theil einer neuen Beurtheilung unterworfen werden.

III 28 *Unde igitur legis doctor tantaeque minister*

Virtutis, cedit cui labes uicta laborum

Der Tur. mit einigen anderen Hss. gibt *malorum* für *laborum*, eine Leseart, die offenbar dadurch entstand, dass jemand an *labes laborum* Anstoss nahm und dafür das verständlichere *malorum* einsetzte oder als Glosse darübersetzte, ohne zu bedenken dass Juvencus in der Sucht alliterierende Wörter zu paaren (vgl. den formell gleichen Vers I 281) zu einer selteneren Bedeutung von *labor* gegriffen hat (In Bezug auf diese Bedeutung von *labor* vgl. III 209, IV 282.). Dieser Grund entfällt IV 262 *Conuenient iustosque omnes de labe malorum Secernet.* Wie Virgil so gebraucht Juvencus wiederholt die dreisilbigen Formen von *labor* als Versschluss, vgl. darunter besonders III 554 *certa mercede laborum.*

Derselbe Grund würde mich bestimmen gegen die Aldina u. a.

V. I 286 *dona ferunt*¹⁶⁾ mit Arev. *dona dabant* (wie III 363 *dona dederunt*) zu schreiben in folgendem Zusammenhange:

*Summissisque simul quaesunt: tum munera trina,
Thus, aurum, myrrham regique hominique deoque
Dona dabant —*

wenn die Hss. zwischen diesen Verben nur schwanken würden. Keine der erwähnten gibt die Form *ferunt*, ausserdem enthält die Stelle eine Ungereimtheit, indem neben *munera* die Wiederholung *dona* überflüssig erscheint. Hier tritt wieder die Bedeutung des Tur. klar zu Tage, der *donabant* bietet, das am Ged. eine wichtige Stütze findet (*donabant sed bant a prima manu in ras. fere 7—8 literarum*). Der Schreibfehler in anderen Hss. erklärt sich sehr einfach. Für die Stellung der Form *donabant* am Versanfang sprechen die Stellen I 473 *donabatque* II 74 *orabant* I 479 *monstrabant* u. a.

Juvenecus hat gerne Inchoativformen von Verben gebraucht.¹⁷⁾ Diese Beobachtung kommt bei der Behandlung der folgenden Stelle mit in Betracht II 807

*Sed iam, si iubeas, messen purgabimus omnem,
Triticusque nitor selecta sorde resistet.*

Die Leseart *resistet* findet sich nur im Ottob., der Reg. u. Rom. geben *nitebit*, der Tur. und Helmst. *nitescet*. Sollte hier wirklich O allein das richtige erhalten haben? An sich ist die Leseart *resistet* nicht zu misbilligen, nur scheint es nicht wahrscheinlich, dass aus dem einfachen *resistet* durch eine Glosse oder Correctur *nitebit* werden konnte. Für die Einsetzung der Inchoativform *nitescet* spricht aber ganz die von Juvenecus beliebte Zusammenstellung gleicher stamm- oder sinnverwandter Wörter, wovon zwar schon oben Belege zu finden sind, wofür ich aber hier noch weitere Beispiele bringen will. Von Wichtigkeit für unsere Stelle ist besonders V. III 322:

Mutatur uestisque nivis candore nitescit.

I 159 *inusto inusto servire* 185 *genuit generis* 196 *terror tremefacta pavore* 309 *dedit addere* 430 *dictis contraria dicta* 531 *magnus erit magnique* [586 *malum melius*] II 24 *sine defunctis defunctos* 158 *nummis — numerare* 197 *terrenum corpus terreno corpore* [344. 5 *in luminis*

¹⁶⁾ So nach Hieronymus und Alkuin (vgl. de divin. officiis c. 5).

¹⁷⁾ Dieser Umstand mag einige Herausgeber bewogen haben V. II 204

Hunc similem sancti flatus reuigescere certum est

die Einführung und wie es scheint auch Neubildung des Wortes *reuigescere* dem Juvenecus zuzumthun. Die Hss. geben *reuiuiscere*, nur R *reuiuiscere* gegen das Metrum. Aus dieser Ueberlieferung ergibt sich doch ebenso leicht *reuirescere*, nachdem auch das verwandte *uirescit*, V. II 787 und *uirentes* II 821 bei Juvenecus vorkommt.

oras *Limine de mortis*] 499 *negabo negantem* 508 *suscipiet me suscepisse* 519 *lumine lucis* 609 *daemonis — daemioniorum* = 616, 740 *sator — semina* 782 — *rapidis — rapinam* III 65 *iurandique memor iuris* 157 *caccus — caccum* 334 *iustitiam insto* 422 *frater — fratris* = II 469, 468 *par dispare* 508 *genitor genitrixque* 535 *Omnia — reliquimus omnes* 741 *regales thalamos regalis* 761 *iusti iniustique* vgl. IV 284, IV 43 *ius fraternum — iustae* 138 *fallentes — falsi* 242 *segetes — semine* 260 *in sede sedebit* 458 *cantato — concentibus* 641 *pretium pretiosi* 677 *linguasque loquellis* 725 *texta tegunt*; ferner Wortspiele wie IV 103:

Gentibus et gentes, et regibus obuia reges.

IV 807 *Haec mihi pax Christi — pax haec mihi saeculi.*

I 581 *Est, est, sufficiat, quod non est, dicite, non est.*

II 501. 2 *Sed gladium, patrio dirimat qui pectore natum,
Et dulcem natam dirimat qui pectore matris.*

Nach diesem Excurs wollen wir die der obigen verwandte Stelle III 301 f. behandeln:

Nil diuina tibi mentem prudentia tangit,

Sed terrena sapis mollique timore tremiscis.

Die Hss. R O G H haben *tremescis*, der Rom. *tremiscis*; letztere Form (mit *tremore* a. m. 2) gibt von zweiter Hand auch T, während die Spuren der ersten Hand auf *timesces* schliessen lassen. Für die Form *timesco* spricht zwar die oben bezeichnete Observanz der Zusammenstellung stammverwandter Wörter, aber sie findet sich handschriftlich nur noch bei Ammianus Marc. XXXI 4, 12. Die Unsicherheit der Ueberlieferung jedoch in Verbindung mit der Erwägung, dass Juvencus ebenso wie Sedulius, dessen Eigenthümlichkeiten ich in meiner erwähnten Schrift S. 103 charakterisiert habe, am Verschlusse den Klangverhältnissen, speciell dem Silbengleichklang Rechnung getragen habe, bestimmt mich an der handschriftlich mehr bezeugten Leseart *timore tremiscis* festzuhalten, zumal ja noch immer verwandte Wortformen zusammengestellt sind (Dagegen bei Ov. Met. II 180 *genua intremuere timore*).¹⁵⁾

¹⁵⁾ Noch einige Inchoativformen kommen in Frage V. I 629

...*tranquillaque mundo*

Adueniat regnique tui lux alma patescat.

Patescat ist die Leseart des Ott., T R G H geben die abweichende Leseart *redundet*. Dadurch entsteht die Frage, welche von beiden Ueberlieferungen die meiste Wahrscheinlichkeit im Texte für sich hat. Nach den vorausgehenden Worten: *tranquilla (lux) mundo adueniat* erwartet man an der fraglichen Stelle gewiss mehr als eine blosser Umschreibung desselben Wortes wie *patescat*, die Steigerung des Begriffes in *redundet* ist der Stelle angemessen. Ich vermuthe, dass in *patescat* nur eine Glosse zu den Worten im folgenden Verse: *fiat clara* zu suchen sei, die statt *re-*

Nach Analogie obiger Beispiele muss auch V. I 314:

Occurrens aeuum sapientia praeuenicbat

die Ueberlieferung in T H *praecurrens* vorgezogen werden; muss ferner entschieden werden ob V. I 527:

Ausus erit pariterque homines suadendo docebit,
suadendo nach der Ueberlieferung des Ott., oder vielmehr *audendo* nach den Hss. R T G H zu schreiben sei.

Aus ähnlichem Grunde müsste die Leseart des Tur. von zweiter Hand *aulax* verdächtigt werden V. III 621:

Ad patiora pudens transibit stratu tororum,

wenn sie nicht schon durch die mangelhafte Ueberlieferung ausgeschlossen wäre.

Der alliterierende Versschluss bei Virgil Ge. II 382:

Praemiaque ingenis pagos et compita circum

scheint nicht ohne Einfluss auf Juuenus geblieben zu sein. Vgl. I 295 *per compita caedem* III 79 *per compita uictum* IV 206 *Soluntur cunctae per compita lata*¹⁹⁾ *uiarum*.

Dadurch fällt auch ein neues Licht auf die Stelle III 758:

Progressi famuli per compita cuncta uiarum,

wo die Hss. zwischen *cuncta* und *lata* schwanken; T H Rom. haben *lata* nach der oben erwähnten Stelle. Ist die Gleichheit des Verschlusses oder die Rücksicht auf die Alliteration massgebend? Beides findet an den erwähnten Stellen eine Stütze. Nach dem Zusammenhang der Stelle dürfte allerdings *cuncta* den Vorzug verdienen.

Damit schliessen wir diesen formellen Theil.

Wien.

Dr. JOH. HUEMER.

dundet in den Text gerathen war. Viel passender gebraucht Juuenus dasselbe Wort V. II 525

Pauperibusque suis non dedignata patescit
Fulgentis splendens aduentus gloria nostri.

Mit dieser Stelle ist noch eine andere zu vergleichen, nämlich V. I 240

En splendida nostros
Lux oculis tua circumstat radiisque refulget.

Der Ott. und ebenso G H haben gegen das Metrum *renidet*, das zwar nach dem Sprachgebrauch des Juuenus in *nitescit* geändert werden könnte; aber der ältere Tur. und wie es scheint auch der Rom. deuten auf einen Schreibfehler in den übrigen Hss. hin, indem sie ein in *d* corrigiertes *t* erkennen lassen, und an der Schreibweise *renidet* ist gewiss nichts zu tadeln, vgl. bei Virg. Georg. II 282 *renidenti*. Eher scheint das häufigere *refulget* Glossem zu *renidet* zu sein als umgekehrt.

¹⁹⁾ Zur Feststellung dieser Leseart, da handschriftlich auch *laeta* an dieser Stelle überliefert wird, beachte man über den Gebrauch des letzteren bei Juuenus I 194 *pascua laeta* = II 425, III 640 *gloria lacta*, IV 218 *laetae pompae*, 223 *limina lacta*, IV 170 *ingera laeta*, wo ich aber mit dem Tur. u. a. *lata* nach dem Zusammenhange vorziehe.

Kritische Beiträge zu Paulinus von Nola.

II.

Das 36. Gedicht des Paulinus von Nola ¹⁾, das nach einer Stelle in Augustins Epist. 34 ad Paulinum: *Adversus paganos te scribere didici ex fratribus* der letzte Herausgeber desselben (Oehler) *Adversus paganos* betitelt hat, ist weniger in Bezug auf poetische Formvollendung hervorragend als inhaltlich dadurch anregend, dass aus der Polemik des Dichters gegen die Ungereimtheiten und Unsittlichkeiten der heidnischen Volksreligion für Alterthumsfreunde einige nicht zu unterschätzende neue Details zur Bereicherung der alten Mythologie abfallen. Doch ist es nicht Zweck dieser Zeilen, ein mythologisches Exposé über die von Paulinus verspotteten heidnischen Gebräuche zu liefern, sondern vielmehr zur Reinigung des Textes des Gedichtes ein Schärfflein beizutragen. Dasselbe liegt nämlich, nachdem es lange Zeit im Schutte der Vergessenheit geruht hat, dann aber von Muratori aus dem Codex Ambrosianus C. 74 sup. (saec. X.) wieder ans Licht gezogen worden ist, von ihm in den Anecdota t. I (Mediolani 1697) und nachher in seiner Ausgabe der Werke des Paulinus (Verona 1736) in einer derartig unzuverlässigen Weise edirt vor, dass man nicht weiss, ob man sich mehr verwundern soll über die unverzeihliche Nachlässigkeit im Abschreiben der Handschrift oder über die schrankenlose Willkür im Verwerfen der handschriftlichen Lesearten oder über die schülerhafte Unkenntnis der allergewöhnlichsten Gesetze der Metrik, Eigenschaften, die in der Edition des Gedichtes einander überbieten. Unserem Gedichte ward nun unter der gesammten Paulinianischen Poesie die Ehre zu Theil, auch in unserem Jahrhunderte einen Herausgeber zu finden an Oehler in Gersdorfs *Bibliotheca Patrum Ecclesiasticorum Latinorum selecta*, Vol. XIII (Leipzig 1847). Diese ohne alle handschriftliche Mittel mit Zugrundelegung des Muratorischen Textes unter Benützung von Val. Voncks Bemerkungen (*Specimen criticum in var. auctores, Traicet. ad Rhen.* 1744) veranstaltete Edition trägt begreiflicher Weise alle jene Gebrechen an sich, mit denen

¹⁾ Die Citate sind nach der Migne'schen Ausgabe (t. LXI) gegeben.

überhaupt eine auf so schwankender Basis aufgeführte Ausgabe behaftet sein muss: einiges Brauchbare wird überboten durch einen eiteln, luftigen Conjecturenbau, die grössten Verkehrtheiten Muratoris werden belassen, ab und zu sogar vertheidigt, wie denn überhaupt ein auf so unsicherem Boden errichteter Bau sich jedes Anspruches auf innere Existenzberechtigung begeben muss.

Ich bin nun in die angenehme Lage versetzt, auch für dieses Gedicht des Paulinus die bisher noch unbekanntenen Lesearten des Cod. Monacensis lat. 6412, dessen Trefflichkeit ich in diesen Blättern (1. Band, 1. Heft, S. 98—146) an einer nicht unbeträchtlichen Reihe von Stellen des 21. Gedichtes nachgewiesen habe, verwerten zu können. Dass auch für unser Gedicht der Mon. ganz wertvolles kritisches Material abwirft, soll die vorliegende Abhandlung zeigen. Der daraus zu schöpfende Gewinn würde nun allerdings in einem noch viel höheren Grade zu Tage treten, wenn alles, was Muratori, ohne weiter eine Bemerkung in der Adnotatio critica zu machen, in den Text aufgenommen hat, auch wirklich im Ambrosianus stünde. Dass dem nicht also ist, dass vielmehr Muratori mit den Lesearten des Ambrosianus in höchst eigenmächtiger und nachlässiger Weise schaltete, hat sich mir aus einer bei meinem heurigen Aufenthalte in Italien eigenhändig angefertigten Collation des Ambrosianus zur Genüge ergeben. Da erscheint nun freilich letztere Handschrift in einem viel besseren Lichte, als man nach dem Muratorischen Texte schliessen müsste, indem an einer Reihe von Stellen der Ambr. im Verein mit dem Mon. die einzig richtigen Lesearten bietet, die Muratori in höchst kritikloser Weise verunstaltet hat. Der zweckmässige Gang der Untersuchung scheint es daher zu erheischen, dass ich, bevor ich zu dem aus dem Mon. allein zu schöpfenden kritischen Gewinn schreite, vorerst ein Plaidoyer für den Ambr. unternehme, also jene Stellen behandle, an denen der Ambr., mit dem Mon. übereinstimmend, — beide Handschriften bezeichne ich im Folgenden der Kürze halber mit A und M — von dem Muratorischen Texte abweicht.

Zunächst lassen sich zwei Stellen kurz durch einfache Darlegung des handschriftlichen Thatbestandes erledigen; im V. 4:

Haec ego disposui leni conscribere versu

bieten A M *describere*. — Im V. 74:

Ut pars una caput, pars scalperet altera navem

ist das von A M gebotene *sculperet* einzusetzen.

Wol nur einer allerdings sträflichen Flüchtigkeit im Copiren der Handschrift fällt die Entstellung einer andern Stelle im Mura-

torischen Texte (auch bei Oehler²⁾) zur Last: der Dichter ergeht sich in bitteren Klagen über die Undankbarkeit der Juden: das Volk, singt er (V. 10 ff.), das, einstmals unter Gottes Schutze aus den Händen Pharaos gerettet, trockenem Fusses das Meer durchwandelte, das die nachsetzenden Feinde kläglich untergehen sah,

Et cui desertis nihilum quoque defuit agris (v. 14), dem Manna vom Himmel und Wasser vom Felsen zu Theil wurde, hat nachher seinen Gott verleugnet. Man bemüht sich vergeblich zu eruiren, was das matte, ja sogar sinnwidrige *quoque* im V. 14 zu thun habe. Zum Glück hat nur die Feder Muratoris jenes *quoque* verschuldet; denn für *nihilum quoque* bieten A M *nihil unquam*, was einzig der Intention des Dichters entspricht, indem durch Hinzufügung der Zeitbestimmung der beabsichtigte Tadel nur noch verschärft wird.

Von diesem kleinen Ausfall gegen die Juden zu seinem eigentlichen Thema sich wendend fährt der Dichter fort (19 ff.):

Par quoque paganus lapides, quos sculpsit, adorat
 20 *Et facit ipse sibi quod debeat ipse timere.*
Tum simulacra colit, quae sic ex aere figurat,
Ut, quando libitum est, mittat conficta monetae
Aut magis in species convertat saepe pudendas.

Für *sculpsit* (V. 19) bieten A M *sculpsit*. Leicht könnte nun Jemand versucht sein zu glauben, dass hier Muratori wirklich einmal das Richtige getroffen, indem er in regelrechter grammatischer Fügung für die einem Praesens zeitlich vorausliegende Handlung (*adorat*) das Perfectum (*sculpsit*) einsetzte. Dass aber der Dichter dennoch, wie die Handschriften bieten, *sculpsit* geschrieben hat, beweist schlagend V. 21, wo er in ganz adäquater Weise für das dem präsentischen *colit* der Zeit nach Vorausgehende das Praesens *figurat* gebraucht, das hier jeder Aenderung widerstreben würde. Schlimmer ist es mit dem Verse 22 bestellt, der die Gewissenhaftigkeit Muratoris in der Benutzung der Handschriften in ganz bedenklicher Weise an den Pranger stellt. An dem ganz unverständlichen *conficta* stiess sich zwar Muratori nicht, wol aber andere nach ihm; vgl. die Bemerkung Oehlers: *Vonckius iam olim emendavit confracta. Sed difficilis est correctio, quum pari iure etiam conflata vel potius concisa aut consecuta possit reponi.* Die Emendation Voncks konnte Oehler freilich als zweifelhaft hinstellen, so lange er *conficta* für

²⁾ Es sei hier ein für allemal bemerkt, dass ich nur solche Stellen vorführe, an denen der Oehler'sche Text nicht von dem Muratorischen abweicht.

handschriftlich verbürgt hielt, was eben nicht der Fall ist, da A M *confracta* bieten, wodurch jede weitere Controverse abgeschnitten ist.

Weiter die Ungereimtheiten der heidnischen Religion geisselnd fährt der Dichter fort (29 ff.):

*Cum deus omnipotens hominem formaverit olim,
Audet homo formare deum. Ne crimina desint,
Hunc etiam vendit dominus, sibi comparat emptor.*

Im V. 31 bietet A *vendidit dominum*, M richtiger *vendit dominum*. Durch Muratoris grundlose Aenderung von *dominum* in *dominus* ist der Stelle alle Pointe benommen, die vom Dichter intendirt ist: den doch der Mensch, sagt der Dichter, als seinen Herrn und Gott ansieht, der wird von ihm wie ein Slave verkauft. Diesem Gedanken des Dichters kommt einzig und allein die handschriftliche Leseart nach, wodurch *dominum* als concessive Apposition zu *hunc* hinzutritt. Zum Ueberfluss könnte als Bestätigung der handschriftlichen Leseart noch eine Stelle aus Firmicus Maternus *de err. prof. relig.* 15, 2 (Halm) beigebracht werden, die unser Dichter benutzt hat, wie denn unser Gedicht mehrfach engen Anschluss an Firmicus Maternus aufweist: *Vendebatur deus, ut prodesset emptori, et emptor suppliciter adorabat quicquid paulo ante viderat subhastatum.*

Eine andere Stelle ist in metrischer Beziehung lehrreich. Der Dichter, das Leben mancher griechischer Philosophen ins Lächerliche ziehend, sagt mit Beziehung auf Diogenes (42 ff.):

*Namque unus, baculum quondam et vas fictile portans,
Utile quod solum solumque putarat habendum,
Illud ut auxilii atque hoc esset causa bibendi.*

45 *Cum stare agricolam manibusque haurire supinis
Potandas vilisset aquas, vas fictile fregit.*

Das *atque* im V. 44 nimmt dem Verse die erforderliche Cäsur und stört überhaupt jede sinngemässe Gliederung. Glücklicher Weise können wir es getrost weglassen; denn, da es weder in A noch in M steht, verdankt es nur einer Schrulle Muratoris sein kümmerliches Dasein, der damit einen ganz unverfänglichen Hiatus zu überbrücken wähnte. Dass ähnliche Hiaten bei Vergil vorkommen, ist sattsam bekannt; vgl. Lucian Müller *de re metrica* p. 309 ff., wo zugleich die Bedingungen erörtert werden, unter denen sie bei Vergil gestattet sind. Nun ist allerdings dem genannten Gelehrten zuzugeben, dass christliche Dichter nur in sehr seltenen Fällen Aehnliches zugelassen haben. Wie sehr man aber hierin geneigt ist, die Grenzen zu eng zu ziehen, zeigt schon, was Huemer *de Sedulii poetae vita et scriptis commentatio* (Vindob. 1878) p. 112 mit Bezug auf das Vorkommen

des Hiatus bei Sedulius gegen Lucian Müller geltend gemacht hat. An unserer Stelle wird der Hiatus einmal durch die starke Sinnespause, sodann durch den darauf folgenden Buchstaben *h* entschuldigt, dem christliche Dichter, wie es auch Bedas Lehre ist (*de arte metr.* c. 3), ab und zu die Kraft eines Consonanten beilegte. Aehnliche Hiaten sind auch sonst noch in unserem Gedichte handschriftlich verbürgt, wo sie Muratori glücklicher Weise im Texte belassen hat, obgleich er in den darauf bezüglichen Noten vergeblich dagegen ankämpft:

13 *Cum duce qui mergi infestos vidit equestres.*

15 *Manna cui e caelo, et fons de rupe cucurrit.*

36 *Quos quaesita diu animae substantia turbat.*

54 *His deus est uxorque dei ipsamque sororem.*

201 *Hic deus est de corde dei, hic spiritus oris.*

Für ein Gedicht von 254 Versen ist die Anzahl der vorgeführten Stellen immerhin beträchtlich genug, um die Richtigkeit der handschriftlichen Ueberlieferung an unserer Stelle zu erhärten. — Auch innerhalb der übrigen Gedichte des Paulinus begegnen Hiaten, von denen einige, die bis zum heutigen Tage durch die Kritiklosigkeit der Herausgeber verwischt sind, hier namhaft gemacht werden mögen. XXXV 122 ist bis jetzt einstimmig edirt:

Et virtute dei permeat aequor homo.

Für *permeat* bieten aber alle von mir verglichenen Handschriften *ambulat*, das natürlich wieder in sein Recht eingesetzt werden muss. Die grosse Kluft, durch die die beiden Pentameterhälften auseinander gehalten werden, entschuldigt den Hiatus vollständig. XXIV 503 f., wo die Handlungsweise des Cytherius, der seinen Sohn dem Sulpicius Severus zum Unterricht gegeben hat, mit der Opferwilligkeit Abrahams verglichen wird, ist in den letzteren Ausgaben zu lesen:

*Quem tu Abramaeae caritatis aemulus
Vivam dedisti victimam.*

Die sonderbare Bildung *Abramaeae*, wofür meine Handschriften einstimmig das richtige *Abramiae* bieten, ist auch hier nur ein misslungener Versuch einen Hiatus zu beseitigen, der hier um so unverfänglicher ist, als ja auch anderwärts ein Eigennamen, der noch dazu aus einer fremden Sprache entlehnt ist, einen Entschuldigungsgrund für den Hiatus abzugeben geeignet ist. — Auch in der Thesis ist der Hiatus unserem Paulinus nicht ganz fremd, obwol derartiges, falls es handschriftlich verbürgt ist, immer mit einer gewissen Vorsicht

aufzunehmen ist. Ohne Bedenken kann X 239 ein Hiatus restituirt werden, wo er bis jetzt in allen Ausgaben verdrängt ist:

An tibi, o domine illustris, si scribere sit mens.

Für *o*, welches durch die ältesten und besten Handschriften gestützt ist, wird allgemein *mi* gelesen, obwol der Vocativ, vor dem eine stärkere Pause eintritt, den Hiatus weniger empfinden lässt. — Kein solcher Entschuldigungsgrund lässt sich geltend machen für X 100, eine Stelle, an der Paulinus den Ausonius für sein bisheriges Treiben um Entschuldigung bittet:

Conducit istud aut necesse est aut placet:

Veniale, quidquid horum est.

So lautet nämlich die einstimmige Ueberlieferung. Mit der Aenderung von *est* in *erit*, die durch alle bisherigen Ausgaben durchgeht, hat man zwar den Sitz des Uebels getroffen, sich aber in dem Heilmittel vergriffen, da durch *erit* die handschriftliche Corruptel durch nichts erklärt wird. Letzterer Forderung kommt in erwünschter Weise die Aenderung von *est* in *inest* nach, da ein *horūnest*, wenn vielleicht der Strich über dem *u* zu schwach gezogen war, leicht für *horum est* gelesen werden konnte. Ein weiterer Hiatus in der Thesis steht XXIV 195 (*Et sicut olim iussa Ionam obvio*) zwar in allen Ausgaben, nicht aber in den Handschriften. Für *Ionam* bieten meine Quellen *Ionan*, was denn auch einzusetzen ist.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir wieder zu unserem 36. Gedichte zurück. Wol nur auf falscher Auflösung einer Abbrueviatur beruht es, wenn V. 49 ff., wo Paulinus des weiteren die Anhänger des Diogenes geißelt, in folgender Weise edirt sind:

Hic neque vina bibunt, nec victu panis aluntur,

Nec lecto recubant, nec frigora vestibus arcent,

Ingratique deo, quod praestitit ille, recusant.

Dass vier ganz verschiedene Dinge, *vina*, *panis*, *lectus* und *vestes*, nicht wol ganz passend durch den Singular *quod* aufgenommen werden, hätte die Herausgeber etwas stutzig machen dürfen. M bietet auch ganz richtig *quae*, und so hätte auch das von A gebotene *Compendium q̄* von Muratori gelesen werden sollen.

Von Serapis, der, ein zweiter Proteus, verschiedene Verwandlungen eingeht, heisst es V. 123 f.:

Hic denique semper

Fit fera fitque canis, fit turpe cadaver aselli.

Auch hier hat Muratori für das in A stehende *putre*, was auch durch M bestätigt wird, in verkehrter Weise *turpe* eingesetzt; denn *putre* macht sich als das passendste Epitheton zu dem bereits in Verwesung

übergehenden Leichnam mit solch zwingender Evidenz geltend, dass man, will man sich nach einem Grunde für Muratoris Aenderung umsehen, trotz alles redlichen Bemühens kaum auf einen andern geführt werden dürfte, als Muratori müsse wieder einmal zu wenig gesehen haben.

Gegen Schluss des Gedichtes lesen wir 228 ff. bei Muratori in folgender Gestalt:

Quae (sc. mala) si non fuerint plebi concessa roganti,

Tunc prope nullus erit delicto liber ab omni,

230 *Qui possit meritis promissa luce potiri?*

Da am Schlusse des letzten Verses ein Fragezeichen gesetzt ist, so scheint *qui* von Muratori als interrogatives Adverb (= *wie*) gefasst zu sein. Dann empfinden wir aber im letzten Satz schwer den Mangel eines Subjectes, das sich nur in gezwungener Weise als positives aus dem negativen *nullus* entnehmen lässt. Auch der Coniunctiv *possit* steht an Kraft hinter dem energischeren *erit* bedeutend zurück. Deshalb erscheint es geradezu unbegreiflich, wie das von A gebotene und von M bestätigte *Quis poterit*, das die vorgebrachten Bedenken benimmt, verdrängt werden konnte. An die durch den ersten Vers gebildete Protasis schliessen sich zwei Sätze als Apodosis an, von denen der eine dasselbe besagt wie der andere, weshalb man sich allerdings leicht versucht fühlen möchte, in einem von beiden eine Interpolation zu erblicken, wenn nicht bei der Redseligkeit unseres Dichters überflüssige Wiederholungen eines und desselben Gedankens in unmittelbarer Aufeinanderfolge zu den alltäglichsten Erscheinungen in dessen Gedichten gehörten. Selbstverständlich ist nach *omni* (V. 229) eine stärkere Interpunction zu setzen.

In demselben Zusammenhange fährt der Dichter fort (V. 231 ff.):

Tangere tunc laetis caelorum regna licebit,

Tunc poterit mors ipsa mori, cum tempore toto

Vita perennis erit, qui a tunc in sede beata

Nullus peccandi locus est, ubi nulla cupido est.

Von den letzten vier Sätzen bilden augenscheinlich je zwei ein zu sammengehöriges Paar, das erste in scheinbar temporaler (*cum*), das zweite in scheinbar localer Fügung (*ubi*); denn genau genommen steht der zweite Satz zum ersten eben so sehr in causalem Verhältnis wie der vierte zum dritten. Beinahe sinnwidrig aber erscheint es, wenn, wie es hier der Fall ist, mit *quia* das erste Satzpaar als Ganzes mit dem zweiten Paar statt einfacher Anreihung wieder in Causalnexus gebracht wird. Die erwünschte Fügung liefert das von A M für *quia* gebotene *qua*. Vor *qua*, welches, mit *in sede beata*

verbunden, auf *caelorum regna* zurückweist, ist natürlich eine stärkere Interpunction, etwa ein Kolon, zu setzen.

Flüchtigkeit von Seiten Muratoris hat die ungefüge Fassung folgender Stelle verschuldet (251 f.):

*Hoc quoque tunc sperare iubet (sc. deus), qui se modo cuncta
Perdere posse probat, si perdere velle recusat.*

Dass im zweiten Verse das unverständliche *si* einem *sed* weichen muss, hat bereits Oehler gesehen und letzteres in den Text gesetzt. Ich hätte deshalb die Stelle gar nicht mehr zu erwähnen gebraucht, wenn nicht durch die Thatsache, dass ich *sed* auch wirklich in A M gefunden habe, die Bemerkung Oehlers: *sed etiam ita potest locus emendari: sperare iubet. Qui se modo cuncta Perdere posse probat, sic perdere velle recusat* in eitles Nichts zerfiele. Muratori hat das in A vorliegende Compendium *f*; unvorsichtiger Weise für *si* gelesen.

Wären die vorgeführten Stellen auch nur der einzige aus genauerer Collation der Handschriften sich ergebende Gewinn, er wäre immerhin bedeutend genug um darzuthun, dass eine Edition wie die Oehlers, ohne Zuhilfenahme einer handschriftlichen Auctorität auf so unsicherer Basis veranstaltet, wie sie der Muratorische Text in der That ist, nur einem schwachen Kartenhause gleicht, das bei dem leisesten Hauche zusammenstürzen muss. Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen und speciell unseren Monacensis zu Ehren bringen, insofern als an einer Anzahl von Stellen in ihm allein die Heilmittel der noch im Texte obwaltenden Schäden liegen.

Zunächst haben wir es mit einer Stelle zu thun, die uns theilweise schon oben beschäftigt hat, wo nämlich von den Verwandlungen des Serapis die Rede ist (V. 123 ff.):

Hic denique semper

Fit fera fitque canis, fit putre cadaver aselli,

125 *Nunc homo, nunc panis, nunc corpore languidus aegro.*

Obgleich wir im V. 124 *putre* für das bis jetzt gelesene *turpe* eingesetzt haben, so bietet dennoch V. 125 in seiner jetzigen Gestalt eine Anzahl noch unentwirrter Räthsel. Nach dem vorliegenden Text liesse der Dichter den Gott Serapis sechs verschiedene Metamorphosen eingehen. Muss es da zunächst nicht als höchst auffällig bezeichnet werden, dass der Gott, der doch sonst nur Verwandlungen in lebende Wesen eingeht, auf einmal ein Stück Brod wird? Und wollten wir auch dies dem Dichter zugeben, müsste nicht schon die Stellung des Wortes *panis* zwischen *homo* und *corpore languidus aegro*, also zwischen zwei Verwandlungen in verschiedene menschliche Gestalten, höchst ungeschickt erscheinen? Fast habe ich zu viel gesagt;

denn *homo* und *corpore languidus aegro* sind, vom Standpunkte der Logik aus betrachtet, nicht einmal zwei verschiedene menschliche Metamorphosen, insofern als *homo* als weiterer Begriff den engeren *corpore languidus aegro* involvirt; eine derartige Gegenüberstellung liesse an unlogischer Stümperhaftigkeit nichts zu wünschen übrig. Ja ich vermag in dem *nunc homo* nicht einmal eine Metamorphose zu erblicken; denn, da unter gewöhnlichen Verhältnissen der Gott doch nur menschliche Gestalt trägt, was hat es für einen Sinn, wenn mit *nunc homo* eine mit seinem gewöhnlichen Aeusseren contrastirende Erscheinung bezeichnet wird; und doch ist, wenn anders das zu *nunc homo* herabzudenkende *fit* gerechtfertigt sein soll, die Andeutung einer solchen Metamorphose beabsichtigt. Glücklicher Weise trifft die Schuld an allen diesen Absurditäten nicht unseren Paulinus, sondern nur den Ambrosianus, der mit seinem leidigen *panis* all jenes Unheil gestiftet hat. Wie mit einem Schlag verbreitet sich helleres Licht über die ganze Stelle, wenn das vom Mon. gebotene *pannis* in den Text gesetzt wird. Darnach lässt der Dichter den Gott nicht sechs, sondern fünf verschiedene Verwandlungen eingehen, im ersten Verse in drei Thiere, im zweiten in zwei Menschengestalten; in streng logischer Gliederung wird im zweiten Verse der allgemeinere Begriff *homo* vorangestellt, der nun, da *languidus* nach Art eines Zeugma sich ebensowol mit *pannis* wie mit *corpore aegro* verbindet, in zwei engere Begriffe zerlegt wird: der Gott verwandelt sich hiernach nicht in einen gewöhnlichen, sondern in einen elend aussehenden, herabgekommenen Menschen, herabgekommen einmal mit Rücksicht auf die ihn umbüllenden lumpigen Fetzen, ein zweites Mal mit Bezug auf seinen siechen Körper.

V. 145 wird der *diabolus* vom Dichter mit folgendem Attribut belegt:

Humani generis contrarius antea suasor.

Da *contrarius* sich ebensowol mit dem Genetiv wie mit dem Dativ verbindet, so würde ich gegen *humani generis* nichts einzuwenden haben, wenn dasselbe auch nur handschriftlich besser beglaubigt wäre. Nun bietet aber A *humani generi*, ebenso M, nur dass in letzterer Handschrift *humani* zu *humano*, und zwar von erster Hand verbessert ist. Da nun letzteres nicht gerade eine eigenmächtige Correctur des Schreibers zu sein braucht, so halte ich es für kritisch berechtigter, an unserer Stelle den Dativ zu restituiren.

V. 157 ff., wo der Dichter sich gratulirt, nach langem Herumirren endlich den beglückenden Hafen der Kirche erreicht zu haben, heisst es:

*Iam prior illa salus, quam perdidit immemor Adam,
Tunc vero suadente malo, nunc remige Christo,
Eruta de scopulis semper mansura resurget.*

160 *Rector enim noster sic undique cuncta gubernat,
Ut modo etc.*

Was im V. 158 *vero malo* besagen soll, ist schwer abzusehen. Dies hat auch Oehler gefühlt, der, um dem Uebel zu steuern, schrieb: *Tunc vero suadente Malo*. Also der „leibhaftige Teufel“ soll es sein, der aus dieser Stelle hervorgrinst? Allerdings erhält man dadurch einen Gegensatz zu *Christo*, doch klingt dann das Epitheton *vero* so matt, um nicht zu sagen lächerlich, dass es viel besser hätte wegbleiben können. Es wird an unserer Stelle, wie *remige, scopulis, gubernat* und auch die vorangehenden Verse (152 ff.)

Meque diu incertum et tot tempestatibus actum

Sancta salutari suscepit ecclesia portu

Postque vagos fluctus tranquilla sede locavit

zur Genüge darthun, der bei christlichen Schriftstellern so beliebte Vergleich der Kirche mit einem Schiffe des weiteren ausgeführt. Und da fügt sich denn in den ganzen Zusammenhang nichts besser als *vento*, was der Mon. für *vero* des Ambr. bietet: ein böser Wind war es, der damals das Schiff an Klippen zerschellen liess, das nun unter dem Steuerruder Christi wieder dem rettenden Hafen zugelenkt wird.

In einem längeren philosophischen Exposé, worin uns der Dichter in interessanter Weise seine eigenen Anschauungen über die Beschaffenheit des Universums erkennen lässt, kommt er nach einer Auseinandersetzung über den Himmel auch auf den unterhalb desselben liegenden Theil zu reden und fährt V. 191 f. in folgender Weise fort:

Quae polus inferior magna complectitur urbe,

Cuncta licet distent, una cum pace tenentur.

Vergebens bemüht sich Muratori in einer Note zu erweisen, dass die Stadt Rom in figürlicher Wendung auch für den *orbis terrarum* gesetzt werden könne. Mag dies auch in andern Fällen angehen, in einer philosophischen Erörterung über die Bestandtheile des Universums wäre eine solche Synecdoche so abgeschmackt wie nur möglich. Oehler fühlt auch das Bedenkliche dieser Annahme, weshalb er in der *Adnotatio critica* bemerkt: *Pro urbe omnino reposuerim orbe*, wagt es aber nicht *magno orbe* für *magna urbe* in den Text zu setzen. Wir können letzteres ohne Bedenken thun; denn der Mon. bietet in der That das durch den Sinn geforderte *magno complectitur orbe*.

Schwerlich wird man sich auch mit der durch A gebotenen Fassung folgender Stelle abzufinden vermögen (205 f.):

*Quid, colet ille deum, qui verbum non colit eius,
Qui non virtutem simili veneratur honore?*

Dass ein Futurum *colet* neben ganz gleichzeitigem präsentischem *colit* und *veneratur* werde bestehen können, ist von vorneherein kaum glaublich. Auch hier bietet M in erwünschter Weise das sinngemässe *colit*, das daher an unserer Stelle zu restituiren sein wird.

In gröblichster Weise entstellt liegt in A und auch bei Muratori-Oehler ein Vers vor, in dem der Dichter von Christus, dem Erlöser, singt (213):

Sic fuit et steterit versus Salvator in aevum.

Das Sinnlose des Verses hat bereits Muratori etwas perplex gemacht; er vermuthet *verus* für *versus* und nimmt damit wenigstens einen Anlauf zu einer besonnenen Heilung. Um so unglaublicher scheint es, wenn man bei Oehler das Ungereimte des Verses mit folgenden Worten sogar noch vertheidigt sieht: *versus stare in aliquem explicaverim per prospicere, a partibus alicuius stare, favere et propitium esse. Aevum significat mundum, mortalitatem, ut saeculum alias idem vel homines; cf. Commodian. Instr. 34. steterit futur. exact. pro simplice.* Dem gegenüber klingt die von M gebotene Leseart *Sic fuit, est et erit verus salvator in aevum* so einfach und natürlich, erklärt dabei die in A vorliegende Corruptel in so leichter Weise, dass jedes weitere Wort zur Empfehlung dieser Variante mir erspart werden kann.

Die Allgewalt des zürnenden Gottes, die am Ende aber doch der Barmherzigkeit Platz macht, bringt der Dichter in folgenden schönen Versen zur Anschauung (246 ff.):

*Nam cum saepe minax horrentia nubila cogit
Et terrore pio rutilo nimis igne coruscat
Tristibus et pluviis et nubibus intonat atris,
Omne genus timet interitum: sed vita potestas*

250 *Desinet et pariter caelum mentesque serenat.*

Das sinnlose *vita potestas* (V. 249) schien Muratori so unentwirrbar, dass er überhaupt auf eine Heilung verzichtete, wie aus seiner Note 'Errorem aliis tollendum relinquo' zu entnehmen ist. Vonek vermuthete *visa* für *vita*, Oehler setzt *diva* in den Text, vermuthet aber nebenbei noch *diva*, alles Einfälle, denen nun durch die Leseart des Mon. *viva potestas* jedweder Halt entrissen wird. Im nächsten Verse (250) wird wegen des darauf folgenden *serenat* trotz der entgegenstehenden Auctorität von A M *desinit* für *desine* zu

lesen sein, eine Aenderung, die man angesichts der Thatsache, dass in Handschriften kaum eine Verwechslung häufiger angetroffen wird als die von *e* und *i* (vgl. die bereits oben erwähnte Variante *colet* neben *colit*, V. 205), nicht zu gewagt nennen wird.

Wir waren bisher in der glücklichen Lage, durch blosse Aufnahme der handschriftlichen Leseart an einer Reihe von Stellen den Text in einer des Dichters würdigen Weise wieder herzustellen. Hie und da erwies sich auch, wie wir gesehen haben, unser Mon. als eine reinere Quelle als der Ambrosianus. Dass nun unser Gedicht an jenen Stellen, wo handschriftliche Corruptelen vorliegen, in der Muratorischen Edition noch mit bedeutenden Schäden behaftet ist, die Oehler, da er über kein handschriftliches Material verfügte, auch nicht zu heilen vermochte, ist von vorne herein wahrscheinlich, zumal wir ja im Vorausgehenden gesehen haben, in welcher freier Weise Muratori mit wirklichem handschriftlichem Gut schaltete. Dieses an einigen Stellen zur Anschauung zu bringen bezweckt der Rest unserer Abhandlung.

Zunächst in Kürze eine Stelle, an der der Weg einer Heilung bereits angebahnt ist, wogegen man sich aber wegen Unkenntnis des handschriftlichen Thatbestandes ablehnend verhielt (V. 5 ff.):

*Et ne displiceat, quod talia carmina pango,
David ipse chelym modulata voce rogavit,
Quo nos exemplo pro magnis parva canemus.*

Für *chelym* (V. 6) vermuthete Vonck *deum*, und es wäre in der That ganz passend, dass, wie heidnische Dichter sich von ihrer Muse für ihre Gesänge Begeisterung erflehten, unser Dichter den königlichen Sänger sich an die Gottheit wenden liesse. Oehler bezeichnet nun Voncks Vermuthung als eine kühne, was sie ja vielleicht wäre, wenn *chelym* wirklich überliefert wäre. Nun aber bieten A M *dnm* (= *dominum*), wodurch das daraus zu erschliessende *deum* festeren Halt zu gewinnen scheint; denn ich brauche kaum darauf hinzuweisen, wie häufig sich besonders in patristischen Handschriften *deus* und *dominus* mit ihren Abbrücheln vertauscht finden. Dennoch glaube ich der Stelle noch auf einfachere Weise beikommen zu können. Da eine blosse Umstellung immer als ein gelinderes kritisches Heilmittel erscheint als eine Aenderung, so lese ich den Vers:

Ipse David dominum modulata voce rogavit.

Nun ist allerdings die erste Silbe des Wortes *David* um die ihr zukommende Länge gekommen; denn an Stellen wie

VI 22 *Aptavit citharis nomen venerabile David,*
VI 166 *Creditis, et Mosen ipsum, si fallere David,*
XXXV 412 *Multa gemens David, corde potens humili*

gebraucht Paulinus die erste Silbe dieses Wortes lang. Nun lieben es aber ja bekanntlich christliche Dichter, Eigennamen, die aus dem Hebräischen entlehnt sind, in Hinsicht auf die Quantität in ziemlich freier Weise zu verwenden; vgl. Huemer a. a. O. p. 115, wo für Sedulius eine Reihe von Belegen gesammelt ist. Auch unser Paulinus macht von dieser Freiheit in ziemlich ausgiebiger Weise Gebrauch: so misst er die erste Silbe des Wortes *David* kurz XXIV 599:

Saul in hoc deficiat et regnet David.

In ähnlicher Weise findet sich bei Paulinus gemessen *Maria* VI 110. 140. 149; *Iöannes* VI 7. 57. 144. 169. 191. 268. 315. 327; *Isräel* XXVI 236; *Abrähae* XXIV 491, aber *Abräham* XXVI 235; *Isaias* mit langer Anfangssilbe VI 308, mit kurzer XXVI 195; *Adam* mit langer Anfangssilbe XXXVI 157, mit kurzer XXVII 608. XXXV 182; *Amälech* XXIV 595, dagegen *Amälech* XXVII 619.

Unter anderen in Rom verehrten Gottheiten kommt der Dichter auch auf *Ianus* zu sprechen (V. 68 ff.):

Rex fuit hic Ianus, proprio qui nomine fecit

Ianiculum, prudens homo; qui cum multa futura

70 *Possit respicere, hunc duplici pinxere figura*

Et Ianum geminum veteres dixere Latini.

Dass es mit der Stelle nicht ganz geheuer ist, könnte bereits einigermaßen die handschriftliche Ueberlieferung des Verses 70 lehren: für *hunc duplici* bietet A *duplici hunc* (sic!), M *duplici hunc*. Doch glaube ich, dass Muratori mit der hier vorgenommenen Umstellung bereits das Richtige getroffen hat. Aber damit allein ist noch nicht jeglicher Anstoss beseitigt. Wie man sieht, will der Dichter für die Doppelköpfigkeit des *Ianus* die auch bei anderen Schriftstellern begegnende Erklärung vorbringen, dass der Gott zugleich in die Vergangenheit und in die Zukunft schauen könne. Da ist nun vor allen Dingen die Verbindung von *respicere* mit *futura* in höchstem Grade auffällig; denn *futura respicere* kann nie und nimmer bedeuten „die Zukunft voraussehen“; viel passender würde sich das Verb gerade mit dem Gegentheil, einem vorausgehenden *praeterita*, verbinden; wo *respicere* auf die Zukunft geht, heisst es in übertragener Bedeutung „berücksichtigen, seine Handlungsweise nach etwas Zukünftigem einrichten,“ welche Bedeutung an unserer Stelle selbstverständlich ausgeschlossen ist. Es verräth daher einen richtigen Blick, wenn Vonck mit der vorliegenden Ueberlieferung sich nicht abzufinden vermochte, sondern für *respicere* ein *praesplicere* (besser allerdings *prospicere*) verlangte. Was Oehler gegen Vonck vorbringt: *sed respicere verum esse potest, modo tibi fugas incognita et futura ponere*

nos sita esse, a qua parte nullus est visus, imponirt durch nichts weiter als durch die Naivetät, mit der das Unmöglichste möglich gemacht wird. Aber auch mit Voncks Vermuthung sind noch nicht alle Schwierigkeiten behoben. An einer Stelle, wo es dem Dichter darauf ankommt, die *duplex figura* des *Ianus geminus* zu erklären, darf in der Erklärung gerade diese Doppelseitigkeit nicht fehlen, das heisst, *praeterita respicere* muss eben so sehr hervorgehoben werden wie *futura prospicere*, mit andern Worten, vor Vers 70 ist eine Lücke von einem Vers zu statuiren; demnach würde die Stelle ungefähr zu lauten haben:

qui cum multa futura

Possset prospicere [atque simul quae praeterierunt]

70 *Possset respicere, hunc duplici pinxere figura.*

Von den eingefügten Worten halte ich natürlich nur *possset prospicere* für sicher; zugleich scheint mir die Aehnlichkeit beider Versanfänge die natürlichste Erklärung dafür zu sein, wie der Schreiber des Archetypus einen Vers überspringen konnte.

Unser Dichter erblickt darin eine Ungereimtheit im römischen Göttercultus, dass, während Iupiter als höchster Gott gelte und mit *Optimus Maximus* zubenannt werde, dennoch in den Gebeten nicht Iupiter, sondern *Ianus* an erster Stelle genannt werde (V. 66 f.). Nach einem kleinen mythologischen Excurs über *Ianus*, den der Dichter für einen König hält, fährt er, den unterbrochenen Faden wieder aufnehmend, in folgender Weise fort (V. 77 f.):

De Iove quid sperant, qui est a rege secundus,

Quique sacrificiis apponitur ore precantum?

Obwol diese Verse in der vorliegenden Fassung, unbedeutende Differenzen abgesehen, von A M einstimmig überliefert sind, so würden, wenn nichts weiter, schon metrische Bedenken erhebliche Zweifel gegen die Ursprünglichkeit des gebotenen Textes aufsteigen lassen. Wir haben bereits oben gesehen, dass ein Hiatus in der Thesis immer mit grosser Vorsicht aufzunehmen sei und, falls er vorkommt, irgendwie in genügender Weise entschuldigt werden könne. Ein Entschuldigungsgrund für den Hiatus in *qui est* (V. 77) liegt nun in keiner Weise vor. Nicht minder bedenklich ist die fehlerhafte Messung von *sacrificiis* mit langer zweiter Silbe: denn mit Unrecht muthet *Lucian Müller de re metr.* p. 377 unserem Dichter zu, dass er sich aus Verszwang diese Freiheit gestattet habe. Wenn sich *Paulinus* prosodische Freiheiten erlaubt, so bewegt er sich hierin innerhalb gewisser Schranken und auf bereits von andern Dichtern vorgeschriebenen Bahnen. Man geht überhaupt in

der Nachsicht gegen prosodische Ungeheuerlichkeiten bei christlichen Dichtern gerne zu weit, und es liesse sich für Paulinus bloss aus den mir zu Gebote stehenden handschriftlichen Mitteln die Anzahl der von Lucian Müller unserm Dichter beigelegten Licenzen bedeutend restringiren. Eine Messung wie *sacrificiis* mit verlängerter zweiter Silbe wäre bei Paulinus eine Singularität und hätte nur ein würdiges Pendant an *primigenus* XXI 219, das ich in diesen Blättern (Heft I, Bd. 1. S. 136 ff.) glücklich beseitigt zu haben glaube. Um die im ersten Verse liegende Schwierigkeit zu beseitigen, setzte Oehler nach Voncks Vorgang *quique est* für *qui est* in den Text. Glücklicher Weise leidet der Vers noch an einem andern Gebrechen, das uns in plausiblerer Weise den Hiatus zu überbrücken ermöglicht. Durch die Allgemeinheit, mit der *a rege* gesagt ist, könnte leicht die Stelle so verstanden werden, als ob Iupiter in den Gebeten überhaupt einem Könige oder vielleicht jedem römischen Könige nachgesetzt werde; dass nur der König Ianus verstanden werde, über den sich der Dichter vorher des weiteren verbreitet hat, dazu bedarf es eines speciellen Hinweises. Lesen wir daher *qui est isto a rege secundus*, so ist ausser der Aufbesserung des Sinnes auch die Entstehung der Corruptel paläographisch wahrscheinlich gemacht. Für die Synaloephe zwischen *o* und *a* finden sich bei Paulinus hinreichende Belege: vgl. XXI 222 *Bruto addidit*. XXIV 70 *quo abrupta*. XXIV 156 *periculo abrumpere*. XXXV 512 *fosso abstrudis*. In ähnlicher Weise kommt uns für die Heilung des zweiten Verses eine anderweitige Corruptel zu statten. Ausser *sacrificiis* ist nämlich auch *apponitur* unstatthaft. Abgesehen davon, dass die sonstige Verwendung von *apponere* mit einem Accusativ der Person (*alicui custodem, magistrum, paedagogum etc. apponere*, wobei die Person, die einem beigegeben wird, die andere in einer oder der andern Weise beeinflusst) das Fehlen eines Dativs der Person schwer empfinden lässt, ist die Bedeutung von *apponere* mit dem Sinn unserer Stelle absolut unvereinbar: nicht beigegeben wird etwa Iupiter dem Ianus als eine ihn influenzirende höhere Instanz, sondern nachgesetzt; kurz, der Sinn erheischt mit zwingender Nothwendigkeit *postponitur*. Die Aenderung ist vielleicht einfacher, als man auf den ersten Blick meinen möchte, wenn man sich nämlich *post* mit dem ihm zukommenden Compendium *p̄* ursprünglich geschrieben denkt. Unserer Vermuthung kommt auch noch der Umstand zu Gute, dass, während sonst in A M beinahe durchwegs das Princip der Dissimilierung festgehalten wird, an unserer Stelle merkwürdiger Weise in den Handschriften übereinstimmend *apponitur*, nicht *adponitur* gelesen wird. Nun fällt

es auch nicht mehr schwer, dem *sacrificiis* die richtige Messung zu restituiren. Da wir uns nach dem dargelegten Zusammenhang, auch wenn kein metrischer Anstoss vorläge, mit dem lose dastehenden Ablativ *sacrificiis*, das „bei Opfern“ bedeuten soll, ohnehin kaum recht befreunden könnten, so brauchen wir nur das Wörtchen *in* vor *sacrificiis* einzufügen, dessen zwei letzte Silben natürlich dann mit Synizese zu lesen sind. Für die Synizese im Dativ und Ablativ der Substantive auf *-ius* und *-ium*, die besonders christliche Dichter im Anschluss an die ältesten lateinischen Muster wieder zur Anwendung gebracht haben, genügt es auf Lucian Müller *de re metr.* p. 377 zu verweisen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass gerade die Verkenning der Synizese für einen Abschreiber, dem in Folge davon der Vers eine Silbe zu viel zu enthalten schien, die Veranlassung zur Eliminirung des Wörtchens *in* gewesen ist.

Der Dichter, dem das Geheimnisvolle der in verborgenen Höhlen begangenen Mithrasmysterien ebenso wenig hat gefallen wollen wie andererseits das Geräuschvolle des Isiscultus, leitet die Schilderung des letzteren mit folgenden Worten ein (V. 116 f.):

*Quid quod et Isiacum sistrumque caputque caninum
Non magis abscondunt, sed per loca publica ponunt?*

Isiacum ist blosser Conjectur Muratoris und, da letzterer nichts davon in einer Note bemerkt, von Oehler als handschriftlich überliefert angesehen worden. A bietet jedoch *Isiaca sistrumque*, M *Isiacas istrumque*. Mit *Isiaca* wird man sich allerdings kaum abfinden können, es müsste dem Jemand zu *Isiaca* ein *die* ergänzen und darunter den Isistag, das Isisfest verstehen wollen. Wenn nun schon zu einer Emendation geschritten werden muss, so lässt jenes *Isiacum* an Zweideutigkeit und Constructionsunfähigkeit nichts zu wünschen übrig. Entweder versteht Muratori mit Ergänzung von *simulacrum* unter *Isiacum* das Cultusbild der Göttin, dann lässt sich eine derartige Ausdrucksweise nicht hinreichend belegen; oder er zieht *Isiacum* als Attribut zu *sistrum*, eine sich häufiger findende Verbindung, dann ist die Stellung von *que* in hohem Grade auffallend. Lesen wir dagegen *Isiaci*, so erhalten wir für den Satz in passender Weise ein Subject, andererseits ist *Isiaci* wie das griechische Ἴσιακοί ja bekanntlich der für die Isispriester stehende Ausdruck.

Wie andere Gottheiten, so kommt auch Vesta bei unserem Dichter übel weg. Nachdem er bereits über anderes im Vestacult ihm absurd scheinende seinen Spott ausgelassen hat, kommt er V. 142 f. auf einen weiteren religiösen Gebrauch, die Speisung eines

Drachen durch vestalische Jungfrauen, zu sprechen, eine Stelle, die mythologisch ebenso interessant wie an kritischen Anstößen reich ist:

*Additur hic aliud: Vestae quas virgines aiunt
Quinquennes epulas audis portare draconi.*

Das Hauptbedenken gegen die Ungetrübtheit der Ueberlieferung liegt in der Kürzung der letzten Silbe von *virgines*: einen derartigen Verstoß hat sich Paulinus nirgends gestattet, und das einzige Seitenstück, das sich etwa dazu aus der gesammten Paulinianischen Poesie aufbringen liesse, *sapientes* mit kurzer Endsilbe XXI 272, glaube ich in diesen Blättern (I 1, S. 120) mit Evidenz in *sapienter* gebessert zu haben. Weiter stösst man sich, glaube ich, mit Recht an der Umschreibung der *virgines Vestales* durch einen Relativsatz *Vestae quas virgines aiunt*: derartiges wäre nur dann berechtigt und würde sogar eine Pointe enthalten, wenn es in der Absicht des Dichters läge, dadurch einen Seitenhieb auf die von den vestalischen Jungfrauen zuweilen verletzte *virginitas* auszuführen. Wenn aber dies, wie die Nachbarschaft unserer Stelle zeigt, dem Dichter vollständig ferne liegt, so klingt es ebenso schülerhaft, von „sogenannten“ vestalischen Jungfrauen zu sprechen, wie wenn man ohne weitere Veranlassung einen „sogenannten“ Consul oder einen „sogenannten“ Pontifex ins Treffen führen würde. Weniger Gewicht ist wol darauf zu legen, dass auch die Gebrauchsweise von *aiunt* für *vocant*, *appellant*, *nominant* nicht gar vielfach zu belegen ist. Aber was soll das unbeholfene *audis* (V. 143), wovon die ganze Handlung abhängig gemacht wird? Unser Gedicht bietet reichliche Gelegenheit, die Gewohnheit des Dichters in der Anführung von Anschauungen und Handlungen aus dem Cultus der heidnischen Religion beobachten zu können: meistens geschieht dies direct oder auch in Abhängigkeit von einem *fertur* (56), *perhibent* (95), *fungitur* (129) oder mit der Uebergangsformel *quid quod et* (112. 116). Unser *audis* jedoch leistet an Geschraubtheit wol das Höchste. Man fasse die Stelle an, wo man wolle, man wird sich stets in einem Labyrinth von Schwierigkeiten gefangen finden. Glücklicher Weise geben uns die Handschriften einen Ariadnefaden an die Hand, der uns den erwünschten Ausgang finden lässt. Für jenes anstössige *audis* bieten A M *audio*. Was ist da wol natürlicher, als darin ein verdorbenes Epitheton zu *draconi* zu erblicken und *audio* aus *avido* (*avido*) für verschrieben zu erklären? Haben wir somit ein Verbum verloren, von dem *portare* bis jetzt abhängig war, so ist es selbstverständlich, dass die Construction des ganzen Satzgefüges eine total andere werden müsse. Ein mächtiger Hebel hiezu findet sich in dem unmetrischen *virgines*, das, will man nicht

der Stelle Gewalt anthun, angesichts der Thatsache, dass Verwechslung von *e* und *i* in den Handschriften häufig genug wiederkehrt, sich nur in *virginis* ändern lässt. Nun will sich allerdings das vorausgehende *quas* der Construction nicht fügen. Die Heilung dieses unverständlichen *quas* nun würde vielleicht schwieriger sein, wenn das Verderbnis nicht noch anderweitig indicirt wäre: ich meine nämlich den kaum erträglichen directen, unvermittelten Anschluss des zu erwähnenden Factums an *additur hic aliud*, da bekanntlich bei Uebergangsformeln wie *huc accedit* u. dgl. die folgende Thatsache mit *ut* oder *quod* angefügt zu werden pflegt. Da nun bei der Mannigfaltigkeit der Compendien für die verschiedenen Formen der Relativ- und Interrogativpronomina eine Verwechslung leicht eintreten kann und thatsächlich oft genug in Handschriften eintritt, so ist es wol am gerathensten, in *quas* ein ursprüngliches *quod* zu erblicken. Letztere Corruptel scheint aber auch für die Eingangsworte *additur hic aliud* nicht ohne Folgen geblieben zu sein: für *hic* würde man nämlich ein grammatisch richtigeres *huc* oder *huic* oder *his* erwarten. Ein ähnlicher Ausdruck ist jedoch überflüssig; es scheint vielmehr der Dichter für *hic* ein den folgenden Satz mit *quod* vorbereitendes Pronomen gewählt zu haben, das nur *hoc* sein kann. Somit sagt Paulinus in ganz sinngemässer Construction: „Dazu kommt noch folgender weitere Umstand, dass man es für das Amt einer vestalischen Jungfrau ansieht, alle fünf Jahre dem gierigen Drachen ein Mahl zu bringen“. Beiläufig sei nur noch bemerkt, dass für *quinquennes* AM *quinquennis* bieten, welches letztere natürlicher Weise an unserer Stelle zu restituiren ist. Die ganze Stelle wird sonach zu lauten haben:

*Additur hoc aliud, Vestae quod virginis aiunt
Quinquennis epulas avido portare draconi.*

Was ist nun jener Drache nach dem Sinne des Dichters? Die Antwort hierauf gibt der folgende Vers (144):

Qui tamen aut non est, aut si est, diabolus ipse est.

Hier ist vor Allem bei *si est* ein Hiatus zu statuiren, der sich den oben namhaft gemachten Fällen passend anreicht. Er wird auch kaum schwer empfunden, da der schroffe Gegensatz, in den *si est* zum vorausgehenden *non est* tritt, einer Synaloepe ein mächtiges Hemmnis in den Weg setzt. Das folgende *diabolus* lässt nur unter Annahme einer Synizese für die beiden ersten Silben eine Messung im Verse zu: ich würde mich allenfalls zu dieser bei Paulinus etwas auffälligen Härte entschliessen, wenn nicht die Aenderung in das bei Paulinus sowol in der Prosa als auch in der Poesie so häufig be-

gegnende *zabulus* mehr Wahrscheinlichkeit für sich hätte; vgl. *Carm.* XXIV 597; *Epist.* I 9; XXIII 13. 14. 20. 34. 44. XXIV 9. 13. 14. u. s. w.

Folgender Stelle kann nur durch richtig gesetzte Interpunction der ursprünglich vom Dichter beabsichtigte Gedanke wiedergegeben werden (V. 164 f.);

*Unus enim deus est, substantia filius una,
Unus in utroque est unus vigor, una potestas.*

Nach dieser bei Muratori und Oehler sich findenden Interpunction möchte im V. 165 eines der beiden mit *vigor* zu verbindenden *unus* nur als schwacher Lückenbüßer erscheinen. Sofort aber gewinnt die Stelle an Kraft, wenn wir nach *in utroque est* mit Komma interpungiren: dadurch tritt *unus* als selbständiger Ausdruck in schärferen Gegensatz zu *utroque* und erhält in *unus vigor, una potestas* eine weitere appositionelle Ausführung. Auch die Kraft der Caesur nach *est* kommt so zur gehörigen Geltung.

V. 168 ff. entwickelt der Dichter in eigenthümlicher Weise seine Anschauung über die Entstehung der Welt: Christus, das Wort Gottes, ist es, das

*chaos illud inane removit
Et tulit informem contextae noctis hiatum
170 Distribuitque locis mare, terras, aera, caelum,
Hisque dedit geminam pulsa caligine lucem.*

Die genannten vier Elemente (*exordia*) seien dann, jedes auf verschiedene Weise, besetzt worden:

*Sunt homines terris, sunt addita sidera caelo,
175 Aere pendet avis, liquido natat aequare piscis.*

Gegen den letzten Vers würde man nichts einzuwenden haben, wenn er in der gegebenen Fassung auch nur besser handschriftlich beglaubigt wäre; Muratori ist nämlich, ohne dessen auch nur mit einem Wort in der *adnotatio critica* Erwähnung zu thun, mehrfach von der handschriftlichen Ueberlieferung abgewichen: erstlich fehlt *aere* in A M, sodann bieten beide Handschriften den nun allerdings manken Vers: *pendent aves, liquido natant aequare pisces*. Dass kein anderes Wort als *aere* ausgefallen sein kann, steht nach V. 170 vollständig sicher; nur sind wir berechtigt, dasselbe auch an anderer als an erster Stelle einzufügen, besonders wenn wir dadurch der handschriftlichen Ueberlieferung näher zu kommen im Stande sind. Und dies, meine ich, erreichen wir vollständig, wenn wir *aere* an zweiter Stelle ergänzen und uns durch die leichte Aenderung von

natant in *nant* jede weitere Abweichung vom handschriftlichen Text ersparen. Der Vers wird also zu lauten haben:

Pendent aere aves, liquido nant aequore pisces.

Ueber die genannten vier Elemente, Meer, Erde, Luft und Himmel, heisst es dann weiter (V. 177 ff.):

Nexuit haec, diversa licet, discretaque iunxit

Iunctaque discrevit, quae nunc divisa cohaerent.

Claudit enim oceanus terram; mare clauditur; ipse

180 *Aer sub aethereo mediis concluditur aer.*

Sollen die in den zwei letzten Versen enthaltenen drei Sätze eine sinngemässe Erläuterung der zwei ersten Verse sein, so muss in jedem derselben ein Paar von Elementen genannt sein, ein trennendes und ein getrenntes, ein verbindendes und ein verbundenes. Das findet aber nach dem vorliegenden Texte nur zweimal Statt; in dem Satze *mare clauditur* vermisst man die Nennung des anderen Elementes; zudem ist *ipse* für das nachfolgende *aer* höchst überflüssig. Der Weg zu einer sinngemässen Heilung ist hier einzig durch den Mon. angebahnt, der *terra mare* anstatt *terram mare* (A) bietet. Ich glaube, die Corruptel in M ist durch falsche Worttrennung entstanden; stand im Archetypus *terramaere* und wurde vom Copisten als erster Bestandtheil *terra* statt *terram* herausgehoben, so war es natürlich, dass aus dem übrig bleibenden *maere* ein *mare* werden musste. Es wird demnach *ipse* zu *clauditur* zu ziehen und zu lesen sein:

claudit enim oceanus terram; aere clauditur ipse.

Die Beschreibung des *caelum* schliesst der Dichter mit dem Gedanken ab, dass alle einzelnen Theile desselben unter einander festen Halt haben (V. 189):

Omnia sic constant, dum spiritus omnia cingit.

Dasselbe *constare* wird in den unmittelbar darauf folgenden Versen auch von den unterhalb des *caelum* gelegenen Theilen des Universums ausgesagt:

190 *Haec eadem, quorum nobis conceditur usus,*

Quae polus inferior magno complectitur orbe,

Cuncta licet distent, una cum pace tenentur.

Im Verse 190 befremdet die unrichtige Verwendung von *eadem*, da dieses Pronomen die Identität des Gegenstandes bezeichnet, dem Verschiedenes prädicirt wird. An unserer Stelle findet offenbar das gerade Gegentheil statt: der *polus inferior* wird dem *caelum* gegenübergestellt und von beiden dasselbe *constare, una cum pace teneri* ausgesagt. Dass unser Dichter nicht *eadem* geschrieben haben könne,

dazu liefern auch die Handschriften einigen Anhalt: denn *eadem* ist blosser Conjectur Muratoris für das von A M einstimmig gebotene *idem*. Soll nun ein die Identität der Prädicate bei Verschiedenheit der Subjecte bezeichnender Ausdruck für *idem* substituirt werden, so erscheint mir *itidem* als das einzige sinngemässe Wort, das sich ohne stärkere Abweichung von der handschriftlichen Ueberlieferung gewinnen lässt.

Paulinus zählt auch unter die Schar jener, die wie Varro, Cicero, Plinius die Etymologie von *mundus a munditie* befürworten (V. 196 f.):

mundum de lumine dixit;

Nam quo sol nitet, hoc totum sordebat in umbra.

Die nach Muratori - Oehler gegebene Fassung des Verses 197 entbehrt durchaus jeder handschriftlichen Auctorität. M. bietet: *Nam quod sol nitet, hoc tunc totum sordebat in umbra*; A nicht viel verschieden: *Nam quod sol nitet, hoc nunc totum sordebat in umbra*. Das von A M einstimmig gebotene *quod* darf, wie ich meine, nicht angetastet werden; denn der stricte Gegensatz, in den beide Vertheile zu einander treten, erfordert im ersten zu *nitet* dasselbe Subject wie im zweiten zu *sordebat*. Der Fehler liegt vielmehr in *sol*, und zwar aus einem doppelten Grunde: erstlich ermangelt der Vers einer ordentlichen Cäsur, sodann ist das nominativische *sol* dem ablativischen *umbra* nicht passend gegenüber gestellt. Beiden Anforderungen werden wir gerecht, wenn wir lesen: *Nam quod sole nitet*. Schwieriger steht es mit der zweiten Vershälfte. Vor allem ist klar, dass eine Elimination vorgenommen werden muss. Sind die Eingangsworte des Verses richtig hergestellt, so bieten sich für die Herstellung des Restes zwei Möglichkeiten: entweder *tunc hoc sordebat in umbra* oder *totum sordebat in umbra*. Ich glaube mich für letztere Lesung entscheiden zu müssen, erstlich weil wir bei ersterer Annahme ausser der in beiden Fällen unter allen Umständen gebotenen Elimination zweier Silben noch eine Umstellung vorzunehmen hätten, zweitens weil *tunc*, wie die Variante *nunc* in A zeigt, doch nicht ganz sicher ist. Ausserdem lässt sich bei Aufnahme von *totum* die Entstehung der Corruptel in ungezwungener Weise erklären. Durch ein Versehen wird nämlich *totum* in einer früheren Handschrift zweimal geschrieben gewesen sein; aus *totumtotum* entstand dann *hoctumtotum*, woraus dann in M *hoc tunc totum*, in A verkehrter *hoc nunc totum* wurde.

Die Thätigkeit des Weltsehöpfers wird vom Dichter in folgenden Versen besungen (V. 217 f.):

*Qui dedit ex nihilo totum lucemque tenebris
Practulit atque diem iussit succedere nocti.*

Die Worte *lucemque tenebris practulit* sind nichts weiter als eine abgeschmäckte und verkehrte Aenderung Muratoris, die auch in die Ausgabe Oehlers eingedrungen ist: in A M ist nämlich überliefert: *lucemque tenebras reppulit*. Muratori hat hier in der Meinung, das handschriftliche Uebel zu heilen, dadurch, dass er gerade die gesunden Theile anfasste, der kranken Stelle noch zwei neue Wunden versetzt, das eigentliche Uebel aber gar nicht berührt. Was ist wol passender gesagt, als dass der Schöpfer „die Finsternis vertrieben hat“? An dem *tenebras reppulit* zu rütteln widerstrebt also jeder besonnenen kritischen Methode. Der Sitz der Corruptel steckt vielmehr in *lucemque*. Hier hat wieder einmal die Wortumstellung ihr böses Spiel getrieben: die Stelle lautete nämlich ursprünglich: *qui luce tenebras reppulit*. Dieses *qui luce* wurde durch irgend einen Zufall in einer Handschrift umgestellt, und das nunmehrige *luce qui* schlimmbesserte ein späterer Copist in der Meinung, dadurch dem Metrum gerecht zu werden, in *lucemque*.

Die Barmherzigkeit Gottes, sagt der Dichter, äussere sich besonders darin, dass ein Sünder, der Reue empfindet, von ihm gar nicht mehr unter die Zahl der Sünder gerechnet werde (237 ff.):

Quippe satis poena est, cum sit sua culpa dolori;

240 *Supplicium proprium timor est; tormenta reatus*

Tum veluti patitur qui se meruisse fatetur.

Beiläufig nur sei bemerkt, dass V. 239 *poena*, um eine lateinische Construction zu ergeben, in *poenae* zu ändern ist: das folgende *est* hat offenbar den Ausfall des *e* bewirkt. Ein ärgerer Verstoss liegt im V. 241. Für das von Muratori geschriebene *tum* bieten A M *tam*. Es ist wol auf den ersten Blick klar, dass aus dem allerdings unverständlichen *tam* nicht *tum* gemacht werden darf, das nur dann gehörig verwendet wäre, wenn nachher folgte *cum se meruisse fatetur*. Bessere Dienste wird die paläographisch ebenso berechtigte Aenderung *iam* leisten; denn so kommen wir dem Gedanken des Dichters am nächsten: ein Sünder, der Reue empfindet, fühlt sich bereits gefoltert, er braucht nicht erst die Qualen der wirklichen Strafe abzuwarten.

Ueber die Geltung des Schriftzeichens

VO und des mit einem consonantischen *V* schliessenden Schriftzeichens *OV* in der Sprache der gebildeten Römer seit der Zeit des Erlasses über die Bacchanalien vom
J. 186 v. Chr. G.

Die gelehrten Forschungen Ritschl's, Mommsen's und Corssen's sind zu dem Ergebnisse gelangt, dass der Umlaut des lateinischen O-Vocals in den U-Vocal im Stammaslaute des Nominativus und Accusativus des Singularis und in den Genitivendungen des Pluralis der O-Declination wie auch in anderen einzelnen Formen sich in der Sprache der gebildeten Römer um die Zeit des *Senatus-consultum de Bacchanalibus* gänzlich vollzogen hat (vgl. W. Corssen, Ueber Aussprache, Vocalismus und Betonung der lateinischen Sprache, 2. Aufl. II. Bd., S. 90 ff.). Eine Ausnahme von dieser Regel sollen die Formen gebildet haben, in denen der Vocal O sich an einen Vocal U oder an einen Halbvocal V anlehnte, wie *ingenuos*, *seruos*, *flouius*; denn in einer solchen Verbindung soll der Vocal O bis in das Zeitalter des Kaisers Augustus so in dem Munde der Gebildeten gelautet haben (vgl. Corssen, daselbst S. 97 ff.; W. Brambach, Die Neugestaltung der lat. Orthographie, Leipzig 1868, S. 87 ff.). Die Annahme der Existenz einer solchen Ausnahme in der lebendigen Sprache der gebildeten römischen Welt stützt sich auf die That- sache, dass die Inschriften bis in die Zeit des Kaisers Augustus regelmässig die Schreibweise *uo*, *ou* in den Formen aufweisen, in welchen später *uu* geschrieben wird, und überdiess auf die vielbesprochenen Worte Quintilian's I, 7, 26: *Nostri praeceptores seruum ceruumque U et O litteris scripserunt, quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret; nunc U gemina scribuntur ea ratione, quam reddidi: neutro sane modo vox, quam sentimus, efficitur. Nec inutiliter Claudius Acolicam illam ad hos usus litteram adiecerat.*

Was nun die inschriftliche Schreibweise anbelangt, so ist dieselbe insofern massgebend, als die lateinische Orthographie grundsätzlich phonetisch war, woraus jedoch noch nicht folgt, dass die Römer aus besonderen Gründen von jenem phonetischen Grundsatz in der Wiedergabe der lebendigen Laute durch die Schrift niemals in einzelnen Fällen abgewichen wären. Ich meine nun, dass solche Gründe von Quintilian in der angeführten Stelle wirklich angegeben werden, dass demnach diese Stelle die Annahme einer längeren Dauer des O-Vocals neben *V* in der Aussprache der Gebildeten nicht nur nicht bestätigt, sondern gerade widerlegt.

Quintilian sagt nämlich, dass seine Lehrer die Worte *ceruus* und *seruus*, die er nur beispielsweise anführt, mit *V* und *O* geschrieben haben; er sagt durchaus nicht, dass in diesen und ähnlichen Formen in seinen Schulzeiten oder überhaupt früher ein *O* hörbar war; im Gegentheile behauptet er, dass weder die alte Schreibweise *UO* noch die neulich eingeführte *UU* den lebendigen Laut der Sprache vollständig deckt; ja aus seiner Aeusserung ist eher das zu entnehmen, dass, soweit sein Gedächtnis in die Vergangenheit reichte, der *O*-Vocal der Endung der obgenannten Formen in der Sprache seiner Umgebung nicht mehr zu vernehmen war, da er sich damit nicht begnügt einfach anzumerken, dass die Schreibweise seiner Lehrer auf der Tradition beruhte, sondern sich genöthigt fühlt einen anderen massgebenderen Grund dafür anzuführen, warum dieselben eben *UO* und nicht vielmehr *UU* geschrieben haben, und sonst die Mangelhaftigkeit beider Schreibweisen nur in dem ersten halbvokalischen Elemente findet. Warum schrieben nun nach Quintilian's Zeugniß seine Lehrer *VO* für das *VV* seiner Zeit? *quia subiecta sibi vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret* — das heisst: Quintilian's Lehrer behaupteten (nicht er, denn seinen eigenen subjectiven Grund würde er hypothetisch mit *nequisset* ausgedrückt haben), dass sie es deswegen thun, weil sonst ein doppelter Vocal (nämlich *UU*) nicht in einen Laut zusammenwachsen und in demselben aufgehen könnte. Eine solche Behauptung konnten aber Quintilian's Lehrer zur Begründung ihrer Schreibweise nicht anführen, da ihnen die Vorschrift des *Attius (Velius Longius p. 2220 P.)* und wohl auch dieser Umstand bekannt gewesen sein musste, dass in der oskischen Orthographie und seit dem Jahre 155 bis wenigstens zum Jahre 71 vor Chr. G. auch in der lateinischen Schrift ein einfacher langer *U*-Vocal mit doppeltem *U* bezeichnet wurde (vgl. *Corp. inscr. lat. I, 204, 1; 35; Ritschl, Priscæ latinitatis monum. epigr. Berol. 1862, præf. pg. 123; Corssen, Ueb. Ausspr., Voc. u. Bet. d. l. Spr. 2 Aufl. I, 14 nn.*) und da sie doch einsehen mussten, dass derselbe Vocal nach einander zweimal gesprochen am leichtesten in einen einfachen Laut übergeht. Quintilian's Lehrer würden also für *nequiret* eher *quiret* oder anders anstatt *quia nequiret* eher *ne nequiret* gesagt und er auf diese Weise über ihre Aeusserung berichtet haben. Auch würden sonst weder Quintilian noch seine Lehrer sich erlaubt haben den ersten Bestandtheil der Lautgruppe *VV (VO)* einen Vocal zu nennen. Diese Widersprüche führen also darauf, dass Quintilian's Worte schlecht überliefert sind, und ich vermuthe, dass er geschrieben hat: *quia subiecta sibilo O vocalis in unum sonum coalescere et confundi nequiret*. Ein Abschreiber der Urhand-

schrift der jetzt vorhandenen Handschriften der *Institutio oratoria* hat wahrscheinlich in seinem Original, besonders wenn dasselbe in nachlässiger Uncialschrift geschrieben war, die Silbe *lo* des Wortes *sibilo* als *V* gelesen, worauf er das so gelesene erste *VO* vor dem zweiten als Schreibfehler auslassen zu müssen glaubte (*SIBILO-VOCALIS*; vgl. W. Arndt, *Schreibtafeln*, 1. Heft, Berlin 1874 Taf. 4).

Dass übrigens mit dem Ausdrucke *sibilus* nicht nur ein Zischlaut, sondern auch ein consonantischer labiodentaler Reibelaut bezeichnet werden konnte, beweisen nicht nur diese Dichterstellen, an denen *sibilus* den Ton einer Hirtenflöte ausdrückt, wie bei *Ovidius Metam. XIII*, 785:

..(postquam Cyclopi)..

Sumpta(que) arundinibus compacta est fistula centum

Senserunt toti pastoria sibila montes,

Senserunt undae;

und bei *Statius Theb. VI*, 338:

— *credi nec degener illo*

De grege, Castaliae stupuit qui sibila cannae

Lactus et audito contempsit Apolline pasci

sondern auch die nachfolgenden Worte eines Grammatikers des 4. Jahrhunderts n. Chr. G. Namens *Sergius* oder *Servius* (*Explanatio in artem Donati lib. I* in der Ausgabe der *Grammatici latini* von Keil vol. IV, pg. 520): *Consonantium aliae sunt semivocales, ut diximus, aliae mutae. Quibus exprimendis si vocalem non adicias, aut sibilus quidam erit et stridor, ut est in semivocalibus, aut nullus penitus ex ore sonus exiit, ut contingit in mutis* (dass die alten Grammatiker das consonantische *U* zu den *Semivocales* rechneten, beweist die Stelle des *Pompeius* in den *Grammat. lat. ed. Keil vol. V*, pg. 102 sq.). Sonst führt *Quintilian* *sibilus* als Beispiel eines onomatopoetischen Wortes an (*VIII*, 6 11).

Die alte Schreibweise *VO* und *OV* hielt sich also deswegen so lange anstatt des seit dem J. 186 vor Chr. G. gesprochenen *VV*, weil die Schreibweise *VV* eine schwankende Bedeutung hatte und zwar entweder als langes *ū* oder *wu* oder endlich als *uw* gelesen werden konnte. Es ist ja auch wol möglich, dass *Quintilian* diese Unbestimmtheit der Geltung des Schriftzeichens *VV* eben mit dem Worte *confundi* bezeichnet hat. So hat diese Sache jedenfalls auch der Grammatiker *Velius Longus* aufgefasst, wenn man die entsprechenden Worte so liest, wie dieselben überliefert sind (*De orthogr. pag. 2222 28 P*: *plerisque superiorum in primitivus et adoptivus ista nomina per u et o scripta sunt, scilicet, quia sciebant vocales inter se ita confundi non posse, ut unam syllabam non faciant* — welche Bemerkung besonders auf solche Formen wie *ingenuus* vollständig passt), ja er fügt ausdrücklich hinzu: „*nam cum per o scriberent, per u tamen enuntiabant*“ und es ist kein Grund vorhanden an der Wahrheit seines

Berichtes zu zweifeln. Auch die Aussagen anderer römischer Grammatiker gehen meistens auf dasselbe hinaus, was nach meiner Auffassung Quintilian und Velius Longus berichten (vgl. W. Brambach, Die Neugest. d. lat. Orth. S. 97 ff.).

Wenn man endlich auch von diesen Zeugnissen der römischen Grammatiker absieht, so findet man doch keinen lautphysiologischen Grund dafür, warum sich der *O*-Vocal gerade neben *V* länger als neben anderen Lauten derselben grammatischen Formen in der Aussprache gehalten haben sollte; im Gegentheil führen darauf, dass die inschriftlich überlieferten seit dem J. 186 v. Chr. G. ein *O* neben *V* gegen die grammatische Analogie bewahrenden Formen auf orthographischen und nicht auf lautphysiologischen Gründen beruhen, nicht nur einige gut verbürgte Formen, in denen doch die Schreibweise *VV* anstatt der ursprünglichen *OV* oder *VO* noch aus der Zeit der Republik überliefert wird (vgl. Corssen, Ueb. Ausspr. 2, Aufl. II, S. 98 und Anm.), aber auch vorzugsweise solche Formen, wie *Flaus* (*C. I. L. I*, 277 zwischen d. J. 200 und 150 vor Chr. G.), *vius* (*ibid.* 1223) und andere, deren viele Brambach (a. a. O. S. 91 ff.) anführt, und in denselben das an der Stelle des ursprünglichen Doppellautes *VO* erscheinende *V* als einen durch Assimilation beider Bestandtheile dieses Doppellautes entstandenen und doch noch nicht monophthongischen Mischlaut auffasst. Ich meine nämlich, dass uns in *Flaus*, *vius* und anderen Formen dieser Art dieselbe Spracherscheinung vorliegt, wie in den Formen *alis*, *Anauis*, *Caccilis* (*C. I. L. I*, 603, 10; 832; 842 — vgl. osk. *Pūmpaiians*, umbr. *pihaz*), welche dadurch entstanden sind, dass in der städtischen Vulgärsprache das ursprüngliche *O* des Stammes sich gleichzeitig zu *V* verdunkelte und kürzte, so dass es als nur schwach durchklingend insofern nicht geschrieben wurde, als diese städtische Vulgärsprache in der Aussprache der Gebildeten zur Geltung gelangte. Die Formen *Flaus*, *vius* u. a. beweisen also wenigstens so viel, dass das *O* der *O*-Deklination durch ein vorangehendes *V* vor einer Kürzung nicht stärker als durch andere Laute geschützt wurde und führen demnach zu derselben Ansicht, welche von den römischen Grammatikern vertreten wird, dass nämlich der Umlaut des *O*-Vocals neben einem consonantischen oder vocalischen *V* gleichzeitig mit dem allgemeinen Umlaute desselben Vocals vor sich gieng, dass also die gebildeten Römer schon seit der Zeit des *Senatus consultum de Bacchanalibus* *seruus*, *ingenuus*, *fluuius* neben *Cornelius*, *populus*, *donum*, *eorum* sprachen, obgleich sie noch regelmässig bis in die Schuljahre Quintilian's *seruos*, *ingenuos*, *flovius* schrieben.

Lemberg im November 1879.

DR. BRONISLAUS KRUCZKIEWICZ.

Miscellen.

Herculanische Notizen.

1. Als ich oben (S. 2—3) über das älteste Zeugnis für den Bestand der griechischen Tachygraphie handelte, dachte ich an ein ausgebildetes System der Zeichenschrift, nicht an die Anwendung vereinzelter Compendien. Sonst hätte ich jedenfalls bis auf die herculanischen Rollen zurückgehen müssen. Man vgl. hierüber Band VI der *Collectio prior*, S. 13 der Einleitung, desgleichen was ich in der *Zeitschr. für öst. Gymn.* 1867, S. 212 mitgetheilt habe und endlich den Papyrus 831 (*Coll. alt. X*, 71 fgg.), der mehrmals (so Col. 8, 5; 12, 4; 13, 7; 14, 9; 16, 6) die Abkürzung K für KAI darbietet. Eine Muthmassung, die ich über Inhalt und Autorschaft dieses Stückes zu einer Zeit geäussert habe, da ich nur einen kleinen Theil derselben kannte (Beiträge zur Krit. u. Erkl. griech. Schriftst. II, 13), erscheint nunmehr als unhaltbar. Die völlige Gleichheit des Schriftcharakters und Formats, gleichwie einige Analogien des Inhalts lassen mich vielmehr vermuthen, dass 831 und 1012 (*Coll. alt. VII*, 1—29) Theile eines Werkes bilden. Die letztere Schrift, aus der ich einst Erörterungen über *variae lectiones* bei Epikur mitgetheilt habe (*Z. f. ö. G.* 1866, 708), zeigt in der Oxforder Copie die verstümmelte Aufschrift $\kappa\upsilon(\nu)\alpha\rho(\gamma\alpha\iota) \tau\omega\nu \dots \nu\acute{\iota} \dots$ (vgl. den Titel einer theophrastischen Schrift: $\tau\omega\nu \Delta\iota\omicron\gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon\varsigma \kappa\upsilon\nu\alpha\rho\gamma\eta\eta$, *Diog. L. V*, 43). Da der Inhalt dieser, wie es scheint, aus Vorlesungen hervorgegangenen Sammelschrift eine auf textkritische und sprachliche Erörterungen gestützte Apologie epikureischer Lehren ist, ich überdies an zwei Stellen (Col. 11 und 24) den Namen Μάρκος wahrzunehmen glaube, so vermthe ich, dass uns hier Mittheilungen aus Vorträgen des M. Pompilius Andronicus vor Augen liegen, des Einzigen (so viel wir wissen), der das *studium Epicureae sectae* mit der *professio grammatica* vereinigt hat und der überdies als Zeitgenosse des M. Antonius Gnipho, des Lehrers Caesars (*Sueton. de grammat.* 7—8), den chronologischen Bedingungen genau entspricht. Ein Mitarbeiter des Verfassers ist ein bisher unbekannter Irenäus, dessen Name auf der Schlusscolumnne erscheint (Col. 21 wird $\delta \phi\acute{\iota}\lambda\tau\alpha\omicron\varsigma \text{ Ζήνων}$ genannt): $\phi\iota\lambda\omicron\pi\omicron\nu\acute{\omega}\tau\alpha\tau\alpha \phi\iota\lambda\omicron\sigma\phi\acute{\eta}\kappa\alpha\nu\tau\iota \kappa\alpha\iota \tau\eta\varsigma \kappa\alpha\lambda\eta\varsigma \mu\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\tau\eta\varsigma$ (im Pap. steht ΜΛΗΤΟΥ) $\mu\grave{\eta} \acute{\alpha}\pi\omicron\sigma\tau\acute{\alpha}\nu\tau\iota \delta\acute{\iota}\alpha \pi\alpha\nu\tau\omicron\varsigma \text{ Εἰρηναίω} \mu\iota$ (so sicher der Pap.). $\pi\lambda\epsilon\acute{\iota}\sigma\tau\eta \delta\acute{\epsilon} \chi\acute{\alpha}\rho\iota\varsigma \kappa\alpha\iota \acute{\upsilon}\mu\epsilon\acute{\iota}\nu \tau\omicron\iota\varsigma \kappa\alpha\iota \kappa\upsilon\nu\epsilon\nu\epsilon\rho\gamma\omicron\upsilon\varsigma\acute{\iota}\nu \tau\epsilon \kappa\alpha\iota \kappa\upsilon\nu\epsilon\nu\epsilon\rho\gamma\eta\varsigma\alpha\iota\nu \kappa\alpha\tau\grave{\alpha} \tau\omicron \acute{\alpha}\rho\iota\sigma\tau\omicron\nu \kappa\alpha\iota \pi\rho\omicron\varsigma (\eta)\varsigma(\upsilon)\chi\acute{\iota}\alpha\nu (\omicron)\acute{\upsilon}\kappa \acute{\alpha}(\pi\omicron\kappa\lambda\acute{\iota}\nu\alpha\iota\nu \text{ etwa}).$ In dieser Schrift wird Empedokles genannt und dreimal citirt, desgleichen der Grammatiker Aristophanes; es werden die verschiedenen Bedeutungen des Wortes φύσις mit überraschender Schärfe auseinander gehalten — anlässlich einer Erörterung des epikurischen Ausspruchs: 'die

Liebe zu den Kindern sei nicht immer natürlich' —, es wird die Sprache Epikur's gegen Panaitios und (wahrscheinlich) Poseidonios in Schutz genommen. Das umfangreichste Stück enthält Col. 35: ἄριστα τὴν ἀναπνοὴν αἰτιολογῶν τὴν ἀνθρώπων τῶν καθ' ἑαυτὸν ὡδε δ' ἀναπνήουσι (sic) καὶ ἐκπνήουσι (sic): λίφαιμοι καρκῶν χήριγγες (sic) πύματος κατὰ cῶμα τέτανται [Empedocle. 287—88 Stein, doch scheint unser Text in der Hauptsache der richtigere zu sein]. καὶ τὰκόλουθα δὲ συνάπτει δῆλον ὡς ἀναπνοὴν λαμβάνων οὔτε τ(ὸ) ὄλον, ἐ(π)ε(ί) οὐκ ἂν ἀντι(δι)ή(ι)ρει ταύτη τὴν (ἐ)κ(π)νο(ή)ν, μέρος (τῆς) ἀνα(πνο)ῆς, οὔ(τ') αὐτὴν (τὴν ἐ)κπνοὴν κα(τ') ἰδίαν, (ἐπεὶ) συ(ν)καταριθμεῖται(ι αὐτῇ τὴν ἐκπν)οῆν —. Dies dient zum Erweis der Thesis (Col. 34), dass ἀναπνοή einmal im weiteren Sinne für das Ganze des Respirationsprocesses, ein andermal im engeren Sinne für die Inspiration allein gebraucht werde.

2. Der Name Marcus erinnert mich an eine merkwürdige subscriptio, die sich fast völlig gleichlautend an zwei verschiedenen Stellen der Volumina herculanensia vorfindet, gegen Ende der Schrift des Polystratos (C. P. IV) und nahe am Schluss eines Stückes, das nach meiner Ueberzeugung zu Epikur περὶ φύσεως gehört (C. A. X, fol. 111). An der letzteren, besser erhaltenen Stelle las ich im Papyrus: Μάρκος ὁ Κυακτίου (fast ganz dasselbe zeigt die betreffende Kupfertafel; nur die zum Theil sehr absonderlichen Buchstabenformen sind nicht durchgängig genau wiedergegeben), an ersterem Orte, wo die Apographa nur theilweise das Richtige bieten: Μάρκου, der Rest ist jetzt unklar geworden, bietet aber — im Neapler Exemplar — Zeichen dar, die augenscheinlich derselben Namensform angehören. Die Handschrift ist in beiden Fällen genau identisch, von derjenigen der zwei ganz verschiedenartig geschriebenen Rollen total abweichend. Es liegt uns somit wohl sicherlich die Namensfertigung des einstigen Eigenthümers der beiden Rollen vor — Κυάκτιος ist mir übrigens völlig unbekannt und unerklärlich —, aus dessen Besitz dieselben in die Bibliothek des Philodemos gelangt sind.

3. Nichts hat mir im Laufe meiner langjährigen Beschäftigung mit den herculanischen Rollen mehr Kopfbrechens bereitet — auch nicht der Versuch, die Räthsel einer dialektischen Schrift der stoischen Schule zu lösen, welche der schlecht erhaltene Papyrus 307 zu bewahren scheint — als das immer und immer wieder erneute Bemühen, die Beziehungen zu entwirren, welche die verschiedenen auf das Gebiet der Poetik bezüglichen Stücke mit einander verknüpfen.

Leicht war es freilich, die Doppel-Exemplare zu erkennen, in denen uns ein Stück von Philodem's Werk περὶ ποιημάτων vorliegt (Z. f. ö. G. 1865, 721), kaum grössere Schwierigkeiten bot die Wahrnehmung, dass auch die titellosen Stücke Nr. 994, 1081 und 1676 Bestandtheile dieses Werkes bilden. Begegnen wir doch in den beiden letztgenannten Rollen genau derselben Polemik gegen den anderweitig unbekannteren Herakleodoros wie in Philodem's Schrift (man vgl. C. A. VII, 100 und 103 ebenso wie XI, 148 mit II, 182) und zeigen uns alle diese Stücke die gleiche — polemische — Beziehung auf

die Schrift des Anonymus περὶ ποιημάτων in C. A. IV (vgl. Academy, 1873, S. 36—37). Allein welche Bewandtnis hat es mit dem letzteren so überaus merkwürdigen Buche? Nahe liegt es freilich, in dem Autor desselben eben jenen Herakleodoros zu erblicken; aber welcher Schule, welchem Zeitalter gehört diese in ihrer Art einzige Schrift an? Hier kreuzen sich die mannigfachsten Indicien, die mich lange in der Irre umherführten und auch jetzt noch zu keinem abschliessenden Urtheile gelangen lassen. Neben einer Anwendung des grammatischen Terminus πῶσις, die auf die peripatetische Schule hinweist (vgl. die sogleich mitzutheilende Columnne IV, 110 mit Bonitz's Index oder Rud. Schmidt, Stoicorum grammatica p. 58—59), begegnet uns das epikureische ἐνάργημα (ib. 132), und daneben wieder Aeusserungen über den Epikureer Idomeneus und den Demokriteer Nausiphanes (ib. 206), wie sie schwerlich ein Anhänger der Schule Epikur's niedergeschrieben hätte. An einer Stelle zeigt sich eine Spur echt philodemischer Grobheit (ib. 196: καθάπερ οὗτος ἀποπληκτεύεται) — das Wort ist dem Thesaurus fremd — verglichen mit V, 75* ἀποπληξία τις ἂν εἴη; doch muss dies wohl ebenso ein Irrlicht sein wie das gelegentliche Auftauchen eines philodemischen Lieblingsausdruckes, ib. 198 κἂν βάλῃ κ(α)λῶς verglichen mit I, 147 κἂν βά(λ)η(ι) κ(α)λῶς, V, 34 ἂν εὔ βάλωσι und de ira Col. 23 ἂν δὲ βάλωσι καλῶς. Und wer ist derjenige, den der Anonymus so häufig mit einem φησὶν anführt (aus f. 113 und 161, wo zwei Stücke fälschlich zu einem verbunden sind, gewinnt man, falls nicht an ersterer Stelle Aristoteles gemeint ist, mit Wahrscheinlichkeit den Namen Aristokleides), ein Freund oder ein Gegner? Und wenn letzteres, richtet sich die Polemik in den oben erwähnten Stücken vielleicht nur gegen diesen und nicht gegen den ihn citierenden Anonymus? Mitunter schien sich mir ein Ausweg aus diesem Wirrsal in der Annahme zu eröffnen, dass die vorliegenden Ueberreste, die einen dreifach verschiedenen Schriftcharakter zeigen und (wie uns jetzt der Index in Vol. XI lehrt) in der That aus mehreren Rollen gewonnen wurden, überhaupt kein Ganzes bilden. Allein auch diese Muthmassung behebt nur einen Theil der Schwierigkeiten und thut wahrscheinlich den Neapler Gelehrten Unrecht — die es freilich darin versehen haben, dass sie Bruchstücke, deren Folge nicht mehr zu ermitteln ist, als zusammenhängende Columnnen publiciert haben, vgl. jetzt den Index und was ich Academy a. a. O. in Betreff dieses Punktes dargethan habe. Die Hoffnung über diese und zahlreiche andere ἀπορία einmal in's Reine zu kommen, hat mich immer wieder davon abgehalten, meine Bearbeitung dieser Ueberreste zu veröffentlichen. Doch hätten mich diese Scrupel vielleicht nicht hindern sollen, von dem ganz erstaunlichen Inhalt dieser Blätter den Fachgenossen irgend eine Kunde zukommen zu lassen. Oder wer ahnte es wohl, dass sich hier bereits Erörterungen über das Verhältnis des Vers- und Wort-Accentes vorfinden, wie sie seit Bentley's *schediasma de metris Terentianis* bis auf Drobisch's vers-statistische Zusammenstellung die Metriker der neueren und neuesten Zeit so vielfach beschäftigt haben? Und doch bedürfen die fol. 110 und

169, sobald sie einmal restituirt sind, kaum eines Commentars: — τε(ί)χεος (ἔξω, ἀμφότεραι αἱ πτώσεις πίπτουσιν εἰς ἄνε(ιν· εἰάν) γε μὲν ἢ τείχεος ἐκτός), τὴν μὲν πρώτην πῶσιν ἀνίεσθαι, τὴν δ' ἐχομένην τάναντία· καὶ ἐπὶ θατέρου τὸ μὲν ἄλός (ἐ)πιτετάσθαι, τὸ δὲ ἔξω (ἀ)νί-ε[ι]σθαι· ἂν δὲ ἔξωτο(ς) [l. ἔκτός] (τιθ)ῶμεν, ἀμφοτέρων (ἐπι)τεινο-μένων ὀχλείσ(θαι) τὴν ἀκοήν. τὰ μὲν (κα)τὰ νόμ(ον) ὡς θεωρητέον), φησίν, (δῆλον ἐκ τῶν προκειμένων, (τὰ δ)ὲ κα(τ)ὰ τὸν ἦχον ἀνέσει καὶ (ἐ)πιτάσει καὶ προσπνε(ύ)σει καὶ φιλότητι καὶ ἐπεκτάσει καὶ συ(το)λῆ καὶ προθέσει καὶ πῶσει, (ῶν) πάντων ὀρθῶς (εὐρι)κομένων ἑλλην(ι)κὸς ἀπο-τελεῖται καὶ ἀρμογή τις —. Und (169): κά(μ)ατικῶς (πε)φρασμένον, κα(ι) τὸ μὴδ(ε)ν εἶναι δι(α)νόημα (κ)α(λόν), ὃ τῆς συνθέσεως μὴ κ(α)λῆς οὐκ(ε) π(ο)ῆσει(τ)ὸ (τε)γραμμένον ἐξ ἀνάγκ(η)ς ἐπα(ιν)εῖσθαι, μὴδ(ε) φαῦλον οὕτως ὡς ὃ πρὸ (l. ὡςτε τῆς) συνθέσεως κα(λῆ)ς οὐκ(ε) πο(ῆ)σει τ(οὐ)ναν-τί(ο)ν... ὃ ποιητῆς ὅτε (μὲν γὰρ ἔρ)ευγομένης ἀλ(ὸς ἔξω) τίθησιν, ὅτε δ(ε) τ(ά)φρον ὀ(ρ)υκτὴν τε(ί)χεος ἐκτός, καὶ ἐν ἀμφο(στέ)ροις ὑ(πε)ρευφραίνει(ι οὕτω)ς, ἐὰ(ν) δ' ἐναλλάξ(ω)μεν, ἄ(θ)λια ἔσται. πλή(ν) τῶν ἦχων φησίν οὐδ(έν) ἕτερον αἴτιον εἶναι κτέ. Kaum minder denkwürdig als diese Verwendung der Verse II. P 265 und I 67 zum Erweis einer übrigen in dieser Allgemeinheit jedenfalls unhaltbaren These — offenbar als Ausnahme von der vermeintlichen Regel erscheint f. 147 der Vers Π 712 Ἐκτω(ρ δ' ἐν Σ)καῖ(ι)σι πύλη(ι)ς ἔ(χε) μύνηυκα ἵππου(ς) — ist fol. 156 der Versuch, durch Umstellung der Worte in Π 112 — 114 den Unterschied rhythmisch wohl und übel gebauter Verse ersichtlich zu machen: κα(ί)το(ς) τῶν πραγμάτων καὶ τῶν ὀνομάτων μενόντων, οἷον οὕτως· ἔσπετε Μοῦ(ς)α(ι) Ὀ(λ)ύμπ(ι)α δώματα νῦ(ν) μοι ἔχουσαι, | ὄ(π)ως πρ(ῶ)τ(ο)ν δὴ νηυσὶν πῦρ ἔμ(πε)ς Ἀχαιῶν. | Αἴαντος δόρυ με(ί)λι(ν)ον Ἐκτωρ ἄρ(χι) παραστάς —. Gedanke und Ausdruck erinnern hier einigermaßen an Demetrios von Byzanz, wie ihn Philodem citirt (II, 170): εἰ δ' ἐνόητε καὶ (πρα)γμάτων ὄντων (καὶ λ)έξεως ο(ὐ)κ ἐν(ε)ῖναι (ἀρετὴν γέ)ρα(φε) Δημή(τριο)ς ὁ Βυζάν-τι(ο)ς —. Ebenso kann gegen diesen Letzteren (V, 7): εἴ τις (τῶ)ι τὴν ὄλην λέξιν δο(κεῖ)ν μὴδὲν σημα(ίνειν) νο(μ)ί(ζ)ουσιν μὴδὲ ταῦτ' εἶναι ποῆμα(τα) möglicher Weise polemisch gerichtet sein f. 165: καὶ διὰ τὸ μὴδ' ἐ(π)ίσημον εἶναι τὸν ἄνδρα τοσοῦτον ἐλλείπει τοῦ χρῆσθαι (l. χρηστὰ) τὰ ποῆματ' εἶναι λέγειν, (ὡ)στ' οὐδ' εἰ ποῆμαθ' ὄλω(ς ἐστὶ) γεινώσκειν. ἔστιν (οὖν) αἴτιον καὶ τούτωι (καὶ τ)οῖς ὁμοίοις τῆς πλά(ν)ης τὸ τοῖς πολλοῖς —, womit man auch vgl. Philod. περὶ ποιημάτων. II, 180: κα(ι) πάλιν τὸ (φά)σκειν, ἐφ' ὧν (οὐ)κ ἔχο(με)ν εἰπε(ῖν) εἰ ἔννοιά τις (ὑ)ποτέτακται, μὴδ' εἰ (π)οιήματ' ἐστὶν (ἔ)χειν ε(ἰ)πεῖν —. Doch von der Fülle der hier verborgenen interessanten Einzelheiten kann nur die vollständige Bearbeitung dieser Ueberbleibsel eine angemessene Vorstellung geben.

4. Zu den früher von mir nachgewiesenen Doppel-Exemplaren der rhetorischen Schriften Philodem's kommen nunmehr noch, wie IX, 60 verglichen mit IX, 98 sicher darthut, die Pap. 499 und 425. Eine andere, wahrscheinlich spätere und minder hypomnematische Bearbeitung desselben Stückes enthält (wie VIII, 48 im Vergleich mit den angeführten Columnen lehrt) der Pap. 1553.

TH. GOMPERZ.

Zu Cicero.

Or. Phil. I, 7, 15: deinde a vobis, patres conscripti, peto, ut, etiam si sequi minus audebitis orationem atque auctoritatem meam, benigne me tamen, ut adhuc fecistis, audiatis.

Dass die Verbindung orationem sequi unmöglich sei, hat Cobet jüngst mit Recht hervorgehoben (Mnemos. N. S. VII, 115). Müssen wir aber darum auch die zwei Worte 'orationem atque' für eingeschoben halten? Keineswegs; mir wenigstens genügte es seit jeher, mit Tilgung eines Buchstabens zu schreiben: *rationem* atque auctoritatem. Der Senat, so bittet der Redner, möge ihm das gewohnte geneigte Gehör auch dann nicht verweigern, wenn er diesmal nicht gewillt sein sollte, sich dem Gewicht seiner Gründe und seiner persönlichen Autorität zu fügen. Man vgl. insbesondere Pro Caecina 18, 51: consilium autem eorum, qui scripserunt, et *rationem et auctoritatem* relinquamus?

Zwei handgreifliche Interpolationen, die sich in der zweiten philippischen Rede vorfinden, sind — so viel ich sehe — der Beachtung der Kritiker bis zur Stunde entgangen: (11, 26) quam verisimile porro est, in tot hominibus partim obscuris partim adulescentibus [neminem occultantibus] meum nomen latere potuisse —, und (12, 27): longum est persequi ceteros, idque rei publicae praecclarum [fuisse tam multos], ipsis gloriosum. Der letztere Zusatz enthält eine bis zur Lächerlichkeit überflüssige, der erstere eine grundfalsche Erklärung.

TH. GOMPERZ.

Zu Euripides.

Hippolytus 114—117:

ἡμεῖς δέ, τοὺς νέους γὰρ οὐ μιμητέον,
φρονούντες οὕτως ὡς πρέπει δούλοις λέγειν,
προσευζόμεθα τοῖσι σοῖς ἀγάμασι,
δέσποινα Κύρι.

Keine der bisher zu v. 115 vorgebrachten Conjecturen vermag mich zu befriedigen. So viel ich sehe, sind in diesem Verse blos zwei Buchstaben verschrieben. Ich lese so:

ἡμεῖς δέ, τοὺς νέους γὰρ οὐ μιμητέον —
φρονούντας (οὕτω πως πρέπει δούλοις λέγειν),
προσευζόμεθα τοῖσι σοῖς ἀγάμασι,
δέσποινα Κύρι.

Das heisst:

Ich aber, denn nicht ziemt's der Jugend nachzuthun,
Der — aufgeklärten (solch Wort wehrt man nicht dem Knecht),
Nah' flehend deinem hehren Bildnis andachtsvoll,
O Herrin Kypris.

In den bitteren Worten οὕτω πως πρέπει δούλοις λέγειν liegt klar genug die Beziehung auf Hippolyt's schroffe Zurechtweisung (v. 100): εὐλαβοῦ δὲ μή τι σοῦ σφαλῆ στόμα. Die φρονούντες sind die Frei-

denker, die Aufgeklärten, die εἰδότες, wie sie sich selbst gern nannten. Vgl. Eurip. Bacch. 332, wo Kadmos zu Pentheus sagt: φρονῶν οὐδὲν φρονεῖς. Hier steht es παρ' ὑπόνοιαν statt ἀσεβούντας.

Phoenissae 1288—1293:

δίδυμα τέκεα πότερος ἄρα πότερον αἰμάξει,
 ἰὼ μοι πόνων,
 ἰὼ Ζεῦ, ἰὼ γὰ,
 ὁμογενῆ δέραν, ὁμογενῆ ψυχὰν
 δι' ἀσπίδων, δι' αἰμάτων;

Für das sinnlose αἰμάτων sind verschiedene Conjecturen vorgebracht worden: Reiske αἰγανῶν, Geel ἐγγέων, K. Fr. Hermann ἡμάτων, Nauck αἰχμάτων. Ich lese: εἰμάτων. Vgl. Xenophon Anab. IV, 1, 18 τοξευθεὶς διὰ τῆς ἀσπίδος καὶ τῆς σπολάδος (oder στολάδος) εἰς τὰς πλευράς. Ibid. IV, 2, 28 τὰ δὲ τοξεύματα ἐχώρει διὰ τῶν ἀσπίδων καὶ διὰ τῶν θωράκων.

Phoenissae 1229 f. lese ich so:

ἐγὼ γὰρ αὐτὸς τοῦδε κινδύνου μέθ' εἰς
 μόνῳ συνάψω συγγόνῳ τῶμῳ μάχην.

Vgl. Eurip. fr. 1039 N., 6: εἰ μὴ τι καὶ τολμῶσι κινδύνου μέτα.

Phoenissae 274—275 ist überliefert:

ἀλλ' ἐγγυς ἀλκή· βῶμιοι γὰρ ἐσχάροι
 πέλας πάρεϊσι, κοῦκ ἔρημα δώματα.

Dass die letzten Worte nicht richtig sein können, hat Kock in Fleck-eisen's Jahrb. N. F. 6. Suppl.-B., S. 250 überzeugend nachgewiesen; aber sein καὶ θεῶν πυλώματα befriedigt mich nicht. Ich vermuthete:

ἀλλ' ἐγγυς ἀλκή· βῶμιοι γὰρ ἐσχάροι
 πέλας πάρεϊσι, κοινὸν ἔρυμ' ἄλωμένων

und vergleiche Eurip. Heraclidae 260: ἅπασιν κοινὸν ῥῦμα δαιμόνων ἔδρα.

Phoenissae 473 ff. Wegen der früheren Deutungs- und Besserungsversuche genügt es auf Nauck, Euripideische Studien 1, 75 f. zu verweisen. Ich schlage vor zu lesen:

ἐγὼ τὰ πατρὸς διαλαχῶν προῦσκεψάμην
 τοῦμόν τε καὶ τοῦδ'· ἐκφυγεῖν χρήζων ἄρας,
 ἄς Οἰδίπους ἐφθέγγεατ' εἰς ἡμᾶς τότε,
 ἔξηλθον ἔξω τῆσδ' ἐκὼν αὐτὸς χθονός κτλ.

Wegen διαλαχῶν vgl. Phoen. v. 68 θηκτῷ σιδήρῳ δῶμα διαλαχεῖν τόδε und Harpokration s. v. διάληξις: διαλαγχάνειν τὸ κλήρῳ διαιρεῖσθαι.

Prag, November 1879.

ISIDOR HILBERG.

Zu den Scholien der hesiodeischen Monatstage.

In einer Hesiodhandschrift der k. k. Studien- Bibliothek zu Olmütz¹⁾ findet sich auf Fol. 71^a folgende Ueberschrift: ἰωάννου τοῦ φιλοπόνου ἐξήγησις φυσικῆ τῶν ἡμερῶν ἡσιόδου. Die folgende theils physikalische theils allegorische Auslegung der hesiodeischen Monats-

¹⁾ Vgl. Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der k. Akademie der Wiss. in Wien, Bd. 94, S. 615 ff.

tage, beginnend mit v. 770, ist identisch mit der von Thomas Gaisford im 3. Bde. der *Poetae minores Graeci* edirten Ἐξήγησις φυσικὴ Ἰωάννου τοῦ Πρωτοσπαθαρίου. Es fehlt dem Olmützer Codex nur die einleitende Partie (Gaisf. Bd. 3 S. 369 Z. 1 — 8 Εἰ καὶ μέχρι — ἀπάδονται), sonst stimmt Alles bis auf die zwei in den Text eingezeichneten geometrischen Figuren mit der Gaisford'schen Edition überein. Es ist nicht meine Absicht zu untersuchen, was es mit dem Autornamen Φιλόπονος in der Ueberschrift des Olmützer Codex auf sich habe, wohl aber möchte ich die Varianten dieser neuen Handschrift mittheilen, welche geeignet sind, einige Unebenheiten des Gaisford'schen Textes auszuglätten. Und zwar will ich zuerst die wichtiger scheinenden Lesarten des Codex anführen, indem ich die Textstellen der Gaisford'schen Edition mit Angabe der Seiten und Zeilen voransetze.

S. 372 Z. 16 Τὴν δὲ δεκάδα, δεχάδα ἔλεγον οἱ παλαιοὶ, ὡς δεχομένην πάντα ἀριθμὸν ἐφ' ἑαυτοῦ. Das ἑαυτοῦ erregt Anstoss, da es offenbar keine Beziehung hat. Nach der Ueberlieferung der Olmützer Handschrift gestaltet sich die Stelle concinner so: Τὴν δὲ δεκάδα δεχάδα ἔλεγον οἱ παλαιοὶ ὡς δεχομένην πάντα ἀριθμὸν ἐφ' ἑαυτῆς.

S. 375 Z. 12 Ἡ τετάρτη καὶ ἡ εἰκοτῆ τετάρτη ἡμέρα, τέλειαι εἰν αἱ ἡμέραι. Der durchaus entbehrliche Artikel vor ἡμέραι fehlt in der Handschrift. Danach wird zu schreiben sein: Ἡ τετάρτη καὶ ἡ εἰκοτῆ τετάρτη ἡμέρα τέλειαι εἰν ἡμέραι.

S. 372 Z. 36 κάκ τούτων τὴν ζωὴν πριζόμενον. Statt des sinnwidrigen πριζόμενον ist ποριζόμενον zu lesen, was auch die Handschrift bietet.

S. 376 Z. 9 Πρώτη ἐννάς, ἡ ἡμέρα τῶν Μουσῶν τῶν Ἐλικωνιάδων. Statt ἐννάς steht in der Handschrift ἐνάς mit Rasur über der ersten Silbe. Der Context heischt die Schreibung ἐννεάς.

S. 369 Z. 18 περὶ τοῦ ἰδικοῦ αἰτίου. . . Z. 19 Εἰδικὸν δὲ αἴτιον. . . Die Handschrift hat an beiden Stellen die correcte Schreibung εἰδικοῦ — εἰδικόν. . .

S. 371 Z. 25 εἰάν ὁ ἄνθρωπος ζῶον, τὸ δὲ ζῶον οὐσία, ὁ ἄνθρωπος ἄρα οὐσία. Mit Recht hat die Handschrift καὶ ὁ ἄνθρωπος ἄρα οὐσία.

S. 377 Z. 17 καθὼς τὸ ἐν. Auch hier bietet die Handschrift die passende Lesart καθὼς καὶ τὸ ἐν.

S. 370 Z. 16 Δις γὰρ γ', σ'. γ' γ', θ'. δις δ', η'. Eine gefälliger Gestalt gewinnt der Text, wenn man der Handschrift folgend schreibt: δις γὰρ τρία ἔξ, δις τέσσαρα ὀκτώ, τρις τρία ἐννεά.

S. 377 Z. 6 ἔστι γὰρ πάντῃ ἀφώτιστος, καὶ ἔχει καὶ πυκνοὺς τοὺς ἀνέμους, καὶ ἐπικινδύνους τοῖς πλέουσι. Χρήσιμος δὲ εἰς τὸ ὑποτάξαι ζωά. . . In der Handschrift steht: ἔσι γὰρ πάντῃ ἀφώτιστος καὶ ἔχει καὶ πυκνοὺς τοὺς ἀνέμους καὶ ἐπικινδύνους τοῖς πλέουσιν· χρήσιμος δὲ εἰς τὸ ὑποτάξαι ζωά. . .

Weitere Varianten enthält die Handschrift an folgenden Stellen:

S. 373 Z. 29 συμβαίνει καὶ τὸ καὶ τὸ θῆλυ σπέρμα βραδέως κινεῖται
θῆλυ σπέρμα βραδέως κινεῖσθαι. . . ται. . .

S. 373 Z. 2 ἔστι καὶ ἀπὸ ἄλλων ἰδεῖν τοῦτο·	ἔστι διὸ καὶ ἀπὸ ἄλλων ἰδεῖν τοῦτο.
S. 377 Z. 19 ὅτι οὐ ταυτὸ μονὰς καὶ ἑνὰς, εἴπερ τὸ ἕν μὲν ἀναλ- λοῖωτον, ἢ δὲ μονὰς ἀλλοιουμένη.	ὅτι οὐ ταυτὸν μονὰς καὶ ἑνὰς· εἴπερ τὸ μὲν ἕν...
S. 369 Z. 15 κηροῦ τινος ἀνειδέου.	κηροῦ τινὸς ἀνειδέου·
S. 376 Z. 36 Περιέχει γὰρ ὄλον τὸ Γ.	περιέχει γὰρ ὄλον τὸν τρία·
S. 376 Z. 38 περιέχει γὰρ ὄλον τὸν Η, καὶ τὸ ἦμις αὐτοῦ τὸ Δ.	περιέχει γὰρ ὄλον τὸν ὀκτώ καὶ τὸν ἦμις αὐτοῦ τὸν τέσσαρα.
S. 376 Z. 39 περιέχει γὰρ ὄλον τὸν ς', καὶ τὸ ἦμις αὐτοῦ τὸ Γ.	περιέχει γὰρ ὄλον τὸν ἕξ καὶ τὸν ἦμις αὐτοῦ τὸν τρία.
S. 371 Z. 27 συμπεράσμα δὲ...	τὸ συμπεράσμα δὲ...
S. 370 Z. 19 γενομένη...	γινομένη...
S. 370 Z. 21 χρησίμη...	χρήσιμος...
S. 372 Z. 4 τὴν ὄγδοὴν...	τὴν ὄγδοὴν...
S. 374 Z. 22 ταχύτης — βραδύτη- τος...	ταχυτήτος — βραδυτήτος...
S. 376 Z. 13 ἔστι τὶ ὄργανον...	ἔστι τι ὄργανον...
S. 376 Z. 37 οἱ τινές εἶσι...	οἵτινες εἶσι...
S. 372 Z. 14. 18 ἑνδεκάς...	ἑνδεκάς...

Czernowitz.

JOH. WROBEL.

Lukian, Ὑπὲρ τοῦ ἐν τῇ προσαγορεύσει πταιίσματος.

- c. 13. τί δ'; οὐχὶ καὶ ἐν τῷ τῶν ἐντολῶν βιβλίῳ, ὃ αἰεὶ παρὰ βασιλέως λαμβάνετε, τοῦτο πρῶτον ὑμῖν ἔστι παράγγελμα, τῆς ὑγείας τῆς ὑμετέρας αὐτῶν ἐπιμελεῖσθαι;

Die kleine Aenderung, welche ich an dieser Stelle vorzuschlagen mir erlaube, ist an sich kaum der Erwähnung werth, sie erhält aber ein nicht unbedeutendes Gewicht durch die Consequenzen, welche sich aus ihr für die Frage ergeben, ob und wieweit Lukian mit römischen Sitten und Gebräuchen vertraut und ihm die lateinische Sprache bekannt war. Diese mit anderen Nachrichten übereinstimmenden Consequenzen bilden aber auch die Stütze und die Begründung meines Vorschlages.

Beiläufig zwei Zeilen nach der angeführten Stelle sagt Lukian: εἶ τι κἀγὼ τῆς Ῥωμαίων φωνῆς ἐπαῖω. Diese Worte sind, um mit E. Ziegler¹⁾ zu reden, *cum gloriatione quadam se linguam latinam bene callere prolata*. Entgegen dieser ausdrücklichen Erklärung, die ausserdem durch die Thatsache gestützt wird, dass er bald nach oder während der Abfassung dieser Schrift in Aegypten ein Staatsamt bekleidete, wird unserem Schriftsteller die Kenntniss der lateinischen Sprache nicht selten abgesprochen. Wenn nun Bernhardy (Gr. Lit. I, S. 581, 4. Bearb.) trotz K. F. Hermann's Einsprache (Ges. Abhl. 1849, S. 224) noch immer behauptet, eben dieses c. 13 könne kaum als Beweis für Lukians Latein angeführt werden; wenn

¹⁾ De Luciano poetarum iudice et imitatore, Gottingae 1872, S. 43.

Wieland (Uebers. Lukians 1813, V. S. 226 und I. S. 10) seine Annahme, dass es Lukian „in der lateinischen Sprache nie sehr weit gebracht“ habe, ungeachtet seiner Uebersetzung der lukianischen Worte „wenn ich anders etwas von der römischen Sprache verstehe“ durch dieses c. 13 begründet findet; wenn endlich Wasmannsdorff²⁾ und Th. Fritzsche³⁾ dieses Capitel sogar als Beweis anführen, dass Lukian seine mangelhafte Kenntnis, beziehungsweise Unkenntnis der lateinischen Sprache selber bestätige: so ist dieses Verkennen der in den Worten εἴ τι κἀγὼ τῆς Ῥωμαίων φωνῆς ἐπαῖω liegenden Äusserung wol nur dadurch erklärlich, dass sie mit dem vorausgehenden Satze (τί δ' οὐκί . . . αὐτῶν ἐπιμελεῖσθαι;) zusammengehalten und in ihrer Bestimmtheit abgeschwächt wurde. Und es ist in der That mehr als auffallend, dass ein Schriftsteller sich der Kenntnis der lateinischen Sprache rühmt (die Lukian zur Zeit der Entstehung dieser Schrift auch besass) und unmittelbar vorher behauptet, dass die Zuschriften und Briefe der Römer mit der Formel: *Cura ut valeas* oder *Valetudinem tuam cura diligenter* u. dgl. beginnen.⁴⁾ Da wäre denn doch, wenn beide Stellen richtig überliefert sind, die Behauptung der Sprachkenntnis durch den vorausgehenden Beweis der Unkenntnis widerlegt.

Wenn wir annehmen wollten, Lukian, der viele Jahre in Italien und Gallien verlebt, der die römischen Sitten und Gebräuche im Νηριῖνος mit dem treffenden Pinsel eines eindringenden Beobachters gemalt, der in Rom mit einflussreichen Staatsmännern (s. z. B. Rutilianus im Ἀλέξανδρος) verkehrt hat, des Lateinischen nur in geringem Masse mächtig gewesen sei, so dürfen wir dem feinen, in weiten Kreisen bekannten Weltmanne selbst bei dem Zugeständnisse der oberflächlichsten Kenntnis der lateinischen Sprache die Verwechslung des *Si vales bene est* mit *Cura ut valeas* oder die Unkenntnis der Anwendung des Letzteren nicht zumuthen. Allein Lukian spricht hier nicht von einer Formel, die wie *Cura ut valeas* oder *Si vales bene est* im Briefe stehen, aber auch fehlen kann, sondern er hat mit den Worten ἐν τῷ τῶν ἐντολῶν βιβλίῳ, ὃ ἀεὶ παρὰ βασιλέως λαμβάνετε, τοῦτο πρῶτον ὑμῖν ἐστὶ παράγγελμα einen feststehenden, jeden kaiserlichen Erlass einleitenden ceremoniellen Ausdruck im Auge. Darunter kann aber nichts anderes als die Aufschrift aller Briefe und Zuschriften: *Salutem dicit* gemeint sein. Ist diese Folgerung aus dem vorstehenden Wortlaute richtig, so ist der Text: παράγγελμα, τῆς ὑγείας τῆς ὑμετέρας αὐτῶν ἐπιμελεῖσθαι falsch. Die Lösung der ganzen Schwierigkeit ergibt sich aber durch

²⁾ Luciani scripta ea, quae ad Menippum spectant etc. Jenae 1874 S. 13.

³⁾ Menipp und Horaz, Güstrow 1871 S. 30.

⁴⁾ Du Soul (Editio Reitz. Amstelod. 1743, I. S. 736) sagt zu dieser Stelle: *Quaenam ea formula fuerit, quam hic tangit, nescio*, meint jedoch, Lukian habe das *Si vales bene est* im Auge gehabt. Wieland nimmt die Verwechslung des *Si vales bene est* mit der Schlussformel: *Valetudinem tuam cura diligenter* wirklich an. Th. Marcellius (Editio Reitz. a. a. O.) behauptet: „*Illa formula (Valetudinem tuam cura diligenter) in epistolis extremis, in mandatorum vero libellis primis*“. Dies wäre allerdings eine Lösung des Widerspruchs, nur hat Marcellius vergessen seine Behauptung zu beweisen.

die kleine Aenderung des in seiner Verbindung mit ὑμετέρας völlig überflüssigen αὐτῶν in αὐτὸν (ἐπιμελεῖσθαι), und der angeblichen ἐπιμέλεια gibt der Kaiser durch die Begrüßungsformel *S. D.* Ausdruck. — Ist gleichwol nicht zu läugnen, dass dem ὑγεία die Uebersetzung durch *valetudo* entsprechender wäre als durch *salus*, so sehe ich meine Vermuthung, dass Luk. doch letzteres meine, noch durch den Schlusssatz dieses C.: καὶ ὑμεῖς (Ῥωμαῖοι) τοὺς προκαθορευόντας ἀντιδεξιούμενοι τῷ τῆς ὑγείας ὀνόματι πολλάκις ἀμείβεσθε bestätigt. Der Sinn dieses Satzes schliesst eine Frage (wie *ut vales?*) aus; auch wurde ein Gruss nie im Ernste mit *Vale* erwidert. Es erübrigt also nur an einen Ausdruck wie *Salve, Te saluto* oder *Tibi salutem* zu denken, was Seneca (de tranq. vit. 2, 13) *salutanti mutuum salutationem reddere* nennt.

Horn, im December 1878.

ANT. SCHWARZ.

Zu Polyaen. V, 2, 17.

Holm, Geschichte Siciliens im Alterthum II. p. 437 n. zu p. 123 fragt, in welche Zeit die Polyaen. V, 2, 17 erzählte Einnahme von Messina durch Dionysios zu setzen sei. Meines Wissens ist die Frage bisher nicht beantwortet. Ich glaube, es thun zu können. Die Stadt war nach Diod. XIV, 88, 5 von Dionysios abgefallen. Dieses Ereignis setzt Holm a. a. O. p. 438 n. zu p. 124 in Ol. 96, 4. Ich sehe aber keinen Grund, warum er mit Grote VI, p. 7 n. 10 Μεσσηνῖοι für unmöglich hält. Die Bevölkerung der Stadt bestand nicht aus lauter Freunden des Tyrannen, wie Holm aus Diod. XIV, 78 schliesst; denn gerade Polyaen zeigt, dass es eine Zeit gab, wo die Anhänger des Dionysios in der Minderzahl waren. Die feindliche Mehrheit hatte eben den Abfall bewirkt. Auf diese Parteilungen in der Stadt baute Dionysios den Plan zur Wiedereroberung, die, wie aus dem Ganzen hervorgeht, rasch gelang. Ich vermute nun, dass dies noch in demselben Jahre Ol. 96, 4 geschah. Denn nach Diod. XIV, 90 rückt Magon Ol. 96, 4 in das messenische Gebiet und verwüstet es. Es muss also wieder dem Tyrannen gehört haben, da ja Magon die demselben feindlichen Städte zu gewinnen sucht καὶ τοὺς ὑπὸ Διονυσίου πολεμουμένους ὑπεδέχετο. XIV, 100 (Ol. 97, 3) aber ist die Stadt wieder im sicheren Besitze des Tyrannen, da er in deren Hafen nach dem Unfalle vor Rhegium Zuflucht suchen kann. Ich setze also Polyaen. V, 2, 17 mit den angeführten Stellen Diodors in Verbindung und die Einnahme Messanas gewiss zwischen Ol. 96, 4 u. 97, 3, höchst wahrscheinlich in Ol. 96, 4.

Wien, April 1880.

JOSEF BASS.

Zu Dion Chrysostomos Orat. VI und VII.

VI §. 6 (p. 96, 26 D.) δι' ἐρήμων σταθμῶν πορευόμενον. Emperius schreibt οὐ δι', L. Dindorf richtiger μὴ δι', was auch schon Emperius andeutete; ich möchte μηδὲ δι' lesen, wodurch eine passende Verbindung mit dem vorhergehenden βραχυτέραν hergestellt

und zugleich der Ausfall des Wörtchens begreiflich würde. — §. 17 (99, 5) ἐν τῷ φανερῷ ἐχρήτο καὶ πάντων ὀρώντων wird man statt ἐχρήτο wol ἐκνῆτο schreiben müssen; vgl. §. 19 und Diog. Laert. VI, 2, 46. Aber χρῆσθαι §. 20 in κνῆσθαι zu ändern ist nicht nöthig. — §. 38 (103, 21) ἀπὸ δὲ τῶν δορυφόρων εὐνούχοις soll es wol τοῖς εὐνούχοις heissen, wie früher τοῖς δορυφόροις. — VII, §. 17 (122, 23) εἰ δὲ ποτε ἴδοιεν τῶν αὐτῶν τινα, wahrscheinlich τοιοῦτων τινα. — §. 73 (125, 16) καὶ ἦν, ἔφη, ταχύτερα τοῦ λαγῶ; vielleicht καὶ γὰρ ἦν. — §. 74 (125, 23) muss mit H P B jedenfalls ἤθελεν, nicht ἤθελον, geschrieben werden. — §. 76 (126, 9) καὶ τᾶλλα τὰ παρ' ἡμῶν ἔτοιμά εἰσι, τὰ ἄλφιστα καὶ ἄλευρα πεποιήται. So die besten Handschriften, denen man sich anschliessen kann, wenn man εἰσι und πεποιήται als Interpolationen ausscheidet. — §. 110 (133, 14) ist sicher ψυχῇ (die codd. ψυχῆς), nicht nach Reiske ψυχαῖς zu schreiben, wie κύματι im Vorhergehenden zeigt. — §. 117 τὰ δὲ αὖ τῶν τοίχων γλυφαῖς (135, 11) mit P und anderen, nicht αὐτῶν. — §. 143 (141, 21) τοὺς ἔρωτας τῶν θεῶν λεγομένους. Man schreibe ἔρωτας τοὺς τῶν θ. λ.

Wien.

KARL SCHENKL.

Schedae criticae.

I.

Immerito codicum Theocriteorum optimi Ambrosiani n. 222 fidem suspectam habent ii, qui id. XIII. vv. 61 sqq. ita edunt:

ὡς δ' ὀπότ' ἠϋγένειος ἀπόπροθι λις ἐσακούσας
νεβροῦ φθεγξαμένης τις ἐν οὔρεσιν ὠμοφάγος λις,
ἔξ εὐνάς ἔσπευεν ἔτοιμοτάταν ἐπὶ δαῖτα,
Ἡρακλέης τοιοῦτος ἐν ἀτρίπτοις ἀκάνθαις
παῖδα ποθῶν δεδόνητο, πολὺν δ' ἐπελάμβανε χῶρον.

in hoc libro enim v. 61 plane deest: quem si quis reliquis libris confisus poetae verbis inserit, difficultates nascuntur, quas e medio tollere adhuc nemini editorum contigit. offendendum enim est quam gravissime in voce λις repetita bis addito adiectivo (ἠϋγένειος λις — ὠμοφάγος λις) quaeque ad hanc anaphoram defendendam adferuntur exempla ut Theocr. XVIII. 50, Virg. Ecl. VI. 55, Aen. VI. 86, VIII. 71, ea omnia ab hoc loco plane differunt eo, quod illis locis semel tantum adiectivum substantivo adiectum est: Λατῶ, Λατῶ κουροτρόφος; bella, horrida bella etc. verum exstirpato v. 61 hic locus non ilico expeditur; deest enim, quo referatur quod v. 64 sequitur τοιοῦτος. quae corruptela sine dubio in causa erat, ut v. 61 interpolaretur. iam si perlustraveris coniecturas eorum, qui v. 61 eiciunt, facile concedes e sensu quidem quam maxime arridere emendationem Madvigii (Advers. crit. I. p. 295) νεβροῦ φθεγξαμένης ὡς οὔρεσιν ὠμοφάγος λις). verum leniori adhibita litterarum traditarum mutatione ita restitui potest locus adhuc immerito coniecturis vexatus audacibus atque violentis:

νεβροῦ φθεγξαμένης τις ἐν οὔρεσιν ὠμοφάγος λις
ἔξ εὐνάς ὡς σπεύδει ἔτοιμοτάταν ἐπὶ δαῖτα,
Ἡρακλέης τοιοῦτος ἐν ἀτρίπτοις ἀκάνθαις
παῖδα ποθῶν δεδόνητο κ. τ. ε.

II.

1. Verba quibus apud Ovidium Her. I. 1 Penelope epistolam suam exorditur *hanc tua Penelope lento tibi mittit Ulixæ* displicuerunt viro sagacissimo ac de Heroidibus emendandis meritissimo A. Palmero, qui ellipsin vocis 'epistolam' intolerabilem arbitratus *haec* pro *hanc* edidit. quae scripturae traditae mutatio magno opere dubitaverim num recte se habeat. primum omnium enim quaerendum videtur, num hoc loco revera de ellipsi vocis 'epistolam' cogitandum sit. si quid iudicare possumus, *hanc* non ad 'epistolam' pertinet sed ad inscriptionem epistolae, quae praecedens cogitanda est: *Penelope Ulixi salutem*. hanc, inquit poeta — scilicet salutem, quam modo legisti — Penelope tibi mittit. conf. praeterea exordia epp. IV. XV. XVIII, ut de epp. XIII et XVII taceatur, quorum initia alio loco spuria esse ostendimus. quae cum ita sint, et qui post Palmerum Heroidas edidit E. S. Shuckburgh (Londini 1879) iure scripturam traditam *hanc* restituit et ipsi eam edere non dubitabimus.

2. Cum huius loci natura arte cohaeret alius Heroidum loci condicio, qui huc usque a nemine in disputationem vocatus est. silentio enim praeteritum est ab editoribus X. 3 ex P G *quae legis* edentibus in recentioribus quibusdam libris et quidem in iis, quos siglis eg₁ g₂ g₃ g₄ v₄ c₂ notavimus, *quam legis* inveniri. sat mirum videri debet, unde haec scriptura originem duxerit. quis enim credet ab interpolatoribus ubique trita et consueta restituentibus *quae legis* in *quam legis* mutatum esse, quae locutio in Ovidii operibus uno illo loco ep. I invenitur, de quo modo disputatum est? iure igitur suspicio oritur ipsum P hoc loco interpolatione laborare profecta a grammatico, qui ut illo loco Palmerus *quam* nullo addito substantivo ferri nequire arbitrabatur. quamobrem ni fallimur in hoc loco constituendo recentiorum librorum auctoritati obtemperandum erit.

3. Riesius Her. XV. 119 *oscula non dura* corruptum iudicat; sed *oscula et dura et non dura* esse posse ex Art. am. I. 668 sq. adparet.

III.

1. Levioribus scribendi erroribus correctis Riesius carmen antholog. 123 e cod. Salmasiano ita edidit:

Infundit Titan nostris sua lumina Bais

Inclusumque tenet splendida cella iubar.

Subiectis caleant aliorum balnea flammis:

Haec † reddi poterunt, Phoebæ, vapore tuo.

et recte nobis quidem fecisse videtur, quod nulli e coniecturis ad sanandum v. 4 factis in textu locum concessit. nam in quod Oudendorpius incidit *Haec radiis poterunt, Phoebæ, calere tuis* non minus quam Burmanni inventum *Incendi poterunt, Phoebæ, vapore tuo*, adeo a lectione tradita discrepat, ut hae coniecturae plane omni careant veritatis specie. iam si consideramus, quid in v. 4 corruptum sit, verba *haec reddi poterunt vapore tuo* ipsa nequaquam corruptelae prae se ferunt speciem sed potius excidisse videtur nominativus praedictivus quem dicunt verbi *reddi*. qui haud dubie extrusus est vocativo

Phoebe e glossemate in textum inlato; frequentes enim sunt in libris mss. vocativi personarum de quibus agitur pro glossis adscripti ¹⁾. e sensu autem si in v. 3 *caleant* respicimus, verbum illud quod excidit nil nisi *calida* esse potest vel propter metrum *caldā*. ita igitur v. 4 restituendus est: *haec reddi poterunt calda vapore tuo*. nondum omnia sana; remoto enim vocativo *Phoebe* deest quo referatur *tuo*. quamobrem totius carminis genuinam formam pro certo habemus hancee fuisse:

*Infundis nostris, Titan, tua lumina Bais
Inclusumque tenet splendida cella iubar.
Subiectis caleant aliorum balnea flammis:
Haec reddi poterunt calda vapore tuo.*

cum *Titan* et nominativus et vocativus esse possit, in aperto est, unde corruptela quam statuimus in v. 1 originem duxerit.

2. Ut superiori loco corruptelae originem ad glossatoris operam referendam esse ostendimus, ita etiam anthol. 126 v. 1 vitium scripturae ²⁾ *dicata* glossatori deberi putamus; neque esse videtur cur diffiteamur omnino persuasum nobis esse etiam aliis locis plurimis, qui in desperatorum numerum referuntur, medendi rationem multo rectiorem videri, si verbis corruptis funditus extirpatis reponitur quidquid requiritur ex sensu, quam si in singulis eorum litteris mutandis aut transponendis desudatur. et hoc loco igitur in scripturae *dicata* ductibus nihil corrigendum sed totum verbum utpote e glossa in textum inlatum removendum censemus. quod si statuitur, facili negotio lectio genuina revocari potest; ita enim haud dubie huius carminis auctor finxit v. 1: *Tecta novem Phoebi, nuper devota Camenis*.

3. Nondum sublatum est vitium, quo deturpatus est v. 90 pervigilii Veneris (anthol. 200), cuius versus initium in libro Salmasiano ita est comparatum: QUANDOFIAMUTCHELIDON. Ricsius enim, qui in textu *fiam ut* crucis signo adposito edidit, in apparatu critico haec proponit: *quando fimus ut chelidon, ut tacere desinam*. qua in emendatione numerus mutatus offendat necesse est, cum in sententia primaria pluralis (*fimus*), in consecutiva autem, quae ab illa dependet, singularis (*desinam*) observetur. Buecheleri autem et Rivini coniecturas Ricsius ipse e metrica huius carminis ratione stare require demonstrat. iam ut ipsi quid de ea re sentiamus profiteamur, nobis in hoc loco commode sanando primum omnium id tenendum videtur, in codicibus, qui litteris maiusculis et scriptura continua exarati sunt, frequentissimum esse et litterarum et syllabarum turbatum ordinem. cuius generis mendum et hoc loco viros doctos adhuc lusisse videtur. optime enim decurrunt vv. 89 — 90, si in v. 90 scriptura FIAMUT in MUTAFIT correctā hunc in modum eduntur:

*!Illa cantat, nos tucemus. quando ver venit meum?
Quando muta fit chelidon ut tacere desinam?*

¹⁾ Si omnino opus est exemplis in re sat nota, aliquot enotentur loci e Heroidum codice G a me collato velut Her. IV. 64: *Me tua forma capit*; glossa: *o Hippolyte*. V. 1: *Perlegis*; glossa: *o Paris*. ib. 123: *ah! nimium miserac vates mihi vera fuisti*; glossa: *o Cassandra*.

²⁾ Non enim auctorem huius carminis ipsum rei prosodiacae iam rudem fuisse arbitramur.

i. e. quando fit, ut tacere desinam muta chelidon.

Jene singt, mich fesselt Schweigen. Wann doch blüht der Frühling mir?

Wann doch kehrt mir, der verstuminten Schwalbe, der Gesang zurück?

4. Quacunq̄ue ratione sanandum est vitium scripturae COMODUS, quam idem liber Salmasianus habet anthol. 253 v. 32, nisi ex hoc mendo subiectum sententiae elicitur, quae hoc versu continetur, omnino *laedas* in *laedat* corrigendum est. non enim ne ipse Cupido palmas Veneris laedat poeta timet, sed ne Vulcanus eas colligans violet, Cupidinem adscit, ut Vulcani loco nodum iungat. quam rationem secutus ipse hunc locum ita sanare conatus eram: *ne palmas duro dum nodus vulnere laedas*³⁾. nunc vero cognita emendatione Caroli Schenkeli (conf. huius ephemer. vol. I. p. 74), cui ex mendo illo scripturae subiectum sententiae in v. 32 revocare contigit⁴⁾, lubentissime concedo etiam tali ratione quali usus est vir clarissimus hunc locum apte restitui posse.

5. Quod antholog. 463 v. 5 apud Riesium legimus de Moebio fratris occisore:

Non licuit non nosse nefas dum membra eruenti

Nudat, in exuvias incipit ipse suas,

id coniecturae Heinsianae debetur; in codice enim Vossiano Q. 86, ex quo editur hoc carmen, haec invenies: *nec licuit non nosse se nex dum membra* etc. quamvis autem emendatio Heinsii ad sensum apta sit, tamen quaerendum videtur numquid inveniri possit, quod ad traditos scripturae ductus propius accedat. adde quod verbi *nosse* obiectum requiritur nullum, cum ex versu superiori facile suppleri possit, scilicet se fratris vulnere laetum esse. quae cum ita sint, interpunctionis signo post *nosse* adposito pro *se nex* vel *senex*, qui primus videtur fuisse corruptelae gradus, *ferox* scripserim, quod illi scripturae simillimum est. iam vide, quam bene omnia decurrant:

Occisum credens gaudebat Maevius hostem:

Infelix fratris vulnere laetus erat.

Nec licuit non nosse: ferox dum membra eruenti

Nudat, in exuvias incidit ipse suas.

6. Nemo criticorum recentiorum pro genuino habet, quod anthol. 645 v. 11 legitur in codice Vossiano fol. 111: *cunctati hinc lacta theatri seditio*. hoc loco enim de discordia et iurgiis spectatorum agitur. et Riesius quidem *lacta* crucis signo adiecto edidit, Ribbeckius (append. Vergil. p. 187) *tanta* coniecit, quod sensui non male convenit. verumtamen ad codicis lectionem multo propius *lata* accedit. *lata theatri seditio* autem dictum est pro *seditio lati theatri*, de qua epithetorum traiectione plura verba facere supersedemus.

7. Ultimum distichon carminis anthol. 794 Riesius e cod. Paris. 3761 ita edidit:

³⁾ Homoeoteleuta in caesura bucolica et in fine versus paene adamat huius carminis auctor. conf. vv. 6. 24. 86. 168.

⁴⁾ Coniecit Schenkelius: *ne palmas durus quo nodus vulnere laedat*.

Protea multiplicem valet ars retinere, sed illas

Quin clabantur, † nil retinere nequit.

corruptelae sedes a Riesio non recte indicata videtur; non dubitamus enim, quin huius carminis auctor ultimum distichon repetitione usus apud poetas elegiacos sat frequenti ita composuerit:

Protea multiplicem valet ars retinere, sed illas

Quin clabantur nil retinere valet.

valet autem extrusum est glossemate inepto *nequit*, quod ad verba *nil valet* pertinuerat.

IV.

1. De Calvisii Sabini uxore Tacitus hist. I. 48 si libro Mediceo fidem habemus haec narrat: *mala cupidine visendi situm castrorum per noctem militari habitu ingressa cum vigiliis et cetera militiae munia eadem lascivia temperasset, in ipsis principiis stuprum ausa est. cum nunquam defuerint, qui in latinitate Tacitea nescio quae dictionis monstra ferri posse arbitrarentur, etiam illud vigiliis temperare a nonnullis pro genuino habitum est. neque tamen non extiterunt, qui corruptelae apertissimae medelam quaerent. atque leuissima quidem est litterarum traditarum mutatio in emendatione Rhenani temerasset; verum πάθος paene ridiculum in re profana huic loco additur, si castrorum vigiliis aliaque militiae munia velut rem sanctam feminae illius lascivia temerata esse legimus. qua coniectura e sensu quidem multo magis arridet Puteolani inventum temptasset, quod nunc vulgo editur. qua scriptura ex parte probata pertemptasset scripserim, ex qua lectione si rem palaeographicam respicis corruptelae origo facilius explicatur. in codicibus enim syllabis transpositis nil est frequentius velut miles pro limes vel mulina pro lumina etc. qua ratione etiam illud temperasset ortum esse arbitramur; abiit enim scriptura *ptērasset* syllabarum vel si mavis litterarum transpositione in *tēptasset*⁵⁾, quod corruptione procedente mutatum est in lectionem traditam *temperasset*. ex usu loquendi autem *pertentare* hoc loco aptum esse non est quod exemplis allatis confirmetur.*

2. Quod dial. de or. c. 11 omnium librorum consensu traditur *rarissimarum recitationum fama*, id ferri nequire omnes editores consentiunt. recitationes poetarum enim eo tempore, de quo agitur hoc dialogo, nequaquam rarissimas fuisse nemo est qui ignoret. ad quam corruptelam tollendam grammatici alii alias vias ingressi sunt: quos tamen metam optatam contigisse negaverim. ex ratione palaeographica enim non arrident coniecturae Steineri *clarissimarum*, Halmii *praeclarissimarum*, cum quomodo eiusmodi scripturae in *rarissimarum* abire potuerint, intellegi nequeat. nec quod Andresenus proponit (emend. p. 112) *rarissima harum recitationum fama* probari potest. nam nec latinum est *rara fama* nec tolerabilis huius loci sensus,

⁵⁾ Fieri etiam potuit, ut librarius *per* omitteret et postea supra lineam ad-

pingeret; iam cum extaret in libro quodam scriptura *τētasset*, illud *p* cum. liber transcriberetur, falso loco scripturae *ptērasset* insertum est.

si illud *rarissima* recipitur. nam si legimus sententiam hanc: *quando enim rarissima harum recitationum fama in totam urbem penetrat*, Tacitus una eademque sententia quodammodo interrogat et respondet; attamen sine dubio unum tantum facere potuit, scilicet interrogare; alterum vero glossatorem quendam fecisse putaverim, qui Tacito quaerente: *quando enim harum recitationum fama in totam urbem penetrat?* respondit: *rarissime*, quemadmodum memini in libro quodam a me collato me legere glossam *nemo* respondentem ad pronomen interrogativum quaestionis rhetoricae *quis*. iam cum in textum irrepsisset illud *rarissime* ante *harum* et omitteretur ut sexcenties in *harum* littera *h*, ex *rarississime arum* ortum est quod nunc libri habent *rarissimarum*. genuinam igitur huius sententiae formam hancec fuisse statuimus: *quando enim harum recitationum fama in totam urbem penetrat*.

Vindobonae. HENRICUS STEPHANUS SEDLMAYER.

De Trinummi Plautinae uu. 57 — 65.

Locum adgredior non solum saepius atque a uiris grauissimis tractatum, sed etiam omni fere ex parte iam sanatum. sed cum uidissem plerosque ex grammaticis illis eo inprimis falsos esse, quod singulorum modo uersuum, non totius loci rationem habuissent, eum autem, qui uerum uidit, Ritschelium dico in Trinummi editione altera, sententiam a se prolatam, ut solet fieri in talium commentariorum angustiis, non explicauisse argumentis adiectis, non dubitavi hoc negotio suscepto ad inlustrandum magis quam ad emendandum Plautum aliquantulum conferre. qua in re uersanti paullo altius mihi repetendum est.

V. 39 sqq. uidimus Calliclem egredientem ex aedibus atque amicum salutantem. tum sermone inter senes suborto Callicli, quem ualde hilarem atque ad cavillandum ludificandumque promptum esse iam prima eius uerba demonstrant, deos roganti, ut Megaronidis uxor superstes sit coniugi, satis morose ille respondet:

dum quidem hercle tecum nupta sit sane uelim.

quo uerbo adrepto Callicles statim alio transfert sermonem amicunq̄ue denuo urget interrogatione hac:

uin conmutemus? tuam ego ducam et tu meam?

sed quid Megaronides? ex uersibus, qui ei adscribi possunt, facile adparet non permagnum eius studium esse proelii illius iocosi continuandi. primum enim recordatur non ad litigandum sese uenisse sed ad amicum castigandum, quam ob causam iocandi finem facere studet. deinde a Callicle propositione illa facta re uera in angustias adductus est; quam si accipit, Callicli adsentiri, sin repudiat, sibi ipse contradicere uidetur, cum qui modo grauer questus sit de uxoris immortalitate, tamen ipse eam retinere uelit. sed callidus Atheniensis decipi non potest; en elegantissime eo uertit rem, ut non ipse, sed Callicles potius optare ac summa ope eniti, ut uxore libe-

retur, eoque consilio propositionem illam fecisse uideatur. haec enim respondet:

*namque enim tu credo mihi imprudenti obrepseris.
habeas, ut nactus: nota mala res optima'st.
nam nunc si ignotam capiam, quid agam nesciam.*

Callicles quidem — etsi his uerbis sat grauibus aliquantum confusus — Megaronidis uerba in risum uertere conatur:

ne tu hercle faxo haud nescias quam rem egeris.

sed ille controuersiam abrumpit certa, de qua prorsus non licet dubitare, sententia prolata:

edepol proinde, ut diu uiuitur, bene uiuitur.

atque ex certamine uictor abit.

Hactenus eum secutus sum uerborum ordinem quem Ritschelius — praeunte ex parte Lomanno — proposuit, qui quin similibus eis, quae modo adhibui, usus sit argumentis non dubito, quamquam ne uerbo quidem de iis nos edocuit.

Sed restat u. 60, a Ritschelio post u. 62 collocatus et Callicli datus, quo in explicando Plauti sospitatori clarissimo adsentiri non possum. frustra enim, quo necessitatis uinculo uersus illi inter se sint coniuncti, quaerimus nec liquet, quam ob rem Callicles, cui nihil omnino proposuerat amicus, tam diserte se nullo modo decipi posse gloriatur atque idem opponendum est Brixio, qui uersum, de quo agimus, post u. 61 positum sic interpretatus est: „nich werde gewiss nicht den Kürzeren ziehen“; immo uertenda sunt haec uerba, id quod iam Teuffelius animaduertit (Mus. Rhen. XXX p. 472): „du sollst mich nicht überlisten“. sed cur quaeso hunc uersum Calliclis esse statuamus oportet? nonne multo aptius ac ueri similis est Megaronidem, dum se a Callicle, qui re uera ei *uerba dare* studet, defendit, haec loqui:

faxo haud tantillum dederis uerborum mihi?

Eodem igitur, quo Ritschelius, loco ego quoque hunc uersum conlocandum sed Megaronidi dandum putem. personis autem talem in modum distributis etiam illud *faxo* bis positum habet quo explicetur; Megaronides enim uerbum a Callicle adhibitum repetit irridendo.

Quae cum ita sint, neque lacunam significari oportet, id quod Lomanno placuit, neque unum vel plures uersus in suspicionem uocari, quod Bergkiius Lorenzius Teuffelius uoluerunt. multa autem omnino uerba fieri hac in scaena non est quod miremur: probe enim tenendum est senium loquacium dialogum nobis depingere uoluisse Philemonem. quae si respicimus, neque G. Loewio fidem habebimus, qui u. 32 in suspicionem uocauit (analect. Plaut. p. 196), elegantiam quandam atque concinnitatem in senis garruli sermonem inlaturus. etenim Megaronides ea, quae modo imagine inlustrauerat, talium hominum more, ne quis uerba eius minus recte intellegat, repetit uerbis simplicibus: deinde ad imaginem redit.

Zu Lucilius und der griechischen Anthologie.

1. Zu Lucilius. — Man liest bei Nonius (107, 30 M.): *eugium media pars inter naturalia muliebria. Lucilius* (cod. Par. 7667 *mulieris Lucius*) *inepodis hymnis sine eugio atque destina. Laberius in centonario:*

„*quaré tam arduum ascendás, an concupisti eugium scíndere.*“

In dem corrupten Luciliusfragmente fasste Dousa das „*in epodis hymnis*“ als Bezeichnung der Schrift, welcher das Fragment entlehnt sei. Dass ihm Quicherat hierin folgte war ein Rückschritt, da inzwischen durch Lachmann und L. Müller „*hymnis*“ richtig als Eigenname gedeutet und dem Fragmente einverleibt worden war. Irrthümlich jedoch sahen die beiden eben genannten Kritiker „*in epodis*“ als Glossem an; denn abgesehen davon, dass der Text des Nonius an allem mehr leidet als an Interpolationen — wie unwahrscheinlich ist die Annahme? Ich könnte begreifen, dass ein sciolus ἐπῳδοί durch ὑμνοί habe erklären wollen; aber nimmer das Gegentheil, dass ein weitaus selteneres, abgelegenes Wort das vulgäre „*hymnus*“ erläutert haben soll. Ich erkenne daher in den genannten Worten Theile des Luciliusbruchstückes, die unter dem Einflusse des misverstandenen „*hymnis*“ sich veränderten, wie auch beispielsweise Lucil. I, 21 (Keil, gr. Lat. IV. 564) in gleicher Entstellung aus „*Hymnis captando*“ das „*hymnis cautando*“ des cod. Lavant. entstand. Nach dem „*sine eugio*“ der zweiten Vershälfte möchte ich daher unter Vergleich von Priap. 77. 13 u. a. m. fürs erste vermuthen: „*Lucilius. . . [s]ine podi[ce i]s. . .*“ Noch aber ist nicht alles klar. In den Schlussworten befremdet die copulative Verbindung des Nomens *eugio* mit dem Verbum *destina* (oder *destinat*; denn es folgt Laberius). L. Müller versuchte durch eine gewagte Interpolation die Schwierigkeit zu beseitigen, er hätte richtiger an *atque* Anstoss genommen, das aus „*ad se*“ entsteht scheint, cf. Lucil. I. 21:

„*Hymnis captando quem adservavisse ait ad se.*“

Wir werden demnach in unserem Bruchstücke einen versus quadratus erkennen, der zwar am Anfange verstümmelt, durch doppelte Lesung des ersten Wortes jedoch leicht herzustellen ist:

Luciliu[s: mé] sine podi[ce i]s, Hymnis, sine eugio ad se destinat.

Die Situation ist klar. Offenbar entstammen die Worte einer Eifersuchtsscene. Hymnis sieht in irgend einem puellus ihren Rivalen und bangt um den Lohn ihrer Liebesmühe (cf. Lucil. I. 21). Der Dichter antwortet:

„ ' ~ ~ *Hymnis vellem, te id quod verumst credere,*“

tu ne putaveris turpiter istum a me amari puerum, immo minime illi opus est natibus, qui melioribus me artibus detineat; nam

„*mé sine podice is, Hymnis, sine eugio ad se destinat.*“

2. Zur griechischen Anthologie. — Unverständlich ist das dem pseudoaristotelischen Peplos angereihte Epigramm auf die arkadische Atalante (append. anth. Pal. IX, v. 93.):

Κούρης Ἰακίοιο πολυκλείτης Ἀταλάντης
 σῆμα πέλας στείχων ἄτρεκές ἐστι τόδε.

Nicht Schneidewin's ἴσθι noch Bergk's überkühnes ἄτρεκέως τόδ' ὄραε heilen die Stelle. Ich glaube an ἄτρεκέε nicht rühren zu dürfen, da bei dem Synkretismus der boeotischen und arkadischen Atalante die Bezeichnung der Grabstätte als der einzig wahren begreiflich, ja zum Theile nothwendig erscheint. Dann aber ist στείχων unhaltbar; denn ob der Beschauer dem Grabmal nah oder fern ist, das kann doch die Frage nach der Authentie der Ueberlieferung nicht entscheiden — wobei von der rein grammatischen Unmöglichkeit des στείχων abgesehen sei. Ich vermuthe daher in den Buchstaben eine Ortsbezeichnung.

In Erwägung nun, dass ausdrücklich von der arkadischen Atalante die Rede ist, deren Grabstätte vermuthlich nach dem Lemma „ἐν Ἀρκαδίᾳ“ gesucht werden muss, verfallt ich auf die Stadt Tegea, in deren Localsage (Pausan. Ark. 45. 2.) Atalante eng verflochten war. Nach Paus. 45, 6 war sie neben Meleager als Hauptperson des grossen Reliefs im Giebelfelde des Athenetempels daselbst zu sehen. Auch Apollodor's Erzählung „εἰσελθεῖν αὐτοὺς εἰς τὸ τέμενος Διὸς καὶ ἐκεῖ συνουσιάζοντα εἰς λέοντα ἀλλαγῆναι“ (3, 9, 2.) scheint in das tegeatische Gebiet zu weisen, wo im Eichwald Pelagos der Tempelhain des Zeus Χάρμων (Paus. Ark. 12, 1) ein passendes Local für die Verwandlung bietet. — Nimmt man hinzu, dass bei Diodor XI, 66 der Name von Tegea als Plurale erscheint: „ἐν Τεγέαις τῆς Ἀρκαδίας κατεβίωσεν ἐπαινούμενος“, so wird die Vermuthung nicht allzu kühn scheinen:

„σῆμα πέλας Τεγεῶν ἄτρεκέε ἐστι τόδε.“

Dass man ein Grab der verwandelten Atalante zeigte, kann nicht Wunder nehmen. Pausanias (Ark. 35, 8) schildert das Grab der Kallisto, der lukianische Timon raisonneert über das Zeusgrab auf Kreta (c. 6 extr.) u. a. m. Hieher gehört auch die ebenso nüchterne als alberne Frage des Diogenes von Laërte (anth. Pal. VII, 124.):

εἰ δὲ (Ἐμπεδοκλῆς) πυρὸς κρητῆρα ἐσήλατο καὶ λίπε τὸ ζῆν,
 πῶς ἂν ἔτ' ἐν Μεγάροις δείκνυτο τοῦδε τάφος;

So nämlich und nicht πῆ (Casaubon. ἔκπτε) wird wol hier zu lesen sein. Was die palaeographische Seite der Vermuthung betrifft, so ist ΠΕΛΑΚΤΕΓΕΩΝ für ΠΕΛΑΚΤΕΙΧΩΝ wol kaum schwierig. Wechsel von Γ und Ι findet sich beispielsweise ebenfalls in einem Epigramme des Peplos auf Nireus (app. anth. Pal. IX. 49 f.), wo statt des unsinnigen Imperfectum ἔχε γαῖα zu lesen ist:

Ἐνθάδε τὸν κάλλιστον ἐπιχθονίων ἔχει αἶα
 Νιρέα, τὸν Χαρόπου παῖδα καὶ Ἀγλαῖη.

Wien.

JOSEPH MARIA STOWASSER.

Zu Spartianus vita Hadriani.

VI, 6 post *Mauretaniae infulis ornatum*. Mommsen hat richtig erkannt, dass nach *Mauretaniae* ein Wort ausgefallen ist, weshalb

er *administrationem* ergänzt. Dass dies dem Vorschlage von Salmasius, der *praefecturae* nach der ed. princ. in *praefecturam* ändert, oder jenem Peters, der *Mauretanium* schreiben will, vorzuziehen ist, unterliegt wol keinem Zweifel. Doch statt *administrationem* möchte ich lieber *curam* einsetzen, dessen Ausfall begreiflich ist, indem der Schreiber auf das folgende *praefecturae* abirrte. — IX, 7 *Romae uero practorum et consulum officia frequentauit, conuiujs amicorum interfuit, aegros bis ac ter die et nonnullos equites ac libertinos uisitauit, solacijs refouit, consilijs subleuauit, conuiujs suis semper adhibuit*. Dass die Stelle verderbt ist, bedarf wol keines Beweises. Wie konnte es Hadrian einfallen Kranke zu seiner Tafel einzuladen und wie soll man *semper* verstehen? Wie erklären sich ferner die Worte *et nonnullos eq. ac lib.* nach dem vorausgehenden *aegros*? Daher hat G. Uhlig vorgeschlagen diese Worte nach *subleuauit* zu setzen; aber auch so ist keine richtige Ordnung der einzelnen Glieder hergestellt. Es ist wol zu schreiben: *conuiujs amicorum interfuit, nonnullos equites Romanos ac libertinos conuiujs suis semper adhibuit, aegros bis ac ter die uisitauit, solacijs refouit, consilijs subleuauit*. Offenbar waren die Worte *nonnullos . . . adhibuit* ausgefallen und am Rande nachgetragen worden; sie wurden dann in zwei Stücke zerrissen an verschiedenen Stellen in den Text eingesetzt, wobei sich die Einschwärzung des *et* von selbst ergab.

Zu Spartianus vita Aelii Veri.

V, 9 *atque idem Ouidii ab alijs relata idem Apicii libros amorum in lecto semper habuisse*. Diese Stelle, zu deren Verbesserung Mommсен den ersten richtigen Schritt gethan hat, lässt sich durch eine leichte Transposition und eine kleine Ergänzung herstellen. Man schreibe *atque (quae) ab alijs relata* (die Auslassung von *sunt* ist gewöhnlich; vgl. Petschenig Beiträge zur Textkritik der Scriptorum historiae Augustae Wien 1879, S. 16) *idem Apicii libros idem Ouidii Amorum in l. s. h.*

Wien.

KARL SCHENKL.

Zu Auianus.

Der Miscellancodex Sang. 1396 enthält nach G. Scherer's Katalog S. 1—4 zwei Blätter in 8^o saec. XI/XII mit lateinischen Fabeln und Erzählungen in Distichen. Die Blätter sind arg beschnitten, so zwar dass die Versinitialen meist fehlen, wie unten ersichtlich werden wird. Die Distichen sind aus dem Fabelbuche des Auianus und zwar aus fab. XX 10—16, XXI, XXII, XXXXI 12—18, XXXXII. Die Varianten dieser Fragmentblätter sind werth, dass sie der Textkritik des Auianus zu Nutze gemacht werden ¹⁾. Ich theile

¹⁾ Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Reichenauer Handschrift, von der ein Fragment in der Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe sich befindet (von Fröhner, Phil. XIV p. 387 mitgetheilt), und die St. Gallner Handschr. in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einander standen.

daher im folgenden die Lesearten des St. Gallner Fragmentes nach dem Texte von Fröhner mit, wobei ich aber die orthographischen Eigenheiten der Ausgabe meist unbeachtet lasse. XX 10 *rursus*
^{frus} ^{per} ^{esse}
in oris ora 11 *depastus cerula* 13 *nefas captum* — *absoluere* 14 *dificiles*
querit casib. 15 .ā — *inquit* 16 *rursū* XXI 1 *parvula* 2 *cespite* 4
^{accelerare} ^{adiutorū}
supplex 5 .ed — *implumes* 6 *continuarē* 8 *perficietur* 9 *operā* 10 *ge-*
^{homincs}
nitrix 11 *cōprehendere* 13. *unc* 14 om. XXII 2 *phēbū* 3. *unc duo diūsis*
^{ego sum}
 4 *inuidus* 5 . *issē se* 6 *ut peteretur ait* 9 . *restandi facilis nā queq*; *ro-*
^{turū}
gauerit unus 9 *cui* 10 *admotas* — *dāna* 13 *captante* — *premia* 14 *sup-*
^r
pliciū propiū 15 . ā *extintus ut lumine deger* 17 . *unc* 18 *retulit* 19
 (leerer Raum dann) *aliorū gaudē iniquis* 20 *letior dāna cupit* XXI
 13 *uolē. .us* 16 *ausa pharetratis* 17 . *ae poter* XLII 1 *hēdus* 2
^o ^{it} ^g
perit 3 *menia* 4 *astit* 5 . *mpier* — *mediāq*; *secut* 6 *cōpositis* 7 *templis*
^{ingemiscens} ^d
 om. 10 *In mitē regemēns* 9 *pī si* — *cāpo* 10 *heu* — *cupis* 11 *refert*
modo quā 12. 13 *Et tecū sacrū diuis fudisse cruorē* 14 *rapido ~ ex-*
saciare.

Um die Bedeutung einiger Varianten zu erhellen, will ich sie an den betreffenden Stellen zur Anwendung bringen. XXII 5 geben die älteren Hss. bei Fröhner ausser Put. „*his quoque se medūm Titan. . .* Schenkl (zur Textkritik des Auianus, Zeitschr. f. österr. Gymnasien 1865 S. 397 ff.) hat *quoque* als unzweifelhaft verderbt erklärt und in der That ist die Entbehrlichkeit dieser Partikel leicht ersichtlich. Hält man an der Richtigkeit der Leseart *sese* fest, was der Sangallensis, und wie ich hinzufüge auch der Vind. 901 saec. XIII gibt, so wird auch der Grund jenes Einschubs von *quoque* erkennbar, indem nämlich ein Abschreiber den einen Theil von *sese* fallen gelassen hatte. An den Worten des folgenden Verses: *precibus ut peteretur ait* (*preteretur* bei Schenkl ist wol Druckfehler), die auch der Sang. und Vind. geben, ist jedenfalls zu ändern, aber Lachmann's ebenso geistreicher als kühner Vorschlag '*Iuppiter accus*' kann mich nicht überzeugen²⁾. Im nächsten Vers ist mit Rücksicht auf das vorausgehende *praestandi facilis*, die Leseart des Sang. und Vind. (der Hs. C bei Fröhner) *quaeque rogauerit* der vulgären Schreibung *quae sperauerit* vorzuziehen. — Die verschiedensten Heilmittel wurden am V. 15 derselben Fabel versucht, wo die Hss., auch die St. Gallner und Wiener Handschr. *extinctus ut lumine degeret uno* (*dgeret* Vind.) geben, das dem Sinne nach wol entsprechend wäre. Im Vindobonensis findet sich darüber die Glosse: *misere uiuet* (oder *uiuat*), das

²⁾ Es ist bemerkenswerth, dass die ganz ähnliche, vielleicht nachgebildete Pseudo-Aesopische Fabel bei Riese A. L. 801 '*Mercurius et duae mulieres*' obiger Auffassung widerspricht und vielmehr die Ueberlieferung stützt in den Worten v. 12 *Deum uidetis; tribuum uobis protinus*
Quod quaeque optarū.

dem von Schenkl im theilweisen Anschluss an Cannegieter vermutheten *nam petit extincto eum lumine degat ut uno* zwar formell entspricht; aber erst im Mittellatein hat *degere* den Sinn von *egere* mit angenommen. Da nun in alter Zeit *degere* den späteren Sinn von *in paupertate uiuere* noch nicht hat, andererseits der persönliche Nachtheil des Bittenden markirt werden soll, so vermuthe ich in der obigen Fassung: *extincto eum lumine ut aegreat uno*, im Anschluss an Lucr. III 824 L . . . *quod morbis eum corporis aegret*. Dadurch werden die Schwierigkeiten der Satzconstruction auf leichte Weise behoben. — Von Wichtigkeit ist die Leseart des Sang. für die Emendation des Verses XLII 8

cunctis ut uictima templis

inmiti aere ruens morte eruentat humum.

Die Conjectur Fröhner's (*ruens*) hat wol niemanden befriedigt. Die Varianten zur Stelle sind: *inmittere ruomat* A, *inmitem regimens* P, *inmitem redimens* C. Der Sang. hat *inmitē regemens* mit der Glosse *ingemiscens*. Schenkl hat aus der Leseart der Hs. A mit grossem Geschick *uomens* (*i. sanguinem*) reconstruirt, aber diese Emendation erklärt einerseits nicht die Verderbnisse der übrigen Hss., andererseits wird eine Ueberfülle des einen Ausdrucks, nämlich des blutigen Todes (abgesehen von dem zu allgemeinen Gebrauch von *uomens*) erzeugt, während die dem qualvollen Tode vorausgehenden Klagen und Seufzer vermisst werden. Aus der Leseart *gemens*, das der Sang. deutlich gibt und woran auch O. Keller gedacht hatte, erklären sich leicht die Verderbnisse in CP, auch zum Theil die Leseart in A,

querens

wenn man sich die Vorlage *gemens* oder umgekehrt denkt. Schliesslich bemerke ich, dass die Fabel V und IX ohne Absatz auch der Zürchercodex C. 68 saec. IX enthält mit der gemeinsamen Ueberschrift f. 126 *Asinus pelle leonis indutus*.

Wien.

Dr. JOH. HUEMER.

Berichtigung und Zusätze.

S. 19, Z. 13—14 sind die Worte Aj. 69 — αὐτὰρ zu tilgen.
 S. 19, Z. 7 v. u. ist vor einen einzuschalten: und Schol. ad Rhes. 28.
 Zu der S. 14, Anm. 3 angeführten Literatur ist nunmehr noch hinzuzufügen: Th. Bergk und Th. Kock im Rhein. Mus. 35, 244 fgg., desgleichen Weil in Revue de philol. IV, 127, endlich G. Vitelli, Appunti critici sulla Elettra di Euripide, p. 41—42.

TH. G.

S. 25, Z. 7 v. u. gestattet; S. 28, Z. 7 v. u. l. Barberinus.

K. S.

De metoecis Atticis.

Iam ex quo tempore acriori studio uersatus sum in antiquitatibus Atticis cognoscendis, facile intellexi ex iis, quae huc pertinent, rebus unam maxime dignam esse, quae denuo atque accuratius examinetur et inlustretur: dico quaestionem de metoecorum in ciuitate Attica statu ac condicione. nam qui saeculo proximo — ut de disciplinae huius primordiis taceam — hac de re egerunt uiri docti, uelut Valekenær, F. A. Wolf, St. Croix, nonnulla quidem recte explicauerunt, plura male intellexerunt, quoniam neque, quae tempore illo praesto erant siue a scriptoribus siue in lapidibus tradita, diligentius habebant conlecta, neque iis quae conlegerant recte sunt usi ueterum grammaticorum erroribus nimis religiose seruatis: multa ne tetigerunt quidem. quaedam de metoecis egregie exposuit A. Boeckh in libro illo immortalis, quo omnibus, qui post eum antiquitatibus Graecis operam aut nauauerunt aut nauaturi sunt, facem praetulit; sed quod erat eius operis consilium, non omnes quae huc spectant quaestiones tractauit: idemque de aliis libris ueluti de Meieri et Schoemanni illo, quem de litibus Atticis conscripserunt, ferre licet iudicium. unde factum est, ut ea, quae de metoecis in antiquitatum graecarum enchiridiis traduntur, magna ex parte aut manca sint parunquæ plena aut omnino falsa. quae cum ita essent, non dubitauim omnibus fontibus diligenter excussis atque examinatis totam rem denuo pertractare eoque libentius in me suscepi hunc laborem, quo largiorem messem me facturum esse in tanta quae interdum succreuerat testimoniorum in lapidibus incisorum copia sperabam. quae spes utrum me fefellerit nec ne, uideant uiri docti similium rerum studiosi, quibus ea, quae repperisse mihi uisus sum, iam propono.

Ita autem in hac re uersatus sum, ut ea, quae iam ab aliis recte mihi uidebantur exposita esse, aut omnino neglegerem aut perstringerem quam breuissime, de iis uero, quae aut nondum erant tractata aut ut denuo explorarentur opus esse uidebatur, fusius agerem. quam ob rem iustam puto habebit excusationem, quod in

singulis huius dissertationis capitibus non eadem semper disputandi usus sum uia ac ratione. errorum autem a grammaticis quibusdam commissorum, quos iam refutauerunt cum alii tum is, quem non satis pro dignitate laudare possum, A. Boeckh, rationem habui nullam. nolui enim rebus tritis atque omnibus, qui in hac quaestione studium posuerunt, notis sine ulla utilitate repetitis temere augere huius opusculi ambitum, quod iis neglectis magis puto hominum peritorum commendabitur iudicio.

I. De peregrinorum in Graecia antiqua statu ac condicione.

Qualis fuerit hominum peregrinorum in singulis Graeciae antiquae ciuitatibus condicio; facile quisque puto intellet, qui comperit habuerit singulos in unaquaque ciuitate ciues omnes inter se consanguinitatis quodam coniunctos esse uinculo ac tamquam unam efficere familiam uel gentem. unde iam patet aequati inter ciues iuris fundamentum esse gentilitatem. quod gentium ac familiarum uinculum cum a diis ipsis institutum existimarent ueteres Graeci, sanctum id habebant ita, ut nefas haberent uinculi illius integritatem ulla re inminui uel inquinari. ciuium igitur iure is tantummodo frui poterat, qui legitime parentibus ciuibus ortus euidam familiae esset adscriptus. si quis autem patria sua relicta in aliam ciuitatem, ut in ea sibi sedem ac domicilium constitueret, migrasset, nisi ibi in ciuium numerum populiscito esset receptus, eius, quo domitabatur, iuris ac legum, quibus se et sua tueretur, praesidiis carebat omnibus. fieri autem non potuit, quin rationes tam graues atque iniquae, etsi prisca aetate in omnibus Graeciae ciuitatibus eas fuisse constat, tamen temporum decursu, cum magis magisque res Graeciae augeri coeptae essent, cum mercatu ac commercio in dies crescente plures semper atque artiores inter singulas Graeciae ciuitates orerentur necessitudines, paulatim mutarentur in melius atque ad humanitatem conformarentur. certe perpaucae in Graecia ciuitates morem antiquitus traditum diutius retinuerunt, uelut Sparta et — si fides habenda Aeliano ¹⁾ — Apollonia, quae urbes, ne ciuium animi iis, quae ad mores corrumpendos pertinerent, aductis deprauarentur, tam diligenter cauebant, ut homines peregrinos in urbe habitantes subinde ξενηλαΐαις, quae uocantur, institutis expellerent; contra pleraeque ciuitates atque in primis eae, quae re nauali atque mercatura florebant, et, ne ipsarum ciues apud externos degentes eorum libidini atque iniuriis essent expositi, prospicere debebant et curare, ne eandem ob causam aliarum urbium ciues, quorum opera

¹⁾ Var. Hist. XIII, 16.

atque industria, si opificia, artes, mercatura florent, et publica et priuata augetur utilitas, quominus apud ipsos domicilium sibi collocarent, deterrentur. quae incommoda ut cuitarentur, metoecorum ordo est institutus, qui, quamquam ciues non erant, tamen praeter ceteros peregrinos iure quodam praecipuo fruebantur. quam institutionem in plerisque Graeciae ciuitatibus fuisse receptam permultis scriptorum testimoniis atque titulis in lapidibus incisis edocemur, quae hoc loco congerere a re non alienum esse uidebatur. itaque nomina urbium et ciuitatum, in quibus μέτοικοι (πεδάφοικοι, πάροικοι, ἔνοικοι) inueniuntur, in hac tabula enumeravi, simul fontibus ex quibus hausi indicatis.

Aeraephia (πάροικοι)	C. I. G. 1625.
Aegina	Isocrates XIX, 12. Xenophon Hell. V, 1, 12. Demosthenes XXIII, 211.
Amyclae	C. I. G. 1338.
Andrus	Lebas et Waddington <i>Voyage arch.</i> II, 1799.
Argos (πεδάφοικοι)	C. I. G. 14, 19.
Byzantium	(Aristot.) Oec. 1347 a 1.
Carthaea	C. I. G. 2357.
Ceos	C. I. G. 2352.
Chalcedon	(Aristot.) Oec. 1347 b 20.
Chalcis	C. I. A. IV, 1. 27 a.
Chalium	cf. Kirchoffium in <i>Philologi</i> vol. XIII, p. 1, Caueri <i>Deductum</i> n. 94.
Cretae urbes	Herodotus IV, 151.
Delus	C. I. G. 2286.
Elis	Pseudo-Plutarchi uita Andocidis oratoris c. 11.
Epidamnus	Aelianus Var. Hist. XIII, 16.
Eretria	C. I. G. 2144.
Iasus	Lebas et Wadd. III, 283 sqq.
Ilium	C. I. G. 3595.
Megalopolis	Plutarchi Aratus c. 26.
Megara	Lycurgus adu. Leocr. s. 21 et 145.
Oeanthia uid. Chalium.	
Olbia	C. I. G. 2059.
Oropus	Lysias XXXI, 9 et 14.

Psyrus	C. I. G. 2245.
Sestus	cf. <i>Hermac Berolin.</i> vol. VII, p. 116.
Samus	C. I. G. 2254.
Syrus	C. I. G. Add. 2347 k.
Tegea	C. I. G. 1512.
Teos	Lebas et Waddington III, 64, 66, 73, 85.
Thera	C. I. G. Add. II, 2465 b.
Thespia	C. I. G. 1631.
Troezen	Isocrates XIX, 23.

Uides in hac tabula, in qua diligenter, quaecumque repperi de ea re aut a scriptoribus aut in titulis commemorata, congressi (quamquam non is sum, qui me fortasse fugisse unum alterumve locum negem), urbium diuersae originis et gentis contineri nomina, unde intellegitur latissime per totam Graeciam id institutum patuisse. sed iam oritur quaestio, utrum institutio illa, de qua agimus, ubique eandem habuerit formam, an alia aliis locis fuerit metoecorum condicio.

Atque hanc in rem accuratius inquirentem et consuetudines, quas singulas gentes in peregrinis tractandis secutas esse testimoniis edocemur, comparantem fugere non potest duas potissimum esse rationes inter se discrepantes, quas hac in re amplexae sunt Graeciae ciuitates. quarum altera apud Doros et Aeolios in usu erat, qui cum in rebus publicis administrandis fere omnibus, tum in metoecorum quoque condicione constituenda moris antiquitus traditi erant tenaciores, altera eaque liberalior et humanior in Ionicis inuenitur ciuitatibus. luculentissima autem huius rei documenta praebent foedera inter singulas ciuitates icta, quibus, ut alterius urbis ciues altera in urbe habitantes certis quibusdam fruerentur priuilegiis, in uicem stipulabantur ciuitates foederatae. nam quamquam priuilegia singulis decretis constituta ualde diuersa sunt — modo enim ἰσπολιτεία datur, ueluti Aetoliis in Ceo insula habitantibus, quibus concessum erat πάντων μετέχειν, ὡμπερ καὶ Κεῖοι μετέχουσιν, modo ἀσφάλεια tantum praebetur — id unum quidem omnibus his pactionibus commune est, quod beneficia illa ad eos tantum pertinent, qui foederatae cuiusdam urbis ciues sunt, ceteri autem omnes eorum fieri nequeunt participes. ac multum facit ad eam rem quam tractamus inustrandam, quod in titulo quodam Tegeatico (C. I. G. 1512) metoeci secundum patrias distributi commemorantur, unde adparet ciuitates foederatas Tegeae quasi colonias quasdam habuisse. metoeci autem rei

publicae Tegeatarum ipsi adscripti non inueniuntur, idemque in Olbia urbe licet obseruare. sed ne unum quidem in talibus adhuc repertum est foederibus, quod inter binas factum esset ciuitates Ionicas. quae cum ita sint, optimo iure adfirmabimus apud Iones talem fuisse metoecorum condicionem, ut eius modi pactionibus et foederibus opus non esset, atque in metoecorum ordinem, sicut Athenis, omnes homines, qui tributum annuum lege constitutum soluebant, esse receptos. itaque hac in re summum discrimen, quod interest inter metoecos, qui in Ionicis quique in aliis erant ciuitatibus, positum esse existimo.

Vix autem opus est, ut dicam discrimen illud a nobis modo statutum non ita ualere, ut numquam Dorica uel Aeolica ciuitas rationes in peregrinis tractandis liberaliores secuta esse putanda sit, id quod de Epidamno disertis uerbis Aelianus²⁾ tradidit. ac Megarenses Oropiosque in peregrinorum rebus administrandis simili eius, quem Athenienses sequebantur, more usos esse Lysiac et Lycurgi confirmatur testimoniis.³⁾

Sed iam prooemiandi finem faciamus ceterisque ciuitatibus, de quarum in inquilinis tractandis rationibus nihil fere certi nobis traditum est, neglectis metoecorum condicionem, qualis fuerit Athenis. inlustrabimus.

II. Quo tempore Athenis metoecorum ordo institutus sit.

Liberalitati, qua in hominibus peregrinis ciuitate donandis uetustissimis rei publicae temporibus Athenienses usi esse feruntur⁴⁾, primum Solonem certos posuisse terminos Plutarchus nobis tradidit Sol. c. 24: ὅτι γενέσθαι πολίταις οὐ δίδωσι πλὴν τοῖς φεύγουσιν ἀειφυγία τὴν ἑαυτῶν ἢ πανεστίοις Ἀθήναζε μετοικιζομένοις ἐπὶ τέχνη· quo ex loco non sequitur — id quod quibusdam placuit, ueluti Mollio⁵⁾ — omnes exsules atque artifices, qui Athenas migrauerant, re uera in ciuitatem esse receptos. neque minus ii falluntur, qui metoecorum ordinem iam Solonis exstitisse temporibus uel a Solone ipso insti-

²⁾ Var. Hist. XIII, 16.

³⁾ adu. Philonem s. 9, adu. Leocratem s. 21 et 145.

⁴⁾ schol. ad Arist. Ran. u. 417: νόμος γὰρ ἦν τοὺς ἐξ ἄλλοδαπῆς Ἀθήνησι κατοικεῖν ἐθέλοντας εἰς πολίτας ἐνταῦθα χρόνον ὀλίγον διατρίψαντας ἐγγράφεσθαι. falso huc rettulerunt uiri docti Photii uerba ad explicandam uocem Περιθοῖσαι adscripta: νόμος δὲ ἦν Ἀθήνησι ξένους εἰσδέχεσθαι τοὺς βουλομένους τῶν Ἑλλήνων, quibus Photius id solum dicit peregrinos, qui Athenis habitare uolebant, ibi receptos esse, non ut Sparta aliisque in ciuitatibus repudiatos.

⁵⁾ *De peregrinorum apud Athenienses conditione* Dordr. 1839, p. 25.

tutum esse e uocabulo μεταικιζόμενοις conligunt: qua in uoce sola transmigrandi inest notio. accedit quod in omnibus Solonis legibus uel, ut accuratius dicam, legum fragmentis ab oratoribus rerumque scriptoribus nobis seruatis de ciuibus tantummodo agitur et peregrinis: metoecorum autem in iis nulla fit mentio. sic Demosthenes⁶⁾ legem Solonis laudat, in qua scriptum erat ξένον μὴ ἐργάζεσθαι ἐν τῇ ἀγορᾷ; alia lege a Plutareho⁷⁾ commemorata ξένοι uetabantur praeter oleum quicquam ex Attica exportare. quam ob rem non possum comprobare eorum sententiam, qui in Aristotelis uerbis⁸⁾ πολλοὺς γὰρ (Κλειθένης) ἐφυλέτευε ξένους καὶ δούλους μεταίκοις explicandis uocabulum μεταίκοις ad utrumque eorum, quae praecedunt, nominum pertinere rati iam ante Clisthenis aetatem, qualis erat posterioribus temporibus, inquilinorum ordinem Athenis exstitisse censent⁹⁾. nam cum Aristoteles ubique peregrinos a metoecis et seruos a libertinis accurate atque disertis uerbis soleat distinguere, non satis intellego, quam ob rem ille hoc loco minus sibi constans fuerit atque uerbis tam quaesitis sit usus, cum certe dicere potuerit μεταίκοις καὶ ἀπελευθέρους. immo ex uerbis ipsis ab Aristotele adhibitis satis elucet ante Clisthenis tempora non peregrinos, qui Athenis habitabant, sed libertinos tantum condicione simili eius, quae postea erat metoecorum, usos esse: μεταίκοις enim hoc loco nihil aliud significat nisi μεταικοῦντας.

Quibus ex rebus iam efficitur metoecorum ordinem Clisthene uetustiore esse non posse: etsi concedendum est peregrinorum condicionem iam Solonis temporibus Athenis multo meliorem fuisse, quam in ceteris Graeciae ciuitatibus. neque tamen illius instituti originem temporibus multo recentioribus licet adsignare. antiquissimus enim, in quo metoeci commemorantur, titulus (C. I. A. I, 2) haud longe abest a Clisthenis aetate (cf. quae Kirchhoff in commentariolo lapidis apographo adiecto exposuit). quid quod longius aliquanto progredi possumus ratiocinando. nonne enim ex eo, quod totum decretum in Scambonidarum pagi rebus sacris instituendis atque ordinandis uersatur simulquo officia metoecis iis in rebus praestanda definiuntur, optimo iure nobis licet concludere titulum, de quo agitur, ad Clisthenis pertinere instituta atque eundem uirum metoecorum quoque ordinem,

⁶⁾ or. LVII adu. Eubulidem s. 31.

⁷⁾ Plut. Sol. c. 24.

⁸⁾ Politic. Γ p. 1275 b 36 ed. Berol.

⁹⁾ cf. Meier *de gentilit. Attica* p. 6, Bernays *Die herakl. Briefe* p. 155. reliquas grammaticorum siue interpretationes huius loci siue coniecturas enarrauit C. F. Hermann *Antiqq. I*, 111, 18.

qualis inde a saeculo a. Chr. n. quinto Athenis fuit, constituisse? certe id negari non potest tot hominibus ex infima plebe oriundis in ciuitatem receptis necessitatem quodam modo ortam esse, ut hominum peregrinorum in Attica condicio nouis constitueretur legibus, ne aut eorum, qui ciues facti non essent, alienarentur a re publica animi aut, qui postea Athenis transmigraturi essent, eadem, quibus fruebantur homines illi ciues facti, privilegia flagitarent.

Quae autem Clisthenes nouauerit in peregrinorum condicione constituenda, cum nihil de ea re memoriae proditum sit, nunc diiudicari nequit. non minimi uero aestimandum est, quod peregrinos in Attica habitantes odioso illo ξένων nomine, quod iis erat inpositum, liberauit. nam inde ab eo tempore non ξένοι sed μέτοικοι audiunt: quamquam populus ipse Atheniensis consuetudinem antiquitus traditam diutius retinuisse uidetur, id quod ex Aristophanis Equ. u. 347 — quem locum de iurisdictione disputantes uberius tractabimus —

εἶ που δικίδιον εἶπας εὖ κατὰ ξένου μετοίκου . . .

intellegitur. in legibus tamen atque tabulis publicis uox illa ξένος nisi ad ciuem ab eo, qui ciuis non esset, distinguendum non adhibebatur. ac Demosthenes Leptinem, qui in lege scripserat 'μηδένα ἀτελῆ εἶναι μήτε τῶν πολιτῶν μήτε τῶν ἰσοτελῶν μήτε τῶν ξένων,' acerbè reprehendit, quod in lege ferenda tam ambiguo usus esset uocabulo.

De tempore denique, quo metoecorum ordo Athenis desierit, nihil omnino certi erui potest. ultimum quidem quod huc spectat decretum ad tempora belli, quod Romani cum Philippo Macedonum rege gesserunt, referendum esse Koehler docuit (cf. C. I. A. II, 413); sed cum ceterae ciuitates, in quibus id institutum erat usu receptum, diutius eam retinuerint — Ephesi etiam anno a. Ch. n. 86 metoecos exstitisse lapide quodam¹⁰⁾ docemur — uix credi potest Athenienses iam ineunte altero a. Chr. n. saeculo id sustulisse. quoniam autem certis hac in re diiudicanda testimoniis destituti sumus, iam id sufficiat commemorauisse ea, quae modo exponemus, ad tempora illa inde a Clisthene usque ad bellum quod dicitur Macedonicum esse referenda.¹¹⁾

¹⁰⁾ cf. Lebas et Waddington III, 136 a.

¹¹⁾ Quae in libelli Luciani, cui inscriptum est Πλοῖον ἢ Εὐχαί, capite 24 leguntur: αἱ μὲν διανομαὶ κατὰ μῆνα ἕκαστον δραχμαὶ τῷ μὲν ἀτῶ ἑκατόν, τῷ δὲ μετοίκῳ ἡμισυ τούτων, iis minime comprobatur Luciani etiam aetate metoecorum ordinem exstitisse Athenis. nam, quod erat Luciani in hoc libello conscribendo consilium, res tam libere is tractauit, ut tempora et antiqua et recentiora miro modo confunderet. quam ob rem ex eius modi commentis atque ut ita dicam somniis rem ipsam ueritatemque ut cruat, nemini puto continget.

III. De metoecorum numero.

Hac in quaestione tractanda si cui iusto longiores fieri atque huius libelli fines transgredi uidebimur, excusationi nobis erit, quod scriptorum testimonia, quibus his de rebus edocemur, adeo manca sunt atque obscura, ut in computando inquilinorum numero, quem alium fuisse aliis temporibus constat, ciuium semper fere numeri rationem haberi oporteat.

Ac de temporibus, quae sunt ante bellum Peloponnesiacum ¹²⁾, uerba facturis certum nobis quaestionis instituendae fundamentum praebent Thucydidis uerba, quae leguntur in libr. II, c. 13: χρήμασι μὲν οὖν οὕτως ἐθάρσυνεν (Περικλῆς) αὐτούς· ὀπλίτας δὲ τριχιλίους καὶ μυρίους εἶναι ἄνευ τῶν ἐν τοῖς φρουρίοις καὶ τῶν παρ' ἑπαλξίν ἕξακιςχιλίων καὶ μυρίων. τοσοῦτοι γὰρ ἐφύλασσαν τὸ πρῶτον, ὅποτε οἱ πολέμιοι ἐσβάλοιεν, ἀπὸ τε τῶν πρεσβυτάτων καὶ νεωτάτων καὶ μετόικων, ὅσοι ὀπλίται ἦσαν. quo. in loco explicando id nobis agendum erit, ut, quot ex sedecim illis milibus in νεωτάτων et πρεσβυτάτων quotque in inquilinorum numerum sint referendi, quantum fieri potest exploremus. sunt autem νεώτατοι illi, qui ab Atheniensibus περίπολοι uocabantur i. e. adulescentes, qui inde ab anno duodeuicesimo usque ad uicesimum per castella in finibus Atticae exstructa dispositi prima merebantur stipendia; πρεσβυτάτους uero intellegendos esse eos uiros, quorum aetas erat intra annum quinquagesimum et sexagesimum, interpretes iure e Lyeurgi orationis aduersus Leocratem s. 39 conlegerunt ¹³⁾. rationibus igitur, quas in terminandis hominum uitis naturam sequi uiri talium rerum studiosi cognouerunt, hanc ad quaestionem soluendam adhibitis facili negotio demonstratur ueteranorum numerum tria milia superare non potuisse, iuniores autem

¹²⁾ Consulto ea praetermisimus, quae de Cecropis aetate Philochorum rettulisse scholiasta ad Pindari Olymp. IX, 68 narrat. quo in loco nullam omnino auctoritatem inesse Boeckh docuit *St. d. A.* (his enim siglis librum illum praeclarissimum, quem de oeconomia publica Atheniensium is conscripsit, indicabo) I² p. 49.

¹³⁾ Clinton (*Fasti Hell.* I p. 399 ed. Lips.) et Letronne (*Mém. de l'inst. royal etc.* VI p. 188) de uiris sexagesimo anno maioribus cogitant: ac si senes usque ad supremum uitae diem in muris militassent, nec minus uana sunt quae Letronne l. c. de ephelis et metoecis in castellis conlocatis disputauit. falsa quoque argumentatione Fränkel (cf. eius libellum: *Die attischen Geschworenengerichte* p. 5) hoc in loco explicando nititur; qui non solum in sedecim illis militum milibus — quos hoplitas esse Thucydidis ipsa uerba luculentissime demonstrant — quartae etiam classis ciues esse, sed etiam altero Thucydidis loco (l. II. c. 31) praue intellecto tria tantum metoecorum milia inter hoplitas receptos esse statuit.

fere mille septingentos fuisse; unde sequitur ex omnibus metoecis, qui tunc Athenis habitabant, plus undecim milia inter hoplitas militasse.

Sed antequam de inquilinorum numero uniuerso certum proferre possimus iudicium, necesse est, ut de ciuium numero constet sententia nostra. quem ut reperiamus, ad tredecim illa milia a Thucydide commemorata adnumerandi sunt equites mille, deinde ueterani, quorum tria milia fuisse modo exposuimus; περίπολοι autem, cum suffragii iure nondum uterentur, hoc loco non sunt respiciendi. denique accedunt senes ultra annum sexagesimum prouecti, quibus propter aetatem, aliique homines, quibus propter ualeitudinem infirmam militiae data erat uacatio, quorum fere quattuor milia fuisse eadem ratione euinci potest, ita ut ciuium tribus prioribus classibus adscriptorum — quartae enim classis homines in hoplitarum numerum nisi summa necessitate cogente receptos non esse notum est — tunc temporis Athenis unum et uiginti fere milia fuisse adpareat. quibus si thetarum addiderimus haud ita magnum numerum, nonne proxime accedimus ad triginta milia ciuium ab Herodoto¹⁴⁾ commemorata, quamquam eum hoc in numero statuendo, ut uerba sua exornaret, ueritatem egressum esse Boeckh¹⁵⁾ suspicatur?

Ut autem Herodoti fidem in suspicionem uocaret, adductus est Boeckh ueterum quorundam scriptorum auctoritate, qui Pericle rogante legem latam esse tradiderunt, ne quis ciuis esset Athenis, nisi qui ex utroque parente ciue esset procreatus: qua lege sancita ac tabularum, quibus inscripta erant ciuium nomina, perscrutatione instituta quinque fere milia hominum eiectos esse, genuinos autem repertos ciues quattuordecim fere milia (discrepant enim numeri ab singulis scriptoribus commemorati). talia igitur nobis tradita sunt in scholio ad Arist. Vesparum u. 718 adscripto et a Plutarcho in Periclis uitae c. 37; Aelianus enim, qui eiusdem rei bis¹⁶⁾ mentionem fecit, e Plutarcho, ex Aeliano rursus Suidas¹⁷⁾ hausit. atque in primis scholion illud Aristophaneum, cuius auctor, grammaticus ut uidetur

¹⁴⁾ V, 97. Qui postquam narrauit Aristagoram Milesium persuasisse Atheniensibus, ut auxilia mitterent Ionibus, sic pergit: πολλοὺς γὰρ οἴκε εἶναι εὐπετέτερον διαβάλλειν ἢ ἓνα, εἰ Κλεομένηα μὲν τὸν Λακεδαιμόνιον μόνον οὐκ οἶός τε ἐγένετο διαβάλλειν, τρεῖς δὲ μυριάδας Ἀθηναίων ἐποίησε τοῦτο. adparet enim Herodotum in describendis illis temporibus ciuium numerum, qualis erat ea qua uixit aetate florente tum re publica Atheniensium, indicauisse; ceteros autem locos, ubi de triginta milibus ciuium uerba fiunt (Aristoph. Au. 1124 et Axiochi pseudoplat. c. 12), eum pristini splendoris tantum memoriam uelut umbram retinuerint, nullius momenti esse Boeckhio haud inuitus concedo.

¹⁵⁾ *St. d. A.* I² p. 50.

¹⁶⁾ Var. Hist. VI, 10 et XIII, 24.

¹⁷⁾ i. u. δημοποίητοι.

Alexandrinus, Philochori libro usus est, quam diligentissime examinemus necesse est. qua de re quo facilius possit disputari, scholion ipsum integrum adponam:

Ξενίας φεύγων]: τοιοῦτόν ἐστι, παρόσον ἐν ταῖς διανομαῖς τῶν πυρῶν ἐξητάζοντο πικρῶς οἷ τε πολῖται καὶ μή, ὥστε δοκεῖν Ξενίας φεύγειν εἰς κρίσιν καθισταμένους. φησὶν οὖν ὁ Φιλόχορος αὐθις ποτε τετρακισχιλίους ἑπτακοσίους ἔ' ὀφθῆναι παρεγγράφους, καθάπερ ἐν τῇ προκειμένῃ λέξει δεδήλωται· τὰ περὶ τὴν Εὐβοίαν δύναται καὶ αὐτὰ συνάδειν ταῖς διδασκαλίαις. πέρυκα γὰρ ἐπὶ ἄρχοντος Ἰσάρχου ἐστράτευσαν ἐπ' αὐτήν, ὡς Φιλόχορος. μήποτε δὲ περὶ τῆς ἐξ Αἰγύπτου δωρεᾶς ὁ λόγος, ἣν Φιλόχορος φησι Ψαμμήτιχον πέμψαι τῷ δήμῳ ἐπὶ Λυσιμαχίδου μυριάδας 5 τρεῖς, πλὴν τὰ τοῦ ἀριθμοῦ οὐδαμῶς συμφωνεῖ, ἐκάτῳ δὲ Ἀθηναίων πέντε μεδίμνους. τοὺς γὰρ λαβόντας γενέσθαι μυρίουσ τετρακισχιλίους διακοσίους μ'.

Iam quicumque haec uerba accuratius perlegerit, statim animadvertet ex tribus, quae hoc in scholio adlata sunt, Philochori fragmentis primum, quod inde a uersu quarto initium capit, eo consilio a scholiasta adscriptum esse, ut ea, quae Aristophanes iocando significauerat, simili quodam facto in comparationem uocato inlustraret: id quod iam ex incerta, qua grammaticus ille usus est, temporis nota (αὐθις ποτε) satis adparet. manifestum enim est scholiastae nihil interfuisse, ut, quo tempore homines illi ciuitate priuati essent, accuratius indicaret. id unum igitur eius uerbis edocemur, ad annum 445 tabularum illam perscrutationem referendam non esse¹⁵⁾. tertio autem fragmento satis apertis uerbis Philochorus narrat anno 445 Psammetichum quendam ex Aegypto triginta milia medimnum populo Atheniensium dono misisse eoque frumento quattuordecim milia ducentos quadraginta ciues donatos esse. quo iure igitur permulti grammatici — in iisque Boeckh et nuper Fränkel¹⁹⁾ — hoc ex loco duobus illis fragmentis, quae scholiasta ipse distinxerat, coniunctis uel potius confusis ante annum 445 non amplius undeuiginti ciuium milia in Attica habitasse conlegerint, equidem non intellego: immo ueri simile est, id quod nuperrime Wilamowitz-Moellendorf²⁰⁾ su-

¹⁵⁾ De expeditione in Euboeam facta cur hoc loco disseramus, omnino causa non esse uidetur. accuratius de ea re disputauit H. Müller-Strübing in libro *Aristophanes und die historische Kritik* p. 95 sqq. adde praeter ea quae H. Gelzer exposuit in Bursiani annal. vol. II p. 1001 sqq.

¹⁹⁾ *Die att. Geschworenengerichte* p. 3.

²⁰⁾ *Philologische Untersuchungen I. Aus Kydathen* p. 23, adn. 42. simile quid iam E. Curtius et Bursian coniecerant.

spicatus est, numero illo eos tantum ciues significari, qui frumentum rogauerant atque acceperant.

Sed in eundem errorem iam ex ueteribus scriptoribus inciderant duo: is qui ad eosdem Aristophanis uersus alterum adscripsit scholion et Plutarchus in Perielis uitae c. 37. nam utrumque, et grammaticum et rerum scriptorem, e grammatici Alexandrini adnotatione hausisse haud permagno negotio intellegitur uerbis eorum iam obiter inspectis. quae in lectorum usum hoc loco exscribam, quo facilius quisque de utriusque testimonii auctoritate iudicare possit.

schol. ad Aristoph. Vesp. 718

Ἄλλως. κίτοδείας ποτὲ γενομένης ἐν τῇ Ἀττικῇ, Ψαμμῆτιχος ὁ τῆς Λιβύης βασιλεὺς ἀπέστειλε κίτον τοῖς Ἀθηναίοις αἰτήσασιν αὐτόν. τῆς δὲ διανομῆς γενομένης τοῦ κίτου ξηνηλασίαν ἐποίησαν Ἀθηναῖοι καὶ ἐν τῷ διακρίνειν τοὺς αὐθγεγεῖς εὖρον καὶ ἑτέροισ τετρακιχλίους ἐπτακοσίους ἐξήκοντα ξένους παρεγγεγραμμένους. reliqua, quae nullius sunt momenti, omisi.

Plutarchi Perielis c. 37.

Ἐπεὶ δὲ τοῦ βασιλέως τῶν Αἰγυπτίων δωρεὰν τῷ δήμῳ πέμψαντος τετρακιχμύριους πυρῶν μεδίμνους ἔδει διανεμέσθαι τοὺς πολίτας, πολλοὶ μὲν ἀνεφύοντο δίκαι τοῖς νόθοις — — — —. ἐπράθησαν οὖν ἀλόντες ὀλίγῳ πεντακιχλίων ἐλάττους, οἱ δὲ μείναντες ἐν τῇ πολιτείᾳ καὶ κριθέντες Ἀθηναῖοι μύριοι καὶ τετρακιχλίιοι καὶ τεσσαράκοντα τὸ πλῆθος ἐξητάθησαν.

Iam uides neutro horum locorum quicquam, quod quidem alicuius sit momenti, adferri, quod non in priore legatur scholio: quae enim sunt adiecta, ea aut res minutae sunt aut falsa omnino atque inepta. sic scholii alterius auctor non solum Athenienses propter donationem populo factam, ne quis indignus donum acciperet, ξηνηλασίαν instituisse fabulatur (quo loco uocabulum ξηνηλασία falso adhibitum notandum est), sed etiam Psammeticum, hominem priuatum, regem Libyae fuisse persuadere nobis studet. plures ac grauiores Plutarchi sunt errores. nam et numeros, id quod haud raro fecit in uitis, inmutauit et numerum ciuium frumento donatorum ad ciues, quos perscrutatione illa facta genuinos repertos esse dicit, falso rettulit. atque etiam illud ἐπράθησαν, quod adeo uexauit hominum doctorum animos, non librario cuidam, sed Plutarchi ipsius ignorantiae aut temeritati tribuendum esse uidetur.²¹⁾ minoris autem momenti est, quod omisso nomine Aegypti tantum regis mentionem fecit. ceterum

²¹⁾ id quod iam recte obseruauit H. Müller-Strübing libri supra commemorati p. 88.

Plutarchum e priore scholio hausisse certissime iam eo euincitur, quod haud pauca scholiastae uerba — quae in loco Plutarcheo exscribendo diductis litteris notauit — in narrationem suam transtulit.

Nihil igitur auctoritatis inesse in Plutarchi uerbis iam satis demonstrasse mihi uideor.²²⁾ quae ratio autem inter Plutarchum et alterius scholii auctorem intercedat, neque meum puto diiudicare neque ut diiudicetur permagni refert. id unum quidem iis, quae modo exposui, euicisse me existimo, priore illo scholio nihil contineri, quo Herodoti et Thucydidis testimoniis de ciuium, qui ante bellum Peloponnesiacum erant Athenis, numero — quae testimonia plane inter se congruunt — fidem habere uetetur.

Sed iam redeamus ad inquilinos, quorum non omnes inter hoplitas stipendia fecisse Thucydidis ipsius uerbis: μετοίκων, ὅσοι ὅπλατα ἦσαν satis declaratur. attamen hac sola ex re nihil certi conligi potest, cum nobis traditum non sit, quali censu in inquilinis conscribendis usi sint Athenienses, falliturque Letronne, qui loco supra commemorato easdem rationes in censendis inquilinis et ciuibus adhibitas esse suspicatus satis confidenter metoecorum numerum computauit. immo ex iisdem Thucydidis uerbis discimus duas tantum inquilinorum exstitisse classes, quarum ex altera hoplitae, ex altera, si quando opus erat, uelites conscribebantur: militia autem equestris non erat metoecorum. quae cum ita sint. iam una nobis restat uia, ut, si quid certi de temporibus posterioribus statuere nobis contigerit, id quasi normam ad tempora priora diiudicanda adhibeamus. quamquam enim metoeci, quippe qui plerumque in urbis moenibus custodiendis essent occupati, belli cladibus minus afflicti esse uidentur, tamen haec res eo compensatur, quod ultimis belli Peloponnesiaci temporibus permagna eorum pars ad ciuium numerum tot calamitatibus ualde inminutum supplendum ciuitate donata est (cf. Diod. Sic. XIII, 97): ita ut similem semper inter inquilinorum et ciuium numeros intercessisse rationem uix temere conicias.

Atque hac ex parte res satis prospere nobis cessit. Certum enim eiusmodi testimonium seruat nobis est ab Athenaeo l. VI, 272 b: Κτηρικλῆς δ' ἐν τρίτῃ Χρονικῶν καὶ δεκάτῃ πρὸς ταῖς ἑκατόν φησιν Ὀλυμπιάδι Ἀθήνησιν ἐξετασμόν γενέσθαι ὑπὸ Δημητρίου τοῦ Φαληρέως τῶν κατοικούντων τὴν Ἀττικὴν καὶ εὐρεθῆναι Ἀθη-

²²⁾ cf. quae H. Buermann in dissertationis, cui inscripsit *'Drei Studien auf dem Gebiete des attischen Rechts'* Jahnni anal. suppl. IX insertae p. 664 dixit: 'es ist also auch sicher, dass der Bericht Plutarchs über das Gesetz in irgend einem Punkte irrhümlich ist'.

ναίους μὲν διςμυρίους πρὸς τοῖς χιλίοις, μετοίκους δὲ μυρίους, οἰκετῶν δὲ μυριάδας τεσσαράκοντα. quo magis autem cognoscatur, quantum ualeat ad quaestionem, quam tractamus, soluendam hic locus, ea respiciamus oportet, quae temporibus proxime antecedentibus facta sunt. anno enim a. Chr. n. 338 (Ol. 110/3) cum post calamitatem Chaeronensem Athenienses noua pararent subsidia belli continuandi, Hyperidem rogationem tulisse narrat is, qui decem oratorum uitas composuit²³), qua censuit τοὺς μετοίκους πολίτας ποιῆσαι, τοὺς δὲ δούλους ἐλευθέρους. quae uerba ita intellegenda sunt, ut in primis iis, qui Archia archonte a. 346 (Ol. 108/3) ciuitate priuati erant, atque per octo illos annos ut metoeci Athenis uixerant, ciuitatem redintegratam esse, deinde ciuium numerum et aliis cladibus et pugna ad Chaeroneam facta inminutum inquilinis in ciuium tabulas adscriptis suppletum esse statuamus, seruis uero pro re publica dimicaturis promissam tantummodo libertatem. constat autem Lycurgi temporibus ciuium numerum undeuiginti milia non multo superasse²⁴); iam mille Athenienses apud Chaeroneam occisi erant²⁵), non pauci bello Lamiaco perierant uel in Thraciam transmigrauerant rei publicae statu ab Antipatro euerso:²⁶) tamen Demetrii Phalerei temporibus unum et uiginti milia ciuium esse repertos Athenis Ctesiclem testari supra uidimus. cum igitur siue Hyperidis rogatione perlata siue aliis temporibus permultos metoecos ciues factos esse constet, iam non dubitauerim adfirmare eo tempore, quo recensensus ille populi institutus est, inquilinorum numerum illum statum, qualis fuerat temporibus quietis, nondum adsecutum esse. nam etiamsi Boeckhio eique, quem auctorem secutus est²⁷), concedamus populi recensensus a Demetrio octauo eius administrationis anno, quo archon fuit (a. Chr. n. 309 uel Ol. 117/4), institutum esse, tamen uix credi potest septem illis, quibus pace fruebantur Athenienses, annis tria milia hominum uel plures etiam in Atticam transmigrasse.

Quae cum ita sint, temporibus bello Peloponnesiaco prioribus, aurea illa, qua Pericles rem publicam gubernabat, aetate numerum inquilinorum, qui Athenis habitabant, homines dico militaris aetatis, quindecim milibus non inferiorem fuisse efficitur: ex quibus plus

²³) Hyperidis uitae Plutarcho falso adscriptae s. 9.

²⁴) cf. *St. d. A.* I² p. 51 sqq.

²⁵) cf. Lycurgi frg. 75, multosque alios scriptorum ne erum locos, quos con-gessit A. Schaefer *Demosthenes und seine Zeit* II p. 534.

²⁶) *St. d. A.* I² p. 52; cf. J. G. Droyseni *Geschichte der Diadochen* I² p. 81 n. 1.

²⁷) St. Croix *Mém. de l'academie royale* XXXVIII p. 164 primus hanc coniecturam, quae omni caret fundamento, protulit.

tredecim milia hominum eius fuerunt census, ut inter hoplitas militarent. omnium igitur hominum liberorum, dico et viros et mulieres et pueros, quotquot Athenis iis temporibus habitabant, fere centum octoginta milia fuisse adparet²⁸⁾. numeros autem et ciuium et inquilinorum a Boeckhio, Clintonio, Letronnio repertos ad aetatem insequentem tantum pertinere satis mihi demonstrauisse uideor.

III. De metoecorum condicione.

Iam quaerendum nobis est, qualis fuerit Athenis inquilinorum condicio quaque ex parte ab ea quae erat ciuium differat.

Omnes autem, quotquot exstant eius modi, discrepantias ad unum eundemque fontem referendas esse facile intellegitur. etenim priuilegiorum atque iurium, quibus ciues utpote tribubus atque gentibus adscripti quasi hereditate acceptis utuntur, omnium expertes sunt inquilini uel ut Aristotelis utar uerbis: ²⁹⁾ μέτοικός ἐστιν ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων. τιμαὶ autem illae, quibus inquilini non fruuntur, hae sunt:

a) ἀρχαί, i. e. magistratuum adipiscendorum suffragiique — et in comitiis et in iudiciis — ferendi potestas,

b) ἐπιγραμεία,

c) γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις,

d) ἱερωσύνη i. e. sacrorum publicorum conficiendorum potestas.

unde alterum quoque ortum est discrimen: nam cum inquilini nullo omnino cum re publica coniuncti sint uinculo, tributa eos soluere oportet, ut habitare in urbe atque legum praesidio frui iis liceat. denique ut de patronis qui dicuntur metoecorum accuratius agatur, hic mihi locus esse uidetur. etenim multis in ciuitatibus inquilinos legibus coactos fuisse, ut patronos sibi eligerent, Aristoteles refert in Politicorum libro tertio³⁰⁾ his uerbis usus: πολλαχοῦ μὲν οὖν οὐδὲ τούτων τελέως οἱ μέτοικοι μετέχουσιν, ἀλλὰ προεπάτην ἀνάγκη νέμειν. quam institutionem Megaris et Oropi fuisse receptam ex Lysiae et Lycurgi orationibus comperimus³¹⁾, atque Athenis metoecis, ut patronum haberent, fuisse inpositum praeter nonnullos scriptorum ueterum locos permultis lexicographorum testimoniis constat: quibus tamen accuratius examinatis facile intellegitur Hesychii glossis exceptis omnia,

²⁸⁾ Falsis argumentis utitur Wallace (*Diss. sur la population des Anc.* p. 65 sq.), qui eundem fere numerum omnibus rei publicae temporibus constituisse existimat.

²⁹⁾ Politic. Γ p. 1257 a 37 sq.

³⁰⁾ p. 1275 a 11.

³¹⁾ cf. huius diss. pag. 165 adn. 3.

quae grammatici ueteres de patronis publice inquilinis constitutis referunt, e duobus Harpocrationis locis esse petita, quorum altero haec leguntur: ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν προστατήν μὴ νεμόντων μετοίκων. ἡρεῖτο γὰρ ἕκαστος ἑαυτῷ τῶν πολιτῶν τινα προσταζόμενον περὶ πάντων τῶν ἰδίων καὶ κοινῶν. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β'. hunc locum omisso fontis indicio totum exseripserunt Suidas (i. u. ἀπροστασίου) et anonymus in Bekkeri anecdotis (p. 440, 24); mutatis uerbis eadem repetuntur multis aliis locis. huc igitur referenda sunt haec testimonia:

Poll. VIII, 35 — — — ἀπροστασίου δὲ κατὰ τῶν οὐ νεμόντων προστατήν μετοίκων — — —

Bekkeri Aneecd. p. 201, 12 ἀπροστασίου· εἶδος δίκης κατὰ τῶν μετοίκων τῶν προστατήν μὴ νεμόντων. ἡρεῖτο γὰρ ἕκαστος αὐτῶν ὃν ἤθελε τῶν πολιτῶν τινα προστατήν τὸν ἐπιμεληζόμενον καὶ τῶν ἰδίων καὶ τῶν δημοσίων ὑπὲρ αὐτοῦ, ὡς περ ἐγγυητὴν ὄντα. adparet autem huius glossae auctorem id egisse, ut uerba, quibus Harpocratio usus est ἰδίων καὶ κοινῶν explicaret; atque idem ualet de iis, quae leguntur in

Bekkeri Aneecd. p. 298, 2 προστατήν νέμειν· τὸ τοὺς μετοίκους μετὰ προστατοῦ τινὸς τῶν ἀκτῶν τὰ αὐτῶν πράγματα διοικεῖν καὶ τὸ μετοίκιον διδόναι. unde

Suidas νέμειν προστατήν· ἀντὶ τοῦ ἔχειν προστατήν. τῶν γὰρ μετοίκων ἕκαστος μετὰ προστατοῦ τῶν ἀκτῶν τινος τὰ πράγματα αὐτοῦ διώκει καὶ τὸ μετοίκιον κατετίθει καὶ τὸ ἔχειν προστατήν καλεῖται νέμειν προστατήν. similia in

Bekkeri Aneecd. p. 435, 1 et apud Suidam i. u. ἀποστασίου exstant: ἀπροστασίου δὲ τῶν μετοίκων ἕκαστος προστατήν ἔχουσι (ἔχει B. A.) κατὰ νόμον ἓνα τῶν ἀκτῶν καὶ δι' αὐτοῦ τό τε μετοίκιον τίθεται καὶ τὰ ἄλλα διοικεῖται. cumque haec omnia a patronis administrata esse grammatico esset persuasum, actionem quoque ἀπροστασίου ad has res omnes pertinere coniecit. sic orta sunt quae secuntur: ὅταν οὖν τις δοκῶν εἶναι μετοίκος προστατήν μὴ ἔχη, ἢ μὴ δῶ τὸ μετοίκιον ἢ ἀκτὸς εἶναι φάσκη παρεγγεγραμμένος εἰς τὴν πολιτείαν, ὁ βουλόμενος δίκην εἰσάγει πρὸς αὐτόν, ἥτις λέγεται ἀπροστασίου. dein cum notum esset eos, qui μετοίκιον non soluissent, ad poletas esse abductos, similem fuisse poenam eorum, qui ἀπροστασίου accusati causa ceciderant, ratus grammaticus quidam ea conscripsit, quae apud Photium et Suidam i. u. πωληταὶ leguntur: ubi illud καί, quod post μέτοικος apud Suidam exstat, non est delendum, immo legendum ὑπέκειντο τοῖς πωληταῖς — — — ὁ μέτοικος (τὸ μετοίκιον οὐ τιθεῖς) καὶ προστατήν οὐκ ἔχων κτέ.

Quodsi hoc loco tot lexicographorum testimonia integra exscripsi, id eo factum est consilio, ut uno quidem exemplo demonstrarem, quae necessitudo inter singulos grammaticorum intercederet locos. quorum alter altero ita est usus, ut in testimoniis describendis priorum errores non solum religiose seruaret sed nouis etiam additis augeret atque cumularet.

Eadem, quae apud Harpocrationem leguntur, duabus etiam continentur glossis Hesychianis, quas tamen ex Harpocrationis loco desumptas non esse iam uno uerbo ἀπογράφεσθαι docemur:

ἀπροσταίου δίκη: κατὰ τῶν προσταίων μὴ ἀπογραφεμένων μετοίκων.

id. προσταίου: — — — ἔνεμον γὰρ προσταίων οἱ μέτοικοι καὶ οἱ μὴ ἀπογραφόμενοι τοῦτον ἀπροσταίου δίκην ὄφειλον.

Alter Harpocrationis locus exstat i. u. προσταίης: οἱ τῶν μετοίκων Ἀθήνησι προεστηκότες προσταίται ἐκαλοῦντο. ἀναγκαῖον γὰρ ἦν ἕκαστον τῶν μετοίκων πολίτην τινὰ Ἀθηναίων νέμειν προσταίτην. Ὑπερείδης ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας . μέμνηται καὶ Μένανδρος ἐν ἀρχῇ τῆς Περιουσίας. quae uerba a Photio et Suida in eadem uoce explicanda repetita sunt.

Quod si cum his Harpocrationis locis contuleris ea, quae de metoecis tradiderunt scriptores ueteres, uix fieri potest, quin ualde mireris ne iis quidem locis, quibus uel maxime patronum commemorari oportebat, mentionem eius fieri. ac primum, ut de rebus publicis agamus, quo modo Harpocrationis uerba προσηγόμενον περὶ τῶν κοινῶν interpretari possumus nisi ita, ut patronum, si metoeco cum re publica agendum uel negotium aliquod esset conficiendum, intercessoris munere functum esse putemus? cuius rei ne unum quidem a scriptoribus nobis traditum est exemplum. quod si a Plutarcho ³²⁾ pro metoeco quodam, qui in uectigalium autione liceretur, non patronus eius, sed Alcibiades, qui illum ante ea ne nomine quidem nouerat, fidem suam interposuisse dicitur, id num ad ea, quae Harpocratio τὰ κοινά dicit, referendum sit, equidem dubito. maiores etiam nobis Harpocrationis locos explicaturis difficultates praebent uerba περὶ τῶν ἰδίων, quae adeo sunt ambigua, ut, quibus finibus Harpocratio ipse patroni potestatem terminari consuerit, haud liqueat. quamquam id quidem contenderim inter patroni officia id grauissimum fuisse, ut metoecum in litibus, si quas habebat ille cum ciuibus uel metoecis, siue cui intenderat litem, siue ipse ab aliquo lite petebatur, consilio atque auctoritate adiuuaret. uerum etsi haud pauci exstant ueterum scriptorum loci, quibus metoecos

³²⁾ Alcib. c. 5.

modo ciues in ius uocauisse modo a ciuibus reos esse factos narratur, tamen ne uno quidem uerbo patronus eiusque officia commemorantur. neque enim in Lysiae oratione uicesima tertia, quae tota in eo uersatur, utrum Panleo metoecus sit necne, de patrono quaeritur: neque in quinta eiusdem oratione pro Callia metoeco, qui sacrilegii accusatus erat, patronus sed amicus quidam apud iudices deprecatur. nonne denique, si res ita se habuisset, ut Harpocratio narrat, metoecorum ordinis id tamquam proprium ac peculiare fuisset, ut suum quisque patronum haberet? at in Demosthenis oratione aduersus Ebulidem habita Euxitheus, qui ab Ebulide ut inquilinus e ciuitate est eiectus, hisce sese defendit uerbis (c. 55): εἶτ' ἐγὼ ξένος; ποῦ μετοίκιον κατατιθείς ἢ τίς τῶν ἐμῶν πρόποτε; eo igitur metoecum quendam esse cognoscebatur, quod tributum annuum soluebat; de patrono autem hoc etiam loco ne uerbo quidem fit mentio.

Quamquam uero iam satis demonstratum est ea, quae apud Harpocratem leguntur quaeque ab aliis testibus iisque haud spernendae auctoritatis nobis referuntur, nulla ex parte conuenire, tamen Harpocratem fidem in suspicionem uocare non licet. is enim in describendis atque inlustrandis rei publicae Atticae institutionibus certissimis ac grauissimis usus est auctoribus. nouerat atque in suum usum conuerterat Aristotelis Theophrasti Demetrii quibus his de rebus agebatur libros, ita ut, etiamsi praeter illa testimonia nulla exstarent, quibus de metoecorum patronis certiores fieremus, tamen Harpocrati soli fides esset habenda. sed contigit, ut praeter ea tria nobis seruarentur testimonia, quibus etsi de patroni officiis nihil nobis traditur, id quidem efficitur, ut, quin patronos sibi eligere iussi sint lege metoeci Attici, dubium esse non possit. quorum primum inest in Pacis Aristophanae uu. 683 sq.:

ἀποστρέφεται τὸν δῆμον ἀθεσθεὶς ὅτι
οὕτω πονηρὸν προστάτην ἐπεγράψατο,

quos ad uersus scholiasta haec adscripsit: ἐπεγράψατο ἀντὶ τοῦ ἐχειροτόνησε, κατέστησεν. ἢ δὲ μεταφορὰ ἀπὸ τῶν μετοίκων τοὺς προστάτας προγραφόντων ἑαυτοῖς. alterum praebet Isocrates (de pace s. 53): καὶ τοὺς μὲν μετοίκους τοιοῦτους εἶναι νομίζομεν, οἷουςπερ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσιν κτέ., tertium Hyperides, ex cuius oratione aduersus Aristagoram in causa ἀπροστατίου habita haec uerba seruauit Suidas (i. u. νέμειν προστάτην): καὶ νόμον ὑμῖν ἀναγκάζετε παρέχεσθαι τὸν κελεύοντα μὴ νέμειν προστάτην. iam quaeritur, quomodo factum sit, ut, cum constet metoecorum quemque patronum

habere debuisse, tamen prorsus nulla esse uideantur patroni officia; quam rem iam, quantum potero, explicare atque inlustrare conabor.

Ac mihi quidem ueri simillimum uidetur ea, quae Harpocratio de patroni officiis refert, re uera olim lege fuisse praescripta: neque dubito, quin quicumque iuris publici Graecorum sunt periti concedant in uerbis προκτηόμενον περί πάντων τῶν ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν, quae mihi ex lege ipsa desumpta esse uidentur, nihil inesse, quod rei publicae Atticae rationibus atque consuetudinibus repugnet. his autem uerbis recte explicatis facili negotio adparet duplicis generis fuisse patroni officia lege constituta. quorum prius ad res publicas spectabat. etenim necesse erat pro eo, qui in metoecorum indicem ut reciperetur a polemarcho petebat, cum neque praedia in agro Attico possidere liceret inquilino neque is alio quodam cum re publica coniunctus esset uinculo, ciuem aliquem intercedere, qui eum et rei publicae legibus obtemperatum neque ulla re incommoda ei adlaturum esse sponderet. quicumque igitur Athenis in metoecorum ordinem recipi cupiebat, siue aliunde illuc transmigrauerat domicilium in ea urbe sibi conditurus, siue metoeco patre Athenis natus iam emancipatus erat, eum a ciue aliquo Attico impetrare oportebat, ut fidem suam in ea re interponeret. atque huius nomen in laterculis publicis metoeci, cuius προκτᾶτης futurus erat, nomini additum esse — id quod ἐπιγράφεσθαι uel ἀπογράφεσθαι προκτᾶτην dicebant Athenienses — Aristophanis ioco modo commemorato edocemur. neque uero solum, si de inquilino recipiendo agebatur, sed etiam post ea, ubicumque cum re publica ei agendum erat, patronum olim re uera munere suo functum esse ex se intellegitur. uerum etiam alterum patroni officium — quod ad metoeci res priuatas pertinebat — ad eandem causam reuocandum est, ex qua omnia, quotquot inter ciues et metoecos intercedunt discrimina, orta esse iam uidimus. nam, quae erat communis Graecorum sententia, si quis in terra peregrina habitabat, adeo erat legum praesidio destitutus, ut ipse neque iudicia adire neque negotia contrahere posset, sed hac in re eodem loco quo femina uel homo minor natu haberetur. itaque ut legum praesidio metoecus, qui in Attica domicilium habebat, frui posset, patrono ei opus erat, cuius ut ita dicam sub auspiciis omnes actiones forenses, ut ratae fierent atque ualarent, instituere debebat. unde elucet patronum, quem sibi quisque elegerat, per totam uitam ei retinendum fuisse: id quod νέμειν προκτᾶτην dicebatur. falso enim in lexicis uerbis latinis 'patronum eligere' interpretantur illud νέμειν προκτᾶτην, quibus uerbis diuturnam quan-

dam necessitudinem significari et Isocratis loco ³³⁾ iam supra commemorato et grammaticorum ueterum explicatione ³⁴⁾ docemur. ceterum in uoce *véμειν habendi* uim inesse plurimis locis in Stephani thesauro (vol. V, p. 1422 D) adlatis comprobatum est.

Iam uero quid spectauerit ea lex, facile intellegitur. Nam et cauebatur ea, ne hominum peregrinorum, quibus cotidianis copiae non suppetebant sumptibus, in urbe accresceret numerus, et iis, quorum nomina iam in inquilinorum tabulas erant relata, in civium singulorum patrociniū receptis in rebus dubiis praesidium praebebatur atque auxilium. sed non minus facile intellegas, cum res Atheniensium olim angustae in dies auferentur, eius instituti uim atque auctoritatem paulatim esse inminutam. etenim temporibus antiquis cum is, qui patronum sese metoeci alicuius futurum sponderat, re uera fidem suam obligaret, haud ita facile erat ei, qui in metoecorum indicem recipi uolebat, ciuem sibi conciliare atque ut patroni in se munus susciperet permouere: posterioribus autem temporibus satis multi in urbe reperiebantur ciues, qui hominibus peregrinis sedem rerum ac fortunarum suarum in Attica conlocaturis parua etiam pecunia accepta suam praestarent operam. et cum ante ea peregrini ut conciliarent sibi ciues et genere et fama nobiles contenderent, post ea quidam ad uulgus descendere non dubitabant. unde iam adparet, quam uere dixerit Isocrates de singulis metoecis ex patronis quibus uterentur ferri iudicium. adde quod, quae olim erat de metoecis ut non sui iuris hominibus in ciuitate sententia, quamquam quae lege erant constituta non sublata sunt, tamen paulatim est antiquata. molestum enim esse et res pertrahere videbatur, si patronus pro metoeco in omnibus et publicis et priuatis intercederet negotiis. quam ob rem legi suffecisse putabatur metoecus, si in libellis uel ceteris litteris forensibus suo ipsius nomini patroni praescripsisset nomen (ea enim res uerbo *προγράφειν*, quo usus est scholiasta ad Aristophanis locum, significari mihi uidetur). quod si fecerat, tum aut ipse causas agere uel sua gerere poterat negotia aut alius cuiusdam praeter patronum ciuis in eis administrandis uti auxilio. uides igitur idem factum esse in hoc instituto, quod in aliis institutis temporibus et antiquis et recentioribus cuenisse comperimus. quae enim olim uigebant leges, eae rebus inmutatis cuanescent ita, ut ui auctoritateque earum sublata nomen solum retineatur. atque hac re facile puto explicatur, qui factum sit, ut ueteres scriptores patro-

³³⁾ cf. huius diss. pag. 177.

³⁴⁾ cf. Suidas: *véμειν προεράτην· ἀντὶ τοῦ ἔχειν.*

norum in actionibus forensibus inquilinorum nullam omnino fecerint mentionem.

Plura atque grauiora ciuium eorum erant officia, qui inquilinarum uiduarum patrocinium susceperant; ii enim eodem fere munere, quo in ciuium feminarum rebus administrandis κύριοι, fungebantur. quam ob rem non mireris saepius feminarum quam uiro-
rum patronos a scriptoribus commemorari³⁵).

Eodem, quod inter ciues et inquilinos intercedebat, discrimine factum est, ut metoeci, quamquam longe inferiorem ciuibus obtinebant locum, tamen ad communem salutem adiuuandam multum conferrent. etenim ciuem in patrio solo ut ita dicam sedentem decere negabant Graeci siue mercatu siue artificiis quaestum facere; neque aliter olim Athenienses sensisse optime lege illa a Solone lata inlustratur, qua uetitum erat, ne quis ciui opprobrio daret quaestum in foro factum. iam inde a Periclis temporibus ciues minus locupletes, cum maximam partem mercedibus, quas in comitiis et iudiciis accipiebant, uitam sustentarent, longiora itinera negotiandi causa suscipere non poterant, ditiores et potentiores, ne eam, qua utebantur in re publica, auctoritatem amitterent, diutius a patria abesse nolebant. quibus rebus factum est, ut ad metoecos talibus officiis non obstrictos totum fere commercium plurimaeque artificia sint delata.³⁶) quamquam igitur metoecis ipsis nulla in ciuitate erat auctoritas³⁷), tamen iis carere non poterat res publica.

Neque umquam uiri illi, qui re uera communi saluti prospiciebant, quantum rei publicae metoeci afferrent commodi, ignorabant: immo quouis modo eorum numerum augere studebant. summo enim iure eo maiore in flore futuram esse putabant urbem, quo plures in ea consedisent inquilini. quid de ea re senserit Themistocles, uir regendae ciuitatis scientissimus, ex Diodori loco XI, 43 intellegitur, de quo infra accuratius nobis agendum erit. atque eodem consilio usus Xenophon in libello, quem de Atheniensium uectigalibus conscripsit, popularibus suadet, ut omnes illas consuetudines, quae ignominiae sint inquilinis, nullam uero utilitatem praebeant rei publicae,

³⁵) cf. Aristoph. Ran. u. 569; (Dem.) orat. XXV, 58; Terentii Eun. V, 8, 9.

³⁶) cf. quae de his Buechsenschuetz *‘Besitz und Erwerb im klassischen Alterthum’* p. 322 et 510 sq. exposuit.

³⁷) cf. Xenophontis Hell. IV, 4, 6 ἐν τῇ πόλει μετοίκων ἐλαττον δυνάμενοι κτέ. et Demosth. LII, 25.

tollant eosque honorum quorundam sinant esse participes. adde quod simile quid iam commendatur Lysistratae Aristophaneae u. 579 sqq.

εἶτα ζαίνειν ἐς καλαθίσκον κοινήν εὐνοίαν ἅπαντας
καταμιγνύντας τοὺς τε μετοίκους κῆ τις ξένος ἢ φίλος ὑμῖν
κῆ τις ὀφείλη τῷ δημοσίῳ καὶ τούτους ἐγκαταμίξαι.³⁸⁾

quem ad locum alia quoque Aristophanis dicta optime quadrant: uelut illud Pacis u. 297, quo ad liberandam Pacem deam metoecos quoque euocat Trygaeus

καὶ δημιουργοὶ καὶ μέτοικοι καὶ ξένοι,

et Equitum uersus 347—350, de quibus infra fusius disputabimus. denique ad eandem rem spectant hi loci: Isocratis uerba, quae leguntur in or. de pace s. 21: ὁψόμεθα δὲ τὴν πόλιν διπλασίας μὲν ἢ νῦν τὰς προσόδους λαμβάνουσαν, μεστήν δὲ γιγνομένην ἐμπορῶν καὶ ξένων καὶ μετοίκων, ὣν νῦν ἐρήμη καθέστηκεν, Lysiae (uel eius, qui hanc orationem conscripsit) κατ' Ἀνδοκίδου s. 49: ἀλλὰ μέτοικοι μὲν καὶ ξένοι ἔνεκα τῆς μετοικίας ὠφέλουν τὴν πόλιν εἰσάγοντες; denique Xenophontis (Πόροι 4, 40): διὰ τὸ θεραπεύεσθαι μετοίκους καὶ ἐμπόρους καὶ διὰ τὸ πλειόνων συναγειρομένων ἀνθρώπων πλείω εἰσάγεσθαι καὶ ἐξάγεσθαι. neque silentio praeterire licet titulum, quo, quanta fuerit Ceiorum in inquilinos liberalitas, luculentissime demonstratur: dico inscriptionem C. I. G. numero 2360 notatam, cuius apographum accuratius confectum dederunt Lebas et Waddington (uol. II, 1775):

— — — ἐστὶαν δὲ τοὺς τε πολίτας καὶ οὐς ἢ πόλις κέκληκεν
καὶ τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς ἀπελευθέρους ὅσοι τὰ τέλη
φέρουσιν εἰς κορησίαν, παρέχειν δὲ καὶ δεῖπνον κτέ.

Sed quamquam uiri nonnulli prudentes usuque periti probe intellexerunt metoecos benigne tractandos atque omnibus modis ad-

³⁸⁾ Quod Aristophanes suadet, Hyperides inpetrauit; cf. praeter ea, quae iam pag. 173 disputauimus, oratoris uerba ex oratione adu. Aristogitonem habita a Suida i. u. ἀπεψηφίσατο seruata: ὅπως πρῶτον μὲν μυριάδας πλείους ἢ δεκαπέντε κτέ. — — ἔπειτα τοὺς ὀφειλοντας τῷ δημοσίῳ καὶ τοὺς ἀπεψηφισμένους καὶ τοὺς μετοίκους (in Hyperidis editione a F. Blassio curata fragm. 33). in comparationem uocandum est propter simile argumentum Ephesiorum plebiscitum anno 86/85 a. Chr. n. factum (Lebas et Waddington 'Voyage archéologique' III, 136 a):

u. 25 — — — δεδῶσθαι τῷ δήμῳ — — — u. 27 τοὺς |

μὲν ἐκγεγραμμένους ἢ παρα[γεγραμ]μένους ὑπὸ λογιστῶν ἱερῶν ἢ δη |
μοσίων ψῆφισιν οὖν τρόπῳ πά[λιν εἶ]ναι ἐντίμους καὶ ἡκυρῶσθαι τὰς κατ' |

30 αὐτῶν ἐκγραφὰς καὶ ὀφειλήμ[ατα κτέ. — — —

u. 43 — — — εἶναι δὲ καὶ τοὺς ἰσοτελεῖς καὶ παροίκους |

καὶ ἱεροῦς καὶ ἐξελευθέρους καὶ ξένους, ὅσοι ἀναλάβωσιν τὰ ὄπλα καὶ
πρὸς το[ύς] |

ἡγεμόνας ἀπογράψωνται, πάντας πολίτας ἐφ' ἴσῃ καὶ ὁμοίᾳ κτέ.

iuuandos esse, tamen uulgus ciuium longe aliter sentiebant. nam ad odia atque inuidias, quae ubique et omnibus temporibus in homines locupletiores gerere solent ii, qui ex infima et pauperrima plebe sunt orti, accessit Athenis licentia populi, ut in urbe δημοκρατουμένη, indomita atque effrenata inquilinorumque parum firma neque satis tuta condicio. non mirum igitur esse potest metoecos, cum in iudiciis cum ciuibus agerent, haud raro iniustis sententiis esse damnatos. atque etiam in tributis atque uectigalibus exigendis saepe aspereque eos nonnumquam tractatos esse ipsa plebe iubente uel adnuente nobis traditum est, ita ut haud inmerito a Demosthene³⁹⁾ ταραίπυροι sint appellati. neque minus odiosam fuisse condicionem eorum paulo liberiores illis, qui oligarchiae et Laonicis institutis fauebant, e libro cui inscriptum est Ἀθηναίων πολιτεία⁴⁰⁾ cognoscitur.

Largitionibus frumentariis publice institutis solos ciues donatos esse, metoecos nihil accepisse Philochori confirmatur testimonio. toto igitur caelo errauit St. Croix, qui disputationis de metoecis Atticis conscriptae p. 184 e Luciani loco (Navig. c. 24), de quo supra p. 167 adn. 11 egimus, constantem hunc usum Athenis fuisse conlegit, ut in eius modi largitionibus singuli metoeci dimidiam partem eorum quae singuli ciues acciperent. nam ut taceam dubitari posse, num ea aetate etiam inquilini exstiterint Athenis, Lucianus ea re nihil aliud quam profusam quandam significare uoluit liberalitatem: quamquam in aliis ciuitatibus talis liberalitatis atque munificentiae in metoecos non prorsus desunt exempla; cf. C. I. G. IV, 2, 1122.

Iam explicatis, quae de metoecorum condicione in uniuersum erant exponenda, altera huius capituli parte de officiis atque priuilegiis inquilinorum, quatenus ad singulas res in ciuitate administrandas pertinent, disputabimus.

A. De muneribus.

Ex muneribus, quod ante omnia commemoretur, dignum est tributum illud anniuersarium singulis inquilinis inpositum, quod uocatur μετοίκιον.

Omnes enim uiri, quotquot inquilinorum ordini adscripti Athenis habitabant, quotannis duodenas soluere drachmas lege iube-

³⁹⁾ XXII, 54, 68; XXIV, 166.

⁴⁰⁾ 2, 10—12, quo loco scriptor, etsi optimatum fautor, tamen ἰσχυροίαν inquilinis datam ab amicorum opprobriis defendit (cf. Demosth. IX, 3; ὑμεῖς τὴν παρρησίαν ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων οὕτω κοινὴν οἴεσθε δεῖν πᾶσι τοῖς ἐν τῇ πόλει ὥστε καὶ τοῖς ξένοις καὶ τοῖς δούλοις αὐτῆς μεταδεδώκατε, et or. LVIII, 68). Platonem, quae erant eius in ciuitate constituenda rationes, improbasse metoecorum institutum non est quod miremur; cf. de rep. VIII, 563 a, de legg. VIII, 850 a sqq.

bantur, mulieres uiduae senas; matres, quorum filii iam ipsi tributum soluebant, immunes erant, pro filio nondum emancipato soluebat mater. haec igitur breuiter exposita hoc loco sufficiant, neque est quod ueterum scriptorum adponam testimonia, quippe quae iam adlata sint et examinata a Boeckhio,⁴¹⁾ qui hanc quaestionem totam absoluit erroresque grammaticorum et ueterum et recentiorum tam egregie refutauit, ut satis habeam eos, qui accuratius hac de re edoceri cupiunt, ad illum reicere. ex iis autem, quae supra de inquilinorum numero disputauius, facili efficitur negotio ante belli Peloponnesiaci calamitates rei publicae circiter tricena singulis annis talenta hoc ex tributo rediisse; post ea quidem una cum inquilinorum numero tributa quoque sunt inminuta.

Μετοίκιον sicut omnia uectigalia non per magistratus rei publicae iussu atque nomine exigebatur, sed per publicanos, ad quos elocatum erat, quibus ad pecunias cogendas satis magna erat data potestas. licebat enim iis — id quod Xenocrates philosophus clarissimus expertus est⁴²⁾ — inquilinos, qui tributum non soluissent, abducere πρὸς τὸ μετοίκιον, ut Plutarchus et is qui decem oratorum uitas conscripsit referunt, ibique uenditare. huc quoque referenda esse uidentur, quae in orat. adu. Aristogit. s. 57 leguntur: ταύτην τὴν ἀνθρωπον — — — μεμφομένην τι καὶ τούτων ὑπομνήσκουσαν καὶ ἀξιούσαν εὖ παθεῖν τὸ μὲν πρῶτον ράπιδας καὶ ἀπειλήσας ἀπέπεμψεν ἀπὸ τῆς οἰκίας, ὡς δ' οὐκ ἐπαύετο ἡ ἀνθρωπος, ἀλλὰ γυναιίου πρᾶγμ' ἐποίει καὶ πρὸς τοὺς γυνωρίμους προσιοῦσα ἐνεκάλει, λαβὼν αὐτὸς αὐτοχειρία πρὸς τὸ πωλητήριον τοῦ μετοικίου ἀπήγαγε· καὶ εἰ μὴ κείμενον αὐτῇ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν, ἐπέπρατ' ἂν διὰ τοῦτον κτέ. patet enim Aristogitonem, quamquam publicanus non erat, tamen eodem consilio Zobiam ad poleterium abduxisse, nimirum ut eam propter tributum non solutum uenumdaret: quod quae iure fecerit, infra exponemus. quam ob rem nihil obstat, quominus hunc quoque locum in comparationem uocemus: neque de ea re suspicionem licet excitare ex orationis illius compositione, quae a compilatore quodam ex orationum genuinarum,

⁴¹⁾ *St. d. A.* I² p. 445 sq.

⁴²⁾ cf. Plutarchi Titum (c. 12): Ξενοκράτην μὲν οὖν τὸν φιλόσοφον, ὅτε Λυκοῦργος αὐτὸν ὁ ρήτωρ ὑπὸ τῶν τελωνῶν ἀγόμενον πρὸς τὸ μετοίκιον ἀφείλετο καὶ τοῖς ἀγούσιν ἐπέθηκε δίκην τῆς ἀσελείας κτέ.; Pseudo-Plut. uitam Lycurgi (p. 842 B), ex qua Photius (in cod. 268) hausit: Τελώνου δέ ποτε ἐπιβαλόντος Ξενοκράτει τῷ φιλοσόφῳ τὰς χεῖρας καὶ πρὸς τὸ μετοίκιον αὐτὸν ἀπαγαγόντος, ἀπαντήσας ῥάβδῳ τε κατὰ τῆς κεφαλῆς τοῦ τελώνου κατήνεγκε κτέ., denique Diog. Laert. IV, 14: Ἀθηναῖοι δ' ὅμως αὐτὸν ὄντα τοιοῦτον ἐπίπρασκόν ποτε τὸ μετοίκιον ἀτονοῦντα θείναι.

quae nunc deperditae sunt, pannis consuta potius quam a rhetore⁴³⁾ scripta esse uidentur. iam uides locum, quo metoeci, si quando tributum non soluissent, abducebantur, modo μετοίκιον modo πωλητήριον τοῦ μετοικίου adpellari. quam ad dissensionem explicandam uarias coniecturas protulerunt uiri docti. ac Boeckh, qui⁴⁴⁾ plenior formam ueram esse putabat, uerbis illis πωλητήριον τοῦ μετοικίου locum significari coniecit, ubi tributum illud locabatur, eodemque loco metoecos, qui tributum non soluissent, esse uenumdatos; breuiorem autem formam, quam apud Plutarchum et Pseudo-Plutarchum inuenimus, errore esse natam. sed ut omittam parum uerisimile esse utrumque scriptorem uerba sensu cassa bona fide excrispsisse, quis credat μετοίκιον alio loco elocatum esse atque cetera uectigalia, quae in foro esse locata ex Plutarchi Alcib. c. 5 intellegitur, uel locum quendam huic soli negotio perficiendo fuisse destinatum indeque nomen cepisse? neque uero uox πωλητήριον locum significat, ubi aliquid locatur uel uenit, sed Isaeco teste⁴⁵⁾ illum locum uel illud aedificium, quo poetae conueniunt. quid autem de explicatione a Meiero prolata⁴⁶⁾ dicam, qui, cum ceteris in rebus Boeckhio adsentiretur, uerba τοῦ μετοικίου non cum πωλητήριον, sed cum ἀπήγαγεν coniunxit atque μετοικίου ἀπαγωγὴν actionem fuisse opinatus est, quae propter tributum non solutum institueretur? quae coniectura sermonis Attici usui prorsus repugnat. haec igitur respicientibus nobis iam dubium esse non potest, quin tribus illis locis uox μετοίκιον longe aliter sit explicanda.⁴⁷⁾

Ac meo quidem iudicio nihil obstat, quominus μετοίκιον aedificium publicum fuisse putemus, ubi inquilinorum laterculi uel, ut graeco utar uocabulo, κατάλογοι adseruabantur. unde enim publicani nomina et domicilia hominum, quibus tributum erat soluendum, eorumque, quibus aut immunitas aut isotelia data erat, cognoscere

⁴³⁾ cf. Boeckh. St. d. A. I² p. 51, Schäfer *Demosthenes und seine Zeit* III, 2, p. 113 sqq. quam de orationis huius origine supra protuli sententiam, eam alio loco argumentis adlatis comprobabo. ceterum ut res se habet, in eo quidem omnes conueniunt nunc grammatici, quod testimoniis ad rei publicae Atticae instituta spectantibus, quae in hac oratione leguntur, haud spernendam censent inesse auctoritatem.

⁴⁴⁾ St. d. A. I² p. 446, adn. d.

⁴⁵⁾ cf. Harpocr. in uoce πωληταί.

⁴⁶⁾ *De bonis damn.* p. 41.

⁴⁷⁾ μετοικίου γραφή, id quod apud Syrianum (Rhet. Graec. ed Walz Vol. IV p. 72) legitur, falso pro ξενίας γραφή positum est. ceterum in uerbis, quae praecedunt, tractandis humani aliquid accidit Meiero (*De bon. damn.* p. 40), qui Syrianum emendaturus ipsum Syriani librum inspicere oblitus est.

poterant, nisi ex tabulis publice confectis? neque negari potest opus fuisse certo quodam loco, ubi diebus huic rei constitutis inquilini tributum soluerent. necesse quoque erat, ut inquilinis publice aut tabellae darentur tributum solutum esse testantes aut saltem in tabulis ipsis id confirmaretur (cf. uerba quae in loco ex orat. adu. Aristog. supra exscripto leguntur: κείμενον αὐτῇ τὸ μετοίκιον ἔτυχεν), ne arbitrio atque auaritiae publicanorum expositi essent metoeci. his igitur negotiis perficiendis metoecium destinatum fuisse coniciam; πωλητήριον τοῦ μετοικίου autem illa fuisse uidetur aedificii pars, quo poletae certis diebus conueniebant. ut et bona et corpora eorum inquilinorum, quibus talis poena erat decreta, uenditarent; nam poletas, quorum prouinciam permulta ac uaria munia complexam esse notum est, cotidie in hoc loco consilii habendi causa consedissee nullam habet ueritatis speciem.

Denique paucis refutanda est Meieri sententia, qui l. c. metoecos, si tributa non soluissent, in ius adductos esse demonstrabat. ac quid de actione noua ab eo reperta sit statuendum, iam supra ostendimus: nec magis probari potest, quod p. 44 sqq. exposuit, 'illos ex inquilinis ad poletas abductis, qui se aut non soluisse μετοίκιον negarent aut iure non soluuisse contenderent', in iudicium esse uocatos, cui iudicio poletas praefuisse. sed quam quaeso ob causam his in rebus diiudicandis opus erat lite atque iudicio? ii enim, qui testimonium de tributo soluto afferre non poterant, uenditabantur; iis uero, qui a re publica siue inmunitate siue isotelia donatos atque iniuria ad poletas abductos sese esse adfirmabant, e decretis siue lapidibus inscriptis siue inter chartas publicas adseruatis re uera iniuriam sibi inlatam esse demonstrandum erat. restant igitur ii peregrini, qui etsi ultra tempus lege constitutum⁴⁸⁾ in urbe mansissent, tamen ut ordini inquilinorum adscriberentur, non curabant, quos ἀδιατάκτους uocatos esse Pollux tradit⁴⁹⁾. sed ne ii quidem in iudicium uocabantur, cum testimoniis adlatis id unum esset diiudicandum, utrum contra legem peccassent necne. id tamen concedam Meiero, inquilinis, qui iniuria a publicanis se adfectos esse querebantur, ut in illos actionem ὕβρεως intenderent, lege datum fuisse.

Sed iam, ut promissi, quod fecimus, fidem praestemus, quam breuissime de loco, quem supra⁵⁰⁾ ex oratione in Aristogitonem habita adtulimus, nobis agendum est. quaeritur enim, quo iure Ari-

⁴⁸⁾ cf. Aristoph. Byz. fragmentum XXXVIII ed. Nauck.

⁴⁹⁾ III, 57.

⁵⁰⁾ cf. huius diss. pag. 183.

stogito Zobiam ad poletas abduxerit, cum publicanus non esset. quam ad rem explicandam una tantum exstat uia: nimirum, ut Aristogitonem Zobiae patronum fuisse existimemus. cui coniecturae nihil obstare uidetur. consuetudinem enim diuturnam ei cum Zobia fuisse ex uerbis μεμφομένην τι κτέ. cognoscimus; patrono autem quod licebat clientem contra rei publicae leges peccantem poenae tradere, id nihil omnino habet offensionis. neque uero obici potest, quod paullo infra alter Zobiae patronus iniuriae illi ab Aristogitone inlatae testis citatur; nam cum mulieri ipsi in iudicio testimonia dicere non liceret, patronus pro ea testari debebat. quem patronum alterum Zobia abrogato Aristogitonis patrocínio siue ipsa sibi conciliauisse siue a polemarcho datum accepisse uidetur.

Inmunitatem tributi annui metoecis aliquando datam esse non ex titulis illis Atticis effici potest, quibus exterarum ciuitatum uel gentium ciues, qui ob propensa in Atheniensium rem publicam studia ex patriis suis eiecti Athenas confugerant, beneficiis extra ordinem sunt donati, quibus beneficiis factum est, ut illi quamquam loco ciuibus inferiores, tamen superiores essent metoecis. huc pertinent decreta in C. I. A. uol. II. numeris 121, 222, 224 notata, quibuscum conferenda sunt, quae apud Demosthenem (XX, 60) leguntur; titulus autem C. I. A. II, 86, quippe qui, id quod infra accuratius exponemus, non ad homines in urbe habitantes sed negotiandi causa per breue tantum temporis spatium Athenis commorantes sit referendus, hac in re diiudicanda nullius est momenti. neque certi quicquam conligere nobis licet e Diodori Siculi uerbis, quae leguntur lib. XI, c. 43: ἔπειθε δὲ (sc. Θεμιστοκλής) τὸν δῆμον καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν πρὸς ταῖς ὑπαρχούσαις ναυσὶν εἴκοσι τριήρεις προσκατασκευάζειν καὶ τοὺς μετοίκους καὶ τοὺς τεχνίτας ἀτελεῖς ποιῆσαι, ὅπως ὄχλος πολὺς πανταχόθεν εἰς τὴν πόλιν κατέλθῃ καὶ πλείους τέχνας κατασκευάζωσιν εὐχερῶς. ἀμφοτέρα γὰρ ταῦτα χρησιμώτατα πρὸς ναυτικῶν δυνάμεων κατασκευὰς ὑπάρχειν ἔκρινεν. iam Boeckh, cum de omnium munerum inmunitate cogitari non posse recte perspexisset⁵¹⁾, errorem hoc loco subesse suspicatus est. quae suspicio non mediocriter eo augetur, quod rogationem a Themistocle latam legem factam esse nusquam legimus, unde non inepte aliquis coniecerit Diodorum uerbis minus accuratis, ut solet, usum esse in fonte, ex quo hausit, describendo: in quo fortasse scriptum erat Themistoclem popularibus suasisse (ἔπειθε), ut eos ex inquilinis, qui artifices essent, tributo illo ignominioso liberarent. certa autem testimonia, quibus inquilinis aliquando tributi anniuer-

⁵¹⁾ *St. d. A.* I² p. 447 sq.

sarii immunitatem datam esse docemur, duo tantummodo exstant: quorum alterum est foedus inter Chalcidenses et Athenienses anno 446 ictum, de quo mox accuratius disputabimus; alterum decretum in honorem Siculi cuiusdam factum (C. I. A. II, 27), a Koehlero hunc in modum restitutum: — Ἀμ[εινίας. Σ]φήτ[ιος ἐγραμμάτευ]εν. [Ἐδοξεν τῇ β]ουλῇ καὶ τ[ῷ δήμῳ · Ἀμ]εινίας ἐγρ[αμμάτευεν]. Ἀνδροτίων| ς ἐπεσάτε[ι]·[. εἶ]πεν· εἶναι [Ἀ. τῷ Σικελιώ]τῃ|ι ἀτέλειαν τοῦ] μετοικ[ίου οἰκοῦντι Ἀθήνη]c[ι αὐτῷ καὶ ἐκγόνοιο — — —.

Posterioribus temporibus huius immunitatis metoecis datae exempla non exstant. neque eius rei Demosthenes in oratione Leptinea ullam fecit mentionem; nam quae leguntur s. 130: ἀλλὰ μὴν γέγραπται γ' ἀτελεῖς αὐτοὺς εἶναι. τίνος; ἢ τοῦ μετοικίου; τοῦτο γὰρ λοιπὸν, ea ad cauillandum dicta esse adparet. successit autem in eius locum isotelia. numquam enim — id quod summi momenti esse mihi quidem uidetur — eadem aetate et isoteliam et μετοικίου immunitatem datam esse demonstrari potest. ultimum autem ateliae primumque isoteliae exemplum (C. I. A. II, 48) exiguo tantum discreta sunt temporis spatio. quamquam enim uterque titulus proxime ad Euclidis annum accedit, tamen illum, qui ad immunitatem tributi anniuersarii pertinet, uetustiorē esse non solum forma ENAI, sed etiam praescriptorum, quae rationes temporibus ante Euclidem adhibitas sectantur, formulis edocemur. quae cum ita sint, uix uerendum nobis est, ne cui temere excogitata uideatur coniectura, quam iam prolaturi sumus: legibus Tisameno auctore per nomothetas retractatis cum multas alias res mutatas, tum immunitatem μετοικίου sublatam eiusque loco isoteliam esse institutam. neque offensionem esse potest, quod decreti illius uetustioris litterae iam nouas praebent formas; nam litteras nouas prius quam leges nouae latae erant adhibitas esse reapse intellegitur⁵²).

Unus tantum exstat locus, qui contra hanc coniecturam pugnare uideatur: uerba dico, quae in Lysiae uita Plutarcho falso adscripta (p. 835 E) leguntur: ἐφ' οἷς γράψαντος αὐτῷ Θρακυβούλου πολιτείαν μετὰ τὴν κάθοδον ἐπὶ ἀναρχίας τῆς πρὸ Εὐκλείδου, ὁ μὲν δῆμος ἐκύρωσε τὴν δωρεάν, ἀπενεγκάμενου δὲ Ἀρχίνου γραφὴν παρὰ νόμων διὰ τὸ ἀπροβούλευτον εἰσαχθῆναι, ἕάλω τὸ ψήφισμα: καὶ οὕτως ἀπελαθεῖς τῆς πολιτείας τὸν λοιπὸν χρόνον ᾤκησεν ἰσοτελῆς ὢν. sed neque ex hoc loco certo effici potest iam tum isoteliam fuisse Lysiam, neque ex ipsius oratoris uerbis (or. XII, 18): τριῶν γὰρ ἡμῖν οἰκίω

⁵²) Ab Aeginetis etiam Demosthenis temporibus metoecis immunitatem μετοικίου datam esse ipse orator testatur in or. XXIII, s. 211.

οὐκῶν. nonne enim Cephalo eiusque filiiis, cum benefactoris (εὐεργέτου) nomine ornarentur, ἔγκτησις quoque καὶ γηπέδων καὶ οἰκίας⁵³⁾ dari potuit?

Alterius, quod metoecis erat inpositum, tributi anniuersarii notitiam Hartelii debemus acumini, qui decem illa talenta in titulis Atticis saepius commemorata a metoecis exacta esse primus intellexit⁵⁴⁾ e decreti in Nicandri et Polyzeli honorem facti (C. I. A. II, 270) uerbis: „[ἐ]πειδὴ Νικάνδρος Ἀντιφάνουσι Ἰλιεύσι καὶ Πολύζη[η]λοσι Ἀπολλοφάνουσι Ἐφέσιος διατε[τε]λέκασι ἐν [π]αντὶ τῷ καιρῷ εὖνου ὄντεσ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καὶ κατοικοῦντεσ Ἀθήνησιν εἰσ πολλὰ τῶν [κυ]μφορόντων τῷ δήμῳ χρήσιμοι γεγονάσιν εἰσ τ[ε] τὴν οἰκοδομίαν τῶν νεωοίκων καὶ τῆσ κευοθή[κη]σ εἰσφέροντεσ τὰσ εἰσφοράσ καθ' ἕκαστον τὸν ἐ[γ]αυτὸν τὰσ εἰσ τὰ δέκα τάλαντα καλῶσ καὶ προθύ[μ]ωσ ἀπὸ Θεμιστοκλέουσι ἄρχοντοσ μέχρι Κηφισοδ[ί]ου“ et aptissime in comparationem uocauit Aristophanis Byzantii fragmentum⁵⁵⁾: μέτοικος δέ ἐστιν ὁπόταν τις ἀπὸ ξένησ ἐλθὼν ἐνοικῆ τῇ πόλει τέλος τελῶν εἰσ ἀποτεταγμένασ τινὰσ χρεῖασ τῆσ πόλεωσ. quae pecuniae utrum eἰσ τὰ δέοντα, ut Graeci aiunt — id quod Koehlero placuit —, an ad res sacras administrandas ab initio fuerint destinatae, hoc loco diiudicare non adinet. id unum tenere sufficiat, dena illa talenta a metoecis quotannis soluta per uiginti quinque annos in armamentariis naualibus aedificandis populi iussu conlocata, neque — id quod Thumser etsi dubitanter coniecit⁵⁶⁾ — per illud tantum temporis spatium praestita esse: non enim in hoc titulo, ubi tributū illius mentio fit, leguntur formulae illae, quibus tributa praeter ordinem inposita significari solent. deinde uerba in decreto conscribendo adhibita satis declarant tributum illud, de quo agitur, non a singulis inquilinis censu habito exactum esse. quae enim causa fuisset, cur duo illi praeter ceteros inquilinos tantis a populo efferrentur laudibus? immo necessario sequitur uiros hoc lapide praedicatos aut magna pecunia de suis conlata de tributo, quod imperatum erat, dependendo bene meruisse aut — id quod propter uerba τὰσ εἰσφοράσ maiorem habet ueritatis speciem — pecuniae illius conligendae et quaestoribus tradendae periculum in sese recepisse. utut autem res se habet, id iam pro certo affirmari potest toti inquilinorum ordini munus illud fuisse inpositum.

Atque hoc loco non alienum a re, de qua agitur, uidetur de inscriptione quadam Attica disputare, quam adhuc neque ceteri

⁵³⁾ C. I. A. I, 59.

⁵⁴⁾ *Studien über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen* Vind. 1878, p. 132.

⁵⁵⁾ Boissonade Herodian. Epim. p. 287, ed. Nauckianae fr. XXXVIII.

⁵⁶⁾ *De ciuium Atheniensium muneribus* Vind. 1879 p. 17 adn. 3.

uiri docti neque is, qui nuperrime de ea egit, Thumser⁵⁷), recte explicauisse mihi uidentur: dico titulum, qui est in C. I. A. uolumine altero octogesimus sextus, annis qui sunt inter Ol. 101 et 104 adsignandus. quo in lapide post plebiscitum in honorem Stratonis Sidoniorum regis factum haec leguntur: Μενέξενος εἶπεν τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ Κηφισόδοτος· ὁπόσοι δ' ἂν Σιδωνίων οἰκοῦντες ἐς Σιδῶνι καὶ πολι|τευόμενοι ἐπιδημῶσιν κατ' ἐμπορ|ίαν Ἀθήνησι, μὴ ἐξεῖναι αὐτοὺς μετ|οίκιον πράττεσθαι μηδὲ χορηγὸν | μηδένα καταστή-
 και μηδ' εἰσφορὰν | μηδεμίαν ἐπιγράφειν. inmerito autem ii, qui hoc in titulo explicando uersati sunt, uerba illa ἐπιδημῶσιν κατ' ἐμπο-
 ρίαν neglexerunt, quibus certissime euincitur beneficia hoc decreto concessa non ad illos Sidonios, qui metoecorum ordini adscripti Athenis habitabant, sed ad eos, qui Sidone negotiandi causa Athenas profecti per breue temporis spatium ibi commorabantur, pertinere. quod decretum quo consilio factum sit, optime inlustratur Aristophanis Byzantii uerbis, quae in fragmento modo a nobis commemorato leguntur: ἕως μὲν οὖν ποσῶν ἡμερῶν παρεπίδημος καλεῖται (ὁ ἀπὸ ξένης ἐλθὼν ex iis quae praecedunt uelim intellegas) καὶ ἀτελής ἐστιν, ἐὰν δὲ ὑπερβῆ τὸν ὠριζόμενον χρόνον, μέτοικος ἤδη γίνεται καὶ ὑποτελής. nam si cum hoc loco contuleris ea, quae in lapide illo leguntur, facili modo intelleges Athenis eos ex peregrinis, qui ultra tempus lege constitutum — quod quantum fuerit nos ignorare ualde dolendum est — in urbe mansissent, non solum ad μετοίκιον soluendum a publicanis coactos, sed etiam rei publicae iussu censitos esse eorumque nomina in symmoriarum, quae uocabantur, ad tributa exordinaia exigenda institutarum laterculos inlata, nonnullis quoque, quibus res familiares suppeditabant, ut choregias praestarent, imperatum. neque raro accidisse, ut mercatores Athenis degentes ita uexarentur, ex titulo illo haud temere conicias. fallitur ergo Thumser, qui, ut Demosthenis ille locus⁵⁸), quo neminem unquam tributorum extra ordinem inpositorum immunem esse orator disertis dicit uerbis, et titulus, de quo agimus, concinerent, illud enuntiatum μηδ' εἰσφορὰν μηδεμίαν ἐπιγράφειν ad tributa pacis temporibus a metoecis exacta spectare putet: nam neque μέτοικοι sunt Sidonii beneficio a populo Atheniensium ornati, sed παρεπίδημοι neque decreto ipso aliud quid quam temporis spatium, quo cui-libet homini Athenis commorari licebat ita, ut uacuus esset a tributis, Sidoniis paulo prorogatur.

⁵⁷) libelli modo commemorati p. 117 adn. 2.

⁵⁸) Demosth. XX, 18.

E ciuium liturgiis solam choregiam metoecis fuisse praestandam mihi constat. nam neque de gymnasiarchia neque de trierarchia inquilinorum certi quicquam nobis traditum est; Stesilidem uero Siphnium, qui ante annum 329 (Ol. 112/3) (nam hoc anno de eo ut iam mortuo sermo est) trierachiae munere functus est, cur inquilinus Atticus fuisse putandus sit, causa non exstat. immo Boeckh ipse, qui hoc indicio fretus trierarchiae munus metoecis inpositum fuisse adfirmat, saepius exterarum gentium ciuibus naues commissas esse fateatur⁵⁹). accedit quod in Sidoniorum titulo, quo officia metoecis praestanda enumerantur, e liturgiis sola choregia commemoratur. neque persuadere mihi possum ad epulas in uicem sibi dandas lege adstrictos fuisse metoecos, id quod Boeckh e scholio ad Demosth. XX, 18 (p. 462, 13) adscripto probare conatus est, ubi haec leguntur: Ἀλέξανδρος μὲν ἐξηγούμενος φησιν, ὅτι ἔδει πανηγυρίζουσης τῆς πόλεως μήτε τοὺς ξένους μήτε τοὺς μετοίκους πορρωτάτω τῶν ἀπολαύσεων καθεστάναι· ἐχορήγουν τοίνυν καὶ αὐτοὶ δηλονότι καὶ εἰςτίων ἀλλήλους, ἵνα μηδεὶς ἄμοιρος ἦ κατὰ τὴν πόλιν τῆς μετουσίας τῶν ἐορτῶν. sed quis non uidet Alexandri illius, cuius auctoritatem tanti aestimat Boeckh, uerba iam uocabulo καθεστάναι finiri, ea autem, quae secuntur, meram esse Ulpiani coniecturam, cuius rei illud δηλονότι certissimum praebet argumentum. ceterum ne Alexandri quidem uerbis quicquam comprobatur, quae uereor ne ab Ulpiano praeue sint intellecta atque sic potius interpretanda: 'debebant (ἔδει) metoeci quoque et peregrini participes fieri uoluptatum.' neque satis intellego, quo modo metoeci, quippe qui tribubus non essent adscripti, per singulas tribus epulas sibi dare potuerint.

Choregiam autem ut ordinariam fuisse liturgiam metoecis praestandam non solum e decreto illo iam supra commemorato, quo mercatores Sidonii omnibus metoecorum liberantur officiis, sed etiam e Lysiae oratoris uerbis⁶⁰) (XII, 20) πάσας τὰς χορηγίας χορηγῆσαντες elucet. quo de munere nihil certi nobis traditum est, nisi quod Lenaeis eo functos esse inquilinos grammatici cuiusdam confirmatur testimonio ab Hemsterhusio inmerito in suspicionem uocato⁶¹). neque dubium esse potest, quam ob rem illo tempore metoecis licuerit choros adornare. ceteris enim, quibus ludi scaenici agebantur,

⁵⁹) *St. d. A.* I² p. 695, III p. 170 sq.

⁶⁰) Unde nollem Boeckh conclusisset uarij generis choregias a Lysia esse praestitas: nam non solum de se ipso, sed etiam de patre et fratre hoc loco ille uerba facit.

⁶¹) Schol. Aristoph. *Plut.* u. 954 οὐκ ἐξῆν δὲ ξένον χορεύειν ἐν τῷ ἀστικῷ χορῷ. — — ἐν δὲ τῷ Ἀθηναίῳ ἐξῆν· ἐπεὶ καὶ μέτοικοι ἐχορήγουν.

diebus festis cum plena esset urbs peregrinorum, non decebat quemquam pro urbe sumptus facere nisi ciuem Atheniensem; Lenaeis uero, quorum tempore propter hiemem nauigationemque intermissam peregrini non adessent⁶²⁾, cur Athenienses tam anxie rei publicae tuerentur dignitatem, nulla omnino erat causa.⁶³⁾

Iam pertractatis iis muneribus, quae certis temporibus certoque ordine a metoecis exigebantur, adgrediamur ad tributa extraordinaria, quae εἰσφοραὶ uocabantur, inquilinis non minus quam ciuibus praestanda. sed praeterquam quod eiusdem generis erant apud utrosque haec muna, inquilinorum et ciuium εἰσφοραὶ nullo inter se coniunctae erant uinculo. in decretis enim illae certis formulis adhibitis ueluti: ὅσα ἐψήφισται ὁ δῆμος εἰσνεφεκῖν τοὺς μετοίκους uel ὅσα ἐπετάχθησαν τοῖς μετοίκοις significantur, unde luculenter adparet non iisdem semper temporibus et a ciuibus et ab inquilinis tributa esse exacta. alterum uero discrimen in eo positum erat, quod — Demosthenis quidem temporibus — metoeci non uicesimam, ut ciues, sed sextam rei familiaris partem apud magistratus profitebantur⁶⁴⁾. qua ex re iam intellegitur maiora fuisse inquilinis quam ciuibus praestanda: quamquam Demosthenis illud 'τοὺς ταλαιπώρους μετοίκους' non ad tributi magnitudinem, sed ad exigendi modum spectat, quem satis durum saeuumque fuisse uideri iam supra diximus.⁶⁵⁾

Patet autem neque tributa neque liturgias exigi potuisse nisi censu instituto. ac re uera omnibus temporibus cum ciuium tum inquilinorum bona certis rationibus adhibitis censita esse compluribus ueterum scriptorum locis confirmatur. etenim iam ante bellum Pello-

⁶²⁾ cf. Aristoph. Ach. u. 504 sqq.:

αὐτοὶ γὰρ ἔσμεν οὐπὶ ληναίῳ τ' ἀγών,
κοῦπω Ξένοι πάρεσιν· οὔτε γὰρ φόροι
ἤκουσιν οὔτ' ἐκ τῶν πόλεων οἱ Ξύμμαχοι·
ἄλλ' ἔσμεν αὐτοὶ νῦν γε περιπτισμένοι·
τοὺς γὰρ μετοίκους ἄχυρα τῶν ἀστών λέγω.

ultimum uersum a permultis grammaticis in suspicionem uocatum recte defendit atque egregie explicauit Mueller - Strübing l. c. p. 612 sqq. lepidissime Aristophanes hoc uersu ciues cum farina hordeacea, inquilinos cum furfure, peregrinos cum palea comparauit. atque ut in pane furfureo, quo uescebantur Athenienses, farina et furfur erant consociata, ita ciues et inquilinos artissimo quodam inter se coniunctos esse dicit uinculo. eandem igitur in metoecos inesse beneuolentiam huic loco, quam iis, quos supra (p. 181) adtulimus, manifestum est.

⁶³⁾ Fortasse duo illi tituli, quos Pittakis publici iuris fecit ('*L' ancienne Athènes*' p. 113 et 183), repetiit Rangabé ('*Ant. Hell.*' n. 973 et 981), cum choregorum nominibus demotica non sint addita, ad metoecorum choregias spectant.

⁶⁴⁾ cf. quae Boeckh exposuit *St. d. A.* I² p. 696 sq.

⁶⁵⁾ cf. huius diss. pag. 182 adn. 39.

ponnesiacum duas distinctas fuisse inquilinorum classes Thucydides refert⁶⁶); et post ea ad tributa illa extraordinaria cogenda non solum institutas esse metoecorum symmorias, sed etiam ab inquilinis ipsis administratas ex Isocratis et Hyperidis testimoniis Boeckh acute conlegit⁶⁷).

Denique de subsidiis rei publicae ab inquilinis ultro oblatis paucis dicendum est. qua in quaestione tractanda in primis dignus esse uideatur qui commemoretur titulus Atticus C. I. A. II, 334, ex Eustratiadis et Koehleri sententia ad belli Chremonidei tempora (a. 266—263) referendus. hoc enim decreto res publica omnes homines, quotquot in urbe habitabant, euocauit, ut pecuniis conlatis ciuitati auxilium ferrent. atque inter ciues, qui rei publicae roganti obsecuti sunt, Sosibius isotela nominatur, qui et ipse et pro filio Dionysio quinquagenas donauit drachmas, praeterea Eupyrides, Callimachus, Lyco philosophus, quos inquilinos esse ex eo cognoscitur, quod nominibus eorum pagorum non adiecta sunt nomina. uerum non solum re publica hortante, sed sua etiam sponte saepius inquilinos dona obtulisse ciuitati multis et lapidibus et scriptorum locis edocemur. sicut Lysias permultos ciues, qui ab hostibus capti sub corona uenierant, a sese et fratre et patre redemptos esse gloriatur⁶⁸); Euxenides⁶⁹) bello Chremonideo duodecim de suo aluit nautas neruosque suppeditauit catapultarum; Nicander et Polyzelus⁷⁰) in instrumentis naualibus adparandis sumptus conlocauerunt; ac decem illae etiam minae argenti ab Hermaeo⁷¹) praestitae ad belli adparatus pertinuisse uidentur. alia huius modi exempla in Euenoris aliorumque decretis multa inuenies⁷²).

Num autem iam ante diadochorum, qui uocantur, tempora rei publicae Atheniensium fortunae adeo fuerint inclinatae, ut ciuitatem ab⁷³) inquilinis pecunias mutuari non puduerit, ualde dubitauerim.

De muneribus, quae metoecis in singulis pagis praestanda erant, cum certis, quae huc spectent, testimoniis prorsus destituti simus, nihil fere statui potest: quamquam ex eo, quod titulis publicis metoecos secundum pagos, in quibus habitabant, distributos fuisse docemur, conicere nobis licet tributa quaedam lege constituta in

⁶⁶) cf. huius diss. pag. 168.

⁶⁷) *St. d. A.* I² p. 695 sq.

⁶⁸) or. XII, 20.

⁶⁹) C. I. A. II, 413.

⁷⁰) cf. huius diss. pag. 188.

⁷¹) C. I. A. II, 360.

⁷²) cf. etiam Isaei or. de Dicaeogenis hered. s. 37.

⁷³) cf. quae Suidas narrauit in uoce θειρῶ explicanda.

pagorum, quibus erant adscripti, aeraria iis conferenda fuisse. qua in re ualde dolendum est, quod titulus ille antiquissimus C. I. A. I, 2, qui in sacris pagi Scambonidarum administrandis atque ordinandis uersatur, temporum iniuria ita est mutilatus, ut qualia fuerint officia eius pagi metoecis in sacro quodam obferendo inposita, de quibus agitur columnae C uu. 5 sqq., hodie inuestigari nequeat, alia autem, quae ad hanc rem pertineant, decreta non exstant.

Finem huius capituli faciam titulo Attico explicando, ex quo etsi primo adspectu ad quaestionem, quam tractamus, nihil redundare uideatur, tamen ad inquilinorum Atticorum condicionem rectius cognoscendam aliquid lucrari nos posse demonstraturus sum: dico foederis inter Chalcidenses et Athenienses anno 446 icti monumentum in C. I. A. uol. IV. inter uoluminis primi supplementa numero 27 a significatum. uerba autem, de quibus agitur, leguntur huius inscriptionis uu. 52 sqq.: τοὺς δὲ ζένους τοὺς ἐν Χαλκίδι, ὅσοι οἰκοῦντες | μὴ τελούσιν Ἀθήναζε καὶ εἴ τῃ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀτέλεια, τοὺς δὲ ἄλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα ὡς περ οἱ ἄλλοι Χαλκιδέες. quibus in uerbis explicandis diuersas uias ingressi sunt grammatici; alia enim interpretandi ratione usi sunt Koehler⁷⁴⁾ et Kirchoff⁷⁵⁾, alia Foucart⁷⁶⁾. priusquam autem ipse, quid de hoc loco statuendum mihi uideatur, exponam, refutandae sunt horum uirorum sententiae atque in primis explicatio a Foucartio prolata, quam prorsus falsam esse nemo quod sciam adhuc ostendit. sed ne quid in ambiguo esse possit, uerba, quibus Foucart usus est, hoc loco integra exscribam:

„Ce paragraphe ne règle pas d'une manière générale la condition financière des étrangers domiciliés à Chalcis; il statue seulement sur un point particulier, sur la part, que ceux-ci payeront dans le tribut qui doit être remis aux Athéniens. Le tribut ne portait pas sur chacun des habitants individuellement, mais il était imposé en bloc à la ville. Les Chalcidiens avaient donc intérêt à faire contribuer les métèques; c' était alléger d'autant la charge des citoyens. Le décret est favorable à leur requête, mais en stipulant, que les étrangers payeront dans les mêmes conditions que les Chalcidiens et en établissant deux exceptions. L'une est facile à comprendre: les étrangers qui ont reçu l'immunité du peuple Athénien en jouiront également à Chalcis. Le sens de la seconde ὅσοι τελούσιν Ἀθήναζε, est moins clair. A

⁷⁴⁾ *Mittheilungen des deutschen arch. Instit. in Athen* I p. 192 sqq.

⁷⁵⁾ C. I. A. IV., 27 a.

⁷⁶⁾ *Mélanges d' épigraphie grecque* I. Paris 1878, p. 12.

„mon avis, ce sont les étrangers, citoyens de villes tributaires
 „d'Athènes; le décret les considère comme payant déjà le tribut
 „dans leur patrie et ne veut pas qu' ils y soient soumis une se-
 „conde fois à Chalcis, s' ils sont domiciliés dans cette ville“.

Haec igitur stare non posse tribus argumentis euincam. ac primum Foucart uerbum τελειν male interpretatus est: τέλη enim sunt munera singulis hominibus rei publicae, cui adscripti sunt siue ut ciues siue ut metoeci, praestanda; nusquam autem uocabulum τέλος idem significat quod φόρος. τελειν Ἀθήναζε igitur nemo potest nisi ciuis uel metoecus Atticus. deinde non sola Chalcis, sed quaecumque ciuitates sub Atheniensium erant ditione tributum annum pro tota ciuitate, non pro singulis soluebant hominibus. quo igitur iure res publica Atheniensium singulos urbium tributariarum ciues immunitate (sc. φόρου) donare poterat? denique inauditum est, quod Foucart coniecit, ciues illis ex urbibus oriundos, qui relicta patria alia in urbe habitabant, ad tributa etiam patriae praestanda pecunias contulisse: immo urbis, quae domicilium iis praebibat, tributarios eos fuisse manifestum est.

Atque hactenus de Foucartii erroribus; Kirchhoff uero et Koehler in eo in primis falsi esse mihi uidentur, quod ad agripetas Atticos hanc legem pertinere putabant. praedia enim agripetis distributa Atheniensium erant, qui armis ea occupauerant, non Chalcidensium: id quod Athenienses ipsi negassent, si in foedere ineundo agripetas suos tamquam peregrinos in Chalcidensium agris habitare concessissent. quam rem recte intellexit iam Volquardsen (cf. Bursiani annal. XIX p. 61). cum igitur de agripetis hoc loco cogitari nequeat. ξένοι illi, qui Athenis censum profitentur (ἄκοι — — τελοῦσιν Ἀθήναζε), intellegendi sunt siue ciues siue inquilini Attici, qui una cum quattuor illis agripetarum milibus⁷⁷⁾ et post ea in Euboeam transmigrauerant, opifices scilicet et mercatores, qui ex Graecorum iure Chalcidensium erant tributarii. itaque Athenienses uictores inter alias condiciones iniquas hanc quoque pactionibus adiecerunt, ut homines Attici, quicumque Chalchide habitabant, e Chalcidensium potestate eximerentur. et quod in hoc decreto eorum, qui immunitate⁷⁸⁾ donati sunt, disertis uerbis fit mentio, id factum est, ne quid in lege esset ambiguum, neue ab illis, quibus tributa non essent praestanda Atheniensibus, iam Chalcidenses munera exigent.

Cum igitur talem his in uerbis inesse sententiam constet, quaeratur necesse est, quo modo totus hic locus sit inmutandus, ut sen-

⁷⁷⁾ cf. Herodoti l. V, c. 77.

⁷⁸⁾ Haec in primis ad μετοικίου immunitatem spectare non est, quod pluribus exponam.

tentia a nobis efflagitata ex eo effici possit. id enim concedendum est Kirchhoffio non lapidis uetustati, sed aut scribae aut lapicidae errori obscuritatem, qua uerba illa laborant, crimini dandam esse. neque uero ipsi adsentiri possum uerba hunc in modum emendant: τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι οἰκοῦντας, ὅσοι μὲν τελοῦσιν Ἀθήναζε καὶ εἴ τῃ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀτέλεια, (ἀτελείς εἶναι), τοὺς δὲ ἄλλους κτέ. nam non solum, quo modo triplex illud mendum, quo Kirchhoffio uerba in lapide tradita laborare uidentur, ortum sit, uix explicare possis, sed etiam uerba a uiro doctissimo inserta ἀτελείς εἶναι nimis ambigua sunt atque obscura. quam ob rem equidem conicio in exemplo, quod secutus in lapide litteras exsculpsit lapicida, scriptum fuisse: τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι, ὅσοι οἰκοῦντες τελοῦσιν Ἀθήναζε καὶ εἴ τῃ δέδοται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀτέλεια, (μὴ τελεῖν), τοὺς δὲ ἄλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα κτέ. uocabulum autem οἰκοῦντες cur suo loco moueamus, causa necessaria non exstat: immo eo, quo nunc legitur, loco conlocatum multo efficacius est ad incolas, qui Chalcide habitabant, ab aduenis, qui ξένοι παρεπιδημοῦντες graece audiunt, distinguendos.

Haec iamdudum scripta prelo eram traditurus, cum in manus mihi uenit liber iam supra commemoratus *Philologische Untersuchungen 1. Heft. Aus Kydathen*, in quo cum alia, quae ad metoecorum Atticorum condicionem spectant, obiter attigit is, qui maximam libri illius partem conscripsit, U. de Wilamowitz-Moellendorf, tum de his quoque uerbis disputauit p. 87 sq. atque de agripetis Atticis in Euboea habitantibus cogitari non posse iisdem fere, quae iam Volquardsen adhibuit, argumentis usus demonstrauit, quamquam in eo errauit, quod sententiam illam de agripetis Atticis ad Kirchhoffium rettulit auctorem, qui eam a Koehlero prolatam suo tantum comprobauit adsensu. in restituendis autem uerbis ita uersatus est, ut Kirchhoffio uerba ὅσοι οἰκοῦντες μὴ (non ὅσοι μὴ οἰκοῦντας, id quod Wilamowitz memoria lapsus in lapide exstare dicit) in οἰκοῦντας ὅσοι μὲν mutanti adsentiretur, reliqua sana esse atque integra eontenderet sermonis Attici usu, quo duobus enuntiatis condicionalibus, quorum alterum altero tollitur, coniunctis prioris apodosim omitti licet, in comparationem uocato. qua coniectura nemini puto persuadebit. nam ut omittam haud ueri simile esse Athenienses in foederibus consignandis tam laxa singulorum membrorum usos esse compage, cuius modi ex scriptoribus Atticis proferri non posse exemplum ipse fatetur Wilamowitz, tum demum ei fides haberi posset, si hac ipsa explicatione omnes sublatae essent difficultates. sed cum uir doctus ipse concedat praeterea inmutatione eaque haud leni opus esse, quis

quaeso, cum satis facilis praesto sit medella, eam amplecti uelit rationem, qua uerbis traditis haud leniter inmutatis ne aptam quidem nanciscatur uerborum conformationem? quae cum ita sint, iam retinendam esse putauit, quam supra protuli, sententiam. ceterum fallitur Wilamowitz, qui p. 36 eadem, qua Chalcide, in omnibus urbibus tributariis metoecos Atticos usos esse dicat condicione. nam quamquam in ciuitatibus armis belloque subactis non solum ciues sed etiam metoecos Atticos non ut reliquos peregrinos urbi, in qua habitabant, sed Atheniensium rei publicae munera praestitisse concedendum est, tamen in urbibus certe, quae ultro cum Athenis foedus inierant, tam iniquae condiciones nullo modo poterant locum habere.

B. De militia.

Scriptorum ueterum, quae ad metoecorum militiam spectant, testimonia ad nostram aetatem peruenerunt non multa eaque parum integra. unde fit, ut hac in quaestione tractanda perpauca tantum ad liquidum possint perduci, multo plura incerta maneant, quae nisi nouis subsidiis repertis fore ut expediantur haud licet sperare. id unum quidem dubium esse non potest, quin belli Peloponnesiaci temporibus hoplitarum, qui praesto erant rei publicae, sat magna pars e metoecorum ordine fuerit conscripta. quos una cum ueteranis ad custodienda urbis moenia fuisse destinatos Boeckh⁷⁹⁾ e Periclis uel Thucydidis uerbis iam supra a nobis inlustratis⁸⁰⁾ recte conlegit. at minus probauerim, quod idem e quibusdam scriptorum locis et titulis efficere posse sibi uisus est, metoecos in longinquiores etiam expeditiones nonnumquam missos esse: minus etiam placet Hermann⁸¹⁾ sententia, qui eo usque processit, ut eadem semper in bello et ciuium et metoecorum fuisse officia satis confidenter adfirmaret. utramque enim sententiam stare non posse argumentis, quibus uiri illi docti usi sunt, accuratius examinatis demonstrabo.

Qua in re in primis agendum est de tribus illis expeditionibus, quibus metoecos interfuisse Thucydides rettulit. quarum prima a. 431 (Ol. 87/1) in Megarensium fines facta⁸²⁾ nulla pugna commissa sed terra tantum deuastata est. atque altera etiam, qua a. 428 (Ol. 88/2) centum nauibus instructis Peloponnesi oras maritimas populati sunt Athenienses⁸³⁾, non pugnandi causa suscepta est, sed

⁷⁹⁾ *St. d. A.* I² p. 364.

⁸⁰⁾ cf. huius diss. pag. 168.

⁸¹⁾ *Antiquitt.* I, 115, 13.

⁸²⁾ Thuc. II, 31.

⁸³⁾ Thuc. III, 16.

ut Lacedaemoniis, quibus iam exhaustas esse Atheniensium opes Mytilenaeorum persuaserant legati, quantae essent urbis opes atque vires, demonstrarent. neque ex tertia, quae huc spectat, expeditione contra Boeotos a. 424 (89/1) instituta⁸⁴), etiamsi metoecos tunc reuera in acie decertasse constat, id quod uoluerunt Boeckh et Hermann, euinci potest. nam ne tunc quidem Athenienses ad pugnandum erant profecti, sed ad Delium muniendum: Boeoti autem ex inproviso hoplitas Atheniensium adorti, ut proelium committeret, Hippocratem Atheniensium ducem coegerunt⁸⁵). atque quanto in discrimine tum res uersata sit, ex eo perspici potest, quod non solum ciues et metoeci, sed etiam peregrini quicumque aderant, ut contra hostes proficiscerentur, sunt euocati⁸⁶). e Lycurgi autem uerbis, quibus Hermann, ut muniret sententiam a se propositam, usus est, (adu. Leocr. s. 16): Γεγενημένης γὰρ τῆς ἐν Χαιρωνείᾳ μάχης — — — ἐψηφίσατο ὁ δῆμος — — — τοὺς δὲ στρατηγούς τάττειν εἰς τὰς φυλακὰς τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν ἄλλων τῶν οἰκούντων Ἀθήνησι, καθ' ὅτι ἂν αὐτοῖς δοκῆ, quo pacto elici possit metoecos in acie dimicauisse, equidem non uideo; immo hic locus ad contrariam sententiam probandam idoneus esse mihi uidetur⁸⁷). neque in Demosthenis

⁸⁴) Thuc. IV, 90.

⁸⁵) Editoribus et interpretibus Thucydidis, in iisque W. Vischero (cf. *Mus. Helv.* I p. 403, *Kleine Schriften* I p. 81), qui in explicandis uerbis quae leguntur IV, 94: Ἀθηναῖοι δὲ οἱ μὲν ὀπλίται — — — ὄντες ἰσοπαλεῖς τοῖς ἐναντίοις uocabulum ἐναντίοις ad hoplitas tantum Boeotorum, quos septem milia hoplitarum et decem milia uelutim habuisse narrat Thucydides, pertinere existimant, fidem habere non possum. quis euim credat septendecim milia hominum a septem milibus tam facili negotio uinci posse? atqui — id quod ex Thucydidis uerbis adparet — uictoriam reportassent Athenienses, nisi rumore falso in exercitum inlato perturbati essent. et quantam habet ueritatis speciem Atheniensibus πανστρατιάς γενομένης, cum perpaucae tantum copiae aliis in regionibus essent elocatae, non amplius septem milia hoplitarum praesto fuisse? at uide, quam egregie omnia concinant, si omnes hoplitas, et metoecos et ciues, ad Delium pugnauisse censemus. notum enim est morbo illo saeuissimo hoplitarum τῶν ἐκ τάξεων quattuor milia quadringentos esse absumptos; ex illis igitur, qui urbem custodiebant, fere quinque milia trecenti morti occubuerant. pauci ad Pylum et Corinthum, plures ad Argos Amphilocheium et Naupactum perierant: restabant igitur fere undeuiginti milia. qua de summa si subduxeris numerum eorum, qui per Thraciae urbes erant dispositi quique Demosthene duce ad Siphias expugnandas missi erant, Athenis septendecim fere milia hoplitarum tunc fuisse facile intellegitur.

⁸⁶) Ὁ δὲ Ἱπποκράτης ἀναστήσας Ἀθηναίους πανδημεὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς μετοίκους καὶ ξένων ὅσοι παρήσαν. unde patet Thucydidem alio loco, qui paullo post legitur (IV, 94): ὅτε πανστρατιάς ξένων τῶν παρόντων καὶ ἀκτῶν γενομένης una uoce ἀκτῶν et ciues et metoecos comprehensos peregrinis opponere uoluisse.

⁸⁷) Falso Nicolai in editione huius orationis (Berol. 1875) uocabulum οἰκούντων ad peregrinos aduenas rettulit, qui numquam ἐν τῇ πόλει οἰκούντες, sed παρόντες uel παρεπιδημοῦντες uocantur.

uerbis: (IV, 36) καὶ μετὰ ταῦτα ἐμβαίνειν τοὺς μετοίκους ἔδοξε κτέ. ad quaestionem soluendam ulla inest uis, cum ex totius loci indole tales rationes ab Atheniensibus nisi summa necessitate cogente adhibitas non esse luculenter adpareat.⁸⁸⁾

Scriptorum igitur locos — praeter unum Xenophonteum, de quo mox uberius agemus — ad comprobandas Boeckhii et Hermanni coniecturas nihil adferre iam constat; tituli uero nobis seruati falsas eas esse paene ipsi conclamant. non solum enim in inscriptionibus, quibus metoeci ut belli temporibus optime de re publica meriti laudantur, ne uno quidem uerbo eos manu fortes sese in pugnis prae-buisse indicatur⁸⁹⁾, sed etiam — id quod summi est momenti — in decretis, quibus homines peregrini Athenis degentes beneficiis extra ordinem ornantur atque officiis, quae metoecis erant inposita, liberantur, saepius uerbis disertis iis, qui honoribus adficiuntur, permittitur, ut una cum ciuibus in acie dimicent. sicut in decreto in honorem Eudemi Plataeensis facto (C. I. A. II, 176) legitur: καὶ στρατεύεσθαι αὐτὸν τὰς στρατιάς καὶ εἰσφέρειν τὰς εἰσφοράς μετὰ Ἀθηναίων, eodemque spectat plebiscitum de exsulis quibusdam Thessalicis factum (C. I. A. II, 222), cuius uersus 8—17, quorum in lapide hae exstant reliquiae:

. Δ Η Ο Ε Τ Τ Α Λ Ο Ι Φ Ι Λ Ο Ι Ο .
 . Ε Υ Γ Ο Υ Ξ Ι Ν Ε Χ Ο Ε Τ Τ Α Λ .
 . Ξ Ο Ν Τ Α Ξ Ρ Ε Ρ . Ρ Ε Ν Τ Η Κ ◊
) Υ Ξ Ι Ν Ε Ω Ξ Α Ν Κ . . Λ Λ Θ Ω .
 . Ξ . ' Τ Ο Υ Μ Ε Τ Ο Ι Κ Ι Ο Υ Κ /
 . Τ Ο Ι Κ . Ι ' . . Δ Ε . . Ι Α Υ
 . Ρ Α Τ Ε Ι Α Ξ Κ Α Θ Α Γ Ε Ρ Τ Ο Ι
 . Δ Ω Κ Ε Ν Ο Δ Η Μ Ο Ξ Α Ρ Ο Γ Ρ ◯
 \ Γ Ρ ◊ Ξ Τ Ο Γ Ρ Α Μ Μ Α Τ Ε Λ
 Μ Λ Τ Ε Λ Τ Ω Ν < Γ . Λ . . . ◊

Koehlerii uestigia secutus hunc in modum restituerim:

- 8 [— — — δεδόχθαι τῷ δήμῳ ἐπε]ιδῆ Θετταλοὶ φίλοι ὄ[ν]
 [τεσ τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων καταφ]εύγουσιν ἐχ Θετταλ[ί]
 10 [αε, ἐπαινέσαι τούτους τοὺς ἀνδρα]ε ὄντας περ[ί] πεντήκ[ο]
 [ντα, εἶναι δ' αὐτοῖς Ἀθήνησιν οἰκο]ῦσιν, ἕως ἂν κατέλθω[ε]
 [ιν, γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησιν ἀτελέ]ε[ιν] τοῦ μετοικίου κ[α]
 [ί τῶν ἄλλων, ὅσαπερ τελοῦσιν οἱ μέ]τοικ[ο]ι· [καί] δ' εἶναι] αὐ

⁸⁸⁾ In comparationem uocanda sunt Periclis uerba apud Thuc. I, 143.

⁸⁹⁾ Nihil auctoritatis tribuendum est titulo Attico, de quo infra accuratius disseremus, C. I. A. II, 360, saeculi tertii parti priori adsignando. nam quas expeditiones tunc populus ipse fecerit, equidem ignoro.

[τοῖς στρατεύεσθαι ἀπάσας τὰς στ]ρατείας καθάπερ τοῖ
 15 [c ἄλλοις φεύγουσιν, οἷς ἀκυλίαν ἔ]δωκεν ὁ δῆμος· ἀπογρ[ά]
 [ψασθαι δ' αὐτοὺς τὰ αὐτῶν χρήματα (ὀνόματα?)] πρὸς τὸ γγρ[αμματέα] [τ]
 [οῦ πολεμάρχου καὶ πρὸς τὸ γγρ[αμ]ματέα τῶν στ[ρ]α[τηγ]ῶ[ν] κτέ.
 unde iam sequitur metoecos talis honoris participes non fuisse. sed
 antequam hanc sententiam ut certam, de qua dubitari omnino non
 liceat, proferre possimus, necesse est ut de inscriptione quadam Attica
 disputemus, ex qua Boeckh adsentiente Hermanno grauissimum con-
 iecturae a se prolatae argumentum petiit: dico laterculum illum sae-
 prius editum, quo nomina militum, qui anno 425 (Ol. 88/4) ad Pylum,
 ad Solygeam, in Thracia occisi sunt, memoriae traduntur⁹⁰). etenim
 hoc in lapide, cuius aetatem primus recte definiuit Kirchhoff — Boeckh
 enim eum ad Ol. 89, 1 falso rettulerat — post duplicem ciuium Atti-
 corum secundum tribus digestorum catalogum haec leguntur:

Ἐ ν γ ρ α [φ ο ι].

Ἰέ[ρ]ων

Ἀντιφάνης

Τ ο ξ ό τ α ι

Φίλιππος

Ναύπακτος

Δέξιος

Μνη[ς]α[τ]όρας

Ἡρακλείδης

Ἡρόφιλος

Ὀνήσιμος

Ἰερ[ο]κλῆς

Ἀναξι. . .

Ξ έ ν ο ι

Ἀθηνόδωρος

Εὐφραῖος

Χαιρεμένης

Ποσειδίππος

Μένων

Στράτων

iam quaeritur, quo modo tria illa vocabula ἔγγραφοι, τοξόται, ξένοι
 sint explicanda. ac uoce ξένους significatos esse ciuitatum sociarum
 milites quamquam Boeckhio et Kirchhoffio lubenter concedo, tamen
 ceteris in rebus iis nullo pacto possum adsentiri. nam quae in inter-
 pretanda uoce ἔγγραφοι (sic Osann recte suppleuit quod in lapide

⁹⁰) C. I. G. I; 171 = C. I. A. I, 446. quae Boeckh in C. I. G. hoc de ti-
 tulo disputauit, repetita sunt in *Opusculorum* uol. III, p. 108 sqq.

legitur ΕΝΛΡΑ. . .) Boeckh disputauit Kirchhoffio non inprobante *sed ditiores tantummodo et primores inquilinorum possunt hoplitae fuisse, in iisque haud dubio ἰσοτελεῖς. Igitur hos peregrinos utpote hoplitis adscriptos arbitror ἐγγράφους dictos esse, hoc est ζένους ἐγγεγραμμένους ὄπλιτων καταλόγῳ*, ea iam uno illo loco Thucydideo refutantur, quo fere undecim inquilinorum milia inter hoplitas militasse docemur. de isotelis autem, cum ante Euclidis annum isoteliam nondum in usu fuisse constet,⁹¹⁾ hoc in uerbo explicando cogitari non potest. quae cum ita sint, ἐγγραφοὶ homines peregrini Athenis commorantes intellegendi sunt, aut ii, qui cum epheborum exercitiis ut ἐπέγγραφοὶ interfuissent, postea quoque inter Atheniensium hoplitas militabant, aut ii, quibus populi beneficio concessum erat, ut in acie cum Atheniensibus pugnarent.⁹²⁾ restant igitur τοξόται illi, quos *sagittarios ex inquilinis ignobilioribus conscriptos* fuisse statuit Boeckh, Kirchhoff *mercenarios uel inquilinos* cautius coniecit. iam quid sibi uelint ambigua illa uerba a Kirchhoffio adhibita, equidem ignoro, Boeckhii autem explicationem falsam esse e loco Thucydideo, cuius in Atheniensium re militari rectius cognoscenda summum est momentum, euinci potest, quo praeter equites et hoplitas copias censitas temporibus belli Peloponnesiaci in ciuitate Attica non fuisse uerbis satis perspicuis dictum est.⁹³⁾ unde sequitur eos ex inquilinis, qui propter censum tenuem hoplitae non erant, ut operam in re militari praestarent, lege non fuisse coactos fallique eos, qui sagittarios e metoecis atque infimae classis ciuibus quotannis certo ordine adhibito conscriptos esse existimant. de sagittariis uero hoc in lapide commemoratis longe aliter statuendum esse censeo.

Notum enim est atque peruulgatum rem publicam Atheniensium seruos aluisse arcibus sagittisque armatos eo consilio, ut magistratum illi exsequerentur mandata et publicam securitatem tuerentur. quorum numerum cum mille ducentos non superasse ueterum scriptorum testimoniis simus edocti, Thucydides autem in enumerandis Atheniensium copiis sagittarios mille sexcentos commemoret, ueri simillima uidetur Boeckhii coniectura, qui quadringentos ex illis sagittariis liberos fuisse suspicatus est.⁹⁴⁾ tamen hac in re acute inuenta non debebat acquiescere Boeckh. compluribus enim Thucydidis locis, quibus τοξοτῶν mentio fit, inter se comparatis haud per-

⁹¹⁾ cf. huius diss. pag. 187.

⁹²⁾ cf. huius diss. pag. 198.

⁹³⁾ Thuc. IV, 94 φιλοὶ δὲ ἐκ παρασκευῆς μὲν ὀπλιτικῆς οὔτε τότε παρεῖσαν οὔτε ἐγένοντο τῇ πόλει.

⁹⁴⁾ *St. d. A.* I² p. 369.

magno negotio accuratiora etiam licet explorare. ac primum quidem quadringenti illi commemorantur in prima expeditione nauali ab Atheniensibus ad Peloponnesi litora deuastanda instituta.⁹⁵⁾ deinde proelio ad Pylum commisso interfuerunt: ex eo enim, quod Cleo, postquam imperium ad eum delatum est, praeter alias copias quadringentos sagittarios aliunde conductos⁹⁶⁾ a populo poposcit, in Sphacteria autem insula expugnanda octingenti in Atheniensium exercitu eiusdem generis milites dicuntur⁹⁷⁾ fuisse, iam ante ea quadringentos sagittarios habuisse Demosthenem sequitur. denique inter milites anno 415 (Ol. 91/1) contra Syracusanos missos⁹⁸⁾ quadringenti octoginta sagittarii recensentur, ex quibus octoginta Cretes mercede conductos fuisse Thucydides disertis narrat uerbis. uides iam, quae his locis traduntur, tam egregie inter se congruere, ut nullo pacto dubitari possit, quin Athenis stataria fuerit cohors quadringentorum sagittariorum, qui erant homines liberi mercede conducti. quae cohors non solum omni tempore praesto erat magistratibus, sed in expeditiones etiam mitti poterat: Scythis autem qui uocantur in urbe tantum utebantur Athenienses. eosdem uero τοξότας, quippe quos maximam partem e ciuibus et metoecis pauperioribus conductos esse ueri simile sit, ἀκτικοὺς appellatos fuisse coniecerim, quo nomine et a ξενικοῖς i. e. a sociis et a δημοσίοις i. e. a Scythis distinguerentur. τοξότας ἀκτικοί autem in inscriptione a Fourmontio descripta (C. I. A. I, 79) commemorantur.⁹⁹⁾

Iis autem, quae adhuc exposuimus, ad explicandum, de quo agitur, titulum adhibitis omnes difficultates facili opera expediuntur. etenim in priore columna nomina leguntur hoplitarum ad Solygeam occisorum, quos paulo minus quinquaginta fuisse numero Thucydides narrat; neque, quominus tot nomina olim in lapide scripta fuisse statuamus, obstant laterculi dimensiones. quibus addita sunt eorum, qui ad Pylum et in Thracia ceciderant, hoplitarum nomina. altera autem in columna ii ex ciuibus recensentur, qui hoplitae non erant, remiges scilicet et sagittarii, quos ad Pylum pugnasse Thucydides constat testimonio¹⁰⁰⁾: quorum utpote male armatorum et hostium telis magis expositorum maiorem numerum occisum esse ueri simillimum est. haec igitur explicatio multo probabilior mihi uidetur,

⁹⁵⁾ Thuc. II, 23.

⁹⁶⁾ ἄλλοθεν τοξότας τετρακοσίους Thuc. IV, 28.

⁹⁷⁾ Thuc. IV, 32.

⁹⁸⁾ Thuc. VI, 43.

⁹⁹⁾ De uocis ἀκτός significatione iam supra dixi pag. 197 adn. 86.

¹⁰⁰⁾ Thuc. IV, 9.

quam illa a Kirchhoffio prolata, qui cleruchorum Atticorum nomina haec altera laterculi parte contineri coniecit. ciues autem ii excipiunt, quibus publice is datus erat honor, ut ciuium insererentur ordinibus; deinde illi ex τοξόταις ἄρτικοῖς, qui ciues non erant, secuntur; ultimo loco socii commemorantur.

Metoecos igitur, quotquot eorum hoplitae erant, ad defendendam tantum urbem, non ad longinquiores expeditiones institutas euocatos esse iam satis demonstratum est. simul uidimus reliquos metoecos, sicut quartae classis ciues, nisi summo rei publicae periculo, ut stipendia facerent, non esse conscriptos. sed quae restant exploranda, omnia, ut ita dicam, 'crassis latent tenebris occultata et circumfusa'. neque enim de censu, quem in conscribendis metoecorum hoplitis adhibebant Athenienses, certi quicquam compertum habemus, neque de militaribus inquilinorum conscriptorum tirociniis: nam, etsi talis rei militaris usus ac peritia, qualis in hoplitis, qui in acie stabant, requirebatur, non opus erat inquilinis, tamen prorsus carere non poterant exercitiis. sed de ephibia eorum uel simili quodam instituto nihil nobis traditum est; quae enim Dionysius Halicarnasensis¹⁰¹⁾ de Lysia narrat: συνεπαιδέυθη τοῖς ἐπιφανεστάτοις Ἀθηναίων, haud spectant ad epheborum illa tirocinia. nec quisquam puto ex eo, quod polemarchi, penes quem iurisdictio erat de metoecis, praetorium in Lyceo fuisse dicitur¹⁰²⁾, tale quid efficere conabitur: nam in Lyceo teste Photio¹⁰³⁾ αἱ στρατιωτικαὶ ἐξετάσεις fiebant, quibus olim praerant polemarchus. ceterum stipendia accepisse eos, qui urbis moenia custodiebant, omni ueritatis specie caret; num uero iis, qui ex urbe profecti sunt (uelut ad Delium), stipendium sit datum, cum nihil omnino nobis de ea re traditum sit, decernere non audeo. neque magis constat, quales rationes in disponendis et ordinandis illis undecim hoplitarum militibus secuti sint Athenienses; nam cum tribubus non essent adscripti inquilini, κατὰ φυλὰς distribui non poterant. ex eo autem, quod in nonnullis titulis publicis, quibus metoeci commemorantur, hominum nominibus pagorum, in quibus domicilium conlocauerant¹⁰⁴⁾, nomina adduntur, uix temere suspiceris, ut in rebus publicis administrandis secundum pagos distincti erant in-

¹⁰¹⁾ De Lysia ind. p. 452, 2 R.

¹⁰²⁾ cf. Bekkeri Anecd. 449, 21 et Suidae lex. i. u. ἄρχοντες.

¹⁰³⁾ Photius i. u. Λυκεῖον.

¹⁰⁴⁾ C. I. A. I, 324, quo titulo rationes redduntur pecuniarum, quae hominibus in Erechtheo aedificando occupatis operarum mercedes soluebantur: C. I. A. I, 277 Κηφισοδώρου μετοίκου ἐν Πειραιεῖ οἰκοῦντος; Rangabé 'Antiquit. Hell.' 881, 882.

quilini, sic singulas eorum τάξεις ex singulorum pagorum incolis coactas fuisse. de tribunis uero et centurionibus his ordinibus praeffectis quid dicam non habeo; satius enim puto profiteri me nescire quam inanes agitare coniecturas.

Alterum, quod intercedebat inter ciues et metoecos in militia praestanda, discrimen in eo erat positum, quod lege non licebat metoecis inter equites stipendia facere. hac de re certiores nos fecit Xenophon duobus locis: quorum alter in libro, cui Πόροι inscriptum est, exstat c. II, 5: καὶ μεταδιδόντες δ' ἂν μοι δοκοῦμεν τοῖς μετοίκοις τῶν τ' ἄλλων ὧν καλὸν μεταδιδόναι καὶ τοῦ ἵππικοῦ εὐνουτέρους ἂν ποιῆσθαι καὶ ἅμα ἰσχυροτέραν ἂν καὶ μείζω τὴν πόλιν ἀποδεικνύναι¹⁰⁵); alter in Hipparchici IX, 6: νομίζω δὲ καὶ μετοίκων φιλοτιμῆσθαι ἂν τινὰς εἰς ἵππικὸν καθισταμένους κτέ. ex utroque autem loco adparet id maxime agitauisse animo ac quasi sinu suo fouisse Xenophontem, ut metoecis aditum ad militiam pararet equestrem, quo magis legentium animos offendi oportet iis uerbis, quae priori loco, qui est in libro de reuitibus, proxime sunt adiuncta (II, 2—4):¹⁰⁶ ἐπιμέλειά γε μὴν ἢ δ' ἂν ἀρκεῖν μοι δοκεῖ, εἰ ἀφέλοιμεν μὲν ὅσα μηδὲν ὠφελούντα τὴν πόλιν ἀτιμίας δοκεῖ τοῖς μετοίκοις παρέχειν, ἀφέλοιμεν δὲ καὶ τὸ συστρατεύεσθαι ὀπλίτας τοῖς ἀστοῖς. μέγας μὲν γὰρ ὁ ἀγών, μέγας δὲ καὶ τὸ ἀπὸ τῶν τεχνῶν καὶ τῶν οἰκείων ἀπιέναι. ἀλλὰ μὴν καὶ ἡ πόλις γ' ἂν ὠφεληθεῖη, εἰ οἱ πολῖται μετ' ἀλλήλων στρατεύοιντο μᾶλλον ἢ εἰ συντάττοιτο αὐτοῖς ὡς περ νῦν Λυδοὶ καὶ Φρύγες καὶ Σύροι καὶ ἄλλοι παντοδαποὶ βάρβαροι· πολλοὶ γὰρ τοιοῦτοι τῶν μετοίκων. πρὸς δὲ τῷ ἀγαθῷ καὶ κόσμος ἂν τῇ πόλει εἴη, εἰ δοκοῖεν Ἀθηναῖοι εἰς τὰς μάχας αὐτοῖς μᾶλλον πιστεύειν ἢ ἄλλοδαποῖς. nonne enim iure mireris, quod idem scriptor, qui modo metoecos indignos esse censuerat, qui una cum ciuibus in acie dimicarent, haud paulo post, ut iis summi qui sunt ciuium honores — equitatum dico et ἔγκτησιν — publice dentur, studiose commendat, quodque, cum septem milia hoplitarum rei publicae demat exercitui, tanti momenti esse existimat, ut equitatus paucis centuriis augeatur? quis non rideat argumentum quo scriptor usus est futilissimum, cum permultos esse inter metoecos barbaros diceret? adde, quod in nulla ex illis, quas Athenienses saeculi quarti parte priore susceperunt, expeditionibus tantae hoplitarum copiae sunt emissae, ut ciues

¹⁰⁵) Certissime hoc Xenophontis testimonio euincitur falsam esse Boeckhii sententiam, qui perpaucos tantum ex metoecis diuites fuisse censet (*St. d. A.* I² p. 696).

¹⁰⁶) Xenophontis uerba dedi ex H. Zurborgi recensione, qui hunc libellum edidit Berol. 1876.

solos ad exercitum cogendum non suffecisse, sed metoecos quoque arcessitos esse putandum sit. quo modo igitur haec, quae prorsus diuersa esse atque inter se pugnare uidentur, coniungi possunt?

Sed omnes difficultates statim euanescent, si in memoriam nobis reuocauerimus, quo consilio hunc libellum conscripserit Xenophon: nimirum eo, ut ciuibus rationes atque uias indicaret, quas secuti rei publicae reditus quam maxime augere possent. cum igitur metoecos, quippe qui non solum nullos urbi adferrent sumptus, sed etiam tributa quotannis soluerent et mercaturis faciendis uectigalia rei publicae multiplicarent, plurimum hac in re ualere recte intellexisset, in altero libelli sui capite ciuibus suadet, ut metoecorum condicionem quouis modo meliorem reddant, quo plures semper peregrini talibus commodis adducti Athenas transmigrant. quod si in eadem eius opusculi parte metoeci ut militia in hoplitarum ordine excludantur proponit, quis est, qui dubitet, quin eodem consilio cum in ceteris tum in hac re nouanda usus sit scriptor, scilicet ut molesto metoecos liberaret officio? quod uero in libro, quem ciuibus suis legendum proposuit, argumenta ad eorum, quibus persuadere uoluit, rationem conformauit et gratiam, id non sine causa factum est. sine dubio enim aegre tulissent Athenienses, si metoecos uidissent iis beneficiis ornatos, quorum ipsi non erant participes: quae res non fugit Xenophontem. itaque ut ciuibus persuaderet, blandis eos permulcens uerbis callidissime rem ita uersauit, ut negaret decere homines peregrinos uel barbaros in acie cum ciuibus pro re publica pugnare: eo enim honore solos ciues dignos esse.

Num autem inpetrauerit quod uoluit Xenophon, ignoramus: neque cur diutius inmerer in hac re, causam esse puto. iam satis enim mihi demonstrasse uideor nihil auctoritatis tribuendum esse huic loco, quo scriptor, ut eorum, quibus scripsit, captaret animos, consulto ueritatem neglexit.

C. *De rebus sacris.*

In nulla earum, quae sunt de metoecorum in ciuitate Attica rebus, quaestionum tractanda, quantum intersit inter ciues et metoecos, luculentius nobis adparebit quam de rebus diuinis, quatenus ad metoecos pertinent, agentibus. etenim qui erat ueterum Graecorum mos, non cuilibet ad sacra terrae uel regionis alicuius patebat aditus, sed ut omnia, quibus ciues fruebantur, priuilegia, ita religiones quoque per gentes tradebantur atque familias. neque priscae tantum aetati id proprium erat, sed recentioribus etiam temporibus, cum iam nulla esset tribuum et familiarum et ueterum illorum conlegiorum in rebus publicis administrandis auctoritas, deorum cultus

omniaque fere sacra et priuata et publica penes ea erant. unde sequitur eos, qui in tribus atque familias recepti non erant, a rei publicae sacris fuisse excludos. sed quamquam Athenis omnibus temporibus ea erat peregrinorum condicio, tamen in metoecis tractandis leniores erant rationes adhibendae. nam metoeci etsi non ciuitati, tamen rei publicae erant adscripti nec solum, ut munera subirent, sed etiam, ut armis captis rem publicam defenderent, lege obligati. quo autem iure Athenienses a metoecis poscere potuissent, ut urbem, in qua habitabant, tamquam patriam amarent, si illi nullo religionis uinculo cum re publica fuissent coniuncti? paucis uerbis ea, quae uberius exposuimus, breuiter comprehendit Hesychius, cum in uoce καφηφόροι explicanda haec dicit: οἱ μέτοικοι οὕτως ἐκαλοῦντο· κἀφας γὰρ ἔφερον ἐν τοῖς Παναθηναίοις, ἵνα ὡς εὐνοὶ ἀριθμῶνται μετέχοντες τῶν θυσιῶν. quibus ex uerbis illa, quae litteris ductis significauimus, tam manifestam praeclarae originis notam prae se ferunt, ut omnino dubitari non possit, quin ex scriptore quodam perbono sint deprompta¹⁰⁷). minus autem accurata esse ea, quae praecedunt, ex Theophrasti fragmento a Photio seruato euinci potest: Συστομώτερον κἀφης: τάσσεται ἐπὶ τῶν διὰ τὸ ἀγεννὲς σιωπῶντων. Θεόφρατος γὰρ ἐν τῷ περὶ Νόμων¹⁰⁸) εἰρῆσθαι ἀπὸ τοῦ τοῦ μετοίκου Ἀθήνην ἐν ταῖς δημοτελέσι πομπαῖς κἀφας φέροντας πομπεύειν. καὶ ὅποτε δὲ ἐβούλοντο μέτοικον δηλῶσαι, ἢ κἀφην ἔλεγον ἢ καφηφόρον· διὰ δὲ τὸ ἀπαρρησίαστον εἶναι συστομώτερον ποιῆσειν ἀπειλεῖν κἀφης. quibus ex uerbis et comperimus metoecis non solum in sacris Panathenaicis, sed omnibus in pompis, quae rei publicae sumptibus instituebantur, officia illa fuisse praestanda et nouum accipimus testimonium, quo quantum ualeant in rebus sacris adornandis consuetudines et mores antiquitus traditi confirmatur: non enim ad caeremonias ipsas celebrandas admittebantur metoeci, sed id unum, ut pompis interessent, iis concessum erat.

Quae si reputaueris, iam intelleges, quantum a ueritate aberrent ii, qui metoecos ad καφηφορίαν quaeque eius generis erant officia praestanda coactos fuisse opinentur, ut semper memoria tenerent, quantum ipsi inferiores essent ciuibus. nititur autem ea sententia solius Aeliani fide, qui uerbis illis, quae leguntur Var. Hist. VI, 1: Ἀθηναῖοι δὲ ὕβρισαν καὶ ἐκείνην τὴν ὕβριν. εὐτυχίας γὰρ λαβόμενοι

¹⁰⁷) Quam ob rem M. Schmidt in Hesychii editionibus fragmentum illud Theophrasto adsignauerit, equidem ignoro. in comparationem uocanda erant Xenophontis uerba (Πόροι II, 5): τοὺς μετοίκους — — — εὐνοῦστέρους ποιεῖσθαι.

¹⁰⁸) Harpocrat. i. u. καφηφόροι: — — — διείλεκται περὶ αὐτῶν καὶ Θεόφρατος ἐν ἰ' περὶ Νόμων.

τὴν εὐπραγίαν σωφρόνως οὐκ ἤνεγκαν. τὰς τοῦν παρθένους τῶν μετοίκων κιαδηφορεῖν ἐν ταῖς πομπαῖς ἠνάγκαζον ταῖς ἑαυτῶν κόραις, τὰς δὲ γυναῖκας ταῖς γυναῖξί, τοὺς δὲ ἄνδρας κιαφηφορεῖν adeo grammaticorum recentiorum decepit animos, ut numquam desinerent ignominiosam metoecorum miserari condicionem atque Atheniensium reprehendere superbiam, egregii autem, quod glossa continetur Hesychiana, testimonii nullam omnino haberent rationem¹⁰⁹⁾. in primis autem in ea re expingenda atque exornanda operam posuit A. Mommsen; neque negari potest talia uerba, qualia leguntur *Heortologiae* p. 180 „*Ehe Athen sehr reich und das souveräne Volk stolz wurde, haben die Bürgerfamilien selber gewiss die Dienste verrichtet, welche später an untergeordnete Einwohner kamen*“ — uel quae exstant p. 181 „*Ihre (metoecorum) Aufgabe war bei den Demenschmäusen ihren Patronen Brot und Kuchen zu bringen*“ et p. 196 „*Das souveräne Volk sass zu Tisch und liess sich von seinen Beisassen Brot und Kuchen reichen*“ — multaque alia similia, cum paulo uehementius inflauerit scriptor, uerborum sententiarumque strepitu legentium aures animosque occupare. at tamen uerba haec sunt commentaque inania, quae nullo omnino nituntur fundamento. tenendum igitur est κιαφηφορίαν metoecis non ignominiae sed honori fuisse. neque permagni aestimandum est, quod a poetis quibusdam comicis modo κκάφαι modo κιαφεῖς¹¹⁰⁾ sunt appellati metoeci. posterioribus enim temporibus, cum principes in ciuitate uiros ludificari iam non liceret ac res priuatae in scaena carpi coeptae essent, metoecis quoque inlusisse comicos eorumque officia, quae religione atque pietate paene extinctis ridicula uiderentur, risui exposuisse non est quod mireris. silentium autem inpositum fuisse metoecis, qui hoc munere fungebantur, ut in omnibus caeremoniis rite celebrandis, facile intellegitur.

In quaestione, quam tractamus, porro explicanda id maxime nobis dolendum est, quod non satis liquet, quae pompae fuerint δη-

¹⁰⁹⁾ Solus Hermaun obiter eius fecit mentionem 'Antiqq.' I, 115, 11.

¹¹⁰⁾ Ηαρροκρατίο ι. υ. μετοίκιοι: — — — ἐκάλουν δὲ οἱ κωμικοὶ κιαφεῖας τοὺς μετοίκους, ἐπεὶ ἐν ταῖς πομπαῖς τὰς κκάφας ἐκόμιζον οὔτοι. simili modo per iocum appellati esse uidentur metoeci κιοδελοφόροι, id quod intellegitur ex glossa Hesychii κιοδελοφόροιοι· τοὺς μετοίκους. cuius uocis significatio explicatur ea, quae proxime antecedit, glossa κιοδελοιοι· ἢ ἄλιμοιοιοι δακὺ ἄνθοιοιοι ἄρχοιοιοι ἢ κιοερόιοιοι· οἱ δὲ κιοι τοιοιοι. in ceteris quorum mentionem facit Hesychius metoecorum nominibus nulla omnino inesse uidetur ludificatio. sunt autem haec: ἐμπορίοιοι· μέτοικοιοι, ἐμπορίοιοι [ἐμπορίοιοι?]. μέτοικοιοι, ἐμπορίοιοι· μέτοικοιοι. in corrupto ἐμπορίοιοι latet fortasse idem, quod modo etsi dubitanter coniecimus, ἐμπορίοιοι. ceterum patet ex his nominibus aut nonnulla aut omnia non ad Atheniensium, sed ad aliarum ciuitatum metoecos esse referenda.

μοτελείς. nam etsi multis in feriis celebrandis sumptus conlocasse rem publicam ex scriptorum locis uel lapidibus inscriptis cognoscitur, tamen non pro certo euinci potest pompas ipsas in pensis publicis adornatas esse; id quod in Panathenaeis tantum et Liberalibus urbanis constat. cum uero de officiis in Liberalium pompa metoecis praestandis eadem tradita sint, quae de Panathenaeis ¹¹¹⁾, ceteris neglectis de his solis hoc loco disputare constituimus, ita ut singula, quae metoecis inposita erant, officia perlustremus. ex quibus notissima est, quae ad uiros solos pertinet,

ΣΚΑΦΗΦΟΡΙΑ.

Tradunt enim lexicographi ¹¹²⁾ inquilinos in pompa Panathenaeica ingressos esse uestibus purpureis indutos, alueos humeris portantes talium rerum, qualibus ad sacra rite celebranda opus erat, plenos (πλήρεις θυσιῶν), ueluti fauorum et liborum. quae ueterum grammaticorum testimonia et confirmantur Phidiae opere celeberrimo et supplentur. nam ex eo, quod tres illae scaphephorum figurae, quae in zophori latere ad septentriones uergente exsculptae olim erant, statim post hostias ingrediuntur ¹¹³⁾, facili negotio cognoscitur uerum non esse, quod Mommsen adfirmat, singulos inquilinos singulorum ciuium uestigia pressisse. neque maiorem fidem habet eiusdem grammatici coniectura iam supra a nobis commemorata liba illa epulis per singulos pagos dandis fuisse destinata. denique notatu dignum esse uidetur, quod Phidias scaphephoros illos (si quidem fides habenda est Stuartii picturis et lapidi nunc misere detricto) non ut uiros aetate iam prouectiores sed ut adulescentes effinxit. qua cum re si compares Dinarchi fragmentum ab Harpocrate i. u. σκαφηφόροι seruatum: οἱ ἀντὶ σκαφηφόρων ἔφηβοι εἰς τὴν ἀκρόπολιν ἀνα-

¹¹¹⁾ Bekkeri Anecd. p. 214, 3. Suidas et Etymol. magn. i. u. ἀσκοφορεῖν.

¹¹²⁾ Praeter testimonia iam supra exscripta haec habemus, quae proferamus: Photius i. u. σκάφας et σκαφηφορεῖν; Poll. III, 55 σκαφηφόρος· οὕτω δὲ τοὺς μετοίκους ὠνόμαζον καὶ τὰς γυναῖκας αὐτῶν ὑδριαφόρους, ἀπὸ τοῦ ἔργου ἐκατέρους; Harpocr. σκαφηφόροι, denique quae apud Ammonium. de diff. p. 75 ed. Valcken. exstant: ἐτέλει δὲ ὁ μέτοικος κατ' ἐνιαυτὸν μετοικίου δράχμας δέκα καὶ ἐν τῇ τῶν Ἀθηναίων πομπῇ σκάφην ἔφερε κηρία ἔχουσαν ὄθεν καὶ σκαφηφόρους ἔλεγον τοὺς μετοίκους. corruptelae, quibus haec uerba laborant, fortasse eo ortae sunt, quod in codice perantiquo paginae pars casu quodam abscissa uel auulsa erat:

— — ΚΑΤΕΝΙΑΥΤΟΝΤΟΥ
ΜΕΤΟΙΚΙΟΥΔΡΑΧΜΑΣΔΩ
ΔΕΚΑΚΑΙΕΝΤΗΙΤΩΝΠΑΝ
ΑΘΗΝΑΙΩΝ κτέ.

¹¹³⁾ Michaelis, 'Der Parthenon' tab. 12, figg. 13—15.

βήκονται κτέ., quo ephebis, qui in pompa Panathenaica πομπεύουσιν, scaphephoroi opponuntur, nonne hoc ex consensu efficitur ut ephebos equitando, ita metoecos, qui epheborum utebantur aetate, alueis gestandis deam coluisse?¹¹⁴⁾ perperam autem Mommsen his ex uerbis conlegit metoecis, qui καφηφόρων munere fungebantur, non concessum fuisse, ut in arcem ascenderent. non enim in uoce ἀναβήκονται, sed in uerbis ἀντὶ καφηφόρων totius enuntiati uim positam esse iam ex uocum illarum conlocatione perspici potest.

Officia, quae ad inquilinas pertinent uel pertinere putantur, haec sunt:

ΔΙΦΡΟΦΟΡΙΑ.

Meier¹¹⁵⁾ quidem et Mommsen adfirmant canephero cuique comitem additam fuisse metoeci filiam, quae sellam et umbellam in uirginis nobilis usum portaret, eodemque modo ciuium mulieribus metoecorum uxores ministrasse. ego uero meum facio Michaelis iudicium, qui¹¹⁶⁾ sellas illas non minus atque canistras et uasa aurea, quae a canephoris portabantur, supellectilis sacrae partem ac munus illud, quod uocabant διφροφορίαν, ciuium, non inquilinarum fuisse contendit. quae sententia non solum monumento ipso¹¹⁷⁾, sed etiam Aristophanis Auium uu. 1549 sqq. confirmatur, quibus uersibus Meier contrarium demonstrare conatus est:

ΠΡΟΜΗΘΕΥΣ.

— — ἀλλ' ὡς ἂν ἀποτρέχω πάλιν

1550 φέρε τὸ κιάδειον, ἵνα με κἂν ὁ Ζεὺς ἴδῃ
ἄνωθεν, ἀκολουθεῖν δοκῶ κληφόρω.

ΠΕΙΣΘΕΤΑΙΡΟΣ.

καὶ τὸν δίφρον γε διφροφόρει τονδὶ λαβῶν.

Etenim iocus, quo hoc loco Aristophanes usus est, recte explicatur scholio ad u. 1552 adscripto: ἐπειδὴ εἶπεν· ἵνα δόξω (?) ἀκολουθεῖν κληφόρω, λέγει παίζων· καὶ δίφρον βάσταζε. nimirum enim Pisthetaerus Prometheo, qui tam anxie, ut umbella sibi detur, ab illo expetit, suadet, ut sellam quoque secum auferat itaque, etsi umbella ei non profuerit, tamen διφροφόρος Ἰουὶ circumspicienti esse uideatur. unde pro certo euincitur falsum esse, quod in altero scholio ad uerba δοκῶ κληφόρω adiecto legitur: ταῖς γὰρ κληφόροις

¹¹⁴⁾ Fortasse igitur in Anecd. Bekkeri pag. 280, 1: Μετοίκων λειτουργίαι: αἱ ἐν ταῖς πομπαῖς κληφοροίαι τῶν ἠκόντων μετοίκων pro uocabulo illo, quod intellegi non potest, ἠκόντων legendum est ἠβώντων.

¹¹⁵⁾ 'Encyclop. Hal.' Sect. III. uol. 10. p. 277 sqq.

¹¹⁶⁾ 'Der Parthenon,' p. 213 sq. et p. 255 sqq.

¹¹⁷⁾ Tab. 14, figg. 31, 32.

κιάδειον καὶ δίφρον ἀκολουθεῖ τις ἔχουσα. nam cum a poeta ipso uerba ἀκολουθεῖν et δίφροφορεῖν inter se opponantur, iam adparet non ab una eademque femina et κιάδειον et δίφρον esse portata. quo igitur iure his ex Aristophanis uersibus elici possit metoecorum filias et uxores δίφροφορίας munere functas esse, me non intellegere ingenue fateor.

Deinde commemoranda est

ΣΚΙΑΔΗΦΟΡΙΑ,

de qua duo habemus ueterum scriptorum testimonia. ex quibus alterum, Aeliani dico locum, cum alias ob causas, quas iam supra exposuimus. tum ob id in primis suspectum esse debet, quod non satis liquet, quid ciuium mulieribus in pompa fuerit negotii. maiorem uero auctoritatem alterum habet testimonium, quod in uoce κκαφηφόροι explicanda e Demetrii Phalerei opere, cui Νομοθεσία inscriptum erat, deprompsit Harpocratio: Δημήτριος γοῦν ἐν γ' νομοθεσίας φησίν, ὅτι προσέταπεν ὁ νόμος τοῖς μετοίκοις ἐν ταῖς πομπαῖς αὐτοὺς μὲν κάφας φέρειν, τὰς δὲ θυγατέρας αὐτῶν ὑδρεῖα καὶ κιάδεια. sed ne his quidem uerbis multum proficimus in κιαδηφορίας munere rectius cognoscendo. quaeritur enim, quam ob causam in pompis umbellas portauerint inquilinorum filiae. utrum in canephororum usum? id certe ex Demetrii uerbis nullo pacto effici potest. an κιάδειον sicut δίφρος supellex quaedam erat sacra? sed in tabulis zophori ne uestigium quidem talis rei adparet. recte enim ¹¹⁸⁾ Michaelis eorum confutauit errorem, qui κιάδεια esse existimabant candelabra illa, quae in zophori parte in solem orientem uergente a puellis quibusdam portantur ¹¹⁹⁾. neque explicari potest, cui usui fuerint tales umbellae sacrae. quae cum ita sint, uerba τὰ κιάδεια ab interpolatore quodam ex Aeliano in Harpocratiois uerba inlata, Aeliani autem errorem e grammatici Alexandrini scholio prae intellecto ortum esse censeam.

Restat igitur, de qua disseramus,

ΥΔΡΙΑΦΟΡΙΑ.

Ac quaestionem satis intricatam adgredimur de hydriaphoris disputaturi. nam ut de zophori figuris taceam, iam ueterum scriptorum, qui huc spectant, loci ualde inter se discrepant. quorum alii mulieres alii filias inquilinarum hoc officium praestitisse, alii ὑδρίασ alii ὑδρεῖα ab iis portata esse adfirmant. quam uerborum discrepantiam, etsi cui exigua ac nullius momenti uideri possit, tamén non

¹¹⁸⁾ *'Der Parthenon'* p. 253.

¹¹⁹⁾ Tab. 14, fig. 12—15.

Wien. Stud. 1880.

licet prorsus negligere, cum aliquid intersit inter ὕδριαν et ὕδρεϊον. hoc enim significatur hama ad aquam hauriendam destinata, uoce ὕδρία autem situla uel amphora, quae aliis quoque humoribus recipiendis inseruit. ac re uera Mommsen scriptura illa (ὕδρεϊα dico), quae solius nititur Harpocratonis fide, adductus est, ut ὕδριαφόρου non in pompa ipsa ingressas esse, sed ad aquam in arcem subportandam lege uel usu adstrictas fuisse existimaret atque de fonte, ex quo hausissent, deque uia, qua in arcem ascendissent, permultas ut solet proferret coniecturas, quae iam Demetrii ipsius uerbis ἐν ταῖς πομπαῖς satis redarguuntur. sed nihil omnino tribuendum erat huic uni uocabulo. non solum enim Aristophanis¹²⁰⁾ grammaticorumque testimoniis constat non ὕδρεϊα, sed ὕδριας adhibitae esse, uerum etiam in Harpocratonis codice Vaticano, qui, etsi Angelicano libro deterior, tamen aliquotiens solus genuinas seruauit scripturas, hoc loco ὕδριας legitur. quae si mecum animo agito, non dubito, quin in Harpocratonis libris praeter Vaticanum uocabulum ὕδριας ex uerbis ab interpolatore insertis καὶ κιάδεια labem traxerit totumque enuntiatum sic potius sit scribendum: τὰς δὲ θυγατέρας αὐτῶν ὕδριας.

Ualde autem augentur difficultates eo, quod in zophoro ipso feminae ὕδριας portantes non adparent: id quod etiam contra Lealkii¹²¹⁾ et Michaelis¹²²⁾ auctoritatem tenendum puto, qui omnes feminas, quae in latere in orientem spectante exsculptae sunt, exceptis iis, quae nihil manibus gestant, ὕδριαφόρου esse adfirmant. sed etiamsi concedatur feminas a Michaeli numeris 7—11, 58, 59 notatas ὕδριας in manibus habere (ipse uero¹²³⁾ οἰνοχόας eas esse opinatur), tamen reliquas figuras, quippe quae pateras turibula candelabra manibus teneant, ὕδριαφόρου dici posse negandum est. et quis quaeso sibi persuadeat Phidiam hoc in monumento ad urbis Athenarum gloriam per totum orbem praedicandam destinato plures inquilinorum quam ciuium puellas effinxisse? immo canephorae sunt figurae illae nec Michaelis uir artis graecae adeo peritus in eo offendere debebat, quod feminae illae uasa atque instrumenta sacra non in canistris, sed manibus ipsis portant. nam longum feminarum agmen, quarum omnes utraque manu canistras sustinentes eundem corporis motum gestumque praebent, nonne quaeso molestum potius

¹²⁰⁾ cf. huius diss. pag. 211.

¹²¹⁾ *'The topography of Athens'* ed. II., p. 551; interpretationis germanicae a Baitero et Sauppio curatae p. 407.

¹²²⁾ *'Der Parthenon'* p. 215.

¹²³⁾ *Ibid.* p. 252.

quam gratum esse debet spectaculum? Phidias igitur, ne contra artis leges, quibus artifices grata quadam rerum uarietate animos spectantium conciliare iubentur, peccaret, a ueritate paululum recessit in canephoris suis fingendis. at multo magis qui ύδριαφόροι appellantur, digni sunt adulescentes illi quinque, qui scaphephoros secuntur, id quod iam Petersen animaduertit; eosque hydriaphoros non solum uideri, sed etiam re uera esse certissimum habemus testimonium, quamquam ab omnibus adhuc grammaticis neglectum, dico Aristophanis Ecclesiazusarum uu. 730—745. hi enim uersus ab homine quodam recitantur, qui mulierum edicto oboediens totam supellectilem in forum abducturus domo profert singulasque res nominibus additis ad pompae Panathenaicae exemplum ordinat atque componit. sed quo facilius cognoscatur, quatenus Aristophanis uerba et Phidiae opus inter se congruant, totum locum exscribam atque ordinem, quo in Parthenonis zophoro singulae sese excipiunt tabulae, iuxta adponam:

canephoroe et diphro- phoroe. ¹²⁴⁾	}	<p>χώρει cύ δεϋρο κιναχύρα καλή καλῶς τῶν χρημάτων θύραζε πρώτη τῶν ἐμῶν, ὅπως ἂν ἐντετριμμένη κανηφορῆς, πολλοὺς κάτω δὴ θυλάκους τρέψας' ἐμούς. ποῦ 'ςθ' ἢ διφροφόρος; ἢ χύτρα δεϋρ' ἔξιθι, νῆ Δία μέλαινά γ', οἷ' ἂν εἰ τὸ φάρμακον ἔψους' ἔτυχες ᾧ Λυσικράτης μελαινεται. ἴστω παρ' αὐτήν, δεϋρ' ἴθ', ἢ κομμώτρια.</p>
hostiae scaphephoroi		<p>φέρει δεϋρο ταύτην τὴν ύδρίαν ύδριαφόρε</p>
quinque adulescentes ύδριας umeris gestantes		<p>ἐνταῦθα. cύ δὲ δεϋρ' ἢ κιθαρῳδὸς ἔξιθι, πολλάκις ἀναστήσασά μ' εἰς ἐκκλησίαν ἄωρὶ νυκτῶν διὰ τὸν ὄρθριον νόμον. ὁ τὴν cκάφην λαβῶν προἴτω· τὰ κηρία κόμιζε, τοὺς θαλλοὺς καθίτη πλησίον, καὶ τῷ τρίποδ' ἐξένεγκε καὶ τὴν λήκυθον. τὰ χυτρίδι' ἤδη καὶ τὸν ὄχλον ἀφίετε.</p>
tubicines et citharoedi		
thallophori		

uides iam hac ex tabula mirum in modum concordare poetae uerba et artificis figuras. nam quod hostiae non disertis commemorantur uerbis, uix magni faciendum est, cum in supellectile domestica nihil sit, quod huic pompae parti respondeat, quodque scaphephoroi

¹²⁴⁾ Cf. Hesychius διφροφόροι· αἱ ταῖς κανηφόροις εἶποντο δίφρους ἐπι-
φερόμεναι.

non suo loco recensentur, si quid in eo peccauit poeta, ipse correxit his uerbis ὁ τὴν κάρην λαβὼν προῖτω, h. e. is, qui alueum portat porro praecedat. itaque cum dubitari non possit, quin adulescentes illi quinque scaphophoros sequentes re uera ὑδριαφόροι sint habendi, Phidiae et Aristophanis temporibus non filias uel uxores, sed filios metoecorum hoc munere functos esse contendo. uerum utrum ea, quae lexicographi tradunt, prorsus falsa an ex posteriorum temporum usu sint explicanda, equidem hoc loco decernere non audeo.

Quae in capitis huius initio de peregrinis a deorum cultu exclusis dixi, ea non ita uelim accipi, ac si templa intrare, deos inuocare, caeremonias spectare iis non licuerit; id quod plerisque in feriis Atheniensium publicis sumptibus celebratis iis concessum fuisse ex Apollodori uerbis, quae in oratione adu. Neaeram habita (Dem. LIX, s. 85) leguntur, intellegimus: ἐφ' ἣ γὰρ ἂν μοιχὸς ἀλῶ γυναικί, οὐκέτ' ἕξεστιν αὐτῇ ἐλθεῖν εἰς οὐδὲν τῶν ἱερῶν τῶν δημοτελῶν, εἰς ὃ καὶ τὴν ξένην καὶ τὴν δούλην ἐλθεῖν ἐξουσίαν ἔδοσαν οἱ νόμοι καὶ θεαομένην καὶ ἱκετεύουσαν εἰσιέναι. ipsa tantum sacra quominus celebrarent, lege erant prohibiti.¹²⁵⁾ atque ad eandem causam reuocandum est, quod neque sacerdotiis fungi neque in choro saltare¹²⁶⁾ neque inter nauis illius, quae Paralos uocabatur, nautas recipi¹²⁷⁾ licebat peregrinis. nam sicut chorus in honorem Dionysii saltat cantatque, sic Paralos nauis diis ipsis, qui urbem tuentur, ministrat. metoeci uero hac quoque ex parte praecipuo quodam fruebantur iure, quippe quibus, ut Lenaeis inter choreutas in orchestram prodirent, concessum esset.

Denique ad res sacras pertinet, quod metoecis neque templa condere neque statuas ponere licebat, nisi uenia a senatu populoque inpetrata.¹²⁸⁾ de officiis autem, quae metoecis in pagorum sacris celebrandis praestanda erant, iam supra disserui.¹²⁹⁾

¹²⁵⁾ Erant tamen quaedam caeremoniae, quas uel spectari a peregrinis nefas erat, cf. eiusd. or. s. 73. simili modo in Amorgo a Innonis cultu peregrini erant exclusi: cf. *Mittheilungen des deutschen arch. Inst. in Athen* I, p. 342, ubi plura exempla congescit R. Weil. praeter ea in comparationem uocari possunt quae Pausanias II, 27, 1 de Epidauriis et VIII, 39, 7 de Lebadeensibus narrat.

¹²⁶⁾ Schol. ad Aristophanis Plut. n. 953 huius diss. pag. 190 adu. 61 exscriptum.

¹²⁷⁾ cf. Thuc. VIII, 73.

¹²⁸⁾ C. I. A. II, 168 et 475.

¹²⁹⁾ cf. pag. 192 sq.

D. De rebus forensibus.

Meier et Schoemann libri, quem de litibus Atticis conscripserunt, p. 561 eandem et metoecorum et peregrinorum in iure persequendo fuisse condicionem statuerunt. nos uero qui iam compluribus huius opusculi locis summum, quod interest inter metoecos et peregrinos, discrimen in eo positum fuisse diximus, quod metoeci in urbe, quae domicilium iis praebebat, legum praesidio fruebantur, peregrini eius omnino erant expertes, eandem etiam in hac re teneamus sententiam. quae enim huic contraria est sententia, ea omni caret fundamento, cum nullum exstet exemplum actionis a peregrino — nisi a mercatore in causa mercatoria aut ab urbis cuiusdam sociæ ciue — institutæ. ac quam ob rem quaeso proxenorum ordo institutus esset, si cuilibet peregrino ad iudicia Attica patuisset aditus? nulla igitur causa est, cur cum Meiero¹³⁰⁾ in uerbis Pollucis (VIII, 91): δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν λαγχάνονται μετοίκων ἰσοτελῶν προζέων ante προζέων uocem ζέων inseramus, aut cum Matthiaeo illud προζέων in ζέων inmutemus. nam peregrini δίκας, ut ita dicam, neque δίδοναι poterant neque λαμβάνειν. quae cum ita sint, uix opus est, ut moneam omnia, quae mox expositurus sum, non ad peregrinos, sed ad metoecos esse referenda.

Haec igitur praemittenda esse putabam, priusquam rem ipsam adgrederer, quidque inter metoecos et ciues in iure dicendo interesset, quam accuratissime explorarem.

Recte omnino hac de re Meier et Schoemann mihi statuere uidentur, qui l. c. metoecos in ciues de iis solis rebus, quae ad ipsos pertinerent, actiones instituere potuisse existimant. nam quis sibi persuadeat metoecum unquam ciuem ξενίας uel καταλύσεως τοῦ δήμου accusauisse? ciuibus autem in metoecos omnes datas fuisse actiones reapse intellegitur. inquilini igitur in illa tantum iurisdictionis prouincia, quam uerbis δίδοναι δίκην definebant Graeci, administranda pares erant ciuibus, in altera uero, quae λαμβάνειν δίκην dicebatur, inferiores¹³¹⁾. ceterum in iis actionibus, quae metoecis instituere licebat, deferendis et instruendis iisdem illi rationibus, quibus ciues, usi esse uidentur. alia autem res est in actionibus in metoecos institutis, in quibus nonnulla obseruare licet, quae a uulgari usu longius recedunt.

¹³⁰⁾ 'Der att. Process' p. 52 et 71.

¹³¹⁾ Quam ob rem decreti illius in Acarnanum honorem facti (C. I. G. II, 121 nu. 26 et 27 fortasse in hunc modum restituas:

— — — κα[ι] δίδοναι αὐτοὺς δικά[ς
[τε καὶ λαμβάνειν ὡςπε]ρ Ἀθηναῖο[ι] κτέ.

Atque in primis id memorabile uidetur, quod omnes actiones in metoecos siue a ciuibus siue a metoecis institutae ad archontem polemarchum deferebantur; quae res luculentis ueterum scriptorum euincitur testimoniis. habemus enim Aristotelis ipsius uerba ex ea operis clarissimi cui inscripsit Πολιτεία parte, qua de Atheniensium egit re publica, ab Harpocrate in uoce πολέμαρχος explicanda exscripta: Ἀριστοτέλης δ' ἐν τῇ Ἀθηναίων πολιτεία παρεξεληθὼν ὅσα διοικεῖ ὁ πολέμαρχος 'πρὸς ταῦτά' φησιν 'αὐτός τε εἰσάγει δίκας τὰς τε τοῦ ἀποστασίου καὶ ἀπροστασίου καὶ κλήρων καὶ ἐπικλήρων τοῖς μετοίκοις καὶ τᾶλλα, ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος'. atque ea, quae de ἀποστασίου καὶ ἀπροστασίου actionibus Aristoteles tradit, confirmantur uerbis illis, quae in oratione contra Lacritum habita Demostheni falso adscripta leguntur (XXXV, s. 48): ἀλλ' ὁ πολέμαρχος εἰσάξει ἀποστασίου γε καὶ ἀπροστασίου. sed praeter actiones ab Aristotele commemoratas alias etiam multas polemarchi prouinciam amplexam esse exemplis ex oratoribus ueteribus haustis probari potest. sic Pasio argentarius metoecum illum ¹³²), cui orationem, quae Τραπεζιτικός appellatur, scripsit Isocrates, ad polemarchum abducit actionem βλάβης instituturus ¹³³); atque in Lysiae oratione in Panleonem scripta legimus non solum Panleonis aduersarium propter multas iniurias ab illo ipsi inlatas eum, cum metoecum esse putaret, ad polemarchum in iudicium uocauisse, sed etiam Panleonis multas causas apud polemarchum aut iam diiudicatas esse aut in disceptatione etiam uersari ¹³⁴). quibus cum testimoniis si comparaueris locum illum Pollucis iam supra commemoratum a Meiero aliisque iniuria coniecturis temptatum: δίκαι δὲ πρὸς αὐτὸν (sc. τὸν πολέμαρχον) λαγχάνονται μετοίκων ἰσοτελῶν προξένων ¹³⁵)· καὶ διανέμει τὸ λαχόν, τὸ μὲν διαιτηταῖς παραδίδουσι ἐκάστη φυλῇ τι μέρος ¹³⁶), εἰσάγων δὲ δίκας ἀπο-

¹³²) Metoecum, non id quod Meier et Schoemann existimabant (cf. p. 580 adu. 20) peregrinum hominem a Pasione accusatum esse ex orationis s. 41 cognoscitur.

¹³³) s. 12 καὶ ταῦτα λέγων καὶ ἀγανακτῶν καὶ δακρῶν εἰλκέ με πρὸς τὸν πολέμαρχον ἐγγυητὰς αἰτῶν καὶ οὐ πρότερον ἀφήκεν, ἕως αὐτῷ κατέστη ἔξ ταλάντων ἐγγυητὰς. cf. Demosth. XXXII, 29.

¹³⁴) cf. XXIII, 2 et 3.

¹³⁵) Peruere haec uerba interpretatus est Platner, qui libri, cui inscriptum est *'Der Process und die Klagen bei den Attikern'* vol. I, p. 88 haec scripsit: *Pollux bemerkt vom Polemarchen, dass die Schutzverwandten, Isotelen und Proxenen ihre Klagen bei ihm anbrächten.* tale quid si Pollux significare uoluisset, sine dubio scripsisset λαγχάνονται ὑπὸ μετοίκων κτέ.

¹³⁶) Uerba ἐκάστη - μέρος, quae in libris Pollucis manu scriptis post uocabulum λαχόν inserta sunt, suo loco reddidit Hudtwalcker libelli, quem de arbitris Atheniensium publicis conscripsit, p. 68.

σταίου ἀποσταίου κλήρων μετοίκων, iam dubium non erit, quin uera sit illa sententia a Meiero et Schoemanno dubitanter proposita.

Sed restat una difficultas. cur enim, si re uera omnes actiones, quae contra metoecos instituebantur, ad polemarchum erant deferendae, cur quaeso Aristoteles non de omnibus, sed de paucis tantum locutus est? at tollitur haec dubitatio facili negotio uerbis αὐτός τε εἰάγει respectis. quo enuntiato, a grammaticis uariis coniecturis temptato, edocemur Aristotelem uerbis ab Harpocrate seruatis eas solas commemorauisse actiones, quae ab ipso polemarcho instruebantur. ac sine dubio etiam reliquarum actionum in iis, quae aut praecesserunt in hoc capite aut secuta sunt, mentionem fecerat Aristoteles; sed Harpocratio aut non ex ipso Aristotelis libro hausit, aut, quod maiorem habet ueritatis speciem, ea tantum exscripsit uerba, quae ad uocem πολέμαρχος explicandam ipsi sufficere uidebantur. uerum forte fortuna accidit, ut alter nobis seruatus sit locus, ex quo etsi Aristotelis uerba ipsa non restituere, tamen sententiarum tenorem, qualis erat in Aristotelis libro, indagare liceat: dico Pollucis uerba iam saepius a nobis commemorata. nam uerba εἰάγων — μετοίκων ex Aristotelis loco ab Harpocrate seruato excerpta esse nemo negabit¹³⁷). quid igitur obstat, quominus reliqua quoque ex eodem fonte petita esse existimemus? itaque coniungenda sunt quae in Aristotelis editione Berolinensi leguntur fragmenta numeris 387 et 388 notata. simulque de usu quodam, qui erat in iurisdictione Attica, edocemur ab omnibus, qui de rebus forensibus Atheniensium scripserunt, adhuc neglecto: nempe polemarchus ipse praeter actiones ad ius familiarum spectantes eas, quae uocabantur ἀποσταίου et ἀποσταίου, solas instruebat, reliquas omnes ad arbitros publicos transferebat. quae explicatio iam eo commendatur, quod praeter illam transpositionem ab Hudtwalkero factam, ut uerba quae leguntur apud Pollucem recte intellegantur, nulla omnino uerborum inmutatione opus est.

Alterum discrimen idque haud leuis momenti in eo positum est, quod metoeci ad polemarchum in iudicium uocati aut uades dare debebant iudicio sistendi causa aut in uincula abducebantur. qua de re iam docte copioseque egerunt duumiri illi, quorum acumini et industriae accuratiorem debemus iuris Attici notitiam, ita ut perpauca habeam quae addam. ac primum monuerim, ne quis in loco

¹³⁷) Mihi quidem multo ueri similis uidetur Aristotelis uerba a Polluce ipso minus accurate reddita quam librorum socordia deformata esse. in explicando autem loco μετοίκων genetiium quem uocant possessium esse statuas oportet; quod si cui minus placeat, scribat uelim μετοικικῶν.

illo ex Isocratis Trapezitico adlato explicando ἀπαγωγὴν a Pasionē adhibitam fuisse existimet uocabulo εἶλκε adductus, quo iniuriam sibi inlatam indignans utitur is, qui hanc orationem apud iudices recitat. deinde non recte mihi statuisse uidentur Harpocratonis editores ceterique grammatici de uerbis illis, quae apud Harpocratonem Aristotelis fragmentum excipiunt. quae in editionibus, quibus utimur, ita sunt scripta: εἰκότως οὖν ὁ ῥήτωρ ἐν τῷ προειρημένῳ λόγῳ ἐγγυῆσαι φησὶν πρὸς τῷ πολεμάρχῳ Ἀπολλόδωρον· ὁ γὰρ Ἀπολλόδωρος Σάμιος τὸ γένος μέτοικος ἦν. nam quid sibi uelint uerba ὁ γὰρ κτέ., equidem non intellego. num lexicographus ex eo, quod Apollodorus metoecus erat, efficere uoluit eum ab homine illo libertino, quem ἀποστασίῳ accusauerat, uades exposcere debuisse? id quod haud crediderim; immo ex enuntiato illo elucet Apollodorum ipsum ad uades dandos coactum esse. qua cum coniectura egregie consentiunt codicum scripturae: quorum in optimo — Anglicanum dico librum — totus, de quo agitur, locus ita scriptus est: εἰκότως προειρημένῳ λόγῳ ἐγγυῆσαι φησὶν· ὁ γὰρ (post haec uerba in libro est lacuna, cuius quantum sit spatium, me nescire doleo) Σάμιος κτέ.; eademque in Vaticano leguntur, nisi quod uocabulorum ὁ γὰρ et lacunae loco Ἀπολλόδωρος exaratum est. unde iam cognoscitur, quam misera fuerit huius loci in librorum A et B archetypo condicio: quo in codice siue madore siue alio quodam casu permultae litterae prorsus euanuisse uidentur. quae cum ita sint, post uerbum λόγῳ nomen excidisse puto illius hominis, qui ab Apollodoro, ut uadimonium daret, flagitauerat. ac fortasse ille ipse, quem Apollodorus ἀποστασίῳ reum fecerat, diamartyria quam uocant interposita aduersarios, qui uerum esse quod in libello contenderant testibus editis euincere studebant, ψευδομαρτυριῶν accusauerat.

Uerum omnia discrimina a nobis modo enumerata ad aduersarii euocationem et litis contestationem pertinent; in causa autem ipsa persequenda et instruenda eadem erat metoecorum et ciuium condicio. nam quod teste Isaeo lege constitutum erat (cf. Harp. i. u. διαμαρτυρία): ὅτι οὐχ οἷόν τε διαμαρτυρεῖν ξένους non ad metoecos, sed ad peregrinos aduenas referendum esse ipse Harpocratio testatur, qui ita pergit: Ὑπερείδης δ' ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας ἀποστασίῳ β' φησὶν, ὡς οἱ νόμοι κελεύουσιν διαμαρτυρεῖν ἐπὶ ταῖς γραφαῖς ταῖς τοῦ ἀποστασίῳ τὸν βουλόμενον ὁμοίως τῶν ξένων καὶ τῶν ἐπιχωρίων; quo loco uocem ἐπιχωρίων omnes homines, qui in terra Attica stabiles habebant sedes, complecti per se patet. summum autem discrimen, quod inter ciues et metoecos intercedebat, non legis auctoritate sed consuetudine atque usu sanctum erat. multis enim ueterum scrip-

torum testimoniis constat metoecos cum ciuibus litigantes haud raro iniustis iudicum sententiis esse damnatos: id quod iam Aristophanes significat potius quam disertis uerbis pronuntiat Equit. uu. 347 sqq.

εἴ που δικίδιον εἶπας εὖ κατὰ Ξένου μετοίκου
τὴν νύκτα θρυλῶν καὶ λαλῶν ἐν ταῖς ὁδοῖς σεαυτῶ,
ὕδωρ τε πίνων, κάπιδεικνύς τοὺς φίλους τ' ἀνιῶν,
ᾧ δουρατὸς εἶναι λέγειν. ᾧ μῶρε τῆς ἀνοίας ¹³⁸).

ae luculentius etiam testimonium praebent duo tituli Attici, qui in Rangabis inscriptionum Graecarum syllogae vol. II. numeris 881 et 882 sunt notati. utroque enim lapide laterculi continentur hominum, et uirorum et feminarum, quos metoecorum uel libertinorum ordini adscriptos fuisse ex eo cognoscitur, quod singulorum hominum nominibus singulorum pagorum, in quibus habitabant, nomina sunt adiecta, quosque cum in iudicium uocati a iudicibus absoluti essent, deo uel deae cuidam, ut gratias referrent, pateram quemque argenteam centum drachmarum obtulisse additis accusatorum nominibus hoc in titulo confirmatur eadem semper formula adhibita, uelut, ut exemplum proferam: Ἐπικέρδης Οἴησι οἰκῶ[ν | ἀ]μπελουρ(γός), ἀποφυγῶν | [Δ]ημόφιλον Δημοφάνο(υς) | Παιανι(έα), φιά(λην) σταθ(μόν) Η. cum uero nullum habeat ueritatis speciem metoecos in iudiciis absolutos ad dona diis ferenda lege fuisse adstrictos neque ullum in lapide exstet indicium, ex quo tale quid euinei possit ¹³⁹), iam pro certo nobis sumendum est usum antiquitus traditum metoecos haec in re secutos esse. sed quo pacto quaeſo talis consuetudo exoriri potuisset, nisi re uera iusta fuisset causa, cur metoeci in iudiciis absoluti

¹³⁸) Oleum et operam perdiderunt ii, qui uerbis illis, quae primo continentur uersu, κατὰ Ξένου μετοίκου in suspicionem uocatis uarias, quas ipsi excogitauerant, coniecturas pro genuina poetae manu uenditabant, ueluti Velsen, qui in huius comediae editione Lipsiae a. 1868 in lucem emissa κατ' ἀξένου μετοίκου, et Müller-Strübing, qui libri iam saepius commemorati p. 610 κατ' ἀπροξένου μετοίκου scripsit. nam ad uocabuli Ξένου, quod hoc loco non pro adiectiua quod uocant sed pro substantiua haberi oportet, uim accuratius definiendam, additum est alterum uocabulum μετοίκου. idem igitur hoc loco obseruare licet nobis, quod in Aristophanis Byzantii fragmento XXXVIII et multis titulis occurrit, ubi duae peregrinorum classes, Ξένοι παρεπιδημοῦντες et Ξ. κατοικοῦντες, distinguuntur, nisi quod Aristophanes, sicut Aristoteles Politicorum quodam loco in altero huius dissertationis capite a nobis inlustrato, μετοίκου pro μετοικοῦντος uel κατοικοῦντος scripsit; cf. quae Kock ad hunc uersum adnotauit. atque haec sufficiant ad grammaticorum illorum coniecturas explodendas; ceteras Muelleri — qui adeo est iuris Attici ignarus, ut, quid intersit inter δίκην et γραφήν, nesciat — alucinationes non est quod hoc loco perstringam.

¹³⁹) Ceterum titulos, de quibus agimus, publicos non esse iam nimis frequentibus docemur compendiis.

diis gratias agerent? quantopere autem metoeci Athenis multifariis criminationibus et delationibus sint circumuenti et uexati, Hyperidis testimonio inlustratur, qui in oratione Euxenippea (col. XIX, u. 14) legem sumptuariam obsoletam atque iam dudum obliuione obrutam in lucem protraxisse sycophantas narrat, ut hominibus duobus (quorum alter Antidorus metoecus erat), quia tibicinis maiorem, quam quae lege illa constituta erat, mercedem dederant, εἰσαγγελίαν quam uocant intenderent. ac nonnunquam etiam serui, ut libertatis spe adducti in dominos indicia deferrent ad iudices, incitati sunt. cuius rei habes exemplum in Lysiae oratione quinta. optimo igitur iure id, quod de peregrinis dicit Dicaearchus ¹⁴⁰): Διατρέχουσι δέ τινες ἐν τῇ πόλει λογογράφοι, κείοντες τοὺς παρεπιδημοῦντας καὶ εὐπόρου τῶν ξένων· οὐκ ὅταν ὁ δῆμος λάβῃ κληραῖς περιβάλλει ζημίαις, ad metoecos quoque referemus, nec mirum nos habebit, quod metoeci, cum adeo libidini iudicum essent expositi, cum ciuibus acturi ciues, quos sibi bene uelle compertum habebant, ut pro ipsis apud iudices deprecarentur, rogare solebant. cuius rei exemplum nobis praebet et ipsa Lysiae oratio supra commemorata.

Denique hoc loco pauca mihi dicenda sunt de actione illa, quae γραφή ἀπροστασίου uocabatur. qua de actione nihil certi constat, nisi quod contra metoecos, qui patronum non habebant, apud polemarchum intendebatur. quae cum ita sint, non meum esse puto, ut errores a lexicographis hac in actione explicanda commissos, quos uiri docti, qui de litibus Atticis disputauerunt ¹⁴¹), tanta opera consumpta modo refutauerunt modo defenderunt, hoc loco corrigam, cum, quo modo orti sint, comparatis inter se grammaticorum testimoniis iam supra ¹⁴²) demonstrauerim. id unum restat, ut Hyperidem in causa ἀπροστασίου contra Aristagoram non duas, sed unam tantum orationem conscripsisse, id quod iam supra adfirmaui, nunc argumentis adlatis demonstrarem. etenim Harpocratio, qui undecim lexicis sui locis litis illius mentionem fecit, in Hyperidis uerbis adferendis non ubique eadem citandi ratione usus est. quinquies enim scripsit Ὑπ. ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας, quater Ὑπ. ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας β', bis denique Ὑπ. ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου β'. unde grammatici conlegerunt duas orationes in eadem causa scripsisse Hyperidem atque ex Harpocratiois testimoniis sex illa, quibus numerus β' additus est. ad alteram, reliqua quinque ad prio-

¹⁴⁰) Muelléri *Fragmenta historicorum Graecorum* uol. II, p. 255.

¹⁴¹) cf. quae exposuerunt Meier *De bon. damn.* p. 37 sqq., Heffter p. 165 sqq., Meier et Schoemann p. 317, Platner II, 73 sqq.

¹⁴²) cf. huius diss. pag. 175 sq.

rem orationem referenda esse. sed sunt quaedam, quae huic coniecturae quam maxime repugnent. atque in primis notandum est Harpocratonem ea, quae ad explicandam actionem ἀποστασίου profert, non ex primaria quae fertur oratione, sed ex altera hausisse; deinde orationem illam, quae uerbis Ὑπ. ἐν τῷ κατ' Ἀρισταγόρου significatur, priorem non fuisse ex ipsis Hyperidis uerbis in uoce ὄρωξενία ab Harpocrate adlatis satis adparet. si igitur tecum reputaueris lexicographum iam in eo parum accuratum fuisse, quod uocem ἀποστασίου quattuor locis omisit, nonne ueri simillimum est omnia illa undecim fragmenta ad unam pertinere orationem, eamque non ad causam diiudicandam, sed ad exceptionem quandam — fortasse diamartyriam (uide Harp. i. u. διαμαρτυρία) — refutandam conscriptam esse, id quod littera β' addita significatur?

Praeter hanc uero orationem nulla a ueteribus scriptoribus, quae in causa ἀποστασίου habita sit, commemoratur. nam ea, cuius apud Meierum ¹⁴³⁾ mentio fit, Lysiae uel Isaei πρὸς Ἀνδοκίδην ἀποστασίου oratio, ex operarum uitio orta est; scribendum enim erat ἀποστασίου. orationem uero Isaei κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους, quam in ἀποστασίου causa habitam esse Meier et Schoemann stauerunt ¹⁴⁴⁾, si de isotelis et poletis et poleterio saepissime in ea uerba facta esse ¹⁴⁵⁾ attenderis, multo ueri similius tibi uidebitur ad ὕβρεως actionem pertinuisse, homines autem illos publicanos fuisse, qui iniuria isotelam quandam ad poletas abduxerint.

V. De isotelia.

Isoteliae quae dicitur duo adhuc innotuerunt genera. etenim altero, quo Athenienses eaeque ciuitates, quarum similes erant in re publica administranda rationes, utebantur, metoecis, qui egregie de re publica meruerant, is honor dabatur publice ¹⁴⁶⁾: ad alterum genus ea pertinent decreta, quibus una cum proxenia isotelia quoque deferebatur. quem usum permultas habuisse ciuitates atque in primis eas, quae Doricae et Aeolicae erant gentis, tituli nobis seruari demonstrant; Athenis autem eum fuisse receptum uno tantum titulo comprobari uidetur, qui in C. I. A. uolumine altero est duodequingagesimus:

¹⁴³⁾ cf. *De bonis damn.* p. 35.

¹⁴⁴⁾ *Der att. Process* p. 315; 'aut in ἀποστασίου aut in ἀποστασίου' Meier *De bon. damn.* p. 35.

¹⁴⁵⁾ cf. Harpocr. i. uu. ἰσοτελεῖς et πωληταί.

¹⁴⁶⁾ cf. Harpocratonem in uoce ἰσοτελής — — τιμή τις διδομένη τοῖς ἀξίοις φανεῖσι τῶν μετοίκων, et Suidam i. n. ἰσοτελεῖς — — ἐγένετο δὲ τοῦτο τοῖς μετοίκοις ὑπὸ τῆς πόλεως, ὅτε ἐδόκουν εὐ πεποιηκῆναι τὸ κοινόν.

I
H
ΦΙΞΘ
ΝΑΙΑΥ
5 ΑΙΛ
ΩΝΚΑ
ΝΟΞΕΙ
ΟΤΕΛΕ
ΓΚΙΑΞ
10 ΙΝ
ΟΝΙ
ΑΙΙ
Τ

cuius uu. 3—9 Koehler sic suppleuit:

— — — έψ]

η]φίςθ[αι τῷ δήμῳ· εἶ]
 ναι αὐ[τὸν πρόξενον κ]
 5 αἱ [εὐεργέτην Ἀθηναί]
 ων κα[ὶ αὐτὸν καὶ ἐκρό]
 νους· εἶ[ναι δὲ αὐτῷ ἰς]
 οτέλει[αν — — ¹¹⁷⁾.

sed quamquam unice ueras esse rationes a Koehlero in hoc titulo restituendo adhibitas non negauerim, tamen confitendum est ualde mirum mihi quidem uideri, quod in tanta inscriptionum Atticarum ad proxeniam spectantium multitudine una tantummodo exstet, in qua isotelia cum proxenia coniuncta inueniatur: augeturque haec dubitatio eo, quod in titulo ipso isotelia non proxeno eiusque liberis, sed ei soli datur, cum in ceterarum ciuitatum decretis omnia illa

¹¹⁷⁾ Qui secuntur uersus ex apographi Koehleriani fide sic restituerim:

καὶ γῆς καὶ]
 ? κίας [ἐγκτησιν Ἀθῆν]
 10 [ης]ιν· [τὸν δὲ γραμματέ]
 [α τ]ὸν [τῆς βουλῆς ἀναγρ]
 [άψ]αι [τὸ ψήφισμα τόδε]
 [έν c]τ[ήλη λιθίνη κτέ.

iam uides, quam egregie omnia concinant, nisi quod initio uersus noni, ubi OI expectes, uni tantum litterulae spatium superest. eodem uero loco Koehlero teste in apide uestigia adparent litterae cuiusdam quae aut Γ fuit aut Ε, quarum neutra potest admitti. quae cum ita sint, haud inepte conicias hoc loco lapicidae errorem subesse.

priuilegia, quae cum proxenia coniungi solent, uelut ἀσφάλεια et ἀσυλία non ad proxenum solum, sed etiam ad eius liberos pertineant ¹⁴⁸). unde intellegitur titulo, de quo agimus, nihil commune esse cum decretis illis Doricis et Aeolicis.

Conlatis uero inter se titulis Atticis, quibus ἰσοτέλεια commemoratur, facili negotio adparet duas eorum distinguendas esse classes. ac priori praeter inscriptionem a nobis modo tractatam adsignandum est decretum in honorem Astycratis Delphi factum (C.I.A. II, 54), cuius in uu. 19 sqq. iis, qui cum Astycrate Athenas auferant, isotelia datur his uerbis:

— — εἶναι δὲ καὶ τοῖ[ς] μ[ε]τὰ Ἀστυκ
ράτους ἐκπεπτωκόσι [ἰ]σοτέλειαν καθάπ
ερ Ἀθηναίοις — — —

huius igitur classis id est proprium, quod isotelia non hereditate filiis tradebatur, sed ad eum tantum, qui illam a populo acceperat, pertinebat; formula autem, qua in ea conferenda utebantur Athenienses, haec erat: εἶναι τῷ δεῖνι ἰσοτέλειαν.

Plura alterius classis, quae ad solos metoecos spectat, exstant exempla. quamquam hac in re temporum iniuria est accusanda, quae ne unum quidem huius argumenti decretum saluum atque integrum ad nostram deferri actatem passa est. atque casu satis iniquo factum est, ut in eo titulo, qui ceteris integritate praestat, plebiscitum dico C.I.A. II, 413, quo Euxenidae isotelia datur, cum formulae ipsius prior tantum pars in lapide sit seruata:

εἶναι |
[αὐτὸ]ν ἰσοτελῆ καὶ αὐτὸν καὶ
[ἐκτόνους καὶ οἰκίας αὐτοῖς
[εἶναι ἔγκτησιν Ἀθήν]ησιν ὅπ —,

non certo diiudicari possit, utrum plura etiam cum isotelia coniuncta fuerint priuilegia nec ne. neque magis constat, cum ceteri qui huc spectant tituli multo magis etiam sint mutilati, utrum omnibus isotelis eodem modo ius aedium possidendarum (οἰκίας ἔγκτησις) sit concessum, fundorum autem (γῆς ἔγκτησις) non datum, an soli

¹⁴⁸) Exemplum proferam ex decreto Tanagraeo quodam, quod cum quinque aliis publici iuris fecit C. Robert in *Hermæ Berolinensis* vol. XI p. 98 tit. b) uu. 3 sqq. :

πρόξενον εἶμεν κῆ εὐεργέταν τὰς πόλιος
Ταναγρῆων Πέλοπα Δεξιάο Νιαπολίταν αὐτὸν κῆ ἰσγόνως,
κῆ εἶμεν αὐτοῖς γὰς καὶ Φυκίας ἔππασιν κῆ ἀσφάλειαν
κῆ ἰσοτέλειαν κτέ.

Euxenidae. id quod eo magis est dolendum, quo obscuriora sunt et rariora ueterum scriptorum de isotelia testimonia. sed id quidem huius decreti ope efficitur, ut duo tituli, qui ad eandem pertinent classem, aliqua ex parte restitui possint. ex quibus tempore prius est frustulum illud, quod inter C. I. A. uol. II addenda est nonagesimum septimum:

X V
 Η Μ Ο Ν Τ Ω ,
 Υ Ξ Ω Ι Ξ Τ Ε <
 Α Ρ Ε Τ Η Ξ Ε Ν
 5 Ο Ν Δ Η Μ Ο Ν Τ
 Ι Ξ Ο Τ Ε Λ Ε
 Α Θ Η Ν Η <
 ^ Τ -

— — — δ]

[εδό]χ[θαι τῷ δήμῳ ἐπαινέσαι μὲν τὸν δ]
 ἦμον τῷ[ν . . . ν καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν χρ]
 υσῶ τε[φάνῳ ἀπὸ δραχμῶν]
 5 ἀρετῆς ἔν[εκα καὶ φιλοτιμίας τῆς εἰς τ]
 ὄν δήμον τ[ὸν Ἀθηναίων καὶ εἶναι c]
 ἰσοτελε[ῖς αὐτοὺς καὶ ἐκτόνους αὐτῶν]
 Ἀθήνη[σιν οἰκοῦντας· — — — ¹⁴⁹]

quo in titulo supplendo rectam me ingressum esse uiam eo euincitur, quod utroque loco, ubi nomen ciuitatis illius scriptum fuisse coniecimus, spatia uacua relicta accurate inter se congruunt ¹⁵⁰). idemque ualet de alia inscriptione, C. I. A. II, 360, cuius restitutionem a Koehlero egregie incohatam paulo producere posse mihi uideor. nam ex iis, quae nunc in lapide exstant:

¹⁴⁹) E litterarum uestigiis in uersu insequenti seruatis decreto Sidoniorum (C. I. A. II, 86) in comparationem uocato haec fere elici possunt:

ὁπόσοι δ' ἂν . . . ν κ]
 ατ' ἐ[μπορίαν ἐπιδημῶσι Ἀθήνησι κτέ.

¹⁵⁰) cf. Harpocrationem i. u. ἰσοιελής· — — — οὗτός (Θεόφρατος sc.) φησιν ὡς ἐνιαχοῦ καὶ πόλεις ὄλαις ἐψηφίζοντο τὴν ἰσοτέλειαν Ἀθηναῖοι, ὡς περ Ὀλυθθοῖς τε καὶ Θηβαῖοις.

| |

Δ Η Ε Ρ Μ Α Ι
 Ε Υ Ν Ο Υ Ξ Ω Ν
 Α Ξ Τ Ε Ξ Τ Ρ Α Τ
 5 Η Μ Ο Υ Κ Α Ι Κ Α Τ
 Ξ Ε Ι Ξ Φ Ο Ρ Α Ξ
 Τ Α Χ Θ Η Ξ Α Ν Α
 Ε Ρ Ι Τ Α Λ Λ Α Δ
 Τ Ο Ν Δ Η Μ Ο Ν
 10 Ξ Κ Α Μ Ν Α Ξ Α
 Ο Υ Κ Α Ι Τ Η
 Χ Ε Ι Δ Ε Λ
 Ν Ε Ρ Μ Ο
 Ι Λ Ο Τ
 15 Α Ι Α
 Ο Τ

haud permagno negotio haec erui possunt:

— — — ξ]

[πει]δὴ Ἑρμαῖος Ἑρμο διατ]
 [ελεῖ] εὖνους ὧν [ἐν παντὶ χρόνῳ τῷ δήμῳ]
 [καὶ τ]ὰς στρατ[είας στρατεύεται μετὰ τ]
 5 [οὔ δή]μου καὶ κατ[οικῶν Ἀθήνησιν] ¹⁵¹⁾
 [. . τὰς] εἰσφορὰς [ἀπάσας, ὅσαι ὑπο τοῦ δήμο]
 [υ ἐπε]τάχθησαν αὐτῷ. καλῶς εἰσενήνοχεν]
 [καὶ περὶ τὰλλα δ[ιατελεῖ φιλοτιμούμενο]
 [ς πρὸς?] τὸν δῆμον [— — — — —
 10 [. δέ]κα μνᾶς ἀργυρίου — — — — —
 [.]ου καὶ τῆ[ς — — — — — ¹⁵²⁾
 [ἀγαθεῖ τύ]χει δεδ[όχθαι τῷ δήμῳ ἐπαινέ]
 [σαι Ἑρμαῖο]ν Ἑρμο[. εὐνοία]
 [ς ἔνεκα καὶ φιλο]τιμίας τῆς εἰς τὸν δῆμον]
 15 [καὶ στεφανῶ]σαι αὐτὸν θαλλοῦ στεφάνῳ ἐ]
 [ῖναι δὲ αὐτὸν ἰ]οτ[ελῆ κτέ.

denique ¹⁵³⁾ eiusdem classis est tituli Attici fragmentum, quod summam tantum decreti partem continet, C. I. A. II, 279:

¹⁵¹⁾ Fortasse εἴκοσι ἔτη uel simile quid.

¹⁵²⁾ cf. huius diss. pag. 192.

¹⁵³⁾ Fortasse huc referendum est decretum in Nicandri et Polyzeli honorem factum; cf. huius diss. pag. 188.

θεοί . [ic]

οτέλεια

— — —]ς καὶ φανοστρά[τω — — —

— — —]ίοις αὐτοῖς καὶ [ἐκγόνοις,

secuntur praescriptorum pauca admodum fragmenta. quo in titulo id in primis notatu dignum uidetur, quod contra usum in decretis reliquis omnibus obseruatum primi uersus in aetomate exsculpti sunt ¹⁵⁴⁾, unde fortasse conligi potest priuatis sumptibus hoc decretum incisum esse. communis autem iis titulis omnibus est formula haec: εἶναι τὸν δεῖνα ἰσοτελή (καὶ) αὐτὸν καὶ ἐκγόνους.

Praeterea exstat fragmentum, quod utri classi sit adnumerandum non satis liquet propter lapidis miseram condicionem; dico titulum C. I. A. II, 279b. nam quamquam praescriptorum formulis restitutis (ex quibus cognoscere licet προβούλευμα fuisse illud decretum in contione comprobatum) uersuum dimensiones, quales erant in lapide integro, accuratissime licet definire, tamen quid lateat his in ruderibus:

— — τὸμ] δημόσιον τὸν ἐκτ — — — —

— — — αὐτοῖς ἢ ἰσοτέλε[ια — — —

— — — γραμματέα παρα — — —

atque in iis quae secuntur nemo puto poterit diuinare.

Haec accuratius exposui, ut de titulis, qui a nemine adhuc, quod sciam, ad isoteliam explicandam in auxilium sunt uocati, rectius ferri possit iudicium ¹⁵⁵⁾. de isotelia autem ipsa, qui nos plura edoceat, haud fere quisquam inueniatur post Boeckhium, qui de isotelarum muneribus et priuilegiis egregie disseruit libri iam saepissime a nobis commemorati p. 697 sqq. ubi iure Wolfi et Schoemanni repudiauit sententiam, qui isotelas populi contionibus interfuisse suspicati sunt, atque eam uocis ἰσοτελής explicationem, quam profert Harpocratio, unice ueram esse grauissimis euicit argumentis. perpauca igitur sunt eaque satis minuta, quae in Boeckhii disputatione corrigenda esse mihi uidentur.

Ac primum nollem Boeckh in tractanda Ammonii glossa: ἰσοτελής πάντα τὰ αὐτὰ ἔχων τοῖς πολίταις πλὴν τοῦ ἄρχειν negasset uocem ἄρχειν praeter magistratus etiam suffragandi ius — et in comitiis et in iudiciis — complecti, id quod ex Aristotelis uerbis, quae in Politicorum libro tertio (p. 1275 a 22 sqq.) leguntur, lucu-

¹⁵⁴⁾ Cf. Hartelii librum, cui inscriptum est 'Studien über attisches Staatsrecht etc.' p. 115.

¹⁵⁵⁾ De tempore, quo isotelia Athenis est instituta, iam disserui pag. 187 sq.

lenter adparet. sed Ammonius, quamquam hac ex parte a Boeckhio iniuste uituperatus est, tamen incuriae atque neglegentiae crimine liberari non potest. nam ex priuilegiis, quibus ciues praeter ἀρχὰς fruebantur, sola ἔγκλησις — eaque quod supra uidimus non integra — dabatur isotelis, ἐπιγραφίαν uero uel ἱερωσύνην iis unquam concessam esse neque ueri simile est neque ullo exemplo comprobari potest. unde autem Suidae errores (i. u. ἰσοτελεῖς) orti sint (nisi fortasse ex hac ipsa Ammonii glossa falso intellecta, cum δημοποιητοὺς archontes fieri non posse ex oratione in Neaeram compertum haberet grammaticus, cuius locum Suidas exscripsit), equidem nescio. denique nimiam auctoritatem Boeckh tribuisse uidetur uerbis ab eodem Suida in glossa, quae est in hac uoce tertia, ultima prolatis: ὁ δὲ ἰσοτελής ὠριζόμενον τι τέλος ἐδίδου, quae ex Harpocrationis uerbis: ἔστι δὲ μαθεῖν ἐκ τοῦ προγεγραμμένου Ἰσαιοῦ λόγου καὶ ὅσα ἐτέλει ὁ ἰσοτελής fluxisse nemo non uidet. Ciceronis autem testimonium, qui Brut. c. 16 Lysiam ‘omni ciuis munere functum esse’ narrat, quo loco Schoemann in Wolfii sententia defendenda in primis usus est, nihil ualere potest ad quaestionem soluendam, cum id ex oratoris ipsius uerbis (XII, 20) depromptum esse manifestum sit, quae Cicero male est interpretatus.

HENRICUS SCHENKL.

Analecta.

Ennodii codices quorum accuratam habeo scientiam cum ex eodem archetypo et deprauato et lectu difficili descripti sint, quamquam eorum ope textus ex libro saeculi XV. interpolato descendens nec ulla adhuc constanti cura aut arte ab editoribus tractatus permultis locis ad pristinam integritatem adduci potest, restant tamen obscura et praua, quae strenua aut emendatione aut explicatione indigeant sat multa. sunt autem codices illius stirpis optimi antiquissimique V = Vaticanus nr. 3803 saec. IX — X, L = Lambethianus nr. 325 saec. IX — X, T = Trecensis siue tres Trecenses nr. 461, 469, 658 saec. XII., qui unius archetypi propter amplitudinem diuisi in partes tres fere aequales exhibent apographa. neque auctoritate inferior, sed originis prorsus diuersae liber 'in Morinis Belgarum ultimis repertus' aestimari posse uidetur qui nunc in bibliotheca Bruxellensi asseruatur, unde Schottum quas margini editionis adiecit scripturas hausisse primus Nolte uidit; ipsum inspicere mihi nondum contigit. horum librorum ab integritate quam longo interuallo libri quorum permagnus est numerus saec. XIV et XV distent, editionibus nullo negotio cognoscitur, quorum prima quae Basileae a. 1569 prodiit in Monumentis s. patrum Orthodoxographis tom. I et altera Tornaci 1611 a Schotto curata deprauatissimum saec. XV librum Vindobonensem nr. 745 = P describentis negligentia et inscitia maxime deprauatum fere repraesentant. Schottus enim Basileense exemplar operis imprimendum tradidit, cum commoditati consulens eximiis codicibus sui lectionibus marginem editionis adornare quam uerba emendare mallet. maiore uero cum diligentia et usu Sirmondus, qui eodem anno Parisiis Ennodii opera publicauit, suo munere functus est, qui non tantum adnotationes bonae frugis plenas adposuit, uerum etiam ad codices tres quos habebat religiosius uerba exegit. sed de codicum editionumque rationibus quaeque nonnullorum huius scriptoris libellorum fata sint singularia fusius cum aliquando acturus sim, his chartis aliquot locos num coniectura emendare aut explicando expedire possim, periclitari in animum induxi.

Quod priusquam adgrediar, quam parum profecerint qui scriptoris usu verbosi suisque artibus obscurioris non accuratius considerato in transcurso emendationem tentarunt, nonnullis Epistularum exemplis demonstrabo.

Epist. I 1 dum adolescentulo, qui ipsi eloquentiae primitias obtulerat, respondet, artis uim his ecfert uerbis: *deus bone, in quantos se usus diues lingua dispergit: cum uoluerit, saeuit ut bestia, currit ut fluiuis, fluctuat ut profundum, et quaecumque fucatis uerborum imaginibus pingit speciem ueri adstipulatione repraesentat.* Barthius Aduers. pag. 945, cui uelut ob oculos poni res ipsas descriptas Ennodius dixisse uideretur, haec ferri nequire affirmat atque *in quantos se uisus* proponit. atque reuera de uariarum rerum imaginibus sermonis arte ad euentiam adductis ille loquitur, cui Iohannem maris descriptionem misisse ex primis epistulae uerbis apparet *dum salum quaeris uerbis in statione compositis et incerta liquentis elementi placida oratione describis. . . , pelagus oculis meis quod aquarum simulabas eloquii (scil. pelagus) demonstrasti.* neque ullam habet offensionem in hoc scriptore quod *tantos pro tot usurpauit*, qui, ne plura congeram, in Vita Epiphanii (Opusc. III p. 219 l. 32 Migne) scripsit: *et uocantur ad consilium Liguriaec lumina, uiri maturitatis. . . tantique ad tractatum coiere ex iussu principis, qui anti poterant esse rectores*, Epist. VII 7 *ecce quanti dies sunt*, Dict. VIII p. 279, 14 *Maro uester tantis institutores suos commendauit, quantis ipse notus est*, aut quod *uisus* alio eiusdem significationis exemplo confirmari uix potest. tamen nihil mutandum est nisi quis proprietatem Ennodii obliterare uoluerit, qua uox *usus* alio uocabulo accedente nullo idem quod nostrum *Anwendung* uel *Ausführung* significat, uelut Epist. VIII 2 *res quae nobis amorem uestrum reserat uos extollit. uno eodemque usu et oris pompa multiplicatur et fidei*, Epist. IX 30 *filius uester dominus Rhodanius eregit a me in usum stili* (i. e. epistulae) *praesentis erumpere*, ib. 35 *ergo ad usum promissionis benigne reuertere*, Epist. III 27 *ego in affectione cariosam subreperere taciturnitatem usu fugiente non perfero*, Epist. IV 19 *sine cultura est diligentia in usum non perducta per paginas*, Vita Epiphanii p. 219 l. 22 *ne in usum praesumptio malesuada duceretur.* — pergit paulo post in eadem epistula: *ago atque habeo gratias, quod nobilia rudimenta facundiae tuae in amici quantum aestimas praconiis consecrasti*, ubi *quem* pro *quantum* scribendum censet Barthius, cum Ennodium ad leuandam quasi iudicii uim tale quid addere solere non uideret, ut Epist. II 11 *nihil apud me de ueneranda tunc dictione remanserat: nisi ad fructum quantum aestimo*

bonae opinionis reposcenti memoria furante subduxeram, Epist. IV 32 *ecce quantum a estimo breui elocutus utrorumque propositum animo meo male esse confiteor*. — in eadem epistula ille nimia editionis principis ueneratione in his tibi *fax ista praetenditur, quam in opinione mea* (i. e. in meam gloriam) *blandus elocutor accendis: ego noctem conscientiae meae, etsi non fugio, noui tamen a estimare* (i. e. ego quanta conscientiae meae nox sit possum intellegere) loco uocis extremae *extimare*, quod ualeret idem ac seiungere a nimiis praeconiis, ne pluris sibi uideretur quam esset reduxit, idemque artificium in uerbis proxime sequentibus *sit forte in aestimatione arbitrii mei defrudata cognitio* repetiuit, cum non uideret, quod quidem melioribus libris inspectis proximos editores fugere non poterat, recentiores quaeque ex uno eorum tota pendet editionem Basileensem miro consensu ubique fere *extimare extimatio pro aestimare aestimatio* exhibere. — denique nouissima epistulae uerba, quibus Ennodius amicum ad frequentiore litterarum usum inuitat *salue, mi domine, et amantem tui frequentibus cole muniis litterarum, ne amoris contestatio sola, sicut solet in quibusdam esse, praeuii in te putetur extitisse sermonis* falso intellecta prorsus corruptit, cum *in te*, quod contrario *in quibusdam* satis firmatur, in *sine re* mutaret. male hercle adulescentem laudasset, cuius in laude totus est, si litteras illius nihil nisi uerba dedisse diceret. uocabulis enim *stilo colloquio sermone* similibus epistulas significare solet atque caue inquit ne tu quod alii faciunt idem fecisse puteris, atque amoris contestatio, quam epistula a te missa continet, sola maneat litterarum commercio non continuato. *praeuius sermo* autem sic de litteris acceptis usurpatur Epist. IV 23 *oportuerat quidem desideria nestra . . . ut tabella reseraret et ad elicienda colloquia formam* (i. e. exemplum) *sermo praeuius exhiberet*, V 22 *gestio me praeuium praestitisse sermonem et orditum paginas amplectendis uiam reserasse colloquiis*, IX 30 *est quidem audax sed amabile praeuium praestitisse sermonem* (cf. VII 27).

Epist. VII 4 *hacc si per negligentiam contigerunt, aestimationi relinquetis quem apud nos locum obtineam; ferenda sunt acerbius, si intellegantur accidisse per studium*. sic Sirmondus edidit contra codices qui *accessisse* exhibent omnes, cum *accedere* et *accidere* ut *uenire* et *euenire* ab hoc scriptore promiscue adhiberi non perspiceret, quod his locis licet obseruare: Epist. V 16 *quis hoc in uita hominum . . . accessisse sibi die una gratuletur te honorum auspicia ingressum et dulce meum Senarium ab ultimis terrarum partibus restitutum*, VII 11 *saepe etiam euenit ut frequenter scribentes*

minus diligant: nunquam tamen accessit, ut aliqui curati reseruet qui in perpetua taciturnitate perdurat, VII 16 solet prosperorum indicia dispergere sermonis iucunda festiuitas, dum quicquid boni facundis accesserit, germana gaudiorum per populos uoce discurrit, VIII 1 interdum accesserunt ista de casibus, soli contigerunt illa uirtuti, IX 31 numquid alicui accessit de lactitiae occasione quod torqueat. quare cauendum est ne quis quas huius uerbi formas mutare magis pronum est Sirmondi exemplum secutus corrigat uelut V 14 superest salutatione praclata ut ad gaudia tua iam properes, quia diuina beneficia gradibus semper accedunt, V 24 hinc caelestis cura nepti meae procum non omnino a sanguine nostro peregrinantem iussit accedere aut IV 31 gaudes tamen mihi uel causas scribendi uel perlatores accidere, V 20 unde opinabar quod prodesset accidere.

Epist. VI 18 *credite mihi, dilectio sancta non deperit nec ullum patitur per diuisionis itinera dispendium. quae cum idem sic ederet, pusillum frequentemque in nostris codicibus mendum peius reddidit. nimirum in codicibus omnibus itinerum, in L autem diuersionis, in T et V diuisionis extat, unde per diuisiones itinerum Ennodium scripsisse neminem fugere poterit qui similia comparauerit Epist. VII 7 nec animorum serena coniunctio itinerum sequestratione multatur: quorum animae Christo in caritatem sociante conueniunt, nulla possunt separari interiectione terrarum, IX 5 quos discernit itinerum prolixitas, in remedio sollicitudinis iungit affectio, si sit cura sermonis, IX 34 ubi sunt qui dicant inter habitatione discretos diligentiam non durare et affectionis calorem terrarum diuisione tepescere.*

Mauricius Hauptius Opusc. tom. III p. 450 quamuis praeter marginem editionis Schottianae codicum subsidia nulla haberet, Epist. I 11 locum egregie emendauit eiusdemque quod inde exemerat mendi indicia per ceteras diligentius perquisiuit. leguntur autem haec: *domini mihi, salutationis debita effusissima humilitate persoluens, precor ut tandem aliquando non inmemores admonitionis et foederis rescribatis*, ubi cum in margine Schotti mei pro mihi adnotatum uideret, *domini mi* rectissime restituit. nimirum codices magno consensu ubique fere *mihi* pro uocatio casu *mi* praebent, quod ex archetypis scriptura ⁱ *m* et ipsa nonnumquam in nostris apographis retenta enatum esse apparet. ex codicibus autem illud *mihi* non paucis locis in editiones migravit, unde Sirmondus demum plurimis, non omnibus expulit. qui praeter locum ab Hauptio tractatum I 11 etiam intactum reliquit VII 14: *domina mihi* (*mihi* LV, ⁱ *m* T), *propter quod mittuntur*

epistulae, corpore me ualere significans, prosperitatis uestrae statum requiro, ubi contra omnes libros domina mi reponendum est, et II 3 domina mihi, saluto et deprecor ut libens per praesentium portitorem suggerenda cognoscas, ubi mi ex m̄ a Trecensis correctore uere restitutum est. in alloquendis enim feminis duae formulae Ennodio praesto erant domina mi (mi domina) et domina mea; interdum in eadem epistula utramque adhibuit ut IX 17. tertiam domina mi nusquam legisse me memini. illud domini mi Hauptius etiam restituendum censet Epist. VI 33, VI 34, VII 10 pro eo quod edebatur domine mi; Ennodium enim has epistulas ad binos misisse. atque duobus locis haec coniectura meis libris confirmatur, quorum optimi L et V VI 33 et VII 10 dñi mihi suppeditant, tertio loco VI 34 idem dñe mihi exhibent. haec autem epistula quamuis compluribus destinata esse potuerit, tamen uni scripta est, ut in initio Faustum solum Ennodius alloquitur quamuis magnitudo uestra per longum silentium obliuionem mei fuerit contestata et dum ab epistularibus muniis temperat, memoriam obsequentis abiecerit, tamen prouidentia etc., nihilo minus uerum uidisse Hauptium eiusdem epistulae locus credite, domini, magna me uobis esse obligatione constrictum euincit. sed in his allocutionibus huius formulae mi domini usum multo latius patere atque etiam in epistulis singulis missis, siue scriptor eos non ab uno tantum lectum iri cogitabat siue plurali numero eum quocum colloquebatur honorificentius appellare sibi uidebatur, frequenter usurpare illum ab editionibus pendente necessario fugit, uno loco Epist. IV 27 Senario scriptae excepto, ubi editores librorum scripturam intactam reliquerunt ualete, mi domini, et aduertentes quid cupiam uotiuua uel necessaria promulgate colloquia. alia autem exempla codicum auctoritate firmata hae epistulae suppeditant: V 1 Liberio patricio scripta ualete, mi domini (domini L T V, domine edd.), et amantem uestri crebris releuate colloquiis, et ibidem paulo ante iungo et ego, amplissimi, partibus uestris pro modulo exiguitatis propriae caelo uobis obsequente consensum, V 21 Auito scripta quod restat, ualete, mi domini (domini L² V, domine L¹ T et edd.), et iter meum uotorum benignitate prosecuti caritatis recordatione absentiae meae damna pensate, ubi paulo ante singularem numerum pluralis excipit ante aduentum culminis tui obsequio sermonis mei in Liguria quanti esset is innotuit, VI 30 Fausto scripta ualete, mi domini (sic L V et edd., dñe T), et caelestem circa uos gratiam multiplici resignate colloquio, VI 36 Adeodato presbytero scripta nunc in Christo ualete, mi domini (domini L T V, domine edd.), et sentire me deprecationis uestrae munera prosperis indicate, VIII 35 Aureliano presbytero scripta domini mi

(*domini mihi L V, dñe ñ T, domine mi edd.*), *salutationis obsequia praesentans precor ut crebro me prosperitatis uestrae, quia commean-
tium opportunitas ingeritur, releuetis alloquiis.* restat unus locus Epist. IV 26, de cuius integritate ideo iure dubitari potest quod non uocatiui *mi* forma a uulgari dicendi consuetudine illa descendens, quae huic formulae *mi domini* propria est, sed *mei* usurpatur, ubi uerba sic distincta eduntur: *tenete circa me animum decessoris: digni-
tatis uestrae pollicitatio non frangatur uariata personis. domini mei,
saluete pro desiderio supplici et in magna beneficiorum promulgatione
suscipite para colloquia;* hoc loco autem *domini mi* non ideo re-
ponere cum Hauptio dubitauerim, quia incertum sit num Ennodius
sibi constiterit in pronomini usu, quem sibi constitisse exemplorum
auctus numerus iam fidem facit, sed patrium casum ad praecedens
uocabulum fere requiri uideo, ut interpunctione mutata scribendum
sit: *dignitatis uestrae pollicitatio non frangatur, uariata personis do-
mini mei. saluete* etc., nisi quis forte *uariata persona* praetulerit. nimirum
Eugenetis domini sui nouos titulos qui modo quaestor palatii Theo-
derici regis factus erat cuique his litteris gratulatur (cf. inprimis
sine mutationis dispendio debitum mihi quaestura dissoluat) significat.
domini mei autem genetiui casu sic dictum saepius legitur, uelut
Epist. I 26 *domini mei, patris uestri iussionibus impendo praesentis
scriptionis officium. . . hanc a domno meo episcopo allegationis suscepi
prouinciam* et de Fausto ipso bis Epist. I 7 *domini mei* (sic L T V, *mi
domine P* et edd.) *salutationem largissimam dicens quam uellem, si istis
negotiis paginas non negetis* et II 23 *domini uere mei salutationis
obsequia praesentans de clementia diuina postulo.* praeter uocatiuum
denique *domini mei* de una persona usurpatur imperatoris scilicet
Rauennae consistentis Epist. II 17 *reddo ergo effusissimae salutationis
officia sperans ut praesentiam meam apud domnos meos, amantis uestri
pro dignatione, qua credentem fouetis, faciatis optabilem,* ubi *amantis* —
sic enim L T¹ V et edd. exhibent, *amantes* T² correxit — pro *amantes*
dictum uel ita corrigendum esse similis locus Epist. II 28 *uale, mi
domine, et amantis tui hac communione dignare,* ubi editiones *amantes*
reuocauerunt, demonstrat, et Epist. VII 11 ad Auienum *quod et a
uobis dominis meis ut crebro faciatis exposco.* uerum non tantum
cum pronomine pluralis *domini* de uno usurpatur. sic in
epistula ad Marcellianum data III 23 legitur *domini, honorem salutati
exhibens precor,* ubi *domine* corrector codicis Vindobonensis et editio
princeps falso restituerunt, V 3 ad Opilionem *restat autem, emenda-
tissimi hominum, et (ut fort.) illud placere uobis allegationis meae
inspectione cognoscam, quod hactenus accepta non reddidi,* in epistulis

ad Faustum IV 18 *quam rem, emendatissimi hominum, non negabitis, non contenti benignitatem uestram solos in Italia positos agnouisse, IV 14 non depictis amorem mentitur alloquiis, qui perlatori caro reddenda dominis scripta committit, III 3 huic se studio comitem dedit honorabilis uiri, ueneratoris uestri, fratris Constanti postulatio, qui industriam suam, qua apud uos dominos, ut efficacem decet, innotuit, meis desiderat beneficiis subiugare; sic enim pro apud uos dominus, quod explicari nequit, corrigendum est.*

Quo tempore et qua ratione pronomina *uos* et *uester* in epistulis ad exprimendam reuerentiam adhiberi coepta sint, curiosam nuper quaestionem Emil Chatelain (*Le pluriel de respect en latin*, Revue de philologie 1880 tom. IV p. 129 sq.) instituit, qui quamuis plena obseruatione abstinerit neque Ennodium respexerit, nonnulla recte uidit disputationis summam his uerbis comprehendens p. 138: 'En résumé, le pluriel de respect n'a été employé qu'au V^e siècle de notre ère. . . . A la fin du V^e siècle, dans le bouleversement général, on perdit peu à peu la vraie notion collective de *uos* ou *uester* et on put employer ces expressions avec la simple idée du respect quand on s'adressait à un supérieur, comme un pape à un empereur, un évêque à un pape ou à un empereur, un citoyen quelconque à tout représentant de l'autorité civile ou religieuse. Le pape qui disait à l'empereur *uos* ou *uestra dilectio* employait encore *tu* ou *dilectio tua* en parlant à un évêque. D'ailleurs, l'usage du pluriel de respect n'a jamais exclu l'emploi du singulier, même à l'égard des plus hauts personnages, on pouvait faire usage alternativement de *tu*, *tuus* et de *uos*, *uester*. Jamais on n'a employé pour *tu* avec autant de liberté que *nos* pour *ego*. Enfin, tandis qu'en français on met le singulier dans les appositions quand on n'a en vue qu'une seule personne (par ex.: Vous vous livrez tout entier), le latin du V^e siècle avait conservé le pluriel, comme dans le passage cité plus haut de Ruricius (II, 58): *dum totos uos nobis impendere desideratis.*'

Eadem fere usu Ennodiano confirmantur, nisi quod ille ad summam animi uenerationem significandam etiam pluralem substantiui *domini* aduocauerit; nam maximi sunt illius aetatis uiri quos ita alloquitur. diuersi autem quibus cum aliis utitur necessitudinis gradus diuersis exprimuntur modis. dum Faustum ipsum plerumque maiestatis uero plurali alloquitur, simplex *domine* filio eius Auieno (I 12, III 27, ubi *mi* optimi codices T et V omittunt, III 31), Olybrio (II 9), Honorato II 27), Marcelliano (III 9), et in negotiosis quas dicit epistulis etiam Fausto (III 19, 20, 21) sufficit. minus etiam amice VIII 3 *domine Messala*, VIII 42 *domne Auiene* sonat. pluralis uero alterius personae

uerbi genuinam uim ita deposuit, ut ne singulari quidem appositionis iuxta posito displicuerit, uelut III 32 *quod superest saluete*, (*salue P et ed. princ.*), *mi domine*, VI 38 *ualete, mi domina*, VI 26 *dominus mi, salutationem plenam dicens precor, ut tantum mihi caritatis et orationis suffragium concedatis*, VII 26 *proinde ualete, ostrum Latiaris eloquii, et mihi uicissitudinem amundo restituite*, V 24 *domine, ut supra, salutationem plenissimam accipientes sanctum quoque et communem patrem parilis noueritis sententiae* (cf. autem VII 3 *nunc, mi domine, honorem salutationis accipiens . . . curatio properata succurrat*). contra multo insolentius uidetur et ipsum usus rigidioribus legibus nondum adstricti indicium quod legitur Epist. IX 21 *seruum tuum ad hoc direxi, ut filio tuo domno praefecto et tibi nuntiaret in Christi nomine me de suburbano illo documenta legitima suscepisse, ut uos cum filio uestro domno Triggua quod necessarium uideris, agere non omittas*, quae tentare mutationis difficultate manifesta uetamur. sed haec hactenus. nam has subtilitates dicendi longius rimari nisi omnium eius temporis consuetudo scriptorum peruestigetur, in rem non erit.

Cum Barthius quae in Epist. I 1 mutauit rectius immutata reliquisset, insunt nonnulla obscurius dicta aut quae ut traduntur scripta ferri nequeant, uelut ubi generosi adulescentis qui omnium spem superauerit laudes sic praedicat: *sat fuerat parentum tuorum desiderijs seniora te familiae ornamenta aemulari, uincere posse, sicut nemo credidit, ita nullus optauit. uides quantum ad unguem polita conuersatio pretijs bene nascentis adiungit? quod iubur sanguinis praestitit, superauit industria castigantis. credidi uotorum summam fatigari, si te natalibus reddidisses, illud non expendens quid claritati tuae cohabitator infunderet. . . . neminem credidi ad Olybrium peruenire, quem uicinis calcibus pernix insecurator adiuuget, beatum facturum nempe, si uiceris. deum precor, ut adolescentiam in te, quae (perfectionem) primordiis monstrant, bonae fragis germina conualescant. uerba uotorum summam fatigari non intellego, cum fatigari de iis qui rogantur uel de opera in rogando frustra insumpta usurpetur ut Opusc. III p. 236, 19 *quia apud te nunquam fatigatus est qui rogauit, suscepisti causas infelicium*, apud Senecam Dialog. VI ad Marciam *omniu in superuacuum temptata sunt: fatigatae allocutiones amicorum, auctoritates magnorum et adfinium tibi uirorum* (p. 121, 26 Koch), de precantium successu non item. quare nescio an una litterula addita *uotorum summam fatigari* sit scribendum, nisi forte Ennodius uerbis *uotorum summam fatigari* nimietatem uotorum singulariter expressurus*

fuit. — quae deinde secuntur *si te natalibus reddidisses* Sirmondus contra libros sic scripsit, quorum optimi L *reddidisti*, V *credidisti*, T *reddidisti*, Schotti liber *reddidi suis* exhibent. nulla causa adest cur indicatiuum *reddidisti* immutemus, uerum fortasse uocem *tuis* post *reddidisti* haustam esse licet suspicari; sed hoc incertum. maiore uero cum fiducia lacuna in postremis uerbis potest suppleri. nam *perfectionem* libri omnes omittunt, Schottus in margine addidit, uerum num ex codice suo deprompserit nescio. oratio certe hoc additamento uix uere restituta est, cum ne a laudatore quidem maximo ille perfectus dici possit, cuius adulescentia germina ut conualescant optet idem. quare *primordii se monstrant* scribendum esse censeo. — in iis quae praecedunt *quem uicinis calcibus pernix insecutor adiunges* quin *adiunges* pro *consequeris* dictum sit, quamuis exempla desint et Horatianum uerbum *adurges* correcturo praesto sit, non dubitauerim memini enim aliud etiam in huius uocabuli significatione ab Ennodio nouatum esse, qui *iungere* et *coniungere* pro *comparare* posuerit, ut Opusc. III p. 210, 12 *qui mores illius cum aetatis immaturitate iungebant*, ibid. p. 230, 51 *quem et meritis et uultu semper ego Laurentii martyris personae coniunxi*, Opusc. VI p. 253, 41 *lana Tarentinae laus urbis, gemma, potestas quid sunt ad nostrum iuncta supercilium*, Carm. lib. II 85, vs. 5 *agricolis iunctus coluisti germinu uitae*.

Epist. I 5 *si qua est saecularium reuerentia dignitatum, si quis honos est hominem uiuere post sepulera, si quid prouidit astutia ueterum, per quod ab hominibus anni uincantur adulti: iure fastus huiusmodi putantur inuenisse consilia, quorum longaeuitas et senectutem refutat et terminum.* in his unum quod displicet anni adulti codicum optimorum ope qui *indulgi* exhibent facile potest corrigi atque iam pridem a codicis Vindobonensis librario recte *indulti* correctum est; nam sic et Ennodius Epist. V 16 *deus bone, indulta custodi, auge successibus quod dedisti*, V 6 *statum indultae ualitudinis*, VIII 10 *benedictionis munus indulsit*, Opusc. III p. 217, 23 *indulsiimus amori reipublicae quod uideretur ad nostrorum odium pertinere* et alii uelut Cassiodorus Var. I 22 *quotiens indulta conueniunt iudiciis dixerunt saepius.* — alteram difficultatem praebet illud *consilia*, quod siue *huiusmodi consilia* coniunxeris siue nude positum esse putas, languidum est nec apto ex Ennodiano usu firmatur exemplo. nihil uero si abesset desideraretur. fortasse ad explicandos fastus qui essent adscriptum erat *cons.* uel *consul.*, quod a describente falso loco exceptum nullo negotio in *consilia* mutatum est. denique quod cum codicibus *fastus* pro *fastos* scripsi, defensione non indiget.

Epist. I 6 *deus bone, quam nihil est arduum magna curantibus et qua quiete diuinæ mentes uisa describunt! quibus ornantur dotibus loca quæ lingua diues et dicendi peritus aspexerit, si religioso liceat sine discrimine confessionis enarrare proposito. quasdam mundi artifex deus prouinciis stupenda secreti sui largitate concessit: alias uberius, melius alias uinum iussit effundere: aliis contulit triticeæ segetis ope gratulari, multas pomorum uarietate uel utilitate donauit. quibus hæc tamen ipsius naturæ repugnantia merita non dederunt, fecit eas relatore sublimes. non est unde ieiuna cautibus gleba desperet nec unde <non> respondentia cultori arua subiaccant. linguarum genio terris merita tribuuntur. uocabulis religioso proposito, quæ duobus præterea locis coniuncta legimus, Epist. V 13 scimus religiosi sacramenta propositi ab obnoxia peccatis multitudine innocentia et fide separari et IX 25 iustum est ut religiosi homo propositi sanctam uiduam et nobilem ueneretur ingenuus, tota uiuendi agendique ratio quæ religiosum decet significatur. plerumque simplex propositum idem ualeat, quod cum innumeris apud Ennodium locis obuium fiat, hæc tantum exempli causa adposui: Epist. III 33 proposito obsecuntur paginae, quibus commendatio præstatur afflictis, IV 9 hinc pudori meo uel proposito manum porrigo quod illi præuium impendo oris officium, V 3 debeo equidem prioribus responsa colloquiis et in obsequio propositi uel pudoris. . . accepta geminare, IV 34 facessat a nostro in amicitia frons picta proposito, V 1 uellem produci causam, si propositum non grauarem, per quam frequentia amantis scripta promerui, VII 4 (animum) quem in statione consistere suadet innocentia origo propositum, VIII 29 tu ætatis naturæ propositi ordinem custodisti, ego deliqui. hic illic uoci propositum genetiuus uelut diligentia, negligentia, infidelitatis adicitur, quo diligentium negligentium infidelium rationes uel mores exprimentur, ut VIII 9 si iam te fauor diuinus a proposito negligentia ad notia ducit studia. . . optata non taceas scriptione (cf. V 21, VII 6), eademque ui paulo latius patente, ubi quæ sit propositi qualitas et natura sententia ipsa elucet, adhibetur, ut Epist. VIII 1 inter Ciceronis gladios et Demosthenis enituit et utriusque propositi acumina quasi natus in ipsa artium pace collegit, i. e. utriusque scriptoris uirtutes consecutus est. — non minus prima fronte obscura uidentur uerba quibus hæc tamen ipsius naturæ repugnantia merita non dederunt. aut enim ipsius naturæ repugnantia merita diuersas naturæ dotes quæ modo descriptæ sunt significant aut idem ac propter ipsius naturæ repugnantiam ualent. cum utrumque uero ita tantum probari possit si dederunt in uenerunt (i. e. contigerunt) mutaueris, ipsius naturæ repugnantia pro ipsa natura re-*

pugnans dictum esse magis probabile est, dummodo ita Ennodio loqui licuisse demonstretur. atqui ille generis neutri adiectiuus cum genetiua coniunctis nihil magis frequentauit, quod paucis illustretur iisque ex epistulis depromptis exemplis: IV 29 *inter excellentia munerum diuinorum peto*, I 14 *bene enim sibi debet angustias suas qui earum relegere transacta non refugit*, I 16 *delenifica ergo et male-suadu compesce colloqui* (sic L T V, *colloquia* edd.), I 19 *ualitudinis tuae dubia numquam uelut ingratus optaui*, I 19 *obscura mentium peregrino splendore radiare*, I 20 *periculorum incerta* (cf. I 1 *incerta liquentis elementi*), II 3 *molesti itineris uniuersa transieram*, II 8 *quam uellem saepe illa sereni pectoris tui tranquilla turbari*, IV 7 *prosperitatis uestrae actutum secunda disquiro*, 12 *uide quid faciant serena diligentiae*, 24 *immensae tempestatis incerta bono serenitatis amouere*, 31 *maeroris turbidum ex toto alloqui serena depulerunt*, V 4 *per discreta regionum caritas damna non sentit*, 8 *manifesta gaudii colligere de opinionis inconstantia*, VI 12 *fidelis arcani alleganda non supprimit*, 35 *ul serena laetitiae reformarer*, VII 22 *aut interrupta montium aut secreta siluarum*, ib. *sermonum cupita subtrahere*, III 1 *amara praccordiorum delenificis possumus mutare sermonibus*, IX 11 *fallaciae aut fatuitatis obscena*. quo usu cognito cum probabilitate locus qui est Opusc. I p. 169, 39 poterit sanari, ubi Theoderici regis uirtutem praedicaturus haec scribit Ennodius: *prima dextris ominibus contra naturam certamina suscipiens ne resistendi spes relinqueretur inimicis, uarias tibi loco principe caeli leges, terrarum munimina, fluminum superbia subdidisti*. uocabulum *superbia* quod teneri nequit omnium codicum auctoritate nititur. ii uero qui coniecturam tentarunt, ille scilicet qui hanc orationem in Variis Cassiodori Parisiis a. 1588 publicauit quique *fluminum superba* edidit et Manso qui *fluminum superbiam* proposuit, nihil profecerunt; nam dum constructioni consulunt, qui scriptoris sensus esse debeat non ita curarunt. ille autem difficultates quae caelum terrae flumina bella gerenti parabant intendit. quare *fluminum imperuia* reponere non dubito. mendi origo non obscura est. nimirum cum *im* syllaba antecedente *um* hausta esset, *peruia* uel *perbia* sponte in *superbia* abiit. — eiusdem constructionis exemplum latet Opusc. III p. 227, 30 *quotiens utilitatibus tuis aer ipse seruiert si recenset, tibi caeli serena militarunt, tibi conuexa pluuias pro uoto fuderunt*, ubi *conuexa poli pluuias* reponendum est. sic certe Opusc. I p. 169, 42 loquitur: *si Alpium iuga conuexis poli sublimitate sociata cursibus tuis attulere tarditatem*. — Opusc. III p. 216, 15 contra uerba *cui omnia caelestis gratiae uidebant constare*, cum lacunosa esse uiderentur, iam in codice L coniecturae

obnoxia fuerunt atque *bona* post *gratiae* additum est. additamentum editiones falso receperunt. — sed ad Epist. I 6 unde profecti sumus postrema quae exscripsi uerba reuertamur, quorum integritas cum desiderari uideretur, uocabulum *non* ante *respondentia* ab editoribus Schotto, quem codicem suum sequi probabile est, et Sirmondo additum est. uerum scriptoris sensum non adsecuti sunt qui hoc loco *iciunam cantibus glebam* et *respondentia cultoriarua* i. e. terras incultas cultasque distinguit. respondendi uerbum autem de agris cultis saepius usurpat Ennodius uelut Opusc. IV 241, 17 *uber solum quod auaris respondet iuxta desideria immoderata cultoribus*.

Epist. I 8 litteras se arte carentes mittere his se Firmino excusat Ennodius: *solent tamen dignos uenia iudicare perfecti, quos inter epistulares uias mutantia deseruere uestigia. solitis quid dicere uoluimus attendere, quotiens non elocuntur uota sermones. idoneae tamen perlatricis uiticum praegranaui et quae me praesentare uiuis potuisset adfatibus, ea epistulam comitante perduxi, minus nobis periculi esse confidens sub intercessoris boni me praesentia deliquisse.* uocabulum *uestigia* pro pedibus Ennodio tam familiare est (cf. Opusc. III p. 210, 52 *lambebat uestigia sanctissimi iuuenis heulans mater*, ib. 214, 42 *iunctis pedibus usque ad consummationem mystici operis stare se debere constituit ita ut humore uestigiorum locum suum depingeret*), ut idem ad uersus transtulerit Epist. V 8 *non enim possunt esse uersuum solidata uestigia luminis officio destituta.* — deinde ne quis uoluerimus pro uoluimus reponat, sexcenta eiusmodi dehortantur apud Ennodium exempla, qui sine ullo discrimine in enuntiatis finterrogatiuis modo indicatiuum modo coniunctiuum admisit. — postrema uerba mendo laborant, quod iam librarii sensisse uidentur, cum *et* (pro *ea*) L, *cum* V, *epistulam* LV, *epistola* T exhibeant. ni fallor se perlatricem quae sine epistula mandata sua Firmino ferre posset, tamen cum epistula transmisisse Ennodius dicturus erat, quod fiet si scripseris *eam epistula comitante.* pro *epistula comitante* alibi *prosequente* dixit, ut Epist. VI 2 *quem in Liguria positum pro uirium mediocritate suscepi ad potissima patrocinia tabella prosequente transmitto* (cf. VI 15 *si ad notitiam culminis uestri duce pagina perueniret*). nam paulo aliter qui ad defendendam librorum scripturam *ea epistulam comitante* adduci possit locum Epist. I 11 *sed postquam et aliena beneficia iussus sum pendere, perlatore eam sequente destinabo* comparatum esse apparet. *comitari* autem pro *sequi* Victor Vitensis dixit I 49 *aduenit mulier secum comitantibus filiis* et II 30 *dum iter ageremus. . . cum dei exercitu comitantes* dixit.

Olybrio uiro tunc temporis eloquentissimo, qui quo scribendi genere tum ludere solebant de Antaei fabula dictionem compositam Ennodio miserat, his respondet Epist. I 9: *sic se equidem exercita litterarum palaestra dilucidant, sic madefacta studiorum oleo loquendi artificii oris membra submitunt. sed noluissem, fateor, illius, ut aiunt, pugnae commemoratione morderi. Antaeum fabella senior, ne elisus uinceret, matris solacium, postquam coepit non cadere, loquitur perdidisse. loco dilucidat ex codicibus dilucidant iam Sirmondus reuocauit. nam in declinatione nominum plura nouauit Ennodius ipse uel nouata recepit, cuius rei exempla hic congerere libet: Epist. II 6 inter studiorum suorum palaestra uersatis fulgit latinitas, Dict. IX p. 280, 15 M. te inter palaestra tua originaria linguae palma sollicitat, Opusc. VI p. 251 us. 5 at mihi crux cuspis, crux scutum cruxque thoraca (sc. est), Opusc. III p. 228, 46 quis quaerat noctis lampadam ubi solis iubar effulgorat (sed Opusc. I p. 181, 48 lampadi, Carm. I 1, 2 lampade cum plena), Epist. II 13 pernix aether acta neruis arundo proscindit, Epist. VI 38 aether uacuum pisces expectere (sed Opusc. I p. 179, 28 aethera), Dict. IV p. 271, 43 in huius cogitatu Antoninus uestusti heroa (heroa LV, heroas T, heros edd.) saeculi, Dict. XVI p. 291, 21 quaero a te, heroa (heros ed. princ. in margine) magnanime, Dict. XXII p. 302, 25 iubet post certamen heroa s suos recidiam intentionem habere de praemio, Opusc. III p. 225, 2 Tufa fuit homo in perfugarum infamia notitia ueteri pollutus, Epist. II 26 nemo enim taciturnitatis repagulo ora porrigit, sed Dict. I p. 264, 21 uita segetum... quasi algoris repagula emissa et tepore fota concipitur, ubi repagula emitti dictum esse uidetur ut Rauennam Romam Tolosam egredi (Epist. II 25, Opusc. III p. 237, 28. 221, 35. 218, 18) uel muros exire (Epist. VIII, 4). — ad uerba loquendi artificii oris membra submitunt cum nisi dure ex praecedenti enuntiato pronomen se non repetatur (oris membra se submitunt) nec palaestra loquendi artificii oris membra commodare apte dicantur, pronomen ipsum addendum esse censuerim, quod quo loco reponendum sit, codices L et T, quorum T loquendis, L lequendis exhibet, satis indicant. scribendum est: loquendi se artificii oris membra submitunt. eodem modo uerba Epist. I 1 primordii se monstrant deprauata esse supra p. 234 uidimus. — deinde fabella pro fabula scripsi, quod libri optimi editioque Basileensis praebent nec Sirmondus mutare debuit; nam deminutiuua simplicibus practulisse illius temporis scriptores pristina formae significatione fere obliterata satis constat. nec magis genuinam comparatiui uim uox senior retinuit, quam idem ac priscus uel antiquus ualere his*

elucet exemplis: Epist. I 1 *seniora te familiae ornamenta acmulari*, IV 35 *per haec enim munia uoluit senior prouidentia absentiae nil licere*, VI 16 *senior caritas*, IX 24 *senior prouidentia munus litterarum comparauit*, Opusc. I p. 181, 9 *pompam seniorum edax negligentia possidebat*, ib. l. 24 *nihil detrabo senioribus quos praecipuos habuisset antiquitas*; Epist. VII 3 *autem seniore effectu pro priore usurpauit*. — quae autem de Antaeo narrantur, obscura sunt. idem argumentum Dict. XXVII tractatur, ubi Iuno cum Antaeum parem uiribus Herculis extitisse uideret, haec uerba facit: *tandem aliquando qui iudicio nostro responderet inuentus est, qui de inimico nostro, et dum uincitur, triumpharet. Herculeae uires, nisi eliserint, non iacebunt: quem prouidimus, et de casibus est superbus. stat propriis magnus uiribus, sed erit maximus per ruinam. nescio utrum Hercules ualeat per esse, uel si Antaeum non liceat ulla ratione prosterni: at si hosti nostro blanditur aduersitas, nos ad laureas peruenimus, in quibus traditae scripturae nisi eliserint quam in ni se laeserint editio princeps deprauauit leuem maculam adhaerere putauerim, quae nullo negotio diluetur scribendo nisi elisae erunt; nam propter id quod contrarium ponitur quem prouidimus, et de casibus est superbus de Herculis uiribus prostratis quam prosternentibus sermonem esse magis probabile uidetur atque lenior medella est, quam si obiecto hostem suppleto si eliserint non iacebunt aut nisi eliserint iacebunt scripserimus. hoc loco uerba unde profecti sumus satis illustrantur. mater scilicet Antaeo, postquam coepit non cadere, auxilium ferre non poterat itaque per callidi hominis fabricam stando est superatus et in pectore animam posuit certantis. uerbis igitur *ne elisus uinceret* auxilium illud qua condicione quoue consilio latum sit accuratius explicetur necesse est et aut *ni elisus uinceret* aut *ne elisus uinceretur* scribendum. hoc alterum praeferre nemo dubitabit. solacium autem idem significare atque auxilium multis uidere licet exemplis, ut Epist. IX 2 *et causa et persona cum dei solacio uestro disponatur studio*, Opusc. I p. 181, 17 *regis nostri merita solacium non postulant asserentis*, Opusc. V p. 248, 20 *domum censu et religione praediuitem, ut solacium meum* (i. e. me recipere et adiuuare) *non respueret, compulisti*, Opusc. III p. 235, 40 *misericordiae solacia perdere* (cf. Cassiod. Var. I 7 *affinitatem quippe tuam solacia debuerant impensa testari*), Opusc. I p. 227, 27 *solaciorum tuorum* (i. e. exercituum) *pondus omnis bellandi apparatus sustinere non ualuit*. — haec Antaei fabella Ennodio non digna uidetur amicitiarum proposito. nos nempe meminisse foederis certamina suscepisse, sed per quae mutuae uincamus*

caritatis officiis, ut dum inter huiusmodi luctamina nitimur, et uinci ambo optemus et uincere. nobis per communia peccatorum secreta uiuendum potius quam obeundum est, matris ecclesiae ope sociata, quae utrosque, ut uera loquamur, fidei ubere lacte pascit altrici. quid in hac societate quae et religione et amicitia contineatur communia peccatorum sibi uelint non exputo. non infrequenti errore peccatorum ex pectorum enatum est. neque magis sociata, quod editioni principi debetur, uerum esse potest et codices omnes sociatu exhibent. unde nulla fere mutatione, si Merowingicam archetypi scripturam respicimus, quod sententia desiderat sociatis recuperatur. editio Basileensis item ut ante uera loquamur sine causa addidit. denique in adhibendo plurali utrosque pro singulari sibi fere constat Ennodius.

Epist. I 12 *domine, ut supra, salutationis honore et reuerentia solita spero, ut mei te esse memorem si meritum non ostendit, saltem inopportunitas mea quae est indefessa significet.* hic aliquid deesse quo ablatiui honore et reuerentia explicantur quisque sentiet atque Schottus cum codex ipsius *saluta*, non *solita* haberet, *saluto* in margine proposuit, quod nulli probabit, cum asyndeton ab usu Ennodiano prorsus abhorreat. una litterula mutata genuina enascitur scriptura *soluta*. similiter loquitur Epist. I 22 *salutationis obsequium soluo*, I 23 *salutationis debita soluens*. V 4 *salutationis seruitia dependo* (cf. VI 6), VIII 31 *salutationis obsequia dependens*, IX 21 *nunc ergo honore salutationis impenso. seruum tuum ad hoc direxi.* illud ut *supra* autem ad salutandi formulam, quae olim epistulis praemissa fuerat, referendum est ut V 24 *domine, ut supra salutationem plenissimam accipientes.*

Epist. I 13 Agapitum palatinum honorem Ravennatem adeptum Ennodius uituperat, quod scribendo abstinuerit famaue ipsum de hac re certiore fieri passus sit. *quando, inquit, inuenire potuisset relatu digniora animus de amantis hilaritate sollicitus? sed quaero, ne malignorum quispiam austrum fontibus aut petulcum animal rosetis immiserit. . . . puto bona uestra me meruisse nescire. qua sermonis frequentia pensabitur tale silentium? deccdentem a desideriis amicum nulla delenire potest cultura caritatis.* in his plura offensionem habent. particula *ne* quamuis uulgari dicendi consuetudine interdum idem ac nostrum *'ob nicht'* significet, uelut in his Victoris Vitensis III 50 uerbis *cogitauit impictas Arriana a parentibus paruulos filios separare, ne posset per pietatis affectum etiam uirtutem prosternere genitorum,* tamen *quaero ne* apud Ennodium quo defendatur frustra quaeritur

nec quid *fontibus auster* noceat facile explicabitur. certe floribus austrum inmittere Vergilius ecl. II 58 dixit. quae tollentur difficultates scribendo *sed uereor ne malignorum quispiam austrum floribus . . . immiserit*. deinde si amici bona se meruisse nescire ipse confitetur, arrogantis uel insani est silentium illud meritum epistularum frequentia pensatum iri sperare. sed ad has ineptias remouendas codices succurrunt, qui non *qui* sed *quia* exhibent. quod sententiis ita distinctis conueniet: *puto bona uestra me meruisse nescire, quia sermonis frequentia pensabitur tale silentium*. denique nescio an *decidentem* scribendum sit, ut Liuius 37, 26, 1 (*Antiochus*) *a spe societatis Prusiae decidit* dixit. certe desideria non sponte reliquit, sed deiectus est.

Epist. I 16 cum Floriano, cuius prolixiores litteras, postquam silentium se iam amare illi rescripsit, acceperat, ita amice altercatur: *quid faceres, si certamina promissem, si studiorum tuorum feruorem quocumque dente incautus attingerem nec mei idoneus existimator (exestimator L V, aestimator margo Schotti et Sirmondus) penetratiliu tuta seruarem? adhibita credo aduersus me fuisset Tulliani profunditas gurgitis, Chrysippi proprietas, Varronis elegantia*. hos triumuiros cum Ennodius laudat quamuis tralaticium eum iudicium iterare ueri non sit dissimile, tamen Varronis memoria uel ideo magis mira uideatur necesse est; nam qui illius scripta cognita habuit in eis elegantiam ut in Cicerone profunditatem eloquentiae praedicasse probabile non est, nec quisquam re uera quod sciam id fecit. quocirca scita Itali docti coniectura qui in codice Vindobonensi Varronis in *Maronis* mutauit quaeque ut alia eiusdem inuenta in editionem principem migravit, non indigna est quae commemoretur. magis etiam inter homines Latinos Chrysippi nomen mirum est, in quo sine dubio *Crispi* latet.; sic enim appellare solet Sallustium ut Epist. VI 3. — pergit deinde Ennodius: *ne iam ille ipsum blanditiis et fucatis laudibus ad scribendum incitet, a quo oratorium schema affectus orationis absciderit quemque ad gemitus et preces euocet clamor officii: delenifica ergo et malesuada compesce colloqui. si ficta sunt quae scribis et peniculo decorata mendacii, muta propositum uel postea quam uides mentem innotuisse quae feceris. si uera sunt et a iudicii lance descendunt, profundo ea pectoris include secreto, ut reuerentiam diligentiae, dum amico res integras seruas, exhibeas*. in his uocabulum quod est *mentem* iam olim displicuit atque iure haerebit qui scriptoris usum non cognouerit. atque codicis Vindobonensis uel eius archetypi librarius *muta propositum uel potius mentem quum uides* dedit idque editio

princeps recepit; Sirmondus autem *mentem* uncinavit. utrumque falsum. nam ut possit dici muta *propositum* uel *mentem*, quia particularum uel et et promiscuo usu nihil est in hoc scriptore tritius, uel potius ferri nequit; aegre uero *mentem* desiderabimus, quia non tam facta innotuisse quam consilium quo egisset patefactum esse intendi oportet. quae cum ita sint, possit aliquis pronomem *quae* in *qua* uel uocabulum *mentem* non difficiliore coniectura in aliud mutare uelut *commenta*, quod satis familiare est Ennodio. sed nihil uidetur tentandum. nimirum *mentem* innotuisse *quae* feceris idem est ac *mentem eorum quae* feceris, cum in his scriptis enuntiata relatiua in cuiusque casus uicem pronomine demonstratiuo non praecepto succedunt, quo interdum oratio obscurior reddita est interpolationibusque obnoxia fuit, cuius rei haec praesto sunt exempla, quae secundum casus quorum illa instar sunt digessi: Epist. II 1 *habens in hac uia uenerandorum exempla pontificum, quorum imitatione nobiletantur quos in umbram merita concluderunt* (i. e. ii quos propria merita nobiles non reddiderunt), IV 30 *animatur enim successibus etiam cui (= is cui) per sapientiam non suppetit Latianis eruditio*, V 13 *numquam habuit in affectu constantiam cui facere aliud de pollicitatione non licuit*, VI 16 *summatim sibi gratiam non potest uindicare cui in amore forma praestatur*, VI 20 *ferat his rebus medclam cuius imperio uniuersa famulantur*, VI 23 *adsit desideris communibus per quem uires studia sortiuntur*, VI 31 *discit operam nauare in cuius oculis redduntur praemia sudoris et fidei*, IX 21 *sic faciunt quos potentum lateribus iungit inopinata sodalitas*. — VII 2 *ego consuetudinis meae non neglegens inter lacrimas concinno quibus de afflictione mea nihil potius credidi indicandum* (i. e. haec scribo quibus; *scripta concinno* editio princeps et Sirmondus), V 10 *foucte ergo cuius ueniendi causas patefacta consanguinitate didicistis* (i. e. eum cuius; cuius cum non intellexeret, contra librorum auctoritatem Sirmondus deleuit), VIII 8 *dedignaris colloquio quorum gratiam multo sudore quacsisti* (i. e. eos quorum), Opusc. I p. 169, 2 *inter deo proximos agnouisse qui praestitit reddidisse est beneficium* (i. e. eum qui praestitit), ibid. p. 178, 5 *quia non habet inter homines a quo uideatur sumpsisse qui exhibet* (i. e. talem ut ab eo uideatur sumpsisse), Opusc. II p. 206, 14 *nemo creditur non odisse quorum relatione non laeditur* (i. e. odisse quisque ea uidetur quae lente accipit), Opusc. III p. 235, 25 *expugnauit sermo cui se gladii subduxerunt* (i. e. eum quem gladii non tetigerunt). — Epist. II 19 p. 50, 6 *alioquin non erit iusta retributio quae aut per supplicia refertur necessitate peccantibus aut bonam mercedem offert ad quod attrahuntur inuiti* (i. e. rei ad quam

trahuntur inuiti; *offert operi ad quod editio princeps et Sirmondus edunt*), VII 29 *nec deus officium respicit imperiti et contentus ipse quod tribuit a rusticantibus uerborum diademata non requirit* (i. e. contentus ipse eo quod tribuit, nisi forte ad exemplum quod extat Epist. VIII 29 *uere dignus fui ista quae pertuli explicandum est contentus id quod tribuit*) — Epist. III 6 *uinctum me tenet affectio cui uerba concessi* (i. e. eius cui scripsi), IV 11 *uix enim feriata sunt ora qui consuevit audiri* (eius qui codex Vindob. et edd., qui eius L T V). exempla ubi pronomini demonstratio quod supplendum est relatiui casus conuenit, uelut Opusc. III p. 237, 38 *cuius uita dicta est narrandus est obitus*, in hac collectione consulto omisi. quibus obseruatis locus Epist. I 11 facile poterit emendari, quo litterarum commercium quod Ennodium iterum iterumque commendare non piget his uerbis praedicatur: *absentum animis sola litterarum medetur oblatio, quae quodam mentis artificio pingit scriptione quod loquitur*, quae sensu carere patet. alibi scribendo eum ad quem epistula dirigatur repraesentari maximisque terrarum interuallis diuisum tamquam praesentem uideri declarat, uelut Epist. I 12 *sub quadam claritatis tuae praesentia legenda dictari: uisa est mihi, dum loquor, pagina mea te reddidisse, te sapere et tuis picta imaginibus uerba conferre*, VI 11 *dum sermo ad uos dirigitur, aliqua praesentiae uestrae desiderijs meis imago blanditur*, Epist. IX 41 *bene enim per stilum dilectio amicam sibi pingit effigiem, cum qua sine laboris patientia misceat mellu sermonum*. quod ad exemplum quocum loquitur scribendum erit.

Epist. II 1 Armenium de filii morte inter alia hoc argumento consolari studet: *Abraham unicum filium morti quasi pius pater, quod maius est, lactus exhibuit et ad necem filii mucronem misericors genitor praeparauit: tu translatus caelesti iudicio quasi orbatus inquiris?* quod exemplum eo efficacius erit quo maior Abrahami in filium amor apparebit, nec poterat ullo pacto *quasi pius* dici qui debebat piissimus. scribe *quamuis pius*. paulo post ita pergitur: *adiciam dei proximitatem inuenire posse hominem, qui de homine non laetatur*, quae non magis sana sunt. certe *de hominibus* exspectatur. debentur autem Itali illius intempestiuo corrigendi studio, quo in libro Vindobonensi grassatus est, et cum editione Basileensi recepta essent, obtinuerunt. codices omnes cum Vindobonensis manu prima *de hominum* exhibent. nempe ex praecedentibus supplere nescierunt *proximitate*. non raro autem hac supplendi ratione sententiae succurritur uelut VII 17 *didicistis causam maeroris: indifferenter post deum date remedii* (sc. causam), VIII 37 *absit a conscientia mea de uestrae* (sc.

conscientiae) *claritate diffidere*, VIII 42 *aegritudinis uestrae indicium in meae contigit incrementum*, IX 22 *ecce uix fero breuem, absentia longa fatigandus* (sc. breuem absentiam). — desinit epistula in his uersibus: *ista sunt quae breui sermone dolens magna contexui, ruptam singultibus contestationem pro stili ubertate dirigens, dum muto lamenta conloquis*, in quibus inesse quae aduersis frontibus secum pugnent non multis demonstrare opus est. nam quo pacto magna se contexuisse gloriari potest qui breui sermone ruptam singultibus consolatoriam miserit? loco *magna* reponendum est *manca*.

Epistulam II 6 Pomerio Arelatensi professione rhetori et graece et latine docto, quem Maurum genere Gennadius, Afrum Cyprianus in Vita S. Caesaris episcopi nominat, Ennodius mittit eique cum iniquius de ipsius scriptis iudicasset, laudibus solitis praemissis ita se purgat: *sed haec melius secuturis uita comite censeo reseruanda temporibus: ad illud uenio, in quo me sciunctissimus instruxisti. quantum habuit praesentium portitoris sancti Felicis adsertio, in epistulis meis sine cura dictatis Romanam uequilitatem et Latiaris undae uenam alumnus Rhodani perquirebas. sollicitus, credo, scrutator et diligens quid lima poliret inuenit, dum per infabricata uerba discurreret. nescimus quia quid qua mente homo legerit, quod hac profert deliberatione sententiam? maxime cum scriptum sit:*

*Ipse parens natum, princeps Heliconis Homerus
iudicis exceptit tela seuera notae.*

rogo et si indigenas et si inter studiorum suorum palaestra uersatos fulget latinitas, mirum dictu, si amat extraneos. plura in his apparent quae explicatione uel correctione indigeant, in quibus expediendis quamuis mihi ipse non prorsus satisfaciam, tamen quo acutiores incitentur periclitabor. primum *uita comite* illustratur exemplo Pauli diaconi domnae Adelpergae scribentis *si mihi uita comite ad huiusmodi laborem maiorum dicta suffragium tulerint*, quod olim sospite scribendo in Script. Acad. Vindob. tom. LXXXI p. 295 [71] sine causa tentauit. deinde *quantum habuit sancti Felicis adsertio* pro *quantum exhibuit* uel *continuit* dictum est, qui usus explanatur uerbis Epist. II 13 *hoc facis in merito negotium habuisse quod cupias: ueritas est quodcumque pro ueritate narratis (narrasti?)*, III 23 *cuius si hoc haberent desideria* (i. e. si ipse Rauennam proficisci cuperet), *obuias manus actas adferret*, IV 7 *sed nos non hoc tantum contenti praestare quod habet mendica postulatio* (i. e. quod modeste postulatum est), V 13 *quaesumus . . . ut quid super hac parte deliberatio uestra habeat indicetis* (i. e. quid deliberaueritis), V 21 *plus habent uota de meritis*

tuis, quam proferat lingua de laudibus, VII 2 quod felicitas non habebat didicerant nec nota praesumere, Phaedri Fab. I 19 habent insidias hominis blanditiae mali. — magis turbata esse quae secuntur codices ipsi testantur, si quidem omnes qua omittunt, quod editio princeps inuexit, quia autem corrector codicis T, cui eximias nonnullas emendationes debemus, in qua mutauit. certe quia sequente continuo quod teneri nequit. tamen haec facile in sententiae formam rediguntur, si scribitur: *nescimus, qua quid mente homo legerit, quod hac profert deliberatione sententiam.* si uero animi beniuoli aut maliuoli signum iudicantis uerbis impressum esse Ennodius indicaturus est, uerbum quod est *nescimus* si interrogantis esse sumimus nimis debile, sin affirmantis, ineptum est. quare syllabam intercisisse et *bene scimus* reponendum esse crediderim. bene scimus, Ennodius inquit, nostra scripta uituperatione ista re uera non tangi iniusta neque uero id nobis accidisse miramur, cum ne optimos quidem scriptores secundum illud Claudiani, quod est in Carm. min. VI (LXXIV us. 13 = tom. II p. 140 J.), seueram censuram euitasse constet. fortius etiam quibus pergit in Pomerium inuehitur, ubi indigenarum uirtutes Afro rhetori opponi quidem patet, quomodo singula cohaereant prorsus obscurum est. uerum ne latine quidem *latinitas fulget aliquem* dici potest, quod uerbum recte constructum legitur in Carm. II 77 in Ambrosii honorem composito:

*Egit quod docuit meritis et honore superstes
Ambrosius uates, moribus ingenio,
roscida regifico cui fulsit murice lingua
uere suo pingens germina quae noluit*

eandemque structuram optimi libri suppeditant, quorum *uersatis* L, *uersatus* Vⁱ exhibet, reliqui cum editionibus conspirant. deinde praeter T, unde id Sirmondus primus deprompsit, omnes si ante *inter* omitunt. denique post *dictu* extat in V *quod*^{si} (si uocula alio fortasse atramento sed eadem manu suprascripta), in T *quod si*, in L *uel si*, in codice Vind. et in editione principe *quid*. quae cum ita sint, me Ennodii sensum assecutum esse putauerim scribendo: *raro si et indigenis et inter studiorum suorum palaestra uersatis fulgit latinitas: mirum dictu, quod amat extraneos.* in his raro quod posui incertum est; *quod* autem archetypi propria scriptura esse uidetur, nisi forte si quos primitus exaratum fuisse arbitramur. *mirum si* et *mirandum si* apud Orosium I 8, 14 et VI 1, 26 extat. quod uero optimorum codicum uestigia secutus *fulgit* recepi, exemplis a Neuio II^o 423 congestis probatur neque quae in declinandis uerbis contra usum scriptor sibi permisit alia quamuis pauca dissuadent; editores sane

id genus fere omnia spreuerunt. en habes exempla Opusc. I p. 180, 37 *magistratum etiamsi longe deguerit exigit qui meretur* (cf. Symmach. Epist. I 32), Carm. I 5 vs. 38 *per mensas lambuit escam* (cf. Neue II² 500), quare nescio an Dict. I p. 266, 33 scribendum sit *marcens incuria splendidissima dudum atria situ uetusti humoris obnubuerat* (*obnuuerat* LPV, *obnuerat* T et ed. pr., *obnuberat* margo Schotti et Sirmondus), Opusc. IV p. 242, 53 *in his orationibus adorsus Antonium*, Opusc. V p. 246, 40 *expendite legentes quae hic flagella, quae tormenta me manserint* (i. e. hic cum aegrotarem cruciauerint). passim apud alios etiam deprehenduntur reliqua: Opusc. I p. 170, 24 *uestibat*, Opusc. III p. 210, 47 et p. 226, 12 *delinibat*, Opusc. V p. 246, 29 *nutribatur*, Carm. II 97 vs. 5 *periet*, Dict. XXII p. 302, 47 *rediet*. — in fine denique epistulae leuis macula una litterula mutata sic eluetur: *ista quae sunt saecularium schemata respuantur, caducis intexta persuasionibus, tclae similia Penelopae. uulgo legitur intenta*.

Epist. II 7 *exigat licet amor, quod non potest implere perfectio, et impetret caritas, quod per loquelae audaciam, quae ornare poterat pereat spes tacendi, maxime cum sit dicendi, ut Tullius refert, nisi cum necessaria, nimis inepta condicio. sed inter narrationum uias et itinera aperienda falce doctrinae teneri nescius uirium consideratione regnat affectus. imperatoris loco dominatur semel penetratibus cordis infixae dilectio*. Ciceronis uerba quae adducta sunt extant de orat. I 24, 12 *nam quid est ineptius quam de dicendo dicere, cum ipsum dicere numquam sit non ineptum nisi cum est necessarium*, unde ne apud Ennodium uoculam est uel sit post cum inserendam esse suspiceris cauendum est, cum eadem uerba altero Opusc. II p. 183, 21 loco non aliter exhibeantur *reminiscens... cuiusdam oratoris exemplum, qui refert nisi cum necessariam dicendi nimis ineptam esse condicionem, ubi adiectam uocem sit non fert constructio. praeterea ut his locis cum, sic Epist. I 5 quia usurpauit: cardinum limina iuueniscunt quae nullis credo deo auspice, quia posthaec obicibus claudenda, patuissent. magis etiam quod attendatur dignum est, uerba quibus epistula incipit exigat licet — inepta condicio sententiae primariae uicem obtinere, si uulgatam interpungendi rationem probaueris, quae quamuis non omni dubitatione exempta sit, cum sententiae ita decurrere putari possint ut Ennodius dicat 'quamuis amor exigat quae nec licet praestare nec Cicerone auctore decet, sed teneri nescius uirium consideratione regnat affectus' — sic enim Opusc. III p. 230, 11 coniunctionem quamuis particula sed excipit (quamuis*

adhuc hiemali torpore Martius mensis glaciales fluminibus frenos inponeret... , sed mortiferum frigus et concretas algore glebas fidei ardor exsuperat) — ideo tamen non prorsus improbanda uidetur, quod certissima adsunt exempla, ubi enuntiata concessiua nulli sententiae subiecta per se posita sunt. sic Vita Epiphani (Opusc. III p. 207, 1) ab his incipit uerbis: *quamuis me urgeat suscipiendi operis anceps necessitas et e regione impositus sit nec meo labore uacuus nec maledicorum disceptatione tractatus, ubi narraturus sum uitam Epiphani, quamuis me urgeat exspectaueris*; ibidem oratio principis p. 217, 18 *quamuis inexplicabilis mihi, sancte antistes, aduersus Ricemerem causa doloris sit et nihil profuerit maximis cum a nobis donatum fuisse beneficiis*; epistula denique IV 4 *quamuis summam gratiam aliqui debeant etiam malis in affectione pignoribus nec illud quod posteritati tribuitur beneficium putetur esse debitum*, quibus locis particula *quamuis* se non repugnaturum esse uel a consilio suo deterritum iri indicat qui loquitur, quae significatio multo euidenter est atque omnibus nota, ubi *quamuis* adiectiuis adnectitur uelut Epist. VIII 37 *quamuis tenui effectu petitionis surgit eloquium* et Opusc. III p. 232, 18 *redde ergo residuos patriae, redde origini, redde gloriae tuae... remitte quamuis ad alienam dictionem, qui se et ibi positi tuos esse cognoscant*. coniunctio igitur pristinam uim fere deposuisse atque in aduerbii notionem abisse uidetur, ut non multum a nostro 'immerhin' distare appareat. idem in uoculam *nisi* cadere uerba docent Epist. II 11 quae libris manuscriptis ita traduntur: *nihil apud me de ueneranda tunc dictione remanserat: nisi ad fructum quantum aestimo bonae opinionis reposcenti memoria furante subduxeram*, ubi quod Schotti margo et Sirmondus exhibent *nisi quod ad coniecturae deberi probabile est*. dum hoc loco *nisi* idem ac *tantum (nisi)* significat, *praeterquam* pro *praeterquam quod* positum est Opusc. III p. 215, 7 *praeterquam origo irarum proprios suggererat stimulos, his ipsa circumstantium consilio nutriebatur*, eademque ratione aduerbium *mox* apud Ennodium et alios posterioris aetatis scriptores coniunctionis uim induit, de quo usu breui adnotatione Cypriani indicis p. 438 adiecta docui. cum autem Ennodii unum, aliorum scriptorum plura exempla testantur: Epist. VIII 4 *scripturum te, mox fuisses ad optata prouectus, promisisti*, Dracontius Carm. VIII 529 *mox haec est uerba locutus, Tyndaridis faciles quatiunt suspiria sensus*, ubi 'malis uix' adnotauit F. de Duhn, quibuscum quae apud eundem Satisf. 231 *numquid mox natas segetes uiror armat aristis Floribus aut genitis fructus inest subito* (i. e. segetes simulatque natae sunt) uel apud Arnobium IV 21 p. 158, 6 Reiff. *quando auctores uestri et nutricem habuisse conscribunt et ex alieni uberis alimonia mox traditam*

retinuisse uitam (cf. II 21 p. 65, 1) leguntur possunt conferri. Corippi locos Ammianique unum a Mommseno suppeditatum, de quo Hand Tursell. III 662 olim disputauit, Partschius indicis pag. 183 con-gessit. quare dubitandum est num O. Jahnius Flori Epit. II 4 p. 34, 3 uerum uiderit cum ederet: *Gallis. . . corpora plus quam humana erant, sed — Alpina corpora uenti caelo educata habent quiddam simile niuibus suis: quam mox caluere pugna, statim in sudorem eunt et leui motu quasi sole laxantur*, in quibus illud *quam mox* quod in Bambergensi extat correctori deberi codices alii fidem faciunt, quorum Nazarianus praeter Bambergensem optimus *quae mox*, Iordanis libri cum *mox* exhibent. quare *quae* (sc. corpora) *mox caluere* receperim. qua uia autem aduerbii notio ac uis ita mutata sit, exempla possunt docere ubi *mox* cum *ubi* uel *ut* coniunctum extat uelut apud Ennodium Opusc. III p. 216, 6 *mox tamen ut supradictae urbis portas ingressus est, fama. . . digito coepit ostendere*, apud Orosium I 19, 6; II 4, 6; V 24, 6; VI 8, 11. 13, 2. 15, 3. 28; VII 22, 3, qui V 21, 1 quod magis est etiam curiosum praebet *Sulla mox atque urbem uictor intrauit, tria milia hominum. . . interfecit*.

Epist. II 15 *suscepisti mentem prouinciulium quos adisti: mutasti regionem et propositum pietatis abdicasti; nam ubiurans Italiae communionem non solum circa amicos, sed etiam circa interna pignora reppulisti*. quid Euprepia reppulerit cum iam Italiae communionem nollet habere, nisi accusatiuo adiecto non intellegitur. scriptum fuisse suspicor *curam circa*. continuo pergitur: *postremo animae tibi mutatio accessit cum mutatione telluris. quam timeo, [quod longis incuriam tuam incesso conloquuis. ubi cum mutatione pro commutatione ex optimis libris recepi, quod etiam Epist. III 28 uitia nostra regionum mutatione non fugimus et Opusc. IV p. 242, 39 conscientiam se credit fugere mutatione terrarum probatur*.

Epist. II 19 *quid enim boni a nobis deus noster recte quaereret, qui appetentiam eius de uoluntate abtraxerat. sed iuxta apostolum: 'numquid iniquus deus? absit'. inter homines a recti discordat affectu qui a subiectis exigit quod in potestate non tribuit: hoc de deo qua conscientia sentiatur, aduertite*. haec postrema ut rectius cum praecedentibus cohaereant et sententia ut par est intendatur, particulam desiderari quisque sentit. nimirum *si ante inter* intercidit.

Epist. II 24 *deo gratias, quod in fronte epistolae locandum fuit, quia felicitas uestra notius erigitur aucta successibus, quod tumida*

inimicorum ceruix Christo deo non grauata subeumbit. exspectatur contrarium grauatam ceruicem succubuisse. recte idem Epist. III 4 *uere semper uos singulari cultura suspexi, semper uenerandis moribus grauata peccatis colla submisi.* scribendum est Christo deo nostro, ut IX 26 *ergo si te Christo deo nostro tribuente spes nuptialis afflauerit et ni fallor Opusc. III p. 222, 4 Christi [et] dei nostri operarius.* haec autem ita coniunxit ut Epist. I 20 *uere gratias trinitati quam ueneramur et colimus deo nostro, IV 3 trinitati gratias deo nostro et IX 22 spero in trinitate deo nostro.* nec fortuito non irrepsit aut consilio insertum est. nimirum in archetypo *noster* hic illic compendio ñ exaratum erat, quod paucis locis etiam in libris inde deductis apparet. ita Opusc. III p. 209, 52 *codex L transcam ad illa quae de cultoribus dei ñ. non mediocriter laudanda fronte laudantur,* codices T et V *dei non non* exhibent. Sirmondus *dei non* edidit, cum editio princeps ueram scripturam *dei nostri non* dudum inuenisset. alio autem loco cum uox *nostro* compendio magis etiam his librariis consueto ñrō exarata esset in archetypo, negligentia uero factum est quod editores falso probauerunt Epist. IX 31 *gratias inseparabili trinitati deo uero, qui ut uota impleat aliquotiens uota contemnit.*

Epist. II 28 *deo gratias, quod principis loco ponendum est, qui magnitudinem tuam, quae a me erant offerenda, fecit exigere.* nimis patienter editores ineptum illud *principis* tulerunt, quod qui librum Trecensem correxit in *principe* recte mutauit idemque in margine Schotti propositum est. sic enim dicere solet Ennodius, uelut Epist. III 17 *spero principe loco, III 24 quae principe fuerant loco narranda, IV 3 hoc mihi principe loco oratio mea, hoc lacrimae contulerunt, IV 9 uos, mi domine, perlatori dignationem principe loco tribuite, VII 28 ergo salutans principe loco ut mei memor sis deprecor, VIII 17 principe loco exhibeantur obsequia, IX 30 deo gratias principe loco . . . referamus,* pro quo *primore loco* multo rarius legitur (cf. Opusc. I p. 174, 29; III p. 225, 20).

Epist. III 1 *delistis precibus meis sancta promissione responsum ut etiam si uobis puer ipse iure competeret, uos tamen gratiam commodis anteferre.* quamuis scriptores qui uulgarem dicendi consuetudinem secuntur *ut pro scilicet* adhibere non nesciam, cuius rei ipse multa exempla Cypriani indice p. 459 collegerim, tamen Ennodium etiam sic locutum esse nisi alterum exemplum Opusc. III p. 220, 5 *prae-sto esset (nam egressus de Ticinensi oppido, donec ad destinata loca per-*

tingeret, tali viae suae fatigationem arte geminavit: ut si temperius. . in futurae mansionis diuersoria successerunt . . ., eligebat secessum nemorea fronde conclusum), non affirmarem. agitur autem de mancipiis quae de casa eius sollicitata constabat, quorum unum quod remanserit ut sibi reddatur a Senatore episcopo rogat. qui cum promissis suis non steterit et quae cauta erant uiolauerit, iterum eum per sublimem et magnificum uirum domnum Victorem hac epistula commouere studet et ita pergit: effectum mihi negotii iam promisi, qui legati meritum comprobauit. provide, si religionem deceat, si a pontifice dignum sit illum qui potest cautibus imperare contemni. hic reuera cautibus ab Ennodio scriptum esse eaque uoce quae antea in hac re constituta erant significari ut credam, eo imprimis adducor, quod hac forma singulari etiam alio loco quamuis sententia paulo diuersa usus est Dict. XXVII p. 307, 37, ubi de Hercule cum Antaeo pugnante sermo est: aut hostem periturus deiciet aut si certamen metuerit, (erit) cum suis cautibus iam sepultus. uoculam erit quam ad consummandam sententiae formam contra libros et editos et scriptos addidi, post metuerit facile intercidere potuisse quisque uidet. in re simili Epist. V 13 haec habet quis bonum conscientiae inter homines quaerat, si mundi adhibenda est circa pontificum statuta necessitas, si sacerdotum promissio circumspecta cautione seruabitur.

Epist. III 2 consolatoriam quod Eugeneti, cuius frater obierat, mitteret cum suo more pluribus excusasset, ita pergit: *sed dicas, mi domine, haec aliena esse ab eo quem nouerim maximis doloribus occupatum: pressum pectus angoribus ad amoris uerba non erigi nec quicquam delenificum lamenta sentire. res quae mentem premit repudiat quod oblectat auditum. qui maior animae fuit portio frater in superis hanc transtulit ad sepulcra. quid exigendum ab illo sit, cuius diuiduum salutis busta clausurunt? in summis afflictionibus queri non posse uocem gemitibus subiugatam. lacrimarum tempore dicatur inportuna narratio. respondebo etc.* haec ita optimis codicibus traduntur uno loco excepto meo iudicio recte. nam contra Sirmondum, qui *dimidium pro diuiduum* dedit, Ennodium hoc insolentius uocabulum ea de causa adsciuisse putauerim, quia quem Eugenius lugebat et maiorem animae partem et salutis dimidium uno tenore nominare non potuit, diuiduum i. e. diuisam salutis partem apte potuit. deinde *queri* praefendum esse uerbo quod in editiones irrepsit *quaeri* quis non uidet? *dicatur* autem et propter modum displicet et quia hoc uerbum rei non conuenit; nam non de nomine

quo lacrimarum tempore narratio digna sit, sed de componenda narratione agitur. huius rei autem sollemne uocabulum est *dictare*. quod si *lacrimarum tempore dictatur inopportuna narratio* reponimus hic modum uariauit ut paulo ante *res . . . repudiat quod oblectat*.

Epist. III 13 quod Apollinari post longum temporis interuallum has litteras mittit, portitorum inopportunitate excusare studet, quorum tanta sit confusio ut nescias cui tuto scripta committas atque nonnulli sui commodi causa insolenter se ingerant ut uerendum sit, ne pretium epistularum horum uilitate deprimatur. *quantum cura mea quae affectui uestro per necessitudinem militat in dies suggerit, nulla commeantium damna essent contemptus, nisi ad illud unicum solamen absentium, quod in litteris inuenit prouidentia superna, concurrerent*. uerba haec a Sirmondo ad libri Parisini ni fallor fidem expressa — nam apud Basileenses et Schottum epistulae huius libri 13—18 desunt — sensu prorsus carent neque repositis meliorum librorum scripturis, quorum *essem contentus LV, tē contemptus T*. omnes deinde *concurrerem* praebent, expediuntur, cum unde uox *damna* dependeat frustra circumspectas. uerbum autem quod requiritur quin in *contentus* lateat oblitteratum, uix dubitabitur. nimirum ex *commentus* deprauatum est. commeantium occasionem se ficta excusatione non praetermissurum fuisse dicit animum usque ad domestici perlatoris opportunitatem ab scriptione suspendentem, nisi id unum animo agitare ut scribendo nec Apollinari displiceret (*ne diligentiae ratio sparsa per immeritos perlatores aliena inopportunitate ranciscat et ad me culpa redeat quae a me non sumpsit exordium*) et sibi sufficeret. praeter hunc locum idem uocabulum deprauationi obnoxium fuit atque reuocandum est Epist. III 32 *alii affectum, quem mente nesciunt, ore testantur et pingunt inlecebrosis epistolarum commenta commerciis*, ubi codices et editiones *momenta* habent, quod nihili est. uocem *commenta* non raro deprehendes apud Ennodium uelut Epist. IV 14, Opusc. I p. 178, 15.24. — pergit deinde: *necessitatem ergo procurati silentii breuiter explicans ad usum me paginalem conuerto, per quod magnitudinis uestrae mihi praesentiam secretis animorum itineribus expectata per paginas uerba concedunt*. mirum est neminem in uerbis *ad usum paginalem* per quod offendisse, quae coniectere, id quod sententia poscit, generis diuersitate uetamur. praeterea mendii uestigium in optimis libris L et V, qui *paginale* exhibent, remansit. unde apparet non *per quem* reponendum sed pro *usum* uocabulum generis neutri circumspectandum esse, quod Ennodius ipse suppeditat qui scribendi commercium Epist. VIII 20.31

paginale subsidium Epist. VI 19.35 uel *paginale officium* Epist. IV 10.33, VIII 1 appellat; appellare etiam *munus paginale* potuit (cf. VI 34). si uero codices L et V hoc loco genuinae scripturae memoriam tanta fide retinuerunt, ne editores in uerbis *expectata per paginas uerba* falsam coniecturam receperint uerendum est; nam idem non *paginas*, sed *pagina* exhibent, unde leniore etiam medela pro *pagina* recuperabitur.

Epist. III 15 Euprepiae sororis negligentiam quae filii sui quem Ennodius educandum susceperat nullam curam exhibeat acerbè castigat his uerbis: *mens quae pietate militat etsi sint dura principum iussa non metuit. nulla sunt tam barbara iura populorum, quae non reddi filio debita materna patiantur. quidquid in orbe gentium est ab humanitate non discrepat. quicquid in mundana luce gignitur fructus uteri requirit et seminis. sola nobis cum cunctis animalibus causa et sollicitudo communis est. cuius aestimabitur mens esse illa feritatis, quae erga curam sobolis posterior ab inrationabilibus inuenitur?* in his complura deprauata sunt. primum militandi uerbum hac significatione ut idem ac operam nauare uel inseruire alicui rei ualeat indutum, quo apud Ennodium nihil frequentius est, ubique fere cum datiuo constructum inuenitur, uelut Opusc. I p. 181, *in cuius moribus ueritati militant blandimenta maiorum*, Epist. III 31 *quamuis epistolarum qualitas. . . saepe sollemnitati militet*, III 13 *cura mea quae affectui uestro per necessitudinem militat* (cf. VI 32), V 8 *copiosior facundia honorum militat incrementis*, VI 16 *epistolarum munia soli militare concordiae*, VIII 35 *inamabilis quidem desiderii meis militauit occasio*. singulare est quod IV 31 legitur *cum ad hilaritatis obsequium index funeris sermo militasset*. quare *mens quae pietati militat* corrigendum est. — deinde Sirmondus *genitum* est contra libros meliores omnes scripsit, quod traditae scripturae iam ideo posthabendum est ne idem iisdem uerbis scriptorem expressisse putemus; nam *quidquid in orbe genitum est* et *quicquid in mundana luce gignitur* nisi temporis forma non differunt. uariavit autem suo more uerbis *quicquid in orbe gentium est* sententiam proxime antecedentem *nulla sunt tam barbara iura populorum*, ut uerba *quicquid in mundana luce gignitur* proxime sequentibus *sola nobis cum cunctis animalibus causa et sollicitudo communis est* explicantur. in his uero et uocabulum *causa* per se alienum neque tota sententia intellegi posse uidetur, nisi quae sollicitudo hominibus cum animalibus cunctis communis sit accurate definiatur. quod si *ea causa* mecum reposueris, amoris causam et sollicitudinem, quae inter parentes liberosque inter-

cedat, indicari sponte apparet. postremo reconditiorem praepositionis *ab* usum in uerbis mens... posterior *ab* inrationabilibus inuenitur animaduertere licet, cuius pauca exempla eaque nimis incerta F. Hand Tursellini uol. I p. 44 congescit. eiusdem generis exemplum haec epistula suppeditat *quando inueniri potuit aut quod plus amare possis a filio aut propter filium quod timere*, i. e. nihil maiore aut amore aut sollicitudine dignum erat quam filius. eodem modo dixit Epist. IX 12 *nihil tibi a domni Fausti et domnae meae matris tuae filio minus est nisi quod ipse studiose subtraxeris*, Epist. IX 32 *quantum a me merito, quantum actione sis clarior, orationum tuarum reserabit effectus*, Dict. V p. 272, 16 *par quidem discipulis incipiens magister est et inter exordia doctor nulla est ab auditoribus sorte sublimior*, Epist. III 32 *apud uos a sinceritate debita facundiam posthaberi*. origo autem huius usus inde non immerito repetetur, quod posterioris temporis scriptores praepositionem *ab* ad ordinem temporum uel rerum designandum antiquis et frequentius et audacius usurpauerunt uelut Ennodius Opusc. III p. 218, 18 *uicesimo a se, cum Romam egressus est (Epiphanius), futurum pascha dies promittebat*, ibid. p. 210, 9 *secundo a leuitis numero dedicatus*, ibid. p. 215, 1 (*Ricimer*) *qui tunc secundis ab Anthemio principe habenis rempublicam gubernabat*.

Epist. III 19 Fausto de fugitino seruo haec scripsit: *fugacem puerum uestrum Germanum uocabulo, qui ante triennium lapsus es t, me suspicor inuenisse, de quo indieulum destinanti: qui si uere uester est, mature sequenda cognoscam*. sollemne de fugitiuis uerbum *elabi* est neque simplex *lubi* me usquam legisse memini. deinde nescio an *quo si pro qui si* reponendum sit, ut clarius destinantis consilium exprimatur; *sequenda* autem, quod idem ac quae facienda uel exequenda sunt ualet, saepius ita ponitur uelut Epist. V 26 *precor ut opifex . . ipse per uos sequenda disponat*, Carm. II 24, 6 *unde sequenda petat natus*, Epist. IV 34 *quae uerbis adsero, sequenda testor exemplis* (cf. etiam Opusc. VI p. 251, 47 *per usum in naturam transeat res sequenda*).

Epist. III 23 *domine, honorem salutandi exhibens precor, ut consideratione mei in testimonium diligentiae postulatis detur effectus*. editores omnes sic scribunt, dum codices quos noui omnes recte *honorem salutati* tradunt. genuina lectio quae hoc loco librorum auctoritate reuocata est, proximae epistulae loco ubi legitur *uale, mi domine, cui honorem exhibens salutantis probabo quid de epistula me sentias aut taciturnitate aut scriptione multiplici*, iure non minore reuo-

cabitur coniectura. quod quomodo deprauatum sit, Epist. VII 30 uerbis haec sunt quae praefatis salutati obsequiis consanguineo possim professionis meae memori sine dissimulatione praestare potest illustrari, ubi loco salutati, quod scripsi, in L et V salutatis, in T salutis, in editione principe salutationi extat, Sirmondus autem tritissimum salutationis dedit. rarioris uocabuli haec exempla praesto sunt: Epist. III 22 salutati ergo obsequium reuerentia exhibens consueta commendo praesentium perlatores, IV 15 domine mi, reuerentiam salutati accipiens ita precibus meis effectum tribue, IV 20 uale, mi domine, honorem salutati accipiens, V 8 ecce, mi domine, honorem salutati accipiens. . non deneges, VI 14 domine mi, salutati reuerentiam dicens precor, VI 21 ergo honorem salutati exhibens rogo, IX I ergo honorem salutati accipiens rescribe mihi.

Epist. IV 17 Ennodius Decorato quae commoda litterarum commercium ad elicienda animorum secreta confirmandumque amorem in se contineat fusius explanat: *tracta est in testimonium scriptio mens testati diligentiam: mutata caritatem non licuit quam desiderans pagina interueniente promississet. huic me ego consuetudini uel legi potius mancipavi, auferens litterarum fide quid de magnitudine tua sensibus inoleuit. nos si necum pari cura in deuinctionem conuenientes, si fida interpres amicitia se aestimans uotum uidet alterius, responsum deferens tabella significet. in his quid coniunctius promississet sibi uelit non intellego. sententia ipsa non obscura uidetur. nimirum amor inquit reddi debet, quem desiderans qui prior accessit se praestitutum esse professus est. quare promisit et scribere non dubito. particula autem et obseruationi communi ea quae ad Ennodium ipsum pertinent adnectuntur. deinde ucreor ut Ennodius conuenientes uerbo substantiuo estis non addito posuerit, cuius certe rei exemplum certum desideratur. leni medela restituetur genuinum conuenitis, pro quo cum archetypi librarius solito errore conuenites exarasset, conuenientes falso correctum est.*

Epist. IV 33 ecce, mi domine, quam magna doleam, cum officio salutationis asserui, perlatores utrique earum pro fide sua et nobilitate commendans. perlator praesentium cum non duobus quibusdam sed uni Senario commendetur, utrique uocabulum teneri nequit atque in utrimque mutandum est, quod ad nobilitatem et fidem portitoris apte referetur.

Epist. V 3 quod Opilionis litteris prioribus nondum responderit his uerbis excusat: *restat autem, emendatissimi hominum, et illud plu-*

eere vobis allegationis meae inspectione cognoscam. quod hactenus accepta non reddidi. fida enim index est possibilitatis nostrae consideratio et sicut in omnibus praecipua ita fama muniens circa linguae maciem custodita, quasi crescit eloquentium dos pudore, facile prudentiae nomen adipiscitur, cum per ipsum conticescat, infantia, quae ut libris traduntur prorsus obscura sunt; quid dicturus sit facile intellegitur, scilicet noluisse se infacundiae suae conscium litteras reddere arte carentes, quibus ingenii exilitas patefiat doctique fama amittatur, quam possibilitatis consideratio circa linguae maciem custodita retineat et conseruet. quare famam muniens scribendum, ad muniens autem ex praecedentibus uerbum est supplendum erit. deinde in iis quae secuntur quasi nihili est et desideratur duarum sententiarum cohaerentia quibus quid prudenti silentio et eloquentia et infantia debeant demonstratur. scribendum et distinguendum est: qua si crescit eloquentium dos. pudore facile prudentiae nomen adipiscitur...infantia.

Epist. V 8 Petro nescio quam dignitatem adepto ita gratulatur: postquam venerabilis iudicia principis periclitatis moribus magnitudinis tuae donauit te honorum germine pro messe uirtutum, per linguae ferias fouens inreligiosa silentia, et in eloquentia tua et in meo amore peccasti, ubi cum uocabulum iudicia quod omnes codices tuentur in structuram non quadare pateat, Schottus qua est harioationum ubertate iudicii princeps uel o venerabilis iudicia principis proposuit, lenius iudicia in iudicium Sirmondus mutauit, quod non reicerem si ulla mendi origo in uoce trita et clara inueniretur. quare iustitia reponendum erit. nam ei et ti iam in optimis antiquissimisque Ennodii libris saepissime permutantur.

Epist. VI 23 quotiens uomeribus terram scribimus, animus de spe uenturae frugis eleuatur: semper de herbis aristarum diuitias amicus rationis intellegit: diligens rusticandi adhuc in cuno flore pomorum populos iam metitur. in his amicum rationis de herbis aristarum diuitias sperare inepte dici desiderarique quod diligenti rusticandi respondeat patet. genuina lectio una litterula addita recuperabitur amicus arationis.

Epist. VI 25 Fausto Pertinacem commendaturus his uerbis utitur: in usum est uos beneficia, ne uerba conferre et magnitudinem rerum desiderium uincere postulantis, in quibus rerum nisi obscurius pro munerum dixisse Ennodium arbitramur, sanum non est. quare nescio an ur̄am = uestram reuocandum sit. ita uero Faustum cum

alias saepe, tum huius epistolae initio alloquitur *scit magnitudo uestra quo me honorent praeiudicio studiorum liberalium sectatores.*

Epist. VII 4 quod Agnellus cum proficisceretur ipsum insalutatum reliquerit ita queritur: *ubi gentium fuit sub obtestatione dei inter nos promissa deuinctio, ut proficiscentes insalutatum me uelut incognitum linqueretis nec potestatem remanens sortirer necessaria suggerendi. . . nunc uale, mi domine, et animo meo, quem in statione consistere suadet innocentia origo propositum, ad potioem gratiae partem, quia uobis sinceritate patuit. inuitate.* in his cum Sirmondus uocem ad expungeret et quia in qua mutaret, nihil profecit; nam animo gratiam inuitare latine dici nequit. reponendum est quod constructio flagitat *animum meum.*

Epist. VII 19 adolescentulo Simpliciano, qui ab ipso praeconii adiumenta desiderauit, libenter se obtemperare atque cum summis uiris in eius laudibus consentire affirmat: *libens dicta tua cum facundissimis praedico, cum quibus sententiam meam, ut bonorum ditescam societate, coniungo. proximum est ut non diuidantur meritis qui in qualibet indicatione consentiunt. unus est nec enim procul euagatur ab arce sublimium, qui ad hoc quod illi pronuntiant non dispari admiratione concordat.* si proximus perfectionis gradus est non meritis differre a summis illis iudicibus, quorum laude Simplicianus utitur, uerbis *unus est* et quae secuntur inferior significetur necesse est, quae reuera contrarium indicant haec offensio remouebitur scribendo *secundus est.*

Epist. VII 28 Adeodato presbytero haec mandat: *domno papae dignare dicere ut uliquid per secundia Hoscorum de mea causa ordinet,* ad quae uerba adnotat Sirmondus quia deserunt nos hic codices et coniectura utendum est, non aliena, ut opinor, fuerit emendatio si per *sanctum Dioscorum* legamus. Dioscorus enim is est ad quem et Hormisdam de hoc ipso negotio suo cum papa tractando scripsit lib. VI epist. 33'. haec rectissime quidem obseruata sunt, sed scriptura tradita Sirmondi coniectura non explicatur. editio enim princeps, cui huius libri epistulas 23—29 quae in meis codicibus desiderantur omnibus debemus, *secundiaci hoscorum* exhibet, Schottus autem *secundiacidi u. c.* (i. e. uetus codex) in margine adnotauit, unde *sc̄m diac̄ dioscorum* uel *sd̄iac̄ dioscorum* in archetypo exaratum fuisse apparet. *sanctum diaconum* autem Dioscorum appellat ut Epist. VIII 29 Adeodatum sanctum presbyterum.

Emendationen zu des Corippus Iohannis.

Der Text der Iohannis, unstreitig des interessantesten Epos aus dem VI. Jahrhunderte, welcher in dem einzigen Codex Triuultianus (T) saec. XIV in sehr verwahrloster Gestalt überliefert ist, hat in der Ausgabe von J. Partsch (Mon. Germ. hist. Auct. antiq. tom. III, pars II, Berlin 1879) erheblich gewonnen. Wenn überhaupt etwas an dieser mit eminentem Fleisse und auch mit Geschick durchgeführten Arbeit auszusetzen ist, so ist es die allzu grosse Pietät, welche Partsch zum Schaden des Autors gegen seine Vorgänger Mazzucchelli und Bekker übt. So ist z. B. an 7 Stellen (vgl. den Index s. u. *cum*) mit Bekker *cum* für das hdschr. *dum* geschrieben, obwohl schon der Gebrauch von *dum* bei Victor Vitensis hätte warnen sollen. Aber *dum* hat überhaupt in der ganzen späten Latinität die Functionen von *cum* übernommen und findet sich so bei vielen Autoren des fünften und sechsten, ja schon des vierten Jahrhunderts gebraucht¹⁾. Dass sich ein ähnlicher Gebrauch von *dum* in dem Gedichte in laudem Iustini nicht findet, beweist nichts, da *dum* dort überhaupt seltener vorkommt. Somit hat derjenige, welcher an die Kritik der Iohannis herantritt, nicht bloß verderbte Stellen zu verbessern, sondern vielfach auch die richtige Ueberlieferung der Handschrift zu schützen.

Praef. 23 *doctorum ingenium docto non carmine canto.*

Nirgends wird Johannes oder sonst ein Befehlshaber einfach *doctus* genannt. Zu schreiben ist *ductorum*. Zum Wortspiele *ductorum . . . docto* vgl. I, 26 *summam illa canam. summis haec laudibus apta*; IV, 66 f. *Marturius una | consilio maturus erat.*

Lib. I.

100 ff. *Urbicius sapiens, quem primum maximus orbis
imperialis apex famulum rebusque fidelem*

¹⁾ Optat. Milevit. I, 10 *dum alter dixerit duos deos, cum deus unus sit.* I, 21 *dum non essent digni uiuere.* II, 5 *dum Christum partiri conati sunt.* III, 2 *quas portas commemorat spiritus sanctus. . . dum dicit.* V, 3 *terrenus pater, dum se in confinio senserit mortis.* Vgl. Zink, der Mytholog Fulgentius, S. 58.

*tunc habuit lectum, quemque illas miserat oras
noscere, quae sacui fuerant discrimina belli.*

quemque illas schrieb Partsch. In T steht *quem nullas d. h. quem in illas*. Demnach schreibe ich mit veränderter Interpunction:

*tunc habuit, lectum quem in illas miserat oras,
noscere quae sacui fuerant discrimina belli.*

348 f. *ocius adductas ad litoru uertere proras
imperat.*

T hat *uertice*. Demnach muss es heissen:

*'ocius adductas ad litora uertite proras,'
imperat. Vgl. 221 ff. tunc soluere funes
praecipiens sociis 'portus intrate quietos'
ductor ait.*

352 f. *curuis statio est concessa carinis,
efficiunt portus nimium uada salsa quietos.*

T hat *nimius salsa unda*. Natürlich ist zu schreiben: *nimium salsa unda*. *nimium* = *ualde* gehört zu *quietos* und *uda* steht substantivisch.

399 ff. *genitoris imago
Pappus eras natique. mihi solatia tanti
digna mali, uictor Stygias quod despicias undas.*

Die Stelle ist, wie so viele andere, nicht richtig interpungiert. Der Punkt gehört nämlich hinter *mihi*, nicht bloß des Sinnes, sondern auch des Caesur-Einschnittes wegen.

436 f. heisst es von den Bienen: *crebris alucaria linquent
exitibus, raucisque acunt stridoribus hostes.*

T hat *canunt*; zu schreiben ist wohl *eiunt*. Vgl. 553:

*absconsasque ciet tota de parte cateruas. II, 250:
bucina saepe ciens tremulo gemit horrida cantu.*

460 ff. *iamque per extensos properans exercitus agros
Byzacii carpebat iter, qua Antonia castra
nomine dictus auis locus est. hic castra Iohannes
mox posuit. legati et iam uenere tyranni.*

Schon bei dem blossen Lesen fühlt man heraus, dass diese Verse disiecti membra poetae enthalten. Man erwartet zunächst nicht, dass Johannes dort marschirt, wo sich der Antonia castra genannte Ort befand, sondern dass er dort sein Lager schlägt. Was soll dann *mox* im folgenden Satze heissen, welcher zudem ausser aller Verbindung mit dem vorhergehenden und folgenden steht? Die ganze Verwirrung hat das nicht verstandene *mox* angerichtet. *mox* ist Coniunction und synonym mit *ubi*, *ut*, *postquam*, *simulac*. Vgl. Paul. Hist. Rom. XII, 17 *Gratianus tyrannus mox creatur occiditur*. XIII,

1. *is mox Galliam ingressus est, continuo Constantinum tyrannum apud Arelatem extinxit. ibid. exinde Iouinus apud Gallias, mox adsurrexit, cecidit. XIV, 10 mox ingressum hostium captamque urbem praesensit, e summa se eadem turre . . . in gurgitem praecipitem dedit. XVI, 11 qui mox imperialia iura suscepit, ad reparandum rei publicae statum animum intendit.* — Sonach schreibe ich:

*iamque per extensos properans exercitus agros
Byzacia carpebat iter. qua Antonia castra
nomine dictus auis locus est, hic castra Iohannes
mox posuit, legati etiam uenere tyranni.*

Manchem dürfte es bedenklich scheinen, auf Grund einer einzigen Stelle eine Bedeutung von *mox* bei Corippus zu statuieren, welche das Wort erst bei einem viel späteren Autor hat. Aber die Sache ist eben mit dieser Stelle nicht abgethan. II, 455 ff.:

*miles ut in tenero laxauit membra sopore,
rore nouo primus madidis mox irruit alis
sommus, et effuso flauerunt pectora cornu.
castra aliena rapit celsis de montibus absens.*

Natürlich ist *mox* synonym mit dem vorhergehenden *ut*; nach *cornu* ist ein Komma zu setzen, dagegen das hinter *sommus* stehende zu tilgen. So kommt erst der richtige Zusammenhang in die Stelle: 'Kaum hatte der Soldat sich niedergelegt und der erste Schlaf ihn erfasst, so plündert er auch schon das feindliche Lager' (im Traume nämlich). Noch deutlicher tritt diese Bedeutung von *mox* III, 79 hervor, wo mit T zu lesen ist:

*paruulus ille feris mox contigit ubera labris,
terribili monitu iam iam flammante Megaera
fama uolat metuenda canens. — VIII, 223 ff.:*
*ne longe pascite campis
quadrupedes, epulis quoniam de more receptis
castra mouere placet, non tristia mittere bella,
sed tantum properare locis, ut luce sequenti
— mox primo mundum consurgens margine Phoebus
flammiumis continget equis — committere pugnam
uicinis liceat feruenti caede Lataris.*

Diese Stelle ist von Partsch im Index unter '*mox, ubi uix expectatur*' citiert. Er fügt hinzu: *mox in uix mutassem, nisi Theodorus Mommsenus hunc Ammiani locum mihi indicasset XIV, 10, 16: mox dicta fuerat: multitudo omnis ad quae imperator uoluit, promptior laudato consilio consensit.* Bei Ammianus lässt sich *mox* allerdings

ohne Zwang in dem Sinne von *modo* oder *uixdum* fassen, was an unserer Stelle, wo das Futurum *continget* steht, nicht der Fall ist. Es ist daher auch hier *mox* = *ubi* oder *ubi primum*, und die Gedankenstriche sind durch Kommata zu ersetzen.

529 f. *bella per insidias acies Maurusia gessit
semper, et obscuris fidens subsedit in armis.*

Schreibe *obscuris . . . in aruis* d. h. auf versteckter, zum Hinterhalte geeigneter Flur. So heisst es gleich darauf 534 ff.:

*aut ubi glauca nemus distendit oliu,
arboris aut altae frondoso nertice robur
efficit occultis acies subsidere campis.*

Im V. 535 wird übrigens, da T *alde* hat, *ualidae* zu schreiben sein. Vgl. II, 152 *iuniperum ferro ualidam suffigit acuto*; IV, 326 f.

*Tisiphonem ualidam flammis et pondere pinum
quassantem.*

570 ff. *ordine quisque suo praecedant castra tribuni,
interdumque duces, suspectas quaerere ualles
et faciles praestare uias. exercitus omnis
his securus erit, cautum nec praeuenit hostis
uallatumque suis at si Maurusia bellum
fraudibus occultis acies assueta parabit,
muntius ante lenis nostras deportet ad aures.*

V. 571 ist für das sinnlose *interdumque* ohne Zweifel *intendantque* zu schreiben, von welchem Verbum die Infinitive *quaerere* und *praestare* abhängen. V. 574 verlangen Sinn und Caesur die Interpunction hinter *suis*. Der Soldat kann vom Feinde nicht überrascht werden, wenn die Seinigen ihn als Vor- und Seitenhut schützend umgeben, verdächtige Thalgründe absuchen (571), und vor ihm die Wege säubern (572)²).

Lib. II.

3 ff. Die Mauren ziehen sich vor Johannes in das Gebirge zurück und verschanzen sich in Wäldern.

*deserit (Maurus) obsessas fugiens conterritus urbes,
turbatusque metu montes concurrat ad altos,
diraque munivit posuitque mapalia siluis.*

Statt *mapalia* hat T *in prelia*. Demnach dürfte zu ändern sein

²) Gewiss ist es daher nicht ein Zufall, dass im Cod. Veron. 168 zweimal citiert wird *cautum non praeuenit hostis uallatumque suis*; vgl. Rhein. Mus. XXXIV, S. 139.

diraque munivit posuitque in proelia siluas,

d. h. man verschanzte die Wälder und richtete sie her für die Schlacht.

33. *impulit armatas bellorum ad praemia gentes.*

T hat *aratas*, wonach *ueratas* zu emendieren ist. Vgl. I, 440

hinc seges aeratis horrescit spissa manipulis. —

58 ff. *quis grauis Autiliten, patris non mollior ausis*

praefectus bellique comes nullique fidelis

ibat, et in gentes scelerum laxabat habenas,

succendens praedansque ferox mactansque trahensque.

Autiliten ist ein feindlicher Maurenfürst, *gentes* heissen bei Corippus überall nur die Mauren. Somit hätte Autiliten bei seinen Landsleuten gesengt, geplündert und gemordet, was kaum anzunehmen ist. Das richtige ist

ibat et ingentes scelerum laxabat habenas.

Vgl. I, 323 f. *prospexit tandem succensae litora terrae*

ductor, et indomitas Martis cognouit habenas;

I, 552 *tunc dolus ille patens saeuas effundit habenas.*

69 ff. *quas Agalumnus alit, uenere ad proelia gentes,*

nubibus in mediis celsum qui ferre cacumen

cernitur, et lati sustentans sidera caeli

Macubius. gravidis quasque ipsa miserrima culmis

dumosae nutrit perstringens hordea terrae

Sascar.

ipsa im V. 72 ist Mazzucchelli's Ergänzung. Allein dieser Vers muss vielmehr lauten: *Macubius. gravidis quas atque miserrima culmis.* Vgl. I, 419: *praecipit atque duces densas componere turmas; II, 359 talibus atque docet.*

133 ff. In der Beschreibung der Tracht und Bewaffnung der Mauren begegnen folgende Verse:

binaque praeualido portant hastilia ferro.

horrida substrictis dependens tragula membris

ex umeris demissa iacet.

Was hier das Wort *tragula* soll, ist schwer zu begreifen. Einmal ist schon im vorhergehenden Verse gesagt, dass jeder Maure zwei Speere trug. Kann man ferner von der *tragula* sagen: *horrida dependens membris ex umeris demissa iacet*? Dass hier nicht von einem Speere, sondern von einer Art Ueberwurf oder Kleidungsstück die Rede ist, scheint mir ganz klar zu sein. Für *tragula* findet sich allerdings auch noch die Bedeutung 'Schleppnetz', welche aber nicht passt. Ich glaube daher, dass hier und V. 181 das hdschr. *fargula* in *stragula* zu ändern ist. *stragulum*, *i* und *stragula*, *ae* bezeichnen

zunächst jede Decke, dann speciell eine Reitdecke. Hier scheint eine Art den Mauren eigenthümlichen Ueberwurfes gemeint zu sein, wie bei Vopisc. Aurel. cap. 12, wo aufgezählt werden: *tunicas multicias viriles decem, linteas Aegyptias viginti, mantelia Cypria paria duo, tapetia Afra decem, stragula Maura decem*. Ich führe noch V. 181 f. an, um die Richtigkeit der Emendation auch für diese Stelle zu erweisen:

*tum stragula crebris
nutibus e siluis acies agitata requirit.*

Es ist klar, dass das Schütteln eines Mantels oder Ueberwurfes sich in die Ferne ganz anders bemerkbar machen muss, als das Schwingen eines dünnen Speeres.

216 ff. *sic, ubi compellunt currentia nubila uenti
murmure cum ualido, tot crebris ignibus ardens
nimbus et aduersa ueniens in fronte procella
influit.*

Die sonderbare Verbindung *tot crebris* schwindet sofort, wenn man nach T, wo *crebribus* steht, *crebrius* herstellt. Dass der Comparativ bei den späten Afrikanern ganz gewöhnlich für den Positiv steht, ist kaum nöthig zu erwähnen.

275 f. Corippus schildert die Geschäftigkeit der Soldaten beim Aufschlagen des Lagers:

*pars arma reponit
alta locis, pensat pharetras arcusque retendit.*

Was *arma alta* sind, hat bisher noch Niemand erklärt. Ohne Zweifel ist *apta locis* zu schreiben. Vgl. 280 f. *loricasque graues et conos pellibus aptant | suppositis*; 286 f. *et fercula ponit | cuncta locis aptans dapibus*; 443 f. *hi clipeos, pharetrasque alii ceruicibus aptant | suppositas*.

334 ff. Johannes erbittet sich den Rath des getreuen Recinarius: *'consule, quid moueat duri in discrimine belli, atque gerenda refer'*. *placide haec Recinarius heros edidit*.

Für *moueat* vermuthe ich *moncas*; *mouere* und *monere* sind in T häufig verwechselt. Statt *placide haec Recinarius* bietet T *placide aricinarius*, wonach wol *placide at Recinarius* zu schreiben ist.

369 f. Johannes gibt seinem Waffenträger Aufträge an den feindlichen Befehlshaber, und zwar so, dass er sich der directen Anrede an den Feind bedient:

*non tua sollicitus teneat modo pectora terror
peccatis obstricta tuis.*

Da wir nun 379 lesen *quid iuuat, infelix, Romana lacescere signa?* ferner 395 *quodsi, dure, meis audes contraria dictis*, so kann auch an der ersteren Stelle mit T gelesen werden: *peccatis obstricta tuis*.

435 ff. *peruigil insomnem miles Maurusque trahebat
armatus noctem. discurrens undique fossas
circuit, attonita sonitus explorat et aure
cuncta cauens, ne quis fraudes temptaret in usu
noctis et indubiis inferret proelia castris.*

Im Index erklärt Partsch *indubiis* mit *nil opinantibus*, ohne diese Bedeutung zu belegen. Das richtige hatte schon Mazzucchelli getroffen, indem er *in dubiis* las. *dubius* kommt bei Corippus auch in der Bedeutung 'gefährdet, in Gefahr schwebend' vor. Vgl. ausser den Belegstellen bei Partsch noch II, 324 *dum mouet in dubiis, quae sit fortuna salutis*. Dass Partsch an *indubiis* festhielt, konnte wol nur daher kommen, weil er die Antiptosis bei *in* nicht beachtete. Vgl. IV, 316 ff.:

*omnia, quae dominus famulo praecepit adimplens,
gentibus in mediis portans mandata cucurri,
perueniensque ferum uidi sub rupe tyrannum.*

IV, 466: *post imitata cohors ualidis incumbit in hastis*. Danach ist auch IV, 729 mit T und Mazzucchelli *rediens in pectore uirtus*, III, 65 mit T *quae creuit in orbe* zu lesen. Umgekehrt steht II, 363 der Acc. statt des Abl.: *perdere non properat quamcumque in proelia gentem*.

479 ff. Corippus spricht von dem maurischen Krieger, der von dem Angriffe des Feindes träumt:

*perterritat hostis
cuncta ferus, sacrum geminans in uiscera ferrum.
dum manu utraque parat uiolenti uulneris ictus,
coniugis excusso concussit uertice pectus.*

Nachdem es soeben geheissen hatte, dass der Feind eingebrochen sei, kann es sich für den Mauren nicht um einen Angriff (noch dazu mit beiden Händen auf einmal), sondern nur um die Abwehr handeln. Somit hat Mazzucchelli *manu* nicht richtig ergänzt und es ist vielmehr *uitare* statt des überlieferten *utraque* zu schreiben. V. 481 lautet somit: *dum uitare parat uiolenti uulneris ictus*.

Lib. III.

5. Während im Lager der Oströmer das Kriegsvolk schläft, wacht Johannes und die um ihn zum Kriegsrathe versammelten Führer:

circumquaque duces uallantes agmine denso.

circumquaque schrieb Mazzucehelli; in T steht *circumperque*. Danach dürfte mit leichter Aenderung *circum proque* zu schreiben sein. Vgl. die Verbindungen von *circum* mit einer zweiten Präposition: *circumque infraque* Ov. Met. IV, 667, Stat. Ach. I, 56, *circumque supraque* Stat. Theb. IX, 114, *circum et ante* in obitum Maec. 46.

134. *en iterum bellum reparat*. Da T *bella* hat, muss geschrieben werden *en iterum bellare parat*.

166. Der Maurenführer Antalas soll in seiner Jugend Schafdieb gewesen sein, was Corippus mit Behagen ausmalt. Antalas schleppt den gestohlenen Widder in die Höhle, in der er sich aufzuhalten pflegt, erwürgt ihn, zieht ihm das Fell ab und

frustis conciditur altis

omne pecus, uerubusque trementes conserit artus.

Hier kann man wiederum fragen: Was sind *frusta alta*? ohne eine Antwort zu erhalten. Ich vermüthe *artis* = *breuibus, paruis*.

189 ff. ist überliefert:

inde mouens uires tunc Naffur anhelus

atque omni de plebe uiros tunc naffuga anhelus

uicina de parte fremit.

Die Herausgeber streichen V. 190 die Worte *tunc naffuga anhelus* als aus dem vorhergehenden wiederholt; da aber V. 189 unvollständig ist, erkläre ich mir die Sache anders. Ursprünglich war geschrieben:

inde mouens de plebe uiros tunc Naffur anhelus

uicina de parte fremit.

Zu *inde mouens* schrieb jemand die Variante *atque omni*, wodurch die jetzt im Codex vorfindliche Verwirrung hervorgerufen wurde. *uires* entstand aus *uiros*.

195 ff. *tempore Uandalici perierunt gaudia regni*

nostra. simul uersos miseris tunc flere penates

contigit et tutas indignis quaerere terras.

Der Punkt gehört natürlich hinter *simul*.

201 ff. Corippus beginnt hier die Schilderung der unglücklichen Expedition des Vandalenkönigs Hildimer (Hilderich) gegen die Mauren, welche die Veranlassung zu dessen Sturze war:

illius aduerso rumpuntur stamina fato

montibus in mediis. casus quid terret iniquus?

saepe irata piis seruat fortuna nocentes.

V. 202 ist zu schreiben: *casus qui a terret iniquus*, mit einem Komma vor *casus*. Vgl. 262 ff.:

*hinc acies confracta redit, regemque trementem,
annorum fessum numero casumque pauentem
deicit, et sceptrum saeuo dedit inde tyranno. —*

240 f. *fugientes credidit hostis
et summo de monte ruit.*

ruit vermuthete M. Haupt, in T steht *fugit*. Danach ist wol *furit* zu schreiben.

294 ff. Corippus gedenkt der Theilnahme des Johannes an dem Feldzuge Belisars:

*te uigilante, pater, spectauit Leucada pugnas
295 uirtutemque tuam. pinguescunt sanguine campi,
ossibus albescunt, feriuntur uomere rapta
ex humeris capita et sparsi per gramina trunci.
ense tuo cunctis notum est quid gesseris illo
Marte, fauente deo.*

Offenbar gehört der Punkt nicht hinter *trunci*, sondern hinter *tuo*. *ense tuo* ist mit *rapta* und *sparsi* zu verbinden.

305 ff. Es wird der Rebellion des Stutias Erwähnung gethan:

*at Stutias orsus nostra de parte duellum.
haec nobis, haec ira fuit. haec addita rebus
cura nefanda piis. bellum ciuile reuixit.*

Ich schreibe:

*haec rabies, haec ira fuit, haec addita rebus
cura nefanda piis: bellum ciuile reuixit.*

410 f. Solomon zieht gegen den Feind die Streitkräfte Afrika's zusammen, unter denen sich auch maurische Stämme befinden, durch deren Verrath die Schlacht verloren geht:

*sed gentiles durosque Meeales
secum ad bella trahens fessis non uiribus ibat.*

Statt *fessis* hat T *festis*. Zu schreiben ist nach dem ganzen Zusammenhang *faustis*, ohne welches *sed* keinen Sinn hätte.

430 f. *non uictum fortuna, minax non presserat hostis,
non metus acer agens.*

In T steht *minas non presset*, wonach herzustellen ist:

non uictum fortuna minax, non pressit et hostis.

Lib. IV. V.

105 f. Johannes und Ariobindus erleiden in Folge ihrer Uneinigkeit eine Niederlage:

*discordia mentis
uicit amare uiros.*

Natürlich muss geschrieben werden:

discordia mentis

uicit amara uiros.

123 ff. Johannes will die fliehenden Römer zum Stehen bringen:

consurgite, ciues

Romani, pro laude pii, gentesque superbas

125 *frangite. iam tantum ducebus remouete pudorem.*

fac nos uelle fugam. fugitiuos conterit hostis

feminea nunc morte uiros.

Der Satz *fac nos uelle fugam* ist vollkommen sinnlos. Johannes kann doch nicht einen Fall setzen, der schon eingetreten ist. Die Römer wollen ja die Flucht, oder vielmehr sie fliehen schon. Zu schreiben ist *fas nos nolle fugam*, d. h. wir dürfen die Flucht nicht wollen.

212 ff. Der Rebell Stutias fällt im Kampfe und Corippus lässt ihn sterbend den Abfall vom Kaiser bereuen.

furiis socius Catilina eruentis

exugitatus adest. uideo iam Tartara fundo

flammarumque globos et dira incendia uolui.

215 *perfidiae meritum cum durae crimine mortis*

hoc mihi bella ferunt.

Für *eruentis* bietet T *furentis*, und es ist nicht einzusehen, warum dies geändert werden sollte. In seiner Reue bezeichnet sich Stutias treffend als einen Rasenden und als Genossen Catilina's. Im Folgenden ist *crimine* unklar. Denn der bittere Tod, der ihm in der Schlacht wird, ist doch kein *crimen*, gleich der Treulosigkeit. Ich schreibe daher

perfidiae meritum cum diri crimine Martis

haec mihi bella ferunt;

d. h. dieser Kampf macht mich des Verbrechens der Treulosigkeit schuldig (*meritum* = *delictum*, von Partsch im Index nicht verzeichnet) und bringt mir den Vorwurf ein, gegen Mitbürger gefochten zu haben (*dirus Mars* = *bellum civile*).

243 ff. Caecilides schliesst seine Erzählung mit einer Apostrophe an Johannes:

Africa per tantas periens non ulta rapinas

sic mersa est. te exspectat inops. succurre gementi.

245 *namque potes. uirtusque tibi iam nota per orbem est,*

et uigilant sensus. et claris dextera factis.

tibi kann hier nur in dem Sinne eines Possessivums genommen werden, ein ganz ungewöhnlicher Gebrauch, über den Partsch schweigt. Wahrscheinlich ist *tui* zu schreiben.

263 *arma parare iubent, iussa spectare magistri.*

Es finden sich zwar einige Fälle, in denen *st* Position macht; die Zahl derselben lässt sich aber durch ziemlich sichere Emendation reducieren. An unserer Stelle ist wol *iussa aspectare* zu schreiben; vgl. Tac. A. I, 4 *iussa principis aspectare*. — VI, 581 f.

*sollicitos locus ille duces cautumque magistrum
abstinnit bellis aciesque stare coëgit.*

Für *aciesque* ist *ucies quoque* herzustellen. — VIII, 45 ff.

*tunc litore ab omni
contrahit ipse rates portuque stare Larisco
iussit, et impensis socios gentesque leuauit.*

Ich schreibe *rates, portu quas stare*.

331 f. *ille tamen medius sedit praefectus, et omnis
aspiciens rapido tumidus sic intonat ore.*

Sinngemässer wäre *rabido*.

339 ff. Der vom Feinde zurückgekehrte Bote erzählt, er habe alle Aufträge getreulich ausgerichtet:

*docui praecepta iubentis
340 principis et morem. pictas ut magna regentis
omnia contineat, crebro sermone eucurri.
uirtutem indomitam mista bonitate refoui.*

refoui steht mitten unter *docui, sermone eucurri, addens dixi* (343), *enumerans* (346), *asserui* (348), *edocui* (349), und müsste demnach auch die Bedeutung eines *uerbum dicendi* haben, welche sich jedoch nicht nachweisen lässt. Wahrscheinlich ist *reuolui* zu schreiben.

361 f. Antalas wirft den Römern Undankbarkeit und Verrätherci vor, weshalb er sich auch durch die Friedensanerbietungen nicht täuschen lasse:

*uos fingis amicos
arte mihi.*

Da *T quos* hat, muss es heissen: *quos fingis amicos arte mihi?* Vgl. 372: *tales referuntur amici?* Auch 369 ff. ist die Interpunction zu ändern und zu schreiben:

*paci sic fides amicae,
sic meritis, uestris quod faui saepe triumphis,
haec ego digna tuli? uobis quia bellu peregi,
haecine uestra fides?*

697 f. *sub iaculis nox atra ruit, campisque tenebras
et super arma diem ferrum disiunxit utrumque.*

tenebras kann nicht als Obiect zu *disiunxit* genommen werden. Denn V. 698 besagt: 'Die von beiden Seiten fliegenden Geschosse (*utrum-*

que ferrum) schlossen den Tag aus, so dass er sich über den Waffen befand³ (*super arma disiunxit*). Zieht man nun auch *tenebras* zu *disiunxit*, so entsteht der Sinn, die Finsterniss sei vom Gefilde ausgeschlossen worden, während der Dichter doch sagen will, dass sie auf demselben eintrat (*sub iaculis nox atra ruit*). Ich schreibe daher *camposque tenebrat*; vgl. VI, 610 f.

*iactisque dies excluditur hastis,
et campos late noctis pressere tenebrae.*

803 ff. *Bruten ut expulsas campis iam uertere gentes
terga fuga, insolitumque suos hausisse timorem
uidit.*

haurire timorem ist keine geläufige Verbindung, wenn sich auch die leichte Aenderung des handschriftlichen *auxisse* in *hausisse* empfiehlt. Es scheint jedoch nicht *auxisse*, sondern *suos* verderbt zu sein. *augere* steht, wie einige andere Verba, bei Corippus noch an einer Stelle im reflexiven Sinne. VI, 145 f.

*ille ut conceptum populis auxisse furorem
uidit et insani rabiem succrescere Martis.*

Es dürfte demnach *suus auxisse* herzustellen sein.

859 ff. *ut uero ille sequens auctorem attingere teli
non potuit, medium sternit mucrone Merasgun,
Suartifanque super celerem, Montana, Gamasdrum
eripuit, mortemque miser suscepit Isaguas.*

Bei Corippus kommen allerdings höchst verwunderliche maurische Namen vor; so VII, 436 ein *Murifer*, wenn nicht vielmehr *Muriferum* zu trennen ist. Dass aber der Dichter einen Namen *Montana* willkürlich erfunden habe, ist kaum anzunehmen.³⁾ Es müsste denn sein, dass ein wirklicher maurischer Name sich mit jenem Ausdruck vollkommen gedeckt hätte, dessen sich die späteste Latinität statt des classischen *mons* oder *montes* bediente. Bei Corippus findet sich *montana, orum* II, 146, IV, 884, 1114, VI, 18. Es liegt daher nahe, zu schreiben:

*medium sternit mucrone Merasgun,
Suartifanque super. celerem montana Gamasdrum
eripiunt.*

Allein auch *eripuit* lässt sich halten, da die Form *montana*, *ae* schon bei Augustinus, allerdings in einem Bibel-Citat, vorkommt. C. D. XVI, 13 *de populo, qui habitat iuxta te montanam hanc* (Judith 5, 5 *περὶ τοῦ λαοῦ, ὃς κατοικεῖ τὴν ὄρεινὴν ταύτην πλησίον σου*). Die

³⁾ Nach Partsch p. 162 wäre *Montana* gar der griech. Accus. zu *Montan*.

gegebene Emendation empfiehlt sich namentlich dadurch, dass nun *eripere* nicht mehr in der seltsamen Bedeutung 'tödteten' gefasst zu werden braucht, und dass einige Abwechslung in das Morden kommt. Der Tribun tödtet den Merasgun und obendrein den Suartifan. Den schnellen Gamasdrum (schwerlich 'Gamadrus') rettet die schleunige Flucht in's Gebirge, wofür der arme Isaguas zu büßen hat.

892 ff. *obuius ardenti primus sese obtulit Ornus,
Romulea non gente satus, quem Persica mater
edidit ad bellum, rapuit tamen Africa matri.*

Da in T *perfidia* steht, ist zweifellos *Persida* zu schreiben, womit zugleich ein schöner Gegensatz zu *rapuit tamen Africa matri* gewonnen wird. Den vier Belegen, welche ich für *Persida*, *ae* in den Sitzungsber. der Wiener 'Akad. d. Wissensch. (phil.-hist. Cl. XCIII. Bd. S. 362) gegeben habe, sind noch hinzuzufügen: Jordan. Get. c. 5 *a meridie Persida, Albania, Hiberia, Ponto*. Fast. Cuspin. ad a. 266 *captus Ualerianus in Persida*. Aethic. Ister c. 84 *deferant tibi Chaldaea et Persida plaustra*, c. 107 *uicinae sunt Assyria, Media et Persida magna*.

901 ff. *inde ferit pauidum conuersa cuspide Malcum,
Artemiumque furens et duro nomine Maurum
transadigit.*

Offenbar ist zu schreiben *et duro numine Maurum*, d. i. den von der Gottheit verlassenen *Maurus*.

905 f. *turbasque tribunus
hostiles sternebat ouans.*

Ich ändere *turbas* in *turma* s. Vgl. 1002:

*miscuerant acies nullo discrimine turmas. — 1025:
fortesque intentat pelleret turmas.*

967 ff. *uictus at ille fugit, percunte per agmina parnu.
saucia dum digitis dependet laeua cruentis,
currentisque cruor madidus uestigia pingit.*

Ich setze nach *parna* ein Kolon und ändere *sauciatu* in *saucia cum*.

1020 ff. *insidiis Martem fallax agit undique Mazax.
currit, et in mediis intrantes castra camelis
observat, fugiensque ferox modo comminus hostes
missile contorto, nudo modo percutit ense.*

Corippus beschreibt hier die Kampfweise der Mauren bei der Verteidigung ihres Lagers. In dieser Schilderung nimmt sich *fugiensque* komisch aus, da zu demselben weder *ferox*, noch *comminus*, noch auch *percutit* passt. Denn wer flieht, kann keinesfalls mit dem

Schwerte in die Feinde dreinschlagen. Da nun in T nicht *fugiensque*, sondern *fugitque* überliefert ist, emendire ich: *observat surgitque ferox: modo comminus. . .*

1074 ff. Ein verwundetes Kameel stürzt und die auf demselben sitzende Maurin wird mit ihren zwei Kindern auf den Boden geschleudert:

*cecidit resupina duobus
cum genitis Gactula iacens, supraque cadentes
sarcina laxa ruit. cecidit calathusque lapisque,
quo Cererem frungit.*

Statt *calathusque* bietet T *letusque*. wonach sicher *lectusque* zu schreiben ist. Die Berberfrauen hatten damals wie heute noch ihre Lagerstätte auf dem Kameele selbst. Heisst es doch auch VI, 85 f. von den gefangenen Maurinnen, die man beim Einzuge des Johannes in Carthago auf ihren Kameelen cinherreiten sah:

*geminis ambire lacertis
sarcinulas super et parvi cunabula lecti.*

1150 f. *nec potuit quisquam Romanos ferre sequentes
morte grauis, faciemue fugax oculosue retorsit.*

Ich emendiere *Marte graui*. Vgl. 1002 f.

*miscuerant acies nullo discrimine turmas
Marte graui. — VI, 166 f.*

*uictor Ilaguantensis acerbo Marte Latinos
conturbabit agens.*

Lib. VI.

82 ff. Johannes zieht in Carthago ein.

*captiuas cernere Mauras
ire inuat. celsis inscripta ut fronte camelis
impauidae sedeant.*

Wie *inscripta fronte* zu verstehen sei, ob es von den Maurinnen oder von den Kameelen gesagt werde, darüber erhält man keine Auskunft. *ut* fehlt in T. Demnach ist *inscripta* einfach als aus *ut crispa* entstanden zu betrachten und zu schreiben

celsis ut crispa fronte camelis

impauidae sedeant. — *crispa fronte* mit krauser, d. i. finsterer Stirn. Vgl. Pallad. XII, 22, 4 *oliuas, quas iacentes repereris, rugis contrahentibus crispas colligis.*

204 f. *uarius quot gignit campus aristas
uere nouo.*

Für *uarius* dürfte *uarias* zu schreiben sein; vgl. V. 475

arboribus saeptus uariis et arundine glauca.

271 ff.

semperque laborunt

*arua siti Zephyrisque carent. namque Africus illic
omnia flammivomis exiccat rura procellis.*

Hier hat man das überlieferte *calent* mit Unrecht geändert. *Zephyris* steht offenbar für *uentis*, und selbst wenn man es in seiner eigentlichen Bedeutung nimmt, ist es ganz am Platze, da der Zephyr ein warmer, den Sommer hindurch wehender Wind und von dem *Africus* wesentlich nicht verschieden ist.

276 ff. *Fama per innumeras spargens praeconia linguas
ante uolat fortem referens properare Iohannem
cum ducibus cunctis. nagi Ilaguantensis ad aures
improba tendit iter.*

T liest: *lagila tangentis ad auras*. Setzt man *il = u*, *au = o*, so erhält man *laguatae gentis ad oras*. und, wenn man den Eigennamen wie Partsch schreibt, *Laguantan gentis ad oras*.

283 f.

acti terrore magistri

experti trepidant.

Da T *tremunt* statt *trepidant* hat, ist anzunehmen, dass *que* hinter *experti* ausfiel, und demnach *expertique tremunt* zu schreiben. Damit diese Annahme nicht als gewagt erscheine, bemerke ich, dass *que* in der Handschrift an zahlreichen Stellen fehlt; so z. B. gleich I, 2 *insidias stragesque uirum duosque labores*, wo T *strages* liest, der verlorene Cod. Budensis dagegen richtig *stragesque* überlieferte.

342 f. Johannes ermuntert die von Hitze und Durst gequälten Soldaten.

*uincat amor patriae mentem. et sitis improba cesset
flumine purpureo, ac uester satiabitur ardor.*

purpurco rührt von Mazzucchelli her; in T steht *pusapio*. Demnach kann mit Sicherheit emendirt werden: *numine pulsa pio. pusa* ist um so gewisser aus *pulsa* verderbt, als T auch V. 597 *compusos* statt *compulsos* hat. Uebrigens ist zu beachten, dass der Coni. Praes. *cesset* hier Futurbedeutung hat. Dasselbe ist IV, 7 der Fall. Partsch hat diesen Gebrauch, der bei Dracontius sehr ausgedehnt ist (vgl. Duhn's Index), ganz übersehen.

381 ff.

huc undique miles

*confluit ad latices et dulcia flumina potat.
panis inops tondet flores herbasque uirentes.
his cupiunt satiare famem.*

Das hdschr. *tondent* ist beizuhalten und die Stelle so zu interpungieren :

*dulcia flumina potat
panis inops. tondent flores herbasque uirentes;
his cupiunt satiare famem.*

408 ff. *has inter uoces ignari murmura ulgi
in castris sonuere ducis. 'quonam usque necabit
agmina multa fames.'*

Bekker verwarf *multa* und vermuthete *nostra*. Mit mehr Wahrscheinlichkeit dürfte *agmina inulta* zu schreiben sein; vgl. IV, 243 f.

*Africa per tantas periens non ulta rapinas
sic mersa est.*

737 ff. *ficus contexitur umbo
missilibus densis. ipso iam tegmine subter
pondere telorum premitur, fessumque fatigat
silua grauis.*

Da T *subut* statt *subter* hat, vermüthe ich: *ipso iam tegmine sudat,
pondere telorum premitur.*

Lib. VII.

152 f. *sed spes fidissima rebus
una fuit, saluum retulit quod fama magistrum.*

Da T *qui* hat, ist sicher *quia* zu schreiben.

191 ff. Die Gemalin des gefallenen Johannes klagt um ihren Gatten und wünscht sich gleichfalls den Tod.

*o mihi si medios rupissent prospera luctus
fata. trahente die tantos nec ferre labores
passa diu! mors saeuu foret, sed sorte recenti
manibus ore mei fruerer sociata Iohannis.*

Diese Worte sind von den Herausgebern seltsam misverstanden worden. Das Rufzeichen hat zu entfallen, da der Zusammenhang ist: *nec mors saeuu passa foret, tantos (me) diu ferre labores*; der Tod duldet es, dass sie leidet, so lange er nicht kommt. Dann gehört *trahente die* wol zum Vorhergehenden und daher das Komma hinter *die*. Das Ganze ist somit als Wunschsatz zu fassen und so zu verstehen: 'o hätte doch, während mir die Zeit träge dahinschleicht, ein glückliches Geschick meiner Trauer plötzlich ein Ende gemacht; hätte doch der Tod nicht geduldet, dass ich lange an meinem Schmerze trage, sondern wäre ich mit den Manen meines Johannes vereinigt'.

244 ff. *namque inter sese duri iam semina belli
sacuus Ifisdaias et filus Cusina sumptis
tunc habuere odiis.*

Da in T *functis* statt *sumptis* überliefert ist, ist ohne Zweifel *iu nctis* zu schreiben.

272 ff. *uenit Ifisdaias centum cum milibus ardens,
Arsuris et latos impleuit tarua campos;
sed numerus uirtute minor. tamen ornat in armis,*

275 *hostiles acies uisu terrente, per hostes
proelia dum miscent densis asperrima telis.*

Ich vermüthe: *tamen horret in armis.*

277 ff. *auxiliumque dedit rebus famulatus Iaudas,
cum nato comites bis senis milibus armans.
omnia castra simul praefectus Bezina ducit
conueniens, agrosque suis pecuariibus implet.*

Für den sonderbaren Abl. *bis senis milibus* hat Partsch im Index unter 'ablatius casus insolentius positus' eine eigene Rubrik, aber ohne irgend eine Andeutung, wie er zu fassen sei. Ich möchte schreiben:

*cum nato comite et bis senis milibus. armans
omnia castra et rel.*

417 ff. *obuius ecce uenit Uarimnus, belliger ille
terribilis quondam nostris stipante caterua.*

T hat *histi* statt *nostris*. Demnach schreibe ich
terribilis quondam. tristi stipante caterua.

449 ff. *turbo uolat horridus ante
contortus uirtute noti, gyroque coactus
uertit harenosas conturbans aequora terras.*

Es ist wol *uerrit* zu schreiben.

Lib. VIII.

151 f. *erubuit stupefacta phalanx, humilisque magistrum
sic pia uoce rogat.*

phalanx hat schon das Attribut *pia*. während man bei *uoce* ein solches vermisst. Offenbar ist *humilique* zu schreiben; vgl. 137 f.

*summittere colla
nunc humili cum uoce uolunt.*

203 ff. *promittunt animos, curritque per agmina laeto
murmure cuncta sonus. non sic agitata resultant
aequora uenturis longe signantia uentis.*

Ich emendire *signantia* in *stagnantia*.

213 ff. *haec, socii, transacta dies. nec crastina pugnae
apta datur durae, dominoque sacrata per orbem est.*

Im V. 214 ist *durac* von Bekker ergänzt; die Stelle ist jedoch einfacher dadurch zu heilen, dass man annimmt, *que* sei aus $q\bar{u}o = quoniam$ entstanden.

316 f. *presserat ista deus, surdumque ad carmina nimen
omne fuit: nulli retulit responsa sacerdos.*

que fehlt in T; vielleicht ist aber *nam* hinter *surdum* ausgefallen.

318 f. *Phoebus ab interni resplendens margine caeli
Oceanum rumpbat aquas.*

Was *internum caelum* sei, weiss ich so wenig wie die Herausgeber und vermuthete, dass *aetherii* zu schreiben sei.

506 ff. *hic socius Decii infernas ibat ad umbras
felix morte sua. nomen post bella beatum
semper erit, semperque manet memorabile caelo.
dum fera bella legent aeterno ueniente minores.*

Was *caelo* mit dem Namen oder dem Andenken des Putzintulus zu thun hat, weiss der Himmel. Da T *caelum* hat, ist natürlich *letum* zu schreiben.

644 f. *planus erat campus, liber quo currere posset
miles et infensas telis effundere turmas.*

Partsch bemerkt: *confundere* malim. Es dürfte jedoch *offundere* das richtige sein.

Graz.

M. PETSCHENIG.

Zur Textkritik des Ausonius.

Parent. XII, 2 *Si qua fuit uirtus, cuperet quam feminu prudens esse suam, soror hac Dryadiu non ruit.*

Diese in alter und neuer Zeit oft besprochene Corruptel erledigt sich, wie ich glaube, am einfachsten, wenn man *eminuit* schreibt, da *n.* = *enim* (für *emin*) leicht mit *n̄* verwechselt werden konnte. Aehnlich hat schon Gronov *enituit* vermuthet.

Parent. XVI, 1 hat Peiper Jahn'sche Jahrbb. Suppl. XI, S. 265 *uel nurus*, wie es scheint, richtig in *siue nurus* geändert. Aber *uel* vor *uice* in *seu* zu ändern war nicht nöthig, da man *siue* ... *uel*, wenn es auch sonst bei Ausonius nicht vorkommt, doch bei Dichtern und Prosaikern nachweisen kann. Ja es lässt sich, wenn man annimmt, dass *siue nurus mihi nomine uel* geschrieben stand, die Corruptel recht wol erklären.

Parent. XXVII, 3 f. *cinis ut placidulusoperta uigeat celeripes et adeat loca tacitu crebii.* Die unverständlichen Worte werden klar, wenn man theilweise nach Scaliger schreibt: *recino: cinis, uti placidula ea supera uiguit, loca tacita celeripes adeat crebi.*

Prof. Burd. III, 4 *seu lege metrorum condita seu prosis solueret orsa modis.*

Dass die Stelle trotz der Erklärung Toll's nicht heil ist, unterliegt wol keinem Zweifel. Ausonius hatte unstreitig Stat. Silv. I, 4, 29 f. vor Augen: *seu plana solutis cum struis orsa modis*, aber damit ist hier *solueret* nicht gerechtfertigt, man müsste denn ein auffälliges Zeugma annehmen. Auch ist *solueret* neben *prosis* bedenklich. Vielleicht hat der Dichter *uolueret* geschrieben.

Prof. Burd. XIV, 9 *Nazario et claro quondam delata Patraeae* kann *delata* allerdings auf *gloria* v. 7 bezogen werden; aber v. 10 *egregie multos excoluit iuuenes* steht dann ohne Verbindung da. Wollte man mit Vinetus diesem Uebelstande durch Einschaltung von *qui* vor *excoluit* abhelfen, so bliebe doch immer befremdlich, dass hier *Patera* so ungemein gepriesen wird, zumal er schon durch das Epitheton *claro* ausgezeichnet ist, während *Nazarius* einfach genannt ist und, was noch schwerer wiegt, die Lehrthätigkeit des *Agricius* gar nicht geschildert wird. Wahrscheinlich ist vor v. 9 ein Distichon

ausgefallen, in welchem etwa Folgendes stand: Deiner Leitung war die Schule in meiner Vaterstadt anvertraut, welche (einst der Obhut des Nazarius und des berühmten Patra übergeben trefflich viele Jünglinge bildete).

Urbes (Capua) VI, 1 *Nec Capuam pelago cultu penique potentem
deliciis, opibus famaque priore silebo.*

Dass *pelago* verderbt ist, hat schon Heinsius erkannt. Es lässt sich nicht grammatisch erklären; zudem liegt Capua nicht am Meere und hat auch nie eine Herrschaft zur See besessen. Peiper (S. 268) vermuthet *glacbae*, was aber hier, besonders in Verbindung mit *cultu*, nicht passend erscheint; auch wird man kaum begreiflich machen können, wie *pelago* aus *glacbae* entstand. Ich denke, Ausonius schrieb *agrorum*. Wenn *rū* vor *cultu* ausgefallen war, so konnte *ag^o* leicht zu *pelago* ergänzt werden.

In dem viel besprochenen Verse Sept. Sap. Prol. 28 scheint es mir das einfachste *praegrederer ac docerem quid uellent sibi* zu schreiben. Nimmt man an, dass in der Handschrift, aus welcher VP stammen, ^{DOC} AC ERĒ stand, so lässt sich begreifen, wie daraus *agere* entstehen konnte.

Ibid Lud. 14 muss es wol heissen: Μελέτη τὸ πᾶν *est Periantri Corinthii.*

Ibid. Sol. 8 *ut in orbe tereti nominum sertum incideret.* Peiper (S. 267) vermuthet *inderet*. Nun ist allerdings *nominum sertum* tadellos; aber *inderet* ist nicht der richtige Ausdruck. Will man daher, wie es nothwendig scheint, *incideret* halten, so muss man *nomina sarta* schreiben. Bei der Aehnlichkeit von *a* und *u* konnte leicht daraus *nominū sertū* werden. — V. 36 f. *at ille captans funeris (ipse funeris P) instar sui, qua (so V) flamma totum se per ambitum dabat* lässt sich herstellen, wenn man schreibt: *at ilico aptant* (so schon Scaliger) *funeris ipsum instar sui, qua . . .* Sollte *aptant* weniger passend erscheinen, so liesse sich leicht *artant* verbessern; statt *at* würde man eher *et* erwarten. Der Sinn ist klar: Alsogleich macht man ihn den Lebenden als wäre es seine Leiche dort fest, wo . . . An eine Lücke vor und nach v. 36, wie man sie seit Vinetus annimmt, ist nicht zu denken. — V. 33 hat Ausonius gewiss nach alter Messung *accepit. ego* geschrieben; die Aenderung Vinets *accepit. at ego* ist ungerechtfertigt.

Ibid. Pitt. 6 *uester quoque comicus Terentius* (^{sic (m₂)} V *comicus*). Den unvollständigen Vers ergänzt man gewöhnlich nach dem Lugdunensis

durch Einschlebung von *ille* nach *quoque*. Aber *ille* ist unpassend; ich vermuthe *quoque itidem*.

Idyll. I, 10 f. *celeremque caduceae*

finem animae donas aeternae munere uitae.

donas verstehe ich nicht; es ist wol aus *redimis* entstanden.

Idyll. IV, 32 *pompa loci et uani fugiatur scena timoris*. So schreibt man ohne allen Sinn nach der zweiten Classe der Handschriften; P hat richtig *fucatur*, V *fugatur*. Doch dürfte noch *est* für *et* herzustellen sein: *pompa loci est, uani fucatur scena timoris*.

Idyll. VI, 13 ff. *omnia quae lacrimis et amoribus anxia maestis
exercent memores obita iam morte dolores,
rursus in amissum reuocant herouilas aeuum.*

Die Verse 14 und 15 müssen offenbar umgestellt werden: *rursus . . . aeuum. exercent . . . dolores*. — V. 17 *et ambustas lacera per inania curas* (einige Handschriften *curas*). Man schreibe: *ambustos lacera per inania erines* (so schon Scaliger; der Archetypus hatte *luceras*) *per inania erines*. — V. 40 schreibe: *errat et ipsa, olim qualis*.

Idyll. XII (n. 340, Bip. 197, 7) *ut quantum eius possent* (so Vv, *quantum posset uideri* dett.) *apud aures indulgentissimas*. Will man *eius* halten und dies ist nothwendig, da an eine Interpolation nicht zu denken ist, so bleibt wol nichts übrig als *quantum eius posset fieri* zu schreiben. In der Redaction der dett. ist richtig erkannt, dass *posset* nicht ohne einen Infinitiv stehen kann; darum ist *uideri* beigefügt, *eius* aber gestrichen.

Ibid. (n. 349, Bip. 203) schreibe man: *En logodaedalia! stride modo qui nimium trux friuola condemnas, nequam, quia cum pretio merx*. V. 1 hat V *E*, die übrigen *Et*; *stride* lesen alle codd.; *nequam quoq⁵ cum* V, *nequam q̄q̄ cum* C, *nequam quoque cum* cett.: in *quoque* steckt offenbar *quia*. V. 3 gibt der Voss. *replea*, was auf *repleat* führt; *repleat* würde gut zu dem folgenden *coquat* stimmen. Uebrigens müssen, wie aus Verg. Cat. II, 3 erhellt, die Verse 8 und 9 nach 6 gestellt werden; hinsichtlich v. 9 hat dies schon Scaliger richtig bemerkt. Es versteht sich von selbst, dass ich hiebei nur die Fassung des Vossianus und seiner Sippe als die echte anerkenne, in der Textgestaltung der *deteriores* aber nur eine willkürliche Umänderung des Textes erblicke; vgl. Peiper S. 284 ff. und dagegen Bährens Poet. lat. min. II, 43 ff.

Idyll. XIII (n. 357, *Ingressus in cub.* Bip. 211). Man hat noch nicht bemerkt, dass nach *reponunt* v. 3 ein Vers ausgefallen ist, in welchem das Object zu *reponunt* enthalten war. Eben so ist ein Vers nach 87 verloren gegangen.

Epist. I, 13 *bonaetas quia nostra eadem*. So V. Man schreibt gewöhnlich nach der willkürlichen Aenderung in der Lugd. *atque aetas*. Das Wahre ist wol *dein aetas*.

Epist. VII, 15 *bisque uiros numeres, qui fata Amphraysia seruant*. Dass diese Worte mit den vorhergehenden *Priamidae quot erant, si bis deni retrahantur* nicht verbunden werden können, liegt auf der Hand. Damit ist aber auch erwiesen, dass vor v. 15 ein Vers ausgefallen ist, der wie fast alle Verse von v. 5 an mit *quot* eingeleitet war, etwa *uel quot erant numero, si...* Es stand also hier ein ähnliches Verspaar wie vv. 6 und 7. In demselben Briefe werden die Verse 28 und 29 ihre Stelle tauschen müssen. Man schreibe also:

27 *septenis quater addito¹⁾ unam et unam,*

29 *aut ter quattuor adde bis nouenis.*

28 *duc binas decies semelque denas.*

30 *octonas quater — hinc duae recedant.*

unam et unam statt *unum et unum* und *octonas* statt *octonis* sind Conjecturen Tolls.

Ep. X, 41 lesen die Handschriften *katenantia* oder *catenancia*, was wol nur κατ' ἐναντία sein kann, das Ausonius im Sinne von *uice uersa* gebraucht zu haben scheint. In den Texten steht noch immer die unsinnige Conjectur *catenopia* aus der Veneta von 1496. Der letzte Vers *non Poena sed Graeca fide* erregt mehrfach Anstoss. Zuerst ist der zweite Fuss nicht ein Jambus, wie es sein sollte, sondern ein Spondeus; dann es ist seltsam, dass die übel berüchtigte *Graeca fides* (vgl. Epist. XXII, 24) der *Poena fides* gegenübergestellt wird; das Sprichwort δὸς καὶ λαβέ, worauf sich Scaliger beruft, reicht nicht aus, um dies zu rechtfertigen. Ich weiss nichts Besseres vorzuschlagen als *Non Punica aut Graeca fide*.

Ep. XI, Praef. In die schwierige Stelle *denique pissonem, quem tolleno in existimo proprie a philologis appellatum* lässt sich durch die Aenderung ΚΟΛΩΙΟΝ statt des sinnlosen *tolleno in* Licht bringen; *colonomon*, was zuerst in der Ven. 1496 steht und seitdem allgemein angenommen wurde, ist ganz verkehrt. Diesem κολῳός würde *dissonum*, wie in der ed. princ. für *pissonem* geschrieben ist, ganz gut entsprechen.

Epist. XVI, 57 *quem mille uocis modis*. Den Vers ergänzte die Veneta von 1507 durch Einfügung von *cum* vor *uocis*. Man wird aber wol *tum uocis* vorziehen. — V. 82 ist *hic* auffällig. Wahrscheinlich wird man *sic* schreiben müssen, das dann durch *sic* v. 88 wieder aufgenommen wird.

¹⁾ oder *addas*; V hat *adde*.

Epist. XVIII, 19

*quot telios primus numerus solusque probatur,
quot par atque impar partibus aequiperat.*

Dass der erste Vers nicht heil ist, hat schon Toll erkannt und *numerus* für *numerus* vorgeschlagen. Aber dies gibt keinen richtigen Sinn; auch kann *telios* schwerlich ohne *numerus* stehen. Daher denke ich, dass Ausonius *qui telius* geschrieben hat. Die Corruptel erklärt sich dadurch, dass in den anderen Beispielen *quot* gleich zu Anfang steht, auch kann *quot* v. 20 auf v. 19 eingewirkt haben.

Epist. XXI Praef. *Sed haec atque alia documenta liberalis animi aliquis fortasse et aliquando quamvis rarius.* Toll hat unpassend *aliquis* in *alicui* geändert. Wahrscheinlich ist nach *fortasse: imitabitur* ausgefallen. — V. 8 schreibe *si vera fama est, Hippoerene, quam... fremens, tu fonte...* — V. 12 hat man *hicque* nach Vinet in *illicque* geändert. Es ist vielmehr *ilicoque* herzustellen (*ilico* hat schon die Parisiensis I).

Epist. XXII, 36. Man setzt nach dem Vorgange Vinets nach diesem Verse und ebenso nach dem folgenden *ut inde nauaso deuchat* eine Lücke an. Doch hat schon Scaliger bemerkt, dass die Worte *ut... deuchat* der Rest eines Senares sein könne. Nimmt man an, dass derselbe ursprünglich *ut inde nauaso deuchatur triticum* (vgl. v. 27) gelautet habe, so schliesst sich v. 38 *nostros in usus, ut refert* vortrefflich an und es entfällt die Annahme von Lücken.

Epist. XXIV, 74

*quod si interualli²⁾ spatium tolerabile limes
poneret exiguus, quamuis longa omnia credant
qui simul esse uolunt: faceret tamen ipsa propinquos
cura locos, mediis iungens distantia uerbis
moenibus e patrio forsan quoque uestis et oris.*

Den letzten Vers, der in den Handschriften nach 69 überliefert ist, hat Floridus hierher gesetzt und dabei *e patrio forsan* (so V, *et m₂* statt *e*; P *e patrio foris*) in *e patriis forma* geändert; aber die Erklärung, die er hinzufügt, ist so gut als keine. Der Vers gibt an dieser Stelle und in dieser Form keinen Sinn. Man könnte nun *et patriae forma* schreiben und die Ablative *moenibus* und *forma* mit *distantia* verbinden; wie soll man sich aber die Entstehung von *forstan* erklären? Auch ist die Stelle in dieser Fassung nichts weniger als klar. Es bleibt somit, da an eine Interpolation nicht zu denken ist, nichts übrig als anzunehmen, dass jener Vers der Rest einer grösseren Stelle ist, welche verloren gieng. Leider gibt auch dieser Vers nicht einmal einen Anhaltspunct, um zu entscheiden, wo die Lücke anzusetzen ist.

²⁾ so richtig V, *interuallis* P.

Grat. Act. 4 (ed. Bip. 285, 23) *non ingratus beneficiis, sed oppressus. ingratus* bildet keinen Gegensatz zu *oppressus*, auch lässt sich die Construction nicht erklären; endlich bedenke man, dass die ganze Stelle die Begründung für die Worte *uincor magnitudine, redigor ad silentium* enthält. Ich vermüthe daher *non ornatus*.

Ibid. 8 (286, 14) *possum ire per omnes appellationes... meditatur, uoca Germanicum... Sarmaticum. connectere... felicitatis: sed...* So die Handschriften. Acidalius hat *possem* und *uocarem* geschrieben. Man lese: *possum ire... uocare (te?)... connectere*.

Ibid. 31 (290, 25) *potestatis habuisse quo modo Titianus magister sed gloriosus...* Man interpungiere *p. habuisse, quo modo Titianus. magister set gl. ille...* et vor *Titianus* einzuschieben, wie dies Toll vorschlägt, ist nicht nothwendig.

Ibid. 74 (299, 22) Die viel behandelte Stelle, bei welcher man von der Lesart des Voss. 107 *conuiuantiã ð rõe* ausgehen muss, erledigt sich, wenn man *conuiuanti adacratione* schreibt. *adaeratione* hat R. Unger gefunden, *conuiuanti (coniuanti)* Toll, der den Ausdruck richtig erklärt.

Ibid. 75 (299, 28) *Antoninorum comitas fuit et iam inde Germanicorum cohorte amicorum et legionibus familiaris humanitas.* Man schreibe *et iam ante Germanicorum in cohorte...* — *ante* und *inde* werden häufig verwechselt. Für *cohorte* hat man nach der Parisiensis I *cohorti* geschrieben.

Ibid. 77 (300, 15) *audiui confirmantia ad salutem uerba profari, occurrere desideris singulorum.* Für *occurrere* hat eine gute Handschrift *occurrente*, was auf *occurrere te* führt. Auch nach *audiui* wird man *te* ergänzen müssen.

Perioch. Praef. (Bip. 304, 11) *belli Troici causam originis apparatusque quae.* Ich denke *origines apparatus quaeque.* (15) *quae opinione ueterum bipertita est.* Wol *de qua opinio u. b. est.*

II. III (306, 14) *quisquam feriret acies.* Lies *ferirent.*

II. VI (308, 3) Nach *discedunt* ist ein Satz ausgefallen, der die $\delta\mu\lambda\acute{\iota}\alpha$ Ἐκτορος καὶ Ἀνδρομάχης erwähnte.

II. XIII (311, 4) *et usurpata uatis effigie.* Schreibe *et us. Calchantis (Calchātis) uatis eff.*

II. XV (312, 3) *et minaciter per Iridem conterrita iubet.* So P, Ugoletus schiebt vor *iubet: fratrem* ein, Accursius ändert *conterrita* in *conterritum*. Ich denke, es stand hier *et fratrem n. per J. conterritum.* — Z. 6 *et ab eodem* hat Ug., es fehlt aber in P. Wahrscheinlich stand ursprünglich *a quo*.

Il. XVI (312, 9) *affecta* hat P Ug., *oppugnare* die Ven. 1507; man schreibe daher *affectare*. Z. 11 *miseratur*; schreibe *miseratus*; *agminibus* P Ug., *armis* Ven. 1507, offenbar *tegminibus*.

Il. XXI (314, 17) *cum flumen exundat*. Man lese *dum fl. e.* An eine Lücke ist nicht zu denken.

Il. XXII (315, 8) *et uictoris iracundia. et* hat Ug., es fehlt in P. Toll schreibt *iracundiae*. Wol *prae iracundia*.

Od. III (317, 9) *percontatus* ist eine Conjectur der Paris. I Ug. hat *percunctatus*, P *percunctus*. Somit ist *percunctans* zu schreiben.

Od. III (317, 16) *uulidae ad Lacedaemonis*; *ad* ist unnöthig von Avantius (Ven. 1507) beigefügt; Ug. hat *uulidae* L., P *uulideca* L.

Od. VIII (319, 21) Schreibe *ut ex ordine tolerata*. P lässt *ut* aus; *ut cuncta* hat Ug. zugesetzt.

Od. X (320, 22) Schreibe *in scorto esse*; *in sorato esse* P, *in sora inesse* Ug., *in scorto inesse* Lugd. — Z. 25 wahrscheinlich *ubi amissis*. 321, 3 *conuerterit* P, *conuersi sint* Ug. Also *conuerterint*.

Od. XIV (322, 17) *nesciēt* P, *nesciret* Ug., wol *nesciens*. — Z. 24 *Eumaeum cum (cum etiam Ug.) affectione maestissima pergens (perurgens Vinet)*. Ich denke: *Eum. tum a. m. peragens*.

Od. XXII (327, 2) gibt P *suffragatura*, Ug. *suffragabatur et*. Man lese *suffragatur. at*.

Od. XXIII (327, 13) Schreibe *persuadet, sed quadam. . .*

Od. XXIII (328, 4) *affēt* P, *affecit* Ug. Richtig *afficit senem: afficitur*.

In zwei Stücken der *Commemoratio professorum Burdigalensium*, nämlich VI und X, ist die richtige Folge der Verse gestört. Der Grund hievon liegt darin, dass wie noch im *Vossianus* so schon im *Archetypus* beide Stücke in zwei Spalten geschrieben waren, was bekanntlich beim Abschreiben oft Störungen hervorgerufen hat. Scaliger hat zuerst versucht die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen, aber in sehr willkürlicher Weise; seine Irrthümer hat ersteren Stücke Toll verbessert, dessen Anordnung man gewiss billigen wird, mit Ausnahme der Verse 26 und 27, die nach den Handschriften recht wol ihre Stelle nach v. 38 haben können. Anders steht es mit dem zweiten Stücke, wo Toll meistens die Herstellung Scaligers angenommen hat, obwol sie ebenso willkürlich und unrichtig ist, wie jene des ersten Stückes. Der Kürze wegen gebe ich den Text von *carm. X* nach meiner Herstellung und füge die Bezeichnung der Spalten (I, II) und der Nummern der einzelnen Verse nach der Ueberlieferung im *Voss.* bei.

- Nunc ut quemque mihi I 1
 flebilis officii I 2
 religiosus honor I 3
 suggeret, expediam: I 4
 5 qui quamvis humili I 5
 stirpe, loco ac merito, I 6
 ingeniis hominum I 7
 Burdigalae rudibus I 8
 introtulere tamen I 17
 10 grammatices studium. I 18
 sit Macrinus in his: I 19
 huic mea principio I 20
 credita puerities: I 21
 et libertina II 3
 15 Sucuro progenie, II 4
 sobrius et puerorum II 5
 utilis ingeniis, I 9
 et tu Concordi, I 10
 qui profugus patria I 11
 20 mutasti sterilem I 12
 urbe alia cathedram. I 13
 nec reticebo senem I 14
 nomine Phoebicum, I 15
 qui Beleni aedituus I 16
 25 nil opis inde tulit, I 22
 set tamen ut placitum I 23
 stirpe satus druidum I 24
 gentis Aremoricae I 25
 Burdigalae cathedram I 26
 30 nati opera obtinuit. I 27
 permaneat series: I 28
 religiosum etenim I 29
 commemorare *meae* I 30
 grammaticum patriae I 31
 35 *Ammonium*,
 qui rudibus pueris II 1
 prima elementa dabat, II 2
 doctrina exiguus, II 6
 moribus inplacidis: II 7
 40 proinde ut erat meritum, II 8
 famam habuit tenuem. II 9
 pange et Anastasio II 14
 flebile musa melum II 15
 et memora tenuem II 16
 45 nenia grammaticum. II 17
 Burdigalae hunc genitum II 18
 transtulit ambitio II 19
 Pictonicaeque dedit. II 13
 pauper ibi et tenuem II 20
 50 uictum habitumque colens II 21
 gloriolam exilem II 22
 et patriae et cathedrae II 23
 perdidit in senio; II 10
 set tamen hunc noster II 11
 55 commemoravit honos, II 12
 ne pariter tumulus II 24
 nomen et ossa tegat. II 25

Der Grundfehler Scaligers war, dass er den in der Ueberschrift des Voss. GRĀMATICIS LATINIS BVRDIGALĒSIBVS philologis AMMONIO ANASTASIO GRĀMATICO PICTAVIORŪ genannten Ammonius für identisch mit Anastasius hielt. Es ist nämlich durchaus nicht glaublich, dass der im Gedichte einfach mit Anastasius bezeichnete Grammatiker in der Ueberschrift zwei solche Namen haben soll; vielmehr drängt alles dazu hier an zwei Grammatiker zu denken. Somit bleibt nichts übrig als nach v. 34, womit Spalte 1 endigt, den Ausfall eines Verses, in welchem Ammonius genannt war, anzunehmen. Dass hier ein Vers ausfiel, ist sehr begreiflich. V. 37 ist mit der ersten Hand des Voss. *dabat* (*dabas* hat m_2) zu schreiben. Die Verse 16 und 17, welche Scaliger an v. 11 anfügte, habe ich

mit v. 15 verbunden, einmal weil diese Ordnung für v. 16 bezeugt ist, sodann weil Sucuro wol nicht ohne einen solchen Beisatz genannt werden konnte. Damit ist auch, da v. 17 in der Ueberlieferung mit dem folgenden zusammenhängt, die richtige Stelle für 14 und 15 bezeichnet.

Zum Schlusse möge noch die makaronische Epistel (XII) folgen, wie sie sich nach den Handschriften herstellen lässt. Ueber diese zu sprechen, würde hier zu weit führen; ich gebe einstweilen den Text des Briefes, was gewiss manchem erwünscht sein wird, da man denselben theilweise gar nicht, zum grossen Theil aber auch nach dem, was Peiper S. 200 ff. geändert hat, nur in einer sehr unrichtigen Gestalt kennt. Scaliger, dessen Text für die Späteren massgebend war, hat mit der Ueberlieferung oft in der willkürlichsten Weise gespielt. Mein Text ist durch Vergleichung der Züge in den verschiedenen Handschriften gewonnen, von denen bald die eine, bald die andere das Richtige bietet. Durch Conjectur habe ich eigentlich nichts geändert.

Αὐκόσιος Παύλω.

- Ἑλλαδικῆς μέτοχον μούσης *latiaequae camenae*
 Ἄξιον Αὐκόσιος *sermone adludo bilingui.*
 Musae quid facimus? τί κεναῖσιν ἐπ' ἐλπίσιν αὐτως
 ludimus ἀφραδίησιν ἐν ἡματι γηράσκοντες;
 5 Σαντονικοῖς *camprois*, ὅπου κρύος ἄξενόν ἐστιν,
erramus gelidoτρομεροὶ καὶ frigδοποιηταί,
 Πιερίδων *tenerοπλοκάμων* θεράποντες *inertes.*
 πάντα δ' ἔχει παγετός τε *pedum* καὶ κρουσμός ὀδόντων,
 θαλπυρῆ *quia nulla* πέλει χιονωδέι χώρη,
 10 *et duplicant frigus* ψυχρὰ *carmina* μητιώωντες.
 ἀρχόμενοι δ' ἄρα μηνὶ νέῳ Ἰανοῦ τε *καλένδαις*
primitiis Paulo *nostrae* πέμψωμεν *αοιδῆς.*
 Μνημοσύνης κρηδεμνοκόμου *polucantica* τέκνα,
 ἔννεά *uerbosae* κριννοστέφανοί τε *puellae,*
 15 ἔνθ' ἄγε μοι *polurisa* ἔπη, *κουρῶδεα* *μολπήν*
frontibus ὑμετέραις *πτέρινον* *praeferte triumphum.*
 ὑμᾶς γὰρ καλέω *καινὸς Διονυσοποιητῆς:*
 Παύλῳ ἐφαρμόσσαιτε *μειμιγμενοβάρβαρον ὤδην.*
 οὐ γάρ μοι θέμις ἐστὶν *in hac regione* μένοντι
 20 Ἄξιον *ab nostris* ἐπιδεῦσα εἶνε *καμήναις.*
 κείνος ἐμοὶ πάντων μέτοχος, *qui seria* *nostra,*
qui ioca παντοδαπῇ *nouit tractare* *παλαιστρη.*

- καὶ νῦν sepositus μοναχῶ ἐνὶ rure Κρεβέννου
 ἀσταφύλῃ ἐνὶ χώρῳ habet θυμαλγέα λέσχην
 25 οὔτε φίλοις ἐτάροις nec mensae accommodus ulli,
 ὅτι ἀθελξονόοις aeger συνεμέμεφετο Μούσαις.
 iam satis ο φίλε Παῦλε πόνων ἀπεπειρήθημεν
 ἔν τε forῶ causαις τε καὶ ingrataiς καθέδραις
 ῥητορικοῖς ludοις καὶ ἔπλετο οὐδὲν ὄνειαρ.
 30 ἀλλ' ἤδη κείνος μὲν ἅπας iuuenaliος ἰδρῶς
 ἐκκέχυται μελέων, τρομερῇ λάβε βλέμμα senectus
 καὶ minus in sumptum δαπάνας leuis arca ministrat.
 οὔτ' ἄρ' ἔχει ἀπάλαμνος ἀνήρ κουαιτώδεα λοῦκρον
 κλεινικός οὔτε γέρων ἄρ' ἴσον κεραϊζόμενος νοῦν.
 35 aequanimus quod si fueris et πάντα mala εὔδειν
 malueris, λήθη πόνου ἔσεται ἠδὲ πενείης.
 κείνο δὲ παγκάλλιτον, ut omnibus undique misis
 cὺν φιάλῃ uinoque, ἑτεῶν συνοπάονι μουσῶν,
 θυμοῦ ἀκηχεμένου solatia blanda requiras.
 40 hic erit et fructus Δημητέρος ἀγλαοκάρπου,
 ἔνθα κύες θαλεροὶ πολυχανδέα ποσεια τ', ἔνθα
 κινρᾶν, εἴ κε θέλοις, νέκταρ uinoιο βοιοιο.
 ambo igitur nostrae παραθέλωμεν otia uitae,
 dum res et aetas et sororum
 45 νήματα πορφύρεα πλέκεται.

V. 6 habe ich *frigidοποιηταί* (die codd. *frigidοpoetae*) geschrieben, weil es wahrscheinlich ist, dass Ausonius hier ein ähnliches Compositum gebildet hat, wie *gelidoτρομεροί*. Die Handschriften verwechseln wie begreiflich in diesem Gedichte öfters lateinische und griechische Wörter. Was *ποιηταί* anbetrifft, so vergleiche man v. 17 *Διονυσοποιητής*. V. 45 hat Scaliger mit Recht bemerkt, dass bei der Anspielung an Hor. Od. II, 3, 15 ff. *dum res et actus et sororum filatium patiuntur atra* das Metrum $\pm \sim - \sim - \sim -$ befremdet; er hat daher *πλέκονται* vorgeschlagen. Aber man begreift schwer, wie *πλέκονται* in *πλέκεται* geändert worden sein soll; es müsste denn ein sehr ungeschickter Redactor an dem Plural Anstoss genommen haben. Vielleicht hat Ausonius *πλέκται* geschrieben, indem ihm bei *dum* ein *ἔως ἄν* vorschwebte.

Miscellen.

Epigraphische Miscelle.

Prof. Kirchhoff hat im Hermes III 449 eine bereits von Eustratiades in der 'Παλιγγενεσία' 1869 veröffentlichte Inschrift wieder abdrucken lassen, die sich auch in Cauer's *delectus inscriptionum Graecarum* Nro. 6 findet. Der Wortlaut der Inschrift nach Kirchhoff ist folgender:

Φίλητορ | Φιλήτω | ἐπὶ πατρο | νόμῳ Γοργίππῳ τῷ (Γοργίππῳ) |
νεικάαρ κεαυαν | Ἀρτέμιτι Βωρσεά | ἀνέστηκε. |

Cauer hat ungenau Βωρσεά und ἀνσηκε¹⁾. Weist schon die Form der Buchstaben auf nachchristliche Zeit, so verräth auch die Sprache dieser kurzen Inschrift durchaus das Streben nach künstlichem Archaismus. Die hervorragendsten Eigenthümlichkeiten des lakonischen Consonantismus — Verwandlung des auslautenden c in ρ, des θ in c, des intervocalischen c in spir. asper und gänzlicher Schwund desselben — sind hier vereinigt. Es ist ein ganz ähnlicher Versuch archaisirender Gelehrsamkeit, wie die Inschrift Nro. 7 bei Cauer. Die Inschrift ist vollständig verständlich mit Ausnahme des räthselhaften κεαυαν, welches Kirchhoff a. a. O. nicht deuten zu können erklärt. Es schien mir von Anfang an wahrscheinlich, dass darin eine Form von κέλης stecke, als ich das *Bull. d. corr. d. inst. arch.* 1873 zur Hand bekam und dortselbst p. 188 ersah, dass Hirschfeld, der die in Frage stehende Inschrift gleichfalls bietet, die Lesung ΚΕΛΥΑΝ gibt, wodurch meine anfängliche Meinung dass darin ΚΕΛΗΤΙ stecke, nur bestärkt werden konnte. Ich darf freilich nicht verschweigen, dass Hirschfeld im Vorbeigehen gleichfalls an κέλης denkt, erlaube mir aber doch den 'Wiener Studien' vorstehende Mittheilung zu machen, da ich die Richtigkeit der Conjectur κέλητι erweisen zu können glaube. Es ist dies ermöglicht durch die ganz ähnliche lakonische Inschrift C. I. Gr. 1416, deren Wortlaut folgender ist:

Δαμοκλείδας Χαλέα, ἐπὶ Ἀλκίππου νεικάσας
τὸ παιδικὸν κέλητι[ι], Ἀ[ρτ]έμιτι Ὀρθει[ι]α.

Besonders bestärkt mich in der Richtigkeit meiner Vermuthung die gleiche Fassung der beiden Inschriften (mit Ausnahme des 'τὸ παιδικόν', was natürlich nichts auf sich hat) und die derselben Gottheit dargebrachte Weihung. Denn dass Βωρσεά = Ὀρθία, ebenso wie die hesychische Glosse βωρθία ὀρθία hiehergehört, kann jetzt nicht

¹⁾ In den corrigenda sind die beiden Fehler verbessert.

mehr bezweifelt werden, trotz Ahrens *de dial. Dorica* p. 48; es genügt auf Curtius Grundz⁵. 348 zu verweisen. Der Vollständigkeit halber erwähne ich, dass auch C. I. Gr. 5638 einen Sieg mit dem 'κέλης' erwähnt: 'Ο δάμος τῶν Ταυρομενιτῶν Ὀλυμπιν Ὀλύμπιος Μεττόν νικάσαντα Πύθια κέλητι τελείω. Noch findet sich ausserdem der Wettkampf mit dem 'κέλης' erwähnt C. I. Gr. 1591, 2758, 4039, jedesmal in Verzeichnissen von Siegern. Zum Schlusse darf ich wol noch die Vermuthung aussprechen, dass unser Γόργιππος τῷ Γοργίππῳ derselbe sein dürfte, wie der C. I. Gr. 1357 erwähnte; es heisst von ihm daselbst 'τά τε ἄλλα πολειτευόμενον καλῶς καὶ γυμνασιαρχο[ύ]ντα μεγαλοψύχ[ω]ς'. Derselbe erscheint auch 1251 nach Böckh's Restitution als *princeps nomophylacum*. Wenn nun Böckh's zu 1357 ausgesprochene Vermuthung, unter den Σεβαστοί seien die beiden Kaiser M. Aurelius und L. Verus zu verstehen richtig ist — und ich glaube, sie hat grosse Wahrscheinlichkeit für sich —, so würde augenscheinlich unsere Inschrift in dieselbe Zeit gerückt, wie die bei Cauer folgende, mit der sie das Streben nach archaisirender Ausdrucksweise gemein hat.

Innsbruck im Juli 1880.

FRIEDRICH STOLZ.

Zu Nonnos von Panopolis.

Scheidler nennt in den Wiener Studien 1880, S. 40 mein 8. Gesetz (Princip der Silbenwägung S. 96) 'durchaus nicht genau und richtig'. Worin besteht die Ungenauigkeit, worin die Unrichtigkeit? Ich habe als einen der beiden legitimen Fälle, in welchen vocalisch auslautende kurze Endsilben bei Nonnos in der Vershebung stehen dürfen, den bezeichnet, wenn das betreffende Wort pyrrhische Messung hat. Scheindler macht nun die Entdeckung, dass auch dann die Längung nur in der 2. und 4. Hebung gestattet sei, wobei er nur eines beizufügen versäumt, nämlich dass diese Entdeckung — schon 7 Jahre alt ist und von Tiedke in dem *Quaestionum Nonnianarum specimen* (I.) veröffentlicht wurde, also in einer Schrift, welche Scheindler selbst auf der vorhergehenden Seite 39 citirt. Tiedke sagt a. a. O. p. 9: „syllabas ante caesuram principem (= semiquinariam) producendas eas semper Nonnus elegit. quae consonanti littera terminarentur“. Ferner p. 26: „Iam, omnia quotquot coacervavimus exempla, qui perlustrabit, is ne in altero quidem versus commate Nonnum anapaestici post caesuram semiseprenariam verbi ultimam syllabam positione produxisse animadvertet. — — Voces longiores quales hic quoque produxerit, pauca exempla sufficiant (durchweg consonantisch auslautende). — — Qua lege etiam ultimum anapaestum contineri propterea statuere licet, quod in vocem monosyllabam cum versus desinit, semper fere choriambus antecedit, sive una sive duabus vocibus inter se conexis efficitur. — — Solus igitur utriusque commatis primus anapaestus excipitur.“ Dass die Endsilbe eines vocalisch auslautenden Pyrrhichus bei Nonnos niemals die 3.

Hebung bildet, konnte ich also bei meinen Lesern als bekannt voraussetzen, aber nimmermehr konnte ich ahnen, dass diese zur Zeit, als mein Buch erschien, seit sechs Jahren veröffentlichte Thatsache, ein Jahr nach Erscheinen meines Buches zum zweiten Mal werde entdeckt werden. Aber das hätte ich doch wol bemerken sollen, dass das Gleiche auch von der 5. Hebung gilt? Gewiss, wenn mich nicht der Respect vor meinen Lesern gehindert hätte, bei Ihnen die Unkenntniss einer Thatsache zu vermuthen, welche vor nunmehr — 75 Jahren kein Geringerer als Gottfried Hermann an's Licht gezogen hat. Denn so alt sind doch wol schon seine Orphica, worin er unter anderen nützlichen Dingen auch dies uns mittheilt, dass — mit spärlichen Ausnahmen kein auch nur halbwegs erträglicher Dichter sich die Cäsur κατὰ τέταρτον τροχαῖον gestattet. Wegen der 6. Hebung hatschon Tiedke an der citierten Stelle p. 26 das nöthige bezüglich der Form des dem einsilbigen Schlusswort vorhergehenden Wortes gesagt, und dass die Endsilbe eines Pyrrhichius nicht die 1. Hebung eines Hexameters bilden könne, wird man mir hoffentlich auf's Wort glauben. Bleiben also in der That — überraschend aber wahr — nur die 2. und 4. Hebung für pyrrhichische Wortformen übrig. So viel also über die 'Ungenauigkeit' meines 8. Gesetzes. Wie verhält es sich nun mit der 'Unrichtigkeit'? Ich habe behauptet, dass bei Nonnos vocalisch auslautende kurze Endsilben aus Verszwang die Vershebung bilden dürfen. Scheindler leugnet dies und erklärt sämtliche 36 Verse, welche zu dieser Kategorie gehören, als Entlehnungen oder Nachbildungen homerischer Verse. Was Scheindler unter Nachbildung homerischer Verse versteht, mögen einige Beispiele lehren; Ilias 9, 466 heisst es: πολλὰ δὲ ἴφια μῆλα καὶ εἰλίποδας ἔλικας βοῦς. Nonnos bildet nun dieses homerische Muster Dion. 2, 263 in folgender Weise nach: μηκέτι δειμαίνων ἔλικα δρόμον — οὐ γὰρ ἔάω. Aber nicht genug damit; er bildet seine eigene Nachbildung nach, indem er Dion. 31, 206 sich also vernehmen lässt: ἦ μὲν ἀμερογομένη Κίλικα κρόκον, ἦ δὲ κομίζειν, was „offenbar nach ἔλικα δρόμον gebildet“ ist (Scheindler a. a. O. S. 43). Weil Ilias 13, 135 beginnt: ϰεῖόμεν'. οἱ δ' ἰθὺς φρόνεον, hat der nachbildende Nonnos sich gestattet Dion. 2 (nicht 3), 385 zu schreiben: ϰεῖόμενα κρονίδαο καταντίον. Mit welcher genialer Freiheit Nonnos bei seinen „Nachbildungen“ homerischer Muster verfuhr, möge nur noch durch ein — aber evidenten — Beispiel erwiesen werden: Homerisches Muster Ilias 8, 31 ὦ πάτερ ἡμέτερε κρονίδα ἦπατε κρειόντων. Nonnische Nachbildung: Dion. 2, 570 ψευδόμενε κρηπτοῦχε; μένει δὲ σε θῶκος Ὀλύμπου (kein schlechter Witz, sondern bittere Wahrheit, vgl. Scheindler a. a. O. S. 43). Doch wozu noch viele Worte verlieren, nachdem ja diese Exempla die „Unrichtigkeit“ meines 8. Gesetzes zur Genüge erwiesen haben!).

Prag, 9. Juni 1880.

ISIDOR HILBERG.

!) Während Scheindler mein 8. Gesetz „ungenau“ und „unrichtig“ findet, urtheilt Ludwig, Jenaer Literaturzeitung 1879, Nr. 12, S. 165, dass mein 14. Gesetz „an Unklarheit leide“. Es scheint ihm somit „unklar“ geblieben zu sein, dass mein 14. Gesetz das um 42 Jahre ältere Lehrs'sche Gesetz (quaest. epicae p. 262) zur selbstverständlichen und daher stillschweigenden Voraussetzung hat.

Clandestinus.

Die Veranlassung zu den folgenden Zeilen hat die Corsen'sche Erklärung des Wortes gegeben. Aussprache und Vocalismus I² 462 deutet er dasselbe: *clan-des-tino* „heimlich vor dem Tage bestehend“. Niemand wird bestreiten, dass diese Erklärung angefochten werden kann; einmal erscheint sie an und für sich geschraubt, dann ist aber auch *des = dies* wegen des Ausfalls von *i* sehr bedenklich. Denn dass *-dem* in *pri-dem* mit *diem* etwas zu thun haben soll, wie Corsen allerdings gleichfalls will, macht der Vergleich mit *propediem pridie* sehr unwahrscheinlich, abgesehen selbst von der schwerlich vollkommen entsprechenden Bedeutung. Wie kann man denn aber *-dem* in *i-dem*, *qui-dem*, *indi-dem* und ähnlichen Bildungen, worüber es genügt auf Vaniček Griech. Lat. Etym. Wört. p. 320 zu verweisen, von *-dem* in unserem *pri-dem* trennen, und was in den letzterwähnten Fällen, *-dem = diem*, was Corsen freilich Beitr. 497 ff. auch wieder ansetzt, zu bedeuten haben soll, vermag ich ganz und gar nicht abzusehen. Vielmehr geht dieses *-dem* auf den Pronominalstamm *-da* zurück, wovon auch griechisch *-δε* (lat. *de* in *in-de*), *-δov* in *ἐνδov* (lat. *indu-* in *indu-pedire*) und ähnliches. Derselbe demonstrative Stamm passt auch vortrefflich zu unserem *pri-dem = proi-dem* „längst vor Alters“, wie Savelsberg im Anschluss an Usener im Rhein. Mus. 1871, p. 144 nachweist¹⁾. Demnach scheint es gerathen, Corsen's Erklärung fallen zu lassen; auch Potts Deutungsversuch (Kuhn's Z. I 392), vielleicht „heimlich zur Seite (*de*) gesetzt (vgl. *desistere*) oder gelegt (*situs*)“ werden wir schwerlich zustimmen. Schauen wir uns demnach die verwandten Bildungen an. Zunächst ist zu bemerken, dass das Suffix *-tino* mit kurzem *i*, genau entsprechend skr. *-tana* ganz bei Seite zu lassen ist; man vergleiche Schleicher Comp.⁴ § 224 E. (p. 426) und besonders Withney-Zimmer Altindische Gramm. §. 1245, e; skr. *prāstāna*, *divāna*, *nā-tāna* neben lat. *pris-tino*, *dui-tino*²⁾ dürfen mit den scheinbar nahe verwandten Bildungen auf *-tino* nicht zusammengebracht werden. Adjectiva, die den Ausgang *-tino* haben, gibt es ausser *clandestinus* noch folgende: *foetutino*-³⁾, *intestino*-, *matutino*-, *repentino*-, *vespertino*-. Von diesen erweist sich *repentino*- als aus *repent* + *ino* gebildet, nicht gleich *repent-tino*, wie Schweizer-Siedler in seiner Schulgrammatik §. 258 will. In diesem Falle würden wir **repestino*- oder **repentstino*- erwarten, wie man aus *-mestris = -menstris* bez. *defenstrix* ersehen kann⁴⁾. Desgleichen ist *matutino*- mittelst Suffix *-ino* gebildet, wie wir aus dem Substantiv *Matutu* C. I. L. I 177 ersehen⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Hartel Homer. Studien I² 100 und ausserdem über den zweiten Bestandtheil Benfey Wurzellexikon II 231.

²⁾ Vgl. auch Pezzi Gramm. storico-comparativa della lingua Latina §. 82, I 9 (p. 355).

³⁾ Gewöhnlich der Plural *foetutina*; von Valerius Probus gebraucht nach Gellius XIII 21 (20) ed. M. Hertz.

⁴⁾ Vgl. bes. Fröhde Die Entstehung des *st* und *ss* im Lateinischen in Bezenbergers Beiträge I, 177 ff

⁵⁾ Vgl. auch Fick Vgl. W. I³ 705.

Den beiden Adjectiven *repentino-* und *matutino-* sind *vesperino-* und *foetutino-* nachgebildet.

Den Anschluss von *vesperino-* an *repent-ino* vermittelt die Bedeutungsverwandtschaft, welche zwischen *vespert-ino* mit dem unregelmässigen *i* und Adjectiven auf *-tino*, wie *crastinus*, *pristinus*, besteht. Die äusserlich gleichen Verhältnisse, welche bei *repent-ino* und *vespert-ino* bestehen, haben die Angleichung der Form veranlasst, sowie sich *foetutino-* rein nur wegen äusserlicher Ähnlichkeit an *matutino* angeschlossen hat. Es ist nämlich nicht statthaft mit Vaníček Wört. d. Gr. u. L. Spr. p. 413 an unmittelbare Ableitung von **foetus* zu denken, da in diesem Falle unzweifelhaft *foetustus* gebildet worden wäre, wie *robustus*, *onustus*, *venustus* beweisen. Es erübrigen von den fraglichen Bildungen auf *-tino* noch *intestinus* und *clandestinus*. Wir haben unbedingt vom ersteren auszugehen. Es zerlegt sich, wie mir scheint, am richtigsten in *inte(s)-sta-ino*, woraus durch Zusammenziehung des *a* und *i* *intestino-* wurde, gerade sowie *stiva* am richtigsten mit Corssen Ausspr. u. Voc. I² 358 aus **sta-iva* zu erklären ist. An Zusammenhang des *-stino* mit skr. *sthāna* m. Ort, Stand, Stelle zu denken, das Fick I³ 455, 819 nach dem Vorgange Pott's (vgl. auch Curt. Grdz.⁵ 212) mit griech. *-crηvo* in *du(c)-crηvo-* identificirt, hindert, wie mir scheint die Qualität des Vocals. Ebensowenig scheint es mir natürlich richtig mit Fick *destina* mit *sthāna* gleichzusetzen; vielmehr ist das kurze *i* erst durch Zusammensetzung eines mit Corssen II² 416 von einem verschollenen Participialthema **stano-* abgeleiteten Verbs **stanare* mit der Präposition *de* entstanden. Das erst spät auftretende Substantiv *destina* betrachte ich als eine Rückbildung. *intes-*, obwol adverbiale Bildung, zeigt dieselbe Schwächung des Stammes in der Zusammensetzung, wie die Substantiva auf *-os (-or)*, z. B. *honestus* neben *onustus*. So ist endlich nur noch *clandestino-* übrig geblieben. Der zweite Theil des Wortes ist sicherlich mit dem von *intestino-* identisch. Was fangen wir aber mit dem übrig bleibenden *clande-* an? Es liesse sich allenfalls *de* als Präposition fassen, wie ja auch Pott es versucht hat, jedoch will mir dies nicht recht einleuchten. Vielmehr scheint es mir nicht allzukühn unter Hinweis auf das altlateinische *quamde*⁶⁾, das nach Festus 261, 4 Ennius gebraucht hat, das auch bei Lucretius noch vorliegt, auf ein altes **clande* bez. **clande* zu schliessen, welches seine Existenz nur in diesem Compositum gewahrt hat, so dass dasselbe bedeutet „heimlich bestehend“. Zur Bekräftigung meiner Erklärung, die mir sowohl in sachlicher als formaler Hinsicht vor den bisherigen den Vorzug zu verdienen scheint, darf ich wol auf die anerkannte Wahrheit verweisen, dass gerade in der Composition manches Alterthümliche sich erhalten hat. — Da nach den vorstehenden Ausführungen die lateinische Sprache kein Suffix *-tino* besessen hat, ersehen wir, dass L. Meyer Vgl. Gramm. II 521 mit Recht Bedenken getragen hat, die einzigen möglicher Weise verwandten Bildungen der griechischen Sprache ἀρχιτινοί E 141, P 361, χ 118 und προμνητινοί λ 233, ψ 230 mit

⁶⁾ Vgl. Th. Bergk Beiträge z. lat. Gramm. I 16.

den scheinbar ähnlichen der lateinischen Sprache zusammenzustellen. Vielmehr ist ἀρχιτίσιος eine Weiterbildung des Superlativs ἀρχιστος, über προμνητίσιος wage ich nicht etwas Sicheres zu entscheiden⁷⁾.

Innsbruck, Ende Juli 1880.

FRIEDRICH STOLZ.

Etymologische Miscellen.

Γαιήοχος.

Dieses vielumstrittene Epitheton Poseidons gehört zu der Wurzel φοχ „bewegen“, „der die Erde bewegende, erschütternde.“ Auch Döderlein und Göbel haben an φοχ gedacht, aber dabei nur an das Wort ὄχος Wagen; jener meint in dem Beiwort „den sich des Wagens freuenden“, dieser „den über die Erde hinfahrenden“ zu erkennen. Allein die Döderlein'sche Auffassung ist wie seine meisten Etymologien an sich absolut sprachwidrig; die Göbelsche aber scheint mir keinen guten Sinn zu geben; denn nicht das Hinfahren über die Erde, d. h. zunächst doch über das Land, sondern vielmehr das Hinfahren über das Meer erwartet man erwähnt zu finden. Dass das griechische φοχ, φοχ unser „wegen, bewegen“ ist, bezweifelt niemand; diese Bedeutung liegt klar vor in ὄχος Wagen, ὀχέω fortbewegen, tragen, führen, ὀχλέω fortbewegen, — wälzen, — rollen u. s. w. (vgl. Vaniček, griechisch-lateinisches etymolog. Wörterbuch S. 868 f.)

ἀγγέλλω nicht urgriechisch, sondern von einem persisch-griechischen Lehnwort.

Bekanntlich haben die Perser das Postwesen erfunden: ein Postbote hiess ἀγγαρος; das Wort kommt nach einer nicht unwahrscheinlichen Deutung von ἀγγ gehen (Vaniček, Fremdwörter im Griechischen und Lateinischen S. 1). Von diesem ἀγγαρος ist das griechische ἀγγελος ein Lehnwort, welches man mit gallus, Wurzel gar, gal tönen, oder mit καλέω, ἄνωγα, ἄγω zusammengebracht hat. Von ἀγγελος abgeleitet ist ἀγγέλλω, nicht umgekehrt. Wie der grosse König, so hat auch der Himmel seine eilenden Boten, die Engel, Mittelwesen zwischen den Göttern und Menschen, daher ἀγγελος auch Engel, sanskr. añgiras.

polire.

Polire glätten, ausschmücken soll (s. Vaniček, griechisch-lateinisches etymolog. Wörterbuch S. 801) von der Wurzel λι und ποσ herkommen, eigentlich also = hinten oder nachher bestreichen; das angenommene Simplex λιρε existiert aber sonst nicht. Sollte das Wort nicht eher mit polcer, später pulcher, zusammenhängen und schön machen bedeuten? Mit pul-cer ist dann ludi-cer zu vergleichen.

⁷⁾ Höchst wahrscheinlich liegt wol dieselbe Form claudem im Werthinnensis erhaltenen claudarius bei Löwe Prodr. 127 zu Grunde.

Ἄχελῶος.

Stark in Pauly's Realencyklopädie I² S. 77 leitet den Namen von einem angeblichen ἄχ = *agua* her. Bei Vaniček finde ich weder ἄχ noch Ἄχελῶος. Vielleicht darf man auch an das vulgärgriechische ἀχελῶνα = Schildkröte denken. Das ν scheint nicht absolut nothwendig bei dem Stamme, da ja auch χέλυς ohne das ν ist und das Wort eben „Schal“thier bedeutet. Dann wäre der Achelous ein Schildkrötenfluss, was er auch sehr wol gewesen sein kann.

ὕμην, *sumen*.

Dass *sūmen*, die Saugwarze, die Brust des säugenden Weibchens für *sūgmen* stehe und von *sug* saugen herkomme, wird von Niemand bezweifelt. Verwandt ist auch *sūcus* Saft und wie mir scheint ὕγ—ρός feucht, was freilich von der jetzigen Sprachvergleichung unter einer ganz anderen Wurzel *vag*, φυγ, ὕγ untergebracht wird; sollte nicht der Spiritus asper in ὕγρός auf eine mit *s* anlautende Wurzel deuten? Und begrifflich sind doch „saugen“ und „nass“ einander nahe genug, um urverwandt sein zu können. Was nun ὕμην anlangt, so nimmt man hier gar eine mit Jod anlautende Wurzel an, *ju* verbinden (so Curtius), während es der Spiritus asper doch auch wieder näher legt, auf anlautendes *s* zu schliessen. Andere bringen das Wort unter die für das Griechische im höchsten Grade problematische Wurzel *av* anziehen. Ich glaube, dass im Griechischen aus dem Begriffe Saugwarze, Zitze der allgemeinere Begriff „Häutchen“ geworden ist und dass wir in ὕμην das deckende Wort zum lateinischen *sumen* vor uns haben. Das Ypsilon ist bei den griechischen Dichtern immer oder fast immer lang. Wenn ἤχυι zu ἡμι wurde, so konnte wol auch ὕμην in ὕμην sich abschwächen, vgl. mittelgriechisch πρᾶμα für πρᾶγμα, τάμα für τάγμα etc. G. Meyer, griech. Gramm. S. 240.

Sulpur.

Sulpur ist bei Vaniček übergangen; es scheint demnach keine allgemein recipierte Etymologie des Wortes zu bestehen. Ich halte es für identisch mit dem deutschen „Silber.“ Beides sind glänzende Mineralien. Vielleicht ist das lateinische Wort ein Lehnwort.

Caecus, κακίας.

Mit dem lateinischen *caecus* scheint mir jedenfalls der Nebenname des *Boreas* Κακίας zusammenzuhängen. Es wird zu untersuchen sein, ob der Nordwind als Bringer von Augenkrankheiten κακίας heisst im Sinne von *caecator*?

πίτυς *pix*, faeteo *faex*.

Faex finde ich bei Vaniček nicht erwähnt; nur *focteo*, was er S. 413 unter eine Wurzel *fov* stellt; sicher gehören beide Wörter als

urverwandt zusammen: begrifflich wird es jedermann überzeugend finden, und lautlich bilden *pix* und *πίτυς*, die doch ebenfalls ganz gewiss zusammengehören, eine schlagende Analogie. *Foeteo* wird seit Lachmann für eine falsche Schreibweise gehalten, gewöhnlich schreibt man jetzt *fetco*; man vgl. damit *obscenus* für *obscaenus* etc.

Bestia.

Das Wort fehlt ebenfalls bei Vaniček. Ich glaube, dass es für *pestia* steht. Auch im Lied der Arvalbrüder und sonst oft genug werden *p* und *b* verwechselt. *Pestia* — *bestia* = verderbliches Thier; vgl. auch *conger* = γόγγρος, *amurca* = ἀμόργη etc.

tandem.

Tandem endlich, „endlich doch noch“ ist entstanden aus *tamen* — *dum* „doch noch“. Das gleiche in der tonlosen Stelle zu *dem* abgeschwächte *dum* haben wir in *pri—dem* = früher schon. Das *u* ist erhalten in *non—dum*, *vix—dum*, *du—dum* (aus *diu—dum*) etc. *Tam* = *tamen* haben wir in *tametsi*; *tamen etsi* bei Ennius und noch bei Cicero, Cäsar und Catull.

ἐπιτήδειος, idoneus.

Die schon von Buttmann im Lexilogus aufgestellte Ableitung der Wörter ἐπιτήδεος und ἐπιτήδειος, ἐπιτήδειος von ἐπὶ τάδε, auf welche auch ich selbst später verfallen bin, ist aus den modernen etymologischen Büchern gänzlich verbannt worden. Und doch passt die Buttmann'sche Etymologie vortreflich zu dem Begriff zweckmässig, geschickt, tauglich; die bei der modernen Ableitung von ἐπιτείνω angesetzte Bedeutung sorgfältig, mit Vorbedacht ist erst nachhomerisch. Und lautlich ist die Ableitung von der Wurzel *tan* auch nicht einfacher als die von ἐπὶ τάδε; denn die Variation *ta—d* muss speciell für ἐπιτήδειος aufgestellt werden (s. Vaniček a. a. O. S. 271). Alle Sprachen, die mir genauer bekannt sind, haben ausnahmsweise auch Composita, welche von der Präposition und dem zugehörigen Namen oder Pronomen gebildet sind; ich erinnere im Lateinischen an *sincerus* (= *sine cera*) und *sedulus* (= *sine dolo*). Die Verbindung ἐπὶ τά steckt auch noch in ἐπιτάρροθος = ἐπίρροθος. Nehmen wir die Etymologie ἐπιτήδεος von ἐπὶ τάδε als richtig an, so ergibt sich auch die nachhomerische Bedeutung „*intente*, sorgfältig“ ganz von selbst. Wer ausdrücklich „für den vorliegenden Zweck“ arbeitet, wird gewiss in der Regel „mit Vorbedacht, *intente*, sorgfältig“ die fragliche Arbeit thun. — Sehr ähnlich dem ἐπιτήδειος ist *idoneus* was die Entstehung des Wortes anlangt. Denn es ist aus *ideoneus* entstanden: *ido—*, *ido—neus* wie *extra—neus*, *intra—neus*; also auch dieses Wort für „passend“ heisst ursprünglich (wenn es gestattet ist im Deutschen die Sache hier nachzubilden) „deshalb“ig“. Vaniček freilich führt S. 78 an: „*i—d—ō—n—cu—s* vgl. *ahē—nu—s*, *ahē—n—cu—s*, diesfällig, zeitgemäss, tauglich, geschickt, Ascoli in

Kuhns Zeitschrift XVI 202 f. — Corssen, Beiträge 259 f.: *idh* leuchten [gewiss eine begrifflich ungläubliche Etymologie!]: *id—on—eu—s* hell, klar, leuchtend [!], glänzend, ausgezeichnet, schön, trefflich, tüchtig. „Jene Ascolische Zerlegung in lauter einbuchstabige Bestandtheile erinnert sehr stark an die berüchtigten Etymologien der Keltomanen.“

peccare.

Nach Vaniček a. a. O. S. 475 soll *peccare* von *pedus* herkommen und zuerst bedeuten „sich am Boden befinden.“ Es kommt aber von *pēdica*, Fusschlinge her. Fehlen, fallen, straucheln sind begriffsverwandt.

O. KELLER.

Die Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Versschlüsse bei Ovid.

Die endgiltige Herstellung von Ovid heroid. I. 40, wo die Hss. *dolo* überliefern, während v. 38 auf dasselbe Wort ausgeht, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob Ovid in den Pentametern zweier unmittelbar aufeinanderfolgender Distichen den gleichen Versschluss zugelassen hat. Eine Untersuchung ist darüber wol noch nicht angestellt worden, denn sonst hätte unmöglich, wie es thatsächlich geschehen ist, jene Frage von manchen Seiten rundweg verneint werden können, da doch die Thatsachen das gerade Gegentheil davon beweisen. Jenes bekannte Tändeln und Spielen mit dem Ausdrücke, in welchem sich unser Dichter so sehr gefiel, der ja nach einer richtigen Bemerkung Senecas (controv. IX. 28. 17) non ignoravit vitia sua sed amavit, zeigt sich auch in der Bildung der Versausgänge. Ovid hat es durchaus nicht vermieden, innerhalb eines verhältnissmässig geringen Umfanges von Versen zwei- und mehreremale dasselbe Wort als Versschluss zu gebrauchen. Wir sehen hiebei natürlich völlig von Stellen, wie etwa rem. am. 317 ff. ab, wo die Wiederholung ganzer Verse auch die der Versschlüsse mit sich bringt; ferner von allen Stellen, wo sich erkennen lässt, dass der Dichter mit jener Wiederholung eine bestimmte Wirkung erzielen wollte; nur solche Fälle können in Betracht kommen, wo ebensogut ein anderes Wort den Versschluss bilden konnte, wo also die erwähnte Ungebundenheit des Dichters im Ausdruck zu Tage tritt.

Was mit Rücksicht auf die oben erwähnte Stelle zunächst den Pentameter anbelangt, so finden sich an folgenden Stellen die gleichen Pentameterschlüsse innerhalb zweier Disticha:

Heroid. V. 82 u. 84 nurus; XVI. 108 u. 110 habet; XVIII. 188 u. 190 meis; XIX. 236 u. 238 erit. Amor. II. 2. 58 u. 60 dabit; 6. 32 u. 34 aquae; 19. 52 u. 54 erit; III. 1. 8 u. 10 erat. Ars I. 130 u. 132 ero; 204 u. 206 cris; II. 306 u. 308 habe; 474 u. 476 erat; III.

220 u. 222 fuit. Fasti II. 280 u. 282 erat; 366 u. 368 dabant; 422 u. 424 habet; 666 u. 668 dedit; III. 244 u. 246 habet; V. 156 u. 158 virum; 416 u. 418 erit. Tristia III. 7. 24 u. 26 eram; IV. 2. 30 u. 32 fuit; 9. 20 u. 22 erit; 10. 68 u. 70 fuit; V. 9. 26 u. 28 tenet. Ex Ponto I. 2. 24 u. 26 hiems; 3. 86 u. 88 tuis; III. 3. 80 u. 82 meis; IV. 2. 36 u. 38 und 8. 48 u. 50 habet.

Noch zahlreicher sind die Stellen, wo sich in zwei aufeinanderfolgenden Pentametern ähnliche Ausgänge finden, entweder verschiedene Formen ein und desselben Wortes (jedoch häufig auf denselben Consonanten ausgehend) oder ähnlich klingende Worte verschiedenen Stammes. Was die ersteren Fälle anbelangt, so vgl. Her. I. 14 u. 16; II. 34 u. 36; III. 44 u. 46; VII 58 u. 60; 102 u. 104; IX. 140 u. 142; 148 u. 150; XV. 44 u. 46; 104 u. 106; 200 u. 202; XVI. 46 u. 48. Amor. III. 2. 66 u. 68; 5. 36 u. 38; 7. 36 u. 38, 40 u. 42; 15. 2 u. 4. Ars I. 290 u. 292; 424 u. 426; 564 u. 566; II. 136 u. 138; 272 u. 274; III. 94 u. 96; 334 u. 336. Remed. 214 u. 216; 774 u. 776; Fasti I. 238 u. 240; 520 u. 522; 528 u. 530; II. 50 u. 52; 192 u. 194; III. 14 u. 16; 164 u. 166; IV. 806 u. 808; VI. 30 u. 32; 714 u. 716. Ibis 186 u. 188. Tristia I. 1. 118 u. 120; II. 6 u. 8; III. 4. 24 u. 26; 8. 4 u. 6; 9. 14 u. 16; 14. 28 u. 30; IV. 4. 30 u. 32. Ex Ponto II. 3. 106 u. 108; 9. 34 u. 36; 10. 20 u. 22; IV. 9. 42 u. 44. Die zweitgenannten Fälle finden sich Her. III. 138 u. 140; XIII. 38 u. 40; Ars I. 372 u. 374; II. 702 u. 704; Fasti II. 652 u. 654; III. 858 u. 860; VI. 592 u. 594 = Trist. IV. 10. 20 u. 22.

Inbesondere in den Fasten zeigt sich die Vorliebe des Dichters, bei drei aufeinanderfolgenden Distichen den Pentameter des ersten und den des dritten mit der gleichen Wortform zu schliessen; doch finden sich derartige Fälle auch in den anderen Werken Ovids. Die betreffenden Stellen sind: Heroid. III. 104. 108; 140. 144; IV. 148. 152; V. 68. 72; XII. 80. 84; XIII. 136. 140; XV. 144. 148; XVIII. 164. 168. Amor. I. 9. 12. 16; II. 14. 12. 16; III. 1. 10. 14. Ars I. 686. 690; II. 56. 60; 218. 222; III. 422. 426; 448. 452. Remed. 126. 130; 424. 428; 494. 498. Fasti I. 86. 90; 134. 138; 146. 150; 324. 328; II. 292. 296; 738. 742; III. 100. 104; 224. 228; 396. 400; IV. 432. 436; V. 64. 68; 122. 126; 404. 408; VI. 624. 628. Ibis 268. 272. Tristia I. 3. 22. 26; II. 550. 554; III. 5. 42. 46; 10. 48. 52; Ex Ponto III. 6. 50. 54; 9. 52. 56.

Eine Erweiterung dieser Form von Versschlüssen in derselben Proportion ist es, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Distichen die Pentameter des ersten, dritten und fünften Distichons den gleichen Ausgang haben; so Ars III. 238. 242. 246. Fasti III. 24. 28. 32. Ex Ponto IV. 5. 36. 40. 44. Aehnliche Versschlüsse in derselben Abfolge finden sich Her. XVII. 76. 80. 84; Trist. IV. 2. 64. 68. 72; V. 12. 40. 44. 48. Ex Ponto III. 6. 50. 54. 58.

Auch vier und mehr gleiche oder ähnliche Pentameterschlüsse innerhalb eines verhältnissmässig geringen Umfanges von Versen hat Ovid nicht vermieden; so schliessen Heroid. XII die vv. 178, 180, 184 und 188 mit Formen von meus; desgleichen Ars II die vv. 162, 164, 172 und 174; dann im Ibis die vv. 2, 8, 12 u. 18;

ex Ponto II. 2 die vv. 8, 14, 18 und 20 und ib. 7 die vv. 34, 38, 48, 56 und 62. Trist. III. 10 gehen die vv. 26, 30, 38, 42, 48 und 52 auf Formen von aqua aus (davon 38, 48 und 52 auf aquas) und ib. IV. 3 die vv. 64, 68, 72 und 74 auf Formen von ero.

Seltener als im Pentameter finden sich im Hexameter der elegischen Gedichte gleiche oder ähnliche Versausgänge in kurzen Zwischenräumen. Wenn wir von den Stellen absehen, von welchen wir beim Pentameter absehen mussten, so finden sich gleiche Hexameterschlüsse in zwei aufeinanderfolgenden Distichen nur in folgenden Fällen: Her. IX. 111. 113, XVIII. 189. 191. Ars III. 275. 277. Trist. III. 1. 65. 67. Zahlreicher sind die Stellen, an welchen sich in gleicher Abfolge ähnliche Versschlüsse (durchwegs verschiedene Formen desselben Wortes) finden; vgl. Her. VIII. 35. 37; XV. 107. 109. Am. II. 4. 41. 43. Ars III. 403. 405; 583. 585. Rem. 287. 289. Fast. I. 167. 169; III. 101. 103; 109. 111; IV. 369. 371. Trist. III. 10. 31. 33; IV. 5. 25. 27; 29. 31; V. 4. 29. 31. Ex Ponto III. 3. 15. 17; IV. 7. 51. 53; IX. 19. 21.

Nur vereinzelt finden sich Stellen, an welchen bei drei aufeinanderfolgenden Distichen die Hexameter des ersten und dritten Distichons den gleichen Ausgang haben: Am. III. 2. 17. 21. Ars I. 97. 101; 543. 547. Gleiche Pentameterschlüsse in dieser Aufeinanderfolge hatten wir oben in grosser Anzahl verzeichnet.

Was nun den Hexameter in den Metamorphosen anbelangt, so lässt sich hier wol kaum eine Stelle finden, wo ohne eine bestimmte Absicht in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Versen derselbe Schluss gebraucht wäre. Zahlreich sind dagegen die Fälle, wo in dieser Aufeinanderfolge ähnlich klingende und zwar fast durchwegs dreisilbige Wortformen in der Weise als Versschlüsse verwendet sind, dass die zwei aufeinanderfolgenden Verse bisweilen förmlich reimen. Die betreffenden Stellen sind I. 67 carentem 68 habentem; 681 loquendo 682 canendo; II. 830 tenebat 831 sedebat; III. 717 loquentem 718 fatentem; VI. 134 ligavit 135 levavit; 469 rogabat 470 ferebat; 522 timentem 523 rogantem; 639 videntem 640 petentem; VIII. 360 tuentes 361 iacentes; 386 cruorem 387 honorem; 441 volentem 442 timentem; 560 domoque 561 utroque est; 623 fatendo 624 ferendo 835 manebat 836 vigeat; X. 300 parentes 301 mentes; XI. 122 rigeant 123 parabant 124 premebat; 689 habebat 690 nitebat; 694 timebam 695 rogabam; 765 colebat 766 adibat; XIII. 118 ferendo 119 habendus 120 agendo; 376 agendum 377 petendum est; XIV. 84 honorat 85 cremarat; 343 premebat 344 ferebat; XV. 70 tonarent 71 mearent; 150 egentes 151 timentes.

Dies ist das Wichtigste, was sich über die Bildung der Versschlüsse bei Ovid bemerken lässt; wir hoffen damit nicht nur die Ueberlieferung der im Eingange erwähnten Heroidenstelle hinlänglich geschützt, sondern auch einen kleinen Beitrag zur Charakteristik Ovids geliefert zu haben.

Handschriftliches zur lateinischen Anthologie.

Der Codex der bibliotheca Angelica in Rom V, 3, 22 ist, soviel ich weiss, zuerst von Arevalus in seiner Ausgabe des Sedulius Prolegg. p. 24 (n. 37; Migne Patr. XIX, 452) genannt und dem zehnten Jahrhundert zugeschrieben worden. Richtiger setzt ihn Bährens (Rh. Mus. 31, 103) in das elfte¹⁾. Er enthält f. 1—24 Fulgentii Mythologicon und Expositio sermonum antiquorum, 24 Incipiunt epitome litterarum: Principium uocum. . . , 25 Uersus de phylomela (A. L. 658), 25^v Incipit theodulfus in epandecten: Quicquid ab hebreo. . . , 30^v Uersus in capite Sedulii scribendi, 31 Uersus alcuini ante mensam: Xpē deus. . . , Uersus damasi Pape ad quemdam fratrem corripiendum: Tytire tu fido. . . , Uersus cuiusdam doctoris super epigrammata Prosperi: Haec Augustini. . . , 31^v Inc. Epitome Virgillii Maronis, 32 Augustinus de nouem musis in libro de doctrina xp̄ana, 32^v Uersus de nouem musis (A. L. 664), Conflictatio ueris et hiemis de cuculo (A. L. 687), 33^v Nomina (et sententiae) septem sapientum. Da ich die Collation zweier Stücke der Anthologie 658 und 687 besitze, die mir Hr. Dr. G. Meyncke gütig besorgte, so theile ich hier die Varianten mit. A. L. 658. *Uersus de phylomela* (m₁ add. *lucinula*; in mg. m. rec. *luscinia*). om. *Distichon*. om. *Item*. 3 *canens due carmine* (e in ras.). 4 *docet*. 5 *Sic*. 6 *Ne noceat ouis inimica*. 7 *nunc. pestem* (i del.). om. *Carmen*. 9 *seducere*. 10 *Unde cui*. 11 *cytharas*. 16. *Frundibus. pingnora* (u eras.). 17 *Cantibus edus*. 18 *Concinat*. 19 *Iudicio cignus. cedat hyrundo*. 20 *cedit. inlustris psitacus*. 24 *suauē*. 25 *Corrige*. 28 *prestat. bona*.

Was das Gedicht 687 anbetrifft, so hat schon Bährens a. a. O. einige Varianten mitgetheilt. Ich gebe die Collation vollständig. 1 *altis* (in ras.). 2 *pecudum* (post c ras.; o?). 3 *Arboreas. letas*. 4 *Affuit. Palemon*. 7 *hijrsuta*. 9 *allusit*. 10 *Karissimus ales* (in ras.). 11 *Ombus*. 13 *sonora*. 16 *leto*. 17 *comis*. 18 *crescenti*. 20 *Prelia*. 23 *tectis. atris*. 29 *domos*. 30 *At. soboles letos uestit quoque campos*. 31 *michi. leta*. 33 *ciuis*. 35 *illas*. 36 *Ni uer*. 39 *Nam michi*. 40 *superbus*. 42 *prestat. Palemon*. 44 om. *et*. 46 *ueniet*. 47 *erumpent. leta*. 49 *prestant*. 50 *ueniuntque*. 51 *salutant*. 55 *secula*. Einige dieser Varianten sind schon von Bährens besprochen. Wichtig scheint mir noch 23 *tectis*, wornach wol *stertis* zu schreiben ist, 36 *Ni* (es dürfte: *Ni. . . multa laborant* zu lesen sein, so dass der Winter v. 37 genau die Worte des Frühlings wieder aufnähme), 39 *Nam* (vielleicht: *Nam mihi conseruant*; denn *iam* ist unverständlich. Wenn *ē* ausfiel, konnte *seruant* leicht in *seruantes* geändert werden). Endlich ist schwer zu glauben, dass v. 13 zur Strophe gehört. Er scheint wol nur, wie v. 9, dem

¹⁾ So urtheilt auch Hr. Meyncke, der über die Handschrift sagt: 'In paläographischer Beziehung ist der Codex eigenthümlich, bisweilen seltsam. Wären nicht die phantastischen Formen der grossen Anfangsbuchstaben, so würde der Schriftcharakter im Uebrigen allenfalls zum 10. Jahrhundert passen. Wenigstens lässt es sich begreifen, dass er demselben zugeschrieben worden ist.' — Die kurze Beschreibung verdanke ich der Freundlichkeit des Hrn. Dr. A. Mau.

er entspricht, dieselbe eingeleitet zu haben. Dann wäre nach v. 15 der Ausfall eines Verses anzunehmen.

A. Wilmans hat im Rh. Mus. 23, 403 auf zwei Codices Palatini saec. IX aufmerksam gemacht, welche das Räthselgedicht des Symphosius enthalten und beide aus der Bibliothek von Lorsch stammen, nämlich 1753, den er ausführlich beschreibt (vgl. Reifferscheid bibl. patr. lat. ital. 1, 307 ff.) und 1719 (auf dessen fol. 1 *codex de monasterio Luuresham* steht). Im ersten Codex ist das Gedicht von zwei Händen geschrieben, nämlich f. 110^v, 111 und 113 von einer²⁾ und f. 112, das später eingeschoben ist und auf der zweiten Seite die Verse 255, 256, 260—293 enthält, von einer anderen gleichzeitigen Hand, die auch auf f. 113^r die Verse 253 und 254 geschrieben hat. Das Ganze ist von einer dritten Hand des 10. Jahrhunderts, die ich mit m₂ bezeichne, corrigiert. Eben so sind die mit m₂ angeführten Correcturen im Codex 1719 von einer zweiten gleichzeitigen Hand. Diese letztere Handschrift stammt aus demselben Archetypus, wie n. 1753, und ist viel nachlässiger geschrieben. Ich erwähne daher ihre Lesarten nur da, wo sie von erheblicheren des Codex 1753 abweichen, und bezeichne dann letzteren mit L, Codex 1719 mit λ. f. 110^v *Incipiunt enigmata simphonii* L, f. 15^r *Incipit enigmata siphosii* λ. *Præfatio* om. Lλ. 1 *simphosius*. 4 *solempnia*. 8 *chohors*. 12 *quæq.* (ante q ras. 1 litt.). 14 *attulerim*. *possem* L, *possim* λ. 16 *sanos* (v̄ add. et s del. m₂). 18 in mg. m₂ paene evanida: *Ineanus firmanus*. 19 *Uerso*. *diuersa et munera*. *pars alterum* m₂. 21 *dēripas* (i et e m₂). 24 *corporis* (i m₂). 25 *grauat* (~ m₂). 26 *fuciis* (e m₂). 27 *adfero*. 28 *domus*. *secludo*. 29 auf ursprünglich freigelassenem Raume von m₂ nachgetragen, in λ m₁; 30 *Uigor*. 32 *Sed*. 34 *sedis*. *in alto*. 35 *humor*. 37 *mpedit*. 39 *ipsa* (supra ego) L, *ergo* (v eras.) λ. 40 *adfero*. 41 *dēt*. 44 *recipit* (e m₂). 46 *rigidae*. 47 *pati* (s. v.). *uel* (nec m₂) L, *nec uel* (uel del. m₂) λ. 49 *tacitus* (s. v.). 51 *aqua*. 52 *siccis* (v m₂). 53 *occupa*. 54 *formonsa*^e (e m₂). 55 *comitum*. *cateru*^{is} (is m₂). 57 *referā*. 58 *genetricis*. 59 *Ita* (iam m₂). 60 *occisero*. 63 *sed nec*. 64 *inde* (de ex corr.). 65 *profeci* (e ex i m₂). 67 *possunt*. *tela*. 72 *Rauce sonans*. 74 *laudat*. 75 *gratu* (d m₂). 76 *p̄dita*. 80 *Mallo*. *ne* (m m₂). 81 *durā* (o m₂). 82 *humeris*. 83 *magna*. *congero*. (con m₂). 87 *bonis* (v m₂). *frugibus non*. 89 *gratus* (m₂ s. v.). 91 *sumptu*. 92 *troiae* (in mg. m₂ *romae*) L, *troiae* λ. 94 *discrimine* (e ex i m₂). 95 *uerior*. 96 *gratia* (ce m₂, a eras.) L, *gracia* λ. 97 *Utraque*. *nulla* (o m₂). 98 *conuicia*. XXVIII post XXVIII

²⁾ Auf f. 110^v stehen vv. 1—71, f. 111^r 72—137, f. 111^v 138—197, 201—216, f. 113^r 217—254, 295—317, 198—200. — Die tabula ænigmatum auf f. 110^r ist von jüngerer Hand und daher ohne Werth.

LA. 100 non (ex non̄). 103 Incolomi. completus. 104 inermes. 105 cunctis nostrarum captiua. 106 sed tu. 107 capies λ. 109 locti. 110 solos. 111 sed̄. 113 caelo sed. 116 Multosq; (Multaq; m₂) λ. 117 m̄.
 118 callido. 121 gressu (s. v. m₂). 123 matrix̄ (s m₂). fecundo. 124 exspecto. 126 matris. 134 quia (i post add.) L, quia λ. 135 capul.
 140 ergo. (r eras.). sopinos. 143 limpha. unguor. oliuā (o s. v. m₂) λ. 144 rursus. 146 sum. 149 quia non habeo. 150 pulchro. 151 Septaque. defensor λ. 152 possem. facto (e eras.). 156 flamma fumore λ.
 mediōr. 158 \equiv sed (s ex corr., ed ex et). 161 honos λ. frondi. 166 Seu chalibis seu duro sum. 167 proprio. 168—170 om. 173 mihi om. minorē L, minor est (minorē m₂) λ. 174 thoro. 176 sepulchra. 177 feronis. 182 sed L, et λ. 185 red̄ condita. 186 capul. quod de. 189 p̄cedere. 191 Mullo. facta. 196 sobolem. 197 q̄ \equiv (d eras.?). aen. LXI ultimo loco positum L, om. λ. 198 uno. 201 limphis. altā. silua (in ras. 6 vel 7 litt., quarum ultima fuit s, media p). 203 praestet. 205 defusa. 207 Unds. 208 timco. 210 pennis. 212 descendens. 216 contempti. In versu 216 desinit λ. 217 terreti (r eras.) giro. 218 syderis. 220 meantis. 221 hiemps. 222 om. est. 223 choruscus. 224 nisi quid uiderit. 225 tacenti. 228 limpha. 230 est labor. 231 limphae. 233 uehant. 235 adsiluae. recedat. 236 que om. 237 crudelis hospis. 238 Adfinis. 239 Littōra. quosque om. 241 facto (e eras.). 242 nimphis. ab ignis. 245 utiuat (i ex e m₁). 248 sum. 249 quae contendimus. 253 Iuncta polo. 254 sequentes. 256 . . . imago (deletae sunt litterae quattuor, quarum tertia fuit g, ultima ut videtur o). 257—259 om. 260 Dum gaudii. 262 est om. 264 actum. v. 265 post 266. 265 quidquid. 266 non esse. 269 p^{rt} (rt m₂). 272 De fumo facies demaresapientia nenē nata set. 274 nullo. 276 uirtutes robure magna. 277 sed om. 278 corpora. 279 humida. 280 aurit. 282 totas (as post add.) sedes. 283 q̄ (m₂ quē). 285 uato. 286 iacor. incipitis. 289 flumma. 291 sustenui. 293 secuti. 294 saeuus. 297 Ceruere (re m₂). 299 Quicquid habet. parauit. 302 non. 303 credes. 304 tenens. 305 VII. (pro: septem). 308 nouit. 310 procaz non sum (non sum in mg. m₂) temeraria. 312 Ultra (o m₂). 314 uidit. 315 remansit.

Einen Gewinn für die Textkritik wird man schon im Voraus nicht erwartet haben. Wir haben ein Exemplar der echten Classe D vor uns, das zwischen α und d steht; Berührung mit s zeigt v. 47. Auch Spuren der interpolierten Classe zeigen sich in der zweiten Hand, vgl. v. 92. Merkwürdig ist bei v. 18 die Randnote *Incanus firmianus*, die ich nicht zu erklären weiss. Hätte sie Heumann gekannt, so würde er in ihr einen Beweis für seine verkehrte Hypothese gefunden haben. Zu aen. LXXXXVI hat eine Hand des 16.(?) Jahrhunderts am Rande bemerkt: ἀφαρε δὲν παρὰ τῶν 2' ἄ καὶ 5' λοιποὶ εἶεν οἱ 3' ἀριθμοὶ 1 2 3 4 5 6 7 8 (1, 6, 7 durchstrichen). Der

Erklärer meint: Wenn man die Ziffern 1—8 in den Händen hat, so bleiben, wenn man 7 (1 + 6, 2 + 5) wegnimmt, 6 Ziffern. Wahrscheinlich ist diese Lösung sicher nicht.

Ich mache hier noch auf den Eingang des Verses 21 *Dulcis amica* aufmerksam (vgl. Studien II, 74 ff.).

Der Codex 111 (saec. XII) des Stiftes Vora in Steiermark³⁾, welchen Wattenbach N. A. II, 401 ff. beschrieben hat, enthält f. 51^r A. L. 716 unter dem Titel *Uersus Platonis Translati De greco*, der ebenso im Vindob. 2521 erscheint (vgl. Zeitschrift für die öst. Gymn. 1864, S. 576). *Platonis* ist hier nicht, wie Wattenbach meint, ein Schreibfehler für *Catonis*, wie schon der Beisatz *translati de graeco* zeigt, sondern erklärt sich auf andere Weise (vgl. a. a. O. S. 716). Der Voraensis bietet 55 Verse in folgender Ordnung: 1—14, 17—30, 32—35, 65, 36 und 37, 67, 38, 68, 40, 56, 64, 57—59, 42, 44, 69, 47, 62, 70, 63, 71—74, dann das Distichon am Schlusse des Vindobonensis. Man sieht, dass der Codex in naher Verwandtschaft zu dem Vind. steht, der nur ein Excerpt aus dem gnomischen Gedichte enthält. Der Voraensis bietet aber noch vier bisher unbekannte Verse, nämlich nach 68 *Ne crede amissum, quicquid reparare licbit*, nach 40 *Non pecces tunc cum peccare ipone licbit*, nach 64 *Tristis adest messis si cesset leta uoluntas*, nach 57 *Absentum causas contra male dicta tuere*. Die Varianten, die ich schliesslich mittheile, zeigen, dass der Text willkürlich behandelt und mehrfach verschlechtert ist. v. 1 *accommodet*. 2 *nec tristia*. 10 *Aut (Aulit m₀)*. 11 *michi*. 12 *Nulli seruicium defers*. 13 *contempni. ferre* (urspr. *ferri*). 18 *Irridens*. 19 *tenetur*^{im}. 21 *Magna*. 24 *Diricie*. 25 *Non. crimine lapsus*. 28 *uendicat*. 30 (f. 51^v) *perficitur*. 32 *iocunda*. 33 *appetimus. cum iam*. 37 *afficior. recordor*. 38 *Quod. nocebunt*. 40 *Doctrine ē. radicis* (wie Bücheler geschrieben hat). 44 *lesus ledere possit*. 56 *usuque*. 57 *cger* (corr. *ex piger*). 62 *tecta*. 63 *solatia. rimat*. 64 *quāq^m*. 68 *Haut. multum. m̄tis simulata manebunt* (ex *manebit*). 69 *Quidquid (d ex c). ante*. 70 *facit assuetudo* (ohne Zweifel richtig). In dem letzten Distichon: *caput tot dat tibi. Et faciunt firmum*.

Ich theile hier noch einiges aus dem Florilegium in diesem Codex mit. F. 62^v—63^v stehen Excerpte aus den Elegien des Maximianus mit der Aufschrift *Maximian²*. Da alte Codices dieses Dichters, so viel ich weiss, sehr selten sind, so mag hier die Collation nach dem Texte von Wernsdorf folgen. Die Excerpte enthalten El. I, 181—183, 187 und 188, 191 und 192, 109 und 110, 153—158, 160, 1—8, 119—124, 127—148, 175—180, 289—292, El. II, 23 und 24, 71 und 72, 105—108, 113—116. Die Varianten sind: El. I, v. 2 *uenis*, 3 *corpore*, 4 *pena michi*, 6 *habent*, 7 *est luctu*, 8 *omne. munere*, 105 *Exultat*, 106 *utmq^v*; 107 *clarior*, 108 *Leticie*, 116 *Ast cum*, 119 *ipsa caligant*, 121 *est iam*, 122 *pot̄ putet*, 124 *ualet*, 128 *Hec fugit*. 129 *non blanda*, 130 *haut*, 135 *Arent*, 136 *scabida*, 138 *penas*, 141 *clauduntur*, 142 *Toruum nescio quid*, 143 *possū*, 145 *liſa*, 145 *repeto*

³⁾ Die grosse Liberalität des hochw. Herrn Prälaten J. Allinger gestattete mir den Codex längere Zeit hier in Wien zu benutzen.

(o m₂), 153 *Nam*, 156 *destitimus*, 157 *Et me quē dudum iam*, 160 *om. ast*, 177 *senes. uestisq;*, 178 *Quis sine iamque ipsum. seni.* 180 *Proh*, 181 *diuicie, dempseris*, 183 *Inmo. pena*, 187 *Efficiar*, 188 *michi*, 290 *leto stabiles*, 292 *mersa*, El. II, 23 *nichil*, 71 *Hic*. Dass diese Excerpte aus einem guten Codex geflossen sind, unterliegt keinem Zweifel. Ich erwähne hier als beachtenswerth abgesehen von den schon bei Wernsdorf verzeichneten Varianten noch die bisher unbekanntes Lesarten: 7 *est luctu* (natürlich statt *luctui*), 124 *ualet*, 178 *seni*, 180 *Proh*; 128 gibt er die Schreibart *Ecfugit*. — Aus einem guten Codex stammen auch die nicht umfangreichen Excerpte aus Cicero's Laelius auf f. 77^r mit der Aufschrift *Tullius de amicitia*, und zwar aus einem, der zwischen G und E stand. Man vergleiche die Varianten ed. Orell. IV, p. 618, 14 *nichil melius sit homini* (mit E), p. 625, 1 *in amicitia* (mit G), 3 *desit* (mit E). Reicher sind die sich unmittelbar ohne Titel anschliessenden Excerpte aus dem Werke *de officiis*. Sie reichen von f. 77^r bis 79^r und enthalten meistens Stellen aus dem ersten und nur wenige aus dem zweiten Buche. Was den Text anbetrifft, so stimmen sie am meisten mit B, hie und da mit c, an einigen Stellen auch mit A. Der Text ist mehrfach willkürlich geändert. Vor I, 4, 13 (*In primis est hominis ueri inquisitione atque inuestigatio*), womit die Excerpte beginnen, steht der Satz *Officium ē congruus cui⁹q; actus p^o secundum mores et instituta ciuitatis*. Bekanntlich fehlt I, 2, 7 die Definition des *officium*. Soll dies eine mittelalterliche Interpolation sein?⁴⁾

Zu Cicero pro Sestio 10, 24.

Dass in den Worten *et quod ita domus ipsa fumabat, ut multa eius sermonis indicia redolerent: sermonis* nicht richtig ist, wird gegenwärtig wol allgemein zugegeben. Aber *nidoris*, was A. Eberhard vorgeschlagen hat, scheint nicht passend; es würde unnöthig *fumabat* wiederholen. Da zwei Zeilen vorher *sermonibus* steht, so liegt die Vermuthung nahe, dass der Schreiber hier von einem ähnlich beginnenden Worte auf das vorhergehende abirrte. Daher glaube ich, dass hier *sectae* gestanden hat. Schon Eberhard sagt: 'Der Sinn verlangte einen Begriff wie *disciplinae*' und dass *sectae* vollkommen entspricht, steht ausser Zweifel. Cicero sagt: An dem Fettdampfe konnte man gleich riechen, welche Secte hier ihr Lager aufgeschlagen habe.

Wien.

KARL SCHENKL.

Cicero ad Fam. I, 2, 2.

Was Cicero an dieser Stelle dem P. Lentulus, dem Proconsul von Cilicien, schreibt: *proxima erat Hortensi sententia, cum Lupus tri-*

⁴⁾ f. 43^v steht der Vers *Id capra fertur olus. redit haec lupus id. capra transit*, wozu Wattenbach S. 402 bemerkt: 'Offenbar wird hier auf irgend eine Fabel angespielt'. Der Vers aber enthält die Lösung des bekannten Räthfels, wie man Wolf, Ziege, Kohlstaude in einem kleinen Schiffe über einen Strom fahren könne.

banus plebis, quod ipse de Pompeio rettulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules ist bisher in so widersinniger Weise erklärt worden, dass Jos. Krauss in seinen *emendationes M. Tulli Ciceronis epistularum* Leipzig 1869 sich veranlasst fand einen Emendationsversuch zu machen, indem er *consulares* für *consules* zu schreiben vorschlug. Diese Conjectur hat Wesenberg gebilligt und in seiner Ausgabe der Briefe Cicero's in den Text gesetzt. Und doch bedarf es nur der richtigen Erklärung des Vorganges in jener Senatsverhandlung, um sofort einzusehen, dass die Stelle in der überlieferten Gestalt richtig sei. Der Gegenstand der Verhandlung war nämlich folgender.

Ptolemaeus Auletes war von seinem Throne in Aegypten vertrieben worden und nach Rom gekommen um beim Senate seine Restitution zu erwirken. Und in der That war auch unter dem Consulate des P. Cornelius Lentulus und Q. Caecilius Metellus (697 u. c.) ein Beschluss zu Stande gekommen, dass der Proconsul von Cilicien mit der Zurückführung des Königs betraut werden sollte. Da nun Cilicien dem P. Lentulus zufiel, so glaubte derselbe gerechten Anspruch darauf zu haben, dass diese Angelegenheit ihm übertragen werde. Allein es hatte noch jemand darauf sein Augenmerk gerichtet und das war kein anderer als Pompeius, der damals auf dem Höhepunkte seiner Macht und seines Ansehens stand. Da derselbe ausserdem auch schon im Mithridatischen Kriege in Beziehungen zu Aegypten gekommen war, so wünschten auch König Ptolemaeus und seine Agenten, dass die Sache dem Pompeius übertragen werde. Doch das weckte wiederum den Neid und die Besorgnisse derjenigen, die ohnehin schon lange die immer wachsende Macht des Pompeius mit scheelen Augen ansahen. Ihren Umtrieben ist es zuzuschreiben, dass man zu gelegener Zeit in den sibyllinischen Büchern einen Spruch fand, der die Römer davor warnte den König mit bewaffneter Macht wieder auf den Thron zurückzuführen. Mittlerweile war P. Lentulus in seine Provinz nach Cilicien abgegangen, und Cicero hatte nun die heikle Aufgabe seine Sache in Rom zu betreiben und ihn brieflich über den Gang der Dinge zu benachrichtigen. So schreibt er ihm denn im ersten Briefe des ersten Buches *ad fam.*, was im Senate vor den Iden des Jänner 698 u. c. geschehen sei. Die neuen Consuln, die selbst der Partei angehörten, welche eine bewaffnete Intervention in Aegypten hintertreiben wollte, referierten wiederholt über das in dieser Angelegenheit eingetretene religiöse Bedenken (*de religione*) und so kamen endlich folgende Anträge zu Stande:

Hortensius stellte den Antrag die bewaffnete Intervention fallen zu lassen, aber die Zurückführung des Königs dem P. Lentulus zu übertragen: *Hortensi sententia cedit religioni de exercitu. sed tibi decernit, ut regem reducas.*

Crassus beantragte drei Gesandte ohne Beschränkung der Person: *Crassus tres legatos decernit nec excludit Pompeium; censet enim etiam ex iis, qui cum imperio sint.*

Bibulus drei Gesandte mit der Beschränkung auf Privatpersonen: *Bibulus tres legatos ex iis, qui privati sint.*

Servilius wollte, dass man die ganze Sache fallen lasse: *Servilius omnino reduci negat oportere.*

Volcatius endlich schlug den Pompeius vor, wie Cicero hinzufügt *Lupo referente*, was weiter unten seine Erklärung finden wird: *Volcatius Lupo referente Pompeio decernit.*

Zu einer Abstimmung über diese Anträge kam es vorläufig noch nicht.

Den weiteren Gang der Verhandlung berichtet Cicero im zweiten Briefe des ersten Buches *ad fam.*

Nachdem nämlich die nächste Sitzung an den Iden des Jänner ohne Resultat in einem Wortwechsel verlaufen war, einigte man sich am folgenden Tage dahin die Anträge kurz zu formulieren (*ut breviter sententias diceremus*) und dann darüber abzustimmen. Die Reihenfolge der Anträge war folgende: 1) der des Bibulus, 2) der des Hortensius, 3) der des Volcatius. Wir ersehen daraus, dass Crassus und Servilius ihre Anträge fallen liessen, und dass Cicero im vorigen Briefe den Antrag des Hortensius wol nur deshalb an die Spitze stellte, weil er für P. Lentulus war. Wie nun der Antrag des Bibulus zur Abstimmung kam, verlangte man, dass derselbe getheilt werde (*postulatum est, ut Bibuli sententia divideretur*). Der erste Theil, dass man die sibyllinische Warnung respectiere, wurde zum Beschlusse erhoben, dagegen wurde der zweite Theil bezüglich der drei Gesandten abgelehnt (*quatenus de religione dicebat, Bibulo adsensum est; de tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia*). Nun kam der Antrag des Hortensius an die Reihe, dass P. Lentulus mit der Zurückführung des Königs — natürlich ohne Armee — betraut werden sollte. Was Cicero darüber schreibt, ist eben die fragliche Stelle: *proxima erat Hortensi sententia, cum Lupus tribunus plebis, quod ipse de Pompeio rettulisset, intendere coepit ante se oportere discessionem facere quam consules.*

Die Schwierigkeit bildet die Frage, was für einen wenigstens scheinbar berechtigten Einwand der Volkstribun Lupus an dieser Stelle gegen die Abstimmung über den Antrag des Hortensius erheben konnte; denn dass er nicht ganz aus der Luft gegriffen war, geht schon daraus hervor, dass die Debatte darüber den ganzen Rest der Senatssitzung in Anspruch nahm (*haec controversia usque ad noctem ducta senatus dimissus est*).

Schon Gronovius wusste sich die Sache nicht recht zu erklären und ist gewiss im Irrthume, wenn er den Grund darin sieht, dass Lupus ein *magistratus* sei, Hortensius nur ein *vir consularis*. Dem Bibulus gegenüber war ja dasselbe der Fall; auch entspräche dies nicht dem Ausdrücke *ante se oportere discessionem facere quam consules*. Wieland und Drumann lassen den Lupus auf die Priorität seines Antrages sich stützen. Dagegen hat Joh. Müller in dem Innsbrucker Gymn.-Progr. vom J. 1862 treffend bemerkt, dass für eine solche Annahme in den Worten des Cicero nicht der geringste Anhaltspunkt zu finden sei, dass vielmehr die Worte *quod ipse de Pompeio rettulisset* einen solchen Grund ausschliessen. Doch seine eigene vorsichtig gefasste Erklärung: „Die Forderung des

Lupus gieng also wol dahin, dass, weil er als Tribun neben den Vorschlägen, welche aus der von den Consuln im Allgemeinen anberaumten Berathung erwachsen waren, mit einem bestimmt formulierten Antrage hervorgetreten sei, er das Recht habe, eher über seinen Antrag abstimmen zu lassen als die Consuln über jene“, gestattet keine klare Vorstellung und erklärt nicht, warum der Tribun gerade in diesem Momente eingegriffen habe. Auf einen ganz irrigen Weg ist in der oben erwähnten Schrift Jos. Krauss gerathen. Ausgehend von der Behauptung, dass *discessionem facere* nicht ‘abstimmen lassen’ bedeute sondern ‘abstimmen’, also so viel sei wie *discedere*, zog er den Schluss, dass *consules* nicht richtig sein könne, da die Consuln selbst nicht abstimmten, und verlangte dafür *consulares*. Bei der *discessio* nämlich, erklärt Krauss, trete derjenige Senator, der einen Antrag gestellt habe, zuerst auf die Seite und ihm folgen diejenigen Senatoren, die mit ihm stimmen. Lupus verlange also, dass er früher über seinen Antrag abstimmen dürfe, als die Consularen über die ihrigen. Diese Erklärung ist in mehrfacher Hinsicht unhaltbar. Fürs erste bleibt dabei, wie Krauss selbst zugeben muss, der Grund der Forderung des Lupus ebenso dunkel und unbegreiflich als früher. Zweitens, wer sind denn die *consulares*, von denen Lupus hier sprechen soll? ‘Bibulus und Hortensius’ antwortet Krauss. Aber wie kann Lupus verlangen, dass über seinen Antrag früher abgestimmt werde als über den des Bibulus, da doch über den Antrag des Bibulus schon abgestimmt ist! Endlich ist die Behauptung, auf welche Krauss seine Conjectur gebaut hat, dass *discessionem facere* ‘abstimmen’ und nicht ‘abstimmen lassen’ bedeute, unrichtig. Diejenigen als Beleg angeführten Stellen, in denen diese Phrase passivisch vorkommt: *discessio fit, facta est* u. dgl. beweisen gar nichts, da nirgends das persönliche Subject angedeutet ist. Activ aber findet sie sich ausser der ganz corrupten Stelle bei Cicero Phil. XIV c. 7 §. 21, mit der daher nichts anzufangen ist, noch bei Caesar b. G. VIII c. 52 und 53. An der ersteren Stelle heisst es vom Tribun Curio, der den Vorschlag gemacht hatte, Caesar und Pompeius sollten zugleich abrüsten und ihre Legionen entlassen: *per se discessionem facere coepit*. Wie das aufzufassen sei, zeigt die Parallelstelle bei Plut. Pomp. c. 58 μετασῆναι κελεύσαντος [Κουρίωνος] ὅσοις ἀμφοτέρους ἀρέσκει τὰ ὄπλα καταθέσθαι καὶ μηδέτερον ἄρχειν Πομπηίῳ μὲν εἴκοσι καὶ δύο μόνον, Κουρίωνι δὲ πάντες οἱ λοιποὶ προσέθεντο. Noch deutlicher ist die zweite Stelle im nächsten Kapitel *nam Marcellus proximo anno contra legem Pompei et Crassi rettulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis sententiisque dictis discessionem faciente Marcello senatus frequens in alia omnia transit.* Krauss hat übersehen, dass dieser Marcellus eben der Consul ist und daher der Ausdruck *discessionem faciente Marcello* keinem Zweifel mehr Raum lässt. Gehen wir nun an die Erklärung der Stelle selbst.

Es ist klar, dass der Grund, auf den Lupus sich stützte, in dem Causalsatze *quod ipse de Pompeio rettulisset* angedeutet sein muss. Die Erklärer haben nur die Bedeutung des bezeichnenden Wortes *referre* nicht richtig erwogen und dasselbe nicht genug unterschieden

von *sententiam dicere*, womit die Anträge, welche einzelne Senatoren zu einem Referate stellen, bezeichnet werden. Der Antrag des Lupus war keine *sententia*, sondern eine *relatio*. Bekanntlich hatten nämlich das Recht über irgend einen Gegenstand an den Senat einen Bericht oder Vortrag zu erstatten, den Senat um seine Meinung darüber zu befragen und abstimmen zu lassen, d. h. das *ius referendi* ursprünglich nur die Consuln, im Laufe der Zeit aber — das Jahr lässt sich nicht bestimmen — ist dieses Recht auch auf die Tribune übergegangen und es versteht sich von selbst, dass, wenn ein Tribun an den Senat referierte, er auch die Befragung des Senates und die Abstimmung darüber selbst leitete. In unserem Falle nun hatte neben dem Referate der Consuln *de religione* und unabhängig von demselben der Tribun Lupus seinerseits über die Angelegenheit des Aegyptischen Königs referiert und den Antrag gestellt, dass dieselbe dem Pompeius übertragen werde; denn ein Referat konnte entweder selbst auf einen Antrag hinauslaufen, wie das des Lupus, oder nur die Sachlage auseinandersetzen und das Stellen der Anträge den Senatoren überlassen, wie es im Referate der Consuln der Fall war. Das Referat des Lupus ist also gleich zu stellen dem Referate der Consuln und der Antrag, auf den dasselbe hinauslief, wol zu unterscheiden von den Anträgen (*sententiae*) der Senatoren zum Referate der Consuln. Auch über das Referat des Lupus war es noch vor den Iden des Januar zu keiner Abstimmung gekommen, dass aber dasselbe schon vorlag, als die Anträge zum Referate der Consuln gestellt wurden, ersehen wir aus den Worten des ersten Briefes des Cicero, wo es von Volcatius heisst: *Volcatius Lupo referente Pompeio decernit* d. h. Volcatius hat mit Beziehung auf das vorliegende und ebendahin zielende Referat des Lupus zum Referate der Consuln den Antrag gestellt die Zurückführung des Königs dem Pompeius zu übertragen. Als nun am Tage nach den Iden des Jänner über die zum Referate der Consuln *de religione* gebrachten Anträge abgestimmt wurde, liess Lupus die Abstimmung über den Antrag des Bibulus ruhig vor sich gehen; so wie aber der zweite Antrag, der des Hortensius, an die Reihe kam, erhob er Anstand: *quod ipse de Pompeio rettulisset, ante se oportere discessionem facere quam consules* d. h. weil er selbst bezüglich der Uebertragung dieser Angelegenheit an Pompeius referiert habe, müsse er früher über sein Referat abstimmen lassen, als die Consuln in der Abstimmung über ihr Referat fortfahren. Nun lässt sich aus dem ganzen Zusammenhange leicht entnehmen, wie Lupus seine Forderung näher wird begründet haben. Mit der Annahme der ersten Hälfte des Antrages des Bibulus, dass der sibyllinische Spruch respectiert werden müsse, sei das Referat der Consuln *de religione* eigentlich erledigt; der Antrag des Hortensius bezeichne eine bestimmte Persönlichkeit, gehe daher über die Grenzen des Referates der Consuln hinaus (man nannte dies *egredi relationem*) und greife in sein Referat hinüber, das im Falle der Annahme des Antrages des Hortensius dadurch illusorisch würde. Er müsse daher schon wenigstens verlangen, dass man ihn zuerst über sein Referat die Abstimmung vornehmen lasse, bevor die Con-

suhn in der Abstimmung über den Antrag des Hortensius fortfahren. — Man kann durchaus nicht sagen, dass die Forderung des Lupus so ganz grundlos war; auch der Senat scheint sie reiflicher Erwägung werth gefunden zu haben, und wenn auch Cicero von seinem Standpunkte aus und dem Lentulus zu Gefallen schreibt *eius orationi vehementer ab omnibus (??) reclamatum est, erat enim et iniqua et nocua*, so gab sie doch Anlass zu einer langwierigen Debatte, die den ganzen Rest der Sitzung in Anspruch nahm.

Czernowitz im Februar 1880.

A. GOLDBACHER.

Zu Isidorus Etym. I, 3, 8.

H. Hagen hat die eine mystische Erklärung von griechischen Buchstaben enthaltende Stelle Isidors nach Berner Handschriften vom neuen ediert; Anecd. Helvet. p. CXXXIII f. §. 8 heisst es: *Quinque autem esse apud Graecos mysticas litteras. Prima y, quae humanam vitam significat, de qua nunc diximus; Θ secunda theta, quae mortem. Nam indices eandem litteram thetam adponebant ad eorum nomina, quos supplicio afficiebant. Et dicitur theta από τοῦ θανάτου id est a morte. Unde et habet per medium telum, id est mortis signum. De qua quidam: 1)*

O multum ante alias infelix littera theta.

Mit dieser Stelle Isidors muss eine andere in den Etym. verglichen werden, I 24: *In breuiculis quoque quibus militum nomina continebantur propriu. nota erat apud ueteres, qui inspiceretur quanti ex militibus superessent quantique in bello cecidissent. T nota in capite uersiculi posita superstitem designabat. Θ uero ad uniuscuiusque defuncti nomen apponebatur. Unde et habet per medium telum, id est mortis signum, de qua Persius ait: 'Et potis est nigrum uitio praefigere theta' (= Sat. IV 13). Ueber Θ als Zeichen des Todes vgl. man Orelli, Inscript. lat. coll. II, p. 297, Martial VII 37 (*theta nonum*) *Letalem iuguli insserat esse notum*; als Zeichen der Verurtheilung Ausonius Epigr. 128, 13 *Tantumque nomen Θ scetilis signet*, Sidonius Ap. IX, 335:*

Isti qui ualeat exarationi

Districtum bonus applicare theta.

Auf Isidor geht die Bemerkung im Remigius-Commentar zu Sedulius C. p. I 347 zurück: (*alboque beati*) *In albo .i. in caelesti libro. Album est tabula, ubi scribebantur eorum nomina, qui ad militiam recipiebantur et si aliquis eorum interemptus esset, ad caput nominis ipsius Θ littera scribebatur, quae mortem significat. Etwas verändert und erweitert findet sich diese Glosse im Cod. Admontensis 472 s. XII f. 13^b am Rande: *Albus est tabula, ubi scribebantur nomina illorum, qui ad militiam recipiebantur, et si contigisset ut aliquis eorum fuisset interemptus, apponebatur super nomen illius theta littera,**

1) *quidam ait* eodd. DR vgl. Etym. I 24.

quae mortem significat. Habet enim haec quoddam iugulum. Unde Ennius uersificator optimus:

O multum ante alias infelix littera theta.

Zur zweiten erwähnten Stelle Isidorus erwähne ich, dass das handschriftlich überlieferte T als Zeichen für einen noch Lebenden, wofür man theils Y (= ὑπαίει) theils V (= uiuit vgl. Orelli a. O.) einsetzen wollte, ausser durch Paulus Diaconus geschützt wird durch den *auctor anonymus de litteris* bei Hagen a. O. p. 305: *T consonans est et muta, quae ex duabus uirgulis significatur, alia deducta et alia obliqua: typum corporis et animae significat: corpus deterrens animam de caelestibus* (vielleicht zu lesen: *corpus de terrenis, animam d. e.*).

Wien.

JOH. HUEMER.

Zu Paulinus von Nola.

Carm. X 101 f. (Migne), wo Paulinus seinen Lehrer Ausonius um gnädige Nachsicht mit seiner jetzigen Handlungsweise bittet, heisst es:

Ignosce amanti, si geram quod expedit:

Gratare, si uivam ut libet.

Das in den Editionen gewöhnlich gelesene *amanti* misfällt nicht so sehr, weil im Folgenden vielleicht besser ein *gerat* statt *geram* zu erwarten wäre, auch nicht, weil die Liebe besser dem Verzeihenden als demjenigen, der Verzeihung erlangt, prädicirt wird, sondern weil *amanti* eine schlechte handschriftliche Gewähr hat: denn mit Ausnahme des allerdings nicht zu unterschätzenden Cod. Parisinus 8500 saec. XIV¹⁾ ist *amanti* in keiner der mir bekannten Handschriften überliefert, Voss. 111 und Par. 7558 (beide saec. IX) bieten *amens*, der Par. 2122 (saec. X.) und der mit ihm eng verwandte Bruxellensis 10703 (saec. XII.) bieten *amans*. Auf das im Vindob. 3261 (saec. XVI.) stehende *amicie* ist nichts zu geben, da die in dieser Handschrift enthaltenen Excerpte Sannazars auf den Vossianus als Quelle zurückgehen. Wenn wir von den ältesten Handschriften ausgehen, so wird es kaum einem Zweifel unterliegen, dass an Stelle des sinnlosen *amens* ursprünglich *clemens* gestanden hat. Für die Verbindung von Adjectiven statt Adverbien mit Verben vgl. XX 181 f. *Parce libens, succurre favens: dolor ultimus irget clamoras iterare preces: festinus adesto. XXXV 83 Paruit ille libens*. Hor. carm. III 11, 46 *quod viro clemens misero peperci*. Zur Verbindung von *clemens* mit *ignoscere* vgl. Plaut. Mil. glor. IV 6, 37 *clementi ignosceat animo*.

Am Schlusse des XI. Gedichtes (Migne) entwirft Paulinus ein rührendes Bild der Liebe gegen seinen Lehrer Ausonius, die selbst nach dem Tode nicht erkalten werde (V. 57 ff.):

¹⁾ Die für den Briefwechsel zwischen Paulinus und Ausonius in Betracht kommenden Handschriften hat jüngst einer eingehenden Erörterung unterzogen R. Peiper, *Die handschriftliche Ueberlieferung des Ausonius*, XI. Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie S. 323—344.

*Et cum solutus corporali carcere
Terraque provolavero,
Quo me locurit axe communis Pater,
Illic quoque te animo geram.*

Im V. 60 liegt ein doppelter Anstoss: einmal der Anapäst (*quoque te*) im zweiten Fusse des iambischen Dimeters, dann der Hiatus nach *te*. Mit welcher grosser Vorsicht jedoch bei Paulinus Anapäste in geraden Füssen iambischer Verse aufzunehmen sind, dafür glaube ich in diesen Blättern (1879 I, S. 139 ff.) einige sprechende Belege beigebracht zu haben. Hiaten kommen zwar bei Paulinus, wenn sie genügend entschuldigt sind, zerstreut vor (vgl. Wiener Studien 1880 I, S. 116 ff.): der Hiatus unserer Stelle aber entbehrt einer hinreichenden Begründung und wird durch die Nachbarschaft des anderen metrischen Fehlers noch verdächtiger. Die Handschriften (Bruxell. 10703 bietet *amo* für *animo*) liefern weiter keinen Hebel zur Heilung. Durch die einfache Umstellung *animo te* ist jedes Bedenken beseitigt.

Im XIV. Gedicht (Natal. III), das wie andere Gedichte des Paulinus von Nola jüngst von Emile Chatelain, *Notice sur les manuscrits des poésies de S. Paulin de Nole*, Paris 1880 (vgl. dazu Eugène Misset, *Observations sur le texte de S. Paulin de Nole* in der Revue d'enseignement, de philologie et de critique I. p. 130—138) an mehreren Stellen nach handschriftlicher Grundlage verbessert worden ist, wird die Gewalt des hl. Felix über die bösen Geister in folgenden Versen besungen (23 ff.):

- iure potenti*
- Daemones exercet devinctaque corpora solvit.*
- 25 *Num sibi Felicem caecis incumbere poenis
Pestiferi proceres tristi clamore fatentur
Occultasque cruce gemitu testantur aperto
Velatumque oculis mortalibus, ut manifestum
Auribus et multo praesentem numine produnt.*
- 30 *Cum captiva intra deprenti corpora Christum
In sancto fulgere suo clamantque probantque,
Membraurum incussu tremuli capitumque rotatu
Tormentisque suis, sed non sua corpora torquent,
Clamantes proprios aliena per ora dolores*
- 35 *Orantum veniam: latet ultor, poena videtur.
Tum si quos graviore mulo violentior hostis
Vinxerit, ista dies divino numine solvit.*

Abgesehen von der mehrfach irrhümlichen Interpunction in den letzten Versen stört das sinnlose *orantum veniam* (35) jegliches Verständnis: und doch liegt die Heilung so nahe. Die Worte *tormentisque suis* (33) ergänzt oder berichtigt der Dichter mit *sed non sua corpora torquent*, worauf als Gegensatz, jedoch in asyndetischer Fügung folgt *clamantes proprios aliena per ora dolores orantum veniam*: in diesem letzten Satze vermisst man ein dem *torquent* parallel

stehendes verbum finitum, das sich unschwer durch die gelinde Aenderung von *orantium* in *orant tum* gewinnen lässt. Da nun das auf diese Weise erschlossene *tum* in offenbare Corresponsion mit dem im nächsten Verse folgenden *tum* tritt, so werden die Worte *latet ultor, poenu videtur* (35) bloss als weitere, in Parenthese zu setzende Ausführung des *orant tum veniam* anzusehen sein, und wir erhalten so die vom Dichter im Vers 24 intendierte Zweitheilung der Gewalt des hl. Felix: dem *daemonus exercet* entspricht *clamantes — orant tum veniam*, ebenso ist *devinctaque corpora solvit* enthalten in *tum si quos — solvit*. Demnach werden wir mit folgender Interpunction in den letzten Versen dem Sinne des Dichters gerecht werden:

*Tormentisque suis. Sed non sua corpora torquent,
Clamantes proprios aliena per ora dolores
35 Orant tum veniam (latet ultor, poenu videtur),
Tum si quos graviore malo violentior hostis
Vixerit, ista dies dirino numine solvit.*

In dem in schönen sapphischen Strophen abgefassten carmen propempticon an den Dacier-Bischof Nicetas wird das segensreiche Wirken des Bischofs unter den rauhen Barbaren unter anderem in folgenden Versen geschildert (XVII 241 ff.):

*Arios saltus, iuga vasta lustras,
Dum viam quaeris, sterilemque silvam
Mentis incultae superans in agros
Vertis opimos.*

Das ziemlich vage *superans* (243) zerstört das schöne Bild, worin die *mens inculta* des Barbaren mit einer *sterilis silva* verglichen wird: Paulinus schrieb hiefür offenbar *subarans*.

In dem XXIV. Gedicht, in welchem Paulinus dem Cytherius den Schiffbruch des Martinianus schildert, heisst es V. 60 ff.:

*Si concitata ferveant ventis freta,
Nari teneretur salus;
Intra carinae viscera infuso mari
Quo vita captetur loco?*

Nicht durch einen Meeressturm nämlich gieng das Schiff zu Grunde, sondern dadurch, dass auf hoher See in das alte, morsche Fahrzeug das Wasser eindrang. An dem *ferveant* (60), wie bisher allgemein gelesen wird, schon wegen des darauffolgenden *teneretur* stossen; nun aber bieten die beiden für dieses Gedicht in Betracht kommenden Handschriften (Par. 2122 und Brux. 10703) *fervent*. Dies lässt wol kaum einen Zweifel übrig, dass *ferverent* mit kurzer Mittelsilbe ursprünglich gestanden hat. Der Fehler in den Handschriften mag durch ein übersesehenes Compendium (*feruent*) entstanden sein. Für *fervere*, das in der alten Sprache zur 3. Conjugation gehörte und sich in dieser Messung sowol bei Dichtern des goldenen Zeitalters

als auch bei späteren findet, sind genug Beispiele bei Neue, *Formenlehre der lat. Sprache* II² 422 gesammelt.

Von dem nämlichen Schiffbruch lesen wir in demselben Gedichte weiter unten 96 ff.:

Inusitata naufragi facies erat.

Mors navis et pax aequoris.

Foris sedebat in freto tranquillitas.

In nave tempestas erat.

In dem zweiten der angeführten Verse fehlt in beiden Handschriften *et*: ich glaube auch nicht, dass es Paulinus geschrieben habe. Da es wol sinngemässer ist zu sagen: 'Die Schiffer (nicht das Schiff) fauden bei ruhigem Meere den Tod', so wird *navitis* für *navis* einzusetzen sein, wobei wir des *et* entzathen können. *Narita* für *nauta* sagt Paulinus auch sonst: vgl. 346 *velut expeditus narita*; XVII 109 *navitae laeti solitum celeuma concinent*. Wollte man der Concinität halber *aequori* für *aequoris* herstellen, so würde das paläographisch wenigstens insofern keinem Bedenken unterliegen, als bei vorausgesetzter Nichtabtheilung der Verse in der *scriptura continua* aus dem folgenden *f* von *foris* das ihm paläographisch ganz ähnliche *f* zu *aequori* leicht entnommen werden konnte. — Corrupt liegt in den Editionen auch V. 98 vor: für *foris sedebat* bietet der Par. *foris olebat*, der Brux. *fori solebat*. Ich meine, es klingt poetischer und kommt auch der Ueberlieferung näher, wenn wir *silebat* für *sedebat* restituiren. Zu dem dichterischen Pleonasmus (*silebat tranquillitas*) lässt sich als Parallele das Ovidianische *permutata silentia noctis* (Met. VII 184) heranziehen.

Martinianus ist einer der letzten, der in Folge der wegen des eingedrungenen Wassers entstandenen allgemeinen Verwirrung aus seinem tiefen Schläfe erwacht (171 ff.):

Sed excitatus luctuosis unilique

Pereuntium clamoribus

Pedibusque turbae membra quassus omnia

Duro cubili prosilit.

Da die beiden Handschriften *dura* für *duro* (174) bieten, so lese ich *duro a cubili prosilit*. Für die Synaloepe zwischen *o* und *a* vgl. die von mir (Wiener Studien 1880 I, S. 127) beigebrachten Belege aus Paulinus.

An zwei Stellen unseres Gedichtes hat die Casusvertauschung ihr böses Spiel getrieben. In einem weiter ausgesponnenen Vergleiche zwischen Martinianus und dem Propheten Jonas heisst es von letzterem 205 ff.:

205 *Sed mentione magni ratis edita.*

In quo pii mysterii

Imago mortem triduanam funeris

Reduci salute praetulit.

Die Stelle ist sinnlos, wenn nicht V. 207 *imaginem mors* gelesen wird. Zum näheren Verständniß von *pri mysterii imaginem* dient die Stelle bei Matthaeus XII 40, die unserem Dichter hier offenbar vorgeschwebt hat: *Sicut enim fuit Ionas in ventre ceti tribus diebus et tribus noctibus, sic erit filius hominis in eorde terrae tribus diebus et tribus noctibus.* — Aehnlich ist folgender Stelle beizukommen (589 ff.):

Samuel in ista parte sit, qua iugiter
590 *Sanctus neque accisus comam*
Per tota vitae tempora irrupto sacrum
Pertexat aevum stamine
Et inchoatam servitute infantiam
Usque ad senectam pensitet.

Samuel wird an dieser Stelle dem Sohne des Cytherius, der von letzterem dem Sulpicius Severus zur Erziehung übergeben worden war, als Vorbild hingestellt. Da der Sinn der letzten zwei Verse ist, dass der schon in früher Kindheit angetretene Dienst Gottes bis ins späte Greisenalter fortgeführt werden solle, so wird für *servitute infantiam* wol unbedenklich *servitutum infantia* restituirt werden dürfen.

Der durch den Schiffbruch all seiner Habe verlustig gewordene Martinianus wird von seinen Freunden, die selbst nicht viel zu vergeben hatten, nur mit ganz geringen Gaben bedacht (319 ff.):

Caligis tamen iste vilibus donatus est.
Ne nautico erraret pede.

Der unerlaubte Anapäst im zweiten Fusse des Verses 319 ist hier um so anstössiger, als er unmittelbar hinter einem Anapäst im 1. Fusse folgt. Hier wird die Wortumstellung, die uns in der Paulinischen Texteskritik schon manche Klippen hat überbrücken lassen, gute Dienste leisten. Lesen wir *tamen iste caligis vilibus donatus est*, so ist alles in schönster Ordnung.

Von Martinianus, der, obwol er durch den Schiffbruch alles verloren hatte, dennoch nicht zu Lande Almosen sammeln wollte, um für keinen gewinnsüchtigen Betrüger zu gelten, heisst es an einer Stelle, deren Heilung uns theilweise schon früher (Wiener Studien 1879 I, S. 143 f.) geglückt ist (337 ff.):

Non vult viator esse, ne nomen novum
Adquirat impostor sibi.
Macultque vitae ferre iactum navigans
340 *Quam frontis aestum inambulans.*

Der Sinn der zwei letzten Verse ist offenbar: 'Martinianus will lieber nochmals zur See (*navigans*) sein Leben riskieren (*vitae ferre iactum*) als zu Lande durch Viaticieren (*inambulans*) den Schein eines gewinnsüchtigen Betrügers auf sich laden, wie dies Paulinus einige Verse vorher ganz deutlich sagt (323 ff.):

Sed ire terra, quamlibet passus mare,
Nudi pudore respuit.

*Reputans et illud, ne putaretur lucri
Amore nulum fingere.*

Glauben wir so den Gedanken des Paulinus errathen zu haben, so entziehen sich die Worte *frontis aestum* (340) allem Verständnisse. Doch liegt die Heilung sehr nahe. Da *iactum* (= *iacturam*) im folgenden Verse einen passenden Gegensatz erfordert, so liegt nichts mehr auf der Hand, als dass *quaestum* für *aestum* restituirt werden müsse, das ebenso wie *iactum* von *ferre* (= Gewinn davontragen) abhängig ist. Da nun Martinianus, wenn er Almosen sammeln würde, nicht in Wirklichkeit auf Gewinn ausginge, wol aber leicht den Schein dessen erregen könnte, so sind wir berechtigt, bei Paulinus den Ausdruck dieses Gedankens zu fordern. Und letzteren erhalten wir in der That durch die Aenderung von *frontis* in *fronte* (= scheinbar; vgl. Cic. Att. IV 15, 7 *sed utrum fronte an mente dubitatur*), da *frontis* vor *quaestum* des Metrums halber ohnehin nicht zulässig wäre. *fronte* und *quaestum* haben ihre passenden Pendants in den oben angeführten *fingere* und *lucri*.

In einem der am schönsten ausgeführten Gleichnisse, die sich in der Paulinianischen Poesie finden, wird die sorgsame Pflege, die der Sohn des Cytherius einst seinem greisen Vater wird angedeihen lassen, mit der zärtlichen Fürsorge eines jungen Adlers gegen seine Alten verglichen (853 ff.):

- Ut pullus aquilae dicitur repascere
Cura parentes nutua,*
- 855 *Quos ris senectae rursus implumes facit
Nidoque pascendos refert,
Donec replumi vestiantur corpore
Pennisque florescant novis;
Versi vicissim more naturae novo*
- 860 *Sunt filii pulli senes.
At cum vetero defuicata fecerit
Novos iuventa praepetes,
Desueta longo remigia pennarum senio
Natis magistris inchoant*
- 865 *Mixtique pullis concolant altoribus
Leni per auras impetu;
Liquidum sereno tractibus lentis iter
Secare sublimi iuvat.*

Für *novos* (862) bieten die beiden Handschriften *novus*, woraus sich allerdings nach der in Handschriften ganz geläufigen Verwechslung von *o* und *u* leicht *novos* herstellen liesse, wenn nicht die Zusammenstellung zweier Adjective im Accusativ, von denen das eine (*novos*) als Object, das andere (*praepetes*) als Prädicat zu fassen wäre, die Construction etwas schwerfällig machen würde und nicht viel besser die vom alten Schmutz gesäuberte *iuventa* eine *nova* zu nennen wäre. Ich glaube daher, dass ursprünglich *nova hos iuventa praepetes* gestanden hat. Viel schlimmer steht es mit dem folgenden Verse 863.

Dass dieser in der überlieferten Fassung alles andere eher ist als ein iambischer Trimeter, ist klar: auch die Herausgeber wussten damit nichts anzufangen. Lebrun z. B. sagt in der Note zu diesem Verse: *Morbo incurabili medicinam facere non potui*. Vielleicht gelingt es, mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Heilung anzubahnen. Vor allem, meine ich, kann als zuverlässig hingestellt werden, dass für einen iambischen Trimeter der Worte zu viele im Verse stehen. Da trifft es sich nun in erwünschter Weise, dass in den Editionen des Poelmannus und Grinaeus *longo* fehlt, und in Anbetracht der für dieses Gedicht so spärlich fließenden handschriftlichen Quellen hat die Annahme gar nichts Unwahrscheinliches, dass Poelmannus nach einer uns unbekanntenen Handschrift *longo* weggelassen hat. Für die Tilgung von *longo* spricht auch noch der Umstand, dass sich *senio* wegen der am Versschlusse höchst schwerfälligen und bei Paulinus an dieser Versstelle nicht belegbaren Synzese (*seniō*) kaum halten lässt und in *senes* zu ändern ist, wodurch *longo* jede Stütze verliert. Der Rest lässt sich durch die geringe Aenderung von *desucta* in *desuefacta* und Wortumstellung herstellen, so dass also der Vers zu lesen wäre *remigia desuefacta pennarum senes*. Für die mangelnde caesura penthemimeres tritt hier die Hephthemimeres in Verbindung mit der Trithemimeres ein.

Schliesslich möge noch eine Stelle hier Platz finden, hinsichtlich welcher eine Bemerkung von Lucian Müller, *de re metrica* p. 359, einer Berichtigung bedarf (915 ff.):

*Sed haesitantes in tuto faecis suae
Opunque pressos molibus
A meridiano incendio mundi repens
Ruina mortis opprimit.*

Lucian Müller zählt a. a. O. *meridiano* zu jenen Wörtern, an denen durch den Einfluss eines mit einem Vocal verbundenen *i* eine vorhergehende lange Silbe (bei *meridiano* die zweite Silbe) gekürzt werden könne. Dieses Wort, für das unsere Stelle allein als Beleg angeführt ist, hat zu entfallen, da die Präposition *a* in keiner der beiden Handschriften sich findet und, wie der Zusammenhang lehrt, auch überflüssig ist, folglich *meridiano* in ganz regelrechter Messung von Paulinus gebraucht ist.

Wien.

Dr. JOSEF ZECHMEISTER.

primum — sic und prius — sic.

Unle. Gallie. Auid. Cass. 10, 1: *Item alia epistula eiusdem Faustinae ad Marcum: „mater mea Faustina patrem tuum Pium in defectione Celsi sic hortata est. ut pietatem primum circa suos seruaret. sic circa alienos.“* Das an zweiter Stelle stehende *sic* hat Anstoss erregt. Eyssenhardt wollte *secundo* schreiben, Klein (im Rhein. Mus. 1879 S. 145) vermuthete *secus*. Allein die Ueberlieferung

ist ganz richtig, wie Capitol. Opil. Macr. 6, 6 beweist: *Diadumenum filium mecum uobis notum et imperio miles donauit et nomine, Antoninum uidelicet appellans, ut cohonestaretur prius nomine, sic etiam regni honore.* Diese beiden Stellen zeigen also, dass in der späten Latinität *sic* auch in dem Sinne von *deinde* nach vorausgehendem *primum* oder *prius* gebraucht wird. Aus Fulgentius citirt Zink (Der Mythol. Fulg. S. 58) vier Stellen, welche sämmtlich der Uirgiliana continentia entnommen sind; dieselben haben im ersten Gliede *primum*, im zweiten wechselt der Ausdruck: *primum — sic-que, primum — sic etiam, primum — sic, primum — et sic.* Ein weiteres Beispiel für diesen Gebrauch von *sic* findet sich bei Porphyrius zu Hor. Serm. II, 5, 53 (*quid prima secundo*): *bene hoc et iuxta ordinem, quia prius testatoris nomen, sic heredis. — sic* hat hier die alte und einzig massgebende Münchner Handschrift; Meyer schrieb *secundum*, andere *secundo*.

Graz.

M. PETSCHENIG.

Zu Statius Silv. I, 2, 59, f.

Diese Stelle lautet nach der Ueberlieferung:

*Fessa iacet stratis, ubi quondam consciu culpae
Lemnia deprenso repserunt vincula lecto.*

Gemeint ist das bekannte Liebesabenteuer der Aphrodite und des Ares. Nun hat man nach dem vorangegangenen *stratis* an dem den nämlichen Begriff wiederaufnehmenden *lecto* Anstoss genommen und verschiedenes vermuthet. Jacobs dachte an *mocho*, was auch Bährens aufgenommen hat, Markland schlug vor *furto*. Hand wollte offenbar das Kühne der Verbindung *deprenso lecto* abschwächen, indem er *deprensae* änderte. Letzteres Bedenken indes erledigt sich durch einen Vergleich mit Theb. VIII, 11 f., wo von dem Scher Amphiaraus die Rede ist, der so plötzlich und unvermuthet in die Unterwelt eindrang, dass der Dichter sagen konnte: *quin cominus ipsa*

Fatorum deprensa colus

und erst in zweiter Linie die am Spinnrocken beschäftigten Parcen nennt, und mit Theb. VII, 62 f., wo auf dasselbe Abenteuer angepielt wird mit den Worten:

nondum radiis monstratus adulter

Pocda catenato lucret combia lecto.

Lecto aber ist trotz des vorausgehenden *stratis* völlig gesichert durch eine ganz analoge Stelle Theb. II, 89—92

Nox ea, cum tacita volucer Cyllenius aura

Regis Echionii stratis adlapsus, ubi ingens

Fuderat Assyriis exstructa tapetibus alto

Membra toro,

nur dass hier *toro* dessen Stelle vertritt.

Wien.

R. BITSCHOFSKY.

Index.

(S.: Seite, A.: Anmerkung.)

Ἀχελῷος (S. 291).
 Ailianos Var. Hist. VI, 1 (S. 205 f.).
 Aischylos s. Weil.
 ἀγγέλλω (S. 290).
 Ammonios de diff. p. 75 Valek. (S. 207 A. 112).
 Andronikos, M. Pomp. s. Hercul. Rollen.
 Anecdota Bekkeri p. 201, 12 (S. 175), 280, 1 (S. 208 A. 114), p. 289, 2 (S. 175), p. 435, 1 (S. 175).
 Anonymus περί ποιημάτων s. Hercul. Rollen.
 Anthologia Lat. R. 123 (S. 150 f.), 126. 1 (S. 151), 200, 90 (S. 151 f.), 253, 32 (S. 152), 286 (S. 297 ff.), 463, 5 (S. 152), 645, 111 (S. 152), 658 (S. 296), 672 (S. 74 ff.), 687 (S. 296 f.), 689^a (S. 72), 716 (S. 299), 794, 55 f. (S. 152 f.).
 Anthologia Pal. VII, 124 (S. 157), IX, 93 (S. 156 f.).
 Antiphon III, γ, 3 (S. 10), δ, 1 (S. 10), IV, γ, 2 (S. 11 f.), V, 46 (S. 9 f.).
 ἀποπληκτεύεσθαι (S. 141).
 Aristophanes Ach. 504 ff. (S. 191 n. 62); Vögel 1249 u. Schol. (S. 208); Eccles. 730 ff. (S. 211); Ritter 347 ff. (S. 217); Wespen 718 Schol. (S. 169 f.).
 Aristoteles Polit. Γ. 1275^b 36 (S. 166); fragm. 387 u. 388 (S. 214 f.); fragm. 623 (S. 1 f.); Ἐρωτικός s. Hercul. Rollen.
 Attika, Zahl der freien Einwohner (S. 169 ff.).
 Avianus, hss. Ueberl. (S. 158 ff.), V, 15 (S. 159 f.); XXII, 5 (S. 159); XLII, 8 (S. 160).
 Ausonius, Parent. XII, 2, XVI, 1, XXVII, 3 f.; Prof. III, 4 (S. 275), VI, 26, 27 (S. 281); X [Textesrecension] (S. 281 ff.); XIV, 9 (S. 275 f.); Urbes VI, 1; Sept. Sap. Prol. 28; Lud. 14; Sol. 8 (S. 276); Pitt. 6 (S. 276 f.).
 Idyll. I, 10; IV, 32; VI, 13 ff.; XII [340, Bip. 197, 7]; ib [349, Bip. 203, 1 f.]; XIII [357, Bip. 211, 3 u. 87]

(S. 277); Epist. I, 13; VII, 15; 27 ff.; X, 41; XI, Praef. (S. 278); XII [Textesrecension] (S. 283 ff.); XVI, 57 (S. 278); XVIII, 19; XXI, Praef., 8, 12; XXII, 36; XXIV, 74 (S. 279); Grat. act. 4 [285, 23 ed. Bip.]; 8 [286, 14]; 31 [290, 25]; 74 [299, 22]; 75 [299, 28]; 77 [300, 15]; Periocl. Praef. [304, 11]; Il. III [306, 14]; VI [308, 13]; XIII [311, 4]; XV [312, 3] (S. 280); XVI [212, 9]; XXI [314, 17]; XXII [315, 8]; Od. III [317, 9, 16]; VIII [319, 21]; X [320, 22]; XIV [322, 17]; XXII [327, 2]; XXIII [327, 13]; XXIV [328, 4] (S. 281).

Bestia (S. 292).

Caeus, κακίαις (S. 291).

Cicero Brutus c. 16 (S. 225); Phil. I, 7, 15; II, 11, 26, 12, 27 (S. 143); pro Sestio 10, 24 (S. 300); ad Fam. I, 2, 2 (S. 300 ff.).

clandestinus, (S. 288 ff.).

Consolatio ad Liviam, hss. Ueberl. (S. 56 ff.); Abfassungszeit (S. 167).

Corippus, Iohannis I, 100 ff. (S. 257 f.), 348 f., 352 f., 399 ff., 436 f., (S. 258), 460 ff. (S. 258 f.), 529 f., 570 ff. (S. 260); II, 3 ff. (S. 260 f.), 33, 58 ff., 69 ff. (S. 261), 133 ff. (S. 261 f.), 216 ff., 275 f., 334 ff. (S. 262), 369 f. (S. 262 f.), 435 ff. (S. 263), 455 ff. (S. 259), 479 ff. (S. 263); III, 5 (S. 263 f.), 79 (S. 259), 134, 166, 189 ff., 195 ff., 201 ff. (264), 202 (S. 264 f.), 240 f., 294 ff., 305 ff., 410 f., 430 f. (S. 265); IV, V, 105 f. (S. 265 f.), 123 ff., 212 ff., 243 ff. (S. 266), 263, 361 f., 339 ff., 361 f. (S. 267), 697 f. (S. 267 f.), 803 ff. (S. 268), 859 ff. (S. 268 f.), 892 ff., 901 ff., 905 f. (S. 269), 1020 ff. (S. 270), 1074 ff., 1150 f. (S. 270); VI, 82 ff. (S. 270), 204 f. (S. 270), 271 ff., 276 ff., 283 f., 342 f. (S. 271), 381 ff. (S. 271), 408 ff., 737 ff. (S. 272); VII, 152 f., 191 ff.

- (S. 272), 244 ff. (S. 272 f.), 272 ff., 277 ff., 417 ff., 449 ff. (S. 273); VIII, 151 f., 203 f. (S. 273), 213 ff. (S. 273 f.), 223 ff. (S. 259 f.), 316 f., 318 f., 506 ff., 644 ff. (S. 274).
- Delion, Streitkräfte der Athener in der Schlacht bei D. (S. 197 A. 85).
- Demosthenes XX, 18 Schol. (S. 190), XXV, 57 (S. 183 f.).
- Diapseplisis hat unter Perikles nicht stattgefunden (S. 171 f.).
- Dion Chrys. or. VI, 6 (S. 148 f.), ib. 17, 38, VII, 17, 73, 74, 76, 110, 117, 143 (S. 149).
- Diodorus Alex., Definitionen des κόσμος [Achilles Tatius 129 B] (S. 13 f.).
- Diodoros Sic. XI, 43 (S. 186).
- Dionysios Hal. de Thueyd. id., hss. Ueberl. (S. 21 ff.), p. 790, 3, 793, 19 (S. 25), de Thueyd. hist. iud., hss. Ueberl. (S. 26 ff.).
- Ennodius, hss. Ueberl. (S. 226), Ep. I, 1 (S. 227 f. u. S. 233 f.), 5 (S. 234), 6 (S. 235 ff.), 8 (S. 237 ff.), 12 (S. 240), 13 (S. 240 f.), 16 (S. 241 ff.); II, 1 (S. 243), 6 (S. 214 ff.), 7 (S. 246 ff.), 15, 19 (S. 248), 24 (S. 248 f.), 28 (S. 249); III, 1 (S. 249 f.), 2 (S. 250), 13 (S. 251 f.), 15 (S. 252 f.), 19 (S. 253), 23 (S. 253 f.); IV, 17, 33 (S. 254); V, 3 (S. 254 f.), 8 (S. 255); VI, 8 (S. 229), 23 (S. 255), 25 (S. 255 f.); VII, 4 (S. 228 f. u. S. 256), 14 (S. 229 f.), 19, 28 (S. 256).
ἐπιτήδειος (S. 292 f.).
- Euripides, Hippol. 114 ff. (S. 143 f.); Phoen. 274 f., 473, 1229, 1288 ff. (S. 144). Fragmente s. Weil.
- Fremde, ihre Stellung in den griechischen Staaten (S. 162 ff.).
- Γαίηχος (S. 290).
- (Galenus) hist. phil. c. 123 (S. 12).
- Harpokration, ἀπροστασίου (S. 175); διαμαρτυρία, πολέμαρχος (S. 216); προστάτης (S. 176); σκαφηφόροι [Deinarchos] (S. 207 f.). [Demetrios Phal.] (S. 209 f.);
- Herakleitos Alleg. c. 75 (S. 5 f.), c. 45 (S. 6).
- Herculianische Rollen, Coll. pr. IV, Coll. alt. X, 111 [Μάρκος ὁ Κουατίου] (S. 140); Coll. alt. II [Philodemos περί ποιημάτων], 170, 180 (S. 142); IV [Anonymus περί ποιημάτων], 110 (S. 141 f.), 156, 169, 196 (S. 142); V, 7 (S. 142); VII [Andronikos] (S. 139); IX, 11 [Menandros] (S. 4); XI, 52 [Solon] (S. 7 f.), 56, 63, 66 [erotische Erörterungen aus Aristoteles oder Theophrastos Ἐρωτικός geschöpft] (S. 8 f.).
- Herodotos III, 62 (S. 10); V, 97 (S. 199).
- Hesiodos, Scholien zu den Monatstagen ed. Gaisford 369, 18; 370, 16; 371, 25; 372, 16, 36; 375, 12; 376, 9; 377, 6, 17 (S. 145).
- Hesychios ἑσορίδαι (S. 206 A. 110); ἐμπορίαι (S. 206); σκαφηφόροι (S. 205); σφοδελοφόροι (S. 206 A. 110). (Hippokrates) de arte §. 8 (S. 10).
- Hypereides κατ' Ἀρισταγόρας ἀπροστασίου (S. 218 ff.).
ὄμην, *sumen* (S. 291).
- Inschriften: C. I. A. I, 2 (S. 6 f.), 446 (S. 199 ff.); II, 27 (S. 187), 48 (S. 187 u. S. 221 A. 147), 86 (S. 189), 97 c add. (S. 122), 121 (S. 213 A. 131), 222 (S. 198 f.), 270 (S. 188), 279 (S. 223 ff.), 360 (S. 223), 413 (S. 221); IV, 27 a (193 ff.); Cauer Delectus Nr. 6 (S. 285 f.); Rangabé Antiquit. Hellen. 881, 882 (S. 217), 973, 981 (S. 191 A. 63); Kaibel Epigr. 461 (S. 6 f.).
- Isaios κατ' Ἐλπαγόρου καὶ Δημοφάνους (S. 219).
- Isidorus Etym. I, 3, 8 (S. 305 f.).
- Isotelie und Isotelien (S. 219 ff.); Einsetzung der Isotelie (S. 187 f.).
- Iuvenens Ev. hist., Verhältniss zu Vergil (S. 82 ff.); archaische Formen (S. 84 ff.); Alliteration (S. 108 ff.); I, 93 (S. 87), 102 (S. 87 f.), 119 (S. 89), 286 (S. 110), 289 (S. 90), 450 (S. 92), 458 (S. 93), 673 (S. 91), 717 (S. 100 f.), 742 (S. 100); II, 39 (S. 85 f.), 140 (S. 106 f.), 210 (S. 89 f.), 215 (S. 105), 298 (S. 88 u. S. 107 f.), 414 (S. 85), 442 (S. 95), 604 (S. 100), 714 (S. 89 f.), 744 (S. 103), 807 (S. 110); III, 28 (S. 109), 301 (S. 111), 327 (S. 104), 373 (S. 102), 459 (S. 92), 460 (S. 90), 499 (S. 96), 703 (S. 85), 758 (S. 112); IV, 122 (S. 104 f.), 159 (S. 86 f.), 163 (S. 85), 240 (S. 88 f.), 401 (S. 98), 586 (S. 101), 593 (S. 98), 615 (S. 105 f.), 643 (S. 97), 646 (S. 101 f.), 760 (S. 91), 775 (S. 95).
- Lucilius 107, 30 ed. Müller (156).
- Lukianos πλοῖον ἢ εὐχαί c. 24 (S. 167 A. 11 u. S. 182); ὑπὲρ τοῦ ἐν τῇ προσαγορεύσει παίσματος c. 13 (S. 146 ff.).
- Lysias XII, 20 (S. 190 A. 60).
- Maximianus: hss. Ueberl. (S. 299 f.), El. I, 7, 124, 128, 178, 180 (S. 300).
- Menandros, s. Hercul. Rollen.
- Metoeken, in Athen: Begründung des Standes durch Kleisthenes (S. 165 ff.); Zahl (S. 168 ff.); προστάτης (S. 174 ff.); als Gewerbe- und Handeltreibende begünstigt (S. 180 ff.); bei

Getreidevertheilungen (S. 182); Steuern und Leistungen in Athen selbst (S. 182 ff.); in den Bundesstaaten (S. 193 ff.); Kriegsdienst (S. 196 ff.); religiöse Stellung (S. 204 ff.); Rechtsverhältnisse (S. 213 ff.); ihre Stellung ausserhalb Athens (S. 163 ff.).
 μετοίκιον öffentliches Gebäude in Athen (S. 184 ff.).
 Nonnos von Panop., Composition der Dionysiaca (S. 33 ff.); vocalisch auslautende Silben in der Arsis (S. 40 ff.; u. S. 286 f.); Paraphr. Λ, 3 (S. 40).
 Ovidius, Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Verschlüsse (S. 293 ff.); Heroid. I, 1 (S. 150); 40 (S. 293); X, 3; XV, 119 (S. 150).
 Panathenäenzug und Parthenonfries (S. 207 ff.).
 Paulinus von Nola: Hiatus (S. 116 f.), X, 100 (S. 118), 101 f. (S. 306); XI, 60 (S. 306 f.); XIV, 33 ff. (S. 307 f.); XVII, 243 (S. 308); XXIV, 60 (S. 308 f.), 97, 174 (S. 309 f.), 207 (S. 309 f.), 319 (S. 310), 340 (S. 310 f.), 503 (S. 117); 593 (S. 310), 861 ff. (S. 311 f.), 917 (S. 312); XXXV, 122 (S. 117), XXXVI, 5 (S. 124 f.), 14 (S. 115), 22 (S. 115 f.), 31 (S. 116), 44 (S. 116 f.), 51 (S. 118), 60 (S. 125), 77 (S. 126 f.), 115 (S. 128), 123 (S. 118 f. u. 120 f.), 142 (S. 128 ff.), 144 (S. 130 f.), 145 (S. 121), 158 (S. 121 f.), 161 f. (S. 151), 175 (S. 131 f.), 179 (S. 132), 190 (S. 132 f.), 191 (S. 122), 197 (S. 133), 205 (S. 123), 213 (S. 123), 215 f. (S. 134), 230 (S. 119), 233 (S. 119 f.), 237 ff. (S. 134), 240 f. (S. 123 f.), 252 (S. 120).
peccare (S. 293).

Philodemos s. Hercul. Rollen.
 Photius [Suidas] πωληταί (S. 175).
 πῖτυς- *pix, facteo, faex* (S. 291 f.).
 Plautus, Trin. 57 ff. (S. 154 f.).
 Plutarchs Quellen in der Lebensbeschreibung des Perikles (S. 171 f.).
polire (S. 290 f.).
 Pollux VIII, 91 (S. 214 f.; S. 215 A. 137).
 Polyainos V, 2, 17 (S. 148).
 Poseidippos s. Weil.
 Prokopios de bello Goth. IV, 22 p. 629 (S. 6.).
 Scriptores hist. Ang., Spartianus v. Hadr. VI, 6 (S. 157 f.), IX, 7 (S. 158); v. Aelii V, 9 (S. 158); Vulc. Gallic. Avid. Cass. 10, 1 (S. 312 f.).
 Sidonier in Athen begünstigt (S. 188 ff.).
 Solon [Bergk P. L. G. p. 426³] (S. 7); s. Hercul. Rollen.
 Stobaios Flor. tit. 33, 17 (S. 12).
 Statius Silv. I, 2, 59 f. (S. 313).
Sulpur (S. 291).
 Tachygraphie zuerst bei Galenos erwähnt (S. 2).
 Tacitus Hist. I, 48 (S. 153), Dialog² c. 11 (S. 153 f.).
tandem (S. 292).
 Theognis 1066 (S. 14).
 Theokritos XIII, 61 (S. 149 f.).
 Theophrastos, Ἐρωτικός. Hercul. Rollen. Thukydes II, 13 (S. 168 f.), IV, 90 (S. 197 A. 84), IV, 94 (S. 197 A. 85), VII, 64. 2 (S. 3 f.).
 τοζόται in Athen (S. 169 ff.).
 Tynnichos s. Prokopios.
 Unedierte lat. Gedichte (S. 72 ff., S. 77 ff.).
 Weil Papyrus inédit (S. 14 ff., S. 160).
 Xenophon Πόροι 2, 5 (S. 203 f.).

Berichtigungen.

S. 167, Z. 6 v. o. schreibe Athenas statt Athenis, S. 172, Z. 12 v. o. quos statt quorum, S. 212, Z. 21 v. o. Dionysi statt Dionysii.



PA
3
W5
Bd.1-2

Wiener Studien

**PLEASE DO NOT REMOVE
SLIPS FROM THIS POCKET**

**UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY**

